Bezold, Ernst Justus

Materialien der deutschen Reichs-Verfassung Sammlung sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867
Bd.: 1

Berlin (1873)

Materialien

der

Deutschen Reichs-Verfassung.

Sammlung
sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden u. Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.

Auf Veranlassung und Plangebung
von
Dr. Fr. von Holtzendorff
herausgegeben
von
Dr. E. Bezold.

Band I.

Berlin.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Inhalts-Uebersicht

zum I. Bande.

III., IV. und V.

Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

III. Bundesrath.

(19. Sitzung, Dienstag, 26. März 1867.

Vorrede.

Die Verfassung des neuen Deutschen Reiches legt nicht nur ein Zeugniß ab von der Genialität und Energie des einen großen, von dem allgemeinen Vertrauen und vom Glücke getragenen, Staatsmannes, sondern auch in gleicher Weise ebenso von dem Patriotismus und der Opferwilligkeit der Fürsten wie von der Tüchtigkeit und Selbstbescheidung des Volkes. Nicht nur das bleibende historische und wissenschaftliche Interesse am geschaffenen Gesammtproducte, auch das volksthümliche Verständniß desselben im Ganzen wie im Einzelnen, sowohl was Auslegung und Anwendung in der Gegenwart als was Weiterentwickelung in der Zukunft betrifft, schien es dringend zu verlangen, daß die ganze Arbeit bei dem Aufbau des Verfassungswerkes von seiner Grundlegung an bis in's Detail der Ausführung aufs Genaueste verfolgt und dargestellt werde.

Dies die Aufgabe unseres Unternehmens. Der Gedanke zu demselben ist von Professor von Holtzendorff allein ausgegangen und war schon bei der ersten Mittheilung an mich so gestaltet, daß ich sofort der Aufforderung entsprechen und die Hand zur Ausführung bieten zu müssen glaubte. Obwohl im Allgemeinen lediglich redactioneller Natur, unterschätzte ich übrigens von Anfang an die Arbeit und ihre Schwierigkeit keineswegs. Allein abgesehen von dem zufälligen Zusammentreffen einer alten Vorliebe für staatsrechtliche Studien mit einer vieljährigen Praxis als Landtags-Stenograph ermuthigte mich das Vertrauen auf die mir gewiß unter allen Umständen nicht fehlende Beihülfe des wissenschaftlich bewährten Freundes. Und sie ist mir denn auch in allen einzelnen Theilen der nun mit Gottes Hülfe vollendeten Arbeit durch Rath und That im reichsten Maße geworden und nicht meine Schuld ist es, daß der hervorragende Antheil von Holtzendorff's an dem Buche nicht seinen vollen Ausdruck auf dessen Titel selbst gefunden.

Den Zoll des Dankes hiefür dem rastlosen Freunde auszusprechen, ist daher nun die erste Aufgabe des Vorwortes; — die nächste, dem weiteren Danke für alle mir sonst gewordene freundliche Förderung auch öffentlichen Ausdruck zu geben, insbesondere für die Unterstützung durch das bairische Landtagsarchiv, durch die Bibliotheken des Ministeriums des königlichen

Hauses und des Aeußern, des kgl. Ministeriums des Innern, durch die kgl. Hof- und Staatsbibliothek, endlich unter Vermittelung des Kanzleidirektoriums der Kammer der Reichsräthe und theilweise der kgl. würtembergischen Gesandschaft in München durch die Landtagsarchive von Hessen, Baden und Würtemberg.

Was die Ausführung der vorgesetzten Aufgabe im Allgemeinen betrifft, so war das Streben zunächst auf Uebersichtlichmachung und Klarstellung des kolossalen Stoffs, daneben zugleich auf möglichste Kürze gerichtet.

Im Einzelnen wurde vor allem artikelweise Behandlung der Reichstagsverhandlungen unter Zusammenziehung von Vor- und Schlußberathung, beziehungsweise von (erster,) zweiter und dritter Lesung als durchgängiges Prinzip beobachtet. Nur insofern ganz besondere, ausnahmsweise gegebene Umstände, wie z. B. die verhängnißvolle Differenz über vier Punkte bei der Schlußberathung des constituirenden Norddeutschen Reichstags gegenüber der Vorberathung, ein Anderes gebieterisch verlangten, haben wir eine Abweichung eintreten lassen müssen.

Was den den Reichstagsverhandlungen voraus geschickten Abdruck der Urkunden betrifft, so haben wir uns auf das Nothwendige beschränkt. Wenn Vollständigkeit unter allen Umständen nicht zu erreichen war, wie z. B. bezüglich der Militärverhältnisse, haben wir davon ganz abgesehen und den Abdruck sämmtlicher Militär-Conventionen unterlassen. Eine ähnliche Beschränkung haben wir uns bezüglich der Zollvereinsverhältnisse auferlegt. Den Urkunden-Abdruck selbst haben wir je nach der entscheidendsten Quelle, besonders dem Bundes- beziehungsw. Reichsgesetzblatte mit möglichster diplomatischer Genauigkeit, sogar mit Beibehaltung derselben Orthographie besorgt.

Gegen den ursprünglichen Plan schien es im Verfolg der Arbeit durch den Inhalt der Vorlagen sowohl als der Reichstagsverhandlungen dringend angezeigt, den zwei Haupttheilen der Darstellung, nämlich der ersten Feststellung der Verfassung im constituirenden Norddeutschen Reichstage (I. und II. Band) und der Verfassungsrevision im ersten deutschen Reichstage, beziehungsweise den vorherigen Verhandlungen über die Annahme der süddeutschen Verfassungsverträge (III. Band) je eine Historische Einleitung vorauszuschicken und haben wir dieselbe beide Male dem Abdrucke der Urkunden nach-, und den Reichstagsverhandlungen vorausgehen lassen.

Beide Einleitungen haben übrigens nur den augenblicklichen Bedarf des einen und andern Lesers im Auge und beabsichtigen lediglich eine ihm vielleicht nicht unerwünschte Zusammenstellung des bisher noch zerstreuten Geschichtsstoffs der neuesten Zeit an die Hand zu geben. Es fällt uns selbst nicht entfernt ein den beiden Abrissen an und für sich irgend welchen weiteren Werth beizumessen.

Gerade hiebei war übrigens selbstverständlich die Rücksicht auf möglichste Kürze allein maßgebend. Es wurde daher auf Allzubekanntes auch nicht einmal andeutungsweise hingewiesen, wie z. B. auf die nationale Stellung Badens zum norddeutschen Bunde. Ausgeschieden blieb ebenso das ganze Verhältniß Frankreichs zu Deutschland, wie denn auch von jedem Abdrucke der jüngsten Friedensdocumente abgestanden wurde.

Gegenüber dem Reichthume der Discussion auf dem constituirenden Norddeutschen Reichstag habe ich (ich füge das absichtlich selbst ausdrücklich bei) es für ersprießlich gehalten, in den großen Reden Schlagworte und die leitenden Gedanken, dann aber auch eingestreute Gedanken, auf welche später mit einer gewissen Betonung zurückgekommen wurde, durch gesperrten Druck hervorzuheben, sowohl um den logischen Faden der Reden, wie ich denselben zu finden glaubte, klar zu legen und dadurch eine gewisse Durchsichtigkeit zu erreichen, als auch um hierdurch in Verbindung mit dem am Schlusse des letzten Bandes zu liefernden sachlichen Gesammt-Register das Auffinden der betreffenden Aeußerungen zu erleichtern. Mein redliches Bestreben war es hiebei, wie selbstverständlich, den politischen Standpunkt des Redners entscheiden zu lassen.

Die persönlichen Bemerkungen am Schlusse der Debatten haben wir, obwohl wir anfänglich entschlossen waren, die zugleich für die Sache eine Ausbeute zu bieten scheinenden abdrucken zu lassen, schließlich gleichwohl sämmtlich weggelassen, weil die Ausscheidung einzelner Aeußerungen oder wieder einzelner Theile von solchen nur schwer möglich war, der Wegfall aber nach der von uns gewonnenen Ueberzeugung die sachliche Vollständigkeit der Verhandlungen in keiner Weise beeinträchtigt. Im Uebrigen haben wir uns in den Verhandlungen selbst, abgesehen von allen mit der Geschäftsordnung und momentanen Zufälligkeiten zusammenhängenden Aeußerungen und Bemerkungen, keine irgendwie wesentliche Kürzung erlaubt.

Das Nachschlagen nicht nur in den drei Bänden unseres Buchs, sondern auch in den Stenographischen Berichten haben wir sowohl durch die Hinweisung in den Anmerkungen, als durch die Register zu erleichtern und auf solche Weise in der Richtung auf die deutsche Reichsverfassung geradezu zugleich ein vollständiges Sprech- oder Rednerregister auch speciell für die Stenographischen Berichte selbst herzustellen gesucht.

Was den Umfang der beigeschafften Interpretationsmaterialien betrifft, so haben wir von der Wiedergabe der Verhandlungen der einzelnen Landtage über die Deutsche Verfassung, um nicht alles Maß des Raumes zu überschreiten, im Allgemeinen Abstand genommen, ohne fürchten zu müssen, daß hierdurch sachlich ein Mangel herbeigeführt werde. Insbesondere sind die Verhandlungen der Einzel-Landtage über das Wahlgesetz zum constituirenden Norddeutschen Reichstag und ebenso über die Genehmigung der mit demselben festgestellten Verfassung, abgesehen von einer kurzen Darstellung, welche wir besonders in Betreff der Verhandlungen

des Preußischen Abgeordnetenhauses in ersterer Beziehung am Ende unserer ersten historischen Einleitung beigefügt haben, ganz mit Stillschweigen übergangen. Ein Anderes schien der Sache halber bezüglich der Verhandlungen der Süddeutschen Landtage über die Annahme der Verfassungsverträge geboten. Allein auch hier wurde bei zu großer Ausdehnung der Verhandlungen zunächst nur Rücksicht auf einige Reden genommen, welche uns die Ansicht der betreffenden Partei am entsprechendsten zu repräsentiren schienen, und wir haben außer diesen nur die Aeußerungen seitens der betreffenden Staatsregierung, besonders der bei dem Vertragsabschlusse selbst betheiligten Minister vollständig wiedergegeben.

Die zeitliche Begränzung unserer Darstellung endlich betreffend, so haben wir mit der in der I. Session des deutschen Reichstages von 1871 bethätigten Verfassungsrevision abgeschlossen.

Die die Verfassung wesentlich berührenden Verhandlungen auf den zwischen dem constituirenden Reichstage von 1867 und dem II. außerordentlichen Reichstage von 1870, beziehungsweise dem I. deutschen Reichstage von 1871 mitten inne liegenden Norddeutschen Reichstagen haben wir unter Aufrechthaltung des Princips der artikelweisen Behandlung bei den Verhandlungen des letztgenannten deutschen Reichstags zu den betreffenden Artikeln eingeschaltet.

Je nach den Verhältnissen behalten wir uns vor, so lange Gott Leben und hinreichende Gesundheit schenkt, für die folgenden deutschen Reichstage in ähnlicher Behandlungsart Supplemente, etwa in fortlaufenden Heften zu liefern, und nach Abschluß eines oder mehrerer Bände wieder durch umfassende Register einen weiteren Abschnitt des hiemit begonnenen Werkes abzuschließen.

Das Buch, dessen erster Band jetzt der Oeffentlichkeit übergeben wird, erscheint in drei Bänden, welchen am Schlusse ein vollständiges alphabetisches Sach- und Sprechregister beigegeben werden wird. Das Manuscript zu Band II. und III. ist bereits abgeliefert, der Druck bereits rüstig vorgeschritten und werden daher die folgenden beiden Bände in kürzester Zeitfolge erscheinen.

Nur noch Ein Wort sei dem Herausgeber persönlich gestattet. Derselbe glaubt es an Fleiß und Sorgfalt nicht fehlen gelassen zu haben. Das Bewußtsein, hiebei nach Kräften seine Pflicht gethan zu haben, muß ihn neben dem guten Willen, welcher ihn immer beseelt hat, trösten, wenn trotzdem Fehler und Irrthümer eingeschlichen sind, und unbeabsichtigter Anstoß nicht zu vermeiden gewesen sein sollte. Möge aber auch so das Werk nur halbwegs den Nutzen schaffen, welchen der ursprüngliche patriotische Plan v. Holtzendorff's im Auge hatte!

München, im Mai 1872.

Bezold.

Verfassung

des

Norddeutschen Bundes

vom 25. Juni 1867.

(in Gültigkeit seit dem 1. Juli 1867).

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

1*

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1

Lippe	1	Stimme,
Lübeck	1	
Bremen	1	
Hamburg	1	
Summa	43.	

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundes-Rathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anord-

nungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidinm ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichtages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichtages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle einer Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortnng gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung

zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bnndeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.)

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet

werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Trans-

port von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, da-

für zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtnng ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigenlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit

der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahdehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmnng des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die

Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, so-

wohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter rc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden rc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und

Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Art. 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bnndesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren.

Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 ff.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen des einen Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Verträge Preußens
mit
den norddeutschen Regierungen.

1. Bündnißvertrag mit der Mehrzahl derselben vom 18. August 1866.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundes-Genossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündniß-Vertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w. u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, sowie der Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzender des Staats-Ministeriums, Inhaber

des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, Lüneburg und Oels:
Seinen Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Freiherrn Friedrich von Löhnrysen, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Großkomthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:
Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Doktor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Herzoglich Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militair-Sachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3ter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen von Beust, Fürstlich Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Seinen Präsidenten der Landesregierung Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse, des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1813|14 und der Erinnerungsdenkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Seinen Kabinets-Minister, Alexander von Oheimb, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1ster Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter

des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 2ter Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündniß-Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündniß-Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck.	(L. S.) gez. Graf Beust.
(L. S.) = v. Rösing.	(L. S.) = F. v. Löhneysen.
(L. S.) = v. Seebach.	(L. S.) = L. Klapp.
(L. S.) = v. Lauer.	(L. S.) = v. Oheimb.

(L. S.) gez. Geffcken.

2. Bündnißvertrag mit Mecklenburg vom 21. August 1866.

Um der bestehenden Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben diese Staaten den Abschluß eines Bündniß-Vertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Seinen Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Jasper von Oertzen, Großkreuz des Großherzoglich-Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone, Ritter des Königlichen Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 1ster Klasse u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:
Seinen Staats-Minister Bernhard von Bülow, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone und des Königlich Dänischen Ordens vom Danebrog, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 1ster Klasse u. s. w.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der

Unabhängigkeit und Integrität, sowie der inneren und äußeren Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundes-Verfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sicher gestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen ein gleiches Bündniß abgeschlossen hat, die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Großherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnißvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen, und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündniß-Vertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Artikel 2. und 5. des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren.

Preußen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Artikel 2. und 5. bald möglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprechen die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

Artikel 7.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 8.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen, haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Bündnißvertrag unterzeichnet und untersiegelt. So geschehen Berlin, den 21. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck (L. S.) gez. v. Oertzen (L. S.) gez. B. Bülow.

3. Friedensvertrag mit Hessen vom 3. September 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, souverainer Landgraf zu Hessen, von dem Wunsche geleitet, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschließenden Friedensvertrages zu verständigen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Karl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.:

den Präsidenten des Großherzoglichen Gesammt-Ministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels und

den vortragenden Rath in dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Geheimen Legations-Rath Karl Hofmann,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein rc., deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von

„Drei Millionen Gulden"

binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt Sich Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. der im §. 8. des Waffenstillstands-Vertrages d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungs-Verbindlichkeiten.

Artikel 3.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Obligationen Großherzoglich Hessischer Staats-Anlehen, wobei die 4prozentigen Obligationen zum Kurse von 80 und die 3½prozentigen zum Kurse von 70 angenommen werden.

Artikel 4.

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von 5 pCt. per Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 5.

Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Artikel 3, oder nach erfolgter Zahlung der Kriegs-Entschädigung, wird Se. Majestät der König von Preußen Seine Truppen aus dem Großherzoglich Hessischen Gebiete zurückziehen.

Die Verpflegung der Truppen bei ihrem Rückmarsch erfolgt nach dem bisherigen Bundes-Verpflegungs-Reglement.

Artikel 6.

Die Auseinandersetzung der, durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 7.

Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereins-Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 8.

Alle übrigen zwischen den hohen Kontrahenten vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 9.

Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Kommissarien zu dem Zwecke veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güter-Verkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Konkurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln und den, allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Kontrahenten darüber einverstanden sind daß die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zuzulassen und soviel als thunlich zu fördern ist, werden sie durch die vorbezeichneten Kommissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Artikel 10.

Die Großherzoglich Hessische Regierung erklärt sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preußen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn und Taxisschen Postwesens trifft.

In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Großherzogthum Hessen an Preußen übergehen.

Artikel 11.

Die Großherzoglich Hessische Regierung verpflichtet sich, in Mainz keine andere als eine Preußische Telegraphenstation zu gestatten.

In gleicher Weise räumt die Großherzogliche Regierung der Preußischen auch in den übrigen Gebietstheilen des Großherzogthums das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen ein.

Artikel 12.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein, und zwar sowohl der Schifffahrtsgebühr — Tarif B. zur Uebereinkunft vom 31. März 1831 — als auch des Zolles von der Ladung — Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zu der Uebereinkunft vom 31. März 1831 — von dem Tage ab völlig einstellen, an welchem in den übrigen Deutschen Uferstaaten des Rheins die gleiche Maßregel zur Ausführung gebracht werden wird.

Die hohen Kontrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrtsabgaben auf dem Main.

Artikel 13.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Artikel 14.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. tritt an Se. Majestät den König von Preußen mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

I. die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamts-Bezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden, in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen belegenen Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde;

II. folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörige Gebietstheile, nämlich:

1) den Kreis Biedenkopf;
2) den Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen;
3) den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt;
4) den Ortsbezirk Rödelheim;
5) den unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.

Mit seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. auf der Basis der in den Reform-Vorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen.

Das in Folge dessen auszusondernde, zum Norddeutschen Bunde gehörige Großherzoglich Hessische Kontingent tritt unter Oberbefehl des Königs von Preußen nach Maßgabe der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen.

Artikel 15.

Se. Majestät der König von Preußen tritt an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc., behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen, folgende Gebietstheile mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

1) den vormals Kurhessischen Distrikt Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Bockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf;
2) das vormals Kurhessische Amt Nauheim mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim, Rödgen;
3) das östlich davon belegene, vormals Nassauische Amt Reichelsheim, mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim;
4) die vormals Kurhessische Enklave Treis an der Lunda;
5) den vormals Kurhessischen, zwischen den Großherzoglich Hessischen Ortschaften Altenstedt und Böhnstadt belegenen Domanial-Walddistrikt;
6) die vormals Frankfurtischen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach;
7) den vormals Kurhessischen Ortsbezirk Massenheim;
8) den vormals Nassauischen Ortsbezirk Haarheim;
9) den vormals Kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittelgründau.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Artikel 13.) ein.

Nächstdem wird der auf dem linken Main-Ufer gelegene vormals Kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Se. Königliche Hoheit mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten abgetreten.

Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei.

Artikel 16.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen Kontrahenten bezüglich der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile, der Archive, der Beamten, Militairs 2c., bleibt besonderer Verständigung durch beiderseitige Kommissarien vorbehalten.

Artikel 17.

Die vor dem Jahre 1794 in der Kölnischen Dombibliothek befindlich gewesenen, zur Zeit in dem Großherzoglichen Museum und der Großherzoglichen Bibliothek aufbewahrten Bücher, Handschriften und andere Inventarienstücke werden der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen für das Kölner Domkapitel zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung über die Zubehörigkeit der einzelnen Stücke wird durch einen Kommissarius Sr. Majestät des Königs von Preußen in Gemeinschaft mit einem Kommissarius Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein 2c., in streitigen Fällen durch einen von beiden zu wählenden unparteiischen Obmann endgültig getroffen werden.

Artikel 18.

Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den, zwischen einer Anzahl Badehausbesitzern in Kreuznach und der Großherzoglichen Saline Carl-Theodors-Halle abgeschlossenen, bis zum Jahre 1872 laufenden Kontrakt wegen Lieferung von Soole und Mutterlauge bis auf Weiteres, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Preußische Regierung sich zu dem Erwerb der gedachten Saline veranlaßt finden sollte, mit der sofort eintretenden Maßgabe zu verlängern, daß die Stadt Kreuznach in Stelle der bisherigen Kontrahenten den nöthigen Bedarf an Soole und Mutterlauge erhält. Auch wird Großherzoglich Hessischerseits die Legung einer Röhrenleitung für den Bezug der Soole aus den Salinen-Brunnen nach der Stadt Kreuznach gestattet.

Artikel 19.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 15. September d. J.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 3. September 1866.

(L. S.) gez. von Bismarck. (L. S.) gez. Dalwigk.
(L. S.) gez. Savigny. (L. S.) gez. Hofmann.

4. Friedensvertrag mit Reuß älterer Linie vom 26. September 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Wirklichen Geheimen-Rath, Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich v. Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.;

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie:
Ihren Regierungs-Präsidenten Dr. Hugo Moritz Herrmann
und
Ihren Regierungs-Rath Moritz Kunze,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin, indem Sie die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Ihrerseits für das Fürstenthum Reuß älterer Linie den Art. 1. bis 6. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits abgeschlossenen Bündnisses bei, und erklärt dieselben für Sich und das Fürstenthum Reuß älterer Linie verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Fürstenthum Reuß älterer Linie ausdehnt.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen verspricht, alle militairischen Maßregeln gegen das Fürstenthum Reuß älterer Linie sofort aufzuheben, und genehmigt die ungehinderte Rückkehr des in Rastatt befindlichen Fürstlich Reußischen Kontingents mit Waffen in die Heimath.

Artikel 3.

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin verpflichtet Sich, binnen sechs Monaten nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages zu dem auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen gebildeten Fonds zur Unterstützung der invaliden Offiziere und Soldaten der Preußischen Armee, sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen die Summe von

„Einhundert Tausend Thalern"

zu zahlen.

Artikel 4.

Die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die in Artikel 1. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zu dem demnächstigen Norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags soll binnen 14 Tagen von heute ab erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 26. September 1866.

(L. S.) gez. Savigny. (L. S.) gez. Dr. Herrmann.

(L. S.) gez. M. Kunze.

5. Friedensvertrag mit Meiningen vom 8. Oktober 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben zu dem Zweck eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.

Seine Hoheit der Herzog von Meiningen:

Ihren Minister-Residenten Grafen von Beust, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären,

welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 geschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt Seinerseits und für das Herzogthum den Art. 1. bis 6. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei, und erklärt dieselben für Sich und das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen in allen ihren Bestimmungen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die in diesen Artikeln enthaltenen Zusagen ebenfalls auf Seine Hoheit den Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausdehnt.

Artikel 2.

Die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestandenen Verträge und Uebereinkünfte, namentlich die Zollvereinigungs-Verträge vom 27. Juni 1864 und vom 16. Mai 1865 und die damit in Verbindung stehenden Vereinbarungen, treten vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages wieder in Kraft, soweit und so lange sie nicht durch die im Artikel 1. erwähnten

Bestimmungen, durch den Zutritt Seiner Hoheit des Herzogs zum Norddeutschen Bunde, und durch die in letzterem einzuführenden Einrichtungen berührt oder abgeändert werden.

Artikel 3.

Seine Hoheit erklärt Sich im Voraus mit den Abreden einverstanden, welche Preußen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Herzogthum Meiningen an Preußen übergehen.

Die durch die Einrichtung eines Preußischen Feldpost-Relais in Meiningen entstandenen Kosten erklärt Seine Hoheit der Herzog sich bereit, nach vorbehaltener Feststellung derselben, an die Königliche Preußische Regierung zu erstatten.

Artikel 4.

Seine Hoheit der Herzog räumt der Königlich Preußischen Regierung in allen Gebietstheilen des Herzogthums das ausschließliche Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen ein.

Artikel 5.

Seine Hoheit der Herzog verzichtet auf alle bisher von Ihm ausgeübten Hoheitsrechte in dem Dorfe Abt-Löbnitz, und tritt dieselben ohne Entschädigung an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 6.

Seine Hoheit der Herzog willigt in die Auspfarrung des bisher in die Parochie Metzels im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten Preußischen Filials Christes, ferner in die Auspfarrung der bisher zur Parochie Lengefeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen eingepfarrten Preußischen Filiale Bischofrod, Eichenberg und Kloster Veßra mit Forsthaus Zollbrück und daran liegender Zoll-Einnahme und der eingepfarrten Ortschaften Keulrod, Ahlstädt und Neuhof, und zwar ohne Entschädigung von Preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten Meiningenschen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung übernommen werden.

Artikel 7.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt binnen acht Tagen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 8. Oktober 1866.

(L. S.) gez. Savigny. (L. S.) gez. Graf Beust.

6. Friedensvertrag mit Sachsen vom 21. Oktober 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich v. Savigny, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn v. Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen v. Hohenthal, Großkreuz der Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 geschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln 1. bis 4. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen ver-

bindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der Norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungsverhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminarvertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern“

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4prozentigen Staatsschuldenkassenscheinen, Königlich Sächsischen 3prozentigen Landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen, zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tageskurse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8.

Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9.

Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4. vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preußische Militairgouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preußische Civilkommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse, bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Exekution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Vorbehaltlich der, auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse, sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, so weit sie nicht durch die im Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13.

Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu

fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14.

Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutznng des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preußische Regierung abliefern. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15.

Um der Königlich Sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskostenentschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Kompensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14. des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16.

Da nach Artikel 6. unter 10. der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17.

Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königlich Preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den Sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen

während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Seine Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der eben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den Preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Kanonikate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Konventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung:

1) des bisher in die Sächsische Parochie Stöntzsch eingepfarrten Preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die Sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten Preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die Sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten Preußischen Gemeinde Döhlen;
4) der bisher in die Sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Preußischen Gemeinden Könnderitz, Minkwitz und Traupitz;

5) der bisher in die Sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Preußischen Gemeinde Cossen und

6) der bisher in die Sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von Preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten Sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22.

Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, im Staats-Eigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.*)

(L. S.) gez. Savigny. (L. S.) gez. Friesen.
(L. S.) gez. Hohenthal.

---

*) Bei dem Zusammenhange, welcher zwischen dem Frieden mit Sachsen und dem Nikolsburger und Prager Vertrag mit Oesterreich vom 26. Juli und 23. August 1866 besteht, mögen hier die wesentlichsten auf Deutschland bezüglichen Stellen des Letzteren angefügt werden (der Friedensvertrag von Prag war den Beilags-Dokumenten zum Verfassungsentwurf angereiht, welche mit diesem dem constituirenden Norddeutschen Reichstage vorgelegt wurden):

„Artikel IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen Deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Nord-

deutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Artikel V. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Artikel VI. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen."

Historische Einleitung.

Die eine der wenigen lebenskräftigen Bestimmungen der Bundes-acte vom 8. Juni 1815 war die des Art. XIII., welche lautete:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Aber auch diese Bestimmung ist nur mit Mühe und Noth noch in die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 übergegangen, wobei freilich die beiden deutschen Großmächte die Mentalreservation machten, ihrerseits jenen Art. XIII. als ungeschrieben zu betrachten.

Die Wiener Schlußacte bestimmte:

„Artikel LIII. Da die Bundesglieder sich in der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken.

Artikel LIV. Da nach dem Sinn des XIII. Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Staaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleiben.

Artikel LV. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Was ein Freiherr von Stein, ein Wilhelm von Humboldt klar vorausgesehen und vorausgesagt hatten, trat im reichsten Maße ein, ja der überaus traurige Erfolg der Friedens- und Verfassungswerke, welche die Periode der Freiheitskämpfe abschlossen, übertraf alle Befürchtungen noch um ein gutes Stück. Nicht allein für die Anbahnung einer deutschen Verfassung, wie sie in der Proclamation von Kalisch vom 17. März 1815 so feierlich verheißen war, blieb keinerlei Raum mehr in dem geplanten

„deutschen Bunde“; selbst die innere Freiheit, besonders wo sie im Zusammenhang mit nationalen Bestrebungen stand, sollte trotz der durch den Abschluß der „heiligen Allianz,“ hervorgerufenen Hoffnungen in einem ungeahnten Grade verkümmert werden. Bildete sich doch ein Polizeisystem aus, welches kaum bei irgend welchem großen Volke Europa's zu irgend welcher Zeit seines Gleichen fand. Der Congreß zu Karlsbad im Anschluß an den zu Aachen gebar die berüchtigten Karlsbader Beschlüsse, welche jedoch seiner Zeit durch die von dem Hambacher Feste und dem Frankfurter Attentate hervorgerufenen Polizei-Maßregeln noch tief in den Schatten gestellt werden sollten. Hoffnungslos schien die deutsche Zukunft. Ein Schimmer von Hoffnung blieb abgesehen von der Treue, mit welcher die, wenn auch unorganisirte und in practischer Agitation ungeübte, öffentliche Meinung an der alten Erinnerung an Kaiser und Reich hieng, allein in den Landtagen und die Mittel- und Kleinstaaten waren es, in welchen stellen- und zeitweise von den Regierungen selbst, wenn auch zunächst lediglich aus Opposition gegen die beiden deutschen Großstaaten und zum Schutze vor ihnen, die constitutionelle Entwicklung gefördert wurde. Sachsen, Weimar, Baiern, Würtemberg haben sich auf diesem Gebiete vor allem Verdienste um Gesammtdeutschland erworben, besonders auch dadurch, daß sie durch Verfassungskämpfe mit der eigenen Regierung auf die öffentliche Meinung überhaupt wirkten, so daß dann jeder Verfassungsbruch besonders der von 1837 in Hannover*) ebenso wie die Zögerung Mecklenburgs, endlich in die Reihe der Repräsentativstaaten einzutreten, den rechten Boden fand und die der Absicht, welche die Regierungen hierbei hegten, geradezu entgegengesetzte Wirkung auf das eigene Land äußerte. War ja doch auch als in Preußen selber endlich der „Vereinigte Landtag“ 1847 zusammenberufen war, die Ueberraschung eine allgemeine, daß selbst ohne parlamentarische Schule eine feste constitutionelle Gesinnug wie mit einem Male hervorgezaubert unverkennbar manifestirt ward. — Das Jahr 1848 hat im Allgemeinen keineswegs etwas Neues geschaffen, weder in Bezug auf die innere Freiheit noch in Bezug auf die nationale Bestrebung, wenn es auch unbestreitbar höchst fördernd eingetreten ist. — Daß gleichzeitig die Schleswig-Holsteinsche Verfassungsfrage brennend geworden war, ist von Anfang an von der öffentlichen Meinung für ein ganz besonders glückliches, die Entwicklung der großen deutschen Verfassungsfrage mit sich reißendes, Zusammentreffen betrachtet worden, wenn auch selbst der Scharfsinnigste das Wie der End-Katastrophe nicht entfernt ahnen konnte.

Wir müssen die ganze Schleswig-Holsteinische Angelegenheit im allgemeinen hier ebenso unerörtert lassen, wie auch die Entwickelung des offenen

---

*) Die ursprünglich hocharistokratische Verfassung war unmittelbar vorher durch eine wahre Repräsentativverfassung ersetzt worden.

und auf die Spitze getriebenen Antagonismus zwischen Oesterreich und Preußen insbesondere. Wir wenden uns vielmehr lediglich zu einer kurzen Darstellung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit seit dem Jahre 1848.

A. Die deutsche Verfassungsangelegenheit seit 1848

Eine Versammlung der „Leiter und Träger der patriotischen Bewegung im südwestlichen Deutschland" zu Heidelberg am 5. März 1848, beziehungsweise die von ihr niedergesetzte s. g. „Siebner-Commission" berief ein „Vorparlament", welches am 31. März 1848 zu Frankfurt a. M. zusammentrat. Dasselbe beschloß „daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei." Die Bundesversammlung ihrerseits hatte bereits am 30. März 1848 beschlossen, die Bundesregierungen aufzufordern, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche in Frankfurt a. M. schleunigst zusammentreten sollten, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Auf Verlangen des Vorparlaments ordnete sodann am 7. April 1848 die Bundesversammlung die Grundzüge der Wahlen an und bestimmte insbesondere, daß auf 50,000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen sei. — Die „constituirende" Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 zusammen und erklärte durch Beschluß vom 27. Mai 1848, daß an jenem von der Bundesversammlung am 30. März 1848 aufgestellten Grundsatze der Vereinbarung nicht unbedingt festzuhalten sei, sondern daß die von ihr zu gründende Reichsverfassung für alle Einzelstaaten unmittelbar verbindlich sein solle. Nachdem unter dem 21. Dezember 1848 die Berathung der „Grundrechte des deutschen Volkes" zu Ende gebracht war, erfolgte der Beschluß über die „Verfassung des deutschen Reiches" am 28. März 1849. Die Reichsgewalt sollte hiernach allein die völkerrechtliche Vertretung ausüben, das Recht über Krieg und Frieden und die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht besitzen, die Seemacht ausschließlich Sache des Reichs sein, ebenso die Gesetzgebung und Oberaufsicht über Flüsse, Eisenbahnen, Post-, Bank- und Münzwesen. Ferner sollte dem Reiche zustehen die Gesetzgebung und Leitung des Zollwesens, die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher, endlich die Wahrung des Reichsfriedens, der Reichsaufwand durch Reichssteuern, Matrikularumlagen und Zolleinnahmen aufgebracht werden. — Der Reichstag sollte aus einem Staatenhause und einem Volkshause bestehen, die Mitglieder des ersteren zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von der Volksvertretung der Einzelstaaten ernannt werden. Das Veto der

Reichsgewalt gegenüber gemeinsamen Beschlüssen beider Häuser war in etwas beschränkt.

Was den Träger der Reichsgewalt betrifft, so hatte die Nationalversammlung beschlossen, daß die deutsche Kaiserwürde einem der regierenden deutschen Fürsten erblich zu übertragen sei, und es fiel ihre Wahl am 28. März 1849*) auf den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Allein derselbe lehnte ab, indem er am 3. April der Deputation erklärte, daß ihm die Stimme der Nation zwar ein Anrecht gebe, daß er jedoch ohne Zustimmung der anderen Fürsten keinen Entschluß fassen werde.**) — Während in Folge dieses Ereignisses die Nationalversammlung, nachdem sie noch am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz erlassen hatte, sich selbst aufzulösen begann und nach ihrer Uebersiedelung nach Stuttgart***) am 18. Juni 1849 gewaltsam versprengt wurde, nahmen nun die Regierungen, insbesondere die preußische den Versuch, eine Verfassung durch Vereinbarung zu Stande zu bringen, ihrerseits auf.

Unter dem 26. Mai 1849 kam zunächst zwischen Preußen, Sachsen und Hannover das s. g. Dreikönigsbündniß zu Stande und es trat auf die gemeinsame Einladung der Contrahenten die Mehrzahl der deutschen Fürsten und freien Städte dem Bündnisse bei. Baiern und Würtemberg erklärten nicht beizutreten. Hiernach sollte zwischen Oesterreich und Deutschland nur ein Unionsverhältniß bestehen, aus den übrigen Einzelstaaten aber ein engerer Bundesstaat mit einer der Frankfurter Reichsverfassung ähnlichen Verfassung unter der Reichsvorstandschaft der Krone Preußen geschaffen werden. Die Regierung solle jedoch nicht vom Reichsvorstande allein, sondern von einem aus 6 Stimmen bestehenden Fürstencollegium geführt werden.†) Trotzdem daß Sachsen und Hannover bald wieder vom Bündnisse abfielen, gab Preußen doch den Versuch nicht auf; jedoch wurde unter dem 26. Februar 1850 eine Additionalakte zum Reichsverfassungsentwurf erlassen, wonach der Bundesstaat vorläufig nur „Deutsche Union" heißen und das Verhältniß dieser Union zu den nicht beitretenden Staaten weiterer Verständigung vorbehalten bleiben sollte.††) Das Unionsparlament wurde auf den 20. März 1850 nach Erfurt berufen, und es nahm dasselbe den Verfassungsentwurf nebst der Additionalakte im Ganzen und mit einer großen

---

*) Der Beschluß wurde mit 290 gegen 248 Stimmen gefaßt. Arnd, Geschichte der Jahre 1848–1860. S. 160.

**) Rönne, Das Verfassungsrecht d. D. St. in Hirths Annalen. Jahrg. 1871. S. 11 Anm. 2.

***) Die letzte Sitzung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. war am 30. Mai, die erste in Stuttgart am 6. Juni 1849.

†) Rönne, l. c. S. 12 und Anmerk. S. 13. Arnd, l. c. S. 176.

††) Rönne l. c. S. 13.

Majorität an.*) Ein im Anschlusse hieran unter dem 1. Mai 1850 einberufener Fürstencongreß beschloß sodann die Einsetzung einer provisorischen Unionsregierung**).

Von Seiten Oesterreichs wurden entgegengesetzte Bemühungen in's Werk gesetzt. Dieselben führten zuerst zu dem alsbald wieder gegenstandslos gewordenen sg. Vierkönigsbündniß vom 27. Februar 1850, welches unter Oesterreichs Einwirkung zwischen Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg abgeschlossen war, schließlich aber wieder zur Reactivirung der alten Bundesversammlung. Schon am 10. Mai 1850 waren auf die Einladung Oesterreichs die Gesandten von 10 deutschen Bundesregierungen (Oesterreich, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Liechtenstein und Hessen-Homburg) als „Bundes-Plenar-Versammlung" unter dem Vorsitze Oesterreichs zusammengetreten, und nachdem noch drei andere Bundesglieder (Schaumburg-Lippe, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Strelitz) hinzugetreten waren, beschloß diese Versammlung am 7. August 1850 die Reactivirung der Bundesversammlung unter dem Vorsitz Oesterreichs. Unter dem 14. August 1850 forderte dieses sodann die sämmtlichen deutschen Regierungen auf, den engeren Rath der Bundesversammlung wieder zu beschicken. Noch lehnte zwar Preußen ab und es fand die erste Sitzung des engeren Raths am 2. September 1850 ohne Preußen statt. Allein mittlerweile hatten sich nicht nur in Deutschland, besonders in Schleswig-Holstein und zunächst durch die Verfassungswirren und Okkupation von Kurhessen die Verhältnisse und besonders die Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen wesentlich verändert, sondern es hatte auch die Beziehung Preußens zu Rußland sich ungünstig gestaltet, so daß der Ausbruch des Krieges unmittelbar bevorstand. Preußen entschloß sich in dieser Lage zum vollen Nachgeben gegenüber Oesterreich und insbesondere zu einem Verzichte auf Weiterverfolgung des Unionsprojectes. Es geschah dies durch die mit Oesterreich am 29. November 1850 zu Olmütz abgeschlossene Punktation.

Zufolge einer in die Punktation aufgenommenen Bestimmung wurde nun zwar noch einmal der Versuch zu einer anderweiten Verfassungs-Einigung gemacht und zu diesem Behufe auf gemeinschaftliche Einladung

---

*) Die Leiter der ehemaligen Kaiserpartei hatten sich, um die öffentliche Meinung für das Dreikönigsbündniß zu gewinnen, schon am 26. Juni 1849 zu Gotha zu einer öffentlichen Besprechung eingefunden, und sich offen für den engeren Bundesstaat mit Preußen an der Spitze erklärt.

Auch in Erfurt fanden sich die bekanntesten Führer der „Gothaer Partei" zusammen und es hatten die Gothaer bei den Wahlen zum Erfurter Parlament überhaupt gesiegt. Arnd, l. c. S. 199.

**) Rönne S. 14 u.

Oesterreichs und Preußens Ministerialconferenzen in Dresden abgehalten, welche vom 23. December 1850 bis 15. Mai 1851 dauerten, allein sie blieben wie vorauszusehen und von Preußen während der Conferenz selbst ausdrücklich ausgesprochen war, ohne allen Erfolg. Preußen und die mit ihm verbündeten Regierungen beschickten nun sämmtlich wieder die Bundesversammlung und war diese mit dem 30. Mai 1851 wieder vollständig hergestellt, nachdem sie kaum 3 Jahre zuvor, nämlich am 12. Juli 1848 ihre Gewalt an die durch das Reichsgesetz vom 28. Juni 1848 geschaffene provisorische Centralgewalt übertragen*) und ihre Thätigkeit selber für beendigt erklärt hatte.

Der Zwiespalt zwischen Oesterreich und Preußen ward jedoch durch die Punctation von Olmütz eher erweitert, und jedenfalls gefahrdrohender geworden. Es fehlte übrigens auch jetzt überdieß nicht an neuen Anläßen zum Zwiste. Ueber die Einrichtung des Bundesheeres, über die Wahl des Bundesfeldherrn herrschte unlösbarer Streit.

Daneben strebten Baiern und Sachsen, die Idee der Trias zu verwirklichen und zu diesem Behufe vor allem die Mittel- und Kleinstaaten zu einem kompakten Ganzen zu vereinigen.**) Die Bestrebung war nicht neu und überdauerte später selbst den Krieg von 1866. Allein früher wie später war es die Eifersucht, besonders zwischen Baiern und Würtemberg, welche neben der immer entschiedeneren Hinneigung Badens zu Preußen Deutschland vor dieser noch weiteren Spaltung, als sie im bisherigen Dualismus lag, bewahrte.

Innerhalb des Volkes selbst raffte sich, nachdem die traurigsten Jahre der Reaction vorübergegangen waren und im Zusammenhange einerseits mit dem frischeren Geiste, welcher seit der Regentschaftsübernahme durch den Prinzen Wilhelm von Preußen (Oktober 1857) in Preußen zu wehen begann, andererseits mit der Rückwirkung des italienischen Krieges auf Deutschland, der nationale Geist aufs Neue empor und es zeigte sich hiebei alsbald aufs Tröstlichste, daß die Lehren des Jahres 1848 und 1849 nicht vergeblich gewesen waren. So traten — bald nach den Friedenspräliminarien von Villafranca — am 17. Juli 1859 Männer, welche seiner Zeit meist zur Linken des Frankfurter Parlaments gehört hatten, in Eisenach

*) Der auf Grund des die Bildung einer provisorischen Centralgewalt betreffenden Gesetzes vom 28. Juni 1848 gewählte Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oesterreich, war geblieben bis zum sg. Interim, d. h. bis zum Inslebentreten des dießbezüglich von Preußen und Oesterreich unter Zustimmung des Reichsverwesers und unter späterer Beistimmung der übrigen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrags vom 29. September 1849, durch welchen eine neue Centralgewalt vereinbart wurde, nämlich „die provisorische Bundescentralcommission", bestehend aus 2 preußischen und 2 österreichischen Mitgliedern. Diese neue Centralgewalt war am 20. December 1849 in Thätigkeit getreten. (Rönne a. a. O. S. 14.)

**) Arnd l. c. S. 258.

zusammen und gründeten den Nationalverein*). Dem nämlichen nationalen Gedanken entsprang der am 28. September 1862 von etwa 200 Landtagsabgeordneten fast aller liberalen Fraktionen in den verschiedenen deutschen Staaten, unter Ausschluß von Oesterreich, in Weimar beschlossene Abgeordnetenverein**).

Sogar am Bundestage regte sich ein neues Leben, wenn es auch immer ohne alles Resultat wieder verlöschen sollte. Zunächst hatten die Rüstungen während des italienischen Krieges die Mängel der Militäreinrichtungen des Bundes aufs Neue blosgelegt, weßhalb in der Bundestagssitzung vom 12. November 1859 der Ausschußantrag auf Revision der Bundeskriegsverfassung einstimmig angenommen wurde. Als es aber zur Ausführung kommen sollte, scheiterte alles wieder an der alten Streitfrage zwischen Oesterreich und Preußen, wer von beiden die Führung zu erhalten habe. — Ein anderer vergeblicher Antrag war fast um dieselbe Zeit von Baden auf Errichtung eines Bundesgerichts gerichtet.***) — In diese Zeit (Ende des Jahres 1861) fällt auch ein umfassender sächsischer Verfassungs-Entwurf, welchen der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Sachsen, Frhr. von Beust, ausgearbeitet hatte und es theilte das königlich sächsische Kabinet diesen Entwurf zunächst den beiden deutschen Großmächten mit. Der Entwurf stellte zwei Vertretungen als Organe der Bundesgewalt auf: einmal die aus Vertretern der deutschen Regierungen bestehende Bundesversammlung, welche abwechselnd in einer südlichen (Regensburg) und nördlichen Stadt (Hamburg) alljährlich zwei Mal, unter alternirendem Vorsitz, das eine Mal unter dem Vorsitz Oesterreichs, das andere Mal unter dem Preußens zu tagen habe; für die jedesmaligen Abstimmungen seien höchstens 3 Tage zur Instructionseinholung zu bewilligen. Das zweite Organ, die Abgeordnetenversammlung, wird aus den Landesvertretungen gebildet. Ihre Einberufung, Vertagung und Auflösung steht der Bundesversammlung zu, und sie kann nur über Vorlagen, welche von dieser gemacht werden, in Berathung treten. Die Bundesexecutive ist in die Hände des Kaisers von Oesterreichs, des Königs von Preußen und eines dritten Bundesfürsten, welcher zugleich im Namen aller übrigen handelt, gelegt. Ein Bundesgericht wird für streitige Rechtsfragen errichtet, welche die einzelnen Staaten, deren Verfassungen, Landesvertretungen ɀc. betreffen.

Preußen lehnte umumwunden aus dem Grunde ab, weil sich das neue Project mit seinen eigenen Plänen auf Gründung eines engeren Bundesstaats nicht vereinigen ließe. Hiergegen brachte hinwiederum

---

*) Arnd, Geschichte der Jahre 1860 bis 1867. Bd. I. S. 2.

**) eod. S. 3.

***) l. c. S. 10.

Oesterreich eine von ihm, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, Hessendarmstadt und Nassau erlassene identische Note, d. d. 2. Februar 1862 zu Stande, worin sich gegen die erneute preußische Idee eines engeren Bundesstaats ausgesprochen wurde. Unter Oesterreichs Vorsitz fanden sodann auch Conferenzen zu Wien statt, in welchen vor allem festgestellt wurde, es sei mit der künftigen Verfassung nur an den bisherigen Staaten-Bund, nicht an einen Bundesstaat anzuknüpfen. Zugleich wurde ein Antrag an den Bundestag beschlossen (14. August 1862), dahin gehend, daß zur Berathung des Entwurfs eine Delegirtenversammlung einberufen werde, welche aus Delegirten der einzelnen Staaten hervorzugehen habe. Preußen hatte nicht nur an den Conferenzen keinen Theil genommen, sondern legte auch ausdrücklich und wiederholt Protest ein. In Folge dessen wurde dann auch das ganze Delegirtenprojekt zusammt dem Beust'schen Entwurf vom Bundestag mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Oesterreich ließ sich hierdurch nicht nur nicht abschrecken, sondern sah sich vielmehr nur zur Entfaltung eines um so glänzenderen und mächtigeren Apparates getrieben. Es war dies der Fürsten-Congreß zu Frankfurt. Ganz im Stillen war der Plan gefaßt und vorbereitet. Am 13. Juli 1863 erging das Einladungsschreiben auf den 16. August. Am 2. August besuchte der Kaiser von Oesterreich den König von Preußen zu Gastein und händigte ihm eine österreichische Denkschrift ein. Noch am Abende desselben Tages überbrachte sodann ein Adjutant die endliche förmliche Einladung zu dem schon nach 14 Tagen stattfindenden Congreß. Der überraschte König schlug zunächst Ministerconferenzen vor, allein Franz Joseph erneuerte lediglich seine Einladung. Jedoch jene Tage von Olmütz waren jetzt vorüber seit in Preußen Wilhelm I. König und sein Ministerpräsident — Otto von Bismarck-Schönhausen war. Dieser faßte das Ablehnungsschreiben ab, wie es der Würde seines Königs nicht angemessen sei, sich nach Frankfurt zur Entgegennahme von Vorschlägen zu begeben, über welche die Ansicht Preußens nicht vorher eingeholt worden war.*)

Trotz der Abwesenheit des Königs von Preußen wurde der Fürstencongreß dennoch abgehalten und es bekam hierdurch und im Hinblick auf die Unmöglichkeit, ohne Einwilligung Preußens an eine friedliche Verfassungsreform zu denken, der schon länger bestandene Verdacht neue Nahrung, daß es von Oesterreich zunächst lediglich auf eine Discreditirung Preußens bei den übrigen Bundesgenossen und womöglich auch bei dem deutschen Volke abgesehen gewesen sei.

Das österreichische Projekt enthielt: ein aus dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Preußen und Baiern und noch einem Souveraine

*) Arnd, l. c. S. 10 ff.

bestehendes Direktorium unter dem Vorsitz Oesterreichs, einen aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engeren Rathes der bisherigen Bundesversammlung gebildeten Bundesrath unter dem Vorsitz Oesterreichs. Als der eine der gesetzgebenden Faktoren wurde aufgestellt die „Versammlung der Bundesabgeordneten", welche in der Zahl von 300 durch Wahl aus den einzelnen Landtagen hervorzugehen hätten. Während die Bevollmächtigten im Direktorium wie im Bundesrath an die Instructionen ihrer Regierungen gebunden sein sollten, war es den Landesvertretungen verboten, ihre Abgesandten an Instructionen zu binden. Die Bundesabgeordneten haben bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt das Recht des Beschließens. Nach dem Schluß der ordentlichen und außerordentlichen (vom Direktorium zu berufenden, vertagenden und schließenden) Sitzungen der Bundesabgeordneten hat immer die „Fürstenversammlung", d. h. die Versammlung der souverainen Fürsten und der obersten Magistrate der Freien Städte stattzufinden. Hierbei ist Stellvertretung der Souveraine durch ein Mitglied ihres Hauses gestattet. Den Standesherren wurde Antheil an einer Curialstimme in der Fürstenversammlung zugestanden. Die Fürstenversammlung hat die Sanction zu den Gesetzen zu geben und sie sowohl durch das Direktorium als in ihren Staaten verkündigen zu lassen. Ein Bundesgericht endlich sollte im Namen des deutschen Bundes theils richterlich, theils schiedsrichterlich, sowohl in Angelegenheiten der Regierungen als der Privatpersonen über Bundesverhältnisse entscheiden.

Außer Preußen versagten auch Baden, Weimar, Mecklenburg, Luxemburg, Reuß jüng. L. und Waldeck ihren Beitritt.*)

Nachdem in Preußen von Bismarck-Schönhausen am 24. September 1862 Ministerpräsident geworden und einige Zeit darauf das Ministerium des Auswärtigen übernommen hatte, offenbarte sich hier seitdem eine ganz andere Kraft und Nachdruck in der auf Deutschland und auf die Stellung Preußens überhaupt gerichteten Politik, obwohl gleichzeitig in Preußen selbst der Verfassungsconflikt um das Militärbudget, welcher bereits vor dem Eintritt Bismarcks in vollem Gange war, seitens des preußischen Volks auch von da an mit Zähigkeit fortgeführt wurde.**) Als erster Schritt direkt auf das Ziel war Schleswig-Holstein und die Erlangung des Einflusses daselbst in's Auge gefaßt***). Unter dem 14. August 1865 wurde zu Gastein zwischen Preußen und Oesterreich eine Convention geschlossen, wonach die beiden Herzogthümer von einander getrennt und die Verwaltung Schleswigs an Preußen, Holsteins an Oesterreich überlassen wurde†). Hiemit war von Preußen

*) Arnd S. 10 ff., S. 17.

**) S. den sogleich folgenden besonderen Abschnitt über diesen Conflikt.

***) Arnd, Geschichte der Jahre 1860—67. Bd. I. S. 177.

†) Lauenburg wurde damals von Oesterreich an Preußen um 2,500,000 dänische Reichsthaler abgetreten, ebenso der Hafen von Kiel. Arnd, l. c. S. 178 unten.

die erste Stufe zum Ziele erreicht. Wie die preußische Politik diesem Ziele von nun an immer näher trat, welches die Entwickelung war, vermöge welcher schließlich der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen unausbleiblich war, ist hier nicht darzustellen. Nachdem die am 24. Mai 1866 aus Paris ergangene Einladung zu Friedensconferenzen durch die Weigerung Oesterreichs resultatlos geblieben war, that Oesterreich seinerseits den zweiten verhängnißvollen Schritt, indem es am 1. Juni 1866 die Entscheidung seines Streits mit Preußen bezüglich Schleswig-Holsteins und die definitive Ordnung der Frage über das schleswig-holsteinische Staatsrecht dem Bundestage in Frankfurt anheimstellte.*) Preußen erklärte dies (3. Juni 1866) als einen Bruch der Gasteiner Convention, und es begannen in Schleswig-Holstein dem entsprechend die Maßnahmen der angezeigten Selbsthilfe**). Oesterreich stellte unter Protest hiegegen am 11. Juni 1866 beim Bunde den Antrag auf Mobilmachung sämmtlicher Bundesarmeecorps binnen 14 Tagen und es beschloß die Bundesversammlung schon am 14. desselben Monats darüber abzustimmen. An diesem 14. Juni 1866 wurde sodann der österreichische Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Dagegen stimmten die Niederlande (für Luxemburg und Limburg), die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Mecklenburg, Oldenburg und die freien Städte.

Der preußische Gesandte am Bundestage, von Savigny, erklärte sofort, daß, da seine Regierung hierin nur eine, nach dem Bundesrechte unmögliche, Kriegserklärung erkennen könne, sie den bisherigen Vertrag für verletzt und gebrochen erachte und denselben demgemäß behandeln werde. Zugleich legte er die „Grundzüge zu einem neuen Bundesvertrage“ auf die Tafel der Bundesversammlung nieder und erklärte, daß Preußen geneigt sei auf dieser Basis einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Staaten zu schließen, welche die Hand dazu reichen würden. Das

*) Der Bundestag hatte schon unter dem 18. November 1865 auf den Antrag Baierns, Sachsens und Hessens beschlossen, es sei seitens der Bundesversammlung die bundesrechtliche Regelung der staatsrechtlichen Stellung der Elbherzogthümer zu verlangen und sonach die ausschließliche Competenz des Bundes für die endgültige Erledigung der Sache in Anspruch zu nehmen. Rönne a. a. O. S. 17. Angereregt war übrigens die später dann wirklich erfolgte, von Preußen jedoch von Anfang an bekämpfte Ueberlassung der Entscheidung an den Bundestag und sogar die eventuelle Mobilmachung bereits in einer österreichischen Cirlulardepesche vom 16. März 1866 an die deutschen Regierungen. Rönne l. c.

**) Am 7. Juni 1866 erfolgte der Einmarsch der preußischen Truppen in Holstein „um zur Wahrung der Condominatrechte Preußens die nicht von österreichischen Truppen besetzten Theile Holsteins zu besetzen.“ Am 12. Juni wurde hierauf das Land von den österreichischen Truppen und der österreichischen Statthalterschaft geräumt, jedoch Protest niedergelegt. Rönne l. c. S. 18.

Nähere über dieses, bereits durch einen Reformantrag am Bunde vom 9. April 1866 eingeleitete Verfassungsprojekt wird in einem besonderen Abschnitte vorgetragen werden.*)

B. Der preußische Verfassungs-Conflikt.

Ehe wir die Weiterentwickelung der deutschen Verfassungsangelegenheit verfolgen können, ist es unerläßlich einen Blick zu werfen auf den in gewissem Sinne für den constituirenden Norddeutschen Reichstag und seine Debatten maßgebenden Preußischen Landtag und insbesondere auf den vom Abgeordnetenhause durchgekämpften Verfassungsconflikt.

Es war in Preußen in Folge der revolutionären Bewegung im März 1848 am 22. dieses Monats eine Kabinetsordre ergangen, welche bestimmte, daß eine neue Verfassung von einer aus einem neuen Wahlgesetze hervorgehenden „constituirenden" Versammlung berathen werden solle. Diese „preußische Nationalversammlung" ward am 22. Mai 1848 eröffnet. Ein Erfolg wurde jedoch in keiner Weise erreicht,**) weßhalb unter dem 5. December 1848 nicht nur die Versammlung aufgelöst, sondern auch eine Verfassung und nach einiger Zeit auch ein Wahlgesetz oktroyirt wurde. Durch das letztere Gesetz wurde nun eine der Regierung günstige Wahl erzielt und es ließ sich die Majorität zu einer „Purifizirung" und sogar noch zu einer weiteren Revision der oktroyirten Verfassung herbei, so daß endlich am 6. Februar 1850 das festgestellte Verfassungswerk von König und beiden Kammern beschworen wurde. Nachdem mittlerweile der Thronwechsel stattgefunden hatte, ergaben die erneuerten Wahlen zum Landtage im December 1861 gegenüber dem bereits eine liberale Mehrheit aufweisenden vorigen Landtage eine große Verstärkung der Fortschrittspartei und es war nach dem gegebenen Stande der Verhältnisse vorauszusehen, daß es betreffs der Vollendung einer schon im Jahre 1859 thatsächlich begonnenen Armeereorganisation mindestens harte Kämpfe kosten werde. — Die äußere Lage war andererseits eine keineswegs beruhigende, die Zwistigkeiten am Bundestage, der kurhessische Verfassungsstreit, Dänemark wegen Schleswig-Holsteins waren dunkle Wolken. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 14. Januar 1862 schloß daher: „Die Entwickelung unserer Institutionen muß im Dienste der Kraft und Größe unseres Vaterlandes stehen. Niemals kann ich zulassen,

---

*) Der Rumpf des Bundestags, allmälig immer mehr zusammenschmelzend, siedelte am 14. Juli 1866 nach Augsburg über und hielt hier am 24. August 1866 seine letzte Sitzung. Arnd, l. c. Bd. I. S. 181 ff. 189.

**) Arnd, l. c. S. 85. S. daselbst auch über die Verlegung der Versammlung nach Brandenburg und deren Folgen.

daß die fortschreitende Entfaltung unseres inneren Staatslebens das Recht der Krone und der Macht und Sicherheit Preußens in Frage stelle oder gefährde." Bei dem entgegengesetzten Standpunkte, welchen Regierung und Abgeordnetenhaus einnahmen, kam es bereits vor der Vorlage der Postulate für das Heer zum Bruch. Einige 30 Mitglieder des Abgeordnetenhauses brachten den Antrag ein, daß die Regierung künftighin und zwar schon dießmal das Ausgabenbudget in größerer Spezialisirung vorzulegen habe. Trotz heftigen Gegenkämpfens des Finanzministers von Patow war dieser Antrag mit 171 gegen 143 Stimmen angenommen, worauf am 11. März 1862 Schluß der Session und Auflösung des Abgeordnetenhauses zugleich erfolgte.

Die Wirkung der Haltung der Kammer auf die Regierung war eine der Absicht entgegengesetzte, wie sich dieß alsbald an der Ersetzung des Fürsten Hohenzollern-Sigmaringen durch den zur äußersten Rechten zählenden Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen offenbarte. Am 18. März reichten daher die übrigen Minister ihre Entlassung ein, nur von der Heydt war wie schon das vorige Mal wieder herübergenommen und sogar zum Finanzminister, Ober-Consistorialrath von Mühler zum Cultusminister, Oberstaatsanwalt Graf zur Lippe zum Justizminister ernannt. Der Polizeipräsident von Breslau von Jagow wurde Minister des Innern. Allein der Rückschlag auf die Stimmung des Landes sollte ebenfalls nicht ausbleiben und die Wahlerlasse des neuen Ministeriums gossen Oel ins Feuer. Bei den am 6. Mai 1862 vollzogenen Neuwahlen gelangte kein einziger der ministeriellen Candidaten, trotz oder wegen der Wahlerlasse durch, während nicht nur alle Mitglieder der Fortschrittspartei in der vorigen Kammer wiedergewählt wurden, sondern auch die nicht extreme liberale Partei überhaupt eine ungeahnte Verstärkung erhielt. Sogar die frühere ministerielle Partei verlor eine Zahl Stimmen, und sowohl die feudale als die katholische Partei ging geschwächt aus dem Wahlkampfe hervor. Die Eröffnungsrede des Ministerpräsidenten vom 19. Mai betonte, die Regierung werde „unbeirrt durch den Drang wechselnder Parteiungen mit Ernst bemüht sein, wie die Macht der Krone, so auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren."

In der mit 219 gegen 101 Stimmen angenommenen Adresse wurde nach einer lebhaften Betonung der Anhänglichkeit des Abgeordnetenhauses wie des preußischen Volkes an den König und die Monarchie doch sogleich auf den Widerspruch hingewiesen, in welchem die Wahlerlasse zur Staatsverfassung ständen, und zugleich lebhaft bedauert, daß der Name des Königs in den parlamentarischen Kampf hineingezogen worden sei. „Das preußische Volk (so war u. a. beigefügt) ersehne die Zurückführung der Steuerlast auf ein der Steuerkraft entsprechendes Maaß, die Sicherung des Staats und der Schule gegen kirchliche Uebergriffe und die verfassungsmäßige Beseitigung des Widerstandes, welchen bisher ein Faktor der Gesetz-

gebung diesem Verlangen entgegen gestellt habe." — Das Abgeordnetenhaus verlangte, daß die Regierung für die ohne seine Zustimmung gemachten Ausgaben nachträglich um Indemnität nachsuche und eine zweijährige Dienstzeit statt der bisherigen dreijährigen zugebe. Die Regierung verweigerte das Eine wie das Andere. Und damit begann der Verfassungsconflikt, dessen Verlauf, wie von Niemanden verkannt werden kann, wie nichts anderes in höherem Maße, dazu beitrug, — daß die preußische Volksvertretung sich in wenigen Jahren eine parlamentarische Zucht und ihrem Auftreten ein Gewicht und eine Bedeutung gewann, wie kaum von Irgendjemand vorausgesehen werden konnte. Daß auch das preußische Königthum nicht geschwächt aus dem Kampfe hervorging und die Armeeorganisation zu den herrlichen Kriegserfolgen im Jahre 1866 und 1870 führte, — das verdankt Deutschland neben der sichtlich waltenden Vorsehung dem Charakter des Königs Wilhelm I. und vor allem auch dem nun auf die Weltbühne tretenden Staatsmanne Otto von Bismarck-Schönhausen.

Die Regierung hatte die Kosten der Armeeorganisation wieder unter die ordentlichen Ausgaben gestellt. Die Budget-Commission hingegen war einstimmig der Ansicht, der Militäretat sei in ein Ordinarium und ein Extraordinarium zu trennen und der Aufwand für die Organisation vollständig in das Extraordinarium ein zusetzen. Das ganze Extraordinarium wurde aber sodann gestrichen. Dasselbe geschah mit dem Marine-Etat. Das Plenum trat diesem Beschlusse bei, indem es nach viertägigen Debatten gleich die erste Position, welche aus der Reorganisation herrührte, mit 273 gegen 68 Stimmen abstrich.

Eine Erklärung des Kriegsministers hatte noch auf eine Vermittelung hoffen lassen, allein auch der letzte Hoffnungsschimmer verlosch, als derselbe einige Tage später diese Erklärung wieder zurücknahm. Am 23. September 1862 fand sodann die endliche Abstimmung statt, wodurch sämmtliche Reorganisationskosten mit einer ungeheuren Majorität (nur 12 Stimmen waren für das ursprüngliche Regierungspostulat) abgeworfen wurden. — Prinz Hohenlohe-Ingelfingen legte nun die Ministerpräsidentschaft nieder und in dieser verzweifelt scheinenden Lage der preußischen Regierung war es, daß von Bismarck-Schönhausen, zuletzt Gesandter am französischen Hofe, das Staatsministerium, zunächst als Minister ohne Portefeuille und den Vorsitz des Gesammtministeriums übernahm. Solches geschah am 24. September 1862.

Bismarck zog am 29. September 1862 das Budget für 1863 mit der Erklärung zurück, daß dadurch der Grundsatz der rechtzeitigen Vorlegung des Etats nicht aufgegeben sei. Das Abgeordnetenhaus hingegen legte durch einen mit 251 gegen 36 Stimmen gefaßten Beschluß die Erklärung

nieder, daß jede Ausgabe, die von der Volksvertretung abgelehnt worden, verfassungswidrig sei. v. Bismarck stellte dem den Grundsatz entgegen, daß das Budget nur dann bestehe, wenn alle drei Faktoren der Gesetzgebung sich darüber geeinigt hätten. Am 11. Oktober 1862 verwarf das Herrenhaus das Budget wie es durch die Abgeordnetenkammer umgestaltet worden war, und genehmigte die Regierungsvorlage ganz in der vorgelegten Gestalt. Diesen Beschluß erklärte jedoch das Abgeordnetenhaus als gegen Art. 62 der preußischen Verfassung verstoßend, für null und nichtig. — Unmittelbar darnach, 13. October 1862, wurde der Landtag vertagt.*)

Die Agitation nahm seit dieser Vertagungs-Maßregel einen neuen Aufschwung**). Aber auch die Regierung ging unbeirrt voran. Graf zu Eulenburg wurde Minister des Innern, von Bismarck übernahm das Auswärtige. Ein wichtiges Ereigniß war die Anerkennung Victor Emanuels als König von Italien, um so wichtiger, als hierdurch der Streit mit Oesterreich noch mehr zugespitzt wurde***).

Am 10. Januar 1863 trat der Landtag wieder zusammen. v. Bismarck stellte in der Eröffnungsrede keine wesentlichen Zugeständnisse in Aussicht. Das Abgeordnetenhaus aber nahm nach dreitägigen Debatten mit 255 gegen 68 Stimmen eine Adresse an, in welcher die Ueberzeugung ausgesprochen war, daß die Verfassung verletzt sei. Der König selbst sanktionirte dem gegenüber ausdrücklich die Ansicht des Ministeriums, indem er in seiner Antwort betonte, das Budget sei wie jedes andere Gesetz für alle Theile nur bei Uebereinstimmung beider Häuser rechtlich bindend. Nachdem das Abgeordnetenhaus einige untergeordnetere Gesetzentwürfe bereits verworfen hatte, wurde der Landtag, noch vor Erledigung des Budgets, am 27. Mai 1863 aufs Neue vertagt und endlich das Abgeordnetenhaus am 3. September 1863 aufgelöst†).

Die Neuwahlen fielen wieder ungünstig für die Regierung aus, obwohl sie dieses Mal wenigstens eine kleine Zahl ihrer Anhänger††) durchsetzte. Regierung und Abgeordnetenhaus beharrten auf dem alten Standpunkte, wenn auch die Regierung in einem Punkte (durch Rücknahme der Preßverordnung) etwas entgegenkam. Die Vermehrung des Militärbudgets wurde vom Abgeordnetenhause sogar mit noch größerer Stimmenmehrheit verworfen. Am 25. Januar 1864 erfolgte daher die Vertagung.†††)

---

*) Arnd, l. c. Bd. I. S. 38 ff.

**) eod. S. 50 f.

***) a. a. O. S. 51.

†) l. c. S. 52 f.

††) Es waren ihrer 37.

†††) Arnd, l. c. S. 53. vgl. S. 221.

Während der Vorbereitungen zum Kriege mit Oesterreich wurde endlich die Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Anordnung von Neuwahlen verfügt. Das Ergebniß der am 3. Juli 1866, dem Schlachttage von Königgrätz, also bereits nach dem Bekanntwerden der ersten Siegesnachrichten vollzogenen Neuwahlen war nunmehr ein der Regierung günstiges. Die Eröffnung des zuerst auf den 30. Juli, später jedoch auf den 5. August 1866 einberufenen Landtags geschah durch den soeben siegreich aus dem Hauptquartier heimgekehrten König in Person. Der Hauptnachdruck war in der Thronrede auf den bisherigen Verfassungs-Conflikt gelegt und die Schließung desselben damit eingeleitet, daß im Princip der bisher vom Abgeordnetenhause festgehaltenen Rechtsanschauung beigepflichtet wurde. Es heißt in der Thronrede u. a. wörtlich: „Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung insoweit zu erzielen, daß meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwilligst ertheilt und damit der bisherige Conflikt um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird und erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheers unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden."

Das vom Ministerium am 14. August 1866 eingebrachte Indemnitätsgesetz wurde vom Abgeordnetenhaus am 3. September 1866 mit 230 gegen 75 Stimmen genehmigt.*) Bei der Verhandlung hielt, nachdem bereits eine Reihe von Abgeordneten für und gegen gesprochen hatten, Ministerpräsident Graf Bismarck folgende Rede:**)

„Je aufrichtiger die Königliche Regierung den Frieden wünscht, um so mehr fühlen die Mitglieder die Verpflichtung, sich jedes Eingehens auf retrospektive Kritik zu enthalten, sei es Abwehr, seien es Angriffe. Wir haben in den letzten 4 Jahren unseren Standpunkt von beiden Seiten häufig mit mehr oder weniger Bitterkeit oder Wohlwollen vertreten, keiner hat es in den vier Jahren vermocht den andern zu überzeugen. Jeder hat geglaubt recht zu handeln, wenn er so handelte, wie er es that. Ein Friedensschluß würde auch in den auswärtigen Verhältnissen schwerlich jemals zu Stande kommen, wenn man verlangte, daß ihm von einem der beiden Theile das Bekenntniß vorhergehen sollte: „Ich sehe es jetzt ein, ich habe unrecht gehandelt." Wir wünschen den Frieden nicht weil wir kampfunfähig sind in diesem inneren Kampfe, im Gegentheil, die Fluth fließt in diesem Augenblick mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren; wir wünschen

*) Arnd, l. c. Bd. I. S. 247 ff.

**) Sten. Ber. S. 173.

ihn auch nicht, um einer etwaigen künftigen Anklage auf Grund eines künftigen Verantwortlichkeitsgesetzes zu entgehen; ich glaube nicht, daß wenn es geschieht, man uns verurtheilen wird, und wie dem auch sein möge, man hat dem Ministerium viele Vorwürfe gemacht, den der Furchtsamkeit noch nicht. (Heiterkeit). Wir wünschen den Frieden, weil unserer Meinung nach das Vaterland ihn im gegenwärtigen Augenblicke in höherem Grade bedarf, als früher. Wir wünschen ihn und suchen ihn namentlich deshalb, weil wir glauben, ihn im gegenwärtigen Moment zu finden, wir hätten ihn früher gesucht, wenn wir früher hätten hoffen können, ihn zu finden, wir glauben ihn zu finden, weil Sie erkannt haben werden, daß die Königliche Regierung den Aufgaben, welche auch Sie in Ihrer Mehrzahl erstreben, nicht so fern steht, wie Sie vielleicht vor Jahren gedacht haben, nicht so fern steht, wie das Schweigen der Regierung über Manches, was verschwiegen werden mußte, Sie zu glauben berechtigen könnte. (Bravo!) Aus diesem Grunde glauben wir den Frieden zu finden, und suchen ihn ehrlich, wir haben Ihnen die Hand dazu geboten und der Commissionsvortrag giebt uns die Bürgschaft, daß Sie in diese Hand einschlagen werden. Wir werden dann die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen. Ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserungen der inneren Erfüllung der in der Verfassung gegebenen Zusagen keineswegs aus (Lebhaftes Bravo von allen Seiten), aber nur gemeinsam werden wir sie lösen können, indem wir von beiden Seiten erkennen, daß wir von beiden Seiten demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen, ohne an der Aufrichtigkeit des Andern zu zweifeln. (Bravo!) In diesem Augenblicke sind aber die Aufgaben der auswärtigen Politik noch ungelöst, die glänzenden Erfolge der Armee haben nur unseren auf dem Spiel stehenden Einsatz gewissermaßen erhöht, wir haben mehr zu verlieren als vorher, aber — gewonnen ist das Spiel noch nicht. Wenn Sie sich im Auslande umsehen, wenn Sie die Wiener Zeitungen durchgehen, und zwar diejenigen, von denen angenommen wird, daß sie die Meinungen der kaiserlichen Regierung vertreten, so werden Sie dieselben Aeußerungen des Hasses und der Aufregung gegen Preußen finden, die vor dem Kriege dort zu lesen waren, und die nicht wenig dazu beigetragen haben, den Krieg für die kaiserliche Regierung zu einer Nothwendigkeit zu machen, von der die Regierung nicht zurücktreten konnte, wenn sie auch gewollt hätte. Sehen Sie auf das Verhalten der Völker in Süddeutschland, wie sie sich in den Armeen vertreten finden, da ist der Grad der Versöhnlichkeit und von Erkenntniß einer gemeinsamen Aufgabe des gesammten Deutschland gewiß nicht vorhanden, so lange bairische Truppen aus den Eisenbahnwagen meuchlings auf preußische Offiziere schießen. Sehen Sie sich die Haltung der einzelnen Regierungen gegenüber den neu zu bildenden Einrichtungen an: sie ist bei einigen befriedigend, bei anderen widerstrebend, gewiß aber ist, daß in Europa Sie

kaum eine Macht finden werden, welche die Constituirung dieses neuen deutschen Gesammtlebens in wohlwollender Weise förderte, welche nicht das Bedürfniß hätte, in ihrer Weise sich an dieser Constituirung zu betheiligen; sei es auch nur, um einem der mächtigeren Bundesgenossen, wie Sachsen, die Möglichkeit nicht zu verkümmern, dieselbe Rolle noch einmal spielen zu können, wie im letzten Kriege. (Sehr wahr!) Deshalb, meine Herren, ist unsere Aufgabe noch nicht gelöst, sie erfordert die Einigkeit des gesammten Landes, der That nach und dem Eindrucke nach. Wenn man oft gesagt hat: Was das Schwert gewonnen hat, hat die Feder verdorben, so habe ich das volle Vertrauen, daß wir nicht hören werden: Was Schwert und Feder gewonnen haben, ist — von dieser Tribüne vernichtet worden. (Lebhaftes Bravo).

C. Preußisches Verfassungsproject für Deutschland seit 1866.

Ist der von Preußen mit den verbündeten Regierungen vorgelegte Verfassungsentwurf von 1867 überhaupt als die endlich gereifte Frucht der jedenfalls seit dem Jahre 1848 und 1849 von Preußen im Gegensatze zu Oesterreich mit einer nicht abzusprechenden Consequenz verfolgten Politik zu betrachten, so ist derselbe doch zunächst zurückzuführen auf diejenige Politik, welche unter Anknüpfung an eine die Reichsverfassung von 1849 als Ausgangspunkt festhaltende Richtung der bisherigen preußischen Politik seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs von Preußen (seit 1857 Regent, seit 2. Januar 1861 König) vor allem durch den am 24. September 1862 ernannten Ministerpräsidenten von Bismarck-Schönhausen mit ebenso viel Genialität als Energie und Glück zum Heile Gesammtdeutschlands verfolgt worden ist. Schon waren die Verhältnisse zu Oesterreich im höchsten Grade schwierig geworden, als Preußen am 9. April 1866 am Bunde den Antrag auf Einberufung eines aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrechte hervorgehenden Parlamentes stellte, behufs Reform der Bundesverfassung, und zwar in dem Sinne, daß die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlaments schon jetzt getroffen, die Vorlagen für dasselbe aber bis dahin durch Verständigung der Regierungen unter einander festgestellt werden sollten. Dieser preußische Antrag wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 21. desf. Mts. an einen besonderen Ausschuß von 9 Mitgliedern gewiesen. (Der s. g. Neunerausschuß.) Am 11. Mai 1866 endlich constituirte sich die Bundesreform-Commission, indem sie den bairischen Gesandten zum Referenten ernannte. Der so eben erst aus Berlin zurückgekehrte preußische Gesandte entwickelte in dieser Sitzung, jedoch nur mündlich, den preußi-

schen Reformantrag*). Derselbe bezielte: Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung, durch deren Beschlußfassung auf speziell bezeichneten Gebieten der Gesetzgebung die Einheit hergestellt werden sollte.

Das Gebiet dieser Competenz solle sich auf Folgendes erstrecken:

die „gemeinnützigen Anordnungen" des Artikel 64. der Wiener Schlußakte;

die im Art. 19. der Bundesakte in's Auge gefaßte Regulirung des Verkehrswesens und der Schifffahrt;

Entwickelung der im Art. 18. ebendaselbst aufgestellten Grundrechte, als Freizügigkeit und allgemein deutsches Heimathrecht;

allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung und zwar unter dem Gesichtspunkt regelmäßiger gemeinsamer Fortentwicklung;

Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, Regulirung der Consularvertretung Gesammtdeutschlands, gemeinschaftlicher Schutz der deutschen Schifffahrt und Seeflagge;

Gründung einer deutschen Kriegsmarine und Anlegung von Kriegshäfen zur Küstenvertheidigung;

Revision der Bundeskriegsverfassung behufs Consolidirung der deutschen Wehrkraft.

Was sodann die Berufung eines Parlaments ad hoc betreffe, so solle für das active Wahlrecht das Princip directer Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts maßgebend sein; ein Wahlbezirk von 80 bis 100,000 Seelen habe einen Deputirten zu wählen. Bezüglich des passiven Wahlrechts erwartete Preußen die Vorschläge des Ausschusses, bezeichnete aber schon jetzt die bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 für sich als annehmbar. In diesem Sinne wäre sofort ein Wahlgesetz ad hoc zu vereinbaren. So der preußische Antrag im April und Mai 1866. — Unter dem 10. Juni 1866 sodann theilte Preußen „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung" seinen früheren Bundesgenossen unmittelbar mit und legte dieselben 4 Tage darauf in der Bundesversammlung selbst, ehe es dieselbe für immer verließ, noch auf den Tisch der Versammlung nieder**). Unter dem 16. desselben Monats ergieng sodann an jene früher verbündeten Regierungen in einer Cirkulardepesche die Einladung, auf der Basis dieser „Grundzüge" einen neuen Bundesvertrag einzugehen. Eine vertragsmäßige Einigung kam nun auch in der That mit sämmtlichen norddeutschen Staaten zu Stande, und zwar mit 17 Regierungen auf dem Wege eines frei vereinbarten Bündniß-

---

*) Der „Staatsanzeiger" brachte das Referat über diese Sitzung officiell. Siehe Schultheß, Europ. G.-K. 1866. S. 60.

**) S. oben S. 55.

vertrages,*) aber mit Hessen, Reuß ält. L., Meiningen und zuletzt (21. October 1866) mit Sachsen in Friedensverträgen.**)

Bei der für die Gründung des deutschen Verfassungswerkes entscheidenden Wichtigkeit dieser am 10. Juni 1866, also gerade noch vor Ausbruch des Krieges entworfenen Grundzüge ist deren Hauptinhalt***) hier einzuschalten. Der Eingang lautete:

„Unser Antrag am Bunde vom 9. April 1866 auf Berufung eines Parlaments zum Zweck der Bundesreform, hat trotz der Mahnung, welche im Ernst der Verhältnisse lag, den von uns im Interesse des Friedens dringend gewünschten Erfolg nicht gehabt. Der bisherige Gang der Verhandlungen läßt vielmehr kaum hoffen, daß im Neunerausschusse, in welchem wir den Inhalt unserer Reformvorschläge angedeutet haben, der Antrag noch eine rechtzeitige Erledigung finden werde. Wir wenden uns daher nunmehr unmittelbar an unsere Bundesgenossen und legen ihnen die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modifikationen des alten Bundesvertrages neu zu errichtenden Bunde beizutreten bereit sein würden."

Es folgt nun der

„Preußische Bundesentwurf."

Artikel I. „Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile."

Artikel II. „Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche demselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden National-Vertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestags mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend."

Artikel III. „Die Umgestaltung des Bundestags ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem preußischen Antrage

*) S. den Abdruck dieses Vertrages, unterm 18. August 1866 abgeschlossen mit Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Coburg, Anhalt, Rudolstadt, Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg oben unter Ziffer 1. S. 23, den mit Mecklenburg am 21. August 1866 abgeschlossenen Vertrag oben Ziff. 2. S. 27.

Vgl. die Motive des preußischen Reichswahlgesetzentwurfs. St.-B. des Abg.-Hauses 1866. Bd. I. S. 23.

**) Siehe oben S. 29, 34, 36 u. 38. Ziffer 3 bis 6.

***) S. Europäischer Geschichtskalender v. Schultheß. 1866. S. 83.

vom 9. April 1866 zu berufenden Parlamente zu **vereinbaren**. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft."

Artikel IV. „Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind."

Artikel V. „Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt."

Artikel VI. enthält die Competenzbestimmung in 11 Punkten.

Artikel VII. „Die Bundesgewalt hat das Recht Krieg zu erklären, und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen. Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebiets oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesstaats erforderlich."

Artikel VIII. betrifft die Kriegsmarine und Aufbringung des Aufwands dafür.

Artikel IX. „Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. In Krieg und Frieden ist Se. Maj. der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Maj. der König von Baiern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee." Der weitere Inhalt regulirt sowohl dieses Verhältniß, als die Aufbringung des Aufwands für die Landmacht des Näheren.

Artikel X. „Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaats werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einberufenen Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden."

Dieß die Grundlagen, auf welche sowohl die Bündniß- als Friedensverträge mit den norddeutschen Staaten gebaut waren. Zunächst wurden für die Inswerksetzung der skizzirten Verfassung Art. III. und IV. der Grundzüge praktisch. Den hierin enthaltenen Vorschriften gemäß entwarfen die einzelnen verbündeten Regierungen die Parlamentswahlgesetze ad hoc und vereinbarten sie mit ihren Landtagen resp. was Mecklenburg betrifft mit den Ständen.

Die preußische Regierung insbesondere legte ihren Entwurf in der Abgeordnetenhaus-Sitzung vom 13. August 1866 vor.*)

*) Sten. Ber. Bd. I. S. 48.

Minister Graf zu Eulenburg begleitete diese Vorlage mit den folgenden Worten:

„Die Herren errinnern sich, daß am 9. April 1866 bei dem damaligen Bundestage eine Verfassungsreform in Antrag gebracht und zugleich die Zusammenberufung eines Parlaments zur Mitwirkung bei der Verbesserungsreform in Vorschlag gebracht worden ist. Im Art. 4. der später entworfenen Grundzüge der neuen Bundesverfassung ist der Begriff dieses Parlaments näher dahin präcisirt worden, daß man dasselbe aus Wahlen hervorgehen lassen wolle, welche in Gemäßheit des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 vorgenommen werden sollten. Als der Bundestag aufgehört hatte zu existiren, machte die preußische Regierung den Norddeutschen Staaten den Vorschlag, einem engeren Bündnisse beizutreten, und als Bedingung wurde von vornherein aufgestellt, daß ein engerer Anschluß an das Militärsystem Preußens erfolgen und die Beschickung eines Parlaments stattfinden müsse. Die Aufforderung wurde damals gerichtet an: Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Coburg, Anhalt, Sondershausen, Rudolstadt, Waldeck, Reuß ält. L., Reuß j. L., Schaumburg, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Alle diese Staaten haben zugesagt mit Ausnahme von Meiningen und Reuß ält. L. (Heiterkeit). Es würde also, wenn das Parlament jetzt zusammenträte, dasselbe von Preußen und den genannten Staaten mit Ausnahme der beiden eben erwähnten beschickt werden. — Um für die Wahlen in Preußen eine gesetzmäßige Grundlage zu gewinnen, legt die Regierung Ihnen den Entwurf eines Gesetzes vor, welches sich mit ganz geringen Ausnahmen dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 anschließt, nämlich davon ausgehend, daß das Parlament aus Mitgliedern besteht, welche aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen. Die Regierung hat für dieses Gesetz den Titel: „Wahlgesetz zum Reichstag des Norddeutschen Bundes" gewählt."*)

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Competenz dieses Reichtags enthielt der Entwurf**) nicht. Die XI. Commission des Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Twesten) erstattete schriftlichen Bericht,***) in welchem sie nicht nur zu den Bestimmungen über die Wahl selbst Amendements vorschlug, sondern auch insbesondere beantragte, folgenden neuen § 1 an die Spitze des Gesetzes zu stellen:

„Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden."

Die Regierung hatte schon in der Commission das Amendement nicht

---

*) Sten. Ber. Bd. I. S. 48.

**) Anlagen, Bd. I. S. 22.

***) Anlagen Bd. I. S. 211.

blos für entbehrlich, sondern seine Weglassung für wünschenswerth erklärt. Die Berathung im Plenum hatte in der XVI. und XVII. Sitzung vom 11. und 12. September 1866 stattgefunden und wurden auch hier noch mehrere Abänderungsvorschläge eingebracht. Am zweiten Tage sprach sich Ministerpräsident Graf Bismarck in einer Rede u. a. aus wie folgt:

„Wir sind in dem Bündnißentwurfe mit denjenigen Regierungen, die ihn vollständig angenommen haben, dahin übereingekommen, „daß die verbündeten Regierungen gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente anordnen wollen, und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen." Diese Verpflichtung, welche die Regierungen übernommen haben, wird in demselben Maße anfechtbar, in welchem wir uns von dem ursprünglichen Texte des Reichswahlgesetzes von 1849 entfernen. Die Regierung hat deshalb bei ihrer Vorlage sich so genau, als es ihr die veränderten Verhältnisse zu erlauben schienen, an dieses Reichswahlgesetz angeschlossen und hat dabei Manches mit übernommen, worauf sie von Hause aus nicht verfallen sein würde, gerade weil die Verpflichtung der übrigen Regierungen genau auf dieses Gesetz lautete und weil, wenn bei den übrigen Regierungen und ihren Landständen nicht eine lebhaftere Bereitwilligkeit, auf die ganze Sache einzugehen, vorhanden ist, als sich hier in einigen Theilen dieser Versammlung gezeigt hat, sie sehr leicht Vorwände und auch triftige Gründe aus jeder Aenderung entnehmen könnten, um ihrerseits dem von uns allen doch gewünschten Werke Hemmnisse zu bereiten. Es sind mir bereits von einigen dieser Regierungen amtliche Zuschriften zugegangen, in denen sich die Befürchtung ausspricht, daß Aenderungen, welche in dem ursprünglichen Texte des Reichswahlgesetzes vorgenommen würden, Zusätze von einiger Erheblichkeit sie ihrerseits nöthigen würden, den Text ihren Ständen nochmals vorzulegen. Nun bin ich weit entfernt, das Gewicht dieser Ständeversammlungen mit der preußischen Landesvertretung gleichzustellen, aber theoretisch wird ein solches Recht, wie es hier in Anspruch genommen wird, Zusätze zu dem Text des Reichswahlgesetzes zu machen, auch den kleinsten Landtags-Versammlungen nicht bestritten werden können, sobald es hier geübt wird, und wenn die betreffende Regierung, sei es in gutem Glauben, sei es in Benutzung eines bequemen Vorwandes, sich auf dieses Widerstandsterrain zurückzieht, so kommt die preußische Regierung in eine große Verlegenheit. Soll sie mit dem Werk vorgehen ohne die Zustimmung Aller? Soll sie Einzelne, die unsere treuen und bereitwilligen Bundesgenossen gewesen sind, mit Vergewaltigung bedrohen? Beides hat seine Schwierigkeiten, wenigstens seine Unbequemlichkeiten. — Unter den verbündeten Regierungen sind namentlich die beiden Mecklenburg schon jetzt nicht in der Lage gewesen, so unbedingt dem Reichswahlgesetz beizutreten, wie die übrigen, sie haben sich vorbehalten, die Einwilligung ihrer Stände dazu zu beschaffen. Es hat

deshalb mit diesen beiden ein besonderer Vertrag geschlossen werden müssen, mit einem Artikel (6), der sich in den übrigen Verträgen nicht findet. Es ist nicht denkbar, daß beide Mecklenburg sich mit dem gesammten übrigen Norddeutschland dergestalt in Opposition setzen werden, daß sie aus gemeinschaftlichen Einrichtungen auf die Dauer sich ausschließen; aber erleichtern dürfen wir den Widerstand, auf den die Mecklenburgische Regierung, die vom besten Willen beseelt ist, in ihrem Lande zu rechnen hat, nicht dadurch, daß wir von dieser mit den Uebrigen vereinbarten Basis in wesentlichen Punkten wieder abgehen. Die Abweichungen des Commissionsvorschlags und des Amendements gegen die Regierungsvorlage tragen im Ganzen denselben Stempel wie §. 1., welcher vom ursprünglichen Text der „Grundzüge" sich dadurch unterscheidet, daß er das Wort „vereinbart", was als die Hauptaufgabe des Parlaments bezeichnet war, weggelassen und durch das Wort „berathen" ersetzt hat. Die Königliche Regierung hat dieser Aenderung an dem Geist der Vorlage nicht widersprechen wollen, weil sie befürchtete durch ihren Widerspruch dasjenige, wie ich behaupten darf, unbegründete Mißtrauen neu zu nähren, welches die Quelle dieses §. 1 gewesen ist. — Wenn ich etwa vier Jahre zurückdenke an die Zeit, wo ich zuerst die Ehre hatte, als Minister vor Sie zu treten, so erinnere ich mich, in einem der bedeutendsten Blätter des Nationalvereins damals den Ruf gelesen zu haben: „eine Diktatur für eine deutsche Politik." Sie werden mir zugeben, m. H., daß das Verhalten des Hauses in seiner Gesammtheit und der Herren Amendementssteller von diesem Ruf sehr weit entfernt ist. Sie fürchten, daß die deutsche Politik zu diktatorisch auftreten möchte und verklausuliren sich gegen diese Möglichkeit. Ich möchte dabei zu bedenken geben, daß gerade die Neigung, die partikularistische Rechte dem gesammten Gemeinwesen gegenüber zu verklausuliren, die dem deutschen Charakter eigen ist, zugleich wohl die Hauptursache der Zerstückelung und Schwierigkeit der Vereinigung Deutschlands bildet. Wie weit wir von der Stimmung jenes damaligen Verlangens nach Diktatur entfernt sind, zeigt der Eindruck, den die gestrige Debatte in der Berliner Presse gemacht hat. Ich mache diese Bemerkung nicht, um den §. 1. der Commissionsvorlage direkt anzufechten, wohl aber doch, um von der Königlichen Regierung die Verantwortlichkeit für die Zögerungen und Schwierigkeiten, die aus dieser Einschränkung des Mandats des Reichstags hervorgehen könnten, abzulehnen. Die Königliche Regierung zieht es aber dennoch vor, diesen Schwierigkeiten, in der Hoffnung sie zu überwinden, die Spitze zu bieten, als daß sie dem Mißtrauen, der Vorsicht, welchen der Paragraph entsprungen ist, durch ihren Widerspruch gegen denselben neue Nahrung geben sollte."*)

---

*) Sten. Ber. S. 307.

Bei der Abstimmung*) wurde der von der Commission vorgeschlagene neue §. 1. und ebenso eine Reihe von Amendements zu den einzelnen Wahlbestimmungen angenommen und wurde das Ganze nach Zustimmung des Herrenhauses Gesetz. Trotz der Gefahr, welche dem Verfassungswerke durch diese Modifikation im preußischen Reichswahlgesetze drohte und welche um so größer erschien, als auch die Wahlgesetze der übrigen Staaten im Wesentlichen mit dem preußischen Gesetze übereinstimmten,**) trat gleichwohl in der That kein Nachtheil ein und es erlangte seiner Zeit das von dem gewählten Reichstage festgestellte Verfassungswerk von allen Einzellandtagen die vorbehaltene Genehmigung.

Unter dem 21. November 1866 war seitens der Königl. preußischen Regierung in einem an die Verbündeten Regierungen erlassenen Einladungsschreiben eine Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf den 15. Dezember 1866 nach Berlin berufen worden. Am genannten Tage wurde der Conferenz von Graf v. Bismarck-Schönhausen als ersten preußischen Bevollmächtigten ein Verfassungsentwurf vorgelegt.***) Die hierbei gehaltene Ansprache lautete:

„Im Auftrage des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, habe ich die Ehre, die Konferenzen zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu eröffnen und den Herren Bevollmächtigten den Entwurf einer Verfassung des Bundes mitzutheilen, welchen die Königliche Regierung den verbündeten Staaten zur Annahme empfiehlt.

Der frühere Deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war; er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des Deutschen Volkes nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten.

Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen und durch die Verträge vom 18. August bekundeten Bedürfniß, hat die Königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelfen versucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer partikularen Unabhängigkeit zum Nutzen der Gesammtheit zumuthet, ist selbstverständlich und bereits in den allgemeinen Grundzügen dieses Jahres vorgesehen. Die unbeschränkte

---

*) Sten. Ber. S. 323.

**) Rönne in Hirths Annalen. IV. Bd. S. 23 ff.

***) Dieser erste (preußische) Entwurf wurde durch den Druck nicht veröffentlicht.

Selbstständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschland die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bilden den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt war, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine lokalen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbarn im Auge behält, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können. Selbst die segensreiche Institution des Zollvereins hat diesem Uebelstande nicht abzuhelfen vermocht, weil einmal ihre Wirksamkeit auf die Zoll-Gesetzgebung beschränkt war und auch die Fortentwickelung dieser kaum anders als in den Krisen der Existenz, welche sich von 12 zu 12 Jahren vollzogen, bewirkt werden konnte.

Die Königliche Regierung hat sich bei dem vorliegenden Entwurf der Bundes-Verfassung auf die Berücksichtigung der allseitig erkannten Bedürfnisse beschränkt, ohne über dieselben hinaus die Bundesgewalt in die Autonomie der einzelnen Regierungen eingreifen zu lassen. Nichts desto weniger verkennt die Königliche Regierung nicht, daß die Durchführung der wesentlichen Aenderungen gewohnter Zustände, welche von den beabsichtigten Reformen unzertrennlich sind, für die einzelnen Regierungen eine schwierige Aufgabe bilden und daß die Opfer, welche mit der Herstellung gleicher Pflichten und Rechte aller Theile der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes verbunden sind, überall da schwer empfunden werden, wo die bisherige Ungleichheit der Leistungen lokale Privilegien zum Nachtheile der Gesammtheit mit sich brachte. Die Königliche Regierung zweifelt aber nicht, daß der einmüthige Wille der verbündeten Fürsten und freien Städte, getragen von dem Verlangen des Deutschen Volkes, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt, seine Machtstellung unter den Europäischen Nationen durch gemeinsame Institutionen dauernd verbürgt zu sehen, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden werde."

Die I. Sitzung der Conferenz fand Statt am 18. Januar 1867 und wurde in derselben von Seiten Preußens der Antrag gestellt, die im Art. 14 und 25 des (preußischen) Verfassungsentwurfs (Art. 12 und 24 der späteren Verfassung) enthaltenen Befugnisse (des Präsidiums und des Bundesraths) der Krone Preußen behufs Uebergabe des Verfassungsentwurfs beim Reichstage und dessen Vertretung daselbst zu übertragen. Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.*) In der Zwischenzeit bis zur II., am 28. Januar abgehaltenen Conferenz-

---

*) Aktenst. X., Drucks. S. 19. An der Vertretung des Entwurfs am Reichstage ließ jedoch die preußische Regierung gleichwohl auch die Commissarien der übrigen Bundesregierungen Theil nehmen. S. Erklärung Graf Bismarcks. St. Ber. S. 6.

Sitzung kamen sowohl von den verbündeten Regierungen Amendements ein, als auch proponirte die preußische Regierung selber Veränderungen und Zusätze. Zugleich wurde jedoch in eben dieser Sitzung von Seiten der preußischen Regierung notifizirt, sie sei entschlossen, von jetzt an weitere Aenderungen nicht mehr zuzulassen, und erklärten sich hiemit auch die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen einverstanden.*) In der III. Sitzung vom 7. Februar 1867**) wurde sodann der ganze Verfassungsentwurf endgültig festgestellt und ausdrücklich beschlossen, so solle die Verfassung dem am 24. desselben Monats zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden. — (Die Protokolls-Unterzeichnung erfolgte am 9. Februar 1867)***).

Constituirender Reichstag von 1867.

Bei der am 24. Februar 1867 erfolgten Eröffnung des I. Reichstages des norddeutschen Bundes verlasen Se. Majestat der König von Preußen nachstehende **Thronrede:**†)

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das deutsche Reich, nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern, in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe

*) Vorbehalten jedoch wurden 2 Abschnitte (Post- und Telegraphenwesen und Kriegswesen).

**) Actenst. X. Drucks. S. 37. In dieser Sitzung wurden auch die vorbehaltenen Abschnitte (s. Anm. **) ergänzt.

***) Am anges. O. S. 45. Siehe daselbst die von den einzelnen Regierungen abgegebenen Erklärungen. Als Anlagen sind dem Protokolle der Bündnißvertrag vom 18. (mit den beiden Mecklenburg vom 21.) August 1866, dann die Friedensverträge mit Hessen, Reuß ält. Linie, Meiningen, Sachsen und Oesterreich beigegeben.

†) St. B. S. I. und II.

Europa's, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem Deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des Deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen, und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der Preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der Deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der Deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, Meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der Deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des Norddeutschen Bundes zu unseren Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den Süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der Norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des Deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des Deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der Deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die Deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwickelungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die Deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das Deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der Deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: helfen Sie uns die große nationale Arbeit rasch und sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk."

Es war hierauf in der 6. Sitzung des Reichstags, am 4. März 1867, daß Ministerpräsident Graf Bismarck in seiner Eigenschaft als Präsident der Bundes-Commissarien den Verfassungs-Entwurf*) mit folgender **Erklärung** vorlegte:

„Im Auftrage der Hohen verbündeten Regierungen habe ich die Ehre, dem Reichstage den Entwurf der Bundesverfassung vorzulegen, welcher zwischen den Regierungen vereinbart worden ist. Ich füge diesem Entwurf eine authentische Ausfertigung derjenigen Verträge bei, auf welchen bisher die Constituirung des Bündnisses beruht, sowie der Protocolle über die Conferenzen, in welchen der vorgelegte Verfassungs-Entwurf zwischen den Vertretern der Hohen Regierungen festgestellt worden ist. Indem ich diese Vorlage der Beschlußnahme der Hohen Versammlung unterbreite, enthalte ich mich, der Rede, mit welcher der König, mein Allergnädigster Herr, unsere Sitzungen eröffnet hat, etwas hinzuzufügen. Nur auf einen Gegenstand erlaube ich mir, aufmerksam zu machen. In dem vorläufigen Bündniß vom 18. August v. J. lautet Artikel 6:

> „Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte."

Ich beabsichtige nicht, die Situation hier näher in's Auge zu fassen, in welche Deutschland gerathen würde, wenn bis zum 18. August des laufenden Jahres, also in 5½ Monaten von jetzt an gerechnet, unser Werk nicht zum Abschluß gebracht würde. Ich hoffe, sie wird nicht eintreten.

Ich erlaube mir aber auf einen Umstand aufmerksam zu machen,

*) Motive waren demselben nicht beigegeben.

der uns Allen bekannt ist, daß die Landtage, oder wenigstens manche unter ihnen, sich ausdrücklich vorbehalten haben, das Resultat unserer Veränderungen ihrer Beschlußnahme zu unterziehen. Wir werden also sofort nach Schluß des Reichstages in der Nothwendigkeit sein, die Landtage der 22. einzelnen verbündeten Staaten mit Beschleunigung zusammen zu berufen. Es ist dringend wünschenswerth, daß auch diese Phase der Entwickelung sich abschließe, bevor der 18. August eintritt. In allen diesen Momenten liegt eine neue Aufforderung zur Beschleunigung unserer Arbeiten. Die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen zu Süddeutschland, so wie sie Jedem von uns mehr oder weniger ausgebildet vorschweben mag, wird meines Ermessens wesentlich durch eine rasche und entschiedene Beschlußnahme in Norddeutschland gefördert werden. Das Vertrauen der Süddeutschen Staaten auf den Anschluß an ihre Norddeutschen Landsleute wird in dem Maße gefördert werden, in welchem sie sehen, daß wir die Schritte nach unserem Ziele hin mit Entschiedenheit machen und daß wir dieses Ziel in nahe Aussicht nehmen können. Auch in dieser Richtung, meine Herren, liegen Aufforderungen zur Beschleunigung unserer Arbeiten und zur baldigen Verständigung über die Punkte, über die Meinungsverschiedenheiten obwalten möchten.

Es liegt ohne Zweifel, meine Herren, etwas in unserem Nationalcharakter, was der Vereinigung Deutschlands widerstrebt. Wir hätten die Einheit sonst nicht verloren oder hätten sie bald wieder gewonnen. Wenn wir in die Zeit der Deutschen Größe, die erste Kaiserzeit, zurückblicken, so finden wir, daß kein anderes Land in Europa in dem Maße die Wahrscheinlichkeit für sich hatte, eine mächtige nationale Einheit sich zu erhalten, wie gerade Deutschland. Blicken Sie im Mittelalter von dem russischen Reiche der Rurikschen Fürsten bis zu den Westgothischen und Arabischen Gebieten in Spanien, so werden Sie finden, daß Deutschland vor Allen die größte Aussicht hatte, ein einiges Reich zu bleiben. Was ist der Grund, der uns die Einheit verlieren ließ und uns bis jetzt verhindert hat, sie wieder zu gewinnen? Wenn ich es mit einem kurzen Worte sagen soll, so ist es, wie mir scheint, ein gewisser Ueberschuß an dem Gefühle männlicher Selbstständigkeit, welcher in Deutschland den Einzelnen, die Gemeinde, den Stamm, veranlaßt, sich mehr auf die eigenen Kräfte zu verlassen, als auf die der Gesammtheit. Es ist der Mangel jener Gefügigkeit des Einzelnen und des Stammes zu Gunsten des Gemeinwesens, jener Gefügigkeit, welche unsere Nachbar-Völker in den Stand gesetzt hat, die Wohlthaten, die wir erstreben, sich schon früher zu sichern. Die Regierungen, meine Herren, haben Ihnen, glaube ich, im jetzigen Falle, ein gutes Beispiel gegeben. Es war keine unter ihnen, die nicht erhebliche Bedenken, mehr oder weniger berechtigte Wünsche dem bisher erreichten Ziele hat opfern müssen. Liefern auch wir den Beweis, meine Herren, daß Deutschland in einer sechshun-

dertjährigen Leidensgeschichte Erfahrungen gemacht hat, die es beherzigt, daß wir — und Alle, die wir hier sind, wir haben es selbst erlebt — die Lehren zu Herzen genommen haben, die wir aus den verfehlten Versuchen von Frankfurt und von Erfurt ziehen mußten. Das Mißlingen des damaligen Werkes hat in Deutschland einen Zustand der Unsicherheit, der Unzufriedenheit herbeigeführt, der 16 Jahre lang gedauert hat, und der schließlich durch eine Katastrophe, wie die des vorigen Jahres — nach irgend einer Seite hin, wie es Gott gefiel — seinen Abschluß finden mußte. Das deutsche Volk, meine Herren, hat ein Recht, von uns zu erwarten, daß wir der Wiederkehr einer solchen Katastrophe vorbeugen, und ich bin überzeugt, daß Sie mit den verbündeten Regierungen Nichts mehr am Herzen liegen haben, als diese gerechten Erwartungen des deutschen Volkes zu erfüllen."

(Lebhaftes Bravo von allen Seiten).*)

In der Sitzung vom 6. März 1867**) wurde bezüglich der

geschäftlichen Behandlung

der Beschluß gefaßt, für diesen Reichstag die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Anwendung zu bringen; und in der nämlichen Sitzung sogleich

Vorberathung im Plenum

beschlossen, welche in der 9. Sitzung vom 9. März 1867***) begann.

---

*) Sten. Ber. S. 41 u. 42.
**) Sten. Ber. S. 65 ff.
***) St. Ber. S. 101.

Vorberathung.*)

General-Debatte.

Twesten (Reichenbach-Neurode)**). Meine Herren, ich bin bei der Prüfung des Verfassungs-Entwurfs davon ausgegangen, daß Diejenigen, welche eine Befestigung der Preußischen Macht in Deutschland und eine consolidirte wirkliche Einigung zunächst des nördlichen Deutschlands wollen, an das große Werk, welches uns vorliegt, mit der Resignation herantreten müssen, daß wir nicht glauben dürfen, den inneren Ausbau des Norddeutschen Bundes in allen Theilen vollenden zu können, daß wir uns vielmehr begnügen müssen, ein Gerüste hinzustellen, dessen Ausbau der Folgezeit überlassen bleiben mag; aber das Eine meine ich von vornherein festhalten zu müssen, daß diese Versammlung nicht zustimmen darf zu irgend welchen Bestimmungen einer Bundes-Verfassung, welche geeignet wären, auch dem künftigen Ausbau den Weg zu verlegen, welche geeignet wären, den Gang der

*) Wir haben, was die formelle Behandlung unserer Aufgabe betrifft, bei der überwiegenden Wichtigkeit, welche die Vorberathung der nachgefolgten Schlußberathung gegenüber hat, im Nachfolgenden die Vorberathung nicht nur zu Grunde gelegt, sondern sie gewissermaßen allein und ausschließlich maßgebend behandelt, so daß wir insbesondere die Ergebnisse der Schlußberathung im allgemeinen lediglich ganz kurz und am Ende der Verhandlung der Vorberathung über den betreffenden Artikel, sei es im Contexte oder auch nur in einer Anmerkung beigefügt haben. Nur aus ganz besonders zwingenden, zunächst im historisch-politischen Verlauf gelegenen Gründen haben wir diese Behandlungsart nicht ausnahmslos beibehalten, und haben statt bei allen Artikeln und bei der ganzen voraus stattgehabten Generaldebatte die Schlußberathung sogleich der Vorberathung anzuhängen, ausnahmsweise die Schlußberathung von der Vorberathung getrennt und sonach in Bezug auf eine kleine Zahl von Artikeln, sowie auf die denselben vorausgegangene Generaldebatte gleichwohl noch einen besonderen Abschnitt: „**Schlußberathung**" folgen lassen. Jedoch haben wir in diesen, wie gesagt, wenigen Ausnahmefällen hiervon an den betreffenden Stellen der Vorberathung immer Meldung gethan und auf den folgenden besonderen Abschnitt ausdrücklich verwiesen.

**) St. B. 102. IX. Sitzung, 9. März.

künftigen Entwickelung in Richtungen hineinzudrängen, welche Jeder nach seinem Standpunkte für unheilvolle und verderbliche erachten müßte. Meine Herren! Als überhaupt zuerst von einer Verfassung des Norddeutschen Bundes die Rede war, glaubte ich allerdings, daß wir darauf verzichten müßten, eine bundesstaatliche Verfassung so herzustellen, wie sie nach staatsrechtlichen Theorien in der Regel entworfen oder gedacht wird: eine bundesstaatliche Verfassung im Sinne der Amerikanischen oder Schweizer Verfassung; ein monarchisches Beispiel einer solchen Bundesverfassung haben wir nicht. Man könnte sich aber eine Analogie denken mit diesen Verfassungen, und eine solche Analogie dachten sich die Entwürfe, welche im Jahre 1849 in Frankfurt und in Berlin ausgearbeitet wurden. Man dachte sich damals eine Centralgewalt, welche getrennt werden sollte von der Regierung der Einzelstaaten, über den sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes stehend: eine Regierungsgewalt, welche nach Art einer constitutionellen Regierung constituirt werden sollte; eine solche Regierung, meine Herren, halte ich für absolut unmöglich in dem Bunde, wie ihn die Großmacht Preußen mit einigen zum größten Theil sehr kleinen Staaten eingehen soll. Eine andere Richtung nehmen die Gedanken über einen Bund in Deutschland, welcher unter Preußischer Hegemonie mit Ausschluß Oesterreichs constituirt werden sollte, indem man sich dachte, daß die Centralgewalt des Bundes im Wesentlichen auf Preußen übertragen werden sollte, und daß die Bundesverfassung sich vielleicht der Preußischen Verfassung im Wesentlichen anschließen könnte. Ich muß gestehen, wenn etwas derart erreicht werden könnte, wenn die Wege nach dieser Richtung von der Preußischen Regierung betreten worden wären, so würde ich das für das Wünschenswertheste und Ersprießlichste gehalten haben; wenn die Regierung des Bundes der Preußischen Regierung für die bestimmten Verhältnisse, welche in die Competenz des Bundes fallen sollten, übertragen würde und wenn die Volks-Vertretung im Wesentlichen mit dem Preußischen Abgeordetenhause vereinigt würde durch Zutritt von Abgeordneten aus den übrigen Staaten. Auf diese Weise würde am wenigsten ein durchgreifender Eingriff in die bisherige Preußische Verfassung erfolgen, auf diesem Wege würde die Unzuträglichkeit vermieden, daß zwei äußerlich getrennte Gewalten, sowohl eine getrennte Regierung, wie eine getrennte Volksvertretung, neben einander bestände, während doch der großen Masse nach der eigentlichen Wucht der Machtverhältnisse entsprechend, beide mehr oder weniger zusammenfallen werden. Ich kann mir nicht verhehlen, daß die zu besorgende Reibung zwischen den verschiedenen Competenzen der Bundesgewalt und der Preußischen Regierung auf der einen Seite, und des Norddeutschen Parlaments und des Preußischen Abgeordnetenhauses auf der anderen Seite, einmal das dringende Bedenken erregt, daß die Verfassung, welche auf dieser Grundlage erbaut ist, überhaupt keine lebensfähige wird und nach der anderen Richtung, daß das

Nebeneinander zweier großer parlamentarischer Versammlungen an sich den Einfluß der Parlamente ausschließen, mindestens im hohen Grade paralysiren werde. Dessenungeachtet bin ich für meine Person vollkommen entschlossen, ehrlich und loyal auf den gegenwärtigen Verfassungsentwurf einzugehen. Es scheint mir für ein positives Verhalten diesem Verfassungs-Entwurfe gegenüber die Nothwendigkeit zu sprechen, daß überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen Etwas zu Stande komme. Nachdem die Bewegung von 1848 gescheitert ist, weil die Regierungen sich gegen dieselbe erhoben, und nachdem die Regierungs-Entwürfe der folgenden Jahre ebenso vollständig zu Boden gefallen sind, weil sie es nicht vermochten, das Interesse des Volkes zu gewinnen, ist jetzt der Augenblick gekommen, wo die ungeheueren Erfolge Preußens den Boden geschaffen haben, auf welchen eine Verständigung zwischen den Wünschen des Deutschen Volkes und der mächtigen Preußischen Regierung möglich erscheint, und die Form, welche uns in dem Entwurf der Regierung geboten wird, scheint mir derart, daß sie trotz aller Bedenken geeignet ist, ein Band Preußens mit den nördlichen deutschen Staaten herzustellen, welches den augenblicklichen und dringenden Erfordernissen entspricht, anderseits aber auch eine Form zu gewähren, in welcher ein Bündniß, eine enge Vereinigung auch mit den süddeutschen Staaten möglich erscheint. Ich würde es kaum für denkbar halten, daß in naher Zeit eine Vereinigung mit dem Süden Deutschlands hervorgerufen werden könnte, wenn eine sehr straffe Form der Centralgewalt für den norddeutschen Bund eingerichtet würde. Ich halte es für viel leichter möglich, daß die süddeutschen Staaten in ein Bundes-Verhältniß eintreten können, welches, weniger bestimmt, nach allen Seiten hin Modificationen offen läßt, in einer Form, welche namentlich den Regierungen die Möglichkeit offen hält, durch Sonder-Stipulationen über die militärischen Verhältnisse der vollständigen Absorbirung durch die Centralgewalt zu entgehen, wie sie unerläßlich sein würde, wenn eine Bundes-Regierung nach Art gewöhnlich gedachter bundesstaatlicher Verfassungen ein für alle Mal und unabänderlich constituirt würde, und diese Rücksicht allein, nicht eine dauernde Grenzscheidung zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands eintreten zu lassen, die würde für mich allein entscheidend sein, jedem Entwurf, der von den Regierungen vereinbart und vorgelegt worden ist, jedem solchen Entwurfe gegenüber eine möglichst entgegenkommende positive Stellung einzunehmen. Ich lege das doppelte Gewicht auf den Süden, daß einmal für unsere ganze deutsche Civilisation, für die ganze deutsche Entwickelung ein unrettbarer Schaden entstehen würde, wenn der Süden für längere Zeit von dem Norden getrennt würde, dann aber nach der anderen Richtung, daß unter den bedrohlichen Verhältnissen Europas eine baldige Einigung mit dem Süden die einzigste Gewähr schaffen kann für eine friedliche Entwickelung unserer Zukunft, daß die Constituirung einer großen deutschen Macht, in der es nicht mehr möglich ist, einen Theil Deutschlands gegen den andern

in das Feld zu führen, die sicherste Gewähr für einen dauernden Frieden Europas gewährt. In der Eröffnungsrede des Reichstages hat Seine Majestät der König es ausgesprochen, daß das deutsche Volk kein aggressives sei, daß die Constituirung einer großen deutschen Macht keine offensive Bedrohung für das übrige Europa enthalte. Allerdings im übrigen Europa ist die Meinung zum großen Theile eine andere. In Frankreich ist die Erregung gegen die Constituirung einer großen deutschen Macht nicht bloß aus der nationalen Eitelkeit hervorgegangen, nach welcher die Franzosen glauben, stets die präponderirende Macht in Europa sein zu müssen, sondern großentheils auch aus der Befürchtung, daß eine große Einheitsmacht in Deutschland eine ähnliche Richtung einschlagen möchte, wie es jedesmal Frankreich unter einer großen politischen Concentration gethan hat, daß auch Deutschland eine aggressive, den Frieden der Nachbarn bedrohende Macht werden könnte. Ich glaube das nicht. Aber der beste Grund, den Nachbarn nicht die Befürchtung, sondern die Aussicht zu nehmen, mit Erfolg Widerspruch gegen die deutsche Einheit erheben zu können, wird nur darin liegen, daß die deutsche Macht groß genug sei, jeden Angriff als einen hoffnungslosen erscheinen zu lassen, daß Deutschland stark genug sei, jeden Angriff zurückzuweisen. Und dies, meine Herren, ist ohne Zweifel einer der Hauptgesichtspunkte, unter denen bisher trotz aller particularistischen Gegenströmungen stets der Gedanke der deutschen Einheit wieder mächtig geworden ist, das Gefühl, daß es der Größe und Cultur des deutschen Volkes unwürdig sei, dauernd in einer Stellung zu verharren, in der bei jeder Gelegenheit das eigene deutsche Land von Fremden bedroht werden konnte, in welcher Deutschland nicht in der Lage war, das Gewicht in die Wagschale der Geschicke Europas zu werfen, welches unzweifelhaft nach der Größe und Kraft der Deutschen Nation ihr zukommt. Daneben aber dürfen sich Diejenigen, welche geneigt sind, das Hauptgewicht auf die Seite der Macht und der Einheit Deutschlands um der Macht willen zu legen, nicht verhehlen, daß in dem Deutschen Volke der Einheitsgedanke auch darum stets wieder mächtig geworden ist, weil nur von der Einheit auch eine freiheitliche volksthümliche Entwickelung der politischen Gestaltung Deutschlands erwartet werden konnte. Der stets wiederholte Kampf um freiheitliche Staatsformen blieb fast hoffnungslos, so lange in jedem einzelnen Territorium unter den naturgemäßen Schwankungen zwischen politischer Anspannung und Erschlaffung stets der Kampf zugleich um die Einheit Deutschlands und um die Freiheit geführt werden mußte. Und mit Recht erwartet das deutsche Volk auch die freiheitliche Entwickelung gesicherter zu sehen, wenn der Kampf um die Einheit endlich einen glücklichen Abschluß gewonnen hat, weil für die ruhige, friedliche, volksthümliche Entwickelung in einem mächtigen Einheitsstaat weniger Schwierigkeiten stattfinden können, als unter dem steten Gegenspiel der Kämpfe um die Macht und die Freiheit in den verschiedenen äußerlich

nebeneinanderstehenden Territorien. Meine Herren! Dahlmann bemerkte bereits: „Erst durch preußische Reichsstände kann dem constitutionellen System in Deutschland ein gesicherter Ausbau werden." Große politische Systeme und Grundsätze sind ebenso nur in einem großen Staatswesen mit dauerndem Erfolg durchzukämpfen, wie auch eine wirkliche Wirthschaftspolitik als erste Bedingung ein großes geschlossenes Territorium erfordert. Das Recht und die Freiheit des Volkes standen auch in den kleinen Staaten beständig auf thönernen Füßen, so lange in den großen Staaten Deutschlands der Absolutismus herrschte, und das, meine Herren, wird, meine ich, viele Männer in den kleinen Staaten, die gewohnt waren, Preußen als eine Macht der Unterdrückung zu betrachten, überzeugen, daß aus der größeren Einigung auch ein gesicherterer Boden für die Durchsetzung ihrer politischen Grundsätze gewonnen werden kann. Ich meine das besonders von Süddeutschland, wo der Begriff eines mächtigen geordneten Staatswesens und der Nothwendigkeiten, die ein solches Staatswesen auferlegt, fast abhanden gekommen ist, wo man sich in den kleinen Verhältnissen wohl und behaglich einrichten zu können glaubte und meinte, das Staatswesen im großen Stile nach ähnlichen Verhältnissen construiren zu können, wie wir es in den Cantonen der Schweiz sehen. Wenn die neuere Geschichte die Männer, die es mit der freiheitlichen Entwickelung des Volkes ernstlich meinen, überzeugen muß, daß diese Anschauung eine falsche war, daß weder der Freiheit noch der Staatsmacht durch die Zersplitterung gedient werden kann, werden sie, denke ich, allmälig dahin kommen, dem Staate die Opfer zu bringen, welche einmal absolut nothwendig sind und an welche das Preußische Volk durch die Jahrhunderte seiner Entwickelung gewöhnt ist, ohne daß sie fürchten müssen, darum aufzugeben, was ein für allemal die Grundlage einer freiheitlichen Staatsform bildet, nämlich die wirkliche, reelle Theilnahme des Volkes mit maßgebendem Einfluß an seinen eigenen Geschicken. Unter diesem Gesichtspunkte, meine Herren, werden die liberalen Parteien in Preußen und in Deutschland jede Verfassung betrachten müssen, daß der Centralgewalt die nothwendige Kraft und Freiheit der Bewegung gegeben werden muß, um den Staat mit Entschiedenheit zu leiten, daß aber bei den ersten Anfängen einer Bundes-Verfassung Nichts geschehen darf, was geeignet wäre, der freiheitlichen Entwickelung auch für die Zukunft die Wege zu verlegen. Ich habe schon bemerkt, meine Herren, daß ich glaube, der Kraft des Staates ist genügend Sorge getragen in dem Entwurfe der Regierung. Allerdings läßt sich nicht verkennen, es ist keine Regierung definirt, welche mit bestimmten Befugnissen ausgerüstet unmittelbar der ganzen Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten als eine eigentliche Regierung gegenüberstände. Es ist im ganzen Entwurfe kaum von einer Bundesregierung die Rede. Dasjenige, was als Regierung erscheint, tritt in verschiedenen Formen, unter verschiedenen Benenennungen auf. Aber unter diesen verschiedenen Benennungen

sind denn doch alle die wesentlichen Befugnisse enthalten, welcher eine Bundes-Regierung bedarf. Wenn diese Regierung bald als Bundespräsidium auftritt, bald als Bundes-Feldherr, bald der Preußischen Regierung als solcher wichtige und wesentliche Befugnisse, namentlich dem Auslande gegenüber, in der auswärtigen Politik und ihrer Leitung zugestanden sind, so machen diese Befugnisse zugleich ungefähr das aus, was eine Central-Regierung in einem Bundesstaate nothwendig fordern muß und bedarf, und es kommt mir daher nicht auf die Form an, in welcher diese Befugnisse auf die Regierung Preußens übertragen werden. Bedenklicher erscheint es mir nach der anderen Richtung, daß dem Reichstage gegenüber jede Verantwortlichkeit der Regierung fehlt. Wie die ganze Form der Verfassung einmal gegeben ist, halte ich es aber für unmöglich, eine eigentliche constitutionelle verantwortliche Regierung im Sinne einer parlamentarischen Verfassung herzustellen. Eine Verantwortlichkeit der Preußischen Regierung, einmal der Preußischen Landesvertretung gegenüber und zum zweiten dem Reichstage der Bundesstaaten gegenüber läßt sich an sich kaum definiren. Ein solcher Versuch würde noch weniger gelingen, wenn sich die Preußische Regierung, wie es hier nach der Bundesverfassung der Fall sein soll, nicht allein mit voller Freiheit der Volksvertretung gegenüber bewegen kann, sondern wenn sie in wesentlichen und wichtigen Verhältnissen dann doch an die Zustimmung der übrigen Regierungen und ihrer Vertreter im Bundesrath gebunden ist. An Zustimmung der Bundesregierungen gebunden, kann die Regierung sich selbstverständlich hinter die Mitwirkung und das Mitrathen ihrer Bundesgenossen zurückziehen, sobald in der Volksvertretung ein ernstlicher Versuch gemacht wird, die Regierung für ihr Handeln verantwortlich zu machen. Ich glaube daher, daß wir auf den Versuch, eine wirkliche verantwortliche Regierung zu construiren, von vorn herein verzichten müssen, und das ist freilich ein schweres und wesentliches Bedenken gegen die ganze Form dieser Bundesverfassung und wohl geeignet, in der Preußischen Bundesvertretung das Bedenken zu erregen, ob es möglich sei, die bestehende Preußische Verfassung in den wesentlichsten Punkten beschränken und alteriren zu lassen, gegenüber einer Bundesverfassung, welche den gerechten Anforderungen eines constitutionellen oder parlamentarischen Regimes durchaus nicht entspricht. Ich glaube indessen, meine Herren, daß auch auf die Form der Verantwortlichkeit wird verzichtet werden können und um des großen Werkes willen verzichtet werden muß, wenn nur auf andere Weise dem Parlament überhaupt der gebührende und nothwendige Einfluß gesichert wird, und das ist meines Erachtens der Fall, so lange die Volksvertretung nur den einen entscheidenden Punkt in Händen hat, nämlich das Geldbewilligungsrecht. Das Mitwirken der Volksvertretung an dem Budget ist von jeher als der Kardinalpunkt aller Verfassungen betrachtet worden, nicht blos in der Theorie, sondern in der Praxis. Die Rechte der Landesver-

tretungen haben sich überall an ihrer thatsächlichen Macht über die Finanzen entwickelt in und außer Deutschland, und die Macht der Landesvertretung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates ist in der That die Grundlage ihres politischen Einflusses in allen Zeiten gewesen. Deshalb galt es auch lange, ehe die constitutionellen Formen in Deutschland durchgebildet waren, als der wesentlichste Punkt, daß der Landesvertretung das Recht über die Ausgaben und Einnahmen des Staates zustehen müsse. Meine Herren, ich dächte, wir sollten nicht allzuweit zurückweichen von dem, was in den früheren Zeiten als die erste Bedingung und Nothwendigkeit jedes parlamentarischen Einflusses betrachtet worden ist; wenigstens allen Denen, die sich zu den liberalen Parteien rechnen, oder je gerechnet haben, sollte es ein Gesetz sein, sich von den alten ursprünglichen Theorien und Grundsätzen ihrer Partei nicht allzuweit zu entfernen, wenn sie überhaupt noch irgend einen, auch nur moderirenden Einfluß in den Geschicken ihres Vaterlandes behaupten wollen. Jetzt, meine Herren, hört man — ich bin ja leider nicht in der Lage, hier irgend welche Theorieen bereits im Reichstage ausgesprochen gehört zu haben, kann mich also nur auf das berufen, was außerhalb des Reichstages bisher gesprochen oder gedruckt worden ist — außerhalb aber tritt jetzt nicht selten von liberaler Seite die Meinung auf, auch mit dem Ausgabenbewilligungsrecht lasse sich noch etwas handeln: das Ausgabebewilligungsrecht des Preußischen Abgeordnetenhauses habe sich so wenig bewährt, daß man auch auf das Ausgabebewilligungsrecht ohne Einschränkung kein großes Gewicht legen könne, daß es vielleicht genügen möchte, wenn nur über neue Ausgaben das Parlament zu verhandeln hätte, wenn für die alten bestehenden Einrichtungen ein für alle Mal Bestimmungen getroffen würden, welche die Mittel unbedingt der Regierung in die Hände geben und den Einfluß des Parlaments auf diese Materie ausschlössen. Meine Herren, ich halte das für einen durchaus verderblichen Grundsatz; ich halte auch die Berufung auf die Geschichte des Verfassungskonflikts in Preußen für eine durchaus ungeeignete. Ja, meine Herren, es ist richtig: als das Preußische Abgeordnetenhaus den Versuch machte, die Armee-Reorganisation zwar nicht in Frage zu stellen — das ist eine unrichtige Darstellung der Sachlage — aber eine wesentliche Modification in der Reorganisation der Armee einzuführen, da hat allerdings die Preußische Regierung sich über die Bestimmungen der Verfassung hinweggesetzt, und hat die von ihr getroffenen Einrichtungen bis auf den letzten Punkt aufrecht erhalten, und hat es gegen die Ansicht des Abgeordnetenhauses und des Preußischen Volkes in seiner ungeheuren Mehrheit vermocht, die getroffenen Einrichtungen aufrecht zu erhalten trotz der ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung. Aber, meine Herren, auf der einen Seite wird eine Regierung wohl um eine Sache, die ihr als die Grundbedingung des Staates erscheint, es wagen, die Verfassung des Landes in Frage zu stellen, nicht aber um geringere, untergeordnete Punkte.

Und wenn eine Regierung, selbst von sehr absolutistischen Neigungen, geneigt sein sollte, sich in Fragen, die in der That die Macht, vielleicht die Existenz des Staates berühren, über die Verfassung hinweg zu setzen, so wird selbst eine solche Regierung es vorziehen, über untergeordnete Fragen mit der Volksvertretung zu transigiren. Und wie gerade der Herr Minister-Präsident Graf Bismarck es bezeichnet hat, die Compromisse sind die eigentliche Grundlage des constitutionellen Lebens, des parlamentarischen Regiments, und eine Regierung, die auf Compromisse angewiesen ist, wird deshalb dem Parlamente immer einen gewissen Einfluß gönnen und gönnen müssen. Die Sache verändert sich aber, sobald die Regierung in den Stand gesetzt wird, verfassungsmäßig auch ohne die Zustimmung der Volksvertretung regieren zu können und daher über jede Nothwendigkeit weggehoben ist, Compromisse zu suchen, dann wird sie ihren Willen auch da unbeschränkt durchzusetzen suchen, wo eine Regierung, die auf den guten Willen des Parlaments angewiesen ist, geneigt sein würde, Nachgiebigkeit zu üben. Um deßwillen, meine Herren, halte ich es für unmöglich, das Ausgabebewilligungsrecht, wie es in der Preußischen Verfassung besteht, noch weiter und in wesentlichen Punkten beschränken zu lassen. Ich halte es für nicht thunlich, zuzugeben, daß wesentliche Zweige der Staatsverwaltung, über welche bisher jährlich mit der Landesvertretung verhandelt werden mußte, ein für allemal festgestellt und der Einwirkung der Landesvertretung entzogen werden. Und dieser Punkt ist für mich so wichtig, daß ich mich nicht in der Lage sehen würde, dem Verfassungswerke überhaupt zuzustimmen, daß ich es vielmehr, wenn eine solche Bestimmung in dieser Versammlung angenommen werden sollte, für geboten halten würde, daß der Preußische Landtag die ganze Verfassung ablehnte, auf die Gefahr hin, daß nichts zu Stande käme, daß die Erwartungen des Deutschen Volkes für eine endliche Constituirung Deutschlands abermals getäuscht würden. Ich glaube daher, in diesem Punkte wird die Regierung nachgeben und Concessionen an das berechtigte Verlangen des Preußischen Volkes machen müssen. Meine Herren, bisher wurde das Militairbudget alljährlich im Preußischen Landtage verhandelt. Nach dem Entwurfe der Reichsverfassung soll ein für allemal ein Militairbudget festgestellt werden, welches also hinfort nicht mehr der Einwirkung der Landesvertretung in den einzelnen Staaten und des Parlamentes im Bundesstaate unterliegen soll. Es ist die Festsetzung getroffen, daß ein Präsenzstand des stehenden Heeres von etwa 300,000 Mann für die nächsten zehn Jahre verfassungsmäßig festgestellt und ein Militairbudget von ungefähr 67 Millionen Thalern jährlich der Preußischen Regierung ein für alle Mal zu beliebiger Verwendung überwiesen wird. Neben der Budgetbewilligung ist nach dem Verfassungs-Entwurf auch die Militair-Gesetzgebung der Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalten entzogen. Es ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt worden, wie in Zukunft die Gesetzgebung geübt werden soll. Nach dem

Verfassungs-Entwurfe sollen die bisherigen Gesetze nicht bloß, sondern auch Anordnungen, Instructionen, Reglements des Preußischen Militairwesens für den ganzen Bundesstaat eingeführt werden. Wie in Zukunft die Militair-Gesetzgebung gehandhabt werden soll, ist nicht gesagt; nur das Eine ist hinzufügt: auch künftige Reglements kann die Preußische Regierung erlassen, und die übrigen Staaten haben sie demnächst unweigerlich einzuführen. Man könnte hieraus schließen, daß in Zukunft die bloßen Reglements die Stelle der Gesetzgebung vertreten sollen. Bisher ist der Preußischen Landesvertretung gegenüber allerdings zu jeder Zeit auch von der Militairverwaltung anerkannt worden, daß die wirklichen, unzweifelhaften Gesetze nicht durch einseitige Verfügung der Regierung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können. Für alle Zeiten kann indessen kein Zweig des Staatslebens stagniren. Es bedarf offenbar der Gesetzgebung, und es scheint mir vollkommen unzulässig, auch nur die Voraussetzung zu hegen, daß die Königliche Staatsregierung meinte, von jetzt an im Wege der bloßen Reglements auch die wirklichen, unzweifelhaften Gesetze ändern zu können. Wie das denn aber geschehen soll, ist eben nicht gesagt. Denkt die Preußische Regierung etwa, Abänderungen der Preußischen Militairgesetze sollten auch künftig im Preußischen Landtage verhandelt werden? Das wäre offenbar eine Zurücksetzung der übrigen Staaten, ein Abschneiden ihres Einflusses auf einen so wesentlichen Theil des Staatslebens! Meines Erachtens ist es daher absolut nothwendig, den Dingen, auf welche sich die Competenz der Bundesgesetzgebung erstrecken soll, auch noch hinzuzufügen die Bestimmung, daß der Bundesgewalt und ihrer Gesetzgebung auch das Militairwesen und die Marine unterliegen soll. Nach dem ursprünglichen Entwurf der „Grundzüge einer Bundesverfassung," welchen die Preußische Regierung unter dem 10. Juni v. J. aufstellte, war das Militair- und Marinewesen als ein Hauptgegenstand der Bundescompetenz vorbehalten. Es ist mir deshalb unerfindlich, warum in dem jetzigen Verfassungsentwurfe, wo im Uebrigen meines Erachtens die Gegenstände der Competenz für die Bundesgesetzgebung und die Aufsicht des Bundes sehr angemessen und genügend festgestellt sind, das Militair- und Marinewesen ausgelassen worden ist. Ein anderer Punkt tritt hinzu unter den späteren Bestimmungen über das Militairwesen, welcher für mich eine so große Bedeutung hat, daß ich ihn für völlig unannehmbar halte. Es ist in einem einzigen Satze eine sehr wesentliche Aenderung der bisherigen preußischen Militairgesetzgebung getroffen. Statt daß nach dem preußischen Gesetze der Dienst im stehenden Heere 3 Jahre und in der Reserve 2 Jahre beträgt — wobei ich keineswegs den Streit erneuern will, daß künftig der Dienst in der Reserve auf 4 Jahre ausgedehnt werden soll — statt dessen aber, daß dort der Dienst in der stehenden Armee immer nur auf 3 Jahre beschränkt ist, ist jetzt ein einziger kleiner Satz hinzugefügt, wonach die Dienstzeit im stehenden Heere

7 Jahre betragen soll. Das würde gegen die bisherige Preußische Militairgesetzgebung, selbst wenn ich nicht glaube, daß die Preußische Regierung gesonnen wäre, wirklich durchgehend die Dienstzeit zu erhöhen, doch eine schwere Gefährdung für den einzelnen dienenden Mann herbeiführen, indem daraus die Befugniß hergeleitet werden könnte, auch nach Ablauf der 3 Jahre beliebig und zu jeder Zeit jeden Einzelnen länger bei den Fahnen behalten, oder wieder zu denselben einziehen zu können. Dies ist nur einer der Punkte, worauf ich hinweisen möchte, um zu bemerken, daß es mir völlig unzulässig erscheint, die Militairgesetzgebung in der Luft schweben zu lassen, und nicht auch für diese eine genügende Fürsorge in der Verfassung zu treffen. Das Andere, in meinen Augen noch Wesentlichere, ist nun die Budgetfrage. Meine Herren, nach dem Verfassungsentwurfe würden die einzelnen Landesvertretungen nie mehr über die Bedürfnisse der Militair-Verwaltung zu sprechen haben, der Reichstag aber auch nicht, sobald die Regierung nicht mehr verlangt, als ihr ein für alle Mal durch die gegenwärtige Bundesverfassung anheim gegeben wird. Ich habe nun wiederum außerhalb schon den Einwand gehört, die Militairbedürfnisse pflegten sich sehr stark zu steigern, die Regierung würde daher bald in die Lage kommen, Mehrforderungen aufzustellen, und dann würde ja das Parlament es in seiner Macht haben, seinen Einfluß mit voller Wirksamkeit geltend zu machen. Meine Herren! Dagegen erinnere ich einmal an unsere preußischen Erfahrungen, wonach in früheren Zeiten der Bedarf der Militairverwaltung lange Jahre hindurch ein äußerst constanter geblieben; in den Jahren von 1834 bis 1845 ist das Mititairbudget constant auf 26 Millionen in runder Summe stehen geblieben, und in ähnlicher Weise hat wiederum in den Jahren 1853 bis 1857 das Militairbudget nicht weiter geschwankt als von 28—29 Millionen. Wenn jetzt nach den letzten ungeheuren militairischen Anstrengungen ein Budgetsatz festgestellt ist, der noch erheblich hinausgeht über die Bedürfnisse der letzten Jahre, so ist nicht abzusehen, daß die Regierung bald genöthigt sein würde, sich wiederum wegen größerer Erfordernisse an die Landesvertretung zu wenden, und dabei bemerke ich, daß die gegenwärtige Rechnung in der That auch nach dem Verhältniß der letzten Jahre eine sehr hohe ist. In den Jahren 1862—1865 hat der Militair-Etat nach den Voranschlägen 39—41 Millionen betragen, erst in diesem Jahre ist er dann auf 44 Millionen angeschwollen, und legt man die Rechnung des Verfassungsentwurfes zu Grunde, so würde danach auf die alten Preußischen Provinzen statt der 44 Millionen, welche für das Jahr 1867 nach dem Preußischen Budget gefordert sind, ein Militairbudget von 45 Millionen fallen. Hiernach scheint es also, daß die Regierung allerdings sich darauf eingerichtet hat, eine Reihe von Jahren ziemlich sicher mit diesem Satze auskommen zu können. Hierbei muß ich noch eine andere Bemerkung machen, für die ich sonst bei den Verhandlungen über den Verfassungsentwurf

keinen rechtzeitigen Platz zu finden weiß. Ich muß nämlich bemerken, daß es für die Specialverhandlungen durchaus noch verschiedener Vorlagen bedarf, die ich bis jetzt vermisse, ohne die es mir aber vollkommen unmöglich scheint, auch nur ernstlich in die Specialberathung einzutreten. Dem ganzen Verfassungsentwurf sind keine Motive beigegeben, nun scheint es mir aber doch unmöglich, daß die Regierung uns zumuthen könnte, auf die bloße Forderung hin das Militairbudget in dem angegebenen Umfange und noch dazu ein für allemal zu bewilligen. Ich meine, die Königliche Staatsregierung ist verpflichtet, uns vorzulegen sowohl die Organisation der Armee, welche sie für den Norddeutschen Bund für die Zukunft beabsichtigt, wie die Motivirung des Budgets, welches sie für diese Armee verlangt. Ohne eine solche Vorlage würden wir uns meines Erachtens völlig außer Stande befinden, über diesen Punkt zu beschließen. Ich hoffe daher, die Regierung wird uns, und zwar in möglichst kurzer Frist, desfallsige Vorlagen machen, damit nicht hinterher eine Verzögerung eintrete, wenn ein solches Verlangen erst bei der Berathung des betreffenden Abschnitts gestellt würde. Sollte die Königliche Staatsregierung uns nicht eine derartige Zusicherung machen, so würde ich mir vorbehalten müssen, möglichst bald einen desfallsigen Antrag in das Haus einzubringen, durch welchen die Königliche Staatsregierung ersucht würde, uns die genügenden Vorlagen über diesen Punkt zu machen. Aehnlich verhält es sich meines Erachtens auch noch mit einigen andern Punkten. Anschläge über die Berechnung der sonstigen Einnahmen und Ausgaben und der Procentsätze für die Erhebungskosten werden wir auch, ehe wir über die Punkte Beschluß fassen, uns vorgelegt verlangen müssen. Endlich ist einer der wesentlichsten Punkte, über den mir in dem Verfassungsentwurfe zu kurz hinweggegangen zu sein scheint, die Bestimmung des künftigen Wahlgesetzes. In der Verfassung ist gesagt, das bisherige Preußische Wahlgesetz für den Reichstag soll allgemein gelten; daneben sind allerdings einige Modificationen getroffen, welche in directem Widerspruche mit der Bestimmung des bisherigen Wahlgesetzes stehen, namentlich der Ausschluß der Beamten. Dieser Ausschluß der Beamten und die Diätenfrage wird so wesentlich und wichtig sein, daß sie wahrscheinlich bei der Specialberathung zu eingreifenden Erörterungen führen wird, Erörterungen, welche um so nöthiger und um so unvermeidlicher sein werden, als die Majorität des Preußischen Abgeordnetenhauses bereits diese Bestimmungen des Wahlgesetzes oder der Verfassung für völlig unannehmbar erklärt hat. Bei der Berathung des Wahlgesetzes wurde uns aber von der Königlichen Staatsregierung ausdrücklich gesagt, wir möchten es mit den einzelnen Bestimmungen nicht zu genau nehmen, möchten über einzelne selbst bedenkliche Bestimmungen hinweggehen, da es sich nur um ein Wahlgesetz für dieses eine Mal handele. Die Regierung gab damals also ausdrücklich zu, innerhalb der deutschen Bundesverfassung sollte nachher ein anderes Wahlgesetz erst als Theil der Ver-

fassung festgesetzt werden, und ich glaube, meine Herren, es ist auch absolut nöthig, wir werden uns dem nicht entziehen können, und ich möchte daher auch dringend wünschen, daß die Regierung uns möglichst bald nicht blos mit einer genügenden Auskunft hierüber entgegenkäme, sondern uns geradezu ein neues Wahlgesetz vorlegte. Andernfalls, meine ich, würden wir genöthigt sein, eine besondere Commission mit der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes zu beauftragen, da es mir nicht möglich scheint, über diese Frage mit den Bestimmungen, wie sie jetzt in dem Verfassungsentwurfe enthalten sind, leicht und obenhin hinweg zu gehen. Ich will nicht auf eine Anzahl anderer Punkte eingehen, welche, obwohl von so wesentlicher Bedeutung, daß sie meines Erachtens den Verfassungsentwurf an sich erheblich tangiren, doch bei der Specialberathung festgestellt werden können, bei denen ich glaube, daß Modificationen ziemlich leicht zugegeben werden, und welche deshalb der Specialdebatte überlassen werden können. Ich muß aber zurückkehren auf den Hauptpunkt der Budgetbewilligung. Ich halte es für unmöglich, dem Preußischen Volke und seiner Vertretung zuzumuthen, daß jetzt auf das wesentliche Grundrecht verzichtet werde, welches verfassungsmäßig feststeht, welches bisher geübt ist und nach langem Kampfe erst in dem letzten Jahre eine neue Bestätigung und Anerkennung gefunden hat. Ich glaube, die Preußische Landesvertretung wird bereit sein, darein zu willigen, daß Rechte aus der Preußischen Verfassung herausgenommen und trotz der Gefahr des Schwankens und der Schmälerung, welche in dem Gegenspiel der beiden Parlamente liegen könnte, auf das Norddeutsche Parlament übertragen werden, wenn sie nur wirklich übertragen werden, wenn sie nicht bei dieser Uebertragung gänzlich verloren gehen. Das Recht der Militairgesetzgebung und der Militairbudgetfeststellung würde völlig verloren gehen, wenn der Verfassungsentwurf in seiner vorliegenden Gestalt angenommen würde. Heer und Flotte bilden einen Hauptgegenstand für die Zuständigkeit und Thätigkeit eines Parlaments im Bundesstaate; wird dieser Gegenstand dem Parlamente entzogen, so bleibt es in der That ungefähr beschränkt auf dasjenige Gebiet der materiellen Interessen, welche man früher gelegentlich einem Zoll-Parlamente überweisen wollte. Für ein solches bloßes Zoll-Parlament würde aber der große Apparat einer Bundesverfassung, einer Bundesregierung und eines Bundes-Parlaments, hervorgehend aus allgemeinen direkten Wahlen, ein viel zu großer sein, für ein solches bloßes Zoll-Parlament, für die bloße Verhandlung der materiellen Interessen würden Anstalten von weit geringerem Umfange, von geringerem Eingreifen in die Verfassungsbestimmungen der einzelnen Staaten ausreichen. Das Zurückziehen auf ein solches Zoll-Parlament würde auch dann übrig bleiben, wenn die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs über Militair und Marine gänzlich aus dem Verfassungsentwurf ausgeschieden würden, wenn das Militairwesen nach wie vor der Preußischen Verfassung, der Preußischen Landesvertretung überlassen bliebe. Das würde vielleicht ein

Ausweg bleiben, der getroffen werden könnte, wenn die Regierungen sich nicht herbeilassen wollten, auf erhebliche Modificationen der bisherigen Aufstellung über das Militairwesen einzugehen, denn dann würde doch wenigstens die Preußische Verfassung in dieser wesentlichen Beziehung intact bleiben, und mit den übrigen Regierungen würde dann freilich nur der Weg der separaten Militair-Conventionen übrig bleiben. Ich würde das nicht für einen glücklichen Ausweg halten, aber die Preußische Regierung scheint sich doch schon auf diesen Weg eingerichtet zu haben: es ist bereits eine besondere Convention mit der sächsischen Regierung veröffentlicht worden, es heißt, daß mit einer großen Zahl der anderen kleineren Regierungen theils bereits Conventionen abgeschlossen seien, theils über solche Conventionen verhandelt werde; namentlich in einigen der kleineren Staaten heißt es, daß das Militairwesen noch in anderer Weise als nach dem Verfassungsentwurf ganz und vollständig in die Hände der Preußischen Regierung gelegt würde. Es heißt, daß die Preußische Regierung, welche also gleichsam das Militairwesen in den kleineren Staaten in Entreprise nimmt, es nach diesen Conventionen etwas billiger machen will, und den Satz von 225 Thaler für den Mann der Armee, reduciren wollte auf, ich meine 160 Thaler. Auch darüber, meine ich, werden wir Auskunft wünschen müssen, wenn wir zu der Frage über die Feststellung des Budgets für die Armee kommen. Jedenfalls aber scheint mir dadurch der Weg angezeigt, welchen die Regierung wohl einschlagen würde und einschlagen müßte, wenn eine Bundesverfassung in der beabsichtigten Art nicht zu Stande käme. Es würden Conventionen mit den übrigen Staaten abgeschlossen werden, und, meine Herren, ich betrachte einmal die gewaltige Vergrößerung des Preußischen Staates an sich, das Wachsthum des Preußischen Staates in der Folge der großen Thaten und Erfolge des vorigen Jahres in so hohem Maße für die Hauptsache, daß ich glaube, wir würden es vertragen können, wenn eine eigentliche Bundesverfassung nicht zu Stande käme, sondern die Preußische Regierung die weitere Concentration der Kräfte des nördlichen und möglichst bald auch des südlichen Staates nur in dem Abschluß von besonderen Conventionen für das Militairwesen suchen müßte. Aber, wie gesagt, als ein ernstes Unglück würde ich das immer betrachten; es scheint mir die Consolidation der Verhältnisse in Deutschland für die Stärkung der Regierung sowohl, wie für die Gewinnung des Volks in Deutschland von so überwiegendem Nutzen, eine Bundesverfassung, selbst eine solche, die den Idealen und Wünschen der Vergangenheit nicht entspricht, überhaupt für so nothwendig, daß ich jeden anderen Ausweg einem solchen, wie ich ihn eben andeutete, vorziehen würde: und ich meine allerdings, der einzigste Ausweg, der mit Recht getroffen werden kann, ist, daß die Bundesverfassung mindestens dieselben Bestimmungen über die Gesetzgebung und über das Budgetrecht auch in diesem wesentlichsten Punkte des Militairwesens enthält, welches in der

Preußischen Verfassung festgestellt ist, daß also die jährliche Feststellung des Budgets in der Verfassung ausgesprochen und ein für alle Male festgestellt werde. Meine Herren, ich verhehle mir nicht, daß die Preußische Regierung Bedenken dagegen tragen könnte, die Gesetzgebung und das Budgetrecht in der Militairfrage dem Reichstage des Bundes zu übertragen, weil wir nicht verkennen dürfen, daß in Bundesstaaten und einer Bundesverfassung namentlich Anfangs separatistische Elemente vorhanden sein werden. Ich glaube freilich, diese Rücksicht darf uns nicht hindern, das Verlangen festzuhalten, welches in jeder constitutionellen Verfassung unausbleiblich gefordert werden muß; aber das Bedenken dagegen erkenne ich bis zu einem Grade an. Wollte die Regierung dieses Bedenken so weit urgiren, daß sie um deswillen auf jede Bestimmung der Bundesverfassung über das Militairwesen verzichten wollte, dann eben würde nur der früher bezeichnete Weg übrig bleiben; ich glaube aber, in dem Deutschen Reichstage wird im Anschlusse an Preußen stets das Element überwiegen, welches den Bedürfnissen des Staates und der Grundlage seiner Macht nach Außen vollkommene Rechnung trägt, und es wird nicht zu befürchten sein, daß aus irgend einem Grunde die wirklichen wesentlichen Bedürfnisse der Militairverwaltung jemals verweigert werden sollten. Jedenfalls, meine Herren, scheint es mir unmöglich, von dieser Bedingung abzulassen, wenn überhaupt eine bundesstaatliche Verfassung, welche sich auch auf das Militairwesen erstreckt, zu Stande kommen soll, und das Einzigste, was ich dem Bedenken, für den Augenblick schon eine derartige Festsetzung einzuführen, zugeben möchte, wäre, daß neben einer solchen gesetzlichen Feststellung des Budgetrechtes in der Verfassung, für eine Uebergangsperiode etwa ein Pauschquantum bewilligt würde, welches für eine bestimmte nächste Zeit den Bestimmungen entspräche, wie wir sie in dem Entwurfe der Verfassung als beständige finden. Wenn die Regierung uns eine genügende Vorlage über die eingeführte oder einzuführende Armee-Reorganisation für die Bundesstaaten macht, wenn sie daneben genügend motivirt, daß zur Aufrechterhaltung dieser Organisation ein Budget von etwa 67 Millionen nothwendig sei, so würde ich allerdings eine solche Bestimmung als Uebergangsbestimmung annehmen können. Ich meine, daß dazu mehrere Rücksichten bestimmen müßten, einmal nämlich der Umstand, daß die Bildung der Norddeutschen Armee denn doch noch nicht vollendet ist, sondern sich noch im Flusse befindet, daß die Bildung der Armee auf den bisherigen preußischen Grundlagen erst erfolgen soll, daß deshalb in den nächsten Jahren die Feststellung eines der Sachlage entsprechenden detaillirten Budgets mit vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein könnte; und das andere kommt hinzu, daß wir uns nicht verhehlen können, daß die politischen Verhältnisse Europa's außerordentlich gespannte sind. Mehr als je wird in allen Ländern Europas der Staat in ein Heerlager verwandelt, die Rüstungen vervollkommnet und erweitert. Und dem

gegenüber, diesem Ausnahmezustande gegenüber würde ich geneigt sein, für die Zeiten möglicher Gefahr, d. h. für die nächsten Jahre der preußischen Regierung ein größeres Gebiet des freien Gebahrens zu überlassen, als ich mich dazu unter anderen Umständen für berechtigt erachten würde. Deshalb würde ich uns allerdings neben der verfassungsmäßigen Feststellung eines jährlich festzustellenden Budgets für berechtigt halten, ein Pauschquantum und einen Verzicht auf gesetzliche Feststellung der Militair-Organisation für die nächsten Jahre zu bewilligen, wenn die Königliche Staatsregierung derartige Vorschläge machte, derartige Bestimmungen neben der anderen unbedingt festzuhaltenden Bestimmung verlangte. Und, meine Herren, wenn die liberalen Parteien geneigt sind, von ihren bisherigen Anforderungen eines parlamentarischen Regimes erheblich nachzulassen, wenn sie bereit sind, sich der Gefahr auszusetzen, daß die preußische Verfassung tief erschüttert werde, ohne daß durch die Bundesverfassung eine genügende ausreichende Compensation gewährt wird, wenn sie sich darin ergeben, den Einfluß des Volkes und der Volksvertretung auf den Staat schmälern zu lassen durch das Nebeneinanderstellen zweier Verfassungen, so meine ich, hat die preußische Regierung allen Anlaß, auch ihrerseits dem berechtigten Verlangen der liberalen Parteien entgegenzukommen und nicht auf Dingen zu bestehen, welche ein für alle Mal einem großen Theile der Bevölkerung, soweit sie politisch in Betracht kommt, unannehmbar erscheint. Sollte hier im Reichstage eine Majorität sich finden, welche dem Entwurfe, wie er vorliegt, unbedingt zustimmen möchte, so kann die preußische Regierung sich der Erwägung nicht verschließen, daß die äußerste Gefahr entstehen würde, daß im preußischen Abgeordnetenhause ein solcher Entwurf abgelehnt würde, und das würde ich Angesichts der drohenden politischen Verhältnisse für ein großes Unglück halten. Es würde bei dem Beginne der politischen Consolidation Deutschlands sofort einen Stein des Anstoßes und der Zerrüttung hineinwerfen, welcher dem Süden Deutschlands gegenüber für die zu erhoffende Verbindung mit demselben von der äußersten Gefahr sein und die Feinde Preußens offenbar ermuthigen würde, gegen die weitere Consolidation Preußens und Deutschlands einzutreten in einer Weise, wie sie es schwerlich wagen würden, wenn die Preußische Regierung sich darauf berufen könnte, daß sie in Uebereinstimmung ist nicht blos mit einer Versammlung, welche unter den Eindrücken der gewaltigen Erfolge Preußens zusammengetreten ist, sondern auch mit den Vertretern der liberalen und nationalen Richtung in ganz Deutschland. Ich glaube, ein Zusammenwirken der Regierung mit den Liberalen Deutschlands ist von dem höchsten Werth, nicht blos im Sinne der liberalen Entwickelung unseres Vaterlands, sondern auch im Sinne der Staatsmacht und der Befestigung Preußens in Deutschland; ich glaube daher, die Regierung muß in solchen Punkten nachgeben, wo die Nachgiebigkeit ihr die freudige Mitwirkung des Preußischen und Deutschen

Volkes sichern kann. Eine Nachgiebigkeit der Regierung in diesen Punkten eine Nachgiebigkeit, welche eine Einigung über das Verfassungswerk mit dem gegenwärtigen Reichstage und der Preußischen Volksvertretung in sichere Aussicht stellt, wird die Stimmung im Norden Deutschlands gewinnen und den Süden zu uns herüberziehen. Und das, meine Herren, ist für mich der wesentliche Grund, warum ich trotz aller Bedenken gegen einzelne Punkte und Bestimmungen nicht blos, sondern gegen die ganze Form dieser Bundesverfassung derselben zustimmen würde, wenn es mir die Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte in dem wesentlichsten Punkte erlaubt und ich glaube, daß diese Rücksicht auf die Zustimmung der Liberalen in Deutschland auch die Staatsregierung veranlassen muß, nicht auf Forderungen zu bestehen, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes denjenigen, welche die preußische Verfassung ehrlich vertreten wollen, unannehmbar machen würde. Mit dem Ausspruche dieser Hoffnung, meine Herren, schließe ich, und ich möchte wünschen, daß die Königliche Staats-Regierung durch Erklärungen schon bei der General-Debatte und durch Vorlagen bei den betreffenden Abschnitten des Verfassungs-Entwurfs die schweren Wolken zerstreuen möchte, welche einem großen Theil des Preußischen Volkes bis jetzt die Freudigkeit der Zustimmung zu dem großen Werke rauben, an welchem wir in diesem Augenblick zu arbeiten berufen sind.

Dr. Waldeck (Berlin II.)*). Meine Herren! Es ist durchaus nothwendig, daß, wenn man gründlich über diesen Verfassungs-Entwurf sprechen will, man sich in diejenigen Zustände vertieft, welche vorher waren, welche auf das Deutsche Reich den Deutschen Bund folgen ließen, in die Bestrebungen, welche in Frankfurt, welche in Erfurt und dann nachher auch in anderen Projecten theilweise auftauchten, in die Bestrebungen, ein Parlament hineinzufügen, wo eine Centralgewalt eigentlich gar nicht intendirt wird und nicht existirt. Man muß das prüfen von Grund aus, man muß es prüfen nach den Erwartungen, die das deutsche Volk zu machen hat, und nach den Erwartungen, die alle die Völker in Deutschland oder die Stämme, wenn Sie sich so ausdrücken wollen, oder die Länder zu machen haben, die sich bereits in einem verfassungsmäßigen Zustande befinden. Dies wäre eine Aufgabe von größter Wichtigkeit gerade diesem Verfassungs-Entwurf gegenüber, und ich, meine Herren, kann mich da allerdings nur auf einige Aperçus beschränken. Ich glaube, es wird das auch genügen, da wahrscheinlich von den zahlreichen anderen Rednern in diesem Punkte noch genug nachzuholen sein wird. Die Lage, in der wir uns befinden, ist allerdings wohl die eigenthümlichste, in der jemals eine Versammlung gewesen ist. Wir sind zusammengerufen, ohne die geringste Kenntniß zu haben von dem Entwurfe, der uns vorgelegt wurde. Wir wußten nur, daß wir irgend

*) St. Ber. S. 107.

Etwas zu berathen haben würden, aber nicht was. Das Preußische Abgeordnetenhaus hätte sehr gewünscht, daß ihm dieser Entwurf vorgelegen hätte, weil dann mit voller connaissance de cause zu entscheiden gewesen wäre, ob ein solches Wahlgesetz zu erlassen sei oder nicht. Es hat diesen Wunsch schon in der Adreß-Commission angedeutet und hat ihn auch im Hause ausgesprochen. Es hat sich aber allerdings und mit vollem Rechte begnügen müssen, wenn die Staatsregierung antwortete, es sei ihm nicht zu genügen, weil der Entwurf nicht fertig sei. Es hat dessenungeachtet das Wahlgesetz genehmigt, es hat aber in einer Staatsschrift, der Adresse, ausdrücklich ausgesprochen: „es setze voraus, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlamentes aufgegeben werden sollten, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gewährleistet werden würde.“ In dieser Staatsschrift, die mit einer ganz immensen Majorität des Hauses von der Rechten und Linken angenommen ist, in derselben Staatsschrift ist auch gesagt worden, daß nur die Gewährung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes nnd der Ausbau der Verfassung in dieser Hinsicht der Preußischen Regierung die Huldigung der Geister und Herzen bringen würde, ohne welche eine Macht auf die Dauer gar nicht haltbar sei. In derselben Staatsschrift ist das Budgetrecht, welches schon in der Thronrede eine Anerkennung gefunden hatte, auf die formellste Weise geltend gemacht und formulirt worden. Es hat das Abgeordnetenhaus auch nachher Gelegenheit gefunden, dieselben Anforderungen rücksichtlich der Militairgesetzgebung und des Militairbudgets zu stellen. So ist von Seiten des größten deutschen Staates — wie Seine Majestät in der Thronrede mit vollem Recht die Ansprüche Preußens auf die Centralgewalt begründet und documentirt — so ist von Seiten der Vertreter des Preußischen Staates Alles geschehen, um hier eine volle, freie Stätte zu bereiten. Nun aber, meine Herren, die Rolle, die uns auferlegt ist, müssen wir näher ins Auge fassen, denn die ist wirklich außerordentlich eigenthümlich. Wir haben nur insofern ein decisives Votum, als wir etwa in die Lage kämen, die Vorlage ganz ablehnen zu müssen. Meine Herren, ich wünsche von ganzem Herzen, daß der Preußische Staat, welcher durch die Annexion jener so wichtigen Länder eine große und bedeutende Gestalt erlangt hat, die ihn in der That in den Stand setzt, die Rolle für Deutschland auszuführen, die ihm historisch obliegt, auch jene anderen kleineren Gebiete von 5 Millionen Bevölkerung an sich ziehe, die unter einer Anzahl von Fürsten, drei freie Städte mit eingerechnet, sich gruppirt finden, — ich glaube, meine Herren, nicht nach dem Wunsche der Bevölkerung gerade, sondern durch den Zufall, mit dem die Geschichte zu spielen pflegt, — ich wünsche, daß auch alle diese 5 Millionen in ein Centralleben, soweit es geht und möglich ist, eingereiht werden. Besser freilich ist, wenn man 25 Millionen 5 Millionen gegen-

überstellt, der Einheitsstaat. Sonderbar ist es immer, wenn man Militair und Marine und eine ganze Anzahl numerirter Sachen: Telegraphie, Postwesen, Eisenbahnen und zuletzt noch eine Gerichtsordnung von der Einheit des Staates abschneidet und den Rest, die doch sehr wichtigen Gebiete über Gemeindewesen, Polizei, Justiz, Unterricht, dann wieder als etwas gewissermaßen außerhalb des Staates Liegendes betrachtet und den Bundesvertretungen überläßt. Aus diesem Gefühle rührt wohl die Ansicht her, die vielfach im Volke sich ausgesprochen hat, man möchte die Grundrechte, welche die Reichsverfassung ausführt, auch hier als Gegenstand dieser Verfassung mit aufnehmen. Meine Herren! Gewiß hätte ich gar nichts dagegen; ich kann aber einen Erfolg zum Aufhelfen dieser Verfassung, wie sie jetzt ist, davon auch nicht im Allergeringsten erwarten. Wir haben einen großen Theil dieser Grundrechte in der Preußischen Verfassung und wir haben die Erfahrung gemacht, daß sie nur in sofern von einigem Werthe für das Volk sind, als sie sich durch Organisation und Gesetzgebung in Fleisch und Blut verkörpern. Das war das Bestreben, welches in Preußen von Anfang an im Jahre 1848 geltend gemacht wurde und welchem wir einen Theil der Organisation zu verdanken haben, deren wir uns jetzt erfreuen, während der andere Theil theils rückgängig gemacht worden ist, theils gar nicht existirt hat. Ich erinnere nur an das Gemeindewesen, welches auf dem Lande bei uns so gut wie todt ist und doch die einzige Bedingung ist, an welche sich die gedeihliche Entwickelung des Staates knüpfen kann. Also, meine Herren, etwas Vollständiges, etwas recht Gutes werden wir mit diesem unserem Votum gewiß nicht hervorbringen, nur das Mögliche; mit dem Möglichen müssen wir uns nun natürlich auch begnügen. Ich hatte schon neulich die Gelegenheit, zu bemerken, daß wir keine constituirende Versammlung sind. Das Ablehnen wäre das Einzige. Wenn wir annehmen oder wenn wir amendiren, sind wir eben Rathgeber. Wir haben keine Macht über die Regierungen, weder über die unserige, die Preußische, noch über die Regierungen der anderen Länder. Wir haben keinen Druck auf sie auszuüben, daß sie etwa noch mehreren Rechten entsagen sollten, als sie in den bisherigen Verhandlungen schon aufgegeben haben. Diese Rolle nun, meine Herren, ist nicht gerade die dankbarste in der Welt. Jeder, der längere Zeit gelebt hat, wird wohl sagen, daß Göthe Recht hat, wenn er sagt:

„Willst Du der getreue Eckardt sein
Und alle Leute vor Schaden warnen —
's ist auch eine Rolle, sie bringt nicht viel ein,
Sie laufen dennoch in die Garnen.“

Ja, meine Herren, diese Erfahrung macht man wohl. Dessenungeachtet wollen und müssen wir uns auf dasjenige einlassen, was wir hier zu thun haben. — Nun, meine Herren, der Verfassungsentwurf, wie er

uns hier vorliegt, enthält Reminiscenzen fast aus allen Theilen der deutschen Entwickelung und dann wieder einige Reminiscenzen oder vielmehr Einfügungen des constitutionellen Lebens, in dem wir uns in Deutschland in einigen Ländern schon seit 1818 bis 1820, in anderen seit dem Jahre 1848 bewegen. Diese Sachen sind auf eine Art und Weise zusammengefügt worden, daß dadurch nach meiner Ueberzeugung weniger gewonnen wird, als es möglich wäre, wenn man sich prinzipiell auf den richtigen Standpunkt gestellt hätte; weniger als möglich gewesen wäre, wenn man der Deutschen Nation, insofern wir jetzt für sie sorgen konnten, ihr volles Recht gewährleistet hätte; weniger als es möglich gewesen wäre, wenn man die Zugeständnisse der Fürsten zum Grunde legt, die bis jetzt vorliegen. Unsere Benennung „Reichstag" erinnert an eine der trübsten Institutionen der deutschen Geschichte, an den Reichstag in Regensburg, und dennoch haben mit dem nicht die allergeringste Aehnlichkeit, denn der Reichstag in Regensburg bestand bekanntlich aus diplomatischen Bevollmächtigten der 300 Reichsstände, und seine ganze Thätigkeit hat in den vielen Jahrhunderten immer nur darin gelegen, entweder für Oesterreich, oder für irgend eine andere größere Macht etwas zu Stande zu bringen, oder vielmehr jedes Zustandebringen zu verhindern. Ein Analogon dieses Reichstages ist eine Volksvertretung gar nicht, ein Analogon dieses Reichstages bietet uns unsere Verfassung allerdings auch dar: das ist der Bundesrath. Der Bundesrath — ja, meine Herren, wenn ich im Anfang dieser Verfassung lese, daß wir ein Werk für die Ewigkeit gründen sollen — „für ewig verbunden" — und wenn ich nun wieder diesem Paragraphen aus der Deutschen Bundesacte begegne, so muß ich einen sehr bescheidenen Zweifel an diese „Ewigkeit" hegen. Ich muß gestehen, die Rhein-Bundesacte sprach nur „à perpetué", der Deutsche Bund brauchte das Wort „für beständig"; auch der Westfälische Friede enthält die Worte „pax sit perpetua et generalis." Für die Ewigkeit einen solchen Bund zu schließen, das hat man bisher noch nicht verstanden; allein, meine Herren, das ist auch ein Ausdruck, welchen die Diplomaten selbst vielleicht belächelt haben mögen. (Heiterkeit). Indessen der Bundesrath, wie er hier ist, ist Etwas, wogegen ich hier als Preuße durchaus protestire. Der Bundesrath majorisirt einen Staat von 24 Millionen zu Gunsten von 5 Millionen verschiedener Staaten; der Bundesrath reproducirt aus der aufgehobenen und mit Recht beseitigten Bundesacte — mit Recht beseitigt, da sie ja gar Nichts genützt hat, — wieder diese widersinnige Bestimmung, in welcher man irgend ein rationelles Verhältniß der Länder und Bevölkerungen und der Machtverhältnisse durchaus nicht finden kann. Der Bundesrath schwächt die Macht Preußens auf die entschiedenste Weise. Denn in allen Gegenständen, welche die Verfassung aufführt und worin Preußen bis jetzt volle Staatsgewalt hatte, gerade was Marine, Heer und Verkehrsanstalten betrifft, macht sie, nämlich die Verfassung, diese Macht

abhängig von der Einwilligung einer größeren Anzahl Stimmen. Da trösten sich die Herren — das habe ich wohl schon gehört —, es werde ja Preußen leicht gelingen (es sind 26 gegen 17 Stimmen) einige kleine zu sich herüberzuziehen. Ich glaube es auch, meine Herren; denn es hieß ja auch beim Reichstage so; gewöhnlich lautete dort die Instruction der Gesandten kleinerer Staaten: „in omnibus wie Oesterreich." Aber auch das Gegentheil ist sehr leicht möglich, namentlich in den gewöhnlichen Fragen der Gesetzgebung. Wer läßt sich denn auf solche Möglichkeiten ein? Wenn ein Staat, wie Preußen jetzt constituirt ist, die Nord- und die Ostsee mit ihren Häfen zu seiner Verfügung hat, in einer verfassungsmäßigen Entwickelung steht und darauf hingewiesen ist, dies zu sein: wie in aller Welt könnte er sich auf einen Bundesrath einlassen? Meine Herren, ich habe gar nicht die Ansicht, daß dies etwa als Bedingung von den Fürsten gemacht werde. Zu meiner großen Freude giebt das Oldenburgische Votum*) uns da eine Aussicht auf Hoffnung. Der Oldenburgische Bevollmächtigte hat im Schlußprotokoll unter den Reservationen, die ja Viele zu ihren Zustimmungen gemacht haben, das ganz richtige Votum abgegeben, daß dieser Bundesrath keine Existenz verdiene, und daß, wenn Etwas an dessen Stelle gesetzt werden sollte, ein Oberhaus, ein Staatenhaus oder irgend Etwas dergleichen constituirt werden müsse. Derselbe Oldenburgische Bevollmächtigte hat auch den anderen Punkt, den der Centralgewalt, worauf auch schon mein Herr Vorredner gekommen ist und ich gleich noch eingehen werde, ganz ausdrücklich betont. Meine Herren, wir können schon hieraus ersehen, daß in dieser Beziehung die Abneigung der Kleineren doch nicht so unbesiegbar sein wird, wie man vielleicht geglaubt hat. In beiden Beziehungen, glaube ich, wäre wohl Etwas zu erreichen. — Der zweite wichtigere, schon von dem Herrn Vorredner angeregte Punkt ist derjenige, daß nun in dieser Verfassung durch Combinationen aus der Bundesacte, aus Landesverfassungen und aus einem Theile, welcher außerhalb aller und jeder Verfassung steht, also aus dem absoluten Staate herrührt, und selbst nicht einmal, wie ich nachweisen werde, aus dem absoluten Staate — daß daraus nie Etwas hervorgegangen ist, was principiell nach meiner Meinung unmöglich angenommen werden kann, selbst wenn es einem Volksvertreter

*) Der großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte unterzeichnete das Schlußprotocoll vom 7./9. Februar 1867, „wenn gleich verschiedene von der großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich sofern sie sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Competenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundesministeriums, auf die Errichtung eines Bundesgerichts, auf die Vereinbarung eines Etats für die Militairausgaben an Stelle der im Entwurfe geforderten Pauschsumme und auf eine in näherem Anschluß an die Prinzipien des Art. 26 der Wiener Schlußacte veränderte Fassung des Art. 65 beziehen, zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaction des Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden haben." Actenst. 10. S. 48.

möglich wäre, solche Rechte aufzugeben, die bereits existiren. Meine Herren! es ist in der ganzen Verfassung durchaus nichts zu lesen, als einzelnes von Attributen derjenigen Gewalt, die man hier ganz allgemein im Einklange mit der Bundesacte „Bundes-Präsidium" nennt. Das ist kein Bundesstaat, wie wir ihn verlangen. Und wenn es sich jetzt um nur 5 Millionen handelt und nicht um mehr, so muß um so viel mehr darauf gehalten werden, daß diese 5 Millionen der Kleinstaaten, da sie überhaupt einmal existiren sollen für ewig oder wieviel längere Zeit, (Heiterkeit) auf feste und richtige Weise eingereiht werden, daß die beiden Theile, in welche die Staatsverfassung zerschnitten werden soll, auf gleiche Weise organisirt werden. Sie zerschneiden die Verfassung des Preußischen Staats, der aus 24 Millionen besteht, in zwei Theile: Sie geben, wie ich im Großen und Ganzen will, der Geschäftsführung des zukünftigen Reichstages nicht ganz Krieg und Marine; in gewissen Beziehungen, zum Theil geben Sie sie dem Bundesrath, größtentheils geben Sie sie Niemanden, weder dieser Versammlung, noch dem Preußischen Abgeordnetenhause, noch den anderen Kammern. Das ist eben der Absolutismus, der in dieser Verfassung steckt. Von anderer Seite wollen Sie doch ein Parlament haben. Nun, meine Herren, es ist die Phrase, die das hervorgebracht hat, die deutsche Phrase, (Sehr richtig!) die im Jahre 1848 eine so große Rolle spielen konnte, aber doch glücklicherweise hier in Preußen nicht zu Worte kam, sondern überwunden werden konnte dadurch, daß reelle Verfassungs- und Organisations-Zustände, wenn auch in beschränktem Umfange, geschlossen werden konnten. Man hat jahrelang nach einer Centralgewalt und einem Parlament gerufen; der Eine hat sich dabei dies, der Andere jenes gedacht. Die Centralgewalt wurde in der Regel Preußen zugeschrieben, und es ist ja auch nicht möglich, daß man einem andern, als dem größten Staate bei solchen Formationen die Führung giebt. Andere dachten sich Anderes dabei, und nicht Jeder dachte sich etwas Specielles und Klares dabei; nur Diejenigen waren klar, welche sagten, die Centralgewalt solle eine eigentliche bundesstaatliche Gewalt sein, sie solle dasselbe für den Bundesstaat sein, was die Landesgewalt für den noch übrig bleibenden Staat war. Das ist die Anschauung, und auf dieser Anschauung beruhte auch die Verfassung in Frankfurt, die aber allerdings unter den schwierigsten Umständen ins Leben getreten ist, und von der ich glaube, daß sie auf eine Existenz bei Annahme derselben durch Preußen zu rechnen gehabt hätte. Folgen wir nur doch nicht diesen Ideen. Oft ist davon die Rede gewesen, auch im Oesterreichischen Project stand ein Parlament für dies und das, ein Zoll-Parlament, ein Post-, ein Telegraphen-Parlament. Meine Herren! Das sind doch wirklich Anstalten, wofür es keines Parlamentes bedarf. Es ist ja ganz richtig, die Gründe, die uns in der Thronrede und sonst wo geltend gemacht sind, haben ihre volle Berechtigung. Es ist die Militairgewalt, die Marine ein entschiedenes Moment der einheitlichen

Verfassung. Es muß das einheitlich sein, das sieht Jeder. Im Uebrigen aber wäre das, was von Nationalwohlfahrt geredet wird, wahrhaftig eben so gut anzuwenden auf National-Institutionen, auf die National-Freiheit. Meine Herren! Ich finde es kein glückliches Agglomerat von Staaten, wenn wir in unserer Mitte einen Feudalstaat haben, der einem von unseren Abgeordneten, wenn er gekonnt hätte, den Eintritt hier verwehrt haben würde, und der durchaus auf dem Boden des Mittelalters steht; von anderer Seite will ich nur einen Staat wie Braunschweig hier nennen. Das ist wirklich kein homogenes Verhältniß. Und wenn ich hier lediglich die Verkehrs-Verhältnisse nehme, worin alle Menschen glücklicherweise einig sind, so geben Sie dem künftigen Parlamente hier eine Aufgabe, die äußerst gering sein wird. Der Zollverein absorbirt das Meiste davon, am Zollverein läßt sich ja nichts ändern; der Zollverein bildet das beste Band mit unseren Süddeutschen Brüdern; an dem wirklich bestehenden, factischen Bande läßt sich sehr wenig ändern. Giebt man allgemeine Gesetze für den Verkehr: ja, meine Herren, man wird sie doch nicht alle Jahre geben. Der Verkehr will eben am liebsten gar keine Gesetze, er will Gewerbefreiheit, und die Gesetzgebung für diesen Punkt ist äußerst gering. Die Gerichts-Ordnung ist nur durch einen großen Zufall hier herein gerathen. Es war beim Juristentage von dem Wünschenswerthen einer allgemeinen Gerichts-Ordnung in Deutschland die Rede: ja meine Herren, ich habe das gewiß damals auch sehr gewünscht; als aber in einer Versammlung in Dresden in dieser Beziehung ein Parlament ad hoc gewünscht wurde, da habe ich mich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, ich habe gesagt: das ist nur ein Schein von Parlament, das ist kein Parlament, welches irgend eine Macht hat, das ist nicht das, was man unter Parlament versteht; sondern wenn das geschehen soll und unterdessen nicht eine andere wirkliche Vertretung und Einigung Deutschlands existirt, so kann das nur auf dem Wege geschehen, wie unsere anderen juristischen Gesetze, z. B. Wechselrecht und Handelsrecht zu Stande gekommen sind: zuerst durch eine Commission von Sachverständigen entworfen, dann von den Landtagen angenommen. Ein Parlament deshalb zu bemühen, dem man auch noch die Beamten entzieht, und das aus dem Grunde über die Gerichts-Ordnung sehr viel Urtheil nicht haben würde, das sich nur für Annahme oder Ablehnung entscheiden könnte — Amendements würde ich wenigstens als Justizbeamter von einem solchen Parlamente bei der Gerichts-Ordnung nicht wünschen —: (Heiterkeit, Bravo!) meine Herren, das heißt den Namen „Parlament" mißbrauchen, (Hört! hört!) da ist also weder Parlament, noch Centralgewalt, nichts von den beiden, was man gewünscht hat; es ist kein Bundesstaat, sondern es ist ein großer Staat, einigermaßen neutralisirt durch einen Bundesrath. Hier komme ich auf den Hauptpunkt, meine Herren! Jener große Staat und auch jene Staaten, die sich mit diesem verbinden wollen, sind nicht mehr absolute Staaten, sie

sind constitutionelle Staaten. Also vor allen Dingen muß auch der Bundesstaat constitutionell sein; (Sehr richtig!) ist er das nicht, ist er kein constitutioneller Staat, so ist er all der Anstrengungen, die wir für ihn machen, gar nicht werth! (Bravo!) Meine Herren, wie können Sie wünschen und hoffen, daß der Absolutismus irgendwie von uns gegründet und anerkannt werden sollte — von uns, die wir die Mission Preußens grade darin setzen, daß wir in der Homogenität dieses Deutschen Volkes, welches jetzt von der Nordsee bis zum Main herunter ein Ganzes bildet — daß wir in der Homogenität der Stämme und der Bildung dieses Deutschen Volkes auch die freiheitliche Entwicklung finden — die freiheitliche Entwicklung, zu der das Preußische Volk Seine Majestät den König berufen erklärt hat, und die er auch selbst in der Thronrede anerkennt! Ohne diese, meine Herren, haben wir vor Oesterreich nichts voraus, als bloß die Homogenität der Bevölkerungen, was allerdings sehr viel ist, aber nicht genügend. Denn der Absolutismus ist nicht fähig des Lebens, der Absolutismus ist nicht fähig, Formen hervorzurufen, die für ewig dauern könnten; seine Formen können nur für eine kurze Zeit dauern. Es müßte ganz einfach doch in dieser Verfassung so heißen: die Centralgewalt gehört Preußen, d. h. dem Preußischen constitutionellen König mit einem verantwortlichen Ministerium — verantwortlich nach denselben Bedingungen mindestens, welche die Preußische Verfassung mit sich bringt. Das giebt eine reelle und wahre Macht, und es ist eine leere Täuschung, wenn man diese reelle und wahre Macht und selbst die Macht eines wirklichen Absolutismus, der aber auf dem historisch monarchischen Deutschen Rechte beruhte, durch die Paragraphen, wie sie hier in unserem Verfassungs-Entwurfe z. B. über den Bundesfeldherrn vorkommen, ersetzen zu können meint. Ja, zu dieser einheitlichen Macht muß und soll die Militairgewalt gehören, muß und soll diese Führung gehören, aber sie soll dem Könige nicht gehören als Bundesfeldherrn — das wäre eine Rolle, die ein König eines so großen Reiches unmöglich annehmen könnte. Ein Bundesfeldherr ist ein Beamter, ist ein General, der im Kriege ein Heer führt, er ist aber nicht das, was wir von einer Centralgewalt, von einer constitutionellen Centralgewalt wollen! (Sehr richtig! links.) Aber was geschieht durch diese Bestimmung? Durch diese Bestimmungen der Verfassung, welche ich aber hier nicht als eine Verfassung ansehen kann, sondern deren andere Qualität als ein Vertrag zwischen Fürsten und Regierungen hervortritt — (diese doppelte Qualität müssen wir immer unterscheiden) — durch diese Bestimmung in der Verfassung wird aufgehoben das Preußische Kriegs-Ministerium, das verantwortliche Preußische Kriegs-Ministerium, welches jetzt existirt, wird aufgehoben die Nothwendigkeit, dem Preußischen Landtage ein Budget für alle Einnahmen und Ausgaben jährlich zur Bewilligung vorzulegen. Denn diese Möglichkeit ist nicht mehr vor-

handen nach dieser Verfassung; es ist keine Volks-Vertretung mehr vorhanden, die mit diesem ordinairen Budget irgend etwas zu thun hätte, nur für ganz außerordentliche Bedürfnisse ist vorgesehen, daß das stattfinden solle. Meine Herren, ich weiß ja recht gut, daß von der conservativen Seite vielfältig gewünscht worden ist, eine solche Scheidung des Budgets in Ordinarium und Extraordinarium vorzunehmen, es ist das die von Metternich längst proclamirte Theorie; aber es ist nicht unsere Preußische Verfassung, die das sanctionirt, und zu allen Zeiten und von allen liberalen Männern ist dieser Punkt immer hartnäckig bekämpft worden. Es ist ganz gewiß, und ich meine, der Herr Vorredner wäre darauf gekommen, daß das verantwortliche Ministerium bei uns noch nicht so gar weit her ist, daß die Organe nicht existiren, die Verantwortlichkeit geltend zu machen; aber es ist ein ganz großer Unterschied, ob man ein Recht aufgiebt oder ob man ein Recht in dem Augenblick wegen fehlender Organe nicht ausüben kann. (Sehr gut! links.) Wir, meine Herren, sind in sechs Jahren nicht müde geworden, unser Recht zu behaupten, trotzdem wir keine Aussicht hatten auf den unmittelbaren Erfolg; wir sind nicht müde geworden, dieses Recht unter allen Bedingungen zu behaupten — und wir haben es in der Theorie wenigstens schließlich doch anerkannt gesehen, wenn wir uns auch bescheiden mußten, daß die praktische Ausführung in diesem Falle nicht zu erreichen war. Das also aufgeben, geradezu aufgeben, das ist nicht gut, das geht absolut nicht; den König zum Bundesfeldherrn machen, während er der constitutionelle Chef der Centralgewalt sein soll, daß heißt die Sache nicht von dem wahren, nicht von dem großen, nicht von dem Gesichtspunkte der Zukunft auffassen (Sehr gut! links.) und, meine Herren, ich habe mich sehr gewundert, daß der Herr Vorredner glaubt, durch solche unbestimmte Phrasen vom Bundes-Präsidium, von etwa möglichen Bewilligungen eines Budgets in folle für einige Jahre, durch solche unbestimmte Phrasen wollten wir die Süddeutschen locken. Meine Herren, die Süddeutschen haben grade recht gute Verfassungen, worin überall das Budgetrecht steht, in der Baierschen sowohl wie der Badischen steht es. Die Baiersche Kammer hat ja bekanntlich lange Jahre auch mit praktischem Erfolge für das Budgetrecht gekämpft und hat zuletzt noch die Beruhigung gehabt, daß der vorige König mit der bekannten Rede: „Ich will Frieden haben mit Meinem Volke", in großartiger Weise darin nachgegeben hat. Wie können Sie denken, daß Sie diese Länder locken, wenn hier dieser Paragraph in der Verfassung stehen bleibt, wenn der Bund im Militair und in der Marine auf den absoluten Standpunkt gestellt wird, während nur für unbedeutende Sachen, die ganz gut durch Verträge regulirt werden könnten, der angeblich constitutionelle, d. h. der parlamentarische, wörtlich übersetzt, der Redestandpunkt übrig bleibt? Das ist gar nicht die Art, diese Staaten zu locken, sondern meine Herren, da steht die Sache so: Sie sehen alle diese kleineren Regierungen darin willigen, daß Preußen die Militairfüh-

rung hat. Das ist das Ergebniß der Verhandlungen, das ist das Ergebniß der Erfolge Preußens, das billige und lobe ich; sie willigen darin, sie geben darin ihre Macht auf. Wäre ich ihr Rathgeber, so würde ich nicht sagen, daß sie dadurch etwas thäten, was ihnen schädlich sei. Denn es ist in der That unmöglich, daß die meisten von diesen Staaten irgend eine besondere Militairmacht ausüben könnten; das also ist ganz gut, dieses Zugeständniß haben wir von den Regierungen. Haben wir es aber wohl in der Art, wie es hier gefaßt ist, für einen Bundesfeldherrn? Das Oldenburgische Votum zeigt uns, und das liegt in der Natur der Sache, daß dieses Zugeständniß, dieses Verzichten ganz eben so gut und noch viel lieber einer constitutionellen Central-Gewalt, und zwar der durch den constitutionellen König von Preußen ausgeübten Central-Gewalt, zu Theil werden wird. Daran ist nicht einen Augenblick zu zweifeln. Was also kann unsere Regierung hindern, das Wahre und Richtige auch mit klaren und wahren Worten in die Verfassung zu setzen? Was kann sie hindern, die Worte zu gebrauchen, daß die Central-Gewalt vor Allem der Krone Preußen gebührt nach denselben verantwortlichen Maximen, die das constitutionelle Regime mit sich bringt, daß das Mitbeschließen des Budgetrechts, — dieselben Rechte, welche die Preußische Landesvertretung hat, und welche sie nicht aufgeben will, wenn nicht die neue Versammlung diese Rechte auch bekommt, — daß das Mitbeschließen des Budget-Rechts gerade in den wichtigsten Sachen, den Militair- und Marine-Angelegenheiten, ganz eben so gut gelten soll, wie etwa in der Post und Telegraphie, wo es gar wenig in Betracht kommt, und wie etwa in der Berathung der Zoll- und Verbrauchs-Steuern, wo es sich durch besondere Verträge regulirt, und in der Ausübung wirklich meist illusorisch ist? Dieses Budgetrecht, verbunden mit der Minister-Verantwortlichkeit der constitutionellen Regierungen, das allein ist die Bedingung, unter der man darin willigen kann. Der Herr Vorredner schien auch dieser Ansicht zu sein, er glaubte aber Mittel zu finden, dazwischen sich durchzudrängen mit dieser Verfassung, er hält seine Bestimmung über das Bundes-Präsidium und den Ober-Feldherrn und wie sie heißen, das bestimmte Formuliren der eigentlichen Central-Gewalt nicht für so wesentlich. Er sah gerade auf Süddeutschland, was ich schon widerlegt habe. Nein, meine Herren, das ist das Allerwesentlichste, und nichts würde hier ein interimistisches Bewilligen nützen, das gehört auch gar nicht in die Verfassung, eben so wenig die ganz specielle Ausführung über die Militairfrage. Ich will zugeben, die allgemeine Wehrpflicht, die wir in Preußen haben, und die so glänzende Erfolge hervorgerufen hat, gehört in die Verfassung, aber die Bestimmung, wie lange man im stehenden Heere dient (7 Jahre) und wie lange in der Landwehr, die Bestimmung, daß gerade 1 Prozent der Bevölkerung ausgehoben werden soll, das kann in ein Militairgesetz gehören, aber nicht in eine

Verfassung, am wenigsten in eine Verfassung, die nur durch ⅔ Majorität wieder aufgehoben werden kann, am wenigsten in eine Verfassung, die auf eine beständige ewige Dauer berechnet ist. Und wir wollen doch hoffen, daß die Zustände in Europa, welche die sehr großen stehenden Heere jetzt vielleicht nöthig machen, sich nicht perpetuiren, wir wollen hoffen — und alle Anlage dazu hat Preußen, — wir wollen hoffen, daß in der Entwickelung der eigentlichen allgemeinen Wehrpflicht als Correlat des allgemeinen Wahlrechts es möglich sein wird, die Größe der stehenden Heere einigermaßen herabzusetzen, während allerdings die allgemeine Uebung in den Waffen dabei wohl bestehen kann. Wer will es leugnen, daß solche Zustände jetzt nicht möglich sind? Wer könnte aber in einer Verfassung sich absolut vor ihnen verschließen? Ich, meine Herren, könnte das nicht. Ich bin also der Meinung, daß diese Paragraphen durchaus hier nicht hergehören, daß sie auch gar nicht in den Kreis, in den Bereich gehören, der uns irgendwie durch das Wahlgesetz geboten wird. Deswegen wird es auch nicht möglich sein, was der Herr Vorredner wünschte, daß die ganze Militair-Verfassung hier jetzt vor diesem Körper zur Sprache gebracht würde. Das würde erst bei einem künftigen Parlamente geschehen können, vorausgesetzt, daß diese Verfassung nicht unbedingt angenommen wird; und wenn sie unbedingt angenommen wird, dann existirt keine Gesetzgebung über Militairwesen mehr. Das Alles und auch die Proclamation des Kriegszustandes, d. h. des Kriegszustandes nicht bloß im Kriege selbst, sondern auch jenes fingirten Belagerungszustandes, den wir von den Franzosen adoptirt haben, — also auch diese Proclamation ist dem Bundesfeldherrn überlassen; ein tiefer Einschnitt in alle Verfassungen. Meine Herren, auf einen Punkt muß ich noch kommen, den der Herr Vorredner betont hat; er sprach immer nur von Ausgabe-Bewilligung. Er kam da in eine Controverse hinein, worin ich nicht auf seinem Standpunkte stehe. Ich halte das volle Einnahme- und Ausgaberecht, das volle Budgetrecht für ein Recht der Preußischen Volks-Vertretung; aber, meine Herren, wir dürfen auch da nicht von der Preußischen Volks-Vertretung allein sprechen; in Sachsen und Braunschweig und noch in mehreren Staaten, die wir mit uns verbinden, existirt das volle Budgetrecht. Wenn wir also eine Verfassung machen, so müssen wir auch das volle Budgetrecht anerkennen. Es ist dann der jährliche Etat über alle Einnahmen und Ausgaben hier vorzulegen. Ich finde es auch gar nicht passend, daß in einer Verfassung steht: es sollen gerade die Zölle sein, die bewilligt werden. Es versteht sich das von selbst, materiell, so lange sie existiren; sie werden sich ja immer vermindern und zuletzt wird es am Ende besser sein, eine Besteuerung, etwa Einkommensteuer oder welche Art man will, für die Art und Weise, wie die Einnahme jetzt von der Regierung festgesetzt wird, einzuführen. Wer in aller Welt will da dem Staate, der Centralgewalt die Hände binden, wie durch die Verfassung geschieht,

die doch nur wieder mit zwei Drittel Majorität aus der Welt geschafft werden kann? Nein, als wir jene Länder, von denen jetzt viele Vertreter auch in unserer Mitte sitzen, die großen Gebiete von Hannover, Hessen, Nassau, dem Preußischen Staate verbanden und unsere Einwilligung dazu mit Freuden gaben, (obwohl die Länder jetzt noch, wie es nicht anders sein kann, eine momentane Abneigung haben und momentane Hindernisse darbieten, indem sie sich noch nicht behaglich eingerichtet finden), so geschah das unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Länder, wie es nach unserer Verfassung auch nur geht, nicht einer absoluten Union, nicht einer Personal-Union, sondern der Preußischen Verfassung unterliegen sollten, und wir gaben der Regierung vertrauensvoll auch die Frist, die sie verlangte, da wir die Nothwendigkeit irgend einer Frist anerkannten, wir gaben Frist bis zum 1. October 1867. Nun meine Herren, nehmen Sie diese Verfassung an, und wäre es denkbar, daß, so wie sie da ist, das Preußische Abgeordnetenhaus darein willigt? Dann wäre die Preußische Verfassung nicht mehr vorhanden, dann wäre der wesentlichste Punkt dieser Verfassung zerstört, und wir würden dann jenen Ländern die Preußische Verfassung in Aussicht gestellt, aber nicht gegeben haben. Sie hätten das Aequivalent, was dafür gelten soll, nämlich das **Parlament des Bundesstaates**, nicht hingestellt. Meine Herren! Diese Bedenken sind von der größten Wichtigkeit. Ich habe schon neulich gesagt, es ist sehr zu wünschen, und auch ich wünsche, daß Etwas zu Stande kommt; **aber mag sich die Regierung doch wirklich diese Frage zweimal vorlegen**, da sie auf den Widerstand der kleinen Staaten wirklich nicht zu rechnen haben wird; in diesem Punkte, ist es da nicht gut und groß, den correcteren Weg zu wählen, den correcten Weg, der allein der Preußischen Macht würdig ist, der allein uns mit vollem Vertrauen in diese Vorschläge willigen läßt. Ich weiß das wirklich nicht, wie es durch Amendements zu machen ist, sondern könnte nur etwa vorschlagen, daß die Regierungen sich über diesen Vorschlag einigen und daß uns, wenn sie darauf eingehen, ein solcher Vorschlag zur Behandlung vorgelegt würde, der dann wieder, wie ich schon neulich sagte, zweckmäßig in eine Commission ginge, — es hängt aber ja natürlich ganz vom Hause ab, wie es die Sache behandeln will. Ich bin überzeugt, nähmen die Regierungen diesen Weg an, so hört rechts und links der Widerstand in diesem Punkte wenigstens auf; also das ist doch wahrhaft wohl der Mühe werth, zu überlegen, ob das geht oder nicht. Meine Herren, machen Sie den Bund, machen Sie eine Centralgewalt mit einem verantwortlichen Ministerium und mit dem Bundesstaate, mit dem eigentlichen Bundesstaate, dann erst allein haben Sie dem südlichen Deutschland die Thore geöffnet, und nur dadurch, auf keinem anderen Wege stellen Sie ein wirkliches Parlament hin, und nicht ein **Schein-Parlament** und nicht ein **Zoll-Parlament** und nicht ein **Post- und Telegraphen-Parlament**. Setzen Sie nicht den Absolutismus neben den Bundesstaat

von der einen Seite und neben ein solches Parlament von der anderen Seite; dann machen Sie ein Werk, was allerdings immer unvollkommen bleiben wird, wie dies in der Natur der Dinge liegt, was aber doch auf einige Dauer ganz gewiß einen reellen Anspruch hat. — Ich will nur noch, da ich einmal gegen eingetragen bin, mich dagegen verwahren, als wäre ich solchen Einwendungen geneigt, die dahin gehen: weil man das Ganze nicht erreichen kann, weil man ein ganzes Deutschland nicht erreichen kann, so muß man dieses Norddeutschland nicht wollen. Nein, meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß wenn man den größten deutschen Staat, der historisch daraus entstanden ist, daß er eine Menge kleiner Souverainetäten, geistliche und weltliche, allmählich absorbirt hat, — daß, wenn man den größten deutschen Staat einestheils so erheblich vergrößert und anderentheils den Machtkreis ausdehnt, und zwar in dem Gebiete, wo er den Machtkreis nothwendig haben muß, man dann auch für die Deutsche Einheit ebenso arbeitet. Denn der Preußische Staat ist jetzt über den Rhein und bis zum Main ausgedehnt, und liegt es jetzt in seiner Natur, auch die Vormauer gegen Frankreich zu sein, und diese Mission und diese Nothwendigkeit macht uns wiederum zur Nothwendigkeit die Verbindung mit den süddeutschen Staaten. Ich gebe auch durchaus die Hoffnung auf jenes ganze Deutschland nicht auf, von dem man wohl gesprochen hat, was aber natürlich gar nicht zu erreichen ist, so lange ein Oesterreichischer Centralstaat existirt. Es ist jetzt wieder in Oesterreich wesentlich und einschneidend die Trennung von Ungarn zur Sprache gekommen, und den Oesterreichischen Centralstaat wird Niemand für ewig garantiren; fällt er durch irgend eine Bewegung, fällt er durch einen Krieg, den ich gar nicht wünsche, fällt er dadurch, daß Ungarn sich von Oesterreich trennte, wohlan, so gehören jene Länder, Böhmen, Mähren, Deutsch-Oesterreich, ganz und gar in den Deutschen Kreis, sie sind allerdings nur zu verbinden durch das bundesstaatliche Princip. Nur dazu sind die Verhältnisse in Böhmen und Mähren geeignet. Aber, meine Herren, das viele Blut, was durch Preußen in Böhmen wieder jetzt geflossen ist, das viele Blut, es mag allerdings die Veranlassung eine zufällige sein — in seiner inneren Berechtigung liegt immer die Forderung, daß Böhmen und Mähren Theile von Deutschland sind und sein müssen, eben so gut wie Schlesien. Es muß dabei aber jenen Völkern, die Böhmen und Mähren bewohnen, den Deutschen wie den Slaven, natürlich in ihren sonstigen Rechten Gerechtigkeit widerfahren und alle Zwiespalte, die dort existiren, sie werden, glaube ich, leicht ihre Lösung finden, sie werden ihre Lösung dann sehr leicht finden, wenn wir einmal eine wirklich freie und constitutionelle Regierung des deutschen Gesammtstaates haben werden. Freilich die Idee möchte ich wahrlich nicht aufgeben, nämlich die Idee vom ganzen Deutschland, diese Idee: das ganze Deutschland soll es sein! — sie ist berechtigt; aber, meine Herren, man hat in all den letzten Jahren unter

diesen Utopien so unendlich gelitten, die Reaction läßt sich so wesentlich zurückführen auf solche utopistischen Bestrebungen, daß wir damit jetzt in diesem Augenblicke Nichts zu thun haben wollen; wir sind zufrieden, wenn wir diesen großen Staat von 30 Millionen auf diese Weise als freiheitlichen Staat möglicherweise hinstellen können. Wir wollen uns zwar die Träume für die Zukunft nicht verlegen, wir wollen aber der Träume für die Zukunft wegen nicht die Gegenwart aufgeben, wir wollen alle jene Sachen, die im Jahre 1848 in Deutschland ganz unnützerweise die Gemüther erregten, alle jene Parteiungen: Groß-Deutschland, Klein-Deutschland, und wie jene Bestrebungen sonst noch hießen, Alles das wollen wir vergessen, davon ist nicht mehr die Rede, — es ist jetzt der Boden der Macht, der die Einigung eines großen Staatslebens herbeigeführt hat; und diesem Boden der Macht wollen wir dadurch die Weihe geben, daß wir die Verfassung zu einer wahrhaft constitutionellen machen, und wenn das nicht beabsichtigt wird, so kann ich für meine Person wenigstens — und ich glaube, daß mit mir Viele darin übereinstimmen werden, — die Verfassung in dieser Art nicht annehmen. Meine Herren, da wird uns nun entgegen gehalten: was dann, wenn wir Dieses nicht annehmen? Darüber bin ich wirklich nicht im Mindesten besorgt, denn die Militair-Bündnisse sind ja geschlossen, die Uebergabe der Armeen an Preußen wird ja, wie wir aus den Zeitungen hören, alle Tage durch andere Verträge geregelt. Wir haben ja Militair-Conventionen, bereits haben früher schon die kleineren Staaten die nothwendigen Conventionen abschließen müssen. Was also hier dem Auslande gegenüber von der Sicherung der Macht gilt, das ist nicht hinreichend, um uns zu bewegen, daß wir die constitutionellen Rechte gänzlich hintenan setzen und aufgeben. Es ist offenbar die militairische Macht ganz ebenso groß, mag nun dieses Zoll-, Telegraphen- und Post-Parlament mit nebenher laufen oder nicht. Es hat ja keine Rechte von Einnahmen und Ausgaben, und ein Parlament, das keine Rechte hat, das muß man auch nicht wollen! So, meine Herren, in diesem Sinne möchte ich, daß diese Versammlung mit ihren Arbeiten zu Stande käme, daß sie auf eine wirkliche und gediegene Weise zu Stande käme, dann glaube ich, werden wir nicht nur die Zustimmung der Landtage, sondern auch die Zustimmung des Deutschen Volkes haben, und wir werden der Zustimmung der Zukunft und der Geschichte gewiß sein! (Lebhaftes Bravo!)

Miquel (Fürstenau-Osnabrück)*). Meine Herren! Die Lage, in der wir sind, im Begriffe, endlich eine Verfassung für Deutschland zu berathen, diese Lage ist neu und originell, sie kann nur aus sich selbst begriffen werden. Ich werde daher weniger sprechen vom Preußischen Abgeordnetenhause und von der Preußischen Verfassung, als von Deutsch-

*) Sten. Ber. S. 111.

land und dem Deutschen Verfassungsentwurfe. (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren! Der Entwickelungsgang zur Deutschen Einheit, in dem wir sind, der hat nicht allen Idealen des Gemüthes entsprochen, die in Deutschland gang und gebe waren. Es hat sich gezeigt, daß nicht mit den ideellen Mitteln der geistigen Ueberzeugung, sondern mit machtvoller Anstrengung der Kräfte des Preußischen Staates, durch Gewalt und Krieg, der Boden geschaffen werden mußte, auf welchem das Deutsche Reich aufgebaut werden könnte. Viele Ideale sind verletzt, viele Hoffnungen sind zu Schanden geworden. Der Entwurf nun, welcher uns vorliegt, entspricht der politischen Basis, auf der er entstanden ist. Der Entwurf tritt bei der ersten Beschauung uns rauh und eckig entgegen, er befriedigt weder ein politisches Ideal, noch ein theoretisches Ideal, noch entspricht er einem historischen Vorgang; der Entwurf ist nicht zu vergleichen mit der amerikanischen, noch mit der schweizerischen Bundesverfassung, noch auf eine Linie zu stellen mit der Reichsverfassung; der Entwurf gewährt keinen Einheitsstaat, keinen Bundesstaat und keinen Staatenbund; der Entwurf ist völlig originell, wie die politische Lage neu und originell ist, die er formuliren soll. Große Völker kopiren nicht, große Völker in großen Umständen sind immer neu. (Sehr gut.) Ich lehne daher von vorn herein den Versuch ab, den Entwurf zu kritisiren aus historischen Reminiscenzen oder theoretischen Idealen. Der Entwurf ist ein praktisches Werk, und ich für meinen Theil will an dem Entwurf nur die Kritik der praktischen Brauchbarkeit legen. (Bravo!) Es ist mir daher gleichgültig, wie er sonst aussieht. (Bravo!) Meine Herren! Wenn wir ganz Deutschland in einen Bundesstaat formuliren wollten, dann allerdings wäre der Entwurf, wie er vorliegt, völlig ungenügend, dann müßten die Garantien der Einheit, die Garantien einer festen Centralgewalt viel stärker sein, wie in dem vorliegenden Entwurf und ich kann unmöglich der Ansicht eines Vorredners beistimmen, daß man, wenn man den Norddeutschen Bund begründen will, in welchem das Machtverhältniß zu Gunsten des Centralstaats so eminent überwiegend ist, genöthigt wäre, noch größere Garantien für die Centralgewalt in der Verfassungsform zu schaffen, als wenn man eine Verfassung für ganz Deutschland zu schaffen hätte. Wo das thatsächliche, das selbstverständliche Uebergewicht ganz entscheidend ist, da bedarf es eben nicht so sehr der vorsichtigen verfassungsmäßigen Form. (Sehr gut!) Meine Herren! Der Entwurf nach der Seite der Einheit geht in vielen Dingen über die Idee der Reichsverfassung und eines correcten theoretisch-wissenschaftlichen Bundesstaates hinaus. Es lassen sich die Bestimmungen im Entwurf über das einheitliche Heerwesen, die Bestimmungen über die Marine, die Bestimmungen über die Entwickelung des Bundes aus sich selbst heraus ohne Zustimmung der Einzelstaaten, also die Zulässigkeit der Weiterbildung und Ausdehnung der Competenz des Bundes auf dem Wege des Bundes selbst, diese Bestimmungen lassen sich nicht mit einem correcten, wissenschaftlichen Bundesstaat vereinigen. Nichts-

destoweniger acceptire ich sie freudig, weil sie eine praktische Nothwendigkeit und weil sie dringenden praktischen Bedürfnissen entgegenkommen. Auf der anderen Seite läßt der Entwurf da, wo das praktische Erforderniß nicht unbedingt das Gegentheil gebietet, den einzelnen Staaten Rechte, welche sich ebensowenig mit der correcten Theorie des Bundesstaats vereinigen lassen, welche vielmehr hindeuten auf einen Staatenbund. Wenn der Bundesrath zusammengesetzt ist aus den Vertretern der einzelnen Staaten, wenn lediglich ein Mehrheitsbeschluß den Willen der Centralregierung kundgiebt, wenn eine eigentlich selbstständige, auf sich selbst bestehende Reichsverfassung in dem Entwurf nicht begründet ist, wenn der Entwurf dem einzelnen Staate das Recht der diplomatischen Vertretung läßt, wenn der Entwurf den einzelnen Staaten selbst in dem Gebiet der Bundescompetenz die Gesetzgebung nicht ausdrücklich untersagt, wie das die Reichsverfassung that, so sind das Alles Bestimmungen, die mehr nach einem Staatenbunde aussehen, und die daher ein correcter Verfassungs-Theoretiker in einer eigentlichen Verfassung eines Bundesstaats nicht zulassen würde. Wir aber, praktische Politiker, wir tadeln den Entwurf dennoch nicht, wir wissen es sehr wohl, daß, wenn der Satz geschrieben steht in der Bundesverfassung: „Die Bundesgesetzgebung derogirt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten" — praktisch und thatsächlich die Wirkung dieselbe sein wird, als wenn den einzelnen Staaten das Gesetzgebungsgebiet geradezu entzogen wäre. (Sehr wahr!) Wir wissen sehr wohl, daß die diplomatische Vertretung der einzelnen Staaten durchaus ungefährlich ist, weil der deutsche Bundesunterthan geschützt sein wird durch die diplomatische Vertretung eines kräftigen Deutschen Bundes und weil daher von selbst thatsächlich ohne ausdrückliche Verfassungsvorschrift die diplomatische Vertretung der einzelnen Staaten in Wegfall kommen wird. Wir wissen, daß eine solche Vertretung am theuersten demjenigen zu stehen kommen würde, der sie nach Begründung des neuen Bundes noch beibehalten wird. (Sehr wahr!) Wir zweifeln daran, ob irgend eine einzelne deutsche Volksvertretung geneigt sein wird, Geld hinwegzuwerfen aus der Tasche des Volkes für unnütze Berichterstatter von Hofneuigkeiten. (Bravo! Heiterkeit.) — Meine Herren! Gehen wir aber auf den Bund selber ein, wie er da vor uns ist, dann müssen wir zuerst betrachten die räumliche Ausdehnung des Bundes; wir müssen uns fragen, ob wir es rechtfertigen können, einen Bund zu schaffen nur für Norddeutschland, und Süddeutschland, wenn ich denn den Ausdruck der früheren Zeit gebrauchen darf, gewissermaßen auszuschließen. Uns, meine Herren, wenigstens vielen von uns, war die Mainlinie immer ein schreckliches Gespenst. Wir fürchteten den Dualismus Deutschlands viel mehr als die Vielheit, wir wollten lieber den Föderalismus, weil er die Einheit möglich machte für die Zukunft, als den Dualismus, weil wir fürchteten, er werde die wahre Einheit Deutschlands unmöglich machen. — Nun, wir haben die Mainlinie, das

Gespenst ist Wirklichkeit geworden. Es hat damit aber aufgehört, Gespenst zu sein, es ist eine praktisch politische, und ich wage das ketzerische Wort, selbst auf das Risiko hin, meinen Freunden zu mißfallen, eine heilsame Nothwendigkeit. (Bravo!) Die Mainlinie, wie wir sie heute haben, ist nicht die Scheidung zwischen zwei Machtgebieten zweier Großstaaten, nicht die Mainlinie, die wir früher fürchteten, die Scheidelinie zwischen Oesterreich und Preußen. Die Mainlinie ist, wenn ich den prosaischen Ausdruck gebrauchen darf, gewissermaßen eine Haltestelle für uns, wo wir Wasser und Kohlen einnehmen, (Heiterkeit.) Athem schöpfen, um nächstens weiter zu gehen. (Bravo! Sehr gut! Zischen links.) Meine Herren! Wir machen hier einen Entwurf für Norddeutschland; wir müssen ihn berechnen für Norddeutschland, wir dürfen den Entwurf, wenn wir auch das Recht der Nation, sich ganz zu einigen, hier festhalten und nimmer preisgeben können, wir dürfen den Entwurf doch nicht für zukünftige, noch gar nicht zu übersehende politische Constellationen machen. Er darf kein theoretisches Werk der Zukunft, sondern er muß ein praktisches Werk der Gegenwart sein. (Sehr wahr!) Es darf keine provisorische Verfassung sein, sondern eine definitive, wir wissen nicht, wie lange wir mit dieser Verfassung auskommen müssen; wir können die Zeit und Umstände nicht übersehen, wann Süddeutschland in den Bund eintreten wird. Der Bund, den wir schaffen, er muß ein definitiver sein. Meine Herren! „Locken", wie einer der Vorredner sich ausgesprochen hat, locken werden wir die Süddeutschen nicht. Wenn der Bund nicht ihren nationalen Lebensbedingungen nach allen Seiten entspricht, wenn der Bund ihnen nicht die Sicherheit und Garantie einer friedlichen Kulturentwickelung gewährt, wenn das Gefühl der Einheit in Sprache, Sitte, Denkungsart und Geschichte, wenn das die Süddeutschen nicht an uns heranzieht, dann werden wir sie nicht locken dadurch, daß wir eine oder die andere Freiheitsbestimmung in den Entwurf aufnehmen. (Bravo!) Nur ein machtvoller Staat, der nach außen imponirt, nach allen Seiten hin Sicherheit gewährt, der gewissermaßen zu vergleichen ist einer Feste, welche nicht blos die darinnen sind, schützt, sondern auch die Außenbürger schon jetzt schützt, und die bereit ist, den Außenbrüdern, die noch draußen sind, die weite Pforte aufzuthun, wenn es Zeit ist, nur eine solche starke Feste kann uns Süddeutschland erobern. (Bravo!) Dennoch, meine Herren, würde ich mich nicht begnügen mit dem, was der Entwurf bietet bezüglich Süddeutschlands. Der Nicolsburger Friedensvertrag, hervorgegangen aus damaligen militairischen und politischen Rücksichten, garantirt zwar nur ein internationales Verhältniß zwischen Nord- und Süddeutschland. Der Friede von Villafranca that ein Gleiches, wenn auch in anderer Form. Die italienische Nation ist über den Frieden von Villafranca zur Tages-Ordnung übergegangen. Wir, die wir nicht mit fremder Hülfe die Einheit begründen, sondern aus eigener Kraft, aus der Kraft des Preußi-

schen Staates heraus selbstständig und gegen den Willen des Auslandes, wir werden auch übergehen zur Tages-Ordnung über diese Bestimmungen des Nicolsburger Friedensvertrages. (Bravo!) Keine Macht des Auslandes soll uns daran hindern. Wir vertrauen zwar, daß die Weisheit der Staatslenker der großen Staaten Angesichts der tausendfältigen Erfahrungen der Gegenwart und Vergangenheit das Recht der Nation, sich selbst zu constituiren, da, wo eine nationale und wirthschaftliche Einheit vorhanden ist, auch ein einheitliches Staatsgebäude aufzuführen, anerkennen wird, daß das Ausland das natürliche Recht der Nation unangetastet lassen wird. Wir vertrauen, daß der Kaiser der Franzosen, dessen Erklärungen in dieser Beziehung nach meiner Ueberzeugung in Deutlichkeit und Offenheit zu wünschen nichts übrig lassen, daß er und die in Frankreich besonnene Partei stark genug sein werden, Leidenschaften zu überwinden, die stets und zumeist zum Verderben des französischen Volkes ausgeschlagen sind. (Sehr richtig!) Wenn es aber dennoch sein müßte, nun so haben wir Wehr und Waffen, um in dieser Beziehung unser Recht und unsern Willen zur Geltung zu bringen. (Lebhaftes Bravo!) Ich sage dies nicht, um daran die Forderung zu knüpfen, daß wir schon jetzt unmittelbar mit Süddeutschland in einen Bund eintreten müßten. Es hängt ja das von uns nicht ab. Wir müssen aber deutlicher, als hier im Entwurf geschehen ist, zu erkennen geben, daß wir bereit und gewillt sind, diese Verfassung nach Bedürfniß dann zu ändern, wenn Zeit und Umstände die Aufnahme Süddeutschlands gestatten, dann zu ändern, wenn die süddeutschen Regierungen bereit sind, diejenigen Opfer ihrer Souverainetät zu bringen, die die norddeutschen schon gebracht hatten, wenn das süddeutsche Volk bereit ist, Opfer zu bringen, wie hergebrachte Meinungen und Vorurtheile, die wir auch haben bringen müssen. (Bravo!) — Ich gehe über zur qualitativen Competenz des Bundes, um mich so auszudrücken, zur Untersuchung der Frage, ob der Umfang, der dem Bundes-Staat gegeben ist, für die praktischen Bedürfnisse genüge, welche der Staat zu befriedigen hat und in dieser Beziehung kann ich mich meinestheils nur zustimmend verhalten. Der Bund gewährt die Centralisation der Macht, welche nothwendig ist, Sicherheit zu gewähren nach außen, zu Lande, zu Wasser. Er gewährt die Organisation der Macht, die, ohne zur Gewalt zu kommen, den deutschen Bürger im Auslande in seinen Rechten und Bedürfnissen schützen kann in der diplomatischen Vertretung und im Consularwesen; der Bund gewährt eine vollständig organisirte wirthschaftliche Einheit. Ich möchte das nicht belegen mit den herabsetzenden Namen eines Zoll-Parlaments. Wenn wir ein Indigenat bekommen, wenn der eine Deutsche dem anderen in allen deutschen Staaten gleichgestellt wird, wenn der Bund das Gewerbewesen, das Versicherungswesen, die Civilprozeß-Ordnung, das Handelsrecht, das Wechselrecht, das Zollwesen, die direkten Verbrauchsabgaben und das, was dazu gehört, einen

gleichen Markt für Deutschlands Produzenten und Consumenten zu schaffen, seiner Competenz unterwirft, so paßt es nicht vom Zoll-Parlament zu sprechen. (Bravo!) Ich finde hierin einen ganz ungeheuren Fortschritt und unsere Kinder werden nicht begreifen, wie wir uns dem Fortschritt gegenüber so kalt und abstoßend verhalten konnten. Sehen wir doch endlich einmal rückwärts. Warum immer vorwärts sehen und aus Idealen die Wirklichkeit kritisiren? Sehen wir rückwärts in die Vergangenheit, dann werden wir finden, welche kolossale Fortschritte durch diesen Entwurf gemacht werden. (Lebhaftes Bravo!) Ich würde allerdings in Einzelheiten weiter gehen. Ich würde verlangen, daß nicht bloß die Civilprozeß-Ordnung, sondern auch das bürgerliche Recht überhaupt als untrennbar von der volkswirthschaftlichen Einheit, das Criminalrecht, daß die Criminalprozeß-Ordnung, daß selbst das Hypothekenwesen, ein unbedingtes Erforderniß der wirthschaftlichen Einheit des Bodenkredits, der Competenz des Bundes mit unterworfen werden. Das sind aber Fragen der einzelnen Debatten, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Nur Eins glaube ich hier hervorheben zu müssen. — Es stehen in der Bundesverfassung zwei Wörtchen, die von einer eminenten Bedeutung sind, die aber nach beiden Seiten hin zur Mißdeutung Anlaß geben und daher neu formulirt werden müssen. Es heißt in der Bundesverfassung: „Ueber Verfassungs-Veränderungen beschließt der Bundesrath mit zwei Drittel Mehrheit.“ Meine Herren! Was heißt das? Auf der einen Seite scheint mir darin die Befugniß des Bundes ausgesprochen zu sein, sich selber zu entwickeln. Wir sind nicht, wie in der seligen Bundesverfassung, auf Gewalt und Bundesbruch angewiesen, wenn es sich darum handelt, unerläßliche Fortschritte nationaler Art zu machen. Es kann das Bedürfniß in verfassungsmäßiger Weise sich geltend machen. Es ist dies eine außerordentliche und höchst heilsame Bestimmung für eine Zukunft, deren Tragweite wir jetzt vielleicht noch nicht genug übersehen. Auf der anderen Seite bleibt aber unklar, ob der Bundesrath sich das Recht beilegt, allein über Verfassungsänderungen zu entscheiden, ob er nicht geradezu beabsichtigt, dabei die Zustimmung des Parlaments auszuschließen. Wenn das wäre, würden wir natürlich darauf nun und nimmermehr eingehen können. Ich freue mich, aus der Miene des Herrn Präsidenten der Bundesexecutive (Heiterkeit.) zu ersehen, daß diese Interpretation falsch sein würde, und ich kann mich daher mit diesen Worten begnügen. Ich freue mich darüber, wenn derartige Befürchtungen nicht zutreffen. Denn ich, meine Herren, stehe nicht als ungünstiger Kritiker und nörgelnder Politiker zu dieser Verfassung, sondern ich freue mich, als Deutscher berufen zu sein, an einem solchen Werke Theil zu nehmen (Lebhaftes Bravo!). — Was also die Einheit betrifft, so glaube ich, können wir vorerst mit diesem Entwurf im Wesentlichen uns begnügen. Im Einzelnen mag Manches auszusetzen sein, im Wesentlichen entspricht aber der Ent-

wurf den vorhandenen Bedürfnissen und er gewährt Raum für die Befriedigung der zukünftigen Bedürfnisse. Mehr kann man von einer Verfassung im Allgemeinen nicht verlangen. — Ich komme nun aber auf die andere Seite der Sache; ich komme nun auf die Factoren der Gesetzgebung in der Lastenauflegung und Vertheilung, und hier allerdings muß ich sagen, kann mir der Entwurf ebensowenig genügen, wie den Herren Vorrednern. Meine Herren, mein Ideal ist nicht die Preußische Verfassung, noch die Braunschweigische, noch irgend eine andere bestehende Verfassung; mein Ideal als Politiker ist lediglich das: ich verlange, daß den maßvollen und gerechten Bedürfnissen des eigentlichen Kerns der Nation in einem Augenblicke genügt werde, wo man auf die Zustimmung dieses Kerns unbedingt hingewiesen ist. (Bravo!) Man kann wohl einen neuen Staat schaffen, ihn auf die Bühne werfen durch siegreiche, glorreiche Schlachten, ihn begründen aber für die Dauer und befestigen ohne die freie Zustimmung und die Zufriedenheit des besonnenen Kerns der Nation, das ist heute wie ehedem unmöglich. (Bravo!) Die Bundesverfassung, wie sie vorliegt, eliminirt nicht bloß in den heutigen Verfassungen verbriefte Rechte, eliminirt in einer sehr wesentlichen Beziehung — beim Militairetat — das Ausgabe-Bewilligungsrecht, und macht den anscheinend etwas verschämteren Versuch, ein Gleiches zu thun beim Marine-Budget. Der Bund führt eine Lastenvertheilung ein, welche allen Grundsätzen der Volkswirthschaft geradezu ins Gesicht schlägt. Der Bund verweist im Wesentlichen zurück ins Mittelalter zu den ersten Anfängen der Steuergesetzgebung; er führt die Kopfsteuer ein, und damit ist das Steuersystem des Bundes nach meiner Meinung verworfen. Eine Umlage, welche 100,000 Bremer gleichmäßig trifft wie 100,000 Bewohner des Thüringer Waldes, eine solche Art der Umlegung der Lasten kann unmöglich die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes sein. (Sehr richtig!) Meine Herren, wir brauchen mit einem Worte eine Reichssteuer. Eine Reichssteuer kann die Lasten gleichmäßig vertheilen: eine Reichssteuer begründet erst eine volle wirthschaftliche Einheit der Nation. Die verschiedene Tragung der Lasten macht wirthschaftliche Verschiedenheiten, welche die Einheit des Productions- und Consumtionsmarktes ausschließen. Eine Reichssteuer wird beitragen zur Reform der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten; eine Reichssteuer wird in Wahrheit die Deutschen hinstellen und sich fühlen lassen als in einem Deutschen Staate lebend. Eine Umlage dagegen wird neben ihrer Ungleichheit die Budgets sämmtlicher Einzelstaaten in eine ganz heillose Anarchie und Verwirrung stürzen. Wenn es unmöglich ist, die Lasten, welche zu tragen sind, für die einzelnen Staaten vorher zu berechnen, so muß man jedes Jahr entweder mit kolossalen Ueberschüssen oder mit eben so großen Deficits wirthschaften. Die Umlage ist die Proclamation der finanziellen Zerrüttung und Anarchie in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten. Meine Herren,

dieser Gesichtspunkt führt mich aber nicht dahin, zu verlangen, daß schon jetzt eine Deutsche Reichssteuer eingeführt werde. Ich erkenne das als eine Unmöglichkeit an; jetzt, für die ersten Jahre, müssen wir uns mit dieser Umlage schon behelfen, weil, wenn der Bund so fortleben und handeln soll, wir ihm auch die Mittel geben müssen zum Leben und zum Handeln. Eine Reichssteuer können wir aber in der Kürze der Zeit nicht schaffen; wir müssen uns nur verfassungsmäßige Garantien der demnächstigen Einführung einer Reichssteuer sichern. Ebenso aber, sage ich, könnte man den zweiten Punkt ansehen; man könnte sagen: andere Gründe, als das Streben, die freiheitlichen constitutionellen Rechte der Völker zu bekämpfen, — ganz andere Gründe haben die Regierung bewogen, ein Normal-Budget für das Militairwesen einzuführen. Es hat das Budget gesichert werden sollen nicht bloß gegen das Parlament, sondern auch gegen die Regierungen. (Sehr richtig.) Man könnte daher sagen, wenn zwar in einem Einheitsstaate ein Normalbudget für das Kriegswesen unnöthig, verwerflich und gefährlich ist, so ist es doch ein nothwendiges Uebel in einem Bundesstaate, namentlich im Anfange seiner Existenz. Meine Herren, diese Ansicht kann ich nicht theilen. Wir, meine Freunde und ich, wir sind entschlossen, jedes Opfer, selbst der Freiheit, für den Augenblick zu bringen, welches wahrhaft nöthig und wirklich nothwendig ist für die Gründung des Bundestages. (Hört, Hört, Lebhaftes Bravo.) Wir leugnen aber nach gewissenhafter Prüfung, daß das Opfer wohlbegründeter und natürlicher constitutioneller Rechte in diesem Maße nothwendig ist. (Sehr richtig!) Wenn der Bundesrath, der zustimmen muß bei der Aufstellung des Budgets und bei der Gesetzgebung, wenn der überall ein Bundesrath ist, der nicht, wie der selige Bundestag, aus Vertretern besteht, welche nur particulare Interessen auf Grund der Instruktionen ihrer Regierungen vertraten, sondern welche sich bewußt sind des überwiegenden Massenverhältnisses des Staates Preußen, welcher durch seine Interessen unbedingt gezwungen ist, nur deutsche Interessen zu vertreten, wenn, sage ich, der Bundesrath überall ein Bundesrath ist, der den nationalen Interessen Genüge leisten kann, dann wird er es und muß er es auch beim Budget können. Was aber das Deutsche Parlament betrifft, noch lange wird im deutschen Parlament das Gefühl der Nothwendigkeit, der Anstrengung aller Kräfte unter Darbringung großer Opfer, um das große nationale Werk zu vollenden, vorherrschen, noch lange wird das deutsche Parlament, wenn man ihm Rechte giebt, diese Rechte nur gebrauchen zur Unterstützung einer Regierung, die wahrhaft national den deutschen Staat der Zukunft begründen will. Eine Gefahr, daß das Parlament hier mehr als nothwendig kargte, eine solche Gefahr liegt gar nicht vor. Ich wenigstens habe die innige Ueberzeugung, daß die partikularistischen Elemente, von denen sich ein großer Theil nur hinter Freiheitsphrasen versteckt, während sie partikularistische Sonderinteressen im Herzen haben, noch lange nicht

die Oberhand und vielleicht nie wieder in Deutschland gewinnen werden. (Lebhaftes Bravo! Anhaltendes Zischen.) Ich also, meine Herren, glaube nicht, daß eine Gefahr dabei sein könnte für die Deutsche Einheitsentwickelung, das Budgetrecht dem Parlamente vollständig einzuräumen. Ein Parlament ohne Rechte, hervorgegangen aus allgemeinen Volkswahlen, ein solches Parlament wird unmäßig sein in seinen Forderungen und revolutionair in seinen Bestrebungen. (Sehr richtig.) Ein Parlament, dem man wahrhaft Rechte gewährt, das wird sich der Verantwortlichkeit in der Benutzung seiner Rechte bewußt sein, und ein solches Parlament wird conservativ und maßvoll auftreten. Wir dürfen in diesem Augenblicke, von allen anderen Dingen abgesehen, — und das ist nach meiner Meinung für die Regierung eine entschiedene Rücksicht — wir dürfen nicht eine Institution ins Leben rufen, die von vornherein den Keim der Konflikte, des Haders und der Zwietracht über den Deutschen Boden ausstreut; wir müssen Institutionen begründen, wie ich schon sagte, für welche sich erklären könne und auch erklären werde die große Mehrheit des eigentlichen, im Kerne Deutschen Volkes, Institutionen, um es mit zwei Worten zu sagen, die den freien Bürger- und den freien Bauernstand in Deutschland befriedigen: auf ihm, auf ihm allein beruht heutzutage das nationale Bewußtsein und die nationale Macht. (Sehr gut!) Die Regierung würde ihren besten Bundesgenossen von sich stoßen, wenn sie anders handelte. Wir aus den neu erworbenen Provinzen, die wir vielleicht anders zu der Regierung stehen, als unsere Freunde in den älteren Preußischen Provinzen, — (Sehr wahr!) ja wohl, meine Herren! — wir, die wir nicht durch Erinnerungen aller Art daran verhindert werden, klar und objektiv die Gegenwart zu sehen, (Sehr gut! Bravo!) wir, die wir auf die Unterstützung der Regierung ebensowohl, wie die Regierung auf unsere Unterstützung im Interesse der Durchführung des Einheitsgedankens angewiesen sind: wir würden es um so mehr beklagen, wenn die Regierung die Hand, die das Volk ihr darbietet, zurückstoßen würde. Wir sehen die Gefahr, die daraus für die nationale Entwickelung und Einheit hervorgehen könnte, wir fühlen sie vielleicht lebhafter als die Bewohner der alten Preußischen Provinzen; wir würden daher einen um so schwereren Entschluß fassen müssen. Dennoch aber und in der Ueberzeugung, daß ein Opfer in diesen Rechten, für die Dauer und prinzipiell geleistet, von Uebergangszeiten, die immer einen besonderen Charakter haben, abgesehen — ich sage: in der Ueberzeugung, daß der Verzicht auf solche natürlichen Rechte für die Dauer und prinzipiell nicht zu Begründung eines Deutschen Einheitsstaates, eines Staats der Deutschen Nation und des Deutschen Volkes, sondern höchstens zu einer zeitweiligen Aufhelfung eines kurzlebigen Militairstaates führen würde — wir würden in dieser Ueberzeugung, wenn auch trauernd im Herzen, sagen: Nein! Diese Bundesverfassung, so wie sie da ist — wir können, wir dürfen sie nicht annehmen; wir würden sagen mit unserem großen Reformator:

Wir können nicht anders, die Verantwortlichkeit möge fallen auf euch! Aber meine Herren, wir haben das Vertrauen, (Bravo! rechts.) wir haben das Vertrauen, daß die Königliche Regierung schließlich nicht so handeln wird. Ich wenigstens kann mir nicht denken, daß Männer, die sich so sehr verdient gemacht haben um die nationale Entwickelung Deutschlands, Männer, die zwar in der Parteien Haß und Gunst heute von verschiedenen Seiten verschieden beurtheilt werden, die aber, man mag ihnen nehmen und geben, was man will, immer das Verdienst behalten werden, mit großer Weisheit und mit großer Energie den Boden geschaffen zu haben für die nationale Entwickelung, — daß solche Männer diesen Boden wieder preisgeben würden in dem Gefühle: das was sie dem Volke entziehen, ihm doch auf die Dauer nun und nimmer entziehen können. (Lebhaftes Bravo und Zischen dagegen. Große anhaltende Unruhe.)

Dr. Michelis (Kempen)*). Der Herr Vorredner hat einen Vortrag gehalten, der eigentlich aus zwei sich einander widersprechenden Hälften besteht. In der ersten Hälfte hat er dasjenige hervorgehoben, was in dem Bundes-Gesetzentwurfe von wirklichem allgemeinen deutschen Interesse ist, und ich glaube nicht, daß ein Einziger hier ist, der in diesem Interesse und in Beziehung auf das, was der Bundes-Gesetzentwurf wirklich für das allgemeine deutsche Interesse enthält, ihn bekämpfen wird. Mag man das „Zoll-Parlament" oder wie immer nennen, auf den Namen kommt es mir nicht an; was darin derartiges enthalten ist, daß es wirklich zur Einigung Deutschlands dient auf der jetzt gegebenen Grundlage, das acceptiren wir freudig, darauf beruht nicht der Widerspruch, der von der einen Seite gegen den Entwurf erhoben wird. Der Herr Vorredner hat es dann nicht unterlassen, auch die andere Seite hervorzuheben; auch er hat sich eine gewisse Kritik des Bundes-Gesetzentwurfs, wie er jetzt vorliegt, herausgenommen, aber er hat nicht mit derselben Wärme, mit derselben Kraft und Energie diese Seite hervorgehoben, wie die andere, und eben darin finde ich den eben angegebenen Charakter bezeichnet. Ich danke ihm also, daß er mir die Gelegenheit gegeben hat, eben diese Seite nun desto kräftiger hervorzuheben. Freilich werde ich eigentlich wenig Anderes mehr sagen können, als das, was, weil es eben so ganz und gar in der Sache liegt, von früheren Herren Rednern gesagt worden ist; aber ich glaube, daß meine Worte doch jetzt eine etwas andere innere Bedeutung gewinnen werden. Der Herr Vorredner hat sehr viel gesprochen vom Praktischen. Ich will ihm auf diesem Gebiete nicht folgen; ich glaube, es ist ein ganz gewaltig unklares Gebiet. Praktisch ist ein sehr indifferentes Wort, (Widerspruch) und praktisch ist Einem jedesmal Dasjenige, was Einem augenblicklich dient, dem Bösen sowohl wie dem Guten. Weiter

*) Sten. Ber. S. 115.

will ich in die Materie nicht eingehen, ich habe vor dem Praktischen in diesem Sinne als denkender Mensch sehr wenig Respekt. (Heiterkeit.) Aber es hat die Sache allerdings eine praktische Seite zunächst für mich, der ich als Abgeordneter im Reichs-Parlament zu gleicher Zeit Mitglied der Preußischen Volksvertretung bin, und das ist auch der Standpunkt, den sehr viele der hier anwesenden Herren mit mir theilen. Ueberhaupt werden doch alle Herren das nicht verkennen, daß Preußen bei der ganzen Sache so sehr in den Vordergrund tritt, daß gerade wir, die wir auch Preußische Abgeordnete sind, doch auch etwas besondere Berücksichtigung verlangen dürfen. Also ich sage, ich, als Preußischer Abgeordneter, und ich glaube Alle mit mir, die dieselbe Stellung theilen, haben hier in dieser Sache nur einen einzigen wirklich praktischen Anhaltspunkt, das ist die Gewissensfrage: Darfst Du dem beschworenen Rechte der Verfassung etwas vergeben? (Bravo!) Das ist für mich die einzige praktische Seite, meine Herren! Ich gehe auch nicht nach Idealen, wenn die Sache dunkel vor mir liegt, aber es bleibt das Wort eines Dichters wahr: Wenn verschiedene Wege vor uns liegen, und Du weißt nicht, ob Du rechts, ob Du links gehen sollst, einen sichern Führer hast Du immer: das ist Dein Gewissen. Ich habe die Preußische Verfassung beschworen, und ich kann mit gutem Gewissen Nichts zugeben, was dem Grundrechte dieser von mir beschworenen Verfassung etwas vergiebt. (Bravo!) Das thut aber der Bundes-Gesetzentwurf nach meiner Ansicht so offen, so klar, so widerspruchslos, daß ich keinen Augenblick zweifle, daß ein Jeder das einfach einsehen muß. Ich werde daher für das Erste kein Wort hierüber weiter sagen, ich bin bereit, daß, wenn einer der folgenden Redner, die für die Sache sprechen, es vermag, ohne offenbare Sophistik diesen Widerspruch, der in dem Bundes-Gesetzentwurf mit der Preußischen Verfassung liegt, mir zu benehmen, ich sofort meinen Widerspruch aufgeben werde. Ich werde aber sehr gut aufpassen (Heiterkeit) auf die Gründe, welche vorgebracht werden, um diesen Widerspruch scheinbar zu beseitigen. Das wird sich also in der weiteren Diskussion noch ergeben. Der Herr Vorredner hat nun noch gesagt, daß wir unsere Freiheit opfern könnten: ja, meine Herren, das müssen wir, auch ich bin bereit, meine Freiheit zu opfern bis zum höchst möglichsten Grade zum Besten des Ganzen aufrichtig und freudig; aber was ich nicht opfern kann, das ist das Recht. Ich kann in keinem Falle ein Recht aufgeben und ein Recht aufopfern, was zu vertreten ich von einem Andern gesandt bin. Ich als Preußischer Abgeordneter kann nicht in mir ein Recht fühlen, dem Rechte unserer Verfassung zu nahe zu treten. Es läge mir nun, wenn ich die Sache überhaupt leidenschaftlich angriffe, sehr nahe, Sie durch die einfache Darlegung der Entwickelung der Thatsachen auf das innere Getriebe hinzuführen, was ich in dieser ganzen Sache sehe. Ich werde dies aber nicht thun, ich werde es jetzt wenigstens nicht thun, die weitere Entwickelung wird schon zeigen, wie weit wir darin zu gehen haben. Aber die Thatsache ist unleugbar,

daß, nachdem unsere Volksvertretung Jahre lang für diesen eigentlichen Lebenspunkt aller Verfassungen, für das Budgetrecht, namentlich in Beziehung auf den Militairetat, gekämpft hat, und nachdem dieses wenigstens formell errungen worden ist, jetzt auf einem andern Wege durch diesen Bundes-Gesetzentwurf dieses Recht thatsächlich uns genommen wird. (Sehr richtig! links.) Das wird kein Mensch leugnen können; ich werde weiter nichts hinzufügen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, daß diese Thatsache geleugnet werden kann. Ich werde nun, indem ich also die weitere Diskussion dieser Frage und was sich noch daran knüpfen wird, der Zukunft überlasse, mir erlauben — worauf hauptsächlich meine Absicht gerichtet war, als ich mich zum Worte meldete, — mit einigen Worten auf die beiden Hauptmotive einzugehen, womit der Herr Ministerpräsident den Entwurf begleitet hat, als derselbe der Versammlung vorgelegt wurde. Ich gestehe dabei, ich habe das volle Bewußtsein der Situation, in der ich mich dabei befinde. (Heiterkeit.) Ich weiß, daß es viel leichter ist für einen Abgeordneten, dem gegenwärtigen Herrn Ministerpräsidenten Weihrauch zu streuen, als nach seinem ruhigen Gewissen ernst und klar die Wahrheit zu vertreten; aber ich habe das Vertrauen zu unseren Zuständen, daß eben auch dieses hier gestattet ist. Es geht das, was ich sagen will, jedoch nicht allzutief und verletzend ein. Der Herr Ministerpräsident hat, um den Gesetzentwurf zu motiviren, das Hervortreten der individuellen Selbstständigkeit im Charakter der Deutschen herangezogen und ein gewisses Uebermaß darin als den Hauptgrund hingestellt, weshalb die Deutsche Geschichte ja in gewisser Weise bisher so wenig glücklich sich entwickelt hat, weshalb wir seit dem Mittelalter nicht wieder zu jener Weltstellung gekommen sind, die unzweifelhaft dem Deutschen Volke zusteht. Keiner wird leugnen, daß eine wahre Seite darin berührt ist. Wollte ich auf diese geschichtliche Entwickelung, wie ich allerdings zu einer solchen Motivirung provozirt bin, genauer eingehen, so müßte ich auf Dinge kommen, die hier ganz gewiß nicht ausgemacht werden können; deswegen muß ich mich also dessen begeben; ich fühle mich aber meines Theiles hinlänglich frei in meiner Anschauung, um auf diesen Punkt eingehen zu können. Es ist nicht eigentlich jener Grund, der Deutschland in diese Zerrüttung, in diese Kämpfe gebracht hat, sondern der wahre Grund ist die mangelhafte Ausgestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland und die daran sich knüpfenden Folgen. Das wird einfach Jeder zugeben. Weiter gehe ich auf den Punkt nicht ein. Geltend machen wollte ich nur: das allerdings ist es zum Theil, daß ein übermäßiges Geltendmachen der individuellen Bedeutung, der individuellen Selbstständigkeit Deutschland zerrissen und zerstückelt hat, aber meine Herren, nicht von Seiten des Volkes, sondern von Seiten der einzelnen Reichsfürsten, welche sich über den Kaiser setzten, die haben sich individuell selbstständig gemacht, und von dem Gesichtspunkte aus, von dem Gesichtspunkte der göttlichen Nemesis in der Geschichte kann ich mit Ruhe jetzt auch darin

mich ergeben, daß viele von den kleinen Fürsten jetzt gewaltsamer Weise entfernt sind. Nicht gerade als ob ich es an und für sich billigte, ich habe dagegen gekämpft, weil ich es nicht vom Standpunkte des Rechts billigte, und ich möchte dabei den Herrn Abgeordneten Waldeck erinnern — ich komme gleich wieder auf den Hauptpunkt zurück, — daß er unrecht daran that, zu sagen, daß die jetzt von Preußen annectirten Staaten gewissermaßen einen Anspruch auf die Verfassung hätten. Nein, die Herren, welche ohne Rücksicht auf die bestehenden Verfassungen jene Länder an Preußen annectirt haben, haben diese Länder bis zu diesem Augenblick verfassungslos gemacht. Und das mögen allerdings die Herren aus Hannover u. s. w. bedenken, daß sie in dieser Beziehung nicht dieselbe Stellung haben, wie wir Preußischen Abgeordneten; sie haben keine Verfassung beschworen, sie brauchen keinen Eid, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, zu brechen, wenn sie den Grundrechten der Verfassung etwas vergeben; aber ich will darauf hinweisen, daß sie dem ungeachtet dasselbe Interesse haben wie wir, für die Verfassung einzustehen, wenn sie eben nämlich nun, da sie doch Preußische Bürger geworden sind, eine ganze, eine volle und nicht eine verstümmelte, nicht eine entnervte, nicht eine entseelte Verfassung haben wollen. (Bravo! links.) Ich sage also — und hier komme ich wieder auf den Hauptpunkt zurück — es ist nirgend ersichtlich, daß ein Uebermaß an individueller Kraft und individuellem Bewußtsein im Deutschen Volke Deutschland zerstört habe, sondern das ist das Große in unserem Volke, daß mit dieser Kraft des individuellen Bewußtseins im deutschen Volke in der Geschichte das Streben nach Corporation, nach Organisation vorhanden gewesen ist, das Streben eben, das Individuum wieder zu binden durch die größere Gemeinschaft, und deshalb ist Deutschland der geistige Boden der neuen Weltgeschichte geworden, weil dies Bewußtsein des Individuellen in ihm verbunden blieb mit dem inneren Streben, sich zu einem Ganzen, zu einer Corporation zusammen zu thun. Es hat den Begriff der Gemeinde, des Staates, den Begriff der Gesellschaft organisch in sich ausgebaut, und das ist es, wovon das deutsche Volk bis zu diesem Augenblicke lebt. Es ist unser Geltendmachen des Individuellen, meine Herren, nicht zu verwechseln mit jenem revolutionairen Geltendmachen des Individuellen, welches das Franzosenthum charakterisirt, wo eben der Gegensatz eines Absolutismus und insoweit auch Despotismus immer nur eine Revolution der Individuen hervorgerufen hat. Das ist nicht der Charakter des Deutschen Volkes, sondern, wie gesagt, der Zug nach der inneren Organisation, nach dem Aufbauen der Gesellschaft im Staate, von innen und von unten aus, wie wir es eben in der Verfassung jetzt wollen, das ist eben der Grundcharakter des deutschen Volkes, und den kann man und soll man uns nicht nehmen; wer ihn nimmt, der zerstört unser innerstes Wesen, und er wird uns genommen, wenn die Verfassung zu einem Scheine gemacht wird, wie es durch den Bundes-Gesetzentwurf eben geschieht. Ich wollte noch mit wenig

Worten dem zweiten Motiv, welches der Herr Ministerpräsident vorgetragen hat, begegnen, nämlich der Frage, die auch schon mehrmals berührt wurde, aber es schadet nichts, wenn sie noch einmal beantwortet wird, der Frage, was soll dann werden, wenn der Verfassungs-Gesetzentwurf abgelehnt wird? Man sagt, es wird ein Chaos kommen! Nun, das hat nichts zu sagen. (Große Heiterkeit.) Es wird kein Chaos kommen, der Herr Ministerpräsident, der so Großes durchgeführt hat ohne und gegen die Volksvertretung (Große Heiterkeit), der wird ganz gewiß auch noch die Krönung des Werks durch eigene Hand vollbringen, ohne daß die Volksvertretung dazu nothwendig ist. (Große Heiterkeit.) Seien wir darum ganz unbesorgt. Ich füge nur noch ein Wort hinzu. Es ist mir gerade, als ich im Begriffe zur Reise hierher stand, zu Ohren gekommen, daß von — ich will nicht gerade sagen höchster aber doch höherer Seite her das sehr tadelnd bemerkt ist, daß ich einmal gesagt habe im Abgeordnetenhause: Was hilft es uns Preußen, wenn wir die ganze Welt gewönnen, und doch Schaden nehmen an unserer Verfassung, als ob das nämlich ein Mißbrauch eines Bibelwortes wäre. Meine Herren, es kommt alles an auf den Maßstab, den man die Worte anlegt; wenn man an die Verfassung für eine bloße Formel ansieht, womit man Gott weiß alles Mögliche erreichen kann, nun dann mag das ein Mißbrauch sein; wenn man aber in der Verfassung das beschworene Recht des Volkes erkannt hat, worin ein ganzes Volk, ein großes Volk, wie das Preußische ist, ein Volk, welches berufen ist, nun erst vollständig seine Stellung in der Weltgeschichte und in Deutschland einzunehmen, sein inneres Leben besitzt, dann, meine Herren, finde ich keinen Mißbrauch eines Bibelworts darin, wenn ich auch hier das Wort wiederhole: Was nützt es uns, wenn wir die ganze Welt gewönnen, wenn wir aber Schaden leiden an unserer Verfassung. (Bravo!)

Dr. von Gerber (Leipzig).*) Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es die Aufgabe dieser allgemeinen Erörterungen ist, schon in die einzelnen Details des Entwurfes einzugehen, sondern daß die Aufgabe wesentlich darin besteht, daß Jeder in der Kürze sein allgemeines Verhältniß zu demselben kundgebe. Es ist nun vieles von dem, was ich in dieser Beziehung zu sagen hätte, bereits von meinen Herren Vorrednern an dieser Stelle ausgesprochen worden, und ich darf mich in der That auf Weniges beschränken. Meine Herren! Es ist ein neuer Weg, zu dessen Vertretung wir eingeladen werden, ein Weg, der namentlich dem Deutschen, dem deutschen Geiste ungewöhnlich ist. Wenn man bisher bei allen Versuchen der Gründung einer Deutschen Verfassung von einem Standpunkte der Ideologie, von einem Standpunkte des theoretischen Projectes ausging, so ist es hier der Standpunkt der Thatsachen, auf deren Spur zu treten wir aufgefordert werden,

*) St. Ber. S. 116.

Thatsachen der gewaltigsten Art, die im vorigen Jahre die Bahn unserer Entwickelung vorgezeichnet haben. Und meine Herren, der Entwurf, der uns vorgelegt worden ist, ist nach meiner Ansicht Nichts anderes, als das Product dieser Thatsachen, und will nur von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt sein, daß er die Wirkungen dieser Thatsachen formulirt. Ich glaube nun, daß es schon hier am Platze ist, auszusprechen, daß ich es für patriotische Pflicht halte, diesen Thatsachen sich zu unterwerfen, sie zu acceptiren und für das Vaterland zu verwerthen. (Bravo.) Meine Herren, unser Entwurf hat unzweifelhaft seine Mängel. Ein Theoretiker, der zur Prüfung des Entwurfes hinzutritt, würde zunächst, wie das schon hervorgehoben worden ist, darüber im Zweifel sein, wie er das ganze Werk, welches angestrebt wird, zu rubriciren habe; er würde keine Analogien in den bestehenden Staatsverhältnissen finden, um es richtig zu bezeichnen, er würde schwanken, ob er es einen Bundesstaat oder einen Staatenbund nennen, oder wie er es sonst zu prädiziren habe. Ein Anderer könnte Anstoß nehmen an der vielleicht mangelhaften formellen Organisation des Bundes-Präsidiums. Sodann könnte man eine scharfe Kritik vielleicht anlegen wollen an die eigenthümliche Stellung des Bundesraths, man könnte meinen, derselbe schwanke zwischen der Stellung eines Staatenhauses, zwischen einer diplomatischen Vertretung der einzelnen Bundesglieder, und vielleicht noch einer anderen Function, die einem solchen Collegium überwiesen sein mag, — ich denke aber, daß die Hauptkritik sich immer gegen die Ausstattung des Reichstags selbst wenden wird. Von vielen Seiten ist es vermißt worden, daß dieser Reichstag nicht in einer reicheren parlamentarischen Entwickelung hingestellt worden ist, überhaupt, daß nicht, wie man es ausdrückt, weitere constitutionelle Garantien gegeben sind, namentlich nicht ein verantwortliches Bundesministerium und wie ähnliche Forderungen lauten. Schon hier, meine Herren, erlaube ich mir aber die Bemerkung, daß in Bezug auf diese Punkte in der Natur des Bundesstaates selbst eine natürliche Schranke liegt, indem nicht alle Anforderungen, die wir im constitutionellen Sinne an die Ausstattung eines Parlaments im Einzelstaate richten können, zugleich zutreffen und gestellt werden können an das Parlament eines zusammengesetzten Staates, der von vornherein eine vertragsmäßige Grenze seiner Wirksamkeit und seines Machtsgebiets hat. Vor Allem aber — und das war auch in der bisherigen Discussion der Mittelpunkt — wird man die Kritik richten gegen die Bestimmung des Budgetrechts, und wird man sich weiter die Frage zu beantworten haben, ob das Deutsche Parlament bei diesem Maße der Mitwirkung zur Feststellung des Militair-Etats sich beruhigen könne und beruhigen dürfe. Meine Herren, ich habe auch in mehreren dieser Beziehungen Wünsche und Hoffnungen; ich hoffe, daß unsere Berathung manche dieser Wünsche erfüllt, und ich behalte mir vor, bei der Einzelberathung meine Anträge zu stellen, — aber wenn ich

auch alle diese Reservationen betone, so kann mich Dieses doch durchaus nicht hindern, mein allgemeines Verhältniß zu dem Entwurfe dahin zu bestimmen, daß ich die Verantwortlichkeit nicht auf mich nehmen möchte, mich principiell in eine Opposition zu denselben zu stellen. (Lebhaftes Bravo rechts). Dieser Entwurf, meine Herren, ist dazu berufen, eine Zeit gewaltsamer Action abzuschließen und einen Friedenszustand in Deutschland herzustellen, von dem ich hoffe, daß er in kurzer Zeit auch unsere süddeutschen Brüder aufnehmen wird. Er ist berufen, dieser Entwurf, ein großes Gebiet gewerblicher und volkswirthschaftlicher Freiheit zu eröffnen, wie wir es in dieser Weise nicht kannten. Er ist endlich berufen, überhaupt wieder einen festen Rechtsboden in Deutschland herzustellen. (Sehr richtig.) Zum Schluß aber, meine hochzuverehrende Herren, muß ich noch dies hervorheben: Ich glaube nicht, daß es unsere Aufgabe hier sein kann, alle Arbeit unserer Nachfolger zu anticipiren. Es ist eine erste elementare Grundlage! Bringen wir sie rasch zum Abschluß und geben wir es getrost unseren Nachfolgern anheim, sie auszubauen und gedeihlich zu entwickeln. (Bravo!)

Dr. Rée (Hamburg).*) Meine Herren! Ich schließe mich darin den Worten des geehrten Herrn Vorredners an, daß auch nach meiner Ansicht in dieser ersten allgemeinen Discussion es nicht darauf ankommen kann, auf einzelne Bestimmungen der Verfassung einzugehen. Es ist nur ein einziger Punkt, meine Herren, über den ich zu Ihnen zu sprechen mir erlauben will. Ich glaube nämlich, meine Herren, daß es in dieser allgemeinsten Discussion einfach darauf ankommt, seinen Standpunkt im Allgemeinen zum Entwurf auszusprechen, weil wir hoffen, daß in einer parlamentarischen Versammlung es dadurch möglich sein werde, verschiedene Standpunkte vollständig zu verstehen und zu achten und vielleicht auf Grund davon sich zu verständigen. Meine Herren! Eine Verständigung von vornherein ausgeschlossen bleibt freilich bei Zweien. Ich halte es für unmöglich, sich zu verständigen mit Denjenigen, die, abgesehen von allen Grundsätzen, ausschließlich nach den Verhältnissen sich richten, und ebenso mit Denen, die abgesehen von den Verhältnissen, ausschließlich nach den Grundsätzen sich richten. Die ersteren, meine Herren, die von allen Grundsätzen absehen und sich allein nach den Verhältnissen richten, das sind Diejenigen, die in diesem Augenblicke, vom Siegestaumel berauscht, zu allem Möglichen sich verstehen können, das sind diejenigen, von denen man es erlebt, daß sie heute anders urtheilen, als vor einem Monat, und von denen man daher erwarten darf, daß sie nach einem Monat wieder anders urtheilen werden als in diesem Augenblick. Daher ist mit den Herren keine Verständigung möglich. Eben so wenig aber, glaube ich, ist eine Verstän-

*) Sten. Ber. S. 117.

digung mit Denjenigen möglich, die die Verhältnisse als etwas rein Zufälliges und Aeußerliches betrachten, die nicht der Meinung sind, daß auch eine Naturgewalt sich in unseren menschlichen Verhältnissen äußere, und die ganz absehend von Allem, was um uns her vorgeht, fest bei ihren einmal gefaßten Ansichten bleiben, die dann freilich die Natur von Extremen bekommen. Und wir haben vier solche Extreme in unserem Volke und daher entschieden auch in unserer Versammlung. Wir haben Leute, die so weit von der Idee der Einheit ergriffen sind, daß sie der Meinung sind, es schicke sich nicht, über eine Verfassung des deutschen Volkes zu berathen, wenn nicht von vorn herein alle Theile dieses deutschen Volkes dazu gehören. Männer dieser Gesinnung können an unseren Berathungen unmöglich Theil nehmen, die hätten eigentlich gar kein Mandat annehmen dürfen. (Sehr richtig!) Ebenso, meine Herren, sind auch die eigentlichen Particularisten, wenn sie nicht etwa nur die Absicht gehabt hätten, hier hereinzutreten um hier zu protestiren, ganz unfähig, an unserer Berathung mitzuwirken. Wir müssen so weit wenigstens den Particularismus aufgegeben haben, mögen wir uns sonst in unseren Ansichten verletzt fühlen, wie wir wollen, — wir müssen ihn soweit aufgegeben haben, daß wir mit Freuden an einem Bundesstaat arbeiten mögen. Ebenso gebe ich zu, daß in Rücksicht auf die Freiheit, meine Herren, auf die Freiheitsforderung zwei extreme Parteien unmöglich von dem, was uns erwartet, befriedigt werden können, mögen es nun die entschiedenen Absolutisten, mögen es die allerentschiedensten Demokraten sein.

Aber innerhalb dieser Grenzen, meine Herren, ist, glaube ich, eine Verständigung möglich, wird es sich herausstellen, meine Herren, ob eine entschiedene Majorität für die eine oder die andere Ansicht hier im Hause vorhanden ist. Man darf voraussetzen, wir sitzen vorläufig nicht nach unseren Meinungen und können gar nicht nach unseren Meinungen sitzen. Es ist eine ganz andere Aufgabe, als in jeder anderen vorhergehenden parlamentarischen Versammlung, und dies, meine Herren, ist der einzige Gegenstand, über den ich ein paar Worte zu sagen mir erlauben will.

In anderen Parlamenten, meine Herren, ordnen sich die Ansichten und Parteien ausschließlich mit Rücksicht auf ein einziges Ziel, und dieses einzige Ziel — mag man sich nun freundlich oder feindlich dazu verhalten — dieses einzige Ziel heißt die Freiheit. Darnach bestimmt sich die Rechte, darnach bestimmt sich die Linke, und das Centrum, meine Herren, ist ja überall nur von diesen beiden abhängig. Aber in unsere Versammlung da tritt als etwas vorläufig Verwirrendes hinein, daß zwei Zielpunkte da sind, nämlich die Einheit und zweitens die Freiheit, und daß man — Viele wenigstens — von der Ansicht ausgeht, daß die Annäherung an das eine Ziel die Entfernung von dem andern einschließt. Das, meine Herren, ist es, was uns augenblicklich noch nicht vollständig klar

sehen läßt in die Gesinnungen der Versammlung. Wir haben diese Frage nicht in abstracto zu untersuchen; sondern wir haben zu untersuchen, wie wir uns gegenwärtig der gegebenen Vorlage gegenüber in diesen beiden Punkten verhalten. Und nun, meine Herren, will ich demgemäß nicht die Frage aufwerfen, die nur ein höchstens theoretisches Interesse hätte: was ist höher zu schätzen, die Einheit oder die Freiheit? Das würde eine ganz müßige Frage in diesem Falle sein, sondern ich sage: ich concedire, daß gerade so wie der einzelne Mensch erst fähig ist zum Lebensgenuß und zur Erfüllung seiner Lebenspflichten, wenn er eine genügende Selbstständigkeit nach außen erlangt hat; so ist es auch mit den Staaten und so fern in Deutschland die Einheit dazu nöthig ist, so concedire ich willig, daß das Erste ist, daß Deutschland soweit einig werde, um seinen Feinden gegenüber die genügende Selbstständigkeit zu haben. Also das wäre die erste Forderung und man könnte demnach sagen: wenn Ihr urtheilen sollt, ob Ihr annehmen oder ablehnen sollt, so müßt Ihr Euch zuerst danach die Frage vorlegen. Ja, meine Herren, in der Beziehung gestehe ich aber, daß ich auf dem Standpunkt stehe, der vorher schon behauptet worden ist. Die Einheit, soweit sie heute geschaffen ist, die hat keine parlamentarische Versammlung geschaffen, die ist geschaffen worden auf dem Schlachtfelde von Königgrätz. (Sehr richtig!) Nun, meine Herren, das ist der factische Boden. Möge die Vergangenheit gegeben haben, was da wolle, darauf greife ich nicht zurück. Die Einheit ist da und sie wird nie wieder zurückgenommen werden können. Davon bin ich überzeugt, wenn diese Versammlung, was freilich recht traurig wäre, nicht zu einem Ziele käme, unmöglich wird das Deutsche Volk, wird selbst die Preußische Regierung zurückschreiten wollen. — Die Einheit ist also da. Was kann denn aber der Parlamentarismus nun dazu beitragen, diese Einheit größer zu machen? Da gestehe ich Ihnen, meine Herren, ist weiß nur ein einziges Mittel, und ich sage das aus meiner tiefsten Ueberzeugung heraus, dieses einzige Mittel, das ein Reichstag anwenden kann, um die Einheit größer, stärker, beglückender zu machen, das sind die Institutionen der Freiheit, die durch ihn begründet werden. Gestatten Sie mir, mit ein Paar Worten meine Ansicht zu begründen! Vielfach, meine Herren, haben Sie gesehen, daß in den kleinen Staaten, die theils von Preußen annektirt sind, theils noch außerhalb desselben stehen, eine gewisse erbitterte Gesinnung sich kund gegeben hat. Glauben Sie doch nicht, meine Herren, wenn man von hier aus behauptet, das sei eine besondere deutsche Krankheit, es sei der Preußenhaß; diese Krankheit existirt nicht, sie besteht nur im Gehirn von Phantasten! Meine Herren, wenn man irgend etwas in den einzelnen Staaten gegen Preußen hat — ich spreche von der großen Mehrheit der Bevölkerung — so ist es niemals das preußische Volk oder der Staat, sondern nur das gegenwärtige Preußische Ministerium gewesen, das man gemeint hat.

(Widerspruch). Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich offen rede, — ich komme aus einer Republik, und, meine Herren, ich bin daran gewöhnt. Selbst wir Republikaner werden mit Freuden uns diesem Bunde anschließen. Wir sind Männer, die von früh auf gewöhnt sind, als Republikaner zu leben und zu reden; beachten Sie dies, dann erkennen Sie den Ernst unserer Gesinnung in dieser Beziehung an. Aber gestatten Sie, daß man offen darüber rede. Nun, meine Herren, es ist ausschließlich, wo ein Widerstreben da war, dieses nicht gegen das Volk, sondern, wenn Sie es abstracter gesagt haben wollen, gegen die absolutistische Regierung gerichtet gewesen, weiter gar nichts. Wenn, meine Herren, eine freiheitlichere Richtung des Norddeutschen Bundes sein wird, so seien Sie überzeugt, wird man keinen Unterschied bemerken im Bunde zwischen denen, die schon so lange preußisch waren, und denen, die jetzt hinzukommen, und denen, die in den Bund eintreten werden. Dieser Unterschied wird gar nicht wahrzunehmen sein. Ich sehe von einzelnen Ausnahmen ab, meine Herren. Es wird ganz gewiß Einzelne geben, die vorläufig sich noch nicht dort hineinfinden werden, wie es umgekehrt Einige geben wird, die, den Proseliten gleich, mehr schwärmen, die mehr preußisch sein wollen als die Preußen selbst sind. (Zustimmung.) Meine Herren! Auch das wird der Fall sein. Und nun zweitens: allein durch die freiheitlichen Institutionen werden Sie nicht nur unsere Herzen gewinnen, sondern auch Süddeutschland wird dann hinzukommen. Sie wissen, daß im Süden ein entschieden constitutioneller Sinn herrscht, nnd sowie wir bereit sind, dem Preußischen Volke unsere Anerkennung und Dankbarkeit auszusprechen, so wollen wir aber auch, daß man den Dank auch denjenigen ausspreche, den anderen Stämmen, die ebenfalls Dank um uns verdient haben. Denken Sie, meine Herren, was hat unser Baden für die Entwickelung unserer Freiheit in Deutschland gethan? und es wäre unrecht, um behaupten zu wollen, daß Baden, daß Würtemberg, daß Baiern, daß Staaten, die es so weit in ihrer constitutionellen Entwickelung gebracht haben, dieselbe nun ohne Weiteres opfern. Bietet man die Freiheit, dann wird die große Masse der Bevölkerung nicht nur kein Widerstreben haben gegen den Norddeutschen Bund, sondern eine Sehnsucht danach, und wenn ich noch über diesen Punkt hinaussehe — ich würde diesen Punkt gar nicht erwähnt haben, wenn nicht einer der Herren Vorredner gesagt hätte, wir sollten eine Vormacht gegen Frankreich bilden — ja über Deutschland hinaus würde die Wirkung reichen; die Macht des Deutschen Bundes wird wachsen durch freie Institutionen. Freilich, meine Herren, wird man es in Frankreich nicht unterlassen, wie man es in Deutschland auch nicht unterlassen hat, die Nationen gegen einander zu hetzen; unsere Sache ist, im freien Parlamente, wo man die Stimme weit hinaus nach den Nachbarländern hören kann, es auszusprechen, daß wir einen solchen Kampf der Völker nicht wünschen, daß es im

Interesse einzelner Dynastieen sein mag, solche Kämpfe anzufachen, daß es im Interesse beider Völker dagegen liegt, Frankreichs und Deutschlands, im Frieden zu bleiben. Wir haben Beispiele aus der Geschichte, welchen Werth es hat, wenn man nicht gegen einen absolutistischen, sondern gegen einen freien Staat zu kämpfen hat. Ich erinnere an die Geschichte Friedrichs des Großen. Denken Sie an das, was nach der Schlacht bei Roßbach geschah. Damals hätte man — so würde man a priori meinen — in Frankreich über die Niederlage trauern müssen. Aber man hat gejubelt, weil alle freien Franzosen empfanden, daß der Sieg Friedrichs des Großen zugleich ein Sieg des freien Prinzips war. Und dies wird ewig so fortgehen; das französische Volk wird sich immer interessiren für den Sieg der Freiheit und des freien Prinzips. — Ich denke mir, daß Sie mir jetzt auch ein Paar Worte erlauben wollen über die Freiheit, insofern sie nicht ein Mittel zur Einheit ist, sondern insofern sie einen selbstständigen Werth hat. Die Freiheit, insofern sie einen selbstständigen Werth hat, ist augenblicklich recht unpopulair, das muß man gestehen. Es giebt Kreise, in denen man nicht nur das Wort Freiheit nicht hören mag; man hat sie sogar gern und mit besonderer Freude verhöhnt. Man hat gesagt, man müsse endlich aus dem Zustande der Ideologie herauskommen und Realpolitik treiben. Ich stehe ganz auf demselben Standpunkt, indem ich anerkenne: eine Politik hat zu rechten mit den realen Mächten. Aber dann sollte man sich vor der Berührung mit der materialistischen Theorie hüten. Diese schätzt nichts Anderes, als was sie recht mit Händen greifen kann, und verachtet Nichts — als das Denken. Und diese Realpolitik, wie sie sich heute zeigt, will haben, daß man jede Armee, jede Menge von Menschen achte; nur die Ideen sind nach ihr dasjenige, war man nicht respectiren soll. Das ist eine ganz falsche Auffassung des Realen, denn man könnte streiten, ob diese Ideen nicht gerade das Allerrealste im Leben des Menschen sind. — Man hat gesagt, die Freiheit des Volkes sei ein Luxus. Ja, meine Herren, wenn Sie Luxus roher so definiren wollen, daß Alles dazu gehört, was nicht zu den augenblicklich nothwendigen materiellen Lebensbedürfnissen erforderlich ist, dann ist die Freiheit ein ganz entsetzlicher Luxus. Dieser geistreiche Ausdruck sagt aber leider zu viel. Vergessen Sie nicht, daß man mit demselben Rechte sagen könnte: Rechtlichkeit und Tugend seien Luxus. Nun, meine Herren, wie steht es mit der Freiheit in Rücksicht auf den Entwurf? Es wird hier kein Zweifel möglich sein; es wird von Freunden und Feinden zugegeben, daß in dieser Beziehung vom Entwurfe am allerwenigsten zu erwarten ist. Die Freunde des Entwurfs haben gesagt: gebt uns nur erst den einigen Staat und laßt uns unter Dach und Fach kommen, dann wollen wir für die Freiheit sorgen. Das ist eine ganz entsetzliche Täuschung, wie bereits Mehrere vor mir nachgewiesen haben. Es handelt sich hier bei Annahme des Entwurfs nicht darum, die Frage der Freiheit

zu vertagen, sondern, meine Herren — erlauben Sie mir den ganz entschiedenen Ausdruck — dieser Entwurf ist nach meiner Auffassung für die Constitution der verschiedenen deutschen Staaten nichts anderes als ein Mord; und gegen einen Mord derselben hat sich Jeder zu wehren, der die Frage der Freiheit als die erste betrachtet. Ja, meine Herren, man hat Sie schon mehrmals hier angeredet, die zum ersten Male hier mit den Preußischen Abgeordneten tagen, und auch ich rede Sie besonders an. Nicht sowohl auf die freie Verfassung meiner Vaterstadt kommt es mir hierbei an — denn diese geben wir mit Freuden für den großen Bund hin, da es sich hier nur um wenige Hundert Tausende Menschen handelt, — aber wohl interessire ich mich für die freie Verfassung Preußens, welches 25 Millionen unter den 30 Millionen repräsentirt. Diese Verfassung hat und muß für mich und Jeden im Saale unendlich viel mehr Interesse haben. Sie ist die Verfassung der tapferen Preußen, tapfer auf dem Schlachtfeld und tapfer in der Debatte, und dieser wollen wir darum so viel wie möglich beispringen, und wir wollen ihm zeigen, daß wir durch die annectirten Länder nicht bloß Zuwachs bekommen haben an Gebiet und Menschen, sondern auch einen Zuwachs an redlicher Kraft, weiter zu streben zur Ehre unserer Nation! Nun, meine Herren, so weit also die Preußische Verfassung durch diesen Entwurf aufgehoben wird — und darüber werden ja gar keine Zweifel unter redlichen Leuten vorhanden sein —, so weit können wir unmöglich, ohne ein Unrecht gegen Preußen zu begehen, die jetzige Vorlage annehmen. Ich enthalte mich absichtlich aller Spezialitäten hier; aber soweit, meine Herren, erlauben Sie mir, speziell mich auszudrücken: ich habe kein Verständniß dafür, wie man eine Verfassung annehmen kann ohne alles Budgetrecht, ohne verantwortliches Ministerium und ohne ein in dieser Beziehung competentes Gericht, ohne welches die Ministerverantwortlichkeit keinen Sinn hat. Dafür habe ich kein Verständniß, und wer weniger verlangt als das, mag ein ehrenwerther Mann sonst sein, aber ein — freier Mann ist er nicht! Und, meine Herren, ich stehe nach dem, was ich Ihnen erzählt und gesagt habe, dem Verfassungsentwurfe gegenüber folgendermaßen: erstens die Einheit, soweit sie erforderlich ist, um selbstständig zu sein, die können wir wahren; aber vorläufig, soweit sie erforderlich ist, ist sie da. Die Freiheit — die Freiheit, meine Herren, ist im höchsten Grade bedroht, und ich sage nur daher dem so vorliegenden Entwurfe gegenüber: Nein! Lieber der nackte Absolutismus als ein freiwilliges Zugestehen zu freiheitsfeindlichen Bestimmungen. Indeß ich gehe nicht so weit in meinen Befürchtungen; ich habe die aufrichtige Hoffnung, meine Herren, daß, wenn wir uns von demokratischer Seite, wie von scharf conservativer Seite ganz rückhaltslos offen aussprechen, dann sich noch ein Weg finden wird, der uns zum Ziele führt.

Wagener (Neu-Stettin)*). Meine Herren, ich trete auf diese Stelle zwar mit der Absicht, mich von conservativem Standpunkte aus ganz rückhaltslos und rücksichtslos auszusprechen. Ich fürchte aber doch, daß ich mit meinem Herrn Vorredner kaum auf irgend einem Punkte meiner Ausführungen zusammentreffen werde. Ich mache mir deshalb nicht den Vorwurf, daß ich Recht und Freiheit weniger liebte als er; mir ist psychologisch eine Verhandlung ganz unverständlich, wo man stets damit debütirt, ohne jede nähere Beweisführung, ohne jede nähere Specialisirung von Thatsachen, daß es sich hier erwiesener, vorausgesetzter und unzweifelhafter Maßen um ein Attentat auf die Freiheit des Deutschen und des Preußischen Volkes handle. Meine Herren, wie kann man dies auch nur mit einigem Scheine aussprechen, in einem Augenblicke, wo wir eben berufen sind, uns auszusprechen, zu beschließen und festzustellen eine Verfassungsvorlage der Regierung — wir, die Vertreter des Deutschen und des Preußischen Volkes — wo wir berufen sind, meine Herren, in einer Form, die sonst von jener Seite (links) als das Ideal und als der Culminationspunkt der constitutionellen Freiheit angepriesen ist, nämlich im Wege des Einkammer-Systems, und denn noch mit dem Durchgange durch das Sieb von 21 oder 22 Deutschen Landesvertretungen, die alle noch ebenso befugt sind, wie wir, vielleicht sich sogar für noch befugter achten, in die minutiösesten Erörterungen der Regierungsvorlage einzutreten, die uns jetzt beschäftigt. Meine Herren, was uns die Regierung zumuthet, das ist nicht ein Verzicht auf die Rechte des Preußischen Volkes, sondern das ist nur die Zumuthung, unsere Rechte mit Einsicht und Mäßigung, mit Anerkenntniß der Thatsachen und concreten Verhältnisse auszuüben, und nicht, — wie es in der Thronrede heißt, — das Erreichbare und Mögliche immer wieder darum von sich zu weisen, weil man befangen in gewissen Theorieen und Ideologieen unerreichbaren Idealen nachzujagen sich verpflichtet hält. Es ist ja unzweifelhaft, meine Herren, daß wir es hier mit einer Verfassungsurkunde zu thun haben, wie sie allerdings — ich erkenne das bereitwilligst an — bis dahin vielleicht noch nie einer Verfassung vereinbarenden Versammlung vorgelegen hat. Wo man sonst gewohnt war, Grundrechte zu finden, da findet man hier Eisenbahnen und Telegraphen, und wo man sonst Menschenrechte suchte, da begegnen wir hier dem billigen Transporte von Kohlen und Hülsenfrüchten bei bevorstehenden Calamitäten des Volkes. Es ist das sehr prosaisch und sehr nüchtern. Aber, meine Herren, gerade weil es so prosaisch und nüchtern ist, deshalb geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese nüchterne Prosa nun auch endlich einmal eine Wirklichkeit werde. Wir sind endlich erlöst, meine Herren, von dem Bann der Theorie und Phrasen und sind endlich gestellt auf den Boden der Thatsachen und

*) Sten. Ber. S. 119.

realen Verhältnisse. Die Verfassungsurkunde, die uns jetzt vorliegt, ist allerdings nicht eine zweite Copie der Belgischen für das Deutsche Volk, sondern es ist der concrete Niederschlag großer weltgeschichtlicher Ereignisse, denen man vielleicht widerwillig folgt, aber, meine Herren, denen man folgen muß, — und wenn Sie heute noch nicht wollen, dann werden Sie über vier Wochen, oder mag es auch noch länger dauern, ihnen folgen. Folgen aber müssen Sie diesen concreten Thatsachen und diesem weltgeschichtlichen Niederschlage; es kommt nur darauf an, ob mit gutem oder bösem Willen. Meine Herren, ich will nicht näher hier eingehen auf die Vorwürfe, die man dieser Verfassungsurkunde von dem Standpunkte des Einheitsstaates und vom Standpunkte des Partikularismus gemacht hat. Ich glaube, daß diese Vorwürfe bereits ihre genügende Beleuchtung gefunden haben. Ich will mich mit meiner ganzen Beleuchtung und Erörterung auf den Cardinalpunkt stellen, von dem ich glaube, daß er schließlich über das Schicksal dieser Vorlage entscheiden wird. Das ist auf der einen Seite die Behauptung, daß die jetzige Verfassungs-Urkunde unannehmbar sei, weil sie das Budgetrecht des Preußischen Volkes, des deutschen Volkes und des Preußischen Abgeordnetenhauses beseitige, und daß man insbesondere nicht eingehen dürfe auf denjenigen Satz der Verfassung, in dem diese Feststellung hauptsächlich gipfelt, d. h. auf die dauernde Feststellung des Militair-Etats. Meine Herren, ich hatte geglaubt, daß die fünfjährige Entwicklung der letzten Zeit wenigstens die Abgeordneten aus dem alten Preußen dahin gebracht haben würde, den Militair-Etat als ein „noli me tangere" zu betrachten, (Lebhafter Widerspruch.) und daß Sie es deshalb nicht als eine Beeinträchtigung, sondern gewissermaßen als ein Beneficium und einen wohlthätigen Compromiß betrachten würden, wenn endlich der Militair-Etat in eine Form gebracht würde, die, meine Herren, durchaus nichts mit Freiheitsfeindschaft zu thun hat, sondern die sich einfach in dem Gedanken und in dem Ausdruck zusammenfaßt: Contingentirung des Militair-Etats mit einer Approbation gewisser Einkünfte für diesen Militair-Etat: ein Institut, meine Herren, was von den verschiedensten Seiten bereits als wünschenswerth bezeichnet ist, was in keiner Weise als eine Beeinträchtigung der Freiheit gelten kann, und von dem wir, glaube ich, in unserer weiteren Erörterung uns überzeugen werden, daß es keine andere Form des Militair-Etats für den Norddeutschen Bund überhaupt giebt, mit dem dieser Bund in seiner jetzigen Formulirung selbst verträglich ist. Ich verstehe es deshalb, meine Herren, wenn diejenigen, die den Norddeutschen Bund in seiner jetzigen Fassung, in seiner jetzigen vertragsmäßigen Begründung überhaupt nicht wollen, auch die Militair-Einrichtungen des Norddeutschen Bundes verwerfen, und wenn sie primo loco diese Militair-Einrichtung verwerfen, weil es allerdings unter den jetzigen Umständen etwas bedenklich sein möchte, sich als Gegner des Bundes in jedem

Falle und unter allen Umständen zu proclamiren. Es ist von einem Redner, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, bereits darauf hingewiesen, daß wir es bei dem Militair-Etat ja nicht blos mit dem Reichstage zu thun haben, sondern daß wir es ebensowohl mit den verbündeten Regierungen und deren Vertretern, dem Bundesrathe zu thun haben; und es ist nichts unzweifelhafter, meine Herren, als daß dieselbe Befugniß, die dem Reichstage beigelegt werden muß oder soll, auch dem Bundesrathe zugewiesen werden muß, und daß wir deshalb, sowie wir den Militair-Etat — was ja der wesentlichste Inhalt der gemeinschaftlichen Organisationen ist – auf den Weg der jährlichen Bewilligungen bringen, nicht mehr ein dauerndes Bündniß besitzen, sondern ein vertragsmäßiges Verhältniß auf jährliche Kündigung. Und, meine Herren, wer das will, wer nicht einen dauernden Bund will, einen Bund, der, wie wir bereits belehrt worden sind, seine eigene Entwickelung und seine Gesetzgebung in sich selbst trägt, der mag allerdings den Militair-Etat als Grund gebrauchen, um den Bund selbst zu zerstören: aber, meine Herren, er mag nicht sagen, daß man den Norddeutschen Bund in seiner jetzigen vertragsmäßigen Form wollen kann und doch den Militär-Etat, sowie er uns vorgelegt ist, verwerfen. Ich kann auch nicht anerkennen, meine Herren, daß wir uns begnügen dürften mit einem bloßen Uebergangsstadium. Man könnte ja wohl sagen, das Uebergangsstadium kann so lange dauern, bis die Militairverhältnisse so fest verwachsen sind, daß ein Rückgängigmachen überhaupt unmöglich ist. Ja, meine Herren, wenn man von der Auffassung ausgeht, dann wird auch eben das Infragestellen von Seiten des Reichstages illusorisch werden, dann wird es eben unmöglich sein, etwas über die Theorie hinaus zu gewinnen, und wir werden immer wieder auf dem Standpunkte stehen bleiben, daß man mit zweiundzwanzig selbstständigen Regierungen einen gemeinschaftlichen Militair-Etat nicht anders feststellen kann, als daß man ihn auf die Dauer kontingentirt und der Willkür der einzelnen Staaten und Vertretungen entzieht. Aber, meine Herren, es ist dies nicht allein aus der Natur des Militair-Etats zutreffend, sondern es ist auch zutreffend nach den eigenen constitutionellen Theorien der liberalen Seite dieses Hauses. Der Herr Abgeordnete Twesten hat selbst anerkannt, daß wir zur Zeit eine verantwortliche Regierung innerhalb des Norddeutschen Bundes nicht besitzen können, daß die Natur, die vertragsmäßige Natur des jetzigen Bundesraths, eine verantwortliche Regierung in dem gewöhnlichen constitutionellen Sinne ausschließt; und ich glaube, er würde sich nur in seinem eigenen System bewegt haben, wenn er daran die weitere Schlußfolgerung geknüpft hätte, daß, wenn man eine parlamentarische Regierung nicht haben kann, man dann auch, so lange man die nicht haben kann, auf eine parlamentarische Volksvertretung Verzicht leisten muß. Denn meine Herren, das sind Beides Begriffe, die zu einander gehören, die man nicht gesondert von einander besitzen kann;

und so lange die Herren anerkennen und anerkennen müssen, eine verantwortliche Regierung nicht haben zu können, so lange müssen Sie auch anerkennen, eine parlamentarische Volksvertretung in dem gewöhnlichen Sinne nicht haben und nicht schaffen zu können. Das, meine Herren, wird erst dann möglich sein, wenn, wie ich mit Ihnen hoffe, sich die Keime der Einheit reicher und ausgiebiger aus diesem jetzigen Deutschen Bunde entwickeln werden, dann wird sich mit dem Bunde zugleich auch seine Vertretung entwickeln. Denn, meine Herren, das Parlament mit seinen Befugnissen kann unmöglich weiter reichen, als die Einheit. Es wird aber stets so weit reichen, jedoch glaube ich, daß Sie dann auch anerkennen werden, daß, wenn es einmal ein Deutsches Reich mit einer Vertretung geben sollte, daß dann nicht die Vertretung des Deutschen Volks im vollen Gegensatz gegen die Vertretungen aller seiner einzelnen Länder ohne Weiteres basirt werden darf auf das Einkammersystem. Meine Herren, wir stehen uns gleich gegenüber; Sie (links) verzichten nicht bloß von Ihrer Seite auf gewisse Parteiworte und gewisse Parteipostulate, sondern wir (rechts) stehen mit Ihnen auf gleicher Linie: Die conservative Partei in Preußen hat auf viele Postulate Verzicht leisten müssen, um sich mit Ihnen auf den Boden der concreten Thatsachen zu stellen, um von diesem Boden aus eine neue politische Arbeit in der Gegenwart zu beginnen. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren, ich gebe mich meinerseits der Hoffnung hin, daß die kleineren deutschen Fürsten — und ich halte es für meine Pflicht, das an dieser Stelle ganz offen auszusprechen — ich hoffe, daß die kleinen Deutschen Fürsten, je länger desto mehr, das Geheimniß erkennen werden, weshalb ein Lord Palmerston und ein Lord Derby in Europa und auf der ganzen Erde mehr bedeuten, wie ein kleiner Deutscher Fürst. Das, meine Herren, ist einfach um deswillen, weil die englischen Lords zur rechten Zeit und in der rechten Weise es verstanden haben, ihren rechten Platz in einem großen Gemeinwesen zu suchen und zu finden, und ich hoffe, daß auch die kleineren Deutschen Fürstenthümer erkennen und begreifen werden, daß eine wirkliche Restauration ihrer Bedeutung nur in dem Maße möglich sein und auch eine Erhaltung dessen, was ich als berechtigte Eigenthümlichkeit anerkenne, nur in dem Maße gelingen wird, als sie anfangen, ihre rechte Stellung in dem großen deutschen Gemeinwesen zu suchen und zu finden. Ich zweifle deshalb auch durchaus nicht an dem Schicksale und an dem weiteren Gedeihen dieses Norddeutschen Bundes, ich täusche mich auch nicht über den Weg, den seine Entwickelung nothwendig gehen wird und gehen muß. Aber, meine Herren, ich möchte doch für alle diejenigen — und ich beziehe das insbesondere auf den Herrn Abgeordneten Waldeck — die den vorliegenden Verfassungs-Entwurf in einer gewissen wegwerfenden Weise als „Zoll- und Telegraphen-Parlament“ bezeichnet haben, darauf hinweisen, daß sie, glaube ich, ihre eigene Situation und die Grundauffassung, von der ich

meinerseits wenigstens bei der Beurtheilung dieses Entwurfs ausgehe, ganz vollkommen verkennen.

Meine Herren! Ich habe in einer Thronrede der neuesten Zeit den Satz gelesen: „Alle brennenden Parteigegensätze erlöschen in der Unermeßlichkeit des allgemeinen Stimmrechts“, und ich möchte alle diejenigen, die diesen Satz noch nicht verstanden haben, bitten, sich genau zu überlegen, was er für unsere Zustände bedeutet. Wir haben auch das allgemeine Stimmrecht, und, meine Herren, täuschen Sie sich nicht, diese kleinen Partei-Unterschiede, Vergnügungen und Scharmützel, an denen wir uns bisher erfreut haben, werden auch bei uns in der Unermeßlichkeit des allgemeinen Stimmrechts erlöschen. Für die Masse der Bevölkerung giebt es nur zwei Punkte, an denen sie wirklich empfindlich und politisch ist, das ist auf der einen Seite das Herz, d. h. die religiösen Interessen, und auf der andern Seite der Magen, d. h. Alles das, was man heute unter dem Namen der socialen Frage zusammen zu fassen pflegt. Sie werden vielleicht verstehen, meine Herren, daß deshalb es am Ende doch der Situation besser entsprechen dürfte, wenn die Verfassung des Norddeutschen Bundes sich in einer gewissen hervorragenden Weise mit den materiellen Interessen des Deutschen Volkes beschäftigt, als wenn sie vielleicht drei oder vier Abschnitte aus der Belgischen Verfassung und aus den französischen alten Constitutions-Urkunden mit Menschen- und Grundrechten angefüllt hätte. (Sehr richtig! rechts.) Deshalb meine ich meinerseits auch, daß es durchaus keine Forderung weder des Rechts noch der Freiheit ist, an den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, so wie sie uns vorliegt, irgend etwas Wesentliches zu ändern. Man hat uns wohl den Vorwurf gemacht, daß wir die Verfassung en bloc anzunehmen wünschten. Meine Herren! wenn man darunter versteht, daß wir eine gründliche Prüfung und Erörterung auszuschließen wünschten, dann ist dieser Vorwurf entschieden unwahr. Wir gehen von der Ueberzeugung aus, daß diese Urkunde keinerlei Besprechung und keinerlei Erörterung zu scheuen hat. Wenn Sie aber darunter verstehen, daß wir allerdings wünschen, sie möglichst unverändert angenommen zu sehen, dann haben Sie Recht. Denn ich glaube, die Alternative steht nicht so, ob wir vielleicht irgend etwas Besseres und dem constitutionellen Freiheitsgedanken Entsprechenderes durch eine längere Berathung zu Stande zu bringen vermögen, sondern es handelt sich darum, ob die verbündeten Regierungen geneigt und gewillt sind, etwanigen Veränderungen zuzustimmen, und wenn sie das nicht sind, meine Herren, wenn diese Zustimmung nicht gewonnen wird, dann werden Sie sich darüber nicht täuschen, daß jede wesentliche Amendirung der Verfassungs-Urkunde mit ihrer Verwerfung identisch ist. Sie werden sich dann aber auch der Frage nach den nothwendigen Folgen und Consequenzen der Verwerfung nicht entziehen können. Ich will dabei nur noch kurz darauf hinweisen, meine Herren, daß in der Verfassungs-Urkunde außer dem Militair-Etat

auch nicht das Mindeste an dem sogenannten Budgetrechte des Preußischen Abgeordnetenhauses verändert worden, mit der alleinigen Ausnahme natürlich, die in der Natur des Bundes liegt, daß demnächst die Bundesgesetze — an denen aber bekanntlich der Reichstag mitzuwirken hat — den speziellen Landesgesetzen vorgehen werden. Meine Herren, ich glaube, wir unterschätzen unsere Bedeutung nicht, wenn wir meinen — wenigstens ich bin meinerseits dieser Meinung — daß es keinen Landtag in Deutschland geben wird, auch den Preußischen nicht, der mit Aussicht auf Erfolg einer Verfassungsurkunde widerstreben dürfte, wie sie aus den Beschlüssen dieses Hauses hervorgegangen ist, (Sehr richtig!) und wenn der Herr Abgeordnete Twesten vielleicht eine indirekte Drohung damit, ich will nicht sagen beabsichtigt, aber doch ausgesprochen hat, daß, wenn wir gegen seine Meinung hier beschließen sollten, dann doch der Preußische Landtag wohl eine Remedur eintreten lassen würde, so bezweifle ich erstens seine Legitimation, hier im Namen des Preußischen Landtages zu sprechen, (Sehr richtig!) ich bezweifle aber auch die Richtigkeit seiner Auffassung. Meine Herren, es würde vielleicht der Versuch gemacht werden, der Versuch würde aber mißlingen und ich glaube, Sie haben den Mann, der an der Spitze der Regierung steht, nicht überschätzt, wenn Sie glauben und von der Voraussetzung ausgehen, daß er nach dem ersten mißlungenen Versuche wissen würde, daß der zweite um so sicherer gelingt. Aber, meine Herren, es würde schon bedenklich sein, wenn wir nicht mit einer besonderen Einmüthigkeit diesen Verfassungsentwurf beschlössen; ich lege den Werth darauf um unsertwillen, ich lege den Werth darauf um des Auslandes willen und um derjenigen unserer Deutschen Mitbrüder willen, die eben an dieses Werk herantreten sollen, und ich möchte Sie deshalb meinerseits bitten, meine Herren, unterschätzen Sie die Thatsache und die Thaten nicht und bringen Sie uns nicht in die Lage, abermals in Unfrieden suchen zu müssen, was uns heute in Frieden geboten wird. (Bravo! rechts; Zischen links.)

Rohden (Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus)*). Ich verkenne nicht, meine Herren, die Schwere der mir gestellten Aufgabe, zu antworten dem ersten der Redner, der den Entschluß ausgesprochen hat, den vorgelegten Entwurf anzunehmen, ohne irgend eine wesentliche Aenderung zu fordern oder doch zu wünschen. Ich glaubte, bei der großen Zahl der vorhergehenden Redner unbesorgt und kurz hierher treten zu können, weil sie sich mehr oder weniger auf meinem Standpunkte befanden. Meine Herren, ich gehöre nicht zu Denjenigen, die der Herr Vorredner bezeichnet hat mit den Worten, sie suchen hinter dem Preußischen Budgetrecht einen Grund, den Bund zu vereiteln. Ich habe in der ganzen Zeit meiner öffentlichen Thätigkeit

*) Sten. Ber. S. 121.

das bedauerliche scharfe Gegenüberstehen der beiden Hauptmächte Deutschlands in ihrer ganzen Gereiztheit gesehen; ich mußte erkennen, es werde, da friedliche Wege erfolglos geblieben, die Rivalität zwischen dem Süden und dem Norden zur Vermeidung ständiger Rüstungen und unerträglicher Lasten daraus einmal zum Austrag gebracht werden müssen. Wollte ich auch wegen der blutigen Entscheidungsmittel nicht dazu beitragen, den Kampf in Deutschland und unter Deutschen herbeizuführen; er ist herbeigeführt ohne meine Wirkung, seine Resultate liegen jetzt fertig und unfertig da. Ich acceptire die Resultate, weil sie da sind, und ziehe die Folgerungen daraus. Aber entschieden weise ich es zurück, daß man mir, wenn ich meine Erinnerungen an dem uns vorliegenden Entwurfe ausspreche, Hintergedanken unterlegt. Dagegen protestire ich, weil die allgemeine Aeußerung des Herrn Vorredners auch auf mich bezogen werden kann. (Bravo!) Es ist und war stets eben so wenig meine Sache, Theorien und Phrasen vorzutragen, es ist und war vielmehr immer mein Streben, auf der wahren Wirklichkeit zu stehen und ihr so ernst, wie meine Sachkenntniß es gestatte, in's Auge zu sehen. Diese meine Erwägung der Wirklichkeit geht nun aber bei mir theilweise von Gesichtspunkten aus, welche ich in den bisherigen Verträgen noch nicht vertreten gefunden habe. Ich betrachte den Bund oder diese Staaten-Verbindung, die sich nach dem Entwurfe gestalten soll, von dreifacher Seite, um mein Urtheil über seine Bedeutung und die uns angesonnenen Opfer für denselben zu bilden. Ich betrachte ihn aus seinen Beziehungen zu den übrigen deutschen Ländern, zweitens aus seinem Verhältniß zu den einzelnen Bundesgliedern, und ich betrachte ihn drittens aus seinem Verhältniß zu dem Preußischen Staat; auf diesen letzteren Punkt werde ich spezieller eingehen oder nach den bereits gehaltenen Vorträgen zurückkommen. Meine Herren! Es hat mich schmerzlich berührt, die nicht lockenden, sondern abschreckenden Worte zu hören von dem Herrn Abgeordneten für Osnabrück: Wir haben nur eine Haltestelle gemacht am Main, wir nehmen dort (wie ich mir die Worte notirt habe) Wasser und Kohlen ein, und werden dann weiter fahren. Die Friedensschlüsse liegen vor, will man darüber hinwegsehen? Ich habe sogar das Wort gehört: man wird aus jenen Verhandlungen den Tag von Nicolsburg vertilgen, darüber zur Tages-Ordnung gehen. Nun, wem das Recht sein könnte, daß der Tag von Nicolsburg vertilgt werde, dem will ich hier nur die eine Andeutung geben; es sitzt ein lauernder Rival von Preußen im Westen, welcher den Tag herbeiwünschen möchte, an welchem es geschähe. Ich glaube nicht, daß in diesem Hause der nüchterne Gedanke existiren kann, die wichtigsten Bestimmungen, welche allein uns hier zusammengebracht haben, die Bestimmungen des Tages von Nicolsburg aus der Weltgeschichte streichen zu wollen. Meine Herren! Wer Deutscher ist, und es ist ja dieser Standpunkt in der Thronrede noch ganz besonders hervorgestellt, wer Deutscher ist, lebt in dem Geiste, den unsere Geschichte

uns gegeben hat. Die Geschichte, der Geist Deutscher Nation, erzeugt den Drang, daß wir die Bundesverfassung, welche uns im Entwurfe vorliegt, abfassen, daß wir den Bund schließen in einer Weise, in welcher er keinen unserer deutschen Brüder ausschließt, daß er allen Deutschen Stämmen die Eingangsthüre offen läßt, ihnen ermöglicht, sie einladet, zu uns zu kommen. Der A. 71 des uns vorliegenden Entwurfs giebt eine solche Aussicht nicht; er giebt vielmehr nur völkerrechtlichen Bündnissen mit den süddeutschen Staaten Raum, welche allein durch kalte Vertragsinteressen herbeigeführt und gefestigt werden. Nun, meine Herren, Verträge schließt man wenn nicht bei vorhandener Feindseligkeit, aber doch bei gegenüberstehenden, nicht bei gemeinschaftlichen Interessen; gemeinschaftliche Interessen hat aber Deutschland und soll das ganze Deutschland haben. Der ganze Verfassungsentwurf und insbesondere der A. 71 befriedigt mich aber auch noch in einer anderen Hinsicht in keiner Weise. Meine Herren, es leben deutsche Brüder, deutsche Stämme auch außer dem Großherzogthum Hessen, außer Baden, außer Würtemberg und Baiern, welche der Entwurf vollständig ignorirt. Es hat sich augenblicklich im Kaiserstaate Oesterreich ein Kampf entwickelt zwischen zwei Nationalitäten, zwischen der deutschen und den nichtdeutschen. Wollen Sie die erstere Deutschland entfremden, indem Sie beim Abschlusse fester Bestimmungen des Bündnisses unter Norddeutschen, oder beim Vertrags-Abschlusse zwischen diesen Nord- und den Süddeutschen Staaten ihrer in keiner Beziehung gedenken? Wollen Sie diese deutschen Bruder-Stämme in Oesterreich dadurch stillschweigend als fremde Elemente den Magyaren, Slovaken und Czechen überliefern? Meine Herren! Mir liegt es dringend nahe, daß wir auch für ihre künftige Vereinigung mit dem ganzen Deutschland schon hier eine Einleitung, eine Hoffnung geben, eine ermunternde Ankündigung in diesem Werke niederlegen, daß wir auch ihnen gerne den Eintritt in unseren Deutschen Verband offen halten wollen. Dann mag nun der Kampf mit jenen fremden Nationalitäten ausgetragen werden, wie die höhere Weltenlenkung es will, von unserer Seite müssen wir der nationalen Bereitwilligkeit der Aufnahme Ausdruck geben. Meine Herren, die Nichtachtung der Beziehungen zu den anderen Deutschen Stämmen im Süden war also die eine Seite meiner Erinnerungen gegen den Entwurf der Verfassung. Ich betrachte nun den vorliegenden Entwurf hinsichtlich der verbündeten Staaten. Im Jahre 1803 hat eine gewaltsame Mediatisirung selbstständiger Staatsgebiete stattgefunden, wie ich sie nimmer wiederholt zu sehen wünsche; Frankreich und Rußland diktirten dieselbe; Eigennutz und Schwachheit bestätigte sie. Es ist jetzt eine freiwillige in der Vollziehung. Für uns, die Vertretung der Völker der Staaten ist die schwere Frage zu beantworten, giebt die eingeleitete Vereinigung die Gewähr ruhiger, geordneter, fester Dauer? Dafür bestehen immer die ernstesten Bedenken. So, wie der vorliegende Entwurf die Verbindung organisiren

will, giebt sie noch nicht die Sicherheit einer festen Dauer. Wenn in einem Staatsgebiete die souverainen Rechte getrennt sind, für die eine Hand die Militairmacht und Militairverwaltung, und für die andere Hand alle übrigen Regierungsrechte, insbesondere die ganze Civilverwaltung, so ist eine permanente Collision beider Rechte unausbleiblich, ein einiges Zusammenwirken zur ungetrübten Wohlfahrt der Einwohner kaum denkbar; der gute Verband unter beiden Mächten wird immer mehr und mehr gelockert werden, und es wird das Werk, wie es abgeschlossen ist, den Keim der Unhaltbarkeit in sich tragen. Es wird also auch nach dieser Seite ausdrückliche und bestimmte Vorsorge getroffen werden müssen, daß entweder Preußen noch eine Zahl fernerer Standesherren erhält, — nennen Sie sie nun Reichsunmittelbare oder mittelbare — oder daß wir dieses Bedürfniß auf den Weg fernerer, aber als unumgänglich bezeichneter Einzelverträge verweisen. Ein anderer Weg der geeigneten Erledigung ist mir bis jetzt nicht erfindlich. Der dritte Gesichtspunkt meiner Erwägungen ist die Beziehung des Verfassungsentwurfs zum Preußischen Staate selbst und zu dessen und den Bürgern und Einwohnern der verbündeten Staaten. Es ist Vieles darüber, insbesondere über Nichtbeachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Preußischen Volkes bereits gesagt worden; ich will mich nur auf einzelne Bemerkungen beschränken. Meine Herren, ich habe vorhin von der Mediatisirung der Regierenden gesprochen; der Entwurf enthält aber auch noch den Versuch einer friedlichen zweiten Mediatisirung ganz eigenthümlicher Art, wie sie mir aus der Geschichte nicht bekannt ist; es sind die Völker, die bestehende Verfassungen haben, wie unter andern das Preußische Volk, diese sind, wenn der Entwurf Gesetz wird, mit Zustimmung der Majorität ihrer Vertreter gleichfalls in einem großen Theile ihrer verfassungsmäßigen Rechte mediatisirt. Berücksichtigen Sie nun, meine Herren, die eigenthümliche Stellung, die schon früher von einem der Herren Vorredner auf dieser Stelle angeregt ist, die eigenthümliche Stellung der Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich Mitglieder des Preußischen Landtages sind. Sitzen sie nachher im Preußischen Landtage, so tritt an sie die Frage, ob sie wesentliche Rechte aus der bestehenden Verfassung an die Gewalten des Norddeutschen Bundes abgeben können und dürfen. Hier haben sie die Frage zu beantworten, ob sie das Aufgeben, das Abtreten dieser Rechte fordern sollen. Beide Acte stehen in nothwendiger Wechselbeziehung. Ich kann hier nur bewilligen, was ich da werde mit gutem Gewissen aufgeben können und aufgeben wollen. Ich sehe mich nun genöthigt, zu erklären, daß einzelne Bestimmungen des Verfassungsentwurfs mir die ernstesten Bedenken gegen deren proponirte Bewilligung geben. Das Budgetrecht ist schon von so vielen Seiten hier berührt, daß ich darauf nicht spezieller mehr einzugehen habe. Ich theile vollständig die bis jetzt nicht zu beschwichtigende Ueberzeugung schwerer Verantwortlichkeit, welche ich mir auflade, wenn ich dem Entwurfe, wie er

vorgelegt ist, hier zustimmte. Erhält er durch die jetzige Behandlung nicht eine andere Feststellung des Budgetrechts des Reichstages, namentlich hinsichtlich des Militairetats, so werde ich dem Entwurfe nicht beistimmen können. Es ist keine Rechnungslegung, keine spätere Verantwortung hinsichtlich der gemachten Ausgaben darin festgesetzt, von der Bewilligung selbst einmal abgesehen. Dann aber habe ich Ihnen zur Spezialisirung dessen, was der erste Redner an dieser Stelle hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer zu bestellenden Bundesregierung gefordert hat, eine besondere Bestimmung in dem uns vorliegenden Entwurf hervorzuheben, die es mir, wenn die fernere Verhandlung mir nicht eine kaum zu erwartende Beruhigung liefert, unmöglich machen wird, meine Zustimmung zu geben. Artikel 64 des Entwurfs sagt: „Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären." Meine Herren, nehme ich diese Bestimmung hier an und zugleich diejenige, welche in dem A. 2 des Entwurfes steht, daß die Bundesgesetze der preußischen Landes-Gesetzgebung vorgehen, so habe ich dem unverantwortlichen Bundesfeldherrn das Recht gegeben, jeden Theil des preußischen Staats nach seinem alleinigen Befinden in Kriegszustand zu erklären und die wesentlichen Rechte der persönlichen und bürgerlichen Freiheit zu suspendiren, für die Zeit des Kriegszustandes zu beseitigen. Ich muß sodann ein ferneres Recht des Preußischen Volkes gegen den Bundes-Verfassungsentwurf schützen. Die politischen Vergehen und Verbrechen sollen für ihre Bestrafung an einen Gerichtshof, der in Lübeck besteht, gewiesen werden, und zwar an diesen in erster und letzter Instanz. Meine Herren, es ist dies eine exorbitante Bestimmung, sie enthält einen direkten Gegensatz zu der nach Möglichkeit gut geregelten Versicherung der persönlichen Rechte der Einwohner des preußischen Staates und es wird mir deshalb auch bei der unveränderten Annahme dieser Bestimmung schwerlich möglich werden, meine Zustimmung zur Feststellung des Entwurfs zu geben. Zwar hat man mich und Andere wegen unserer Erinnerungen und Bedenken zu beruhigen gesucht durch die Möglichkeit, die Aussicht eines späteren bessernden Ausbaues, einer späteren Beseitigung dieser und anderer Mängel des Entwurfes durch spätere Bundesgesetze. Eine solche Aussicht ist aber auch nur eine solche, es ist eine Voraussetzung, die keine Bürgschaft der Realisirung hat. Rechte und wesentliche Rechte dafür aufzugeben, kann ich mich nicht bestimmt finden und deshalb, meine Herren, schließe ich mit dem Wunsche: Anträge werden Ihnen vorgelegt werden, die einzelnen Bestimmungen zu modifiziren, neue Bestimmungen anzunehmen und proponirte zu beseitigen. Wenden Sie ihnen Ihre ganze geneigte Aufmerksamkeit zu und wird dann der Entwurf in einer genügenden Weise abgeändert, dann werde ich ihm zustimmen, sonst aber meinerseits ablehnen müssen.

Dr. **Köster** (Cottbus-Spremberg)*). Meine Herren! Mit durchaus verschiedenen Empfindungen und unter den fast entgegengesetzten Gesichtspunkten, welche wir gegnerischerseits von dieser Tribüne herunter vernommen haben, muß ich mich dem uns von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfe gegenüber stellen. Während dem Abgeordneten für Reichenbach das von ihm indicirte „pro" gleichsam unter seinen Fingern zu einem ziemlich prononcirten „contra" geworden ist, während der Abgeordnete für Bielefeld (?) selbst den Verfassungsschablonen aus der Französisch-Belgischen Dutzend-Fabrik, auf welche ich ebenfalls ein Goethe'sches Wort anwenden will: „Alles, was d'rinn vegetiret, keimt auch schon getrocknet auf," den Vorzug selbst der größeren praktischen Brauchbarkeit zu vindiciren versuchte, und endlich der Abgeordnete non â Kempis, aber von Kempen, aus dem uns vorgelegten Entwurf gar die Teufelskrallen hervorgucken sah, welche Satan nach unseren armen Verfassungsseelen ausstreckte, kann ich in dem uns vorgelegten Entwurf nur das staatsmännische Compromiß zwischen der Nothwendigkeit der augenblicklichen Situation und einer besseren und reicheren Zukunft finden. Er scheidet freilich scharf und schneidig alles das aus, was in das Gebiet constitutioneller Phrasen und grauer Theorien hinüberspielt, er eröffnet keine verschwimmenden Perspektiven, aber wohl zu erreichende Fernsichten; er fängt nicht mit dem Ende an, aber legt währschafte Grundsteine für ein gesundes, thatkräftiges und hoffnungsvolles Beginnen. Meine Herren, wahrhaftig nicht als Parteimann — denn gerade unsere Partei würde manches ernste und gewichtige Bedenken an diesen Entwurf heranzutragen haben — sondern als ein Deutscher, der die erdrückende und entwürdigende Schmach unserer politischen Ohnmachtstellung tief empfunden hat, wie nur Einer unter Ihnen, rufe ich Ihnen den, ich weiß nicht, ob neuen Satz zu: Das Mögliche ist zu allen Zeiten in praktischen wie in politischen Dingen der wahre Comparativ für das Wünschenswerthe gewesen, und das Mögliche, meine Herren, ist nach meiner Ueberzeugung in dem uns vorgelegten Verfassungsentwurf geleistet worden. Es scheidet zwar Utopien aus, bahnt dafür aber nach allen Richtungen hin neue und Segen verheißende Entwickelungen an, ganz abgesehen von den einheitlichen Saaten, welche er auf allen Gebieten der Gesetzgebung und des Staatshaushalts ausstreut und welche ein künftiger Reichstag unter seine schützende Obhut zu nehmen haben wird, ganz abgesehen von einem nationalen Bürgerrechte, das ich für die wahre Axt an der Wurzel aller partikularistischen Sonderbestrebungen halte; ganz abgesehen endlich, meine Herren, von der brüderlichen Hand, welche er über die Maingrenze hinaus unseren süddeutschen Stammesgenossen entgegenstreckt, — finde ich auch gerade in dem, was seine Gegner wohl als den ihm zu Grunde liegenden Militair-Despotismus zu bezeichnen pflegen, nur die wohl-

---

*) Sten. Ber. S. 123. X. Sitzung, 11. März.

umschiente Rüstung, welcher Preußen thatsächlich bedarf, wenn es Deutschland wieder auf die Höhe seiner nationalen Mission erheben will, und wenn wir verhindern wollen, daß Preußen nicht mit und in Deutschland gleichzeitig zu Grunde geht. Meine Herren, ich darf das hier wohl nebenher erwähnen: darüber, daß Preußen vorläufig und in den nächsten Jahren eines festen und unanfechtbaren Militairetats bedarf, darüber ist, so viel ich weiß, die überwiegende Mehrheit in diesem hohen Hause bereits einig. Sollte aber nicht auch darüber ein Einverständniß hervorzurufen sein, daß wir bei der successiven und nach einem stetigen Gesetze erfolgenden Devalvirung aller Geldwerthe wahrscheinlich ein höchst vortheilhaftes finanzielles Geschäft machen würden, wenn die Präsidialmacht ein für alle Mal in die Lage versetzt würde, sich so lange und so sparsam als möglich mit dem jetzt zu bewilligenden Etat einzurichten? Denn sofort, meine Herren, sowie Preußen auch nur einen Groschen über die ihm zu bewilligenden 225 Thaler für den Mann bedürfen wird, tritt auch das Volk des norddeutschen Bundes sogleich wieder in sein Bewilligungsrecht ein. Es wird daher, und gerade das halte ich für besonders sichernd und beruhigend für unsere künftigen Bundesfinanzen, die Bundeskriegsverwaltung mit der alten und bewährten Preußischen Sparsamkeit um den Preis ihrer Unabhängigkeit vom Reichsrathe zu ringen haben. Aber auch jenes Gleichgewicht der Macht, meine Herren, das zu allen Zeiten für die Grundbedingung jeder freiheitlichen Entwickelung gegolten hat, finde ich in der uns gemachten Verfassungsvorlage in einem hervorragenden Grade gewahrt. Während sie von der einen Seite, Preußen in allen Zweigen des Heerwesens, der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten eine feste und unbehinderte Executive sichert, giebt sie von der anderen Seite dem Reichstage, im Falle seiner Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Bundesrathes, nach Abschnitt II., Artikel 4, in den 13 dort namhaft gemachten Fällen das Recht, auch gegen den Willen der Präsidialmacht, und ohne, daß dieser ein absolutes oder suspensives Veto zustände, Reichsgesetze mit verbindlicher Kraft zu erlassen. Meine Herren, Sie werden mir einwerfen, daß eine solche Möglichkeit der gegebenen Macht und dem überwiegenden Einfluß Preußens gegenüber keine große Aussicht auf Wahrscheinlichkeit hat, und ich gebe Ihnen das zu, aber von der anderen Seite wird Preußen diesen Einfluß und diese Macht doch nur unter der Bedingung zu behaupten im Stande sein, wenn es gut regiert und wohlfeil verwaltet wird, oder es werden sich unfehlbar Coalitionen zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe herausstellen, welche allerdings diese geringe Möglichkeit alsbald zur höchsten Wahrscheinlichkeit machen. Meine Herren, es ist bereits durch den Abgeordneten von Neustettin oder für den 4. Hannoverschen Wahlkreis darauf hingewiesen worden: unsere Bundesverfassung bedürfe eines starken Correctivs der Macht, namentlich dem Bundesrath gegen-

über, in welchem Preußen bekanntlich nur mit 17 gegen 26 Stimmen vertreten ist — und ich glaube kaum, daß, was Sie der Bundesexecutive Preußens nach dieser Richtung hin entziehen würden, Sie der Größe, der Einheit oder auch der Freiheit Deutschlands würden zu gute schreiben dürfen. Wenn der uns vorgelegte Gesetzentwurf endlich auch des prunkenden, aber trügerischen Schmucks der französischen Menschenrechte und der deutschen Grundrechte vom Jahr 1849 baar ist, wenn er sich knapp und nüchtern auf den Boden gegebener Thatsachen stellt und Reales, durchaus nur Reales wiedergiebt, so entbehrt er von der anderen Seite doch auch keineswegs eines idealeren Hintergrundes: er declarirt die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach politischer Einheit; er declarirt das Recht des Deutschen Volkes auf eine staatliche Macht und gleicht auch in dieser Beziehung den ihm verwandten Grundsteinen, auf welche sich die stolze Größe des ehemaligen Roms und des heutigen Englands erhoben hat. Er schließt fest und unerbittlich die Pforten der Revolution und den Janustempel der Zwietracht, indem er unsere vereinten Arbeiten und Bemühungen auf das allein fruchtbare Feld der gegebenen Thatsachen verweist, hinter dessen schützender Obhut auch die idealen Forderungen und Bestrebungen der Deutschen Nation ihren entsprechenden und berechtigten Ausdruck finden werden. Er wird endlich einen nutzbringenden und rühmlichen Wetteifer zwischen Bundespräsidium, Bundesrath und Reichstag hervorrufen und auch auf diesem Wege dem deutschen Volk die edlen Güter fortschrittlicher Entwickelung und einer vernünftigen Freiheit sichern. Ich glaube deshalb, meine Herren, wir würden einen kühneren und glücklicheren Griff thun, als ihn einst Heinrich v. Gagern auf dem Frankfurter Reichstage nach jenem österreichischen Erzherzoge that, wenn wir mit kühnem Griff und ohne viel Erwägens die Verfassung annehmen, wie sie uns aus den Händen König Wilhelms durch seinen ersten Minister dargeboten ist. Meine Herren! Wenn der leitende Staatsmann, den wir mit Stolz den unsern nennen, in hingebendem Eifer für die hohe und große Mission, welche ihm obliegt, auch nicht ängstlich seine Zeit und seine Kräfte wägt, so ziemt es sich doch für uns, an seiner Statt zu wägen und zu zählen. Denn nicht allein glückliche Feldherren und große Denker, Dichter und Künstler, sondern auch initiirende Staatsmänner — ich meine, wir hätten das seit 50 Jahren in Preußen und Deutschland bitter genug empfunden — sind eine gleichsam unmittelbare Gabe des Himmels, die wir mit Frömmigkeit pflegen und dem Vaterlande erhalten sollten. (Vereinzeltes Lachen links.) Und wenn auch mancher unter uns im Namen dessen, was er Freiheit nennt, und was ihm als Freiheit gilt, gegen den Verfassungsentwurf protestiren wollte, an den richte ich die Frage: Wenn Preußen im Frühjahre 1866 das alte deutsche Bundestagsunwesen mit gewaltigen Schlägen in Trümmer zerschlug, wenn es Deutschland wieder auf die volle Höhe seiner staatsmännischen Entwickelung erhob, hat es das, kann es das

im Namen der Unfreiheit und des Rückschritts, muß es das nicht im Namen der Freiheit und des Fortschritts gethan haben? Und wenn Sie auch das stumpfste Messer der Reaction in die Hände unserer Hohenzollern legen wollten, — meine Herren, es würde dennoch nach der Nothwendigkeit ihres Entstehens und nach dem Zwange ihrer Geschichte in ihrem Arm zu einer blitzenden Klinge für Recht und Freiheit werden müssen! (Bravo!) Ist nicht gerade der Baustein, den das Preußische Abgeordnetenhaus als den Grundstein eines neu zu errichtenden Militair-Absolutismus verschmäht und verworfen hat, ist nicht gerade die Heeresreorganisation zum Eckstein geworden deutscher Einheit, zum gegebenen Punkte, auf welchem sich die Sehnsucht deutscher Nation zum ersten Male wieder seit länger als einem halben Jahrtausend mit der Hoffnung auf Erfüllung zusammengefunden hat? — Meine Herren! Alle Parteien nennen sich heute mit einer gewissen Vorliebe national. In Wahrheit national, national den Bedürfnissen Deutschlands, dem Herzen des Volkes, dem Richterstuhl der Geschichte gegenüber wird und kann aber nur diejenige Partei sein, welche heute am wenigsten an sich selber denkt; nur ihr wird die Zukunft angehören. Lassen Sie uns deshalb groß sein in einmüthiger Entscheidung! (Bravo!) Wer mißt denn Meilen mit dem Zollstabe ab? oder zählt den Waizen nach Körnern in den Scheffel hinein? Die siegreichen Thaten unseres Heeres vom ersten bis zum letzten Mann, die bewegenden Worte, welche wir vom Throne herunter vernommen haben, das kräftige Mahnen aus dem Munde des Grafen von Bismarck, die politische Heilsnothdurft des deutschen Volkes, unter deren Zwang und in deren Namen wir hier versammelt sind, zwingen uns ebenmäßig zu beschleunigtem Vollenden. Wir Alle wissen, was wir binden, wenn wir zugreifen. Aber keine menschliche Weisheit kann voraussehen, was wir lösen werden, wenn wir auch durch das wohlwollendste Unterhandeln den Abschluß des Verfassungswerks verzögern und in die Länge ziehen. Für mich gilt im gegenwärtigen Augenblick, ganz abgesehen von jedem Parteistandpunkt, nur die eine Erwägung: Wenn ein Volk von 30 bis 40 Millionen erst die Einheit hat, und weiß dann durch diese Einheit den Weg zu seiner vernünftigen Freiheit nicht selbst zu finden, dann wird es ohne diese Einheit sicher nicht, und wenn es sie hätte, seine Freiheit zu bewahren wissen. (Vereinzeltes Bravo.) In diesem Sinne werde ich mich jedem Antrag anschließen, der den uns vorgelegten Verfassungsentwurf auf dem kürzesten und geradesten Wege zur That macht. (Bravo!)

Lasker (Berlin I.)*). Meine Herren, ich habe erhebliche und schwer wiegende Bedenken gegen den Verfassungsentwurf. Dies allein ist der Grund, weshalb ich die Seite gegen auf der Rednerliste gewählt habe, nach einem Rath, den der Herr Abgeordnete für Hagen uns gegeben hat,

---

*) Sten. Ber. S. 124.

nicht aber, weil ich mich verneinend zu dem Verfassungsentwurf verhielte, oder weil ich nur mit dem Wunsche einer scharfen Kritik an ihn heranzutreten beseelt wäre. Mir ist es auch gleichgültig, ob die Staatsform, welche jetzt gebildet werden soll, in eine schulgerechte Definition des Bundesstaates hineinpaßt oder nicht. Der Verfassungsentwurf, dem man nachrühmen muß, daß er den Spruch: „fortiter in re, sed suaviter in modo“ überall festhält, hat den bescheidenen Namen eines norddeutschen Bundes gewählt. Aber wer durch den Namen sich täuschen läßt, wer durch diesen Namen verführt wird, an seinen Vorgänger, den Bund in Frankfurt am Main zu denken, der hält es nur mit den Worten, und denkt nicht über den Sinn nach. (Sehr richtig!) Hinter diesem norddeutschen Bund steht ein festgegliedertes Staatsganze. (Sehr richtig!) Dieses Norddeutschland wird als eine Großmacht mit dem Vollgewicht seiner 30 Millionen Einwohner in das europäische System eintreten, es wird nur von unsern Staatsmännern abhängen, wie sie unsere Flotten entwickeln werden, um dem deutschen Namen Geltung auf dem Meere zu verschaffen. Eine einheitliche Flagge wird bald den deutschen Namen an alle Küsten hintragen, welche der Civilisation zugänglich sind, und wird diesen Namen geachtet machen. Meine Herren, alle Bedingungen eines kräftigen Staatslebens stehen hinter dem Namen eines Norddeutschen Bundes. (Vereinzeltes Bravo!) Allerdings kann man durch einzelne Formen sich leicht täuschen lassen. Die Abfasser des Entwurfs haben es nöthig gefunden, auch an das Plenum des Bundestags anzuknüpfen, eine ähnliche Verhandlung im Bundesrathe herzustellen, ja sogar das Stimmenverhältniß beinah herüber zu nehmen. Aber auch hier ist es wiederum nur die Form und nicht der Inhalt, welche uns an den Bund erinnern darf. Von den 62 früheren Stimmen sind nur 43 stehen geblieben. Von diesen hat Preußen allein 17, die übrigen Staaten haben 26. Es wird unzweifelhaft leicht sein für Preußen in allen gewöhnlichen Angelegenheiten, in denen es mit vollem Ernste für eine Aufgabe eintritt, die Majorität sich zu verschaffen. Ich muß hierin abweichen von dem, was der Herr Vorredner heute gesagt hat, als ob je die Möglichkeit eintreten könnte, daß ein Theil des Bundesraths mit dem Reichstag gegen die leitende Macht Preußen sich verschwören und Preußen überstimmen könnte. Ich muß aus doppelten Gründen dem widersprechen. Den Reichstag, wie er aus den allgemeinen Wahlen hervorgeht, kann ich mir nur so denken, daß er überall und an jeder Stelle die Macht Preußens zu fördern bestrebt sein wird und niemals mit den kleineren Staaten sich verbinden wird. Und den kleineren Staaten gegenüber, meine ich, wird es genügen, zu erinnern an die Geschichte des Jahres 1866, wie schlimm das Majorisiren Preußens den übrigen Staaten bekommen ist, obschon Oesterreich ihr Leiter und obschon ganz Süddeutschland mit ihnen im Bunde war. Meine Herren, wenn ich die Besorgniß hätte, daß es möglich wäre,

daß Preußen in wichtigen Dingen je überstimmt werden könnte im Bundesrathe, so würde ich sagen, diese Verfassung hat eine sehr wesentliche Lücke, würde ich sagen, sie sei mit dem schlimmen Mangel einer wahrhaften Centralgewalt behaftet. Aber weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß nie und nimmermehr Preußen von seiner Aufgabe wird abgebracht werden können durch eine Verbindung aller Kleinstaaten zugleich, deswegen kommt es mir auf den Namen nicht an; ich habe das Wesen im Auge und acceptire den Bundesrath. Man hat von anderer Seite gesagt, Preußen sei ja für sich allein schon ein mächtiger Staat von 25 Millionen; es komme wenig darauf an, ob er mit zwei und zwanzig Fürsten und einer Einwohnerzahl von 5 Millionen sich verbinde. Ich denke nicht so. Ich schätze den fünften Theil der Einwohner, welche nunmehr hinzutreten, keineswegs gering, und ich lege folgende Rechnung an: Preußen verbunden mit den übrigen Kleinstaaten giebt zusammen 30 Millionen, und dagegen stehen in Süddeutschland nur 8½ Millionen. Preußen ohne diese Verbindung erreicht noch nicht volle 25 Millionen und gegen Preußen stehen ungefähr 14 Millionen. Man braucht wohl nur diese beiden Verhältnisse gegenüberzustellen, um richtig zu messen, wieviel von dem Zustandekommen einer staatlichen Vereinigung abhängt. Dann, meine Herren, meine ich, Preußen hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die zerstreuten Glieder Deutschlands zu einigen. Gerade die Unbehülflichkeit der 22 Staaten, ihr geringes Gewicht, ihre Bedeutungslosigkeit, wenn sie nicht im Bunde mit Preußen sind, legt Preußen die Verpflichtung auf, einen Bund zu Stande zu bringen, in welchem alle diese Kräfte zu Gunsten und zum Heile des großen Vaterlandes ausgenutzt werden können. Vor 9 Jahren ungefähr ging der Ruf durch das Land, kein deutsches Dorf darf an das Ausland verloren gehn. Dieses Merkwort ging durch ganz Deutschland. Ich glaube, heute denkt das Ausland nicht mehr daran, uns Ein Dorf abzunehmen; aber heute muß der Ruf in anderer Form sich erneuern: „Kein deutsches Dorf, das vereinigt werden kann, darf der deutschen Einheit verloren gehen." (Beifall.) Es ist unsre Pflicht, ein festes Band zu knüpfen; wir dürfen uns nicht abschließen, weder nach dem Norden hin, wo ein Vertrag treu aber vorsichtig auszuführen sein wird, noch nach dem Westen, wo ich zwei deutsche Provinzen im Bundesstaate leider gänzlich vermisse, noch nach dem Süden hin, so weit es möglich ist. Meine Herren, unter möglich oder unmöglich denke ich mir nicht die Stellung, welche das Ausland gegen uns einnimmt, sondern lege mir nur die eine Frage vor: können wir eine Verbindung herstellen, welche die Preußische Macht kräftigt und nicht lähmt? Unmöglich erscheint mir für jeden einsichtigen Politiker eine Verbindung, welche nicht die Kraft Preußens stärkt, sondern lähmt. Eine solche Verbindung würde das Gegentheil dessen herbeiführen, was wir anstreben und deswegen erkläre ich es für unmöglich, auf Grundlage des jetzigen Verfassungsentwurfs den Bei-

tritt aller Süddeutschen Staaten oder auch nur der erheblichen in's Auge zu fassen. Bestimmungen des Entwurfs, welche jetzt wie Höflichkeit aussehen, würden eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn nicht mehr Sachsen der erste und Mecklenburg der zweite Staat hinter Preußen ist. Es würde außerdem das Stimmverhältniß im Bundesrath eine viel gefährlichere Bedeutung haben, wenn der Süden mit seinen 13 Stimmen hinzutreten sollte, es würde dann nicht mehr ein nur formales, sondern auch ein wirkliches Gegengewicht sein. Ich halte es für unmöglich, eine Verfassung zu Stande zu bringen, welche alternativ gerichtet sei auf die Bedürfnisse Norddeutschlands ohne den Süden und Norddeutschlands mit dem Süden. Ein solches Verfassungswerk mit dem rechten Auge hierhin, mit dem anderen dorthin würde schielen und nicht zu gebrauchen sein. (Beifall.) Aber, meine Herren, damit sagen wir uns nicht für immer von dem Süden los, noch thun wir dies für jetzt. Vom Süden müßten wir uns erst losreißen; denn bisher sind wir mit ihm verbunden gewesen und sind noch mit ihm verbunden durch ein einheitliches Zollgebiet, durch ein einheitliches Rechtsgebiet und durch die Gemeinsamkeit des Verkehrs. Es ist unsere Absicht nicht, jetzt dieses Band aufzulösen. Noch ein kräftigeres Band existirt zwischen Norddeutschland und dem Süden, das ist die Hülfsbedürftigkeit auf der Seite des Südens und die Schutzpflicht auf der Seite des Nordens. Diese moralische Pflicht hält die beiden Theile Deutschlands viel stärker zusammen, als irgend ein anderes, und ich glaube, wir am wenigsten, die wir Schutz zu gewähren haben, werden Willens sein, dieses Band zu lösen oder zu lockern. Aber im Verfassungsentwurf ist Fürsorge dagegen getroffen, es sollen Verträge unmittelbar nach dem Abschluß des Verfassungswerkes mit Süddeutschland abgeschlossen werden. Ich denke mir darunter nicht internationale Verträge untergeordneter Art; einer solchen Absicht würde ein Abschnitt der Verfassung nicht gewidmet worden sein, ich erwarte vielmehr, daß die Verträge dem natürlichen Verhältniß zwischen dem Süden und Norden entsprechen sollen, und das geht über das internationale Band hinaus. Ich würde nicht Anstand nehmen, eine ausdrückliche Bestimmung in den Verfassungsentwurf aufzunehmen, welche die Erweiterung des Bundesgebietes zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung macht, insofern nur Preußen ein Veto zugestanden wird. Aber nur so weit kann die Vorbereitung gehen. Die nächsten Verträge können die Einheit und den Beitritt nur vorbereiten; heute ihn schon in der Verfassung vorzusehen, dazu erkläre ich mich außer Stande. Dies und nichts anderes war die Meinung meines Freundes, des Abgeordneten für Osnabrück, als er treffend und mit beredten Worten sagte, daß wir einstweilen am Main Halt gemacht haben, um „Kohlen und Wasser einzunehmen". Er hat dabei nur an friedliche Mittel gedacht, nicht an einen Zwang gegen den Süden und am allerwenigsten an einen Krieg. Er selbst hat sich deutlich er-

läutert: daß wir den Süden nicht locken können; wenn der Süden nicht von selbst zu uns kommen will, giebt es kein Mittel ihn heranzuziehen. Ich habe bedauert, daß der Herr Abgeordnete für Steinfurt gemeint hat, gerade an diesen Ausspruch meines Freundes eine tadelnde Kritik knüpfen zu müssen, als ob es seine Absicht wäre, völkerrechtliche Verträge zu brechen und einen neuen deutschen Krieg hervorzurufen. Das war nicht die Meinung und ich glaube auch, die Worte haben nicht einmal Veranlassung zu einem solchen Mißverständniß geben sollen. Hat denn nicht der Herr Abgeordnete für Steinfurt, darüber hinausgehend, uns zugemuthet, daß wir nicht nur mit Süddeutschland, sondern auch mit den Deutschen in Oestreich die Verbindung herstellen sollten? War er es nicht, der uns ermahnt hat, die Deutschen Brüder, welche möglicherweise den Magyaren und Czechen anheimfallen könnten, nicht zu verlassen, sondern die Verbindung mit ihnen aufrecht zu erhalten? Er ist also weit über das hinausgegangen, was der Herr Abgeordnete für Osnabrück zunächst in's Auge gefaßt hat. Aber ich meine, meine Herren, mit gutem Grunde hat der Herr Abgeordnete Miquel nicht von einer Verbindung mit Oesterreich gesprochen; diese Verbindung müßten wir erst herstellen. Ich gestehe, so weit schaue ich nicht hinein in die Zukunft der Geschichte, um heute schon Fürsorge zu treffen, was daraus werden könnte, wenn einst Oestreich zerfallen sollte, und die Deutsch-Oestreicher herrenlos würden. Ich halte mich an die heutige Lage der Politik, und da erscheinen mir weder Oestreich selbst, noch auch die Deutschen in Oestreich als hülfsbedürftig. Heute ist es noch nicht so, daß wir jenen Deutschen Brüdern Schutz zu gewähren hätten; sondern ich glaube, es wird gut sein für Deutschland, wenn auf dem gewöhnlichen internationalen Wege ein Verhältniß des Friedens und des Einverständnisses mit Oestreich sich wird herstellen lassen. Ich halte mich an Norddeutschland und an die Verfassung für Norddeutschland. Wenn ich an den Inhalt dieser Verfassung komme, so tritt allerdings ein charakteristisches Merkmal mir sofort entgegen. Der ganze Schwerpunkt der Verfassung, ich möchte sagen, die Wurzel ihrer ferneren Entwickelung, liegt in der Bundeskriegs-Verfassung. Die Entstehung des Entwurfs ist nicht blos zurückzuführen bis zur Schlacht von Königgrätz, sondern ihr Ursprung ist zurückzuführen auf das zehnjährige anhaltende und ernste Streben Preußens, eine Reform der Bundeskriegs-Verfassung herbeizuführen. Nun, da die Hindernisse durch das Geschick der Schlachten weggeräumt waren, nun sieht man, wie frei die Hand gewaltet hat. Ich gebe gern zu — und ich würde, wenn ich es nicht thäte, der Wahrheit nicht die Ehre geben, wenn ich nicht zugestände, daß die vermehrte Wehrkraft Preußens in einem großartigen Stile aufgefaßt worden ist. Es ist nicht blos gedacht an eine vermehrte Armee, sondern es ist gleichzeitig auch gedacht an die Vermehrung der Volkskräfte, an die Forderung der allge-

meinen Wohlfahrt. Der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend ist ein Allgemeines Indigenat, ohne jegliche Beschränkung eingeführt, wie sie in keinem anderen Bundesstaate gekannt ist, wenigstens nicht in der Schweiz, dem einzigen Europäischen Bundesstaate. Es sorgt außerdem der Artikel 4, dem Principe nach, in ausreichendem Maße für alle Bedürfnisse des gemeinsamen Verkehrs; und diejenigen Gegenstände, welche in analoger Weise noch etwa hinzuzufügen sein möchten, die, glaube ich, werden wohl noch hinzugefügt werden können: wie etwa das Civilrecht, die Hypotheken-Gesetzgebung und Gesetze dieser Art. Aber, meine Herren, eine andere Seite des Verfassungslebens finde ich in dem Entwurfe gänzlich vernachlässigt. Ich möchte nicht mit dem Gegensatze zwischen Freiheit und Einheit anfangen; diese abstrakten Worte gegen einander gestellt, erinnern mich an den alten Schulstreit zwischen Seele und Körper. Es läßt sich eben eine solche Sonderung nicht machen; eine Verfassung theilt sich nicht in zwei Theile, in den einen Theil der Freiheit, und in den anderen Theil, welcher der Einheit angehörte. Aber jede Verfassung muß den Bedürfnissen des Landes entsprechen, den Bedürfnissen des Volkes, dem Zustnnde seiner Cultur und seiner Bildung. Der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin hat die Bedürfnisse des Deutschen Volkes mit zwei Worten geglaubt bezeichnen zu können: das Deutsche Volk habe nur Interesse für das Herz, das er identisch nahm mit Religion, und für Brod, oder, wie er sich ausdrückte, für die Frage des Magens. Nun, meine Herren, die Worte sind mir dunkel: ich verstehe ihren Inhalt nicht ganz; aber so viel weiß ich, daß der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin den Verstand vergessen hat und die intellectuellen Bedürfnisse des Volkes. Nicht blos Brod, und nicht blos Gebet, so hoch ich beide schätze, erschöpfen das Interesse des Deutschen Volkes. Wir brauchen außerdem eine Verfassung und eine Regierungsweise, wie sie unserem heutigen Zustande zusagt, und wie sie allein in das jetzt herrschende constitutionelle System Europäischer Verfassungen hineinpaßt. Und nach dieser Richtung hin vermisse ich zunächst die Grundlage aller und jeder Verfassung: eine verantwortliche Regierung. Die Verantwortlichkeit der Regierung ist keine Schulphrase. Wie jeder Mensch im Leben sich verantwortlich weiß für seine eigene Wirthschaft, und wie diese Verantwortlichkeit seine Kräfte erhöht, so will das Volk, daß der ganze Regierungsapparat in verantwortlichen Händen ruhe. Es ist zwar dagegen gesagt worden, daß bei der jetzigen Einrichtung des Bundesstaat eine solche Verantwortlichkeit sich nicht herstellen lasse. Meine Herren, von so befreundeter Seite dieser Ausspruch auch gekommen ist, ich kann ihm nicht beistimmen. Das einzige Bedürfniß dafür, daß eine Verantwortlichkeit herbeigeführt werde, besteht lediglich darin, daß die Exekutive sorgfältig getrennt sei von der gesetzgebenden Gewalt. Nur im absoluten Staate, wo Gesetzgebung und vollziehende Gewalt durcheinanderlaufen, ist eine Verantwortlichkeit nicht möglich; denn

der innerste Kern der gesetzgebenden Gewalt beruht auf der Unverantwortlichkeit. Wo aber die Trennung sich vollzogen hat, da muß auch ein verantwortliches Organ geschaffen werden, welches die Regierung handhabt, und ich finde in dem Verfassungs-Entwurf viel schärfer als in der Preußischen Verfassung die Exekutive getrennt von den Legislative. Das liegt in der Natur des Bundesstaates und in der Vertragsnatur, welche dem gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf ihren Ursprung gegeben hat. Ist aber diese Trennung vollzogen, dann bedarf es nur eines einfachen organischen Gesetzes, um die Person und die Aemter bezeichnen zu können, welche die Verantwortlichkeit trifft. Angedeutet ist diese Organisation bereits in den Ausschüssen des Bundesraths, in deren jedem Preußen den Vorsitz führt, und in dem Bundeskanzler, welcher eine analoge Stellung zum Minister-Präsidenten einnimmt. Es ist möglich, daß diese Organisation nicht innerhalb der Verfassung und mit den Worten der Verfassung sich vollziehen läßt, aber das Prinzip der Verantwortlichkeit muß in der Verfassung festgestellt werden, um dann, sobald wir das Organisationsgesetz haben, hierauf bestimmte Personen hinlenken zu können. Ich vermisse ferner in der Verfassung eine gerechte Abwägung der Lasten, welche dem Staatsbürger zugemuthet werden und zugemuthet werden müssen. Meine Herren, die allgemeine Wehrpflicht ruht schwer auf jedem Bürger des Norddeutschen Staates; deshalb hat aber auch jeder Einzelne das Recht, daß durch Gesetz genau festgestellt werde, was ihm an Lasten obliegt. In dem gegenwärtigen Verfassungsentwurfe ist aber Alles, was Militair-Angelegenheiten angeht, nach Art der Lex regia dem unverantwortlichen Bundesfeldherrn ausgeantwortet. Es sind zwar die Preußischen Militairgesetze für das ganze übrige Norddeutschland in Aussicht genommen, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß aufgehoben wird die Grenze zwischen dem Dienste im stehenden Heere und dem Dienste in der Reserve, und daß die gesammte Organisation der Armee in die Hände des Königs gegeben werde. Wenn schon bisher in den Preußischen Gesetzen zweifelhaft war, was der Anordnung des Kriegsherrn zusteht, und was dem Gesetze anheimfällt, — wenn Sie die gegenwärtige Verfassung annehmen, sind auch diese unsicheren Grenzen verwischt und es ist Alles in die Willkür des Bundesfeldherrn gestellt. Es ist ferner nothwendig, nicht blos daß das Norddeutsche Volk zum Reichstage wähle, sondern daß auch die Vertreter, welche aus den öffentlichen Wahlen hervorgehen, ausgestattet werden mit auskömmlichen Befugnissen, damit der Reichstag eine geachtete Versammlung werde. Was ist aber in der Bundesverfassung dem Reichstage eingeräumt? Nichts als das matte Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung; kein Wort ist die Rede von anderen Befugnissen, die wir bei allen Parlamenten vorzufinden gewohnt sind, und ohne welche sie sich nicht gehörig zu entwickeln im Stande sind; nichts von dem Rechte der Interpellation, nichts von dem Rechte der Petition, kein Schutz

für die öffentliche Discussion, für die Wiedergabe dieser Berichte durch die Presse; keines der vielen Rechte, welche einem Parlamente innat zu sein scheinen. Indessen, meine Herren, ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren; an der Spitze steht die Finanzverwaltung. Die Mängel der Finanzverwaltung sind es namentlich, welche in mir die erheblichsten Bedenken erwecken gegen den vorliegenden Verfassungsentwurf. Nach dem Inhalte dieses Verfassungsentwurfs nimmt der Reichstag beinahe die Hälfte aller Ausgaben sämmtlichen Einzellandtagen ab; für Preußen, kann ich mit Sicherheit sagen, die wichtigere Hälfte. Denn wenn auch das Civilbudget dem Preußischen Landtage überlassen bleibt, so wissen wir ja aus Erfahrung, daß bei den Einnahmen und Ausgaben des Civilbudgets wenig zu ändern zu sein pflegt. Grade der Militairetat ist es gewesen, der von jeher unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat, und wenn Sie nach einzelnen Zahlen das Gewicht des Militairetats abwägen wollen, so können Sie leicht die Thatsachen konstatiren, daß, wie ich glaube, einmal in dem Militairetat Eines Jahres mehr abgestrichen worden ist, unter nachträglicher Zustimmung der Regierung, als vielleicht während des ganzen verfassungsmäßigen Lebens in Preußen an allen Civiletats zusammengenommen. Und was empfängt der Norddeutsche Reichstag dafür? Im Ganzen scheint es, als ob eine Ausgabenhöhe von 77 oder 78 Millionen auf den Norddeutschen Reichstag übergehen würde. Wenn es wahr ist, was aus der Verfassung wenigstens für wahr gehalten werden kann, daß auch für die Marine ein Normaletat hergestellt werden soll, so würde von den 78 Millionen etwa eine Million übrig bleiben, deren Ausgabenhöhe der Reichstag zu bestimmen hätte. Wird die Marine zugerechnet, so nehme ich nach den bisherigen Erfahrungen an, daß 8 bis 9 Millionen dem Ausgaberecht des Reichstages unterworfen sein werden, davon 8 Millionen nicht in erheblichem Maße. Dagegen entschwindet der Controlle des Reichtages ein für alle Mal die Höhe von 67½ Millionen; mit dem Augenblicke, in welchem die Verfassung Grundgesetz des Norddeutschen Bundesstaates geworden ist, hören wir nichts weiter vom Militairetat, außer wenn Mehrforderungen eintreten. Sind die 2¼ Thlr. pro Kopf und die Aushebung von 1 pCt. jährlich bewilligt, so steht die Ausgabe ein für alle Mal fest, und von der Einnahme hören wir gar nichts, denn diese schreibt der Bundesfeldherr aus, ohne Hinzuthun weder des Bundesraths noch des Reichstages. In der Verfassung ist allerdings eine Rechnungslegung vorgesehen, aber eine überaus kümmerliche, nicht weiter als eine Mittheilung zur Kenntnißnahme, ungefähr von demselben Interesse, wie wir etwa die Ausweise der Preußischen Bank lesen. Meine Herren, das ist das Verfassungsrecht in Beziehung auf die Ausgaben; in Beziehung auf die Beschaffung von Einnahmen aber befindet sich in dem Verfassungs-Entwurf eine Lücke, von der ich wirklich nicht weiß, wie

selbst die Regierung in Rücksicht auf ihr eigenes Interesse sie auszufüllen vermag. Nach den Worten der Verfassung hat der Norddeutsche Reichstag keinerlei Recht, eine Einnahme zu bewilligen. Krieg und Frieden sind Sache des Bundes, aber wenn ein Krieg beschlossen wird, und es sind Gelder dazu nothwendig, dann müßte, wenn ich die Worte und den Geist der Verfassung befolge, der Norddeutsche Reichstag die Ausgaben bewilligen, aber die Kriegs-Anleihe ist er nicht zu bewilligen berechtigt, sondern es müßte dann diese bewilligte Ausgabe als Umlage ausgeschrieben werden auf die einzelnen Staaten, und dann wären die 22 einzelnen Landtage einzuberufen, um quotenweise die Anleihe zu bewilligen. Wie eine solche Theilung von Befugnissen zur Zeit der Noth durchgeführt werden soll, weiß ich wirklich nicht, — es wäre denn, daß mit den Worten der Verfassung etwas anderes gemeint ist, als was ihr augenscheinlicher Sinn bekundet. Leider fehlen uns die Motive, leider hat bis jetzt kein Mitglied des Bundes-Commissariums sich veranlaßt gesehen, über den Geist der Verfassung und über ihre hauptsächlichsten Punkte uns eine Entwicklung zu geben, aus der wir uns authentisch informiren könnten. Nun, meine Herren, ich habe mit großer Aufmerksamkeit den Gründen gelauscht, welche dafür angeführt werden möchten, daß wir ein regelmäßiges Budget im Norddeutschen Bunde gar nicht einführen können. Ich habe diese Gründe mit größerer Deutlichkeit ausgesprochen gefunden in den Worten des Herrn Abgeordneten für Neu-Stettin. Sein erster Satz war: es sei unmöglich, in jedem einzelnen Jahre mit den 22 kleinen Staaten und souverainen Regierungen zu verhandeln, um ein Budget zu Stande zu bringen; der Norddeutsche Bund würde dann nicht mehr ein Bund, ein Staatengebilde, sondern ein Vertrag auf jährliche Kündigung sein: Das, meine Herren, heißt in der That der ganzen Institution des Norddeutschen Bundes eine sehr geringe Elasticität zuschreiben, wenn wirklich bei einem so wesentlichen Punkte, wie ein Budget ist, die Möglichkeit vorhanden sein sollte, daß Preußen majorisirt werde durch eine Vereinigung der kleinen Staaten. Das Budgetgesetz bedarf nur der einfachen Majorität, und wenn der Norddeutsche Bund nicht im Stande ist, diese Probe zu bestehen, dann wäre es allerdings wahr, daß nicht ein Staatenwesen geschaffen würde, sondern ein Bund nach dem alten Stile. Aber ich bin schon in dem ersten Theile meiner Worte von einer anderen Ansicht ausgegangen: ich hege das feste Zutrauen, daß die Führung Preußens nicht auf einem Majoritätsbeschlusse ruht, daß die Führung Preußens nicht auf willkürlichen Verträgen beruht, sondern auf seinem natürlichen Uebergewicht, welches nicht discutirt werden kann. Und deswegen meine ich auch, daß diese Führung nicht wird verhindert werden können durch eine Verbindung aller kleinen Staaten, welche Preußen die Mittel verweigern wollten, die nothwendig wären, um die Sache des Norddeutschen Bundes zu führen. Ein zweiter Grund wurde gleichfalls von Seiten des Herrn

Abgeordneten für Neu-Stettin angeführt, daß der Militair-Etat uns in Preußen schlimm bekommen sei: wir hätten ihn bereits erkannt als ein noli me tangere. Ich denke, daß der Herr Abgeordnete damit den Conflict gemeint hat, der sich allerdings bei Gelegenheit des Militair-Etats in Preußen entsponnen hat. Aber auch hier nimmt er nur das Aeußere der Thatsachen, ohne ihren Grund richtig zu würdigen. Nicht bei Gelegenheit des Militair-Budgets hat sich der Conflict entsponnen, sondern als es sich darum handelte, daß Neubildungen eintreten sollten, als von der liberalen Seite behauptet wurde, daß diese Neubildungen nicht im Wege des Militair-Budgets erledigt werden könnten, sondern daß der Weg der organischen Gesetzgebung dazu nothwendig sei. Der Conflict entstand, weil die Reorganisation in das Budget hineingedrängt wurde. Nicht die Votirung des gewöhnlichen Budgets, das wir 12 Jahre hindurch im Frieden vorgenommen hatten, war die Ursache des Conflictes, sondern es waren die weit auseinander gehenden Pläne und außerdem vielleicht die nicht ganz geschickte Weise, mit der die Reorganisation an ihrem Beginne unternommen und discutirt wurde. Meine Herren, wäre denn der Conflict, welcher thatsächlich bestanden hat, auf dem Wege zu lösen gewesen, daß dem Preußischen Abgeordnetenhause noch mehr Macht genommen worden wäre? Ist es denn ein Ueberschuß an Macht gewesen, der den Conflict herbeigeführt hat? Die Schwäche des Preußischen Landtages hat den Conflict geschärft, nicht sein Ausgabe-Bewilligungsrecht! Ein Conflict ist nicht dadurch zu lösen, daß Sie den einen Theil noch mehr einschränken und dadurch die Kräfte außer allem Vergleich bringen: das nennt man Unterdrückung des einen Theils, aber nicht Herstellung des Friedens und nicht Lösung des Conflictes! (Bravo links.) Meine Herren, wenn Sie dem Norddeutschen Reichstage gegenwärtig das Budgetrecht nehmen in der Weise, wie es der Verfassungs-Entwurf nehmen will, dann werden Sie einen fortwährenden Grund herbeiführen für den Reichstag, daß er seine Macht zu erweitern strebe und sich nicht mit dem begnüge, was die Verfassung ihm eingeräumt hat; darin sehe ich den Keim zu einem neuen Conflict. Denken Sie doch lieber an das ruhmwürdige Beispiel, welches die Preußische Regierung nach der Schlacht von Königgrätz gegeben hat, wie Conflicte zu lösen seien. Das Recht wurde nicht nachträglich noch strenger bestritten, sondern mit ausdrücklichen und klaren Worten zugestanden. Die Friedenshand wurde geboten und dadurch allein ist der alte Streit begraben worden. Ich glaube, daß uns diese Art des Vorgehens nicht weniger Ruhm in Europa eingebracht hat, als selbst unsere Schlachten; es gereichte uns zum Ruhme, daß der Sieger nicht übermüthig heimgekehrt ist, wie man im Auslande gedacht hat. Ja selbst zu Hause lebte im Volke vielfach die Meinung, es würde, wenn die Officiere vom Schlachtfelde heimkehren, das Säbelgerassel beginnen, aber das Gegentheil ist eingetreten.

Jeder, der Theil genommen hat an diesem Kampfe, ist heimgekehrt als größerer Mann, mit größerem Bewußtsein, als Staatsbürger, ja ich kann sagen, daß gerade diejenigen, von denen man befürchtet hatte, ihr Uebermuth würde anschwellen, sich wußten viel besser als früher in die bürgerliche Ordnung einzureihen. So, meine Herren, hat die Regierung auch gesucht, nicht in der Unterdrückung, sondern im Anerkennen des Rechts der Gegner die Aussöhnung zu suchen. Untergeordnete Organe sind es gewesen, welche vorzeitig triumphirt haben, jetzt sei das Abgeordnetenhaus gänzlich unterlegen, nun werde seine Stimme nicht mehr gehört werden. Die Stimme des Landtages ist gehört und geachtet worden, und, meine Herren, lassen Sie dem Landtage und den Männern, welche die Mehrheit der vergangenen Session gebildet haben, auch diesen bescheidenen Ruhm, daß auch sie von ihrer Seite die dargebotene Hand endlich angenommen haben, daß sie überall der Regierung zur Seite gestanden haben, wo es nöthig gewesen ist, die Interessen des Landes zum Wohle des ganzen Vaterlandes zu fördern. Die liberale Majorität des Landtages war in der jüngsten Session zwar nicht so groß, wie in früheren Jahren, aber sie war sicher, sie bestand fast aus denselben Personen, welche früher in dem Landtage gesessen und zur Opposition gehört haben; dennoch ist überall eine Verständigung leicht herbeigeführt, das Verdienst der Gegner selbst ist anerkannt worden; nirgend hat der alte Haß und das alte Vorurtheil die Oberhand gewinnen können. Meine Herren, ist das nicht gleichfalls ein gutes und rühmliches Beispiel? Giebt dieses Beispiel nicht die gerechte Erwartung, daß ein starker Reichstag niemals einen ernsten Conflict werde aufkommen lassen, sondern nur ein schwacher? — Meine Herren! Ich bin mit meinem Votum über den Verfassungs-Entwurf noch nicht fertig, aber ich kann für meine Person versichern, daß ich ebenso, wie meine politischen Freunde, mit ernstem Willen herangehe, daß das Werk zu Stande komme. Der Verfassungs-Entwurf ist ein gemischtes Werk, und wir müssen mit Vorsicht herantreten und mit der Absicht, daß das Deutsche Werk, wie es im Entwurf zum Ausdruck gekommen ist, in keiner Weise durch unser Hinzuthun gefährdet oder verkümmert werde; aber auch zugleich, daß durch unseren Rath das abgeändert werde, was vielleicht die starke Hand eines Eroberers einem Volke aufdrängen kann, was aber keine parlamentarische Versammlung einer anderen, und keine gewählte Volksvertretung dem Volke zumuthen darf. (Bravo).

Dr. Braun (Wiesbaden)*). Meine Herren. Ich kann nicht sprechen im Namen einer politischen Partei. Wenn ich mein Votum über den Entwurf in einigen allgemeinen Grundzügen abgebe, so thue ich das nur in meinem Namen, denn meiner Meinung nach haben sich die poli-

*) St. Ber. S. 128.

tischen Verhältnisse und die Parteien unter uns noch nicht so geklärt, gefestigt und vertieft, daß irgend eine Partei als solche eine definitive und bindende Erklärung abgeben könnte, welche, wenn sie jetzt schon abgegeben würde, vielleicht auch ein Hinderniß bilden würde für die demnächstige Verständigung in dieser für uns Alle so hochwichtigen Sache. Wir stehen hier einander gegenüber, um über die zukünftige Verfassung unseres großen politischen Verbandes zu berathen, auf der einen Seite die Bundes-Commission, auf der anderen Seite der Reichstag. Der Gegenstand unserer Verhandlungen ist der Entwurf. Ich halte es für nöthig, erst einmal diese äußere Situation und Configuration mit einigen kurzen Worten zu beleuchten. Ueber das Innere der Bundes-Commission will ich nicht sprechen, denn darüber bin ich nicht unterrichtet. Sprechen wir also zunächst von dem Entwurf. Er hat keine Motive, das ist formell ein Fehler; aber ich frage, ob es unter den Umständen, wie sie in dem gegenwärtigen Augenblick liegen, möglich war, diesem Entwurfe überhaupt Motive beizugeben. Ich glaube, unter denjenigen Mitgliedern der Bundes-Commission, welche bei der Entwerfung dieser Vorlage mitgewirkt haben, haben sehr verschiedenartige Motive obgewaltet, (Heiterkeit) und wenn wir, statt ein Gesammt-Motiv zu verlangen, uns auf die einzelnen Motive einlassen wollten, dann glaube ich, würden wir vielleicht 22 Motive zu einem jeden Artikel des Entwurfs bekommen. (Heiterkeit. Sehr gut!) In dieser Meinung bin ich bestärkt worden durch das Studium dieser Protocolle, die zwar, was die merita causae anlangt, sehr wenig Auskunft geben, die uns aber belehren über die außerordentlichen Schwierigkeiten, die das Zustandebringen des Entwurfes gehabt hat; ich möchte sie die Eierschalen nennen, die den Küchlein des Entwurfes noch ankleben. (Heiterkeit.) Sie enthalten eine solche Menge von Klauseln und Bedenklichkeiten und Vorbehalten, daß sie beinahe an eine Definition erinnern, die ich in Blackstone's Commentarien über das englische Gesetz gelesen habe. Dieser Autor philosophirt da über die Etymologie des Wortes Parlament, und kommt schließlich darauf hinaus, es sei entstanden aus „Parium lamento." (Große anhaltende Heiterkeit.) Ich will aber diesen Umstand als der Vergangenheit angehörig betrachten und in dem gegenwärtigen Augenblick nicht weiter untersuchen; ich habe das nur anführen wollen als Trostgrund dafür, daß wir keine Motive besitzen, und um nachzuweisen, daß das gerade kein Unglück ist. Die Motive, die belebende Kraft, müssen wir selbst in diesen Entwurf hineintragen, und die Ausbildung müssen wir unserer Nation und der Zeit und der Zukunft überlassen. Man hat auch die Form des Entwurfes getadelt, und allerdings hat der Entwurf wenig Aehnlichkeit mit dem, was wir nach gewöhnlichen Begriffen eine Constitution zu nennen pflegen. Er ist in dieser Beziehung gerade nicht correct, noch viel weniger „elegant", (Heiterkeit) allein, was würde der correcteste und eleganteste Entwurf helfen,

wenn er ein Stück Papier bliebe, wie die so außerordentlich correcte und elegante Reichsverfassung vom Jahre 1849 geblieben ist. Ich für meine Person verzichte mit Vergnügen auf die Form, wenn nur der Inhalt eine Grundlage gewährt für die einheitliche Constituirung, ohne zu präjudiciren der zukünftigen Entwicklung der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit. (Sehr richtig!) Werfen wir nun einen Blick auf die verschiedenen Stadien, die unsere Arbeit bereits durchlaufen und noch zu durchlaufen hat. Einen Theil derselben, das erste Stadium, habe ich bereits besprochen, es ist das das Stadium, was jenseits unseres Zusammentritts liegt. Wir finden in den jenseits unseres Zusammentretens gelegenen Verhandlungen in der That ein Stück Sisyphus-Arbeit. Der Stein ist mit Mühe hinaufgerollt, und wir müssen verhindern, daß er nicht wieder entgleitet den Händen derer, die ihn hinaufgerollt haben, wir müssen ihn nun wieder zu schieben suchen. Freilich haben wir keine formelle Autorität, wir sind keine constituirende Versammlung, wir können nicht octroyiren, wir können kaum pactiren, wir können nur Rath ertheilen; aber was uns an der formellen Autorität entgeht, das gewinnen wir, bei der Lage der Dinge, doppelt an moralischem Gewicht, denn es ist keine Potenz in Deutschland, außer uns, die fähig wäre, das schwierige Werk der Vermittlung zwischen den Vertretern der Regierungen, und zwischen den Vertretungen der einzelnen Bestandtheile des deutschen Volkes zu vollenden. (Bravo!). Diese Aufgabe kann nur vollenden eine aus allgemeinen, freien, gleichen und directen Wahlen hervorgegangene Central-Versammlung; und wenn sie auch nur die Stelle eines Rathgebers einnimmt, so hat sie doch die Stelle eines Rathgebers erster Klasse, der durch keinen andern zu ersetzen ist. Wie die Preußische Regierung, gleich einer provisorischen Centralgewalt, den Entwurf zu Stande gebracht und ihm die Zustimmung der übrigen Norddeutschen und Mitteldeutschen Regierungen gesichert hat, so müssen wir unsererseits dem Entwurfe einen formellen Abschluß geben, und uns bemühen, ihm die Zustimmung der verschiedenen Deutschen Volksvertretungen zu verschaffen. Es ist hier gesagt worden: sobald der Entwurf, sobald die Bundesverfassung in einen Widerspruch trete mit der Preußischen Landesverfassung, so könne Jemand, der diese Landesverfassung beschworen habe, der Bundesverfassung nicht zustimmen. Es scheint mir das ein verhängnißvoller Irrthum zu sein. (Lebhaftes Bravo.) Man kann überhaupt keine Bundesverfassung, man kann keine Reichsverfassung aufrichten, ohne die Landesverfassungen zu ändern. (Lebhafte Zustimmung.) Und wenn man sich auf den Standpunkt stellt: ich habe meine Landesverfassung beschworen, und wenn nur ein Titelchen davon weggenommen werden soll, so will ich keine Bundesverfassung — so heißt das: Ich will überhaupt keine Bundesverfassung, ich will keine Reichsverfassung! (Wiederholtes Bravo! und Ruf: Sehr richtig!) Wie

kann denn da von einer Verletzung des Gewissens die Rede sein, wie kann da von einer Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Landesfreiheit und Landesrechte geredet werden, wo es ja doch tausendfältig anerkannt worden ist, daß die Landesverfassung nicht geändert werden soll, außer auf verfassungsmäßigem Wege. (Hört! Hört! Sehr richtig!) Wie das verehrliche Mitglied für Berlin ausgeführt hat, daß keine Verträge „auf Ewigkeit" abgeschlossen werden, so ist es auf der anderen Seite auch eine Wahrheit, daß keine Verfassung der Welt „auf Ewigkeit" gegründet wird, (Bravo!) daß jede Verfassung der Welt sich dem Bedürfniß des Ganzen unterordnen muß, daß jede Verfassung unterworfen ist denjenigen Veränderungen, die sich aus der Culturentwickelung, aus dem Fortschreiten der Civilisation einer Nation mit Nothwendigkeit ergeben müssen. Fürwahr, eine schlechtere Verfassung, als eine solche, die eine pensée idéelle vorstellt, die man niemals ändern und fortentwickeln könnte, eine schlechtere Verfassung wäre mir gar nicht denkbar. Mit demselben Rechte, wie sich ein Preußischer Abgeordneter auf diesen Standpunkt stellen könnte, mit demselben Rechte könnte es der Abgeordnete eines jeden anderen Norddeutschen Territoriums auch. Ich glaube, daß diese 22 Länder doch wohl alle Verfassungen irgend welcher Art haben. Mit demselben Rechte könnte z. B. ein Abgeordneter aus Dessau, oder aus Lippe, oder aus Schwarzburg-Sondershausen, oder aus Reuß älterer, oder aus Reuß jüngerer Linie accurat das Nämliche sagen, (Sehr richtig!) könnte also sagen: Ich opponire mich der Gründung des Norddeutschen Bundes, ich opponire mich der Gründung einer Norddeutschen Bundes-Verfassung, wenn dieselbe in irgend einem noch so geringen Partikelchen eine Abänderung bewirkt in Bezug auf die Reuß ältere Linische Verfassung. Ich finde es sehr begreiflich, daß diejenigen Herren in unserer Mitte, die die Ehre besitzen, seit langer Zeit schon der Preußischen Monarchie anzugehören, welche Ehre ich erst seit kurzer Zeit habe, daß diejenigen Herren in unserer Mitte, die sich betheiligt haben an dem bisherigen schweren Verfassungskampfe des Preußischen Landtages, daß diese sich allen Rückerinnerungen dieses Kampfes auch hier nicht entschlagen können. Sie haben mit politischem Muth, aus voller freier Ueberzeugung einen schweren Kampf gekämpft. Ehre den wackern Streitern. Dieser Kampf ist, wenn er auch augenblicklich schweigt, nicht verloren, er ist uns in unsern Bestrebungen in unseren einzelnen Ländern zu Statten gekommen. Er wird der Preußischen Monarchie zu Statten kommen und wird dem Deutschen Reich zu Statten kommen. Kein Wort, das da gefallen ist, keine Schlacht, kein parlamentarischer Kampf, der geschlagen wurde, ist verloren; und ich würde es für sehr unrecht halten, wenn irgend Einer, der nicht die Ehre hatte, an diesem Kampfe theilzunehmen, mit Geringschätzung auf denselben herabsehen wollte. Aber unsere Aufgabe ist in dem gegenwärtigen Augenblick nicht die, auch formell hier diesen Kampf wieder aufzugreifen; und darin stimmen, so hoffe ich, auch diejenigen Herren mit mir überein, die mitten

in dem dichtesten Getümmel diesen Kampf gekämpft haben. Ich für meine Person fühle das Bedürfniß und die Pflicht, diesen Entwurf, den nun die Preußische Regierung mit wirklich anerkennenswerthem Geschick hindurch gesteuert hat „per varios casus, per tot discrimina rerum“, weiter zu bringen, zu bessern und zu fördern und zu erlangen suchen die Zustimmung der einzelnen Landtage, weiter zu arbeiten, daß wenn er unsere Stadien glücklich überwunden hat, er auch von den einzelnen Landes-Vertretungen und Landes-Regierungen acceptirt und schließlich zum Abschluß geführt werde, sei es auch mit der Inschrift: „Tantae molis erat, Germanicam condere gentem!“ Wir müssen bedenken, daß wir das alles bis zum August vollenden müssen und dabei haben wir keine Zeit zu verlieren. Wir als Volksvertreter haben zunächst die Aufgabe, die Zustimmung der übrigen Partial-Volksvertretungen zu sichern, und zu dem Zweck scheint mir das beste Mittel zu sein, daß keines der constitutionellen Rechte und Befugnisse, welche die einzelnen Volksvertretungen haben, bei der Verlegung der Ausübung dieser bestehenden constitutionellen Rechte und Befugnisse in die Central-Volksvertretung verkümmert oder beeinträchtigt werde. (Bravo.) Es ist absolut nothwendig, die Landesvertretungen müssen Opfer bringen. Wenn wir die Einheit wollen, so ist das Opferbringen nicht nur auf Seiten der Regierungen nöthig, auch die einzelnen Volksstämme müssen sich ihrer Vorurtheile und ihrer wechselseitigen Antipathieen entschlagen, (Bravo) soweit deren überhaupt realiter noch bestehen sollten und nicht künstlich genährt oder vorgespiegelt werden. Die einzelnen Länder müssen Opfer bringen, und die Volksvertretungen der einzelnen Länder müssen auch Opfer bringen. Aber sie haben darüber zu wachen — und in diesem Bestreben müssen wir sie unterstützen — daß bei dem Transport dieser Volksrechte aus den Partial-Versammlungen in die Central-Versammlung, aus der Landesvertretung in die Nationalvertretung, daß auf diesem Transport nicht allzuviel davon verloren gehe. (Bravo.). — Ich glaube, wenn wir einen Rückblick werfen auf die historische Entwickelung zur Deutschen Einheit, so werden wir finden, wie nothwendig es ist, nicht allein die Machtfrage, sondern auch die Verfassungsfrage zu betonen. Wir haben das Deutsche Reich allmählich zerbröckeln sehen. Durch die goldene Bulle gab Kaiser Karl IV. schon die Kurfürsten vom Reichsoberhaupt gleichsam frei. Der Westfälische Friede emancipirte auch die einzelnen Territorialherren. Der Wiener Congreß stabilisirte den Dualismus oder, auf Deutsch, den organisirten permanenten Krieg zweier einander widerstrebender Gewalten. Seit dem vorigen Jahrhundert laufen dazwischen die Bestrebungen der Preußischen Regierung, die Deutsche Einheit zu fördern. Als solche Etappen auf diesem Wege können wir betrachten das Jahr 1785, die Entwürfe des Jahres 1806, die Entwürfe des Jahres 1849 und 1850. Wenn wir zurückblicken auf die Geschichte dieser Einheits-

bestrebungen, so werden wir finden, daß sie an zwei Klippen gescheitert sind, erstens daran, daß man nicht die nöthige Entschlossenheit hatte, den Dualismus zu brechen, oder, wie ich es von meinem persönlichen Standpunkt aus ausdrücken möchte, die Habsburgische Fremdherrschaft in Deutschland zu beseitigen. (Bravo.) Ueber diesen Punkt sind wir glücklich hinaus, Dank dem guten Schwert des tapferen Preußischen Volkes. Das zweite Hinderniß, woran diese Preußischen Einheitsbestrebungen scheiterten, war, meiner Meinung nach, das, daß man vergaß, daß solche Bestrebungen getragen werden müssen von dem Geiste der Deutschen Nation und nicht allein von dem guten Willen einzelner Cabinette, welche, sobald die zwingende Macht der Dinge etwas nachgelassen hat, sofort wieder in ihre alten centrifugalen Gelüste zurückzufallen pflegen. Darüber wollen wir uns keinerlei Täuschungen machen. Wenn man uns von der einen Seite zuruft: „Denkt an Frankfurt, seid bescheiden in Euren Ansprüchen, verlangt nicht Alles auf einmal, begnügt Euch mit einem Theile, damit das Ganze nicht wieder wie im Jahre 1849 als Fata Morgana in die Luft zerrinne", so können wir dagegen auf der anderen Seite sagen: wir sind dessen eingedenk, wir wissen uns zu bescheiden, wir wissen Opfer zu bringen, wir wollen unseren deutschen Individualismus, diese deutsche Krankheit, nach Kräften abthun. Aber man denke auch an Erfurt! Man denke auch an Erfurt, wie dort das Werk mißrathen ist, weil man es lediglich baute auf den guten Willen der Cabinette, dessen man auf die Dauer nicht versichert war, weil man damals unterließ, die Deutsche Nation für dasselbe zu entflammen, weil man geflissentlich verschmähte, jene spontane, freiwillige, enthusiastische Huldigung der Herzen und der Geister, die keine Macht entbehren kann. Denn ich glaube, daß in dem nationalen Leben unseres Volkes mehr das Herz und der Geist den Ausschlag giebt, als „das Herz und der Magen", welcher vorgestern so sehr betont wurde. (Bravo und Heiterkeit.) Auch gegenüber dem Auslande, dessen Neid und Eifersucht die glänzenden Erfolge der Waffen geweckt haben, würde es gut sein, wenn wir auf diese Weise den Beweis führen, daß wir, was das tapfere Schwert errungen, nunmehr im Wege des Friedens zu sichern und daß wir die Macht und Autorität des Staates und der Centralgewalt zu basiren suchen auf der dauerhaften und festen Grundlage der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit. Ich für meine Person wüßte keine bessere Garantie, die wir unseren Nachbarn geben können, als wenn wir dieses neue Reich, von dem sie sich bedroht glauben, basiren auf den Werken des Friedens und der Freiheit. Auch den unberechtigten Partikularismus werden wir auf diesem Wege am besten entwaffnen. Ich sage den unberechtigten Particularismus, denn es giebt in der That auch einen berechtigten Particularismus, nämlich denjenigen, der sich wehrt gegen das Nivelliren und Uniformiren, möge es nun von democratischer, möge es von absolutistischer Seite kommen. (Bravo.) Ich z. B. mache gar kein Hehl

daraus, daß mir einzelne Bestimmungen der Grundrechte vom Jahre 48 auf das alleräußerste widerstreben. Man kann z. B. die Agrar-Verfassung nicht für ganz Deutschland uniformiren, wie es die Grundrechte wollen. Das hängt von Land und Leuten, vom Boden und Klima ab. Man soll die Leute nicht zwingen, daß sie nach unserer Façon glücklich werden. Das ist der berechtigte Particularismus. Es giebt aber einen unberechtigten, der darin besteht, daß sich der Theil über das Ganze setzen will, daß ein Kleinstaat in einer Selbstüberhebung und Verblendung, die geradezu unbegreiflich ist, gegenüber den Fortschritten der Civilisation und des nationalen Lebens glaubt, er sei berechtigt, sich in Widerstand zu setzen gegen die deutsche Nation und gegen die führende Macht, die an ihrer Spitze steht. Wenn die Kleinstaaten sich bescheiden wollen, nur die bescheidene Rolle zu spielen, welche ihnen nach Lage der Dinge beschieden ist, so soll ihnen Niemand einen Stein in den Weg legen. Wenn sie dafür eine Garantie verlangen, so ist das am Ende auch kein unberechtigter Wunsch, und gerade hier wird, wenn wir die Verfassungsrechte sichern, ihnen eine Beruhigung in dieser Hinsicht gegeben. Wenn auch diese Grundlage des Verfassungswerkes zu Stande gekommen ist, dann fürchte ich für meine Person nicht, daß irgend ein Landtag ihm widersprechen werde, auch nicht derjenige Landtag, der allein eine politische Stellung in Deutschland hat, und das ist der Preußische. Ein kleiner Landtag aber wird das am allerwenigsten wagen, er wird eingedenk sein der heilsamen Lehre der Geschichte: volentem fata ducunt, nolentem trahunt, den Willigen führt das Geschick, den Widerstrebenden schleppt es. — Die großen Bedenken, welche gegen die Mainlinie erhoben werden, scheinen mir unbegründet. Man thut da immer, als wenn, ehe die Mainlinie eingetreten ist, die ich beiläufig nur für eine passagere Erscheinung halte, früher ein einheitliches Reich gewesen wäre. Ja, wir hatten doch vorher nicht bloß Eine Mainlinie, sondern einige dreißig, (Heiterkeit) wir hatten eine große Mainlinie, die nicht von Osten nach Westen, sondern von Norden nach Süden lief und die Preußische Monarchie in zwei unzusammenhängende Theile separirte. Das war doch einst eine viel schlimmere Mainlinie, und außerdem hatten wir noch die Unmasse kleiner und kleinster Mainlinien, die doch alle beseitigt werden, wenn unser Verfassungswerk wirklich zu Stande kommt. Ich fürchte auch nicht, daß uns über Nacht in Deutschland ein concentrirter Südbund erwächst. Ich habe zu dieser Meinung folgenden Grund: Diejenigen Volks-Elemente, die in Süddeutschland hinarbeiten auf die Gründung eines Südbundes, die wollen überhaupt gar keinen Staat, sie haben keinen Begriff von Staat, sie negiren die Existenz des Staates. Den Leuten ist selbst Würtemberg und Baiern noch viel zu groß, sie möchten die kleinen und kleinsten Länder in Kirchspiele zerschlagen und möchten an Stelle der Staaten Cantönli etabliren, wo sich ein Jeder in irgend einem dieser Cantönli als quasi

Souverain oder Präsident an die Spitze stellen könnte. Von solchen centrifugalen staatenfeindlichen Gewalten können wir eine staatliche Bildung, irgend eine concrete und positive Schöpfung nicht erwarten, und deshalb, glaube ich, werden sie auch nie dazu kommen, einen Südbund zu bilden, welchem außerdem noch die Eifersüchtelei der Cabinete entgegenstehen wird. Wir dürfen uns also durch Rücksichten auf den Süden nicht abhalten lassen, zuzugreifen. Wir stehen im Begriff, einzutreten in die Gesellschaft der großen vollberechtigten Nationen von Europa, und es wäre eine unbegreifliche Schwäche, wenn wir in jenem Hange nach Individualisirung, in jenem Centrifugalstreben, das uns beinahe zu komischen Figuren in der europäischen Welt gemacht hat, das uns das Attribut querelles allemandes zugetragen hat, wenn wir — sage ich — um solcher Velleitäten willen an der Pforte des Einganges wegen irgend einer Kleinigkeit sagen wollten: Ich will nicht. Deutschland ist ein so hoch cultivirtes und reich entwickeltes Land, wie irgend eins auf dem ganzen Erdenrund; wir haben ein Uebermaß an allen Kräften, die zum Leben einer Nation erforderlich sind; aber so lange wir die Einheit nicht gegründet haben, so lange haben wir einen Leib, aber keinen Kopf, (Bravo!) so lange haben wir Arme und Beine, aber kein Gehirn, welches sie kommandirt. (Bravo.) Es ist die Lähmung, an der wir kranken, diese Lähmung, der wir ein Ende machen wollen. Denn was thun wir mit allen unseren Kräften, wenn sie nicht geführt werden von einer nationalen Idee und unter einem gemeinsamen Befehl stehen? Wir haben es ja erlebt, unser nicht-preußisches Deutschland hat bei verschiedenen Gelegenheiten, im Jahre 1859, im Jahre 1866, von Waffen wahrhaft gestarrt von oben bis unten; aber diese vereinigten waffentragenden Menschen, das war noch lange keine Armee. Die Bundesarmee, oder wie man sie nennt, die Reichsarmee — ich kenne sie aus eigener Anschauung — kann ich nicht anders qualificiren, wie als einen Haufen Bewaffneter, dem aber alles dasjenige fehlte, was erforderlich ist, um ihn zu einer einheitlichen Armee zu machen. Ich glaube nicht, daß wir Ursache haben, hier so sehr die Frage in den Vordergrund zu stellen, wie man den Süden gewinne. Ich glaube vor allen Dingen, man gewinnt ihn nicht damit, daß man ihm mit schönen Redensarten nachläuft. (Beifall. Sehr richtig!) Das haben wir nun seit etwa 10 Jahren geübt, und je eifriger wir ihm nachgelaufen sind, desto eifriger ist er fortgelaufen. (Große Heiterkeit.) Er hat in dieser Zudringlichkeit mit dem Mißtrauen, welches sich ihm zuweilen zuzugesellen pflegt, allerlei rückhaltige und versteckte Absichten gewittert und selbst seinen eigenen Stammesgenossen — ich selbst bin süddeutschen Stammes — kein volles und rückhaltloses Vertrauen geschenkt. Nur in wirthschaftlicher Beziehung haben wir z. B. für die Freihandels-Ideen und derartige Richtungen im Süden mit unserem Bestreben für die Einheit mit Erfolg Propaganda gemacht; soweit dieselbe aber in der Richtung der politischen Concentration auf die große Masse im Süden

berechnet war, haben wir, das bekennen wir offen, Fiasco gemacht. Ich denke, wir müssen die Arbeit, welche der Süden zu verrichten hat, dem Süden selber überlassen, (Sehr gut!) und er ist eifrig daran; seine Lage in wirthschaftlicher Beziehung dient hierbei außerordentlich zur Aufklärung. Der Handels- und Gewerbestand, die Städte, haben dies schon begriffen; und ich denke, daß — wie sich das Christenthum zuerst auf die Städte erstreckte und erst nach und nach auf das flache Land herabstieg, unter die „pagani“ — so in Süddeutschland die deutsche Einheitsidee auf demselben Wege in nicht allzuferner Zukunft ebenfalls ihren Triumphzug vollenden wird. Was wir unsererseits thun können, um den Süden zu gewinnen, besteht einfach darin, daß wir ein möglichst vollkommenes Werk schaffen. Diese That wird stärkere Gewalt und Macht über den Süden ausüben, als alle schönen Redensarten. (Sehr richtig!) Im Süden hat man auch deshalb theilweise Abneigung gegen die Deutsche Einheit, weil man glaubt, daß sie mit großen Opfern verbunden sei, und diesen Glauben können wir dem Süden nicht ausreden; denn er ist wahr. Darüber dürfen wir Niemandem eine Täuschung machen; denn wenn wir sie machten, so könnte dies verhängnißvoll werden, ebenso verhängnißvoll, wie für Italien, das einmal vergessen hatte, daß man um die Einheit zu erringen, große Opfer bringen muß an Kapital und an Manneskraft. Es hatte sich die Aufgabe zu leicht vorgestellt. Es hat geglaubt ernten zu können, ehe es noch gesäet hatte und es ist in Folge dessen bezüglich seiner Armee- und Marineverfassung und seiner Finanzen in Schwierigkeiten gekommen, von welchen wir von Herzen wünschen, daß sie bald glücklich überwunden werden, die aber doch nicht zu unterschätzen sind. Ich bin weit entfernt, damit irgend einen Angriff gegen diese edle Nation richten zu wollen, mit welcher wir durch jahrhundertelange Bande der wechselseitigen Kulturentwickelung aufs Engste verwachsen sind, und die noch in der jüngsten Zeit in einer schwierigen Lage und gegenüber einer großen Versuchung mit untadelhafter Treue uns Wort gehalten und die Verträge erfüllt hat. (Bravo!) Aber wir müssen uns durch ihr Beispiel warnen lassen, nicht zu vergessen, daß man die Einheit nicht erträumt, nicht ersingt, nicht erspringt und nicht erturnt, sondern daß man alle Muskeln seines Körpers und alle Kräfte seines Geistes bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit anstrengen muß, um sie zu erkämpfen. Wir werden uns für die ersten Paar Jahre nicht einem idyllischen Stillleben hingeben können, aber wir werden, wenn wir diese Uebergangszeit überwunden haben, die Früchte im reichsten Maße ernten, und auch diejenigen Gewalten und Potenzen, welche gegenwärtig der zu gründenden Einheit noch widerstreben, die werden dann mit uns übereinstimmend der bereits begründeten Einheit ihre Huldigung bringen; freilich erst dann, wenn ihnen die reifen Früchte derselben in den Schoß fallen. Wir unsererseits aber wollen einsichtsvoll genug sein, daß wir uns nicht glauben machen, man könne, wenn man heute den Baum gepflanzt hat,

morgen schon die Früchte davon ernten. Wir werden übrigens die Opfer, die wir zu bringen haben, dann bringen können, wenn wir die Kräfte der Nation entfesseln durch Gewährung der vollsten wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit. Wir werden uns in dieser Hinsicht zum Muster nehmen die glorreiche Periode des Preußischen Staates von 1809 bis 1813; diese Periode der schwersten Leiden, der drückendsten Fremdherrschaft, in welcher man die Reformen vorbereitete, die sofort ihren Ausdruck fanden in den glänzendsten Erfolgen der Armee, und die später ihre Wirkungen und ihren Ausdruck fanden in der Blüthe aller wirthschaftlichen und bürgerlichen Interessen. Wenn wir auch jetzt auf dieser Bahn vorschreiten, so werden wir für den Augenblick noch allerlei Widersprüche vorfinden, aber auf die Dauer werden wir sie überwinden. Wir werden sie überwinden, eingedenk der Worte Uhlands, daß nach dem großen auch das schlichte Heldenthum seinen Platz hat, das schlichte Heldenthum d. h. die Arbeit auf dem Gebiete der socialen, der bürgerlichen und wirthschaftlichen Thätigkeit, die Arbeit am Webstuhl, die Arbeit am Pflug. — Ich will nach Vorausschickung dieser allgemeinen Auseinandersetzung noch über einige einzelne Bestandtheile der Vorlage sprechen. Die meisten der Punkte, welche ich berühren wollte, sind bereits so erschöpft, daß ich es für überflüssig halte, noch irgend Etwas hinzuzufügen. Nur einige Worte erlauben Sie mir über die Steuern, aus welchen die Bundesausgaben bestritten werden sollen. Dieselben sollen zunächst bestritten werden aus den indirekten Steuern, aus Erträgnissen der Zölle, den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung u. s. w.; darüber hinaus soll der Bedarf aufgebracht werden auf dem Wege der Bundesmatrikularumlage, also auf demselben Wege, auf welchem die Bundesgelder aufgebracht wurden zur Zeit des Verfalls des Deutschen Reichs und zu den Zeiten des alten, im Jahre 1866 glücklich beseitigten Bundes. Ich halte diesen Weg vielleicht als ein Uebergangsstadium für geboten, aber auf die Dauer halte ich ihn für außerordentlich bedenklich. Ich glaube, daß eine Nation nicht besser zusammenwächst, als durch gemeinsame allgemeine Wehrpflicht und durch gemeinsame allgemeine Steuerpflicht; denn, meine Herren, es sind nicht die Rechte, welche die Nation zusammenkitten — die Lasten und die Pflichten kitten sie zusammen. (Sehr wahr! Bravo!) Wenn ich mir einen Rückblick erlauben darf auf die Geschichte der Deutschen Reichssteuerverfassung, wenn ich es wagen darf, Ihre Zeit mit einer solchen Retrospektive in Anspruch zu nehmen, so gestaltet sich die Sache einfach so. So lange die Deutsche Reichsgewalt mächtig war, erhob sie den „gemeinen Pfennig“. Das war ein aliquoter Antheil an dem Jahreseinkommen oder an dem Vermögen eines jeden Reichsbürgers, der verwilligt wurde von den Reichsständen, und der von den Reichserhebungsstellen direkt eingefordert und direkt in die Reichskasse abgeliefert wurde, mit vollständiger Umgehung aller Territorialgewalten. Die Reichsstände

verwilligten diesen Reichspfennig in der Form von simpla d. h., wenn die Bedürfnisse des Reiches gering waren, so wurde ein simplum, ein Pfennig, wenn sie größer waren zwei, wenn sie sehr hoch waren, 3 oder 4 Pfennige bewilligt. Es war also eine bewegliche Steuer, die verwilligt wurde für diejenigen nothwendigen Ausgaben, welche nicht gedeckt werden konnten durch die fixirten und regelmäßigen Einkünfte des Reiches, wozu die aus den Reichsdomainen, aus den Reichszöllen, den Reichsregalien u. s. w. erfließenden Intraden gehörten. Erst als das deutsche Reich in Verfall kam, da legten sich die Territorial-Herrschaften dazwischen, und machten dem Kaiser die Erhebung des gemeinen Pfennigs verleidet, indem sie verursachten, daß er nur langsam und mühsam einging, und empfahlen ihm statt dessen die sogenannte „parate Reichshülfe". Diese parate Reichshülfe bestand in dem sogenannten „Römermonat". Früher, wenn der Kaiser gen Rom fuhr, mußte ihm jeder Reichsstand so und so viel an Pferden und Mannschaft stellen. Das wurde nachher auf dem Wege der Matrikel in Geldbeiträge umgeformt und diese matrikelmäßigen Geldbeiträge sind die sogenannten Römermonate. Man nannte sie die „parate Reichshülfe," weil die großen Reichsfürsten, die das Geld bereits in ihrer Landeskasse hatten, schneller zur Hülfe parat waren, als bis der Reichspfennig bei jedem einzelnen Reichsbürger durch das ganze Reich hindurch gesammelt war. Aber sie untergruben auf dem finanziellen Gebiet eben so sehr die Macht und die Autorität des Deutschen Kaisers, wie dieselbe gleichzeitig auch auf politischem Gebiete untergraben wurde. Der Kaiser war schließlich auf den guten Willen und das bon plaisir der Territorialherrschaften angewiesen. Sie verweigerten oft die von den Reichsständen verwilligten Römermonate. Der schwäbischen Ritterschaft z. B. fiel es eines schönen Morgens ein, zu erklären, sie erscheine gar nicht auf dem Reichstage; und als ihr nachher die dort verwilligten Römermonate abgefordert wurden, da sagte sie, wir haben nicht mitgestimmt, wir waren nicht da und folglich bezahlen wir auch nicht. Kurz, es war der Anfang des Verfalls der Reichsfinanzen und ohne Finanzen und ohne Armee kann eine Reichsgewalt nichts ausrichten. Ich bin deshalb der Meinung, man sollte schon jetzt in der Verfassung unseres Bundes die Vorschrift aufnehmen, daß die demnächstigen Einkünfte des Reiches, welche erforderlich sind zur Deckung der Ausgaben, soweit letztere nicht bestritten werden können aus den übrigen Einnahmequellen, aufzubringen seien auf dem Wege einer direkten Reichssteuer, nicht auf dem Wege der Bundesmatrikel, also aufzubringen seien mittelst einer beweglichen, jedes Jahr neu zu bewilligenden, jedes Jahr neu auszuschreibenden, von der Reichsgewalt bei den Bürgern des Bundesgebietes zu erhebenden Steuer, denn die Erhebungsstellen sind ja schon da, der Zollverein hat dazu bereits die geeigneten Organe. Ich hoffe, daß durch diese Institution auch die Widersprüche gelöst werden, welche gegenwärtig erhoben

werden, und wie ich anerkenne, großentheils mit Recht erhoben werden gegen die die Rechte der Volksvertretung beeinträchtigenden finanziellen Vorschriften des Verfassungsentwurfs. Ich will übrigens nicht näher in das Detail eingehen, ich glaube, das müssen wir den Spezialberathungen vorbehalten; ich hoffe aber, daß durch die Einrichtung, welche ich vorschlage, verhütet werde erstens ein Nothstand und zweitens eine Versuchung, und daß wir die finanzielle Maschinerie unserer Verfassung auf diesem Wege so organisiren werden, daß jede Reibung zwischen der Bundesgewalt und den Territorialgewalten unmöglich gemacht, und die Reibungen zwischen der Bundesgewalt und der centralen Volksvertretung wenigstens nach Kräften gemildert werden. — Ich fürchte Ihre Geduld zu lange in Anspruch zu nehmen, und ich will mich deshalb nur auf einen Punkt beschränken mit Weglassung aller übrigen, die ich noch auf dem Herzen hatte. Er betrifft nämlich das in dem Entwurfe vorgeschlagene Indigenat. Es ist dort gesagt, es solle der Angehörige eines jeden Bundesstaates in allen übrigen Bundesstaaten „als ein Inländer" behandelt und betrachtet und zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb und zu Allem zugelassen werden „wie ein Einheimischer". Meine Herren, das ist kein deutsches Indigenat, das ist eine Vergünstigung, wie man sie durch völkerrechtliche internationale Verträge mit fremden Nationen stabilirt; aber von einem gemeinsamen Bürgerrecht ist das himmelweit entfernt; und wenn wir die Lasten tragen sollen, die uns das Werk der Einheit mit Nothwendigkeit auferlegt, dann müssen wir durch vollständige Herstellung eines gemeinsamen gleichen deutschen Bürgerrechts, allen unsern Mitbürgern die volle wirthschaftliche und bürgerliche Erwerbsfreiheit gewähren, welche erforderlich ist, um die Capital- und Menschenkräfte zu gewinnen, die wir nun einmal nicht entbehren können. Ich will Ihnen, um meine Beanstandung dieses Begriffes „Indigenat", den der Entwurf enthält, klar zu machen, einfach folgendes Exempel anführen. In Mecklenburg kann die Niederlassung und der Gewerbebetrieb verweigert werden durch die Staatsgewalt, durch die Gemeinde, durch die Gutsherrschaft, durch die Zunft. Wenn man also sagt, jeder Preuße soll in Mecklenburg dieselben Rechte in Bezug auf Heirath, Zuzug, Niederlassung, Gewerbebetrieb haben, wie ein Mecklenburger, so heißt das auf gutes Deutsch ausgedrückt, er soll gar keine Rechte haben, (Bravo! Heiterkeit.) — weiter absolut nichts! Wenn wir aus diesem Indigenat ein Allgemeines Deutsches Bürgerrecht machen wollen, so müssen wir das Prinzip der Zug- und Gewerbefreiheit unbeschränkt proklamiren; wir müssen in den Entwurf hineinschreiben: „Keine Staats-, keine Kommunalbehörde, keine Zunft, keine sonstige Korporation kann irgend einem Angehörigen unseres Bundes das Recht der Verehelichung, der Niederlassung, des Gewerbe- und Geschäftsbetriebes irgendwo weigern!" Das und nur das ist das wahre Deutsche Bürgerrecht! Ich schließe, meine Herren; ich möchte Sie schließlich bitten, bei Berathung des Entwurfs stets die Interessen des Ganzen über die — be-

rechtigten oder unberechtigten — Interessen des Einzelnen zu stellen, und uns nicht wieder den Vorwurf machen zu lassen, daß wir eine Nation seien von Dichtern und Träumern, die, wenn ihnen einmal das Glück die Stirn mit der vollen wallenden Locke zum Zugreifen darbietet, so lange warten, bis es vorbei ist und nichts mehr zeigt, als das kahle Hinterhaupt! (Lebhaftes Bravo.)

Groote (Düsseldorf)*). Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seinem Vortrage mit Recht die Vortheile hervorgehoben, die der Norddeutsche Bund für unser Staatswesen und öffentliches Leben herbeiführen würde. Auch ich zolle diesen Vortheilen meine volle Anerkennung, und wenn ich in diesen Reichstag eingetreten bin, so ist es eben deshalb geschehen, weil ich den Norddeutschen Bund für die unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzig mögliche Einrichtung hielt. Aber auf der anderen Seite, meine Herren, muß ich mich feierlich dagegen verwahren, als wolle ich hier zur Gründung eines Bundes beitragen, der die Empfänglichkeit in sich trage, ein dem Deutschen fremdes Wesen zu pflegen, als wollte ich zur Gründung eines Bundes beitragen, der etwas Anderes zu sein anspricht, als die Haltestelle, die der Abgeordnete Herr Miquel an der Mainlinie angelegt hat. Meine Herren, ich kann die Befriedigung der deutschen Nation, die Aufrichtung eines gedeihlichen Staatslebens nur finden innerhalb der großen Grenzen unseres Deutschen Vaterlandes! Es war nicht meine Absicht, als ich mich als Redner hier einschreiben ließ, Rückblicke auf die Vergangenheit zu werfen; die Bemerkungen des Abgeordneten Lasker, sowie des Abgeordneten Braun zwingen mich indeß dazu, in dieser Beziehung Einiges dazu zu sagen. Die Thronrede, die ich nur nachträglich habe lesen können, spricht von einem Deutschen Standpunkte, und der Ton, der in ihr waltet, er hebt das Deutsche Herz zu den schönsten Hoffnungen empor. (Bravo.) Aber, meine Herren, wie sieht es denn in der That mit diesen Hoffnungen aus? Haben wir ein Deutsches, gemeinsames Vaterland? Nein! Statt dessen erblicke ich nur eine Dreitheilung: auf der einen Seite Deutsche Provinzen dem Oesterreichischen Staate überlassen, auf der anderen Seite Deutsche Staaten der Gründung eines Sonderbundes preisgegeben, der sie der Versuchung aussetzt, von Frankreich auf der einen und von Oesterreich auf der anderen Seite beeinflußt zu werden. Der Abgeordnete, der eben diese Stelle einnahm, sprach von der Mainlinie, und suchte die Gefahren und Nachtheile derselben durch die Bemerkung zu beseitigen, daß es früher in Deutschland mehrere solcher Mainlinien gegeben habe. Nun, meine Herren! die mehreren Mainlinien sind nicht die Gefahr für unser Deutschland, sondern diese Gefahr besteht eben darin,

*) Sten. Ber. S. 132.

daß sich gewisse Massen, daß sich gewisse Gruppen des Deutschen Vaterlandes in besonderen Staatswesen befestigen, und daß sie dadurch die Möglichkeit erschweren, daß nun diese Staatswesen zu einem großen Ganzen sich verschmelzen. Derselbe Redner sprach verächtlich davon, daß wir bisher dem Süden, wie er es nannte, nachgelaufen seien. Nun, es ist mir allerdings erinnerlich, daß Herr Braun ein Mitglied des Nationalvereins war, und es ist möglich, daß er eben selbst als solches dem Süden nachgelaufen ist. Von anderen Mitgliedern des Nationalvereins habe ich aber stets die Behauptung aufstellen hören, es sei ihren ernsten und schweren Bemühungen gelungen, im Süden von Deutschland die schönsten Sympathien für die Herstellung der Einheit, und zwar für diese Herstellung unter preußischer Spitze hervorzurufen. Aber warum ihre Bemühungen damals gescheitert seien, das habe gerade an der preußischen Regierung gelegen, die denselben nicht helfend zur Seite getreten wäre. Und in der That, meine Herren, so war es. Wenn dieser kühne Staatsmann, der eben dort seinen Sitz einnahm, (den Präsidenten der Bundes-Commissarien, Grafen Bismarck, inzwischen erblickend) oder zu meiner großen Freude sitzt er noch da, (Große anhaltende Heiterkeit) — wenn dieser kühne Staatsmann, sage ich, die Sympathien des Südens des Deutschen Volkes besser für sich zu gewinnen gewußt hätte, wenn er dann mit dem kühnen Plane hervorgetreten wäre, wie er unmittelbar vor der Eröffnung des österreichischen Krieges damit hervortrat — ich bin überzeugt, es wäre ihm gelungen, ohne diesen Krieg gegen unsere Bruderstämme, ganz Deutschland zu gewinnen und die Oesterreichische Regierung machtlos zu stellen. Nun, meine Herren, es sind das geschehene Dinge und unsere gegenwärtige Bestrebung kann nur darauf hinausgehen, wie wir, anknüpfend an die gegenwärtig gegebene Thatsache, nun eine Wiedervereinigung mit dem Süden möglich machen können, und in dieser Beziehung, meine Herren, glaube ich, können wir nicht sorgfältig genug uns der Prüfung der Frage unterziehen, ob nicht neben der Gründung des Norddeutschen Bundes es auch möglich sei, die Freiheitsrechte festzuhalten, die uns in demselben Entwurfe, der diesen Bund gründen soll, gewonnen werden sollen. Der Abgeordnete Miquel wußte kein anderes Mittel, um den Süden zu gewinnen, als das, daß er den Götzen der rohen Macht dahinstellte. Nun, meine Herren, das Gesetz der Gravitation, welches den Süden zu uns herüberziehen soll, es bestimmt sich nicht lediglich durch das Imposante der Macht, nein, diese Gravitation wirkt nach feineren Gesetzen, diese Gravitation, sie bestimmt sich insbesondere nach den Rechten volksthümlicher Freiheit, die ein frei gebornes und zur Freiheit geneigtes Volk in dem Staate, dem es sich anschließen soll, verwirklicht finden kann. Meine Herren! Indem ich jetzt dazu übergehe, den Entwurf für den Norddeutschen Bund auf die angedeutete Frage hin zu prüfen, so muß ich auch hier wieder dem Abgeordneten Miquel entgegentreten, der ihn deßhalb rühmte, weil er zur

Basis die bestehenden Verhältnisse habe. Nun, ich stehe in dieser Beziehung auf einem ganz anderen Standpunkte wie Herr Miquel: für mich liegt nur ein tiefes Bedauern darin, daß sich eben dieser Entwurf so enge den bestehenden Verhältnissen anschließt. Solche Behauptungen, wie sie Herr Miquel aufstellt, sind eben die traurigen Erscheinungen und Ausartungen der sogenannten Realpolitik. Nachdem der Idealismus sich in Deutschland überspannt und eine Erschöpfung hervorgerufen hatte, so trat (und mit gewissem Rechte) die sogenannte Realpolitik an seine Stelle. Aber worin besteht eine vernünftige Realpolitik? Etwa, daß man die abgestandenen Formen aufgreift, um an sie sich anzuschließen, oder besteht sie darin, daß man die realen Gewalten aufsucht, auf deren Grund man nur die idealen Ideen zur Verwirklichung führen kann, die stets das Leitende für uns und für Deutschland und für die ganze Menschheit sein sollen. Meine Herren! Wenn ich nun untersuche, worin die realen Verhältnisse, die uns danach zu leiten haben, bestehen, so scheint mir dies sehr einfach auf der Hand zu liegen. Preußen hat durch die Annectirung der unterworfenen Länder einen Umfang von 23½ Millionen gewonnen, es geht dazu über, einen Bund zu gründen, der noch weitere 5½ Millionen umfassen soll; nun, wird es denn da noch einer vernünftigen Politik einfallen, es für möglich zu halten, daß unter diesen Verhältnissen bei der Ungleichheit der einzelnen Staaten, die sich nun diesem großen Staate anschließen sollen, ein Bundesverhältniß bestehen könne? Gewiß nicht, meine Herren, das einzig mögliche Verhältniß besteht eben darin, daß man den für die 23½ Millionen gegebenen Einrichtungen auf die weiteren 5½ Millionen eine zweckmäßige Ausdehnung gebe. Meine Herren! Wenn ich nun diesen Gesichtspunkt und diese Thatsache festhalte und danach nun den Entwurf einer Prüfung unterziehe, so glaube ich dabei nicht sicherer verfahren zu können, als wenn ich in demselben zwei verschiedene Gebiete unterscheide, die zwar sehr eng in einander laufen und sehr bunt mit einander verwebt sind, die sich aber bei einer irgend strengen Prüfung sehr bestimmt auseinander halten lassen. Das eine Gebiet, meine Herren, enthält die Vertretung des Staates nach außen, die Führung von Krieg, die Schließung von Frieden, die Abschließung von Verträgen, und umfaßt dann die Machtmittel, die dazu erforderlich sind, insbesondere das Militair und die Marine. Das andere dieser Gebiete enthält einige Gegenstände gemeinsamen Interesses, wie namentlich die Gemeinsamkeit des Verkehrs, die Freizügigkeit, selbst die Civilprozeßordnung, die Concursordnung, und andere allerdings sehr wichtige Gegenstände. Meine Herren! Auf beiden dieser Gebiete ist ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Auf dem ersten Gebiete ist allein Preußen die ausführende Gewalt übertragen; es hat auch zugleich, ohne im Mindesten irgend durch den Bundesrath oder sonst beeinträchtigt zu sein, die Willensbestimmung sich zugeeignet, welche in diesen Dingen

der Regierung zukommt. Aber es geht der Entwurf noch weiter: insoweit an dieser Willensbestimmung unter andern Verhältnissen auch das Volk Theil zu nehmen pflegt, so ist hier ein entschiedener Absolutismus eingeführt. Ganz anders, meine Herren, auf dem zweiten Gebiete. Auf diesem zweiten Gebiete ist eine förmliche Bundesregierung eingesetzt. Diese Bundesregierung übt die der Regierung zustehende Willensbestimmung, und hier ist die dem Volke zustehende Willensbestimmung dem Reichstage, welcher geschaffen werden soll, beigelegt. Meine Herren, wenn wir diese Unterschiede je nach den zwei Gebieten festhalten, so ist es auf der einen Seite gewiß dem Prinzip, was ich vorher aufstellte, nämlich, daß man die schon bestehende Einheit auf die 5½ Millionen weiter ausdehnen müsse, ganz entsprechend, wenn der Preußischen Regierung oder der Preußischen Krone die unbedingte Leitung im ersten der beiden Gebiete anvertraut wird; was dabei die absolutistische Seite betrifft, so werde ich das in einem späteren Theile meines Vortrags berühren. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite kann ich es nur im höchsten Grade mißbilligen, daß so wichtige Bestimmungen, die so tief in das Volksleben eingreifen, wie die Freizügigkeit, die Preßordnung u. s. w., einer vielköpfigen Bundesregierung anvertraut sind. Meine Herren, ich will das nicht weiter ausführen, ich glaube aber, den Entwurf in dieser seiner doppelten Beziehung ganz richtig zu charakterisiren, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß der Preußische Staat, um auf der einen Seite die unbedingte Herrschaft in Bezug auf Friedensverträge, Krieg, Marine und Militair zu gewinnen, auf der anderen diese so wichtigen Rechte den Bundesfürsten preisgegeben hat. Meine Herren! Herr Twesten hat das lockere Verhältniß, welches in Bezug auf das von mir bezeichnete zweite Gebiet eingeführt ist, dadurch gewissermaßen zu entschuldigen gesucht, daß er behauptete, es werde dadurch der künftige Eintritt Süddeutschlands in dieses lockere Verhältniß erleichtert werden. Nun, meine Herren, es hat Herr Twesten dabei wohl zu viel Rücksicht auf die Süddeutschen Regierungen genommen, die allerdings sich den Eintritt in ein solches Verhältniß wohl gefallen lassen möchten. Aber ich stelle dem entgegen, daß neben diesen Regierungen auch das Volk dort entscheidet und daß das Volk unmöglich damit einverstanden sein kann, wenn in einem solchen Bundesrath von Neuem ein zweiter Deutscher Bund aufersteht. Aber, meine Herren, es hat Herr Twesten noch etwas anderes dabei übersehen: wenn man von organischen Einrichtungen redet, die den Uebergang anderer Länder, wie hier insbesondere von Süddeutschland erleichtern sollen, so muß man sich nicht an die Oberfläche der Formen halten, an die abgestandenen Formen, unter denen diese Länder bestehen, sondern man muß den Keim aufsuchen, welcher der künftigen Gestaltung die Bahn anweist. Wenn Sie nun aber berücksichtigen, daß selbst bei der Wiedervereinigung von Süddeutschland mit dem deutschen Norden Preußen allein zu den übrigen Ländern in dem Verhältniß

von ⅘ zu ⅕ stehen wird, dann werden Sie ermessen können, daß auch bei dieser Vereinigung es der Einheitsstaat ist, der den vorwiegenden Charakter einer solchen künftigen Gestaltung abgiebt. Auch hier werden Sie daher dem Einheitsstaate seine Rechte zukommen lassen müssen, und wenn Sie in demselben eine freiere Entwickelung, wie wir sie gerade in einem Bundesstaate suchen, herzustellen wünschen, so werden Sie vergeblich die Ueberbleibsel dieser kleinen Staaten, die sich um Preußen lagern, zusammenraffen. Man wird dadurch kein natürliches Bundesverhältniß wieder hervorzaubern können, sondern man muß dann diese Mannigfaltigkeit der Entwickelung in etwas Anderem suchen und dieses Andre ist die Selbstständigkeit der Provinzen. Meine Herren! Es wird in Zukunft nichts Andres übrig bleiben, als daß man den Preußischen Provinzen wieder eine größere Selbstständigkeit zurückgebe und daß man dadurch nicht allein ein mannigfaltigeres den Stammeseigenthümlichkeiten entsprechendes Leben in Preußen gewinne, sondern dadurch auch ein Analogon herstelle, vermöge dessen die noch bestehen bleibenden Staaten sich nicht dem Hauptstaate selbst, sondern seinen Provinzen architektonisch nebenordnen können. Es ist deshalb eine höchst unrichtige Anlage, wenn man hier einen, den bestehenden Staaten entsprechenden Bundesrath herstellen will, sondern die richtige Anlage kann blos darin bestehen, daß man, wie ich es hier ausdrücken will, ein Stämmehaus bildet, was aus Vertretern der verschiedenen den Stämmen entsprechenden Provinzen zusammengesetzt ist. Meine Herren! Es trifft diese Bemerkung auch den zu schaffenden Reichstag. Diesen Reichstag will man neben einen Landtag, nämlich den Preußischen, stellen, der bereits die allgemeinen Angelegenheiten eines Staates besorgt, der gerade dadurch entstanden ist, daß er diejenigen Theile, die sonst selbstständige Staaten darstellen und in einem Bundesverhältniß zusammenwirken könnten, verschlungen und zu einem Ganzen umgeformt hat. Meine Herren, ich habe damals, als das Reichswahlgesetz im Abgeordnetenhause berathen wurde, in dieser Beziehung bereits einen Vorschlag gemacht, der diesem offenbaren Uebelstande abhelfen sollte. Ich habe diesen Vorschlag hier bei mir, und wenn ich ihn verläse, so würden Sie sich überzeugen, daß ich darin beantragte, es möge der Landtag sich dahin aussprechen, daß der künftige Reichstag in der Weise zu bilden sei, daß die Mitglieder des Landtages zugleich die gebornen Mitglieder dieses Reichstages seien. Nun, meine Herren, hätte man diesen Vorschlag befolgt, dem ich noch, um dem unwiderstehlichen Freiheitsdrange des Herrn Ministerpräsidenten, der ihn gewaltsam zum allgemeinen Wahlrecht zog, ein Genüge zu leisten, den anderen Vorschlag hinzufügte, daß nämlich die Regierung beim Landtag sofort einen Gesetzes-Vorschlag einbringen möge, um auch für den Landtag das allgemeine Wahlrecht einzuführen, ich sage, meine Herren, hätte man diesen Vorschlag befolgt, so hätte man nicht zwei Parlamente, zwei Landesvertretungen in Aussicht, die beide mit allge-

meinen Angelegenheiten und zwar für einen fast identischen Gebietsumfang betraut sind und dabei nothwendig mit einander in Konflikt treten müssen, und eine heilsame Förderung der allgemeinen Interessen gewiß nicht in Aussicht stellen. Aber, meine Herren, die Einrichtung dieses Parlaments parallel neben dem Landtage gewinnt ihre eigenthümliche Beleuchtung, wenn man nun zu der Frage oder zu der Untersuchung übergeht, welche Rechte denn dem Parlamente zugetheilt seien, und wenn Sie in dieser Beziehung den Entwurf unparteiisch durchgehen, so werden Sie finden, daß der Reichstag fast geschaffen zu sein scheint, um bisherige Rechte des Landtages auf ihn zu übertragen, in demselben Augenblick aber zu vernichten. Meine Herren! Es liegt mir ferne, in eine nähere Prüfung dieser verschiedenen Rechte einzugehen; ich will nur noch Einiges in Bezug auf die Frage bemerken, ob denn die Beraubung dieser Rechte, die man dem Preußischen Volke zumuthet, eine Nothwendigkeit war. Es ist hinsichtlich dieser Frage der Herr Abgeordnete Wagener, der wenigstens mit einiger Aufrichtigkeit die wahren Gründe dafür angegeben hat, warum diese Freiheitsrechte dem Volke hätten genommen werden müssen. In Bezug auf den ersten Grund, daß man nämlich bei der Festsetzung des Militairetats nicht bloß mit einem Volkshause, sondern gleichzeitig mit partikularistisch gesinnten Staaten zu thun habe, hat der Herr Abgeordnete Lasker schon das Nöthige bemerkt. Ich muß seinen Bemerkungen aber doch noch das hinzufügen, daß man diese, mag sein, partikularistischen Regierungen sehr wohl hätte binden und doch dem Volke, der Volksvertretung ihre Rechte hätte belassen können. Meine Herren! Ich gebe zu, daß es unter Umständen ein gefährliches Experiment sein möchte, wenn die Preußische Regierung vor eine Gesetzgebung, welche aus dem Bundesrathe und aus dem Reichstage besteht, mit der Forderung trat, nun so und so viel für das Militair, die Marine u. s. w. zu bewilligen; aber, meine Herren, ich könnte zunächst wohl erwidern: Warum hat man denn den Bundesrath mit unter die gesetzgebenden Behörden aufgenommen? Warum hat man nicht, wie ich es schon eben andeutete, statt seiner ein Oberhaus geschaffen, was nach den Stämmen zusammengesetzt war? Aber, meine Herren, es scheint mir in dieser Beziehung auch so nicht die mindeste Schwierigkeit obzuwalten. Ebenso wie man gegenwärtig den Bundesrath in Bezug auf das eine Prozent der Aushebung, in Bezug auf die 225 Thaler per Mann zu binden vermochte, so konnte man ihm ja dieselben Verpflichtungen auferlegen, ohne sie damit dem Reichstag zu nehmen. Man brauchte nur einfach festzustellen: bis zu 1 pCt. und bis zu 225 Thalern pro Mann hat der Bundesrath kein Verweigerungsrecht, wohl aber sind wir, die Regierung, verpflichtet, einem Reichstag, von dessen Patriotismus wir die Bewilligung erwarten können, dazu ein Budget vorzulegen. Meine Herren! Durch diese offene Feststellung war jede Schwierigkeit den partikularistischen Regierungen gegenüber gehoben und es war zugleich dem Reichstag die Befugniß zuerkannt, auf

die er mit vollem Recht Anspruch machen kann. Herr Wagener führt außerdem an, daß wenn man an dem Entwurfe eine Aenderung vornehme, es sich frage, ob die verbündeten Regierungen dazu ihre Zustimmung geben würden. Nun, meine Herren, Herr Wagener hat wohl dabei vergessen, daß es sich ja gerade hier um Rechte handelt, die dem Bundesrathe bereits entzogen sind; es handelt sich hier insbesondere ja um die Minister-Verantwortlichkeit, um Minister-Verantwortlichkeit in Dingen, wo sich die Preußische Krone gerade allein die Rechte vorbehalten hat. Wie nun die Preußische Krone es fertig bringen konnte, sich diese Rechte den Bundes-Commissarien und den Fürsten gegenüber zu vindiciren, konnte nicht in demselben Augenblick dieselbe sich auch die Selbstbeschränkung auferlegen, daß sie die so eben selbst gewonnenen Rechte unter verantwortlichen Ministern ausüben wolle? Ich glaube kaum, meine Herren, daß in irgend einer Weise hiergegen ein Einwand erhoben werden kann. Aber von dem Herrn Abgeordneten Wagener hätte ich gerade am wenigsten erwartet, daß er mit einem solchen Einwand kommen würde, mit einem solchen Einwande, wo er in demselben Athemzug die Eigenschaften seines Herrn und Meisters so vortrefflich hervorhebt. Nur eins bedauere ich dabei, daß er diese Eigenschaften gerade auf die Bewältigung des Volkes zunächst bezog, eine Bewältigung des Volkes, die, wenn einst eine Biographie des Herrn Grafen Bismarck erscheint, jedenfalls zu den dunkelsten Stellen dieser Biographie gehören wird. (Große Heiterkeit.) Aber, meine Herren, es ist dem Herrn Abgeordneten Wagener, der diese Eigenschaft hervorhebt, ja auch sehr wohlbekannt, daß der Herr Graf Bismarck eben gut mit den Fürsten fertig werden kann, (Heiterkeit) und so begreife ich in der That nicht, wie bei dieser Kenntniß, die dem Herrn Abgeordneten Wagener innewohnt, für ihn noch die Möglichkeit übrig bleibt, um uns solche Gefahren vorzuspiegeln. Aber, meine Herren, es ist überhaupt mit dieser Gefahr des Zustandekommens des Bundes eitel Spiegelwerk. Es liegt dem gewissermaßen ein traditioneller Irrthum zum Grunde, der aus einer Zeit herrührt, wo man von dem guten Willen der Fürsten die Zustandekunft eines Bundes erwartete. Man hat sich nun seit dieser Zeit, die zuletzt in Erfurt bekanntlich spielte, daran gewöhnt, es für nothwendig zu halten, daß sobald ein Fürst sich bereit erkläre, in einen solchen Bund einzutreten, man nichts anderes zu thun habe, als nur eilig zuzugreifen. Aber, meine Herren, befinden wir uns in diesem Falle? Ich glaube, wir brauchen blos einen Blick über diese Versammlung zu werfen, um uns vom Gegentheil zu überzeugen. Ich komme hier noch einmal auf diesen kühnen Staatsmann, der dort sitzt, zurück. (Große Heiterkeit.) Ist er es nicht gewesen, der die Idee des Machtgebietes des Preußischen Staates erfand, oder, um mich richtiger auszudrücken, entdeckte? Und wie? Dieser kühne Staatsmann sollte den Spruch so rasch vergessen haben, um sich vor den Fürsten zu fürchten? Aber, meine Herren, ich gehe weiter.

Wir gewahren hier jene ausgezeichneten Feldherren, denen wir die Ereignisse des vorigen Sommers verdanken. Was hat ihre Wahl für eine Bedeutung? Sind sie gewählt worden wegen ihres tief begründeten constitutionellen Sinnes, sind sie gewählt worden wegen ihrer großen Befähigung in Staatsangelegenheiten? (Ja! Ja!) Nun, meine Herren, auch ich trage die Ueberzeugung, daß gedachte Männer diese großen Eigenschaften in der Tiefe ihrer Brust verbergen; aber ich frage Sie, wo war die Wünschelruthe für das Volk, um sie in dieser Tiefe muthen zu können? Nein, es hat das Erscheinen dieser Männer, die ich hochachten muß, eine ganz andere Bedeutung. Es ist der symbolische Ausdruck dafür, daß die Ereignisse entschieden haben; denn so ist es in der That, meine Herren, es ist durch diese Ereignisse, durch diese kühnen Thaten unsrer Feldherrn ein Machtverhältniß begründet, was zu seiner Befestigung an sich nicht der Heiligkeit der Gesetze, nicht der Vortrefflichkeit der Verfassungen bedarf. Wenn wir hier dennoch zusammentreten, um nun für dieses Machtverhältniß ein Staatswesen zu gründen, so verbinden wir damit einen ganz andern Zweck, es ist der, die gewordenen Zustände noch in anderer Beziehung, für die Bedürfnisse des Volkes nämlich, zu verwerthen. Aber indem dem so ist, meine Herren, wonach richtet sich nun unsere Maßgabe bei der Begründung dieses neuen Staatswesens? Etwa nach der Erhaltung des angegebenen Machtverhältnisses? Nein, es ist vorhanden, es ist begründet, es findet seine Sicherheit in dem Grafen Bismarck und in den Feldherren, die dort sitzen. (Heiterkeit.) Wir haben vielmehr lediglich dem inneren Werthe des Staatswesens, das wir gründen wollen, selbst Rechnung zu tragen. Nun, meine Herren, wenn wir dieses nun Alles erwägen und wenn wir sehen, daß dennoch in diesem Entwurf nun dem Volke seine bisherigen Rechte genommen werden sollen, müssen wir da nicht fast glauben, daß hier die umgekehrte Welt eingetreten sei, daß man auf die Aufopferungsfähigkeit des Volkes, auf die vielen Opfer, die es in den blutigen Kriegen gebracht hat, statt der Belohnung eine Strafe setzen wolle? Welchen traurigen Anblick gewährt es unter diesen Umständen, wenn wir, wie es am Sonnabend der Fall war, hier Redner auftreten sahen, die sich als jahrelange Vorkämpfer der Freiheiten und Rechte unseres Volkes ausgezeichnet und bewährt und dafür alle Güter ihres Lebens eingesetzt haben, und wenn wir sie nun plötzlich auf die Rechte verzichten sehen, deren Vertheidiger sie waren. (Bravo links, Unruhe rechts.) Meine Herren, wenn ich einen Contrast ziehen soll zwischen den Ereignissen des Landtages und den Erscheinungen, wie sie hier vor uns treten, in der That, er ist sehr eigenthümlicher und trauriger Natur. Damals gingen wir auf eine Versöhnung mit der Regierung ein und wir hofften in demselben Augenblick, daß uns daraus ein neues constitutionelles Leben erblühen werde. Es hat hier ein Redner gestanden — ich glaube es war der erste, oder welcher? — der sich gerade auf diese Versöhnung bezog, der es rühmend hervorhob, daß die Regierung damals selbst in der

Glorie jener Schlachten bereit gewesen sei, uns unsere Volksrechte zu bewilligen. Nun, meine Herren, der Redner vergißt wohl, daß ein fernerer Act und ein Schluß der Versöhnung gerade der gegenwärtige Entwurf ist, dem wir unsere Zustimmung geben sollen. Kann man von Versöhnung reden, wenn man auf dem Landtage schöne Worte macht und dem folgenden Reichstage einen Entwurf vorlegt, worin dieselben Freiheiten, um deren Wiedererstehen es sich damals handelte, nun gar umgekehrt vollends zum Opfer gebracht werden sollen? Mit Recht hat freilich Herr Twesten und die übrigen Redner hervorgehoben, daß diese Rechte sich damals wenig bewährten; aber ist es deshalb eine richtige Schlußfolgerung, daß wir sie nun als nutzlos in den Koth werfen sollen, oder wäre nicht die Schlußfolgerung richtiger, daß wir nun einen angestrengten Kampf von Neuem aufzunehmen und durchzuführen haben, um ihnen diejenige Bürgschaft und Gewähr zu erringen, die sie wirklich stichhaltig — die sie wirklich zu solchen Rechten macht, mit denen das Volk seine Interessen auch im wahren Sinne des Wortes wahrnehmen kann! Und es hätte sich hier gerade eine schöne Gelegenheit geboten, dafür zunächst eine Garantie in einem zu gründenden Reichsgericht zu gewinnen. Statt aber diese Idee des Reichsgerichtes aufzunehmen und es so zu gestalten, daß es zugleich ein Staatsgerichtshof für gewissenlose Minister sein könnte, giebt man ohne irgend einen Zwang, ohne irgend eine dringende Nothwendigkeit diese Rechte sofort einer leeren Täuschung über die Erfordernisse unserer Lage preis. Meine Herren, es ist dies leider ein Verhalten, das mit dem Zustande unseres intellectuellen Lebens im innigsten Zusammenhange steht. (Unruhe.) Meine Herren, man hat es der Dichtung des neunzehnten Jahrhunderts mit Recht zum Vorwurfe gemacht, daß der Genius verloren gegangen sei, daß statt des wahren Gefühles wir angefressen seien von der Reflexion. Nun, meine Herren, ich wende diesen Vorwurf des Angefressenseins von der Reflexion auch auf unsere staatsmännischen Volksvertreter an, in der That, sie sind durch und durch von der Reflexion angefressen. Statt sich durch das natürliche Gefühl der Freiheit leiten zu lassen, statt zu bedenken, daß die Regierung, der König, in der Regel die natürlichen Vertreter der Macht sind und daß dagegen vermöge einer gesunden Arbeitstheilung die Vertretung der Volksrechte, die in der Regel dem Volke am meisten am Herzen liegen, dem Volke zufällt, unterwerfen sie das ganze Staatsleben ihrer Erwägung und indem sie mit gleicher Aengstlichkeit auch an die Interessen der Macht denken, verlieren sie darüber diejenigen Interessen aus dem Auge, die ihnen zunächst am Herzen liegen sollten. Meine Herren, ein gesundes Volk, was die Freiheit besitzt, das Englische, hat stets ganz anders gehandelt; es hat die Erweiterungen und Befestigungen der Macht seinen Regenten überlassen, aber es hat klug und mit gesundem Sinne und natürlichem Gefühle stets dieses Bestreben der Regenten dazu benutzt, um sich neue Freiheiten zu erwerben und die bereits vorhandenen Freiheiten sicher zu stellen. Es

ist leider gegenwärtig gewissermaßen zu einer Mode geworden, die Erringung der Deutschen Einheit sich mit dem Verluste oder doch dem vorläufigen Aufgeben unserer Freiheit zu denken. Meine Herren, ich weiß sehr gut, daß es Zeiten geben kann, wo man zu dieser Erringung der Einheit einer centralisirten Gewalt bedarf, wo man der centralisirten Gewalt gewissermaßen die Dictatur übergeben muß, um dann später die Bestrebungen der Freiheit wieder aufzunehmen. Aber ich frage Sie, meine Herren, befinden wir uns in dieser Lage? Handelt es sich nicht um friedliche Befestigung des Norddeutschen Bundes? Sind wir gegenwärtig schon im Begriff, den Süden mit Gewalt dem Preußischen Staate anzueignen? Ja, allerdings, der Herr Abgeordnete Miquel hat dort bereits eine Anhaltestelle angelegt; er nimmt dort Kohlen ein, (Heiterkeit) wir wollen dies Geschäft ihm selbst überlassen; (Verschiedene Stimmen: Nein!) er kann inzwischen auch noch einige Reparaturen an der Maschine vornehmen. (Eine Stimme: Wir wollen auch Theil daran nehmen.) Denn bei dem ewigen Wechsel der Feuerungssysteme, wie er heuzutage der Zeit eigen ist, pflegen solche Reparaturen ein großes Bedürfniß zu sein. Aber, meine Herren, wir haben gegenwärtig eine ganz andere Aufgabe zu erfüllen; wir müssen zeigen, daß die Deutsche Einheit auch mit der Deutschen Freiheit bestehen kann, und wir mögen uns bei der gegenwärtigen Berathung und Feststellung des Entwurfs wohl hüten, die schöne Ideenverbindung zu zerstören, welche in den jedem Deutschen Ohre süßen Worten sich ausspricht: die Deutsche Einheit und die Deutsche Freiheit. Und, meine Herren, wenn wir gegenwärtig nicht im Stande sind, die Deutsche Einheit wirklich herzustellen, dann wollen wir doch die Deutsche Fahne hochheben und hochhalten, damit wenigstens ein Deutscher Geist die Schöpfung durchwehe, welche wir herzustellen im Begriffe sind. Und wenn die Gegner das Panier der Deutschen Einheit unzeitig und freventlich erheben, um unter diesem Vorwande unsre Freiheiten in Fesseln zu schlagen, so wollen wir, das hoffe ich von Ihnen, denselben entschieden entgegentreten, und der schönen Perspective auf die Deutsche Einheit das unverkümmerte Gefühl zu retten versuchen, daß das große Deutsche Vaterland zugleich die sicherste Stätte der Deutschen Freiheit sei. (Vereinzelte Bravos.)

Präsident der Bundes-Commissarien, Graf **von Bismarck-Schönhausen***). Wenn ich in diesem Stadium der Discussion das Wort ergreife, so ist es nicht meine Absicht, Sie nach dem Wunsche des Herrn Vorredners durch staatsmännische Kühnheit zu überraschen, sondern im Gegentheil, vor dieser gefährlichen Eigenschaft zu warnen. Es ist auch nicht meine Absicht, und kann sie nicht sein, Ihnen die fehlenden Motive für den Gesammtinhalt der Regierungsvorlage zu entwickeln; — aus dem-

*) Sten. Ber. S. 135.

selben Grunde nicht, aus dem wir überhaupt keine Motive vorgelegt haben. Die Arbeit, meine Herren, ist zu umfassend; es wäre ein „Werk" darüber zu schreiben gewesen, wenn die Arbeit sich einigermaßen auf der Höhe der Aufgabe, mit der wir beschäftigt sind, halten sollte. Hätten wir Motive der Versammlung der Bundes-Commissarien vorgelegt, so würden wir, — ich weiß nicht wieviel Zeit über deren Discussion verloren haben; schwerlich nur soviel Zeit, wie dazu gehört hätte, sie auszuarbeiten. Es ist nicht etwa eine Nichtachtung des Eindrucks, den unsere Vorlage macht, daß wir uns enthalten haben, die Motive vorzulegen. Wir hatten buchstäblich nicht die Zeit dazu. Eine Arbeitszeit von vier Wochen für einen Rath, welcher mit der Anfertigung der Motive beauftragt gewesen wäre, wäre kaum zu kurz bemessen. Wenn wir uns dann auch unter den verbündeten Regierungen verständigt hätten über den Text, so glaube ich doch nicht, daß wir heute schon hier vereint gewesen wären, wenn wir Ihnen hätten Motive vorlegen sollen. Wir wären auch in die Gefahr gekommen, in diesen Motiven Dinge zu vertreten, die vielleicht gar nicht bestritten werden. Die Motive werden sich aus der allgemeinen und späteren Special-Discussion ergeben von Seiten derjenigen, die den Verfassungs-Entwurf unterstützen, oder durch die Erklärungen der Regierungen, die gefordert werden und die sich an die auftauchenden Zweifel knüpfen werden. Ich mache auf die zwei hervorragenden Reden des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden und des Herrn Abgeordneten für Osnabrück aufmerksam, die bereits erheblich an Motiven zu diesem Verfassungs-Entwurf beigetragen haben. Meine Absicht ist eben so wenig der Special-Discussion vorzugreifen, sondern nur wenige allgemeine Gesichtspunkte zu entwickeln, die uns bei der Aufstellung dieser Verfassung geleitet haben. Es hat nicht unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der anderen Seite jeder particularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen; einer solchen Quadratur des Cirkels um einige Decimalstellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, — ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll. Wir mögen das Elaborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, — das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß wenn es hier angenommen wird, für das Deutsche Volk die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir

das Vertrauen zum Genius unseres eignen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt. (Bravo.) Wenn zu diesem Zweck, nach unserer Ansicht wenigstens, das Gegebene hinreicht, so begreife ich vollständig, daß viele Wünsche unbefriedigt bleiben, daß man daneben noch eine Menge anderer Dinge gewünscht und gleich gewünscht hätte. Ich begreife aber nicht, wie man, weil diese Wünsche bisher unerfüllt geblieben sind, das Gebotene ablehnen will und dabei doch behaupten, man wolle überhaupt eine Verfassung, die Deutschland zur Einheit führen könne. Es sind Einwendungen bisher laut geworden und Wünsche geltend gemacht von zwei Seiten: ich möchte sagen von der unitarischen und von der particularistischen Seite; von der unitarischen dahin gehend, daß man auch von diesem Verfassungsentwurf, wie von dem früheren, die Herstellung eines constitutionellen verantwortlichen Ministeriums erwartet hat. Wer sollte dieses Ministerium ernennen? Einem Consortium von 22 Regierungen ist diese Aufgabe nicht zuzumuthen; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Regierungen von der Theilnahme an der Herstellung der Executive eben so wenig. Es wäre der Anforderung nur dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniß mehr, dann haben Sie die Mediatisirung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unseren Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderen: sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Wir erwarten dieses nicht in dem Maße und glauben nicht, daß Deutsche Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines Englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen; (Sehr gut! Hört! hört!) noch weniger aber kann ich als unsere Aufgabe betrachten etwa im Sinne des Herrn Vorredners, auf die Gewalt, auf die Uebermacht Preußens in diesem Bunde sich zu berufen, um eine Concession zu erzwingen, die nicht freiwillig entgegen getragen wird. Eine solche Gewalt konnten wir am allerwenigsten gegen Bundesgenossen anwenden, die im Augenblicke der Gefahr treu zu uns gestanden haben, ebensowenig gegen die, mit denen wir so eben einen völkerrechtlichen Frieden — auf ewig, wie wir hoffen, wie man das Wort auf dieser Erde zu gebrauchen pflegt — besiegelt haben. (Bravo!) Die Basis dieses Verhältnisses soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten noch dem Volke gegenüber. (Bravo!) Die Basis soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein, (Bravo!) und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange

man uns die Vertragstreue hält. — (Sehr gut! Bravo!) Es ist angespielt worden von einem Vorredner auf die Erklärungen, die im Sinne einer einheitlicheren Reichsgewalt von einigen der Bundesregierungen in dem Schlußprotocolle niedergelegt seien. Ich kann nur bedauern, daß diese Erklärungen erst in dem Schlußprotocolle zu Tage getreten sind; wären sie in der Discussion gemacht, bevor das Schlußprotocoll redigirt wurde, so hätte man wenigstens darüber urtheilen können, welche Aufnahme solche Ansichten bei der Mehrzahl der Regierungen gefunden haben würden. Da sie erst nach dem Schlusse der Verhandlungen zu Tage traten, so kann ich sie nur auffassen als ein todtes Glaubensbekenntniß ohne Werke. — Schwerer, als die Einwendungen vom unitarischen Standpunkte, und ernstlicher gemeint sind meines Erachtens diejenigen vom particularistischen. Unter Particularismus denkt man sich sonst eine widerstrebende Dynastie, eine widerstrebende Kaste in irgend einem Staate, die sich der Herstellung gemeinsamer Einrichtungen aus Sonderinteressen entgegenstellt. Wir haben es heute mit einer neuen Species von Particularismus zu thun, mit dem parlamentarischen Particularismus. (Heiterkeit.) Früher hieß es vom dynastischen Standpunkte aus: „Hie Waiblingen, hie Welf", jetzt heißt es: „Hie Landtag, hie Reichstag!" Das Recht, das der Preußische Landtag hat, zu unseren Vereinbarungen hier Nein zu sagen, es ist schon vorhin von anderer Seite hervorgehoben und ich glaube, es wird das Niemand ernstlich bestreiten, und sich dem gegenüber auf die Macht berufen, — dieses Recht hat ein jeder Landtag, so klein oder so groß er sein mag; denn wir wollen nicht in einer gewaltthätigen, sondern in einer rechtlichen Gemeinschaft leben. Bis jetzt aber sind die Widersprüche der übrigen Landtage auf dieser Tribüne nicht in einer gleichen Weise angemeldet worden, wie die des Preußischen Landtages und zwar von Seiten, von denen es mich überrascht hat. Der Vertreter einer Norddeutschen Republik begeistert sich plötzlich für die monarchische Verfassung Preußens (Heiterkeit), ein katholischer Geistlicher stellt diese selbe Verfassung mit dem Heile seiner Seele an dem Leitfaden eines Bibelspruches auf dieselbe Höhe, und sprach zu uns, in Ton und Worten die tiefste Erschütterung darüber verrathend daß an dieser Verfassung auch nur ein Artikel geändert werden könnte — auf gesetzmäßigem Wege wohlverstanden. Ich zweifle keinen Augenblick an der aufrichtigen Ueberzeugung, mit der diese Worte gesprochen wurden, aber überrascht hat es mich, daß er die Wirkung davon abschwächte durch einen scherzhaften Seitenhieb auf meine Person: „ich würde mir auch zu helfen wissen, wenn hier nichts zu Stande käme." Meine Herren, ob ich mir in diesem Falle zu helfen wüßte, das will ich hier unerörtert lassen; ich würde mir aber nicht helfen. Ich habe meinem Könige und Lande niemals den Dienst versagt; in einem solchen Falle aber würde ich ihn versagen und würde denjenigen, die das Chaos herbei-

geführt haben, auch überlassen, den Weg aus dem Labyrinthe wieder herauszufinden. (Bravo!) Wenn von anderer Seite, von Abgeordneten, mit denen ich mir mancher gemeinschaftlichen Ansicht bewußt bin, von Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses, — von solcher Seite, von der ich glaube, daß sie wirklich das Zustandekommen der Sache will, — dennoch hier der Satz aufgestellt worden ist, daß die Preußische Verfassung über der Reichsverfassung einstweilen stehe, wenn dasjenige, was hier vereinbart wird zwischen der Gesammtheit der Bundes-Regierungen, nachdem mit Mühe eine Vereinigung unter diesen erzielt worden, und zwischen den frei gewählten Vertretern von 30 Millionen Deutschen, schon jetzt vor die Assisen des Preußischen Landtages citirt wurde: meine Herren, da hat mich ein demüthigendes Gefühl beschlichen, daß diejenigen, die uns neu zugetreten sind, so rasch die Illusion verlieren, die sie etwa gehabt haben könnten, daß der Mensch wirklich mit seinen größeren Zwecken wächst, und daß der weitere Gesichtskreis, den der größere Staat haben soll, sich auch allen seinen Mitgliedern mittheilt. (Bravo!) Die Herren, die so kurzweg hier das Wort aussprechen, daß der Preußische Landtag das Product unserer Arbeiten in den und den Fällen verwerfen oder genehmigen werde — ihre Legitimation dazu ist schon vorgestern angezweifelt worden. Aber ich möchte sie fragen: was würden Sie sagen, wenn heutzutage eine der verbündeten Regierungen schon von Hause aus erklärte: wenn dies und das nicht in der Verfassung steht, so nehme ich sie unter allen Umständen nicht an! wenn ein Stand oder eine Kaste diese selbe Erklärung abgäbe, wenn ein Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft aufträte und sagte: wenn unsere Rechte nicht geschont werden — und sie wiegen auf der Wagschale der Gerechtigkeit grade ebenso schwer, wie die des Preußischen Landtags —, so spielen wir nicht mit! (Sehr gut!) Ich erinnere Sie daran, meine Herren, als die Versuche von Frankfurt und von Erfurt mißlangen — der von Erfurt nicht so sehr, wie hier gemeint wurde, durch das Widerstreben der betheiligten Regierungen, wenn ich auch nicht behaupten kann, daß unsere Preußische Regierung damals mit der wünschenswerthen Energie ihre Aufgabe vertreten hätte; er scheiterte meines Erachtens daran, daß Hannover und Sachsen, einfach auf die Oesterreichische Armee, die hinter Olmütz stand, mehr Vertrauen hatte, als auf den Drei-Königs-Bund (das war wohl das Durchschlagende, wenn es auch eine Menge anderer Ursachen gegeben haben mag) — ich erinnere Sie daran, daß man für uns, die wir uns damals unter dem Namen der Preußischen Junkerpartei die Verantwortung für das Nichtzustandekommen vor der Oeffentlichkeit aufladen mußten, kein Wort finden konnte in der öffentlichen Presse, was stark genug war, um „diesen unwürdigen Mangel an Vaterlandsliebe“ zu brandmarken, der dahin führte, „aus Standesinteressen lieber einen Junkerstaat von der Größe der Mark Brandenburg zu gründen“ — und was dergleichen von Ihnen bereits vergessene Zeitungsartikel waren,

die auf uns Schmach und Vorwurf häuften, weil wir das Werk gehindert hätten, das wir zu Stande zu bringen in der Lage nicht waren. Ich habe, als hier vorgestern dasselbe Recht für den Preußischen Landtag in Anspruch genommen wurde, in der ganzen Versammlung keinen Ausruf des Erstaunens gehört, außer dem, den ich in meinem Innern unterdrückte. Ich glaube, meine Herren, Diejenigen, die dieses Wort aussprachen, unterschätzen denn doch den Ernst der Situation, in der wir uns befinden. Glauben Sie wirklich, daß die großartige Bewegung, die im vorigen Jahre die Völker vom Belt bis an den Pruth und den Dnjestr zum Kampf führte, zu dem eisernen Würfelspiel, in dem um Königs- und Kaiserkronen gespielt wurde, — daß die Millionen deutscher Krieger, die gegen einander gekämpft und geblutet haben auf den Schlachtfeldern vom Rhein bis zu den Karpathen, — daß die Tausende und aber Tausende von Gebliebenen und der Seuche Erlegenen, die durch ihren Tod diese nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtagsresolution ad acta geschrieben werden können, (Bravo!) meine Herren, dann stehen Sie wirklich nicht auf der Höhe der Situation! Es liegt mir fern, irgend eine Drohung auszusprechen, ich achte die Rechte unseres Landtages ebenso, wie ich sie von Hause aus gern geachtet hätte, wenn es mit dem Bestande des Preußischen Staates nach meiner Ueberzeugung verträglich gewesen wäre; aber ich habe die sichere Ueberzeugung, kein deutscher Landtag wird einen solchen Beschluß fassen, wenn wir uns hier einigen. (Bravo!) Ich möchte die Herren, die sich diese Möglichkeiten denken, wohl sehen, wie sie etwa einem Invaliden von Königgrätz antworten würden, wenn der nach dem Ergebnisse dieser gewaltigen Anstrengung fragt. Sie würden ihm etwa sagen: Ja freilich, mit der Deutschen Einheit ist es wiederum nichts geworden, die wird sich wohl bei Gelegenheit finden, sie ist ja leicht zu haben, eine Verständigung ist ja alle Tage wieder möglich; aber wir haben das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, des Preußischen Landtages gerettet, das Recht, jedes Jahr die Existenz der Preußischen Armee in Frage zu stellen, (Unruhe links) ein Recht, von dem wir als gute Patrioten niemals Gebrauch machen würden, und sollte je eine Versammlung jemals so weit auf Abwege gerathen, die es wirklich wollte, so würden wir den Minister als Landesverräther zur Verantwortung ziehen, welcher sich zur Ausführung hergiebt; aber es ist doch unser Recht. — Darum haben wir um die Mauern von Preßburg mit dem Kaiser von Oesterreich gerungen und damit soll der Invalide sich trösten über den Verlust seiner Glieder, damit die Wittwe, die ihren Mann begraben hat? Meine Herren, es ist wirklich eine vollständig unmögliche Situation, die Sie sich da machen. Ich wende mich gern von diesen phantastischen Unmöglichkeiten in das reale Gebiet zurück zu einigen Einwendungen, die hier gegen den Inhalt der Verfassung gemacht worden sind. Es ist — ich weiß nicht, ob in der Thronrede der Ausdruck stehen geblieben ist — schon gesagt, daß wir das Werk der

Verbesserung fähig halten. Ich darf wenigstens hier bezeugen, daß wir für keinen Vorschlag, der wirklich mit der Erleichterung des Zustandekommens und der Verbesserung des Werkes ernstlich gemeint ist, unempfänglich sind. (Bravo!) Sie müssen doch die Regierung nicht in Verdacht haben und keine der zweiundzwanzig Bundes-Regierungen, daß sie sich von der historischen constitutionellen Entwicklung Deutschlands lossagen wolle, daß sie nun dieses Parlament etwa benutzen wolle, um den Parlamentarismus im Kampf der Parlamente gegen einander aufzureiben. Was hätten wir denn davon? Ist denn eine Regierung auf die Dauer denkbar, namentlich eine solche, die sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Einheit in Feuer, oder gar in kaltem Metall, wenn das Feuer erkaltet sein wird, zu schmieden, — eine Einigung, die nicht überall in Europa mit Wohlwollen gesehen wird, — daß diese Regierung es sich gewissermaßen zur systematischen Aufgabe stellt, die Rechte der Bevölkerung auf die Theilnahme an ihren eigenen Geschäften zu unterdrücken, abzuschaffen, auf ein wildes Reactionswesen sich einzulassen, sich in Kämpfen mit der eigenen Bevölkerung aufzuhalten? Meine Herren, das können Sie nicht von einer Dynastie, wie sie über Preußen regiert, das können Sie von keiner der Dynastien, die augenblicklich in Deutschland regieren, erwarten, daß sie an ein nationales Werk mit dieser Heuchelei — ich kann es nicht anders nennen — herangeht. (Lebhaftes Bravo!) Wir wollen den Grad von Freiheits-Entwicklung, der mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist. Es kann sich nur handeln um die Grenze: wie viel, was ist mit dieser Sicherheit auf die Dauer verträglich? was ist jetzt mit ihr verträglich? ist ein Uebergangsstadium nöthig? wie lange muß dies dauern? (Sehr gut! Bravo!) Es kann nicht in unserer Absicht liegen, das Militair-Budget auch für den Zeitraum, wo es von Ihnen selbst als eisern behandelt werden sollte (und ein solcher Zeitraum ist meines Erachtens unentbehrlich) Ihrer Kenntniß zu entziehen. Es ist hier gesagt worden, als wenn das Militair-Budget mit einer gewissen Heimlichkeit nachher behandelt werden sollte. Soweit ich mir überhaupt diesen Gedanken schon klar gedacht habe, so schwebt er mir in der Art vor, daß wir jedenfalls ein Budget vorlegen würden, welches die Gesammtausgaben des Bundes umfaßt, die militairische nicht ausgeschlossen; nur würden wir das auf der Basis des mit der Vertretung für eine gewisse Dauer von Jahren abzuschließenden Vertrages thun, so daß man uns an dem Militair-Budget für diese Zeit keine Streichung machen kann, wenigstens keine solche, die nicht mit dem Bundesfeldherrn vereinbart wäre. Es ist ja möglich, daß der Bundesfeldherr sich überzeugt, dies oder jenes kann ich entbehren, daß er selbst sagt, das will ich. Aber es muß einen Zeitraum geben, in welchem die Existenz des Bundesheeres nicht von zufälligen Schwankungen der Majorität abhängt. Ich

will gern zugeben, daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß sich in diesem Reichstage eine Majorität finden würde, die nicht dasjenige bewilligen würde, was ihrer Meinung nach zur Vertheidigung des Landes hinreichend ist. Ich fürchte in dieser Beziehung nicht gerade von Partikularisten auf die Weise, auf die hier hingewiesen wurde, ich fürchte vielmehr von der Vermischung der Frage über die Grenze zwischen parlamentarischer und fürstlicher Gewalt mit der Frage von der Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands dem Auslande gegenüber; ich halte es nicht für gut, daß man das Bedürfniß hat, den parlamentarischen Einfluß, den man erstrebt und den wir ja gerne den Parlamenten gönnen, vorzugsweise an der Armee zu üben, während mannigfache andere Felder immer überbleiben, um ihn zu üben. Ich glaube, meine Herren, es ist ein fast wirksameres Mittel, sich den Einfluß auf die Regierungen zu sichern, den mehrere vorgestrige Redner vermißten, wenn Sie beispielsweise die Zollverträge in der Richtung Ihrer Gesetzgebung unterzögen, die dem Reiche Hülfsquellen abschnitten, wenn Sie beispielsweise diejenigen Beamten abstrichen, die auf dem Reichs-Budget für Zoll-Erhebung stehen; wenn Sie Ihre Thätigkeit dahin richten wollten, ein Ihnen unannehmbares System der Regierung zu beseitigen, das Eisenbahn- und Telegraphen-Wesen lahm zu legen. Ich glaube, meine Herren, das wäre vielleicht wirksamer, als wenn Sie sich die Beschließung über die Zusammensetzung und Ausdehnung der Armee vorbehalten, denn dann richtet sich der Beschluß auf die Fundamente der Sicherheit und der staatlichen Existenz, namentlich in einem Bundesstaate, da ist die Regierung in derselben Unmöglichkeit nachzugeben, in der die preußische Regierung sich seit mehreren Jahren zu befinden glaubte. Wenn diese Einrichtung, die Bundes-Armee, vorläufig diejenige Basis, die am vollständigsten ausgebildet ist, diejenige Basis, die wir am unentbehrlichsten brauchen, durch ein jährliches Votum in Frage gestellt werden sollte, meine Herren, es würde mir das — verzeihen Sie mir, wenn ich ein Gleichniß brauche aus einem Berufe, in dem ich mich früher befand, — den Eindruck eines Deichverbandes machen, in dem jedes Jahr nach Kopfzahl auch der Besitzlosen darüber abgestimmt wird, ob die Deiche bei Hochwasser durchstochen werden sollen oder nicht; aus solchem Deichverbande würde ich einfach ausscheiden, da wäre mir das Wohnen zu unsicher, und ich würde mich der Gefahr nicht hingeben, daß einmal Diejenigen, die die Wirthschaft mit freier Weide wünschen, über Diejenigen, die mit bestellten und wasserfreien Aeckern, die Oberhand gewännen und alle durch eine Wasserfluth zu Grunde gingen. Jedenfalls, wie ich es mir schon anzudeuten erlaubt, brauchen wir in dieser Beziehung ein unantastbares Uebergangsstadium, bis wir organisch zu Fleisch und Blut mit einander verwachsen sind (Bravo!) und dieser Gedanke wird auch, wie ich glaube, von einem großen Theil der strengeren Constitutionellen, die aber das Zustandekommen der Sache wollen, nicht angefochten. (Bravo! Sehr richtig!)

Im Uebrigen bemerke ich in Bezug auf einige Einzelheiten, die monirt worden sind, um zu verhindern, daß die Discussion sich öfter auf dieses Gebiet begiebt, als nöthig ist, beispielsweise unsere Beziehungen zu Süddeutschland. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat vorgestern sich lediglich von der Herstellung eines constitutionellen einheitlichen Ministeriums die Wirkung versprochen: „dann hätten wir die Süddeutschen", wie er sich ausdrückte. Ich glaube, wir können sie nicht sicherer zurückschrecken, als wenn wir in eine solche Richtung treten, die, wie ich vorhin andeutete, mit der Mediatisirung der Deutschen Fürsten große Aehnlichkeit hätte. Was sind diese Süddeutschen? Einstweilen ist es die Bairische, die Würtembergische, die Badische Regierung. Glauben Sie, daß Seine Majestät der König von Baiern, oder von Würtemberg sich durch solche Einrichtungen wie sie der Abgeordnete Waldeck in Vorschlag brachte, besonders angezogen fühlt? (Heiterkeit.) Meine Herren, ich weiß das Gegentheil. Unser Verhältniß zu Süd-Deutschland wird sich an der Hand des Artikels, der sich im Verfassungs-Entwurfe darüber befindet, meines Erachtens einfach und mit Sicherheit entwickeln. Wir haben zunächst mit Süd-Deutschland die Gemeinschaft des Zollvereins, eine Gemeinschaft, die in diesem Augenblick allerdings bis zu einem gewissen Grade in der Luft schwebt, weil die Friedens-Verträge eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten, bis wir uns über das Verhältniß von Nord- und Süd-Deutschland in dieser Beziehung geeinigt haben werden; um eine Einigung möglich zu machen, war dieses Kündigungsrecht nothwendig. Ich denke also, sobald wir mit der Norddeutschen Verfassung fertig sind, daß wir zunächst den süddeutschen Regierungen Eröffnungen machen, damit sie mit uns zusammentreten, um den Weg zu berathen, auf dem wir zu einem dauernden organischen, nicht alle 12 Jahre kündbaren Zollverein gelangen. Wir haben für den Norddeutschen Bund diese Wohlthat gesichert durch Artikel über Zollgesetzgebung, wir können aber weder verlangen, daß die 3 oder 4 süddeutschen Staaten alles dasjenige, was wir hier durch die Gesetzgebung, an der sie selbst nicht theilnehmen, beschließen, ohne Weiteres annehmen sollen, noch können wir ihnen gegen das, was der Norddeutsche Reichstag gesetzlich beschließt, ein Veto einräumen, ein Veto, das jede von 3 oder 4 Regierungen ausüben und mit ihren Ständen theilen würde. Soll der Zollverein im bisherigen Umfange fortbestehen, so ist es ganz unvermeidlich, daß organische Einrichtungen geschaffen werden, vermöge deren Süd-Deutschland an der Gesetzgebung über Zollsachen Theil nimmt. Ich enthalte mich, das Nähere anzudeuten, ich glaube aber, es ergiebt sich von selbst, wie die Einrichtungen beschaffen sein müssen. (Ruf: Sehr richtig.) Es ist schwer zu glauben, daß eine solche gemeinschaftliche organische Gesetzgebung für Zollsachen — und ich möchte doch dies nicht so unterschätzen und bloß mit dem geringschätzigen Namen „Zoll-Parlament" belegen; was haben wir nicht für Kämpfe gekämpft, nur wer in

den Geschäften gestanden hat, kann das beurtheilen, — wie erschienen uns nicht in den Jahren 1852 und 1864 gerade die Zoll-Interessen als die höchsten politischen Lebens-Interessen! Ich möchte das nicht unterschätzen, daß eine wirthschaftliche Gemeinschaft für Gesammt-Deutschland geschaffen werden kann — — also es ist schwer zu glauben, daß solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn sie einmal geschaffen, sich der Aufgabe entziehen könnten, auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt, so wie mancher formalen Gesetzgebung, über Prozeßwesen u. s. w. allmählig sich anzueignen, und auch darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen. Was ferner die Machtfrage*) betrifft, so halte ich die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland jedem Angriffe gegenüber in allen Fragen, wo es sich um die Sicherheit des Deutschen Bodens handelt, für definitiv gesichert. Im Süden kann kein Zweifel darüber sein, daß, wenn er in seiner Integrität gefährdet werden sollte, Norddeutschland ihm unbedingt brüderlich beisteht, (Lebhaftes Bravo.) im Norden ist kein Zweifel darüber, daß wir des Beistandes Süddeutschlands gegen jeden Angriff, der uns treffen könnte, vollständig sicher sind. (Bravo!) Einige andere Themata, auch lediglich um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir zu berühren, z. B. die Frage der Reichssteuer. Daß eine Contingentirung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus, eine Aushülfe von vorübergehender Natur ist, gebe ich gern zu; das Beispiel von Bremen, — ich will nicht gerade den Herrn Vertreter für Bremen vorzugsweise auf's Korn nehmen — und von Hamburg mit seinen reichen Einwohnern im Vergleich zu den Thüringerwald-Bewohnern ist vollständig zutreffend. Die Verhandlungen der Vertreter der Regierungen unter einander haben auch gezeigt, daß dieses Bedürfniß der Einführung von Reichssteuern ziemlich allgemein empfunden wird, und man hat sich schon mit den Gegenständen, welche sie betreffen könnten, beschäftigt. Ich glaube daher, daß, wenn es hier gelingt, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu deren Ueberwindung wir bei den commissarischen Verhandlungen nicht Zeit hatten, namentlich eine solche Steuer-Gesetzgebung sofort so weit auszuarbeiten, daß sie praktisch werden kann, daß bei den verbündeten Regierungen ein principieller Widerstand dagegen wenigstens nicht obwalten wird. Ich betrachte das als Sache der Zukunft und als Sache der Gesetzgebung, sobald wir constituirt sind. Constituiren wir uns so rasch als möglich, dann haben wir die Fähigkeit, diese Frage zu erledigen, und ebenso die von dem Vertreter für Wiesbaden angeregte wegen Freizügigkeit. Wenn

---

*) Die mit Würtemberg, Baden und Baiern zugleich mit den betreffenden Friedensverträgen am 13., beziehungsweise 17. und 22. August abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse wurden, und zwar zunächst von Baiern am 19. März 1867 und gleichzeitig im Preußischen „Staatsanzeiger" veröffentlicht. Obige Rede des Grafen Bismarck ist gehalten am 11. März 1867.

er die bisherige Fassung des Artikels nicht vollständig und erschöpfend genug findet, so ist darin doch Alles enthalten, worüber wir uns in diesem Augenblick verständigen konnten. Es stehen da zum Theil sehr erhebliche particulare Verfassungsrechte entgegen, die man nicht ohne Weiteres gewaltthätig durchbrechen kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Artikel 4 der Verfassung, Bestimmung 1. ausdrücklich die Frage der Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und des Gewerbebetriebes u. s. w. der Gesetzgebung des Bundes zuweist. Der Herr Abgeordnete für Wiesbaden wird also, wenn er, wie ich hoffe, ebensogut Mitglied des künftigen Parlaments sein wird, Gelegenheit haben, dort seine Anträge zu stellen. Ebenso verhält es sich mit der Aufgabe über das Civilrecht, die Hypotheken und diejenigen Gegenstände, die der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden sollen, und es wird das voraussichtlich wenig Widerspruch bei den verbündeten Regierungen finden: keinen stärkeren als denjenigen, der aus den augenblicklichen Rechtsverhältnissen, die man nicht mit rascher Hand zerschneiden kann, hervorgeht. Ebenso z. B. die Frage wegen Contrahirung einer Bundes-Anleihe, über die einer der Herren Vorredner eine Bestimmnng im Verfassungs-Entwurf vermißt hat. Wir haben nicht geglaubt, daß sie vermißt werden würde, denn Artikel 65 lautet: Abgesehen von dem durch Artikel 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Artikel 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundes-Gesetzgebung, und sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt." Wenn eine Anleihe zu gemeinschaftlichen Ausgaben gemacht werden soll, so ist also auch diese Geldbeschaffung, auch diese Manipulation meiner Ansicht nach durch Artikel 65 auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung, d. h. der Beschlußnahme und der Berathung des Reichstages und dem Bundesrathe unterworfen, und kann auf diese Weise gesetzmäßig zu Stande gebracht werden. Wenn von anderer Seite vermißt wurde die Möglichkeit eine Interpellation an die Regierung zu richten — Meine Herren, bequem ist die Einrichtung gerade nicht, aber ich glaube nicht, daß es bisher irgend Jemandem in den Sinn gekommen ist, daß wenn heute eine Interpellation gestellt worden wäre, wir sie nicht beantwortet hätten. Ebenso, wenn die Versammlung Zeit hat, Petitionen, die etwa eingehen, zu bearbeiten, und sie auf den Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen, Bezug haben, — denn nur solche dürfen wir für den Augenblick annehmen, — so würde dem auch nichts entgegen stehen; Sie werden, meine Herren, die sämmtlichen Regierungen bereit finden auch ohne daß wir durchgreifende und allgemeine Motive vorgelegt haben, über jeden einzelnen Punkt, bei dem Sie Motive vermissen, motivirende Erläuterungen zu geben; ich glaube aber, daß das wesentlich in die Special-Debatte hineingehört. Denn Sie werden nicht zu allen Punkten, zu sehr vielen

werden Sie nicht das Bedürfniß empfinden, überhaupt Motive zu besitzen, weil sie in sich selbst klar sind. Ich weiß nicht, ob ich während der General-Discussion noch weiter Veranlassung habe, das Wort zu nehmen oder einer meiner Herren Collegen. Für den Augenblick wüßte ich dem, was ich gesagt habe, nichts weiter hinzuzufügen, als die nochmalige Aufforderung: Meine Herren! Arbeiten wir rasch! Setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel! Reiten wird es schon können. (Lebhafter Beifall.)

von Gottberg (Stolp-Lauenburg)*). Es ist keine leichte Aufgabe, meine Herren, unter dem Eindrucke so gewichtiger Worte zu sprechen, wie wir sie eben gehört haben. Ich nehme keinen Anstand es auszusprechen, daß die in den letzten 20 Jahren gemachten Versuche, eine Deutsche Einigung zu Stande zu bringen, bei mir und einem Theil der conservativen Partei keine große Sympathie gefunden haben. Sie widersprachen meinen conservativen und, ich kann sagen, meinen spezifisch Preußischen Gefühlen und Ansichten. Der im Jahre 1848 von der Deutschen Nationalversammlung gemachte Versuch hätte gelingen können, wenn sie sich nicht vom Hause aus auf einen Boden gestellt hätte, zu dem sie keine Berechtigung hatte, auf den Boden der Volkssouverainetät. Ich erinnere mich noch sehr gut des Moments, als der erste Präsident derselben, Herr Heinrich von Gagern, sein Amt antrat und mit der ihm eigenthümlichen Würde die Souverainetät der Nation proclamirte, und ich erinnere mich auch sehr gut, daß damals schon ein Theil der Rechten der Versammlung glaubte, daß dieser Standpunkt kein der Sache förderlicher sein würde. Das von dieser Versammlung im Jahre 1849 ausgearbeitete Werk, die bekannte Reichsverfassung, trug diesen Stempel auch an sich und war deshalb von Seiten des Königs von Preußen und der verbündeten Regierungen unannehmbar. Das seitdem und hierdurch erzeugte Mißtrauen zwischen dem Volke und den Regierungen, das Mißtrauen zwischen Oesterreich und Preußen, die Ueberhebung Oesterreichs waren die Haupthindernisse, welche dem Werke der Deutschen Einigung entgegenstanden. Die glorreichen Ereignisse des letzten Jahres haben das eine der Haupt-Hindernisse beseitigt und Oesterreich vermocht, von der Mitwirkung an der Ordnung der Deutschen Angelegenheiten Abstand zu nehmen. Die Preußische Regierung und die verbündeten Regierungen haben darauf diesen Entwurf ausgearbeitet und sind mit großem Vertrauen, mit einem Vertrauen, wie es nach so glorreichen Thaten vielleicht nie dagewesen ist, dem Deutschen Volke entgegengekommen und haben diese Versammlung zusammenberufen. Meine Herren! Das Vertrauen ist heute noch ganz besonders von dem Herrn Ministerpräsidenten ausgesprochen worden, und ich glaube, daß wir alle

---

*) Sten. Ber. S. 139.

Ursache haben, demselben entgegenzukommen, und soviel an uns ist, das Zustandekommen dieses Entwurfs, die Annahme dieses Entwurfs zu ermöglichen, damit nicht schließlich die Ereignisse ihren Gang gehen und vielleicht der Zwang uns das, vielleicht gegen Manches Wunsch, giebt, was wir jetzt auf dem Wege friedlicher Verständigung zu Stande bringen können. Es ist in diesen letzten Worten gewiß keine Drohung irgend welcher Art enthalten, sondern nur, meine Herren, eine Hinweisung für die liberale Partei auf die Lehren der jüngsten Geschichte. Die liberale Partei hat es sich ja eine Zeit lang zur Gewohnheit gemacht, auszusprechen, daß die Conservativen die Lehren der Geschichte nicht beachten und vergäßen. Wir werden ja sehen, ob die liberalen Parteien von dem Gang der Geschichte der letzten Zeit Nutzen gezogen haben. Alle Bedenken, welche von verschiedenen Seiten gegen diesen Entwurf gerichtet worden sind, bringen mich zu der Annahme, daß er im Allgemeinen das Richtige getroffen hat, daß die Wahrheit, wie sehr oft, in der Mitte liegen wird. Er ist weder, wenn Sie wollen, conservativ, noch ist er liberal; er hat weiter nichts beabsichtigt, als concrete bestimmte Interessen zu einem Compromiß zu vereinigen, als thatsächliche Verhältnisse in einer dem Zweck, den er verfolgt, ersprießlichen Weise zu ordnen. Der Zweck ist die Sicherheit der verbündeten Staaten nach außen und die Förderung der allgemeinen nationalen Wohlfahrt und die Schaffung von Organen mit bestimmten Functionen, ohne welche die Erfüllung dieser Aufgaben eine Unmöglichkeit ist. Meine Herren, diesem Zweck müssen auch wir, wie es hier ja schon wiederholt gesagt worden ist, unserer Seits förderlich sein. Es muß von allen Seiten entgegen gekommen werden, von Seiten der Preußischen Regierung, der Regierungen der kleineren Staaten, von Seiten der conservativen und liberalen Partei. In wie weit dies zu geschehen haben wird, das ist Sache der Ueberlegung und der näheren Berathung. Aber darüber kann kein Zweifel sein, daß ohne solch Nachgeben das Werk niemals zu Stande kommen kann, daß kein Factor, der dazu mitzuwirken hat, das Recht haben kann, auf seinem starren Standpunkt zu bestehen und zu sagen: „Wenn ihr das nicht thut, was ich haben will, dann werde ich überhaupt nicht consentiren." Auch wir Conservativen haben, wie dies schon von anderer Seite ausgesprochen ist, einige Bedenken gegen diesen Entwurf, und ich werde keinen Anstand nehmen, sie nachher zur Sprache zu bringen. Aber, meine Herren, wenn ich dies thue, so thue ich dies nicht mit der Absicht, daß diese Bedenken unter jeden Umständen auch beseitigt werden müssen, und daß ich ohne diese Beseitigung dem Entwurf nicht zustimmen könnte, sondern nur einzig und allein um den Beweis zu liefern, daß auch wir Conservativen Opfer zu bringen haben, daß aber wir diese Opfer gern bringen, wenn es sich um ein so großes Werk handelt, wie es in diesem Augenblick zu Stande gebracht werden soll; und wir wünschen, daß die äußerste Partei auf jener Seite (links) unserem Beispiele nachfolgen möge.

Ein großer Theil der Einwürfe, welche ich besonders von Seiten preußischer Abgeordneter gehört habe, scheint mir die Stellung zu verkennen, welche wir hier einnehmen, und die Aufgabe nicht richtig aufzufassen, welche wir hier haben. Unsere Aufgabe ist nicht die Gründung eines Einheitsstaats, nicht einmal eines Bundesstaates; sondern unsere Aufgabe ist gewissermaßen die Schließung eines Vertrags, eines Gesellschaftsvertrags, bei dessen Zustandekommen die einzelnen Staaten die Theilnehmer sind und bei dessen Erfüllung die Schaffung von besonderen Organen nothwendig ist, die dasjenige auszuführen haben, ohne welches dieser sogenannte Gesellschaftsvertrag unausführbar sein würde. Die Organe der einzelnen Staaten, die Regierungen sowohl wie die Volksvertretungen haben von ihren Befugnissen abzutreten an die Organe dieser Gemeinschaft. Was sie aber nicht abtreten, das behalten sie unzweifelhaft. Es ist dies Verhältniß ja auch im Titel des Entwurfs ausgedrückt, Stiftung eines Bundes und zwar zu bestimmtem Zwecken. Ich kann nicht begreifen, wie man bei dieser Sachlage davon sprechen kann, wie der Abgeordnete für Berlin es gethan hat, daß man, als wenn es sich um die Herstellung eines Bundesstaats nach bestimmten Begriff handelt, nothwendig hätte, eine Centralgewalt zu constituiren, eine Verantwortlichkeit der Minister, und eine Volksvertretung mit bestimmten Befugnissen und namentlich mit dem unbeschränkten Budgetrecht einzuführen. Ich glaube, das kann man wohl verlangen, wenn man von einem Einheitsstaat spricht, niemals aber, wenn es sich darum handelt, einen Deutschen Bund zu Stande zu bringen. Ich glaube sogar, daß die Stellung des Preußischen Staates in einem Bundesstaat eine wesentlich andere und bei weitem weniger wirksame sein würde. Der Preußische Staat tritt in diese Bundesgenossenschaft mit seiner ganzen concentrirten Kraft; er würde diese Kraft nicht so zum Nutzen des Ganzen verwerthen können, wenn er zum Theil desorganisirt und in solcher Gestalt in einen Bundesstaat wieder eingeführt werden müßte. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß diese Einwürfe, die von jener Seite dem Verfassungsentwurf gemacht worden sind, nicht die Beachtung finden können, die sie sonst, wenn es sich um Begründung eines Bundesstaates handelt, vielleicht verdienen würden. Aber wie es auch schon oben gesagt worden ist, ist gerade dieser Weg der Gründung eines Staatenbundes der einzige, der es den kleineren Staaten möglich macht und den süddeutschen Staaten möglich machen wird, in diese Gemeinschaft einzutreten. Ich will dem nichts weiter hinzufügen, was in dieser Beziehung, meiner Ansicht nach, schlagend vom Herrn Minister-Präsidenten ausgeführt ist. Ebenso muß ich behaupten, daß die Herren von jener Seite, welche dem Entwurf opponirt haben, ihre eigene Stellung, d. h. die Stellung dieses Reichsrathes zur ganzen Angelegenheit, verkennen. Wir sind gewählt zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Deutschen Bundes.

Wir haben von dem Deutschen Volke ein Specialmandat, das Mandat erhalten, soweit es sich um die Befugnisse des Volkes in den einzelnen Verfassungen handelt, den Theil der gesetzgebenden Gewalt, der dem Volke nach den einzelnen Verfassungen zusteht, in Bezug auf den vorliegenden Entwurf auszuüben: und ich glaube, daß keine Landes-Versammlung in der Lage sein würde, einen Entwurf, welchem wir hier kraft des uns ertheilten Specialmandats zugestimmt haben, oder der mit unserer Zustimmung zu Stande gekommen wäre, ihre Genehmigung zu versagen. Wie man daher bei einer solchen Sachlage mit dem Preußischen Abgeordnetenhause drohen kann, wie es von Seiten der Herren Abgeordneten für Berlin und Reichenbach geschehen ist, ist mir vollständig unerfindlich; noch weniger kann ich begreifen, wie man von einem Eidbruch oder Verletzung des Gewissens sprechen kann, wenn man dem Entwurfe beitritt. Alle Gesetze meines Landes stehen unter dem Eide, den ich geleistet habe; wenn mir aber ein specielles Mandat, wie das jetzige, geworden und wenn man voraussehen konnte, daß dieses Werk nicht zu Stande kommen konnte, ohne daß man einzelne Theile der gesetzgebenden Gewalt an diesen Reichstag abtritt, dann glaube ich, meine Herren, verletzt man seinen Eid nicht durch eine solche Abtretung. Das mußte jeder voraussetzen — es versteht sich das nach meiner Ansicht von selbst — daß wenn wir kraft dieses Mandates einzelne Rechte der Landes-Vertretungen auf diese Versammlung übertragen, wir vollständig in den Grenzen unseres Mandats bleiben und geblieben sind. Dieses unser Specialmandat ist aber auch kein beschränktes. Es ist nicht beschränkt auf die Consentirung auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet. Wir können eben so gut consentiren in der Budgetfrage, wir können eben so gut consentiren in der Militairfrage. Der Herr Abgeordnete Waldeck hat bei dieser Gelegenheit ausgeführt, daß das Militairwesen vollständig der regelmäßigen Gesetzgebung entzogen wäre, weder der Reichstag hätte hier mitzusprechen, noch die Legislative des einzelnen Landes. Nun, meine Herren, das muß ich durchaus bestreiten. Ich gebe zu, daß, abgesehen von bestimmten Puncten, der Reichstag keine Befugniß hat, über das Militairwesen zu beschließen. Aber daß nun durch diesen Entwurf der Landesvertretung in Preußen das Recht, so weit sie es hat, bei der Organisation des Militairwesens mitzuwirken entzogen wäre, kann ich durchaus nicht anerkennen. Ich glaube, diejenigen Rechte, die wir in Preußen so wie so nach unserer Verfassung in Betreff des Militairwesens haben, werden wir auch ferner behalten. Was aber die Beschränkungen des Reichstags anbetrifft, so muß ich doch sagen, daß man gerade in Preußen sehr damit einverstanden sein wird, daß der Verfassungsentwurf eine dergleichen Beschränkung enthält. Denn so weit mir die Stimmung bekannt ist, war man auch in meinem engeren Vaterlande des Streites über die Militairfrage recht sehr müde, und ich wünschte wohl, daß

er in dieser Versammlung nicht wieder angeregt wäre. Wenn man die Vorwürfe und Klagen von jener Seite hört, so sollte man glauben, es würde von Seiten der Preußischen Regierung und von Seiten der verbündeten Regierungen ein Attentat auf die Freiheiten des Volkes beabsichtigt. Nun, meine Herren, ich glaube, etwas weniger Begründetes kann man doch gewiß, wenn man auf die Ereignisse der letzten Zeit hinsieht, nicht behaupten. Der siegreiche König von Preußen hat mit der Treue und Liebe gegen sein Volk, die ihn immer charakterisirt, als er aus dem Kriege zurückkam, seinem Volke den Frieden angeboten und das Erste, was seine Regierung nachher that, war, daß sie die deutsche Frage in die Hand nahm und ich glaube, mit derselben Treue, wie er gegen sein Volk damals gehandelt hat, wird er auch wohl bei der Zustandebringung dieses Werkes handeln und es ihm niemals in den Sinn kommen, die Freiheiten, die uns sonst schon durch unsere Landesverfassung garantirt sind, irgendwie in Frage zu stellen oder zu schmälern.

Schon früher habe ich gesagt, daß auch die conservative Partei oder vielmehr — ich weiß nicht ganz genau, ob ich als Vertreter derselben im Ganzen hier auftreten kann — daß ich selbst nicht ganz unerhebliche Bedenken gegen den Entwurf habe, und zwar von demjenigen conservativen Standpunkte, den zu vertreten ich mir in meinem parlamentarischen Leben zur Aufgabe gemacht habe. Ich kann ihn kurz so bezeichnen, daß ich gekämpft habe für die Rechte der Krone und des Königthums in meinem speziellen Vaterlande gegen die überhandnehmende Macht des Parlamentarismus, und ich geglaubt habe, alle meine Kräfte anwenden zu müssen, daß der Krone diejenigen Befugnisse erhalten bleiben, welche ihr jetzt verfassungsmäßig zustehen. Und, meine Herren, von diesem Standpunkte betrachtet, habe ich allerdings einige Bedenken gegen den Verfassungs-Entwurf. Das Erste, was mir nicht ganz unbedenklich ist, das ist das Wahlgesetz. Viele meiner conservativen Freunde und ich, haben es nicht ohne Bedenken aufgenommen, als das Wahlgesetz das allgemeine directe Wahlrecht mit geheimer Stimmenabgabe proclamirte. Ich will gern gestehen, daß wir uns in Beziehung auf diese Versammlung getäuscht haben, daß das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit von seinem Rechte vielmehr einen solchen Gebrauch gemacht hat, wie es im Allgemeinen unseren Wünschen entspricht, aber ich meine, daß ein solcher Zusammenfluß von günstigen Umständen, und daß ein solches Werk, wie wir es jetzt zu Stande bringen sollen, eine ganz außerordentliche Veranlassung ist, und daß man nicht immer wird darauf rechnen können, daß die Anwendung des allgemeinen Wahlrechts dieselben Resultate haben werde, wie dieses Mal. Ich werde dabei um so bedenklicher, wenn ich sehe, daß der Verfassungs-Entwurfs eigentlich nichts enthält, als ein Einkammersystem. Es steht also die auf dem direkten Wahlsysteme beruhende Versammlung gegenüber der Centralregierung, deren Stärke offenbar dadurch nicht gewinnen

kann, daß sie nicht in Einer Hand liegt, sondern daß sie von einem Bundesrathe, welcher nach Majorität entscheidet, repräsentirt wird. Die Gefahr, die hierin liegt, ist allerdings nicht so groß, weil es sich nicht um einen Bundesstaat handelt, sondern um einen Bund; aber sie kann nicht ohne Einfluß bleiben auf die einzelnen Staaten und auf die Stimmung in den einzelnen Staaten gegen die Regierungen in denselben. Diese Gefahr würde noch größer werden, meine Herren, wenn dem Reichstage, wie es hier von einer Seite gewünscht worden ist, noch größere Befugnisse eingeräumt werden sollten. Denn das kann ich nicht zugeben, was der Herr Abgeordnete für Berlin hier ausgesprochen hat, daß ein starker Reichstag in dieser Beziehung weniger Gefahren enthielte. Er hat gesagt: gerade die Versagung von Wünschen mache begierig nach dem Gewünschten, und wenn man der Volksvertretung Alles einräumte, dann würde sie später nichts weiter anstreben. Ja, meine Herren, ich glaube, mit dieser Theorie kommt man am Ende dahin, daß man gar nichts mehr verweigern kann; dann müßte man von Hause aus Alles gleich zugestehen; aber ich kann nicht sagen, daß diese Theorie gerade meinen Beifall hat. Ich muß vielmehr behaupten, daß es unsere Aufgabe ist, ganz bestimmte Schranken zu setzen und diese Schranken auch so einzurichten, daß sie für spätere Zeiten ihre Widerstandskraft bewahren. Ich kann es daher nicht leugnen, daß ich es als eine Verbesserung ansehen würde, wenn gewisse Garantien in dieser Beziehung in den Verfassungs-Entwurf aufgenommen werden könnten. Als solche Garantien würde ich bezeichnen die Einführung eines Oberhauses und die Einführung eines absoluten Veto's für die Präsidialmacht. Dieses absolute Veto würde die Präsidialmacht schützen gegen irgend ein ihr nachtheiliges Einverständniß des Reichstages und der kleinen Regierungen. Das einzuführende Oberhaus dagegen würde eine Stütze sein für den Bundesrath, für die Totalität der Regierungen dem Reichstage gegenüber. Allein, meine Herren, wenn an mich die Frage herantritt, ob ich diesen Entwurf annehmen soll auch ohne diese Garantien, so bin ich doch geneigt, diese Frage mit Ja zu beantworten. Ich kann nicht leugnen, daß in dem Entwurf die Bestimmung, die in Bezug auf das Militair-Budget gemacht worden ist, allerdings schon eine Garantie enthält, daß dadurch eine solche Macht in die Hände der Präsidial-Regierung und der verbündeten Regierungen gelegt ist, daß man etwaigen revolutionairen Ausschreitungen mit Erfolg würde begegnen können. Mein Hauptgrund aber, meine Herren, weshalb ich dem Verfassungs-Entwurfe consentiren würde, ist der, daß ich glaube, daß er auf dem Wege friedlicher Entwickelung sich allmählich so gestalten wird, daß diejenigen Gefahren, welche ich aus der Annahme in seiner jetzigen Gestalt befürchtete, verschwinden. Ich glaube, daß, wenn wir Alle mit gegenseitigem Vertrauen der Zukunft entgegengehen, daß wir dann am leichtesten über Schwierigkeiten hinwegkommen. Denn nicht in dem Zusammenfassen der einzelnen

Staaten zu einem größeren Ganzen, nicht in der großen Militairgewalt der Centralmacht liegt die Sicherung gegen künftige revolutionaire Bewegungen, sondern sie liegt mehr in dem gegenseitigen Vertrauen, welches uns nicht allein jetzt beseelen, sondern uns auch künftig leiten muß. (Vereinzeltes Bravo.)

Freiherr **von Münchhausen** (Hannover ꝛc.)*). Obgleich auch ich als Redner gegen den Entwurf eingeschrieben bin, so muß ich doch damit beginnen, die Erklärung abzugeben, daß ich rückhaltslos bereit bin, auf die Berathung des Entwurfes im Interesse des Norddeutschen Bundes und des gesammten Deutschlands, wie ich dasselbe auffasse, einzugehen. Es bestimmt mich zu dieser Erklärung neben meiner Gewohnheit, bei der ersten Veranlassung offen meine Farbe zu zeigen, die Ueberzeugung, daß historische Ereignisse durch Worte, Klagen oder Proteste nicht ungeschehen gemacht werden können, und daß eine Erörterung über die Beibehaltung der augenblicklichen Grenzen des Königreichs Preußen mit irgend welcher praktischen Bedeutung aus dem Schoße der Versammlung nicht hervorgehen kann. Als leitende Gesichtspunkte nehme ich von den bei Entgegennahme des Entwurfs vernommenen Empfehlungen vorzugsweise diejenigen an, wonach anerkannt wird, daß mit allen Mitteln eine Wiederkehr der Katastrophe von 1866 vermieden werden muß, worin ferner anerkannt wird, daß dem Deutschen das Gefühl der Selbstständigkeit des Individui, der Gemeinden und der Stämme innewohnt. Es ist auf einen Ueberschuß in dieser Beziehung hingewiesen. Ich erkenne auch den an. Ich erkenne an, daß dieser Ueberschuß nach den Wirren des Mittelalters zu einer solchen Zersplitterung der Deutschen Territorien geführt hat, wie sie sich zum Gebrauche im Leben als unhaltbar erwiesen hat. Nach meiner Auffassung der Geschichte ist aber dieser Ueberschuß nach und nach verschwunden und in den letzten Decennien vollständig verdrängt worden durch das lebendig gewordene Bedürfniß nach einer größeren Vereinigung, nach einer stärkeren Centralgewalt für das gesammte Deutschland. Soweit dieses Gefühl der Selbstständigkeit jetzt noch besteht, halte ich dasselbe für berechtigt durch den Werth der Objekte, für welche es empfunden wird. Als ferner leitender Gesichtspunkt dient mir aber auch der Umstand, daß ich die Lösung der gemeinsamen Bande mit dem übrigen Deutschland nicht mit dem anscheinenden Jubel begrüßen kann, welcher die Motive einiger der Herren Vorredner geleitet zu haben scheint. Ich halte es für ein dringendes Erforderniß, daß dem Eintritt der jetzt von dem Norddeutschen Bunde getrennten deutschen Landestheile jeder Zeit die Thüre offen gehalten werden muß. Das führt mich dann auf den Inhalt des Entwurfs und zunächst darauf, was nach meiner Auffassung demselben

*) Sten. Ber. S. 140.

fehlt. Ich werde durchaus von theoretischen Erörterungen absehen, und werde das in den Vorreden bereits Vernommene nur da berühren, wo ich es zur Darlegung meines Gedankenganges für unerläßlich halte. Ich muß als einen Mangel bezeichnen die fehlende scharfe Begrenzung und Beschränkung der Befugnisse der Centralgewalt, des Bundes-präsidii und des Bundesrathes gegenüber den einzelnen Regierungen. Ich halte es nicht für möglich, daß bei der gegenwärtigen Lage des Entwurfs die noch freien und selbstständigen deutschen Staaten in den Norddeutschen Bund eintreten können auf die gleichen Bedingungen hin, wie die jetzigen Genossen desselben sie anzunehmen genöthigt gewesen sind; ich kenne aber auf die Dauer keinen Norddeutschen Bund, sondern nur einen Deutschen Bund — freilich nicht den Deutschen Bund, wie er im Jahre 1815 gegründet wurde; ich wünsche mit diesem keine andere Aehnlichkeit als ein gleiches Bundesgebiet. Ein fernerer Mangel ist schon so ausführlich erörtert, daß ich mich dabei kurz fassen kann; es ist das der Mangel an verantwortlichen Bundes-Organen, denjenigen Befugnissen gegenüber, welche dem Reichstage beigelegt sind. Für mich hat nur ein wesentliches Grundrecht des Deutschen Volkes eine hohe Bedeutung; es ist das das Recht, ein entscheidendes Wort mitzusprechen bei der Regelung seiner öffentlichen Angelegenheiten. Dieses Recht datirt seit der Zeit, wo die freien deutschen Männer sich unter freiem Himmel versammelten, um ihre Angelegenheiten zu besprechen. Es hat sich durch alle Wirren des Mittelalters hindurch, durch die ständischen und landständischen Verfassungen bis in die moderne Richtung des Constitutionalismus oder Schein-Constitutionalismus erhalten, und ich halte es so sehr in das Wesen des deutschen Volkes übergegangen, daß ich dessen Nichtberücksichtigung für eine Unmöglichkeit ansehen muß. Ich kann mir keine Verfassung, keinen Bund von irgend welcher Dauer denken, in welchem nicht diesem Grundrechte die nothwendige Berechtigung zugewiesen wird. Ich verkenne nun keineswegs das Gewicht der in der eben vernommenen Rede des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien erhobenen Bedenken und Schwierigkeiten gegen die Einführung und Herstellung einer solchen Verfassung, ich glaube, daß der Versuch zu deren Lösung der Spezial-Debatte überlassen werden muß; ich halte nur dafür, daß, insoweit durch die dem Reichstage zu gewährenden Befugnisse die Verantwortlichkeit der einzelnen Regierungen ihren Vertretungen gegenüber hinwegfällt, die Ausübung jenes Grundrechts des Deutschen Volkes zu einem großen Theile mit hinwegfallen würde; diese Thatsache läßt sich nicht hinwegräumen, insoweit tritt nach dem Entwurf eine absolute Gewalt ein und ich halte das Deutsche Volk nicht für reif dazu, auf die Dauer eine absolute Herrschaft zu ertragen. Das ist der Grund, weshalb ich es für unerläßlich ansehe, daß eine Lösung in dieser Beziehung gefunden wird. Eine Richtung der Lösung habe ich mir bereits erlaubt dadurch anzudeuten, daß ich auf eine Be-

schränkung der Befugnisse des Bundespräsidii und des Bundesraths hingewiesen habe. Am nothwendigsten scheint mir aber die Ausfüllung einer Lücke, welche in dem Mangel von Bestimmungen und in dem Mangel eines Organes zum Schutze der persönlichen Freiheit, der Rechte der Individuen, der berechtigten Eigenthümlichkeiten und der einzelnen Bundes-Regierungen geschaffen werden muß. Das materielle und das organische Uebergewicht des Bundespräsidii ist so hervorstechend, daß ohne ein Correctiv in dieser Beziehung die nothwendige und natürliche Entwickelung nach meinem Dafürhalten zu einem Einheitsstaate unter Ausschluß der auch gegenwärtig nicht in dem Norddeutschen Bunde befindlichen Deutschen Landestheile führen muß. Es ist von einer großen Zahl der geehrten Vorredner bereits darauf hingewiesen, daß wir uns auf dem Boden der Thatsachen befinden. Dieser Boden ist ein sehr schwankender, ebenso schwankend als der momentaner Ueberzeugung, welche nicht auf unerschütterliches Rechtsgefühl gegründet ist. Die Worte eines anderen Vorredners, dessen Beredtsamkeit bereits anerkannt worden ist, und auf dessen Vortrag ich nicht näher eingehen würde, wenn nicht der geehrte Herr Vorsitzende der Bundes-Commissarien die von ihm beigebrachten Motive sich theilweise zu eigen gemacht hätte, haben auf mich einen anderen Eindruck gemacht. Der geehrte Herr hat damit begonnen, wenn ich mich recht entsinne, zu warnen vor jeder Retrospektive auf Vergangenes, er hat gerathen, abzusehen von den Zuständen, welche die Gegenwart uns vor Augen führt, und hat sich nach meiner Auffassung in subjektive Erwartungen über das, was die Zukunft bringen würde, ergangen; er hat im Vertrauen auf diese Erwartungen, welche wesentlich gestützt waren auf die muthmaßlichen Absichten Eines Mannes und auf die Voraussetzung der Lebensdauer desselben, sich bereit erklärt, das Grundrecht nicht bloß, sondern auch die übrigen Rechte, welche in den einzelnen deutschen Ländern errungen worden sind, für die so nach meiner Auffassung subjektiven Erwartungen zum Opfer zu bringen; er hat diese Richtung als die Schule der praktischen Politiker der Jetztzeit bezeichnet. — Ich glaube nicht, daß von einem so schwankenden Boden aus ein sicherer Blick in die Zukunft möglich ist; ich glaube nicht, daß eine große Versammlung Deutscher auf solche Grundlagen hin die Regelung der Verhältnisse eines großen Volkes bauen kann. Ich meinesorts kann nur aus der Gegenwart heraus einen Blick in die Zukunft senden und dabei denselben nicht verschließen dem, was jene mir bietet. Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als die große Mehrzahl der geehrten Vorredner, welche von einem rein Preußischen partikularistischen Gesichtspunkte ausgehen, denen aber bereits von dem geehrten Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien in dem eben vernommenen Vortrag in anerkennungswerther Weise entgegengetreten worden ist. (Bravo!) Sämmtliche Herren Vorredner haben keinen Gedanken gehabt dafür, daß außer der Preußischen auch andere Verfassungen in Deutsch-

land bestanden haben und bestehen werden. Ich nehme davon einen oder zwei geehrte Vorredner aus, deren einer, wie bereits vorher erwähnt ist, seine republikanische Verfassung als Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen sich bereit erklärt hat. Ich glaube aber nicht umhin zu können, von diesem Standpunkte der Gegenwart aus dem verehrten Hause auch die Zustände näher darzulegen, welche in meiner Heimath augenblicklich bestehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Sechstheil der ganzen gegenwärtig dem Preußischen Scepter unterworfenen Bevölkerungen sich augenblicklich ohne alle Verfassung befindet. Von Einem Drittheil dieses Sechstheils ist nur bekannt, wie dieser Zustand wirkt. Ich weise zunächst darauf hin, daß wohl über die Grenzen Hannovers hinaus es anerkannt ist, daß der Rechtssinn, die Achtung vor dem Gesetz und die Gewöhnung an Handhabung der Ordnung ohne Anwendung faktischer Gewalt dort tief eingewurzelt ist, tiefer wie in vielen andern Theilen unseres deutschen Vaterlandes. Ich verweise auf das Jahr 1848, dessen Aufregungen in meiner Heimath zu keinem Blutvergießen geführt haben, welche die Aenderungen nicht eines einzigen Gesetzes auf anderem als formellem Wege zur Folge gehabt haben. Ich will Thatsachen sprechen lassen. Bereits vor beschlossener Annexion Hannovers zeigte sich eine Abneigung gegen deren Ausführung. Die Abneigung war einestheils gegründet auf die loyale Anhänglichkeit an die alte Dynastie, anderntheils darauf, daß man die mit dem Eintritt in ein großes Gemeinwesen, wie ich den Schritt hier mehrfach habe bezeichnen hören, verbundenen Vortheile für überwogen hielt durch die damit unvermeidlich verknüpften Nachtheile. Man sagte sich, daß die Stellung jeder Großmacht eine rege Theilnahme an der Europäischen Politik erfordert, daß die Aufmerksamkeit wesentlich darauf gerichtet sein müsse im Interesse des Landes selbst, daß, um den Einfluß nach Außen in genügender Weise herzustellen, es unerläßlich sei, eine Centralisation einzuführen, die eine so eingehende Berücksichtigung der Bedürfnisse, der territorialen Interessen und deren Entwickelung, wie sie bei kleineren Staaten möglich wird, durch die untrennbar mit der Vereinigung in einen großen Staat verbundene Nivellirung unmöglich macht. Die gehegten Besorgnisse sind später durch den Verlauf der Dinge übertroffen. Gleich nach erfolgter Annexion ist nicht eine Civil-Regierung zur Verwaltung der neuen Provinz eingesetzt mit der Weisung, das bestehende Recht und Gesetz zu achten, und dessen Abänderung behufs Ueberführung in die Preußische Verfassung zu begutachten und in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. (Unruhe, Ruf: Zur Sache!) Was die Stimmung in Hannover zunächst aufgeregt hat, war nicht die Bestimmung, daß die einzige Quelle der gesetzgebenden Gewalt ausschließlich in die Hände Sr. Majestät des Königs von Preußen gelegt wurde, sondern die Vorgänge, welche dieser Bestimmung unmittelbar gefolgt sind. Es ist ohne Ausübung dieser Gesetzgebung, ohne Aufhebung ganzer Gesetze oder einzelner Paragraphen

derselben, ohne Ausfüllung der dadurch entstehenden Lücken, ohne selbst einen Belagerungszustand zu verhängen, der doch in gewisser Beziehung ein legales Verfahren möglich läßt, ganz einfach durch administrative Verfügungen oder Bestimmungen eine große Zahl von gesetzlichen Bestimmungen bei Seite gesetzt. Es gehören dazu nicht blos die Verfassungsgesetze, sondern die den öffentlichen und Privatverkehr berührenden, die Domicil- und Gewerbeverhältnisse, Eisenbahnwesen u. s. w. und Disciplinarvorschriften. Der nächste Gebrauch und fast der einzige, der von der Legislation gemacht worden ist, enthält die Bestimmung, daß für einen speciellen gegebenen Fall die Abführung und Detention von Civilpersonen nach der Festung Minden zulässig sei. Dieser Fall war beschränkt auf das Insultiren preußischer Militairpersonen. Die Verhaftung und Abführung nach Minden ist aber bei solchen Personen wiederholt vorgekommen, deren Lage durchaus keine Aehnlichkeit hat mit der Bedingung, für welche die Strafe verhängt war. Die vollständige Unterdrückung jeder selbstständigen Aeußerung durch die Presse erwähne ich nur deshalb, weil es dadurch erklärlich ist, daß unsere Zustände über die Grenzen von Hannover hinaus entweder gar nicht gekannt oder in anderem Lichte aufgefaßt worden sind, als sie dem Augenzeugen erscheinen. Erwähnen muß ich aber, glaube ich, die Gewalt, welche auf die Beeinflussung des freien Wahlrechts zu diesem Hause Platz geübt. Es culminirt dieselbe in der Landesverweisung eines Gutsbesitzers, welcher in einer zulässigen Vorversammlung zur Besprechung über die Wahlen sich erlaubt hat, gegen die Candidatur des von dem Militair-Gouvernement aufgestellten Candidaten das Wort zu ergreifen. Es ist in der That der eingelegte Recours abschläglich beschieden, wie ich auf der Stelle nachzuweisen im Stande bin. Sittliche Entrüstung hat aber erregt der Bruch des neuen erst im vorigen Jahr pactirten Rechts, ich spreche von der Bestimmung der Capitulation von Langensalza, wonach das Privatvermögen Königs Georg V. demselben gesichert sein sollte. (Unruhe.) Die Anwendung, welche dieser Bestimmung gegeben ist, hat darin bestanden, daß dieses Vermögen mit Beschlag belegt wurde und großentheils in Benutzung genommen worden ist, von den großen Objekten desselben herab bis auf Gegenstände der unmittelbarsten praktischen Gebrauchs-Mobilien und Jagdgewehre. Wie weit aber die Ausschreitung der Eigenmacht, gewiß sehr gegen die Intention des Allerhöchsten Vollmachtsgebers durch die Gewöhnung daran gehen kann, das beweist ein Vorgang, der sich wenige Tage vor meiner Abreise ereignet hat: König Georg V. hat einen Major der ehemaligen hannöver'schen Armee beauftragt, einen Privatbrief an die Königin Maria zu tragen und vor dem Fenster der Königin ist er verhaftet von Polizeiofficianten, dem Vernehmen nach auf den Verdacht hin, er trage aufwieglerische Druckschriften bei sich, untersucht, man hat nichts gefunden, er ist darauf vor den Militair-Gouverneur gebracht, hat sein Ehrenwort abgegeben, daß ihm der Inhalt des Briefes

genau bekannt sei und daß dieser Inhalt sich auf die Schilderung eines kürzlich eingetretenen schmerzlichen Familien-Ereignisses beschränke; nach 18stündiger Haft ist er wieder vor den Militair-Gouverneur geführt worden und hat erleben müssen, daß von demselben dieser Brief erbrochen, gelesen, mit dem angegebenen Inhalt in Uebereinstimmung gefunden worden ist. Er ist darauf zur Weiterbeförderung zurückgegeben. Ich frage jetzt, meine Herren, jeden Preußen, ich frage jeden Deutschen, ob er im Stande ist, solche Vorgänge zu rechtfertigen, wenn er irgend ein Gefühl hat für die Achtung, welche die Deutschen ihren Fürsten schuldig sind? ich frage, ob ein solches Vorgehen irgend in Einklang zu bringen ist mit den wiederholt öffentlich ausgesprochenen, wohlwollenden Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs von Preußen? ob eine aufrichtige Hingebung an eine neue Regierung möglich ist, die solche Vorgänge zuläßt oder befördert? Das sind die Zustände der Gegenwart, vor welchen ich mein Auge nicht verschließen kann. Wenn ich nun aus dieser Gegenwart heraus den Blick in die Zukunft und in das, was sie wahrscheinlich bringen wird, richten muß, so lassen mich diese Vorgänge freilich, in Verbindung mit dem Inhalte des uns vorgelegten Entwurfes, und mit dem, was nach meiner Ueberzeugung daran fehlt, eine Wiederkehr der Katastrophe von 1866 in der Sache selbst und in der Art ihrer Durchführung lebhaft besorgen. Das einzige Correctiv, welches ich heute dagegen vorzuschlagen im Stande bin, ist die Niedersetzung eines Bundesgerichtes, eines unabhängig componirten Bundesgerichtes. Ich streite nicht, daß dessen Organisation nicht in den Entwurf gehört, nicht darin aufgenommen werden kann, das Prinzip aber, und eine genaue Begrenzung der Competenz, welche einem solchen Bundesgerichte beizulegen ist, gehört nach meiner Auffassung in den Entwurf und muß darin eingeschaltet werden, wenn derselbe zur Annahme gelangen soll. Der wahrscheinliche Einwurf, daß die Executionsmittel fehlen würden, hindert mich nicht, an eine bedeutende Wirksamkeit desselben zu glauben, wenn es auch nur die wäre, daß eine Entscheidung erfolgen könnte über das, was Rechtens hätte sein sollen. Ein letzter Punkt ist von solcher Erheblichkeit, daß er von keinem der geehrten Vorredner stillschweigend übergangen ist, und auch ich mich genöthigt sehe, darauf zu kommen: es ist dies die beabsichtigte Ordnung des Heerwesens mit Allem, was dazu gehört, einschließlich Marine und Bundes-Festungen. Obgleich die Verhältnisse für Heerwesen und Marine nach dem Entwurf in verschiedener Weise geordnet werden sollen, glaube ich, sie hier in der allgemeinen Discussion zusammenfassen zu dürfen. Ich kann nun zugeben, daß von meinem Standpunkte aus unter gewissen vorgängig erfüllten Voraussetzungen die Einrichtungen des Heerwesens mit Allem, was davon abhängt, und dessen Erhaltung zweckmäßig nicht abhängig zu machen ist von den Schwankungen periodischer Budgetbewilligungen, und ich kann anerkennen, daß die augenblickliche Lage der Dinge eine ungewöhnliche An-

spannung der Wehrkraft des Norddeutschen Bundes erfordert; aber die Höhe der geforderten Beiträge, welche, wie schon bemerklich gemacht worden ist, pro Kopf zwei und ein Viertel Thaler beträgt, und die Kräfte, die produktiven Kräfte, welche dazu erforderlich sind, absorbiren einen zu großen Bruchtheil der dem Lande zu Gebote stehenden, als daß ich auf die Höhe der beantragten Bewilligung und auf die Dauer, für welche dieselbe beansprucht wird, einzugehen im Stande wäre, das letztere um so mehr, als ich eine wesentlich über die Grenzen des Norddeutschen Bundes und Deutschlands hinaus sich erstreckende Gefahr für die Erhaltung des kaum geschlossenen und hoffentlich nach Jahr und Tag befestigten Friedens erkennen würde, wenn ein stehendes Heer in solcher Stärke dauernd im Mittelpunkt Europa's erhalten werden soll. Ich will das nicht weiter ausführen, und um zum Schluß zu kommen, mich darauf beschränken, daß ich die Ansicht der meisten Vorredner, welche sich gegen den Entwurf ausgesprochen haben, nicht theile: diesen Entwurf zur Zeit abzulehnen. Ich würde das für einen großen politischen Fehler halten, und meinerseits mit allen Kräften bekämpfen. Ich wünsche die Erledigung dieses Entwurfs in zustimmender Weise unter Erschöpfung aller denkbaren Versuche zu einer Einigung zu erlangen. Ich halte nämlich den Norddeutschen Bund noch nicht für einen fest gegliederten Organismus und bin darin bestärkt durch die Einsicht dessen, was zwischen den Zeilen der bereits herangezogenen Schlußprotokolle zu lesen ist. Minerva soll der Sage nach einmal, vollständig gewappnet, einem göttlichen Haupte entsprungen sein; aber auf Erden hat sie in der Periode unserer Geschichte nie gewandelt; und so fehlt auch der Rüstung des Deutschen Bundes noch manche Schiene, welche denselben vollständig wehrbar macht gegen die gewiß bevorstehenden ernsten Zeiten, gegen die von innen und außen ihm drohenden Gefahren. Für eine dieser Schienen halte ich den hier versammelten Reichstag, den ich als den Anfang der Erfüllung eines langgehegten Wunsches einer gemeinsamen Vertretung ganz Deutschlands mit Freuden begrüßt habe. Um aber dieses Ziel zu erreichen, um nicht den gelegten Keim im Anfange zu ertödten, werden seine ersten Schritte nicht nur von unser Aller opferwilligen Hingabe an das Allgemeine, sondern auch von der Besonnenheit geleitet sein müssen, welche die Consequenzen dieser Schritte vor Augen hat. Ich halte nun die Ablehnung des Entwurfs, bevor jeder Versuch erschöpft ist, um zu einer Einigung zu gelangen, als die Stellung der zum Norddeutschen Bunde zusammengetretenen Regierungen wesentlich erschwerend; ich halte dafür, daß ein solcher Schritt die Lebensfähigkeit des Norddeutschen Bundes dem Auslande gegenüber als zweifelhaft erscheinen lassen dürfte, und es sind keine Ereignisse denkbar, welche mich geneigt machen könnten, das Ansehen Deutschlands oder auch des Norddeutschen Bundes, welchem nach der augenblicklichen Lage der Dinge dessen Wahrung obliegt, dem Auslande gegenüber zu gefährden.

Präsident der Bundes-Commissarien, Minister-Präsident Graf **von Bismarck-Schönhausen***). Ich hege die aufrichtigsten Sympathien mit den Gefühlen, die einen treuen Anhänger einer gestürzten Dynastie beseelen können, mag diese Dynastie gefallen sein durch ihre eigene Schuld oder durch die Gewalt der Umstände. Ich kann es dem Herrn Vorredner auch nicht verargen, daß er das Bedürfniß empfunden hat, seinen Gefühlen Ausdruck zu geben, nur hätte ich gewünscht, daß er von diesem Ausdrucke alle Anklagen der Königlich Preußischen Regierung fern gehalten hätte, die sich entweder auf unrichtige Auffassung der Thatsachen oder auf unrichtige Thatsachen überhaupt gründen, und daß er mich der undankbaren Aufgabe überhoben hätte, ihn in dieser Beziehung zu widerlegen. Ich weise zunächst den Vorwurf, als hätte die Königlich Preußische Regierung die Capitulation von Langensalza nicht gehalten, als eine unwürdige Verleumdung der Königlichen Regierung, die ich mit Entrüstung in der Presse gelesen habe, zurück. (Bravo!) Die Capitulation von Langensalza ist kein Staats-Vertrag. Keinem der Unterhändler, die dabei thätig gewesen sind, so lange die Truppen bei Langensalza standen, ist es eingefallen, daraus etwas Anderes zu machen, als eine militairische Convention, um für die Dauer des Krieges weiteres Blutvergießen zwischen Truppen, die lange befreundet gewesen waren und manche glorreiche Erinnerung mit einander theilten, zu verhindern. In diesem Sinne ist Seiner Majestät dem Könige Georg die Sicherheit seines Privateigenthums zugesichert worden, natürlich desjenigen Privateigenthums, das sich im Lager und bei ihm befand. Ueber das übrige Privateigenthum, welches bereits in unsern Händen oder sonst im Königreich Hannover war, und über andere dahin bezügliche Verhältnisse haben Staats-Verträge zu bestimmen; bei Langensalza hat Niemand an einen Staatsvertrag gedacht, und es ist eine sophistische, eine advocatische Auslegung dieses Actenstückes, wenn man die Capitulation von Langensalza zu dem Vorwurf eines Vertragsbruches mißbraucht. Ich hätte das von dem Herrn Vorredner, der mich persönlich kennt, am wenigsten erwartet, da er seit Wochen hier ist und über alle Gravamina, die er hat, jeden Tag, da ihm meine Thür offen steht, hätte Auskunft und volle Befriedigung finden können. Daß Ihre Majestät die Königin Maria vorzieht, noch in diesem Augenblick in dem Preußischen Lande zu verweilen, ohne daß Ihr Herr Gemahl mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen Frieden geschlossen hat, ist ein Beweis des Schutzes, welche Fürsten und Fürstinnen auch dann, wenn sie unsere Feinde sind, jederzeit in Preußen finden, und des Vertrauens auf diesen Schutz, und ich bewundere, daß die Königin Marie das Vertrauen bis zu diesem Grade ausdehnt. Ich weiß aber, daß der Aufenthalt, daß die Anwesenheit nicht der Königin, aber des Hofes in Marienburg den Deckmantel von Intriguen bildet, die wir nicht auf die

*) Sten. Ber. S. 143.

Dauer dulden können; ihre Fäden abzuschneiden, hat Seine Majestät der König befohlen. In Folge dieses Befehls ist der Major von Klenk vor den Augen Ihrer Majestät der Königin von Hannover verhaftet worden. Wenn Ihre Majestät das nicht ansehen will, muß Sie nicht in der Marienburg wohnen. Für uns stehen zu hohe Interessen auf dem Spiele; die Ruhe des Landes kann aus dergleichen Rücksichten nicht gefährdet werden, wenigstens wir sind fest entschlossen, nicht damit spielen zu lassen. Herr von Klenk war, unseren Nachrichten nach, Träger auch von anderen Papieren; er hat rechtzeitig aus den Hannöverschen Büreau's Nachricht darüber bekommen, daß auf ihn vigilirt würde; er hat in Folge dessen diese anderen Papiere entweder nicht mitgenommen, oder frühzeitig in Sicherheit gebracht; es fand sich bei ihm nur ein Brief des Königs Georg an die Königin Marie. Es stimmt mit der Intention Seiner Majestät des Königs nicht überein, daß dieser Brief erbrochen wurde. An die Königin Marie kann Ihr Hoher Gemahl schreiben, was er will, dadurch kann die Ruhe des Staates nicht compromittirt werden. Die Intention ist mißverstanden, dadurch der Auftrag überschritten worden, wie das häufig im Leben, namentlich in gespannten Verhältnissen, vorkommt. Er bezog sich vorzugsweise auf die Verbreitung solcher Proclamationen, die von Hietzing kommen und die im Stile des Würtemberger Beobachters unter das hannoversche Landvolk, sei es Behufs der Wahlen oder um andere Unruhen zu erregen, verbreitet werden. Se. Majestät der König hat befohlen, in einem Schreiben an einen Beamten des Königlichen Hofes in Marienburg Sein Bedauern über das Ueberschreiten Seiner Intention auszudrücken. Dergleichen kann überall vorkommen. Daß es nicht in unsern Gewohnheiten liegt, das zeigt am besten der fortgesetzte Aufenthalt der Königin Marie in Marienburg ungeachtet der fortgesetzten Weigerung ihres Herrn Gemahls, Frieden mit uns zu schließen. Der Herr Vorredner hat außerdem über das Regime, unter dem Hannover bisher verwaltet worden ist, Klage geführt. Ich begreife diese Klage. Hannover steht augenblicklich unter dem Regiment des Absolutismus, und dieses Regiment wird sein Ende finden am 1. October d. J.; dann wird es sich aller der verfassungsmäßigen Garantien erfreuen, welche die übrigen Provinzen des Preußischen Staates bereits in diesem Augenblick schützen. Bis dahin aber wird sich der Herr Vorredner damit bescheiden müssen, daß die Provinz nach den persönlichen Ueberzeugungen Seiner Majestat des Königs über die Maßregeln, die zur Sicherstellung der Preußischen Herrschaft in dem Lande nothwendig sind, regiert wird. Wir werden den Widerstand nicht tragen, wir werden ihn brechen. Daß die Sache so gekommen ist, kann Niemand mehr wie ich bedauern. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß jahrhundertelange Erinnerungen und Traditionen die Hannoversche Armee mit der Preußischen verknüpften, die Hannoversche Politik mit der Preußischen. Es war die Gruppirung des sieben-

jährigen Kriegs eine vollkommen natürliche, die in unser aller Erinnerung lebt. Seit einigen Jahren hat sich Hannover von dieser natürlichen Verbindung losgerissen; ich habe seine Minister — der Graf Platen wird mir das bezeugen — mit den Worten gewarnt: wenn Sie Preußens Ehrgeiz fürchten, können Sie ihn nicht wirksamer entwaffnen, als dadurch, daß Sie seine treuen Bundesgenossen sind. Einem Bundesgenossen nach dem siegreichsten Kriege ist kein Fürst des Hauses Hohenzollern im Stande ein Haar zu krümmen. Wenn Sie sich aber mit unseren Feinden liiren, obschon Sie dieselben Interessen mit uns haben, wenn Sie zwischen Hamburg, Minden und Cöln einen Staat schaffen, von dem wir befürchten müssen, daß er jede Verlegenheit Preußens nach Außen benutzt, jede Front, die wir nach dem Süden machen, um uns, ich will nicht sagen den Dolch, aber die Waffe in den Rücken zu rennen, ein solcher Staat kann nicht mit unserem Willen bestehen, seine Fort-Existenz wäre unverträglich mit der Preußens, und derjenige Preußische Minister, der die erste Gelegenheit, die sich zur Beseitigung eines solchen Hannovers darbietet, versäumen würde, verräth sein Land, verräth Deutschland! (Stürmisches, anhaltendes Bravo!) Sie hätten uns diese Gelegenheit nicht geben, diese Verpflichtung nicht auferlegen müssen. Wir haben lange unterhandelt, vielleicht zu lange über ein Bündniß mit Hannover, wir haben noch bei Langensalza darüber unterhandelt. Woran scheiterten diese Unterhandlungen mit Hannover? An der Abneigung Seiner Majestät des Königs Georg, Garantien dafür zu geben, daß die Hannoversche Armee sich auf nur ein Jahr lang der Feindseligkeiten gegen uns enthalten möge. Wir haben das Bündniß angeboten von dem Augenblick an, wo wir die Möglichkeit eines Krieges voraussahen. Wir sind hingehalten worden mit Tergiversationen. Man hat uns in amtlich mitgetheilten Noten einen Neutralitäts-Vertrag versprochen, während dessen aber fortgefahren, heimlich zu waffnen: man ließ Munition und Waffen nach Stade schleppen, um dort eine feste Position zu nehmen, um dort mit dem Gablenz'schen Corps, mit denjenigen Streitkräften, die das Haus Augustenburg in Holstein würde mobil machen können und deren Waffen wir dann in Hamburg gefunden haben, eine Diversion gegen uns im Rücken gemeinschaftlich mit Oesterreich zu machen. Dieser Gefahr kann sich Preußen nicht zum zweitenmal aussetzen. Wir haben die Verhandlungen hinausgezogen in der Hoffnung, Hannover würde sich besinnen. Es hat uns widerstrebt, gegen diesen befreundeten und benachbarten Stamm, der mit uns denselben Dialect spricht, in dessen Adern unser Blut fließt, den Degen zu ziehen. Um dies zu vermeiden, haben wir rechtzeitig — wenn ich nicht irre, war es am 9. oder 11. oder kurz darauf — in Hannover amtlich folgendes kundgegeben: „Stimmt Hannover für den österreichischen Antrag, der am 14. Juni in Frankfurt votirt worden,

so werden wir dies als eine Kriegserklärung betrachten und danach verfahren." Sie waren vollständig gewarnt, hatten aber Vertrauen auf 800,000 Mann österreichischer Truppen — so war nämlich die Ziffer durch den Prinzen Solms angegeben, der seinem Hohen Verwandten damit einen schlechten Dienst geleistet, als Er schwankte zwischen Preußen und Oesterreich, Ihn in das andere Lager hinüberzuziehen. Meine Herren! In solchen Angelegenheiten kann diese Art von gemüthlicher Auffassung, an die man sich in Deutschland in fünfzigjährigem Frieden gewöhnt hat, nicht Platz greifen. Es ist mir von mehreren Seiten Deutscher Staaten in einer Weise entgegengekommen, die etwa sagen wollte: „Nun, wir haben die Sache nicht so recht gemeint, nun ist Alles wieder beim Alten; wir haben in Hannover nur mit scharfen Patronen Manöver gemacht, wir wollen uns auf die alten Stühle setzen, und Ihr werdet nicht böse sein." (Hört! Hört! Bravo!) Man hat sich über den Ernst der Sache getäuscht; ob in demjenigen Dünkel, mit dem Gott öfters die Fürsten schlägt, ob in derjenigen Unkenntniß der Diplomaten und Minister, in der viele sich über die Realitäten dieses Lebens befinden, lasse ich dahingestellt. Man hat Krieg gewollt mit offenen Augen, man war entschlossen, Preußische Provinzen zu nehmen, wenn man gesiegt hätte; danach hat man kein Recht, sich nachher zu wundern, daß der Krieg die ernsten Folgen hatte, die er nun gehabt hat und nun uns gegenüber einen Ton der Klage über diese Folgen anzuschlagen. Meine Herren, wenn das Blut, wenn die Freiheit von Preußen auf's Spiel gestellt wird, wenn das ganze Königreich, wie es war, mit seiner glorreichen Krone als Einsatz stand, wenn die Kroaten unser Land mit ihren Plünderungen bedrohten, wenn die Fremdherrschaft, ich weiß nicht auf wie lange, uns bedrohte, wenn man uns in der Gefahr einen Stich in die Seite giebt, dann soll man sich darnach nicht auf den Standpunkt der Sentimentalität stellen und über schlechte Behandlung klagen. (Lebhaftes Bravo!) Glaubt man das zu können, so ist es eine Unkenntniß der Dinge, an der jeder Staat und jede Krone zu Grunde gehen muß, welche mit dieser Unkenntniß geschlagen ist. Der Herr Vorredner hat uns noch einen speciellen Vorwurf gemacht; er hat darüber geklagt, daß Leute ohne Urtheil und Recht und im Widerspruch mit der Gesetzgebung nach der Festung Minden abgeführt seien. Meine Herren! Im Hannoverschen Gebiete lag keine Festung, sonst hätte ich es für correcter gefunden, sie dahin abzuführen. (Große, allgemeine Heiterkeit, Bravo!) Das ist aber meines Erachtens das Einzige, worüber vom juristischen Standpunkt aus Beschwerde geführt werden kann in einem Lande, wo nach Kriegs- und Völkerrecht in diesem Augenblick die absolute Regierung besteht, die Regierung eines Eroberers, zwar eines solchen, der mit Ihnen Freund und Landsmann sein will und sich als solcher führt, immerhin aber doch eines Eroberers, in einem solchen Lande

und in solchem Augenblicke sich darüber zu beschweren, daß Jemand, der die Ruhe stört, eingesperrt und unschädlich gemacht wird, dann ist Ihnen der Unterschied zwischen einer absoluten und constitutionellen Verfassung, die dem Staatsbürger gegen den Mißbrauch der Gewalten Garantien giebt, überhaupt unklar. Werden Sie es jetzt in Rußland für eine Gesetzes- und Rechtsverletzung halten, wenn Jemand präventiv eingesperrt wird? Ist es nicht bei uns toto die passirt, ehe wir die Verfassung hatten, ohne daß die scharfsinnigsten Juristen etwas dagegen vorzubringen wußten? Formales Unrecht geschieht dabei nicht. Ob aber durch moralisches Unrecht der Unverschuldete getroffen wird, ist von hier aus und in solchen Verhältnissen nicht immer zu unterscheiden und ich wünschte Ihnen, daß der 1. October rascher herankomme, als es sonst seine Art ist. (Große Heiterkeit.) Dann werden Sie von allen diesen Unbilden befreit sein. Wir werden Ihnen gegenüber die Preußische Verfassung eben so strict in allen Garantien der persönlichen Freiheit beobachten, wie in den alten Provinzen. Aber gerade, weil die Zeit so kurz ist, können wir in dieser kurzen Zeit nicht viel spaßen. Ich rathe auf das dringendste Ihnen und Ihren Freunden ab, daß Sie uns nicht herausfordern! Sie werden einer Energie begegnen, der Sie nicht gewachsen sind. (Anhaltendes Bravo!)

Michaelis (Ueckermünde-Usedom-Wollin)*). Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, daß ich dem letzten Herrn Redner von jenen Bänken auf ein Gebiet folge, welches doch nur mit einiger Mühe in die gegenwärtige Debatte hereingezogen ist. Wenn ich die Art und Weise, wie er die hier gefallenen Reden einiger meiner Parteifreunde zu charakterisiren und zu kritisiren sich berechtigt glaubte, als Maßstab seiner Objectivität annehmen muß, so bedürfte ich, um mit ihm die von ihm angeregten Fragen zu discutiren, einer so genauen Kenntniß der Thatsachen, wie ich sie mir über Nacht nicht habe erwerben können. Eines glaube ich ihm jedoch sagen zu können. Ich fühle weder den Beruf noch die Neigung, die Politik der Preußischen Regierung, wie sie sie in Hannover verfolgt hat, zu vertheidigen, sie hätte rechtzeitig energischer und rechtzeitig milder sein können, und würde dann mehr erreicht haben; aber bei dem großen Einfluß, welchen der verehrte Herr Redner notorisch in seiner Heimath genießt, konnte er selbst, meine ich, sehr viel dazu beitragen, den innern Frieden herzustellen, der die Voraussetzung staatlicher Ordnung bildet. Er wird sich hier überzeugen, daß wir, wie wir sind, einstehen für die politischen Gestaltungen, welche aus dem letzten Kriege hervorgegangen sind, daß eine Zurückführung des Königs Georg in das Gebiet der phantastischen Träume gehört. Will er mehr, als es bisher vielleicht geschehen, den Agitationen in seiner Heimath entgegentreten, welche in diesem Traum

*) Sten. Ber. S. 147. XI. Sitzung, 12. März.

beruhen und auf die Realisirung desselben hinausgehen, dann meine ich, wird jener Frieden sich rascher wiederfinden, auf welchen die rechtliche Ordnung von selbst folgt. Ich habe mich indeß gefreut, daß er sich uns kund gegeben hat als einen Kämpfer für die persönliche Freiheit und ich hoffe, in der neuen staatlichen Gemeinschaft, wo wir zusammenzuwirken berufen sein werden, werde ich ihn als Bundesgenossen in dieser Beziehung begrüßen können. Eins freilich ist maßgebend für die Bundesgenossenschaft. Es handelt sich um die Frage, ob er mit der vollen Energie für die persönliche Freiheit auch gegen die ungerechtfertigten „Eigenthümlichkeiten“ einzelner Staaten wird eintreten wollen. In dieser Beziehung haben wir noch eine große Aufgabe zu erfüllen. In der Debatte über den uns vorliegenden Verfassungsentwurf ist verschiedentlich hervorgehoben worden, daß die gesetzgeberische Competenz des norddeutschen Bundes mehr durch Zufälligkeiten entstanden sei und daher eine wenig systematische, eine sehr bunte Ordnung in dem betreffenden Artikel gefunden werde. Es ist richtig, diese gesetzgeberische Competenz, welche maßgebend ist für die Lebensfähigkeit der staatlichen Bildung, bei deren Begründung wir mitzuwirken berufen sind, ist wesentlich entstanden durch unsere bisherige Geschichte, und wer in der Geschichte eine Reihe aufeinanderfolgender Zufälle sieht, der kann sagen, sie sei durch Zufälligkeiten entstanden. Ich glaube aber, dem ist nicht so. Ich glaube, es liegt hier ein bestimmtes, durch die geschichtliche Entwickelung begründetes System zu Grunde. Was hatten wir bisher in Deutschland an gemeinsamer staatlicher Bildung? Wir hatten im Zollverein den gemeinsamen freien Markt für die Erzeugnisse des menschlichen Fleißes, den Markt, der die materielle Grundlage jedes nationalen Staates bilden muß. Wir hatten aber auf und über diesem Markte nichts von einem gemeinsamen staatlichen Bau, wir hatten nicht einmal eine staatliche Bildung, welche die Gesetzgebung für diesen Markt hergestellt und fortgebildet hätte. Wir hatten eine internationale Vereinigung, welche jedesmal zwölf Jahre stagnirte und beim Ablauf des Vertrages in eine tiefgehende Krise gerieth, wenn es Noth that, Reformen in der Gesetzgebung herbeizuführen. Die Geschichte wies darauf hin, auf der Grundlage des freien Marktes einen staatlichen Bau zu gründen, der zunächst allerdings auch die Aufgabe verfolgen mußte, dem Markte seine Gesetzgebung zu geben. Nun aber gehört zu den materiellen Grundlagen des Staates noch ein Zweites, was wir in Deutschland gar nicht hatten. Das ist jene Gesetzgebung, welche erst in dem Bewußtsein der großen Massen den Begriff des Vaterlandes schafft, eine Gesetzgebung, welche jeden Angehörigen der Nation und des Staates an allen Punkten, wo er eine Heimath und eine wirthschaftliche Existenz sich gründen will, frei und ohne Hinderniß aufnimmt, ein Indigenat oder, wie es mein verehrter Freund, der Abgeordnete für Wiesbaden, bezeichnet hat, ein allgemeines deutsches Bürgerrecht in der weiteren Aus-

bildung, fehlte gänzlich, und der erste Schritt, um dieses herzustellen, ist in dem vorliegenden Entwurf geschehen. Er richtet sich nicht gegen die für die Einwohner der Einzelstaaten geltenden Gesetze, er richtet sich nur gegen die verschiedene Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Staaten in jedem einzelnen. Allein auch in dieser Beziehung begründet er bereits einen sehr erheblichen Fortschritt. In Preußen beispielsweise kann der Staat der gewerblichen Niederlassung von Angehörigen anderer deutschen Staaten kein Hinderniß mehr in den Weg legen. Dieses Hemmniß, welches in der Gesetzgebung lag, ist beseitigt. Wohl aber hat die Gemeinde ein souveränes Recht, zu lösen und zu binden, ein souveränes Recht, zuzulassen und auszuschließen. Gegenüber der gewerblichen Niederlassung sogenannter Ausländer hatte bisher in Preußen die Gemeinde das souveräne Recht die Angehörigen anderer deutschen Staaten es fühlen zu lassen, daß sie in Preußen kein Vaterland haben. Dieses Recht ist durch den betreffenden Artikel des Entwurfs weggeschnitten. Ebenso ist das in Sachsen bei der sonst bestehenden Gewerbefreiheit noch erhaltene Verbot des Betriebes eines stehenden Gewerbes durch sogenannte Ausländer mit diesem Paragraphen beseitigt. Ebenso ist in dem Gebiete Hannovers das souveräne Verfügungsrecht der Landdrosteien über die Zulassung der sogenannten Ausländer beseitigt. Weiter hat der Entwurf nicht gehen wollen, und es ist uns gestern motivirt worden, warum er es nicht that. Wir, meine Herren, haben die Aufgabe, nach Kräften an dem Entwurf weiter zu bilden; wir haben aber, so weit uns dieses nicht gelingt, die Competenz der Gesetzgebung, welche der Centralgewalt des norddeutschen Bundes eingeräumt ist, darauf anzusehen, ob sie diese wesentlichste Voraussetzung der staatlichen Einheit, das gemeinsame Bürgerrecht verschaffen kann; und das kann sie nach den Begrenzungen ihrer Competenz, welche ihr im Artikel 4 zugewiesen ist. Es gehört aber noch mehr zur Begründung des Bewußtseins eines Vaterlandes in den Massen. Es gehört dazu nicht blos das Recht der Niederlassung an allen Orten, es gehört dazu ferner das Recht des Reisens nach allen Orten, und dieses Recht ist nach unseren bestehenden Gesetzgebungen verschieden vertheilt an die Leute, welche einen guten Rock anhaben und an die Leute, welche sich erst die Fähigkeit erwerben wollen, einen guten Rock sich anzuschaffen; es besteht mit einem Wort noch der Paßzwang, der Paßzwang für alle die, welche einen schlechten Rock anhaben, es besteht vermöge dieses Paßzwanges die politische Quälerei gegenüber den wandernden Handwerksgesellen und Arbeitern. Meine Herren, ich glaube, der norddeutsche Bund könnte sich in dem Bewußtsein der Massen nicht besser einführen, als wenn er die Aufhebung des Paßzwangs gleich bei seiner Geburt ausspräche. Die Paßgesetzgebung ist bisher Gegenstand nicht nur der einzelstaatlichen Gesetzgebung, sondern auch der Conventionen zwischen den einzelnen deutschen Staaten gewesen. Ich erinnere an die Paßkartenconvention. Ich kann es fast als eine Vergeßlichkeit betrachten,

daß die Paßgesetzgebung nicht in das Verzeichniß derjenigen Zweige der Gesetzgebung aufgenommen ist, welche der Art. 4 der Bundesgewalt zuweist. Ich denke, es wird nur der Anregung bedürfen, um diese Lücke zu ergänzen, und da die Preußische Regierung bereits vor Jahren bereit gewesen ist, den Paßzwang aufzuheben, so denke ich, wir werden bei diesen Bestrebungen keinen erheblichen Widerstand finden. Im Uebrigen ist neben der Zoll- und Handelsgesetzgebung auch eine Reihe von Zweigen der Gesetzgebung der Bundesgewalt zugewiesen, welche sich auf die innere Verkehrsfreiheit beziehen und ohne welche eine solche nicht möglich ist. Es wird aufgehoben die Verschiedenartigkeit der Besteuerung für verschiedene Consumtionsgegenstände, einschließlich des Salzes. Es wird zugewiesen ferner der Centralgewalt die Gesetzgebung über Erfindungspatente und den Schutz des geistigen Eigenthums, ein Zweig der Gesetzgebung, welcher auf den Verkehr von größtem Einfluß ist; es wird der Centralgewalt zugewiesen die Gesetzgebung über Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde und die allgemeinen Grundsätze über das Bankwesen. Es betrifft diese Gesetzgebung Zweige des Verkehrs, welche Umsatzmittel für den großen Verkehr schaffen, und wir wissen genau, wie bisher die einzelnen Staaten Deutschlands in Betreff ihrer papiernen Umsatzmittel in beständigem Kriege gegen einander begriffen gewesen sind. Hoffentlich wird dieser Krieg ein Ende finden in der Begründung des Norddeutschen Bundes und seiner Gesetzgebung. Ich vermisse beim Artikel der Bankgesetzgebung übrigens die Zinsgesetzgebung. Ohne Befreiung des Zinsfußes ist ein normal entwickeltes Bankwesen unmöglich, und ich glaube, der Norddeutsche Bund, in dessen meisten Staaten die Zinsfreiheit schon besteht, würde uns über die Schwierigkeiten hinweggeheben können, welche wir in Preußen in Aufhebung der Zinsbeschränkung bisher gefunden haben. Es ist ferner mit vollem Recht einbegriffen in die Competenz des Bundes das Eisenbahnwesen, und diesem ist neben dem Post- und Telegraphenwesen ein eigener Abschnitt des Entwurfs gewidmet. Ich muß nun gestehen, meine Herren, diesem Abschnitt kann ich meinen Beifall nicht schenken. Er thut zu wenig in der Feststellung der vollen, gesetzgeberischen Befugniß des Bundes über das Eisenbahnwesen, und er thut zu viel in der Feststellung von Befugnissen der Einmischung der Tarifpolitik der Eisenbahnen, welche Einmischung nach meiner Ansicht, wenn sie auch den bestehenden Eisenbahnen gegenüber vielen Kaufleuten und Gewerbetreibenden erwünscht scheinen mag, den großen Nachtheil herbeiführt, daß sie die rasche Verdichtung unseres Eisenbahnnetzes durch einen lebendigen Unternehmungsgeist verhindert und verzögert, und die Befriedigung der mannigfach noch unbefriedigten Wünsche unserer Verkehrs-Interessenten kann nur herbeigeführt werden definitiv und in dem vollen Maße, welches das wirthschaftliche System leisten kann, durch die rasche Verdichtung unseres Eisenbahnnetzes, dem der Bundesverfassungs-Entwurf

durch Bedrohung mit reglementirender Einmischung keine Schwierigkeiten bereiten sollte. Ich spreche hier allerdings von Zweigen der Gesetzgebung, welche am ersten Tage dieser Verhandlungen mit Ironie und Spott behandelt worden sind. Meine Herren, ich muß gegen diesen Spott und diese Ironie eine Gesetzgebung in Schutz nehmen, welche seit langen Jahren Gegenstand der Sehnsucht des Deutschen Volkes gewesen ist. Wir haben allerdings unsern Einfluß und unsere Kraft aufzuwenden gegen eine übermäßige Ausdehnung der Militairlast, aber, meine Herren, auf der anderen Seite müssen wir es mit Freuden begrüßen, wenn wir eine gemeinsame Gesetzgebung für Deutschland schaffen können, welche es dem Volke leichter macht, diese Lasten zu tragen, eine Gesetzgebung, welche, wenn wir sie nur zu handhaben wissen, die jährlichen Erträge des Fleißes unserer Bevölkerung um viele Millionen erweitern und damit das Verhältniß der wirthschaftlichen Kraft zur militairischen Last für unser Volk ungleich günstiger gestalten wird. Allerdings bin ich mit dem geehrten Herrn Abgeordneten für Berlin, der sich über diese Gesetzgebung in der angedeuteten Weise aussprach, der Ansicht, daß lediglich auf diese Gesetzgebung hin ein staatliches Gebilde sich nicht bauen läßt. Es gehört zum Staate, außer dem freien Markte für die Erzeugnisse des Fleißes und der Kräfte der Arbeit und des Capitals, welche im Volke vorhanden sind, noch ein Zweites, der Schutz des Marktes und der Schutz der nationalen Unabhängigkeit nach außen und in dieser Beziehung ist allerdings in dem vorliegenden Entwurf eine staatliche Bildung zu ihrer vorläufigen Vollendung geführt, die diesem Staate eine gesicherte Zukunft verheißt. Wenn ich diesen Staat, an dessen Bildung mitzuwirken wir berufen sind, mit einem Worte bezeichnen soll, so ist es der Deutsche Staat der allgemeinen Wehrpflicht. Meine Herren, es ist die allgemeine Wehrpflicht die Grundlage dieses Staatengebildes und es ist mir einigermaßen aufgefallen, daß in dieser Debatte noch kein Wort von der allgemeinen Wehrpflicht gefallen ist. Es sei fern von mir, Ihnen hier ausführlich sie anpreisen zu wollen. Sie hat für sich selbst gesprochen und die Versammlung, die hier jetzt zur allgemeinen Befriedigung des Deutschen Volkes tagt, ist ein Werk der allgemeinen Wehrpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht ist darum eine so unbesiegliche Waffe, weil sie eine Wehrhaftmachung unserer Cultur ist, — weil sie ein Verhältniß der Armee-Organisation herstellt, vermöge dessen in allen Bestandtheilen der Armee die bürgerliche Gesellschaft in der Gliederung, wie sie sich selbst als eine thatkräftige in dem friedlichen Verkehr herausgebildet hat, vertreten ist, — daß sie vertreten ist mit der Kraft, dem Willen und der Einsicht, wie sie in der bürgerlichen Gesellschaft vertheilt sind. Es sei fern von mir, den Führern, die den letzten Krieg so glänzend zu einem raschen Ziele geführt haben, zu nahe treten zu wollen. Sie sind in unserer Mitte, sie können Zeugniß ablegen für die allgemeine Wehrpflicht. Sie werden bezeugen, daß ihre Dispositionen

nur möglich waren im Vertrauen auf die nachhaltige Kraft, welche die allgemeine Wehrpflicht den Heerkörpern giebt. Sie werden bezeugen, daß sie selbst mit ihrer Tüchtigkeit hervorgewachsen sind aus der allgemeinen Wehrpflicht, auf die wir in Preußen stolz sind. Aber gestern hat uns der verehrte Herr Redner aus Hannover gesagt: Schaffen wir eine solche Militairmacht inmitten Europas, so ist dieses Staatengebilde eine Bedrohung des Europäischen Friedens. Meine Herren! Ich habe gesagt, die allgemeine Wehrpflicht sei eine Wehrhaftmachung der Cultur. Dem gegenüber ist es meine Aufgabe, die andere Seite der Medaille zu zeigen. Die allgemeine Wehrpflicht ist die Einordnung der Wehrkraft in die Cultur, und darum ist sie als stärkste Vertheidigungskraft und als culturfreundlichste Wehrkraft eine Garantie des Friedens und nicht ein Anreiz zum Kriege. Wenn wir die allgemeine Wehrpflicht nicht hätten, wenn wir das Stellvertetungssystem hätten, welches die eine Klasse der Bevölkerung zu den Waffen ruft und die andere bei den Werken des Friedens läßt, der einen Klasse einimpft einen Ehrgeiz, der sich nur in kriegerischen Erfolgen bewähren kann, und der anderen manches Mal die Lust einimpft, jene Klasse in den Kampf zu schicken, während sie selbst nicht dabei betheiligt ist — ich sage, meine Herren, wenn wir ein Stellvertretungs-System zugleich mit einem System so großartiger Wehrkraft einrichteten, dann könnte man sagen, es läge darin die Bedrohung des Friedens. Wenn wir aber unsere Cultur bewahren und unsere Wehrkraft den Interessen der Cultur unterworfen sein lassen, dann, meine Herren, ist diese Macht inmitten Europas eine Garantie des Europäischen Friedens. (Bravo!) Sie ist groß genug, daß ohne den Willen dieses künftigen Staates kein Kanonenschuß in Europa fallen kann; sie ist groß genug, um uns dagegen zu schützen, daß Deutschland nicht wiederum zum Schlachtfelde der Europäischen Nationen gemacht werde. Sie ist aber auch culturfreundlich genug, ist genugsam bei der Cultur interessirt, um nicht selbst an der Störung des Friedens ihre Freude zu finden. (Sehr gut! Bravo!) Ich erkenne diesen Staat der allgemeinen Wehrpflicht an, und ich bin bereit, mit vollem Herzen mitzuwirken zu seiner Gründung, und nehme die Consequenzen dieser seiner Natur auf mich. Die nächste Consequenz ist die Bestimmung, welche ausspricht, daß die Präsenzstärke des Heeres im Norddeutschen Bunde ein Procent der Bevölkerung des Jahres 1867 betragen soll. Was nun zunächst das Princip dieser Contingentirung des stehenden Heeres betrifft, so bin ich der Ueberzeugung, daß mit der allgemeinen Wehrpflicht kein andres Princip als dieses vereinbar ist. Es umschreibt mit Einem Worte die dem Volke zugemuthete Last; es legt eine feste und sichere Grundlage für das Militairbudget, und die Contingentirung hat zugleich das Gesetz in sich, daß, wenn sie auf fester Ziffer, wie es in dieser Vorlage geschehen ist, beruht, bei

steigender Bevölkerung die Last im Verhältniß zur Bevölkerung leichter wird. Und ferner, wenn es die Aufgabe des Staates ist, alle Wehrfähigen wehrkräftig zu machen, alle durch die Schule des stehenden Heeres zu schicken, so ergiebt sich das Gesetz, daß mit der steigenden Bevölkerung die Dienstzeit im stehenden Heere abnehmen muß. Denn jemehr durch die Schule des stehenden Heeres gehen müssen, um so kürzere Zeit können sie in derselben bleiben, wenn gleichzeitig die Ziffer des stehenden Heeres nicht vergrößert werden soll, — das ist ein ganz einfaches Rechen-Exempel — und jemehr Wehrfähige durch diese Schule gehen müssen, um so mehr Lehrer müssen in der Schule sein, um so mehr Berufs-Soldaten müssen wir schaffen, und die Ziffer der Berufs-Soldaten geht bei gleicher Friedensstärke wieder ab von der Ziffer der Wehrpflichtigen, und bedingt wieder eine Abkürzung der Dienstzeit. So hat die Contingentirung der Armee das Gesetz in sich, daß mit der Cultur-Entwickelung die Last der Landes-Vertheidigung eine leichtere werden muß, und daß mit der steigenden Tüchtigkeit der Einzelnen die Schulzeit abgekürzt werden muß. Eine zweite Frage ist aber die Höhe der Ziffer, oder hier die Höhe des Procentsatzes. Meine Herren, ein Procent der Bevölkerung — das ist ein Wort leicht ausgesprochen, aber schwer wiegend in dem wirthschaftlichen Leben der Nation. Ein Procent der Bevölkerung — nimmt zum Maßstabe nicht die arbeitskräftigen Männer, sondern die gesammte Bevölkerung mit Weibern, Greisen und Kindern, und wenn wir alle die Elemente der Bevölkerung, welche nicht zur productiven Arbeit befähigt sind, abziehen, so multiplicirt sich der Procentsatz. Er steigt auf das Doppelte, sobald Sie die Frauen und Mädchen abziehen, er steigt auf das mehr als Vierfache, sobald Sie die Kinder und Greise abziehen. Das eine Procent der Bevölkerung heißt 4½ Procent der arbeitskräftigen männlichen Bevölkerung, und dieser mehr als 25. Theil, der permanent herausgeschnitten ist aus der bürgerlichen Gesellschaft, er kann nicht ersetzt werden durch andere Arbeitskräfte. Die anders gearteten Arbeitskräfte, von denen man meint, daß sie ihn ersetzen könnten, sind solche, welche mit diesen Ausgeschiedenen die Arbeit theilen würden. Ihre Arbeitskraft wird durch die Ausscheidung nicht vermehrt, sondern vermindert. Aber meine Herren, wir werden bei der Berathung über die Friedensstärke der Armee ein Anderes berücksichtigen müssen, nämlich die politische Lage, in welcher sich der Norddeutsche Bund in den nächsten Jahren befinden wird. Wir werden darauf gefaßt sein müssen, daß für die nächste Zukunft, so lange die deutsche Frage noch zum Theil offen, noch zum Theil nicht gelöst ist, für uns die Zeit der wesentlichen Erleichterung der Militairlast schwerlich gekommen sein wird. Wenn wir den Staat aufrecht erhalten wollen, den wir gründen, wenn wir das Ziel der Einigung ganz Deutschlands in den Augen behalten wollen, dann müssen wir in der nächsten Zeit Gewehr bei Fuß haben; das er-

kenne ich an. Gleichwohl glaube ich, daß die Friedensstärke der Armee noch ein wesentlicher Theil ernstlicher Berathung, ein wesentlicher Gegenstand ernster Sorge für uns sein wird. Und hierbei muß ich auf eine Unklarheit des Entwurfs aufmerksam machen, die wohl in der Specialdebatte, wenn nicht schon jetzt, geklärt werden wird. Es heißt, daß von der Quote, welche jeder einzelne Staat zu leisten hat, in Abzug kommt die Mannschaft, welche auf seinem Gebiete für die Marine ausgehoben wird. Soll nun dieser Maßstab von einem Procent gelten für Heer und Marine oder bloß für das stehende Heer? Im ersteren Falle würde der Procentsatz, nach dem bisherigen Maßstabe gemessen, ein nicht unerheblich niedrigerer werden. Wir werden uns darüber die nähere Aufklärung verschaffen müssen. Bildet aber die Contingentirung der Armee eine natürliche unabweisliche Consequenz des Staates der allgemeinen Wehrpflicht, so war in dem Entwurf eine zweite Consequenz gezogen, die ich nicht anerkennen konnte, und das war die Feststellung eines unabänderlichen Pauschquantums für die Erhaltung der stehenden Armee. Denn als solches, nicht als Normalbudget muß ich die Bestimmung bezeichnen, welche pro Mann 225 Thaler verlangte. Ich dachte mir, daß die militairische Vertretung in Preußen geglaubt habe, „Wenn wir einmal wünschen sollen, laßt uns wünschen gleich was Rechtes!" und daß sie daher ihren Wunsch eingerichtet habe nach dem Muster des von der Linken des Preußischen Abgeordnetenhauses aber nur für ein Jahr eingebrachten Vorschlages eines Pauschquantums, welches das Ordinarium und das Extraordinarium umfassen sollte. Durch die gestrige Verhandlung,*) meine Herren, sind wir in dieser Beziehung einen wesentlichen Schritt weiter gekommen; es ist zugegeben worden statt des Pauschquantums die Specialisirung dieses Etats; es ist ferner zugegeben worden statt des parmanenten festen Etats dieser Etat als ein Zwischenstadium, — als ein Uebergangsstadium zu dem nun auch von der Regierung principiell anerkannten Ausgabebewilligungsrecht des Reichstages. Damit, glaube ich, ist dieser Gegenstand, wo es sich nicht mehr um einen Gegensatz der Principien, sondern hoffentlich nur um ein Mehr oder Weniger handelt des Zeitraumes und des Umfanges, aus der allgemeinen Debatte mehr herausgetreten und in die Specialdebatte zu verweisen. Ich will nur, wenn bisher gegenüber dem Armee-Etat einseitig auf die Rechte des Parlamentes aufmerksam gemacht ist, noch auf die andere Seite dieser Frage hinweisen, die nämlich, daß, wenn man dem Volke die schwere Last der allgemeinen Wehrpflicht und die schweren Kosten eines so hohen Militairetats auferlegt, dann für den Staat und die Gesetzgebung die Aufgabe besteht, immer und immer wieder diese Last und ihre Nothwendigkeit dem Bewußtsein des Volkes zugänglich zu machen, und daß die Berathung des Armee-

*) X. Sitzung, 11. März. Siehe oben S. 176 ff.

etats eben diese Aufgabe hat. (Sehr gut!) Meine Herren! Ohne eine solche jährliche Berathung des Armeeetats entfremden Sie mehr und mehr das Volk den Pflichten, welche Sie ihm auferlegt haben, weil jeder Pflicht, welche Sie auferlegen, auch ein Recht, weil jeder Last, welche Sie zumuthen, auch die Möglichkeit entsprechen muß, die Nothwendigkeit dieser Last jährlich und jährlich sich wieder vorzuführen. Das parlamentarische System liegt nicht bloß im Interesse des Volkes und seiner Vertretung, es liegt erst recht im Interesse der Executive, im Interesse der Staatsgewalt, wie sie nun einmal mit ihrer schweren Last nothwendig ist in unseren gegenwärtigen internationalen Zuständen: gerade hierin, daß durch die Volksvertretung die Kluft, welche zwischen der hochstehenden Executive und der Masse des Volkes besteht, ausgefüllt werde, daß durch die Berathungen der Volksvertretung nie erlaubt werde, daß jener gefährliche Gegensatz zwischen der alleinstehenden Executive und der schwer belasteten Masse des Volkes sich herausbilde, welcher zum Zerfall der Staaten und zu Revolutionen führt, — gerade hierin, meine Herren, liegt die conservative Kraft des parlamentarischen Systems, und wir würden einen schwachen und hinfälligen Staat schaffen, wenn wir ihm diese Kraft nicht beilegten. (Bravo.) Damit, meine Herren, bin ich indeß weit entfernt, zu verlangen, daß wir nun einen geleckten, systematisch durchgebildeten Verfassungs-Entwurf ausarbeiten sollten. Meine Herren, alle unsere Arbeit ist und bleibt Stückwerk, wir können es nicht unternehmen, die Geschichte abschließen und aller Zukunft ihre Bahnen anweisen zu wollen. Wenn wir nicht Vertrauen haben auf die politische Bildungskraft unseres Volkes: meine Herren, dann müssen wir alle unsere Arbeit als eine vergebliche ansehen. Die Cultur, die Einsicht, die Großherzigkeit, die in unserem Volke lebt, — das sind die Elemente, denen wir unter allen Umständen die Zukunft anvertrauen müssen; unsere Aufgabe ist es, Keime, bildungsfähige Keime zu schaffen. Trauen wir unserem Volke nicht die Kraft zu, diese Keime zu entwickeln im Sinne der Freiheit und nationalen Einheit: — meine Herren, dann verstehe ich nicht, wie wir uns überhaupt für parlamentarische Verhandlungen interessiren können! (Bravo! Sehr gut!)

Schulze (früher Delitzsch, jetzt Berlin VI.)*) Meine Herren! Daß die Incongruenz der gegenwärtigen Vorlage in Form und Inhalt Niemanden von uns abhalten wird und kann, auf dieselbe und auf ihren Standpunkt einzugehen, und von da aus nach allen Kräften an dem Zustandekommen eines Werkes mitzuwirken, welches den Bedürfnissen der Deutschen Nation entspricht, das, glaube ich, ist der Zug, der alle Parteien dieses Hauses verbindet. Wir haben aus den Reden der geehrten Mitglieder der verschiedensten Parteien, wir haben aus den Erklärungen der

*) Sten. Ber. S. 150.

Vertreter der verbündeten Regierungen vernommen, daß, obgleich nach Außen hin die Form eines Bundes oder Bündnisses innegehalten ist, es in der That doch darauf abgesehen ist, den Grund zu einem Gesammt-Staatswesen des Deutschen Volkes zu legen. Wesentliche staatliche Attribute, eine Vertretung des Volkes z. B. sind einerseits in dem sogenannten Bunde gesichert, und andererseits muthet man uns an — und man muß uns anmuthen — daß eben so wesentliche Attribute nicht nur von den Regierungen der Einzelstaaten, sondern auch von den Vertretungen des Volkes in denselben dem Bunde geopfert und auf die Centralorgane des Bundes übertragen werden. Damit ist für mich dieser Punct abgemacht. Ich glaube nun weiter — und ich freue mich dies aussprechen zu können — daß dieses Doppelgesicht, welches der Entwurf annimmt, nach einer Seite hin gewiß in hohem Grade annähernd den Forderungen, die wir stellen müssen an eine nationale Constituirung, entspricht, nach der Seite der Zusammenfassung der Macht-Entfaltung, der Möglichkeit einheitlicher Action nach Außen hin. Hat man hier den Souverainen der einzelnen Staaten Concessionen machen zu müssen geglaubt, so kann ich zugeben, dieselben sind in vieler Hinsicht mehr formaler Natur. In der That, die Organisation und die Leitung der Wehrkraft in den Händen der leitenden Bundesmacht, wenn sie auch formal sich nur darstellt als ein Mandat der Bundes-Regierungen, als ein Amt des Bundes, übertragen einem Bundesfeldherrn, läuft doch auf eine Uebertragung der Militairhoheit in ihren wesentlichsten Theilen an die Krone Preußen hinaus, und damit, meine Herren, kann man sich ganz einverstanden erklären. Aber das Ueble der Sache liegt auf der anderen Seite. Eben, wenn wir festhalten müssen, daß es sich um die Constituirung eines Gesammt-Staatswesens für Deutschland, für die verbündeten Staaten handelt, dann haben wir eben so sehr die Feststellung der innern Rechte des Volks in ihren Fundamentalsätzen zu berücksichtigen, meine Herren, und nach dieser Richtung übt dieses Doppelgesicht des Entwurfs, so wenig es auch nach Seiten der Macht-Entfaltung hin schädlich ist, einen sehr hindernden und sehr wesentlich schädlichen Einfluß, der in der That kaum ohne Abbruch wesentlicher constitutioneller Rechte, wie wir sie in den einzelnen Staaten bereits besitzen, sich vollziehen kann. Ich fasse diese Hauptmängel, die ich und meine Freunde an dem Bundes-Verfassungs-Entwurf herauszuheben haben, darin zusammen: daß bei der Executive, bei Verwaltung und Leitung der Staatsangelegenheiten, der Bundesrath eintritt in sehr wesentlichen Beziehungen, daß er nicht beschränkt ist zur Mitwirkung in der Legislative. Meine Herren! Wir haben uns selbst sagen müssen — und die Aeußerungen des Herrn Minister-Präsidenten vom gestrigen Tage haben Allen klar machen müssen, — eine solche collegialische Executive, in der den Vertretern der einzelnen Deutschen Dynastien ein Wort zusteht, hindert absolut die Einsetzung verant-

wortlicher Regierungs-Organe an der Spitze des Bundes. Und deshalb glauben wir unbedingt, den Entwurf nach dieser Seite hin zurückweisen zu müssen. Ich gestehe, ich bin nicht wenig in Verwunderung gerathen, wie man diesen Punkt so wenig hat betonen können von Seiten einiger Redner der liberalen Partei dieses Hauses. Ich, meine Herren, sehe in dem Mangel einer verantwortlichen Regierung dem Absolutismus in der künftigen Norddeutschen Gesammt-Regierung die Thüren geöffnet. Was, so frage ich — und wäre wirklich die Mitwirkung des Reichstags bei Bewilligung des Budgets, die volle Mitwirkung des Reichstags in allen Zweigen der Gesetzgebung gesichert, wie sie es gegenwärtig in Bezug auf das Militairwesen nicht einmal sind — was in aller Welt hätte das für einen Sinn, und für eine Folge in dem Augenblicke, wo der Regierung nicht die Verantwortlichkeit dafür aufgelegt ist, daß nach diesen gemeinsam vereinbarten Gesetzen und nach diesem gemeinsam vereinbarten Budget auch wirklich regiert werden muß? — Was in aller Welt kann uns ein solches Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung, das Vollwort in der Festsetzung des Budgets nutzen, wenn auf der andern Seite die ausübende Gewalt gar nicht staatlich und rechtlich, sondern etwa blos moralisch gebunden sein soll, unseren Beschlüssen Rechnung zu tragen, um sie in alle Wege als in Kraft bestehend anerkennen zu müssen? Nein, meine Herren, das ist nicht constitutionell; der Schluß des constitutionellen Systems ist die Verantwortlichkeit der Organe der Executive. Es handelt sich hier um ein großes System, um ein ineinandergreifendes System von Rechten und Pflichten. Nehmen Sie ein Rad aus der Maschine, und der ganze Apparat wird gerade dann wenn es gilt Ihnen seinen Dienst versagen. (Zustimmung links.) Man spricht von Schwierigkeiten, in der gegenwärtigen Lage die erwähnte Voraussetzung dieser Verantwortlichkeit durchzuführen. Ich will diese Schwierigkeit nicht verkennen, aber wo es sich um solche Fundamentalrechte und deren Festsetzung handelt, da können Schwierigkeiten nicht gescheut werden. Es sind noch ganz andere und nach meiner Auffassung größere Schwierigkeiten von der jetzigen Königlich Preußischen Regierung überwunden worden, um den Entwurf durchzusetzen, und ich meine, man wird auch mit der von mir angedeuteten Aufgabe fertig werden. Nun hat man die geringe Bedeutung, die practisch nicht große Wirksamkeit der Ministerverantwortlichkeit von einigen Seiten betont. Meine Herren! Ich meine doch, die Geschichte lehrt uns, daß in allen den Staaten, die sich zu wahrhaft constitutionellem Regiment durchgearbeitet haben, es Epochen gegeben hat, wo diese Ministerverantwortlichkeit recht wohl und recht ernst geltend gemacht worden ist; und solche, wenn auch vereinzelte Fälle, werfen ihre Schatten weit hin. Auch, meine ich, die bloße Existenz dieser Verantwortlichkeit schon an sich ist von Werth, schon an sich tritt sie an das öffentliche Gewissen der leitenden Staatsmänner mit nicht zu unterschätzendem Gewicht heran.

Wenn man dabei speciell auf die neueste Preußische Geschichte exemplificirt, so liefert diese gerade den besten Beweis für mich. Wir haben in den letzten Jahren des Verfassungskampfes mehr als einen Wechsel in unseren Staatsmännern erlebt, weil sie sich scheuten, eine bestimmte Maßregel mit ihrer verantwortlichen Contrasignatur auf sich zu nehmen. Die Beispiele liegen sehr nahe, und ich habe nicht nöthig, dies Ihnen noch näher zu detailliren. Wäre denn ohne den Satz der Verantwortlichkeit in unserer Verfassung, dem noch dazu die Ausführung in einem Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit fehlt, der also wirklich mehr in der Luft steht, als es unserm Staatswesen gut ist — meine Herren, wäre denn ohne den wohl jener letzte Act, auf den man von so vielen Seiten mit Recht hinweist, wäre dann wohl das Indemnitätsgesuch der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die Budgetsverwaltung erfolgt, wenn wir nicht mindestens das Princip der Minister-Verantwortlichkeit in unserer Verfassung gehabt hätten? Ich glaube, meine Herren, dies zu bestreiten, möchte etwas schwierig sein. Wenn ich nun weiter auf die erwähnten Schwierigkeiten eingehe, so bietet sich aus unserer neuesten Geschichte selbst heraus ein Ausweg für uns dar, welcher die Möglichkeit zeigt, ohne den Standpunkt des Entwurfes zu verlassen, von der darin gegebenen practischen Unterlage aus, an diese Frage näher heranzutreten und ihre Lösung als nicht in so weiter etwa idealer Ferne liegend in das Auge zu fassen. Nehmen Sie doch den Erfurter Entwurf einer Deutschen Reichsverfassung, der ja unmittelbar von der Preußischen Regierung herrührt, meine Herren. Da haben Sie auch ein Fürsten-Collegium, wenn auch anderer Art, indem die einzelnen Bundesfürsten nicht einzeln für sich, sondern in gewisse Gruppen zusammengefaßt eintreten. Aber in die Executive, in die eigentliche Verwaltung und Leitung des Staates, in der es ja allein um die Verantwortlichkeit sich handelt, in dieser haben sie Nichts zu thun. Vielmehr ist ihnen ihre Stellung in der Legislative gewahrt. Ich habe in der Generaldebatte auf die Form und Art, wie dies bei dem vorliegenden Entwurfe sich modificiren würde, nicht speciell einzugehen, das wird Sache der Specialdebatte sein. Aber ich habe wenigstens die Möglichkeit durch diesen Hinweis darzuthun, daß man, ohne abzugehen von dem durch die verbündeten Regierungen betretenen Wege, wenn man denselben in einem einzigen Puncte, nach einer einzigen Richtung hin weiterführt, recht wohl die Grundzüge des Entwurfes beibehalten und bei den Concessionen, die ja von allen Seiten des Hauses, stets jedoch unter Wahrung der constitutionellen Verfassungs-Rechte gemacht sind, zu einem durchaus nicht in idealer Ferne liegenden Ziele gelangen könnte. Nehmen Sie doch das Interesse der verbündeten Regierungen selbst, welches ja unbedingt, so wie man es näher ins Auge faßt, nach den Einwilligungen in dieser Richtung hindrängt. Ich setze dabei freilich voraus, daß der Königlich Preußischen Regierung bei Concentrirung der einheitlichen Leitung der Staats-Verwaltung in ihren Händen,

die Uebernahme der Verantwortlichkeit nicht unannehmbar erscheint. Aber trifft dies zu, so haben die verbündeten Regierungen ihrerseits eine solche Feststellung des Hauptprincips constitutionellen Wesens nicht zu scheuen. Und wenn der Herr Minister-Präsident von Preußen hiergegen einen besonderen Widerstand als eine Art Mediatisirung erwartete, so theile ich diese Ansicht nicht. Ich glaube weit eher, daß bei Abtretung der Militairbefugnisse, wie sie uns bereits vorliegt in der Bundesverfassung, eine Besorgniß der Mediatisirung in diesen Regierungen auftauchen konnte, als durch die jetzt in Frage stehende Concession. Denn wie dieselben auch die Bedingungen ihres Fortbestehens, ihrer Nichtmediatisirung ins Auge fassen, so glaube ich, können sie gar keine anderen Garantien, gar keine bessere Sicherung dafür erlangen, als wenn sie die Factoren des constitutionellen Lebens in ihren eigenen Ländern innigst an sich ketten und den Bevölkerungen in dieser Hinsicht als ein Hort der Eigenthümlichkeit, wie ihrer Landesverfassung erscheinen. Ich meine, Alles drängt dahin und dazu, daß die Positionen der Preußischen Regierung in diesem Augenblick weit stärker, als zur Zeit, wo die Erfurter Reichsverfassung promulgirt wurde und wo sie bereits solche Concessionen seitens der Regierungen, die mit ihr damals Hand in Hand gingen, erlangt hatte. Zudem wissen wir ja aus den Schlußprotocollen, daß mehr als einer der verbündeten Fürsten auf die Nothwendigkeit dieser Institution selbst hingewiesen hat im wohlverstandenen eigenen wie im wohlverstandenen Gesammtinteresse der Nation; und ich denke, wie sich die Dinge gestaltet haben in den letzten Monaten und in dem vergangenen Jahre, das Verständniß möchte sich doch schwer den Regierungen entziehen, daß ihre Sonderexistenz im Conflict mit dem Gesammtbedürfniß der Nation am allerschlechtesten gewahrt ist. Ich komme weiter, meine Herren, auf andere ebenfalls schon bemängelte Punkte, in Bezug auf das Budgetrecht, und die Gesetzgebung, bei denen die Mitwirkung des Reichstags in Bezug auf das Militairwesen ausgeschlossen sein soll. Wir haben Aussicht — wenn ich die Rede des Grafen von Bismarck vom gestrigen Tage recht verstanden habe — daß man seitens der Königlichen Staatsregierung, wenn für einen auskömmlichen und annehmbaren Uebergangs-Etat Sorge getragen würde, die weitere und definitive Regelung nicht in dem im Entwurf angedeuteten Sinn, sondern den hier von allen Seiten gestellten Forderungen gemäß gestalten lassen werde. Ich will also dem, was der Vorredner vor mir über die Consequenzen der allgemeinen Wehrpflicht gesagt hat, welchem ich vollkommen beistimme, nur noch eine kurze Bemerkung hinzufügen. Ja, meine Herren, wie der moderne Staat hinsichtlich seiner Finanzbedürfnisse auf das Besteuerungsrecht, die allgemeine Steuerpflicht aller Staatsangehörigen gegründet ist und wie dies nothwendig mit dem wachsenden Kulturleben Hand in Hand geht, zur Mitwirkung der Steuerzahler bei der Besteuerung, zu einer entscheidenden Stimme bei den Einnahmen und Aus-

gaben des Staats, also beim Staatshaushalt, führen mußte: so ist ja dies nothwendig in der allgemeinen Wehrpflicht ebenso der Fall. Sind denn hier nicht noch größere, werthvollere Güter im Spiel? In dem Augenblick, wo jeder Bürger verpflichtet ist nach der Staats-Verfassung, einzutreten mit Leib und Gut und Blut, wenn es gilt die Abwehr gegen feindlichen Angriff, entsteht in einem cultivirten Volke die nothwendige Forderung — und sie wird sich durchsetzen früher oder später — des Mitrathens, wo es mitthaten muß, einer maßgebenden Stimme bei der Begrenzung dieser Pflicht, und der Art ihrer Ausübung; darin hat der geehrte Vorredner Recht: die allgemeine Wehrpflicht bei einem Culturvolk ist füglich die beste Garantie, daß der Absolutismus in seinen starren Formen, wie in der Form des Schein-Constitutionalismus, mit dem wir es jetzt in Deutschland zu thun haben, sich nicht auf die Dauer behaupten kann. Man hat seinerzeit mit ziemlichem Hohn seitens der früher ins Verfassungsleben eingetretenen deutschen Staaten uns Preußen vorgeworfen — ich habe den Vorwurf mehr als einmal hören müssen — „Euer Exercier-Reglement ist Eure Verfassung!" Und, meine Herren, da lag etwas Wahres darin; es mußte nur anders gefaßt werden, als in diesem Witz-Wort. Unsre Wehr-Verfassung war es, und ich habe es oft zu denen da draußen, namentlich zu unseren süddeutschen Brüdern gesagt: Ohne die Preußische Wehr-Verfassung und die durch sie in das Leben gerufene Streitmacht, wie sie sich bewährt in jenen großen Kriegen von 1813—15, hättet Ihr alle Eure Verfassungen nicht bekommen, und das Preußische Volk in Waffen ist es zuerst gewesen, das überhaupt die Möglichkeit eines Deutschen Verfassungslebens erstritten hat. (Lebhaftes Bravo.) Weiter gilt es, noch einige andere wichtige Mängel hervorzuheben. Wie die Mitwirkung des Reichstags im Staatshaushalt und in der Gesetzgebung mangelhaft und unvollkommen gesichert ist, so, meine Herren, finden sich auch in Bezug auf einige andere freiheitliche Forderungen, die überall im Volke erhoben werden, wohl Andeutungen in der Verfassung, die man aber kaum über den Rang von verkümmerten Ansätzen und Anläufen zu stellen im Stande ist. Ich mache Sie auf den schwachen Versuch der Gründung eines Reichsgerichts in §. 71. aufmerksam, der allerdings, wenn man den Entwurf selbst ein Unicum nennt, in diesem Entwurfe selbst als Unicum und als der unglücklichste Theil desselben aufgefaßt werden muß, indem man der Gesetzgebung, der in zwei Factoren getheilten, nur durch Consens dieser Factoren zu Stande kommenden Gesetzgebung, die Schlichtung von Verfassungs-Streitigkeiten übertragen will. Ja, meine Herren, ich habe wohl gehört, daß sich der einzelne Senat einer Volksvertretung als Staatsgerichtshof constituirt; wie man aber der Mitwirkung aller Factoren der Gesetzgebung die Erledigung von Streitigkeiten zuschreiben will, das, meine Herren, ist ein Unicum, wie es mir bis dato noch nicht, und schwerlich Jemand Anderem vorgekommen ist. — Desgleichen finden

Sie in Artikel 3 einen kümmerlichen Ansatz von deutschen Grundrechten; allerdings sehr schwach, er ist sogar in seiner Specialität schon von einigen der Herren Vorredner vor mir in dieser Weise kritisirt worden. Aber es liegt doch etwas darin, ich begrüße sogar diesen schwachen Versuch mit Freuden, läßt er uns doch auf ein, wenn auch nicht ganz zum Durchbruch, nicht zu vollkommenem Bewußtsein gekommenes Gefühl der Nothwendigkeit solcher Concessionen in unseren Staatsmännern schließen, und ich meine, es wird Sache dieses Hauses sein, dem in Etwas nachzuhelfen. Wenn wir denn so für die Fundamentalsätze des constitutionellen Lebens einstehen, und wenn die Ausstellungen am Entwurfe, die ich bis jetzt vernommen habe, in der That von Jedem als billig und als sehr bescheiden anerkannt werden müssen — wie denn auch die ganze Situation nicht derart ist, über diesen bescheidenen Maßstab, über diese Festhaltung des wahrhaft Fundamentalen hinauszugehen — so müssen wir uns nun, die wir auf diesem Wege sind, den Vorwurf des parlamentarischen Particularismus vom Vorsitzenden der Herren Bundesbevollmächtigten machen lassen! Ja, mein Gott, was wollen wir denn aber mit der Wahrung dieser constitutionellen Rechte in unserem Gesammtstaate, den wir zu gründen haben? doch weiter Nichts als die Möglichkeit, jene Rechte aus dem Schooße der einzelnen Landesvertretungen heraus in die Gesammtvertretung zu verlegen. Ist das Particularismus, daß wir uns diese Möglichkeit verschaffen wollen? Wir wollen die bezüglichen Rechte in gesicherter Weise übertragen können an ein Organ, welches die Nation in ihrer Gesammtheit zu vertreten hat, damit eben über große Gesammt- und nationale Lebensinteressen nicht in dem Particular-Staate, sondern in diesem Gesammtorgane befunden werde. — Und das, meine Herren, ist parlamentarischer Particularismus? (Heiterkeit und Bravo links.) In der That ein etwas kühner Griff in dieser Bezeichnung unserer Stellung! Ich darf wohl, namentlich für unsere Preußischen Abgeordneten, auf die Deckung, die wir in dieser Beziehung in einer Staatsschrift dagegen genommen haben, nochmals verweisen, wie dies der Herr Abgeordnete Waldeck schon gethan hat, auf die Adresse, die wir die Ehre hatten, an Seine Majestät den König auf die Thronrede bei Eröffnung unseres Landtages zu richten. Wir haben dort ausdrücklich gesagt, und zwar mit einer ungeheuren Majorität und in der erfreulichsten Einigkeit sämmtlicher Fractionen des ganzen Hauses: Wir sähen ein, es müßten der Deutschen Einigung wesentliche Rechte der Preußischen Landesvertretung zum Opfer gebracht werden, aber wir verlangten auch, daß dann der Körperschaft, in deren Schooß wir sie niederzulegen hätten, selbst die ungekürzte und ungeschmälerte Ausübung dieser Rechte gesichert werde. Nun, das hat Niemand damals, und am wenigsten die Königliche Staatsregierung selbst für einen particularistischen Standpunkt geachtet, sondern für eine große nationale Pflicht.

In allen deutschen Ländern bestehen Verfassungen, mehr oder weniger ausgebildet, namentlich meines Wissens in allen Bundesländern. Nun, meine Herren, in ihnen hat sich das öffentliche Leben unserer Nation, dem es an einem Gesammtorgan gebrach, mühsam, oft kümmerlich emporringen müssen. Ist das etwas Zufälliges? Ist denn das nicht vielmehr ein Zug allgemeinen Deutschen Lebens, ein Keim zur Entwickelung eines gemeinsamen öffentlichen Rechts für ganz Deutschland? Und drängt denn nicht diese ganze Entwickelung sichtlich zum Verfassungs- und Rechtsstaat hin? Indem wir nun das Gesammtstaatswesen unserer Nation unter Dach bringen, sollen wir da diese fundamentalen Forderungen nicht wahren und zur Bedingung, zum Grundstein unseres Baues machen? (Bravo!) Und wenn wir davon Nichts aufgeben wollen und Nichts aufgeben können, dann sagt man: „Ihr seid Particularisten!" — ? Meine Herren! Durch ein solches Aufgeben, durch ein Versäumen der Feststellung der nothwendigen Bürgschaften des constitutionellen Lebens werden wir den Particularismus nicht bekämpfen, wir werden ihn stärken. Denn das kann sich doch Niemand von ihnen verhehlen, daß, wo es gilt, einen Gesammtstaat in irgend welcher Form zu gründen, die Spitze des Gesammtstaats von wesentlichem Einfluß, von wesentlicher Rückwirkung auf die Verfassungen aller Einzelstaaten sein muß. Was würden Sie sagen, meine Herren, wenn Jemand unserem Gesammtstaate eine republikanische Spitze geben wollte, einem Gesammtstaate von Monarchien eine republikanische Spitze? Ich glaube, einen solchen Vorschlag würde allgemeine Verhöhnung treffen. Aber was ist es Besseres, wenn Sie einem Gesammtstaate von constitutionellen Einzelstaaten eine Spitze geben wollen, die durch Versäumung wesentlicher Garantien des constitutionellen Lebens nothwendig nach dem Absolutismus hin gravitirt? Glauben Sie denn nicht, daß eine solche Centralgewalt sowohl die Macht, wie das wesentlichste Interesse hat, zurückzugreifen in das Verfassungsleben der Einzelstaaten, um es nach ihren Absichten umzuformen, (Sehr richtig!) ja daß sie das muß ihrer eigenen Existenz halber? Und schaffen Sie denn nicht, wenn nicht die Congruenz hergestellt wird zwischen der Central-Organisation unseres Deutschen Gesammtstaats und den Verfassungen der Einzelstaaten, — schaffen Sie nicht unentwirrbare Conflicte und Streitigkeiten von Hause aus? Legen Sie nicht gleich den Keim zur Zerstörung dieses Gesammtstaatswesens? (Sehr richtig! Bravo!) Nun, meine Herren, nach Hervorhebung dieser Gesichtspunkte, die Ihnen, wie ich hoffe, gezeigt haben werden, daß ich und meine Freunde zu recht wesentlichem Entgegenkommen in dieser großen Sache geneigt sind, gestatten Sie mir noch auf das, was von Seiten einzelner Redner im Lauf der Debatte vorgebracht ist, Einiges zu entgegnen. Da ist zuerst die wieder und immer wiederkehrende Beschuldigung, als seien von meinem geehrten Freunde, dem alten Vorkämpfer für die bürgerliche Freiheit in diesem Lande, von dem Abgeordneten Waldeck, die materiellen Inter-

essen, wie sie der Entwurf behandelt, zu gering geschätzt, als sei mit Hohn auf den Reichstag als bloßes Zollparlament u. s. w. hingewiesen worden. Meine Herren, es gehört nur geringe Kenntniß dazu, und die durfte ich wohl von den geehrten Mitgliedern dieses Hauses, die der Preußischen Landesvertretung angehören, erwarten, um zu wissen, mit welchem Eifer gerade dieser verehrte Abgeordnete bei den materiellen Interessen, wenn es galt, sie festzustellen und zu vertreten, die Hand geboten hat. Wir haben im Preußischen Landtage getagt über die verschiedenen Gesetze dieser Art, wir hatten mit Zoll-Einigungen und Handelsverträgen, Bank- und Verkehrswesen u. s. w. zu thun, und immer ist dabei von ihm sehr wesentliche Mitwirkung nach allen Richtungen hin geleistet. Meine Herren! Das ist wirklich nach meiner Auffassung ein künstlich herbeigeführtes Mißverständniß. Was der Herr Abgeordnete Waldeck hat sagen wollen, mußte wohl Jeder verstehen, der ihn mit Aufmerksamkeit gehört. Er hat sagen wollen, daß mit diesen materiellen Interessen, denen ich auch zu Dienst bin in einer langen praktischen Wirksamkeit, wie Sie wissen, und die ich wahrlich am Letzten unterschätze — (Bravo!) daß mit diesen materiellen Interessen allein und mit dem vorzugsweisen Hindrängen darauf die Sache in Deutschland nicht gemacht ist. Er hat den Haupt- und Grundzug unseres Wesens, dem Befriedigung geschafft werden muß, unseren Freiheits- und Rechtssinn betont, und hat gesagt, daß der Parlamentsapparat, wenn es sich um die nationale Constituirung handelt (— sind wir auch nur eine berathende Versammlung, unsere Aufgabe ist doch der Beginn einer Constituirung unserer Nation —) also er hat gesagt, daß dieser große Apparat, wollte man den materiellen Interessen dienen, allerdings wohl durch kleinere Mittel zu ersetzen gewesen wäre, und darin stimme ich ihm von Herzen bei. Meine Herren, lassen Sie mich, da diese Frage denn einmal aufgegriffen ist, eine kurze Bemerkung daran knüpfen. Gewiß sind die materiellen Interessen ein vorwiegender Hang und Zug unserer Zeit, und sie sind es insoweit mit Recht, als nur von ihnen aus, von dieser realen Basis aus sich das höhere Culturleben gesund und wahrhaft kräftig zu entwickeln vermag. Aber, meine Herren, wir Deutschen, wir können am wenigsten, wenn wir unsere historische Mission im Auge haben, uns einseitig blos nach dieser Richtung hin befriedigen lassen. Gerade das Aufrechterhalten des höheren idealen Elements im Einzelleben wie im Gesammtleben des Volks, wofür dieses unser Volk in den großen Kämpfen der Reformation sich fast verblutet und seine politische Macht und Einheit eingebüßt hat, das ist die Mission Deutschlands und deswegen ist Deutschland, damit dem heutigen Geschlecht in der materiellen Arbeit unserer Tage jene höhere Idealität nicht verloren gehe in der europäischen Welt, eine Nothwendigkeit für alle Zeit. (Bravo!) Weiter komme ich auf Vorwürfe, die uns von einer anderen Seite gemacht wurden — doch ich will nicht sagen Vorwürfe, aber doch wenigstens Mahnungen. Ich

meine diejenigen Mahnungen, die speciell das Mitglied für Osnabrück an die Preußischen Mitglieder des Hauses richtete. Zum erstenmal, meine Herren, haben wir die Freude, mit den Abgeordneten der von Preußen neu erworbenen Länder in gemeinsamer Arbeit zu tagen. Da tritt nun der Vorwurf an uns heran, oder die Mahnung — ich will nochmals das Wort Mahnung substituiren — wir hätten in dem langjährigen Kampf um unser Verfassungsrecht die nöthige Unbefangenheit zur Beurtheilung der gegenwärtigen Situation verloren; daß wir dem gegenwärtigen Entwurfe solche Opposition machten — so habe ich wenigstens die Sache verstanden. (Zustimmung.) Nun, meine Herren, ist man denn gar nicht eingedenk dabei des Abschlusses jener Kämpfe, wo gerade das Preußische Abgeordnetenhaus in seiner Mehrheit bis dicht an die Grenze der Aufopferung wesentlicher und werthvoller Verfassungsrechte gegangen ist, um jenen Abschluß zu ermöglichen? Könnte man nicht, wenn man sich auf einen solchen Standpunkt stellen will, vielleicht von unserer Seite mit größerem Rechte sagen, daß die geehrten Herren, die der Ansicht des Redners sind, weil sie selbst in einem höchst berechtigten Kampf mit dem Particularismus in ihren speciellen Provinzen begriffen sind, daß sie, weil dieser Kampf noch gegenwärtig dauert, vielleicht noch weniger Anspruch auf volle Unbefangenheit hätten nach der anderen Seite hin? (Sehr richtig!) Oh, meine Herren! Lassen wir solche Dinge doch unter uns vollkommen aus dem Spiel! Ich glaube, wir thun wahrhaftig der guten Sache, für die wir gemeinsam einzustehen haben und, wie ich bestimmt hoffe, gemeinsam einstehen werden — wir nützen dieser Sache damit im Augenblick sehr wenig. Meine Herren, wir Preußen haben jene Männer, die so gut wie die Preußischen Abgeordneten eine Geschichte hinter sich haben in den Verfassungskämpfen ihrer speciellen Länder, jene wackern Männer aus Schleswig-Holstein, aus Hannover, aus Hessen und Nassau mit außerordentlicher Freude begrüßt als solche, die uns helfen werden, den Ausbau, den noch höchst unfertigen Ausbau in unserm engeren und weiteren Vaterlande zu befördern. Daher denke ich, meine Herren, wir treten in dem Momente unserer ersten Begegnung nicht mit Zumuthungen gegen einander auf, die, wenn man sie genauer in das Auge faßt, gewiß über das Wollen, über die Absicht eines Jeden unter uns hinaus, aber doch nach redlicher Ueberzeugung Vieler von uns, dahin führen, große und wesenhafte Rechte unseres Volkes, die es bereits besitzt, (Sehr gut!) die nicht erst zu erkämpfen sind, zu gefährden. (Bravo!) Es ist ein eigen Ding mit diesem steten Drängen und immerwährenden Mahnen an die Nothwendigkeit, Compromisse zu schließen, und mit der Hinweisung, daß die Geschichte der Entwickelung vieler Nationen dahin geführt hat, daß lange Kämpfe nach Hinundherwogen des Erfolges, nach dieser oder jener Seite, doch schließlich im gegenseitigen Nachgeben, in Compromissen ihren Abschluß gefunden haben. Meine Herren, man kann

das zugeben; aber ich mache dagegen geltend: Gehen Sie in die Geschichte jener Kämpfe, besonders der Englischen, die uns ziemlich nahe liegen, etwas zurück, so hat man solche Austräge bei Gott nicht dadurch erreicht, daß man gleich beim Beginn der Kämpfe seine außerordentliche Bereitwilligkeit zu Compromissen, seine Disposition in wesentlichen Punkten nachzugeben erklärt hat. Vielmehr sind nur dadurch heilsame Compromisse erreicht worden, daß jeder Theil auf den großen Principien, die er zu vertreten hatte, feststand und dafür in den Kampf trat. Was will man in aller Welt erreichen, wenn man den Satz, daß etwas zu Stande kommen muß, um jeden Preis an die Spitze stellt? Da erreicht man solche, den Kampf wahrhaft abschließende Compromisse nicht; man kompromittirt nur die Sache, für die man kämpft, und sich selbst! (Bravo!) Dabei lassen Sie mich hauptsächlich vor Einem warnen: vor einer Phrase. Man hat ja auch in diesen Debatten die Phrase als politisches Erbübel bezeichnet, und sie hat eine Rolle gespielt bei uns, meine Herren; Jeder, der aufrichtig sein will, muß dies sagen. In unsern wie in andern politischen Kämpfen hat die Phrase eine Rolle gespielt. Aber, meine Herren, eine der bedenklichsten Phrasen, die es in dieser Hinsicht geben kann, ist die, die wir gestern gehört haben: „durch Einheit zur Freiheit"! (Sehr richtig!) Meine Herren, das ist gerade so wenig durchschlagend, wie die Gegenseite dieser Phrase: „durch Freiheit zur Einheit." Sie treffen beide nicht zu, wenn Sie einmal die Situation und sodann den Character unseres Volkes ins Auge fassen. Im Character unseres Volkes und nach dessen Eigenart laufen die Wege zur Einheit und zur Freiheit nicht auseinander, sondern mit und in einander, gehen in einander über, und deshalb erkläre ich dieser Phrase nach beiden Seiten hin entschieden den Krieg. Sie trifft nicht zu. Weiter ist die Situation ins Auge zu fassen. Diejenige Action nach Außen, mit der begonnen werden mußte nach der Lage Deutschlands, liegt hinter uns. Wir haben in diesem Augenblick nicht eine solche Action vorzunehmen, nicht einheitliche Machtentwicklung um jeden Preis zu suchen, sondern wir haben die Früchte dieser Action durch Feststellung des inneren Landesrechts zu sichern, wir sollen die Möglichkeit, aus gesicherten Zuständen heraus die Aufgabe weiter zu tragen, durch unsere Verfassungs-Arbeit schaffen. Fast scheint es, wir sind durch den unglaublichen Siegesflug unseres Heeres verwöhnt, aber wir können nicht diese Verfassungsarbeit in der Zeit abmachen, in welcher unsere Feldherrn den Feldzug abgemacht haben. (Hört! Hört!) Das wäre sehr übel, wenn wir uns so rasch fortreißen lassen wollten! Ja, wenn man die Dauer eines Krieges von sonst nimmt, möchten wir recht leicht in ihr für unsere Berathungen eine hinlängliche Frist finden. Das ist jetzt anders geworden. Ich möchte dabei dem vielfach in unseren Debatten hin und wieder gezogenen, nach meiner Ansicht nicht sehr glücklich gewählten Bilde von der Locomotive

hier seine rechte Stelle anweisen, wenn auch nur beiläufig. Es scheint, als seien die Rosse vom Siegeswagen, der auf dem Thore dieser Hauptstadt prangt, abgespannt und eine Locomotive davor gestellt worden! Aber, meine Herren, diese Locomotive wollen wir vor unsere Verfassungsarbeit nicht spannen, wir möchten da wahrhaftig nicht schaffen, was irgendwie Bürgschaften der Dauer und Begründung gedeihlicher Zustände böte. Daß wir aber dies schaffen, das fordert sowohl das Wohl des Volkes im Innern, wie auch die nachhaltige Kraft der weiteren Action nach Außen, die wir allerdings ins Auge fassen müssen. Ich glaube, Niemand verhehlt es sich, daß die Dinge noch nicht abgemacht sind, sondern daß uns noch Kämpfe, schwere Kämpfe bevorstehen. Die Constituirung Deutschlands ist die Verrückung des politischen Schwerpunktes von Europa. Damit kann es nicht so glatt vor sich gehen. Da giebt es widerstrebende Mächte genug. Aber eben wegen dieser Kämpfe, für die wir die ganze Hingebung und Kraft unseres Volkes ins Feuer führen müssen, wenn wir sie bestehen wollen, sollten Sie bei dieser Constituirung — die recht wohl bei allseitigem guten Willen in wenigen Monaten zu vollenden ist, auch wenn die Desiderien, die wir haben, noch nachgetragen werden — wohl erwägen, was es gilt. Wenn der Einzelne in's Feld zieht, ist er dann nicht bemüht, Alles in seinem Hause zu ordnen, alle Verhältnisse festzustellen und zu sichern, damit er leichten Herzens und freudigen Muthes in den Kampf tritt? Wollen Sie nicht dasselbe anwenden, wenn es gilt, daß ein ganzes Volk in schwere und vielleicht längere Kämpfe eintritt? Man kann es, man kann es dann am wenigstens verweigern. — Geben Sie ihm die Gewähr seiner theuersten Güter in der Heimath — und Sie werden dann erst bewirkt haben, daß jeder Einzelne freudigen Muthes und mit dem vollen Bewußtsein dessen, was er zu vertheidigen hat, in den Kampf zieht und dann sind wir Deutschen unbesieglich! (Bravo! links.) Also, meine Herren, nicht durch die Einheit zur Freiheit! Was dafür in erster Anbahnung der Wege zu geschehen hatte, haben wir hinter uns. Geben Sie dem Volke in der Einheit den Hort seiner Freiheit und Sie haben die Sache der Einheit auf festem Felsengrund für die Dauer begründet. Ich knüpfe daran einen Punkt, der, wie ich glaube, nicht ein specifisch Preußischer ist, da ja die Verhältnisse Preußens wesentlich bei der ganzen Frage, die wir zu reguliren haben, ins Gewicht fallen. Wenn Preußen bisher, nicht blos in den letzten Kämpfen, sondern von 1813 an, die ganze Last der Wehrhaftigkeit für Deutschland zu tragen hatte, so ist jetzt der Augenblick gekommen, daß von Deutschland die Rolle und die Stellung, die dem Preußischen Staate und dem Träger der Krone Preußens an der Spitze Deutschlands gebührt, allgemein anerkannt wird. Ich glaube, ein größerer, schönerer und höherer Beruf ist wohl selten der Regierung eines Volkes und seiner Dynastie gestellt worden, als der, welcher an die Krone

Preußens in diesem Augenblicke herantritt. Aber man mache sich dabei von allen Seiten klar! Die centralen Gewalten, die wir — in welcher Form und unter welchem Namen es sei — in Deutschland zu schaffen haben, werden in keinem anderen Falle dauernd Wurzel im Herzen des deutschen Volkes schlagen, als wenn dieses Volk in dieser Centralgewalt nicht bloß den Hüter seiner Macht, seiner Ehre und Größe nach Außen, sondern auch den Hort seiner theuersten und heiligsten Interessen und Güter im Innern erblickt. Erst dann ist die centrale Gewalt dauernd begründet, früher nicht. Nicht nur das Volk, sondern andere Mächte werden so lange, bis diese feste Wurzel im Volke gefunden ist, ewig und im Stillen, auch wenn ihre Macht unterdrückt, wenn ihre Action in verhülltes Dunkel zurückgewiesen ist, ewig dagegen reagiren und an den Wurzeln des Baumes nagen. Ich komme nun zum Schluß, zu dem viel wiegenden Worte des leitenden Staatsmannes in Preußen: daß, wenn in diesem Augenblick nach seinen Bedingungen die Einigung nicht zu Stande käme, er nicht zum zweiten Male Hand ans Werk legen würde. Das ist ein Wort, das ist ein Gesichtspunkt, meine Herren, dessen Bedeutung wohl kaum Jemand in dieser Versamm-unterschätzt. Aber ich erlaube mir denn doch noch manche bescheidene Zweifel in dieser Hinsicht zu hegen. Ja, meine Herren, jetzt fängt ja gerade erst die Hauptaufgabe dieses leitenden Staatsmannes an! Sie können ihm eine große Energie, ein großes diplomatisches und anderweitiges Geschick in allen den Einleitungen, die nothwendig waren, um zu dem jetzigen bisher mehr äußerlichen Resultate zu kommen, zugestehen; aber die schaffende Idee, die den wahren großen Staatsmann macht, die, meine Herren, muß sich erst in diesem Augenblicke noch zeigen, und ist erst durch die That zu beweisen. Ich kann mir kaum denken, daß ein Mann von solcher Kühnheit und Energie nun jetzt, weil ein Versuch — ich glaube noch gar nicht, daß er fehlschlägt, aber auch wenn er fehlschlüge — daß er dann die Hand vom Werke ziehen würde! Das scheint mir mit den Eigenthümlichkeiten des Mannes nicht recht verträglich. Er hat mehr als einen Ansatz zu Dingen genommen, die ihm auch nicht gleich gelungen sind, aber er hat die wiederholten Ansätze dazu nicht gescheut, — sollte er denn bei der Krönung des Werkes sogleich und so rasch zurückstehen? Ich meine nicht, daß es geschehen würde. Aber, meine Herren, auch wenn es geschähe, so stehen die Dinge, um die es sich hier handelt, höher als die Menschen. Hinter uns steht das nationale Bedürfniß, die geschichtliche Nothwendigkeit, und nicht blos die Zukunft Deutschlands. Meine Herren, eingesetzt bei dem ganzen Werke ist zugleich die Existenz des Preußischen Staates. Wir können nicht mehr zurück, verhehlen wir uns nicht: „Preußen muß vorwärts, Stillstehen heißt zurückkommen, scheitern.“ Das ist unmöglich in der einmal genommenen Position! Alle Mächte des Rückschritts und der nationalen Misère sind

gegen uns entfesselt. Das ganze Dynastenthum bangt vor der Absorption durch Preußen; das Verhältniß der politischen Machtverhältnisse Europas wird ein anderes. Alles wird verschoben dadurch, daß dieser Staat da auf einmal hineintritt und die ihm gebührende Führung in Deutschland verlangt. Nein, meine Herren, zurück geht das nicht mehr, wir müssen vorwärts, und wir können es nur mit dem einzigen treuen und dauerhaften Bundesgenossen, den es für uns giebt, mit dem Deutschen Volke. Das muß Allen bewußt sein, daß von keiner anderen Seite die Kraft kommt, die nationalen Aufgaben zu lösen, und daß diese Lösung vollständig gekettet ist an das Vorschreiten auf dem Wege, an das Innehalten der Bedingungen, die ich mir bereits erlaubt habe Ihnen anzudeuten. Ich meine, wenn wir zurückblicken, haben wir dafür einen recht werthvollen Anhalt. Wir hatten ein Ministerium der moralischen Eroberungen, wo schon jene nationalen Bestrebungen auftraten; ihm ist das Ministerium der That gefolgt. Aber, meine Herren, wenn in der jetzigen Lage das Ministerium der That sich nicht auf das Feld der moralischen Eroberungen begiebt, dann löst es seine Aufgabe nicht. Es ist die Zeit gekommen, den Kämpfen des Schwertes und den Früchten, welche das Schwert uns eingetragen hat, die moralischen Eroberungen, die sittliche Weihe gesicherten Rechtslebens hinzuzufügen. Sie kommen darüber nicht weg, meine Herren. Denn das ist doch klar, die Deutschen — vermöge der Eigenart ihres Wesens — sie kämpfen wahrhaftig nicht um eitles Machtgepränge, nicht um das Europäische Prestige, wie ihre westlichen Nachbarn, sondern um die Bedingungen ihrer humanen, ihrer bürgerlichen und ihrer wirthschaftlichen Entwickelung, und diese Bedingungen sind allein gegeben in dem Elemente aller Entwickelung, in der gesetzlichen Feststellung der dazu nöthigen Freiheit, ohne die nun und nimmermehr der Haushalt eines großen Volkes besteht. Der viel vermögende Mann aber, an der Spitze des leitenden Staates, hat in solcher Lage auch eine desto größere Pflicht, und ich meine, man wird bei Weitem mehr ihm als uns, deren Pflicht es ist, die Fundamente der nationalen Entwickelung aufrecht zu erhalten bei der Constituirung, im Fall er nicht aus aller Kraft dafür eintritt, die Verantwortlichkeit des Mißlingens zuzuschreiben haben. Ich möchte doch auf ein Bild hier hindeuten, das mir sehr zutreffend zu sein scheint. Viel ist gelungen dem Manne, Kühnes und Großes hat er eingeleitet; aber gelingt es ihm nicht, den Schluß dazu zu finden, das Werk in der Art, wie es allein heilsam ist, durchzusetzen, so wird man von ihm sagen, er verstand es wohl den Geist zu beschwören, aber er hat es nicht verstanden, ihn zu befriedigen. Eine Bürgerkrone, meine Herren, eine Bürgerkrone, wie sie selten einem Sterblichen geboten wird, winkt dem Manne, aber sie wird ihm nicht zu Theil, wenn er nicht den friedlichen Theil seiner Aufgabe in einer Weise, wie sie den Bedürfnissen und Anforderungen der Nation entspricht, zu lösen

versteht. Helfen wir dazu, was an uns liegt, aber nie durch Preisgebung der fundamentalen Rechte, des Verfassungslebens des Preußischen und des Deutschen Volkes. (Lebhaftes Bravo!)

von Zehmen (Meißen.)*) Meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst, ehe ich auf den Verfassungs-Entwurf eingehe, einige wenige Vorbemerkungen, theils um meinen und meiner Sächsischen Freunde allgemeinen Standpunkt dem ganzen Verfassungswerke gegenüber kurz darzulegen, theils um manchen Anschuldigungen, die, wie es scheint, zum Theil absichtlich colportirt worden, und die theilweise ihre Streiflichter bereits in diesen Saal hineingeworfen haben, ein für alle Mal entgegenzutreten. Meine Herren! Man wirft uns Sachsen Particularismus vor, nicht den Particularismus, den der Herr Präsident des Bundesraths gestern signalisirte, aber einen specifisch Sächsischen Particularismus, der auf nichts weiter sinnt, als womöglich uns bei der ersten Gelegenheit wieder vom Norddeutschen Bunde loszumachen und das Verfassungs- und Einigungswerk auf alle mögliche Weise zu hindern. Meine Herren! Ich spreche ganz offen den Satz aus: ich frage Sie darauf ganz einfach: was könnten wir dabei gewinnen? Ich kann nur einfach die Erklärung darauf geben, daß die Anschuldigungen gegen uns eben nicht begründet und wir nicht so schlimme Particularisten sind, wie man es gewöhnlich uns nachredet. Ich hege vielmehr die Hoffnung, meine Herren, daß je länger wir hier an unseren Arbeiten gemeinschaftlich theilnehmen, Sie sich um so mehr davon überzeugen werden, daß jene Behauptung nicht richtig ist, und ich hoffe selbst, daß der geehrte Abgeordnete Braun aus Wiesbaden, der in der gestrigen Sitzung, sich gegen uns wendend, es für nöthig hielt, uns eine kleine Standpauke über Particularismus zu halten, sich selbst davon überzeugen wird. Wenn wir wirklich die centrifugalen Tendenzen hätten, die man uns zuschreibt, so müßten sie doch irgend wo zu Tage kommen. Im Gegentheil, meine Herren, bin ich mit meinen näheren Sächsischen Freunden, in deren Namen ich das hier mit ausspreche, mit dem guten redlichen Willen hierhergekommen, auf Grund der Verträge zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, auf Grund deren Sachsen überhaupt dem Norddeutschen Bunde sich angeschlossen hat und wir unsere Plätze hier einnehmen, mitzuwirken nach besten Kräften dahin, daß das Norddeutsche Verfassungswerk zum Abschluß kommt. (Bravo!) Allerdings, meine Herren, gehen wir dabei von der Erwartung aus, daß man auch umgekehrt uns gegenüber die Verträge redlich zu halten bemüht sein wird, und nicht, wie es von manchen Rednern bereits geschehen ist, die Berathung des Verfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund damit inaugurire, daß man den Bund selbst negirt und ihm kein Recht zuspricht. Will man

*) Sten. Ber. S. 154.

uns deswegen Partikularisten nennen, weil wir den Norddeutschen Bund redlich wollen: nun, meine Herren, so muß ich das Ihnen überlassen, während andrerseits allerdings mir es scheint, daß viele der geehrten Herren in diesem Saale ihn eigentlich nicht aufrichtig wollen. Ich habe mich hier namentlich gegen eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Waldeck zu wenden. Er sprach ganz offen aus, daß er gegen den Bundesstaat sei und daß er den Einheitsstaat wolle, und er fügte hinzu, daß auch die Bevölkerung der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten in ihrer Mehrheit den Einheitsstaat wolle. Ich habe dem in Beziehung auf mein Heimathland zu widersprechen. Die Wahlen haben bewiesen, daß die weit überwiegende Mehrheit des Sächsischen Volkes zu Gunsten einer unbedingten Centralisation den Ansichten des Herrn Abgeordneten Waldeck zu Liebe sich nicht aufgeben will, nicht eine politische Selbstentleibung an sich vollziehen will. Der Herr Präsident des Bundesraths hat gestern selbst Anlaß genommen, der betreffenden Aeußerung des Herrn Abgeordneten Waldeck entgegenzutreten. Ich kann hier nochmals wiederholen: Sachsen — das bin ich fest überzeugt — wird seine Verpflichtungen gegen den Norddeutschen Bund, die es übernommen hat, redlich erfüllen und wird Alles thun, was in seinen Kräften steht, um zum festen Zusammenschluß des Norddeutschen Bundes mitzuwirken. Meine Herren, es ist dies unser eigenes Interesse, und was darüber ist, halten wir vom Uebel. Nicht allein um unseres eigenen Interesses willen verwerfen wir dies und wollen wir Alles, was über den nothwendigen Zusammenschluß des Norddeutschen Bundes hinausgeht, nicht, sondern ich glaube, es liegt auch nicht im Interesse des gesammten Norddeutschen Bundes selbst und Deutschlands im Allgemeinen. Daß eine unbedingte Centralisation, ein unbedingtes Nivellirungssystem selbst nicht im Interesse des Preußischen Staates liegt, das hat der Herr Präsident des Bundesrathes in der gestrigen Sitzung in seiner ersten Rede selbst dargelegt, und seine Worte wiegen natürlich schwerer als meine; aber ich glaube, es liegt auch ein solches System nicht im Interesse des Norddeutschen Bundes im Allgemeinen. Es kann nicht in seinem Interesse liegen, die kaum geschlossenen Bundesverträge wieder zu zerbrechen; es muß in seinem Interesse liegen, für alle Dinge wieder eine Rechtsbasis zu gründen; es kann nicht in seinem Interesse liegen, durch Vernichtung der Verträge und durch Gewaltmaßregeln noch mehr die Bevölkerungen der neuen Länder und der dann zu Preußen hinzugezogenen Länder gegen sich aufzureizen. Es liegt aber auch nicht im Interesse ganz Deutschlands, ein solches Nivellirungssystem zu verfolgen; denn es würde dies den allernachtheiligsten Einfluß, wie mir scheint, auf die Heranziehung der Süddeutschen Staaten üben. Meine Herren, die Süddeutschen Staaten an und für sich sind zu schwach, einen selbstständigen Bund zu bilden; aber ich glaube, es ist unser Aller größtes Interesse, dahin zu wirken, daß sie sich uns nähern und nicht Anderen. Wir sächsische Abgeordnete, meine

Herren, um ganz aufrichtig zu sprechen, haben allerdings hier eine eigenthümliche Stellung in diesem Saale und wir müssen daher um Ihre Nachsicht bitten. Der Eintritt unseres Landes in den Bund erfolgte nicht aus freiem Antriebe; ich bekenne für meine Person auch ganz offen, daß die Bildung eines norddeutschen Bundes unter Preußischer Führung bis an den Thüringer Wald mir die ungenügendste Lösung der nationalen deutschen Frage scheint, daß es mich noch immer tief schmerzt, daß die Karte von Deutschland am Main abgerissen ist und daß ich die Ueberzeugung hege, daß auch die europäische Stellung des norddeutschen Bundes erst dann befestigt sein wird, wenn die süddeutschen Staaten mit eingeschlossen sind. Allein, meine Herren, weltgeschichtliche Ereignisse sind dazwischen getreten, und das Schwert hat Manches durchhauen, was früher verbunden war. Wir erkennen an, daß wir diesen weltgeschichtlichen Thatsachen uns zu unterwerfen, daß wir manche frühere Anschauung hinter uns zu werfen, und daß wir uns einfach auf den thatsächlichen Standpunkt dieser Ereignisse zu stellen haben. Mit dem Eintritt unseres Landes in den Norddeutschen Bund begründet sich aber gleichzeitig auch äußerlich und formell eine Solidarität der Interessen zwischen Ihnen und uns, während materiell unsere Interessen vielfach schon verbunden gewesen sind mit den Ihrigen. Die nothwendige Folge davon wird sein, daß dieses innige Band der Interessen sich im Laufe der Zeit noch mehr und mehr festknüpft. Wie es Ihnen gehen wird, meine Herren, so wird es uns in der Hauptsache künftig auch gehen. Die Vergangenheit hat uns allerdings manches Schwere gebracht, die Geschichte unseres Landes weist darauf hin, daß die Macht der Ereignisse bei unserer geographischen Lage bald nach der einen und bald nach der andern Seite hin getrieben hat; indessen, meine Herren, ich glaube, die letzten Ereignisse haben uns auch Gutes gebracht und zwar das Gute, daß die Ereignisse selbst uns nun eine feste politische Stellung innerhalb des Norddeutschen Bundes angewiesen haben, eine Stellung, meine Herren, die nach meiner Ansicht ein Schwanken nach rechts und nach links nicht mehr zuläßt. (Bravo!) Eine specielle Sächsische Politik halte ich nach meiner Ueberzeugung für nicht mehr möglich, (Bravo!) und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie keinen vernünftigen Zweck mehr haben würde. Daß in der Folge des Krieges, der über unser Land dahingegangen ist, noch manche Mißstimmung stattfindet, meine Herren, das werden Sie natürlich finden; lassen Sie uns aber einige Zeit, uns einzurichten, und die Zeit wird heilen, was vielleicht jetzt noch ungeheilt ist. Damit, meine Herren, lassen Sie mich dieses Thema ein für alle Mal verlassen; ich werde über die Anschuldigungen eines Sächsischen Particularismus hier in diesem Saale kein Wort mehr verlieren. (Bravo!) Ich wende mich jetzt zu dem Verfassungs-Entwurf. Man hat von den verschiedensten Standpunkten und Gesichtspunkten aus ihn bereits beurtheilt, ich glaube also ziemlich kurz sein zu können. Es

ist natürlich, daß bei der Eigenthümlichkeit der Vorlage die verschiedensten Auffassungen derselben stattfinden. Betrachte ich aber nun ganz einfach die Thatsachen, auf Grund deren der Bund errichtet wird, die einfachen thatsächlichen Verhältnisse, so bietet sich allerdings, wie gar nicht zu verkennen ist und ich am wenigsten verkenne, ein staatliches Gebilde dar, was, soviel mir bekannt, in der Weltgeschichte noch nicht existirt hat. So viele Bundesstaaten wie wir gehabt haben und so viele noch bestehen, sind es immer republikanische Staaten gewesen mit gleicher Berechtigung und ungefähr gleichen Machtverhältnissen. Es ist in keinem einzigen dieser Bundes-Staaten ein Staat vorhanden, der allein dominiren könnte. In dem Norddeutschen Bunde, der jetzt abgeschlossen werden soll, haben wir dagegen monarchische Staaten nebst einigen kleinen Republiken der freien Städte in einem Machtverhältniß, wo auf der einen Seite 21 Staaten stehen, mit etwa 5 Millionen Einwohnern, einem einzigen Staate gegenüber mit 24 Millionen Einwohnern. Es liegt in der Natur der Sache und ist durchaus nothwendig und natürlich, daß diese einfachen thatsächlichen Verhältnisse auf die ganze Gestaltung des Verfassungs-Werkes einen dominirenden Einfluß ausüben. Es liegt an und für sich in der Natur des Bundesstaates, daß derselbe nur gewisse Lebensrichtungen des staatlichen Lebens umfassen kann, daß er nicht alle in sich aufnimmt, denn sonst wäre es ein Einheitsstaat. Ebenso naturnothwendig ist es, daß der Bundesstaat in seiner Verfassung vorzugsweise die Centralgewalt in den Vordergrund stellt, die das Ganze zusammen halten und das Heerwesen, das ihn schützen soll. Man hat oft die Frage ins Auge gefaßt und aufgeworfen, ob nun die Vorlage mehr ein Staatsvertrag oder ein Verfassungs-Entwurf, ob das Ganze ein Staatenbund oder ein Bundesstaat ist, — das sind Fragen, auf die ich nicht näher eingehen will, es kann mir auch ziemlich gleichgültig sein, wie die Theoretiker die Sache auffassen und hinterher taufen. Nach meiner Auffassung liegt ein gemischtes Verhältniß in diesem Bundesstaat vor, und während nach außen hin der Entwurf mehr den Character eines Verfassungs-Entwurfs hat, ist er materiell doch eigentlich seinem Wesen nach weiter nichts, als eine Reihe von Staatsverträgen, die uns zur Berathung vorgelegt worden sind, über die wir uns auszusprechen und zu erklären haben und in denen man auch unter andern die vertragsmäßige Bestimmung getroffen hat, für gewisse Zweige der Thätigkeit des Bundesstaates eine Vertretung des Bundesstaates herbeizuziehen. An und für sich, meine Herren, möchte ich darin keinen Vorwurf suchen, daß wir es vorzugsweise mit realen Staatsverträgen zu thun haben; denn gehe ich die Entwicklungsgeschichte Deutschlands in den letzten Jahren durch, so finde ich, daß im Großen und Ganzen mehr durch die Staatsverträge, die unter den einzelnen Deutschen Staaten geschlossen worden sind, für die Entwicklung unsrer Nation geleistet worden ist, als — ich bekenne es aufrichtig — durch die

ganzen Verfassungsstreitigkeiten über die Bundesverfassung bis herunter zu den Streitigkeiten über den letzten Verfassungs-Paragraphen in einem einzelnen kleinen Staate. Der Zollvereinsvertrag allein, meine Herren, wiegt viel auf. Nach dieser meiner Auffassung von der ganzen Lage der Sache muß ich bekennen, daß allerdings die gewöhnliche sogenannte constitutionelle Schablone für das Verfassungswerk, was wir hier zu berathen haben, nicht passend scheinen will. Sie setzt erstlich unbedingt den Einheitsstaat voraus. Ich beziehe diese Bemerkung namentlich auf die Forderung verantwortlicher Reichs-Ministerien. Meine Herren, ein Reichsministerium einsetzen wollen, heißt ganz einfach, den Bundesstaat negiren, und den Einheitsstaat erstreben, denn Reichsministerien sind mit einem Bundesstaate, nach meiner Meinung, unverträglich; damit will ich aber keineswegs gesagt haben, daß ich durch diese Bemerkung irgend wie die beschließende Mitwirkung einer Reichsvertretung ausgeschlossen wissen will für die Zweige, die überhaupt in den Bundesstaat und seine Verfassung gehören, und meine Ueberzeugung ist, daß dies in weit ausgedehnterem Maße stattfinden kann, als der Entwurf sie bietet, namentlich in Beziehung auf das Budget. Es scheint mir unabweisbar nothwendig, daß der Bundesstaat so gut wie der einzelne Staat ein gut controlirtes Budget habe, um seiner selbst willen und auch wegen der übrigen zum Bundesstaate gehörigen Staaten, die unmöglich Ordnung in ihren Budgets halten können, wenn nicht das Reichsbudget ein ordentliches und gut controlirtes ist.

Das Wesen des ganzen Verfassungs-Entwurfes beruht, wie ich vorhin zu bemerken mir erlaubt habe, allerdings auf der Centralgewalt und den Heeres-Einrichtungen, und die Herren mögen mir die Bemerkung verzeihen, daß man dem Entwurfe es ansieht, daß er mit der Hand am Degen geschrieben ist, aber allerdings hat auch gestern der Herr Präsident des Bundesrathes uns offen erklärt, daß er auch bereit ist, die Hand zur Verständigung zu reichen. Dadurch allerdings wird die Grundlage unsrer allgemeinen Debatte in vielen Punkten verändert. Ich leugne nicht, meine Herren, daß ich mit einer gewissen Art Widerwillen gegen den Verfassungs-Entwurf, als ich ihn zuerst in die Hand genommen habe, hierher gekommen bin, ich bekenne aber auch aufrichtig, daß viele meiner Bedenken durch die näheren Erläuterungen des Verfassungs-Entwurfs geschwunden sind. Ich hege ferner die Hoffnung nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundesraths in seiner gestrigen Rede, daß manche zweckmäßige Modificationen noch in den Verfassungs-Entwurf hineingebracht werden, namentlich auch in Betreff einer Bestimmung, die mir freilich sehr viel Bedenken erregt hatte, und die ich für die einflußreichste und härteste zu gleicher Zeit an sich und der Höhe der Forderung nach im ganzen Verfassungs-Entwurfe halte, das ist nämlich die Aufnahme der Bestimmung, wonach ein fester Matrikular-Beitrag von 225 Thlr. pro Kopf Friedensstärke der Armee ein für allemal unveränderlich in den Verfassungs-

Entwurf hineingebracht werden soll. Indessen es ist uns die Aussicht eröffnet, daß auch hier vielleicht eine milde und zweckmäßige Modification möglich ist. Es scheint vor allen Dingen also nothwendig, durch die speciellere Debattirung des Verfassungs-Entwurfes später festzustellen, in wie weit von Seiten der Bundesgewalt ein Entgegenkommen in Beziehung auf die Wünsche der Versammlung einträte, und in wie weit also die Auslassung des Herrn Präsidenten des Bundesraths in der gestrigen Sitzung sich praktisch bewährt. Dann, meine Herren, wird allerdings die furchtbare Frage am Schlusse der Berathungen an uns herantreten, ob es besser sein wird, der Verfassungs-Entwurf zu verwerfen, und es gehen zu lassen, wie es eben geht, oder ob es besser ist, ihn anzunehmen, wenn er auch in manchen Punkten vielleicht nicht genügt, und von der Zukunft zu hoffen, daß manche Härten, die jetzt noch darin sind, nach und nach abgeschliffen und erledigt werden; und wir aus den kleineren zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, wir haben dabei die Beruhigung, daß gerade die Preußischen Herren Abgeordneten von den Härten ebenso gut betroffen werden, wie wir, und daß, was diese erkämpfen, auch für uns erkämpft wird. Um so mehr glaube ich aber auch der Auffassung entgegentreten zu sollen, gleich von vornherein dem Entwurf kategorisch entgegen zu treten! dem stelle ich ungefähr das gleich, wenn man sucht, ihn so zu amendiren, daß eine Vereinbarung voraussichtlich nicht möglich ist. Die Herren, die eine solche Politik verfolgen wollen, scheinen mir eine Art von Desperations-Politik zu verfolgen, an die sich sofort die Frage knüpfen müßte: „was dann?“ ich meine aber, meine Herren, wer die Frage „was dann?“ sich nicht zu beantworten vermag, der kann es auch nicht verantworten, uns einmal praktisch diese Frage zur Beantwortung vorzulegen. (Bravo!) Vor allen Dingen müssen wir uns vergegenwärtigen, daß bis zum 18. August alle Verträge, die geschlossen sind, wieder aufhören, und daß, wenn wir durch monatelange Berathung die Sache hinziehen, und dieser Augenblick, der 18. August, an uns herantritt, ohne daß wir zu irgend einer Vereinbarung gelangt sind, dann für den Norddeutschen Bund überhaupt gar kein Staatsrecht mehr existirt. Wir haben dann gar keine staatsrechtliche Grundlage mehr; vor allen Dingen aber scheint es mir nothwendig, einen solchen Stützpunkt zu finden, von dem aus unsere Verhältnisse sich wieder ordnen und gestalten können. Es genügt mir die Ansicht derer nicht, welche sagen, wenn wir auch den Verfassungs-Entwurf abwerfen sollten, so wird sich das Weitere schon finden; denn es scheint mir auch, als ob bei den Rednern, die diese Ansicht aussprachen, ihr eigenes Latein am Ende war. (Bravo!)

von Mallinkrodt (Lüdinghausen-Beckum-Warendorf)*). Meine Herren! Ich will in wenigen Strichen meinen Standpunkt und die mich bei Beurtheilung der Situation leitenden Gesichtspunkte des Rechts und der politischen wie nationalen Zweckmäßigkeit zu zeichnen versuchen. Ich würde eines dritten Gesichtspunktes gar nicht erwähnen, wenn ich nun einmal nicht zu Denjenigen gehörte, deren politische Meinungen gemeinhin auf Berechnung religiöser Interessen zurückgeführt zu werden pflegten. Dieser Umstand legt mir aber die Pflicht auf, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, ein paar Worte auch diesem Gesichtspunkte zu widmen. Die katholische Kirche als solche dankt es dem hochseligen Könige und der Verfassung, daß sie sich in Preußen einer freieren Bewegung erfreut, als selbst in den Süddeutschen Staaten. Die Katholiken in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen glauben allerdings noch dieses und jenes gravamen zu haben und es mag sich daran bei dem Einen und Andern die Besorgniß knüpfen, daß das ungünstigere Verhältniß zur Gesammtbevölkerung des norddeutschen Bundes von nachtheiliger Wirkung sein werde. Ich meinerseits glaube das gerade Gegentheil. Sowie es heutzutage z. B. den Protestanten nirgends besser geht, als in dem überwiegend katholischen Baiern, so gebe ich mich auch mit Zuversicht der Erwartung hin, daß wir in Norddeutschland dem Zeitpunkt nicht fern sein mögen, wo jede Imparität vollständig verschwindet. Auf diesem Gebiete wurzeln also meine Bedenken gegenüber der Constituirung des Norddeutschen Bundes nicht. Mißlicher aber, als mit den besonderen Interessen der Katholiken, scheint es mir mit dem allgemeinen Interesse der Gerechtigkeit zu stehen. Ich halte an dem alten Satz „justitia fundamentum regnorum"; an der Wiege des Norddeutschen Bundes habe ich aber die Justitia nicht zu finden vermocht. Ich werde mich aufrichtig freuen, wenn es irgend wem gelingen sollte, mich vom Irrthum zu überzeugen; bis dahin bleibe ich jedoch der Meinung, daß nur das Princip der Zweckmäßigkeit und der Satz, daß Derjenige, der den Zweck will, es nicht so gar genau mit den Mitteln nehmen muß, in der leitenden Politik des Preußischen Staates seinen Ausdruck gefunden hat. Die Belege dazu liegen nahe. In Schleswig-Holstein begann der Krieg zur Befreiung des Landes von unberechtigter Herrschaft des Dänischen Königs. In London wurde das Recht des Herzogs von Augustenburg behauptet; als der Herzog Bedenken trug, den diesseitigen Zumuthungen vollständig zu entsprechen, bestritt man dessen ganzes Recht, aber man hütete sich wohl, die dann einzig berechtigten Instanzen: das Volk und den Bund zu Worte kommen zu lassen. Ohne Krieg, ohne irgend welches Verschulden von Seiten des Landes eignete Preußen sich das Land zu, nahm ihm seine Selbstständigkeit und leitete das Recht hierzu von dem Nichtrechte des Königs von Dänemark ab. Ich halte das für schlimmer als nackte Eroberung, denn der Be-

*) St. Ber. S. 156.

freier hat sich in den Vergewaltiger umgewandelt. Werfe ich sodann den Blick auf den deutschen Krieg, so sehe ich auf der einen Seite allerdings glänzenden Sieg und die Verstärkung Preußischer Macht; allein die Sache hat auch eine andere Seite, und die zeigt die Zerreißung des einzigen, wenn auch schwachen Bandes, was die gesammte deutsche Nation umschloß, und während dessen Bestandes Deutschland sich einer langen, früheren Zeiten unbekannten Periode des Friedens zu erfreuen hatte. Ich sehe da die Absprengung der österreichischen und der niederländischen Bundesländer, ich sehe die Entthronung dreier Fürsten, die Confiscation der freien Stadt Frankfurt und mehr oder minder die thatsächliche Mediatisirung der übrigen Fürsten, — und das Alles ohne gerechten Anlaß. Preußen war nicht gedrängt zum Kriege. Seit Jahren war seine Politik unzweifelhaft beflissen: jede Lebensthätigkeit des deutschen Bundes im Keime zu ersticken, um dadurch in den Augen der Nation die Bedeutung dieses Bandes um so sicherer zu untergraben. Es war Preußen nicht in der Defensive gegen den Bund, sondern umgekehrt, der Bund und Oesterreich waren in der Defensive gegen das unberechtigte und eigenmächtige Vorgehen Preußens in den Herzogthümern. Vor dem Kriege herrschte nicht nur in den europäischen Ländern, nicht nur in den außerpreußischen deutschen Landen, sondern auch in Preußen selbst von der Saar bis nach Memel, und von der Hütte bis zum Palast die Ueberzeugung vor, daß die Aggression und das Unrecht auf Preußischer Seite sei. (Murren und Ruf: Oho!) Die glänzenden Waffenerfolge haben die Stimmungen allerdings wesentlich umgestaltet, so wesentlich, daß manche früher heftige Gegner der Preußischen Politik jetzt nur noch da zu sein scheinen, um deren Thriumphwagen zu schmücken; und es ist wahr, daß die Veränderung der Stimmung selbst über unsere Grenzen hinaus ziemlich tief in die ehemals feindlichen Länder hinein reicht. Allein das bestimmt mich nicht und bringt mich nicht dahin, auch dem Erfolge Weihrauch zu streuen. Ich halte fest an dem Recht um der ewigen Gerechtigkeit willen; ich folgere aus den Siegen nicht, daß der Sieger Recht hat; wohl aber folgere ich und erkenne an, daß der Gott der Schlachten seine besonderen sehr guten Gründe gehabt haben muß, um den Sieg zu verleihen oder zu gestatten, (Heiterkeit. Sehr richtig! Sehr wahr!) und ich denke, diese guten Gründe, meine Herren, die können ganz außerhalb dessen liegen, was Sie jetzt Recht nennen. Ich kenne nur einen Maßstab des Rechts und halte fest an dem Glauben, daß die Gesetze der Gerechtigkeit nicht blos für die Privatpersonen gegeben sind, sondern ebensowohl für die Diplomaten und für die Staatsmänner. Allein wie es auch mit meiner rechtlichen Ueberzeugung steht, es liegen Thatsachen vor, die ich nicht ändern kann und auf deren Boden ich stehen muß. Auf diesem Boden habe ich die Zweckmäßigkeit des Bundesverfassungsentwurfs zu prüfen. Der Herr Graf von Bismarck erwähnte neulich der sechshundertjährigen Leidensgeschichte Deutschlands. Ich glaube,

15*

die Zahl war wohl nicht mit Vorbedacht so gegriffen, denn ich kann ungeachtet der lebhaften Apologie des gegenwärtigen Regierungszustandes in Hannover unmöglich voraussetzen, daß die Hinneigung zu dem Faustrecht und die Abneigung gegen das Haus Habsburg so groß sein sollte, um die Leidensgeschichte Deutschlands von dem Zeitpunkte zu datiren, wo Rudolph von Habsburg die Burgen der Raubritter brach, um Deutschland den inneren Frieden zurückzugeben. Ich glaube deshalb nicht zu irren, wenn ich vielmehr voraussetze, daß der eigentliche Gedanke des Herrn Grafen in Uebereinstimmung mit dem Gedanken, der ja auch von einzelnen deutschen Historikern geltend gemacht wird, dahin geht, daß die gesammte Entwickelungsgeschichte Deutschlands mehr oder minder verfehlt sei und zwar während des ganzen tausendjährigen Bestandes des Deutschen Reichs, weil die Entwickelung nun einmal eine wesentlich andere gewesen ist, als beispielsweise die Entwickelung Frankreichs oder die Entwickelung Rußlands. Erlauben Sie mir, daß ich dieser Auffassung die Auffassung desjenigen Staatsmanns gegenüberstelle, der dem Parlamente des Jahres 1850 den damaligen Verfassungsentwurf für die Union vorlegte. Der verstorbene General von Radowitz sagt in einer seiner Schriften Folgendes: „Ich beklage gar nicht die Theilung der Deutschen Nation unter mehrfache und selbstständige Fürstenhäuser. Eben daß sich nirgends das Leben der Nation in irgend eine unermeßliche Hauptstadt, auf irgend einen Hof concentriren konnte, hat es bewirkt, daß die reichen Ströme des Geistes alle Theile unseres großen Landes befruchtet und allenthalben eine unabhängige Entwickelung hervorgebracht haben. Die Mannichfaltigkeit und der Reichthum des deutschen Geisteslebens liegt ganz in dieser Thatsache. Daß kein Eroberer die Gesammtkraft dieses mächtigsten Volksstammes in seine Hände vereinigte und gegen Europa führen konnte, dieses hat die Geschichte des Welttheils und hiermit der ganzen christlichen Welt recht eigentlich bestimmt. Und noch jetzt ist hierdurch Deutschland der Schwerpunkt des ganzen politischen Systems von Europa, wie weltmächtig auch England, wie waffenstark auch Frankreich, wie drohend auch das große slavische Reich sich erhoben haben mag.“ Und er endigt: „Deutschland wird seine eigenthümliche Herrlichkeit und seine Rolle in der Weltgeschichte an dem Tage einbüßen, wo es zu einer abstracten Staatseinheit gewaltsam zusammengeschlagen würde!“ Diese beiden Auffassungen spiegeln gewiß ein sehr verschiedenes Verständniß der deutschen Geschichte. Es will mir scheinen, als ob darin ein Gegensatz erkennbar würde, der auch für die heutige Frage von entscheidender Bedeutung ist, nämlich der Gegensatz des Einheitsstaats zum Bundesstaat, des Groß-Preußens zu Deutschland, wenn auch nur zu Klein-Deutschland, der Union von 1850 zu dem Verfassungsentwurf vom Jahre 1867. Im Jahre 1850 wollte man recht eigentlich den Bundesstaat und man konnte ihn wollen, weil es an ebenbürtigen Gliedern nicht fehlte. Im Jahre 1867 will man im Grunde nichts als

das eigentliche alte Preußen, nur mit etwas breiteren Schultern, etwas stärkerer Taille und einem leichten deutschen Rock. Etwas wesentlich anderes wie den Einheitsstaat kann man nicht wollen, sonst hätte man die Lande Hannover und Hessen nicht annectiren dürfen. Ich unterscheide zwischen Deutschem Geist und Preußischem Geist. Wenn man von Deutscher Mannigfaltigkeit, von Deutscher Freiheit spricht, so sind das Begriffe, die Jedermann leicht faßt. Spricht man von Preußischer Mannigfaltigkeit, die ist nicht da. Spricht man von Preußischer Freiheit, die ist von jungem Datum und hält mitunter ein Schläfchen. (Heiterkeit.) Redet man aber von Preußischer Ordnung, Disciplin, von Preußischer Uniform; das versteht jedes Kind. Ich bin weit entfernt, nach der einen oder der anderen Seite einen Vorwurf zu machen; ich halte all' diese Dinge für vollständig berechtigt, den Eigenthümlichkeiten und dem ganzen geschichtlichen Entwickelungsgang der verschiedenen Theile Deutschlands entsprechend. Allein ich ziehe daraus den Schluß, daß eine gesunde Entwickelung die Berücksichtigung beider Geistesrichtungen zur wesentlichsten Vorbedingung hat, und solche gleichartige Berücksichtigung ist nach meiner Auffassung nur möglich in dem eigentlichen Bundesstaat, dagegen in dem Einheitsstaat nicht. In dem Einheitsstaat unter der dominirenden Leitung Alt-Preußens wird der Preußische Geist sich in einer Weise geltend und fühlbar machen, daß er aus den westlichen Landestheilen und vollends aus den südlichen eine Reaction des Deutschen Geistes hervorruft und einen sehr bedenklichen Gegensatz in dem inneren Staatsleben weckt, einen Gegensatz, welcher in einem Militairregiment auf der einen Seite und auf der anderen Seite in revolutionären Bestrebungen Gestalt gewinnen wird; das Eine wie das Andere zum entschiedensten Nachtheile wirklicher wahrer bürgerlicher Freiheit. Gleichwohl treiben wir dem Einheitsstaate unverkennbar entgegen. Es hat diese Richtung durch die Annexionen einen Vorsprung gewonnen, der kaum wieder zu beseitigen sein wird. Wenn aber in Norddeutschland das bundesstaatliche Element nicht zum wirklichen Leben geweckt wird, dann werden die Süddeutschen Staaten auch nicht in der Lage sein, in ein Scheinbundesverhältniß eintreten zu können und Sie, meine Herren, werden sich entweder begnügen müssen mit einem bloßen Alliance-Verhältnisse, nenne man das auch Verfassungsbündniß, oder aber es wird das Bestreben auf Ausdehnung des Einzelstaates auf den Süden gerichtet bleiben. Daß die Regierung eine derartige Tendenz in diesem Augenblick verfolgte, das anzunehmen habe ich keinen Anhaltspunkt. Allein in der Presse und auch in diesem Hause hat es an Stimmen nicht gefehlt, die auf das Ziel des Deutschen Einheitsstaates, soweit die Deutsche Sprache gesprochen wird, hindeuten. Man hat allerdings nachträglich die Verwahrung eingelegt, daß man ja nicht glauben solle, das Ziel sei auf dem Wege der Gewalt anzustreben, nein es sollte nur mit moralischen Eroberungen dahin gewirkt werden. Indessen, meine Herren, Aehnliches haben wir vor

einigen Jahren auch zur Genüge gehört, und das liegt so im Gange der Welt, es wird so lange Frieden gepredigt und der Krieg abgewiesen, bis die Heere marschiren, (Richtig!) wenn aber der Sieg erfochten ist, dann fehlt es nicht an Publikum, welches seine früheren Erklärungen vergessen hat und sich vollständig einverstanden erklärt. So glaube ich, daß der Deutsche Einheitsstaat, ähnlich wie der italienische Einheitsstaat, noch lange Zeit das Ziel des Strebens für gar viele Parteien sein wird. Ich meinerseits kann aber nicht anerkennen, daß ein solcher Einheitsstaat dem Wohle der Nation förderlich sei. Ich sehe darin keinen Gewinn, sondern ich sehe darin einen Verlust und das ist der Grund, weshalb ich solcher Richtung entgegentrete. Ich werde mich zwar aufrichtig den Bemühungen anschließen, die Bundesverfassung im Sinne einer wirklichen bundesstaatlichen Organisation zu modificiren, und wenn das, so weit es heute überhaupt noch sachlich möglich ist, erreicht wird, werde ich kein Bedenken tragen, auch mit meinem Votum mich dem so geänderten Entwurfe anzuschließen. Allein die Hoffnung, daß ein solches Ziel erreicht würde, ist bei mir sehr gering, und deshalb werde ich voraussichtlich in der Lage sein, ein den Verfassungsentwurf ablehnendes Votum abzugeben.

Präsident der Bundes-Commissarien, Graf **von Bismarck-Schönhausen***). Wenn ich die Behauptung des Herrn Vorredners, daß Preußen im vorigen Jahre den Krieg gesucht hätte, den es hätte vermeiden können, nicht anders als im Wege der einfachen Verwahrung zurückweise, so werden Sie, meine Herren, alle die Gründe ermessen, die mich abhalten, an dieser Stelle Wunden aufzureißen, die kaum vernarbt sind. (Beifall.) Da ich einmal das Wort genommen habe, so will ich mich zweitens gegen das Zeitmaß verwahren, welches der Herr Vorredner mir für die Ereignisse der deutschen Geschichte beilegt. Wenn ich neulich von der 600jährigen Leidensgeschichte gesprochen habe, so ergiebt eine einfache genaue Rechnung, daß der Anfangspunkt dieses Zeitraums hinter Rudolph von Habsburg zurückreicht. Ich habe vom Sturz der Hohenstaufen an gerechnet und wie ich glaube richtig. Der Herr Vorredner hat eine kleine Seitenwendung zu Gunsten der Raubritter einfließen lassen. Woher kamen die Raubritter? — Von der Zerrüttung des Deutschen Reiches während des Interregnums! Woher kam die Zerrüttung während des Interregnums? — Von dem Abfall der Welfen und dem Siege der Ultramontanen! (Bravo!)

Freiherr **von Vincke**, aus Olbendorf, (Ohlau-Nimptsch-Strehlen)**). Ich betrete diese Stelle mit freudiger Hoffnung. Nachdem wir schon

*) Sten. Ber. S. 158.
**) Sten. Ber. S. 158.

so viele Redner gehört haben, und nach der Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien gebe ich mich der Hoffnung hin, daß das Werk, an dem wir arbeiten, zu Stande kommen, und, wie ich hoffe, mit einer solchen Majorität zu Stande kommen wird, daß es Deutschland befriedigt und Europa imponirt. Die wichtigsten Bedenken, welche dagegen ausgesprochen werden, und viele Wünsche, namentlich hinsichtlich des Budgetrechtes, hinsichtlich des parlamentarischen Einflusses des Reichstages — Wünsche, die ich ebenfalls theile, sind durch die Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien uns so gestellt, daß ich hoffe, die Bedenken werden beseitigt, und die gerechten und billigen Wünsche erfüllt werden. Darüber sind wir Alle einig, daß ein Theil der Rechte der bisherigen Landesvertretungen an den Reichstag abgetreten werden müsse. Wie viel Rechte, und ob mit oder ohne Beschränkung, — darüber kann man streiten. Diejenigen, die Alles so erhalten haben wollen, wie es in den Vertretungen der einzelnen Staaten war, stehen — wie dies mit Recht von dieser Stelle aus schon gesagt worden ist — auf dem Standpunkte, daß kein Bundesstaat zu Stande kommen kann. Es ist wohl unmöglich, daß in einem Bundesstaate die Rechte von 22 verschiedenen Landesvertretungen aufgenommen werden können; sie müssen nach dem Wesen des Bundesstaats und nach den bestimmten concreten Verhältnissen modifizirt werden, welche dieser ganz eigenthümliche Staat, der weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund ist, sondern ein Bund auf einer ganz eigenthümlichen Grundlage, erfordert. Der wichtigste Einwand, der hinsichtlich des Budgetrechts gemacht worden ist, nämlich die Feststellung eines festen Militairetats auf eine bedeutende Reihe von Jahren, ist meines Erachtens sehr mit Unrecht angegriffen worden. Ich glaube, es liegt in der Lage der Dinge, daß Preußen auf einen Bundesstaat, dessen Schutz vorzugsweise in seiner Hand liegt, nicht eingehen kann, ohne daß der Zustand der Armee für eine lange Reihe von Jahren — für eine Uebergangsperiode will ich sagen — in der Art gesichert ist, daß er nicht, wie es nach dem einjährigen Budgetrechte der Fall ist, in jedem Jahre in Frage gestellt werden kann, sondern daß er auf eine längere Periode festgestellt und gesichert wird. Der Herr Ministerpräsident hat schon erklärt, was ich immer gehofft habe, daß auch das Militairbudget zur Berathung dem Hause vorgelegt werden wird, daß nur in dem Rahmen eines bestimmten Procentsatzes des Friedenspräsenzstandes der Armee zur Bevölkerung und einer bestimmten Zahl des Kostenbeitrages pro Kopf der Armee die feste Grenze liegen soll, innerhalb welcher die Berathungen über das Militairbudget sich zu bewegen haben würden, und daß Vereinbarungen zwischen den Bundesregierungen und dem Reichsrathe auch innerhalb dieses Rahmens zulässig sind. Wenn ich nun aber diese Zahlen betrachte, die in dem Vorschlage vorliegen und mit uns festgestellt werden sollen, so kann ich sie immer nur beurtheilen, indem ich sie vergleiche mit

dem, was Preußen bisher geleistet hat. Der Procentsatz in den letzten Jahren, welchen Preußen für seine Armee nach Verhältniß seiner Bevölkerung aufgebracht hat, ist höher, als ein Procent; er ist 1,07 Procent, so daß also, um es klar zu machen, wo bisher in Alt-Preußen 1070 Mann gestellt werden mußten, in der Folge nur 1000 Mann gestellt werden sollen. Die alte Armee, die Armee der alten Preußischen Provinzen, würde nach ihrem bisherigen Stande dadurch um 13,600 Mann vermindert werden, worin doch also offenbar eine bedeutende Erleichterung liegt. Die Kosten würden aber auch vermindert um denselben Satz von 225 Thalern für diese 13,600 Mann — eine Erleichterung von etwa 3 Millionen. Ich muß dabei aber gleich bemerken, daß man mir wird entgegenhalten können, diese Kosten, so wie sie auf 225 Thaler berechnet sind, sind bisher nicht wirklich aufgebracht und verausgabt. Das ist richtig; das liegt darin, daß in dem letzten Etat, für welchen diese Zahl berechnet worden ist, eine Ersparniß von $2\frac{1}{2}$ Millionen gemacht worden war, die aber für die Folge nicht gemacht werden kann. Ich glaube also, — und in der Beziehung möchte ich mich gerade mit meinen Collegen aus dem Preußischen Abgeordnetenhause auseinandersetzen — ich würde es vor meinem Gewissen, vor meinen Wählern nicht verantworten können, wenn ich die Erleichterung, welche in diesem Vorschlage für das Land liegt, nicht annehmen wollte. Der Vortheil, welchen man dagegen geltend macht, das Budgetrecht des Preußischen Abgeordnetenhauses zu erhalten, d. h. das Recht, jährlich eine lange Berathung über das Militairbudget zu halten, die nur zu geringem Resultate, oder auch zu dem Entgegengesetzten, zu traurigen Conflicten geführt hat, wiegt, meine Herren, jene bei weitem nicht auf. Wir haben es erlebt, meine Herren, daß trotz eines fünfjährigen Kampfes die Regierung im Interesse des Staats nach ihrer vollen Ueberzeugung für die nothwendige politische Entwickelung die Armee verstärkte gegen unsern Wunsch und gegen unser Votum. Und, meine Herren, was ist das Resultat gewesen? Wir haben am Ende der Regierung danken müssen, daß sie so verfahren ist; denn heute säßen wir hier nicht, wenn sie nicht so verfahren wäre. (Bravo!) Ich glaube gar nicht, daß es der constitutionellen Entwickelung, dem parlamentarischen Einflusse der Volksvertretung angemessen ist, die Regierung in eine Lage zu stellen, durch welche sie gezwungen werden kann, gegen den Willen der Landesvertretung Dinge durchzusetzen, die sich nachher doch als wohlthätig und gut für das Land erweisen. Wenn wir auf dem politischen Bildungspunkte wären, wie es z. B. in England der Fall ist, wo die Vorlage des Militairbudgets eine reine Formalität ist, weil nie seit dem Jahre 1700 Etwas an demselben geändert worden ist, ja, meine Herren, wenn wir schon so fest und schon so reif in der politischen Entwickelung wären, dann könnte das, nämlich die jährliche Budgetberathung mit entscheidender Stimme des Reichstags ohne Frage geschehen; das sind wir aber nicht, wie die Erfahrung gelehrt, und deshalb glaube ich,

ist eine Uebergangsperiode von 10 Jahren — und ich erkläre, ich halte diese Periode für nicht zu lang — sehr nothwendig, um den Deutschen Bundesstaat mittlerweile gegen außen und innen zu befestigen. Ich halte diese Periode nicht für zu lang, aus dem Standpunkte des Volksinteresses, weil sie einmal die Garantie giebt, daß innerhalb 10 Jahren die Armee nicht verstärkt werden kann — eine Garantie, die wir in Preußen nicht hatten, sie konnte jedes Jahr verstärkt werden, — ferner weil die Ausgabe nicht über ein gegebenes Maß hinaus gesteigert werden kann. Und wenn auch der Satz von 225 Thalern in diesen Augenblicke so gegriffen ist, daß er reichlich hinreicht für die Armee und für alle mit derselben zu der Vertheidigung des Vaterlandes verbundenen militairischen Einrichtnngen, so ist doch ganz klar, daß dieser Satz, da Alles inzwischen theurer wird, nach 10 Jahren nicht mehr so völlig ausreichend sein kann, ja sogar schon in näheren Jahren nicht mehr. Wir haben aber eine Garantie dafür, daß er in 10 Jahren nicht erhöht werden kann, oder wenn die Regierung ihn erhöhen will, daß dann das Budgetrecht des Reichstages in seine volle Wirksamkeit eintritt.

Dr. Schleiden (Altona ꝛc.)*). Meine Herren! Ehe ich in die eigentliche Discussion eintrete, halte ich es für meine Pflicht, hier offen zu erklären, daß auch ich auf dem Boden der gegebenen Thatsachen stehe. Ich will aber damit keineswegs anerkennen und gesagt haben, daß ich Alles das, was geschehen ist, auch so ansehe, als ob es auf rechtliche Weise zu Stande gekommen sei. Das ist nicht meine Ansicht. Wenn ich dessenungeachtet hier erschienen bin, so glaube ich nicht mit diesen Ansichten in Widerspruch zu stehen. Ich glaube nicht, daß meine Anwesenheit in dieser Versammlung und meine Betheiligung an den Arbeiten derselben in irgend einer Weise die Landesrechte meines Geburtslandes, welches mich mit einem Mandate beehrt hat, tangiren. Ich bin ferner der entschiedenen Ansicht, daß die Schleswig-Holsteiner es unter allen Umständen als eine Lebensfrage ansehen mußten, an dem Norddeutschen Bunde Theil zu nehmen. Ich bin deshalb mit dem ernsten Willen hierher gekommen, nach besten Kräften mitzuwirken an dem Zustandekommen der Verfassung. Nach dieser Erklärung haben Sie nicht zu besorgen, daß ich in meinen Bemerkungen über den Verfassungsentwurf zurückgreifen werde in die Zeit, die hinter den Friedenspräliminarien von Nicolsburg liegt. Allerdings ist es mir sehr nahe gelegt, das zu thun, denn der Herr Präsident der Bundes-Commissarien, den ich zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, hat sich von seiner lebhaften Phantasie in einem Augenblicke großer Erregung hinreißen lassen, von Augustenburgischen Kräften zu sprechen, die sich möglicher Weise im Rücken der Preußischen Armee hätten vereinigen

*) Sten. Ber. S. 159.

können mit dem Gablenzschen Corps und dem Hannöverschen Corps. Das würde wohl Anlaß bieten für einen Schleswig-Holsteiner, zu antworten. Ich glaube aber nicht, daß die Gelegenheit der allgemeinen Debatte über den Verfassungsentwurf der geeignete Ort wäre. Wenn der Präsident der Bundes-Commissarien, oder wenn irgend ein anderes Mitglied der Versammlung zu irgend einer Zeit mich zu provociren wünscht durch Angriffe auf das Land, in dessen Namen ich hier stehe, oder auf den edlen Fürsten, in welchem das Land bisher den legitimen Vertreter seiner Rechte erkannt hat, so wird man mich zu jeder Zeit bereit finden, diese Vertheidigung zu übernehmen, gestützt auf unwiderlegliche Thatsachen und Actenstücke.

Ich trete nunmehr in die eigentliche Discussion ein. Der Herr Präsident der Bundes-Commissaire hat mit vollem Rechte gesagt, der Verfassungsentwurf sei nicht ein theoretisches Ideal, in welchem die Einheit auf ewig gesichert, jede particularistische Neigung beseitigt wäre. Ich finde in diesen Worten die Erklärung der großen Unklarheit, die sich in dem Entwurfe findet rücksichtlich des Rechtsbegriffs, unter welchem das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu der Centralgewalt zu subsumiren ist. Wenn man den Abschnitt über die Bundesmarine liest, so sollte man an einen Einheitsstaat glauben; liest man denjenigen vom Reichstag, so glaubt man einen Bundesstaat vor sich zu haben; fällt der Blick auf den Abschnitt über den Bundesrath, so haben wir den Staatenbund. Preußen kommt in vier verschiedenen Qualitäten in dem Entwurf vor: es ist erstens Preußen als einer der Bundesstaaten, es ist dann Seine Majestät der König von Preußen in der Eigenschaft eines Präsidenten des Bundes, in der Eigenschaft eines Bundesbefehlshabers und endlich in der Eigenschaft des mächtigen Königs des mächtigen Preußischen Staates. Meine Herren, das ist eine Unklarheit, die meiner Ansicht nach beseitigt werden muß. Ich finde, Seine Majestät der König darf in diesem Entwurfe nur in Einer Eigenschaft genannt werden, nur als Oberhaupt des Bundes, und er muß in dieser Eigenschaft das Präsidium und den Oberbefehl über Armee und Marine des Bundes führen. Der Grund von dieser Unklarheit, die in dem Entwurfe ist, liegt in den Friedenspräliminarien von Nicolsburg. Dort wurde die Sprengung des bisherigen Deutschen Bundes verbrieft und besiegelt, das Preußische Bundesreformproject vom 10. Juni in seinen Haupttheilen bei Seite gestellt; Preußen adoptirte — ich bedauere, es sagen zu müssen — das Princip, welches man so oft Oesterreich vorgeworfen hatte: statt die Wahrung der Reichsmacht in erste Linie zu stellen, stellte es die Vermehrung der Hausmacht in erste Linie. (Bewegung.) Die Mittel dazu waren allerdings verschieden; Oesterreich hatte bekanntlich immer den alten Satz befolgt: Tu, felix Austria, nube, Preußen hatte sein gutes Schwert in die Waage geworfen. Meine Herren, die Annexionen in dem ausgedehnten Maße, wie sie stattgefunden haben, — in einem Maße, das meiner

Ansicht nach weit über das Bedürfniß und das Recht hinausging — die Annexionen haben es außerordentlich erschwert, das zu erreichen, was jeder gute Deutsche wünscht: die Herstellung eines Preußisch-Deutschen Reiches. Dadurch ist es zu gleicher Zeit außerordentlich erschwert, den jetzigen Norddeutschen Bund lebensfähig zu machen; dadurch ist ferner mit der ganzen Vergangenheit Deutschlands gebrochen. Aber ich will mich nicht ergehen in Betrachtungen über dieses Ereigniß, welches ich für einen politischen Fehler, und für ein Unglück ebensowohl für Preußen als für Deutschland halte. Man hat uns zum Troste gesagt, die Annexionen würden dadurch ihre Rechtfertigung erhalten, daß die annectirten Länder durch Preußen glücklich gemacht werden würden. Ich acceptire das gern; auch ich finde in dieser Zusicherung einen Trost, und bezweifle nicht, daß die Regierung den guten Willen hat, für dieses Glück Sorge zu tragen; aber ich mußte zu gleicher Zeit, als ich diesen Trostgrund hörte, daran gedenken, daß ein langjähriger Verfassungskampf hier stattgefunden hatte. Meine Herren! Ich kann die sittliche Rechtfertigung der Annexionen, die sittliche Rechtfertigung des gewaltsamen Eingriffes in die bestehenden Verhältnisse nur darin finden, daß die nationale Idee verwirklicht werde. Preußen ist Deutschland eine Gesammt-Verfassung schuldig geworden, Preußen hat versprochen, sie Deutschland zu geben. Wie in der bekannten Note vom 4. Februar 1815, wie in vielfachen späteren Erklärungen, namentlich in den Jahren 1848 und 1849, besonders noch in der Königlichen Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 26. Februar 1849, so hat auch während und nach den letzten Ereignissen die Preußische Regierung wiederholt diese Absicht ausgesprochen. Ich erinnere Sie an die Erklärung, womit der zweite Königliche Commissair am 14. Juni v. J. den Austritt Preußens aus dem Bunde aussprach; ich erinnere Sie an den Inhalt des Kriegsmanifestes vom 18. Juni; ich erinnere Sie an die Königliche Thronrede vom 5. August und die Antwort-Adresse des Abgeordnetenhauses vom 23. In allen diesen Actenstücken ist bestimmt ausgesprochen, daß Preußen festhalte an der nationalen Grundlage; und daß es das thun werde, darauf hoffe ich. Ich finde in der Bildung des Norddeutschen Bundes den Anfang der Erfüllung dieses Versprechens, und ich hoffe, wir werden nicht zu lange darauf zu warten haben, daß es ganz erfüllt werde. Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat in einem bereits oft citirten Bilde davon gesprochen: Die Mainlinie sei eine Haltestelle auf der Eisenbahn nach dem Süden. Ich habe gern Act davon genommen, daß er gestern erklärt hat, dieses Bild sei ein Bild des Friedens, es sei von ihm nicht beabsichtigt, eine Drohung mit Vergewaltigung damit andeuten zu wollen. Ich habe um so freudiger diese Worte aufgenommen, weil sie meiner Ansicht nach im Widerspruch stehen mit anderen Aeußerungen, die ich von demselben Herrn gehört habe. Ich glaube aber auch, daß sie wahr gemeint sind, daß er wirklich denkt,

die Mainlinie sei nur ein Gespenst, welches wir nicht länger zu fürchten hätten. Er scheint mir freilich vergessen zu haben, daß dasselbe Gespenst schon im Baseler Frieden spukte, daß wir damals schon diese selbe Demarkationslinie erhalten haben. Der gute Wille des Herrn Abgeordneten für Osnabrück hilft uns übrigens noch nicht, nun auch wirklich auf der Eisenbahn so schnell vorwärts zu kommen. Wenn der Zug nicht gleich weiter geht, so bin ich bange, daß der Herr Abgeordnete und Andere mit ihm hungrig werden; sie werden vorläufig ein Frühstück verlangen, und das wird in Norddeutschland bestehen; und wenn sie das verdaut haben, so werden sie sich den Süden zum Mittagessen ausbitten. (Heiterkeit. Unruhe.) Meine Herren! Der Herr Präsident der Bundes-Commissare hat uns gleichfalls zu meiner aufrichtigen Freude in Aussicht gestellt, daß die Wiedervereinigung des Südens mit dem Norden näher bevorstehe, wie Manche von uns annehmen, er hat darauf aufmerksam gemacht, daß ein Zoll-Parlament das richtige Bindemittel sein werde. Ich freue mich aufrichtig darüber, und erkenne darin ein vortreffliches Mittel. Aber, meine Herren, wenn wir die Wiedervereinigung Süddeutschlands mit Norddeutschland wünschen, wenn wir sie aufrichtig erstreben, und auf friedlichem Wege wollen und ohne neue Gewaltthaten, dann meine ich, müssen wir dem Süden auch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde offen halten, nachdem wir zunächst für den Norddeutschen Bund die Verfassung festgesetzt haben. Von der Ansicht kann ich nicht lassen und auch nicht von der zweiten, daß das Princip des Bundesstaates bestimmter in dem Entwurfe ausgesprochen werden muß, als es geschehen ist, daß der Schein, als ob man auf einen Einheitsstaat lossteuere, ausgeschlossen werde, und daß Se. Majestät der König von Preußen nur als Bundes-Oberhaupt die verschiedenen ihm zugeschriebenen Eigenschaften, die ich ihm gewiß in keiner Weise zu beeinträchtigen wünsche, ausüben werde. Ich freue mich auch darüber, daß ich bei dieser Ansicht gleichfalls mit dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare mich im Einklange zu befinden glaube, denn, meine Herren, ich muß in derselben Weise, wie das gestern ein verehrter Abgeordneter aus Hannover gethan hat, Act nehmen von den Worten, die bei Ueberreichung der Bundesvorlage an uns gerichtet wurden, daß das Deutsche Volk von uns erwarte, daß wir einer Wiederholung ähnlicher Katastrophen, wie der vorjährigen, vorbeugen. Ich wünsche also, daß das Princip des Bundesstaates festgestellt werde. Das genügt aber meiner Ansicht nach nicht allein. (Unruhe.) Durch die Ereignisse des vorigen Jahres ist das monarchische Princip auf das Aeußerste erschüttert, und ich nehme an, daß alle Herren, die sich conservativer Gesinnung rühmen, das zugeben werden. Ich habe vergebens in der Geschichte nach einem Beispiele gesucht, wo eine Regierung von Gottes Gnaden in ähnlicher Weise durch ihr Verhalten das monarchische Princip erschüttert hätte, wie das von der Königlichen Preußischen Regierung geschehen ist. (Wider-

spruch.) Ich sehe darin eine große Gefahr, die meiner Ansicht nach nur auf eine Weise beseitigt werden kann, das ist, wenn dem Staate, dem Bundesstaate, eine feste constitutionelle Grundlage gegeben wird. Diese Grundlage enthält der Entwurf nicht in ausreichender Weise. Er muthet — und ich bitte, den Ausdruck mir zu enschuldigen, den ich nicht für zu stark halte — er muthet meines Erachtens dem Reichstage eine Illoyalität zu. Wir sollen Rechte der einzelnen Landtage wegdecretiren, die wir nicht besitzen und die uns gar nicht überwiesen werden sollen. Von der Marine, von dem Kriegswesen, steht nichts in dem Artikel 4 des Entwurfes, der die Befugnisse des Bundes näher präcisirt. Die Organisation der Armee ist von der Gesetzgebung ausgeschlossen, die Heeresstärke ist verfassungsmäßig festgesetzt. Ich habe mit Freuden in der von dem Herrn Bundes-Commissariats-Präsidenten gerühmten Rede des Abgeordneten von Wiesbaden bemerkt, daß auch er nicht wünscht, daß bei der Uebertragung der constitutionellen Rechte der einzelnen Landtage auf die Central-Vertretung irgend etwas verloren gehe. Ich habe mit noch größerer Freude Act genommen von der uns gegebenen Erklärung, daß die Regierung nicht daran denke, auf die Dauer das Recht der Bevölkerung auf Theilnahme an den constitutionellen Rechten zu verkennen. Das sind Erklärungen, die wir dankbar anerkennen müssen und die eine gewisse Garantie dafür bieten, daß die Verhältnisse sich doch noch in einer Weise gestalten werden, daß wir allseitig, hoffentlich einstimmig, uns über den Verfassungsentwurf einigen werden. Aber mir scheint es, es ist unsere Pflicht, auch den Schein zu vermeiden, als ob wir zu einer, ich sage nicht uns angemutheten, aber doch jedenfalls scheinbaren Intrigue die Hand böten. Wir müssen deswegen in dieser Beziehung Fürsorge treffen. Auch da sind uns in der interessanten ersten Rede des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissaire gute Aussichten eröffnet, an die sich gewiß Vieles anknüpfen läßt. Ich will nicht in die Einzelheiten der Sache eingehen. Wir haben kein Bewilligungsrecht der Abgaben. Wir können also auch nicht, indem wir uns für die Zukunft das Budgetbewilligungsrecht ausbedingen, sagen: wir wollen für so und so viele Jahre verzichten auf Ausübung desselben mit Rücksicht auf das Militair- und Marinewesen. Aber der Ausweg ist angedeutet an jener Stelle, und der Artikel 65 bietet ein leichtes Mittel dazu. Es gilt nur, die ersten drei bedenklichen Zeilen auszustreichen und einen Termin festzusetzen, wann das dann gesicherte Recht der Ausgabebewilligung mit Rücksicht auf das Militair- und Marinewesen zur Geltung kommen soll. Denn, meine Herren, darüber, denke ich, wird Keiner von uns zweifelhaft sein, daß wir vor Allem die bewährte Preußische Militair-Organisation aufrecht erhalten müssen, daß wir, wenn nicht den einzigen, so doch jedenfalls den größten Gewinn, den uns die Ereignisse des vorigen Jahres gebracht haben, die große Anerkennung des Preußi-

schen und Deutschen Namens im Ausland, die Sicherheit, daß kein fremder Staat es jemals wieder wagen wird, in innere Deutsche Angelegenheiten sich einzumischen, daß wir diesen Gewinn uns für die Zukunft sichern müssen. Eine Centralgewalt bedarf sehr viel Geld und je gesicherter die Einnahmequellen sind, desto erwünschter muß es jedem Mitgliede des Bundes sein. Andererseits bedarf der Reichstag des Ausgabebewilligungsrechts und ich sehe keine Gefahr darin, das ganze Budget vorzulegen. Denn wenn man dem Deutschen Volke hinlänglich politische Mündigkeit zugetraut hat, um ein Wahlrecht nach allgemeinem Stimmrecht einzuführen, dann scheint mir, kann man den Vertretern des Volkes auch die politische Mündigkeit zutrauen, daß sie nach dem Beispiel des Englischen Parlamentes und des Amerikanischen Congresses nicht auf kleinliche Weise einzelne Ausgabeposten des Militairbudgets oder andere regelmäßig wiederkehrende Auslagen bekritteln werden. Sie werden deshalb darauf bestehen müssen, daß Ihnen dieselben vorgelegt werden. Mir bleiben nur noch einige Bemerkungen übrig über die sonstigen Punkte des Verfassungsentwurfs. Es ist viel von der Nothwendigkeit eines verantwortlichen Ministeriums gesprochen worden. Ich glaube allerdings, daß, so wünschenswerth das an sich auch sein mag, von einem verantwortlichen Ministerium in einem Bunde, wie derjenige, um dessen Bildung es sich jetzt handelt, nicht die Rede sein kann. Wir müssen aber allerdings verantwortliche Behörden wenigstens insoweit haben, daß die uns gegenüberstehenden Behörden nicht durch einen Befehl des Bundes-Oberhaupts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entzogen werden können. Es bedarf ferner das Kapitel „über den Bundesrath" vielfacher Präcisirung. Ich finde die Idee, die von verschiedenen Seiten angeregt wurde, demnächst ein Oberhaus der Fürsten einzurichten, sehr glücklich. Ich glaube aber nicht, daß sie für den jetzigen Stand des Bundes paßt, ich glaube, davon wird erst die Rede sein können, wenn der Süden mit dem Norden wieder vereinigt sein wird, und ich bin überzeugt, ich könnte Ihnen mit Leichtigkeit die Namen von sechs Souveränen nennen, die freudig als Pairs in dies Oberhaus eintreten würden. Es ist endlich auch noch vielfach die Rede gewesen vom Bundesgericht; ja, meine Herren, das Bundesgericht ist entschieden der Abschluß jeder guten Verfassung. Der erste Versuch einer Neubildung Deutschlands, in welchem es kein Bundesgericht gab, war der berüchtigte Rheinbund; und kaum waren die Fürsten und ihre Vertreter auf dem Congreß zu Wien vereinigt, so wurde die meisterhafte Note des Fürsten von Hardenberg und Wilhelm von Humboldt's vom 10. Februar 1815 übergeben, in welcher darauf vor Allem Gewicht gelegt wurde, daß ein Bundesgericht hergestellt würde. Ich sehe vollkommen ein, daß auch das für den Augenblick nicht zu erreichen ist, und ich würde es für unrichtig halten, deshalb gegen die Verfassung zu stimmen, weil man es nicht

gleich erreichen kann. Aber streitige Rechtsfragen lassen sich nur durch ein Gericht entscheiden, streitige Thatsachen können nur durch ein Gericht festgesetzt werden; und auch der aufgelöste vielgeschmähte Bund kannte mindestens ein Austrägalverfahren, und ich meine, wir müssen wünschen, daß auch dem Bundesrathe die Macht zuertheilt werde, Streitfragen an eine Austrägal-Instanz verweisen zu dürfen. Meine Herren! Wir haben kein Bundesgericht erhalten, aber allerdings ist uns durch Tarifirung der Hülsenfrüchte ein Linsengericht geboten. Ich will mit diesem Worte durchaus keinen Spott über die die materiellen Interessen betreffenden Bestimmungen des Entwurfs aussprechen. Ich finde die Mehrzahl derselben vortrefflich. Ich finde es allerdings nicht ganz angemessen, daß solche Bestimmungen ihren Platz in einer Verfassung erhalten; ich würde viel richtiger finden, sie in gleichzeitig zu erlassenden Gesetzen festzustellen, aber ich nehme an der Form keinen Anstoß, selbst wenn man auswärts darüber lächeln möchte; mir kommt es nur auf das Wesen an, und da wiederhole ich, daß ich die meisten Vorschläge vortrefflich finde. Einige Ausstellungen habe ich allerdings auch da zu machen. Ich begreife nicht, wie aufgeklärte Männer unserer Zeit daran denken können, eine Colonisation einführen und vom Bunde regeln lassen zu wollen. Das sind Ideen vergangener Jahrhunderte, und wer sich ein bischen in der außereuropäischen Welt umgesehen hat, wird wissen, daß es nicht unsere Aufgabe sein kann, Deutsche Colonien zu gründen. Ich könnte auch noch ein Wort sagen über die Marine, die uns nach den Bemerkungen des geehrten Abgeordneten von Berlin eine angesehene Stellung zur See geben soll. Ich warne aber davor, nicht eine gar zu große Hoffnung darauf zu bauen, man würde sich sonst sehr leicht täuschen; denn ich halte es für ein Glück, daß wir bisher noch keine große Marine gehabt haben. (Sensation.) Ich nehme nicht Anstand dieses auszusprechen, obgleich es Vielen sehr unangenehm klingt. Ich bin überzeugt, die Hansestädte würden niemals ihren Handel zu derjenigen Blüthe, die derselbe erreicht hat, gebracht haben, wenn sie eine große Marine hinter sich gehabt hätten. Der § 50 der Verfassung giebt uns übrigens das Recht, das Budget für die Marine festzustellen, wir haben es also, — oder vielmehr unser Nachfolger, der künftige Reichstag, — hat es in seiner Gewalt, die Frage weiter zu discutiren und zu sagen, wie weit die Ausdehnung der Marine gewünscht werde. Natürlich muß sie ausreichen für den festesten Küstenschutz, ausreichen, um sich gegen die umliegenden Nachbarstaaten und deren Flotten zu vertheidigen, ausreichen auch wohl, um gegen Piraten ein Paar Kriegsdampfschiffe kreuzen zu lassen, — aber lassen Sie uns nicht den Versuch machen, eine Großmacht zur See spielen zu wollen, lassen Sie uns vielmehr zufrieden sein damit, daß Preußen, daß der Norddeutsche Bund unter Preußens Führung die erste Großmacht zu Lande werde. — Meine Herren, der Uebergang in neue Zustände ist zu

allen Zeiten ein unbequemer gewesen, und ich fürchte sehr, er wird auch diesmal sehr unbequem für Viele von uns werden. Ich habe zu lange den Hansestädten angehört, als daß ich es vergessen könnte, und da möchte ich gerade darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmungen über die neue Handelsflagge viele, viele Unzuträglichkeiten mit sich bringen wird. Die neue Tricolore des Norddeutschen Bundes, welche man auswärts vielfach so auffassen wird, als ob das Gold oder das Gelb in der früheren schwarz roth goldenen Fahne Deutschlands verblichen sei zu einem Weiß, — die Tricolore des Norddeutschen Bundes hat noch nicht, wie die Flaggen der Hansestädte, hat noch nicht wie die Flagge Preußens und wie die französische Tricolore wiederholt und wiederholt le tour du monde gemacht, aber solche Uebergangszustände gehen ja vorüber, wie das schon das Wort bezeugt. Man hat neue Staatsinstitutionen mit Chausseebauten verglichen. Es ist das ein ganz zutreffendes Bild, denn auch hier muß jeder mitarbeiten, um den Uebergangszustand so schnell als möglich zu beseitigen; jeder Wagen, der auf den neu aufgeschütteten Steinen langsam dahin fährt und die Steine festdrücken hilft, stößt und rüttelt diejenigen, die im Wagen sitzen. Aber ist erst der Damm befestigt, dann rollt der Wagen leicht und bequem darüber hinweg. Ich habe Sie vielleicht schon zu lange aufgehalten, meine Herren, aber ich glaube die Grundlagen angedeutet zu haben, auf welche hin mit geringen Modificationen des uns vorgelegten Entwurfes ein der weiteren Entwickelung fähiges Verfassungswerk aufgebaut werden kann. Wenn wir ein solches Werk zu Stande bringen, wenn wir damit dem Volke Besitzthümer geben, die werth sind, conservirt zu werden, so werden wir zu gleicher Zeit das Volk conservativ machen und die Throne stützen.

von Savigny, Bundes-Commissair, wirkl. geheimer Rath*). Der Herr Vorredner hat gesagt, daß er sich nicht zu entsinnen wisse, daß eine Regierung von Gottes Gnaden das monarchische Princip so verletzt habe, wie dieses von Preußen im verflossenen Jahre geschehen sei. Ich weise dies als Commissar Sr. Majestät des Königs mit Entschiedenheit zurück. Se. Majestät der König hat Seine Ihm von Gott auferlegten schweren Pflichten so erfüllt, wie es Ihm Sein Volk, wie es Ihm ganz Deutschland zu danken hat, und damit hat Er das monarchische Princip nicht erschüttert, sondern Er hat es — so Gott wolle, auf lange Zeit! — von Neuem befestigt zum Ruhme Seines Hauses, zum Wohle des von Ihm zu begründenden Bundes. (Bravo!) Auf das, was der Herr Vorredner über die Marine gesagt hat, behalte ich mir vor, bei der Specialdebatte zu erwidern, und ich darf es sagen, ich freue mich auf diese Aufgabe. (Bravo!)

*) Sten. Ber. S. 161.

von Bennigsen (Lehe-Dorum-Otterndorff 2c.)*). Meine Herren! Ich bitte, mir zunächst einige Bemerkungen zu gestatten über die speciellen Hannoverschen Verhältnisse, welche auch nach meiner Ueberzeugung in einem, sei es mittelbaren oder unmittelbaren, Zusammenhange mit der Begründung des Norddeutschen Bundesstaates stehen. Ich darf mir diese Erlaubniß um so eher erbitten, da einer der anderen Hannoverschen Abgeordneten diese Verhältnisse in einer Weise beleuchtet hat, daß ich wünsche, von meinem abweichenden Standpunkt der Darstellung wenige ergänzende Worte hinzuzufügen. Ich habe mich zunächst darüber gefreut, es aber auch nicht anders erwartet, daß der Herr Abgeordnete von Münchhausen seine Stellung — wahrscheinlich hat er auch im Namen der anderen Hannoveraner, die als sogenannte Particularisten, wenigstens nicht als Nationalliberale, gewählt sind, gesprochen — seine Stellung zu dem Reichstage und zu dem Entwurf des Norddeutschen Bundes dahin präcisirt hat, daß er diesem Beginnen nicht mit Protesten gegen die Annexion Hannovers entgegentreten wolle, daß er die Consolidirung des Norddeutschen Bundes für nothwendig halte und an seiner Stelle auch befördern wolle. Meine Herren! Dieser Standpunkt, wie er uns von dem Herrn Abgeordneten von Münchhausen dargelegt ist, entspricht allerdings meinen Erwartungen; ob er aber den Erwartungen einer großen Zahl der Wähler entspricht, welche in Hannover Herrn von Münchhausen und die ihm nahestehenden Hannoveraner gewählt haben, das muß ich allerdings sehr bezweifeln. (Hört!) Es ist dann Bezug genommen auf die jetzige Ausnahms-Regierung in Hannover, und da muß ich allerdings, so leid es mir thut, bestätigen, daß dieser Ausnahmszustand nicht blos von einer Partei, sondern im ganzen Land Hannover, speciell auch von mir und meinen politischen Freunden schwer empfunden wird, um so schwerer, als wir uns offenbar in einer ganz anderen und viel ungünstigeren Lage befinden, als die übrigen von Preußen annectirten Länder. Meine Herren! Trotz der Aeußerungen, welche der Herr Vorsitzende der Bundes-Commissaire gemacht hat, gebe ich die Hoffnung noch nicht auf, daß dieses Ausnahmsregiment, welches sehr schwere Folgen haben wird, Folgen, die über den 1. October noch hinaus dauern würden, noch vor dem 1. October beseitigt werden kann; ich gebe die Hoffnung nicht auf, wenn nicht eben Diejenigen, die als Hannöversche Particularisten in Hannover aufgetreten und zum Theil hierher gewählt sind, die Hoffnung durch ihr Verfahren selbst zu Schanden machen. (Sehr gut! Sehr richtig!) Meine Herren! Ich hoffe, daß, wenn wir unser Werk in den nächsten Wochen und Monaten vollendet haben, die Preußische Regierung sich stark genug fühlen wird, um in einem verhältnißmäßig kleinen Lande, wie die Provinz Hannover, mit den gewöhnlichen Gesetzen eine starke,

*) Sten. Ber. S. 162.

eine ausreichende Regierung zu führen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, spätestens nach Beendigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes diese ausnahmsweise Militairregierung und die Edicte, die in Folge dieser absoluten Regierung erlassen sind, und Maßregeln, wie sie sich an dieselben angeschlossen haben, künftig zu unterlassen, soweit nöthig aufzuheben. Aber ich setze dabei allerdings voraus, daß die höheren Klassen in Hannover, mögen sie dem Adel oder dem Bürgerstande angehören, auch eine andere Haltung annehmen, als sie bislang zu den Veränderungen gethan haben. (Sehr richtig.) Ich glaube, daß nicht in aller Weise diese Klassen ihre Pflichten erfüllt haben gegen ihr altes Land Hannover und gegen das Land Preußen, dem sie jetzt angehören. Auf der andern Seite aber bin ich allerdings der Meinung, daß der Einfluß, den man diesen Klassen zumißt, hier bei der Preußischen Regierung bei weitem überschätzt wird, daß die Besorgniß vor den aufregenden Einflüssen einzelner Personen aus diesen Klassen viel zu hoch in Berlin taxirt wird, daß man in der Erregung über einzelne Excesse, oder wie man es hier ansieht, zu Maßregeln gegriffen hat, die viel weiter greifen, als ein solches Hinderniß zu beseitigen, die die Aufregung nicht vermindern, sondern steigern, die nicht dazu dienen, die Provinz Hannover auszusöhnen mit der preußischen Herrschaft, sondern diese Aussöhnung weit noch über den 1. October hinausschieben. Ich wünsche dringend, daß die preußische Regierung Veranlassung nimmt, mit den Vertretern aus dem Lande Hannover, und zwar Vertretern beider Richtungen sich hier näher zu besprechen und die Ausnahms-Maßregeln, so wie den ganzen Zustand Hannovers zu überlegen, und ich bin überzeugt, auch sie wird die Hoffnung gewinnen können, daß es möglich ist, binnen einer kürzeren Frist als bis zum 1. October diesen Zustand aufhören zu lassen. Ich komme noch mit zwei Worten auf die letzten Bewegungen in Hannover bei Gelegenheit der Wahlen zurück, da ich fast fürchte, daß gerade die Erscheinungen, die bei diesen Wahlen hervorgetreten sind, auf die Preußische Regierung von Neuem einen so ungünstigen Eindruck gemacht haben, daß sie in der ganzen Art und Weise, wie sie glaubt, das Hannöversche Land behandeln zu müssen, sich nur noch bestärkt gefunden hat. Ich bin nun aber zwar der Ansicht, daß die Herren, vorzugsweise Herr von Münchhausen, der — so viel ich weiß — den Wahlumtrieben sich ganz fern gehalten hat, der weder ein Programm aufgestellt hat, schriftlich noch mündlich, noch irgend sich bei der Agitation betheiligt hat, und in ähnlicher Weise auch die übrigen aus dieser Richtung Gewählten aus Hannover den Umtrieben, die die Agenten untergeordneten Ranges ihrer Richtung gemacht haben, sehr fern gestanden haben. Aber diese Umtriebe sind allerdings sehr bedenklicher Art gewesen; sie haben dahin geführt, daß in ganzen Schichten der hannöverischen Bevölkerung, in den untersten Klassen, namentlich auf dem platten Lande in den alten Provinzen der Glaube

verbreitet ist, dieser Reichstag des Norddeutschen Bundes hätte vorzugsweise oder vielleicht nur die Aufgabe, die alte hannöverische Dynastie wieder einzusetzen. (Hört! hört! hört!) Meine Herren! Diese Kreise werden sich nun sehr enttäuscht fühlen, wenn sie sehen, daß eine solche Aufgabe hier weder erfüllt wird, noch überhaupt von den hannöverischen Abgeordneten ihrer Richtung zu erfüllen versucht wird. Das wird für die Zukunft allerdings sehr zur Beruhigung beitragen. Aber ich glaube, daß in dieser jetzigen Zeit der Aufregung die Führer dieser Partei ihre Pflicht in so weit nicht vollständig gethan haben, als sie bis jetzt nichts gethan, nichts gewirkt haben, um derartigen Umtrieben, die so wie sie zu unserer Kenntniß gekommen sind, auch zu ihrer Kenntniß haben kommen müssen, der Stimmung, die durch solche Umtriebe hervorgerufen ist, mit Energie und offen entgegen zu treten. (Hört! sehr gut!)

Meine Herren, ich komme jetzt zu dem Gegenstande, der uns ja vorzugsweise beschäftigt, zu der Verfassungsvorlage, und da glaube ich allerdings der Mühe überhoben zu sein, eine längere Rede in diesem Stadium der Generaldiscussion hier noch zu halten. Es ist doch wohl unser Aller Ueberzeugung aus dem Eindruck der Verhandlungen dieser 3 Tage, daß wir uns von allen Seiten schon bedeutend genähert haben. Die Besorgniß, welche ich ernsthaft niemals gehabt habe, daß überhaupt dieser erneuerte Versuch der Gründung eines Deutschen, zunächst Norddeutschen Staates scheitern würde, muß durch den Verlauf dieser Discussion schon bedeutend geschwächt sein. Von beiden äußersten Seiten des Hauses ist der Standpunkt, wenn er überhaupt jemals ernsthaft vorhanden war, erheblich geschwächt, der Standpunkt auf der einen Seite, die Vorlage, wie sie so war, mit allen ihren Bestimmungen anzunehmen und auf der anderen Seite derjenige, diese Vorlage zu verwerfen, etwas ganz wesentlich Anderes an ihre Stelle setzen zu lassen oder selbst zu setzen. Meine Herren, wir sind uns doch alle der Pflicht bewußt, daß wir wenigstens nicht die Schuld auf uns laden müssen, wenn jetzt wieder der Vorsatz scheitert, Deutschland zu einigen, nachdem schon so oft durch Regierungen oder Parteien ein solcher Versuch vergeblich gemacht ist. (Bravo!) Ich glaube, daß wir uns Alle auf den Boden stellen müssen, den die Ereignisse des vorigen Jahres für Deutschland gegeben haben. Nicht eine große Volksbewegung, sondern ein Bürgerkrieg hat die alten Zustände beseitigt. Diejenige Macht, die aus diesem Kriege als die stärkste hervorgegangen, ist die Preußische Staatsregierung, sie hat als solche die Verpflichtung, ja die natürliche Aufgabe, jetzt die Initiative in die Hand zu nehmen für die Schöpfung eines neuen Deutschen Staates; sie hat dieselbe übernommen, und hat sich mit den anderen Regierungen Norddeutschlands in Verbindung gesetzt. Das Ergebniß ihrer Verhandlungen ist der Verfassungsentwurf, der uns zur

Berathung vorliegt. Keine Partei in unsrer Mitte kann glauben, daß man an dieser Lage etwas wesentlich ändern kann. Wollte man auf eine andere Vorlage warten oder auf eine Volksbewegung, die die Initiative über diese Stadien hinaus in andere Schichten verlegte, wir würden jedenfalls Jahre vor uns haben und die Zeit versäumen, wo etwas Entwickelungsfähiges geschaffen werden kann. (Sehr richtig!) Meine Herren, ich glaube auf der anderen Seite auch, daß die Erklärung, welche der Vorsitzende der Bundes-Commissarien, wie ich doch annehmen muß, in Uebereinstimmung mit der Preußischen Regierung und seinen Collegen, den Vertretern der übrigen Norddeutschen Staaten, im Laufe der gestrigen Berathung gegeben hat, wesentlich dazu beiträgt, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die wir dem Werke gegenüber bis dahin empfunden haben mochten; der Herr Präsident der Bundes-Commissarien hat namentlich auf's Entschiedenste und, wie ich glaube annehmen zu können, mit einer gewissen Indignation, den Gedanken zurückgewiesen, daß es der Preußischen und den anderen Norddeutschen Regierungen darum zu thun sei, wohlbegründete, allgemein anerkannte Grundsätze des öffentlichen Rechts in Norddeutschland bei Gelegenheit der Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu vernichten. Meine Herren, wenn ich und die Partei, der ich mich angeschlossen habe, an dem Entwurf wesentlich etwas auszusetzen hatte, waren es die Lücken in dem Entwurf, insoweit derartige Bestandtheile des öffentlichen Rechts, die eine allgemeine Gültigkeit in Norddeutschland haben, in dieser Verfassungsvorlage sich nicht finden. Ich habe mir ursprünglich bei der Prüfung des Entwurfs die Frage vorgelegt, wie es kommt, daß solche constitutionellen, im Wesentlichen in jeder Norddeutschen Verfassung befindlichen, niemals ernstlich angefochtenen Rechte dem Reichstage nicht beigefügt sind, und habe geglaubt, eine Erklärung in dem Umstande finden zu können, daß zunächst die Regierungen unter einander über dasjenige sich verständigen wollten, was hinsichtlich der Befugniß der einzelnen Regierungen und der Präsidialmacht in diesem Entwurf dem Reichstage vorgelegt werden sollte, daß aber für sie die Zeit nicht mehr vollständig ausgereicht hat, daß sie auf der andern Seite zunächst noch weniger den Beruf gefühlt haben, die Rechte des Reichstages schon jetzt in der Vorlage vollständig zu präcisiren. Es ist das ein großer Mangel der Vorlage und hat den Eindruck derselben wesentlich alterirt, aber jedenfalls ist noch nichts versäumt, insoweit der Reichstag in der Lage ist, diese Lücke auszufüllen und zwar in Verständigung mit den Vertretern der Norddeutschen Regierungen dieselbe ausfüllen wird. Meine Herren, ich glaube auch das, daß der Blick nicht bloß auf Süddeutschland, sondern auch die benachbarten Europäischen Großmächte uns antreiben muß, zu einer solchen Verständigung zu kommen und rasch dazu zu kommen. Es ist uns von hoher Stelle versichert

worden, daß dieser Versuch der Gründung des Norddeutschen Bundes wohlwollende Aufnahme bei den Europäischen Mächten finde. Diese Thatsache ist richtig, wir werden sie nicht bezweifeln können und wollen. Aber was ist denn der Grund dieses Wohlwollens? Wird es nicht hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die Mächte, bis jetzt wenigstens, den Versuch nicht gewagt haben, der Gründung eines Norddeutschen Bundes entgegen zu treten, daß sie die Gefahr, die im Entstehen und der Befestigung des Deutschen Einheits-Staates in Zukunft für die anderen Europäischen Regierungen liegen kann, weit geringer anschlagen, als die unmittelbare Gefahr für sie, wenn sie sich der Begründung eines solchen Norddeutschen Bundes feindselig entgegen stellen? Meine Herren, wenn die Stellung der Europäischen Mächte in diesem Augenblicke noch eine so günstige ist, — wird es unter allen Umständen so bleiben? Wird es so bleiben können, wenn es der Regierung aus dem Reichstage und später den Bundesvertretungen nicht rasch gelingt, sich über dieses neue Verfassungswerk zu einigen? Der Eindruck des wunderbaren Krieges mit seinen raschen Erfolgen ist so überwältigend gewesen, daß das Ausland bis jetzt eine feste Stellung zu dieser neuen Entwickelung noch nicht gewonnen hat. Wir dürfen aber nicht zu lange warten, bis wir mit der Verfassung fertig werden, sonst wird man von diesem Erstaunen und Erstarren sich wieder erholt haben und die Stellung des Auslandes wird nicht eine so wohlwollende bleiben, als sie in diesem Augenblicke ist. Meine Herren! Es hat auf der anderen Seite dem Auslande auch in hohem Grade imponirt, wie die Preußische Regierung dem eignen Lande gegenüber verfahren ist, als sie aus diesem Weltkriege als Sieger hervorgegangen war. Viele Staatsmänner im Auslande, viele Männer, ja ganze Parteien in Deutschland haben ein so maßvolles und patriotisches Verhalten der Preußischen Regierung nicht für möglich gehalten. Man hat geglaubt und gefürchtet, daß die militairischen Erfolge zu einer Bewirkung ähnlicher Erfolge der Regierungsgewalt auf dem Gebiet des innern Staatslebens benutzt werden könnten. Ich persönlich habe diese Auffassung nicht gehabt, aber ich habe mich doch gefreut, damals, wo nach dem Kriege die Preußische Regierung das Verfassungsrecht des Preußischen Volkes ausdrücklich anerkannte, die Indemnität nachsuchte und erhielt, — zum ersten Mal die Ueberzeugung in Deutschland und Europa vollständig durchschlagen zu sehen, daß die leitenden Männer des Preußischen Staates die Regierung nicht vorzugsweise als Parteimänner, sondern als wahrhafte Staatsmänner zu führen suchen. (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren, wenn damals die Preußische Regierung, als sie sich nach diesen Erfolgen so stark fühlen konnte, das Bedürfniß empfunden und öffentlich zur Geltung gebracht hat, mit ihrem eigenen

Lande sich zu versöhnen und zu verständigen — wie sollte sie jetzt bei der viel schwierigeren Aufgabe, Deutschland eine neue Verfassung zu geben, dieses Bedürfniß der Verständigung nicht noch in weit höherem Maße empfinden! Ich glaube, auch die Worte des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien nicht anders verstanden zu haben. Er wünscht die Verständigung, er setzt sie voraus, er hat sogar in einer sehr bemerkenswerthen Weise erklärt, daß, wenn eine solche Verständigung nicht zu erreichen wäre, und man sich zu Ausnahme-Maaßregeln gedrängt fühlen sollte, er seine Dienste, die noch nie dem Vaterlande gefehlt hätten, für solche Zwecke dem Vaterlande werde verweigern müssen. Wir haben also gemeinschaftlich an die Arbeit gehen können mit der bestimmten Hoffnung, daß sie diesmal keine vergebliche sein wird.

Ich will in diesem Augenblicke bei der Generaldiscussion nicht auf die einzelnen Bedenken und Schwierigkeiten eingehen, welche von vielen Seiten dem Entwurfe entgegengestellt worden sind. Wir werden über diese Schwierigkeiten hinwegkommen können, einmal, weil manche von den gewünschten Bestimmungen in diesem Augenblicke doch nicht unbedingt nothwendig sind, da ja das Werk, welches begründet werden soll, entwickelungsfähig ist. Auf der anderen Seite werden wir darüber hinwegkommen, weil die Erklärungen des Herrn Minister-Präsidenten hinsichtlich der Auslegung oder der Zusätze, welche er für möglich hält, einen Theil dieser Bedenken wirklich beseitigen. Die hauptsächlichste Schwierigkeit, welche von allen Seiten als solche empfunden wird, ist die Frage der verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichstages hinsichtlich des Budgetrechts. In dieser Hinsicht weiche ich nun allerdings ab, nicht in der Art, wie die Frage entschieden werden soll, sondern in der Art, wie hier die Bedenken charakterisirt wurden von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien. Er hat geglaubt, daß die Angriffe, wie überhaupt gegen den Entwurf, so auch auf diesem Gebiete, zum Theil von unitarischer, zum Theil von particularistischer Seite gemacht würden. Er hat die Frage so gestellt, daß die Parteien sich schaarten nach dem Rufe: „Hier Reichstag, hier Landesvertretung!“ So, glaube ich, darf man die Frage nicht stellen. Die Forderungen, welche für das constitutionelle Budgetrecht, für das constitutionelle Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung gemacht werden, sind keine Forderungen des Particularismus, und wenn diese Forderungen von mehreren Rednern begründet wurden unter Hinweis auf die Preußische Verfassung, so hat damit meiner Meinung nach nicht gesagt werden können, daß man speciell vom Boden des Preußischen Particularismus aus solche Forderungen stelle, sondern nur, daß die Forderungen gestellt würden unter Hinweisung auf die Verfassung Preußens, als des mächtigsten und wesentlichsten Norddeutschen Staates, um darzuthun, daß auch in ihr solche Rechte vorhanden

und anerkannt sind. Man wird also die Frage anders stellen müssen. Ich meine, daß wir der Entscheidung und der Lösung dieser Schwierigkeiten dann am nächsten kommen, wenn wir sagen, das Ergebniß der verfassungsmäßigen Entwickelung in Deutschland hat eine Grenzlinie festgestellt, eine gewisse Durchschnittslinie, innerhalb welcher alle deutschen Verfassungen mit einander übereinstimmen, und die deshalb gewissermaßen als gemeines Staatsrecht für ganz Deutschland angesehen werden muß, die Grenzlinie nämlich zwischen den Befugnissen der Regierungsgewalt und der Bundes-Vertretung. Wenn nun mit Recht darauf hingewiesen ist, daß die einzelnen Regierungen Opfer bringen müßten, damit eine Norddeutsche Bundesgewalt geschaffen werden kann, also Opfer zu Gunsten einer Bundesbehörde und Präsidialmacht, und wenn wir die Thatsache solcher Opfer bereitwillig anerkennen, so wird man von uns doch aber auch nur entsprechende Opfer fordern können. Wir auf der anderen Seite der Grenze, die Angehörigen und Vertreter der einzelnen Staaten und Länder, werden Opfer bringen müssen, indem wir unsere Verfassungen modificiren zu Gunsten der Rechte, welche der Reichstag bekommen soll; aber keineswegs darf man die Frage so stellen, und zwar am wenigsten in diesem Augenblicke, daß wir Opfer bringen sollen, nicht zu Gunsten des Reichstages, sondern zu Gunsten der Regierungsgewalt. Ich freue mich, daß nach der Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien an uns eine solche Forderung durchaus nicht gestellt wird, oder doch wenigstens, daß sie nicht mehr vertreten wird. Meine Herren! Was dann die Regulirung dieser Verhältnisse selbst anbelangt, so ist es nicht möglich und auch kaum thunlich, jetzt schon auf diese Frage specieller einzugehen. Wenn wir aber von Seiten der Regierung gehört haben, daß nichts Wesentliches im Wege steht, um auch hinsichtlich des Militair-Budgets eine wirkliche Vorlage und Feststellung mit dem Reichstage zuzulassen, wenn dabei nur befürwortet ist, daß etwaige Aenderungen an dem vorgelegten Budget überhaupt nur in Uebereinstimmung des Reichstages und der Präsidialmacht gemacht werden sollten, so würde dies meiner Meinung nach ein ganz richtiger Ausgangspunkt sein, sowohl für die Regierung, als für den Reichstag, um diese Verhältnisse festzustellen. Beide Theile würdn, wenn man so will, ganz auf demselben Boden sich befinden nach den Aeußerungen des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien; die Schwierigkeit würde nur dann beginnen, wenn behauptet und zugestanden werden soll, daß die Gründung des Norddeutschen Bundes selbst, die Nothwendigkeit, daß er sich eine sichere Stellung in Europa verschaffen muß, auf der andern Seite die besondern Verhältnisse, welche einen Bund, und zunächst einen solchen von ziemlich loser Form, gegenüber einem Einheitsstaat, charakterisiren, für einen gewissen Zeitraum eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der in der Verfassung anzuerkennenden grundsätzlichen Budgetrechte eines Reichstages nothwendig machen, so ist damit meiner

Meinung nach, schon in glücklicher Weise der Gegenstand des Streites unter uns auf ein ziemlich eng begrenztes praktisches Gebiet zurückgeführt. (Sehr richtig!) Ich müßte doch an den Hoffnungen, die wir hier im Reichstage auch auf unsere Mitwirkung für die Gründung eines neuen Deutschlands hegen, gänzlich irren, wenn wir uns auf dem eng abgesteckten Gebiete über solche Ausnahmsbestimmungen nicht einigen könnten. (Bravo!) Meine Herren! Es ist neulich von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien in einer ebenfalls sehr bemerkenswerthen Weise auf das Verhältniß zu Süddeutschland eingegangen. Ich darf mich zunächst anschließen an die Worte, die wir gestern gehört haben, daß gar kein Zweifel darüber bestehen könne, daß Süddeutschland wie Norddeutschland unter allen Umständen entschlossen sein würde, ganz Deutschland zu vertheidigen gegen einen auswärtigen Angriff. Daran kann ich anknüpfen, was vielleicht in diesem Augenblick noch nicht allen Mitgliedern des Reichstages bekannt ist, daß in den heutigen Morgenblättern der officielle Abdruck sich befindet der Protocolle über die Stuttgarter Conferenzen der Süddeutschen Staaten. Es finden sich unter den Bestimmungen, die man dort vereinbart hat, und die jetzt publicirt werden, nachdem sie von den Regierungen ratificirt worden sind — ich habe sie im Augenblick nicht zur Hand, kann aber den Inhalt, wie ich glaube, zutreffend referiren — zwei sehr bemerkenswerthe Stellen, wo gesagt ist, daß man anschließend an die militairischen Einrichtungen in Preußen, entschlossen sei und sich darüber vereinigt habe, daß man die Integrität Deutschlands gemeinschaftlich mit ganz Deutschland jederzeit vertheidigen wolle. Meine Herren! Wenn das Verhältniß so ist, so haben wir für eine Verständigung, zunächst allerdings vielleicht nur eine vertragsmäßige Verständigung mit Süddeutschland den Boden schon gewonnen. Wenn wir auf Grund gemeinschaftlicher militairischer Organisationen eine Defensiv-Allianz, ein Schutz und Trutz-Bündniß*) geschlossen haben, so wird es uns gewiß nicht schwer werden, uns auch über die materiellen Interessen zu verständen, den Zollverein fortbestehen zu lassen und ihn noch fester zu begründen durch Aufhebung der Kündbarkeits-Clausel. Das wird im Süden ebenso stark empfunden, wie im Norden und ich glaube, daß die weitere Entwickelung auf Grund solcher Verträge als eine ganz glückliche dahin zu bezeichnen ist, daß an die gemeinschaftlichen Organe der Gesetzgebung auf dem Zollgebiete zwischen dem Süden und Norden die gemeinschaftliche Gesetzgebung auf dem wirthschaftlichen und dem Rechtsgebiete überhaupt sich leicht anschließen wird. Hat dieser Zustand etwa ein bis zwei Jahre gedauert, dann sollte es mich wundern, wenn wir die Ver-

---

*) Die erste Bekanntmachung der im August 1866 abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse erfolgte am 19. März 1867. (Bennigsen sprach Obiges am 12. März). Vgl. oben S. 170 Anm.

treter des Südens nicht in unserem Reichstage und die Vertreter der süddeutschen Regierungen nicht im Bundesrathe fänden. Meine Herren, wir könnten der nächsten Zukunft zwar nicht mit vollkommener Sicherheit, aber doch mit großer Hoffnung entgegen gehen, wenn es uns gelingt, hier mit großer Mehrheit einen Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund zu beschließen. Es haben die Nordamerikanischen Staaten, nachdem der Unabhängigkeitskrieg beendet war, noch sechs Jahre bedurft, um ihre, die Unions-Verfassung, vollständig festzustellen. Wenn es uns gelingt, hier in den nächsten Wochen und Monaten ein lebensfähiges und entwickelungsfähiges Werk zu schaffen, zunächst für den Norddeutschen Bund, so müßte man an der Zukunft von ganz Deutschland verzweifeln, wenn wir nicht in der Lage wären, schon in weniger als der Hälfte der Zeit, welche die Nordamerikanischen Staaten gebraucht haben, eine ganz Deutschland umfassende, vollkommene Reichsverfassung hergestellt zu sehen. (Lebhaftes Bravo.)

Dr. **Wigard** (Dresden).*) Wenn man, meine Herren, den Auslassungen des geehrten Herrn Vorredners folgt, so würde man allerdings unsere Zukunft in einem sehr rosigen Lichte zu erblicken haben, und wir hätten wohl kaum einen parlamentarischen Kampf vor uns. Dies dahingestellt, meine Herren, haben andere Redner bei unserem Eintritt in diese Verhandlung in den ersten Tagen derselben daran erinnert, daß wir uns von Idealen entfernt halten sollten, daß wir namentlich den Boden der gegebenen Thatsachen und Verhältnisse in das Auge zu fassen hätten. Meine Herren, soll diese Mahnung nicht eine bloße Phrase sein, so müssen wir allerdings zunächst untersuchen, was denn die gegebenen Thatsachen und Verhältnisse sind. Unter den gegebenen Thatsachen kann ich aber nicht blos die jüngsten Ereignisse in Deutschland ansehen; zu diesen gegebenen Thatsachen gehört der ganze Entwickelungsgang unserer neueren Geschichte; es gehört namentlich das Jahr 1813 dahin, es gehört das Jahr 1830 und auch das Jahr 1848 dahin. Das sind, meine Herren, gegebene Thatsachen nach zwei Richtungen hin, einerseits der deutlich und klar ausgesprochene Volkswille, andererseits die Verheißungen der Fürsten, — Verheißungen, die nie erfüllt wurden. — Meine Herren! Es geht seit mehr denn einem Jahrhundert der Drang der Deutschen Nation nicht blos nach Einheit allein, sondern auch nach Freiheit durch alle Gauen Deutschlands; — das ist eine gegebene Thatsache, die man wegzuleugnen umsonst versuchen wird. Was hat man, meine Herren, um diesen Forderungen, diesem Verlangen der Nation zu genügen, geboten? Die Reichsverfassung von 1849 hat man abgelehnt, ein Drei-Königs-Bündniß ist nicht zu Stande gekommen, weil widerstrebende

*) Sten.Ber. S. 164 r. u.

Fürsten es nicht annahmen; das schätzbare Dresdener Material kam zu keinem Austrag, das Frankfurter Reformproject fiel ebenfalls zu Boden in Folge des Dualismus und wohl noch mehr in Folge seines Inhalts. Und obgleich nicht blos von unten, sondern auch von oben, selbst von einem Fürstenmunde, der wieder zum Scheinleben galvanisirte Bundestag verurtheilt worden war, und man sich hätte beeilen sollen, ein anderes Organ zu schaffen, hat es dennoch, um ein Project für einen anderen Staats-Organismus hervorzurufen, endlich der Kanonen und der Bajonette bedurft. Meine Herren, daß es aber nicht vorher auf gütlichem Wege zu einem Austrage gekommen, daran ist nicht das Deutsche Volk schuld, die Ursache liegt lediglich und allein in den Cabinetten, an den Fürsten selbst. Das sind, meine Herren, Thatsachen ohne Theorie ohne Phrase. Man hat ferner gesagt, der Patriotismus unterwerfe sich gegebenen Thatsachen. Meine Herren, in einer solchen Allgemeinheit diese Forderung auszusprechen, widerspricht sie allen Thatsachen, allen Vorgängen in der Geschichte. Ja, meine Herren, der Patriotismus wird sich gern und freudig gegebenen Thatsachen dann unterwerfen, wenn sie zum Nutzen des Vaterlandes, zum Vortheil desselben sind, aber der wahre Patriotismus wird sich ihnen nicht unterwerfen, wenn sie zum Nachtheil des Vaterlandes gereichen. Oder wie, meine Herren, haben die Heroen des Alterthums, die Kämpfer für Wahrheit und Recht am Ausgange des Mittelalters wie in der Neuzeit, hat Huß, Luther u. A. den gegebenen Thatsachen sich unterworfen? Nein, sie haben es nicht gethan eben aus Patriotismus, sie haben ihnen bis zum Tode widerstrebt, und ich würde beklagen, wenn die akademische Jugend in solchen entnervenden Grundsätzen gelehrt und großgezogen würde. Ferner verlangt der reale, der praktische Boden, daß wir nicht allein der Gegenwart, sondern auch die Zukunft bei der Berathung unserer Vorlage in's Auge fassen. Meine Herren, man baut kein Haus nur für heute, in dem man längere Zeit wohnen will, sondern man versieht es mit Grundfesten, damit es dauerhaft sei und schütze vor herannahenden Stürmen, und nicht selbst von ihnen umgerissen wird. Will man, meine Herren, wie man gesagt hat, bei diesem Entwurfe nur die Gegenwart in's Auge fassen, und soll er nur für die Gegenwart dienen, so wird es uns mit einer solchen Tagesverfassung ebenso gehen, wie mit jenem Hausbau. Stelle ich mich, wie einige Vorredner wollen, bei der Beleuchtung des Entwurfs auf den praktischen Standpunkt, so begegne ich zunächst der Meinung, daß das vorliegende Verfassungswerk ein ganz besonderes Originalwerk sei, ein Originalwerk, was noch nie dagewesen, und das man gleichsam anstaunen müsse. Man finde darin, sagt man, keinen Einheitsstaat, keinen Bundesstaat, keinen Staatenbund, und man giebt zu, der Theoretiker würde ungemein zweifelhaft darüber sein, wie er dieses Werk nennen solle, das gar keine constitutionellen Garantien darbiete. Ja, meine Herren, ich gebe zu, in

diesem Entwurfe ist allerdings das Uebermenschliche geleistet worden, aller Theorie und allen Anforderungen der Wissenschaft entgegengesetzte Zustände zu combiniren; es ist zu Wege gebracht worden, was keine Wissenschaft und bisher auch nicht die berühmte practische Stellung ermöglicht hat. Wir haben wirklich ein Werk vor Augen, worüber die Gelehrten der Zukunft wahrscheinlich noch eben so staunen werden wie wir, ein Werk, das in dem einen Abschnitte den Einheitsstaat durchführt, in dem andern Abschnitte den Bundesstaat, in dem dritten den Staatenbund. Ja, meine Herren, wir haben noch mehr in demselben, wir haben auch den absoluten Staat darin aufgenommen; wir haben ferner Bestimmungen darin, welche nicht hierher, sondern in Specialgesetze gehören, auch ein Theil der Criminalgesetzgebung macht sich darin geltend, und endlich erscheinen noch reglementäre Vorschriften in diesem Werke. Mehr, meine Herren, kann man in einem Verfassungs-Entwurfe nicht bieten. Soviel aber, meine Herren, wird uns allen wohl klar sein, daß trotz dieser Fülle dieser Entwurf nicht dazu angethan ist, um als ein constitutioneller Ausbau der Spitze für constitutionelle Staaten zu dienen. Es fehlen in demselben, wie schon so vielfach angedeutet worden ist, alle Kriterien einer constitutionellen Verfassung; es fehlt ihm das umfassende Mitwirkungsrecht des Reichstags in der Gesetzgebung, namentlich das Budgetrecht zum wesentlichsten Theile, und wo diese Mängel vorhanden sind, meine Herren, kann von einem constitutionellen Verfassungswerk nicht die Rede sein, sondern nur von dem Organismus eines absoluten Staates. Der Absolutismus und der absolute Staat ist aber wenigstens nicht immer in der Weise aufzufassen, wie er gestern von dem Herrn Bundeskommissar aufgefaßt worden ist. Meine Herren, auch der absolute Staat bindet sich an Gesetze, wie noch bis in die letzte Zeit die Windmühle bei Sanssouci als Belag dient. Die Deutsche Nation, meine Herren, hat aber von den ersten Anfängen ihrer Geschichte an bis auf die neueste Zeit absolutistische Staatseinrichtungen nicht gekannt und es würde, wenn die absolutistischen Bestimmungen des Entwurfs angenommen würden, eine That sein, die wir nie und nimmer verantworten könnten. Um sie annehmbar zu machen, sagt man, der Bund gebe doch Macht nach außen, er biete Schutz des Bürgers, und materielle Einheit; der Entwurf verspräche im wesentlichen die Erfüllung der vorhandenen Bedürfnisse, biete Raum für Erfüllung künftiger Bedürfnisse. Welches sind denn die Bedürfnisse der deutschen Nation, die gegenwärtig vorhanden sind? sind er nur die Bedürfnisse der materiellen Einheit, sind es nur die Bedürfnisse des Magens, auf die ein Redner hingewiesen hat, oder sind die Bedürfnisse der deutschen Nation nicht auch noch anderer und höherer Art? Nicht der Entwurf erst, sondern die ihm vorausgegangenen Ereignisse haben den Abschluß des Krieges bewirkt und der Friede, meine Herren, ist wohl nach dieser Seite hin ein-

getreten; ob aber auch der Friede zwischen den Fürsten und den Völkern, ob darum ein wahrer, ein segenbringender Friede dauernd eingetreten ist, das wird erst die Zukunft entscheiden, und ich zweifle daran, wenn der Entwurf nicht auch nach dieser Seite hin Rechnung trägt und nicht den gleich starken Drang der Deutschen Nation wie nach der Einheit, so auch nach der Freiheit befriedigt. Man wähnt, meine Herren, durch diesen Entwurf würden unsere süddeutschen Brüder herübergezogen zu uns, und man bringt dabei die gleiche Sprache, die gleiche Sitte, die uns mit ihnen verbindet, in Rechnung. Sollte ich auf das viel ausgebeutete Gleichniß der Locomotive zurückkommen, so müßte ich sagen, daß sie dabei vollkommen aus dem Gleise gerathen ist; denn, meine Herren, wie ist, wenn der Entwurf so angenommen wird, wie er gefaßt ist, ein Herüberziehen der Süddeutschen je möglich? Nach dem Entwurf soll der Norddeutsche Bund auf ewige Zeiten geschlossen sein, und es wird in dem Entwurf ausdrücklich gesagt, daß nur internationale Verträge das Verhältniß zwischen Süddeutschland mit diesem Bunde regeln sollen. Ein loseres Verhältniß ist nicht denkbar, von einer Einheit der deutschen Nation ist hiernach keine Rede. Meine Herren, wir haben viele schöne Worte und Phrasen vernommen von der deutschen Mission Preußens, von dem Krystallisationskern, den es darbieten soll, man hat uns von den Gesetzen der Gravitation, von der Centrifugal- und Centripetalkraft erzählt, aber, meine Herren, man hat dabei vergessen, daß die deutsche Mission Preußens eigentlich erst mit dem Ausschlusse Oesterreichs ihre ganze Bedeutung gewinnt, daß bis dahin im Dualismus Preußens und Oesterreichs auch zwei Gravitationspunkte, zwei Centra gegeben waren, von einer ausschließlichen Gravitation nach Preußen hin noch nicht die Rede sein konnte. Und nun, meine Herren, was kann und soll für die Gravitation wesentlich wirken und beitragen? Glauben Sie, daß gleiche Sprache und Sitte allein vermögen, die süddeutschen Staaten zu uns herüberzuziehen? Nein, meine Herren! Außer dem Deutschen Wesen, das uns Allen gemeinsam ist, ist es wesentlich ein Anderes noch, was hinzukommen muß; Preußen muß durch die That zeigen, daß es ihm mit der Deutschen Mission Ernst ist, und hierzu gehört namentlich und wesentlich die Erfüllung der Verheißungen, die Gewährung der Grundrechte des Volkes; dann erst werden Sie auch im Stande sein, Süddeutschland für sich zu gewinnen. Die Eroberungen, meine Herren, durch das Schwert sind vorläufig geschlossen, es handelt sich um moralische Eroberungen, und diese werden eben nicht durch das Schwert, sondern nur auf dem geistigen Wege, nur dadurch gemacht, daß man den Forderungen der Nation gerecht wird. Aber man hat nicht den Weg beliebt, vor Allem mit den Vertretern des Volkes in Verhandlung einzutreten, nein, man schloß zunächst ein Fürsten-Bündniß, und ich behaupte, gerade darum sehen wir auch dieses Zerrbild einer Verfassung, welches

dieser Entwurf darbietet, ein Zerrbild deshalb, weil es wohl den Anforderungen und Interessen der Fürsten, aber nicht denen der Nation in gleichem Maße Rechnung trägt. Tritt der Entwurf ohne Umänderung ins Leben, so bleibt es, meine Herren, unbestreitbar bei der Zerreißung Deutschlands in drei Theile, und darum glaube ich wohl, was soeben von dieser Rednertribüne gesagt worden, daß die europäischen Mächte wohlwollend auf diesen Norddeutschen Bund blicken; ja, wohlwollend darum, weil sie durch die gegenwärtige Vorlage Deutschlands Zerrissenheit für verewigt halten, woran die europäischen Mächte das lebhafteste Interesse haben, die nicht wünschen können, daß der Deutsche Riese seine Kräfte einige. Aber der Entwurf vermag auch überhaupt nicht den sonst vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen. Denn ein anderes Bedürfniß einer großen Nation ist unbedingt das einer einheitlichen Spitze, einer einheitlichen Centralgewalt; es ist ferner ein unbedingtes Bedürfniß daß auf wahrhaft constitutionelle Einrichtungen auch das Bundesverhältniß basirt werde; es ist ebenso die Herstellung des Rechtsbodens nöthig, wie der ausreichende Schutz des Staatsbürgers gewährt werden muß; und endlich muß die Volkswohlfahrt nicht blos in Befriedigung materieller, sondern auch seiner geistigen Bedürfnisse Platz greifen. Indeß, meine Herren, auf alle diese Bedingungen eines wahrhaften Verfassungslebens einzeln und in dieser späten Stunde noch näher einzugehen und nachzuweisen, daß der Entwurf diese Bedingungen und Forderungen nicht erfüllt, trage ich um so mehr gerechtes Bedenken, als diese Mängel des Entwurfs bereits von einer großen Anzahl von Rednern vor mir ausgeführt und dargelegt worden sind. Nicht unterdrücken kann ich jedoch bei dem großen Werth, den ich nicht blos der materiellen Einheit, sondern namentlich der Freiheit beilege, auf eine gefallene Aeußerung zurückzukommen. Ein Redner hat nämlich als einen Vorzug des vorliegenden Entwurfs bezeichnet, daß statt von Menschenrechten vom billigen Transport von Kohlen und Hülsenfrüchten die Rede sei. Diesem materiellen Standpunkt gegenüber fällt mir ein Vorgang ein, der bei einem bekannten Volksfeste stattfand. Auf einem Transparente wurden die höheren Güter des Lebens als schön belobt, es sei schön, der Tugend zu leben, schön für Freiheit zu kämpfen, schön, dem Vaterlande sich zu widmen, schön, für das Vaterland zu sterben, aber damit schloß des Vers: Schöner sei doch — ein gut Glas Bier. Allgemeine Entrüstung wurde darüber laut unter allen nicht im Materialismus untergegangenen Gemüthern. Meine Herren! So auch weise ich für meinen Theil diese materielle Auffassung der Bedürfnisse der Nation entschieden zurück. — Ein anderer Punkt betrifft die Verantwortlichkeitsfrage. Es ist gegen die Verantwortlichkeit der Regierungs-Organe namentlich gesagt worden, daß diese sich nicht vertrage mit der gleichzeitigen Stellung der Regierungs-Organe zum Preußischen Landtage und zum Reichstage, und solch

eine doppelte Verantwortlichkeit sei nicht möglich. Aber hier kommt es auf die Frage zunächst an, ob ein und dasselbe Ministerium für den Bundesstaat wie für Preußen sein soll, oder ob nicht ein eigenes Bundesministerium zu schaffen sei. Dann aber ist auch zu bedenken, daß um so wichtiger die Verantwortlichkeit der obersten Regierungsorgane erscheint, wenn einem Einzellandtage, insbesondere dem Preußischen, wie es der Zweck des Entwurfs ist, ein so großer und wesentlicher Theil der Rechte entzogen worden, und diese Rechte auf eine Centralgewalt übergehen sollen, bezüglich dieser also jetzt die Unverantwortlichkeit eintreten würde, während ihnen gegenüber bis jetzt die Verantwortlichkeit galt. Zudem trifft aber auch diese angebliche Doppelseitigkeit der Verantwortlichkeit nicht einmal zu, weil eben die Rechtssphäre beider Volksvertretungen eine getrennte, aber keine sich feindlich gegenüberstehende sein wird. Wie man, meine Herren, aber behaupten kann, man wolle auf die Verantwortlichkeit überhaupt Verzicht leisten, wenn man nur das Budgetrecht habe, begreife ich nicht; ich begreife nicht, wie ein Budgetrecht überhaupt von Geltung und Bedeutnng sein soll, wenn nicht dahinter auch die Verantwortlichkeit der Regierungsorgane steht. — Was über die sonstige äußerste Beschränkung der constitutionellen Rechte im Entwurfe zu sagen ist, haben gleichfalls andere Redner so ausgeführt, daß ich mich nur der Wiederholung schuldig machen würde, wenn ich noch weiter in der allgemeinen Debatte darauf einginge, während die Spezialdebatte ohnedies darauf zurückkommen wird. Gestatten Sie mir daher nur eine Schlußbemerkung. Meine Herren! Ich bin nicht hierher gekommen mit irgend welcher feindseligen Absicht und Tendenz. Auch ich wünsche, meine Herren, daß aus unseren Berathungen etwas Positives hervorgehen möge, es bedingt dies aber, wenn es etwas Annehmbares, etwas Gutes sein soll, eine vollständige Umgestaltung dessen, was uns vorgelegt worden ist. Ich hänge, meine Herren, am allerwenigsten an particularistischen Tendenzen: ich habe von jeher für ein ganzes Deutschland mich ausgesprochen und diese Ansicht vertreten, ich will deutsch, nicht particularistisch sächsisch sein; und darum nehme ich, meine Herren, die provocirte Verantwortlichkeit auf mich, daß, wenn nicht der Entwurf so aus unseren Berathungen hervorgeht, daß die wesentlichen constitutionellen Rechte gewahrt werden, ich dann gegen ihn stimme, und ich glaube auch, daß eine solche Verantwortlichkeit auch jede Landesvertretung zu übernehmen hat. Denn, meine Herren, wenn der Entwurf ohne Aenderung angenommen werden sollte, so bietet er nach meiner Anschauung nichts Anderes, als in vielen Beziehungen einen absoluten Staat, umbrämt mit einem Mäntelchen von Constitutionalismus, womit er aber die Blöße seiner absolutistischen Tendenz zu verdecken nicht vermag, und meine Herren, über einen solchen Entwurf

wird auch die Geschichte künftig zur Tagesordnung ebenso übergehen, wie über den Nicolsburger Vertrag, und wenn wir ihm beistimmen, wird auch über uns die Geschichte zur Tagesordnung übergehen.

Gebert aus Dresden (Borna-Begau 2c.)*). Ich bin der dritte Sachse, der zu Ihnen spricht, (Heiterkeit) und es thut mir leid, bei Beginn meiner Erklärung vorausschicken zu müssen, daß ich mich mit keinem meiner Landsleute ganz einverstanden erklären kann. Wie an Jeden von uns, den der Ruf in dieses Haus führte, um an der uns vorliegenden hochwichtigen Arbeit mit thätig zu sein, so ist auch an mich die Verpflichtung herangetreten, mir ernst die Stellung klar zu machen, die ich dem vorliegenden Entwurfe gegenüber einzunehmen, nach meinem Gewissen mich für verpflichtet erachten könnte. Ich will nicht Das erwähnen und darauf zurückkommen, was in den letzten Tagen schon ziemlich oft in diesem Hause erwähnt worden ist: daß der Entwurf in theoretischer Beziehung manchen Ausstellungen Preis gegeben werden könne; ich will auch nicht ganz besonders die Praktik betonen, die von vielen Seiten in den Vordergrund gestellt worden ist, — allein, meine Herren, das Bekenntniß muß ich Ihnen vor allen Dingen hier ablegen, daß ich allerdings die gegebenen Verhältnisse, die Zeit, in welcher wir leben, die Zukunft, der wir entgegengehen, als Motive für mich betrachte, wenn es irgend möglich ist, Alles zu thun, um den fraglichen Verfassungsentwurf zur faktischen und rechtlichen Geltung bringen zu helfen. (Bravo.) Ich leugne Ihnen nicht, mir fehlt so Manches an diesem Entwurfe, ich vermisse, wie mehrere der geehrten Herren Vorredner, verschiedene constitutionelle Garantien in demselben, ich vermisse z. B. eine verantwortliche, dem Reichstage gegenüber zu stellende Regierungsbehörde, und ich bin mit meinem Landsmanne, dem Abgeordneten von Zehmen, eben darin nicht einverstanden, daß er behauptet hat, eine solche Behörde könne nur dem Einheitsstaate gegenüberstehen. Ich beziehe mich auf die Reichsverfassung, ich beziehe mich auf das Dreikönigs-Bündniß, in beiden Statuten war einer solchen Behörde gedacht, und beide Statuten regulirten schließlich nichts als den Bundesstaat. Meine Herren, ich kann auch das nicht anerkennen, daß es mit so bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein sollte, eine solche Behörde herzustellen. Der Herr Minister-Präsident Graf von Bismarck hat gestern darauf Bezug genommen, daß diese Schwierigkeit hauptsächlich mit darin ihren Grund finden könne, daß die 21 anderen Regierungen sich kaum herbeilassen würden, für eine solche Behörde ihre Zustimmung zu ertheilen. Ich bin natürlich nicht im Stande, zu beurtheilen, wie groß diese Schwierigkeit sein würde. Allein ich habe aus dem Schlußprotokolle herauslesen zu müssen geglaubt, daß bei den gedachten Regie-

*) Sten. Ber. S. 166.

rungen doch wohl eine ziemliche Bereitwilligkeit vorhanden sein würde, auch in dieser Richtung etwaigen Anträgen des Reichstages zu entsprechen. Meine Herren! Ich vermisse weiter eine ausgedehnte Concurrenz des Reichstages bei Bewilligung des Budgets. Sie werden es nicht überraschend finden, wenn ich diese Concurrenz wirklich beanspruche wegen der in Aussicht stehenden bedeutenden Militairlasten für die einzelnen Staaten. Es kommt mir nicht in den Sinn, damit irgenwie ein Bedenken gegen die nunmehr in allen Bundesstaaten einzuführende, beziehentlich bereits eingeführte Preußische Militairverfassung mit irgend einem Worte aussprechen zu wollen. Ich bin kein Sachkenner, ich glaube aber, mich als Laie allerdings von der Vortrefflichkeit derselben überzeugt zu haben. Allein, meine Herren, so sehr wie ich die Practik des vorliegenden Entwurfs anerkenne, so fällt mir doch dabei jener Kranke ein, der durch einen recht kundigen Empiriker von einer chronischen Krankheit befreit und späterhin durch die Medicamente selbst zum Tode befördert wurde. Es will mir nämlich so vorkommen, als ob die bedeutenden Lasten, die namentlich den kleineren Bundesstaaten durch den Entwurf auferlegt werden, von solcher Gewichtigkeit und Einwirkung wären, daß die Ertragung derselben kaum möglich sein dürfte. Ich wünsche daher, daß in dieser Richtung es den vereinigten Bundes-Regierungen gefallen möge, wenn die Zeit gekommen sein wird, billige Ermäßigungen eintreten zu lassen. Es ist weiter gedacht worden des Bundes-Gerichts. Meine Herren! Ich halte ein solches Gericht für eine höchst ersprießliche, wünschenswerthe und einem constitutionellen Staate vollständig entsprechende Einrichtung. Für den Augenblick, meine Herren, verspreche ich mir nicht viel von dem Bundesgericht; ich glaube, die Zeit wird kommen, und ich bin der Ansicht, daß überhaupt die Ausbildung der Reichsverfassung möglich und in Aussicht gestellt ist, es ist im Entwurf selbst eine Bestimmung enthalten, die darauf deutlich genug hinzielt. Nun, meine Herren, das sind in der Hauptsache die Ansichten, die ich von dem Entwurf hege. — Der Herr Minister-Präsident von Bismarck hat in einer längeren Rede — ich möchte dieselbe ein politisches Ereigniß nennen — uns Erklärungen gegeben, die ich von meinem Standpunkte aus mit innigstem Danke begrüßt habe. (Bravo!) Meine Herren! Ich bekenne Ihnen, daß ich erst von dem Moment an, als ich aus dem Munde des Herrn Grafen von Bismarck diese Erklärungen vernommen, mich unter Ihnen heimisch gefühlt habe. (Sehr gut!) Sie werden sich wundern, daß ich dies erkläre; ich will Ihnen den Grund dafür angeben. Wir Sachsen befanden uns von vorn herein, wie Sie vielleicht Alle mehr oder weniger bemerkt und wahrgenommen haben, in einer ganz eigenthümlichen Lage (Sehr richtig!) Vielleicht, meine Herren, waren wir mit daran Schuld, vielleicht rochen wir da Uebel, wo keine Uebel waren; allein es war nun einmal so. Auf der einen Seite fürchteten wir den Einheitsstaat, auf der anderen

Seite fürchteten wir andere Gefahren; kurz, wir waren in einer Lage, die momentan unsere Stellung schwierig, den verschiedenen Parteien in diesem Hause gegenüber unklar und bedenklich machte. Daher ist es denn auch gekommen, daß die bereitwillige Presse das Möglichste gethan hat, um uns als einen so recht sächsischen particularistischen „Club" darzustellen. Meine Herren! Es ist eine Eigenthümlichkeit des sächsischen Volkes — und ich glaube, wahrlich nicht die schlechteste desselben — daß es mit Liebe und Treue seinem Regenten bis zum Tode ergeben ist, daß es mit Liebe und Treue die constitutionellen Garantien, die es bereits über dreißig Jahre genießt, sich bewahrt und mit hinübergetragen wissen will in die neue Verfassung. Allein, meine Herren, darin ist kein Particularismus! So verschiedener Richtung in politischer Hinsicht wir Sachsen hier sind, in einem Gefühle kommen wir uns doch alle entgegen: das Gefühl ist der Wunsch, daß etwas zu Stande gebracht werden möge. (Bravo!)

Meine Herren, einer der geehrten Vorredner hat mit einem gewissen Sarkasmus darauf hingedeutet, wenn auch nichs zu Stande komme, dann werde eben nichts weiter passiren als — es werde ein Chaos vorhanden sein. Dabei hatte derselbe gleichzeitig auf die Persönlichkeit hingewiesen, die im Stande sein werde, diesem Chaos ein „werde Licht" zuzurufen. Nun, meine Herren, ich will nicht auf diese Erklärung Bezug nehmen, welche in dieser Richtung hier im Hause von jener Persönlichkeit abgegeben worden ist; allein, meine Herren, ich gestehe Ihnen, mir liegt an einem solchen Chaos nichts und außerhalb dieses Hauses giebt es Tausende von Menschen, die von einem solchen Chaos nichts werden wissen wollen. Handel, Gewerbe, Industrie, Speculation, alles ist noch ohne Vertrauen, Jedermann wünscht geordnete Zustände, Jedermann wünscht consolidirte Zustände, Jedermann sucht in dem, was hier geschaffen werden soll, den ersten Grund zum neuen Muth für das fernere Leben. Nun, meine Herren, ich bin daher der Ansicht, suchen wir zu erlangen, was wir von constitutionellen Garantien den verbündeten Regierungen gegenüber vielleicht zu erlangen im Stande sind und ich habe auch in dieser Richtung mit Dankbarkeit die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten von gestern vernommen. Allein, wenn ich nun abwäge, was schwieriger für mich ist, welche Verantwortlichkeit für mich größer ist: zurückzukehren zu meinen Wählern mit keiner fertigen Arbeit und ihnen sagen zu müssen: ja ich habe an diesen und jenen constitutionellen Garantien gehangen, ich habe sie für richtig anerkannt, und aus dem Grunde, weil sie nicht zu erlangen waren, habe ich mit meinen politischen Glaubensgenossen gegen den Entwurf gestimmt, und so ist es gekommen, daß nichts aus demselben geworden ist, — so sage ich Ihnen: diese Verantwortung mag ich nicht auf mein Gewissen nehmen, (Bravo!) ohne irgend Jemand deshalb zu nahe treten zu wollen. (Heiterkeit.) Meine Herren! Ich bin der Ansicht: machen wir

das Werk, das uns in dem Entwurf vorgelegt worden ist, fertig! Nehmen wir es mit nach Hause und legen wir es auf den Tisch jedes Bürgers und sagen wir ihm: „Hier ist der Anfang der Constitution, die in nicht allzulanger Zeit ganz Deutschland wieder vereinigen wolle. Denn, meine Herren, das muß ich Ihnen allerdings noch erklären, sollte, was ich nicht befürchte, es bei diesem Norddeutschen Bunde allein sein Bewenden haben, so würde ich dies von meinem Gesichtspunkte aus wahrhaft zu beklagen haben. Denn ich wünsche, daß die Süddeutschen Staaten möglichst bald diesem Bunde beitreten. (Bravo!) Möchten wir daher nicht den alten Satz: „in magnis voluisse sat est“ hier anwenden wollen; auf das Wollen kommt es nicht mehr allein an, das Vollbringen ist nothwendig. (Bravo!)

Heubner aus Sachsen (Kirchberg-Auerbach ꝛc.).*) Meine Herren! Das Loos, das Spiel des Zufalls, hat es gewollt, daß abermals ein Sachse das Wort ergreift. Doch ich will gleich voraus bemerken, daß ich mich durchaus nicht auf den Sächsischen Standpunkt — hier an diesem Orte und vor dieser Versammlung — stellen werde, obgleich ich mein Sächsisches Heimathland von ganzem Herzen liebe und gern dem beipflichte, was darüber mein Vorredner von dem Sächsischen Volke gesagt hat, nur nicht der Erklärung, daß es nicht gern bereit wäre, constitutionelle Rechte Sachsens auf das constitutionelle Recht Deutschlands, auf einen constitutionellen Bundesstaat, von dem ganz Deutschland umschlossen wird, freudig zu übertragen. Nein, meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß der größte Theil des Sächsischen Volks das mit Freuden thun wird, wenn ein wahrhaft constitutioneller Bundesstaat hier zu Stande gebracht wird. Es würde dies das Sächsische Volk mit um so größerer Freude thun, weil es gar keine zu Recht bestehende Landesvertretung und Verfassung mehr hat, da in Sachsen ein ungesühnter Verfassungsbruch stattgefunden hat. Doch, meine Herren, ich verlasse den sächsischen Standpunkt, auf den ich mich nicht stellen will, und da ich erst in dieser vorgerückten Stunde das Wort erhalten habe, so halte ich es für meine Pflicht, nicht alle die verschiedenen Gesichtspunkte, aus denen ich den vorgelegten Entwurf gern betrachtet hätte, sondern nur einen näher in's Auge fassen, um Ihre Geduld nicht allzu lange in Anspruch zu nehmen. Einiges Wenige möchte ich aber vorausschicken, ehe ich speziell auf diesen einen Punkt, der mir ganz besonders am Herzen liegt, eingehe. Auch ich habe den sehnlichen Wunsch, daß etwas hier zu Stande komme, obgleich ich mich gegen den Entwurf habe einschreiben lassen. Aber ich muß im Voraus sagen, daß auch ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen würde, gegen diesen Entwurf zu stimmen, wenn nicht die wesentlichsten Umgestaltungen und Verände-

*) Sten. Ber. S. 167.

rungen damit vorgenommen werden. Auch ich begrüße und habe zu jeder Zeit mit besonderer Freude begrüßt jeden Schritt, der dazu führen soll, einen wirklich verfassungsmäßigen, constitutionellen Deutschen Bundesstaat herzustellen. Aber der Schritt, der dazu führen soll, er muß nur auch dazu führen können. Meine Herren, ich bin weit entfernt, ein ideales Traumgebilde in die Luft hinbauen zu wollen; aber ein ideales Vorbild müssen wir vor Augen behalten und dieses ideale Ziel dürfen wir nie und nimmermehr aus dem Auge verlieren. Auch ich habe es klar erkannt — und gewiß ebenso klar und deutlich, als irgend Einer in dieser Versammlung — daß man sich auf den Standpunkt der gegebenen Thatsachen und auf den Standpunkt der historischen Entwickelung stellen muß: Aber, meine Herren, ich bin eben so fest davon überzeugt, daß man auch an dem Rechtsstandpunkt festhalten müsse und daß man von diesem Standpunkte aus auch ganz vorzüglich darüber zu wachen habe, daß die unveräußerlichen Rechte des Deutschen Volkes nicht leichtsinnig preisgegeben werden. Um eines Norddeutschen Bundes willen — so sehr ich ihn auch in vieler Beziehung als Grundlage zu etwas Größerem und Weiterem begrüßt habe — würde ich es für schmachvoll halten, wie hier in dieser Versammlung gesagt worden ist, jedes Opfer der Freiheit zu bringen. (Widerspruch.) Nein, meine Herren, dazu würde ich mich nie entschließen können, auch wenn noch ein größerer Preis geboten wäre. Meine Herren, ich habe die Ansicht, daß man von diesem Standpunkt aus ganz besonders — und das ist der einzige Gesichtspunkt, den ich mir jetzt erlauben will noch ins Auge zu fassen — auch die Vereinigung mit unseren süddeutschen Brüdern betrachten muß. Ich beklage es mit dem schmerzlichsten Bedauern, daß wir die Abgeordneten und Regierungsvertreter der süddeutschen Staaten nicht hier in dieser Versammlung sehen. Doch von dem einen dieser Staaten sind ja wohl welche in unserer Mitte. Ein Staat ist ja sogar zerrissen worden, damit der Norddeutsche Bund zu Stande käme und es giebt uns das ein trauriges Vorbild von der Zerreißung Deutschlands. (Heiterkeit und Unruhe.) Meine Herren, ich glaube, der beste Weg — und wir haben es sehr zu bedauern, daß er nicht eingeschlagen worden ist — der einzig richtige, sicher zum Ziele führende Weg wäre der gewesen, daß man mit allem Ernste Veranstaltungen getroffen hätte, daß, ehe dieses Parlament hier zusammen berufen wurde, auch die Vertreter und die frei gewählten Abgeordneten der Süddeutschen Staaten mit eingeladen worden wären. Doch das ist nicht geschehen und wir müssen darüber hinweggehen. Aber da es nicht geschehen ist, so ist es meiner Ansicht nach eine um so heiligere Verpflichtung dieser Versammlung, das ganze Verfassungswerk darauf anzusehen, im Ganzen und in jedem einzelnen Punkte, und dahin zu wirken, daß gleich von vorn herein den Süddeutschen Brüdern die Stätte wohnlich be-

reitet und eingerichtet werde in dem Hause, das hier gebaut werden soll. Es ist nicht genug, meine Herren, wenn man für unsere Süddeutschen Brüder bloß die Thore, aber keinen Platz offen hält, so daß erst später ein kleiner Anbau, ein Hintergebäude oder sonst so etwas hergestellt werde, wo sie nicht Raum und geeignetes Unterkommen finden. Man hat viel davon gesagt, daß es mit der Mainlinie, die nun aufgerichtet worden ist und die mit Annahme dieses Verfassungsentwurfes besiegelt und unterschrieben werden soll, daß es damit nicht so viel auf sich habe. Man hat gemeint, die dreißig Mainlinien, die wir früher gehabt hätten, wären ja viel schlimmer gewesen; mit einer wäre es nicht so schlimm. Ich bin anderer Ansicht. Es hat wohl Niemand mehr als ich es bedauern können, daß unser großes Vaterland in mehr als dreißig Stücke zerbröckelt war: aber diese einzelnen Brocken haben fortwährend das Bedürfniß, die Sehnsucht und das Streben gehabt, sich zu einem Ganzen zu vereinigen. Wird nun ein großer Theil dieser Brocken zusammen gefügt, dann scheint es mir, läge die größte Gefahr nahe, daß eine ewige Zerreißung Deutschlands erfolgt. Die Mainlinie, wenn wir hier nicht Vorkehrungen treffen, die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sie den süddeutschen Staaten bietet, jetzt schon zu beseitigen, sie wird zu einer Kluft werden, über die wahrhaftig nicht der letzte Artikel dieses Verfassungs-Entwurfes eine Brücke wird schlagen können. Die Mainlinie wird zu einer Kluft werden, die nicht ausgefüllt werden wird mit dem Blute und den Thränen der Söhne und der Töchter des zerrissenen deutschen Vaterlandes. (Unruhe.) Meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß wir mit aller Kraft und mit allem Eifer dahin wirken müssen, daß die süddeutschen Brüder so bald als möglich mit uns vereinigt werden, und das kann nicht allein geschehen durch internationale Verträge, die heute geschlossen und morgen über den Haufen geworfen werden. Es ist gestern hier gesagt worden, warum wolle man sich denn nicht verlassen auf den Genius des deutschen Volkes, der werde das Werk schon zu Stande bringen. (Widerspruch.) Ja, meine Herren, ich setze auch meine Hoffnung und mein Vertrauen auf den Genius des deutschen Volkes; aber wenn er nicht hier in dieser Versammlung, auf diesem ersten Norddeutschen Reichstage gehört werden soll, wenn wir ihm hier nicht eine Stätte des Wirkens bereiten wollen, dann wird der Genius des deutschen Volkes trauernd sein Haupt verhüllen, dann wird er, wie so viele Söhne des deutschen Vaterlandes, bald hier, bald dort polizeilich ausgewiesen, heimathlos von einem Deutschen Auslande zum andern Deutschen Auslande wandern müssen. Dann wird er wie der ewige Jude unstät umherirrend nicht leben und nicht sterben können. (Unruhe.) Der Grundstein für den Aufbau Deutschlands, wie man den Norddeutschen Bund genannt hat, er würde dann zum Eckstein werden, an dem die Deutsche Einheit und die Deutsche Freiheit zerschellt. Ja, meine Herren, wenn wir uns abschließen zu einem Norddeutschen

Bunde, ohne daß eine Vereinigung mit den süddeutschen Brüdern vorbereitet wird, dann wird die Geschichte abschließen über ein Deutsches Gesammtvaterland, und davor möge Gott in Gnaden uns bewahren!

Graf von Galen aus Münster (Lippstadt-Brilon).*) Meine Herren! Die Nothwendigkeit der raschen Erreichung einer Basis hat zum Ziel, daß wir erreichen, was wir erreichen wollen, nämlich ein Feststehen auf einem gegebenen Standpunkte, den die Regierungen uns jetzt in einer anerkennenswerthen und selten stattfindenden Schnelligkeit unterbreitet haben. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Jeder mehr oder weniger einige Ausstellungen zu machen hat an diesem Entwurfe, der Eine dies, der Andere das. Ich glaube aber, daß dies uns nicht abhalten darf, die Basis, die uns gegeben ist, festzuhalten, um von ihr weiter dasjenige Gebäude nach und nach zur Vollendung zu bringen, was Deutschland in seiner Gesammtheit einschließen und einer besseren Zukunft entgegenführen soll und auch entgegenführen kann. Die Ausstellungen, die gemacht werden, können sich auf das Verschiedenste beziehen. Es sind Viele unter uns, und ich gehöre zu ihnen, die ein Oberhaus oder ein Staatenhaus in der neuen Gliederung das Bundes vermissen, Andere, die in Bezug auf die Budgetfrage Bedenken tragen, jetzt schon gewissermaßen ein Normal-Budget aufzustellen, was die freie Uebereinstimmung der Vertreter der Nation bei künftigen Bewilligungen hemmt. Meine Herren, ich gestehe offenherzig, ich ziehe die gewordenen Verfassungen den gemachten vor. Wir sind nicht am Schlusse parlamentarischer Berathungen über die Zukunft Deutschlands, sondern das, was wir hier beginnen, wird zunächst den einzelnen Landtagen vorgelegt werden, die nachher ein jeder ihre Pflicht erfüllen können in Prüfung desjenigen, was ihnen zusteht. Nachher tritt das Reichsparlament mit dem Bundesrathe in Wirksamkeit, und da wird die Entwickelung stattfinden unter günstigen Verhältnissen, wenn wir jetzt nicht allein bestimmt und klar, sondern auch rasch die Sache zu Ende bringen und dadurch der Regierung es möglich machen, bis zum August mit dem ganzen gerüsteten Deutschland vor die Welt zu treten und dem Auslande wie dem Inlande die Sicherheit zu geben, daß fernerhin nicht mehr die Lage der Dinge in Deutschland compromittirt werden soll. Meine Herren, ich begreife nicht die Art von Gleichgültigkeit, womit einige von uns die Frage besprochen haben, ob wir überhaupt, ob wir rasch fertig werden oder nicht. Ich habe nun einmal die Ansicht, vielleicht ist sie eine irrthümliche, daß zum letzten Male die providentielle Mahnung an uns herantritt, die Einigung Deutschlands auf parlamentarischem Wege zu begründen. Wenn wir sie jetzt nicht auf parlamentarischem Wege begrün-

*) Sten. Ber. S. 168.

den, so wird sie auf anderem Wege begründet werden. Das liegt in dem Bedürfnisse der Nation, zur Einheit zu gelangen, und dieses Bedürfniß wird sich auf irgend eine Weise Luft machen, wenn nicht auf parlamentarischem, so auf militairischem Wege früher oder später. Ich gestehe offenherzig, daß ich dringend wünsche, daß die Frage auf parlamentarischem, nicht auf militairischem Wege gelöst werden möge. Wir haben ja gesehen, wie die Versammlungen in Frankfurt und in Erfurt, bei denen ja viele patriotische Herzen lebhaft der Zukunft entgegenschlugen, wenn auch manche Verirrungen eintraten, verunglückt sind. Die Versammlung in Frankfurt, durch die Gewalt der Thatsachen, unter denen sie stattfand, stand Anfangs wenigstens auf ganz revolutionärem Wege, und es gelang ihr nicht, in andere Wege herüber zu lenken. In Erfurt möchte ich den Standpunkt als einen doctrinairen bezeichnen; die Gothaer wollten eine Doctrin aus dem Ereignisse ziehen und machten vergeblich den Versuch, daran ein neues Deutschland zu knüpfen. Wir, meine Herren, stehen auf einem anderen Standpunkt, wir stehen auf dem Standpunkt der siegenden Thatsachen in blutgetränktem Felde, auf dem Standpunkt, den die glorreichen Siege unserer tapferen Armee herbeigeführt haben. Auf diesem Standpunkte müssen wir Alle stehen, und das Ergebniß dieser Thatsachen, die durch die Vorsehung herbeigeführt worden sind, ist der einzige Boden, den wir festhalten können, wenn wir ernsthaft arbeiten wollen an der Wiedergeburt Deutschlands. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß die Geister derjenigen, die für uns auf den Schlachtfeldern geblutet haben, jetzt auf uns herabsehen und gewiß dafür beten, daß ihr Werk gekrönt werde durch das unsrige. Das Ergebniß aber dieser Thatsachen ist lediglich das, daß der einzige Kern für Deutschlands Zukunft jetzt nur noch in Preußen gefunden werden kann, und diesen Kern müssen wir nicht allein pflanzen, sondern hegen und pflegen, damit sich aus ihm ein Baum entwickele, unter welchem, nicht in despotischer Gewalt, sondern in Freiheit, sich das gesammte Deutsche Volk sammle und für die Zukunft sich entwickle. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß wir in einem Augenblicke hier versammelt sind, wie er in der Deutschen Geschichte noch nie vorgekommen ist: wir sind Vertreter von dreißig Millionen Deutschen, und das ist seit Karl dem Großen nicht gewesen, daß die zusammengekommen sind, um Deutschland endlich wieder auf einen festen Standpunkt zu bringen. Um diesen Standpunkt nun festzustellen, haben wir ein herrliches Beispiel vor Augen. Handeln wir doch wie unser geliebter, ruhmgekrönter König, wie unsere ritterlichen Prinzen, wie unsere tapferen Generale im Felde gehandelt haben! Ich weiß wohl, daß im Felde die Disciplin und der Muth entscheidet; hier unter uns soll keine andere Disciplin von oben entscheiden. als die, die wir uns selbst geben. Die aber, die wir uns selbst geben, kann noch entscheidender wirken, als die, welche von oben kommt,

und diese wird in drei Worten ausgedrückt: klar, rasch und kräftig! Wenn wir uns in die Deutschen Weitläufigkeiten begeben, wenn wir bei jedem kleinen Punkte fragen: ist dies so oder so zu machen, so bedenken wir doch, meine Herren, daß wir die Welt nicht neu machen können, sondern daß die Welt nach und nach in einer Entwickelung sich befindet, die zum Großen oder zum Kleinen, zum Siege oder zum Untergange führen kann und führen wird. Da wird natürlicherweise viel gesprochen von den beiden großen Worten, die die Deutschen Gauen seit langen Jahren durchströmt haben — und mit Recht: Einheit und Freiheit. Ja, die Einheit, meine Herren, liegt so sehr im Bedürfniß der Nation, daß diejenigen, die sich ihr auf die Dauer widersetzen wollen, auf die Seite geschoben werden, und was die Freiheit betrifft, so weiß ich nicht, wie Sie darüber zweifelhaft sein können, daß Freiheit in unseren Zeiten verstanden wird dadurch, daß das parlamentarische, daß das constitutionelle Regiment treu festgehalten und beobachtet wird. Wir haben ja in ganz Deutschland jetzt constitutionelle Verfassungen, und der Nimbus dieses Systems, dessen Beurtheilung ich dahingestellt sein lassen will, verbreitet sich soweit, daß es in Egypten und ich glaube nächstens auch in Japan eingeführt werden wird. Warum sollten wir ängstlich sein mit Institutionen, die jetzt in Deutschland allgemein begründet sind; warum sollen wir nicht, nachdem wir — allerdings eine berathende, mehr constituirende Versammlung — gethan haben, was wir sollen, unsern Nachfolgern dann das Andere überlassen? Ich wage also nicht allein die möglichste Einstimmigkeit, sondern auch die möglichste Schnelligkeit bei der Annahme der Regierungsvorlage von meinem Standpunkte aus der hohen Versammlung zu empfehlen. Meine Herren, ich bin zu Ende; aber da Sie mich so nachsichtig angehört haben, so möchte ich Sie um die Erlaubniß bitten, noch eine Erinnerung aus meinem Leben hier beizufügen, die meine Anschauung Ihnen klar machen wird. Ich war vor etwa 20 Jahren auf einem großen Rheinischen Musikfest in Aachen, welches dirigirt wurde von dem berühmten Felix Mendelssohn. Vor der ersten Probe ließ er sämmtliche ausübenden Mitglieder, sowohl die Sänger und Sängerinnen als auch die Mitglieder des Orchesters zusammenkommen und richtete an sie folgende Anrede: Meine Damen! Meine Herren! Sie glauben wohl, Sie sind hierhergekommen, um die „Schöpfung" aufzuführen (nämlich die Schöpfung von Haydn)? Ja, sagten sie Alle. Meine Damen, meine Herren, Sie irren sich, dazu sind Sie nicht gekommen; Sie sind gekommen, um die Schöpfung aufzuführen, wie sie noch nie aufgeführt worden ist. Diejenigen von Ihnen, die nicht von diesem Bewußtsein getragen werden, gehen besser jetzt gleich fort! Großer Enthusiasmus folgte dieser Anrede; ich habe das Glück gehabt, der Aufführung beizuwohnen, und kann sagen, ich habe noch nie in einem solchen Meere von Harmonie geschwommen, wie dort. (Große Heiterkeit.) Nun. meine Herren, ich bin kein Kapellmeister, und habe nicht das Recht, Jemand

hinauszuweisen, aber ich möchte an Sie die Bitte richten, führen wir jetzt das Werk der Deutschen Wiedergeburt, der Deutschen Schöpfung auf, wie es noch nie aufgeführt worden ist, damit in künftigen Generationen bis ans Ende der Zeiten die Harmonie der Deutschen Geschichte weiter, besser und lauter töne, als sie bisher getönt hat. (Lebhaftes Bravo! Große Heiterkeit.)

Dr. Schaffrath (Dresden-Wilsdruff ꝛc.)*) Meine höchstgeehrten Herren! Wir sind alle hierher gewählt und berufen, um die Verfassung und die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes zu berathen. Es kann also davon gar keine Rede sein, daß Jemand unter uns den Norddeutschen Bund oder eine Verfassung für denselben nicht wolle und es bedarf daher auch gar nicht der Versicherung des diesfallsigen redlichen oder aufrichtigen Willens. Ebensowenig kann aber auch davon die Rede sein, daß wir nun jede Verfassung und daß wir nun gerade den vorgelegten Entwurf der Verfassung ohne jede Veränderung, ohne wesentliche und erhebliche Veränderungen annehmen müssen. Man kann den Norddeutschen Bund und eine Verfassung für denselben sehr ernstlich und redlich wollen, ohne den vorgelegten Entwurf ohne wesentliche Veränderungen annehmen zu wollen oder annehmen zu müssen. Nur derjenige geräth mit sich in Widerspruch, welcher gar keine Verfassung oder eine unter den realen Verhältnissen unmögliche Verfassung will und dennoch die Einheit im Norddeutschen Bunde zu wollen versichert. Welche Verfassung nun und welche einzelnen Verbesserungen möglich und erreichbar seien, das ist in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu erwägen. Man darf nur nicht im Voraus daran verzweifeln, eine auch freie Verfassung zu Stande zu bringen, man darf nur nicht im Voraus den Kampf scheuen oder dem Kampf ausweichen, nicht im Voraus die Freiheit opfern oder sie im Stich lassen! Ist doch jetzt, bei gegenseitigem guten Willen und Entgegenkommen und nach den beruhigenden Erklärungen, welche erfolgt sind, einige Aussicht dazu vorhanden, daß schließlich doch noch eine allgemeine Verständigung und Einigung unter uns zu Stande komme. Und eine solche Einigung, meine Herren, wäre in ihren Wirkungen fast unermeßlich groß, wäre ein zweiter großer Sieg, ähnlich dem von Königsgrätz, wäre ein Sieg über uns selbst. Was nun den uns vorgelegten Entwurf der Verfassung betrifft, so sind wir ja Alle, Alle, mit der darin angestrebten Einheit und der dadurch bedingten Beschränkung der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und der Uebertragung diesfallsiger Hoheitsrechte auf die Präsidialmacht und den Reichstag einverstanden. Der Entwurf wird in dieser Beziehung ungefähr das richtige Maß treffen, wenn auch der Eine oder Andere dieses Maß noch etwas

*) Sten. Ber. S. 171. XII. Sitzung, 13. März 1867.

vergrößert, oder auch, wiewohl ich kaum glaube, daß solcher Viele unter uns sind, noch etwas verringert zu sehen wünscht. Aber indem wir uns mit der angestrebten Einheit einverstanden erklären, beweisen wir damit, daß wenigstens nicht wir ein „Uebermaaß von männlichem Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitsgefühl", wie neulich hier den Deutschen vorgeworfen worden ist, sondern daß wir „genug Gefügigkeit zu Gunsten des Gemeinwesens" haben. Diese Gefügigkeit fehlt wenigstens wenigstens nach den gemachten empfindlichen Erfahrungen und erhaltenen Lehren heutzutage nicht den Deutschen. Nur die Gefügigkeit fehlt den Deutschen, sich dem Willen eines Einzelnen, sich der Willkür, sich der nackten Macht und Gewalt, sich einem — wenn auch nur theilweisen — Cäsarismus und Absolutismus zu unterwerfen. Diese Gefügigkeit wird hoffentlich auch heute noch den Deutschen, und wird auch diesem Reichstage fehlen. Dem Rechte und Gesetze, welches er sich selbst mitgegeben hat, dem Gesammt-Willen der Nation gegenüber, dem verfassungsmäßigen Willen gegenüber, ist jeder Deutsche gefügig und muß gefügig sein! — Aber eben deshalb ist der vorgelegte Verfassungs-Entwurf in vielen seiner Bestimmungen nicht annehmbar. Er ist nicht annehmbar, weil erstens nur ein bloßes internationales Vertrags-Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den Süddeutschen Staaten, und weil nicht vielmehr der wirkliche Eintritt derselben in den Bund, der Eintritt derselben als gleichberechtigter und gleich verpflichteter Mitglieder unter derselben Verfassung mit uns in bestimmte Aussicht genommen ist, weil ferner unter den der Bundes-Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten nicht auch die Abänderung und Auslegung der Bundes-Verfassung, sowie das ganze Militair- und Marinewesen aufgezählt sind, — weil ferner in dem Entwurfe die Errichtung eines Bundes-Gerichtshofes nicht bestimmt ist, vielmehr nach demselben Verfassungs-Streitigkeiten im Wege der Bundes-Gesetzgebung erledigt werden sollen; — vor Allem aber und hauptsächlich ist der Entwurf deshalb unannehmbar, weil in ihm jede Gewähr der Verfassung, namentlich aber die Verantwortlichkeit der obersten Organe der Bundes-Executive fehlt, und weil endlich dem Reichstage, den Repräsentanten der Einheit des Bundes, nicht jene, den einzelnen Landtagen und Landesvertretungen wirklich zustehenden und gewährleisteten constitutionellen Rechte, das Recht der Adresse, der Beschwerde, der Petition, der Anklage der Minister, und vor allem Andern auch das Einnahme- und Ausgabe-Bewilligungsrecht auch in Militair- und Marine-Sachen gewährt worden sind. Vorzüglich die beiden letzten Punkte sind es, ohne deren befriedigende Lösung die Verfassung für Viele von uns unannehmbar erscheint. Auch selbst das Recht der Besteuerung und der Ordnung des Bundes-Haushaltes auch in Militair- und Marine-Sachen ist ohne die Verantwortlichmachung und Verantwortlichkeit der

obersten Organe der Bundes-Executive nicht genügend. Ohne diese Verantwortlichkeit der Bundes-Executive ist auch die vorliegende Bundes-Verfassung, wie jede Verfassung, nur von dem guten Willen der Executive abhängig. — Diese Verantwortlichkeit und Verantwortlichmachung der Organe der Bundesexecutive mag schwierig herzustellen sein, namentlich bei einer collegialen Bundesexecutive; allein unmöglich ist sie nicht. Es werden sich auch selbst bei einer collegialen Bundesexecutive Mittel und Wege finden lassen, die Verantwortlichkeit auszusprechen und geltend zu machen. Sollte es aber nicht möglich sein, — nun, so muß eben ein einheitliches Organ der Bundesexecutive geschaffen werden, weil, um es zu wiederholen, ohne die Verantwortlichkeit die Verfassung selbst bei einem vollen Bewilligungsrechte des Reichstags fast nichts mehr, als ein Stück Papier ist. Diese Rechte des Reichstages auf die Verantwortlichkeit der Bundesexecutive ihm gegenüber und auf das Bewilligungsrecht auch in Militair- und Marinesachen müssen ihm gewährt werden, weil sie bisher den einzelnen Landtagen und den einzelnen Landes-vertretungen zustanden, — weil sie nicht einfach jetzt verschwinden und in der Luft verduften dürfen, ohne auf den Reichstag übertragen zu werden. Wir forder'n diese beiden Rechte nicht nur im Interesse der Freiheit, nein — recht eigentlich im Interesse der Einheit. Wir würden ohne Uebertragung dieser Rechte auf den Reichstag, uns selbst so-wohl als jeden künftigen Reichstag um alles Ansehen und um allen Einfluß bringen. Wir würden dann den Constitutionalismus auf parlamentarischem Wege begraben, wenn durch die Bundesverfassung jene Rechte den Landtagen entzogen würden, ohne sie auf den Reichstag zu übertragen. Wir würden dann nicht nur die Freiheit nicht aufbauen im Norddeutschen Bunde, sondern wir würden die Freiheit verbauen, mindestens für lange Zeiten. Die Einheit, deren Repräsentant der Reichstag ist, erfordert, daß der künftige Reichstag alle jene Rechte, und damit den nöthigen Einfluß und das nöthige Ansehen und die nöthige Achtung in den einzelnen Staaten wie im ganzen Bunde überhaupt habe. Der Particularismus ist es, welcher dem Reichstage, und damit der Bundesgewalt, deren Theil ja der Reichstag ist, die nöthigen Rechte vor-enthält oder versagen will. Der Particularismus ist es, welcher dem Reichstage nicht diese nothwendige Macht und den nöthigen Einfluß ge-währen will. Die Deutsche Einheit und Freiheit hatte bisher, wie wir Alle wissen, zwei Feinde: den Dualismus der beiden Großstaaten in Deutsch-land, und den Particularismus. Der Dualismus ist — Dank der Tapferkeit der Preußischen Armee — die Oesterreichische Dynastie ist besiegt in Deutschland. Der andere Feind der Einheit und Freiheit Deutsch-lands aber, der Particularismus, der mehr innere Feind, der in den Herzen und in den Gemüthern sitzt, der kann nicht durch das Schwert, der kann nicht durch äußere Gewalt, der kann nur durch moralische und sittliche

Kräfte, der kann namentlich nicht dadurch besiegt werden, daß man dem Ganzen, dem Bunde, der Bundesgewalt und dem Reichstage als einem Theil der letzteren, Rechte vorenthält, welche die Theile, die einzelnen Landtage bereits hatten. Der Particularismus kann nicht dadurch besiegt werden, daß man dem Ganzen weniger Rechte giebt, als wie die Landtage, die Theile des Ganzen, hatten. Wer also wegen des Mangels dieser beiden Grundrechte einer jeden Bundesvertretung gegen den vorliegenden Entwurf der Bundesverfassung ist, der versteckt nicht seinen Particularismus hinter einer „Freiheitsphrase," sondern er bekämpft ihn. Nicht im Namen des Particularismus, sondern zur Bekämpfung des Particularismus fordern wir die Ausstattung des Reichstages mit diesen beiden Rechten. Es sind sehr reale, wirklich bestehende, verbriefte und beschworene Rechte der einzelnen Landtage, die wir auf den Reichstag übertragen wollen, die wie aber nicht nur deshalb übertragen wollen, weil sie bereits verbriefte seien, sondern weil sie dem Reichstage zur Bekämpfung des Particularismus und zur Stärkung der Einheit, zur Stärkung der Bundesgewalt, zur Stärkung des Reichstages nothwendig und unentbehrlich sind. Es ist alle Hoffnung vorhanden, daß wir auch diese unentbehrlichen Rechte, diese für die Einheit unentbehrlichen Rechte erlangen werden, daß ohne Uebertragung dieser Rechte der Einzellandtage auf den Reichstag der Verfassungsentwurf und dessen Annahme uns nicht angemuthet werden wird. Sollte es aber dennoch unmöglich sein, diese beiden Grundrechte für den Reichstag zu erlangen, sollte wider alles Erwarten eine schließliche Einigung unser Aller, die ja zum Gelingen unseres Werkes so wesentlich beitragen würde, nicht zu Stande kommen, — sollte dann dennoch der Wagen des Einheitsfanatismus über jene Rechte der Einzellandtage hinwegrollen, nun dann haben wenigstens nicht wir zum Verschwinden dieser Rechte beigetragen; dann können wenigstens wir versichern, daß wir unschuldig an dem Verlorengehen dieser Rechte sind; dann haben wenigstens nicht wir Spanndienste an dem Wagen der Reaction gethan. Zu dieser Reaction aber, meine Herren, wird es hoffentlich nicht kommen, vielmehr hoffe ich noch einmal und ich kann und will von dieser Hoffnung nicht lassen, daß diese billigen und gerechten Wünsche unser Aller endlich auch noch in diesem Reichstage zur Verbesserung des Entwurfs der Verfassung in Erfüllung gehen werden.

Graf **Bethusy-Huc** (Kreuzberg-Rosenberg)*). Es ist eben kein dankbares Geschäft, meine Herren, am vierten Tage einer angestrengten Debatte über den hochwichtigen Gegenstand, in welchem ich durch die Rede des Grafen Bismarck in Verbindung mit mehreren anderen trefflich ge-

*) Sten. Ber. S. 172.

sprochenen Worten die Hauptschlacht für geschlagen halte, post festum gleichsam das Wort zu nehmen. Indem aber der hohe Reichstag keinen Schlußantrag gestellt hat, hat er in meinen Augen dadurch seine Absicht manifestirt, von allen Punkten der politischen Peripherie die concentrischen Radien sich entwickeln zu lassen nach dem einheitlichen Brennpunkte, nach dem wir Alle mit unseren besten Kräften hinstreben; und dies allein hat mich veranlaßt, auf das mir durch die Rednerliste zuertheilte späte Wort nicht Verzicht zu leisten. — Ich übersehe, meine Herren, diejenigen centrifugalen Kräfte, welche sich im Laufe der Debatte, wie ich hoffe, in stärkerem Verhältnisse geltend gemacht haben, als dies bei der schließlichen Abstimmung der Fall sein wird. Es ist natürlich, daß Männer, welche auf einem mäßigen Hügel an der Leine, an der Eider oder aus den dumpfigen äußeren Vorräumen einer gothischen Kirche sich das Panorama Deutschlands mit der vorgefaßten Meinung gebildet, sich selbst und ihren Gesichtskreis zum herrschenden zu erheben, statt das dienende Glied eines großen Ganzen zu werden, es ist natürlich, meine Herren, sage ich, daß bei diesen das Panorama Deutschlands sich kleiner entwickelt hat, als es in den großen Rahmen, in welchem wir uns hier befinden, hineinpaßt. Ich finde es begreiflich, daß wenn man künstlich zwischen Preußenthum und Deutschthum einen Gegensatz fingirt, welcher in der Geschichte nicht existirt, man zu falschen Schlüssen gelangt. Ich finde es natürlich, wenn man den unbestreitbaren Satz, daß auch in der Geschichte Recht Recht bleiben muß, von diesem Standpunkte aus entwickelt, man zu Consequenzen gelangen muß, welche dem inneren, ewigen unauslöschlichen Recht widersprechen. Ich finde es natürlich, wenn Anhänger und Diener einer gestürzten Dynastie oder eines Prätendenten, welcher seine Ansprüche nicht verwirklichen konnte, die berechtigte Wärme eines Gefühls für eine Sache, der sie einen Theil ihres Lebens, vielleicht ihr ganzes Leben gewidmet haben, hierher übertragen und daraus eine Kälte, eine gewisse kühle, schlüpfrige Gegensätzlichkeit zu dem heutigen Ziele manifestiren. Ich finde es weniger begreiflich, wenn Preußische Regierungsbeamte ihrem engeren Vaterlande mit einer nachsichtigen Vorliebe und mit einem seltenen Wohlwollen einen Platz in dem Deutschen Einigungswerke anweisen, für welchen dieses Vaterland sich hoffentlich bedanken wird. Ich verlasse diese Herren, ich danke ihnen, ich glaube, daß sie mit ihren Gegenausführungen gegen den Entwurf und gegen das Werk, an welchem wir arbeiten, ihm wesentlichere Dienste geleistet haben, als seine Freunde es zu thun im Stande sein werden. Ich werde mich auch nicht lange aufhalten bei Denjenigen, welche einen Compromiß zu erstreben vorgeben auf dem Boden zweier Parteien, von denen jede an ihren Principien unbeugsam festhält. Meine Herren, diese mikrokosmische Vereinigung absolut entgegengesetzter Dinge ist

im ersten Theile des Faust treffend beleuchtet, man muß sich eben mit einem Poeten associiren. Diese Herren, welche immer die Bewegung, die Rotation der Erde, den Fortschritt der Geschichte gepredigt haben, scheinen einen gewissen Unmuth darüber nicht unterdrücken zu können, daß dieser Fortschritt ihnen ohne ihr Zuthun vorangeeilt ist. Ich hoffe und mag die Hoffnung nicht aufgeben, daß sie dem Fortschritt der Dinge auch ihres Theils nacheilen werden, sonst würde ich ihnen das minder erfreuliche Prognosticon zu stellen haben, daß der Fortschritt sie im Schweife des Cometen nach sich ziehen wird. Meine Herren, zur Sache kommend möchte ich zunächst betonen, daß es sich hier nicht um die Wiedererlangung einer verlorenen Deutschen Einigkeit, sondern um die Neueroberung einer nie vorhanden gewesenen Deutschen Einigkeit handelt. Ich lege auf diesen scheinbar theoretischen Unterschied um deshalb Gewicht, weil es mir praktische Consequenzen in sich zu schließen scheint, indem Diejenigen, welche ein Zurückführen, ein Zurückerobern eines früher dagewesenen Zustandes erstreben, leicht sich zu der Analogie bewogen fühlen könnten, die zu erstrebenden Zustände den damaligen anpassen zu wollen, — welches mir in keiner Weise zutreffend erscheint. Die Deutsche Einheit der Vergangenheit lebt in der Dichtung, und was das Reale daran ist, ist das tausendjährige ununterbrochene selbstbewußte Streben und Ringen der Deutschen Nation, diese Einigung zu erlangen. In dem Ringen, in dem Kampfe hat die Deutsche Nation ihre Größe gezeigt, nicht in dem Erreichen, und ich werde sogleich auszuführen haben, daß vielleicht dieses Nichterreichen nicht nur in ihren Vorzügen begründet war, sondern auch zu der Dauer des einmal wirklich Erreichten beitragen wird. Die Haupt-Repräsentanten der deutschen Macht, die Hohenstaufen, haben eine enorme culturhistorische Bedeutung in ihrem welterschütternden Kampfe gegen das welfische Papstthum; zur Erringung und Herstellung der deutschen Größe haben sie nichts gethan; sie haben zu viel gewollt und nach der Weltherrschaft ringend, die Einigkeit des deutschen Reiches verloren und zerrissen. Sie sind die eigentlichen Begründer der Herrschaft Heinrichs des Löwen und Harralds von Dänemark, und es ist ein eigenes Fatum in der Geschichte, ein gutes Vorzeichen unserer gegenwärtigen Lage, daß das andere große Deutsche Schwäbische Regentenhaus, dem es im Laufe der Jahrhunderte beschieden war, auf dem Wege der Selbstbescheidung und der daraus hervorgehenden Energie und Intensität die verlorenen, zerrissenen Theile des Deutschen Reiches in ihrer Mehrzahl wieder zu sammeln, — daß es gerade ihm beschieden war, die Ueberreste, die Nachkommenschaften der dort durch das erste große Schwäbische Fürstenhaus gegründeten Separatherrschaften dem Deutschen gemeinsamen Vaterlande wiederzugeben. Meine Herren! Der nämliche Ueberschuß Deutscher Selbstständigkeitskraft im Manne, in der Gemeinde und im

Stamme, auf welchen der Herr Ministerpräsident uns hingewiesen hat, hat durch den Widerstand, den er Jahrhunderte lang dem Deutschen Einigungswerke entgegengesetzt hat, eine Art von Einigung verhindert, von der ich mich freue, daß sie nie zu Stande gekommen ist. Hätte Deutschland sich früher in eine einige Form gegossen, so hätte diese einige Form der des Bourbonischen götzen- und maitressendienerischen Königthums gleichen können; es wäre daraus die Revolution und das Cäsarenthum unnachsichtlich und unerbittlich nach geschichtlichen Gesetzen gefolgt. Das Kleinstaatenthum in seiner früheren beschränkten Form hat, wie ich einem der Herren Vorredner gern zugeben will, seine tiefe nicht nur culturhistorische, auch seine tiefe geschichtliche Bedeutung und Berechtigung, und es kommt mir nicht in den Sinn, zu bestreiten, daß der Fortschritt Europa's durch diese centrifugalen kleinen Brennpunkte, die von der allgemeinen Deutschen Idee unablässig getragen wurden, wesentlich gefördert worden ist. Aber Zeiten kommen und gehen, berechtigte Dinge hören auf, es zu sein, es giebt noch ein anderes, tieferes Fundament von Rechten als den Vertrag. Es kommt mir nicht in den Sinn, den Werth des Vertrages und das Gewicht, für welches ich dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Bismarck danke, daß er es auf die Preußische Vertragstreue in seiner neulichen Rede legte, in Abrede zu stellen. Es giebt aber Verträge, welche nicht hätten geschlossen werden dürfen, weil sie ältere, ihnen vorgehende Rechte verletzen und deren Bruch für den zur Pflicht werden kann, welcher nicht nur sich selbst, nicht nur seine eigene Ehre, sondern die Ehre einer Nation, das Glück, die Förderung von Millionen und die Würde seines Vaterlandes zu vertreten hat. Die Kleinstaaterei, nachdem sie im Laufe der Geschichte eine Unbeschränktheit erhalten hatte, hat ihren politischen Unwerth, und ich möchte sagen — ich spreche nur von der unumschränkt souverainen Kleinstaaterei — ihre sociale Unsittlichkeit auf das Glänzendste dargethan in der Epoche des ersten Napoleon, in dem Jahre 1848, in dem Jahre 1866. Entstanden nicht durch eigene Macht, sondern auf dem unsittlichen Fundament des gegenseitigen Neides der beiden Deutschen Großmächte, haben diese Sonderexistenzen den ihnen durch diesen Neid eingeräumten Vorzug benutzt, um ihre eigenen Unterthanen zu erleichtern auf Kosten der Unterthanen der größeren benachbarten Staaten, denen das Vertheidigungswerk Deutschlands im Interesse ihrer Selbsterhaltung mit Nothwendigkeit oblag. Fern sei es von mir, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, sie sind nur dem in ihnen wohnenden Naturgesetze gefolgt; das Naturgesetz selbst aber erlaube ich mir als ein unsittliches zu bezeichnen: es war ein die Berechtigung des selbstständigen Staates dort überschreitender Anspruch, der in sein Nichts zurückfallen mußte. Das ununterbrochene Drängen der Deutschen Nation nach Einheit, durch diesen Umstand gefördert und durch die

Ereignisse des letzten Jahres gekrönt, ist jetzt durch die Zusammenberufung dieses Hohen Hauses in ein Stadium getreten, wo die Knospe schwellt und bricht; die Geburt wird sich vollenden, sie läßt sich nicht tödten, nicht aufhalten, wohl aber verkrüppeln. Von den drei Wegen, auf welchen eine solche staatliche Geburt sich vollziehen kann, — nämlich dem der Revolution, dem des Absolutismus und dem der gemeinsamen Gesetzgebung von Regierungen und Volksvertretungen — haben die Regierungen den dritten betreten. Wir dürfen, meine Herren, uns nicht dem Vorwurf aussetzen, daß es an uns gelegen habe, das Volk oder den Staat auf einen der beiden anderen Wege hingewiesen zu haben; sollte, falls wider Erwarten unser gegenwärtiges Werk uns mißlingen sollte, die Regierung zwischen den anderen Wegen zu wählen haben, so wird sie von den beiden Uebeln das kleinere zu finden wissen. Gott bewahre uns aber auch vor dem kleineren dieser Uebel. Daraus folgere ich, meine Herren, es muß etwas zu Stande kommen, und das ist ja das eine Wort, in dem sich alle Parteien dieses Reichstages, mit Ausnahme verschwindend kleiner Minderheiten, bisher geeinigt haben. Ich freue mich, damit nichts Neues zu sagen, sondern meine schwache Stimme nur hinzuzufügen zu dem volltönenden Chorus, der in diesem Hause bereits erklungen hat. Es kommt mir hierbei nicht darauf an, was für ein Name gewählt wird, ob Verfassung, ob Vertrag, ob Einheits-, ob Bundesstaat, ich frage nicht nach Außendingen, ich frage, welches sind die Requisite eines lebensfähigen Staatengebildes des 19. Jahrhunderts, welches dazu beitragen soll, die Wohlfahrt und die individuelle Freiheit seiner Bürger zu fördern und zu sichern? Ich kann die Antwort nur in einer Verbindung zwischen einer freien communalen Autonomie und einer straffen festen Centralgewalt sehen; die Grenzen dieser beiden Begriffe sind verschiebbar, die Autonomie kann mehr nach dem Bilde der weiteren Familie, mehr nach dem Bilde des engeren souverainen Staates annähernd gebildet werden; über die Sache wird ein Streit nicht vorwalten, der Streit wird sich über die Grenzen erstrecken. Es sind communale Autonomie und straffe Centralgewalt weit entfernt in meinen Augen, sich als Gegensätze darzustellen, vielmehr die nothwendig sich bedingenden Correlate. Centralgewalt ohne Autonomie ist Cäsarismus, ist Präfectenwirthschaft, Autonomie ohne Centralgewalt sind Kirchthums-Interessen, sind lose Atome, jedem Windhauch preisgegeben. Es fragt sich, wie stark muß das Band sein, wie breit muß es geknüpft sein, um denjenigen inneren Zusammenhalt zu geben, welcher nach Außen sichert. Es kommt also auch in meinen Augen nicht darauf an, die einzelnen Rechte, die einzelnen Sondergebilde hinweg zu wischen, nicht darauf an, die Fürsten zu mediatisiren, es kommt darauf an, ihre Rechte, welche für sie feststehen, eine absolute Geltung aber so wenig haben wie irgend ein menschliches

Rechtsgebilde, in diejenigen Beschränkungen zu bringen, welche die Idee des Ganzen fördern, statt sie zu gefährden. Nach dieser Richtung hin scheint mir der Entwurf Gutes und Tüchtiges zu leisten, das Wünschenswerthe muß dem Erreichbaren geopfert werden, nicht dem absolut Erreichbaren: nur das versteht sich von selbst, jeder von uns ist sich bewußt, den festen Punkt nicht zu haben, der, wenn er ihn gehabt hätte, dem Archimedes genügt haben würde, das Weltall aus den Angeln zu heben. Wir sprechen nur von dem Wünschenswerthen, welches sich in dem subjectiven Urtheil des Einzelnen als jetzt erreichbar darstellt; auch dies, meine Herren, muß geopfert werden, wir erhalten sonst, wie in einer der früheren Sitzungen der Herr Abgeordnete für Wiesbaden von 22 Motiven sprach, hier 296 Ueberzeugungen. Wenn es gilt, sie in ein mächtiges Bündel Pfeile zusammen zu flechten, so muß manches weichen, was dem Einen oder dem Andern als ernste Ueberzeugung vorschwebt. Ich wies vorhin schon darauf hin, daß die Sicherheit die erste Bedingung der Freiheit ist. Nur der Staat verdient Selbstständigkeit, welcher selbstständig im Stande ist, diejenigen Institutionen gegen äußere Angriffe zu wahren, welche er zur Förderung seiner Bürger sich selbst gegeben hat. Ich declinire daher: Macht, Einheit, Freiheit, nicht umgekehrt, und zwar das, meine Herren, im Interesse der Freiheit. Mit den Ideen, welchen neulich der Herr Abgeordnete für Hamburg eine praktische reale Substanz in hohem Maße zuwies, hat es überhaupt seine eigene Bewandtniß. Ideen, meine Herren, treiben die Geschichte, das wird ein denkender Mann zu leugnen nicht unternehmen, sie werden durch Gewalt nicht geboren, noch weniger getödtet, sie werden aber in die Reihen der realen Mächte der politischen Gestaltungen eingeführt, niemals ohne Gewalt in der Vergangenheit oder ohne die Möglichkeit der Gewalt in der Zukunft. Ideen ohne Gewalt bleiben Träumereien, und Gewalt ohne Ideen wirkt ephemer und nothwendig selbstmörderisch. Wie heute die politischen Constellationen Europa's sich abgetheilt haben — man mag es bedauern oder sich darüber freuen, aber man wird es anerkennen müssen, daß die Streitmacht die einzig sichere Garantiemacht, und in der Streitmacht die Einheit des Commando's, die Einheit des Befehls und des Plans, die einzige Bürgschaft des Erfolges. Die Illustrationen liegen zu nahe, ich brauche sie aus keiner grauen Vergangenheit heraufzubeschwören. Komme ich nur — und ich glaube es zu sollen — mit einigen flüchtigen Worten auf Dasjenige, was mir in dem gegenwärtigen Verfassungsentwurf in erhöhtem Grade wünschenswerth geschienen hätte, auf Dasjenige, was ich nach meiner Ueberzeugung auf dem Altar der Einigkeit zu opfern bereit bin, so steht in erster Linie die Bestimmung über den Fahneneid, welcher mir diese Einheit der militairischen Action in hohem Grade zu gefährden scheint. Meine Herren, derselbe Grund, welcher uns — viele von den Herren

wenigstens, ich hatte damals noch nicht die Ehre, einer legislativen Versammlung anzugehören — verhindert hat, das Heer auf die Verfassung zu vereidigen, hätte die Herren Entwerfer des Entwurfes verhindern sollen, einen Eid vorzuschlagen, der bei möglichen Conflicten ein geborner Alternativ-Meineid werden muß. Auch abgesehen von dieser sittlichen Seite der Sache, welche mir sehr erhebliche, ernst wiegende Bedenken gegen den Verfassungsentwurf eingiebt, möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß er politische Bedenken der erheblichsten Art hat. Es fällt mir nicht ein, an dem ehrlichen, redlichen Willen unserer Hohen Verbündeten und ihrer Bevölkerungen zu zweifeln. Die Worte, welche wir in den jüngsten Tagen von unserm verehrten Collegen aus diesen Landestheilen gehört haben, haben gewiß ein warmes Echo in unsern Herzen hervorgerufen; aber, meine Herren, der gute Wille der Menschen, mag er noch so ernst, noch so redlich sein, ist ein schwaches Fundament politischer Zukunftsgebäude. Die Nothwendigkeit, das Naturgesetz bestimmt. Die Menschen werden gebunden durch ihre Interessen, sie halten sich gebunden, so lange die Interessen zusammengehen oder so lange sie müssen. Nach diesen beiden Richtungen hätte es gegolten, das Band stärker zu knüpfen, und ich bedaure es aufrichtig, daß es nicht geschehen ist. Ich lulle meine Bedenken ein mit dem schwächlichen Wiegenliede: Es wird wohl nicht so kommen. Auch daß mein Bedenken nicht allein steht, werden die Herren aus dem Schlußprotocoll zu entnehmen Gelegenheit haben, wo einige verbündete Regierungen dasselbe Bedenken, wenn auch, wie ich vermuthe, in entgegengesetzter Absicht, an den Tag gelegt haben. Da meine Absicht keine andere sein kann, als den Fahneneid einfach auf den Bundesfeldherrn und Niemanden anderen zu verlegen, so wollte ich das nur hinzufügen, um die Möglichkeit eines Mißverständnisses von irgend einer Seite auszuschließen. Ich habe ferner in dem Entwurfe zu bedauern, daß ein Reichs-Ministerium nicht vorgesehen ist, dessen Ausführbarkeit auch ich für möglich halte. Ich habe ferner in dem Entwurfe zu bedauern, daß ein Besteuerungsrecht nicht Platz gegriffen hat. Mir scheint, daß das Besteuerungsrecht, auch abgesehen von einem falschen Repartitionsmodus durch die Matricularbeiträge — mir scheint das Besteuerungsrecht, wie es der A. 65 giebt, ein schwaches Expediens für die doch nothwendige Ausführbarkeit des A. 64, und ich muß diesen 65er Artikel mit einem starken Bande an den A. 2 kitten, um überhaupt mich dem Glauben hingeben zu können, daß er vorkommenden Falls ausreiche.

Wenn ich nun alle diese Bedenken opfere, wenn ich mich in der Special-Debatte, vorbehaltlich späterer Vernehmungen mit den maßgebenden Theilen und Personen, jedes nach der einen oder nach der anderen der angedeuteten Richtungen gehenden Amendements enthalten werde, so glaube ich einen Beweis von Selbstverleugnung zu geben, der hoffent-

lich bei einigen der anderen Herren, die ich früher sicherer auf der Fährte der Wahrheit jagend zu finden gewohnt war, Nachahmung finden wird. Ich komme endlich auf einen Punkt, der auch schon vielfach berührt worden ist, nämlich auf das Budgetrecht, weil die Behandlung dieses Rechtes die Erreichbarkeit des uns vorgelegten Entwurfes nach der anderen Seite hin, nach der der Landesvertretung, zu fördern oder zu hemmen geeignet sein wird. Meine Herren, de lege ferenda habe ich in dieser Beziehung eine ketzerische Meinung; i. e., daß ein Normal-Ordinarium, welches ohne Uebereinstimmung aller concurrirenden Theile nicht zu ändern ist, begleitet von einem Extra-Ordinarium, welches durch die bindendsten Bestimmungen der Verfassung in seiner Verwendung an eine Uebereinstimmung aller concurrirenden Theile gebunden ist, daß das nur der äußere Ausdruck des thatsächlich in allen vernünftigen constitutionellen Staaten bestehenden Verhältnisses wäre, und daß es rechtlich dem Landtage ein größeres, ein wirksameres Recht zuertheilen würde, als unser heute geltendes, formell unbeschränktes Budgetrecht, dessen Schwäche mir hauptsächlich darin zu liegen scheint, daß es dem Landtage eine ganze Menge von Rechten überträgt, von denen er absolut keinen Gebrauch machen kann und keinen Gebrauch machen darf, und welche die Regierung, wenn der Landtag davon Gebrauch machte, nicht zu respectiren auf das Dringendste verpflichtet wäre. Es ist dieses wohl eine kleine Abschweifung, die vielleicht nicht hierher gehört, sondern wir haben uns hier nur de lege lata zu äußern; de lege lata liegt die Sache für mich anders, ich will Sie nicht mit Wiederholungen ermüden, ich beziehe mich in dieser Hinsicht lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden, und ich denke, auch des Herrn Abgeordneten für Hannover, v. Bennigsen. Ich glaube aber mit dem letzten Herrn Redner, daß das Compromißfeld durch den Herrn Grafen von Bismarck auf das engste begrenzt und auf das liberalste ausgelegt ist, und ich erkläre mich meinestheils nicht nur geneigt, sondern auch verpflichtet, es mit meinen schwachen Kräften mit beackern zu helfen. Ich glaube also, daß dieser Punkt keinerlei Stoff zu einem weiteren praktischen Streit zu geben geeignet ist. Die Suspension dieses Verfassungsrechts, die vorübergehende Einführung einer Dictatur gleichviel auf wie lange, ist von den beiden Herren Rednern, die ich zu allegiren mir erlaubt habe, zugestanden worden, sie scheint mir in der gegenwärtigen Gährungsperiode des europäischen Staatslebens unerläßlich. Meine Herren, dies genügt, die Regierungen haben das ihrige gethan, thun wir das unsrige.

Duncker (Berlin V.)*). Nur ein paar Punkte aus der — mir wegen äußerer Schwierigkeiten nicht ganz verständlichen Rede des Herrn Vorredners,

*) Sten. Ber. S. 174.

oder eigentlich nur einen möchte ich herausgreifen. Er hat von Männern gesprochen, die bald im Schweif des fortschreitenden Kometen dahin gerissen werden würden, weil die neuesten Ereignisse ganz ohne ihr Zuthun herbeigeführt worden seien: die neuesten Ereignisse also, die geführt haben zu einer größeren Einigung oder führen sollen zu einer größeren Einigung unseres Vaterlandes. Dem gegenüber möchte ich den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß selbst der Herr Präsident der Bundes-Commissare hier ausdrücklich sein Werk als eine Fortsetzung der fehlgeschlagenen Versuche von Frankfurt und Erfurt bezeichnet hat, und ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß jene Versuche von Frankfurt und Erfurt aus der Initiative der constituirten Gewalten, aus der Initiative der Regierungen oder aus der Initiative der conservativen Parteien hervorgegangen seien: ich glaube vielmehr, daß sie ihren Ursprung den liberalen Ideen zu verdanken haben und daß auch nach dem Fehlschlagen dieser Versuche es gerade die liberalen Parteien und vorzugsweise die entschiedensten ihrer Elemente es gewesen sind, die immer gemahnt haben, das damals fehlgeschlagene Werk von Neuem wieder aufzunehmen und immer die Fahne hochgehalten haben, es könne dem Deutschen Volke nur geholfen werden unter einer einheitlichen Centralgewalt und unter einer parlamentarischen Vertretung desselben. Damit widerlegt sich zugleich ein anderer Satz des Herrn Vorredners, der da meinte, daß Ideen immer nur durch Gewalt in die Wirklichkeit versetzt werden können. Gewiß ist das bedingt richtig, aber richtig nur eben dann, wenn die thatsächlichen Zustände den Anforderungen der Ideen so wenig entsprechen, daß eine Veränderung derselben nur im Wege des Rechtsbruchs und der Gewalt möglich ist; aber unsere Aufgabe hier, meine ich, ist es ja gerade, einen Rechtszustand, einen Verfassungszustand zu gründen, zu dem Zwecke, daß innerhalb desselben sich eben die fortschreitenden Ideen und berechtigten Ansprüche des Volkes nicht mehr auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem Wege des Friedens und der Verständigung vollziehen. (Sehr richtig! links.) Im Uebrigen hat es mich gefreut, mit einem Redner dieser Seite des Hauses (rechts) manche Berührungspunkte zu finden, und ich erkenne gern an, daß mehrere Forderungen, die er an den Entwurf gestellt hat, mit denen übereinstimmen — namentlich in Bezug auf das Reichsministerium — die auch von dieser Seite des Hauses (links) urgirt werden. Ich constatire diese Uebereinstimmung um so lieber, (Hört!) als mir im gegenwärtigen Augenblick auf der andern Seite eine schmerzliche Pflicht obliegt, nämlich meinen Dissens zu motiviren von mehreren der Herren Vorredner, mir verbündet durch Bande der Freundschaft und eine alte Waffenbrüderschaft im Kampfe um die Freiheit und die Einheit unseres Volkes. Sie werden, meine Herren, in dem vorgeschrittenen Stadium der Debatte von mir keine Kritik des Verfassungs-

entwurfes, von mir keine Bezeichnung mehr der Punkte erwarten, die den Entwurf, wenn nicht wesentliche Aenderungen mit ihm vorgehen, zu denen ich im Wege der Amendirung kaum eine Aussicht erblicke, für mich unannehmbar machen würden. Aber das, glaube ich, können Sie mit Recht von mir erwarten, daß ich eben den Dissens von früheren Freunden, den ich oben andeutete, hier etwas näher motivire. Da war es zunächst der Herr Abgeordnete für Osnabrück, der den Satz aussprach: „Wir, die wir zur Preußischen Regierung anders stehen, wie die Preußischen Abgeordneten, die sie Jahre lang bekämpft haben, wir, die wir nicht durch Erinnerungen aller Art verhindert sind, klar und objectiv zu sehen." Meine Herren! Ich darf meinen Freund Miquel wohl daran erinnern, daß er nicht immer so von den Preußischen Abgeordneten gedacht und geurtheilt hat, (Hört! Hört!) daß er vielmehr vor wenigen Jahren, (Stimme rechts: Vor Jahren!) indem er die Einwürfe, die von süddeutscher Seite gegen die Führerschaft Preußens vorgebracht wurden, mit uns zurückwies, die Worte aussprach: „Hier (in Preußen nämlich) haben wir eine noch nicht ganz überwundene reactionaire Politik im Kampfe mit dem Volke, welches eine Energie und Consequenz entwickelt, an welcher wir uns sämmtlich ein Vorbild nehmen können." (Hört! Hört!) Meine Herren! Ich werde mich vorläufig an das frühere Urtheil des Abgeordneten für Osnabrück halten und mich in der damals von ihm gerühmten Consequenz nicht irre machen lassen, (Bravo! links.) — ich werde es dem weiteren Laufe der Geschichte überlassen, welches von seinen beiden Urtheilen er aufrecht erhält, — (Sehr gut!) und nicht aus Rechthaberei. Ich würde mich gern unterwerfen, selbst wenn er in seinem letzten Urtheile Recht behalten sollte. Aber ich von meinem subjectiven Standpunkte glaube es nicht, ich glaube, daß wenn er erst längere Zeit mit uns Preuße gewesen ist, wenn er erst etwas vergessen hat die Freude darüber, daß das, was ihn zunächst bedrängt hat, von ihm hinweggenommen sei, daß er dann anerkennen und erfahren wird, wie nothwendig innerhalb Preußens eine solche feste Consequenz der liberalen Partei ist. Sodann hat derselbe Herr Redner gesagt: „Zur Errichtung des Bundesstaates wolle er jedes Opfer, selbst das der Freiheit bringen." Meine Herren, ich glaube, daß auch hier der geehrte Herr Redner sich durch den rhetorischen Glanz hat hinreißen lassen zu dem Ausspruche einer nicht stichhaltigen Behauptung. Denn wenn es sich wirklich bei der Begründung dieses Verfassungswerks um die Errichtung eines Bundesstaats handelte, so würde kein Opfer an Freiheit gebracht zu werden brauchen, ich glaube es würde keins gebracht werden dürfen, denn das Bindemittel und der Kitt des Bundesstaates ist eben die Freiheit, (Bravo! links.) und darin liegt der Vorzug jenes Werks aus dem Jahre 1849, auf welches jetzt mit Geringschätzung herabzusehen leider freilich vielfach selbst bei denen Mode geworden ist, die an seiner Schöpfung einen hervorragenden Antheil

genommen haben. (Bravo! Sehr wahr! links.) Es ist die Freiheit der Kitt des Bundesstaates und es ist die Freiheit darum in der Verfassung von 1849 in den Grundrechten so reich bedacht worden, weil einmal die Schöpfung jener Verfassung wirklich auf einem historischen Compromiß beruht hat, weil hier in der That bis zum letzten Augenblick jede der beiden großen Parteien, die in jener großen Versammlung vertreten waren, festgehalten hat an ihrem Princip, weil auf der einen Seite festgehalten hat, was ich ehrend und dankend erkenne, die Rechte an der richtigen historischen Erkenntniß, daß nur eine starke Centralgewalt und eine Centralgewalt in der Hand Preußens Deutschland einigen könne; aber weil auf der andern Seite die Linke ebenso festgehalten hat an ihren demokratischen Principien, denen wir heute das Wahlgesetz verdanken, auf dessen Grund Sie alle hier in diesem Saale versammelt sind; (Bravo!) und weil auf der andern Seite wirklich staatsmännisch in dieser Verfassung erwägt worden ist, daß, wenn man einen Herrscher über Deutschland stellt, dem die gesammte Wehrkraft dieses großen Landes anvertraut ist, und wenn man neben ihm noch den einzelnen Stämmen gesonderte Existenzen läßt, wenn also dieser Herrscher herantreten muß mit den Forderungen der Blut- und Geldsteuer an das gesammte Volk, daß er dann nicht erscheinen muß nur in der Gestalt, wie es der Herr Präsident der Bundes-Commissare an einer andern Stelle ausgedrückt hat, als der „Militairherrscher," der dem Civilherrscher des Stammes gegenüber steht, denn dann würde nur das Gehässige der Leistungen empfunden werden, sondern daß er zugleich dastehen muß, wie mein Freund Schulze hier ausdrückte, zugleich als „der Hort und Schützer der Freiheit und der Wohlfahrt dieses gesammten deutschen Volkes." (Vereinzeltes Bravo links.) Daß daher in dieser Verfassung, welche das gemeinsame Band dieser Stämme sein soll, zugleich Grundsätze niedergelegt sein müssen, welche Sonderexistenzen nach der Art eines mecklenburgischen Feudalismus in diesem Vaterland für immer unmöglich machen. (Bravo! links.) Dann, meine Herren, wird die rechte Wechselwirkung eintreten, daß in der Centralvertretung, daß im Parlamente niemals particularistische Neigungen überwiegen können, daß hier gern und freudig allen Anforderungen der Centralgewalt Folge geleistet wird, daß aber auch in den einzelnen Staaten frisch und freudig ein Verfassungsleben gesichert und erhalten sein wird, das den Stämmen die Eigenthümlichkeit, die sie zu erhalten wünschen, gewährleistet; und deshalb thun jene Männer Unrecht, welche, wie gestern einer der geehrten Herren Redner, erklären, daß sie auf dem Standpunkt des Bundesstaates stehen, doch diesem Bundesstaate an seiner Spitze die constitutionellen Befugnisse in einem verantwortlichen Ministerium bestreiten wollen. Nein im Gegentheile, glaube ich, nur wenn Sie

auch diese Spitze in vollkommen verfassungsmäßiger Weise gestalten, werden Sie die Sicherheit für die Festigkeit des verfassungsmäßigen Lebens in den Einzelstaaten und damit die Bürgschaft für die Dauer derselben erlangen. Ich komme nun auf dasjenige, was nach meinem Urtheile aus der bisherigen allgemeinen Discussion sich mir ergeben hat, und, wie ich glaube, für alle hier sich hätte ergeben sollen. Ich meine, die Discussion wäre vollkommen dazu angethan gewesen, so manche Illusionen zu vernichten und daher die Einzelnen anzuweisen, sich fester und ernster zu prüfen, in wieweit sie ihren bisher vertretenen Principien Opfer zu bringen im Stande seien. Ich glaube vor allen Dingen, daß eine Illusion vernichtet worden ist, die, wenn sie nicht vielfach genährt worden wäre, sicherlich dem Verhältniß der Zahl der Parteien, wie sie hier im Saale vertreten sind, eine ganz andere Gestalt gegeben haben würde. Ich meine, die Illusion, daß es nun abgesehen sei mit einem Schlage auf die Gründung eines großen deutschen Einheitsstaates. Meine Herren! Die Vorlage der Regierungen und die Ausführungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien, wie nicht minder die Aeußerungen von den verschiedensten Führern der Parteien in diesem Saale haben Ihnen bewiesen, daß das Werk, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, nicht einmal das Ideal eines Bundesstaates erreicht, nicht einmal als eine bundesstaatliche Verfassung bezeichnet werden kann, sondern wesentlich nur den Charakter des Bündnisses selbstständiger Regierungen trägt. Wenn ich in der Sprache vieler Herren vor mir reden wollte, so würde ich sagen, es sei dies ein Sieg der Thatsachen über voreingenommene Speculationen. Ich glaube aber, es ist der Sieg allerdings der deutschen Eigenthümlichkeit, der Eigenthümlichkeit, die sich ausbilden will in besonderen Gruppen und erst diese zusammenschließen zu einem größeren Ganzen, und ich will wünschen, daß mit der Zerstörung dieser Illusion nun auch in allen unseren Mitgliedern der Wille ernst und lebendig geworden sei, auf dieser gegebenen Thatsache hin das Werk auszubauen und wir mit keinen Hintergedanken, sondern mit dem ernsten Willen, ein solches Werk, ein Werk des deutschen Bundesstaates hier zu errichten, an die Arbeit gehen. Dann wird unter den jetzt vielfach zerklüfteten liberalen Parteien ein Band des Vertrauens und der Einigkeit sich wieder knüpfen, das die Gewähr der Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen in sich trägt. (Bravo!) Ich komme nun noch auf einige andere Aeußerungen von Vorrednern, die ich gleichfalls mit Bedauern vernommen habe. Ein Herr Abgeordneter (für Wiesbaden, glaube ich) war es, der da sagte: Bei der Uebertragung der Rechte der einzelnen Vertretungen an eine centrale Volksvertretung müßten ja Opfer gebracht werden, und er wünsche nur, daß bei dieser Uebertragung — so habe ich ihn verstanden — nur nicht zu viele Freiheitsrechte verloren gingen. Ich glaube, unsere Aufgabe muß es viel-

mehr sein, dafür zu sorgen, daß nicht ein einziges dieser Freiheitsrechte bei dieser Uebertragung verloren gehe. (Bravo!) Denn, meine Herren, wahrlich, unsere Volksvertretungen sind nicht mit allzuvielen Freiheitsrechten ausgestattet, so daß wir diesen Verlust, dieses Manco so leichthin würden überwinden können. (Bravo!) Und nach dem, was ich vorhin angedeutet habe, und wie sich die liberale Partei in ihrer großen Mehrheit früher immer die Deutsche Entwickelung gedacht hat, so ist sie der Meinung gewesen, daß bei dieser Herstellung der Deutschen Einheit nicht ein Verlust an Freiheitsrechten und an Rechten der Volksvertretung, sondern eine Mehrung derselben eintreten soll. Aus demselben Grunde kann ich mich auch nicht mit einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Michaelis einverstanden erklären, welcher bemerkte, durch die Einrichtungen, welche im Norddeutschen Bunde in wirthschaftlicher Beziehung zu schaffen seien, sei dahin zu streben, daß die nothwendig werdende Militairlast leichter zu ertragen sei. Er nahm es also ruhig hin, daß mit der Errichtung dieses Bundesstaates nicht eine Minderung, sondern im günstigsten Falle ein völliges Gleichbleiben, ja wahrscheinlich sogar eine Mehrung der Militairlasten für das Deutsche Volk in allen seinen Stämmen hervorgehen würde. Meine Herren, wenn man uns früher die große Militairlast, unter der das Preußische Volk zu leiden hatte, zu rechtfertigen versuchte, führte man immer den Umstand an: ja, weil wir keine Bundeskriegsverfassung, weil wir keine festgeschlossene Einheit der Deutschen Militairkräfte haben, weil deshalb Preußen allein die Vertheidigung des gesammten Deutschen Bodens übernehmen oder sich wenigstens fertig machen müsse, sie übernehmen zu können, — darum ist diese starke Heranziehung des Preußischen Volkes nothwendig, und man hat uns immer die Aussicht eröffnet, daß mit einer größeren Zusammenschließung der Deutschen Wehrkräfte zu einer festeren Einheit nicht blos eine gleichmäßige Vertheilung, sondern auch eine Herabminderung der Militairlasten für jeden einzelnen Deutschen Staat und insbesondere für Preußen hervorgehen werden. Ich sehe also, daß man diese Hoffnung leider schon aufgegeben hat. Ich meinestheils kann mich so leichthin doch nicht bescheiden, und ich glaube, daß gerade auch die Erfahrungen des letzten Jahres, das unvergleichliche Benehmen unseres Volkes, unsrer jungen wie alten Mannschaft auf dem Schlachtfelde, dem Deutschen Volke wohl einen Anspruch auf die Forderuug gegeben haben, daß eben wegen dieser vorzüglichen militairischen Eigenschaften, wie sie sich dort wieder bekundet haben, eine Minderung der Lasten für den Einzelnen in der Präsenzzeit bei den Fahnen herbeigeführt werde — eine Minderung, welche nicht nur eine wirthschaftliche Erleichterung für das Volk, welche zugleich eine Erhöhung der Wehrkraft des Landes für den Fall des Krieges, und namentlich eines etwa länger dauernden Krieges sein würde, weil, wie der Herr Abgeordnete Michaelis richtig ausgeführt hat, mit der Minderung

der Präsenzzeit die Zahl der Schüler, welche jährlich durch die Schule des Heeres laufen, vergrößert wird, und daher für den Fall des Ernstes und des dringenden Bedürfnisses eine bei Weitem größere Zahl wehrkräftiger Elemente zur Verfügung steht, ohne daß durch einen langdauernden hohen Friedenspräsenzstand die wirthschaftlichen Kräfte des Volkes erschöpft sind. Ich meine, daß es Aufgabe der liberalen Partei wäre, die immer auch von jenem Führer derselben, welcher jetzt zu meinen Bemerkungen lächelt, (auf den Abgeordneten Freiherrn von Vincke-Hagen deutend) früher festgehaltene Herbeiführung einer abgekürzten Dienstzeit bei den Fahnen auch jetzt aufrecht zu erhalten. Ich komme nun ferner dazu, daß, wie ich meine, durch die Aeußerungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien so manche Illusionen vernichtet sein sollten, die viele der Herren vielleicht bei dem Eintritt in diesen Saal gehegt haben. Zu meinem Bedauern habe ich aber auch aus einigen der letzten Reden, die nach ihm gehalten worden sind, entnommen, daß man seiner liebenswürdigen Weise, in welcher er dem Reichstage entgegengekommen ist, doch wohl eine zu ernste Tragweite in Bezug auf das sachliche Nachgeben eingeräumt hat. Er hat jedenfalls gegenüber der einen Forderung, welche von liberaler Seite gestellt worden ist, gegenüber der Forderung nach einer verantwortlichen Regierung bei der Centralgewalt, dieselbe rundweg abgeschlagen; er hat Ihnen die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß bei zwei und zwanzig Regierungen, welche in dem Bundesrathe auch als executive Körper vereinigt sind, ein verantwortliches Ministerium existiren solle. Ich muß ihm in dieser Beziehung vollkommen beipflichten, mache aber die Herren, welche fortwährend von der Begründurg eines Bundesstaates und von der Pflicht, dieser Begründung Opfer zu bringen, sprechen, hierauf aufmerksam, und möchte sie bitten, diesen Cardinalpunkt alles verfassungsmäßigen Lebens nicht so leichthin aus den Augen zu lassen. Dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare gegenüber möchte ich aber doch bemerken, daß, wenn auch seine Ausführungen richtig, daß, wie jetzt in dem Entwurfe die Verhältnisse thatsächlich geordnet sind, eine solche Verantwortlichkeit der Regierung nicht möglich ist, ich doch aus seinen Aeußerungen noch nicht die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Herbeiführung eines solchen Verhältnisses in diesem Bundesentwurf etwa durch Beseitigung der executivischen Befugnisse des Bundes- oder Fürstenraths, wie sie der Herr Ministerpräsident selbst seiner Zeit in Erfurt gegenüber dem damaligen Entwurfe beantragt hat, möglich gewesen wäre. Indeß er hat uns gesagt, es sei nicht möglich gewesen, und die Preußische Regierung habe auch nicht die Absicht gehabt, die anderen Deutschen Fürsten, namentlich diejenigen, mit denen das Bündniß vom 18. August geschlossen, mediatisiren zu wollen. Ich meine, da scheint es doch, als wenn er uns das Gewicht des Augenblicks unterschätzen machen wollte. Eine solche Beweisführung, meine ich, würde am

Platze gewesen sein vor den Ereignissen des vorigen Sommers, als es galt, den Widerstand des alten Bundestages und des dahinterstehenden Oesterreich zu überwinden. Jetzt ist uns ja mehr als einmal gesagt worden, daß es eben durchaus des Krieges und dieser Wucht der Thatsachen bedurft hätte, um zu diesen Deutschen Reformen zu kommen. Ja, meine Herren, wenn das wahr ist, dann verlange ich aber auch, daß diese Wucht der Thatsachen vollständig ausgebeutet werde in einem solchen Augenblicke. Und das, glaube ich, ist in dem Maße, wie es hätte geschehen können, nicht geschehen. Ich bemerke ferner, daß, was gestern auch schon hervorgehoben wurde, eine gewisse Mediatisirung der Fürsten und, wie mir scheint, eine schlimmere eigentlich hergestellt worden ist, indem sie ihre Militairhoheit doch an den Bundesfeldherrn abgetreten haben. Ich glaube, die Fürsten und ihre Existenz, sie würden, wie ich dies schon vorhin mir anzudeuten erlaubte, in einem völlig ausgebildeten Bundesstaate mit einem Bundesgerichte, mit einem verantwortlichen Bundes-Ministerium eine weit größere Stütze finden, als in der losen Form dieses Bündnisses, dieses Bündnisses des Starken mit dem Schwachen, das nur dauern wird, wenn der Schwache sich willig dem Gebote des Starken fügen wird, das aber gebrochen werden wird, wenn der Schwache einmal wagen sollte, dem Bündnisse oder den Anforderungen, die mit Schein von Recht oder mit Unrecht aus diesem Bündnisse an ihn gefolgert werden, sich zu widersetzen. (Bravo!) Aus diesen Gründen und endlich auch aus den thatsächlichen Unterlagen, daß ja einzelne der verbündeten Regierungen selbst auf diesen Punkt hingewiesen haben, halte ich mich wenigstens, und gewiß Viele mit mir sich in diesem Punkte durch die Ausführung des Herrn Grafen Bismarck noch nicht für überzeugt. Ich weise zu dem Ende noch einmal darauf hin, daß nach dem Schlußprotocolle es doch nicht so aussieht, als wenn die Aeußerung des Großherzoglich Oldenburg'schen Bevollmächtigten eben in Bezug auf eine verantwortliche Bundes-Regierung, auf einen Bundesgerichtshof und wie sich der Präsident der Bundes-Commissare ausdrückte, die Aeußerung eines todten Glaubens gewesen wäre. Es heißt in dem Schlußprotocolle ausdrücklich, wenngleich verschiedene von der Großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich insofern sie auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Competenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundes-Ministeriums, auf die Einrichtung eines Bundesgerichts u. s. w. sich beziehen, ausgesprochen habe. Also der Großherzogliche Bevollmächtigte sagt ausdrücklich, daß er diese Bedenken wiederholt geltend gemacht habe. Ich bedauere, daß, wie ich wenigstens glaube, der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte nicht anwesend ist; da uns von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare ja auch

Aufklärung von Seiten dieser Herren in Aussicht gestellt war, so würde er vielleicht am besten im Stande sein, diesen Widerspruch zu lösen. (Heiterkeit.) Ich komme nun zu einem der heftigen Angriffe, welche der Herr Präsident der Bundes-Commissare gegen diejenigen Männer richtete, welche, wie auch ich von mir offen sage, entschlossen sind, bei dieser Berathung des Werkes einer deutschen Verfassung die Rechte der Preußischen Verfassung und des Preußischen Abgeordnetenhauses nicht Preis zu geben. Der Herr Präsident der Bundes-Commissare hat uns dargestellt wie in einem Particularismus befangen, als ob nun die Preußen besondere Vorrechte für sich selber haben wollten. Dieser Vorwurf würde einen Schein der Berechtigung haben, wenn es sich jetzt schon darum handelte, etwa einen Bundesstaat für die 40 Millionen Deutscher überhaupt zu errichten. Die Sache liegt aber doch so, daß nur den 25 Millionen Preußen, wie wir sie jetzt zählen, 5 Millionen anderer Deutscher angeschlossen werden, und da liegt doch die Frage sehr nahe — und namentlich nach den Erörterungen, wie sie auch gestern hier in diesem Saale vorgekommen sind, über die Zustände in den neu erworbenen Ländern -- ich sage, da liegt doch die Erwägung sehr nahe, daß wir Preußische Abgeordnete vorzüglich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß einem so großen Theile der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nicht nur jener hinzutretenden 5 Millonen wegen die wesentlichsten Rechte ihres Verfassungslebens beschränkt werden. Meine Herren, es ist ein sehr angenehmes Gefühl, in diesen lichteren und schöneren Räumen zu tagen; es ist gewiß herzerhebend und in vieler Beziehung stärkend, hier auch die Urtheile der verwandten Stammesbrüder aus Sachsen, aus Oldenburg u. s. w. zu vernehmen; — aber, meine Herren, wenn die Fortdauer dieser Vertretung nur daran geknüpft sein sollte, daß diese Vertretung Scheinrechte hätte, während die wirklichen Rechte in der Preußischen Verfassung verbürgt sind, dann würde ich allerdings lieber auf diese Vorzüge verzichten, verzichten auf die angenehme persönliche Berührung mit jenen Herren, verzichten auf diese eleganten Räume, und in den dunklen Räumen unseres Abgeordnetenhauses den alten, jetzt abgebrochenen Kampf wieder fortsetzen! (Bravo links.) Der Herr Präsident der Bundes-Commissare hat es ferner so dargestellt, als ob wir bei diesem Kampfe für unsere Personen, für einen gewissen Stand, für parlamentarische Privilegien kämpften. Meine Herren, unsere Personen haben sehr wenig dabei zu thun; die Personen der Volksvertretung sind ewig wechselnde, aber um so mehr haben diese wechselnden Personen die Verpflichtung, nichts zu vergeben an den ihnen vom Volke übertragenen Rechten. (Bravo links.) Meine Herren, und wenn der Herr Graf Bismarck und seine Collegen früherhin oft betont haben, daß sie alle Seiner Majestät dem Könige von Preußen verpflichtet wären, für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Rechte der Krone einzutreten, so sind nicht

minder die Vertreter des Volkes verpflichtet, einzutreten dafür, daß ihren Nachfolgern die Rechte des Volkes mindestens so, wie sie sie überkommen haben, ungeschmälert wieder überliefert werden! (Bravo links.) Derartige Vorwürfe kann ich also — und ich glaube, auch meine Freunde, — mit aller Ruhe hinnehmen, und höchstens, wenn wir noch eines Vertheidigungsmittels bedürften, könnten wir dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare sein Wort von Erfurt zurückgeben. Dort, meine Herren, wollte die linke Seite des Reichstages, um das Deutsche Verfassungswerk damals zu sichern, rasch zum Abschluß kommen und die Verfassung so annehmen, wie sie in dem Drei-Königs-Bündnisse vorgelegt war; während die rechte damals erst auf eine Revision der Verfassung drang, um sie mit der damals eben durch die Revision festgestellten Preußischen Verfassung in Einklang zu bringen: — es waltete also damals ungefähr das umgekehrte Verhältniß ob, wie es gegenwärtig in diesem Saale besteht. Damals äußerte der Herr Graf von Bismarck: „Wir wollen den Bundesstaat, aber lieber als um den Preis dieser Verfassung wollen wir ihn gar nicht!" — Meine Herren, da ich einmal bei Erfurt bin: wie die Herren der Linken des Erfurter Reichstages dem gegenüber damals dachten in Bezug auf den Einklang zwischen Preußischer und Deutscher Verfassung, das will ich nur durch eine Aeußerung des Herrn von Beckerath noch belegen, der damals einer der Führer der Partei war. Er sagte: „Es ist ein billiger, von mir anerkannter Anspruch, daß die Verfassung des Preußischen Staates, die nach so vielen Mühen zu Stande gekommen ist, und die in der That dazu beiträgt, daß Preußen der Kern der Einheit wird, keine Alterirung erleidet." Meine Herren, in dieser Beziehung also, glaube ich, können wir Vorwürfe, die nur Wiederholungen alter Vorwürfe sein würden, ruhig über uns ergehen lassen. Ich komme auf einen anscheinend ernsteren Vorwurf des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare. Er meinte: Ja, was würden wir denn entgegnen, wenn ein Invalide aus dem letzten Kampfe uns gegenüberträte und fragte, was denn nun aus der Deutschen Einheit geworden sei? sie sei ja wieder durch unsere Weigerung nicht zu Stande gekommen; wir würden dann erwidern: Ja, die Einheit sei freilich nicht zu Stande gekommen, aber das Budgetrecht sei doch gewahrt und das sei doch recht hübsch, das Budgetrecht zu wahren, damit man alljährlich den Militairetat in Frage stellen könne und man werde von dem Rechte zwar keinen Gebrauch machen, aber es sei doch sehr angenehm, es zu besitzen. So ungefähr, glaube ich, waren die Aeußerungen des Herrn Präsidenten. Es ist nur, glaube ich, bei der geistreichen Weise, in welcher der Herr zu sprechen pflegt und liebt, leicht über Alles mit einem Bonmot hinwegzugehen, so zunächst über das Budgetrecht; aber wenn dasselbe, das Budgetrecht ein

so leichtwiegendes, ein so wenig der Mühe verlohnendes ist, dann weiß ich nicht, warum der Herr Präsident der Bundes-Commissare so schöne und so kräftige Jahre seines Lebens daran gesetzt hat, um über dieses Budgetrecht mit dem Preußischen Abgeordnetenhause einen so ernsten Kampf zu führen. (Sehr gut! links.) Und, meine Herren, wenn der Invalide uns fragen sollte: Ja, warum ist es doch nicht zur Einheit gekommen? so könnte ich auch scherzend antworten: Ja, braver Mann, wir glauben ebenso treu der Fahne gefolgt zu sein wie Du; aber die Männer, die Dein König an Deine Spitze gestellt hatte, das waren doch noch andere Kerls als Derjenige, den Er an unsere Spitze als Staatsmann gestellt hat. (Bewegung rechts.) Aber meine Herren, die Sache hat auch ihre sehr ernste Seite, ihre sehr ernste Seite, sage ich; ich würde dem Manne antworten: Du hast gekämpft und geblutet für die Einheit und Freiheit Deines Vaterlandes, Du hast gekämpft und geblutet wie einst Deine Väter, ohne daß diese Einheit und Freiheit erreicht worden ist. Wir haben immer und immer wiederum zu Deinem und Deiner Kinder Nutzen den Ruf nach dieser Einheit und nach der Einlösung der gegebenen Versprechungen erhoben, und wenn das trotzdem nicht zum Ziele geführt hat, so antworte ich Dir mit den Worten des Dichters!

„Wenn eure Schmach die Völker löste,
Wenn ihre Treue sie erprobt,
So ist's an euch, nicht zu vertrösten,
Zu leisten jetzt, was ihr gelobt." —

Meine Herren! Man könnte nun aber noch einwenden: warum wollt Ihr Alles setzen an den Kampf um Verfassungsrechte? Man vertröstet uns auf die Entwickelung der Zukunft, die treibende Kraft der Dinge und endlich auf die Geschicklichkeit, auf die Fähigkeit und Energie des leitenden Staatsmannes. Ja, meine Herren, — und das sage ich namentlich denen, die ich als neue Landesgenossen in diesem Saale begrüßen kann — wir haben es leider in einer langen Geschichte Preußens gelernt, daß die Perioden, in denen es lebendig durchdrungen war von seinem nationalen Beruf, immer nur kurz gewesen sind; und daß den Männern, welche diesen Beruf in ihrer Person verkörperten, auch nur meist eine kurze Amtsdauer zugemessen war, daß diesen anstürmenden und vorwärts laufenden Perioden Preußens immer sehr lang dauernde rückläufige gefolgt sind, in denen einem Abfall von der nationalen Mission eine Verkümmerung der Freiheit und der Rechte des Volkes in der traurigsten Art gefolgt ist. Darum glaube ich, ist es allerdings unsere Pflicht, unsere Hoffnungen nicht zu setzen auf Männer, noch weniger unseren Nachfolgern den größten Theil der Arbeit zu überlassen, sondern unsere Hoffnung zu setzen auf die Kraft der

Institutionen, und darum diese Verfassung des Norddeutschen Bundes so einzurichten, daß die Institutionen in demselben so stark sind, um die treibende Macht selbst einzelner hervorragender Männer, wenn sie nicht mehr an der Spitze stehen sollten, zu ersetzen. Ich meine daher, daß, Alles Dies in Allem genommen, es den Männern, die jahrelang für die Rechte und Freiheiten des Volkes eingetreten sind, die jahrelang die Herstellung eines wirklichen verfassungsmäßigen Bundesstaats in's Auge gefaßt haben, ganz unmöglich sein muß, jetzt zu Dingen die Zustimmung zu geben, welche die Arbeit ihres Lebens vernichten würden. Ich sehe hier in diesem Saale Männer, die ergraut sind in dem Kampfe um die Freiheiten ihres Landes, Männer, zu denen wir jüngeren mit Ehrerbietung und Achtung emporgeblickt haben. (Bewegung.) Ich hoffe, meine Herren, daß diese durch ihr Votum nicht die Früchte ihres Kampfes, ihres langen und ehrenhaften Kampfes selbst in Frage stellen werden! ich hoffe vielmehr, daß sie fest dasjenige, was sie stets als den wesentlichen Inhalt jedes verfassungsmäßigen Lebens hingestellt haben, auch an dieser Stelle bethätigen werden, und wenn sie diese ihre Forderungen fest und klar und unzweideutig stellen, dann, meine Herren, bin ich allerdings überzeugt, daß auch von Seiten der verbündeten Regierungen dem wird entsprochen werden müssen, wenn anders die Schilderung von der allgemeinen Lage die richtige ist, welche uns der Herr Präsident der Bundes-Commissare hier gegeben hat. (Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich freue mich, daß der Herr Vorredner mir Gelegenheit giebt, einen Irrthum zu berichtigen, den ich vorgestern an dieser Stelle begangen habe, indem ich sagte, daß die in dem Schluß-Protocoll von Oldenburg niedergelegte Aeußerung in den früheren Conferenzen nicht zur Sprache gebracht worden wäre. Sie ist allerdings in einer derjenigen Conferenzen, denen ich nicht beigewohnt habe, von dem Oldenburgischen Herrn Gesandten zur Sprache gebracht worden, indessen sofort mit einer so überwiegenden, an Einstimmigkeit grenzenden Majorität unserer Bundesgenossen abgewiesen worden, daß man niemals darauf zurückgekommen ist und der Sache nicht den Einfluß auf die weitere Discussion zugeschrieben hat, daß ich damals davon in Kenntniß gesetzt worden bin. Ich freue mich, dieses hier berichtigen zu können. Der Herr Vorredner hat ferner von Erfurt und meiner Vergangenheit dort gesprochen. Ich spreche ungern von meiner Person, ich habe nicht die Gewohnheit Das zu thun, aber das Gefühl, daß ich eines hohen Grades von Vertrauen in der Stellung, in der ich bin, auch zu meiner Person bedarf, veranlaßt mich, eine kurze Aeußerung zu thun über die

*) Sten. Ber. S. 178 r.

Stellung, die ich in Erfurt hatte, und über die, die ich jetzt habe: Ich kam nach Erfurt mit denjenigen politischen Anschauungen, die ich, ich möchte sagen aus dem Vaterhause mitbrachte, geschärft in jener Zeit durch den Kampf gegen die Angriffe der Bewegung von 1848 auf Zustände, die mir werth waren. Im Jahre darauf, 1851, bin ich in die practischen Geschäfte eingetreten und ich habe seitdem Gelegenheit gehabt, Erfahrungen in der practischen Politik sechszehn Jahre hindurch in Stellen, wo ich ohne Unterbrechung mit der großen Politik, namentlich aber mit der Deutschen, beschäftigt war, sammeln zu können. Ich habe mich dabei überzeugt, daß aus dem Zuschauerraume die politische Welt — nicht bloß die auf den Brettern, die die Welt bedeuten — anders aussieht, als wenn man hinter die Coulissen tritt, und daß der Unterschied nicht bloß an der Beleuchtung liegt. Ich habe an mir selbst wahrgenommen, daß man die Politik anders beurtheilt, so lange man als Dilettant ohne das Gefühl schwerer persönlicher Verantwortlichkeit, etwa in den Mußestunden, die die anderweitige Berufsart zuläßt, an ihr mitwirkt, als wo man im Gegentheil einer vollen Verantwortung für die Folgen jedes Schrittes, den man thut, sich bewußt ist. Ich habe in Frankfurt im Amte erkannt, daß viele der Größen, mit denen meine Erfurter Politik gerechnet hatte, nicht existirten, daß das Zusammengehen mit Oesterreich, wie es mir denn aus den Erinnerungen an die heilige Alliance, die durch die Tradition der früheren Generation mir überkommen waren, vorschwebte, — daß dieses nicht möglich war, weil das Oesterreich, mit dem wir rechneten — es war die Periode des Fürsten Schwarzenberg — überhaupt eben nicht existirte. Ich beschränke mich auf diesen kurzen Rückblick, indem ich hinzusetze, daß ich mich glücklich schätze, überhaupt nicht zu den Leuten zu gehören, die mit den Jahren und mit den Erfahrungen nichts lernen. (Lebhaftes Bravo.) Wenn der Herr Vorredner eine gewisse Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß ich dem Budgetrechte meinerseits die besten Jahre meines politischen Lebens vielleicht gewidmet hätte, um es zu bekämpfen, so möchte ich an die eine Thatsache erinnern, daß es nicht ganz sicher ist, ob wir die Armee, welche die Schlachten des vorigen Jahres geschlagen hat, in derselben Verfassung besessen hätten, welche sie zu dieser Zeit hat, wenn im Herbste des Jahres 1862 sich Niemand fand, der bereit war, die Regierung auf Befehl Seiner Majestät des Königs fortzuführen, ohne den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. September auszuführen. (Lebhaftes und wiederholtes Bravo!)

Freiherr von Vincke aus Buch (Hagen).*) Vergeben Sie einem alten Frankfurter und Erfurter, meine Herren, wenn er ein gewisses Ge-

*) Sten. Ber. S. 178 r. u.

fühl der Wehmuth nicht unterdrücken kann, indem er auf diese Stelle tritt. Wir haben hier von verschiedenen Seiten den Verfassungs-Entwurf beleuchten hören, aber ich denke, an der Stelle des warmen Hauchs, der uns in Frankfurt und zum Theil noch in Erfurt belebte, habe ich hier mehr eine kühle Kritik, mehr staatsmännische Bedenken und Erwägungen gehört, als Begeisterung für die Sache Deutschlands, die wir verhandeln. Ich hoffe, meine Herren, wir werden uns vor dem Deutschen Fehler hüten, der uns in Europa das verhängnißvolle Wort „querelle allemande" eingebracht hat. Wir werden über kleinliche Bedenken gegen das große Werk die Sache selbst nicht vergessen; wir werden nicht in den Fehler verfallen, daß wir vor lauter Einzelheiten das Ganze, vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Ich dachte, meine Herren, wenn Manche den Verfassungs-Entwurf ungenügend gefunden haben, dann erinnern wir uns doch daran, daß wir in Deutschland daran gewöhnt sind, auch Eichen zu pflanzen, während doch erst die künftigen Generationen ihren vollen Schatten genießen werden, (Bravo!) und wenn ich mir erlauben darf, zunächst einige Worte an die geehrten Herren auf der linken Seite zu richten, deren Repräsentant sich zuletzt auf dieser Stelle befand, so möchte ich Sie vor Allem beschwören, dem Beispiele zu folgen, das von der andern Seite, von Ihren entschiedensten politischen Gegnern Ihnen gegeben worden ist. Ich glaube, die Herren (zur Rechten) hatten mehr von den alten Sympathien zu überwinden und auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern, als Sie Opfer würden bringen müssen, wenn Sie der Verfassung Ihre Zustimmung ertheilten. Ich meine, meine Herren, Sie haben sich in den letzten Jahren „die Deutsche Fortschrittspartei" genannt, nun — so bringen Sie diesen ersten Deutschen Fortschritt auf dem Wege der Gestaltung Deutschlands erst in Sicherheit; bringen Sie das Haus erst unter Dach, um es dann vielleicht wohnlicher einzurichten. Ich dachte, meine Herren, gerade Sie, die, wie mit Recht der letzte Redner sich rühmte, ohne Ihr Zuthun und Verdienst das, was Sie uns bisher als Panacee für alle Leiden rühmten, das allgemeine directe Wahlrecht, als reife Frucht in den Schooß haben fallen sehen, gerade Sie müßten sich freuen über diese Errungenschaft: daß Sie in dem Entwurfe wenigsteus einen festen Standpunkt gewonnen haben, auf dem Sie weiter arbeiten können, und wenn Sie, wie ich hoffe und überzeugt bin, an die Propaganda der Ideen glauben, die Sie vertreten, so rufen Sie sich jetzt gegenseitig zu: „Hic Rhodus, hic salta", oder in Erinnerung eines Spruches, den das verehrte Mitglied für Kreutzburg in anderer Weise citirte, des Spruches des Archimedes: „Gebt mir nur einen festen Punkt und von diesem Punkt aus werde ich die Erde bewegen." (Bravo!) Ich meinerseits schöpfe noch immer Hoffnung für das Zustandekommen, auch wenn Sie meiner Mahnung nicht entsprechen sollten; ich hoffe, bald werden wir in den

verschiedenen Lagern, aus denen wir hervorgegangen sind, die alten Erinnerungen begraben, und wir wollen uns nicht immer wieder daran erinnern lassen, wie es noch wieder im letzten Augenblicke geschehen ist, an den Conflict, den ich meinerseits aufrichtig bedauere, in dem die Vertreter unseres Landes mit der Regierung gestanden haben. (Bravo!) Wir wollen lassen, was hinter uns ist, und uns strecken nach dem, was vor uns ist, — (Bravo!) und gemeinsam den Mittelpunkt zu finden wissen, um alle Bedenken zu begraben; wir werden nicht eher vom Platze gehen, als bis wir über das große Werk uns glücklich geeinigt und ihm die Weihe des Reichstags verliehen haben. Wenn ich diese Hoffnung ausspreche, so erinnere ich mich namentlich an drei verehrte Redner, die von dieser Tribüne aus vorhin hier angegriffen worden sind, indem ich sie als Bürgen für das Zustandekommen des Verfassungsentwurfs ansehe, an die verehrten Mitglieder für Osnabrück, Wiesbaden und (zuletzt, aber nicht den letzten) für den 19. Hannoverschen Wahlbezirk. Ich denke, meine Herren wenn wir von den viel geschmähten Annexionen uns etwas eingebracht, so ist es das, daß wir diese drei bewährten, tüchtigen, diese echt deutschen Männer uns annectirt haben. (Bravo!) Ich hoffe, es wird bald der Augenblick eintreten, wo wir mit ihnen im Preußischen Abgeordnetenhause gemeinschaftlich die Geschäfte des gemeinsamen Vaterlandes betreiben werden, daß wir sie bald ganz die Unsrigen nennen. Ich lasse mich auf den kleinen Streit, den der Abgeordnete für Berlin Herr Duncker mit einem oder einigen dieser Herren begonnen hat, nicht ein; ich denke, daß sie Männer genug sind, um sich selbst zu vertheidigen; sonst möchte ich an die Worte des Herrn Minister-Präsidenten erinnern, die er vorhin in seinem biographischen Abriß ausgesprochen hat, und ich glaube, es braucht sich Niemand zu schämen, mit dem Herrn Ministerpräsidenten in dieser Beziehung zu rivalisiren. (Bravo!)

Ich möchte dem Beispiele des Abgeordneten für Wiesbaden folgen, und ehe ich einzelne Punkte des Verfassungs-Entwurfs berühre, mehrere Außenwerke zu ebnen suchen, die am Eingange des Verfassungs-Entwurfes uns entgegen treten, ich beginne mit der Furcht vor dem Auslande. Von verschiedenen Seiten, die dem Werke nicht gerade hold sind, müssen wir uns warnen hören vor der „drohenden Stellung" des Auslandes, vor „schweren Kämpfen", die uns bevorständen, vor der „Verschiebung des politischen Gleichgewichts", welches bisher die deutsche Nation — Gott sei es geklagt! — gebildet haben soll in Europa, indem man zugleich uns daran erinnert hat, daß wir nur im Verein mit Süddeutschland stark genug sein würden, diesen Gefahren von Außen zu begegnen. Meine Herren! Das sagt uns Jemand im Deutschen Reichstage! Glauben Sie, daß eine solche Bemerkung auch nur angehört werden würde im englischen Parlament? im französischen Parlament? in einem russischen Reichstage, wenn

jemals dort einer bestehen sollte? (Bravo!) Mit Entrüstung würde das Haus die Worte des Redners annehmen — es würde den Redner gar nicht einmal mit Ruhe anhören, wie wir es gethan haben — mit Entrüstung würde es seine Worte begleiten! (Zustimmung.) Meine Herren! Eine Nation von 30 Millionen Menschen, die soll sich vor dem Auslande fürchten, soll fürchten, daß es sich einmische in ihre heiligsten Interessen! Das sagt man uns hier in Berlin, wo wir noch begleitet und umgeben sind von Trophäen des siebenjährigen Krieges, von den Trophäen der Freiheitskriege?! In dem ersten Kriege hat Preußen fast allein dem gesammten bewaffneten Europa gegenübergestanden. Und man spricht uns von Furcht vor dem Auslande im Angesicht der Helden, die wir hier vor uns sehen? Im Angesicht der Helden von Gitschin, von Skalitz, von Nachod, von Königgrätz, von Lauffach, von Aschaffenburg und Kissingen, da wagt man solche Sätze hier auszusprechen?! (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren! Mit Recht hat ein Redner aus Sachsen gestern gesagt, der Verfassungsentwurf mache den Eindruck, als ob er gewissermaßen mit der Hand am Degen geschrieben wäre; aber ich denke, in anderem Sinne noch würde dieses Wort wahr sein. Ich denke, wenn wir hier den Verfassungsentwurf beschließen, so mag das Ausland wissen, daß wir ihn mit der Hand am Degen zu vertheidigen bereit sind! (Bravo!) Wir wollen den sehen, der es wagt, uns herauszufordern; er wird erhalten, was sein Verdienst ist: deutsche Hiebe! (Lebhaftes Bravo.) Dann, meine Herren, ist man übergegangen auf unser Verhältniß zu Süddeutschland. Es sind Wenige in diesem Hause, welche wärmer als ich — ich bitte auch darin in mir einen alten Frankfurter zu sehen, — unsere endliche Verbindung mit Süddeutschland wünschen. Aber meine Herren, warten wollen wir, bis Süddeutschland zu uns kommt. Man hat auf die Hindernisse des Vertrages von Nikolsburg hier hingewiesen. Meine Herren! Ich bin nicht gewürdigt worden, in die Geheimnisse des Herrn Minister-Präsidenten einzudringen, aber ich möchte doch, wenn ich mir ein bescheidenes Urtheil darüber erlauben darf, glauben und ihm Glück dazu wünschen, daß ihm mit feiner Diplomatie gelungen ist, dasjenige als eine Concession zu verwerthen der damaligen vermittelnden Macht gegenüber, worin ich gerade einen besonderen Vorzug für unser Werk sehe. Ich erachte es als einen entschiedenen Vorzug, daß wir in der glücklichen Lage sind, ohne Süddeutschland erst einmal in Norddeutschland den Bund unterzubringen. Ich glaube, das Werk würde uns entschieden erschwert — auf die verschiedensten Schwierigkeiten stoßen wir ja schon in unserer eigenen Mitte alle Tage — wenn wir die Schwierigkeiten, in Wiederholung der Erfahrungen, die wir in Frankfurt erlebt haben, dadurch vergrößerten und erschwerten, daß wir in diesem Augenblicke schon unsre Süddeutschen Brüder mit uns in diesem Saale ver-

einigt sähen. (Lebhafte Zustimmung.) Ich glaube, meine Herren, wenn Sie sich die Stimmung in Süddeutschland, deren der verehrte Abgeordnete für Wiesbaden neulich hier gedacht hat, vergegenwärtigen, so werden Sie sich sagen müssen, daß noch viel Wasser den Rhein hinunterfließen wird, bis die Süddeutschen auf dem Standpunkt angekommen sind, auf dem wir uns — Gott sei Dank! — heute befinden. Sie wissen ja, daß manche Deutsche Volksstämme, wenn sie auch von der Deutschen Einheit schwärmen, sie auf ganz aparte Weise, jedenfalls aber mit Ausschluß der preußischen Spitze erreichen wollen. Ich will Sie nur an einen biedern, kernhaften Deutschen Volksstamm, an den Stamm unserer schwäbischen Brüder erinnern, der es noch heute nicht vergessen kann, daß seine Vorfahren des Reiches Sturmfahne getragen haben, der aber auch nicht vergessen sollte, daß der größte Kaiser, den er uns gegeben hat, Friedrich Barbarossa, nicht im Süden Deutschlands seine Träume träumt, sondern im Norden, im Kyffhäuser. (Bravo!) Nun, meine Herren, es ist eben eine Nothwendigkeit, sie werden sicher zu uns kommen. Wenn wir unser Werk vollendet, wenn wir einen entscheidenden Beschluß gefaßt, wenn wir die Verfassung beschlossen haben, dann werden sie selbst die Nothwendigkeit anerkennen, die in einzelnen hervorragenden Männern in Süddeutschland schon jetzt erkannt wird; ich will nur des Staatsmannes, der an der Spitze des größten der süddeutschen Staaten steht, gedenken, der meines Wissens auch in Preußen seine Schule gemacht hat*). Sie werden kommen, wenn wir fertig sind, nicht eher. Lassen Sie durch solche Betrachtungen der Zukunft uns das Werk der Gegenwart nicht verkümmern! (Bravo!)

Ich möchte nun aber, meine Herren, noch eine kleine Auseinandersetzung halten mit den verehrten Herren Partikularisten, (Heiterkeit) die in dreifacher Gestalt hier auf dieser Bühne erschienen sind. (Heiterkeit.) Als zuerst diese Saite, die mich schmerzlich berührt hat, hier anklang, da bin ich — unser verehrter Herr Präsident mag mir das verzeihen — einen Augenblick zweifelhaft gewesen, ob der Gegenstand wirklich zur Sache gehöre. Ich dachte mir, wir verhandelten hier über den Verfassungs-Entwurf des Norddeutschen Bundes und nicht Thatsachen, die der Geschichte angehören, die mögen — wir haben ja die Freude, eine Reihe namhafter deutscher Historiker unter uns zu sehen — in ein historisches Collegium gehören, wenn das einmal gelesen werden sollte, über die Ereignisse des Jahres 1866; sie interessiren uns in diesem Augenblick nicht, weil sie nicht zu dem Verfassungswerke gehören. Aber nach näherer Erwägung, wie mir das schon sehr oft ergangen ist, habe ich unserem verehrten Herrn Präsidenten in seiner Erwägung Recht geben müssen. Ich

---

*) In Baiern war damals Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst Ministerpräsident.

habe mir gedacht, daß es doch eine gute alte Deutsche Sitte ist, eine Sitte unseres alten Deutschen Rechts, daß der Verurtheilte am letzten Tage genießen kann und sagen kann, was er will. (Anhaltendes Gelächter.) Und, meine Herren, wenn Sie mir gestatten — natürlich sans comparaison — diesen Satz auf unsere Verhältnisse anzuwenden, so finde ich, daß es ganz natürlich und ganz billig ist, daß Jemand, der zum letzten Male die Träume seiner Jugend träumt, die Träume des Particularismus, die Träume des Großdeutschthums und wie diese verwandten Phantasien sonst heißen mögen, daß man dem eben gestattet, auch noch seine letzten Seufzer auszuhauchen. Meine Herren! Was sollte aus der Deutschen Einheit werden, wenn die Herren alles Das, was sie in dieser Beziehung bei sich haben, nicht von sich geben wollten! (Große Heiterkeit.) Also von diesem Standpunkte aus betrachte ich es jetzt als ein Glück, daß wir diese Bemerkungen hier haben fallen hören. Es sei auch fern von mir — um gleich mit dem ersten Herrn Particularisten, dem verehrten Mitgliede für Hannover zu beginnen, — es sei fern von mir, auch nur den Schatten eines Vorwurfs gegen das erlauchte Welfische Fürstenhaus hier auf diese Stelle zu bringen, unter dessen Schutze ich 20 glückliche Jahre meines Lebens auf altem väterlichen Besitze gelebt und größtentheils auch gewohnt habe. Meine Herren, ich könnte hier auch noch einen andern Grund geltend machen. Ich habe zwar nie die Ehre gehabt, der Hannoverschen Stände-Versammlung anzugehören; ich habe das abgelehnt, weil es mir unzulässig erschien, zwei Herren zu dienen, — zwei Staaten zu dienen in einer politischen Versammlung. Ich bin daher mit den Geschäftsgebräuchen der Hannoverschen Stände-Versammlung nicht betraut, aber, meine Herren, meinen parlamentarischen Gewohnheiten würde es nicht entsprechen, Seine Majestät den König Georg V. und Seine erhabene Gemahlin, Ihre Majestät die Königin Marie und — wie ich hier betone — noch dazu eine Dame, in diese parlamentarische Debatte, sei es im Wege des Angriffs, sei es im Wege der Vertheidigung zu verflechten. (Sehr wahr, Bravo!) Es ist aber auch noch eine andere Saite angeschlagen worden, auf die allerdings der verehrte Abgeordnete für den neunzehnten Hannoverschen Wahlbezirk mit einigen Worten schon geantwortet hat, die mir aber — mit seiner Erlaubniß — noch nicht vollständig genügen. Es ist der sogenannten Ausnahmemaßregeln gedacht worden. Meine Herren, ich will in dieser Beziehung nicht von meinen Wahrnehmungen sprechen, die Herren Gegner würden mir sonst vielleicht den Vorwurf machen, daß ich doch vorzugsweise nur durch eine preußische Brille gesehen hätte, ich will aber constatiren, daß ein hervorragendes Hannoversches Mitglied dieser Versammlung mir noch in den letzten Tagen gesagt hat, daß der preußenfreundlichen Partei im Lande, daß der Partei, die es ehrlich und aufrichtig mit ihrem

neuen Landesherrn und ihren neuen Mitunterthanen hielte, es als eine wahre Wohlthat erschienen wäre, als endlich strengere Maßregeln von der Königlichen Regierung getroffen wurden. (Sehr gut!) Und, meine Herren, das betrachte ich — ich mag mich nun auf einen Standpunkt stellen, wie ich will, für ganz natürlich. Ordnung muß herrschen in Deutschen Landen! Das sind wir nicht anders gewohnt. Und mag es nun eine Monarchie oder ein Freistaat sein — jeder Staat will wenigstens wissen, daß er eine Regierung hat. Und wenn ich der Regierung einen Vorwurf zu machen habe — ich kann es um so offener thun, als ja der Herr Minister-Präsident damals nicht in Berlin anwesend, sondern Krankheits halber entfernt war — wenn ich der Regierung einen Vorwurf zu machen habe, dann ist es der, daß sie zwei Monate mit Langmuth allen diesen persönlichen Vexationen zugesehen hat, denen nicht blos die Preußische Regierung, sondern unser Militär in Hannover ausgesetzt war. Meine Herren, das sind wir in Preußen nicht gewohnt, und ich glaube, jeder Preuße hat es mit Freuden begrüßt, daß wir solche Schmach nicht länger uns gefallen zu lassen gesonnen waren, am wenigsten von unseren neuen Mit-Unterthanen. Es giebt kein Land in Europa, das so frei ist, daß es nicht zu Zeiten Ausnahmemaßregeln in seiner Gesetzgebung zulassen müßte, in solchen Fällen, wo die ordentlichen Gesetze nicht im Stande sind, die geheimen Wühlereien, die kein directes Gesetz verletzen, aber durch stets wiederholte Nadelstiche um so empfindlicher verwunden, entgegenzutreten. Wenden Sie die Augen nach England, welches doch seine Habeas-Corpus-Acte hat, und sehen Sie sich die Maßregeln an, die nicht etwa in fernen Zonen, sondern in Irland gegen die Fenier getroffen werden, ob sie nicht weit hinausgehen über das, was unsere Regierung in weiser Erwägung der Umstände über Hannover verfügt hat. Wenn ich daher mit dem Abgeordneten für den 19. Hannoverschen Wahlbezirk der Hoffnung lebe, daß es gelingen möge, diesen Maßregeln noch vor dem 1. October ein Ziel zu setzen, so haben die Bewohner Hannovers zuerst anzufangen und sich solcher Ausfälle zu enthalten, wie sie von jener Stelle in der vorgestrigen Sitzung gefallen sind. Ich glaube, daß das den Bestrebungen der unteren Classen ein Relief giebt, was nicht zum Guten führen kann. Ich glaube, die wir jetzt Alle in Einem Staate vereinigt sind, haben ehrlich die Vergangenheit hinter uns zu lassen und an dem neuen Werke des Friedens gemeinsam mit frischen Kräften zu arbeiten. — Ich komme nun auf den zweiten Particularisten, auf das verehrte Mitglied für Altona. Ich muß sagen, daß er in gewisser Beziehung mich noch mehr verletzt hat. Was er über die Krone Preußen hier sagte — was ich nicht zu wiederholen gedenke — ist bereits vom Vertreter der Regierung gestern beantwortet worden. Aber, meine Herren, die Frage wird mir doch gestattet sein: wie kann ein Vertreter des Landes, welches jetzt der Krone Preußen

angehört, wie kann Jemand, der an einer Versammlung betheiligt ist, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen vor wenigen Tagen im Namen Seiner verbündeten Regierungen mit einer feierlichen Rede vom Throne herab eröffnet ist, wie kann ein Mitglied, das an diesem unseren Werke hier mitarbeitet, an dessen Spitze die preußische Krone zu treten bestimmt ist, wie kann der den Vertretern dieser Krone gegenüber vom Compromittiren des monarchischen Princips sprechen? Ich denke, man fängt zunächst bei sich an, ehe man Andern so gegenüber tritt. (Bravo!) Ferner bemerke ich: Das, was er Compromittirung des monarchischen Princips zu nennen beliebte, ist von Seiner Majestät dem Könige gewollt, mit der vollen Zustimmung des Preußischen Volkes, der Nation, die entschlossen ist, auch hier für die Ehre der Krone Preußen, wie sie es immer gewohnt ist, einzustehen. (Bravo!) Denn wir haben keinen König von Preußen gehabt, der nicht in die Fußtapfen Seines Erlauchten Ahnherrn Friedrich des Großen hätte eintreten wollen, daß der Fürst die Aufgabe habe, der erste Diener des Staates zu sein und deshalb sind wir besonders stolz auf unsere Monarchen! (Bravo!) Solche Vorwürfe dürfen wir ihnen nicht machen lassen. Das verehrte Mitglied hat gesprochen von „Hausmacht" und „Reichsmacht"; die Hausmacht Preußens, nicht die Reichsmacht wäre vermehrt. Das nenne ich den Thatsachen in's Gesicht schlagen. Nehmen Sie ein kleines Land, Lauenburg, aus, dessen Einverleibung nach früherer Versicherung des Herrn Ministerpräsidenten in kurzer Zeit bewirkt werden wird, so kann von einer Vermehrung der Hausmacht keine Rede sein, wie etwa bei dem Hause Lothringen, welches so und so viele Staaten, z. B. Belgien, Mailand, Galizien, Ungarn unter irgend einem Rechtstitel sich persönlich angeeignet hat. Eine solche Hausmacht haben die Könige von Preußen nie gekannt; die Staaten, die sie erobert haben, oder welche durch Verträge gewonnen wurden, sind stets dem Staate Preußen einverleibt worden, und so sind denn auch Hessen, Nassau, Frankfurt, Hannover, Schleswig-Holstein mit Zustimmung der Vertreter des Preußischen Volkes der Krone Preußen als Reichsmacht einverleibt worden. (Bravo!) Endlich, meine Herren, hat das verehrte Mitglied noch Dichter citirt, er hat von Marquis Posa gesprochen, der Philipp II. gerathen habe, erst sein Land glücklich zu machen, und erst dann sich nach anderen umzusehen. Meine Herren! Diesen Spruch haben die Regenten Preußens mindestens über 200 Jahre, seit 1640, als der große Kurfürst den Thron seiner Väter bestieg — vielleicht mit Ausnahme nur eines kurzen Decenniums — befolgt. Die Sparsamkeit in den Finanzen, die ernste Sittenstrenge, die harte Arbeit, die pflichtmäßige Gewissenhaftigkeit haben die Monarchen und nach ihrem Beispiele das Preußische Volk stets ausgezeichnet. Das mußte das verehrte Mitglied, wenn es ihm beliebte, Streifzüge in die Deutsche Geschichte zu machen, wissen, — so weit

mußte es die Geschichte Deutschlands, die in den hauptsächlichsten Beziehungen mit der Geschichte Preußens zusammenfällt, kennen, um uns mit solchen Invectiven zu verschonen. — Dann endlich, meine Herren, hat es mich am schmerzlichsten bewegt, daß selbst ein Preußischer Landsmann und zudem aus der Provinz, welcher anzugehören ich die Ehre habe, aus Westphalen, das geehrte Mitglied für Beckum, ähnliche Seiten hier angeschlagen hat. Ich möchte zunächst an das Wort eines großen britischen Staatsmannes erinnern, welches ich schon einmal bei ähnlicher Gelegenheit vor nun bald 20 Jahren in Frankfurt mir erlaubt habe auf die Tribüne zu bringen. Er sagt: Wenn man von den Schäden des Staates spreche, dann solle man wie von den Fehlern eines Vaters reden: in scheuer Ehrfurcht und zitternder Besorgniß. So hätte das Mitglied sprechen müssen und ob es das gethan hat, überlasse ich seinem eigenen Gewissen und seiner eigenen Ueberzeugung. Meine Herren! Ich hätte vielleicht gar keine Veranlassung, über die Geschichte der neuesten Zeit mit dem verehrten Mitgliede zu rechten, da es uns einen eclatanten Beweis geliefert hat, daß es wenigstens in der deutschen Geschichte — ich glaube nicht zu viel damit zu sagen — noch sehr viel zu lernen hat. Mit dem Mitgliede, welches für das Interregnum nach seiner eigenen Berechnung in seinen gegen den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten berichtigenden Bemerkungen einen Zeitraum von 55 Jahren, 50 Jahre zurück von 1267, also bis zum Jahre 1217 angegeben hat, und welches damit — wie es allerdings im ultramontanen Interesse liegen mag — mit Ausnahme von zwei Jahren die ganze glorreiche Regierung Friedrichs des Zweiten, des Hohenstaufen, vollständig escamotirt und mit in das Interregnum verwandelt hat, sollte man eigentlich über Geschichte nicht streiten. Indeß, da ich annehmen muß, daß es sich wenigstens mit der neueren Geschichte etwas befaßt hat, will ich ihm auf einige Augenblicke in die Geschichte von 1866 folgen. Was zunächst Schleswig-Holstein betrifft, so brauche ich mich der Nennung dieses Namens nicht zu schämen. Viele werden es wissen, daß ich vom ersten Augenblicke an, wo ich am öffentlichen Leben Theil nahm, stets warm für die Rechte von Schleswig-Holstein gekämpft habe. Ich habe daher den Krieg, der von unserer und der österreichischen Regierung zur Befreiung Schleswigs-Holstein im Jahre 1864 unternommen wurde, mit Beifall begrüßt. Ich habe aber auch — und darin habe ich mich leider getäuscht — das Vertrauen zu dem Schleswig-Holsteinischen Volke gehabt, daß es von Preußen und Oesterreich nicht erwarte, daß es mit dem vergossenen Blute nicht ein Ende haben und daß wir für alle Folgezeit als Schildwache an der Dänischen Grenze stehen und den Kampf nöthigenfalls erneuern würden. Ich habe geglaubt, daß das Schleswig-Holstein'sche Volk es seinerseits als seine Pflicht erkennen würde, nur auf dem Altar des deutschen Vaterlandes Alles zu opfern, was nothwendig war, um uns eine

solche Rolle nicht unmöglich zu machen, wenn wir nicht immer wieder das Blut und Geld unseres Landes in unverantwortlicher Weise verwenden sollten. Hat etwa der Fürst des Landes das gewollt? Hat er die Februar-Bedingungen angenommen, er, über dessen Persönlichkeit ich mich übrigens jedes Wortes enthalte, da es nicht meine Gewohnheit ist, Abwesende anzugreifen? hat der Fürst, haben die Wortführer des Landes, haben alle diejenigen, die sich früher, wie ich, mit Wärme für das Augustenburgische Recht interessirt haben, sich dazu verstanden, die Februarbedingungen damals anzunehmen? Wäre es im andern Falle nicht eine wahre Comödie gewesen, wenn man nach dieser ablehnenden Erklärung, deren Standpunkt hier auch in der Mehrheit der Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten, wenn nicht bei allen, vertreten ist, nun noch eine Stände-Versammlung, deren Competenz zu solchen Beschlüssen überdieß höchst zweifelhaft war, oder wohl gar eine französische Abstimmung viritim mit Urwahlen hätte vornehmen wollen? Das wäre eine Comödie vor Europa gewesen, für welche sich unsere Regierung mit Recht für zu gut hielt. Da also diese Bedingungen nicht zu erfüllen waren, und da man ferner Schleswig-Holstein für Deutschland sichern mußte, so hat meiner Ansicht nach die Preußische Regierung vollkommen das Richtige beschlossen und zwar, wie ich noch einmal ausdrücklich hinzufügen will, wiederum mit Zustimmung des Preußischen Volkes und mit Zustimmung der zeitigen Vertreter desselben, und entschlossen die Dinge auf den Punkt geführt, wo sie heute liegen. Wenn in Verkennung dieser Umstände Oesterreich die Vertragstreue gebrochen, wenn Oesterreich sich dispensirt hat von dem Inhalte des Vertrages von Gastein, und wenn es nicht blos diesem Vertrage zuwider, sondern auch zuwider den ursprünglichen Bedingungen, auf Grund deren wir gemeinschaftlich mit Oesterreich in's Feld gegangen waren, die Sache an den Bundestag brachte — an den Bundestag, welcher nicht einmal über das Successionsrecht in Holstein, geschweige über die Angelegenheiten Schleswigs zu beschließen competent war, und darüber absolut Nichts zu sagen hatte — wenn dessenungeachtet Oesterreich den Bundestag zu einem solchen, allen Vorschriften des Bundesrechtes widersprechenden Beschlusse veranlaßte, wie der Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 war, und wenn endlich trotz aller Bereitwilligkeit und trotz des Entgegenkommens der Preußischen Regierung die Oesterreichischen Rüstungen fortdauerten, so war der Krieg derart von Oesterreich provocirt und waren wir so in die Defensive hineingedrängt, wie kaum jemals ein Beispiel in der Geschichte gewesen ist. Und das Gottesurtheil, welches das verehrte Mitglied für Beckum sich gefallen lassen will, hat allerdings zu unserm Ruhme und zu unserer Ehre den Gang, welchen unsre Regierung eingeschlagen hat, bestätigt. Wenn endlich das geehrte Mitglied und einige seiner Gesinnungsgenossen, welche vor ihm

das Wort genommen, von einer Abreißung Oesterreichs von Deutschland sprechen (in Beziehung auf die neuen Provinzen hat der Herr Minister-Präsident die Sache bereits glänzender besprochen, als ich es im Stande bin zu thun), so kann ich nur sagen, daß gerade diese That diejenige ist, welche der Königlichen Staats-Regierung am meisten zur Ehre gereicht. Es ist damit nicht blos der Dualismus beseitigt, der jede Gestaltung der Verhältnisse Deutschlands in einer Weise, worauf eine so große Nation mit Recht Anspruch erhebt, absolut unmöglich machte, sondern es ist damit, wie schon ein verehrter Redner vor mir die Sache richtig bezeichnete, die Fremdherrschaft aus Deutschland herausgeworfen. (Bravo!) Meine Herren! Reden Sie mir nicht von dem Deutschen Staate Oesterreich! Lassen Sie mich einige wenige statistische Zahlen geben, welche das Verhältniß Oesterreichs als „Deutscher Staat" genugsam illustriren. Von der Gesammtbevölkerung des Oesterreichischen Staates vor dem Kriege von etwa 35 Millionen haben 22½ Millionen dem Deutschen Bunde gar nicht angehört, nur 12½ Millionen waren im Deutschen Bunde; von diesen 12½ Millionen war wieder die größere Hälfte von 6½ Millionen Slaven, Czechen, Slovaken, Kroaten, Slavonier, und wie diese Volksstämme alle heißen mögen. (Heiterkeit.) Also, meine Herren, von dem Deutschen Charakter Oesterreichs reden Sie mir nicht! Außer diesen etwa 6 Millionen Deutschen im Deutschen Bunde mögen noch etwa 2 Millionen Deutscher zerstreut unter Galiziern, Ruthenen, Ungarn, Slavoniern, Kroaten u. s. w. (Wiederholte Heiterkeit) existiren, aber bei einem so bunten Völkergemisch von einem Deutschen Staate Oesterreich zu reden, der seinen Schwerpunkt außerhalb Deutschlands hat, der zur Erhöhung seiner Lothringischen Hausmacht gewiß gern immer einen Fuß in Deutschland behalten möchte, der das specifisch Oesterreichische Interesse gern auf Süddeutschland wirken lassen wollte, der den Elsaß abgetreten, ja, der sogar Lothringen gegen Toscana vertauscht hat, — einen solchen Staat Deutsch zu nennen, das scheint mir wirklich, wenn ich mich so ausdrücken darf, sehr an Ironie zu grenzen. (Heiterkeit.) Ich glaube hiernach, meine Herren, mit den Particularisten, für jetzt wenigstens, abgerechnet zu haben. (Andauernde Heiterkeit.)

Was noch speciell hier unsere Versammlung anbetrifft, so hat man ihr mehrfach den Charakter einer nur berathenden Versammlung beigelegt. Das ist sie auch, meine Herren, und ich denke, sie fährt ganz wohl dabei. Ich habe allerdings, als die Sache im Abgeordnetenhause zur Sprache kam, gegen diesen Ausdruck „berathende" gestimmt, weil es mir zu wenig zu bedeuten schien; ich überzeugte mich aber nachher und ließ mich gern durch die Ereignisse belehren, daß mit diesem Titel dem Reichstage nicht viel vergeben ist. Sehen Sie, meine Herren, wir hatten in Frankfurt auch eine Versammlung, welche nach den Bundesbeschlüssen, die sie

in's Leben gerufen hatten, nur eine berathende war; denn sie war berufen, „das Verfassungswerk zwischen den Fürsten und dem Deutschen Volke zu Stande zu bringen.“ Die kleine Zahl meiner Freunde, die damals der Omnipotenz der Nationalversammlung zu widersprechen sich genöthigt sahen, haben diesen Standpunkt wiederholt betont. Die Majorität der Versammlung aber, welche uns damals gegenüberstand, und von welcher ich manche geehrte Mitglieder auch noch heute mir gegenüber zu sehen die Ehre habe, bestand auf den Namen „verfassunggebende Reichsversammlung“, und wir haben ein Document, welches leider verloren gegangen ist, das uns aber das verehrte Mitglied für Frankfurt vielleicht wird nachweisen können, (Heiterkeit) ein Document, in welchem die Verfassung des Deutschen Reichs feierlich niedergelegt und welches unterzeichnet ist: „die verfassunggebende Reichsversammlung“, welches die Unterschrift „Martin Eduard Simson“, unseres verehrten Präsidenten hier, trägt. Ja meine Herren, was ist aus dieser Omnipotenz geworden! Hat der Titel, den die Versammlung sich beilegte, irgendwie dazu beigetragen, ihr eine Macht zu verleihen und ihr Werk ins Leben zu rufen? Lassen Sie uns also, meine Herren, über den Namen nicht streiten, wir mögen hier eine berathende Versammlung sein oder nicht. Wenn wir, wie der Herr Minister-Präsident bemerkte, das Werk überhaupt zu Stande bringen, so wird keine Versammlung in Deutschland ihr Veto uns entgegenzusetzen wagen. Wir sind namentlich bedroht von mehreren Seiten, von einigen verehrten Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses mit dem Damoklesschwert, das in Betreff der künftigen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über uns schwebte. Meine Herren, glauben Sie mir, die Sache ist nicht so schlimm. Die Herren, von denen dieser Zuruf wesentlich herrührt — das sei zu ihrer Ehre anerkannt — sie haben bei allen patriotischen Verhandlungen, wo es sich um wichtige Staatsacte handelte, den Ausschlag gegeben für die richtige Ansicht, die die Königliche Regierung vertrat, und ich denke, wenn wir das Werk hier zu Stande gebracht haben, so werden sie sich diese Ehre nicht zum letzten Male erworben haben. Möchte das aber auch nicht sein, so legt man dann doch immer auf die Sache einen viel zu großen Werth. Was ist denn das Abgeordnetenhaus! Doch ganz gewiß nur der Vertreter der Preußischen Nation. Die Herren werden doch nicht beabsichtigen, wenn sie jetzt andere Absichten hegen sollten, ihr Votum, ihre Meinung an die Stelle der Meinung der Preußischen Nation zu setzen; sie sind nur berufen, die Meinung der Nation auszusprechen, und wenn sie die nicht richtig verstanden und ausgedrückt haben, so wird die Nation das Votum berichtigen. Die Modalitäten, die dazu führen könnten, brauche ich Ihnen als alten parlamentarischen Collegen wohl nicht zu bezeichnen. Also auch hiermit, meine Herren, erschreckt man uns nicht. Wenn namentlich mit Recht von dem andern Herrn Abgeordneten

für Berlin, der früher den Bezirk Delitzsch vertrat, der Nachgiebigkeit des Abgeordnetenhauses in demselben Sinne, wie ich sie hier betone, rühmlichst erwähnt wurde, so habe ich, wie gesagt, dieselbe vortheilhafte Meinung von ihm. Ich will nur beiläufig — er mag mir das nicht übel nehmen — hinzufügen, daß er niemals zu den nachgiebigen Mitgliedern gehört und ich hoffe, daß, da er uns diesmal die Nachgiebigkeit als eine besondere Tugend gerühmt hat, wir die besondere und die Freude haben werden, ihn künftig in unseren Reihen auf dem richtigen Standpunkte zu finden, da er ja in so vielen Angelegenheiten des Lebens sich auf dem richtigen Standpunkte namhafte Verdienste erworben hat. Also, meine Herren, mit dem Abgeordnetenhause machen Sie uns nicht bange, ebensowenig mit dem Votum der übrigen Landtage. Es ist beispielsweise von dem Herrn Minister-Präsidenten, ich darf vielleicht voraussetzen, daß das möglicherweise derjenige Staat wäre, der die meisten Schwierigkeiten machen würde, des Mecklenburgischen Landtages gedacht worden. Meine Herren, ich maße mir nicht an, über Mecklenburgische Zustände zu sprechen, die mir im Ganzen ziemlich fern liegen, aber ich habe soviel, namentlich aus den Schriften des verehrten Mitgliedes, dessen Wahl uns neulich längere Zeit beschäftigt hat, entnommen, daß es mit der Mecklenburgischen Verfassung eine ganz eigenthümliche Bewandniß hat. Und meine Herren, wenn eine solche Opposition von Mecklenburg zu besorgen wäre, so würde vielleicht, meine ich, einmal Veranlassung vorliegen, ich weiß mich nicht anders auszudrücken, als den Legitimationspunkt zu prüfen und zu untersuchen, ob wirklich die jetzige Mecklenburgische Verfassung, abgesehen von den ehrenwerthen Mitgliedern, die sich unter diesem Regime befinden, als Verfassung, als Institution die Bürgschaft der Dauer in sich trägt, ob sie mit andern Worten wirklich zu Recht besteht. Ich glaube, es wäre einige Veranlassung dazu, das zu untersuchen und vielleicht wirkt schon diese Betrachtung darauf ein, die Stimmen der Mecklenburgischen Vertretung uns geneigter zu machen, als sie sonst vielleicht sein möchten. Also auf diesem Standpunkte, meine Herren, haben wir, glaube ich, nichts Sonderliches zu besorgen.

Auf andere Einwürfe, die aus gewissen staatsrechtlichen Handbüchern, ich möchte sagen, aus der Schablone heraus gemacht worden sind, ob wir wirklich ein Staatenbund, ein Bundesstaat oder ein absoluter Staat sind, darauf lasse ich mich nicht ein; wir haben hier in unserer Mitte Professoren genug, um diese Sache einmal gründlich zu untersuchen (Große Heiterkeit) und es wird gewiß zu unserer allgemeinen staatsrechtlichen Aufklärung beitragen, wenn wir etwa aus einem der viel gelesenen hiesigen Blätter erfahren, worüber die Herren einig geworden sind. (Heiterkeit). Bis dahin wollen wir uns weiter keinen Namen geben, als den, welchen wir jetzt

tragen; wir wollen von dem Norddeutschen Bunde reden und dabei mag sich ein Jeder denken was er will. Ich halte es auch mit dem Herrn Abgeordneten für Wiesbaden oder mit dem Herrn Abgeordneten für Osnabrück — die beiden Herren könnte ich wohl verwechseln —, es kommt mir auf den Namen nicht an, wenn die Sache nur brauchbar ist. Ich habe mich auf den Standpunkt des verehrten Mitgliedes für Kempen, auf den höheren philosophischen Standpunkt noch gar nicht aufschwingen können; wenn mir aber die Wahl gestellt wird, ob ich lieber ein denkender oder ein praktischer Mann sein will, dann wähle ich ganz entschieden das letztere. Nur in einem Punkte stimme ich mit ihm völlig überein, ich denke darin genau wie er: „ich befinde mich genau in der Lage, in der ich bin" (Große Heiterkeit) und wenn ich das bin, wenn ich also nicht blos meine Lage, sondern die Lage von Deutschland so betrachte, wie sie in diesem gegenwärtigen Augenblicke liegt, so glaube ich — und ich will das nicht wiederholen, was andere vor mir bereits darüber gesagt haben — wir hätten alle Ursache, mit unserm Werke möglichst rasch zu Ende zu kommen. Die Special-Discussion wird uns gewiß sehr viele Veranlassung geben, auf einzelne Ausstellungen näher einzugehen, ich will daher jetzt blos einiges Wenige und Naheliegende hier berühren.

Es ist von der einheitlichen Spitze sehr viel die Rede gewesen. Ja, meine Herren, wir haben es in Frankfurt auch damit versucht, und es ist dieser Punkt, den wir damals so sehr betont haben, vielleicht mit die Ursache gewesen, daß nachher aus dem ganzen Werke nichts geworden ist. Jedenfalls trägt jedes Werk seine Genesis in sich selbst, und der Herr Minister-Präsident hat ganz recht, wenn er als ein hervorragendes Attribut die Preußische Vertragstreue rühmt, indem er von diesem Standpunkte aus uns sagt: Den Bundesgenossen, die entweder vor dem Kriege oder während des Krieges sich mit uns verbunden, oder die nachher einen ehrlichen Frieden mit uns geschlossen haben, sind wir verbunden, die Bedingungen des Vertrages unsererseits zu halten. Meine Herren, der Reichstag mag beschließen, was er will — Sie werden doch die einzelnen Staaten, wenn Sie von den Vertragsbedingungen abweichen, nicht nöthigen können, sich diesen abweichenden Ansichten zu unterwerfen. — Ich hole bei dieser Gelegenheit, wo ich von der Vertragstreue rede, etwas nach, was ich vorhin übersehen habe. Ich wollte eigentlich den Particularisten, mit denen ich mich unterhielt, ein anderes erfreuliches Bild gegenüber stellen zu Ehren eines deutschen Volksstammes. Erlauben Sie mir ein offenherziges Geständniß. Als ich hierher kam nach Berlin und mir in meinen Mußestunden überlegte, welche Schwierigkeiten uns zumeist entgegenstehen könnten, da habe ich mir gedacht, die Hauptschwierigkeit würde uns von unseren Sächsischen Bundesgenossen, von den Vertretern des Königreichs Sachsen, kommen. Ich bin, wie ich das eben so offen hier sagen will, von dieser meiner Ansicht in diesem Augenblicke vollständig zurück-

gekommen; ich meine, nicht bloß durch die Aeußerungen, die wir hier von fünf oder sechs sächsischen Rednern der verschiedensten Parteien gehört haben, sondern auch aus dem Privatverkehr mit den Herren, dessen ich vorübergehend gewürdigt bin, das mit Entschiedenheit entnehmen zu dürfen, daß die Herren sich aufrichtig auf den Boden der Thatsachen, auf den Boden der Gegenwart stellen, und ich möchte dies Beispiel allen solchen Specialitäten in diesem Hause zur Nachahmung bestens empfohlen haben. (Bravo auf beiden Seiten.) Ich meine, meine Herren, ferner, daß, wenn auch die Sächsische Politik — mit der Geschichte wollen wir hier weiter nicht rechten — bisweilen recht unglückliche Bahnen in der Vergangenheit eingeschlagen haben mag, doch jedenfalls das Sächsische Königshaus eine so hervorragende Treue und Beharrlichkeit bewiesen hat, daß es selbst auf die Gefahr seiner Existenz hin bis zum letzten Augenblicke an der Sache, der es sich einmal geweiht hatte, festgehalten hat bis auf den letzten Punkt. (Bravo!) Meine Herren, das ist gewiß eine sehr empfehlenswerthe Eigenschaft. Hoffen und vertrauen wir, daß, woran ich nicht zweifle, auch in diesem Augenblick das Sächsische Königshaus dieser Tugend treu bleiben und daß unsere Sächsischen Bundesgenossen uns die Treue bewahren werden; wir werden sie, so Gott will, halten. Das ist ein Grund mehr für mich, daß ich warne vor dem Bruch der Vertragstreue, die mit Recht der Herr Minister-Präsident hier proclamirt hat, und daß ich nicht auf solche Theoreme eingehe, um des Versuches der einheitlichen Spitze willen das Werk zu gefährden, welches in diesem Augenblicke uns hier beschäftigt. Es kommt hinzu, daß ich die Herren fragen möchte, die immer die einheitliche Spitze in den Vordergrund stellen, warum ist denn eigentlich der Reichstag da? Meine Herren, der Reichstag scheint mir recht eigentlich die Aufgabe zu haben, diesen Schwierigkeiten, die aus der vielgestaltigen Exekutive hervorgehen, die Spitze abzubrechen und seinerseits die Einheit der Nation in den Vordergrund zu stellen. Einzelne particularistische Velleitäten der einzelnen deutschen Fürsten kann ich denselben wirklich nicht so hoch anrechnen; denn es ist ein außerordentlicher Entschluß, von einer selbstständigen souverainen Stellung auch nur einen halben Schritt zurückzutreten. Also, meine Herren, überlassen wir das der weiteren Entwickelung der Ereignisse und thun wir und Die, die nach uns im Reichstage sitzen werden, unsere Schuldigkeit, daß diesen particularistischen Velleitäten der einzelnen Staaten durch den Reichstag die Spitze abgebrochen und daß immer von uns das nationale Banner hoch getragen wird! Am allerwenigsten habe ich den Vorwurf des verehrten Mitgliedes für Berlin, auf den ich bereits hindeutete, verstanden, mit dieser nicht-einheitlichen Spitze gravitirte das ganze Werk zum Absolutismus. Wenn er gesagt hätte, es gravitirte zu einer aristokratischen Gewalt an der Spitze des Ganzen, oder es gravitirte zur Anarchie, das würde ich verstanden haben; aber daß ein Werk, das zweiundzwanzig Häupter hat, zum

Absolutismus, zur Herrschaft eines Einzigen gravitirte, das verstehe ich nicht. Wenn es aber diese Folge hätte, daß es zum Absolutismus gravitirte, so würde es mindestens zur einheitlichen Spitze gravitiren und damit würde das verehrte Mitglied doch einen Theil seiner Wünsche vollständig erreicht haben. Man hat dann ferner sehr viel von Verantwortlichkeit gesprochen. Meine Herren, in die staatsrechtliche Theorie will ich nicht tiefer eingehen; aber ich mache doch die Herren, die darauf so viel Werth legen, aufmerksam, daß wir einen Theil wenigstens der Verantwortlichkeit in dem Verfassungsentwurfe bereits realisirt finden. Sehen Sie sich die A. 12 und 18 an, Sie finden darin einen „Bundeskanzler." Der Bundeskanzler wird nicht, wie man aus einer Mißdeutung der Worte des Herrn Ministerpräsidenten zu folgern schien, von den 21 Regierungen ernannt, sondern von der Bundes-Präsidialmacht. Der Bundeskanzler hat zugleich alle vorkommenden Bundesgesetze, alle Erlasse des Bundes-Präsidiums zu vollziehen, zu contrasigniren; und was kann denn diese seine Signatur anders bedeuten, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, als mindestens eine moralische Verantwortlichkeit für die von ihm contrasignirten Erlasse? Soll dieses Institut weiter ausgebildet werden, ich habe nichts dagegen, die Gelegenheit wird sich schon finden; vorläufig aber mache ich doch darauf aufmerksam: haben wir denn in unserer viel gepriesenen Preußischen Verfassung mehr? Wenn die sämmtlichen acht Minister unter einer Cabinetsordre stehen, so übernehmen sie nach den Worten der Verfassung dafür die Verantwortlichkeit; aber eine andere als die moralische ist es doch auch nicht, wir haben ein Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz in diesem Augenblick noch zu erwarten. Ich will nicht die vielfach ventilirte Frage hier berühren, welcher Erfolg davon zu erwarten wäre; vorläufig existirt es nicht, und die vielgepriesene Verantwortlichkeit ist nur eine moralische, wie wir sie nach meiner Auffassung auch bei unseren Reichsgesetzen durch die Contrasignatur des Bundeskanzlers haben werden. Ich halte also die Frage nicht für so relevant um uns darüber zu ereifern. Dann ist natürlich der wichtigste Punkt, von dem die Rede gewesen ist, das Budgetrecht. Ja, meine Herren, ich denke, der eine Wunsch, der von dem ersten Herrn Redner in dieser Beziehung ausgesprochen wurde, ist inzwischen, so weit es auf Worte ankommt, schon erreicht, daß nämlich dem Reichstage das Budgetrecht für alle Angelegenheiten, die nicht das Militair betreffen, in vollstem Maße zustehen wird, für alle, die überhaupt sonst in seinen Bereich fallen. Ich glaube, hierüber besteht keine Controverse mehr, mindestens keine dem Bundes-Präsidium gegenüber. Was das Militair betrifft, so meine ich doch, die Herren Centralisten, wenn ich sie so bezeichnen soll, sollten doch einen Punkt, der bisher nur sehr leise berührt worden ist, nicht übersehen. Jetzt handelt es sich doch bei dem Budgetrecht nicht bloß um den Theil, der hier im Reichstage vertreten

wird, sondern auch um den Antheil an dem Budget, den die verbündeten Regierungen haben; und wenn aus anderen Gründen zu beklagen ist, daß wir keine einheitliche Spitze haben, so wird sich gerade bei diesem Punkt die Klage am gründlichsten herausstellen. Wenn also die Mehrheit des Bundesraths denjenigen Mitteln, die für die Erhaltung einer Achtung gebietenden Reichswehr im Norddeutschen Bunde nöthig sind, aus irgend welchen entweder particularistischen oder finanziellen Gründen (weil sie sonst vielleicht mit ihrer Civilliste nicht recht unterzukommen wissen) ihre Zustimmung versagen sollte, dann wäre doch sehr wünschenswerth, wenn für längere Zeiträume das Reich nicht in Verlegenheit kommen könnte, und von diesem Standpunkte aus, glaube ich, verdient die Sache doch nicht eine so kurze Beleuchtung nur aus dem Standpunkt der constitutionellen Theorie heraus und nach der finanziellen Schablone, sondern wir haben in der Special-Discussion alle unsere Aufmerksamkeit auf den Punkt zu richten: wie ist es zu machen, daß dem Reichstage so viel Rechte als irgend möglich auf die Bewilligung des Staatshaushalts, auch für das Militair erhalten bleiben, und andererseits die betreffenden particularistischen Velleitäten namentlich in diesem wichtigsten Punkte niedergehalten werden, daß wir in einer so gespannten Lage Europa's, wie sie ohne Zweifel ist, auch das volle Gewicht der militairischen Kräfte in die Wagschale legen können? Namentlich erinnere ich die Herren daran, die uns immer mit dem Auslande drohen; sie werden auch in dieser Hinsicht die Bundesgenossen der Regierung sein, und ihr möglichst viel militairische Kräfte zur Verfügung stellen müssen. — Wenn ich bei den militairischen Kräften bin, so ist der allgemeinen Wehrpflicht noch ganz besonders gedacht worden, theils von den neuen Bundesgenossen mit einem gewissen Zweifel — man hat besorgt, daß zu große Lasten, sowohl national-ökonomischer Art durch Verwendung zu vieler Arbeitskräfte, als auch finanzieller Art, namentlich für die kleineren Länder daraus hervorgehen würden. Ich halte diese Besorgnisse für ganz gerechtfertigt und begründet; wenn Jemand neue Lasten hat, so prüft er, ob sie wünschenswerth, ob sie nicht zu theuer sind. Da glaube ich nun aber aus voller Ueberzeugung — aus Preußischen Erfahrungen kann man wohl sagen heraus — versichern zu dürfen, daß es kein wohlthätigeres Institut in der ganzen Welt giebt, als die allgemeine Wehrpflicht. Ich will hier nicht an die Schlachten, deren ich vorhin gedacht habe, und worin sie sich so glänzend bewährt hat, erinnern, aber ich will die Herren, die hier demokratischen Principien im Hause huldigen, darauf hinweisen, daß es in der That kein demokratischeres Princip giebt, als die allgemeine Wehrpflicht, (Zustimmung) das Princip, daß Jeder gleich ist vor der Fahne, daß man nicht blos sein Vermögen dem Vaterlande zum Opfer zu bringen hat, sondern, so weit die Kräfte reichen, auch die eigene Existenz, daß Jeder

das Bestreben hat, an seinem Theile in der Rolle, die ihm beschieden ist, für die Unabhängigkeit, für die Existenz des Vaterlandes zu kämpfen. In dieser Gleichheit vor dem Gesetze liegt eine Panacee, die uns über Vieles hinweggeholfen hat. Ich möchte freilich nicht die Sache so weit treiben, wie der verehrte, mehrfach citirte Abgeordnete für Berlin, nicht bis zu der meiner Ansicht nach durchaus schiefen Ansicht unserer preußischen Verhältnisse, daß die allgemeine Wehrpflicht einen Schutz gegen den Absolutismus gewähre. Erstlich der Absolutismus in dem gäng und gäben Ausdruck existirte in Preußen nicht, und selbst unter dem großen Kurfürsten und Friedrich dem Großen hat er nicht existirt, weil diese, wenn sie auch Alleinherrscher waren, immer durchdrungen gewesen sind von dem Pflichtgefühl, von dem Bewußtsein, an der Spitze einer großen Nation zu stehen, und ihr alle ihre geistigen und Lebenskräfte jeden Augenblick zur Disposition stellen zu müssen. Dies Pflichtgefühl, wie ich vorhin schon sagte, ist eigentlich die Quintessenz unserer preußischen Geschichte, und wenn Sie von diesem Standpunkte aus von Schutzwehr gegen den Absolutismus reden, so will ich Ihnen nur zwei Thatsachen aus der neueren preußischen Geschichte dawider anführen: ich will Sie erstens daran erinnern, daß sich die Wogen des Jahres 1848 zuerst daran brachen, als Seine Majestät der Hochselige König fünfzig Landwehr-Bataillone unter die Fahne rief; ich will Sie ferner an die Erfahrungen des vorigen Jahres erinnern. Jetzt wird Alles, was damals geschah, von allen Zeugen, von allen Seiten des Hauses gepriesen; erinnern Sie sich aber, meine Herren, als damals kurz vor Ausbruch des Krieges die winselndsten, jämmerlichsten und kläglichsten Friedensadressen durch das Land gingen, daß man sagte, die Landwehr wird nicht unter die Fahnen treten, man wird den Absolutismus nicht vertreten wollen, der sich in dem Conflicte mit dem Budgetrecht ausgesprochen hat. Meine Herren! Die Leute sind unter die Fahnen gekommen, kein Einziger, er sei Demokrat oder was er wolle, ist ausgeblieben, sie haben Alle ihre Schuldigkeit gethan auf dem blutigen Schlachtfelde, sie haben ihre Treue gegen König und Vaterland mit ihrem Blute besiegelt, und diesen Thatsachen gegenüber nenne man dies Ding anders, man nenne nicht die allgemeine Wehrpflicht einen Schutz gegen den Absolutismus. (Lebhaftes Bravo.) Man hat einige Schlagwörter hier angewendet, auf die ich kaum mit einem Worte weiter eingehen will; man hat ausgesprochen, „durch Freiheit zur Einheit" oder „durch Einheit zur Freiheit", oder wie hier gesagt wurde, die Wege deckten sich, ohne Freiheit keine Einheit, ohne Einheit keine Freiheit u. s. w. Es scheint mir das mehr oder weniger Spiel mit Worten zu sein und in das Reich der Phrase zu gehören, die der Herr Abgeordnete für Berlin, der früher Bielefeld vertrat, ein für allemal von dieser Tribüne verbannt wissen wollte, worin ich ihm vollständig beipflichte. Nein! meine Herren, ich glaube, die Sache liegt ganz anders, von der Einheit wollen wir gar nicht

reden in diesem Augenblick, zumal, weiter angewendet, der Begriff gar nicht Platz greift, vielmehr der Gegenstand des Monitums der Herren ist. Wir wollen lieber von der Existenz reden. Einheit und Freiheit ist nicht möglich ohne Existenz. Was wir hier zu sichern haben, ist die Existenz des Deutschen Vaterlandes, zunächst die Existenz des Norddeutschen Bundes. Haben wir die, so lassen Sie uns weiter reden, wie er zur Einheit und zur Freiheit führt. Man hat uns weiter gesagt, wir sollten die Sache doch nicht so rasch treiben, wir sollten uns nicht übereilen, nicht verwöhnen lassen durch die Thaten unserer siegreichen Armee, die in sieben Tagen Oesterreich zu Boden geworfen hat. Nun, meine Herren, es ist gerade dieses erhabene Beispiel, — erreichen werden wir es freilich nicht, — aber daß wir ihm nachstreben, scheint mir in der That unsere allerwichtigste Aufgabe zu sein. (Bravo rechts.) Wir sollen uns an der Ordnung, an der Aufopferung für das Ganze, hinter dem jedes einzelne Detail-Interesse zurücktrat, ein Beispiel nehmen für unsere Debatten, und sollen das große Werk, mit dem wir hier beschäftigt sind, so rasch und einig und resignirt wie möglich unter Dach bringen, und dann lassen Sie uns gemeinschaftlich arbeiten an dem weiteren Ausbau. Man hat gefragt: aber wenn es nun doch nicht zu Stande kommt, was dann? Was dann? Das weiß ich auch nicht. Ich will dem Herrn Minister-Präsidenten nicht auf dem Weg seiner Combinationen folgen, aber was ganz gewiß nicht ausbleiben wird, das sage ich mit Bestimmtheit voraus. Nachdem wir dreimal vereinigt waren, und wenn dann zum dritten Male das Werk nicht zu Stande gekommen wäre, was werden wir bekommen? Freilich, keinen Angriff von Europa, aber den höhnischsten Hohn von Europa, (Bravo! rechts) und den haben wir dann verdient. Man verweist uns — und gerade vom Standpunkt der äußersten Linken ist uns das gesagt — „auf Seine Majestät den König." Seine Majestät der König hätte so viele Schwierigkeiten überwunden, er würde ja auch diese überwinden. Nun, meine Herren, zunächst: ich habe die Regierung nicht zu vertreten, ich glaube aber, die Regierung ist sehr dankbar für das Vertrauen, was ihr jetzt in so ungewohntem und überraschendem Maße gegeben wird. (Heiterkeit.) Ich glaube, früher haben die Herren über diese Omnipotenz anders gedacht, ich freue mich, daß wir uns jedenfalls näher gekommen sind, (Heiterkeit) und dies Geständniß betrachte ich als das glänzendste und erfreulichste, was bis jetzt aus dem Reichstage hervorgegangen ist, und ich denke, mit diesem Vertrauen wollen wir weiter arbeiten und mit deutschem Ernste an das Werk gehen, was wir hier zu treiben haben. Wir wollen uns nach dem Beispiele unserer Armee durch Hindernisse nicht aufhalten lassen und mit möglichster Schnelligkeit über die untergeordneten Klippen hinwegeilen und das wird uns zum Ziele führen. Der allmächtige Gott, der unsere

Preußische Fahne auf den Schlachtfeldern nicht hat sinken lassen, wird auch das Deutsche Banner hochhalten. Wir, meine Herren, wollen es in beiden Händen tragen bis zum letzten Athemzuge unseres Lebens! (Lebhaftes anhaltendes Bravo.)

Grumbrecht (Harburg).*) Wenn ich auch in dem Wunsche, mit dem der Herr Redner seine Rede geschlossen hat, vollständig übereinstimme, und wünsche, daß wir Alle etwas von dem Enthusiasmus haben mögen, mit dem er seine Rede geschlossen, so kann ich ihm doch nicht folgen in der Form der Aeußerungen, die er gewählt gegen einige Gegner, die ich auch als meine entschiedene Gegner betrachte, gegen die Particularisten, und namentlich gegen die Particularisten aus meinem Heimathlande Hannover. Meine Herren, wir haben mit einander gekämpft, schwer gekämpft um die Wahlen, aber ich glaube, meine Herren, wir haben keine Veranlassung, so gegen einander aufzutreten, wie das hier geschehen ist. Für uns ist die Sache zu ernst, um die es sich handelt, und wir können von unserem Standpunkte aus in den humoristischen Ton nicht einstimmen, mit welchem der Herr Vorredner die Gegenstände behandelt, das ist meiner Natur vollständig zuwider, wenngleich ich die Absicht habe, die Aeußerungen desjenigen Redners zu bekämpfen, und dazu verpflichtet zu sein glaube, des Redners, welcher aus meiner Heimath den particularistischen Standpunkt so schroff vertreten hat, ich meine die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Münchhausen. Ich für meinen Theil, meine Herren, bin nicht widerwillig Angehöriger des Preußischen Staates geworden. Ich stehe also auf einem ganz anderen Standpunkte, (Bravo) ich glaube auch, daß viele Hannoveraner ebenso denken, und wenn man genau zusieht, so wird man auch nur in einem Theile der höchsten Schichten der Bevölkerung, und der niedrigsten hauptsächlich nur in den altwelfischen Provinzen Kahlenberg, Grubenhagen, Göttingen und Lüneburg eine Stimmung finden, wie sie durch die ganze Rede des Herrn Abgeordneten von Münchhausen durchgeklungen ist. Wir Andern erkennen an, daß mit der Einverleibung, die ja durch die unverständige Politik der früheren Regierung herbeigeführt worden, weder uns noch unserem Lande ein eigentliches Unrecht geschehen ist, wir sehen ein, daß der Preußische Staat als der mächtigste Deutsche Stamm und Staat mit der Einverleibung Hannovers und der anderen Lande, wozu ihm, wie ich schon erwähnte, durch die unverständige Politik Gelegenheit geboten wurde, — ich sage, daß dieser Staat mit der Einverleibung dieser Lande eine schon fast zu lange versäumte nationale Pflicht erfüllt hat. (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren! Wenn man einen Volksstaat will, so

*) Sten. Ber. S. 185 l. u.

muß man auch die Mittel wollen, wodurch er zu erreichen ist. Nun frage ich Sie aber, ist irgend ein Volksstaat auf Erden in anderer Weise entstanden, als jetzt der Preußische Staat versucht hat, sich zu einem solchen zu erweitern? hat nicht in allen, in Frankreich, in England und überall, wohin man nur sieht, hat dort nicht der stärkste Stamm die schwächsten an sich gezogen? Ich erkläre dies deshalb für eine nationale Pflicht, und ich glaube, daß von Unrecht nicht die Rede sein kann, wenn es sich darum handelt, daß menschheitliche Bestimmungen, ja gewissermaßen die göttliche Weltordnung damit erfüllt werden. Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß durch den Uebergangszustand mancherlei Uebelstände für unser Land herbeigeführt sind. Mein politischer Freund, Herr von Bennigsen, hat in dieser Beziehung schon erklärt, daß auch wir das verfassungslose Regiment schwer empfinden und dessen Aufhören sobald als möglich wünschen. Aber, meine Herren, wir sind billiger in der Beurtheilung derjenigen Mißgriffe, die etwa in der Verwaltung unseres Landes vorgekommen sein mögen, wir erkennen an, daß schwierige Verhältnisse Manches entschuldigen, namentlich aber erkennen wir an — worauf auch der Herr Vorredner aufmerksam gemacht hat — daß Diejenigen, die sich jetzt am Meisten beklagen, die Hauptschuld dieser Mißgriffe tragen. Sie haben durch fortwährende Aufreizungen — ich meine nicht die Herren, die jetzt hier in der Versammlung sitzen, ich meine ihre Parteigenossen — sie haben durch die kleinlichsten Mittel, durch sociale Angriffe, durch Ausschließung unserer neuen Mitbürger von allen socialen Beziehungen eine Erbitterung hervorgerufen, die nothwendigerweise solche Früchte tragen mußte, (Hört! Hört! Sehr richtig!!) und daher, meine Herren, liegt die Sache anders, als wie sie uns vorgestellt worden ist. Sie können glauben, daß reichlich die Hälfte der Hannoveraner und namentlich die große Mehrzahl der unabhängigen intelligenteren Mittelklassen der Einverleibung nicht mehr entgegen ist. Sie wissen zu würdigen, was es heißt, einem Großstaate anzugehören. (Sehr wahr!) Haben wir auch leider in Deutschland nur schwer den Staatssinn gewinnen können, da wir zu wenig Gelegenheit gehabt, ihn auszubilden, so viel ist dennoch davon in alle Klassen gedrungen, daß dieses kleinstaatliche Leben, wie wir es in Hannover gehabt haben, sehr wenig Anziehungskraft giebt. Meine Herren! Der Rechtssinn unseres Volkes, den der Abgeordnete von Münchhausen mit Recht gerühmt hat, ist durch die fast chronischen Verfassungsbrüche unserer letzten beiden Regenten schwer verletzt und damit der Boden vorbereitet für die Einverleibung, die jetzt eingetreten ist. (Sehr wahr!) Meine Herren, ich zweifle nicht daran, daß die Hannoveraner in kurzer Zeit eben so gute Preußen, — die dann, wie ich hoffe, den Namen Deutsche dem Auslande gegenüber führen werden — daß, sage ich, die Hannoveraner in nicht sehr ferner Zeit

ebenso gute Preußen sein werden, wie es jetzt längst die Rheinländer, die Westphalen und selbst die Sachsen geworden sind. (Bravo!) Ich hielt mich für verpflichtet in Veranlassung der Rede des Herrn von Vincke (Hagen) diese Aeußerungen hinzuzufügen, um auch meinen Standpunkt klar zu stellen und den Gegnern in unserem eigenen Heimathslande den Standpunkt zu zeigen, von dem aus wir die Sache betrachten.

Ich gehe jetzt zur Sache selbst über. Ich spreche gegen den Verfassungsentwurf, meine Herren, nicht weil ich ihn unbedingt zu verwerfen beabsichtige, sondern weil ich gegen denselben so erhebliche Bedenken habe, daß ich ihn in der unveränderten Gestalt, wenn auch mit sehr schwerem Herzen ablehnen müßte. Zu meiner Freude ist meine Brust erleichtert durch diejenigen Aeußerungen, welche der Herr Präsident der Bundes-Commissare gemacht, und ich darf danach hoffen, daß der Verfassungsentwurf eine Gestalt gewinnen wird, die es mir möglich macht, ihm mit Freuden zuzustimmen, und das thue ich, meine Herren, obgleich ich einer der verhältnißmäßig Wenigen in dieser Versammlung bin, die die Reichsverfassung mitbeschlossen und mitunterzeichnet haben im Jahre 1849, obgleich ich seit dieser Zeit mit allen meinen Kräften für deren Ausführung gewirkt und gestrebt habe. Ich muß daher zu meiner Rechtfertigung einige Worte, namentlich dem Abgeordneten Duncker gegenüber darüber sagen, daß ich diese Fahne jetzt verlasse. Schon im Jahre 1849 habe ich mir nicht verhehlt, daß diese Reichsverfassung, welche einen Bundesstaat von Monarchien unter einem erblichen Reichsoberhaupte, und zwar unter dem Fürsten des alle anderen an Macht überwiegenden Staates schaffen wollte, daß diese Reichsverfassung nur einen Uebergang bilden werde zum deutschen Einheitsstaat, und dieser Uebergang, meine Herren, schien damals geboten. Jetzt nach den Ereignissen von 1866, nach den großen Siegen der Preußischen Armee in Böhmen und am Main, die der Herr Abgeordnete Duncker ganz vergessen zu haben scheint, jetzt nach diesen großen Siegen ist ein solcher Uebergang unnütz und überflüssig. Er ist auch unmöglich. Ich stelle mich auf den Boden dieser Thatsachen, der wahrhaft ein realer, ein sehr fester und kein schwankender ist, wie der Abgeordnete von Münchhausen behauptet. Ich stelle mich auf den Boden dieser Thatsachen und von da aus muß ich erkennen, daß der Bundesstaat in Deutschland für die Zukunft eine Unmöglichkeit ist. Wir haben keinen anderen Ausweg, meine Herren, jetzt in diesem Augenblick, als dahin zu streben, daß der Preußische Staat sich zum deutschen Volksstaat erweitere; und wenn ich den Inhalt der uns vorgelegten Verfassung näher prüfe, wenn ich absehe von Begriffsdefinitionen und dergleichen, so kann ich mir nicht verhehlen, daß dieser Verfassungsentwurf, welchen Namen er auch führen mag, den Zweck hat, ein Staatsgebilde zu schaffen, welches uns **vorbereitet** zu einem Deutschen Einheitsvolksstaate. Meine

Herren! Wir sind meines Erachtens berufen, auf friedlichem Wege diejenigen Staaten diesseits des Mains, welchen ein glückliches Geschick, vielleicht auch die Unterstützung des Auslandes ihre Selbstständigkeit bewahrt hat, wir sind berufen, diese Staaten dem Staatsgebilde, das wir gründen sollen, so einzufügen, daß sie immer mehr mit demselben verwachsen. Es läßt sich nicht verkennen, meine Herren, daß, um diesen Zweck zu erreichen, die Einzelregierungen große Opfer haben bringen müssen und auch nach dem Verfassungsentwurf zu bringen sich erboten haben. Unter dem anspruchslosen Namen von Bundespräsidium und Bundesfeldherrnschaft sind der Krone Preußen alle wesentlichen und hauptsächlichen Theile der Regierungsgewalt übertragen; das läßt sich nicht leugnen. Aber, meine Herren, die Einzelregierungen haben doch irgend einen Ersatz erhalten in dem Bundesrathe, das läßt sich auch nicht verkennen. Gleiche Opfer, ebenso große werden jetzt von den Bundesvertretungen gefordert. Aber ich frage, finden Sie in dem Reichstage, wie er im Verfassungsentwurf eingerichtet ist, einen Ersatz? Nach meiner Auffassung durchaus nicht. Es fehlen dem Reichstage gerade die Befugnisse, welche ihn zu einer wirklichen Volksvertretung machen. Ich will das nicht ausführen, zu viele Redner haben sich darüber schon geäußert. Ich will nur als Thatsache constatiren, daß neben das Bundespräsidium und neben die Bundesfeldherrnschaft, welche fast über eine Million Soldaten und über die Mittel, sie zu erhalten, ohne jede Controle und ohne jede Verantwortlichkeit frei verfügt, ein Reichstag gestellt ist, dem, das läßt sich nicht leugnen, die wichtigsten Rechte einer wahren Volksvertretung fehlen. Wir stehen damit, meiner Ueberzeugung nach, vor einer Militairdictatur der schroffsten Art, welche freilich schon sehr oft faktisch und auf Zeit bestanden, welche aber auf die Dauer verfassungsmäßig zu begründen, nach meinem Wissen und so weit die Geschichte reicht, noch nie versucht ist. (Sehr wahr! links.) Dieser Versuch, meine Herren, ist allerdings neu und eigenthümlich; ich möchte aber zweifeln, daß irgend eine Volksvertretung zu diesem Versuche ihre Zustimmung geben könnte. Ich meines Theils finde mich dazu nicht im Stande; ich kann die Resultate der Kämpfe, an denen ich selbst mit Theil genommen im letzten Menschenalter, um die Erringung von Volksfreiheiten — ich kann diese Resultate nicht mit einem Federstrich auslöschen. (Bravo!) Meine Herren! Ich kann nicht zugeben, daß wir uns, — wie es geschieht, wenn dieser Verfassungsentwurf zur unveränderten Annahme kommt — hinter das Jahr 1848 zurückwerfen lassen. (Sehr richtig!) Viele politische Zweckmäßigkeitsgründe, die von früheren Rednern schon hervorgehoben sind, sprechen dafür, daß man nicht einen unmächtigen Reichstag neben eine starke Centralgewalt setzen soll; ich will diese verschiedenen Gründe aber nicht nochmals ausführen, ich will nur darauf hindeuten, meine Herren, daß jedenfalls die

Verhältnisse hier so liegen, daß wir zu einer Verständigung gezwungen sind. Wir müssen versuchen, von allen Seiten den Punkt zu finden, in dem und auf dem wir uns einigen können, und wenn wir das mit redlichem Willen thun, so hoffe ich, meine Herren, daß wir zu einem Resultate gelangen. Wenn Sie, meine Herren, von dieser rechten Seite des Hauses — durch eine günstige Constellation von Umständen hier in zahlreicher Weise vertreten — wenn Sie, sage ich, meine Herren, es durchzusetzen vermöchten, daß dieser Verfassungsentwurf, den der Herr Abgeordnete Wagener in seinem wesentlichsten Bestandtheile für ein Noli me tangere erklärt, gegen eine starke Minorität in unerwarteter Gestalt angenommen würde, wenn Sie es ferner erreichen könnten — es ist das möglich, der Macht ist Alles möglich — in den einzelnen Vertretungen und namentlich im Preußischen Abgeordnetenhaus, welches hier allein eine Stelle einnimmt — die anderen Vertretungen sind nur machtlose Körper für den verständigen Mann — (Heiterkeit) ich sage, wenn man die Zustimmung auch des Preußischen Abgeordnetenhauses durch irgend welche Mittel erlangen könnte und auch hier mit einer verhältnißmäßig kleinen Majorität seinen Zweck erreichte, glauben Sie, meine Herren, daß Sie wirklich sich Ihres Sieges zu erfreuen haben würden? Ich glaube es nicht. In den inneren Verfassungskämpfen geht es anders, als wie in den Kämpfen auf den Schlachtfeldern, aus denen der Sieger regelmäßig gekräftigt und gestärkt hervorgeht. Bei den inneren Parteikämpfen ist der entschiedene Sieg einer Partei sehr oft der Anfang einer ebenso entschiedenen Niederlage. Meine Herren, es ist zweifellos, daß jedenfalls der Staat, in dem eine Partei einen entschiedenen Sieg errungen hat gegen den erbitterten Widerstand einer anderen großen Partei, nicht gekräftigt daraus hervorgeht. Das Alles, meine Herren, sind zwingende Motive zu Compromissen. Ich weiß freilich, daß die extremen Parteien diese Compromisse auf das Aeußerste verwerfen; ich halte das aber für vollkommen unbegründet. Meine Herren, von Compromissen lebt eigentlich jedes gesunde Staatsleben und es ist ein vollkommen ungerechter Vorwurf von Seiten der extremen Parteien, wenn sie behaupten, daß die Compromisse die Producte der Schwäche seien; sie können es sein, das ist möglich, aber sie sollen sein die Resultate verständiger Erwägung, und ich hoffe, meine Herren, daß wir in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu einem solchen Compromisse in unserm Verfassungswerke gelangen werden. Dazu drängt uns, außer vielen Umständen, die schon angeführt worden, vor allem unser Verhältniß zu unsern Stammesgenossen jenseits des Mains. Daß wir sie gerne aufnehmen werden, das wird uns Jeder glauben. Es sprechen Herz und Verstand in gleichem Maße dafür, daß sie uns angeschlossen werden. Aber, meine Herren, ohne Krieg können wir sie nicht anders gewinnen, als wenn sie freiwillig kommen. Glauben Sie nun, daß Sie durch eine Ver-

fassung, in der Sie eine Militairdictatur errichten, etwas Verlockendes für unsere Stammesgenossen jenseits des Mains schaffen? Glauben Sie, daß sie, die schon das stramme und straffe militairische Preußische Wesen nicht lieben, daß sie durch eine Militairdictatur angezogen werden? Ich zweifle sehr daran, daß dies ein Mittel sein wird, uns mit dem Süden zu vereinigen, mit den Staaten jenseits des Mains, die uns nach unserem Gefühle, ja auch nach unseren politischen Interessen durchaus nothwendig sind. Meine Herren! Lassen Sie uns daher — ich glaube, das ist ein berechtigter Wunsch — lassen Sie uns, sage ich, eine Verfassung schaffen, die wenigstens Keinen auf das Aeußerste erbittert nach ihrem Inhalt, die, wenn auch nicht Alle, doch die große Mehrzahl des Volkes befriedigt, die im Stande ist, einige Anziehungskraft auf unsere Stammesgenossen jenseit des Mains auszuüben. Nicht allein, daß Sie damit das große Werk der Errichtung eines Deutschen Volksstaates, dem wir entgegengehen, fördern, — nein, meine Herren, Sie werden auch damit verhindern, daß wir nicht früher oder später durch gebieterische Nothwendigkeiten und durch die höchsten nationalen Interessen gezwungen werden, die Staaten jenseit des Mains ebenso für uns zu erobern, wie wir Hannover — oder, sage ich, wie das Land Hannover dem Preußischen hoffentlich bald zum Deutschen werdenden Staate gewonnen ist.

Dr. Prosch aus Schwerin (Boitzenburg-Bruel rc., Gadebusch rc., Parchim-Wismar)*). Meine Herren! Wie der rothe Faden zieht sich durch eine Reihe der für und wider den Entwurf bisher vernommenen Reden die Besorgniß, daß die freiheitlichen Rechte des Preußischen Volkes, wie die bestehende Verfassung sie ihm verbrieft, durch die neue Ordnung der Dinge mehr oder weniger geschädigt werden möchten. Ich verkenne keinen Augenblick die Berechtigung dieser Erwägung, verkenne auch nicht, wie schwer sie bei den Berathungen und Entschließungen dieses Hohen Hauses ins Gewicht fallen wird. Aber, meine Herren, in meinen Augen kann nicht ausschließlich der Preußische Standpunkt maßgebend sein, um den Werth und Unwerth der Verfassungsvorlage zu ponderiren, sondern es wird dafür ein höherer, allgemeiner, der deutsche Standpunkt nur maßgebend sein können. Der Werth der Verfassung bemißt sich nach der Totalität der Interessen, die davon berührt werden, die Interessen mögen dem größten Staate, Preußen, oder den kleinen oder kleinsten Staaten angehören. Hier aber tritt eine große Verschiedenheit der Verhältnisse hervor und ich ziehe aus dieser Verschiedenheit die Conclusion, daß, wenn es gelingen würde, die Verfassungsvorlage dem Freiheitssinne des Preußischen Volkes schmackhaft zu machen, sie den Bevölkerungen der kleineren Staaten noch viel besser schmecken wird. Den Gedanken, dem

---

*) Sten. Ber. S. 187.

ich folge, kann ich einigermaßen veranschaulichen durch einen Rückblick auf die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der alten Bundesverfassung bestanden, und auf die Stellung, welche damals größere und kleinere Staaten zur Bundesverfassung einnahmen. Preußen, ein großer, in sich mächtiger Staat, konnte durch die alten Bundes-Institutionen in der Entwickelung seiner Machtstellung, in der Erfüllung seiner Deutschen Mission gehemmt werden. Für die Entwickelung, für die Ausgestaltung der inneren Zustände des Preußischen Staates war sie nicht störend, weder zu den Zeiten, als sich diese in absolutistischer Richtung bewegte, noch dann, als Preußen in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten war. In den Augen der kleineren Staaten galt die alte Deutsche Bundesordnung immer nur für die Handhabe zur Unterdrückung jeder volksthümlichen Entwickelung, jeder freiheitlichen Regung. Auch an dem Axiom läßt sich die Sache klar machen, daß jedes Volk das Maß der Freiheit, dessen es würdig und bedürftig ist, auch wirklich genießt. Das Axiom hat seine volle Wahrheit nur da, wo ein Volk, wie es sich in Abstammung, Sitte und Sprache eins weiß, auch politisch zu einem Ganzen verbunden ist. So gilt es für Frankreich, England, Rußland; nur sehr bedingt war es bisher zutreffend für Italien und für Deutschland. Auf Preußen, bei dem Umfange des Staates, war es anzuwenden und hat es sich geltend gemacht nur bis zu einem gewissen Grade. Für kleine Staaten aber, meine Herren, ist das Axiom eine Chimäre. Nicht nur im Hinblick auf eine nationale Einheit, nicht nur wegen des Anschlusses an ein großes Staatswesen, wegen des dadurch zu erreichenden besseren militairischen, maritimen und diplomatischen Schutzes, — sondern auch wegen der Garantien für eine zeitgemäße, freiheitliche Ausgestaltung der inneren Zustände, hat die Verfassungsvorlage für die kleineren Staaten einen hohen Werth. Die Schätze freiheitlicher Rechte, welche in den kleineren Staaten unter der Aegide des Bundestags angesammelt waren, wiegen, glaube ich, nicht schwer. Wenn gesagt worden ist daß durch eine unveränderte Annahme des Verfassungsentwurfs dem Preußischen Volke ein großes Opfer freiheitlicher Rechte zugemuthet werde, so mögen sich unter den kleineren Staaten, welche dem künftigen Bunde angehören werden, allerdings mehrere finden, die sich in analoger Lage befinden. Aber nicht für alle ist dies der Fall. Ich glaube z. B., daß in dem Herzogthum Anhalt nicht eben Grund sein wird, über den Verlust von Freiheitsrechten zu doliren. Ich glaube auch, daß in Schaumburg-Lippe diesem Verlust nicht Viele Thränen nachweinen werden, — ebenso in den Reußischen Fürstenthümern und noch anderswo. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit dem Lande zuzuwenden, welchem ich angehöre, d. i. Mecklenburg. Freilich, meine Herren, dürfen Sie die Zustände dieses Landes nicht nach den unwürdigen Schmähungen und böswilligen Entstellungen beurtheilen, die durch die Presse

nur zu oft über dasselbe verbreitet sind. So schlimm es oftmals dort dargestellt wird, sieht es bei uns nicht aus, Dank allerdings großentheils reichen Gaben der Natur, Dank aber auch dem wohlwollenden, einsichtsvollen, milden, landesherrlichen Regimente, welches seit vielen Generationen über Mecklenburg gewaltet hat. Immer aber, meine Herren, bietet sich Ihnen in Mecklenburg die Erscheinung dar, daß hier noch heute eine patrimonialständische Verfassung besteht, wenn anders es erlaubt ist, mit diesem Namen einen Zustand zu bezeichnen, dessen charakteristische Seite gerade darin besteht, daß er Dasjenige, was unsere Zeit Verfassung nennt, ausschließt. Ich halte es nicht für schicklich, in diesem Hohen Hause von der eigenthümlichen Verkettung der Umstände zu reden, wodurch die Erhaltung der Verfassung bis auf unsere Tage möglich gemacht ist; ich constatire nur die Thatsache, daß ein Staatswesen, welches auf mittelalterlichen Grundlagen beruht und aus feudalen Elementen construirt ist, durch alle Stürme der Zeit sich bis auf unsere Tage in Kraft und Wirksamkeit erhalten hat, ich constatire die Thatsache, daß Mecklenburg in Ansehung seiner politischen, wirthschaftlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse noch heute als Prototypus eines mittelalterlichen Ständestaats dasteht. Der Staatsgedanke, meine Herren, wie er als culturgeschichtlicher Fortschritt, als Grundpfeiler aller modernen Civilisation unsere Zeit beherrscht, dieser Staatsgedanke hat in das Mecklenburgische Verfassungsleben bis heute noch keinen Eingang gefunden. Wenn es wahr ist, was Savigny sagt, daß der Staat nichts Anderes sei, als die organische Erscheinung des Volkes, so ist Mecklenburg noch heute kein Staat. Alle öffentliche Macht ist getheilt zwischen Landesfürsten, politischen Ständen und Corporationen. Es fehlt die Persönlichkeit des Staates, das charakteristische Merkmal des Staates, die Einheit in Staatsgewalt und in Volk. Es giebt eine Menge verschiedenartiger Subjectionsverhältnisse, aber es giebt keine einheitliche höchste Staatsgewalt, und es giebt kein Volk mit staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welches dieser Gewalt gegenüberstände. Das öffentliche Element ist vom privatlichen nicht geschieden; obrigkeitliche Gewalt, obrigkeitliche Autorität ist noch heute Gegenstand des Handels. In dem größeren Theile, mehr als der Hälfte des Landes, dem Domanium, über alle Personen und Verhältnisse, die sich nicht in dem ständischen Nexus befinden, herrscht die Regierung mit absoluter Gewalt; ständische Gebiete sind ihr nur zugänglich im Wege des Vertrages. Von einer Repräsentation im heutigen Sinne des Wortes ist in Mecklenburg keine Rede; was als Repräsentation dort gilt, hat den Charakter einer realen Vertretung; es verhandeln die einzelnen Obrigkeiten mit der Regierung als der höchsten Obrigkeit. Ebenso wenig kann man von einem Budgetrecht reden, es besteht noch das alte ständische Finanzsystem, wonach der Landesfürst aus den Erträgen der Domainen für die Kosten des Landes-

regiments zu sorgen hat und die Stände nur zu denjenigen Beiträgen verpflichtet sind, wozu sie sich vertragsmäßig verbunden haben. Bei dieser Disparität der Verhältnisse, meine Herren, werden Sie es natürlich finden, daß man in Mecklenburg die neue Ordnung der Dinge, die wir hier berathen, mit andern Augen ansieht, als in manchen andern Deutschen Staaten. Es richtet sich unwillkürlich der Blick vergleichend auf den früheren Zustand unter der Bundesverfassung. Von dem Bundestage war das Staatswesen, welches ich Ihnen soeben skizzirte, nicht nur tolerirt, sondern es war unter seine Garantie genommen. Man glaubt, wie ich meine, mit Recht, daß durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie sie jetzt uns im Entwurf zur Berathung vorliegt, auch dann, wenn kein Titel daran geändert wird, dennoch die alte Mecklenburgische Verfassung in ihren Grundvesten erschüttert sein würde, und es bemißt sich darnach das Urtheil über die Vorlage. Freiheitliche Rechte, meine Herren, existiren auch in Mecklenburg, aber im Mecklenburgischen Verfassungsleben gelten noch die Altgermanischen Freiheitsbegriffe, worin das Privilegienwesen seine Rechtfertigung fand. Die Inhaber der Freiheitsrechte in Mecklenburg sind eben die privilegirten Stände. Sie stehen für die formelle Frage, worauf es ankommt, wenn von Zustimmung der Landtage zu der neuen Bundesverfassung die Rede ist, auf derselben Linie, wie in Preußen der Landtag. — Bisher freilich, meine Herren, haben sich unsere Mecklenburgischen Stände mit großer Hartnäckigkeit und Selbstgenügsamkeit gegen wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Verfassung gewehrt. Noch bei den vorigjährigen Verhandlungen mit den Ständen, als die Regierung letztere um ihre Zustimmung zu dem vorläufig abgeschlossenen Bundesvertrage anging, war eine Stimmung vorherrschend, die wenig günstig schien für die Genehmigung des Verfassungsentwurfs, wie er uns jetzt vorliegt. Ich glaube aber dennoch, meine Herren, daß die Mecklenburgischen Stände schließlich ihre Zustimmung zur Verfassung nicht versagen werden. Sie werden hierin dem Beispiele des Fürsten folgen, der in der That das größte Opfer bringt, es aber, wie ich weiß, der großen Deutschen nationalen Sache gern bringt. Das Mecklenburgische Volk im Gegensatze zu den Ständen, befindet sich nicht in der Lage, dem Verfassungswerke Opfer zu bringen an freiheitlichen Rechten, aus dem sehr einfachen Grunde, weil es deren nicht besitzt. Es geht aber mit freudigem Muthe der neuen Ordnung der Dinge entgegen und hat seine Sympathien für dieselbe, wie ich meine, schon bei den Wahlen kund gegeben. Es hofft, daß es mindestens dadurch aus der politischen und wirthschaftlichen Stagnation und Isolirung befreit werde, woraus die bestehende Verfassung keinen Ausweg zeigt. Wollte ich demnach, meine Herren, den Verfassungsentwurf blos vom rein Mecklenburgischen Standpunkte aus würdigen, so müßte ich schon in der en bloc An-

nahme desselben jedenfalls einen Gewinn, im Vergleich mit dem status quo, erkennen. Ich meine aber, meine Herren, daß ich nicht als Fürsprecher des Mecklenburgischen Volksstammes, sondern als Fürsprecher des Deutschen Volkes hier stehe, und ich gebe der Hoffnung Raum, zumal im Hinblick auf die in der vorgestrigen Sitzung vernommene inhaltsschwere Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien, daß der uns vorliegende Verfassungsentwurf aus den Berathungen dieses Hohen Hauses in einer solchen Gestalt hervorgehen werde, daß, während den großen nationalen Zwecken volle Rechnung getragen wird, dadurch auch für die kleineren Staaten, welche durch die Ungunst der Verhältnisse in der Entwickelung freiheitlicher Institutionen zurückbleiben sollten, für eine Emporhebung auf die Höhe unserer Zeit und zu dem Geiste, der die Gesammtverfassung durchwehen soll, wirksame Impulse dargeboten werden.

Schluß der General-Debatte der Vorberathung
erfolgte auf Grund Mehrheitsbeschlusses*). Die General-Debatte der **Schlußberathung** siehe in dem besonderen Abschnitte über letztere.

*) Sten. Ber. S. 188.

Special-Debatte.*)

Präjudicieller Antrag **Groote:**

„Eine Commission einzusetzen, um einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten." **)

Derselbe wurde abgelehnt.***)

Eingang und Ueberschrift der Verfassungs-Urkunde

auf das Ende der Vorberathung verspart.†)

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

(Conform mit Artikel 1 des Entwurfs)††).

Amendements hierzu:†††)

1) von v. Bockum-Dolffs:

Aus der ersten Zeile des Artikels die Worte „mit Lauenburg" wegzulassen.

---

*) Beginn derselben in der XIV. Sitzung vom 18. März. Sten. Ber. S. 205.

**) Dr.-S. n. 15.

***) Sten. Ber. S. 205.

†) S. Band II. hinter Art. 79.

††) Wir wählen durchgehends als entscheidende Ziffer die definitive Ziffer der Verfassung selbst, bemerken jedoch unmittelbar darunter die ursprüngliche Ziffer des Entwurfs. Andere Bezifferungen, welche sich durch einen diesbezüglichen Gegensatz der Beschlüsse der Vorberathung und der Beschlüsse der Schlußberathung ergeben haben (s. Art. 71 der Verfassung u. ff.), haben wir in der Anmerkung beigefügt. Ob und wie der definitive Artikel der Verfassung mit dem Entwurfe seinem Inhalte nach übereinstimmt, haben wir ebenfalls immer hervorgehoben.

†††) Wir werden immer wenn wir es für erspießlich erachten, die Amendements, und zwar sowohl die vorher eingelaufenen als die während der Sitzung selbst gestellten, möglichst übersichtlich sogleich an der Spitze der betreffenden Verhandlungen zusammenstellen.

2) von Ahlmann und Kryger:
dem Artikel den Satz beizufügen:
„Zum Bundesgebiet nicht gehörig sind diejenigen Distrikte des Herzogthums Schleswig, deren Bevölkerungen das Recht der freien Abstimmung über ihre Zugehörigkeit vertragsmäßig gewährt ist.“

3) von v. Carlowitz:
dem Artikel beizufügen:
„Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich gegenseitig dahin, daß sie eine etwaige freiwillige Abtretung ihrer auf einem Bundesgebiete haftenden, Souverainetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit nur zu Gunsten eines Mitverbündeten vornehmen wollen.“*)

4) Zusatzamendement von Ahlmann und Kryger zu Amendement 3:
„Obiger Verpflichtung sind überhoben diejenigen Bundesglieder, die bereits über die Abtretung von Territorien an auswärtige Souveraine vertragsmäßige Pflichten übernommen haben.“

---

von Bockum-Dolffs (Hamm-Soest)**). Meine Herren! Ich spreche nur hinsichtlich der Zeile 1 des Artikels 1 und stelle den Antrag, die Worte in dieser Zeile „mit Lauenburg“ zu streichen. Das Herzogthum Lauenburg ist in ähnlicher Weise, wie Schleswig und Holstein, an Preußen gelangt, und bildet einen Theil von Preußen. Wenn es dazu noch der Erstattung von $2\frac{1}{2}$ Millionen bedürfen sollte, so würde die Preußische Staatskasse dazu jeden Augenblick im Stande und bereit sein. Der Herr Ministerpräsident hat im Preußischen Abgeordnetenhause wiederholt erklärt, daß nur unerhebliche Anstände noch obwalteten, die Preußische Verfassung ebenfalls im Herzogthum Lauenburg einzuführen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß Lauenburg einen Theil von Preußen bildet. Damit jedoch demnächst keine Weiterungen entstehen mögen, so erachte ich es für erforderlich, die Worte: „mit Lauenburg“ aus der ersten Zeile des Artikel 1 in Wegfall zu bringen, indem durch die Aufnahme des Wortes „Preußen“ Lauenburg bereits mit begriffen ist.

Kantak (Inowraclaw-Mogilno)***). Meine Herren! Wenn ich hier in Ihrer Mitte die Tribüne des Reichstages eines Norddeutschen Bundes betrete, dann bin ich mir, meine Herren, der Größe der Aufgabe und der Wichtigkeit des Momentes für Sie und das Deutsche Volk, das hinter

---

*) Dr.-S. n. 13.
**) Sten. Ber. S. 206.
***) Sten. Ber. S. 206.

Ihnen steht, wohl bewußt. Wie auch Ihre Ansichten verschieden sein mögen über die Wege und über die Mittel zu Ihrem Zwecke und über den Ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf, — über Eins, meine Herren, glaube ich, sind Sie einig und stimmen Sie als Volksvertreter mit der Königlichen Staatsregierung überein, daß dieser Verfassungsentwurf der Anfang sein soll zu einer Einigung Deutschlands, zu einer immer weitern und weitern Einigung, die endlich das ganze Deutschland umfassen und so die Hoffnungen Ihrer Jugend und die Bestrebungen Ihres Mannesalters endlich mit Erfolg krönen möge. Nun, meine Herren, um gleich den Standpunkt, den ich mit meinen Landsleuten diesen Ihren Bestrebungen gegenüber einnehme, klar zu machen, erkläre ich Ihnen, daß wir diese Ihre Bestrebungen verstehen, billigen und anerkennen; mehr, meine Herren, daß wir offen und ehrlich wünschen, daß Ihre Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein mögen und zwar von ganzem Erfolge, daß der Norddeutsche Bund nur die Stufe sein möge zu dem ganzen einigen Deutschland. Und wie könnten wir anders? — Haben wir doch bereits vor mehreren Monaten bei Gelegenheit einer Adreßberathung im Preußischen Abgeordnetenhause unsern Standpunkt dargelegt. Meine Herren! Ein einiges Deutschland uns gegenüber nimmt ganz andere Verhältnisse ein als der Staat Preußen; ein großer Deutscher Staat kann und muß dazu beitragen, die Verhältnisse der drei Großmächte, welche einstmals den heiligen Bund geschlossen haben, anders zu gestalten; und wie viel davon auf unsere Verhältnisse einwirken wird, das brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen. Wir haben damals, meine Herren, ein Amendement gestellt, welches lautete:

> „Dieses von Euer Majestät begonnene große Werk der Neugestaltung Deutschlands auf nationaler Grundlage, womit Preußen die Bahn seiner natürlichen Macht und Culturspähre beschritten, und die Thatsache, daß Preußen selbst die Nationalität als berechtigtes Staatsprincip anerkannt, mithin sich auch der Lösung der Polnischen Frage früher oder später nicht wird entziehen können, berechtigen auch Eurer Königlichen Majestät Polnische Unterthanen zu der Erwartung der vollen Anerkennung der den Polen gewährleisteten und unverjährbaren Rechte."

Andererseits aber, meine Herren, wie könnten wir anders, als freudig ein solches Beginnen nationaler Einigung begrüßen, wir, bei denen ja eben das Princip der Nationalität, welches Sie zur Grundlage Ihrer Staatenbildung legen wollen, seit hundert Jahren auf das Empfindlichste fort und fort verletzt wird, und doch nur, um tiefer und tiefer Wurzel in unserem Herzen zu schlagen, bei denen dies Princip mit unserem Gedanken und Herzen, mit unserem Leib und Seele verwachsen ist und die wir kein Opfer an Leben, Gut und Blut zu hoch finden für dieses Princip! Wenn nun, meine Herren, trotzdem gleich bei dem ersten Schritte, den Sie auf dieser Bahn thun, ich Ihnen entgegen treten muß, was kann da die Veranlassung

sein, daß ich den ersten Mißton in die Harmonie Ihrer Bestrebungen werfe? Es geschieht dies, weil Sie das gerechte Werk nationaler Einigung im Begriffe sind zu beginnen mit einem Unrecht einem anderen Volksstamm, einer andern Ihnen auf diesem Felde gleich berechtigten Nationalität gegenüber. Wenn ich den Entwurf zur Hand nehme, so finde ich, daß Sie im Begriffe sind, einen Bundesstaat zu bilden zum Schutze des Bundesgebiets, des Bundesrechts und zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Preußen tritt mit seinem ganzen Ländergebiet als deutscher Staat einem deutschen Bunde zur Pflege deutscher Wohlfahrt bei. Wir gehören nun thatsächlich dem Preußischen Staate an, wir tragen als Preußische Staatsbürger seine Lasten, genießen seine Rechte, abgesehen aber, meine Herren, von dem Streite, den ich hier nicht aufwärmen will, der hier auch nichts mit der Sache zu thun hat, von Preußischen Polen und Polnischen Preußen, je nachdem man die Nationalität oder das staatliche Verhältniß in den Vordergrund stellt, so ist es doch Niemand eingefallen, uns als Deutsche anzusehen, als einen Theil des Deutschen Volkes. Was, um des Himmels willen, haben wir Gemeinschaftliches in einem auf nationaler Grundlage gebildeten Bunde, den ein gemeinschaftliches Deutsches Band umschlingen, der gemeinschaftliche Deutsche Interessen vertreten, wahren, pflegen und fortbilden, der einem gemeinschaftlichen Deutschen Ziele entgegengehen soll? Meine Herren, seit wir hier sitzen, diese Tage über während der General-Debatte haben wir wiederholt und wiederholt die Worte gehört, Deutsche Vergangenheit, Deutsche Bildung, Deutsche Sitten und Gebräuche, Deutsche Rechte und Deutsche Zukunft. Wohl, für Sie sind das Bindemittel, uns gegenüber, meine Herren, sind es Gegenstände der Trennung. Ihre Vergangenheit, die hat für uns keine Erinnerungen — aber auch wir haben eine Vergangenheit, auch wir haben eine tausendjährige Geschichte, und wahrlich, unsere Polnische Vergangenheit ist nicht glanz- und ruhmlos; auch wir, meine Herren, haben eine nationale Bildung, nationale Sitten und Gebräuche, nationale Rechte, und, so Gott will, eine nationale Zukunft. Sie nun, meine Herren Bundesräthe und Volksvertreter, die hier aus den verschiedensten Theilen Deutschlands zusammengekommen sind, Sie mögen ein Verständniß haben für Deutsche Interessen und Deutsche Bedürfnisse, aber was wissen Sie von unseren Verhältnissen, was ist Ihnen in Schleswig, Mecklenburg oder Nassau unsere Wohlfahrt, und woher wollen oder können Sie ein Verständniß haben für unsere Polnischen Interessen, für unsere Polnischen Bedürfnisse und Rechte? Sie haben es nicht, denn Sie können es nicht haben, ebensowenig, wie wir dieses Interesse und dieses Verständniß haben können für die Ihrigen. Mit welchem Rechte aber überhaupt, meine Herren, wollen Sie in einem Augenblicke, wo Sie eine Neubildung Ihres Staates auf der Grundlage der Nationalität und Selbstbestimmung aufrichten wollen, uns gegenüber dieselben Principien, die Sie für sich in Anspruch nehmen, verleugnen, und uns wider

unseren Willen einem uns fremden Staatswesen einverleiben? Meine Herren, ich nehme Bezug auf einige Worte des Herrn Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck, den wir jetzt auch als Vorsitzenden des Bundesraths unter uns zu sehen die Ehre haben. Es war am 20. December 1866, wo derselbe sich folgendermaßen äußerte, ich führe die Worte an, wie sie im stenographischen Bericht enthalten sind. „Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht Preußisch oder nicht Deutsch sein will, die in zweifellos manifestirtem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen." Nun, meine Herren, vor Allem scheidet hier der Nachbarstaat derselben Nationalität aus, wir haben keinen selbstständigen Polnischen Nachbarstaat, dem wir uns anzuschließen in der Lage wären. (Ruf aus dem Centrum: Sehr richtig!) Ja wohl, sehr richtig, — es bedarf dessen aber auch in diesem Augenblicke nicht, wir haben einen Staat, dem wir thatsächlich angehören, das ist der Preußische Staat, und an diesem Verhältnisse rütteln wir ja nicht. Was aber einen zwingenden Grund beträfe, auf unseren Wunsch, nicht Deutsch zu sein, nicht einzugehen, so, glaube ich, meine Herren, kann in dieser Bundesverfassung dieser zwingende Grund nicht vorliegen; Sie haben ja einen Staat, der auch Bundesstaat ist, einen Staat mit reiner homogener Deutscher Bevölkerung, und doch ist dieser Staat nicht mit seinem ganzen Landesgebiete dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Was die geographische Lage oder Natur betrifft, so verändert sich diese nicht, da wir in demselben Verhältnisse zu Preußen bleiben. Es kann nun also nur noch auf den Hauptpunkt ankommen, daß eine Bevölkerung ihre Meinung, ihren Willen zweifellos und dauernd manifestirt. Nun, meine Herren, wo immer wir Veranlassung dazu hatten, wo immer uns Gelegenheit dazu geboten wurde, da haben wir diesen Willen wahrlich manifestirt. Ich erinnere Sie an Frankfurt, ich erinnere Sie an Erfurt. Und eben so als wir im Preußischen Abgeordnetenhause den ersten Versuch Ihrer Einigung mit Freuden begrüßten, haben wir doch sofort bei Vorlegung des Norddeutschen Wahlgesetzes gegen unsere Vereinigung protestirt und heute, meine Herren, thue ich dieses in Ihrer Mitte in meinem und meiner Collegen Namen.

Nun, meine Herren, noch ein Wort an Sie als Volksvertreter. Ueber das Factum der Theilung Polens hat bereits die Geschichte ihr Urtheil gefällt, und namhafte Deutsche Geschichtsschreiber haben sie ein politisches Verbrechen genannt. Meine Herren, bis jetzt wenigstens hat die Schuld dieser Theilung nur auf dem Absolutismus geruht. Die Herzen der

Völker waren bei den Unterdrückten und sie begleiteten mit ihren Sympathien alle Bestrebungen der unterdrückten Nation, um wiederum zu ihrer Einigung zu gelangen. Nur einen Wahrspruch dafür will ich Ihnen aus Ihrer eigenen Geschichte anführen: Man mag auf manchen Seiten und manchen Bänken dieses Hauses über das Jahr 1848 denken, und es beurtheilen, wie man will, eins aber werden Sie, meine Herren, nicht in Abrede stellen, daß die Männer, welche bei dem ersten Morgenschimmer der Hoffnung einer neuen Deutschen Einigung nach Frankfurt eilten, daß es wirklich Deutsche Männer waren, und daß es nicht die Unedelsten Ihrer Nation gewesen. Diese Männer haben fast einmüthig den Beschluß gefaßt, wie er in den Berichten lautet: „Die Versammlung erklärt die Theilungen Polens für ein schmachvolles Unrecht und sie erkennt die heilige Pflicht des Deutschen Volkes, zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polens mitzuwirken." Weder Ihre Einigung noch unsere Wiederherstellung, weder das Eine noch das Andere ist damals nach Gottes Rathschluß gelungen. Wir gehen nicht soweit in dem, was wir heute von Ihnen verlangen. Wohl aber haben wir das Recht, zu verlangen, daß Sie diesem Wahrspruch nicht derart entgegentreten, daß Sie uns noch Dessen, in dessen Besitz wir jetzt sind, berauben! Meine Herren! Ich glaube, Ihr Mandat als Vertreter des Deutschen Volks zur Constituirung eines Deutschen Bundes geht nicht soweit! —

Und damit, meine Herren, verlasse ich dieses Feld, um auf ein anderes unserer rechtlichen Ansprüche hinüber zu treten. Es ist das ein Feld, das ich nur mit Unlust betrete, denn es ist das Feld der Wiener Verträge. Meine Herren! Wir haben an diesen Verträgen keinen Theil gehabt: uns gegenüber sind diese Verträge nichts weiter, als ein neuer Act der Theilung unseres Vaterlandes. Auch kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, wie zerrissen und zerfetzt diese Verträge heute dastehen. Es sind neue Staaten entstanden, Staaten auf nationaler Grundlage; andere sind ihrer Einheit entgegen gegangen und haben sie fast erreicht, — ja, Preußen selbst hat eine ganz andere Form und Gestalt, ganz anderen Zuwachs an Macht und Rechten gewonnen. Ich werde auch nun und nimmer als Vertheidiger dieser Verträge auftreten, wo historische Thatsachen im Interesse der Freiheit, der Nationalität und Selbstständigkeit der Völker einen Riß in sie hineinziehen. Aber ebensowenig kann ich es mir versagen, dort, wo sie noch etwas zum Schutz dieser selben Ideen beitragen können, sie anzurufen; denn noch immer bilden sie die Grundlage der völkerrechtlichen, internationalen Verhältnisse Europas. Von hier aus selbst ist ja damals die Antwort abgegangen, daß bis zur Aenderung der Grundlage der europäischen Verhältnisse die Wiener Tractate dieselbe bilden. Diese Grundlage kann geändert werden, aber doch wohl nur auf einem Congresse, und ich hoffe, meine Herren! nach den Errungenschaften der Neuzeit auf einem

Congresse, auf dem auch die Stimmen der betheiligten Völker selbst gehört werden müssen. Indessen, ohne weiter darauf einzugehen, erkläre ich Ihnen: ich will keine lange staatsrechtliche Discussion mit Ihnen über diese Verträge halten, auch sie nicht näher erörtern; ich würde sie vielleicht gar nicht des Weiteren anführen, wenn ich nicht in einer neuen Versammlung spräche, die nicht nur von Preußischen Abgeordneten, sondern von Abgeordneten aus allen Deutschen Ländern gebildet ist, denen wahrlich diese Verträge, die unsere Rechte garantiren, weniger bekannt und am wenigsten geläufig sein mögen. Da, meine Herren, haben wir zuerst den Artikel 3 des Vertrages zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815. Er lautet: „Den Polen, die beziehungsweise der hohen contrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins (in Französischem Originaltexte: d'existence politique) zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird." Der Artikel 1 der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 besagt dem entsprechend: „Die Polen, die beziehungsweise Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens sind, sollen eine nationale Repräsentation und nationale Institutionen erhalten" („obtiendront une représentation et des institutions nationales"), — und dann heißt es wieder ähnlich wie in dem vorher angeführten Artikel: „réglées d'après le mode d'existence politique" — und ich will deshalb diesen Ausdruck auch hier mit „bürgerlichem Dasein" übersetzen — also: „nationale Repräsentation und Institutionen geregelt nach den Formen bürgerlichen Daseins, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzuerkennen für nützlich und angemessen erachten wird (juger utile et convenable de leur accorder)." Nun, meine Herren, will ich Ihnen bereitwillig zugeben, daß dieser Zusatz „nach den Formen des bürgerlichen Daseins, die jede der Regierungen ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird", wohl die Sache beschränkt, aber welch ein logischer Sinn könnte die ganze Sache aufheben und in Nichts verwandeln, weil ihr eine beschränkte Form der Ausführung gegeben wird? Ich erkenne an, die eigenthümlichen Einrichtungen der einzelnen Staaten können diese Institutionen zur Sicherung der Nationalität verschieden gestalten, aber Sie heben die Pflicht, diese nationale Repräsentation und Institutionen zu geben, und das Recht, sie zu verlangen, wahrlich nicht auf. In demselben Sinne, meine Herren, hat Seine Majestät der König von Preußen als Großherzog von Posen jenen Landestheil übernommen, und da komme ich, als zu dem letzten Documente dieser nationalen Rechte und Sonderstellung, das ich anführen will — ich übergehe einzelne — zu dem vielberührten Aufrufe. Es ist, meine Herren, der Aufruf Sr. Majestät des Königs vom 15. Mai 1815 an die Einwohner des Großherzogthums Posen. Da sagt er:

„Auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten." Es wird wohl Niemandem einfallen, daß in einem Augenblicke, wo eben erst die Polen zurückgekehrt sind von den Schlachtfeldern fast ganz Europa's, wo sie ihr Blut für die Erlangung ihres eigenen Vaterlandes vergossen haben, daß man da als den Beweis der Achtung für diese Anhänglichkeit an ihr Vaterland ihnen ein anderes bieten konnte, als ihr eigenes. Ja, meine Herren, das Großherzogthum Posen sollte das specielle Vaterland für sie sein. Doch gleich dem ersten Satze des Aufrufs hinzugefügt kommt der zweite Satz, auf den ich Sie besonders aufmerksam mache, weil er der Haupteinwand unserer Gegner ist auf die nationale Sonderstellung, die wir zu beanspruchen das Recht zu haben glauben: „Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen." Dies ist der folgende Satz. Wenn auch der Satz im Zusammenhange mit dem ersten und mit dem Zusatze: „ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen," mir nicht gerade als unseren nationalen Rechten gefährlich erscheint, so wird doch uns gegenüber behauptet, der Ausdruck: „Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt," der spräche sehr deutlich aus: „Ihr habt keine Sonderstellung; Ihr könnt Institutionen haben, Ihr könnt, so weit es nützlich ist, Eure Sprache, Eure Nationalität gewahrt haben, aber nationale Institutionen, Repräsentation, Sonderstellung, die gebührt Euch nicht — Ihr seid einmal einverleibt. (Zustimmung im Centrum.) Ich sehe, der Herr Abgeordnete für Hagen nickt mir in der Hinsicht zu. Ich erlaube mir trotzdem, meine Herren, Ihnen einen Einwand zu machen, und ich glaube, er wird schlagend sein. Wie Sie dieses Rechtsgutachten, das ich eben anzuführen im Begriff bin, beurtheilen, weiß ich nicht; ich glaube aber, die Königliche Staats-Regierung wird sich der Ansicht ihrer höchsten Behörden nicht entgegenstellen können. Es ist dies das Rechtsgutachten des Preußischen Kronsyndicats, verfaßt gelegentlich der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Es sind dort allgemeine Principien aufgestellt, die nicht blos diese Länder berühren, und ich bin bereit, eins dieser Principien Ihnen vorzutragen. Es heißt dort: „Der Ausdruck „Einverleibung" geht nicht nothwendig auf eine solche Verbindung mit einem anderen Staatskörper, welche alle dessen öffentliche Institutionen auf das incorporirte Gebiet überträgt, sondern bezeichnet auch, und zwar vorzugsweise das Wesentliche der Real-Union, die dauernde Vereinigung unter demselben Scepter, also die Bestimmung des Nachfolgers durch dieselbe Successionsregel." Sie sehen, meine Herren, es ist dieser Satz nicht nur etwa in Bezug auf ein einzelnes Herzogthum aufgestellt, sondern er ist als allgemeiner Grundsatz von dem Kronsyndicat aufgestellt, und gleich darauf werden auch einzelne Beispiele aufgeführt, z. B. von Schwedisch-Pommern, welches als durch viele staatliche Besonderheiten von Schweden geschieden bezeichnet wird, und

welches eigene Stände, eigenes deutsches Recht und eigene Verwaltung gehabt, und trotzdem in den Urkunden unter den der Krone Schweden incorporirten und zugehörigen Provinzen angeführt werde. Meine Herren, dieses Gutachten stellt es über allen Zweifel, daß der Ausdruck „Einverleibung," namentlich wenn Sie ihn in das Verhältniß setzen mit den anderen der polnischen Nation gegebenen Zusicherungen, nicht darauf hinausgeht, daß sie jeder Sonderstellung los sei.

Einen einzigen Punkt der Wiener Verträge habe ich Ihnen nun noch vorzuführen. Es sind dies in den Tractaten zwischen den Staaten, welche Polnische Landestheile besaßen, die Bestimmungen, welche für das ganze ehemalige Polen einheitliche Bestimmungen treffen in Betreff eines Schifffahrts-, Handels- und Zollvereinssystems. Dort heißt es: „um in allen Theilen Polens der Vorzeit (ancienne Pologne) Vorkehrungen zu treffen", und weiter: „in allen Ihren Polnischen Provinzen (seit 1772)" und endlich werden die anderen Provinzen derselben Staaten, welche nicht dem alten Polenreiche angehört haben, von diesen Wohlthaten ausgeschlossen und ihre Bewohner mit dem Ausdruck „Fremde" bezeichnet. Nun, meine Herren, hier haben Sie also eine wirkliche territoriale Einheit, auf die durch die Grenzen von 1772 ausdrücklich hingewiesen wird, und Sie haben ein nationales Ganze, dem Fremde entgegengestellt werden. Ich glaube, meine Herren, daraus zu einem Schlusse berechtigt zu sein, nämlich zu dem Schluß, daß die Hohen Contrahenten des Wiener Vertrags wohl nicht Polen selbstständig wiederherstellen wollten — Sie werden es wissen, es gab einen Augenblick, wo sie selbst dieses wollten, und Sie kennen wohl, welche Verhältnisse dies verhindert haben — aber daß, nachdem die staatlich selbstständige Wiederherstellung nicht mehr anging, die Hohen Contrahenten dennoch die getheilte Polnische Nation als ein nationales Ganzes betrachten wollten. Deshalb dieser Hinweis auf die alten Theile Polens, der Hinweis auf die alten Grenzen desselben und deshalb auch haben sie ihre eigenen Unterthanen, die Unterthanen ihres eigenen Staates, welche nicht den ehemals Polnischen Provinzen angehörten, den Bewohnern dieser ehemals Polnischen Provinzen gegenüber „fremde" genannt. Nun, meine Herren, glaube ich, haben Sie nicht das Recht, diese Verträge zu verändern, uns gegen unsern eigenen Willen zu incorporiren, und das Deutsche Gebiet zu erweitern. Ich will in dieser Hinsicht mich noch auf die Ansichten der Mit-Contrahenten berufen. Es wurde vor einigen Tagen, als hier in diesem Hause des Auslandes Erwähnung geschah von einem geehrten Redner, mit Entrüstung zurückgewiesen, als ob man Drohungen ausstoße, indem man des Auslandes erwähne. Nun, meine Herren, mir würde es weder anstehen, noch würde ich in der Lage sein nach dem glorreichen Kriege, den Preußen im vorigen Jahre geführt hat, und jetzt, nachdem es stärker geworden durch die größere Einigung Deutschlands, und nachdem wir eben erst vor wenigen

Tagen von dem Präsidenten des Bundesrathes gehört haben, daß er seiner Sache sicher zu sein glaubt, daß zwischen Süd- und Norddeutschland in der Hinsicht der Vertheidigung dem Ausland gegenüber kein Unterschied und kein Zweifel der Gegenseitigkeit herrschen kann — mir, wiederhole ich, würde es weder anstehen, noch kann oder will ich irgend etwas anführen, was auch nur den Anschein einer Drohung haben könnte. Das will ich nicht; aber zur Unterstützung meiner Ansichten erlaube ich mir Ihnen drei Sätze aus den Noten der betreffenden Mächte anzuführen. Der eine aus einer russischen Note des Staatskanzlers Nesselrode vom Jahre 1848 vom 8. Juni, deshalb bemerkenswerth, weil darin ausdrücklich der Neugestaltung Deutschlands, einer vollständigen Aenderung der inneren Verhältnisse Deutschlands nicht entgegen getreten wird, insoweit sie in dem Umfang des Deutschen Gebietes geschieht. Es heißt darin: „So lange Deutschland uns nicht angreift, so lange der Bund, welche neueren Formen er sich auch geben mag, nicht darauf ausgeht, zwangsweise seine Gebietsumschreibung weiter auszudehnen, oder seine rechtmäßige Competenz außerhalb der Marken, welche die Verträge ihm vorgeschrieben haben, geltend zu machen, wird auch der Kaiser seine Unabhängigkeit achten." Eine andere Note war wohl aus Veranlassung, als in den Deutschen Bund Preußen und Oesterreich mit Nichtdeutschen Staaten eintreten wollten, am 5. März 1851 seitens der französischen Regierung ergangen. Und da heißt es: daß es „von den Deutschen Regierungen nicht allein abhängen kann, die Stipulationen zu ändern, welche Europa gemeinschaftlich geregelt hat." Dies letzte ist eine gleichzeitige Note der englischen Regierung des Lord Cowley, die noch auf den nationalen Charakter des Bundes Gewicht legt: „Der Hohe Bundestag werde einen dergleichen Vorschlag nicht annehmen, vielmehr die Grenzen des Bundesgebiets in der Weise, wie sie durch den Wiener Vertrag vom 8. Juni 1815 festgestellt worden sind, und ebenso denjenigen nationalen Charakter dem Bunde aufrecht zu erhalten wissen, welcher ihm den Absichten des benannten Vertrages gemäß, vorgezeichnet war." Ich habe dies angeführt zur Unterstützung der Ansicht, daß Sie ohne den Willen der Mit-Contrahenten nicht competent sind, die staatsrechtlichen und internationalen Verträge, die auch unseren Rechten zu Gute kommen, zu ändern.

Es bleibt mir nun, meine Herren, nichts weiter übrig, als mich zu resümiren und Ihnen unsere Gründe und Erwägungen und unsere Erklärung vorzulegen. Ich erkläre Ihnen also, meine Herren, in meinem und meiner polnischen Landsleute Namen, meiner Collegen auf jenen Bänken, sämmtlich wie sie in dies Hohe Haus eingetreten sind:

(liest):

„In Erwägung,

daß nach dem, dem Reichstage vorgelegten, Verfassungs-Entwurfe die Norddeutschen Staaten einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes schließen, hierdurch also aus freiem Antriebe einen Deutschen Bundesstaat auf nationaler Grundlage begründen,

In Erwägung,

daß durch diesen Verfassungs-Entwurf die der Krone Preußen unterworfenen ehemals polnischen Landestheile, welche niemals weder zum Deutschen Reiche noch auch zum früheren Deutschen Bunde gehört haben, dem Norddeutschen Bunde einverleibt werden,

In Erwägung,

daß es in dem Wesen des Nationalitäts-Princips und Selbstbestimmungsrechts liegt, daß ein Volk, welches dieses Prinzip für sich und seine staatliche Entwickelung in Anspruch nimmt, dasselbe Recht anderen Nationalitäten zugestehen muß,

In Erwägung,

daß folgerecht eine neue Staatenbildung, welche Gebiete des, durch das politische Verbrechen der Theilung zerstückelten, Polnischen Reichs wider ihren Willen als integrirenden Theil in sich aufnehmen wollte, niemals als zu Recht bestehend erachtet werden könnte,

In Erwägung,

daß den ehemals Polnischen Landestheilen Preußens durch internationale Verträge nationale Repräsentation und Institutionen, wie auch Einrichtungen zur Erhaltung ihrer Nationalität zugesichert worden, und überdies anerkannter maßen alle ehemaligen Polnischen Landestheile in den Grenzen von 1772, trotz der Theilung unter drei Souverainen, unter einander ein einheitliches national-territoriales Ganze bilden und deshalb die Polnischen Gebiete Preußens in einen anderen, nationalen Deutschen Bund wider ihren Willen nicht aufgenommen werden können,

(cfr. Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 Art. 1, 2 u. 14, Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815 Art. 1, 3, 22—28),

In Erwägung,

daß internationale Verträge weder von einem der Contrahenten noch durch Beschluß irgend einer Volksvertretung einseitig aufgehoben werden können, wie dieses auch Seitens der Mitcontrahenten bereits bei früheren Versuchen einer Gebietserweiterung des Deutschen Bundes durch Einlegung von Protesten anerkannt worden ist,

(cfr. Circular-Depesche des Staatskanzlers Graf Nesselrode, d. d. 8. Juli 1848. Memorandum der Französischen Regierung, d. d. 5. März 1851 an sämmtliche Mitunterzeichner der Wiener Verträge von 1815. Eine gleichzeitige Note von Lord Cowley an den Bundespräsidialgesandten Graf Thun),

erklären die Unterzeichneten im Anschlusse und in Uebereinstimmung mit dem Seitens ihrer Landsleute in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. September 1866 zu den Acten des Hauses eingereichten Proteste gegen den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund,

daß die durch den vorliegenden Verfassungs-Entwurf in Aussicht genommene Incorporation der ehemals Polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund eine Verletzung der politischen und nationalen Rechte der Polen involvire, welche ihnen sowohl nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehen, als auch durch positive Staatsverträge garantirt sind, —

und legen hiermit feierlichst Protest ein:

gegen die Competenz des Reichstages, durch einseitigen Beschluß internationale Verträge umzustoßen und die ehemals Polnischen Landestheile Preußens in den Norddeutschen Bund einzuverleiben."

Diesen unsern Protest überreiche ich hiermit zu den Acten des Hauses.

Präsident **Dr. Simson***). Was der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, wird als der Inhalt seiner Rede durch die stenographischen Berichte bekannt. Eine Veranlassung, den Protest geschäftsordnungsmäßig in dem Sinne anzunehmen, daß darauf von Seiten des Reichstages irgend Etwas zu erfolgen hätte, kann ich nicht annehmen.

Kantak.**) Meine Herren, ich habe Ihnen eine Erklärung abgegeben. Im Reden spreche ich wir, im Actenstücke heißt es, die Unterzeichneten thun das, und darunter sind auch die Unterschriften von uns Allen. Ich glaube, wir haben das Recht, zu verlangen, daß das eingereichte Document zu den Acten des Hauses genommen werde. Was dann weiter geschehen soll, müssen wir Ihnen überlassen.

Präsident **Dr. Simson.*****) Es ist als Beilage zum Protocoll genommen.

---

*) Sten. Ber. S. 210.

**) Sten. Ber. S. 210.

***) Sten. Ber. S. 210.

Präsident der Bundescommissarien Graf **von Bismarck-Schönhausen** (als Abgeordneter gewählt für Jerichow I. und II.)*) Meine Herren! Wir Alle sind gewählt, darüber ist kein Zweifel, um die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Stande zu bringen; auch die Abgeordneten der Provinz Posen sind zu keinem andern Zwecke gewählt. Die Bewohner der Provinz sind auf diesem Fundament zu den Wahlen aufgefordert, und die Wahlverhandlungen ergeben, daß sie sich mit großem und ungewöhnlichem Eifer, beinahe 90 Prozent der Bevölkerung, daran betheiligt haben. Wenn der Herr Abgeordnete dennoch einen Protest gegen das Zustandekommen dieses Bundes in dem beabsichtigten Umfange gerichtet hat, so glaube ich, hat er uns selbst deutlich genug zu erkennen gegeben, daß dieser Protest sich eigentlich nicht gegen den Bund, sondern gegen die Einheit der Preußischen Monarchie richtet. Diese Einheit anzuerkennen und doch dagegen zu protestiren, daß der Staat, zu dem man gehört, berechtigt sei, seine staatlichen Zwecke auch im Verein mit den Nachbarstaaten zu erstreben, mit denen er glaubt sie besser erreichen zu können — kann in der That Niemand, der nur einige Logik sich bewahrt hat, einfallen. Der Protest richtet sich, wie der Herr Abgeordnete ja nicht zweifelhaft gelassen hat, gegen die Einheit der Preußischen Monarchie. In diesem Sinne hätte er meines Erachtens bei einer früheren Gelegenheit — immer nicht mit Recht, aber doch mit mehr Logik — angebracht werden können, als bei der jetzigen gerade, ich meine bei der Begründung der Preußischen Verfassung. Ich habe gar keine Verpflichtung mich auf die Argumente des Herrn Vorredners über das hinter der Preußischen Verfassung Liegende einzulassen. Insoweit es nothwendig wird, werden diejenigen Herren Abgeordneten, die denselben Debatten, wörtlich denselben, bereits zehn- und zwanzigmal im Preußischen Abgeordnetenhause assistirt haben, auch ihrerseits vielleicht wörtlich ihre dagegen gehaltenen Reden wiederholen können. Es ist meines Erachtens nicht meine Aufgabe, mich hier in die Beleuchtung der einzelnen Details und ihrer Entstellung, Unrichtigkeit und Hinfälligkeit einzulassen, sondern nur den principiellen allgemeineren Standpunkt der Preußischen Regierung zu diesen Bestrebungen gegen die durch Artikel 1 der Verfassung verbürgte Einheit des Preußischen Staatsgebiets hervorzuheben. Hauptsächlich aber kommt es mir darauf an — und wir sind das, glaube ich, unseren Bundesgenossen schuldig — die Illusion zu bekämpfen, als ob eine erhebliche Anzahl der Wähler, welche hier von den Abgeordneten polnischer Nationalität vertreten werden, mit den hier kundgegebenen Bestrebungen derselben nach einer Zerreißung der Einheit des Preußischen Staates überhaupt einverstanden wäre, — als ob die Herren irgend ein Mandat hätten, ihre Wähler in diesem Sinne hier zu vertreten, als ob sie legitimirt wären,

*) Sten. Ber. S. 210.

Namens ihrer Wähler diese rein persönlichen Ansichten, die der Herr Abgeordnete hier ausgesprochen hat, im Namen ihrer Committenten auszusprechen. Es ist bekannt, daß gerade die Bewohner des Preußischen Antheils der ehemaligen Republik Polen vor allen und mit Recht empfänglich und dankbar gewesen sind für die Wohlthaten der Civilisation, die ihnen damit in höherem Grade als früher zugänglich geworden sind. (Bravo!) Ich kann es mit Stolz sagen, daß derjenige Theil der ehemaligen Republik Polen, welcher unter Preußischer Herrschaft steht, sich eines Grades von Wohlstand, von Rechtssicherheit, Anhänglichkeit der Einwohner an ihre Regierung erfreut, wie er in dem ganzen Umfange der Republik Polen, so lange es eine Polnische Geschichte giebt, nicht vorhanden und nicht erhört gewesen ist. (Wiederholtes Bravo). Die Bewohner der Provinz haben ihre Dankbarkeit dafür, ihre Anhänglichkeit an die Preußische Regierung und an das Königliche Haus bei jeder Gelegenheit, die ihnen geboten war, in ihrer großen Majorität bethätigt. Es ist trotz aller Verführungsmittel, die angewendet wurden bei den ungefähr alle 15 Jahre sich wiederholenden Insurrectionen „zur Auffrischung der Gefühle", (Heiterkeit), nicht gelungen, die Preußischen Unterthanen Polnischer Zunge in irgend erheblicher Anzahl so zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität betheiligt hätten. Es ist dies vorzugsweise nur vom Adel und gutsherrlichen Beamten und Arbeitern geschehen. Der Bauer hat stets mit großer Energie gegen jeden Versuch, die Zustände, von denen er durch seine Väter gehört hatte, wieder herzustellen, zu den Waffen gegriffen in Reih und Glied — mit einer Energie, welche die Regierung im Jahre 1848 nöthigte, im Interesse der Menschlichkeit andere als Polnische Truppen gegen die Aufständischen zu verwenden. (Hört, hört!) Dieselben Gefühle der Anhänglichkeit haben die Polnischen Soldaten — ich berufe mich auf das Zeugniß des verehrten Generals, welcher an der Spitze des fünften Armee-Corps steht — auf allen Schlachtfeldern bethätigt; sie haben ihre Treue gegen den König auf den Dänischen und auf den Böhmischen Schlachtfeldern mit ihrem Blute und mit der ihrer Nationalität eigenthümlichen Tapferkeit besiegelt. (Bravo!) Haben etwa dieselben Einwohner durch die jüngsten Wahlen, woran sie sich mit besonderer Lebhaftigkeit betheilig haben, eine andre Meinung an den Tag gelegt — eine Meinung, welche die Vermuthung erwecken könnte, daß der Herr Vorredner hier im Namen einer irgend erheblichen Anzahl von ihnen gesprochen hätte? Die Behauptung, daß dem so, nöthigt mich, auf die Debatten von voriger Woche in Betreff der Polnischen Wahlen zurückzukommen. Ich habe damals dem Herrn Abgeordneten in Aussicht gestellt,*) daß ich

*) In der 6. Sitzung vom 4. März 1867 referirte u. a. von Kehler über die Wahl im II. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen (St. B. S. 54 r. m.) Unter Bezug-

ihm einige der Nachrichten, die uns über die Wahlen zugegangen wären, mittheilen würde. Seine heutige Rede nöthigt mich, Wort zu halten, und ich erlaube mir, auf den Tisch des Hauses einen Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Posen niederzulegen, aus dessen amtlichen Angaben ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige — das Ganze würde viel zu lang sein — hier vortragen muß, um dasjenige zu erläutern, was ich nachher sagen will. Die Herren Abgeordneten von jener Seite (auf die Polnische Fraction deutend) hatten bekanntlich gesagt, daß die Parteien, daß die Geistlichkeit sich niemals passiver bei den Polnischen Wahlen verhalten hätte als diesmal. Ich glaube nicht, daß ein Zehntel derjenigen Fälle, wo das Gegentheil der Fall gewesen ist, zur Kenntniß der Behörden gekommen sein wird, denn der Pole hat eine ehrenwerthe Anhänglichkeit an den Diener seiner Kirche und ist sehr schwer dazu zu bringen, Zeugniß gegen ihn abzulegen. Indessen dasjenige, was zu unserer Kenntniß gekommen ist, reicht hin, um ex ungue leonem zu erkennen. Ich erlaube mir, nur drei bis vier, ich kann nicht sagen hervorragendere Fälle, denn sie stehen sich alle gleich, anzuführen: Der Geistliche Wieczorkiewicz in Splawie hat bei einer Zusammenkunft mit polnischen Bauern diese mit folgenden Worten angeredet:

„Die Wahlen sind vor der Thür; man muß sich zusammennehmen, sonst wird man uns verbieten, Polnisch zu sprechen, Polnisch zu

---

nahme auf Aufstellungen in einer längeren Rede des Abgeordneten Motty (S. 54 r. g. u. bis S. 56 r. g.) sagte Graf Bismarck: Ich wollte nur die Thatsache anführen, daß vor einigen Wochen der Herr Oberpräsident der Provinz Posen sich an mich gewendet hat mit der Klage über die Beeinflussungen der Wahlen von polnischer Seite durch Bedrohung derer, die nicht im polnischen Sinne stimmten, und durch Entstellung der Thatsachen von Seiten der polnischen Gutsbesitzer sowohl wie von Seiten einzelner Mitglieder der niederen Geistlichkeit (Hört! Hört! rechts), durch jedes Mittel, namentlich durch Entstellung der Thatsache die an einen gewissen sprachlichen Gebrauch oder Mißbrauch anknüpfend, als ob deutsch mit evangelisch oder polnisch mit katholisch gleichbedeutend sei, die Gemüther durch die Entstellung beunruhigt haben, als ob die katholische Religion in Gefahr sei durch den Norddeutschen Bund oder durch das Verhalten der Regierungen. Es ist sogar durch diese Machinationen gelungen, Katholiken deutscher Nationalität der ungebildeten Stände zu vermögen, daß sie für den polnischen Candidaten zur Rettung ihrer religiösen Glaubensfreiheit stimmen zu müssen geglaubt haben. Ich habe dem Herrn Oberpräsidenten darauf geantwortet, daß wir hier wahrscheinlich mehr zu thun haben würden, als durch Ermittelung von einzelnen Fällen erschlichener oder erzwungener Abstimmung vielleicht das Resultat zu erlangen, daß die eine oder andere polnische Wahl angefochten würde. Ich habe ihn daher gebeten, seine Mühe auf diese Aufgabe einstweilen nicht zu verwenden und nur da, wo ganz eklatante Fälle von gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen vorlägen, dem Königlichen Ministerium Anzeige zu machen. Die Königliche Staatsregierung verharrt auch jetzt noch dabei, glaubt aber im Stande zu sein, dem Herrn Vorredner, wenn er es wünscht, eine ganz andere Blumenlese von polnischen Wahlbeeinflussungen für seinen Privatgebrauch zu bringen, als er sie hier von deutscher Seite vorgebracht hat. (Bravo!) Sten. B. S. 56 r. u., 57 l. o.

schlafen, Polnisch zu beten, Polnisch zu singen und zu weinen, Polnisch eine Kanzelrede zu halten — unsere Kinder werden alle Deutsch werden, und dann geht es in Deutschland gerade so, wie in Rußland, dann werden wir gehangen werden, wenn wir uns Polen nennen.

Ein anderer Fall: Der Probst Kunze in Kiebel, welcher als Wahlcandidat für den Wahlkreis Bomst-Meseritz aufgestellt war, derselbe hat nicht nur in verschiedenen Ortschaften, z. B. in der Stadt Wollstein Wahlversammlungen selbst abgehalten — was einem Erlaß des hochwürdigen Erzbischofs direct widersprach — und für seine Wahl agitirt,

sondern auch in den Parochien Priement, Altkloster und Schlußenze, in welchen die Pfarrgeistlichen sich von der Agitation fern hielten, selbst die Leute zur Abgabe der Stimme für ihn zu bereden gesucht, indem er die bekannten Agitationsmittel bei Polen, man wolle ihnen ihre Sprache und ihren Glauben, bei Deutschen, man wolle ihnen den katholischen Glauben nehmen, zur Anwendung brachte.

Ferner:

Die polnischen Bauern zu Zodyn haben dem Rittergutsbesitzer Jaensch, als dieser sie am Montag den 11. Februar fragte, weshalb sie denn zu der Partei des Probstes Kunze übergehen wollten, erwidert: er möge doch ihnen das nicht nachtragen: sie wüßten, daß sie ihm so Vieles zu danken hätten und daß er gewiß ihr Bestes wolle — aber diesmal könnten sie nicht anders, sie dürften nicht seinem Rath folgen; es handle sich um ihr Seelenheil, der Obra'sche Probst habe ihnen gesagt, daß sie, wenn sie diesmal nicht ihm Folge leisten und nicht seine Zettel abgeben, bei der Osterbeichte nicht auf Absolution rechnen könnten.

(Hört! Hört!)

In Woynowo sind die Frauen der Deutschen aber katholischen Leute, zu ihrem Dienstherrn, Gutsbesitzer Boehmak, gekommen, und haben ihm Vorhalt gemacht, wie er ihre Männer könne zu einer Sache bereden wollen, bei welcher es sich um ihr Seelenheil handle.

Auch der Probst Zenbski in Slupia hat am 10. Februar d. J. über die Wahl gepredigt — das haben viele in demselben Sinne von der Kanzel her gethan — und unter vielen Thränen seinen Parochianen versichert, daß, wenn sie nicht einen Polen wählen, sie unzweifelhaft die katholische Religion und ihre Polnische Sprache aufgeben müßten. Nach dem Gottesdienste sind außerhalb der Kirche durch die Kirchendiener die Wahlzettel vertheilt worden. — Ich lege dieses Schriftstück, welches, ich weiß nicht, ob 50 oder 20 Fälle enthält, auf den Tisch des Hauses nieder zu Jedermanns Einsicht, und glaube es später durch den Druck veröffentlichen zu sollen. — Ueber die Provinz Westpreußen und den Polnisch sprechenden

Theil derselben sind die umfassenderen Nachrichten noch nicht eingegangen. Aber aus den Bruchstücken, die mir vorliegen, kann ich doch z. B. anführen, daß in Orten, wo es notorisch nur drei Leute gab, die Polnisch konnten, 130, sämmtlich katholischer Confession, geängstigt durch die Sorge für ihren Glauben und für ihr Seelenheil, für den Polnischen Candidaten gestimmt haben. Die Frauen sind hierbei, wie gewöhnlich, in Bewegung gesetzt. Eine wird hier redend eingeführt:

„Wenn wir jetzt zugeben, daß unsere Männer auf einen Deutschen stimmen, so kommt in 14 Tagen ein evangelischer Geistlicher und tauft uns alle um und wir müssen Deutsch werden."

Ich setze hinzu, daß ich bei der Heiligkeit des geistlichen Standes nicht daran zweifeln kann, daß diese Herren das, was sie ihren Beichtkindern gesagt haben, wirklich glauben; aber dann, meine Herren, herrscht unter ihnen ein Grad der Unwissenheit in Bezug auf weltliche Dinge, der die Regierung dringend wünschen lassen muß, daß ihm von Seiten der höheren Geistlichkeit ein Ende gemacht werde, namentlich, wenn die Geistlichkeit dort die Inspection über den Jugend-Unterricht behalten soll. Aus dem Ganzen aber ziehe ich den Schluß, daß, wenn die Polnisch redenden Herren Abgeordneten irgend ein besonderes Mandat neben dem allgemeinen hier haben, es nur dasjenige sein kann, die katholische Kirche gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Nun, meine Herren, sollte der Fall solcher Angriffe eintreten, so können Sie glauben, daß die Königliche Regierung und ich persönlich für Sie ein eben so entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde, wie etwa mein katholischer Herr College, der Geheime Rath von Savigny. — Es ist auch für die Frage, ob die Katholiken in der Ueberzeugung, ihren Glauben schützen zu müssen, oder ob die Polen in dem Wunsche, ihre nationalen Bestrebungen hier bethätigt zu sehen, gestimmt haben, das Zahlenverhältniß der Einwohner von Wichtigkeit. Es giebt nach der letzten Zählung in den Provinzen Posen und Westpreußen — um diese wird es sich doch hier nur handeln — unter 2,700,000 und einigen Einwohnern 1,150,000 Polen, aber 1,400,000 und einige Katholiken, Polnische und Deutsche zusammengerechnet. Es geht daraus hervor, daß ungefähr 300,000 Katholische Deutscher Zunge sich in beiden Provinzen befinden, welche durch diese Umtriebe bewogen sind, zum großen Theile mit für die Polnischen Candidaten zu stimmen. In einigen anderen Kreisen hat sich die äußerste Linke der Fortschrittspartei herbeigelassen, auch ihrerseits für den Polnischen Candidaten Herrn von Donimirski zu stimmen. — Sie sind also, wie ich hier nachgewiesen zu haben glaube, nicht legitimirt, wenn Sie Namens der beinahe 3,000,000 Einwohner dieser beiden Provinzen, höchstens legitimirt, wenn Sie Namens der Katholiken, nicht aber, wenn Sie Namens der Polen sprechen, namentlich nicht legitimirt, wenn Sie im Namen der Nationalität für diejenigen sprechen, die in der Furcht, das Heiligste, was sie in ihrem

Herzen tragen, ihren Glauben, beeinträchtigt zu sehen, für Sie gestimmt haben, in Folge einer Furcht, die durch künstliche und durch unwahre Vorspiegelungen in ihnen erregt war.

Der Herr Vorredner hat mich dadurch, daß er selbst sich darauf eingelassen hat, zu einem geschichtlichen Rückblick aufgefordert. Ich will daher auch untersuchen, ob er vom historischen Standpunkte etwa einen Beruf hatte, die Interessen dieser Provinzen besonders zu vertreten, und zwar mehr als irgend Jemand. Wie entstand denn die Provinz Westpreußen und die Ordensherrschaft in Preußen? Der Herzog Conrad von Masurien, um sich der Einfälle der heidnischen Preußen zu verwehren, die Cujavien und Masovien bis tief hinein verwüsteten, rief die Deutschen und Ordensherren und gab ihnen einen kleinen, damals Polnischen Landstrich, das Dobriner Land. Zugleich versprach er ihnen — und das lag in der Natur der Sache — daß sie Alles besitzen sollten, was sie der Wildniß, der menschlichen und der natürlichen, — dem wilden Stamme, den damals heidnischen Preußen abgewinnen würden. Auf diese Weise wurde das gesammte Land östlich der Weichsel, welches heutzutage einen erheblichen Theil von Westpreußen und Ostpreußen umfaßt, ein rein Deutsches Land, colonisirt durch Deutsche, und dazu erwarb der Orden den Theil von Westpreußen links der Weichsel durch die regelmäßigsten Verträge, indem nach dem Aussterben, nicht etwa einer Polnischen Dynastie, sondern der Hinterpommerschen Herzöge mit Mestewin II. im 13. Jahrhundert dieses Land Hinterpommern mit der Hauptstadt Danzig an den Lehnsherrn, den Markgrafen von Brandenburg fiel, der Markgraf Waldemar davon Besitz nahm und als nach seinem frühzeitigen Tode seine Nachfolger nicht im Stande waren es zu behaupten, cedirten sie diese Landestheile, das heutige Pommerellen, damals Hinterpommern, an den Deutschen Orden. Diesem hat es die Krone Polen später durch Krieg und Eroberung abgewonnen, als der Ordensstaat dadurch geschwächt wurde, daß die damalige Preußische Fortschrittspartei, möchte ich sagen, die Städte und Landstände, sich mit dem Landesfeinde Polen in Verbindung setzten, die Kraft des Ordens schwächten, die Deutschen bei Tannenberg geschlagen wurden, und schließlich nach verschiedenem Hin- und Hervertragen zwischen Danzig und anderen Städten und den Westpreußischen Ständen ein Abkommen zwischen ihnen und der Krone Polen zu Stande kam, vermöge dessen sie in Personal-Union leben sollten, und auf dieses haben sich nachmals die Westpreußen oft, wie jetzt unsere Polnischen Abgeordneten, berufen, aber ohne allen Erfolg. Diese Transaction wurde schließlich durch den Frieden von Thorn im Jahre 1466 sanctionirt und so kam Polen durch das Recht der Eroberung, später durch Verträge sanctionirt, in den Besitz von Westpreußen, und benutzte diesen sehr bald, um das Land zu polonisiren, nicht etwa, wie man uns Schuld gegeben hat,

zu germanisiren, durch Kultur, sondern durch Feuer, Schwert und Zwang; (Sehr richtig!) es setzte gegen die geschlossenen Verträge Polnische Beamte nach Westpreußen hinein, die sich dort bereicherten, indem sie den Adel theils aus seinen Gütern verdrängten, theils zwangen, sich zu polonisiren. So wurde aus der alten Deutschen Familie Hutten durch einfache Uebersetzung des Namens Czapski, so aus dem deutschen Namen Rautenberg das Polnische Klinski, aus Stein Kaminski. Ich könnte die Zahl bedeutend vermehren, unter der wir jetzt, während Deutsches Blut ursprünglich in ihren Adern fließt, die heftigsten Gegner Deutschland sehen. (Hört! hört!) Die Städte wurden vertragswidrig in ihren Freiheiten beeinträchtigt; es wurde später die Religionsfreiheit gewährleistet, man hielt sie auch theoretisch aufrecht, aber man schloß die Kirchen, man nahm sie weg und gab sie den katholischen Gemeinden, die nicht vorhanden waren, die erst geschaffen werden mußten, aus dem Güter erwerbenden Adel und den Beamten, welche dorthin geschickt wurden, bestanden. Manche der Städter — ich erinnere nur an Thorn — haben ihre Proteste dagegen auf dem Schaffote zu büßen gehabt. Von 19,000 Dörfern waren durch die Verheerungen der Polen in Westpreußen nach der Schlacht bei Tannenberg nur etwa 3000 übrig geblieben. Auch diese waren ihnen noch zu viel. Die Kriege zwischen Polen und Schweden räumten darin auf, und es ist mehr als einmal geschehen, daß entlassene Polnische Armeen in den verwüsteten Deutschen Dörfern colonisirt wurden. Von denen stammen Ihre jetzigen Wähler, meine Herren, aus der Gegend von Marienburg und Stuhm; das sind colonisirte Polnische Soldaten auf den Brandstätten Deutscher Bauerhütten; daraus stammen Ihre Landsleute in Gegenden, von denen her die Quellen der Deutschen Kultur sich über Preußen ergossen haben, in den Gegenden von Thorn, Rhaden, Frideck, Löbau. Meine Herren, wie Sie Angesichts dieser Thatsachen, dieser Gewalt, die von Ihren Vorfahren jederzeit geübt wurde da, wo sie die Macht dazu hatten, sich auf die Geschichte berufen, das verstehe ich nicht. Ihr Anspruch auf Westpreußen hat so lange gegolten, als der Säbel, der ihn eroberte, stark genug war, ihn zu behaupten; als Ihr Arm erlahmte, hörte der Anspruch mit der Rechtsquelle auf, aus der allein er hergeleitet wurde. (Sehr richtig!) Aehnlich verhält es sich mit dem Großherzogthum Posen. Wir haben dieses Land, in dem sich jetzt 800,000 Polnisch sprechende Preußen und 700,000 Deutsch sprechende Preußen befinden, (Hört! hört!) in großen und schweren Kriegen gewonnen. Nachdem im siebenjährigen Kriege Polen für uns nicht eine Schutzwehr, sondern der stete Ausgangspunkt und Zufluchtsort der Russischen Heere gewesen war, haben wir es zum zweiten Mal in schwerem Kampfe gegen einen übermächtigen Feind im Jahre 1815 erworben, und diese Eroberung ist durch völkerrechtliche Verträge besiegelt worden. So entstehen alle Staaten. Wir

besitzen Posen mit demselben Rechte wie Schlesien. Wenn Sie gegen das Recht der Eroberung ankämpfen, so haben Sie Ihre eigene Geschichte nicht gelesen; ich glaube, Sie haben sie gelesen, verschweigen sie aber sorgfältig. (Heiterkeit.) Die Anfänge von Polen waren klein, meine Herren! Das Land am Goplo-See und an der Warthe, was man jetzt Groß-Polen nennt, was also nach dem älteren Begriffe ein sehr erheblicher Theil von Polen war, vereinigte sich durch Agglomeration mit Klein-Polen in der Gegend von Krakau. Das Alles überschreitet noch nicht die Grenzen des heutigen West-Galiziens und Großherzogthums Posen, erfüllt noch nicht einmal die des Königreichs Polen. Als sie sich mächtig fühlten durch die Heirath mit dem Litthauischen Großfürsten, die ihnen an und für sich sehr erhebliche eroberte Länder zubrachte, wandte sich dieser Eroberungstrieb gegen den Deutschen Orden. Vorhin hatten sie ihm genügt nach einer anderen Richtung hin auf Kosten Rußlands. Nachdem durch die Ansiedelungen der Deutschen Ritter gegen die heidnischen Preußen auf dieser Seite Ruhe geschaffen war, etwa vom Jahre 1230 ab, wandte sich der Eroberungstrieb gegen die damals von Tartarisch-Mongolischen Horden bedrängten Russen. Polen gewann die Gebiete, die heutzutage Ost-Galizien ausmachen, von denselben Ruthenen bewohnt, welche die Provinzen Volhynien und Podolien, welche den Südosten des Königreichs Polen bewohnen; Polen trug sein Schwert weit über den Dnieper hinaus, sie gewannen die alte russische Residenz Kiew und weit darüber hinaus Tschernigow, Smolensk und sehr weite Landstrecken, an sich von größerer Ausdehnung als dasjenige, was Rußland bei der ersten Theilung Polens gewann. Zu gleicher Zeit hatten die Litthauer den russischen Volksstamm in Gestalt der Weißrussen, die die Gegend von Witebsk bewohnen, stark angeschnitten, und nachdem sie sich auf diese Weise dann kräftig genug fühlten, fielen sie mit den vereinigten Litthauern den Deutschen Orden an und nahmen ihm das wohlerworbene, blühende, der Wildniß abgerungene Westpreußen ab, um es zu verheeren und den freien Bauernstand derjenigen Unterdrückung Preis zu geben, welche die Polnische Herrschaft immer charakterisirte. (Hört! Hört!)

Der Herr Vorredner hat es ziemlich umumwunden ausgesprochen, was er mit den Preußischen Landestheilen anfangen will, wenn er sie aus ihrem bisherigen Verbande gelöst hätte, wenn er, wo wir die Nachtheile der Grenzen wollen verschwinden lassen, neue Grenzen, Zollgrenzen hätte schaffen können, zwischen Westpreußen und Polen einerseits, und dem westlichen Deutschland hinauf, respective Ostpreußen andererseits. Er hat die Theilung Polens ein Verbrechen genannt. Meine Herren, es war kein größeres, als die Theilung Rußlands, die sie im vierzehnten Jahrhundert vornahmen, als sie die Gewalt dazu hatten. Greifen Sie in Ihren eigenen Busen und sagen Sie sich, daß Sie das Verbrechen der Eroberung hundert-

fältig, als Sie mächtig genug dazu waren, begangen haben. Den Gedanken der Wiederherstellung der Republik Polen in den Grenzen von 1772 — ich will nicht weiter zurückgreifen — braucht man nur auszudenken, um sich von seiner Unausführbarkeit zu überzeugen. Es ist eine Unmöglichkeit aus dem einfachen Grunde, weil es dazu nicht Polen genug giebt; es giebt sehr viel weniger Polen in der Welt, als man gewöhnlich glaubt. (Heiterkeit.) Man spricht von 16 Millionen Polen. Das Gebiet der ehemaligen Republik Polen von 1772 ist — ich abstrahire ganz von dem, durch die Friedenschlüsse von 1660 an Schweden verlorenen früher eroberten Liefland, und von dem durch den Frieden von Andrussow an Rußland jenseits des Dniepers abgetretenen Gebiete mit der Stadt Kiew ohne das heutige Gouvernement gleichen Namens — dennoch ist das Gebiet, was übrig bleibt, heut von etwa 24 Millionen Menschen bewohnt, unter diesen befinden sich $7\frac{1}{2}$ Millionen Polen, mehr giebt es in der ganzen Welt nicht (Heiterkeit); und davon sind $1\frac{1}{2}$ Millionen zerstreut in weiten Gebieten, welche die westlichen Gouvernements des Russischen Reiches ausmachen, — unter Völkerschaften, die nicht nur keine Polen sind, sondern es auch gar nicht sein wollen, die um alles in der Welt nicht unter die Polnische Herrschaft zurück wollen. Sehen Sie nur in Galizien die Feindschaft der Ruthenen gegen die Polen, denen sie früher unterworfen waren, gleich den Westpreußen. Ich führe grade dieses Beispiel an, weil es Allen bekannt ist, und Sie werden daran den Maßstab haben, welches die Gefühle der über 10 Millionen Nicht-Polen sind, die mit 1,200,000 Polen den Westen des Russischen Reiches bewohnen. In den West-Russischen Provinzen stehen gegenüber den 10pCt. Polen, die in ihnen zerstreut wohnen, als frühere Herren, die mit der Eroberung gekommen sind, und Land an sich gebracht haben, oder als Renegaten ihres Volkes Polnische Sitte und Sprache angenommen haben, 90 pCt. andere Völker, zum größten Theil russischen Stammes, Ruthenen und Weißrussen, diese sprechen nur Russisch, weinen Russisch, wenn sie unter Polnischer Herrschaft sind, (Heiterkeit) sie sind Russen und wollen Russen bleiben, und stehen der Russischen Regierung bei im Kampfe gegen den Polnischen Adel. Die übrigen sind Litthauer, Letten, Deutsche und eine ganz erhebliche Anzahl von Juden. Da haben Sie also von 24 Millionen 12 Millionen, wo es doch die äußerste Ungerechtigkeit wäre, wenn man den 10 pCt. unter ihnen eine gefürchtete und verhaßte Herrschaft über die übrigen 90 pCt. beilegen wollte. In Galizien, wie ich schon erwähnte, haben Sie 2 Millionen Ruthenen gegen 2 Millionen Polen in West-Galizien, im Königreich Polen 3,400,000 Polen, außerdem $\frac{1}{4}$ Million Russen im Südosten vom Gouvernement Lublin und $\frac{1}{4}$ Million Litthauer vom Niemen bis ungefähr nach Suwolki am nordöstlichen Zipfel des Königreichs; ferner haben Sie 300,000 Deutsche, 600,000 Juden und dann den Rest von 3,400,000 Polen. Ich habe schon erwähnt, daß wir in der Provinz Posen deren 800,000

haben, in der Provinz Westpreußen etwa 350,000. Zählen Sie diese Alle zusammen (nur diejenigen aber, die compact genug wohnen, um ein Gemeinwesen zu bilden, und die bei sich zu Hause doch wenigstens in der Majorität sind), dann bekommen Sie, wenn ich mich nicht irre, 6½ Millionen Polen heraus, und im Namen dieser 6½ Millionen Polen fordern Sie die Herrschaft über 24 Millionen zurück mit einem Tone, einem Gefühl, als ob es die tiefste, unwürdigste Knechtung und Erniedrigung wäre, daß Sie die Leute nicht noch ferner unter Ihrer Herrschaft haben und knechten können, wie es leider Jahrhunderte lang, ja ein halbes Jahrtausend lang geschehen ist. (Hört hört!) Man braucht nur die Verhältnisse genauer zu kennen, und dieser Anspruch hat vor Europa keinen Bestand, das Ganze verschwindet in Utopie, namentlich wenn man zur Verwirklichung der Utopie darauf ausgehen muß, zunächst drei große Reiche zu zerstören, Oestreich, Preußen, Rußland, 3 unter den 5 oder 6 Europäischen Großmächten in die Luft zu sprengen, um auf den Trümmern derselben eine neue phantastische Herrschaft von 6 Millionen Polen über 18 Millionen Nicht-Polen zu begründen. Ja, es ist nicht einmal glaublich, daß diese 6 Millionen Polen Polnisch beherrscht sein wollen; sie haben zu trübe Erfahrungen gemacht. (Heiterkeit.) Wodurch ist die Polnische Bewegung in West-Galizien zum Stillstand gekommen? weil der Polnische Adel sich überzeugte, daß der Bauer durchschaute, wohin es zielte, nämlich, zur Wiederherstellung Polens; da hat der Polnische Bauer einen Schreck bekommen, und hat sich weggewendet von der Bewegung, und von den Vorspiegelungen, die ihnen von Seiten des Adels gemacht worden. Auch der Adel hat einen Schreck bekommen, wenn er an die furchtbaren und verbrecherischen Bluttaten der Bauern im Jahre 1846 dachte, er hat den Säbel eingesteckt, und lebt einstweilen im Frieden mit der Oesterreichischen Regierung. Ich glaube, ich brauche das nur anzuführen, — und die Herren Polnischer Zunge kennen die Verhältnisse besser, als ich, — um die Behauptung zu unterstützen, daß selbst die 6 Millionen Polen nicht die Absicht haben, von ein paarmal hunderttausend Polnischen Edelleuten von Neuem beherrscht zu werden. — Auch der Verlauf der Insurrection in Rußland zeigt dies. Ich will die Russische Herrschaft nicht als eine besonders milde rühmen, (Heiterkeit) aber der Polnische Bauer hat zu ihr doch mehr Zutrauen, als zu der Herrschaft seines adeligen Landsmanns. (Sehr richtig.) Wo die Russen hinkamen und die Hänge-Gensdarmen verschwanden, fanden sie damals, vor 3 Jahren, die bereitwilligste Unterstützung, so weit die Furchtsamkeit der eingeschüchterten Bevölkerung es gestattete. Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, Sie, die Sie behaupten, das Polnische Volk zu vertreten, verzichten Sie darauf, Europa, Preußen, Ihre eigene Provinz in Unruhe zu erhalten, indem

Sie einem ganz unerreichbaren Ziele nachjagen. Man kann in Ihnen vielleicht die Hoffnung erwecken, dies Ziel sei erreichbar, aber dann täuscht man Sie, oder Sie täuschen sich selbst darüber, wie man es leicht thut über das, was man wünscht. Daß der Polnische Adel ein gewisses Heimweh nach den früheren Zuständen hat, ist mir vollständig erklärlich, das findet sich auch in den Deutschen ehemals geistlichen Territorien in ganz analoger Weise. (Heiterkeit.) Verzichten Sie darauf, diesem Phantom nachzujagen, vereinigen Sie sich mit der Mehrzahl Ihrer Polnisch sprechenden Brüder in Preußen, mit dem Polnischen Bauern an der Theilnahme, an den Wohlthaten der Civilisation, die Ihnen der Preußische Staat bietet, an den Wohlthaten, die Ihnen die durch den Norddeutschen Bund vermehrte friedliche Sicherheit gewährt, betheiligen Sie sich ehrlich am gemeinsamen Werk, und Sie werden unsere Hand offen finden und wir werden Sie mit Freuden als unsere Brüder und Landsleute in unserer Mitte begrüßen. Der Hohen Versammlung aber in ihrer Deutschen Mehrzahl möchte ich dieses Beispiel der Polen noch ganz besonders vor Augen halten, um den Beweis zu liefern, wohin ein großer mächtiger Staat, geleitet von einem tapferen, kriegerischen und gewiß auch einsichtigen Adel gelangen kann, wenn er die Freiheit des Einzelnen höher stellt, als die Sicherheit nach Außen, ich will nicht sagen, als die Einheit, — wenn die Freiheit des Individuums als eine Wucherpflanze die allgemeinen Interessen erstickt. (Sehr richtig!) Die energischsten Anstrengungen — und wer bewundert nicht den Grad von Energie, den der Polnische Adel anwendet, um die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen? — die energischsten Anstrengungen, die größte Hingebung für gemeinsame Zwecke, die glänzendste Tapferkeit, die einzelne Individuen für diese Zwecke an den Tag legen, Alles das reicht nicht hin, um die verlorenen Güter zurückzubringen. Es bleibt das Wort des Dichters war: „Was Du vom Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!“ (Lebhaftes, wiederholtes Bravo. Vereinzeltes Zischen. Protestirender Ruf aus dem Centrum: doch wieder Zischen! Warnung des Präsidenten).

von Sänger (Wirsitz-Schubin).*) Meine Herren, nach den Aeußerungen, welche wir soeben aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundesraths gehört haben, dürfte es eigentlich scheinen, als wäre eine weitere Antwort auf den vorher hier gehörten Protest kaum noch nöthig; ich bitte Sie aber, mir doch noch einige Worte zu gestatten, weil ich es für nothwendig und für zweckmäßig halte, daß gerade von derselben Stelle aus, wo der Protest erhoben worden ist, die Abwehr erfolge, und nicht allein das, sondern auch, daß die Abwehr auch erfolge von einem Ange-

*) Sten. Ber. S. 213.

hörigen und Eingeborenen derselben Provinz, in deren angeblichem Interesse der Protest erhoben worden ist. Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kantak könnte es für alle den Verhältnissen Fernerstehenden den Anschein gewinnen, als wenn es sich bei der Provinz Posen, oder gar bei den zu Westpreußen gehörenden ehemaligen Polnischen Gebietstheilen — als wenn es sich da um wirkliche Polnische Lande handele. Sie werden schon aus den Ausführungen des Herrn Minister-Präsidenten entnommen haben, wie wenig richtig diese Auffassung sein würde, und ich meinerseits bestätige dies als Angehöriger der Provinz und sehr wohl unterrichtet mit den sämmtlichen Zuständen derselben: ich protestire meinerseits gegen diese thatsächlich ganz unrichtige Unterstellung. Diese Provinz Posen, — und im höheren Grade noch die Westpreußischen Landestheile, — diese Provinz Posen ist schon jetzt nahezu zur Hälfte Deutsch zu nennen, selbst wenn man nur die Bevölkerungszahl in Betracht zieht, wenn man aber auch noch andere und wichtigere Factoren mit in Rechnung stellt, so kann man sie mit vollem Rechte ein überwiegend Deutsches Land nennen, — diese Provinz, die mit allen ihren Lebensfasern so eng, so stark mit dem Preußischen Staatskörper verwachsen ist, daß sie ein lebenskräftiges und werthvolles Glied desselben bildet; und ich versichere Sie, meine Herren, eine Provinz, auf die mit demselben Rechte, wie auf irgend einen anderen Theil Deutscher Erde, der mannhafte Ausspruch Anwendung findet: daß mit unserem Willen kein Fuß breit Deutschen Bodens preisgegeben werden soll! (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren! Beim Eingange der Rede meines Herrn Vorgängers auf diesem Platze habe ich, ich kann es gestehen, mit Befriedigung gehört, daß er sowohl wie seine Genossen einen Standpunkt verlassen zu haben schienen, der uns ja im Preußischen Abgeordnetenhause schon zu vielfältigen Debatten Veranlassung gegeben hat, nämlich zu behaupten, daß auf Grund des Wiener Vertrags die Provinz Posen nicht ein integrirender Theil des Preußischen Staats, sondern nur mittelst Personal-Union mit der Krone Preußen verbunden sei. Zu meinem Bedauern habe ich aber dann gehört im weiteren Verfolg seiner Ausführung, daß dieser Standpunkt formell allerdings verlassen worden ist, daß die Herren aber virtuell auf noch demselben Standpunkt stehen, wie ebenfalls schon der Herr Minister-Präsident Ihnen dargelegt hat; denn sie können ihre Proteste nur darauf begründen, consequenter und logischer Weise nur darauf begründen, wenn sie heute noch wie früher annehmen, daß die Provinz Posen nicht wirklich ein integrirender Theil des Preußischen Staats sei. (Sehr richtig!) Meine Herren! Ich würde es allerdings für ziemlich überflüssig halten, gegen diese Auffassung weiter anzukämpfen, etwa aus der Besorgniß, daß der Protest hier in dieser hohen Versammlung irgend einen Anklang finden und auf die Abstimmung über den uns vorliegenden Artikel des Verfassungs-Entwurfs irgend einen Einfluß

üben könnte. Aber, meine Herren! trotzdem ist es nicht überflüssig, dagegen anzukämpfen, denn wir sind ja alle von dem Bewußtsein gehoben, meine Herren! daß es sich jetzt und hier um eines der wichtigsten, vielleicht das wichtigste Ereigniß der Gegenwart handelt, daß ein solches hier in der Entwickelung begriffen ist, daß Europa das weiß und daß folglich die gespannte Aufmerksamkeit des gesammten Europa auf die Worte gerichtet ist, die aus diesem Saal ertönen. Darum hat Das, was hier gesagt wird, eine Tragweite, die weit über die Wände dieses Saales hinausgeht und darum, meine Herren, ich glaube mich nicht zu irren, nur darum ist der Protest hier erhoben worden. (Sehr gut!) Auf die staatsrechtlichen Deductionen, die zu meiner sehr großen Freude mein Herr Vorredner selbst schon in ziemlich enge Grenzen diesmal eingeschränkt hat, habe ich kaum noch einzugehen nach den Ausführungen des Herrn Minister-Präsidenten; ich werde mir nur erlauben, hernach auf einen einzelnen Punkt zurückzukommen. Aber gestatten Sie mir doch, auch einmal in Betracht zu ziehen, was denn eigentlich die reale Bedeutung des Protestes sein würde, und ob die Herren selbst, die ihn erhoben haben, sich das hinlänglich klar gemacht haben, was die Folge sein würde, wenn, was freilich an sich undenkbar ist, ihr Protest die reale Folge des Ausschlusses der Provinz Posen und der Westpreußischen, ehemals Polnischen Landestheile aus dem Bunde nach sich zöge? Meine Herren! Denken Sie sich diesen verhältnißmäßig kleinen Landestheil nach Osten hin abgeschlossen durch eine Grenzsperre, die rigoroser ist, als irgend eine in Europa sonst existirende, denken Sie sich ihn nach Westen hin abgeschlossen durch eine Zolllinie, die freilich liberal genug gehandhabt sein, aber doch dem Verkehr alle möglichen Hindernisse und Schwierigkeiten entgegenstellen würde. Ich frage Sie, meine Herren, ich frage die Herren Protestirenden vor Allem selbst, was glauben Sie, daß aus diesem Landestheil werden würde? Es ist bei Gelegenheit einer Wahlprüfung das Wort gefallen: „die Provinz würde in der Luft schweben." Ja, meine Herren, ich gehe noch viel weiter: nicht blos diese an sich schon unbehagliche Situation des „in der Luftschwebens" würde es sein, sie würde sich steigern zu der noch ungemüthlicheren des vollständigen Strangulirtwerdens. Ich glaube mich deshalb nicht in der Annahme zu irren, daß, wenn der Protest realen Erfolg hätte, die Protestirenden zu den Ersten mit gehören, die vor uns hier als Petitionirende erschienen, um den Ausschluß der Provinz Posen wieder rückgängig zu machen, um die Aufnahme in den Norddeutschen Bund zu verlangen. (Hört! Hört!) Meine Herren! In Betreff der Deductionen, die von dem Herrn Abgeordneten Kantak gegeben worden sind, woraus hervorgehen soll, daß die ehemals Polnischen Landestheile auf Grund des Wiener Vertrages ein einheitliches Gebiet bilden sollten mit nationalen Institutionen, so hat der

verehrte Herr doch vergessen anzuführen, das in dem betreffenden Artikel des Vertrages vorzugsweise von Institutionen die Rede ist, welche die Erleichterung des commerciellen Verkehrs herbeiführen sollen — nur von diesen; was im Uebrigen an nationalen Institutionen den einzelnen Gebietstheilen des ehemaligen Polnischen Reichs gewährt werden sollte, das ist ausgedrückt in dem Artikel, den auch er verlesen hat, in dem Art. II. des Wiener Vertrages, wonach gesagt ist, daß der Modus oder die Art der verheißenen „politischen Existenz" geregelt werden solle, wie es den betreffenden Mächten nützlich, zulässig, zweckmäßig erscheinen werde. Daß damit, meine Herren, die Zusage fester politischer Institutionen, die die Grundlage eines in sich abgeschlossenen selbstständigen politischen Ganzen bilden sollen, daß solche Zusage damit nicht gegeben ist, ja, meine Herren, das, glaube ich, bedarf keiner weiteren Darlegung. Der Herr Abgeordnete Kantak hat sich dann berufen auf Das, was in Bezug auf die vorliegende Frage schon geschehen ist zur Zeit des Frankfurter Parlaments, zu Zeiten des Erfurter Parlaments. Er hat in ersterer Beziehung uns einen Beschluß vorgelesen, der damals gefaßt worden, worin mit phrasenreichen Worten ausgesprochen ist, daß das „abscheuliche Unrecht", was der Polnischen Nation zugefügt sei, gut gemacht werden müsse, daß Deutschland dafür einzustehen habe, dieses Unrecht von den Tafeln der Geschichte wegzustreichen. Nun, meine Herren, ist es mir als damaligem Mitgliede des Frankfurter Parlaments durchaus nicht erinnerlich, daß im Parlament ein solcher Beschluß gefaßt worden sei; wohl aber glaube ich, und es ist mir von andern Seiten bestätigt worden, daß das Vorparlament einen solchen Beschluß gefaßt habe, eine Versammlung, meine Herren, die bekanntlich ohne alle Legitimation zusammengetreten war und die sich vor Allem durch großen Phrasenreichthum auszeichnete, deren Beschlüsse, nach dieser Seite hin gefaßt, wohl niemals von einer besonderen Bedeutung haben sein können und niemals gewesen sind. Was nun aber jenes „haarsträubende Unrecht" anlangt, gestatten Sie mir, daß ich darauf doch auch noch mit ein paar Worten zurückkomme. Der Darstellung, wie die Polnische Geschichte sich entwickelt hat, wie sie vom Herrn Minister-Präsidenten gegeben worden ist, vermag ich wenig hinzuzufügen. Aber, meine Herren, mir scheint doch, daß endlich es einmal Zeit wäre, daß man von diesem Unrecht und von der Verpflichtung (in der Regel legt man dem Deutschen Volke diese Verpflichtung auf), von der Verpflichtung, diesem Unrecht ein Ende zu machen, aufhöre zu sprechen. Die Deutsche Geschichtsschreibung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hat allerdings viel von diesem Unrecht gesprochen; es ist gewissermaßen zum Glaubensbekenntniß geworden, dieses Unrecht anzuerkennen und es als ein solches hinzustellen, was nothwendigerweise dereinst gesühnt werden müßte. Wir verdanken es den Ausführungen in dem classischen Werke des Autors, den wir unter uns zu sehen die Ehre

haben, wir verdanken es der berühmten Geschichte der Revolutionszeit von Sybel, daß endlich einmal von diesem Theil der Geschichte die Hülle hinweggezogen ist, daß, gestützt, zum ersten Male gestützt auf ein reiches und trefflich benutztes Material der wirklichen Geschichtsquellen dadurch wenigstens die Möglichkeit und das Mittel geboten ist, dieser Sache eine andere Beurtheilung zuzuwenden, zu erkennen, daß es mit den Phrasen von Unrecht nicht gethan ist. Abgesehen von dem, was der Herr Minister-Präsident schon gesagt hat, meine Herren, worum hat es sich denn gehandelt zur Zeit der Theilung Polens? handelte es sich noch darum, einen wirklich lebensfähigen, noch bestehenden Staat durch Gewalt, durch die Uebermacht der benachbarten Mächte zu zerstören? war im Jahre 1772 noch ein Polnischer Staat vorhanden in dem Sinne, daß man ihn wirklich einen Staat, einen lebenskräftigen Organismus nennen konnte? Es war so weit gekommen mit der vorhin schon bezeichneten Ueberwucherung der persönlichen Freiheit, hier nur einer übermüthigen Aristokratie, die das Regieren sich anmaßte, aber eben so unfähig zum Regieren war — es war durch die Ueberwucherung dieser persönlichen individuellen Freiheit dahin gekommen, daß die Minorität sich sogar das Recht beilegte, durch bewaffnete Conföderationen gegen die bestehende Staatsgewalt anzukämpfen. Ja, sie ging noch weiter, es genügte ihr nicht, dieses angemaßte Recht mittelst der eigenen zu Gebote stehenden Machtmittel zu gebrauchen, sondern sie scheute sich nicht mit dem arglistig lauernden Reichsfeind Bündnisse einzugehen gegen das eigene Vaterland. Meine Herren, das ist kein Staat mehr, das ist kein lebendiger und lebensfähiger Organismus, das ist nichts anderes als ein schon in Verwesung begriffener Körper, nach dessen auseinanderfallenden Gliedern die Hand ausstreckt, wer dazu Lust hat. Und nun, was war die Folge dieses Verfahrens des Polnischen Adels selbst? Ein Uebergewicht Rußlands, soweit gehend, daß, wie Ihnen ja allen bekannt sein wird, zuletzt schon der Russische Gesandte in Petersburg der eigentliche Herr des Landes war. Nun denken Sie sich die Lage der Polnischen Provinzen Preußen gegenüber, ihre Grenze bis nahe heranreichend an die Hauptstadt des Preußischen Staates. So lange das Polnische Reich in seiner Schwäche bestand, lag darin keine große Gefahr. Sobald es der Vasall Rußlands wurde, dann, meine Herren, war die Gefahr für die Existenz Preußens und Deutschlands vorhanden. (Sehr richtig! im Centrum.) Dann handelte es sich nicht mehr um die Fragen des Rechts oder Unrechts, handelte es sich einfach um die Frage der Existenz des eigenen Staats; und in solchen Fällen, meine Herren, entscheidet — allemal die Machtfrage, und die Frage des abstracten Rechts muß in den Hintergrund treten. Meine Herrrn, es ist gewiß ein tiefes Wort des Dichters: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht." Wenn es irgendwo

und irgend jemals eine verhängnißvolle Bewahrheitung gefunden hat, so ist es gerade bei der Entwickelung der Polnischen Geschichte und bei dem Untergange des schon in sich zerfallenen Staates. Meine Herren, es würde wirklich unbillig von mir sein, Ihre Geduld mit weiteren Entwickelungen, namentlich mit Bezug auf die staatsrechtlich angeregten Fragen, in Anspruch zu nehmen. Ich hatte mir in dieser Beziehung Manches während der Rede meines verehrten Vorredners Kantak notirt. Ich glaube aber, es ist wirklich überflüssig, zu Dem, was Sie von dem Präsidenten der Bundes-Commissarien gehört haben, noch etwas hinzuzufügen. Ueber den einen Punkt habe ich schon vorher meine Ansicht ausgesprochen. Ich werde daher, um Ihre Zeit nicht länger in Anspruch zu nehmen, jetzt schließen und bitte Sie: Gehen Sie über den heutigen Protest des Polenthums ebenso zur Tagesordnung über, wie die Geschichte fast schon vor einem Jahrhundert ihr verhängnißvolles „Schuldig" darüber ausgesprochen hat. (Bravo!)

Dr. von Niegolewski (Wreschen-Pleschen)*). Meine Herren! In dem bedeutenden Augenblicke für Ihre Deutsche Geschichte will ich Sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich muß jedoch vor Allem mein Bedauern aussprechen, daß Sie leider in demselben Augenblick, wo Sie Ihre Deutsche Nation einem so hohen Ziele entgegenzuführen bestrebt sind, nicht von der Gewohnheit ablassen können, uns in unsern Rechten zu kränken, und um diese Rückwirkung zu beschönigen, verletzen Sie unsere innigsten, jedem Menschen heiligsten Gefühle. Gegen unseren wohl begründeten Protest vermochten Sie keine Gründe anzuführen. Es ist bis jetzt über den Protest, sowie wir ihn begründet haben, eigentlich kein Wort gesprochen worden. Nein! Nicht den Protest, sondern unsere Geschichte haben Sie in Ihrer Art zum Gegenstande Ihrer Gegendeductionen gemacht und Thatsachen behauptet, und sich dabei so ausgelassen, als ob es absichtlich auf unsere tiefe Kränkungen abgesehen wäre. Meine Herren! Schon im Alterthum hat die Moral wenigstens verlangt, daß man das Unglück ehre. Ich werde Ihre Kränkung nicht in Ihrer Art und Weise beantworten, ich werde nicht zu weit ausholen. Ich werde dabei unsere Polnischen Standpunkte behalten. Wir stehen auf dem nationalen Standpunkte und haben für diese Idee die größten Opfer seit Jahrhunderten und zwar mit der größten Aufopferung an Leben, Gut und Freiheit gebracht. Mit demselben Gefühl, welches wir für uns in Anspruch nehmen, treten wir auch Ihren nationalen Vereinigungs-Bestrebungen nicht entgegen, wir verstehen nicht, Grundsätze nach Belieben und Bequemlichkeit zu verändern. Wir gehen auch bei der Beurtheilung der Deutschen Frage von dem Standpunkt aus, daß die Völker nicht

*) Sten. Ber. S. 215 l. u.

gegeneinander, auch nicht blos nebeneinander sein sollen, daß die Bestimmung der Völker und die der wahren Cultur die ist, daß die Völker für einander sein sollen. Vor Allem bin ich nicht im Stande, Ihre Auslassung über unsere Cultur zu besprechen. Ich weiß nicht, woher Sie die Berechtigung nahmen, uns gleichsam als ein mongolisches Volk, in Obscurantismus befangen, zu betrachten und sich uns so gegenüber zu stellen. Die Geschichte hat ein anderes, unerschütterliches Urtheil über unsere Cultur gesprochen. Wir waren Jahrhunderte hindurch die Avantgarde der Civilisation gegen das Hereinbrechen der asiatischen Barbarei von der großen Tartarenschlacht an bis zu dem Türkenkriege und Polen hat die ihm von der Vorsehung anvertraute Grenzwache gegen Asien mit aufopferndem Muthe zum Wohle und Heile der Cultur gehalten. Ohne Polen, meine Herren, wäre das Kreuz dem Halbmonde gewichen, ohne Polen hätte das Moskowitenthum einen unberechenbaren Einfluß auf die Schicksale Europas und der gesammten Cultur ausgeübt. Meine Herren, selbst nach unserer letzten Niederwerfung ist es einleuchtend, daß wir trotzdem einen moralischen Sieg gegen das Moskowitenthum errungen. Unbewaffnet hat das Polnische Volk, welches heut zu einer kleinen Hand voll, in der uns eigenthümlich vorgetragenen Statistik, herabgezählt worden ist, mit Rußland den Kampf aufgenommen. Dieses eigenthümliche kleine Hand voll war doch so stark, daß es als Polnisches Volk dem ungeheuern Russischen Koloß die Stirn bieten konnte und wollte. Und warum konnte sich dieser Koloß nicht selbst dagegen vertheidigen? Warum mußte die Hülfe von auswärts angeboten werden? Warum mußten wir, wenn unsere Anzahl so gering war — um mich eines Bildes zu bedienen, das bereits hier gebraucht worden ist — durch die anderen an Rußland grenzenden Theilungsmächte aus dem Sattel gehoben werden? Warum haben sich doch diese Staaten gezwungen gesehen, Rußland die hülfreiche Hand zur Bekämpfung dieses kleinen Polnischen Volkes anzubieten? Dieser Umstand beleuchtet und widerlegt auf das Evidenteste die Statistik des Polnischen Volkes, wie sie uns hier vorgetragen worden ist. Auf Ihre Versuche, mit denen Sie uns für die Polnische Selbstständigkeit mit der Deutschen Freiheit vertrösten wollen, antworte ich mit den Worten eines Deutschen Mannes: Es ist das größte Unglück einer Nation, sich von Fremden beglücken lassen zu müssen. Diese Worte hat ein Deutscher Mann, Steffens, gesprochen und dieselben Gefühle, die sich in seiner Brust zur Zeit der Französischen Fremdherrschaft bewegten, bewegen sich auch jetzt in der Brust der Polen. Ohne nationale Existenz ist von Freiheit keine Rede. Eben solche Bewandniß hat es auch mit ihrer Cultur. Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten auf die Polnische Cultur zurückzukommen und Sie werden wohl einsehen müssen, daß Sie in dieser Beziehung keine Kenntniß gehabt haben. Das Kriterium der Cultur eines Staates und Volkes sind gewiß

die Schulen, die Schulgesetze und überhaupt die Schuleinrichtungen! Nun, meine Herren, in Bezug hierauf schrieb ein Preußischer Beamter, der Geheime Staatsrath von Klewitz, in seinem Werke: „Ueber die preußische Verwaltung in dem ehemaligen Süd- und Neu-Ostpreußen" Seite 37: „Dem Polnischen Schul- und Erziehungswesen lag eine vortreffliche Gesetzgebung, das Polnische Schulreglement vom Jahre 1783 und der Nachtrag von 1790 zu Grunde. An diese Einrichtungen schloß sich die Preußische Regierung gern an." Die Bestrebungen eines Volkes um den primären Unterricht, und die darüber erlassenen Gesetze geben unstreitig den sichersten Ausschlag darüber, ob ein Volk, ein Staat einem Cultur-Volke und Staate zuzuzählen ist oder nicht. Nun hören Sie, was in dieser Beziehung Polen auch zur Zeit des Herzogthums Warschau für Gesetze erlassen haben, und berufe mich in dieser Beziehung auf die im Jahre 1808 von der Polnischen Regierung erlassene Verordnung, das Elementarschulwesen betreffend. Dieselbe ist unterzeichnet von Stanislaus Potocki, Senator, Woiwode und Präsident der Erziehungskammer, und vom General-Sekretär Lipinski. Diese Schulordnung ist so vortrefflich, daß uns Preußen eine bessere bis jetzt nicht geboten hat. Ich werde sie auf den Tisch legen, damit Sie sich selbst überzeugen, mit welchem Unrechte Sie gegen unsere Cultur ankämpfen. — Diese meine Ansicht über dieses das Elementarschulwesen betreffende Polnische Gesetz hat die Preußische Regierung hinreichend dadurch bestätigt, indem sie dieses Gesetz verbotenus in ihre Gesetzsammlung aufgenommen und zu ihrem Gesetze erhoben hat. Dieses Gesetz ist abgedruckt in dem Preußischen Amtsblatt vom Jahre 1818, Seite 599 unter No. 306. Auf Grund solcher Gesetze und Aussprüche über das Polnische Schul- und Erziehungswesen darf ich wohl ruhig Ihre uns gegenüber gehaltene Cultur verlassen. Was die Statistik endlich anbetrifft, so glaube ich, daß es sich von der Rednertribüne nicht discutiren läßt. Diese Frage würde sich aber sehr leicht erledigen lassen. Man möge nur wirklich einmal die Probe darüber anstellen, wieviel Polen vorhanden sind, die ihren eigenen Staat bilden wollen. Und dazu ist ja das Mittel gegeben durch das suffrage universel. Warum sollte man auf diese Weise nicht einmal über die Statistik in's Klare kommen wollen? Wir scheuen uns nicht zu erklären, daß wir uns mit dem einverstanden erklären werden, was das suffrage universel ergeben wird. — Auf die historischen Behauptungen in Bezug auf Westpreußen möchte ich mir auch erlauben, dem Herrn Minister-Präsidenten ein Paar Worte zu erwidern. In der Geschichte steht fest, daß Polen nicht wieder erobert hat das Land, welches die Kreuzritter widerrechtlich sich angeeignet hatten. Nein, der sogenannte Eidechsenbund, der Städtebund, der sich ohne Agitation der Polen gebildet hat, hat im Interesse seines eigenen Landes sich bemüht um den Anschluß an den Polnischen Staat; er wollte Westpreußen von den Bedrückungen der Kreuz-

ritter befreien, und nur nach langen Bemühungen gelang es dem Eidechsenbunde, Gehör sich zu verschaffen. Wenn ferner in Bezug auf Westpreußen behauptet worden, daß Polen bestrebt gewesen wäre, die Deutsche Nationalität auf eine ganz andere Weise zu bekämpfen, dann brauche ich Sie bloß zu erinnern an die Verhandlungen der Polnischen Reichstage. Dort werden Sie Stimmen hören, wie die eines Dzialynski, Tarnowski u. s. w., die eben für die größte Autonomie dieser Landestheile aufgetreten sind: Sie werden sich überzeugen müssen, daß die Polnische Nation anderen Nationen gegenüber immer auf dem Solonischen Standpunkte stand: wonach Derjenige ein schlechter Bürger ist, der einem Andern nicht dasselbe gönnt, was er für gut erachtet und sich selbst gönnt, und der das einem andern Bürger widerfahrene Unrecht nicht eben so tief empfindet, als wenn es ihm selbst begegnet wäre. Gegen die Behauptung, daß Polen deshalb habe untergehen müssen, weil es sich nicht mit der politischen Cultur befreunden wollte, verweise ich Sie auf die Theilungs-Manifeste. Meine Herren, wie lauten diese Theilungs-Manifeste? Lauten diese nicht dahin, daß man Polen eben wegen seines Freiheitssinnes theilen müsse, welchen Freiheitssinn man damals Jacobinismus zu nennen beliebte. Und ich rufe in das Gedächtniß allen Staatsmännern die Polnische Constitution vom Jahre 1791 zurück, über die sämmtliche Staatsmänner aller Länder voll von Preis- und Lobeserhebungen waren. Ich erinnere Sie daran, daß das Polnische Volk zuerst ohne Blutvergießen eine staatliche Veränderung gemacht hat, wie sie bis jetzt in keiner Nation und in keinem Staate vor sich gegangen ist. Und, meine Herren, in dieser Constitution hat der bis dahin berechtigte Adel den Bauernstand freiwillig emancipirt, und nun wollen Sie jetzt behaupten, daß der Bauernstand deshalb nicht Polen wolle, weil er Polnische Herrschaft fürchte. Mit welcher Aufrichtigkeit Polen die Bauern-Emancipation zuerst in der Polnischen Constitution angebahnt hat, beweisen die Bestrebungen der Polen, die sie unter der Fremdherrschaft in dieser Beziehung ferner gemacht haben, als ihnen nicht vergönnt war, dieselbe in ihrem selbstständigen Staate durchzuführen. Die Regulierungs-Acten in Preußen liefern den besten Beweis dafür, daß nirgends in keiner andern Deutsch-Preußischen Provinz als im Großherzogthum Posen die Emancipation der Bauern gerade von den Berechtigten aufgenommen worden ist. Die Polen haben gerne und willig alle Opfer getragen, in keiner Provinz des Preußischen Staates hat man so willig für die bäuerliche Regulirung Opfer getragen. Ich erinnere ferner daran, weil hier mit Betonung gerade Galizien hervorgehoben worden ist, daß dort die Polen fotwährend petitionirt, ja gebettelt haben um die Emancipation der Bauern, und diese Bestrebungen machten gerade die Berechtigten. Daß der Oesterreichische Staat nach dem Grundsatze: „divide et impera“ auch in der Hinhaltung und Hintertreibung der Bauern-Emancipation

sein Heil zu finden glaubte, das weiter auszuspinnen, gehört nicht hierher. Und in Rußland schließlich, meine Herren, waren es nicht die Polen, die fortwährend darum gebeten haben, war es nicht gerade der Litthauische Polnische Adel, der, als vom Kaiser die Bauern-Emancipation angeregt wurde, sie zuerst in Angriff genommen und sich danksagend dafür ausgesprochen hat? War es nicht gerade der Hauptgrund zum letzten Aufstande, daß die Russische Regierung im Königreich Polen die Bauern-Emancipation hintertreiben wollte; daß die agronomische Versammlung deshalb auseinandergejagt worden, weil sie die vollständige und schnelle Emancipation der Bauern verlangt hat? Mit welchem Rechte können Sie nun, nachdem die Berechtigten so gehandelt und sich fortwährend so aussprechen, mit der Behauptung auftreten, daß die Aufstände ihren Grund in den Gelüsten des Adels hätten. Wie Sie dazu kommen, unserem Proteste entgegenzuhalten unsere traurigen Zustände in dem Augenblicke der Theilungen, ist mir allerdings unbegreiflich, welchen Zusammenhang soll denn diese Behauptung mit unserem Proteste haben? Ich glaube, meine Herren, es berechtigt keinen Menschen, kein Volk, einen kranken unglücklichen Menschen, ein durch zeitweilige Umstände geschwächtes Volk zu verfolgen, um ihm das Leben zu nehmen, um ein Volk deshalb seiner Existenz zu berauben. Waren denn solche krankhaften Zustände auch in anderen Ländern nicht? Ich erinnere Sie, meine Herren, an Ihren gegenwärtigen noch jetzt zerrissenen Zustand. Ist denn Deutschland auch jetzt nicht zerrissen? Ich erinnere Sie an Ihre frühere Geschichte, an die Fremdherrschaft, an den Rheinischen Bund, an die Uebergabe der Festungen an die Feinde. Und wahrlich, kein Mensch hat ein Recht, dadurch gegen die Berechtigung Deutschlands, frei und selbstständig sein zu wollen, zu deduciren. Mit solchen Argumentationen können Sie die Geschichte und die Berechtigung einer Nation nicht wegdeduciren.

Ich kehre nun, nachdem ich durch die vorhergehenden Ausführungen gezwungen worden bin, auf die Seitenstiche, die wir hier auf unsere Geschichte vernehmen mußten, ein paar Worte zu erwidern, zur näheren Begründung unseres Protestes zurück. Meine Herren, unser Protest stützt sich klar und einfach auf dasselbe Princip, zu welchem Deutschland sich jetzt erhebt, auf das Princip der Nationalität. Was ist das Princip der Nationalität? Es besteht einfach darin, das jedes Volk eigener Sitte und eigener Sprache, und überdies eigener Geschichte eine selbstständige Existenz haben und nicht einem fremden Staate unterworfen sein will. Darin, meine Herren, besteht das Princip der Nationalität, und wahrlich, meine Herren, eine freie Entwickelung dieses Princips ist eine Unmöglichkeit, wenn die Nationen sich nicht beschränken auf die Entwickelung ihrer eigenen nationalen Kräfte, sondern auf die Hemmung der Kräfte anderer Nationen, die sie unterworfen halten wollen. Ein solches Gelüste

spricht gegen die Anerkennung des nationalen Princips. Wir haben das mit unserem Proteste zu thun geglaubt, was Sie von uns zu fordern berechtigt waren; wir waren überzeugt, daß bei Ihrer Anrufung des Nationalitäts-Princips Sie unseren Protest annehmen werden als eine nothwendige Consequenz Ihrer neuen Staatsgestaltung. Da aber der Entwurf unserer Nationalität keine Rechnung trägt, so haben wir uns bei der Begründung unseres Protestes nicht beschränken können auf das nationale Princip, sondern wir mußten ihn leider noch stützen auch auf unsere auf den Congressen verbrieften Rechte. Unsere nationalen Rechte sind auf dem Wiener Congreß garantirt worden, und, meine Herren, Seine Majestät der König hat ausdrücklich in dem Antwortschreiben vom 18. November 1863, welches er an den Kaiser Napoleon erlassen hat auf die Einladung zum Congreß, ausgesprochen: „dessen ungeachtet bilden aber diese (Wiener) Verträge immer noch die Grundlage, auf welcher das politische Gebäude Europa's beruht." Der Wiener Congreß statuirte gewiß eine neue Theilung Polens, aber er vermochte nicht, die Existenz der Polnischen Nation zu negiren. Er hat anerkannt, daß, wenn man auch die politische staatliche Existenz dem Polnischen Volke nicht gewähre, man ihm unmöglich die Anerkennung als Volk absprechen könne. Wenn aber die Verhandlung auf dem Wiener Congreß den richtigen nationalen Gang genommen hätte, alsdann wäre Polens Selbstständigkeit anerkannt gewesen, und alsdann wäre auch Preußens ursprünglichem Willen entsprechend, Posen und die Polnischen Landestheile überhaupt gar nicht zu Preußen, zu Deutschland zugetheilt gewesen, denn schon damals wollte Preußen das, was es jetzt anstreben sollte, es wollte ausschließlich Deutsche Landestheile, fremde Elemente wollte es damals in sich nicht aufnehmen. Die unglückliche Wendung der Verhandlungen auf dem Wiener Congresse hat nur vermocht, der Polnischen Nation einen besonderen staats- und völkerrechtlichen Zustand in der Europäischen Staaten- und Völkerfamilie zuzusichern, wobei man dem Polnischen Volke, ohngeachtet der Vertheilung unter drei Scepter, eine einheitliche, territorial-nationale Existenz garantirte. Man achtete die territoriale Einheit des ehemaligen Polens vom Jahre 1772, und innerhalb dieses Gebietes ist den Polen ausdrücklich ihre Nationalität garantirt worden. Wie sollen wir nun jetzt einer andern Nationalität angehören? Wie wollen Sie in die Schöpfung Gottes eingreifen und Polen in Deutsche verwandeln? Niemals wird Ihnen dieses gelingen! Es wird, so lange ein Pole Athem holen kann, er Pole bleiben. Das Ehrgefühl, das Streben auch von seinem Gegner geachtet zu werden, wird jeden Polen schon abhalten müssen, von seinem nationalen Rechte abzustehen. Wir müssen uns aber jetzt noch strenger als früher an die völkerrechtlichen Verträge halten; weil das National-Princip bei Ihnen noch nicht zum Bewußtsein erhoben ist, so nützt uns nichts uns darauf zu berufen, wir sind gezwungen, an

den Verträgen festzuhalten, weil uns diese einseitig durch völkerrechtliche Verträge garantirten Rechte nicht genommen werden können. Diese uns garantirten Rechte enthalten territoriale Bestimmungen. Der Anschluß der ehemaligen Polnischen Landestheile steht aber auch dem nicht entgegen, daß Preußen auch ohne uns, ohne unsere durch Tractate verbriefte Rechte zu verletzen, in den Deutschen Bund eintritt. Es handelt sich hier nicht um ein Streben gegen die Einheit Preußens; bis jetzt gehörte ja Preußen mit diesen Provinzen nicht zu Deutschland und Preußen war doch Vertreter Deutschlands und hat die Siege errungen, in deren Verfolg Sie jetzt den Norddeutschen Bund schließen wollen. Ich hoffe, daß Preußen ohngeachtet der Wahrung unserer Rechte durch Ausschluß vom Norddeutschen Bunde der ehemals Polnischen Landestheile, Deutschland dem Ziele zuführen wird, das Sie wünschen und das auch wir wünschen; denn mit der wirklichen Anerkennung — so schließe ich — der Nationalität, mit dem zum Bewußtsein des Deutschen Volkes erhobenen Principe der Nationalität, — muß auch die geschichtliche Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens eintreten!

Freiherr **von Unruhe-Bomst** (Meseritz-Bomst)*). Meine Herren, wenn ich auch meinerseits mich Namens vieler Tausende und Hunderttausende Bewohner der Provinz Posen gegen das aussprechen muß, was die geehrten Herren Abgeordneten für Inowraclaw und Pleschen hier vorgetragen haben, so verwahre ich mich doch dagegen, als ob ich dem Gefühle zu nahe treten wollte, welches die Herren, in deren Namen die beiden Herren Abgeordneten gesprochen, zu dem Proteste veranlaßt hat, nämlich dem Gefühle für ihre angestammten Sitten, für ihre Sprache, für ihre Nationalität. Ich erkläre, daß ich dieses Gefühl ehre und auch die Beharrlichkeit anerkenne, mit welcher die Herren demselben Ausdruck verleihen. Ich bitte daher, daß Sie das, was ich zu sagen habe sine ira et studio auffassen. Zur Sache aber, halte ich zunächst die Herren nicht für berechtigt, Namens der Provinz Posen zu sprechen, und das Verlangen selbst, das sie stellen, nämlich der Ausschließung der Provinz Posen aus dem Norddeutschen Bunde halte ich dem Entwickelungsgange und der Geschichte unseres engeren Vaterlands zuwiderlaufend und also der Berücksichtigung völlig unwerth. Was die Legitimation der Herren betrifft, so ist bereits von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien darauf hingewiesen, daß die Polnische Bevölkerung zu der Deutschen im Großherzogthum Posen, nicht wie man etwa nach dem Stimmenverhältnisse hier im Reichstage annehmen könnte, wie 9 zu 6, sondern etwa wie 8 zu 7 sich stellt. Ich könnte Ihnen zur Unterstützung dieser Thatsachen noch weiteres statistisches Material anführen, will aber darüber

*) Sten. Ber. S. 217.

hinweggehen, weil ich die Legitimation der Herren aus einem ganz anderen Grunde bestreite. Blicken Sie zurück auf die Entwickelung der genannten Provinz in den letzten fünfzig Jahren, so finden Sie, daß noch vor mehr als dreißig Jahren das Polnische Element überall überwiegend war, und die Provinzial-Hauptstadt Posen selbst dem vom Westen kommenden fremden Reisenden den Eindruck einer Slavischen Stadt machte. Das hat sich sehr entschieden geändert; der ganze Westen und der nordwestliche Theil der Provinz ist jetzt überwiegend Deutsch; in einzelnen Kreisen dieses Theiles ist das Polnische Element nur noch isolirt vorhanden, und die Stadt Posen macht, wie ein nationales Polnisches Blatt im Jahre 1863 aussprach, jetzt einen „erschreckend" Deutschen Eindruck. (Sehr gut!) Sie selbst aber, meine Herren, die Sie hier als Vertreter des Polnischen Theiles aufgetreten sind, können nicht leugnen, daß auch auf Sie das Deutsche Element in dieser Zeit nicht ohne Einfluß geblieben ist. Nach dem Mißlingen des letzten Aufstandsversuches in Russisch Polen, ist Ihre Taktik eine ganz andere geworden: Sie nehmen jetzt das, was Sie bisher an Ihren Gegnern der Beachtung nicht für werth gehalten haben, wohl an, Sie suchen sich die Errungenschaften des Deutschen Geistes auf allen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst und Industrie zu eigen zu machen, Ihre Nation geistig zu heben und fortzubilden. Sie können nicht leugnen, meine Herren, daß in der letzten Zeit das Deutsche Wesen und der Deutsche Geist genau die Bahn genommen hat, die ihm durch die Geschichte vorgeschrieben ist, nämlich in umgekehrter Ordnung der Völkerwanderung, von West nach Ost, vorzudringen. Der geistige Kampf zwischen den beiden Elementen ist noch nicht vollendet, aber entschieden ist Ihr Element im Zurückweichen begriffen, und ich bestreite Ihnen daher das Recht, mitten in diesem geistigen Entwickelungskampfe Namens des zurückweichenden Elementes für das Ganze zu sprechen. (Bravo!) Sie haben Ihr Terrain bereits verloren. (Bravo!) Was nun den Protest selbst betrifft, meine Herren, so hat der Herr Abgeordnete für Inowraclaw allerdings bestimmt ausgesprochen, daß er den Traum von der Wiederherstellung des alten Polens in den Grenzen von 1772 nicht als eine in der Zukunft der Wirklichkeit noch vorbehaltene Thatsache hinstellen wolle; er hat ausdrücklich gesagt, daß er die Zugehörigkeit der Provinz Posen zu Preußen anerkenne und auch wünsche, daß es dabei bleiben möge. Nach der Rede des Herrn Abgeordneten für Pleschen scheint es mir doch, als ob man diesem Traume noch gerne nachhinge, und ich muß Ihnen darauf erwidern, meine Herren, es scheint mir, als ob Sie — ich ersehe das aus einigen zustimmenden Erklärungen — so zu sagen, die Verjährung unterbrechen wollen. Da muß ich Ihnen doch erwidern, meine Herren, die Geschichte hat Polen bereits aus der Reihe der selbstständigen Staaten, selbstständigen Nationen

gestrichen, (Sehr richtig! Widerspruch in der Polnischen Fraction) und gegen das Erkenntniß dieses Weltgerichts werden Sie vergeblich appelliren. Meine Herren! Alle Versuche, die Sie in dieser Richtung bis jetzt gemacht haben, haben nur dazu gedient, Ihre Kräfte mehr und mehr zu verbluten, und wenn Sie sich dem rollenden Rad der Geschichte ferner entgegenstellen, so wird es Sie unter sich zermalmen, und es wird Ihnen dermaleinst ein anderes finis Poloniae zugerufen werden, in einer anderen Bedeutung als die, die Ihr großer Feldherr Kosciusko ihm gegeben hat, nämlich das Ende alles Polnischen Wesens und Polnischer Nationalität als solcher. Wollen Sie aber, meine Herren, hier blos das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes hindern, oder wollen Sie das, was schon der geehrte Herr Abgeordnete für Schubin, wenn ich nicht irre, geäußert hat, daß Posen, abgeschlossen von dem Norddeutschen Bunde, ein eigenes, in der Luft schwebendes Land bilden solle, nun, meine Herren, so steht Ihnen dagegen die ganze geschichtliche Entwickelung des Preußischen Staates gegenüber. Sehen Sie zurück auf die Deutsche Geschichte der vergangenen Jahrhunderte. Die Herrlichkeit des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, von der die Lieder singen, sie ging mit Friedrich Barbarossa in Italien, wohin dem Deutschen Geiste die Bahn nie gewiesen ist, zu Grunde. Das Haus Habsburg, welches nach den wüsten Zeiten des Interregnums die Macht Deutschlands wieder herzustellen suchte und scheinbar auch wieder herstellte, hat doch nur seine eigene Hausmacht gestärkt und, getreu dem Wahlspruche „divide et impera" es zugelassen, daß sich das Uebrige zersplitterte, ja gern gesehen, wenn auch der äußere Feind von dem Lappen der Deutschen Herrlichkeit den einen oder den anderen Fetzen an sich riß. Damals sind die Hohenzollern, bestimmt die Deutsche Macht vom Norden aus wieder herzustellen, aus demselben Schwaben, welches auch die Wiege der Hohenstaufen war, ausgezogen, und sie haben diesen Beruf als Markgrafen von Brandenburg, als Kurfürsten des Reichs und als Könige von Preußen treu erfüllt. Die großen Fürsten von Hohenzollern haben den Deutschen Geist, wenn er in Folge allgemeiner Niederlagen oder in Zeiten geistiger Verdumpfung zu erliegen schien, immer wieder aufgerichtet, so der große Kurfürst nach den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges, Friedrich der Einzige in der geistigen Misère des vorigen Jahrhunderts, Friedrich Wilhelm III., als Deutschland geknechtet in den Fesseln des fremden Eroberers lag, und Wilhelm I. im vorigen Jahre, als der Deutsche Geist in den todten Formen des Deutschen Bundes zu verknöchern schien. Darum, meine Herren, was Preußen gewonnen hat (und die Provinz Posen hat es vollständig gewonnen), das hat Deutschland gewonnen; und darum soll und muß der Preußische Staat ganz und ungetheilt in Deutschland aufgehen. Preußen als mächtigster Staat im Deutschen Verein muß wie im Norden gegen das Meer, so im Osten und Westen auf der Feldwacht stehen, und der äußerste

Markstein Preußens muß auch der Deutschlands sein. Geben Sie daher, meine Herren, die Negation gegen unsere Arbeit hier auf, betheiligen Sie sich an derselben, ein Gemeinwesen zu schaffen, dessen Wohlthaten auch Ihnen zu Nutz und Frommen dienen werden. Es wird Niemandem in demselben einfallen, Ihnen in der Ausbildung Ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten, in der Pflege Ihrer Sprache und Wissenschaft hinderlich zu sein; Sie werden vielmehr in dem großen Gemeinwesen des Norddeutschen Bundes noch mehr Muße dazu finden und noch mehr darin leisten können, als in dem kleineren Preußischen Kreise. Sie Alle aber, meine Herren, verwerfen Sie diesen Protest der Polnischen Mitglieder dieses Hauses, den Sie gehört haben, und glauben Sie mir, die Provinz Posen wird ein gewichtiges und geachtetes Mitglied des Bundes sein, wenn auch ein Theil ihrer Bewohner noch widerwillig dem Zuge folgt, und die Söhne dieser Provinz werden, wie sie unter ihrem heldenmüthigen Führer, den wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen, das erste Glied der Kette schmiedeten, die uns verbinden soll, auch ferner mit dazu beitragen, daß, wenn diese Kette erst vollkommen zusammengeschweißt ist, sie nie mehr reißen wird. (Bravo!)

Krygcr (Hadersleben)*). Artikel 1 des Verfassungsentwurfes versucht die Grenzen des Norddeutschen Bundesgebietes festzustellen. Eine Grenze muß deutlich erkennbar sein, falls sie überhaupt ihrem Namen entsprechen soll. Giebt es daher Distrikte, deren Zugehörigkeit noch nicht feststeht, sondern welche durch die Form der Wahl in das Gebiet der Reichs-Gesetzgebung hereingezogen, gleichwohl ein vertragsmäßiges Recht unabhängig vom Reichstage, ihren Staats-Zusammenhang zu bestimmen, inne haben, so liegt es im Interesse des zu constituirenden Bundes selber, über diesen Punkt Klarheit walten zu lassen. So lange nicht die vertragsmäßigen Rechte der nördlichen Distrikte von Schleswig auf freie Selbstbestimmung ihre Verwirklichung gefunden haben, bleibt die nördliche Grenze des Bundes eine unklare. Meine Ansicht ist nicht, den Reichstag zu veranlassen, daß er auf Grund des Art. 5 des Prager Friedens die Abstimmung in den nördlichen Distrikten des Herzogthums Schleswig befördere oder über die Rechte meiner Wähler entscheide, dies würde die Competenz des Reichstages überschreiten. Wohl aber ist es die Aufgabe des Reichstages, sich jedes Beschlusses zu enthalten, in welchen der Sinn gelegt werden könnte, als ob den Rechten meiner Wähler auf freie Abstimmung vorgegriffen sei. Die Nordschleswigsche Frage ist eine internationale, keine Verfassungsfrage. Von der Ausführung geschlossener Verträge kann der Reichstag durch keinen Beschluß entbinden. Insofern würde allerdings das Recht meiner Wähler, ihre nationalen Wünsche zur Grundlage ihrer

*) Sten. Ber. S. 218.

staatlichen Zugehörigkeit zu machen, bestehen bleiben, selbst wenn der Reichstag den Art. 1 des Bundesverfassungsentwurfs in seinem jetzigen Wortlaut annähme. Gleichwohl dürfte es der constitutionellen Gerechtigkeit der Vertreter Norddeutschlands entsprechen, wenn sie durch einen ausdrücklichen Zusatz zum Art. 1 ihre Absicht, die Freiheit des Königs von Preußen in Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen und in Befriedigung der nationalen Wünsche Nordschleswigs unbeeinträchtigt zu lassen, kund gäben. Deshalb möchte ein Zusatz zu Art. 1, des Sinnes, daß dem Könige von Preußen die vertragsmäßigen Schritte in Betreff Nordschleswigs vorbehalten seien, rathsam erscheinen. Ich hege die Hoffnung, daß eine solche Haltung des Reichstages, wenn derselbe auch nicht die Mittel einer direkten Einwirkung besitzt, zur Beschleunigung einer Sache beitragen werde, die ja auch den nationalen Principien und Voraussetzungen, auf welchen die Constituirung des Norddeutschen Bundes beruht, entspricht. Wünscht der Reichstag ein nationales Gemeinwesen zu errichten, so muß hiermit der Respect für die Wünsche benachbarter Nationalitäten Hand in Hand gehen. Nur wenn die nördliche Grenze des Bundes sich nach der Nationalität richtet, wird sie eine wahre Grenze Deutschlands sein. Der Mission, die ich von meinen Wählern erhalten habe, würde ich nicht nachkommen, wenn ich mich nicht bestrebte, jedes Präjudiz von dem Rechte meiner Wähler abzuwehren und somit gegen die Zurechnung derselben zum Norddeutschen Bunde die bestehenden rechtlichen Hindernisse kenntlich zu machen. Wendet man mir ein, daß Nordschleswig doch einstweilen zu einem Staatsverbande gehören müsse, so erwidere ich, daß der Art. 1 des Verfassungsentwurfes im jetzigen Wortlaute nichts von einer nur einstweiligen Zugehörigkeit Nordschleswigs zum Bunde andeutet, daß es ferner recht wohl angänglich gewesen wäre, den Zwischenzustand durch Nichtausschreibung der Wahlen in Nordschleswig zu kennzeichnen, und daß mir endlich die Gründe unersichtlich sind, welche eine sofortige Veranstaltung der im Prager Frieden stipulirten Befragung der Bevölkerung verhindern könnte Bis zu dem Zeitpunkte, wo der Reichstag die Berathung des Verfassungsentwurfes beendigt haben wird, kann die Abstimmung im nördlichen Schleswig, für welchen die Wahlen einen vorläufigen Anhalt geliefert haben, veranstaltet werden und zum Schluß gelangen. Erst nach dem Ausfall derselben wird der Reichstag bei der definitiven Redaction des Artikel 1 die nördliche Grenze des Norddeutschen Bundes genau angeben können.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich kann mich in Erwiderung auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners auf Dasjenige beziehen, was ich über diese Frage im Preußischen Hause der Abgeordneten gesagt habe, und was durch den ersten Herrn Redner,

*) Sten. Ber. S. 219.

der heute auf dieser Tribüne stand, auch heute nochmals verlesen worden ist und also den Acten der heutigen Discussion einverleibt werden wird. Ich ergreife außerdem nur das Wort, um gegen zwei factische Angaben des Herren Vorredners einen Widerspruch einzulegen. Einmal gegen die Angabe: daß die Grenze des Norddeutschen Bundes eine zweifelhafte sei und nicht feststände. Wenn die Verfassung so angenommen wird, wie sie gegenwärtig liegt, so wird damit zur Grenze des Gebietes des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres diejenige Grenze, die im Wiener Frieden zwischen Dänemark auf der einen, und Preußen und Oesterreich auf der anderen Seite, stipulirt worden ist. Soll eine andere Grenze gezogen werden, so sind darüber die weiteren Verhandlungen vorzubehalten, und ich glaube nicht, daß Dasjenige, zu dem sich Preußen in dieser Beziehung verstehen würde, einen Widerspruch von Seiten seiner Bundesgenossen erfahren dürfte. Man könnte gegen diesen Widerspruch sogar einwenden, daß die Bundesgenossen im Voraus darauf verzichtet haben, indem sie den Inhalt des Prager Friedens bei Schließung unseres Bündnisses als rechtsbeständig anerkannt haben, seinem vollen Umfange nach, also auch in Betreff dieser Bestimmung. Die zweite Behauptung, die ich als thatsächlich unrichtig bestreite, ist diejenige, daß irgend ein Einwohner von Schleswig aus dem Vertrage, den Preußen mit Oesterreich abgeschlossen hat, ein Recht ableiten könnte auf die Abstimmung. Nur Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat das Recht, von uns die Ausführung des Prager Friedens zu fordern, in welchem Maße, das läßt der Inhalt des Prager Friedens-Instruments selbst unbestimmt; er läßt der Preußischen Regierung darin eine latitude, er überläßt ihr, sich derselben nach ihrer Auffassung der Billigkeit und der eigenen Interessen des Preußischen Staates zu bedienen. Wenn ich in der Aeußerung, die der Abgeordnete Kantak heute citirt hat, im Abgeordnetenhause erklärt habe: Preußen könne unter Umständen, je nach der geographischen Lage einer fremden Nationalität, die dem Preußischen Staatsgebiet angehört hat, wenn von derselben dauernd und nachhaltig der Wunsch ausgesprochen wird, und wenn klar vorliegt, was aus ihr wird, sobald Preußen verzichtet — — — wenn ich mich dahin ausgesprochen habe, so habe ich dies allerdings gerade mit Rücksicht auf Nordschleswig gethan, indem ich damit habe sagen wollen, daß es für die Macht und den staatlichen Bestand Preußens von keiner entscheidenden Wichtigkeit sei, ob dort einige Dänisch sprechende Einwohner, die lieber zu Dänemark gehören wollten, mehr bei Preußen sind oder weniger. Die Grenze, die wir in dieser Beziehung nicht überschreiten dürfen und wollen, wird gezogen durch das Interesse des Preußischen Staates an seiner militairischen Sicherheit. Eine Grenze, durch die unsere strategische Sicherheit nach jener Richtung hin beeinträchtigt würde, die uns in die Verlegenheit setzen könnte, das mit schwerem Blut und Anstrengung gewonnene Düppel nochmals

zu nehmen, würden wir unter keinen Umständen anerkennen und zugeben können, dazu sind wir aber auch nicht verpflichtet. (Bravo!) Es ist nicht gesagt in dem Friedens-Instrument „der nördliche District von Schleswig," wobei man sich Schleswig etwa in zwei Districte, einen nördlichen und einen südlichen geschieden dächte; es ist nicht gesagt „ein sprachlich abgegrenzter District;" — es ist der Ausdruck gebraucht „die nördlichen Districte" also solche Districte, deren es mehrere, vielleicht viele in Schleswig giebt — man kann sich das Maß dieser Districte sehr klein, man kann es sich sehr groß denken, und so groß, wie es in Kopenhagen vorschwebt, glaube ich, wird es nicht ausfallen. (Heiterkeit.) Ich will hier unerörtert lassen, ob wir zur Feststellung dieser Linie einer Uebereinstimmung mit Oesterreich bedürfen. Wenn es vom kaiserlichen Kabinette verlangt würde, so würden wir uns den Verhandlungen darüber nicht entziehen, nämlich Verhandlungen über die Frage, ob wir hierzu verpflichtet sind oder nicht. Jedenfalls wird es nothwendig sein, auch ehe zur Ausführung dieser Bestimmung geschritten wird, mit der Königlich Dänischen Regierung darüber zu verhandeln, ob sie die Rückcession und in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen sie sie annehmen will. Wir können, wenn diese Cession Deutsche Einwohner mit in sich begriffe, und zwar solche, die laut erklären, Deutsch bleiben zu wollen, nicht anders zu ihr schreiten, meines Erachtens, als indem wir das Geschick der Deutschen entweder durch Enclaven, die wir vorbehalten, sicher stellen oder dadurch, daß wir mit Dänemark einen Staatsvertrag abschließen, für dessen genaue Innehaltung wir andere Bürgschaften verlangen müßten als diejenigen, welche früher die Deutschen Schleswigs nur unvollkommen schützten. (Bravo!) Es ist ferner nicht zu vergessen, daß auf den Herzogthümern Schleswig-Holstein eine erhebliche Schuldenlast ruht, die jeden einzelnen Theil dieser Herzogthümer afficirt. Von Dänischen Schulden haben die Herzogthümer 29,000,000 Dänische Thaler, wenn ich richtig rechne etwa 22½ Million preußische Thaler, übernommen; an Kriegskosten für Oesterreich haben wir ausgelegt nach dem Inhalt des Prager Friedens fünfzehn Millionen; unsere eigenen Kriegskosten, wie wir sie nach dem Wiener Vertrage von den Herzogthümern zu verlangen haben, werden sich nach einer vorläufigen Schätzung auf 25 Millionen Thaler belaufen; es kommt also eine Summe von über 60 Millionen Thalern, also über 60 Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Auf eine Bevölkerung von beispielsweise 100,000 Einwohnern würde nothwendig eine Schuldenlast von 6 Millionen und einigen 100,000 Thalern fallen. Alle diese Verhältnisse werden in Verhandlungen mit Oesterreich, mit Dänemark geklärt werden müssen, ehe zur Ausführung der Bestimmung geschritten werden kann. So lange kann die Bundesverfassung nicht aufgeschoben werden, können auch die Grenzen des Bundes nicht ungewiß bleiben. Und gerade bei der Unbestimmtheit der Grenzen fällt es noch mehr ins Auge, daß kein Schleswiger behaupten kann, gerade ihm gäbe

diese Bestimmung ein auch nur moralisches Anrecht; denn daß ein juristisches Recht aus unserm Vertrage mit Oesterreich von keinem Bewohner Schleswig-Holsteins abgeleitet werden kann, darf ich einer Versammlung, die so viele Juristen unter sich zählt, nicht erst beweisen. (Bravo!)

Francke (Tondern-Bredstedt ꝛc.)*). Meine Herren! Ich glaube die Ansicht, wenn auch nicht aller, doch fast aller Mitglieder dieses Hohen Hauses auszusprechen, wenn ich der Wahrheit die Ehre gebe und hier es für ein nicht hoch genug anzuschlagendes Glück erkläre, daß das Herzogthum Schleswig durch Deutsche Waffen ein Deutsches Land geworden ist. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hat dies Ereigniß, dessen Folge die Vertretung des Herzogthum Schleswig in diesem Reichstage ist, mit lauter Freude begrüßt. Schleswig war, wie Sie Alle wissen, seit einer Reihe von Jahrhunderten der Erisapfel, der zu Zank, Hader und blutigem Krieg führte. Wir hoffen, daß dem jetzt definitiv ein Ende gemacht ist. Schleswig bleibt ein Deutsches Land! Wenn der Herr Vorredner, der Dänisch redende Herr Vorredner, daran die Ausstellung machte, daß die Grenzen noch nicht bestimmt seien, so muß ich dem widersprechen. Der Wiener Friede hat die Grenzregulirung fest sanctionirt. Weniger befriedigend, meine Herren, ist es im Lande gewesen, daß eine Abstimmung eintreten soll, die eine Abtretung zur Folge haben kann; ich sage ausdrücklich, haben kann. Schon die Anomalie, daß man im Norden des Landes das Selbstbestimmungsrecht vorbehalten läßt, und zu einer Abstimmung schreitet, während der übrige Theil der beiden Herzogthümer dieses Rechts der Abstimmung nicht theilhaftig geworden ist, diese Anomalie hat die klaffende Wunde erweitert. Ich gehe nicht näher darauf ein. Ich werde auch nach den ausführlichen Erläuterungen des Herrn Vertreters des Bundespräsidiums mich auf die Auslegung des Prager Friedens hier auf dieser Stelle nicht einlassen; nur das will ich mir zu bemerken erlauben: so sehr es Thatsache ist, so sehr es notorisch ist, daß ein Theil des Herzogthums Schleswig die Dänische Sprache redet, wie das Sprachgemisch bei allen Grenzländern der Fall ist, so sehr hatte man bisher doch Anlaß, zu zweifeln, daß die Dänisch Redenden auch Dänisch dächten. Es ist dies erst ein Product der neuesten Zeit, und zwar das Ergebniß einer sehr weit verbreiteten Dänischen Propaganda. Auch von Deutscher Seite, wie ich das offen hier ausspreche, sind Mißgriffe gemacht, und jetzt ist eine große Bewegung im Norden Schleswigs unverkennbar. Früher galt das als ein unumstößlicher Satz, daß der Dänisch redende Bewohner von Schleswig nicht Däne werden wollte, sondern Schleswiger bleiben, das weiß Jeder, der die dortigen Verhältnisse auch nur obenhin kennt, und

*) Sten. Ber. S. 220.

wenn ich auch nicht berufen bin, den Dortigen, welche die Abtretung durch ihre Stimme besiegeln werden in ihrer nach meiner Ansicht offenkundigen Verblendung, den Versuch zu machen, eine bessere Einsicht in die Verhältnisse zu gewähren, so will ich mit zwei Worten nur sagen, daß der verständige Nordschleswiger ganz entschieden wünschen muß, bei dem jetzt Deutschen Herzogthum zu bleiben. Ihm wird, wenn er sich selbst abtritt — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — die Zollgrenze an die Ader seines Lebens gehen. Der ganze Verkehr von der Spitze Jütlands bis hinunter nach Hamburg richtet sich nach Deutschland, und auch die Nordgrenze wird auf's Empfindlichste beeinträchtigt. Es ist schon von dem Herrn Vertreter des Bundespräsidiums bemerkt worden, daß auch die Schuldenlast eine Zugabe ist, die unvermeidlich sein würde. — Aber, meine Herren, bei der jetzigen Aufregung, die dort herrscht, ist nicht anzunehmen, daß augenblicklich solche Gründe gerade einen Eindruck machen. Die Reue wird zu spät kommen. Was mich aber hier auf diesen Platz geführt hat, ist ein ganz einfacher Satz. Ich glaube nicht, daß die Hohe Versammlung des Reichstags competent sei, auf die Anträge des Dänischen Vorredners irgend einzugehen. Es ist dies eine Sache, die zunächst den Preußischen Staat allein und unmittelbar afficirt, und es ist in der Verfassung des Preußischen Staats eine klare Bestimmung, worauf ich verweisen muß; es heißt nämlich in Art. 2: „Die Grenzen des Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden." Also in dem Preußischen Landtage wird die Sache, nicht hier im Reichstage abzumachen sein. (Richtig.)

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen)*). Meine Herren, ich habe nur eine kurze Erläuterung dem Hohen Reichstage zu geben in Bezug auf einen Punkt, der für die ganze Frage der Norddeutschen Bundesverfassung allerdings von sehr untergeordnetem Interesse ist, der aber für den Staat, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, eine hohe Bedeutung besitzt. Es ist von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Richtungen bereits des eigenthümlichen Verhältnisses gedacht worden, in welchem sich das Großherzogthum Hessen als der einzige Staat, der nur theilweise dem Norddeutschen Bunde angehört, befindet. Es ist von einer Seite ein Bedauern darüber ausgedrückt worden, daß das Großherzogthum Hessen durch die Mainlinie zerrissen sei. Ich freue mich, daß einer der Herren Abgeordneten aus Ober-Hessen bereits ausdrücklich dies Bedauern abgelehnt hat; denn ich hoffe und habe gute Gründe zu hoffen, daß sich Mittel und Wege finden werden, um die Mainlinie für Hessen und ganz Süddeutschland so zu überbrücken, daß von einer Zerreißung nicht die Rede sein kann. (Bravo!) Von an-

*) Sten. Ber. S. 220.

derer Seite hat man in einem entgegengesetzten Sinne die eigenthümliche Lage des Großherzogthums Hessen zur Analogie benutzt, um, wenn ich recht verstanden habe, darzuthun, daß der Preußische Staat nicht zerrissen würde, wenn eine Provinz desselben außerhalb des Bundesgebietes bliebe. In dieser Beziehung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn man strenge die Scheidung dessen durchführen wollte, was zum Bundesgebiet gehört, und dessen, was nicht dazu gehört, ich meine, wenn man die Bundeseinrichtungen auf die zum Bunde gehörigen Provinzen eines Staates beschränkte und die anderen Provinzen von den Einrichtungen ganz ausnähme, die Einheit des Staates allerdings in hohem Maße gefährdet sein würde; denn es läßt sich nicht leugnen, daß der Bund, welcher jetzt geschaffen wird, viel tiefer in die staatlichen Verhältnisse eingreift, als der frühere Bund, bei dem es allerdings möglich war, daß ein Staat ihm nur theilweise angehörte, ohne daß die Einheit desselben gefährdet war. (Sehr gut!) Eine besondere Schwierigkeit liegt für das Großherzogthum Hessen darin, daß zu den nördlich vom Main gelegenen Gebietstheilen nicht blos die Provinz Oberhessen gehört, die in sich ein abgerundetes Ganze bildet, sondern auch die zwei Gemeinden Castel und Kostheim, die getrennt von der Provinz Oberhessen, aber allerdings nördlich des Mains liegen und die einen Bestandtheil der Provinz Rheinhessen bilden, welche nicht zum Norddeutschen Bund gehört. Es ist deshalb von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung im Schlußprotocoll vom 7. Februar, das sich mit den anderen Anlagen des Verfassungsentwurfs gedruckt in Ihren Händen befindet, die Voraussetzung niedergelegt worden, daß, wenn es sich demnächst um die Ausführung der Bundeseinrichtungen handelt, auf die eigenthümliche Lage dieser beiden Gemeinden eine geeignete Rücksicht werde genommen werden. Was hauptsächlich Veranlassung gab, jene Bemerkung im Schlußprotocoll niederzulegen, war die Befürchtung, es möchte demnächst die Civilprozeßordnung im Norddeutschen Bunde, die ja als Gegenstand der Bundesgesetzgebung bezeichnet ist, auch auf die Gemeinden Castel und Kostheim Anwendung finden. Hierdurch würden diese beiden Gemeinden in Bezug auf die Justiz aus ihrem Verbande mit der Provinz Rheinhessen, in welcher bekanntlich das französische Recht gilt, gerissen werden. Es ist deshalb gewiß ein billiger Wunsch, daß hierauf bei der demnächstigen Bundesgesetzgebung geeignete Rücksicht möge genommen werden. Es ist nicht meine Absicht, eine Discussion über diesen Punkt herbeizuführen, ich wollte Ihnen nur die Gründe näher angeben, welche die Großherzoglich Hessische Regierung bewogen haben, die fragliche Bemerkung im Schlußprotocoll niederzulegen und ich darf wohl annehmen, daß diese Gründe von Seiten dieser hohen Versammlung die richtige Würdigung finden werden.

von Donimierski (Stuhm-Marienwerder)*). Es ist von dem Herrn Präsidenten des Bundesrathes erwähnt worden, daß ich Stimmen Deutscher Wähler erhalten hätte; das erkenne ich an. Denn die Kreise, die mich gewählt, haben in der größeren Majorität Deutsche Bevölkerung und so viel ich erfahren habe, sind die Deutschen für die Einverleibung in den Norddeutschen Bund, während die Polnische Bevölkerung dagegen ist. Unter der Polnischen Bevölkerung war vor den Wahlen bekannt geworden, daß ihre Landsleute auf dem letzten Landtage einen Protest gegen die Einverleibung eingereicht hätten. In Folge dessen sind sie zahlreich an die Wahlurne herangetreten, und haben uns dadurch und auch noch ausdrücklich den Auftrag gegeben, den Protest hier zu wiederholen. Meine Herren, es ist vielfältig verbreitet und auch heute hier erwähnt worden, daß die Nationalitäts-Bewegungen unter unserer Polnischen Bevölkerung nur künstlich von einzelnen Gutsbesitzern und von der Geistlichkeit unterhalten werden. Das ist in Bezug auf meine Gegend durchaus unrichtig. Der Herr Präsident der Bundes-Commissarien äußerte, daß die Russische Regierung nicht milde verfahre mit ihren Polnischen Unterthanen. Meine Herren, blicken Sie hin, welche Grausamkeiten dort geschehen sind und noch geschehen in unserer nächsten Nähe, Grausamkeiten, wie sie die Geschichte des Heidenthums nicht kennt. Meine Herren, dort haben wir unsere Verwandte, Freunde und Landsleute, und auch der geringste Arbeiter hat dort seine Verwandten, und sie stehen in genauem Verkehr mit einander. Er weiß also, was dort geschieht, und diese Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten müssen die Gemüther unseres Volkes in Aufregung erhalten. Dazu kommen noch einige *Fehler*, welche von den *Beamten bei uns* gemacht werden, welche in den *Germanisirungs-Bestrebungen* zu weit gehen. So haben wir z. B. den Fall, daß in ganz Polnischen Gemeinden Deutsche Schullehrer angestellt werden. Wir haben ferner in der letzten Zeit, vor etwa 1½ Jahren, eine Schulordnung bekommen, wonach der Unterricht in den Elementarschulen wesentlich nur in Deutscher Sprache und blos der Religionsunterricht in der Polnischen Sprache ertheilt werden soll. Meine Herren, solche Anordnungen *wirken* auf das Volk und es überzeugt sich dasselbe, worauf man ausgeht, ihnen ihre Muttersprache zu nehmen, und da ist es gewiß nicht erst nothwendig, daß Geistliche oder Gutsbesitzer sie darauf aufmerksam machen. Meine Herren, es ist von dem Herrn Präsidenten des Bundesrathes auch erwähnt worden, daß wir gegen die *Einheit der Monarchie* wären. Das kann ich nicht anerkennen. *Wir haben bis jetzt nicht zum Deutschen Bunde gehört, und es ist dadurch die Einheit der Monarchie nicht gestört worden.* Unsere Provinz hat eine ganz eigenthümliche 600jährige historische Entwickelung, und auf dieser Grundlage kann sie auch weiter bestehen. Es ist hier schon von einem Redner

---

*) Sten. Ber. S. 221.

und auch von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien die ehrenvolle Anerkennung ausgesprochen worden, wie tapfer unsere Landsleute im letzten Kriege gekämpft haben. Meine Herren, dadurch haben sie nur den besten Beweis dafür gegeben, daß sie als Unterthanen des Preußischen Staates ihre Pflichten treu erfüllen. Aber sie sind Polen und wollen Polen bleiben.

Freiherr **von Hammerstein** aus Osnabrück (Freudenberg-Syke 2c.)*). Meine Herren, auf dem Boden stehend, welcher mich hierher geführt hat, habe ich nicht die Absicht, gegen den Artikel 1, gegen das dort bezeichnete Bundesgebiet, und die darin bezeichneten Staaten zu sprechen. Ich wünschte zunächst hier nur eine Aeußerung des geehrten Herrn Ministerpräsidenten zu berühren, welcher vorher warnend sich gegen den Adel der neu erworbenen Provinzen erklärt hat in der Richtung, daß derselbe nie die Bestrebungen des Polnischen Adels verfolgen möge. Meine Herren! Hannover gehört auch zu den neu erworbenen Landestheilen, und ich kann sagen, der Hannoversche Adel steht nicht auf dem Standpunkte des Polnischen Adels, er steht nicht auf dem Standpunkte der Proteste, wohl aber steht er auf dem Standpunkte, daß er wünscht, bei dem Neubau Deutschlands die Rechte der einzelnen Staaten, die Rechte der Einzelnen und die Rechte der Gesammtheiten, soweit es mit einem gesunden Aufbau des Deutschen Bundesstaats verträglich ist, gewahrt zu sehen. Das ist auch mein Standpunkt. Ich habe über diesen Punkt nichts weiter zu sagen und wende mich zu einer Specialität, die mich eigentlich auf die Rednertribüne geführt hat. Es ist das der Antrag des Abgeordneten von Carlowitz zum Artikel 1**). Dieser Antrag besagt, daß dem Artikel 1 hinzugefügt werden möge — es ist Nr. 13 der uns gewordenen Drucksachen —

> „Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich gegenseitig dahin, daß sie eine etwaige freiwillige Abtretung ihrer, auf einem Bundesgebiete haftenden, Souverainetätsrechte ohne Zustimmung der Gesammtheit nur zu Gunsten eines Mitverbündeten vornehmen wollen."

Meine Herren, ich habe gegen den Satz an sich gar nicht zu streiten, er ist aus der Wiener Schlußacte genommen. Er war bisher im Deutschen Bunde Rechtens. Ich habe gegen seine Hinüberziehung in unseren neuen Bund, in unser neues Deutschland nichts zu erinnern, denn er hat den Hauptzweck, Deutschland zu germanisiren und den Einfluß des Auslandes abzuwenden. In der Richtung hin bin ich entschieden für den Antrag. Aber, meine Herren, ich setze dabei eins voraus, nämlich, daß er auch in dem Sinne wieder herübergenommen wird, in welchem er während des alten Deutschen Bundes gemeint gewesen ist. Nach der Inter-

*) Sten. Ber. S. 222.

**) S. unten die Rede des Antragstellers zur Begründung des Amendements. S. daselbst auch Art. VI. der Wiener Schlußacte.

pretation, die von allen Staatsrechtslehrern dem Artikel 6 der Wiener Schlußacte, der dieselben Worte enthält, gegeben worden, ist durch die Bestimmung dieses Artikels 6 durchaus nicht ausgeschlossen, daß Deutsche Regenten zu Gunsten eines Successionsberechtigten verzichten können, ohne daß sie durch diesen Artikel beschränkt werden, zu Gunsten eines Successionsberechtigten, welcher nicht Regent eines Staates außerhalb des Bundesgebietes ist. Ich möchte wünschen, daß unsere Souveraine in diesem Rechte nicht geschmälert würden, und ich spreche nur die Voraussetzung aus, daß dieser Satz, den der Antrag des Herrn von Carlowitz uns giebt, in demselben Sinne auch jetzt in unsere neue Verfassung wieder aufgenommen werde, wie er vorher im Deutschen Bunde gemeint gewesen ist, nämlich unter der Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Verzichts eines Deutschen Souverains zu Gunsten eines Successionsberechtigten. Ich glaube, daß wir unseren Souverainen es schuldig sind, dies zu wahren und ich glaube, daß es auch dazu beitragen wird, überall die Verhältnisse unseres Neubaues in richtiger Weise sicher zu stellen.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich will nur zu einer kurzen factischen Berichtigung das Wort nehmen, da der Herr Vorredner meine Aeußerungen von heute mißhört hat. Ich habe nicht von Bestrebungen des Hannöverschen Adels gesprochen, den ich mit dem Polnischen parallelisirte, sondern von den vielen Schwierigkeiten, die manche Eingesessene früherer geistlicher Territorien in Deutschland hätten, die günstige frühere Lage des Adels in diesen Territorien heut zu vergessen.

Schraps (Zwickau-Krimitschau ꝛc.)**). Meine Herren, ehe ich mich zu Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs wende, erlauben Sie mir einige Worte zu meiner Legitimation für meine Anwesenheit an dieser Stelle, die von verschiedenen Seiten angegriffen ist. Ich finde eine merkwürdige Uebereinstimmung zwischen dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien und dem Herrn Abgeordneten für Hamburg darüber, daß Gegner des Norddeutschen Verfassungsentwurfs eigentlich hier nicht gegenwärtig sein könnten, und ich muß Ihnen allerdings gestehen, daß ich meinen Wählern ausdrücklich erklärt habe, daß ich nur zu dem Zwecke hergehen würde, um mich gegen den Entwurf zu erklären. Sie haben mir darauf hin ihr Mandat ertheilt; ich glaube daher, darauf hin darf ich hier an diesem Orte gegenwärtig sein, wo es sich überhaupt nur um eine berathende Versammlung handelt. Ob der Rath, den ich Namens meiner Wähler hier geben soll, befolgt wird, steht allerdings eben so sehr

---

*) Sten. Ber. S. 222.

**) Sten. Ber. S. 222.

dahin, wie es bei dem Rath Derjenigen der Fall ist, welche da wünschen, daß der Verfassungsentwurf mit Freiheiten aller Art ausgestattet werde, gegen die sich der Herr Präsident der Bundes-Commissarien schon im Voraus mit großer Bestimmtheit erklärt hat. Ich glaube aber auch, daß ich mein Hiersein an dieser Stelle noch in anderer Beziehung zu rechtfertigen im Stande bin und zwar meinen Freunden gegenüber, die außerhalb dieses Saales sind. Ich halte noch jetzt für rechtsbeständig die Fortdauer des Parlamentes, welches mit Zustimmung aller Deutschen Bundes-Regierungen im Jahre 1848 zusammen getreten ist, (lebhafter Widerspruch) und ich bin deshalb in diesem Saale nur erschienen, weil es sich eben um eine berathende Versammlung handelt, von der es dahin steht, ob ihr Rath befolgt werden wird.

Wende ich mich nun zu dem Entwurfe selbst, so muß ich allerdings sagen, daß ich gleich im Eingange der Bestimmungen eine Analogie mit der Rheinbundsacte finde, die mich nicht hoffen läßt, daß die Dauer des Bundes eine ewige sein wird; ich finde, daß nicht, wie in der Deutschen Bundesacte, gesprochen wird „von den Fürsten und freien Städten Deutschlands"; es wird eine Anzahl Regierungen aufgeführt, von denen man selbst zweifelhaft zu sein scheint, wie lange sie eben zusammen halten werden. Wende ich mich nun weiter zu dem Entwurfe selbst, so habe ich allerdings zu meinem Bedauern eine Sache zur Sprache zu bringen, von der in dem Verfassungsentwurf eben so wenig, wie in den Motiven, bisher etwas verlautet hat: es ist das Verhältniß zu Luxemburg und Limburg. Bereits in den Reformverhandlungen, die vor 5 oder 6 Jahren spielten, fand sich in dem Vorschlage des Vorgängers des jetzigen Preußischen Ministerpräsidenten, des Herrn Grafen von Bernstorff, daß für diese beiden Länder unter der Führung Preußens kein Raum sei. Ich finde zu meinem Bedauern, daß die Politik auf diesem Wege fortgeschritten ist, daß die Politik von dem Reiche und Volke feindlicher Richtung, welche die Schweizer und die Holländer zum Abfall brachte und die Elsässer zu den eingefleischtesten Franzosen machte, welche unter dem Regimente des Deutschen Bundes die verfassungsmäßigen Zustände nie zur Entwickelung hat kommen lassen, — daß dieselbe Politik die Luxemburger, die stets zu uns gehalten haben, von uns hinweggetrieben hat. Es ist nun allerdings früherhin im vorigen Jahre noch versichert worden, es stände die Preußische Regierung auf so gutem Fuße mit der Französischen, daß wir von dort aus Nichts zu fürchten hätten, daß uns von dort aus keine Gefahren drohen. Ich würde sehr beruhigt sein, wenn dieselbe Versicherung uns heute nochmals gegeben werden könnte; ich fürchte aber, sie wird uns nicht gegeben werden können. — Nach anderer Richtung hin habe ich hierbei zu bedauern, daß ein Verbündeter uns in dieser Weise abtrünnig geworden ist: Holland, das stets die Vormauer und der Vorkämpfer Deutschlands gegen Frankreich gewesen ist, wird auf diese Weise dem Feind in die Arme ge-

trieben. Ich glaube, daß alles Dasjenige, was die Rheinprovinzen an Deutschland gethan haben, nicht verdient, daß sie auf solche Weise behandelt werden. Es wird mir allerdings entgegen gehalten werden, daß Preußen noch das Besatzungsrecht in Luxemburg hat. Allein ich muß offen gestehen, ich finde darin gar nicht die geringste Garantie. Wohin solche Besatzungsrechte führen, das haben wir an Oesterreich gesehen. Oesterreich hat das Besatzungsrecht gehabt in Ferrara, in Ankona; wohin hat es geführt? Zu Solferino und zu Königgrätz! Ich fürchte sehr, uns selbst wird ein gleiches Schicksal bevorstehen! (Lebhafter Widerspruch.)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich freue mich, daß der Herr Vorredner mir Gelegenheit giebt, von dieser Stelle den absurden Verdächtigungen unserer Beziehungen zu Holland, die in einem Theile der Presse sich breit gemacht haben, entgegenzutreten. Ich weiß nicht, wer ein Interesse dabei gehabt hat, die Ansicht zu verbreiten, als ob Holland oder irgend ein Theil des Holländischen Gebietes von Preußen, von Deutschland her bedroht würde, als ob irgend ein Preußischer Staatsmann jemals daran gedacht hätte, den Holländern ihr Besitzthum zu beneiden oder zu beeinträchtigen. Vielleicht hat die darüber entstandene Befürchtung das für die Königlich Niederländische Regierung erfreuliche Resultat gehabt, bei der Abstimmung über das dortige Militairbudget die Abgeordneten geneigter zu machen; (Heiterkeit) aber dieser Rücksicht kann ich doch nicht allein den Ursprung dieser Gerüchte zuschreiben, als ob wir Holland bedroht hätten, — Gerüchte, die so vollständig aus der Luft gegriffen sind, daß mit keinem Buchstaben jemals der mindeste Anlaß gegeben ist, der einer solchen Erfindung auch nur die Haaresbreite Raum darböte, auf der eine Lüge Fuß fassen könnte. Wir haben mit Holland — mit den Niederlanden, will ich mich richtiger ausdrücken, — bei Gelegenheit des Ausbruchs des Krieges über Luxemburg eine kurze Auseinandersetzung gehabt. Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung folgte nicht unserem Beispiel, sich vom damaligen Deutschen Bunde zu trennen, nachdem die Kriegserklärung vom 14./16. Juni erfolgt war; sie blieb in der Versammlung, sie associirte sich also gewissermaßen der Corporation, die mit uns im Kriege war, sie fuhr fort, dazu zu gehören. Ich habe über diesen Punkt eine Auseinandersetzung mit dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten gehabt, der, obschon er kein direktes, strenges Mandat dazu hatte, doch ex mandato praesumpto die Luxemburgische Regierung hier mit vertrat. Wir waren dabei einig, daß, juristisch genommen, wir uns im Kriege mit Luxemburg befänden, daß wir aber beiderseitig kein Interesse hätten, diesen Krieg zu führen, und wir glaubten uns Beide aufs Wort, daß wir nicht auf einander schießen würden. (Heiterkeit.)

*) Sten. Ber. S. 223.

Daß selbst damals in diesen Vorgängen der Keim irgend einer Befürchtung für Holland, einer Bedrohung der Niederlande gelegen haben könnte, kann ich nicht annehmen, das sind vorübergegangene Dinge. Bekannt ist, daß die Königlich Niederländische Regierung wünscht, das Band, welches einen Theil ihres unmittelbaren Gebietes, einen Theil der Provinz Limburg seit einer Reihe von Jahren mit umfaßt, gelöst zu sehen; sie hatte darüber schon in Frankfurt bestimmte Anträge gemacht. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wenn wir mit Entschiedenheit darauf bestanden hätten, die Niederlande sollten für Limburg beitreten, wir dadurch den Niederlanden einen Anlaß zur Besorgniß gegeben haben würden, indem es dann ja eben wiederum darauf ankäme, die Zerreißung einer staatlichen Einheit herbeizuführen, die die Polnischen Herren Abgeordneten der Preußischen Monarchie anthun wollten bei dem tiefer einschneidenden System des jetzigen Bundes. Wir haben diese Zumuthung nicht gestellt, ebenso wenig ist uns in Bezug auf Luxemburg jemals ein Wunsch des dortigen Souverains, der dortigen Regierung, der dortigen Einwohnerschaft ausgesprochen worden, für dieses Großherzogthum dem Norddeutschen Bunde anzugehören. Man könnte im ganz strengen Wortssinne annehmen, daß nach der Analogie der Friedensschlüsse, die wir mit Meiningen, mit Reuß gemacht haben, schließlich vielleicht sogar ein Friedensschluß mit Luxemburg nöthig wäre. Aber diese indirecte Kriegserklärung, die im Verweilen Luxemburgs im Bunde lag, hat gar keine Folgen gehabt, weder einen Kampf noch einen Friedensschluß. Unsererseits ist auf die Zugehörigkeit Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland weder verzichtet worden, noch ist sie als ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden. Wir können den Souverainen, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun. Wenn einer der übrigen Souveraine, mit denen wir uns jetzt im Bunde befinden, nachhaltig und entschieden geweigert hätte, dem Norddeutschen Bunde beizutreten — ich glaube doch, die geographische Situation eines solchen Staates müßte sehr zwingend ihrer Natur nach auf uns gewirkt haben, — wenn wir hätten einen Druck auf solche Regierung ausüben sollen in einer Lage der europäischen Verhältnisse, wo wir ebenso wie die anderen Großmächte das Interesse haben, den Zunder, der den Frieden Europas in Brand stecken könnte, in keiner Weise zu vermehren. Ich kann deshalb nur constatiren: von Seiten Luxemburgs ist uns niemals die Absicht und der Wunsch ausgesprochen worden, dem Norddeutschen Bunde beizutreten, von Seiten Luxemburgs ist uns entschieden der Wunsch ausgesprochen worden, in dieser Beziehung nicht behelligt zu werden.

von Hennig (Graudenz-Straßburg)*). Meine Herren! Ich habe nicht

*) Sten. Ber. S. 224.

nöthig, auf die letzte Rede, die von dieser Stelle aus gehalten worden ist, einzugehen, weil der eine Theil bereits von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien widerlegt worden ist, der andere Theil mir wesentlich zur allgemeinen Discussion zu gehören schien, auf die ich in keiner Weise zurückzugreifen geneigt sein kann. Ich habe einige Worte zu sagen auf das, was der vorletzte Herr Redner, der auf diesem Platze stand, Herr von Hammerstein, gesagt hat. Er hat nämlich den Antrag des Herrn Abgeordneten von Carlowitz berührt, hat sich im Allgemeinen mit ihm einverstanden erklärt, indeß ihm eine Deutung geben wollen, als ob — um es deutlich auszusprechen, was er mit klaren Worten nicht gesagt hat — Aussicht vorhanden wäre, daß der Kronprinz von Hannover erbberechtigt wäre auf das Herzogthum Braunschweig. Ich habe hiergegen zu erwidern, daß diese Thatsache keineswegs unbestritten ist, daß im Gegentheil im Allgemeinen bisher angenommen war, daß die Erbberechtigung Hannovers auf Braunschweig nicht an der Person des Regenten, sondern am Staate Hannover hinge. Diese Auffassung wird von Seiten der Bewohner Braunschweigs, wie mir bekannt ist, vollkommen getheilt, und da die Frage zweifelhaft ist, so würde meiner Ueberzeugung nach immer die Braunschweig'sche Ständeversammlung über dieselbe gehört werden müssen und ich bin hier ausdrücklich von den drei Vertretern Braunschweigs, die hier in dieser Versammlung sitzen, ermächtigt worden, zu erklären, daß die Braunschweiger in keiner Weise irgend einen Schritt billigen würden, der zu einer derartigen Erbfolge führen könnte. Sie sind vielmehr überzeugt, daß das ganze Land einer derartigen Einrichtung den äußersten gesetzlichen Widerstand entgegensetzen würde. Im Allgemeinen aber glaube ich hier noch hinzufügen zu müssen, daß es wohl das allerunglücklichste Ereigniß sein würde, was eintreten kann, weil unzweifelhaft der dann neu eintretende Bundesfürst ein widerstrebendes Mitglied des Bundes sein würde. In Folge der vorangegangenen Ereignisse wäre das ja ganz natürlich und es wäre in keiner Weise für die ganze Institution nützlich. Ich glaube, der Bund selbst würde alle Veranlassung haben, sich einer solchen Erbfolge zu widersetzen und meinerseits bin ich deshalb auch ganz besonders geneigt, für das Amendement des Herrn von Carlowitz zu stimmen.

Sie werden mir aber gestatten müssen, noch auf eine Rede weiter zurückzugreifen, weil dieselbe von einem Vertreter aus derjenigen Provinz gehalten wurde, in der ich geboren bin, in der ich lange Jahre gewohnt habe, welche ich auch gegenwärtig hier an diesem Platze zu vertreten habe. Der Herr Abgeordnete für die Kreise Stuhm-Marienwerder hat selbst anerkannt, daß dieselben von einer Majorität der Deutschen bewohnt werden und daß er deshalb gar nicht hätte gewählt werden können, wenn nicht ein Theil der deutschen Bevölkerung — ich muß

von meinem Standpunkte aus sagen beklagenswerther Weise — für ihn gestimmt hätte, nicht als ob ich irgendwie wünschen könnte, daß der Herr diesen Verhandlungen fern bliebe, aber ich hätte gewünscht, daß die Deutschen Bewohner jener Kreise dem Beispiele der übrigen Deutschen Westpreußen gefolgt wären und diesmal sich streng an die Nationalität gehalten und die politischen Unterschiede dabei vergessen hätten. Er hat anerkannt, daß die Mehrzahl seiner Wähler für die Einverleibung in den Norddeutschen Bund ist, nichtsdestoweniger hat er sich für berechtigt gehalten, sich doch dem Proteste gegen die Einverleibung anzuschließen. Er hat gesagt, er halte sich deshalb dazu für berechtigt, weil er und seine Landsleute — d. h. die dort wohnenden Preußischen Bürger Polnischer Zunge — den Wunsch hegten, den seit 600 Jahren bestehenden Zustand ihrer heimathlichen Provinz in demselben Stande zu erhalten. Ich muß ihm nun entgegenstellen, daß er 100 Jahre westpreußischer Geschichte hierbei fortgelassen hat, nämlich die letzten 100 Jahre, und daß gerade die eine so außerordentliche Umgestaltung auf die Provinz ausgeübt haben, daß derjenige, der sie vor 100 Jahren gekannt hätte, sie wohl heute schwerlich wieder erkennen würde. Machen Sie sich eine Vorstellung davon, wie die Provinz Preußen und namentlich Westpreußen aussah, als sie in den Preußischen Besitz kam. Die Stadt Kulm, die gegenwärtig, wenn ich nicht sehr irre, 8000 Einwohner hat, hatte damals 800, Bromberg, welches allerdings zu Posen gehört, hat heute, wenn ich nicht sehr irre, 25,000 Einwohner, damals hatte es 1400. Die Bauern waren in vollständiger Leibeigenschaft und Hörigkeit. Das Erste, was von Friedrich dem Großen vorgenommen wurde, war, daß er die Hörigkeit, die Leibeigenschaft aufhob, also die persönliche Unterwerfung des Bauern unter den Grundbesitzer beseitigte. Ich will dann ferner anführen, wie diese Provinz Theil nahm an den segensreichen Landes-Cultur-Edicten der Jahre 1807 und 1810, wo ein selbstständiger freier Bauernstand geschaffen wurde, und nun vergleichen Sie das, was die Polen dem gegenüber gethan haben, als sie in der Macht waren. Es hat hier ein Redner an dieser Stelle, der Herr Abgeordnete von Niegolewski, mit großer Emphase gerühmt, daß in der Polnischen Verfassung von 1792 die Befreiung der Bauern ausgesprochen sei, nun, meine Herren, das ist eine bekannte Thatsache. Gestatten Sie nun aber, derselben eine andere gegenüber zu stellen. Als im Jahre 1831 die Polen die Russische Herrschaft beseitigt und zeitweise die Regierung in die Hand genommen hatten, da konnte der Polnische Reichstag sich nicht dazu entschließen, die Befreiung der Bauern auszusprechen, (Sehr wahr!) die damalige Regierung wollte ein derartiges Gesetz einbringen, sie sah aber voraus durch die Vorverhandlungen, die stattfanden, daß es nicht durchgehen würde, sie beschränkte sich also auf den Vorschlag, daß nur die Bauern der Krongüter befreit werden sollten. Aber auch das fand solchen

Widerspruch in der dazu niedergesetzten Commission, daß 20 Tage vergingen, und daß man doch zu einem Beschlusse darüber nicht kommen konnte, im Reichstage selbst ist dann die Sache todtgeschwiegen worden. Meinerseits muß ich die Ueberzeugung aussprechen, daß Nichts dazu mehr beigetragen hat, die Sympathien der Polnischen Bevölkerung dem Polnischen Adel zu entziehen, als dieser ungeheure, nie wieder gut zu machende Fehler des Polnischen Reichstages im Jahre 1831. Daher war es auch möglich, daß die Russische Regierung, die auch kurz vorher, ehe der letzte Polnische Aufstand ausbrach, die Bauernbefreiung ausgesprochen hatte, den mit so großer Klugheit und mit einer solchen Berechnung aller Verhältnisse angelegten Plan der letzten Polnischen Insurrection so leicht unterdrücken konnte, weil eben der Bauer kein Vertrauen zum Adel hatte. Meine Herren! Der Herr von Donimierski hat auch gemeint, daß die Polnische Bevölkerung von Westpreußen besonders deshalb so abgeneigt wäre, dem Norddeutschen Bunde einverleibt zu werden, weil viele Preußische Beamte gar zu schroff Germanisirungsversuche unternähmen. Ich will dieser Behauptung nicht widersprechen. In welchem Lande kömmt es nicht vor — und leider ist es bei uns nicht zu selten — daß der übermäßige Eifer der einzelnen Beamten den Gesammtintentionen des Staates genau entgegenhandelt? Ich glaube, wenn man irgend gerecht sein will, so muß man die Bestrebungen der Preußischen Regierung im Großen und Ganzen beurtheilen, und da muß ich meinerseits es hier offen aussprechen, und ich glaube, daß mich wohl Niemand widerlegen wird, daß es noch niemals eine Regierung gegeben hat, welche einer andern Nationalität mit so viel Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen gekommen ist, wie die Preußische Regierung dies den Polen gegenüber gethan hat. (Lebhaftes Bravo. Ruf: Sehr richtig!) Ich will Sie daran erinnern, meine Herren, daß, als die Kriege von 1813, 1814 und 1815 geschlagen worden waren, die Provinz Preußen, welche alle die Drangsale der Durchzüge großer Heeresmassen hatte aushalten müssen, die ihren Wohlstand vollständig verzehrten, die außerdem in sich selbst den Drang fühlte, Alles zusammen zu raffen, was in ihren Kräften stand, um die Wiederherstellung des Vaterlandes zu bewirken, — daß diese Provinz, welche in ihrem Eifer soweit gegangen war, daß der 23ste Bürger, auf den Kopf gerechnet, unter den Waffen stand, in ihrem wirthschaftlichen Bestande sehr zurückgekommen war. Der Wohlstand war in Folge der Drangsale der feindlichen Invasion und in Folge jener Anstrengung auf's Tiefste gesunken; das sah die Preußische Regierung ein, sie nahm also die bereitesten Mittel zur Hand und unterstützte damit namentlich die Grundbesitzer, damit sie im Stande seien, sich das Saatkorn, Vieh u. s. w. zur Unterhaltung und Weiterführung ihrer Wirthschaften anschaffen zu können, es wurden besonders sogenannte Retablissementsgelder,

deren Höhe mir augenblicklich nicht im Gedächtniß ist, auf die Provinz vertheilt, und da kann ich die Versicherung abgeben, daß nicht nur Deutsche, sondern auch Polnische Besitzer gleichmäßig Theil nahmen an diesen Retablissementsgeldern, die den Besitzern ohne irgend welche Verzinsung mit langen Rückzahlungsfristen gegeben wurden. Ich glaube, daß Fälle ähnlicher Art wohl schwerlich in der Geschichte angeführt werden können. Ich will nicht in die ältere Geschichte zurückgehen, sondern nur aus der neueren Geschichte auf einen Gegensatz zu dieser Handlungsweise strengstens aufmerksam machen. Als von Preußen die Provinz Südpreußen eingerichtet war, befanden sich die Grundbesitzer jener Provinz in einer sehr gedrückten Lage; in Folge dessen nahm die Bank alle Kräfte zusammen, und belieh die Güter der dort wohnenden Polen, und die Beleihungen fanden statt zu dem ungeheuern Betrage von 9 Millionen, nahe an 10 Millionen Thalern. Als nun durch den Tilsiter Frieden das Herzogthum Warschau begründet und Südpreußen demselben einverleibt wurde, da wurde in jenem Frieden ausdrücklich ausgemacht, daß alle Summen, die die öffentlichen Institute irgendwie nach Südpreußen geliehen hatten, verbürgt und garantirt sein sollten von der neuen Regierung des Herzogthums Warschau; die Bank war aber nicht namentlich genannt, weil diese damals, wie den Meisten bekannt sein wird, in Preußen noch kein Privat-Institut war, wie sie es heute ist, an dem der Staat nur einen Antheil hat, sondern es war eine Staatsbank im eigentlichen Sinne des Worts. Nichtsdestoweniger wurde in dem Bayonner Vertrage von Seiten der Franzosen die Bank nicht als ein Staats-Institut, sondern als eine Privatanstalt erklärt: es wurden die gesammten Summen, welche die Bank nach dem Herzogthum Warschau geliehen hatte, confiscirt zu Gunsten des Herzogthums Warschau; ja, man ging weiter, man nahm nicht blos das Geld, welches die Bank geliehen hatte, sondern auch das, welches die Wittwen-Kasse, die Invaliden-Kasse, das Kadettenhaus in Potsdam und unzählige andere milde Stiftungen nach Südpreußen auf Hypotheken geliehen hatten. Alle diese Summen wurden confiscirt, und jeder Privatmann, gegen den irgendwie Verdacht ausgesprochen wurde, als ob er hätte mit der Bank in Verbindung stehen können, dessen Capitalien wurden ebenso confiscirt, so daß die Summe der damaligen Confiscationen, welche von Seiten des Herzogthums Warschau ausgeübt wurden, die Summe von 24,389,000 Thalern erreichte. Meine Herren! So handelten die Polen, als sie wieder zur Macht kamen. Vergleichen Sie die Handlungsweise mit den Handlungen der Preußischen Regierung, da sie den Polnischen Besitzern durch Ertheilung von Retablissements-Geldern nach dem Kriege wieder aufhalf, und Sie werden zugeben und mit mir einig sein, auf wessen Seite die Gerechtigkeit und Billigkeit gelegen hat.

Meine Herren! Einer der Herren Vorredner, der Abgeordnete von Niegolewski hat vorgeschlagen, wir könnten uns einlassen auf eine allgemeine Abstimmung in den betreffenden Provinzen, dann würde sich zeigen, wozu sie gehören wollten, ob zum Norddeutschen Bunde oder ob sie fern davon bleiben wollten; ich meinerseits würde diese Abstimmung wahrlich nicht scheuen, die Herren könnten sich ja diese Frage bereits selbst beantworten, wie die Abstimmung ausfallen würde. Es ist bereits anerkannt worden, daß einer der in Westpreußen gewählten Polen nicht eine Polnische, sondern die Deutsche Majorität vertritt, daß diese Deutsche Majorität den Eintritt in den Norddeutschen Bund will. Nun nehmen Sie die Provinz Posen und Westpreußen zusammen, welche 28 Abgeordnete hierher gesandt haben, 13 Polen und 15 Deutsche; da sie also einen Polen noch abrechnen müssen, werden Sie doch zugeben, daß die Abstimmung nicht zweifelhaft sein würde. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß es nicht in der Ordnung wäre, eine derartige Abstimmung vornehmen zu lassen, denn, meine Herren, was kann denn der Zweck einer derartigen Abstimmung sein? Sie kann nur entscheiden in einem zweifelhaften Fall! Aber wo ist denn hier irgend ein Zweifel vorhanden? Die Herren Polen erkennen selbst an, daß sie zum Preußischen Staate gehören, und ihre Lage wird gar nicht verändert, sie bleiben dieselben, sie behalten dieselben Rechte auf Polnische Sprache, welche sie jetzt haben, auch als Mitglieder des Norddeutschen Bundes. Preußen wird, wenn sie darin eingetreten sind, nicht mehr germanisiren und eben so billig gegen sie sein im Allgemeinen, wie das bis jetzt auch gewesen ist. Ich meinerseits kann gar nicht begreifen, welche Veranlassung irgendwie da sein sollte, eine derartige Abstimmung vorzunehmen. Doch nicht etwa deshalb, weil die Herren Polen vor uns hintreten und so thun, als ob sie die Provinz Posen und Preußen allein bewohnten? Dies kann doch keine Veranlussung zu einer Abstimmung geben, denn ihre Behauptung ist ja falsch, sie müssen ja selbst anerkennen, daß wenn sie Westpreußen und Posen zusammenrechnen und ihre Bevölkerungszahl noch so hoch rechnen und sich die Juden zuzählen wollen, wozu sie meiner Ueberzeugung nach gar kein Recht haben, (Große Heiterkeit) daß doch unzweifelhaft in beiden Provinzen zusammen die Deutschen die Majorität haben. Woher nehmen die Herren das Recht, hier so zu sprechen, als ob sie die einzigen Menschen wären, die dort wohnen? Meine Herren, ich will nicht eingehen in dem vorgeschrittenen Stadium der Debatte, wozu ich anfänglich geneigt war, auf die historische Seite der Frage, weil der mehrfach gestellte Schlußantrag mir gezeigt hat, daß ein Theil der Versammlung die Debatte zu beendigen wünscht, und ich halte mich für verpflichtet, diesem Theil der Versammlung Rechnung zu tragen; ich will daher die ganze historische Auseinandersetzung über die Polonisirungsmaßregeln von Seiten der Polen, als sie an der Herrschaft waren, über die ganze Art der Eroberung, bei Seite lassen. Ich

will nur das Eine hervorheben, daß, wenn hier ein Herr gesagt hat (ich weiß in dem Augenblicke nicht, wer es war), daß die Polen den Vertrag mit dem Eidechsen- und Städtebund oder vielmehr, um es richtiger zu sagen, mit dem Bunde der Deutschen Landritter und der Städte, sehr ungern geschlossen hätten, so erinnert mich das auch an eine Thatsache, welche gerade das Feld der Geschichte, auf dem diese Herren am liebsten arbeiten, auch angeht: es erinnert mich an die erste Theilung Polens, wo Maria Theresia von Oesterreich unter Vergießung vieler Thränen den Theilungsvertrag unterschrieb. Nun, meine Herren, auf die Thränen kommt es dabei nicht an, sondern es kommt auf die Unterschrift an. (Sehr richtig.) Und so kommt es mir auch gar nicht darauf an, ob die Polen damals den Schein annahmen, als ob sie ungern mit den aufrührerischen Unterthanen des Ordens sich verbänden. Das ist mir gleichgültig. Sie haben es gethan und sie haben mit deren Hülfe das Land erobert, weil sie es allein zu erobern nicht im Stande waren. Das ist die historische Thatsache, und daß diese den Herren so besonders zum Ruhme gereicht hätte, kann ich in keiner Weise zugestehen. Ich habe immer die Ansicht gehabt, daß nichts weniger rühmlich für einen Staat sei, als wenn er sich mit den aufrührerischen Unterthanen des Nachbarstaates verbündet, um diesen dann zu überfallen und zu Boden zu schlagen. (Ruf aus der Polnischen Fraction: Ungarn!)

Meine Herren! Gestatten Sie mir auf zwei Vergleiche zurückzukommen, welche der Herr Minister-Präsident hier gezogen hat. Er hat die Deutsche Fortschrittspartei verglichen mit dem Bunde der Landritter und Städte in der Provinz Preußen. Ich habe zwar bemerkt, daß er gründliche historische Studien in der Sache gemacht hat, aber in diesem Punkte scheinen sie doch nicht ganz genau gewesen zu sein. (Heiterkeit.) Er scheint sich nämlich nicht ganz genau unterrichtet zu haben über den Charakter jenes Bundes der Landritter und Städte, die sich mit den Polen verbanden. Das waren keine Freiheitshelden, im Gegentheil, es waren Junker und Pfahlbürger, aus denen der Bund der Ritter und Städte bestand. Die Junker fingen es an, und die Pfahlbürger waren so thöricht, sich mit ihnen zu verbünden. Sie strebten aber beide nicht nach Freiheit, sondern nach den Fleischtöpfen des Polnischen Adels und der Patricier. Diese hatten das Recht, die Kleinbürger und die Bauern auf alle mögliche Weise zu unterdrücken. Derartige Bestrebungen sind niemals zu vergleichen mit denen der Deutschen Fortschrittspartei, welche es stets entschieden von sich gewiesen hat, irgendwie mit einem fremden Lande in Verbindung zu treten, welche die erste gewesen ist, die die Bewegung zur Neuconstituirung Deutschlands in Fluß gebracht hat, welche es versucht hat, auf populärem Wege das zu thun, was die Regierung später auf dem Wege der Gewalt versucht und theilweise wenigstens glücklich durchgeführt hat. Ich glaube aber, daß eben so, wie dies Beispiel

unglücklich war, auch das zweite unglücklich war, nämlich die Warnung, die der Herr Minister-Präsident sich veranlaßt sah, dem Reichstage gegenüber auszusprechen. Er meinte, wir sollten uns die Geschichte Polens zum warnenden Exempel nehmen, indem er sagte, sie beweise deutlich, wie die Wucherpflanze Freiheit einem großen Staate verderblich werden könnte. Nun, meine Herren, wo in aller Welt hat es denn in Polen Freiheit gegeben? Die war ja gar nicht da. Privilegien hat es gegeben, aber keine Freiheit! Ueberhaupt, meine Herren, wer hat denn bei uns den Begriff von Freiheit, den der Polnische Adel davon hatte? Wir wenigstens müssen dies sehr entschieden zurückweisen. Wir begreifen nicht unter der Freiheit das Privilegium eines Standes, daß jeder Einzelne das liberum veto ausüben kann, wir haben immer verstanden, daß es Unterordnungen im Staate geben muß und daß der Einzelne nicht berechtigt ist, zu verlangen, daß das Geschick des Vaterlandes nach seinem Eigenwillen entschieden wird. Wir haben uns auch nicht gescheut, den Weg anzuerkennen, den die Preußische Regierung betreten hat, obschon es nicht der unserige war. Da wir einsahen, daß der Erfolg ein für uns — das sage ich offen — unerwarteter war, so haben wir uns keinen Augenblick gescheut, den Thatsachen Rechnung zu tragen, im Gegentheil, wir haben sie freudig und mit vollem Herzen anerkannt, weil wir die Hoffnung hegen, daß auf diesem Wege die Freiheit zu erreichen sein wird, die wahre Freiheit, welche wir Alle anstreben. (Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich bemerke nur, daß die Polen selbst in dem Polnischen Staate doch die Unabhängigkeit des Einzelnen als das wahre Kriterium ihrer Freiheit ansahen. Ich erinnere mich einen Polnischen Wappenspruch gelesen zu haben, der, wenn ich richtig citire, ohngefähr so lautete: „penes Regem majestas — das äußerliche Ansehen ließen sie ihm — penes senatum auctoritas, penes nationem libertas." Das war das Einzige, was sie für die Nation in Anspruch nahmen, aber sie erschlugen mit dieser Freiheit eben die staatliche Existenz. — Wenn der Herr Vorredner der heutigen Fortschrittspartei in Preußen das Lob ertheilt, daß sie sich niemals mit fremden Bestrebungen eingelassen habe, so rechnet er offenbar die Polnischen Bestrebungen nicht zu den fremden; es sind einheimische. Ich erinnere mich wenigstens, daß ich seiner Zeit vor etwa 4 Jahren in einem sehr bitteren und anstrengenden Kampfe der verbündeten Polnischen und Fortschrittspartei auf einem anderen Boden gegenüber gestanden habe. (Sehr richtig! Bravo rechts.)

Ahlmann (Sonderburg-Harburg-Flensburg rc.**) Ich könnte mich

*) Sten. Ber. S. 226.
**) St. Ber. S. 226.

alle dem anschließen, was der Herr Abgeordnete vom 1. Schleswiger District gesagt hat. Ich stehe, wie er, auf demselben Standpunkt, daß der Prager Friedenstractat nicht übereinstimmt mit dem Verfassungsentwurf, weil die Grenzen Nordschleswigs noch nicht bestimmt sind. Der Herr Minister-Präsident hat gesagt, daß wir kein Recht hätten zufolge des Prager Tractats. Wir haben auch nicht auf solches Recht gepocht; wir meinen aber, wenn ein Tractat geschlossen ist zwischen zwei großen Mächten, so giebt es denen, die ein solcher Tractat berührt, Aussichten ein Recht zu genießen und dieses Recht, hatten wir gemeint, sollte an uns in Erfüllung gehen. Wir hatten geglaubt, daß es an uns in Erfüllung gehen sollte zufolge der Nationalität unseres Volkes; es könnte sonderbar scheinen, noch beweisen zu wollen, daß die Nationalität Nordschleswigs die Dänische ist. Es kommen aber Dinge vor, die zeigen, daß die Meinungen darüber noch sehr unklar sind. Vor ganz kurzer Zeit ist in allen Kirchen Nordschleswigs auf Dänisch eine Bekanntmachung verlesen worden, in welcher es heißt, daß wir nur mit Widerwillen die Dänische Herrschaft getragen hätten, und worin wir Deutsche Brüder genannt werden. Wir haben darin nur einen großen Widerspruch finden können, und wir müssen daraus entnehmen, daß dergleichen Ansichten in Deutschland noch allgemeine sind. Wir Nordschleswiger haben doch in den letzten Jahren Zeugnisse genug abgelegt unserer Dänischen Nationalität. Ich will erinnern an die Deputation, die nach Berlin ging gleich nach Abschluß des Prager Friedens mit dem Dank an Seine Majestät den König für die im Prager Frieden uns gegebenen Aussichten und mit der Bitte, daß diese Aussichten in Erfüllung gebracht werden möchten. Dieser Adresse wurde von 17,000 Schleswigern beigetreten; diese Unterschriften wurden an die Deputirten-Kammern und an das Haus gesendet. Ein nicht minder klarer Beweis unserer Nationalität liegt darin, daß die junge Mannschaft, die Kriegsdienste leisten sollte, in Massen, beinahe Alle, nach Dänemark gingen, um in ihrem alten Vaterlande ihre Kriegsdienste zu leisten, weil es ihnen schwer wurde, in einem fremden Lande solche abzudienen. Es hat nicht an Wahlen gefehlt bei uns, sowohl zu Amtsräthen, als zu Deputirten-Collegien in den Städten, wo es sich erwiesen hat, trotz der Beeinflussung der Beamten, daß unser Volk Dänisch ist, indem alle Abgeordneten Dänen gewesen sind. Ein nicht minder klarer Beweis liegt wohl auch in den Wahlen zu diesem Reichstage. Ich habe letzthin Gelegenheit gehabt zu sagen, daß sie gezeigt haben, daß die Hälfte Schleswigs Dänisch ist und hoffe, daß dies nicht bestritten werden wird, und eine Karte, die im Lesezimmer vorgelegt ist, wird dies nach Procenten zeigen, daß Nordschleswig ungefähr zur Hälfte Dänisch ist. Das Nordschleswigsche Volk hat immer mit Treue an Dänemark und an der Dänischen Regierung gehangen. Wir haben nicht gemurrt und geklagt über Druck von Seiten unserer Regierung. Unsere Regierung ist human und billig gewesen und

allgemeiner Wohlstand hat im Lande geherrscht. Deshalb haben wir uns da wohl befunden und keine Ursache zum Mißvergnügen gehabt. Wir haben die Einmischung Deutschlands nicht verlangt. Wir glauben sonach, daß wir zufolge unserer Nationalität berechtigt wären, von Deutschland getrennt und mit Dänemark vereinigt zu werden, wie es der Prager Friede uns in Aussicht stellt. Diese Hoffnungen können wir nicht aufgeben und werden sie nicht aufgeben, — die Zeit mag auch später kommen, sehr spät vielleicht. Wir haben hier das Wort der Preußischen Regierung dafür, daß die Tractate gehalten werden sollen. Wenn ich mich nicht sehr irre, habe ich auch den Herrn Minister-Präsidenten hier in diesem Saale sagen hören, daß Preußen alle seine Verträge halten würde. Wir hoffen und glauben, daß die Preußische Regierung diesen Tractat nach der Nationalität halten wird und daß sie ihn halten wird nach dem Geiste, nicht nach dem Wortlaut; daß es der latituden nicht zu viel geben möge, wodurch sich Auswege finden lassen, wir hoffen das. Wir glauben nicht, daß es der Preußischen Regierung unangenehm sein kann, das Zeugniß hier zu hören, daß wir Nordschleswiger, die Bevölkerung von der Königsau bis südlich von Flensburg, Alle den Wunsch hegen, bald wieder in unsere natürliche Verbindung mit Dänemark zu treten und aus dieser momentanen Verbindung mit Deutschland herauszukommen. Wir könnten an das Gerechtigkeitsgefühl des Deutschen Volkes appelliren, dessen Repräsentanten hier zugegen sind. Es ist wohl nicht consequent von einem Deutschen Volke, das die Fahne der Nationalität aussteckt und sich zufolge dessen organisirt, daß es dieselben Prinzipien nicht gegen benachbarte kleine Länder befolgen will. Wir wissen wohl, daß Dänemark jetzt gedemüthigt ist, daß Preußen und Deutschland es ganz übersehen können. Ich glaube aber doch, daß es immer ganz gut ist, einen freundlichen, wenn auch schwachen Nachbar zu haben. Bisher haben Tausende und Tausende von Deutschen ihr Brod, ihr Fortkommen und Ehrenstellen in Dänemark gefunden. Dieser Weg kann ihnen nur offen stehen, wenn Deutschland gegen Dänemark gerecht wird. Deutschland sollte bedenken, wie viel es nur vor wenig Jahrzehnten — Niemand weiß es jetzt mehr aus Erfahrung, sondern aus den Berichten der Dichter und Schriftsteller der damaligen Zeit — unter der Fremdherrschaft gelitten hat. Meine Herren, wir haben ja in Nordschleswig diese Fremdherrschaft 3 Jahre lang getragen. Ich will nicht von den Uebeln des Krieges sprechen, woran Nordschleswig keine Schuld hat und den es nicht herbeigeführt hat; ich will aber von andern Zuständen sprechen, wie sie sehr übel auf das Volk drücken. Ich will nur sprechen von der Incorporation; ich will sprechen von der Pressung unserer jungen Leute zum fremden Militair-Dienst und von der Verfolgung derjenigen, welche zurückkommen, wenn sie in Dänemark ihren Dienst gethan haben; sie werden auf eine Weise des Landes verwiesen. Ich will auch nur aufmerksam machen auf die Sonderheit, daß wir zu Deutschland

gerechnet werden, ehe die Sache bestimmt abgemacht ist, daß man an unseren Grenzen die Deutschen Grenzpfähle aufpflanzt, ehe die Grenze festgesetzt ist. Ich meine, das sind Alles Zustände, welche die Deutschen berücksichtigen und die sie nicht wünschen sollten, über uns herbeizuführen. Meine Herren, ich glaube, daß ich Ihnen einigermaßen ein Bild gegeben habe von der Stellung Nordschleswigs in diesem Augenblick, und daß es Ihnen klar ist, daß ich hier im Namen der großen Majorität der Wähler Nordschleswigs rede. Es giebt zwar allerdings auch eine kleine Minorität Deutscher in Nordschleswig, und ich erinnere jetzt daran, daß der Abgeordnete des 4. Wahlkreises gesagt hat, daß es nur die Unverständigen in Nordschleswig seien, welche zu Dänemark gehören wollten. Ist dies der Fall, so giebt es sehr viel unverständige Menschen in Nordschleswig. Denn Sie hier wissen Alle selbst, daß die Minorität auf Seiten der Deutschen in Nordschleswig und eine sehr kleine ist. Diese Minorität beträgt in dem ersten Wahlkreise nur ⅛, und im Dänischen Theile meines Kreises nur ¼. Wenn man bedenkt, unter welchen Umständen diese Abstimmung stattgefunden hat, wie die Deutsche Minorität immer begünstigt worden ist, wie der ganze Beamtenstand auf Seite dieser kleinen Minorität gestanden hat, so wird man wissen, daß diese kleine Minorität unter nicht so außergewöhnlichen, sondern unter gewöhnlichen Verhältnissen eine viel kleinere gewesen sein würde. Wenn Sie diesem nach die Stellung meiner Wähler und des Nordschleswigschen Volkes einsehen, so werden Sie auch einsehen die sonderbare Lage, in der ein Deputirter zum Norddeutschen Parlament aus Nordschleswig hier steht. Unsere Wähler würden sich gewiß von aller Theilnahme an der Wahl enthalten haben, wenn sie nicht hätten befürchten müssen, dadurch Abgeordnete an diese Stelle zu senden, die nicht ihre Meinung aussprechen und daß es danach den Schein bekommen könnte, als wäre Nordschleswig ein Deutsches Land. Deswegen haben sie auch gewählt, deswegen muß die Versammlung auch nicht erwarten, daß wir können großes Interesse nehmen und großen Antheil nehmen an den Verhandlungen des Norddeutschen Bundes. Wir glauben, Nordschleswig ist nur in einem momentanen, bald vorübergehenden Zustande, und in Verbindung solcher Weise mit Deutschland. Deswegen ist es unsere Pflicht nach meiner Meinung, bloß die Interessen Nordschleswigs zu wahren und bloß unsere Stellung hier einzunehmen, als eine Mahnung an die Erfüllung des Prager Friedens.

von Carlowitz (Lauban-Görlitz.)*) Meine Herren, ehe ich zur Begründung meines Amendements übergehe, müssen Sie mir schon erlauben, auch noch eines andern Gegenstandes Erwähnung zu thun, auf den bereits von mehreren Seiten angespielt worden ist, eine Frage, der ich eine be-

*) Sten. Ber. S. 227.

sondere Wichtigkeit beilege. Vergleichen wir das Bundesgebiet, wie es nach diesem Entwurfe sich darstellt, mit dem Bundesgebiet des alten Deutschen Bundes, so gewahrt man eine große Verschiedenheit. Daß natürlich hier von Oesterreich nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Ebenso muß man sich darin finden, daß die vier Staaten unter dem Main ausgeschlossen werden. Allein nichtsdestoweniger bietet das Bundesgebiet, welches uns hier gegeben wird, immer einige Lücken dar, die ich nicht zu erklären und vielleicht noch weniger zu rechtfertigen vermag. Zuerst möchte ich fragen, was ist denn aus Lichtenstein geworden? Nun, meine Herren, ich bescheide mich, wenn mir diese Frage nicht erst beantwortet wird. Es kann dem gewiegtesten Staatsmann begegnen, daß ihm bei Ordnung der Deutschen Angelegenheiten ein solcher kleiner Staat unbemerkt durch die Finger gleitet, und es ist dann schwer, ihn wieder aufzufinden. Also Lichtensteins Schicksal mag dahin gestellt bleiben; ich gebe Lichtenstein auf. Allein von größerer Bedeutung ist die Luxemburgische Frage. Meine Herren! Der Krieg des letzten Jahres hat überhaupt in Deutschland ganz eigenthümliche disparate Verhältnisse geschaffen. Nehmen wir z. B. das Königreich Sachsen. Es hat an Selbstständigkeit verloren; nehmen wir dagegen Baiern, Würtemberg, Staaten, die ebenso feindlich Preußen gegenüberstanden, wie Sachsen, so haben sie nicht nur nichts an Selbstständigkeit verloren, sie haben gewissermaßen an Unabhängigkeit gewonnen. Das ist leicht zu beweisen. Die Beschränkung, die in der Bundesacte lag, wonach kein Bundesstaat den andern bekriegen durfte, kein Bundesmitglied einen Vertrag schließen durfte, der gegen die Sicherheit des Bundes oder des andern Mitverbündeten gerichtet war, diese Beschränkung ist mit dem Bundesrechte gefallen. Und wenn daher — das ist meine Auffassung wenigstens — Würtemberg sich vielleicht gegen Preußen mit Frankreich verbünden sollte, so wäre das eine unpatriotische That, eine so undeutsche That, wie sie nur jemals vorgekommen, sie würde aber meines Erachtens kein Bruch des Vertrages sein, sie würde nicht eine Versündigung gegen das dermalen bestehende öffentliche Recht Deutschlands sein. Nun, meine Herren, mit diesen Süddeutschen Staaten ist aber wenigstens in dem letzten Artikel unserer Verfassung ein Bündniß in Aussicht gestellt, und ich begrüße diesen Artikel daher mit Freuden. Allein wie steht es denn mit Luxemburg? Von Luxemburg steht nichts im Entwurfe. Ich finde, daß in den Vorschlägen, mit denen sich die Preußische Regierung im Juni bereits beschäftigt hat, schon der Gedanke auftaucht, daß nicht nur Oesterreich, sondern auch die Niederlande wegen Luxemburg vom Bunde ausgeschlossen bleiben sollten. Ich hätte nun geglaubt, daß die Ereignisse des letzten Jahres, die Siege, die Preußen erfochten hat, vielleicht hätten Anlaß geben können, die damaligen Anschauungen zu modificiren und zwar zu Gunsten einer Aufrechterhaltung der Verbindung Luxemburgs mit Deutschland. Meine Herren, Luxemburg so aufzugeben ohne alles Weitere, das halte ich

denn doch für höchst bedenklich. Erwägen Sie, daß Luxemburg eine der stärksten Vormauern Deutschlands gegen den Westen ist; erwägen Sie ferner, daß Luxemburg — man hat wenigstens davon gesprochen, und ich habe es in den Zeitungen gelesen, — jetzt in der Hand eines minder mächtigen Nachbars, wohl gar in die Hand eines mächtigeren und gefährlicheren übergehen kann und Sie werden mir zugeben, daß diese Frage eine Frage von großer Tragweite für die Sicherheit Deutschlands ist. Wenn das Letztere aber nicht wäre, wenn Luxemburg, das bisher in einer Verbindung zu Deutschland stand, einfach dem Staate Holland überantwortet bliebe, — Luxemburg, diese Deutsche Provinz, so bin ich doch bis jetzt immer von der Ansicht ausgegangen, daß das erhabene Wort Seiner Majestät des Königs, wonach auch nicht ein Dorf von Deutschland an das Ausland verloren gehen dürfte, nicht bloß seine Spitze gegen Frankreich, sondern gegen jeden andern Nachbar Deutschlands kehren müsse. Meine Herren, ich habe ursprünglich daran gedacht, ob es nicht angemessen sei, diese Frage zum Gegenstande einer besonderen Interpellation an das Staats-Ministerium zu machen. Ich habe davon abgesehen. Der Herr Minister-Präsident hat uns zwar neulich erklärt, daß er im Allgemeinen uns das Interpellationsrecht nicht bestreiten wolle, er hat aber nebenher gesagt, daß solche Interpellationen stets eine Unbequemlichkeit für die Regierung im Gefolge hätten. Das gebe ich vollkommen zu. Ich gehe sogar noch weiter. Die unbequemste der unbequemen Interpellationen ist die, welche die auswärtigen Verhältnisse des Staates berührt. Ich bin aber weit entfernt davon, der Staatsregierung, die ohnehin gewiß bei dem Aufbau Deutschlands mit Schwierigkeiten genug zu kämpfen hat, Verlegenheiten bereiten zu wollen, aber das müssen Sie mir gestatten, daß ich mein inniges Bedauern darüber ausspreche, daß allem Anscheine nach eine Deutsche Provinz, die jetzt mit uns verbunden war, vollständig verloren gehen soll, daß Deutschland aus den großen Ereignissen des vorigen Jahres auch in seinem Territorialbestande geschwächt hervorgehen wird. Meine Herren, ich möchte mich dabei vor einer Mißdeutung verwahren; wenn Sie etwa glauben sollten, daß ich als Auskunftsmittel die Zulassung des Königs von Holland als Mitverbündeten empfehlen wollte, daß ich also ganz auf die Brücke treten wollte, welche die frühere Bundesacte betreten hat, dann würden Sie sich irren. Meiner Ansicht nach war einer der größten Fehler des alten Deutschen Bundesrechts die Zulassung der Nicht-Deutschen Fürsten rücksichtlich ihrer Deutschen Landestheile. (Sehr richtig!) In diesen Fehler lassen Sie uns nicht verfallen, davor möchte ich warnen; ich sollte aber meinen, und drücke diese Hoffnung aus, daß es der Regierung gelingen werde, in irgend einer Weise eine, wenn auch zur Zeit nur lockere Verbindung Luxemburgs mit Deutschlands auch ferner zu erhalten, damit dieses Land nicht ganz verloren gehe oder vielleicht gar künftig in die Hand eines mächtigen Nachbars, welchen

ich nicht zu nennen brauche, gelange. Ueberhaupt gewahre ich ohnehin schon eine Halbheit ähnlicher Art in dem Entwurfe. Was namentlich den Territorial-Umfang des Norddeutschen Bundesstaates betrifft, so mache ich nochmals aufmerksam auf das Verhältniß von Hessen-Darmstadt. Meine Herren! Hessen steht eigentlich wie der Coloß zu Rhodus mit dem einen Fuße hüben, mit dem andern Fuße drüben, und es scheint in der That bestimmt, ein neues, wenn auch nicht monumentales so doch politisches Weltwunder abzugeben. Da habe ich nun allerdings mit großer Befriedigung aus dem Munde eines der Herren Regierungs-Commissarien vernommen, daß dieses Verhältniß, das seine Inconvenienzen im Gefolge hat, ein vorübergehendes sein werde, daß wir uns der Hoffnung hingeben könnten, daß eine Brücke, über den Main geschlagen, ein inniges Verhältniß zwischen den getrennten Theilen von Hessen wieder herstellen würde. Ohnehin ist hier das Bedenken ein weit geringeres, denn während wir es bei Luxemburg mit einem ausländischen, nichtdeutschen Staate zu thun haben, würden wir es hier bei dem Verhältniß mit Hessen immer mit einem Deutschen Staate zu thun haben, und das gereicht allerdings schon immer zu einer großen Beruhigung. Ich wiederhole also nochmals: ich wünsche, daß es auf irgend eine Weise der Regierung gelingen möge, Luxemburg in einem Verbande mit Deutschland zu erhalten.

Nach diesen Worten erlauben Sie mir nun, noch zu einem andern Gegenstande überzugehen, nämlich zur Begründung meines Amendements. Meine Herren! Vom Standpunkte der Einheit aus bietet, wie mich bedünkt, der Entwurf allerdings auch hier wieder eine Lücke dar. Ich hätte vielleicht weiter gehen können, als ich mit meinem Amendement gegangen bin. Sie erinnern sich der Bestimmung der Frankfurter Reichsverfassung, wonach es nicht zuläßig ist, daß ein auswärtiger Fürst zur Regierung eines Deutschen Landes gelange, und umgekehrt es nicht zuläßig ist, daß ein Deutscher Fürst eine fremde Krone annehme, ohne nicht zu gleicher Zeit auf die Regierung über sein Deutsches Land zu verzichten. Diese Bestimmung ist eine sehr weise; allein ich bin weit entfernt davon, Ihnen jetzt die Uebertragung derselben in diesen Entwurf anzuempfehlen, ich weiß sehr wohl, daß das Jahr 1867 ein anderes ist, als das Jahr 1849, und daß man, was man den Fürsten im Jahre 1849 zugemuthet hat, ihnen im Jahre 1867 nicht zumuthen darf; ich weiß auch sehr wohl, daß eine Exemplificirung auf die Frankfurter Verfassung nicht eben allseitig in diesem Hause ein willfähriges Gehör finden wird. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß ich jetzt etwas Geringeres will, und dennoch etwas, wovon ich glaube, daß es sehr heilsam wirken wird: ich wünsche in meinem Amendement weiter nichts, als daß kein verbündeter Fürst anders auf seine Regierungsrechte Verzicht leisten darf, als zu Gunsten eines Mitverbündeten. Nun, meine Herren, ich denke, selbst zur Beruhigung dieser

Seite des Hauses (rechts) wird es beitragen, wenn ich ihr die Versicherung gebe, daß ich dieses Amendement Wort für Wort aus der Wiener Schlußacte*) genommen habe. Ich kann doch unmöglich glauben, daß wir bei einem Verfassungs-Entwurfe, im Jahre 1867 entworfen, hinter der Bundes-Verfassung vom Jahre 1815 noch zurückbleiben wollten. Die Absicht, die ich mit meinem Amendement zu erreichen wünsche, die Motive zu diesem Amendement hat bereits ein Vorredner dargelegt, der geehrte Herr von Hammerstein.**) Ich wünsche damit eben weiter nichts, als den gefährlichen Einfluß des Auslandes auf den Bund entfernt zu sehen. Nehmen wir z. B. den Fall an, daß es Oldenburg, dessen patriotische Gesinnung und correcte Haltung diesem Entwurfe gegenüber auch ich vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lasse, vielleicht unter einem anderen Regenten, als dem jetzt lebenden hochgeehrten Staats-Oberhaupte, welches Oldenburg jetzt vorsteht, jemals einfallen könnte, zu Gunsten Rußlands auf seine Regierungsrechte zu verzichten, nun, meine Herren, — nehmen Sie mir das nicht übel —, dann hätten wir sofort ein Kuckuksei im Neste. (Heiterkeit.) Sie sehen, wie gefährlich es ist, eine solche Bestimmung wegzulassen, und ich sollte meinen, einer Beschränkung, der sich freiwillig die Fürsten im Jahre 1815 unterworfen haben, würden sie sich nach der Schlacht von Königsgrätz noch viel weniger entziehen können; ich rechne in dieser Beziehung auf ihr Entgegenkommen. Ich möchte noch Eins erwähnen. Der geehrte Herr Vorredner von Hammerstein scheint in Zweifel, wie denn eigentlich dieser Antrag von mir zu verstehen sei. Ich verweise ihn ganz einfach auf den Wortlaut desselben: Die Resignation soll nur geschehen dürfen an einen Mitverbündeten. Nun, meine Herren, wenn die Persönlichkeit, die er vielleicht im Sinne hat oder im Sinne zu haben schien, ein Mitverbündeter ist, so leidet mein Amendement auf ihn keine Anwendung, eine Resignation ist solchenfalls an ihn gestattet. Ich freilich bin über diese Persönlichkeit anderer Ansicht. Ich glaube, sie hat auf nichts weniger Anspruch, als auf den Titel eines Verbündeten von Preußen. Damit würde sich die Frage beantworten, die der geehrte Herr von Hammerstein mir indirect zu stellen schien. — Meine Herren, ich will Ihnen zugeben, daß in den Organismus dieses ganzen

*) Art. VI. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 lautet: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit dem bestehenden Verhältniß vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen."

**) S. oben S. 359.

Entwurfs, wenn man überhaupt von einer organischen Gliederung desselben sprechen darf, mein Amendement vielleicht wenig paßt; allein es scheint mir denn doch viel zu wichtig, als daß ich es um einer solchen untergeordneten Rücksicht willen aufgeben sollte. Und wenn Sie daran Anstoß nehmen sollten, daß die Ueberschrift des Abschnitts lautet „Bundesgebiet", nun so ändern Sie die Ueberschrift, schreiben Sie „Bund und Bundesgebiet", und es wird recht füglich mein Amendement sich in den ersten Abschnitt einfügen lassen. Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Amendements. Lehnen Sie das Amendement ab, dann lassen Sie mir aber wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren — ich spreche das aus, weil ich in der allgemeinen Debatte nicht dazu gekommen bin meinen Standpunkt darzulegen —, daß ich kein prinzipieller Gegner dieses Werkes bin, daß ich vielmehr gern dazu beitragen werde nach meiner schwachen Einsicht, dasselbe zu stärken und zu befestigen. Darauf hinaus geht mein Amendement.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf v. **Bismarck-Schönhausen.***) Der Herr Redner hat, ungeachtet meiner bündigen Versicherung, die ich, wie ich glaube, in der letzten Sitzung gegeben habe, über die Beziehungen Preußens und des Norddeutschen Bundes zu Süddeutschland, heute von Neuem das Schreckbild aufgestellt eines Bündnisses zwischen den süddeutschen Staaten und dem Auslande gegen Preußen. Ich glaubte mich neulich deutlich genug ausgesprochen zu haben, ich sehe aber heut, daß ich selbst von einem so einsichtigen und mit den Geschäften vertrauten Politiker, wie der Herr Vorredner ist, nicht verstanden bin. Ich freue mich daher hinzufügen zu können, daß diejenigen Beziehungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland, die ich mir neulich nur anzudeuten erlaubte, bereits seit dem Friedensschluß vertragsmäßig verbürgt sind.**) (Hört! Hört!) Ich hoffe, dies wird den Herrn Vorredner darüber vollständig beruhigen. Der Herr Vorredner hat eine eigenthümliche Neigung verrathen, kitzliche und schwierige Fragen zu berühren, (Heiterkeit) — diese und eine, die mir der Mühe in der That noch weniger werth schien, die Luxemburgische. Ich habe mich schon vorher über diese ausgesprochen, so weit wie es nöthig war, ich glaube, der Herr Vorredner ist mit sich selbst darüber in Widerspruch getreten, indem er es für eine der schwächsten Seiten des früheren Bundes hielt, daß solche Souveräne, die außerhalb des Bundes ein größeres Ge-

---

*) Sten. Ber. S. 229.

**) Die Schutz- und Trutzbündnisse wurden am 19., also am Tage nach obiger Sitzung und zwar in Preußen gleichzeitig mit Baiern veröffentlicht. Es geschah dies dort durch den „Staatsanzeiger" vom 19. März 1867, in Baiern durch eine Mittheilung an den Landtag und durch eine Veröffentlichung in der amtlichen Zeitung.

biet besäßen, Mitglieder geworden wären. Nichtsdestoweniger schlägt er selbst in diesem Augenblicke vor, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg wieder in den Bund aufzunehmen, (Heiterkeit) oder — dem Großherzog das Großherzogthum, das er mit vollem Rechte besitzt, abzunehmen, tertium non datur. (Sehr richtig.) Der Herr Vorredner sprach eine Art von Vorwurf gegen mich aus — der Vorwurf trifft mich persönlich — daß die Siege unserer Truppen in Nikolsburg nicht hinreichend ausgenutzt wären. Ich bedaure, daß mir sein Rath damals nicht zur Seite gestanden, (Heiterkeit) vielleicht hätten wir dann mehr erlangt. Die Luxemburgische Frage aber, meine Herren, kann der Herr Vorredner auch heute noch auf eigene Hand auf sich nehmen, und wenn es ihm gelingt, den Großherzog zu disponiren, daß er sich dem Norddeutschen Bund anschließt, dann wird er sich vielleicht sagen können, eine Europäische Frage geschaffen zu haben, ob etwas Weiteres, das bliebe abzuwarten.

In Folge Antrages wurde Schluß des Debatte beschlossen.

Abstimmung.

Alle vier Amendements*) wurden abgelehnt. (Bei der Zweifelhaftigkeit des durch die gewöhnliche Abstimmungsart erzielten Resultates bezüglich des Amendements von v. Carlowitz war zur Zählung geschritten worden, welche 145 Stimmen dagegen, 113 dafür ergab). Der Artikel 1 in der Fassung des Entwurfs wurde sodann mit sehr großer Majorität angenommen.**)

Schlußberathung.

In der Schlußberathung stellten Ahlmann und Kryger den Antrag, dem Art. 1 beizufügen:

---

*) S. oben S. 315.

**) Sten. Ber. S. 231 ff.

„Soweit durch bestehende Verträge eine Veränderung der Gränzen bedingt ist, verpflichten sich die verbündeten Regierungen, das hiezu Erforderliche ohne Verzug zu bewerkstelligen."

Allein der Antrag fand keine hinreichende Unterstützung, und wurde Artikel 1. in der Fassung des Entwurfs ohne Discussion angenommen*).

*) Sten. Ber. S. 702.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2—5.

Allgemeine Discussion.

Dr. Zacharae hatte das den ganzen Abschnitt umfassende Amendement gestellt:

1) die Ueberschrift umzuändern in „Bundesgewalt";

2) den Art. 2 des Entwurfs an dieser Stelle zu streichen, und dafür als Artikel 2 zu setzen:

„Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Competenzen bestimmt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen sind."

3) den Art. 5 (unter Herübernahme des Inhalts vom Art. 2 des Entw.) zu fassen:

„Die Bundesgewalt wird durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt; die Bundesgesetzgebung insbesondere nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstags.

Die verfassungsmäßigen Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor und erhalten ihre verbindliche Kraft durch u. s. w. (wie Artikel 2 des Entw. bis zu dessen Schluß.)*)

**) Dr.-S. n. 21.

Dr. Schwarze (Dresden).*) Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um für den II. Abschnitt zu sprechen und dadurch zunächst Gelegenheit zu erhalten, mich gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Zachariae zu Abschnitt II. Art. 2 und 5 (No. 21 der Drucksachen) zu erklären. Meine Herren! Ich gestehe ganz offen, daß ich diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zachariae anfänglich mit großer Freude begrüßt habe, weil er vollständig übereinstimmt mit den Anschauungen und Erwartungen, mit denen ich an die uns gebotene Arbeit gegangen bin, — Erwartungen und Anschauungen, in denen ich auch durch die Rede des Herrn Grafen von Bismarck, die überall mit dem lebhaftesten Danke und der gerechtesten Befriedigung aufgenommen worden ist, bestärkt worden bin. Wenn ich dessen ungeachtet den Antrag jetzt spreche, so werde ich hierzu durch folgende Beweggründe bestimmt: Ich verkenne nicht, daß der Bundesstaat in seiner Praxis und seiner concreten Gestaltung immer eine Schwankung zeigen wird, indem er sich bald zum Einheitsstaat, bald zum Staatenbund neigt, je nach den Verhältnissen und der Machtstellung der einzelnen zu diesem Gemeinwesen verbundenen Fürsten und Völker. Ich bin mir auch sehr wohl bewußt, daß der Bundesstaat, wenn er wirklich seinen Zweck erreichen soll, große und viele Opfer von den einzelnen Bundesgliedern erfordert. Die Schwere dieser Opfer wird aber dadurch gemildert, daß sie von allen Bundesgenossen gleichmäßig verlangt werden, daß sie allen Bundesgenossen ohne Ausnahme aufgelegt werden, daß in dieser gleichmäßigen Behandlung aller Bundesgenossen dasjenige Moment liegt, welches die Schwere dieser Opfer weniger fühlbar macht, wie andererseits die Erwägung, daß der Nutzen dieser Opfer, die die einzelnen Staaten der Gesammtheit bringen, doch wiederum auf die einzelnen Staatenglieder zurückströmt. Meine Herren! es ist wiederholt Bezug genommen worden auf die Verhältnisse der Union Amerika und der Schweiz. Ich will diese Bezugnahme nicht weiter verfolgen, aber ich will nur Eins hervorheben, weil ich glaube, daß dieser eine Gesichtspunkt gerade geeignet ist, die Verschiedenheit, welche zwischen diesen Verfassungen und der unserigen obwalten muß, gehörig ins Licht zu stellen. Ich glaube, es ist Deutschland — und wir hoffen ja Alle, bald ganz Deutschland — die Aufgabe zugefallen, den Frieden des Reiches nach Osten und Westen, wo es von mächtigen Staaten umgeben ist, zu wahren und damit auch den Frieden Europas, ja vielleicht den Frieden der Welt zu sichern. Es ist daher allerdings nach meiner Ansicht und Ueberzeugung eine festere, strammere Centralgewalt in dem Norddeutschen Bunde nothwendiger, als es bei den territoriellen und localen Verhältnissen Amerikas und der Schweiz ist. Ich bin daher weit entfernt, mich auf die dortigen Bestimmungen zur Unterstützung meiner Ansicht zu beziehen. Allein andererseits glaube ich

*) Sten. Ber. S. 233.

auch, daß es die Wesenheit des Bundesstaates bedingt, daß den einzelnen Staaten bei aller nothwendigen Unterordnung unter die Gesammtheit freier Raum gelassen werde zu der Bewegung in seinem Innern, zu der Entwickelung seines individuellen Lebens. In der Gesundheit und in der Lebensfrische der einzelnen Staaten finde ich nämlich die Vorbedingung zu der Gesundheit des gesammten Organismus des Bundesstaates, der nicht an Kraft und Gesundheit gewinnen kann, wenn eins seiner Glieder, und sei es auch das schwächste, seiner Selbstständigkeit vollständig beraubt wird. Ich erlaube mir aber noch auf einen andern Punkt Rücksicht zu nehmen, weil ich glaube, daß er noch nicht mit der Entschiedenheit betont worden ist, die ich gern auf dieses Moment legen möchte. Es ist in unserem Deutschen Lande das Culturleben in der schönsten und vollsten Bedeutung des Worts auf eine Stufe der Entwickelung gestiegen, wie es bei keiner anderen Nation, am allerwenigsten bei denjenigen Nationen, die ein centralisirtes Staatssystem zeigen, der Fall ist, — ein Culturleben, wie es ja auch in diesem Maße in Amerika und in der Schweiz nicht zu finden ist, und welches, glaube ich, bei der Bundesverfassung Deutschlands ein berechtigtes Moment genannt werden kann. In dieser, gerade durch die Kraft und Intelligenz der einzelnen Staaten errungenen Weltstellung der Deutschen Nation im Culturleben der Völker wird auch die weltgeschichtliche Mission der einzelnen Deutschen Staaten liegen, eine mit Sittlichkeit gepaarte Intelligenz über die Grenzen Deutschlands hinauszutragen, allenthalben — ich betone dies ausdrücklich — allenthalbnn, wo Deutsche Bürger ihren Wohnsitz nehmen, Deutsche Intelligenz und Sitte zu verbreiten und dadurch dem Deutschen Namen und der Deutschen Mission Geltung zu schaffen. Wenn ich, meine höchst geehrten Herren, dessen ungeachtet gegen den Zachariaeschen Antrag spreche, so geschieht es lediglich deshalb, weil ich fürchte, es würde in der Befürwortung dieses Antrages ein Mißtrauen gegen die gebotenen Bürgschaften unserer Verfassung gefunden werden, während ich von der Voraussetzung ausgehe, daß die Deutsche Bundesverfassung in ihrer Richtung auf den Bundesstaat eine volle Wahrheit sein wird. Meine höchst geehrten Herren, ich stelle mich dabei ebenfalls zunächst auf den Boden gegebener Thatsachen. Ich halte diesen Boden nicht für schwankend, ich halte ihn für einen festen und gefesteten, auch ich ziehe einen Strich unter die Vergangenheit und gehe frisch und muthig in die Gegenwart, um in ihr die Zukunft Deutschlands mit bauen zu helfen. Wenn der Grund nur fertig ist, — den späteren Geschlechtern müssen wir überlassen, das Haus weiter auszubauen und wohnlicher zu machen; hauptsächlich stelle ich mich aber auf den Boden des Rechts und des Vertrags, auf den Boden eines unbestreitbaren Rechts für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, so weit sie durch die Bundesverfassung nicht beschränkt ist, eines Rechts, welchem die Pflicht unserer Treue entspricht, einer Treue, meine höchstgeehrten Herren, welche sich nicht

blos in guten Tagen zeigt, wo die Treue schließlich kein Verdienst ist und oft Egoismus, sondern auch in bösen Tagen, wenn sie kommen sollten, wo dann die gegebene Zusage durch freie That eingelöst werden muß und eingelöst werden soll. Von diesem Standpunkt aus glaube ich nicht particularistisch gesprochen zu haben, sondern mich gerade auf nationalem Boden zu befinden, auf dem Boden nationaler Gesammtheit, auf dem Boden der Treue des gegebenen Wortes und auf dem Rechtsstandpunkt. Aus diesen Gründen, glaube ich, ist der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Zachariae überflüssig, und deshalb stimme ich gegen ihn. — Da mir jedoch einmal das Wort gegeben ist, sei es mir gestattet, noch einige allgemeine Gesichtspunkte zu erwähnen, die auf Artikel 4 sich beziehen. Es ist die allgemeine Gesetzgebung. Meine höchstgeehrten Herren! Es ist gewiß Niemand in diesem Saal, der inniger durchdrungen ist von der Bedeutung und der hohen Wichtigkeit der Gemeinsamkeit des Rechts: ich finde in derselben nicht blos eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit für die Entwickelung des Rechts, sondern auch ein nationales Band, das uns das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit lebendig erhält, das daher auch in Wahrheit ein großes nationales Gut genannt werden kann. Aber es liegen uns Anträge vor, die nach meiner Ansicht weit über das Bedürfniß hinausgehen; ich kann eine gemeinsame Gesetzgebung nur so weit für berechtigt erachten, als auch in der That ein gemeinsames Bedürfniß dazu vorhanden ist; — da, wo in kleinen Kreisen die Rechtsbildung sich erzeugt, würde die Allgemeinheit und Gemeinsamkeit des Rechts eine Tyrannei enthalten. Denn das Recht muß aus dem Volk selbst herauswachsen; — das Recht darf dem Volk nicht aufgenöthigt werden. Wir nöthigen aber dem Volk das Recht auf, wenn wir seine particularen Sonderheiten und Eigenthümlichkeiten nicht schonen. Glauben Sie denn, daß wir im Stande sind, z. B. über die bäuerlichen Gutsverhältnisse, über die Erbfolge und dergleichen mehr eine gleichmäßige Gesetzgebung zu erlassen? Glauben Sie, daß wir im Stande sind, in dieser Beziehung durch eine Gleichmachung in Wahrheit die Rechtsbildung und den Rechtssinn im Volk zu fördern? Wenn wir diejenigen Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen im Volke, die gewissermaßen sich fortgeerbt haben auf Vater und Enkel und in ihnen lebendige Quellen des Rechts enthalten, wenn wir diese Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten nicht schützen wollen, greifen wir in das hinein, was dem Volke fast eben so lieb ist wie seine Religion, eben so lieb wie der Boden, auf dem es lebt. Eine Gleichmachung in dieser Richtung tödtet das Rechtsleben, eine Gleichmachung in dieser Richtung wird niemals ein gemeinsames Recht schon deshalb erzeugen, weil es für Alle gegeben worden ist; wir machen ein Recht, aber es ist kein nationales Recht. Ich möchte mir daher erlauben dringend zu warnen, in dieser Richtung zu weit zu gehen. Ich hebe namentlich auch zwei Gesichtspunkte in dieser Beziehung

hervor, die sich auf das Strafrecht und den Strafproceß beziehen, weil gerade diese beiden Fächer besonders zu Gegenständen von Anträgen gemacht worden sind. Meine Herren, es ist nach meiner Ansicht gegenwärtig und auf lange Zeit hinaus eine Unmöglichkeit, ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu erlassen. Wir werden uns allerdings einigen über die Definition der einzelnen Verbrechen, aber wir sind nicht im Stande, die Anschauungen im Volke, die von religiösen und politischen Momenten beeinflußt sind, gleichsam unter die Schablone zu zwängen. Wir werden die Grenze zwischen dem Criminal- und polizeilichen Strafrecht nicht leicht feststellen können. Es kommt aber noch dazu, daß diese Frage über die Todesstrafe uns zur Entscheidung immer näher rückt und ihrer Lösung entgegenharrt; wir können ein Gesetzbuch nicht machen, wenn nicht diese Frage erledigt ist; wir können ein Gesetzbuch nicht machen, wo nicht die in der neueren Zeit so lebhaft angeregte Frage über die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und über die verschiedenen Systeme derselben bestimmt gelöst sein wird. Es ist in neuerer Zeit durch die Bemühungen auch preußischer Fürsten diese Frage in ausgezeichneter Weise erörtert worden, ihre Lösung bietet aber die größten Schwierigkeiten dar, und wir werden zur Zeit nicht im Stande sein, in dieser Beziehung ein gemeinsames Gesetzbuch zu geben. Meine Herren, um nur noch kürzlich den Strafprozeß zu erwähnen, so sind wir in Bezug auf diesen nach meiner Ansicht ebenfalls nicht im Stande, in der nächsten Zeit eine gemeinsame Strafprozeßordnung zu schaffen. Es ist sehr bald und sehr leicht gesagt, es müssen Schwurgerichte eingeführt werden — aber da beginnt ja erst der Streit, wie diese Schwurgerichte beschaffen sein sollen und, wenn wir uns nicht endlich veranlaßt sehen, uns von der französischen Schablone, den französischen Einrichtungen loszumachen, wenn wir nicht endlich bereit sind, den Geschworenen bei ihrer Mitberufung zur Rechtspflege die volle Möglichkeit zur Ausübung ihres Berufes zu gewähren und sie nicht mehr durch die französischen Schematismen zu zwängen und einzuengen, wenn wir uns darüber nicht klar werden, daß den Geschworenen etwas Weiteres anvertraut werden muß als die Beantwortung der sogenannten Thatfrage, dann sind wir noch sehr weit entfernt von einer gemeinsamen Strafprozeßordnung. Ich erlaube mir daher die dringende Bitte auszusprechen, daß wir in der Frage wegen der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung nicht weiter gehen, als eben die gemeinsamen Interessen es erfordern, und als gewissermaßen uns ein Weltbürgerthum entgegentritt, in welchem das Individuelle und Besondere untergeht.

Rohden (Tecklenburg-Steinfurt-Ahaus).*) Meine Herren! Ich werde

*) Sten. Ber. S. 235.

mich bemühen, in dem, was ich in der Generaldiscussion zu sagen habe, mich möglichst von Einzelheiten entfernt zu halten. Ich werde mich im Ganzen aussprechen über die Aufgabe, die der zweite Abschnitt sich gestellt hat, deren Zweck es ist, die höchsten Interessen eines Gemeinlebens im Bunde auch vollständig gleichartig zu gestalten für das Bundesgebiet und seine Angehörigen. Weshalb ich mich gegen diese Bestimmung gemeldet habe, das ist der Einwand, daß man einseitig darin vorgegangen, daß man nicht umfassend genug gewesen ist in der Definirung der einzelnen Interessen, welche durch eine gemeinsame Gesetzgebung geordnet werden sollen. Man ist einseitig gewesen in dem Entwurf, insofern man darin nur dasjenige Gebiet berücksichtigt hat, welches neulich der Herr Abgeordnete Wagener durch „die Interessen des Magens" bezeichnet hat. Was die gemeinsamen materiellen Interessen unter den verbündeten Staaten sein sollen, das sagt uns allerdings der Artikel 3 und der Artikel 4 in ziemlich weitem Umfange. Aber ich glaube nicht, daß mit der umfassenden Ausgleichung und mit der alleinigen Befriedigung der materiellen Interessen im Bunde der großen Anforderung genügt ist, welche ich mir gestellt glaube für die Bildung des Bundes. Ich glaube, wir müssen darin auch das andere Gebiet, was Herr Wagener theilweise berührt hat, das Herz und den Kopf, den Verstand, im Auge haben. Die höchsten Interessen des Menschen liegen auf anderen Gebieten, als blos auf dem Gebiete der materiellen Interessen. Mir erscheint es nun ein wesentlicher Mangel dieser bedingenden Interessen, daß man darunter keine Bestimmungen aufgenommen hat über Vereinsrecht, über das Recht der Versammlungen, und über die Regulirung der Presse. Ich glaube, daß die großen Grundsätze über diese drei Gegenstände aufgenommen werden müssen, und ich habe mich gefreut, daß bereits Anträge vorliegen, die diese Lücke ausfüllen sollen. Ich habe ferner gefunden, daß die großen Grundsätze, welche in der Frankfurter Reichs-Verfassung und in der Preußischen Verfassung über kirchliche und religiöse Interessen aufgestellt sind, sich in dem vorliegenden Entwurf nicht im Mindesten finden. Ich habe gesagt, ich halte das für eine wesentliche Lücke. Denn so lange die vielen Main-Linien — wenn ich einen früher gebrauchten Ausdruck anwenden darf — (die jetzt verwischt sind, bei deren Ueberschreitung man stets verschiedene Interessen und eine ganz verschiedene Regulirung derselben fand, so lange man nicht wußte, wenn man über einen kleinen Grenzfluß hinüberschritt, wie man mit den höchsten Interessen der Menschheit jenseits des Flusses stand) — so lange diese Main-Linien in religiöser Beziehung bestehen bleiben, habe ich mir das innige Gemeinleben nicht denken können, welches der Bund gestalten soll. Ich bin deshalb bestrebt gewesen, ein gemeinsames Interesse in seinen großen Grundlinien auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, der Religionsübung, Ihnen in einem Antrage vorzulegen. Ich kann gleichzeitig mein Bedauern nicht

unterdrücken, daß der Rahmen der Verfassung so eng gezogen ist, daß man nicht alle Bestimmungen, welche in diesen großen Rücksichten nöthig sind, in demselben füglich wird unterbringen können. Das ganze Gebäude umzugestalten, wird schwerlich angehen, und deshalb habe ich, wie ich mehrere Abänderungs-Anträge durchgelesen habe, geglaubt, man hätte ein Sublimat, einen Extract daraus formiren sollen, man hätte nur das Wesentliche in einzelnen compacten Bestimmungen als Abänderungs-Antrag niederlegen sollen. Für das Gebiet der Religionsübung bin ich in dieser Richtung thätig gewesen, und bitte Sie, dem beizutreten. Ich erlaube mir nun noch auf einige Bemerkungen meines Herrn Vorredners einzugehen, indem ich ihm nicht beitreten kann in den beiden zuletzt herausgehobenen Rücksichten. Er hat es bedenklich gefunden, in der Regulirung der Rechte zuviel in das Specielle einzugehen, und hat namentlich Gebiete aufgeführt, welche, so viel ich nach genauer nochmaliger Ansicht der Bestimmungen des Entwurfs ermessen kann, gar nicht Gegenstand des Entwurfs sind, nämlich Privatrechte. Was Privatrecht, was Familienrecht ist, das soll darin nicht regulirt werden. Also ein Eingreifen in diese Interessen der Einwohner, der Einzelstaaten, wird durch diesen Entwurf nicht bezweckt, und ich habe auch noch nicht ein Amendement gefunden, welches darauf hinausginge, wenn es nicht das Obligationenrecht betrifft, was jedoch den gemeinsamen Verkehr der Angehörigen der Bundes-Staaten angeht, und somit gemeinsames Interesse ist. Meine Herren, haben wir die Regulirung der großen Interessen der Einwohner der Staaten des künftigen Bundes einmal in die Hand genommen, da glaube ich, läßt sich nicht davon abgehen, auch ein gemeinsames Strafrecht, eine gemeinsame Strafprozeßordnung zu machen und dadurch herbeizuführen, daß in der Bestrafung einzelner Handlungen nicht ferner ein Unterschied eintritt unter innig verbündeten Deutschen, wenn sie irgend eine kleine Grenzscheide überschreiten. Ich glaube, es kann nie und nimmer zu einem innigen Gemeinleben führen, wenn solche Unterschiede noch ferner fortbestehen bleiben. Was nun die großen Fragen anbetrifft, welche der Herr Vorredner herausgestellt hat, die der Formirung einer gemeinschaftlichen Prozeßordnung entgegenstehen sollen, so bin ich mit ihm darin einverstanden, daß diese künftige Proceßordnung die Lösung solcher schweren Fragen zum Vorwurf haben wird. Ueber die Bildung der Geschwornengerichte wird sie sich entscheiden müssen, das Strafrecht wird auch einen Beschluß darüber fassen müssen, ob die Todesstrafe beizubehalten sei oder nicht. Allein, meine Herren, das ist, glaube ich, nicht ein Bedenken, das wir hier erheben müssen. Wir haben hier nur im Auge zu behalten, ob, wenn Schwurgerichte gerechtfertigt sind, sie für den ganzen Bund gerechtfertigt sind; ob wenn die Abschaffung der Todesstrafe gerechtfertigt ist, sie für den ganzen Bund gerechtfertigt ist. Und da glaube ich meine bestimmte Ueberzeugung dahin aus-

sprechen zu können: was wir in dem einen Theil des Gebiets in dieser Hinsicht annehmen, müssen wir auch in dem anderen in dem ganzen Umfange annehmen. Ich muß also die Annahme der Anträge, die auch in dieser Richtung gestellt sind, befürworten.

Schrader (Kiel ꝛc.)*) Der uns vorgelegte Verfassungsentwurf will einen Bundesstaat gründen; so glaube ich ihn richtig aufgefaßt zu haben. Der Bundesstaat ist auch nach meinem Gedanken diejenige Form, in welcher Deutschland allein zu einem gesunden, kräftigen Gesammtleben gelangen kann. Ich fürchte nun, daß eine Verfassung, nach dem vorgelegten Entwurf durchgeführt, das bundesstaatliche Element sehr gefährden würde, und ich glaube daher, daß wir alle Ursache haben, nicht, wie der Herr Vorredner, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zachariae entgegen zu treten, sondern ihn mit allen Kräften zu unterstützen. Der Herr Abgeordnete Zachariae wird ja später seinen Antrag zu motiviren Gelegenheit nehmen. Es geht unzweifelhaft eine Strömung zum Einheitsstaate durch die Gegenwart. Daß der Einheitsstaat für Deutschland ein Unglück sein würde, das ist meine feste Ueberzeugung; er entspricht nicht der geschichtlichen Vergangenheit unseres Volkes, er entspricht nicht den thatsächlichen und rechtlichen Zuständen desselben. Ich kann mir gar nicht denken, daß er anders als auf einem zwiefachen Wege in's Leben geführt werden könnte, entweder indem ein neuer thränen- und blutreicher Bürgerkrieg das, was seine Eigenthümlichkeit zu bewahren berechtigt ist, gewaltsam zusammenbrächte, oder daß ein Sturm von unten losbräche, der dann, meine Herren, manche Existenz, die jetzt festzustehen scheint, über den Haufen werfen würde. Eben weil die Mittel, die den Einheitsstaat ermöglichen, nach meiner Auffassung unmöglich sind, dürfen wir unsere Blicke auf ihn gar nicht werfen. Wollen wir aber mit vollem Ernste und wahrer Aufrichtigkeit den Bundesstaat anstreben, dann meine ich, ist es überaus nöthig, die Competenzen scharf von einander zu scheiden, der Bundesgewalt ihr Gebiet zuzuweisen und den Particulargewalten ebenfalls das ihrige. Dies aber finde ich in dem Verfassungsentwurf, wie er vorliegt, nicht hinreichend deutlich und klar ausgesprochen. Nach meiner Auffassung gravitirt er allerdings zu sehr zum Einheitsstaat und deshalb schließe ich mich dem Amendement des Herrn Abgeordneten Zachariae an. Die Bundesgewalt muß zuerst construirt und in ihren Competenzen festgestellt sein, dann findet sich das Gebiet der Gesetzgebung, welches dieser Bundesgewalt zustehen soll, dann, meine ich, wird es auch erst möglich, die Rechte, welche den Mitgliedern dieses Bundesstaates als solchen, die allgemeinen Rechte, die ihnen zukommen müssen, zu definiren und zuzuweisen.

Ich habe mir noch erlaubt, zum Artikel 3, welcher eben von

---

*) Sten. Ber. S. 236.

diesen Rechten der Bundesmitglieder handelt, zwei Anträge als Zusätze zu stellen,*) die Erweiterungen dieser Rechte enthalten. Der erste ist hervorgegangen aus dem Wunsche, den nicht-deutschen Angehörigen des zu gründenden norddeutschen Bundesstaates ihre nationalen Wünsche und Berechtigungen sicher zu stellen. Ich habe aus der Debatte des gestrigen Tages den Eindruck empfangen, daß in dieser Beziehung bei ihnen Befürchtungen obwalten. Ich habe dabei besonders an die Herren Abgeordneten aus den beiden nördlichsten Schleswig-Holsteinischen Districten gedacht; die Zustände der Polnischen Districte sind mir nicht bekannt. Ich glaube nun freilich nicht, daß diese Befürchtungen begründet sind. Ich glaube nicht, daß eine Deutsche Regierung in den Fehler der früheren Dänischen verfallen wird, um Propaganda für einen politischen Zweck zu machen, das nationale Recht zu schädigen und die berechtigten nationalen Forderungen zurückzuweisen. Ich glaube vielmehr, daß die Bevölkerungen auch des nördlichen Schleswig in dieser Beziehung auf den ihnen gebührenden Schutz rechnen dürfen; aber ich halte es doch für wünschenswerth, daß in dieser Hinsicht ihnen eine bestimmte Zusicherung zu ihrer Beruhigung gegeben werde, damit dann die weiter gehenden Wünsche, welche schlechterdings unberechtig, sind und nach meiner Ueberzeugung auch gar nicht erfüllt werden können und dürfen, um so sicherer zum Schweigen gebracht werden. Ich muß aber den Ausführungen, welche die beiden Herren Abgeordneten aus Nord-Schleswig gegeben haben, auf das entschiedenste entgegentreten. Darin freilich muß ich ihnen beistimmen, daß die Nationalitäten dort gemischt sind — wie könnte dies auch anders sein! — und daß auch ein starkes und kräftiges Dänisches Element der Bevölkerung sich dort findet. Aber sie haben in der That eine sehr südliche Nationalitäts-Grenze gezogen und die Stadt Flensburg mit zu den Dänischen Städten rechnen wollen. Meine Herren, in Flensburg sind Dänische Sympathien, aber Dänische Nationalität findet sich dort nicht. Die Volkssprache, wie ich sie von meiner Jugend her kenne, ist plattdeutsch und wo plattdeusch vom Volke gesprochen wird, ist die Nationalität ganz gewiß Deutsch. Die übrigen Städte des nördlichen Schleswig bis zum letzten Flecken Christiansfelde hinauf sind auch ihrer Nationalität nach wesentlich Deutsch. Die ganze Intelligenz ist Deutsch, der besitzende Stand ist überwiegend Deutsch — und dies ist nicht eine importirte Waare, es sind geborene Nordschleswiger, dort ansässig von der Väter Zeiten her. Also wenn aus den Dänischen Sympathien, die sich dort finden, die Schlußfolgerung gezogen wird, daß dieser Theil des untheilbaren Schleswig-Holsteinischen Landes an Dänemark zurückfallen müßte, so glaube ich, ist das ein völlig unberechtigter Schluß. (Unterbrechung durch den Hinweis Seitens des Präsidenten auf die Geschäfts-

*) Die Anträge selbst s. unten bei Art. 3.

Ordnung). Ich muß mich darauf beschränken, den von mir gestellten Antrag als Zusatz zu Artikel 3 zu empfehlen aus dem gewiß von Ihnen Allen gebilligten Gefühle heraus, daß den Bevölkerungen in diesem nördlichsten Theile des zu gründenden Bundesstaates eine Beruhigung darüber gewährt werde, daß ihre Nationalität in keiner Weise durch diese neue staatliche Einrichtung gefährdet sein wird, vielmehr unter den Schutz und die Garantie der Bundesgewalt sich gestellt wissen darf. — Ich habe mir nun erlaubt, noch ferner einen Zusatz zu dem Artikel 3 zu beantragen, der freilich in seinen Wirkungen weiter geht — aus derselben Erkenntniß heraus, daß es gilt, einen wirklichen Bundesstaat zu gründen, daß aber dieser Bundesstaat, wenn er, wie wir doch Alle wünschen und hoffen, Aussicht auf Dauer gewinnen soll, nothwendig allen seinen Mitgliedern das gebührende Maß persönlicher und politischer Freiheiten gewähren muß. Es ist dieser Antrag hervorgegangen aus aufrichtiger Liebe zu dem ganzen, großen, gesammten Deutschen Vaterlande, indem ich davon überzeugt bin, daß dies der geeignetste Weg sein wird, die von uns jetzt zeitweilig getrennten Süddeutschen Brüder wiederum mit uns zu vereinigen, und zwar nicht durch internationale Verträge, wie der Schlußparagraph dieses Verfassungsentwurfs dieselben in Aussicht stellt (und nach meiner Ueberzeugung weiter nichts), sondern durch eine verfassungsmäßige Gemeinschaft. Daß dieser Antrag sich der Gunst des hohen Hauses erfreuen wird, das darf ich nicht bezweifeln, er enthält ja eigentlich nichts Neues. Fast sämmtliche Verfassungen der Neuzeit haben es als ein unabweisbares Bedürfniß anerkannt, daß die hier formulirten Rechte verfassungsmäßig garantirt werden. Meine Herren, wir wünschen Alle ein dauerhaftes Staatsgebäude aufzurichten. Wir sind vielfach hingewiesen worden auf die große Verantwortung, die auf uns ruht in diesem Augenblicke, und wie ich glaube, mit gutem Grund. Es ist aus diesem Umstande gefolgert worden, daß wir möglichst wenig Abänderungen beantragen und den Entwurf so, wie er vorliegt, uns aneignen möchten. Von einer Seite her ist derselbe sogar begrüßt worden als eine unmittelbare Gabe vom Himmel, als sei es ein Werk der Inspiration. Die Ansicht theile ich nun freilich nicht, meine Herren! Wir sind auch darauf hingewiesen worden, daß, wenn jetzt nichts zu Stande käme, ein Chaos hereinbrechen würde. Ich glaube das zwar nicht; aber, meine Herren, unsere Verantwortung wird jedenfalls wohl nicht blos darin bestehen und nach der Seite hin geltend gemacht werden dürfen, daß wir den hohen verbündeten Regierungen, welche den Verfassungsentwurf uns vorgelegt haben, willig entgegen zu kommen haben, was wir ja auch Alle beabsichtigen, sondern wir dürfen dabei nicht vergessen, daß wir Volksvertreter sind. Volksvertreter aber sind dem Volke verantwortlich und müssen die Rechte des Volkes, die ihnen anvertraut sind, auch wahren und schützen, womöglich weiter fördern und mehren. Ich nun sehe in

diesem Entwurfe — ich darf es doch offen aussprechen? — die Rechte des Volkes nicht gewahrt. Ich glaube, es wird nothwendig sein, damit wir zu einem wirklich gedeihlichen Abschlusse unseres Werkes gelangen, das nachzuholen, was hier versäumt ist. Und es ist, meine ich, das geringste Maß der nothwendigen politischen und persönlichen Rechte, welche jedem Mitgliede dieses Bundesstaats gewährt werden müssen, was mit unserem Abänderungsantrage gefordert wird. Ich bitte Sie, meine Herren, ferner darauf Acht zu geben, daß der uns vorgelegte Entwurf sich keineswegs der Gunst des Publikums erfreut. Er ist mit vielem Mißtrauen aufgenommen worden. Dies Mißtrauen muß beseitigt werden, wenn anders die Schöpfung, um die es sich hier handelt, auf Bestand und Segen rechnen will. Das wird Niemand glauben, daß eine Verfassung, die ohne, ja wider Vertrauen und Willen der Bevölkerung zu Stande gekommen und ohne dieses Vertrauen ins Leben geführt wäre, auf eine lange Dauer und segensreiche Wirksamkeit Hoffnung hätte. — Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß durch unseren Antrag die Competenz des Reichstages erweitert wird, und ich glaube, daß wir alle Ursache haben, diese eng zugemessene Competenz etwas auszudehnen. Es sollen demselben nach unserer Absicht die wichtigsten Angelegenheiten zunächst der Norddeutschen Bevölkerungen, hoffentlich bald der ganzen Deutschen Nation zugewiesen werden, damit er in seiner gesetzgeberischen Thätigkeit die Nation weiter führe auf glücklichen und ruhmvollen Bahnen. Und, meine Herren, wie ich schon angedeutet habe, wenn es uns unzweifelhaft so recht auf dem Herzen liegt und eine innerste Herzensache ist, daß die Mainlinie bald überwunden werde, daß diese Barriere nicht aufgerichtet bleibe, (Ruf: zur Sache!) ich wüßte nicht, wie wir die Süddeutschen Brüder leichter heranziehen und gewillt machen könnten, mit uns in eine staatliche Gemeinschaft wiederum einzutreten, als dadurch, daß wir ihnen die Rechte, welche sie bereits besitzen, auch in dieser Hinsicht garantiren. — Es wird nicht nothwendig sein, meine Herren, daß ich in eine materielle Discussion dieser einzelnen Rechte eintrete; das würde zu weit führen, sie sind ja auch Jedem bekannt. Ich erlaube mir nur mit Rücksicht auf die religiöse Freiheit und die daraus erfolgende Selbstständigkeit der kirchlichen Gemeinschaften ein kurzes Wort hinzuzufügen. Es ist hier nämlich eine Abänderung getroffen worden, während wir uns sonst möglichst genau an den Wortlaut der gleichen Bestimmungen in der Preußischen Verfassung angeschlossen haben. In der Preußischen Verfassung heißt es nämlich „die evangelische Kirche", während wir hier gesagt haben „die verschiedenen christlichen Kirchen." Es ist das geschehen, um eine größere Deutlichkeit zu erreichen. Unter der evangelischen Kirche wird — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahin gestellt sein — vieler Orten die unirte Kirche verstanden, und es sind unsere christlichen Brüder in den vormals selbstständigen Hannoverschen und Schleswig-Holsteinschen Landen,

wo die evangelisch-lutherische Kirche die Landeskirche bildet, in ihrem Gewissen dadurch beunruhigt, indem sie befürchten, daß die Unionskirche auch über sie ausgedehnt werden könnte. Das liegt nun aber in dem Begriffe der kirchlichen Gemeinschaft, daß sie, wenn ihre Rechte ihr garantirt worden sind, wenn sie also sich nach ihrer Eigenthümlichkeit verfassen und ihre eigenen Angelegenheiten verwalten kann, auch unter ihr eigenes Kirchenregiment gestellt werde. Meine Herren, ich glaube Ihre Zeit und Geduld nicht länger in Anspruch nehmen zu dürfen. Ich hoffe, daß sich auch Diejenigen, welche vielleicht der Ansicht sind, daß der gegenwärtige Augenblick sich wenig dazu eigne, von den Freiheiten des Volkes zu reden und für dieselben zu wirken, davon überzeugen werden, daß außer auf dem Grunde der Freiheit kein guter und fester Bau gegründet werden kann. Wir sind von verschiedenen Abgeordneten, unter ihnen auch von dem Herrn Abgeordneten für Hagen mit großem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir zu bauen und sicher zu bauen hätten und nicht zu viel auf einmal wünschen möchten. Der Herr Abgeordnete hat, meine ich, das Bild gebraucht, „wir pflanzten ja manchmal doch einen Eichbaum, obschon wir wüßten, daß erst unsere nochfolgenden Geschlechter den Schutz seines Schattens genießen würden." Ja, meine Herreu, das ich richtig; sorgen wir nur dafür, daß hier in Wahrheit ein junger Eichbaum gepflanzt werde und nicht etwa ein Birkenreis oder eine Stechpalme!

In Gemäßheit Antrages und Beschlusses wurde die Generaldebatte geschlossen.

Spezielle Discussion.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

(Art. 2 der Verf. v. 1867 identisch mit Art. 2 des Entw.)

Amendement:

von Zachariae zur Ueberschrift u. Art. 2.*)

Haberkorn aus Zittau im Königreich Sachsen (Mittweida-Limbach ꝛc.)**) Ich werde mich für den Artikel 2 erklären, mithin gegen den Antrag des

*) S. oben S. 381.

**) Sten. Ber. S. 239.

Abgeordneten Dr. Zachariae stimmen und schicke zur Begründung meiner Ansicht eine kurze allgemeine Bemerkung voraus: Als Vertreter des Volks hierher berufen zur Berathung über eine Verfassung des Norddeutschen Bundes, werde ich ehrlich, offen und ohne Hintergedanken alles genehmigen, was zur Begründung dieses Bundes und zur Herstellung einer kräftigen Centralgewalt nothwendig ist. Als Vertreter meines engeren Vaterlandes stehe ich aber auf dem Boden des abgeschlossenen Friedensvertrages und werde daher allen Anträgen mich entgegenstellen, welche darüber hinausgehen und welche bezwecken, die Selbstständigkeit der nicht annektirten Länder mehr, als dringend nothwendig ist, zu beschränken. Die Erhaltung dieser Selbstständigkeit können wir fordern als ein gutes Recht, denn sie ist uns versprochen und durch königliches Wort garantirt worden; ich halte aber auch die Erhaltung dieser Selbstständigkeit für dringend nothwendig, im Interesse Preußens und Deutschlands, weil nur sie allein ein Anreiz für Süddeutschland werden kann, sich dem Norddeutschen Bunde anzuschließen, — ich aber wünsche ein geeinigtes Deutschland und bin für den Bundesstaat, aber gegen den Einheits-Staat. Im großen Ganzen werde ich mit dem Entwurf gehen, aber auch wirklichen Verbesserungsanträgen gern meine Zustimmung ertheilen: als einen solchen wirklichen Verbesserungsantrag kann ich jedoch den des Herrn Abgeordneten Dr. Zachariae nicht erkennen. Der Doctrin nach ist der 1. Theil vollständig richtig, wenn in demselben das Prinzip aufgestellt wird, es müsse geschieden werden zwischen Bundesgewalt, Bundesgesetzgebung und Bundesrath; allein ich halte diese vollständig in der Doctrin gerechtfertigte Auseinanderhaltung nicht von solcher Bedeutung und für so durchschlagend, als daß deshalb der Entwurf geändert werden sollte. Was nun aber den 2. Absatz seines Antrages anlangt, so ist auch dieser an sich vollständig richtig, allein ich kann mich für denselben nicht erklären, weil der Inhalt desselben so selbstverständlich ist, daß es gar keiner besondern Aufnahme in die Bundesverfassung bedarf. Es hat zwar der Abgeordnete Schrader darauf Bezug genommen, es sei doch nothwendig, daß genau in dieser Verfassung zu bestimmen sei, welche Rechte der Bundesgewalt und welche Rechte den Einzelstaaten zustehen. Ich finde aber in dem Entwurfe in dieser Beziehung keine Undeutlichkeit. Was in der Bundesverfassung enthalten sein wird, als Recht der Bundesgewalt, das wird gelten, was aber als solches nicht bezeichnet ist, Alles das ist und bleibt das Recht der Einzelstaaten. Ich lege auf die Bestimmung, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Zachariae in den Entwurf aufgenommen werden soll, weniger Gewicht, als auf das uns gegebene Königliche Wort. Aus diesen Gründen und um die Discussion nicht zu verlängern unter Bezugnahme auf das, was der Abgeordnete Dr. Schwarze in dieser Richtung hier bemerkt hat, stimme ich für den Artikel 2, und gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Zachariae.

Dr. Zachariae (Göttingen-Münden).*) Meine Herren! Da es mir nicht vergönnt gewesen ist, bei der Generaldebatte zum Wort zu gelangen, so habe ich keine Gelegenheit gehabt, mich über den Geist und die Principien des Entwurfs überhaupt auszusprechen. Ich weiß sehr wohl, daß es mir nicht gestattet ist, dieses nachzuholen, allein so viel werde ich doch hier zu erkennen geben dürfen, als nothwendig erscheint, um eben meinen Antrag zu rechtfertigen, und da will ich kurz mein Bekenntniß dahin zusammenfassen, daß ich darnach strebe und dafür wirken werde, daß die Verfassung, wie sie uns vorgelegt worden ist, dem Character der bundesstaatlichen und des constitutionellen Princips gemäß möglichst amendirt werde. Meine Herren, man hat uns gesagt, wir hätten uns hier lediglich auf den practischen Standpunkt zu stellen. Ich erkenne das vollständig an, ich gebe auch sehr gern zu, daß der Mann, welcher an der Entstehung dieser Verfassung oder ihres Entwurfs hauptsächlich betheiligt ist, der größte Practiker des neunzehnten Jahrhunderts ist, (Heiterkeit) allein die Praxis allein kann es doch nicht thun. Wenn wir ein neues Bundesstaats-Gebäude aufrichten wollen, so dürfen doch die Grundsätze, die Principien und Begriffe, auf denen es erbaut werden soll, nicht ganz fehlen. Nun, wenn man fragt, welcher Grundsatz ist es denn überhaupt, der auf diesen Entwurf Anwendung findet, so ist es unleugbar, daß von den bisherigen theoretischen Schulbegriffen weder der eine noch andere vollständig auf denselben Anwendung findet. Nur das Eine möchte ich als feststehend sowohl in der Absicht der Begründer des Entwurfs, als der Mehrheit dieser Versammlung, für begründet erachten, daß dieser Entwurf nicht die Verfassung eines Einheitsstaates sein soll, und daß er auch die darin vereinigten Staaten nicht auf die schiefe Ebene setzen soll, auf welcher sie allmälig in den Einheitsstaat herabrutschen sollen. Es ist dieser Entwurf der Verfassung theilweise staatenbundlichen Characters, theilweise bundesstaatlichen Characters, allein, mag nun das Eine oder das Andere überwiegend sein, der Antrag, den ich zunächst zu Artikel 2 gestellt habe und womit allerdings der Artikel 5 wesentlich in Verbindung steht, der wird dadurch nicht berührt, denn man mag diese beiden zusammengesetzten Staats- oder Bundesgebäude, man mag sie definiren wie man will, das haben sie doch beide mit einander gemeinsam, daß der gemeinsamen Centralgewalt nicht mehr Rechte zukommen, als ihr, sei es durch den Bundesvertrag, sei es durch die Verfassung des Bundesstaates übertragen werden. Die Bundesstaatsgewalt sowohl, als die Centralgewalt des Staatenbundes hat ihre begrenzte Sphäre, die, wie wir Alle wissen, sich eben nur dadurch unterscheidet, daß im Bundesstaate eine wirklich höhere Staatsgewalt mit einer enger begrenzten Sphäre existirt — ich möchte mit dem canonischen

*) Sten. Ber. S. 239.

Ausdruck sagen: ein regimen minus plenum, insofern hier dem Bunde über das Ganze nur gewisse staatliche Rechte beigelegt sind, die im gemeinsamen Interesse nothwendig zusammengefaßt werden müssen; ebenso wie in dem Staatenbund, wo das Centralorgan keine Staatsgewalt ist, sondern nur eine Societätsgewalt, dasselbe nicht mehr Rechte hat, als ihm durch den Bundesvertrag zugewiesen sind. Demgemäß finden wir denn auch in allen historisch gewordenen Verfassungen, daß das Princip immer Ausdruck gefunden hat: die gemeinsame Gewalt hat nicht mehr Rechte, als ihr durch den Vertrag übertragen sind, und die in dem Ganzen vereinigten Staaten behalten dergestalt ihre Souverainetäts- und Hoheitsrechte, daß das, was der gemeinsamen Gewalt nicht übertragen ist, präsumtiv ihnen verbleibt und daß also auch in jedem Zweifelsfalle, — und das ist das Wichtigste, das ist das Practische, meine Herren — dann die Vermuthung für sie entscheidet und nothwendig entscheiden muß. Es ist daher mein Antrag, daß ausdrücklich bestimmt auch in dieser Verfassung ausgesprochen werde, „die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Competenzen bestimmt und begrenzt, und was ihr nicht zugewiesen ist, verbleibt in der Souverainetätssphäre der einzelnen Staaten.“ Es ist dieser Grundsatz in allen Bundesverfassungen ausgesprochen. Sie finden ihn in der Nordamerikanischen Verfassung, Sie finden ihn in der Schweizerischen Verfassung gleich in einem der ersten Artikel, und auch die Entwürfe, welche 1849 theils in Frankfurt, theils dann in Berlin ausgearbeitet worden sind, haben diesen Grundsatz an die Spitze gestellt. Und meine Herren, wenn ich da von einer Seite hören muß, daß der Artikel überflüssig sei, wir ständen ja auf dem Boden des Vertrags, nun, meine Herren, — da, wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf. (Zustimmung.) Es ist aber auch gesagt worden, es sei das etwas Selbstverständliches. Gut, ich gebe es zu, es ist das in gewisser Weise selbstverständlich, was ich in der Verfassung ausgesprochen wissen möchte. Allein, meine Herren, wieviel steht nicht in unseren Verfassungen, was eben so ganz selbstverständlich ist und doch Ausdruck finden mußte! Und schon der alte Moser hat gesagt, es schadet nichts, wenn etwas ausgedrückt wird, wenn es auch nach Rechtsgrundsätzen selbstverständlich wäre für eine Verfassung. Wenn aber jener bundesstaatliche Grundsatz, wie ich glaube, nothwendig auch in unserer Verfassung Ausdruck finden muß, so muß er auch an die Spitze dieser Verfassung gesetzt werden, und ich habe deshalb zugleich beantragt, daß die Ueberschrift „Bundesgesetzgebung“ in den Ausdruck „Bundesgewalt“ umgeändert werde. Meine Herren! Die Artikel 2 bis 5 oder der Abschnitt II. handelt nicht bloß von der Bundesgesetzgebung, er handelt auch z. B. von der Bundesaufsicht und von einer Mehrzahl von Angelegenheiten der Bundesexekutive. Die „Bundesgesetzgebung“ ist ja bloß eine der drei

formalen Functionen, die jede öffentliche Gewalt hat, nämlich neben der Gesetzgebung auch die Aufsicht und die Executive. In dem Ausdruck „Bundesgewalt" ist nun alles Dreies begriffen. Die Bundesexecutive steckt, und in einer sehr ausgerüsteten Weise, in dieser Bundesverfassung und ich habe durchaus nichts dagegen, daß sie so kräftig wie möglich gestaltet werde; wir müssen aber doch überhaupt Klarheit in die Sache haben, wir müssen uns auch nicht leugnen, daß wirklich auch eine Bundesgewalt durch diese Verfassung geschaffen wird, und daß es geradezu hieße, die Dinge, wie sie liegen, mit einem recht bedenklichen Schleier umhüllen, wenn man meint, wir bekämen keine Bundesgewalt in die Verfassung. Ich habe diesen Einwurf gehört und er ist gemacht worden, und deshalb glaube ich ihn auch hier erwähnen zu müssen. Nun, wenn an die Stelle der Bundesgesetzgebung der Ausdruck „Bundesgewalt" treten soll, so wird alsdann im Artikel 2 statt des im Entwurf befindlichen Inhalts dasjenige gesetzt werden müssen, was ich hier vorzuschlagen mir die Ehre gebe. Der Inhalt übrigens des Artikel 2 soll gar nicht wegfallen, er soll vollständig Aufnahme finden, jedoch nach meinem Antrag erst im Artikel 5. Ich stelle auch durchaus nicht die strengsten logischen und systematischen Forderungen an ein solches Werk, was hauptsächlich sich als ein praktisches Werk bezeichnet, allein wenn man die Logik ohne Schaden befolgen kann, so thut man es doch lieber, als daß man es nicht thut, und da meine ich, ist es unlogisch, erst von der Wirkung der Bundesgesetzgebung zu sprechen und dann in einem späteren Artikel von der Art und Weise, wie sie entsteht oder wie das Bundesgesetz entsteht; das ist das Erste, und deshalb möchte ich Ihnen meinen Antrag empfehlen. Ich möchte dringend wünschen, daß, um auch Klarheit in die Sache zu bringen, der Antrag, überhaupt die Bundesgewalt an die Spitze zu stellen und ihr diesen Charakter beizulegen, den ich in meinem Antrag bezeichnet habe, und zugleich den Vorbehalt der Selbstständigkeit der Einzelstaaten auszusprechen, in soweit die Hoheitsrechte nicht auf die gemeinsame Bundesgewalt übertragen sind, angenommen werde.

Wagener (Neustettin)*). Meine Herren! Der richtigste Satz, den ich in dem Vortrag meines geehrten Vorredners gefunden habe, das war der, daß der Verfasser des uns vorliegenden Entwurfs der größte Praktiker des 19. Jahrhunderts sei, und da wir es hier mit einer außerordentlich praktischen Sache zu thun haben, so habe ich meinerseits eine gewisse vorgefaßte Meinung, mehr dem Praktiker, wie selbst einem so ausgezeichneten Theoretiker zu folgen, wie mein geehrter Herr Vorredner ist. Meine Herren, ich war meinerseits auf eine gewisse Anzahl von Amendements gefaßt; was aber schon heute über uns ausgeschüttet ist, (vereinzeltes Bravo!)

---

*) Sten. Ber. S. 240.

das übersteigt nach meiner bescheidenen Auffassung schon das Maß, was ich gewagt habe der Beredsamkeit der Deutschen Nation zuzutrauen. (Heiterkeit rechts.) Ich habe deshalb das lebhafte Bestreben, die Amendements auf das größtmögliche Maß wenigstens in Bezug auf ihre Annahme zu beschränken. Wir haben es nicht mit einem gemüthlichen Spaziergang in den Irrgarten des constitutionellen Systems zu thun, sondern mit einem vertragsmäßigen Entwurf, von dem heute noch Niemand weiß, ob irgend eins von den vielen Amendements, die mit so großer Leichtigkeit in die Debatte hineingeworfen werden, zunächst denn auch die Sicherheit hat, von den contrahirenden Mächten angenommen zu werden, und ich möchte die Herren, welche solche tiefgreifenden Amendements stellen, recht angelegentlich ersuchen, bevor sie diese Amendements stellen, sich jedenfalls diese Vorfrage vorzulegen.

Gegen das uns vorliegende Amendement bin ich aus dem Grunde, weil ich bei allem Respecte vor der Ausführung und Auffassung des Herrn Vorredners meinerseits der Meinung bin, daß er eigentlich das Gegentheil dessen erreicht, was er beabsichtigt hat. Meine Herren, der Entwurf, wie er uns vorliegt, hat sich mit gutem Vorbedacht, wie ich glaube, von allen theoretischen Feststellungen fern gehalten und ich glaube, daß von der Bundesgewalt in der Weise und in dem Sinne, wie es das Amendement des Herrn Zachariae verlangt, nicht die Rede ist. Das ist keineswegs eine unbewußte Omission, sondern ist mit großer Absicht und mit gutem Vorbedacht geschehen. Es ist schon von den verschiedensten Seiten, meine Herren, darauf hingewiesen, daß wir es zunächst in diesem Entwurfe mit zwei einander widersprechenden Systemen zu thun haben. Es liegt aber auch für die oberflächliche Auffassung auf der Hand, daß in dem Entwurfe eine von den contrahirenden Staaten gesonderte Bundesgewalt überhaupt noch nicht etablirt und anerkannt ist, und, wie ich glaube, noch nicht hat anerkannt werden sollen und können. Wenn aber die Sache principiell so liegt, dann glaube ich, daß Derjenige, der in diesem Vertragsentwurf zuerst eine von den einzelnen contrahirenden Staaten gesonderte Bundesgewalt etabliren will, nicht ein Werk thut, welches der Selbstständigkeit und Autonomie des Staates zu Gute kommen kann, sondern seinerseits den ersten Schritt thut nach der Richtung hin, die er angeblich vermeiden will. Meine Herren, der Abgeordnete Zachariae ist ein viel zu scharfsinniger und erfahrungsreicher Politiker, als daß er nicht aus seinem längeren politischen Leben selbst und durch sehr beredte Thatsachen aufgeklärt wäre über den factischen Werth sogenannter principieller Verfassungsphrasen, wenn ich so sagen darf. Und wenn er uns darauf aufmerksam gemacht hat, daß er ähnliche Bestimmungen, wie er sie intendirt, in anderen Ländern, wie in Amerika, vorgefunden habe, so glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß in Amerika eben diese Bestimmungen, — die er noch durch ein Bundesgericht ergänzen müßte, —

nicht in der Lage gewesen sind, den kürzlich ausgefochtenen Bürgerkrieg zu verhindern, und daß die Autorität, die man etablirt hatte, um dies zu erreichen, während des Ausbruchs des Krieges ruhte (wie es früher die Polizei zu machen pflegte) und sich erst dann wieder meldete, nachdem der Krieg zu Ende gefochten war. Eine solche theoretische Festsetzung ist schon an sich nicht sehr werthvoll, nutzt aber in dem vorliegenden Falle gar nichts. Wenn der Antragsteller Etwas erreichen will, dann muß er noch einen Schritt weiter gehen und als Zusatz zu seinem Antrage noch die Bestimmung hinzufügen, daß nun aber auch durch die Bundesgesetzgebung selbst an diesem einmal etablirten Verhältnisse der Bundesgewalt zu der Souverainetät, zu den Befugnissen und der Autonomie der einzelnen contractmäßig verbundenen Staaten nichts mehr geändert werden dürfe. — Meine Herren, wenn diese Bestimmung nicht hinzugefügt wird, wenn die Bundesgesetzgebung in ihrer Action unbeschränkt bleibt, kann ich meinerseits einen praktischen Nutzen in einer solchen theoretischen Feststellung nicht finden, da ja die Gesetzgebung des Bundes in jedem Augenblick sich in der Lage befindet, auf dem ihr vorgezeichneten Wege das Verhältniß zu ändern und eine Entwickelung desselben herbeizuführen, welche der Herr Antragsteller durch diesen Antrag hat vermeiden wollen. Er hat zwar gesagt, es sei nach der Annahme dieses Antrages wenigstens eine Präsumtion gewonnen und im Zweifelsfall sei die Präsumtion dahin zu fixiren, daß, was nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen werde, den einzelnen Staaten verblieben sei. Wir kommen hier wieder auf die Institution, welche voraussichtlich der Herr Antragsteller noch im Sinn hat, auf die Institution des Bundesgerichts, welches dann die Zweifel entscheiden müßte und wahrscheinlich auch nach dem Sinn des Herrn Antragstellers entscheiden soll. Ich glaube mich nicht berechtigt, schon heute an dieser Stelle meine Meinung über die Institution eines solchen Bundesgerichts auszusprechen. Ich glaube aber wenigstens so viel sagen zu können, daß wenn ein Bundesgericht die Befugnisse haben sollte, die Zweifel zu entscheiden, welche über die gesetzgeberischen Befugnisse zwischen den Einzelstaaten und der Bundesgewalt entständen, einfach die wesentlichste Souverainetät innerhalb des Bundes ins Bundesgericht verlegt würde, indem dann die einzige höchste, entscheidende und souveraine Behörde nicht mehr die einzelnen Fürsten, auch nicht mehr die verbundenen Fürsten sein würden, sondern lediglich das constitutionelle Bundesgericht. So liegt aber der Verfassungsentwurf nicht. Er liegt vielmehr so, daß wenn Zweifel über die Grenzen der Gewalt, über die Competenz der Bundesgewalt zu der Gewalt der einzelnen Staaten entstehen, diese nicht durch ein Bundesgericht entschieden werden sollen, sondern nach der Herstellung der Verfassungsurkunde durch den Bundesrath; und der Herr Antragsteller würde nicht allein ein Bundesgericht etabliren, sondern auch diese Bestim-

mung des Verfassungsentwurfes, wonach solche Streitigkeiten gemäß der Natur des vorliegenden Entwurfs durch die souverainen Fürsten und deren Vertreter entschieden werden sollen, zuvor auch noch beseitigen müssen. Meine Herren, ich glaube, vielen von den Amendements liegt der Wunsch und der Gedanke zu Grunde, die Gesetzgebung des Bundes, den wir jetzt begründen wollen, schon jetzt gewissermaßen zu anticipiren. Ich glaube, wir können die Gründung dieses Bundeswerkes gar keiner größeren Gefahr aussetzen, als wenn wir die Bundesgesetzgebung, die sich eben erst auf der Basis des Bundes entwickeln kann, anticipiren und gewissermaßen zur Bedingung der Annahme dieses Bundesverfassungsentwurfes von vornherein machen wollen. Damit thun Sie ja gerade das, was Sie angeblich vermeiden wollen. Wie können Sie in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten hineingreifen, bevor Sie eine Befugniß dazu haben? Ich kann mich der Auffassung nicht entziehen, meine Herren, daß wir uns vor allen Dingen in dem Wunsche und in dem Beschlusse vereinigen sollten, daß wir nicht Verbesserungen in der Wortfassung als Amendements einbringen, daß wir uns nicht bestreben durch theoretische Fragen und Gebilde, durch die vielleicht unter Umständen diese Sache noch mehr hätte dem constitutionellen System angepaßt werden können — daß wir nicht schon heute uns damit beschäftigen, durch solche wirkungslose theoretische Sätze die Entwickelung in theoretische Schranken einengen und einbannen zu wollen, sondern, meine Herren, daß wir die Entwickelung erwarten von der auf's Bestimmteste betonten Vertragstreue der Preußischen Regierung gegenüber den mit ihr verbundenen Staaten und von der Erkenntniß der kleinen, mit uns verbundenen Staaten von dem, was ihnen in ihrem eigenen Interesse noth thut. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, es bei der vorliegenden Fassung des Entwurfs zu belassen und nicht das Amendement des Herrn Abgeordneten Zachariae anzunehmen, weil, wie gesagt, damit durchaus nicht das erreicht werden kann, was damit angeblich erreicht werden soll. (Bravo!)

Dr. Ellissen (Einbeck-Nordheim ꝛc.)*). Der Antrag des geehrten Abgeordneten Zachariae hat entweder keine Bedeutung oder er hat eine Bedeutung. (Heiterkeit.) Formell betrachtet scheint er keine Bedeutung zu haben; denn das, auf was er in seiner ersten Abtheilung abzielt, versteht sich ganz von selber; er ist also, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, völlig überflüssig, und deshalb spreche ich mich insofern dagegen aus. Oder er hat eine Bedeutung, die nicht direkt ausgesprochen ist, die aber darin liegt, und die mich noch weit entschiedener bewegt, mich dagegen zu erklären. Es versteht sich von selbst, daß die im Bunde begriffenen Staaten ihre Selbstständigkeit be-

*) Sten. Ber. S. 241.

halten, soweit sie nicht durch die Verfassung beschränkt sind. Ich bedauere, daß sich das von selbst versteht! Ich sehe keine Veranlassung von Seiten des Reichstages, in besonderer positiver Weise die Fortdauer der Kleinstaaterei, wie sie hier bezweckt wird, falls der Antrag eine praktische Bedeutung haben soll, zu betonen. Ich kann dem nicht beistimmen; ich wünschte im Gegentheil, daß die Competenzen des Bundes um ein Beträchtliches erweitert werden könnten. Ich würde allen dahin gehenden Anträgen beistimmen, falls ich eine sichere Bürgschaft hätte, daß der Bund, wie er wird, in vollem Umfange den Bedürfnissen und den gerechten Ansprüchen der Nation entspräche. Da man dies aber noch nicht weiß, so hat es allerdings seine Bedenken, diese Competenzen noch zu erweitern. Aber wenigstens wünschte ich für den Fall eines glücklicheren Erfolges nicht, wie durch den Zachariae'schen Antrag angestrebt wird, einer ferneren Erweiterung dieser Competenzen ein für alle Mal einen Riegel vorgeschoben zu sehen. Meine Herren, der Entwurf der Verfassung ist allerdings das Ergebniß eines Vertrages; dieser Vertrag selbst ist aber das Ergebniß gewaltiger Ereignisse. Meine Herren, die Gewalt der Ereignisse, die Gewalt der sich geltend machenden unabweisbaren Bedürfnisse der Nation werden auch ferner sich als stärker ausweisen als alle Verträge. Es ist ehrenwerth, wenn die Preußische Regierung sich vinculirt ausspricht durch die Bestimmungen des Vertrages den Regierungen gegenüber, die ihn eingegangen sind. Meine Hoffnung geht dahin, daß eben die Gewalt der Ereignisse stärker sein wird als das Band, wodurch die Preußische Regierung sich gegenwärtig noch als gebunden erklärt. Es ist uns hier von sehr beachtenswerther Seite der Rath ertheilt worden, Deutschland in den Sattel zu heben, reiten werde es schon von selbst. Meine Herren, ich habe bei diesem Bilde, bei dem Reiter, unwillkürlich nicht an Deutschland denken können, weil ich nicht weiß, wer dann das Pferd eigentlich bedeuten soll; ich habe dabei an Jemand anders gedacht und, meine Herren, ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der erfahrene Reiter, wenn der Augenblick kommt, mit derselben Kühnheit, Leichtigkeit und Grazie, womit er seiner Zeit über den Artikel 11 der alten Deutschen Bundesacte, der ich meinerseits keine Thräne nachweine, und über den Artikel 5 der Wiener Schlußacte hinweggaloppirte, sich über solche Hindernisse hinwegsetzen wird, die seitens einzelner Regierungen dem erkannten Bedürfnisse der Nation und dem dadurch bedingten wohlverstandenen Interesse Preußens etwa entgegengesetzt werden könnten. Ich theile alle diejenigen Bedenken, welche in beredter Weise von dem letzten Herrn Vorredner gegen den Zachariae'schen Antrag aufgeführt worden sind und ich werde mich deshalb darüber nicht weiter aussprechen. Auf einem ganz anderen Boden als der letzte Herr Vorredner stehe ich freilich hinsichtlich der Sünd-

fluth von Amendements, wie er es ja wohl nannte. Es mögen manche darunter schon deswegen ihre Bedenken haben, weil sie eben keine Aussicht auf die Mehrheit im Hause haben, und deswegen kann ich im Hinblick auf einige nur bedauern, daß sie gestellt sind. Sollten aber nicht die wichtigsten dieser Amendements in den Entwurf gebracht werden können, dann ist es freilich trotz des ehrlichsten und aufrichtigsten Verlangens nach der Einheit, nach ihrer Vollendung eine Frage ob man sich für das Ganze wird erklären können. Meine Herren, wollten wir behufs der Herstellung eines großen constitutionellen Staatswesens die wesentlichsten, unabweisbarsten Postulate des constitutionellen Lebens herauslassen, wie sie bis jetzt im Entwurfe nicht stehen, und wie sie bei den Special-Fragen mögen beantragt werden, dann würde man allerdings nicht dafür stimmen können, dann würde hier das inhaltschwere Wort des römischen Dichters zur Anwendung kommen, daß es nicht rathsam sei, propter vitam vivendi perdere causam.

Miquel (Fürstenau &c., Osnabrück)*). Ich habe, meine Herren, nur noch wenig zu dem hinzuzufügen, was die Herren Vorredner bereits ausgeführt haben. Ich glaube, die Debatte, die wir vor uns haben, zeigt uns am deutlichsten und schlagendsten, wohin eigentlich alle theoretische Genauigkeit führt. Die Herren Zachariae und die an meiner Seite sitzenden Herren aus Sachsen sind in den Zwecken, die sie verfolgen, durchaus einig; es haben sehr gute Theoretiker, trotzdem daß sie dieselben praktischen Zwecke verfolgen, sich auf das Entschiedenste gegen einander erklärt. Die Herren aus Sachsen stimmen für den Artikel 2, weil sie glauben, die Souverainetät der einzelnen Staaten sei gesichert durch den Vertrag; der Abgeordnete Zachariae will die Souverainetät der einzelnen Staaten, so weit sie nicht durch den Bund ausdrücklich beschränkt ist, verfassungsmäßig sichern. Ich glaube nun, die Aufgabe des Reichstages wird einfach darin bestehen, die Gründe, die die Herren aus Sachsen für den Artikel 2 ausgesprochen haben, eben sowohl als den Antrag des Herrn Abgeordneten Zachariae abzulehnen. Die Souverainetät der einzelnen Staaten — insofern stimme ich mit dem Abgeordneten Zachariae ganz überein — ist nicht mehr garantirt durch den Vertrag, sobald die Verfassung in's Leben getreten ist; sie beruht dann allein noch auf der Verfassung. Die Grundlage der Verfassung ist zwar ausdrücklich ein Vertrag gewesen, aber der Vertrag geht eben dahin, einen neuen Staat zu gründen, diesem Staat eine Verfassung zu geben und sich dann dieser Verfassung zu unterwerfen. Es ist das ein Punkt, den wir hier ganz bestimmt betonen und entschieden festhalten müssen; es liegt darin meines Erachtens die alleinige

*) Sten. Ber. S. 242.

Garantie einer friedlichen Entwickelung der Zukunft. Andererseits aber stimme ich ganz den Gründen, die der Herr Abgeordnete Wagener ausgesprochen hat, darin bei, daß der natürlichen Entwickelung einer Nation durch derartige formale Verfassungs-Paragraphen noch keinerlei Schranke gesetzt werden kann. Was das Beispiel von Nordamerika betrifft, so würde ich das noch in anderer Weise benutzen. Ich behaupte, der Krieg in Nordamerika ist wesentlich Folge der Amerikanischen particularistischen Sucht bei Gründung des Bundes, die Souverainetät der einzelnen Staaten durch Verfassungs-Paragraphen möglichst zu sichern. (Sehr wahr! rechts.) Hätte die Amerikanische Verfassung die völlige Freiheit, sich aus sich selbst zu entwickeln, gehabt, so hätte allmählich dem veränderlichen und wechselnden Bedürfnisse des Amerikanischen Volkes auf friedlichem, verfassungsmäßigem Wege Ausdruck gegeben werden können. Ganz dasselbe haben wir hier im vorigen Jahre erlebt. Die Bundesverfassung reichte nicht mehr aus für die Bedürfnisse der Nation, sie verschob die natürliche Stellung der einzelnen Bundesglieder. In dem Augenblicke, wo ein Staatsmann erschien, der an die Stelle der Form die Wirklichkeit setzte, war die Bundesverfassung gesprengt; (Sehr gut!) sie mußte aber gesprengt werden durch Gewalt, weil die verfassungsmäßigen Formen ein Anderes nicht zuließen. Oesterreich und die Staaten, die mit ihm gingen, brachen nach meiner Ueberzeugung durch die Abstimmung vom 19. Juni ebenso gut die Verfassung, wie Preußen seinerseits die Bundesverfassung brach durch die Erklärung, der Bund sei aufgelöst. Solche Zustände wollen wir nicht mehr; wir wollen nicht mehr einen formulirten Kampf des Particularismus gegen die Einheitsidee; wir stellen uns einfach auf folgenden Boden: entweder ist es richtig, was wir behaupten, daß die Entwickelung allerdings in Deutschland seit langer Zeit auf dem Wege zur Einheit sei — dann soll man dieser Entwickelung aber auch freien Lauf lassen und soll sich nicht einbilden, einer solchen natürlichen und nothwendigen Entwickelung sich durch Verfassungs-Paragraphen entgegensetzen zu können; oder aber die Herren haben Recht, die sagen, die Souverainetät der Einzelstaaten ist stärker und nothwendiger zu schützen als das Allgemeine — dann sind die Paragraphen völlig unnütz. Entweder — oder; in dem einen Falle sind diese Bestimmungen schädlich, im anderen Falle unnütz. (Sehr gut!) Meine Herren, die Deutschen sind meines Erachtens von der Gefahr am allerweitesten entfernt, daß sie unnöthig centralisiren und generalisiren; die Gefahr für uns, zu sehr zu specialisiren und uns zu sehr in Besonderheiten zu verlieren, ist nach meiner Ueberzeugung vielleicht noch auf unübersehbare Zeit die bei Weitem stärkere. Wir brauchen keine Schranken, wir brauchen keine Befestigungen der particularistischen Richtung; nein wir brauchen vielmehr eine Stärkung der Einheitsrichtung. (Sehr gut!) Den

Antrag des Herrn Dr. Zachariae anlangend, wenn er weiter nichts bezweckte, als einen theoretischen Satz klar zu machen, so würden wir darüber hinweg gehen können, weil er unnütz ist. Ich behaupte aber, die Worte sowohl als die Art der Vertheidigung des Antrages hat uns eine andere Tendenz bewiesen. Es heißt in diesem Antrage: „die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist." Das kann sehr mißverständlich aufgefaßt werden; das kann sehr wohl und soll wahrscheinlich heißen: Auch in Zukunft darf die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten nicht weiter beschränkt werden, als in dieser Verfassung bereits ausdrücklich geschehen ist. Wäre das der Sinn dieses Antrages, so würde er eben die verfassungsmäßige Weiterentwickelung der Competenz und der Aufgabe des Bundes völlig ausschließen, er würde einen permanenten Krieg zwischen den einzelnen Staaten und deren vermeintlich verletzter Souverainetät und zwischen den Bedürfnissen der Nation und der Action des Bundes formuliren. — Hat der Antrag aber diesen Sinn nicht, will er unter dem Ausdruck: „soweit die Selbstständigkeit nicht durch diese Verfassung beschränkt ist" nicht das Recht des Bundes alteriren, seine Verfassung selbst zu erweitern, sich selbst innerhalb des verfassungsmäßigen Weges zu reformiren, dann ist der Antrag völlig bedeutungslos. Auch in diesem Falle ist er aber schädlich. Ich bin nicht der Ansicht, daß alle unnöthigen und überflüssigen Dinge unschädlich sind; ich kann diesen Grundsatz der theoretischen Jurisprudenz nicht theilen, ich bin vielmehr der Ansicht, wenn der Reichstag hier einen Artikel des Verfassungsentwurfs durch ein Amendement reformirt, so wird die spätere Generation in dieser Reformation etwas mehr suchen, als ein Ueberflüssiges; sie wird darin eine besondere Bedeutung finden, und bei dem Stärkerwerden einer particularistischen Strömung eine offenbar beabsichtigte particularistische Bedeutung. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen. (Bravo!)

Bei der Abstimmung wurde das Amendement Zachariae sowohl zur Ueberschrift als zu Artikel 2 mit großer Majorität abgelehnt und sodann Artikel 2 des Entwurfs mit überwiegender Majorität angenommen*).

*) Sten. Ber. S. 243. In der Schlußberathung wurde der Artikel 2 des Entwurfs ohne Discussion ebenfalls angenommen. Sten. Ber. S. 702.

Artikel 3.

(Artikel 3 des Entwurfs mit Artikel 3 der Verfassung identisch.)

Amendements beantragt und zwar:

1) Präjudicielles von v. Bonneß und Schulze:

„Den Artikel 3 des Verfassungsentwurfs in Gemäßheit des § 16 der Geschäfts-Ordnung an eine Commission von 21 Mitgliedern mit dem Auftrage zu verweisen, für die Angehörigen der Bundesstaaten, wie in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in vielen Landesverfassungen geschehen ist, die wesentlichsten Grundrechte aufzustellen, welche durch die Bundesverfassung zu gewährleisten sind.“*)

2) von Devens:

statt des Artikel 3 zu setzen:

„Artikel 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat nach Maßgabe der darüber im Wege der Bundesgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen.“**)

3) von Kitz:

anstatt des Artikel 3 nachfolgende Bestimmungen anzunehmen***):

„Artikel 3. Jeder Angehörige eines Bundesstaates hat das Bundesbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Bundesstaate ausüben. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörige gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Jeder Bundesangehörige hat unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische das Recht, in jedem andern Bundesstaate seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen und zu öffentlichen Aemtern zugelassen zu werden.

Der Bundesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, nähere Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein Heimathsgesetz, solche für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für das ganze Bundesgebiet festzusetzen.

---

*) Dr.-S. n. 16.

**) Dr.-S. n. 29.

***) Dr.-S. n. 18.

Kein Bundesstaat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Bundesbürgern einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

Die Verträge, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf Armenversorgung, auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältnisse zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden."

4) Eventuell von Kitz:

in Alinea 1 des Entwurfs Artikel 3 statt „Indigenat" zu sagen „Bundesbürgerrecht" und die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" zu streichen*).

5) von Freytag:

in Alinea 1 hinter „als Inländer zu behandeln und demgemäß" einzuschalten:

„zur Ausübung des Wahlrechts für den Norddeutschen Bund und zu freiwilligem Eintritt in jeden Truppentheil des Bundesheeres**).

6) von Schrader:

dem Artikel 3 Alinea 2 den Zusatz zu geben:

„Den nichtdeutschen Volksstämmen auf dem Gebiete des Norddeutschen Bundes ist ihre Nationalität, insbesondere Gleichberechtigung der Sprache innerhalb des nationalen Gebietes derselben gewährleistet." ***)

7) von Baumstark:

im Alinea 3 die Worte: „und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband" zu streichen.†)

8) von Schrader:

dem Artikel 3 des Verfassungsentwurfs folgen zu lassen††):

„Artikel 4. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch Gesetz bestimmt.

---

*) Dr.-S. n. 18.

**) Dr.-S. n. 28.

***) Dr.-S. n. 25. Die Begründung des Antrages s. oben. Sten. Ber. S. 236.

†) Dr.-S. n. 22.

††) Dr.-S. n. 19. Begründung s. oben a. a. O.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den durch Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen gestattet.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Artikel 5. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Die verschiedenen christlichen Kirchen, sowie alle andern Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 6. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; die sonstigen die Preßfreiheit betreffenden Bestimmungen werden im Wege der Bundesgesetzgebung erlassen.

Alle Bundesangehörigen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Artikel 7. Alle Bundesangehörige haben das Recht, sich

zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 8. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

9) von Ausfeld als Unterantrag zu Amendement 8, Artikel 6 u. 7: zwischen Artikel 3 und 4 des Entwurfs einzufügen*):

Artikel 4. Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Zeitungssteuer, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Einer besonderen Erlaubniß oder vorgängigen Anzeige bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Die Angehörigen der Bundesstaaten haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze werden hiermit aufgehoben.

10) von Groote:

in Alinea 1 zu Artikel 3 hinzuzufügen:

„Außer den im Artikel 4 angegebenen Gegenständen liegt dem Gesammtstaate auch insbesondere die Festellung gemeinsamer Grundrechte für das Gesammtgebiet ob"**).

---

*) Dr.-S. n. 27.

**) Dr.-S. n. 15.

11) von Scherer und Hosius, nach dessen Zurückziehung wieder aufnommen von v. Mallinkrodt:

dem Artikel 3 folgenden Zusatz zu geben*):

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird jedem Angehörigen eines der Norddeutschen Bundesstaaten gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

Der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

12) von Wiggers:

hinter Artikel 3 einzuschalten:

„In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden"**).

13) von Rohden als Unteramendement zu 12:

dem vorstehenden Antrag nachfolgende Fassung zu geben:

„Jeder Angehörige eines der verbündeten Staaten ist im ganzen Umfang derselben unbeschränkt in der gemeinsamen und öffentlichen Uebung seiner Religion. — Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun"***).

14) von Wiggers:

hinter Artikel 3 einzuschalten:

„In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt"†).

15) von Schaffrath, Unteramendement zu 14:

a) vor dem Worte „Mitwirkung" einzuschalten „beschließenden"

b) die Worte „aus Wahlen hervorgegangenen" abzulehnen

*) Dr.-S. n. 22.
**) Dr.-S. n. 16.
***) Dr.-S. n. 22.
†) Dr.-S. n. 16.

und dafür am Schlusse nach dem Worte „geübt" hinzuzusetzen:

„von welcher wenigstens die Hälfte, oder wenn sie aus zwei Kammern besteht, wenigstens eine Kammer aus Wahlen hervorgehen muß"*).

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen)**). Meine Herren! Ich habe es übernommen, auch im Namen der übrigen Bundes-Commissarien Ihnen einige Erläuterungen zu dem Artikel 3 des Entwurfs zu geben. Es ist dieser Artikel in den jetzt Ihnen vorliegenden Entwurf nicht in der Fassung übergegangen, wie er ursprünglich in dem von der Preußischen Regierung den andern Bundesregierungen vorgelegten Entwurf enthalten war; vielmehr ist die jetzige Fassung des Artikel 3 ein Product der Berathung der Conferenz, welche hier versammelt war, um den Verfassungsentwurf festzustellen. Es war gerade dieser Artikel 3 einer derjenigen, die am meisten Schwierigkeiten bei der Feststellung darboten. Denn wenn man auch einerseits in dem Princip, in dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden war, daß nämlich Beschränkungen, welche bisher die Landesgrenzen in Bezug auf den Verkehr der Personen dargeboten hatten, in demselben Maße beseitigt und beschränkt werden müßten, wie man die Landesgrenzen für den Verkehr der Güter, für commerciellen und industriellen Verkehr allmählich beseitigt hat, so mußte man sich doch andererseits bekennen, daß, wenn man dieses Princip unbedingt und ohne nähere Präcisirung seiner praktischen Folgen in den Verfassungsentwurf aufnehmen wollte, dadurch sehr tief in die Gesetzgebung und in die Verwaltungsgrundsätze der einzelnen Staaten eingegriffen werden würde, daß man namentlich die communalen Verhältnisse in einer Weise dadurch alteriren würde, welche zu den größten Mißständen Veranlassung geben könnte, daß ferner die bestehenden Einrichtungen für die Armenpflege, sowie die Art und Weise, wie die Militairpflicht dem Heimathlande gegenüber zu erfüllen ist, vollständig in Frage gestellt werden würden und eine wahre Verwirrung hinsichtlich der Behandlung dieser Gegenstände in der Verwaltung der einzelnen Staaten eintreten müßte. Man kam deshalb zu der Ueberzeugung, daß man zwar das Princip vollständig klar und fest hinstellen, auf der anderen Seite zugleich aber die praktischen Wirkungen dieses Princips in einer Weise näher bestimmen müsse, daß die von mir angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind. Aus diesem Bestreben ist die jetzige Fassung des Ihnen vorliegenden Artikel 3 hervorgegangen. Man hat den Grundsatz

---

*) Dr.-S. n. 24.

**) Sten. Ber. S. 244.

ausgesprochen, daß es im Norddeutschen Bunde keinen deutschen Ausländer giebt, man hat aber zugleich die Wirkung dieses Grundsatzes in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gesetzgebung näher formulirt. Ich erlaube mir im Einzelnen nur noch die folgenden Bemerkungen, um theilweise auch einigen Abänderungs-Vorschlägen entgegenzutreten, die zu diesem Artikel 3 gestellt worden sind. Es ist in dem ersten Absatze des Artikels 3 die Rede von Erlangung des Staatsbürgerrechtes und es geht einer der gestellten Anträge eventuell wenigstens dahin, diese Worte zu streichen. Die Aufnahme dieser Worte beruht auf der Erwägung, daß es, der Natur der Sache nach, einen Unterschied giebt zwischen Staatsangehörigkeit, welche jedem Unterthanen, also auch z. B. Minderjährigen, Frauen u. s. w. zukommt, und zwischen Staatsbürgerrecht, d. h. der Fähigkeit zur vollen Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des activen und passiven Wahlrechts. Es sind in einer Reihe Deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte für das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne besondere Voraussetzungen auch den Inländern gegenüber gegeben, und es war deshalb nur consequent, wenn man in den Artikel 3 auch die Erlangung des Staatsbürgerrechts in der Weise aufnahm, daß der Angehörige eines Deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie z. B. in Beziehung auf Besteuerung und in Beziehung auf Militairpflicht für die Staatsangehörigen bestehen, zugelassen werden soll. Es ist ferner ein Antrag gestellt, der dahin geht, in Alinea 3 die Worte: „und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband" zu streichen, aber, meine Herren, gerade dieser Punkt war von hoher Bedeutung für die Möglichkeit eines Einverständnisses der verbündeten Regierungen, denn es wurde von sehr verschiedenen Seiten gewünscht, und es wurde namentlich auch von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt, daß in die Gemeindeverhältnisse durch die Bundesverfassung nicht solle eingegriffen werden. Es ist ferner in dem Alinea 4 auf die Verträge Bezug genommen, welche zwischen verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden und in Beziehung auf die Verpflegung von Kranken und die Beerdigung gestorbener Angehöriger anderer Staaten bestehen. Es könnte nun allerdings scheinen, als ob mit dem Grundsatz, der im ersten Satz des Artikels ausgesprochen ist, eine Ausweisung von Angehörigen anderer Staaten im Norddeutschen Bunde überhaupt nicht verträglich sei; allein man wird einräumen müssen, daß aus polizeilichen Gründen eine solche Ausweisung, Verweisung in die Heimath in dem Norddeutschen Bunde zwischen verschiedenen Staaten eben so vorkommen kann, wie sie ja innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates auch vorkommen kann. Da nun

durch den Gothaer Vertrag vom Jahre 1851 die Verhältnisse in dieser Beziehung in ersprießlicher Weise so geregelt worden sind, daß niemals Zweifel darüber entstehen können, welcher Staat zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet sei, so lag es im Interesse der allgemeinen Sicherheit der Personen, daß man die ausdrückliche Fortdauer dieses Vertrages bestätigte. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Vertrage, der zu Eisenach im Jahre 1853 geschlossen wurde, und die verschiedenen Regierungen, die daran Theil nahmen, verpflichtete, ihre Angehörigen, wenn sie krank sind und der Verpflegung bedürfen und nicht selbst die Mittel hierzu besitzen, zu verpflegen und wodurch zugleich auf den Ersatz der Kosten verzichtet wird, soweit dieselben einer öffentlichen Kasse, der Staats- oder Gemeindekasse zur Last fallen. Auch dieser Vertrag hat seinen guten und humanen Zweck bisher erfüllt und es empfiehlt sich deshalb, ihm durch die Bestimmungen in Artikel 3 die Fortdauer ausdrücklich zu sichern. — Ich habe nur noch einen Punkt zu berühren, der auch im ersten Absatz des Artikel 3 vorkommt. Es ist hier davon die Rede, daß jeder Norddeutsche zu öffentlichen Aemtern in jedem Staate unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Und da in keinem Norddeutschen Staate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamt erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf hat, angestellt zu werden, so versteht es sich von selbst, daß durch diese Bestimmung im concreten Falle ein Recht auf ein Amt nicht verliehen werden soll. Die Bestimmung hat nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen, also Keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen Norddeutschen Staate angehört. — Ich erlaube mir Ihnen diesen Artikel 3 zur unveränderten Annahme zu empfehlen, weil ich voraussehe, daß, wenn man sich auf eine Kritik und auf Aenderungen im Einzelnen einläßt, große Weitläufigkeiten daraus entstehen werden. Es mag sein, daß der Artikel nicht in allen Beziehungen vollständig präcis gefaßt ist, und auch nicht allen Ansprüchen gerecht wird, die man an ihn stellen kann; aber ich mache darauf aufmerksam, daß es ja Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein wird, die etwaigen Lücken dieses Artikels, die Zweifel und Bedenken, zu denen er noch Anlaß giebt, zu beseitigen. Ich erlaube mir wiederholt die unveränderte Annahme dieses Artikels dem Hohen Reichstage zu empfehlen. (Lebhaftes Bravo!)

Simon (Breslau)*)
stellt den Präjudicialantrag:

„Das Haus wolle vor Eintritt in die materielle Discussion über den Artikel 3 sich über den Antrag schlüssig machen, der

*) Sten. Ber. S. 244.

unter Nr. 16 der Drucksachen von dem Abgeordneten Bouneß, Schulze und Anderen gestellt ist,

den Artikel 3 an eine Commission mit dem Auftrage zu verweisen, für die Angehörigen der Bundesstaaten u. s. w."

Dieser Antrag wurde angenommen und demgemäß die Discussion vorerst über den Antrag Bouneß-Schulze eröffnet*).

Schulze (Berlin VI., früher Delitzsch)**). Meine Herren! Schon die sehr bedeutende Anzahl der in dieser Beziehung eingereichten Anträge bildet ein äußerliches Moment für den von uns gestellten Antrag, während sie andererseits constatirt, daß man von allen Seiten das Bedürfniß gefühlt hat, dem der Antrag genügen will, dem auch schon in der Vorlage der verbündeten Regierungen ein Ausdruck gegeben ist, wenn auch ein noch so schwacher. Ich erlaubte mir in der Generaldebatte, auf die schwachen Ansätze von Grundrechten hinzudeuten, die wir im Artikel 3 vor uns liegen haben. Während von allen Seiten des Hauses ein Entgegenkommen gegen dieses stillschweigend gefühlte Bedürfniß da ist, bekommen wir nun in Folge des verschiedenen Grades desselben Anträge der verschiedensten Art, die sich wohl ungefähr in vier Kategorien werden ordnen lassen. Außer dem Ausdruck, den meine politischen Freunde und ich ihm gegeben haben, liegt noch vor der Versuch, womöglich alle die Grundrechte, für die wir in den verschiedenen Verfassungen, namentlich in der Deutschen Reichsverfassung von 1849, Vorgänge haben, in einem System zusammenzustellen, wie dies etwa den jetzigen Zuständen entsprechen möchte. Es ist wesentlich der Antrag Schrader, der dahin zielt, mit seinen Unteramendements. Andererseits sind von vielen einzelnen der geehrten Herren Versuche gemacht, dieses oder jenes der Grundrechte, welches ihnen gerade das gebotenste schien, einzeln in Amendementform einzubringen. Endlich ist von einer Anzahl Mitglieder versucht worden, die künftige Ordnung der Sache der Bundesgesetzgebung in einem Zusatz zu Artikel 4 zu überweisen, um so mindestens eine künftige Regulirung im Voraus zu sichern. Diesen drei Wegen, meine Herren, welche in den verschiedenen Amendements befolgt werden, steht nun eben unser Antrag gegenüber: man soll in dieser wichtigen und schwierigen Materie lieber eine Commission ernennen, welche bei weitem mehr dazu geeignet ist, eine Ordnung hineinzubringen und das Thema so gründlich, wie es dasselbe verdient, zu behandeln und in würdiger Vorbereitung in unsere Versammlung zu bringen. Es gehört in der That nur ein geringer Grad von Erwägung dazu — und ich darf dieses ja wohl sagen, weil eben von so verschiedenen Seiten des Hauses her die Sache angefaßt wird — es

*) Sten. Ber. S. 245.

**) Sten. Ber. S. 246.

gehört ein geringer Grad von Erwägung nach meiner Auffassung dazu, um sich einzugestehen, daß dem wichtigen Werk, welches wir jetzt vor uns haben, ich möchte sagen, die nationale Weihe fehlt, wenn gar nichts von uns oder nicht mehr von uns in dieser Richtung geschehen sollte, als im Artikel 3 der Regierungsvorlage geboten ist. Meine Herren, ich will von einem sehr ruhigen und materiellen Standpunkte aus zunächst an die Frage herantreten. Wir treten in ein neues Gesammt-Staatswesen ein, welches, wie dies ja vielfach in den General-Debatten betont worden, erhöhte Forderungen stellt an die Leistungen der Bürger in den einzelnen Staaten. Sie haben Proteste gehört in den General-Debatten, Sie haben Verwahrungen gelesen in den uns mitgetheilten Protocollen über die Verhandlungen der Deputirten der verbündeten Regierungen: „Was nun an Militairleistungen z. B. an diesen und jenen Staat herantrete, das sei doch ein Erhebliches mehr, als das, was bisher bestanden habe, und es übersteige in erheblichem Grade die Kräfte manches Staates und seiner Angehörigen." Ja, meine Herren, da drängt sich doch uns unwillkürlich der Gedanke auf: Sobald in weiteren staatlichen Entwickelungen, wie wir sie hier vor uns haben, eine Erhöhung der Lasten, höhere Ansprüche an die Pflichten der Angehörigen der Einzelländer herantreten, so wird man sich auch kaum entbrechen können, eine Erhöhung der Rechte, namentlich in soweit sie in unleugbarem Zusammenhange mit der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit stehen, bei Uebertragung von gemeinsamen Lasten ins Auge zu fassen. Meine Herren, daß dieser wesentliche Zusammenhang zwischen der erhöhten Leistungsfähigkeit und den erhöhten Rechten durch Gewährung gewisser freiheitlicher Grundrechte, hinzielend auf die freie Bewegung der Person auf gewerblichem, wie auf anderen Gebieten des Lebens besteht, möchte sich doch kaum verkennen lassen. Gehen wir doch in die Geschichte unseres eigenen Staates zurück! In welcher Weise hat es Preußen vermocht, nach der furchtbaren Katastrophe von 1806 sich wieder zu erheben, nach Tragung der fürchterlichen Kriegslasten aus dem geopferten Wohlstand seiner Provinzen, bei den ihm durch den Feind abgepreßten Kriegscontributionen, der die Provinzen inne hatte — wodurch, sage ich, hat es Preußen vermocht, die erhöhte Leistungsfähigkeit seiner Bürger in jeder Richtung hervorzurufen, meine Herren, daß der Kampf von 1813 möglich wurde? Durch die Entfesselung ihrer Kräfte auf dem gewerblichen, auf dem Arbeitsgebiet, durch die Gewährung der Selbstständigkeit im Gemeindeleben, kurz durch eine Gewährung von Freiheitsrechten, welche für den damaligen Standpunkt der Gesetzgebung unerhört war, durch gewaltige, bis dahin in Deutschland nicht bekannte Grundrechte nach all' den Seiten hin. Dadurch hat Preußen die Kraft zu seiner Erholung gewonnen und es namentlich vermocht. Ich glaube daher, bei vielen der kleinen Staaten, von deren Abgeordneten

sowohl wie Regierungsvertretern wir solche Proteste gegen die Ueberbürdung von Lasten in Folge unseres neuen Staatslebens gehört haben, möchte es recht sehr auf eine Entfesselung der Kräfte ihrer Staatsangehörigen durch Gewähr der wesentlichen Grundrechte hier in dieser Verfassung ankommen, wenn wir das Gleichgewicht, die Bilance im Haushaltsetat auch vom allermateriellsten Standpunkte her und feststellen wollen. Es hat bereits in der General-Debatte eine Kritik des Artikel 3 in ganz specieller Weise stattgefunden, welche geeignet ist, nachzuweisen, daß das, was der Artikel gewährt, im höchsten Grade ungenügend ist. Meine Herren, ich meine nun aber, daß doch auch ein geschichtlicher Hinweis auf das, was in neuerer Zeit zu geschehen pflegt, wenn eine solche staatliche Neugestaltung in's Leben gerufen werden soll, hier sehr am Orte ist. Ich möchte behaupten, daß bei allen solchen Versuchen, wie sie in diesem Jahrhundert bei gebildeten Völkern stattgefunden haben, man sich bei keiner Verfassung losgemacht hat von der Gewähr solcher freiheitlicher, solcher sogenannter Grundrechte für jeden Einzelnen im Volk. Nehmen Sie die speciellen Verfassungen, nehmen Sie unsere Preußische, nehmen Sie das erste große Einigungswerk der Deutschen Nation im Jahre 1849, überall hat man sich gedrungen gesehen nach dieser Richtung hin. Meine Herren, ich gehe noch weiter zurück, sogar in der Bundesacte von 1815 sind in den Artikeln 13 und 18 Versuche gemacht der Gewährung einer Art von Grundrechten, die für jene Zeit bemerkenswerth sind. Und wenn Sie nehmen, von wem die Bundesacte ausging, daß dabei jede Volksvertretung ausgeschlossen war, daß es nur diplomatische Kreise waren, die sie geschaffen haben, wenn Sie erwägen, wie sich die Reaction der großen Erhebung von 1813 damals bereits bemächtigt hatte, so werden Sie jenen Bestimmungen in der That die Anerkennung nicht ganz versagen können. Wenn z. B. in dem Artikel 13 in jener Zeit und von jenen Kreisen die Gewähr landständischer Verfassungen für alle Deutschen Staaten enthalten war, den beiden Großmächten, die gar nichts derartiges hatten, gegenüber, so war das wohl etwas, meine Herren, und wenn man hier bei unsern Grundrechten in einzelnen Anträgen Ihnen vorführt, daß wenigstens eine der beiden Kammern aus freien Volkswahlen hervorgehen müßte, so ist das äußerst wenig und viel weniger, als anno 1815 jene Concession im Artikel 13. Nehmen Sie weiter die Rechte des Artikel 18; sie sind nach jetzigem Maßstabe sehr gering, meist materieller Art, wie die Befreiung von der gabella emigrationis u. s. w. was dahin schlägt. Nehmen Sie aber selbst den Anlauf darin: „über die Preßfreiheit und das geistige Eigenthum des Schriftstellers solle eine gemeinsame Gesetzgebung angebahnt werden"! Freilich in welcher Weise dies später stattgefunden hat, wissen wir Alle. Allein es war doch in jener Zeit etwas, und ein Theil jener Diplomaten, namentlich darf man dies von den Vertretern Preußens

rühmen, hatte es anders im Sinne, als es später gegangen ist. Nun, meine Herren, ich denke, wir werden, wenn wir diesen neuen Bund schaffen, der, wie man anerkennt, das Bedürfniß der Deutschen Nation nach Einigung und Wohlfahrt befriedigen soll, wie es der Eingang des Regierungsentwurfs selbst ausspricht, uns nicht den Vorwurf machen lassen wollen: noch hinter dem Standpunkt der Bundesacte von 1815 zurückzutreten! Meine Herren, ich denke das Gebot ist da; wir müssen in dieser Hinsicht dem ganzen Werk eine Weihe geben; und daß das am besten wird geschehen können durch eine ruhige Erwägung in der Commission, wo wir die Vertreter der Regierungen hören und die Vergleichung zwischen den Gesetzgebungen und den Verhältnissen der einzelnen Länder anstellen können, glaube ich nicht noch besonders hervorheben zu müssen. Wir haben ein werthvolles Document in den Grundrechten der Deutschen Reichsverfassung, welche sogar in einzelnen Deutschen Staaten seiner Zeit als Gesetz publicirt wurde. Daran noch markten und dingen, ist sehr mißlich, dennoch wird den veränderten Verhältnissen in gewissem Grade Rechnung zu tragen sein. Wenn es nur um eine Agitation zu thun gewesen wäre, hätten sich diese Grundrechte recht leicht in ihrer Totalität als Amendement einbringen lassen. Aber sie bedürfen der Revision und der genaueren Erwägung und diese findet gewiß am besten und am geeignetesten nur in einer Commission statt. Dies würde auch den Gang des Berathungswerkes nicht aufhalten. Man könnte die Beschlußnahme über den Artikel 3 — der ja für sich einen Abschnitt bildet und durchaus nicht in die anderen Theile eingreift — einstweilen aussetzen und die Commission, während die Berathung im Plenum fortdauert, über diesen Artikel berathen lassen und dann später, wenn sie die Arbeit beendigt hat, vielleicht beim Schlusse des ganzen Verfassungswerkes, an diesen speciellen Artikel herantreten. Ich möchte auch hier wieder, nachdem ich mir im Eingang erlaubt habe, die materielle Nothwendigkeit der Gewährleistung einer freien Bewegung auf allen Gebieten des Lebens — als Garantie dafür, daß der Bundeshaushalt stimme — hinzuweisen, schließlich auch das andere Element noch mit wenigen Worten betonen. Ich glaube nicht, daß ein besonders tiefer Blick in die geschichtliche Entwickelung unserer Zeit dazu gehört, um gewahr zu werden, daß die socialen Fragen in bei weitem höherem Maße, als die politischen Fragen, diejenigen sind, welche die Kämpfe unserer Zeit erfüllen. Das Ringen der Völker nach politisch-nationaler Gestaltung, welches einen so großen Raum und eine so große Bedeutung bei uns einnimmt, hat doch einen höheren Zielpunkt, eine tief humane Seite der Feststellung menschlicher Lebensberechtigung in allen ihren Beziehungen. Ich meine, man wird mehr und mehr, je mehr die Bildung, das Bewußtsein in den Massen wächst, geneigt sein, den Werth der politischen Institutionen nicht an sich, sondern je nach dem staatlichen Inhalt, den sie realisiren, zu beurtheilen. Dieser

Inhalt alles Staates und aller Staatsgesellschaft, welcher über der bloßen Form steht, ist aber eben die menschliche, die individuelle Entwickelung und ihre Möglichkeit für Alle, meine Herren! Dieses Element mit kurzen Zügen in unserer Verfassung auszudrücken, sind die Grundrechte da. Sie knüpfen diese Verfassung mit ihren großen politischen Beziehungen unmittelbar an das Einzelleben des Volkes an, und nur, wenn Sie diese Grundrechte aufgenommen und gehörig sicher gestellt haben werden, werden Sie erreichen, daß, wie ich es in einem anderen freien Lande, in Norwegen, gesehen habe, in jeder Hütte des Landes die Constitution, die Bundesverfassung sich befindet. Ohne dies aber werden die lebendigen Sympathien in allen Kreisen des Volkes nicht in dem Maße vorhanden sein, als wir sie wünschen müssen und sie zum Durchkämpfen unserer Verfassung nach Außen bedürfen werden. Deshalb treten Sie dem Antrage bei, und verweisen Sie die Materie an eine Commission! Dann wird sie sich leicht, und, wie ich hoffe, zur Zufriedenheit nach allen Seiten hin unter uns ordnen lassen!

Grumbrecht (Harburg.)*) Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Schulze, Bouneß und Genossen mich auszusprechen, obgleich ich mich in Bezug auf die materielle Auffassung derjenigen Rechte, die sie festgestellt sehen wollen, auf demselben Boden, fast wenigstens auf demselben Boden mit den Herren Antragstellern befinde. Ich sage mir aber einmal, meine Herren, daß diese Grundrechte, deren Feststellung allerdings in vielen Beziehungen nothwendig ist, jetzt in den meisten einzelnen Verfassungen schon einen genügenden Ausdruck gefunden haben. (Sehr richtig!) Ich will nicht hervorheben, daß an sich auf diese Grundrechte, auf diese Worte, ein großes Gewicht nicht zu legen sei. Es kommt darauf an, ob diejenigen Rechte, welche festgestellt werden sollen, wirklich in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sind. Sind sie das, meine Herren, so ist es wenig wesentlich, ob sie noch mit Worten in der Bundesverfassung stehen; sind sie aber nicht in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, so sind sie auch in der Verfassung fast ohne alle Bedeutung, wenn auch nicht ganz, weil sie wenigstens einen Anspruch geben und veranlassen, daß das Volk immer mehr sich damit befreundet. Trotzdem, meine Herren, daß ich auf dem Standpunkt stehe, zu wünschen, daß die hauptsächlichen und entscheidenden Rechte Derjenigen, die wir hier vertreten, in der Verfassung niedergelegt werden mögen, kann ich mich doch für den Antrag, dieselben durch eine Commission feststellen zu lassen, nicht erklären, und zwar aus zwei durchaus einfachen Gründen: einmal weil diese Commissions-Verhandlungen außerordentlich

*) Sten. Ber. S. 247.

viel Zeit wegnehmen würden, und wir keine Ursache haben, uns jetzt mit Feststellung solcher Grundrechte, die an sich doch kein unmittelbares Recht geben, zu befassen. Ich bin Mitglied der Frankfurter National-Versammlung gewesen, wie ich schon vor einigen Tagen zu sagen mir erlaubte, und ich weiß, daß das Verfassungswerk in Frankfurt wesentlich mit gescheitert ist durch die Berathungen über die Grundrechte. Meine Herren! Das bitte ich wohl zu beachten! Könnten wir uns so leicht über die ersten und hauptsächlichsten Rechte dieser Art einigen, nun, so möchte es zweckmäßig sein, sie auch in diese Verfassung aufzunehmen. Wie die Sache aber liegt, halte ich es für außerordentlich gefährlich, uns in eine Debatte über die Grundrechte zu vertiefen. Ich halte es auch für gefährlich, diese Frage an eine Commission zu verweisen, weil auch dann die Sache aufgehalten wird, obgleich man dann später noch den Beschluß fassen könnte, die Commissions-Anträge unerledigt zu lassen. Dann würde aber nichts damit gewonnen sein. Ich halte es auch von dem Standpunkte Derjenigen, welche die Constituirung von Grundrechten in der Verfassung für absolut nothwendig halten, für außerordentlch bedenklich, jetzt schon einen solchen Antrag zu stellen. Meine Herren, verhehlen wir es uns, die wir wesentlich auch für die Freiheiten des Volkes sind, — und zu denen rechne ich mich — ich sage, meine Herren, verhehlen wir es uns doch nicht, daß die Stimmung in diesem Augenblicke nicht zu unsern Gunsten ist. Die Strömung zur Einheit, das Drängen zu der Gründung des Staats, welcher den Bedürfnissen der Gegenwart Genüge leistet, der den nationalen Anforderungen entspricht, ist so groß, daß man zuweilen —ich sage, leider! — die Freiheit zu vergessen scheint. Bei einer solchen Strömung zur Einheit jetzt die Grundrechte der Freiheit zu berathen, halte ich für außerordentlich unzweckmäßig. Und aus allen diesen Gründen, denen ich keine weiteren hinzufügen will, weil es sich eben nur um die geschäftliche Behandlung des Antrages handelt, und ich außerdem auch glaube, daß der Antrag der Herren Schulze und Bouneß wenig Beifall finden wird, will ich dem Gesagten nichts weiter hinzusetzen, und nur beantragen, den Antrag der Herren Schulze und Bouneß zu verwerfen.

Auf Grund beantragten und beschlossenen Schlusses wurde die Discussion geschlossen.*)

Der Antrag Bouneß-Schulze wurde abgelehnt.**)

---

*) Sten. Ber. S. 247.
**) Sten. Ber. S. 248.

Dr. Jäger (Reuß j. L.)*) Meine Herren, gestatten Sie dem Vertreter eines der Thüringischen Kleinstaaten, ebenso wie vorhin dem Abgeordneten Haberkorn für Sachsen, seiner Auslassung über den im Vorwurf liegenden Artikel einiges vorauszuschicken. Die Thüringischen Kleinstaaten, von deren Vertretern bisher hier noch keiner das Wort genommen hat, sind im vorigen Jahre nicht gezwungen, sondern aus innerster Ueberzeugung dem Laufe der Politik gefolgt, wie er sich durch die glorreichen Thaten der Preußischen Armee herausgestellt hat. Wir sind auch nicht hierher gekommen, um irgendwie gegen den hier vorgelegten Verfassungs-Entwurf zu operiren oder zu sprechen, wie vor Kurzem ein Vertreter von Sachsen es hier für seine Person als Instruction Seitens seiner Wähler dargelegt hat, sondern wir sind, wie ich versichern kann, hierher geschickt, um eben diesen Entwurf so schnell wie möglich zur Ausführung bringen zu helfen. Ich muß dabei allerdings bemerken, daß wir entgegengesetzt, wie vorhin von einer Seite beantragt wurde, es lieber gesehen hätten, wenn der Entwurf noch eine Menge Rechte, welche jetzt in demselben den einzelnen Regierungen, namentlich den kleinstaatlichen Regierungen gelassen worden sind, der Central-Regierung überwiesen und zugetheilt wären, wogegen es uns auf der andern Seite wieder viel lieber gewesen wäre, wenn der Entwurf nicht so viel an Lasten den Kleinstaaten auferlegen würde, wie es der Art. 58 des Verfassungs-Entwurfs leider in Aussicht stellt. Doch lassen wir uns dadurch nicht abschrecken, für den Entwurf uns auszusprechen und gehen wir dabei von der Ansicht aus, daß im Laufe nicht ferner Zeit diese Kleinstaaten, sie mögen wollen oder nicht, trotzdem mit dem Centralstaate vereinigt werden, und ich habe dabei die Ueberzeugung und die Hoffnung, daß Sachsen dabei keinen andern Weg gehen und keine Ausnahme machen wird. (Murren von Seiten der Sächsischen Mitglieder.) Anlangend den Art. 3 selbst, so spreche ich mich für unveränderte Annahme desselben aus. Es ist die Frage der Grundrechte bei diesem Artikel, wie mir scheint, eigentlich nicht am rechten Orte; besser wäre es gewesen, wenn bei Art. 4 diese Frage wäre angeregt und mit hineingebracht worden. Ich gestehe zu, daß ich gerade vom demokratischen Standpunkte aus — ich bin von dem Wahlkreise, den ich hier vertrete, als Demokrat gewählt worden — die Grundrechte schon wegen der Jugend-Erinnerungen, die sich daran knüpfen, hochhalte. Allein ich gestehe auf der andern Seite zu, daß ich das Schema von Grundrechten, welches in den einzelnen Verfassungen vieler Deutschen Staaten aufgeführt ist, lange nicht so hoch stelle, daß ich dann sagen möchte: Deshalb, weil nicht alle diese einzelnen Grundrechte, wie sie in den meisten Verfassungen

*) Sten. Ber. S. 248.

Deutschlands einzeln aufgeführt worden sind, in dem Entwurfe stehen, will ich die Verfassung nicht haben. Ich gestehe zu, daß der Art. 3 gerade ein hauptsächliches und so großes Grundrecht enthält, daß, wenn die weitere Fortbildung und Ausbildung der Verfassung dem Reichstage, wie in den einzelnen Amendements zu Artikel 4 ja in Aussicht gestellt und verlangt worden ist, übertragen wird, auch die übrigen Grundrechte dem Volke von selbst zufallen werden, wenn auch nicht in Gestalt eines theoretischen Schema's, wohl aber nach und nach durch die Arbeit der Deutschen Nation, welche sie ihren künftigen Vertretern übertragen und zur Pflicht machen muß. (Bravo! Sehr gut!) Auch der Artikel 3 könnte, meiner Ansicht nach, in dieser Hinsicht besser gefaßt sein; er würde gerade das, was er herbeiführen soll — das gemeinsame Indigenat, die Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsgebietes für alle Angehörigen des Bundes — besser herbeiführen, wenn er zu gleicher Zeit alle die localen Beschränkungen, von denen wir vorhin Seitens eines der Herren Bundes-Commissare gehört haben, mit wegzuräumen im Stande gewesen wäre. Ich bescheide mich, daß da große Schwierigkeiten bei der Vereinbarung des Entwurfes vorgelegen haben müssen; ich kann aber nicht umhin, hervorzuheben, daß die Folge dieses Artikels, wie er jetzt gefaßt ist, z. B. bei uns die sein wird, daß die Angehörigen unseres Staates, welche nicht dem christlichen Religions-Bekenntnisse angehören, eine schlechtere Lage haben und behalten, als die Angehörigen von Frankreich und Italien, welche in Folge der Handelsverträge, die in den letzten Jahren mit jenen Nationen geschlossen worden sind, vollständig freie Niederlassung und das Recht haben, in den einzelnen Staaten Deutschlands, also auch bei uns in den kleinen Staaten, jedes Gewerbe zu betreiben und alles das zu thun, was unseren Angehörigen anderen Glaubens nicht gestattet ist. Es ist allerdings nur eine kleine Zahl von Staaten, welche in dieser Lage sind: es ist außer Mecklenburg noch der Kleinstaat Reuß jüngerer und älterer Linie, Altenburg und, so viel ich weiß, das Königreich Sachsen; (Stimme rechts: Anhalt!) allein ich habe die Hoffnung, daß schon die Aussicht, welche der Artikel 4 in Bezug auf diese Materie hinstellt, daß der Paragraph wegen des Indigenats, wegen der Bestimmung über die Ausübung der Gewerbe in anderen als dem Heimathlande, der Gesetzgebung des Reichtages in's Künftige überwiesen werden und zur Competenz des Reichstages gehören soll, die einzelnen Staaten veranlassen werde, ehe es dahin kommt, daß der Reichstag darüber beschließt, sich denjenigen Staaten in Bezug auf diese Gesetzgebungs-Materie anzuschließen, welche bereits weiter vorgeschritten sind, als sie selbst. (Sehr richtig! Sehr gut!) Ich denke, es wird dann gar nicht nothwendig sein, daß der Reichstag sich mit dieser Frage so sehr viel beschäftige, als man jetzt allgemein anzunehmen scheint. Es ist hier wesentlich zu bedenken, daß, wenn die Grund-

rechte, wie sie vorhin von dem Herrn Abgeordneten Schulze — ganz richtig meiner Ansicht nach — dargelegt worden sind, als ein Haupttheil jedes Verfassungslebens in den Verfassungs-Entwurf selbst hätten aufgenommen werden sollen, das eine weit schwierigere und größere Arbeit geworden sein würde, namentlich für das Bundes-Präsidium selbst, als wenn diese Grundrechte der Gesetzgebung des Reichstages selbst erst überlassen werden. (Sehr richtig!) Jetzt haben wir es zu thun mit 21 Regierungen außer der Königlich Preußischen, in deren Staaten ja diese Grundrechte — wenigstens in der Verfassung — bereits in Geltung sind. Wollen wir es also jetzt durchaus durchsetzen, daß diese Grundrechte sämmtlich in die Verfassung aufgenommen werden sollen, so wird das ein viel schwierigeres Werk werden, als wenn diese Frage der künftigen Reichstags-Gesetzgebung überlassen wird. (Sehr richtig! Sehr wahr!) Man kann allerdings sagen, es wird dadurch die Sache jedenfalls etwas verzögert werden, es wird vielleicht einige Jahre dauern, ehe der Reichstag, dem so manche Gesetzgebungs-Befugnisse und Gesetzgebungs-Materien zur Erledigung überwiesen sind, dahin kommt, grade über die Grundrechte, zu denen ich namentlich auch die Bestimmungen über die Ausübung des Indigenats rechne, zu verhandeln, allein, meine Herren, wir haben in den Jahren 1848 und 1849 die Grundrechte gehabt — in der Theorie fast in allen Deutschen Staaten, welche jetzt hier in Frage kommen. Die Wirkung dieser Theorie war sehr geringfügig, weil eben die Gesetze nicht geschaffen wurden, welche die Grundrechte durch- und ins Leben führten. (Sehr richtig!) Ich denke, daß wir jetzt — uns in den kleinen Staaten sind nämlich, wie ich einschalten muß, diese Grundrechte durch Bundesbeschluß wieder genommen worden und zwar 2 oder 3 Jahre, nachdem sie bei uns (theoretisch wenigstens) gesetzlich in Kraft getreten waren — daß, sage ich, wir es wohl verantworten können, zu beschließen, daß diese Grundrechte nicht für immer von der Verfassung beseitigt, sondern nur, daß sie erst im Laufe einiger Jahre im Wege der Reichsgesetzgebung in die Verfassung noch hinein kommen sollen; wir haben dann wenigstens die sichere Aussicht, sie eher und schneller hineinzubringen, als wenn wir sie jetzt schon beschließen, ungeachtet für jetzt alles blos noch vertragsweise festgestellt werden, also durch den Widerspruch auch nur einer Regierung verhindert werden kann. Auf der anderen Seite wird doch auch denjenigen, welche jetzt die Grundrechte noch nicht haben, noch Gelegenheit gegeben, in ihren eigenen Staaten selbst dahin zu arbeiten, sie durchzusetzen und dadurch sie mehr in das Fleisch und Blut des Volkes übergehen zu lassen, als es durch einen Machtspruch des Reichstages geschehen würde. Können sie das nicht, so mögen sie sich damit trösten, daß, nachdem sie so lange Zeit hindurch der Grundrechte entbehrt haben, es auch auf einige Jahre mehr oder weniger,

bis sie dieselben erlangen, nicht ankommen kann. Ich werde für unveränderte Annahme dieses Artikels stimmen.

Scherer (Aachen).*) Meine Herren! Indem ich gegen den Artikel 3 des Entwurfs mich zum Worte meldete, war ich mir der Bemerkungen, die wir heute von dem Herrn Abgeordneten Wagener wiederholt gehört haben, wohl gewärtig. Auch ich bin vollkommen der Ansicht, daß der Entwurf, der uns vorliegt, eine vertragsmäßige Grundlage hat, und daß diese vertragsmäßige Grundlage durch tief einschneidende Abänderungen nicht alterirt werden darf und nicht alterirt werden kann ohne das Werk zu gefährden. Ich meinerseits werde daher auch nur solche Abänderungen befürworten, resp. nur solchen Abänderungen zustimmen, von denen ich meinerseits überzeugt bin, daß sie in den Rahmen des Entwurfs, wie er uns hier vorliegt, hineinpassen und von denen ich also annehmen muß, daß sie einen principiellen Widerstand nicht finden; wenigstens bis zum Beweise des Gegentheils. Was nun den Artikel 3 selbst betrifft, so handelt es sich in dem Eingange desselben um ein gemeinsames Indigenat. Wäre ein wirkliches gemeinsames Indigenat in dem Artikel enthalten, so würde es eines Abänderungsvorschlages natürlich nicht bedürfen; allein, meine Herren, der Artikel besagt nur im Eingange, daß ein gemeinsames Indigenat bestehen solle, schränkt dann aber sofort diese Bestimmung durch den Uebergang: „mit der Wirkung des u. s. w." auf ganz bestimmte Voraussetzungen ein. Ich bin nun der Ansicht, daß wenn überhaupt an einem Artikel dieser Verfassung ein Recht gegeben würde, dieses Recht jedoch gleichzeitig wiederum mit Hinverweisung auf die spätere Fortentwickelung beschränkt werden soll, dann allerdings doch überwiegende Gründe dafür sprechen, es überhaupt dem Gebiete der Gesetzgebung zuzuweisen. Meinerseits glaube ich, daß durch das Indigenat, wie es im Artikel 3 hier gewährt ist, einem großen, dem bei Weitem größten Theile der Bewohner des Norddeutschen Bundes nur sehr wenig geholfen ist, daß aber andererseits die Beschränkungen, welche nun durch den Artikel 3 statuirt werden, doch auf die Dauer nicht bestehen können; und so würde ich mich denn demjenigen Amendement anschließen, welches, wenn ich nicht irre, noch nicht gedruckt in ihren Händen ist, aber dahin geht, wie die übrigen Materien, die der Bundesgesetzgebung anheimgegeben werden, so auch die Bestimmungen über das gemeinsame Indigenat der Bundesgesetzgebung zu überlassen; damit, meine Herren, scheint es mir, kann darüber nicht hinausgegriffen werden, was, wie ich im Eingang bemerkte, auch von dem Abgeordneten Wagener mit Recht bemerkt worden ist; denn da die Bundesgesetzgebung freie Hand hat, in dieser Beziehung geeignete Rücksichten zu nehmen, so würde die Ueberweisung an dieselbe die

*) Sten. Ber. S. 249.

Gesetzgebung des Bundes um so freier stellen. Ich habe aber auch noch den speciellen Grund, diese Bestimmung über das Indigenat einer späteren Gesetzgebung des Bundes zu überweisen, weil ich mir den Eingang oder das 1. Alinea des Artikel 3 mit dem Alinea 1 in Artikel 4 nicht wohl vereinbaren kann. Es heißt nämlich in dem Artikel 3:

„Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern u. s. w. wie der Einheimische zuzulassen ist."

Dagegen heißt es nun in dem Alinea 1 des Artikels 4:

„Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungs-Wesens, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind u. s. w."

Es ist, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, von demselben darauf hingewiesen worden, daß alles das, was im Artikel 3 noch nicht enthalten ist, späterhin durch die Bundes-Gesetzgebung werde gewährt werden. Wenn aber dieser Zwischensatz im Alinea 1, nämlich des Artikels 4, „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind", den Sinn hat, der ihm wohl beigelegt werden kann, dann, glaube ich, würde diese Behauptung des Herrn Vorredners vielleicht etwas zu gewagt sein; denn hat dieses Alinea wirklich eine Bedeutung, so könnte es auch die sein: Der Eingang des Artikels 4 lautet:

„Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten, so weit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind."

So würde es nämlich lauten, wenn ich den Vordersatz weglasse. Man könnte das also so auslegen, daß der Artikel 3, soweit er überhaupt Bestimmungen treffe, fernerhin einer Abänderung und einer Erweiterung durch die Bundes-Gesetzgebung nicht mehr unterliege. Ich bin daher ungefähr in Beziehung auf dieses Alinea der Ansicht, die ein geehrter Herr Redner heute aussprach: entweder hat dasselbe eine Bedeutung oder es hat sie nicht. Hat es eine Bedeutung, so kann es nur die sein, die ich soeben mir anzudeuten erlaubt habe; hat es aber keine, soll nur gesagt sein, daß außer dem, was bereits in Artikel 3 gesagt ist, auch der weiteren Entwickelung durch die Bundes-Gesetzgebung noch Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und Gewerbebetrieb unterworfen sein sollen — dann, meine Herren, ist es jedenfalls überflüssig; ich würde also, wie gesagt, auch in

dieser Beziehung es für vortheilhaft halten, wenn das gemeinsame Indigenat kurz und gut ebenfalls der Bundesgesetzgebung überwiesen würde. Dies auch aus dem Grunde, weil, — wie namentlich von einem der Herren Bundes-Commissare hervorgehoben worden ist — der Paragraph um deswillen, wie er jetzt vorliegt, doch nicht die allgemeine Zustimmung finden würde, dann, weil die Materie überhaupt schwierig ist und auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung dennoch am besten Zeit und Gelegenheit gegeben ist, die Schwierigkeiten zu ebnen; sodann aber auch, weil, wie gesagt, ich auch principiell recht eigentlich hier eine Materie erkenne, welche der Bundesgesetzgebung zusteht. — Ich gehe nun zu einer anderen Serie von Amendements über, welche ebenfalls zu diesem Art. 3 gestellt sind und welche sich auf die religiöse Freiheit beziehen. Ich gestehe im Voraus, daß ich selbst ein Amendement zu dem Artikel 3 in Bezug auf die religiöse Frage nicht gestellt haben würde wenn nicht vorher schon Amendements in diesem Sinne von anderer Seite gestellt worden wären. Nachdem aber einmal der Artikel 3 in seinem ersten Absatz selbst schon bestimmte Normen in Betreff des Indigenats feststellt, also wenn ich so sagen darf, ein Grundrecht statuirt, glaube ich, daß auch das Grundrecht, wenn ich mich des Namens bedienen darf, welches dasjenige ist, welches Jedem zunächst stehen muß, und jedem andern vorgeht, hier nicht außer Acht bleiben darf. Ich habe also mit mehreren Freunden ein Amendement gestellt, welches dahin geht, in dem Artikel 3 mit blos einer sprachlichen, wie sie durch die Verhältnisse geboten ist, bedingten Abänderung den Artikel 12 der Preußischen Verfassung aufzunehmen:

> „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird jedem Angehörigen eines der Norddeutschen Bundesstaaten gewährleistet.
>
> Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.
>
> Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen."

Ich habe mich veranlaßt gesehen, dieses Amendement trotzdem daß auch bereits von anderer Seite, namentlich von den Herren Wiggers und 'Consorten und ferner von dem Herrn Schrader ein ähnlicher Antrag gestellt war, dennoch zu stellen, weil der Antrag der Herren Wiggers und Consorten nur einen Theil dessen wiedergiebt, was der Artikel 12 der Preußischen Verfassung enthält, und weil andererseits der Antrag des Herrn Schrader mit einer Menge von anderen Dingen verknüpft ist, wozu ich meine Zustimmung nicht geben kann. Der dritte Grund war der, daß es mir komisch war, einzig und allein den Artikel 12 der bereits bestehenden Preußischen Verfassung aufzunehmen, der allen denen, die bisher sich des Vorzuges erfreuten, der Preußischen Verfassung theilhaftig zu sein, voll-

kommen klar ist, sich in das Bewußtsein eingelebt hat und dessen volle fünf Sechstheile derjenigen Bewohner Norddeutschlands, deren Vertreter hier versammelt sind, bereits also practisch der Wohlthat des Art. 12 theilhaftig sind, oder in nächster Zeit theilhaftig werden. Ehe ich dazu übergehe, noch specieller Ihnen diesen Artikel zu empfehlen, muß ich mir erlauben — und ich ergreife mit Freuden diese Gelegenheit — einige Worte über den allgemeinen Standpunkt zu sagen, von dem aus ich das Amendement gestellt habe. Meine Herren, in der allgemeinen Debatte sind mehrere Herren katholischer Confession zu Worte gekommen, welche dem Entwurf, der uns vorliegt, und den Ereignissen, die demselben vorhergegangen, gegenüber eine Stellung angenommen haben, die ich wohl nicht anders als mit den Worten bezeichnen kann: „kühl bis an's Herz hinan!" (Ruf: kühl!) Kühl, nicht kühn! (Große Heiterkeit!) Nehme ich dazu noch, meine Herren, die verschiedenen Discussionen, zu denen die Wahlprüfungen Veranlassung gegeben haben, die verschiedenen Einwirkungen, die darnach unzweifelhaft von katholischen Geistlichen auf die Wahlen, und zwar im regierungsfeindlichen Sinn auszuüben versucht worden sind; vergegenwärtige ich mir ferner, daß in dem Preußischen Abgeordnetenhause eine Fraction besteht oder bestand, ich sage, eine Fraction bestand, die unmittelbar nach den großen Ereignissen des vorigen Jahres sich in eine Stellung zur Regierung stellte, die eine entschieden abgeneigte genannt werden kann, die sich mit den entschiedensten Gegnern der Regierung verband, mit derjenigen Partei, von der sie früher durch Wort und Schrift behauptet hatte, daß sie eine unerträgliche Tyrannei über sie ausübe, — wenn ich, sage ich, mir das Alles vergegenwärtige, so muß ich am Ende der Befürchtung Raum geben, es könnte in der That in der Oeffentlichkeit die Ansicht zur Geltung kommen, als ob zwischen Katholiken und evangelischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs in Beziehung auf die politische Stellung, in Beziehung auf die Anschauung, auf die politischen Fragen und speciell in Bezeihung auf die Anschauung dieses Verfassungs-Entwurfs und, wie gesagt, der großen Ereignisse, die denselben möglich gemacht haben, eine grundsätzliche Verschiedenheit bestehe. Dem, meine Herren, erlaube ich mir nicht nur Namens vieler Glaubensgenossen und Freunde in diesem Hause, sondern, wie ich wohl sagen darf, auch Namens Millionen katholischer Unterthanen entgegenzutreten. (Lebhaftes Bravo.) Ich behaupte, meine Herren, daß die katholischen Unterthanen des Königs mit eben derselben Willigkeit in Schlacht und Tod gegangen sind, wie die evangelischen, daß sie die großen Resultate, die aus diesen Kämpfen hervorgegangen sind, mit derselben Freudigkeit begrüßten, wie die evangelischen. Ich glaube nicht, daß es dazu noch irgend eines Beweises bedarf. Ich brauche nur die Reihen der Katholiken, die in diesem Hause sitzen, zu betrachten und Sie

werden mir sofort Recht geben, wenn ich sage, daß die ganze Wahl ein lebendiger Ausdruck für diese meine Behauptung ist, (Sehr richtig!) und ich erlaube mir, wenn Sie mir einen Augenblick gestatten wollen, von mir selbst zu sprechen, ganz speciell meine eigene Wahl anzuführen; (Ruf: zur Sache!) — ich würde bitten, das dem Herrn Präsidenten zu überlassen —

Vicepräsident **von Bennigsen**: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen; wenn der Redner nicht mehr zur Sache sprechen wird, werde ich ihn als Vorsitzender selbst darauf aufmerksam machen.

Scherer fortfahrend: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß ich es für nöthig erachte, den Standpunkt klar zu machen, aus dem ich gerade dieses Amendement gestellt habe, welches sich auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses bezieht und daß ich ein Interesse daran habe, in dieser Beziehung jedem Mißverständnisse vorzubeugen; ich glaubte daher auch, daß die wenigen Worte, die ich so eben gesprochen habe in Beziehung auf meine eigene Person, zur Sache gehören. (Ruf: sehr richtig.) Ich sagte, meine Herren, ich wollte mir gestatten, meine eigene Wahl hierfür anzuführen. Ich bin gewählt in der Stadt Aachen, deren Ruf, und mit Recht, der einer durchaus katholischen Stadt ist. Meine Herren, sie ist aber nicht blos eine durchaus katholische Stadt, sondern sie läßt sich auch noch gern die alte Kaiserstadt nennen; in ihrem Dome schlafen die Gebeine Karls des Großen, in ihrem Rathhause saß Kaiser Rudolph's heilige Macht, viele Kaiser nach ihm sind dort gekrönt werden; in ihrem Wappen führt sie den doppelköpfigen Adler, und ihr Banner ist schwarzgelb; trotzdem aber, meine Herren, und obwohl die Stadt ihre historischen Erinnerungen hoch hält, ist sie eine gut preußische loyale Stadt, und ich, der ich dort gewählt worden bin, und zwar, wie ich hinzusetzen will, gerade vorzugsweise von „guten" Katholiken, wie man zu sagen pflegt — ich habe nicht zu fürchten, daß man mich interpelliren wird, wenn meine Abstimmungen nach der Seite der Regierung hinneigen, denn jeder meiner Wähler weiß es und wußte es im Voraus, daß ich mich zu dem Zwecke wählen ließ, um die Absichten der Regierung nach meinen geringen Kräften möglichst zu fördern. Also glaube ich, daß ich wohl meine eigene Wahl, gerade weil sie eine Stadt betrifft, die sich in Beziehung auf ihre Anhänglichkeit an den katholischen Glauben eines besonders guten Rufes erfreut, hier vorbringen konnte. Meine Herren, wenn ich nun im Speciellen Ihnen mein Amendement zur Annahme empfehle, so schicke ich voraus, daß ich, obwohl ich es früher, weil mir eben kein anderer Name dafür zu Gebote steht, bereits ein Grundrecht genannt habe, doch in Wirklichkeit der Meinung bin, daß ihm gewissermaßen ein anderer Name gebührt. Alle Grundrechte, wie sie uns vorgeführt werden, oder wie wir sie besitzen, sie sind, wenn ich so sagen darf, Menschenwerk, sie müssen sich den ge-

gebenen Verhältnissen anpassen. Nehmen Sie die Preßfreiheit, nehmen Sie das Vereinsrecht, nehmen Sie das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung, nehmen Sie alle Grundrechte, wie sie in der Verfassung verbrieft sind, sie sind, wie man früher an einer anderen Stelle zu sagen pflegte, Monologe, so lange sie nicht durch Ausführungsgesetze in's wirkliche Leben geführt werden; diese Grundrechte, meine Herren, schneiden also auch nothwendig und tief in die Einzelgesetzgebungen ein. Das ist aber bei dem sogenannten Grundrechte auf religiöse Freiheit, bei dem Rechte wegen seiner religiösen Meinung nicht ausgeschlossen zu sein von den Vortheilen, die die Gesetzgebung des Einzelstaates jedem anderen Einheimischen und Angehörigeu des betreffenden Specialstaates bereits bietet, nicht der Fall; Sie greifen nicht in die Gesetzgebung des einzelnen Staates ein, Sie lösen nur die einzelnen Unterthanen des betreffenden Staates von der Fessel, an die sie um ihres Glaubens willen, um einer geistigen Idee willen gebunden sind, — und das, meine Herren, halte ich für das erste und einzige wahre Grundrecht. Ich glaube also, daß, wenn Sie überhaupt in diese Verfassung irgendwie etwas hineinlegen wollen, was nur von fern Aehnlichkeit mit einem Grundrechte hat, daß Sie dann dieses ersten Grundrechtes nicht werden entrathen können, und darum empfehle ich Ihnen, mein Amendement anzunehmen.

Bundes-Commissar **von Savigny**.*) Ich erlaube mir, eine Frage, welche von dem Herrn Vorredner aufgeworfen ist, sofort zu beantworten. Sie bezieht sich auf das Alinea 1 des Artikels 4, das da lautet:

> „Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbe-Betrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind.“

An diesen Passus knüpfte der Herr Vorredner die Frage, ob hiermit gerade diese Gegenstände als ausgeschlossen anzusehen seien von der zukünftigen Entwickelung durch die Bundes-Gesetzgebung. Dies sehe ich mich in der Lage dahin zu beantworten, daß nach Ansicht der verbündeten Regierungen, welche den Verfassungs-Entwurf vorgelegt haben, der Bundes-Gesetzgebung die fernere Entwickelng auch auf diesem Gebiete nicht entzogen worden ist, sondern im Gegentheil vorbehalten bleibt. In Beziehung auf einen anderen Punkt, den der Herr Vorredner besonders betont hat, und zwar in einem Sinne, der allseitig erfreut haben dürfte, erlaube ich mir zu bemerken, daß wir, das heißt die Preußische Regierung, als wir den Verfassungs-Entwurf unseren mitverbündeten Regierungen vorgelegt haben, das religiös-

*) Sten. Ber. S. 250.

sittliche Gebiet der Autonomie der einzelnen Staaten entschieden nicht entzogen wissen wollten. (Sehr gut! im Centrum.) Wir haben im Allgemeinen nur auf den Gebieten die Gesammtkräfte der Nation zusammenzufassen gestrebt, wo sie zu ihrer Entfaltung nach innen wie nach außen in einer Hand das Tüchtigste zu leisten vermögen. Auf allen anderen Gebieten dagegen haben wir die Autonomie der einzelnen Staaten möglichst wenig beschränken wollen. Die Errungenschaften aber, deren wir uns in Preußen erfreuen in Beziehung auf religiöse Toleranz und auf die Gleichstellung der Bekenntnisse bei Ausübung von Rechten auf allen bürgerlichen Gebieten, diese Errungenschaften vor allen sind dabei nicht in Frage gestellt worden und die wollen wir auch nicht in Frage gestellt wissen. Wir wollen sie bewahren, und wir haben ein solches Vertrauen auf die werbende Kraft, die in diesen Principien selbst liegt, daß wir nicht daran zweifeln, sie baldmöglichst überall adoptirt zu sehen. (Sehr gut!) Uebrigens wird es künftig an Gelegenheit nicht fehlen, diese Fragen von Neuem anzuregen, wenn Jemand solcher Aufforderung nicht nachkommen sollte. Dies bleibt eben der Legislative vorbehalten, und gerade ihrer Entfaltung auf diesem Gebiete. Ich glaube, damit einige Gründe dafür angeführt zu haben, daß wir gegenwärtig nicht weiter gehen sollen, sondern mit Dank hinnehmen, was hier in dem Artikel 3 geboten wird. Der Artikel 3 in Bezug auf das Indigenat enthält eine Reihe von großen Fortschritten auf dem Gebiete der Zusammengehörigkeit in Norddeutschland; er hat die Schlagbäume für die Menschen hinweggeräumt, so wie schon früher die Zollschranken für Waaren hinweggeräumt wurden; er hat gewissermaßen theilhaftig gemacht sämmtliche Einwohner des Norddeutschen Gebietes aller der großen und ausschließlichen Privilegien, deren sich bisher nur die standesherrlichen Familien auf Grund der alten Bundesverfassung erfreuten; das heißt: Jedermann ist von nun an an jedem Orte heimathsberechtigt, und dies im vollsten Sinne des Wortes; seiner Wahl steht es frei, wo er leben und wirken will. Ich denke, daß unser Verfassungs-Entwurf, der vielleicht mancherlei Mängel noch enthalten kann, doch vor den verschiedenen andern Verfassungs-Entwürfen, die in Deutschland bisher vorgelegen haben, den einen Vorzug besitzt, daß er nicht mehr bietet, wie er auch gewähren kann. (Sehr gut!) Wenn Sie das, was hier von den verbündeten Regierungen Ihnen geboten wird, annehmen, so beschenken Sie damit die Bevölkerung von Norddeutschland sofort mit allen darin enthaltenen Wohlthaten; es bedarf einer weiteren Erörterung nicht mehr. Unmittelbar tritt dann die gesammte Bevölkerung von Norddeutschland in den Besitz dieser entschiedenen Fortschritte. Das Uebrige überlassen Sie der Zukunft; an gutem Willen auf beiden Seiten wird es nicht fehlen, auch auf diesem Gebiete bald an die Vollendung zu gehen. (Sehr gut! Bravo rechts.)

von Wächter (Leipzig.)*) Wenn ich, meine Herren, für ungeänderte Annahme des Artikel 3 spreche, so muß ich wenigstens einige Worte voranschicken über das Verhältniß, in welches ich mich zu dem Entwurf überhaupt und zu den einzelnen Artikeln desselben stelle. Allerdings haben wir hier ein Product eines Vertrages vor uns, was vorhin sehr betont wurde; allein ich glaube, daß dieser Vertrag doch nur dahin ging, daß das Produkt dem Parlament zunächst vorgelegt werden soll, daß aber durch dasselbe unsere Freiheit in Bezug auf die Aenderung irgend eines einzelnen Punktes nicht im Geringsten beschränkt sein soll. Aber ich gehe, meine Herren, bei diesem Entwurf davon aus, daß wir uns im Zweifel in den Punkten, in welchen wir nicht eine entschiedene Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Entwurfs haben, für den betreffenden Artikel entscheiden müssen. (Sehr gut! im Centrum.) Ich gehe davon aus, daß nicht durch bloße kritische Zweifel, nicht durch logische Bedenken in Bezug auf die Fassung, in Bezug auf die Structur, in Bezug auf das System irgend uns aufhalten lassen sollen: Das Alles wollen wir zur Seite liegen lassen. Wir wollen blos das Ziel im Auge haben, welches auch die Regierungen im Auge hatten, als sie uns den Entwurf vorzulegen beschlossen hatten, das Ziel die Einheit zu consolidiren, zu welcher wir nun auf dem Wege sind, die Einheit des Bundesstaates mit einer starken kräftigen Centralgewalt, dabei aber die Volksrechte, die wir zum Theil für unsere Verfassungen aufzugeben bereit sind, nicht ganz aufzugeben sondern auf das Parlament zu übertragen. Wenn ich nun eben von dem Grundsatze ausgehe, im Zweifel für den betreffenden Artikel zu stimmen, so glaube ich, daß dieser Grundsatz ganz besondere Anwendung findet auf den vorliegenden Artikel. Dieser Artikel so wie der nächstfolgende geht von der Absicht aus, die Competenz des Bundes in Beziehung auf Gesetzgebung zu regeln, zu bestimmen, was in diese Competenz überhaupt fallen soll, aber nicht auf das Materielle dieser Gesetzgebung irgend näher einzugehen. Nur einen, einen ganz dringenden Punkt nimmt er in letzterer Beziehung aus, nämlich die Bestimmung über das Indigenat, aber in der Beschränkung, in welcher er sie enthält. Diese Bestimmung und der ihr zu Grunde liegende Gedanke scheint mir aber von meinem geehrten Herrn Vorredner mißverstanden worden zu sein. Ich fasse diesen Artikel so auf: Eines ist vor allen Dingen nothwendig und das muß jedenfalls gewahrt werden und sofort in Folge der Verfassung, wenn sie zu Stande kommt, in jedem Bundesstaat in's Leben treten; dieses Eine, welches nothwendig ist, geht dahin, daß jeder Bürger des einzelnen Bundesstaates in dem andern Bundesstaat ganz dieselben Rechte hat, wie der An-

*) Sten. Ber. S. 251.

gehörige jenes andern Bundesstaates. Dies will nun freilich, meine Herren, im Verhältniß zu einigen wenigen Bundesstaaten nicht viel heißen. Wenn wir uns in Mecklenburg niederlassen wollten, würden wir allen den Beschränkungen unterliegen, denen die Mecklenburber Staatsbürger unterliegen. Aber es heißt im Verhältniß zu den anderen Staaten ganz ungemein viel; es heißt viel, daß der Mecklenburger, wenn er bei uns in Preußen oder Sachsen sich niederlassen will, alle Rechte eines Preußen oder Sachsen hat, es heißt ungemein viel für den Sachsen, den keine Schranken mehr in dieser Beziehung trennen, wenn er sich in Preußen niederlassen will und umgekehrt. Dieses Minimum will der Artikel 3 garantiren; nur stellt er es der Bundesgesetzgebung anheim, ob sie nicht künftig noch ein Mehr geben will. Allerdings ist es ein dringendes Bedürfniß, auch denjenigen Beschränkungen ein Ende zu machen, welchen in Beziehung auf Gewerbebetrieb, Niederlassung u. dgl. die Unterthanen und Angehörigen des einen Staates in diesem einen Staate unterliegen, damit die Angehörigen der anderen Staaten, wenn sie in jenen Staat eintreten, eine größere Freiheit mit den Angehörigen jenes Staates genießen. Aber darüber, meine Herren, können wir jetzt hier keine Bestimmungen treffen; es ist eine ungemein schwierige und in die delikatesten Verhältnisse eingreifende Frage, in welcher Weise man ein solches Indigenatsgesetz nach allen Beziehungen geben soll. Begnügen wir uns vorerst mit dem, was Artikel 3 giebt; schon das ist, wie vorhin gesagt, ein ungeheurer Schritt, den wir in der größeren Einigkeit gemacht haben. Ich glaube überhaupt, daß wir uns enthalten, in das Materielle in Bezug auf die Bundesgesetzgebung einzugehen. Wir sollten uns darauf beschränken, nur jenen einen materiellen Punkt über das Indigenat anzunehmen, im Uebrigen aber bloß formell festzustellen, was Sache der künftigen Gesetzgebung sein soll. Dies bestimmt mich auch in meiner Ansicht über die Grundrechte. Die Grundrechte, wie sie z. B. in der Preußischen Verfassung bestimmt sind, wer möchte diesen nicht gerne beistimmen? Aber wollen wir die ganze grundrechtliche Frage jetzt in unser Werk einmischen? Ich befürchte, daß wir uns eine große Klippe für unsere Verhandlungen schaffen und eine große Schwierigkeit herbeiführen werden für die Erreichung unseres Zieles, ähnlich, wie dies in Frankfurt der Fall war. (Sehr richtig!) Und dann ist ja unsere Lage eine ganz andere, als sie in Frankfurt war. Damals, im Anfange des Jahres 1848, handelte es sich darum, die unterdrückt gewesene bürgerliche Freiheit wieder auflebend zu machen. Man hatte damals noch keine Preßfreiheit, kein Vereinsrecht, kein Versammlungsrecht, unterlag in religiöser Beziehung den größten Beschränkungen. Zwar hatten nun einzelne Staaten jene Rechte rasch eingeführt, aber es galt nun, sie im Grundgesetze zu fixiren. Freilich wurde Zuviel darüber gesprochen; an sich aber war

es am Platze, wenigstens in den Grundzügen die Grundrechte der Deutschen für alle Deutschen Staaten festzustellen. Aber jetzt stehen wir auf einem ganz anderen Standpunkt. In den meisten unserer Verfassungsurkunden sind nun die Grundrechte in den wesentlichsten oder wenigstens in den nothwendigsten Punkten übereinstimmend mit den Frankfurter Grundrechten festgestellt. Für ganz Preußen hat Ihre Verfassung die Grundrechte festgestellt, für uns Sachsen unsere Sächsische Verfassung und Gesetzgebung, für Sachsen-Weimar ebenso die dortige Gesetzgebung. Ist auch Manches in dieser Hinsicht noch zu wünschen, so haben wir doch kein so großes Bedürfniß, einen bedeutend neuen Schritt in dieser Beziehung im Wege der Bundesverfassung zu machen. Allerdings für ein paar kleinere Staaten wird es noch wesentlich an Grundrechten fehlen. Aber, meine Herren, wenn wir diesen jetzt zu Grundrechten verhelfen wollten, erwägen Sie, welches Opfer zu diesem Zwecke nöthig wäre — das Opfer, nun alle festzustellende einzelne Grundrechte von Neuem zu berathen, — erwägen Sie, daß, wenn Sie die Grundrechte in unsere Verfassungsberathung jetzt hereinziehen, Sie den Bestand der Grundrechte überhaupt wieder in Frage stellen, daß Sie Jedem die Freiheit geben, auch gegen die Grundrechte oder für allzugroße Beschränkungen derselben zu stimmen. Ich glaube deshalb, meine Herren, wir sollten von allen diesen Grundrechten absehen. Sie würden uns in ein unabsehbares Feld der Discussion führen. Wir sollten deshalb, so schwer es auch wird, von den in Antrag gebrachten Grundrechten, besonders auch von den auf die religiösen Verhältnisse sich beziehenden abzusehen, es dennoch und zwar durchaus thun. Denn wenn Sie eines aufnehmen, so haben Sie keinen Grund, die andern auszuschließen, und würden dadurch auf ein gar zu weit gehendes Feld geführt. Wir sollten den Artikel 3 annehmen, wie er lautet und von allen zu ihm gestellten Amendements absehen und bei ihm wie bei den anderen Artikeln vorzüglich das von mir vorhin bezeichnete Ziel im Auge haben, uns nicht darin beirren lassen, und bedenken, daß die Zeit, in der wir hier berathen, sehr drängt und ungeheuer kostbar ist, und wir jede Minute schonen müssen, um unser Ziel erreichen zu können. (Lebhafte Zustimmung.)

Devens (Essen.)*) Ich habe in Gemeinschaft mit mehreren politischen Freunden einen Antrag gestellt. Er lautet: „Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat nach Maßgabe der darüber im Wege der Bundesgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen." Meine Herren, wie bereits der Herr Abgeordnete für Aachen vorher erwähnt hat, sahen wir uns zu diesem Antrage veranlaßt, weil eine Bestimmung in dem Alinea 1 des Artikels 4

*) Sten. Ber. S. 252.

es uns zweifelhaft erscheinen ließ, ob die in dem Artikel 3 erwähnten Indigenatsrechte noch einer weiteren Ausbildung theilhaftig werden könnten. Nachdem ich indeß vorher aus dem Munde des Königlich Preußischen Herrn Bundes-Commissars gehört habe, daß dieser Zweifel nicht zutreffend sei, daß vielmehr auch ferner im Wege der Bundesgesetzgebung eine weitere Ausbildung derselben erfolgen könne, und es sogar in der Absicht der Bundesregierungen liege, durch die dem Artikel 3 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu gebende Ausbildung, allen berechtigten Anforderungen in Bezug auf die Indigenatsrechte zu entsprechen, — so ziehe ich meinen Antrag zurück und glaube dies in Uebereinstimmung mit den übrigen Herren zu thun, welche den Antrag mit unterzeichnet haben. Ich erlaube mir vielmehr Ihnen unter Hinweisung auf die Worte des Herrn Bundes-Commissars, die unveränderte Annahme des Artikels 3 der Vorlage zu empfehlen.

von Bassewitz aus Schwießel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Gnoien-Goldberg-Güstrow ꝛc.)*) Ich will für den Antrag und gegen alle Amendements sprechen. Ich kann mich dabei enthalten, auf das Materielle der Amendements einzugehen, indem ich sie aus principiellen Gründen bekämpfe und weil ich meine, daß durch solche Anträge, wie sie durch die Herren Wiggers u. s. w. gestellt sind, und welche auf die Feststellung von Grundrechten gehen, eben der Geist des Entwurfes verrückt wird. Der Entwurf ist aus einem Staatenvertrag entstanden und kann eben nur Gegenstand eines Verfassungs-Entwurfs werden, insoweit eben durch diesen Vertrag Material dazu geliefert wird. Wenn man solche Zusätze, wie die hier beantragten, machen wollte, so könnte man mit demselben Rechte auch andere Bestimmungen in den Verfassungs-Entwurf mit aufnehmen, z. B. den Satz, daß überall auch ein Ein-Kammer-System stattfinden solle, oder auch andere Grundrechte, die hier beantragt sind und die in die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten eingreifen. Sie verachten ihre Individualität und geben, wenn einmal Schritte in dieser Beziehung geschehen sind, keine Grenze mehr, um noch die einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten. Sie sind die Wegweiser, wie man die Individualität vernichten und absorbiren will. Eben so muß ich mich gegen alle Anträge erklären, welche speciell hier über das Indigenat etwas Anderes festsetzen wollen, als was in dem Entwurfe selbst enthalten ist. Hier in dem Entwurf ist gesagt worden, daß alle Bürger der Bundesstaaten dieselben Rechte in den betreffenden Staaten ausüben sollen, wie die Inländer selbst. Ein Mehreres kann nicht festgesetzt werden, wenn man überhaupt die Berechtigung der historisch gegebenen Verhältnisse festhalten will. Alles, was darüber hinausginge, würde nur bedeuten, daß man sich

---

*) Sten. Ber. S. 252.

mit einem Bundesstaate nicht begnügen und auf den Einheitsstaat lossteuern will. Ich gestehe gern, daß meine Sinne für solche Befürchtung hier etwas geschärft sind durch diejenigen Worte, die ich bereits bei der Generaldiscussion vernommen habe. Wenn uns hier von jener Seite (links) damals entgegen gehalten worden ist, daß wir es wohl nur als einen Zufall betrachteten, daß wir unsern Sonderländern angehörten, so muß ich dagegen sagen, daß wir es Gottes Fügung danken, daß wir unsern eigenen Fürsten von Gottes Gnaden mit Herz und Blut angehören dürfen. Eine Schädigung dieses Gefühls, sei es jetzt oder durch Pläne der Zukunft, kann durch Nichts aufgewogen werden, und deshalb, meine Herren, hat es mich geschmerzt, daß selbst ein hervorragendes Mitglied von dieser Seite (rechts) an jenem Tage von der Tribüne die Hoffnung aussprechen konnte, daß die Deutschen Fürsten erkennen möchten, daß Lord Palmerston und Lord Derby eine höhere Bedeutung in Europa hätten, als sie. Ich kann darauf nur erwidern, daß nach meinem Wissen und Erkennen diese Deutschen Fürsten nicht eine europäische Bedeutung beanspruchen, daß sie aber die ihnen von Gott angewiesene Stellung ausfüllen und für das Wohl der ihrem Herzen angestammten Länder und Leute sorgen und so deren Treue und Liebe vergelten wollen. Ich werde es nicht vergessen können, daß in demselben Augenblicke, wo von dem Königlichen Throne aus die Opferwilligkeit, die bewiesene Opferwilligkeit der Fürsten anerkannt wurde, daß man da mit einem solchen Satze hervorgetreten ist, womit angedeutet wurde, daß auch in dieser Beziehung der Verfassungsentwurf kein historischer Abschluß sein sollte. Unheimlicher wurde mir freilich noch bei den Worten eines andern Mitgliedes, welches der von dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commission hervorgehobenen Bundestreue der Preußischen Regierung gegenüber, von Verträgen sprach, welche nicht hätten geschlossen werden sollen, und die, wenn sie geschlossen wären, wegen der Ehre des Ganzen, wegen des Interesses von Millionen wieder gebrochen werden müßten. Mir wurde nicht klar, wie man bei solchen Sätzen einen Unterschied zwischen sittlichem Recht und Unrecht noch ferner aufrecht erhalten wolle. Und wenn weiter dieser Redner bei Anerkennung, wie er sagte, des Wollens der Bundesgenossen in diesem Wollen für die Zukunft nichts Festes sehen könnte, wenn nicht ein Müssen damit verbunden sein sollte, so möchte ich den verehrten Herrn doch fragen, ob wir wohl eine Veranlassung hätten, an das diesseitige Wollen zu glauben, wenn wir nur seine Worte hörten. Ich bin aber in das Haus eingetreten mit der Hoffnung, daß die von Preußen im vorigen Sommer übernommene Garantie der Souverainetät der Bundesgenossen sowohl nach der Art und Weise der Feierlichkeit, mit der sie ausgesprochen wurde, als nach dem Momente, wo sie ertheilt wurde, nur die Bedeutung haben könne, daß das Königliche Preußen jeden Angriff auf die Souverainetät und Selbstständigkeit der einzelnen Fürsten und Staaten, wenigstens nach Fest-

stellung dieses Verfassungs-Entwurfes, mit derselben Energie zurückweisen würde, wie es einen Angriff auf seine eigene Souverainetät zurückweisen möchte, und daß auf diese Weise die Ansicht Jener zu Schanden werden würde, welche im vorigen Sommer sagten, daß die Garantie nichts zu bedeuten habe, weil Preußen eine Garantie gegen sich selbst — und damit meinte man, glaube ich, nicht die Regierung allein — nicht übernehmen werde. Diese meine Auffassung ist nicht abgeschwächt durch die neuliche, in dieser Beziehung mir so hoch erfreuliche Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundescommissarien, und ich glaube in diesem Fall darf ich sagen, des Preußischen Ministerpräsidenten. Und das allein macht es mir noch möglich, mich noch jetzt überhaupt **für** den Verfassungs-Entwurf auszusprechen. Für diesen speciellen Fall habe ich für die Fassung des Entwurfs sprechen wollen, und ich glaube, daß in dem Augenblicke, wo die einzelnen Länder neue und bedeutende Opfer bringen müssen, man geradezu Veranlassung hat, den wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen, und daß man nicht rasch und überstürzend die vielleicht für wohlthätig gehaltenen Bestimmungen **der freien Concurrenz** einführe, und man sich nicht dabei, glaube ich, darauf berufe, daß vielleicht hier nicht die Erfahrungen gemacht sind, daß die Concurrenz vernichtend gewirkt und eine Krisis hervorgerufen hat. Denn die Verhältnisse liegen für uns, für die kleinen Länder anders. Wenn speciell in meinem Vaterlande ein schützendes System für die Gewerbe gegolten hat, und wenn man da plötzlich die Schleusen der freien Concurrenz öffnen wollte, so wäre es nicht nur die Concurrenz des Landes, sondern es würde das kleine einzelne Land den Ueberfluß, der, wie ich glaube, nicht der beste sein würde, von dem großen Lande aufnehmen müssen, und wir würden so in die Gefahr kommen, daß kaum die Regierungen der einzelnen Länder in der Lage wären, vor das Land zu treten, mit der einen Hand diese Gefahr bringend und mit der andern Hand die großen Opfer fordernd.

Dr. Braun (Wiesbaden.)*) Meine Herren, ich glaube nicht minder als das verehrliche Mitglied aus **Mecklenburg**, welches **unmittelbar vor mir** gesprochen hat, an die **Mission des Königlichen Preußens**. Ich finde diese Mission aber nicht allein darin, daß es die politischen und militairischen Kräfte der Nation wieder zusammenfaßt, und daß es Deutschland in seiner alten Glorie wieder aufrichtet, sondern ich traue ihm auch noch **eine weitere Mission** zu, **die Mission der wirthschaftlichen Erlösung**, diese Mission, die gerade **von den Königen Preußens begonnen** worden ist, zuerst durch den **Absolutismus**, der für die heutige Zeit nicht mehr paßt, der aber für die damalige Zeit eine Wohlthat und ein Segen war, — durch Preußens Könige, die uns befreit haben

*) Sten. Ber. S. 253.

von denjenigen Erstarrungen des Mittelalters, die den Menschen an die Scholle nageln und nur die Waaren circuliren ließen, soweit es die damals fiscalische und naturalistische Finanzwirthschaft erlaubte, die aber den Menschen seiner Arbeitskraft beraubte, indem sie hinderte, daß der rechte Mann an die rechte Stelle kam, und daß er seine Kräfte da verwerthete, wo sie verwerthbar waren, daß er einen Ort verließ, wo er nicht gedeihen konnte, zuzog an den Ort, wo er gedeihen konnte, und bleiben durfte an dem Orte wo er gedieh. Die Zugfreiheit ist das Werk Preußens in Deutschland und die kleineren Gewalten, die sich diesem großen Princip widersetzen, die werden lernen müssen. Ich freue mich, deß sie gezwungen sein werden, zu lernen, weil sie sonst den Aufgaben, welche ihnen die Nation stellt, den militairischen und finanziellen Aufgaben nicht genügen können. (Sehr richtig!) Was will Mecklenburg, wenn es gleiche Lasten tragen muß, wie wir, was will es denn anders thun, als auch seinen Staatsangehörigen dasselbe Maß der wirthschaftlichen Freiheit zumessen, dessen wir uns erfreuen? Entweder wird es, wenn es das nicht thut, einfach zu Grunde gehen, oder es wird den größeren Bestandtheil seiner arbeitsamen Bevölkerung — und das ist auch eine Art zu Grunde gehen, nur eine langsamere — hinübertreiben über die Grenze in diejenigen Deutschen Länder, die in dieser Beziehung so glücklich sind wie Preußen, und nach Preußen selber. Ich muß gestehen, mir genügt, nach meinem Geschmack, der Artikel über das Indigenat nicht, obgleich ich anerkenne, daß er ein großer Fortschritt ist auf der Bahn, deren Betretung wir Alle wünschen müssen. Ich vermisse in diesem Artikel des Indigenats vor allen Dingen die unbeschränkte wirthschaftliche Zugfreiheit. Es ist gesagt worden von einem der Herren Bundes-Commissarien: „nach diesem Artikel giebt es kein Deutsches Ausland mehr.“ Ich gebe das in einem gewissen Sinne zu; allein nach diesem Artikel giebt es auch kein Deutsches Inland, d. h. es giebt kein einheitliches wirthschaftliches Gebiet innerhalb des Norddeutschen Bundes, auf welchem auch die Menschen ebenso frei mit ihren Kräften circuliren und dieselben verwerthen können, wie es gegenwärtig die Waaren innerhalb des Zollvereinsgebietes können. Das giebt es nach diesem Artikel nicht, und es bleibt immer noch der beklagenswerthe Mißstand übrig, daß z. B. nach dem Deutsch-Französischen und dem Mecklenburgisch-Französischen Handelsvertrage ein Franzose in sehr vielen Deutschen Staaten mehr Rechte hat, als der Eingeborene gerade dieses Staates, (Hört! Hört!) und noch viel mehr als die Angehörigen der anderen Norddeutschen Bundesstaaten, so daß ein Franzose auf diesem Deutschen Boden mehr Rechte hat, als wir selber, als wir Deutschen! (Sehr wahr!) Das ist denn doch ein Zustand, bei dem Jemandem, der Sinn für Deutsche Einheit und für Deutsche Ehre hat, ein wenig die Schamröthe in das Gesicht aufsteigen kann, und bei dem man sich nicht jenen optimistischen und selbstgenügsamen Weltanschauungen eines kleinen

abgepferchten Bezirkes hingeben kann, die wir vorhin angeführt haben. Ich hatte die Absicht, in Gemeinschaft mit den Herren Abgeordneten Freiherrn von Rothschild, Michaelis (Ueckermünde), Braun (Hersfeld) und Freiherrn von Schwartzkoppen, den Antrag zu stellen: Der Hohe Reichstag wolle beschließen, hinter Artikel 3 einen neuen Artikel einzuschalten, lautend wie folgt: „Keinem Angehörigen des Norddeutschen Bundes darf innerhalb des Bundesgebiets die Niederlassung, der Geschäftsbetrieb oder die Erwerbung von Grundeigenthum verweigert werden. Die bloße Niederlassung verleiht jedoch weder Heimaths-, noch Gemeindebürger-, noch sonstige corporative Rechte an den Niederlassungs-Orten. Die durch gegenwärtigen Artikel angeordnete wirthschaftliche Zugfreiheit tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft, mit welchem Tage alle entgegenstehenden Vorschriften der Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten erlöschen." Auf diesem Wege sind 1848 in der Schweiz alle jene Schwierigkeiten der Cantönli-Winkel-Gesetzgebung durch einen Schlag mittelst der Verfassung, unbeschadet aller „berechtigten Eigenthümlichkeiten", kurzer Hand überwunden worden. Damit würde das erreicht werden, was einer der Herren Bundes-Commissarien als den Inhalt des Indigenats bezeichnet hat; es hätte allerdings dann „Jeder das Recht zu leben und zu wirken, wo er wolle." Nach dem Artikel 3 des Verfassungs-Entwurfs hat er das nicht; denn dieses Recht kann ihm jeder einzelne Staat entziehen, wenn er anordnet, daß es auch seinen eigenen Unterthanen entzogen werde; jeder einzelne Nicht-Preußische Staat kann mich von dem Rechte der Niederlassung, des Geschäftsbetriebes, des Erwerbs von Grundeigenthum ausschließen, wenn er die betreffenden Kategorien seiner eigenen Unterthanen auch davon ausschließt, oder der Gemeinde, oder dem Gutsherrn, oder einer Corporation, oder einer Zunft, oder wem sonst gestattet, diese Ausschließung vorzunehmen. Das ist der große Unterschied. Alle diejenigen Einwendungen, welche Seitens des Herrn Bundes-Commissarius für das Großherzogthum Hessen gegen die Ausdehnung des Indigenats und gegen die volle Realisirung der Zugfreiheit erhoben worden sind, passen auf den Antrag, wie ich ihn hier formulirt habe, gar nicht, denn er berührt nicht die Armenpflege; die bleibt völlig unangetastet; er berührt nicht die Militairpflicht, auch die bleibt unangetastet; die Heimaths-Verhältnisse bleiben, wie sie sind, und die Communal-Verhältnisse bleiben vollkommen intact, wie ich das auch als absolut nothwendig anerkenne, denn unsere Mittel- und Süddeutschen Gemeinden sind meistens reiche Genossenschaften, welchen man nicht beliebig jeden Zuzügler aufzwingen kann. Aber etwas Anderes ist die Aufnahme in die Gemeinde, etwas Anderes ist die Zulassung zum Aufenthalt, zum Geschäftsbetrieb, zum Erwerb von Grund-Eigenthum; das sind Menschenrechte, die von dem Staats- und dem Communal-Verbande vollständig unabhängig sind, und

welchen gegenüber man der Gemeinde ein Veto nicht einräumen darf. Wenn wir verwiesen worden sind darauf, daß der bekannte Gothaer Vertrag „in befriedigender Weise“ die Zugfreiheit verwirkliche, so muß ich gestehen, daß mich das doch einigermaßen in Staunen gesetzt hat. Dieser Gothaer Vertrag handelt im Wesentlichen von dem Rechte der Ausweisung; und die einzige Zugfreiheit, die er kennt, ist die Zugfreiheit der Schüblinge; er behandelt nämlich mit großer Sorgfalt die Frage, welche der verschiedenen ausweisenden Staaten, und der Staaten, welche Ausgewiesene zugewiesen erhalten, die Kosten des Transports auf dem Schub zu tragen haben, und ferner, wer von diesen Staaten, wenn etwa dem Schüblinge gesunde Schuhe und ein dauerhaftes Hemde fehlte, ihm das beschaffen muß. — Das ist einzig und allein die Zugfreiheit des Gothaer Vertrages! (Heiterkeit.) Nach diesen Ausführungen glaube ich nicht umhin zu können, diesen Antrag zu stellen, er wird nicht allein unsere wirthschaftliche Entwickelung im Innern befördern, er wird uns auch eine ganz andere Stellung gegenüber dem Auslande geben. Alle civilisirten Staaten in Europa haben die Principien, die ich von dieser Stelle aus vertheidige, adoptirt; es sind nur noch einzelne Deutsche Kleinstaaten, welche diesem großen nationalen Zug zur Verwirklichung der wirthschaftlichen Menschenrechte widerstreben. Und wenn wir nun im Auslande reisen, so finden wir — wenigstens habe ich es so gefunden —, auf Niederländischem, auf Belgischem, auf Englischem, auf Französischem, auf Italienischem Boden überall Landsleute, die aus ihrer Heimath vertrieben worden sind durch die Engherzigkeit der Kleinstaatlichen Gesetzgebung! (Sehr wahr!) Wir finden überall Landsleute, die, wenn sie sich dort auch noch so wohl befinden, immer noch ergriffen sind von einer geheimen Sehnsucht, nach Hause zurückzukehren, die aber daran gehindert sind, weil die bürgerlichen, häuslichen und Familienverhältnisse, die sie im Auslande unter dem Schutze des freien ausländischen Gesetzes gegründet haben, es ihnen nicht gestatten, in die Heimath zurückzukehren, wo etwa ihre Kinder als illegitim behandelt werden würden, weil sie ohne Genehmigung der einheimischen Behörde geheirathet haben, wo diesen Kindern die Erb- und Familienrechte abgesprochen werden würden, wo sie ihr Geschäft nicht betreiben können, weil sie nicht zünftig sind, weil sie nicht in ihrer Jugend diese oder jene Meisterstücke oder sonstige unnütze oder alberne Künste mit durchgemacht haben. (Heiterkeit.) Wir haben es in der letzten Krisis erlebt und ich constatire das mit inniger Genugthuung, daß die kleinstaatlichen Deutschen im Auslande während des Jahres 1866 vielfach Deutscher waren, als die kleinstaatlichen Deutschen im Inlande. In ihrem Interesse ist es auch, daß die volle wirthschaftliche Zugfreiheit durchgeführt wird. Es ist aber noch mehr in unserem Interesse, wenn wir für die Zukunft verhüten, daß wir die strebsamsten, die regsamsten, die tüchtigsten Kräfte unseres Vaterlandes durch diese engherzige

Beschränkung hinaustreiben in die Fremde, wo sie nicht allein den Wohlstand der fremden Nationen erhöhen, sondern auch die Wehrkraft unseres Nachbarn, der vielleicht einmal unser Feind sein wird. Trotzdem werde ich unseren Antrag heute nicht aufrecht erhalten, weil ich fürchte, daß Sie ihn von dem Weg der Verfassungs-Gesetzgebung zurückweisen auf die Bahn der demnächstigen einfach gesetzgebenden Thätigkeit des Reichstages; wenn er aber hier abgelehnt würde, so könnte das das Mißverständniß erzeugen, als wenn die Majorität dieser Hohen Versammlung gegen den Antrag wäre. (Sehr richtig.) Um diesem Mißverständnisse aus dem Wege zu gehen, von dem ich überzeugt bin, daß es ein Irrthum sein würde, — ich glaube es zu fühlen, daß die überwiegende Mehrzahl, vielleicht mit Ausnahme einer verschwindend kleinen Ziffer, daß vielleicht alle Mitglieder dieses Hohen Hauses für die Realisirung dieser Idee sind (Zustimmung) — um das zu verhüten, weiß ich, so sehr ich ergriffen und beherrscht bin von der Wahrheit, für die ich kämpfe, mich persönlich zu bescheiden, ich will nicht die Reihe dieser Anträge mit einem neuen vermehren; ich nehme das Indigenat, wie es der Entwurf bietet, aber ich behalte mir vor, wieder zu kommen und immer wieder zu kommen und mehr zu verlangen, und ich hoffe, Sie werden es gewähren (Bravo!). — Ich bin nicht für den vorhin angekündigten Antrag, daß man den Artikel 3 streicht und sagt: „das Indigenat wird durch die Reichs-Gesetzgebung geregelt", denn der Artikel 3 enthält doch sehr viele schätzbare Dinge, und da die Möglichkeit gegeben ist, diese Dinge einzuheimsen, (Heiterkeit) so will ich sie utiliter acceptiren und in Sicherheit bringen, vorbehaltlich des Weitern. (Heiterkeit.) Es liegt uns nun im Uebrigen eine ganze Reihe von Anträgen vor, vor allen Dingen auf Creirung von „Grundrechten." Ueber die formelle Behandlung ist bereits entschieden. Es sind aber außerdem noch einzelne Anträge, wie die von den Herren Schrader und Genossen u. s. w., die sehr große Bestandtheile der Grundrechte in den gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf aufgenommen wissen wollen und ohne Zweifel eine sehr weitläufige Berathung herbeiführen würden. Ich glaube mich allen diesen Anträgen und Vorschlägen widersetzen zu müssen. Man hat sich darauf berufen, daß die Bundes-Acte vom Jahre 1815 diese Grundrechte theilweise enthalte, und das ist wahr; aber ich bitte nicht zu vergessen, daß nicht ein einziges dieser Grundrechte der Bundesacte bis zur Stunde realisirt worden ist, (Heiterkeit) und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es an der Legislative und Executive fehlte. Gerade die Erfahrung, die wir mit diesen Grundrechten der Bundesacte gemacht haben, hat mir es vollständig klar gemacht, daß wir zunächst für eine Legislative und eine Executive sorgen müssen, und erst dann, wenn wir die haben, dann wollen wir die Grundrechte feststellen. (Bravo!) Auch ich habe einen

weiteren Zweifel, der darin besteht, ob es nicht besser wäre, wenn man statt der abstrakten, allgemeinen Normativsätze, die man „Grundrechte" zu nennen pflegt, nicht lieber specielle einzelne Grund-Gesetze erließe. (Sehr gut!) Denn über ein specielles Grundgesetz ist kein Zweifel, es bindet die Regierung und die Regierten! Es bindet vor allen Dingen die Gerichte, die niemals einen solchen abstracten Satz irgend einer Verfassung als für den concreten Fall bindend anerkennen, sondern immer noch specielle Einführungsgesetze verlangen. (Sehr richtig!) Ich glaube, daß die Erfahrungen, welche man in Preußen gemacht hat, mit dieser meiner in Süddeutschland gemachten Erfahrung im Wesentlichen übereinstimmen werden. (Zustimmung.) Aus dem Grund, den ich bereits angeführt habe, nämlich wegen der zwingenden Nothwendigkeit der Dinge, hoffe ich, daß auch die nichtpreußischen Staaten, die zum Norddeutschen Bunde gehören, genöthigt sein werden, die Grundrechte der Preußischen Verfassung zu adoptiren: wenn auch vielleicht vorerst nicht auf dem Wege der territorialen Gesetzgebung, dann doch auf dem Wege eines allmälig sich anbahnenden constanten modus vivendi. Das bringt die Gemeinschaft schon mit sich. Entschieden aber möchte ich davor warnen, daß wir uns auf eine so profuse und compendiöse Grundrechtsdebatte einließen, wie sie im Jahre 1848 in Frankfurt stattgehabt hat. Diese Grundrechtsdebatte dauerte ein Jahr. Sie war ein „Schrecken ohne Ende" und endigte mit einem „Ende mit Schrecken." Während die Vertreter des Volkes in ihrem stillen Kämmerlein des Ausschusses saßen und Grundrechte webten, hatten sie vergessen, daß die nämlichen Männer, die demnächst Preußen an die Spitze des definitiven Bundesstaates stellen wollten, vorläufig einen österreichischen Prinzen an die Spitze der provisorischen Centralgewalt gestellt hatten; und während sie bei Tage in ihrem Ausschusse das Gewebe der „Grundrechte" woben, war in Folge dieses kühnen aber höchst unglücklichen Griffes dafür gesorgt, daß bei Nacht eine hohe Penelope im Stillen wieder auftrennte, was sie gewoben hatten. (Heiterkeit.) Während man allen Deutschen Fleiß und alle Deutsche Gründlichkeit an die Grundrechte verwandte, mußten wir das beschämende Schauspiel erleben, daß unsere Gesandten, die Botschafter der Deutschen Nation und der Deutschen Reichsgewalt in London und Paris in den Vorzimmern herumlungerten und noch nicht einmal im Stande waren, Audienz zu erhalten beim General Cavaignac und Lord Palmerston. Das sind für mich solche abschreckende Beispiele, daß ich sage: „Vestigia terrent", das wollen wir nicht noch einmal machen. (Sehr gut!) Ich denke, sichern wir den äußern Verfassungsbau, dann können wir, nach Feststellung eines, fortwährender Fortbildung fähigen und unterworfenen, Verfassungswerkes getrost sagen:

„Sind wir unter sicherm Dach
Einmal nur geborgen,
Läßt für wohnliches Gemach
Sich's schon weiter sorgen."
(Bravo!)

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen)*). Ich möchte ein Mißverständniß berichtigen, das der Herr Vorredner sich hat zu Schulden kommen lassen, ein Mißverständniß meines Vortrages, welches so stark gewesen ist, daß mich ein leiser Zweifel beschlichen hat, ob der Herr Abgeordnete für Wiesbaden zu der Zeit, wo ich die Ehre hatte, zu dem Hohen Hause zu sprechen, in dem Lokale anwesend war oder nicht, (Heiterkeit) oder ob er nicht vielleicht dieses Mißverständniß fingirt hat, um sich den Boden zu bereiten für einige humoristische Bemerkungen, (Bewegung) die ich selbst, ich muß es gestehen, mit großem Vergnügen angehört habe.

Präsident: Die Bemerkung, daß die Behauptung eines Mitgliedes, der eine Thatsache anführt, vielleicht fingirt sei, kann wohl nicht als zulässig angesehen werden.

Hofmann fortfahrend: Herr Präsident, ich habe durchaus nicht die Bemerkung in dem Sinne gemacht, hier dem Herrn Abgeordneten Braun zu nahe zu treten, und wenn das so aufgefaßt werden sollte, so widerspricht dieses meiner Absicht. Ich habe nur, weil das Mißverständniß in der That so stark war, daß ich nach einer Erklärung suchen mußte, auch diese Möglichkeit ins Auge zu fassen mir erlaubt. Denn daß ich den Gothaer Vertrag als die Grundlage der Zugsfreiheit in Deutschland hingestellt hätte, das, meine Herren, glaube ich, wird Niemand in diesem Saale außer dem Herrn Vorredner so verstanden haben. Ich weiß sehr wohl, daß der Zug, mit welchem sich der Gothaer Vertrag beschäftigt, kein freiwilliger und daß ein System des Zugzwanges (wenn ich so sagen darf) nicht ein System der Zugfreiheit ist. Ich habe die Gründe angeführt, weshalb der Gothaer Vertrag in dem Artikel 3 des Entwurfs speciell erwähnt ist. Ich habe gesagt, daß er wohlthätige Wirkungen gehabt hat, und wer da weiß, wie die Zustände vordem waren, wird mir darin vollständig Recht geben. (Sehr richtig!) Ich glaube noch einen andern Punkt hervorheben zu müssen, den das geehrte Mitglied für Wiesbaden angeregt hat, nämlich den Vergleich mit den Rechten, die den französischen Unterthanen nach dem französischen Handelsvertrag eingeräumt sind, mit den Rechten der Angehörigen der deutschen Staaten: ich muß gestehen, daß mir der betreffende Artikel des französischen Handelsvertrages nicht voll-

*) Sten. Ber. S. 255.

ständig gegenwärtig ist; wenn mich aber mein Gedächtniß nicht sehr täuscht, so ist darin eine Beschränkung insoweit enthalten, als die französischen Unterthanen, die sich in Deutschland niederlassen, die durch die Landesgesetzgebung für die Inländer vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben. Wenn es nicht im Vertrage selbst steht, so wird es im Schlußprotocoll stehen — — — (Ruf: nein, nein!) (Der Präsident bittet den Redner nicht zu unterbrechen.) Sollte das aber auch nicht der Fall sein, so hat uns ja der Herr Abgeordnete Braun selbst belehrt, daß in Preußen die Zugfreiheit schon lange besteht. Preußen repräsentirt $\frac{4}{5}$ der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes, von dem übrigen Sechstel bestehen gewiß drei Viertel in der Bevölkerung solcher Staaten, die hinsichtlich der Freizügigkeit dieselben Grundsätze haben wie Preußen. Es bleibt daher nur $\frac{1}{24}$ des ganzen Bundesgebiets übrig, in dem überhaupt noch die von dem Herrn Vorredner berührten Mißstände bestehen. Ich will diese Mißstände durchaus nicht beschönigen, ich will nicht sagen, daß man sie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung nicht abschaffen solle, aber wenn man daraus einen Grund herleiten wollte, den Artikel, wie er uns vorliegt, als durchaus ungenügend darzustellen, so ist das doch etwas zu weit gegangen.

Scherer im Einverständniß mit Hosius zieht sein Amendement zurück*), v. Mallinkrodt nimmt es wieder auf.**)

Twesten (Reichenbach-Neurode)***). Meine Herren! Ich finde den Hauptgrund, nicht von der Fassung des Gesetzentwurfs abzuweichen, darin, daß wir uns womöglich aller solcher Veränderungsanträge enthalten müssen, welche nicht gleichzeitig absolut nothwendig sind, und andererseits auch einen unmittelbaren Erfolg versprechen. Das ist der Grundsatz, von welchem ich bei Betrachtung jedes Abänderungsantrages ausgehe. Wollten wir Dinge in die Verfassung hineinbringen, die an sich sehr wünschenswerth sind, die aber nicht unbedingt Bestandtheile der Verfassung sein müssen, sondern die durch die spätere Gesetzgebung zu erledigen sind, so würden wir in der That keine Aussicht haben, mit der Verfassung zu Stande zu kommen. Meine Herren! Sie sehen das an diesem gegenwärtig vorliegenden Artikel des Entwurfs. Es sind da Anträge gestellt, welche nach allen Seiten hin weit über das Maß hinausgreifen, das meines Erachtens in einer Verfassung zuläßig ist, welche auf Detailbestimmungen der Gesetzgebung aller Art eingehen. Ich möchte da bei einigen der Einzelheiten beginnen. Einige der Herren, wie eben noch Herr Dr. Braun, finden die Fassung in Betreff des Indigenats-

---

*) Sten. Ber. S. 255 r. u.

**) Sten. Ber. S. 256 l. o.

***) Sten. Ber. S. 256 r.

rechtes nicht genau genug, sie wünschten eine andere Fassung, um die Rechte, welche durch das gemeinsame Indigenat gesichert werden sollen, augenblicklich für alle Angehörigen des Norddeutschen Bundes herzustellen. Ich glaube, selbst die Fassung, welche Herr Braun vorgeschlagen hatte, aber zu meiner Freude zurückgezogen hat, würde der Absicht nicht vollkommen entsprechen, und würde nicht dahin führen, daß ohne Weiteres jeder Staatsbürger des einen Deutschen Staates dieselben Rechte auch in den andern Staaten ausüben könnte; Ausführungsbestimmungen werden immer noch nöthig bleiben, und da es nicht möglich ist, dieselben hier gleich zu treffen, so ziehe ich es für meine Person vor, bei der Fassung des Entwurfs stehen zu bleiben. Herr Dr. Freytag hatte ferner ein Amendement eingebracht, welches neben dem Indigenat und den Bestimmungen der Rechte des Indigenats in dem Verfassungsentwurf gleich jedem Norddeutschen in jedem Deutschen Staate das Wahlrecht und das Recht, in jedem Deutschen Staate seiner Militairpflicht zu genügen, sichern sollte. Meine Herren! Was das Wahlrecht betrifft, so haben wir in dem preußischen Wahlgesetz bereits dieselbe Bestimmung. Diese Bestimmung aber gehört meines Erachtens, wenn sie überhaupt angenommen werden soll, zur Berathung des Wahlgesetzes resp. der Zusammensetzung des Reichstages, also zum Abschnitt V des Entwurfs und nicht zu dem vorliegenden. Was aber die Militairpflicht betrifft, so scheint mir das eine Specialität, auf die wir uns hier unmöglich einlassen können. Es sind uns bekanntlich Petitionen, namentlich aus Leipzig, zugegangen, wo sich die Petenten beschweren, daß sächsische Freiwillige nicht zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in einem preußischen Truppenkörper zugelassen werden, sondern daß sie derselben in einem sächsischen Truppenkörper genügen sollen. Eine Bestimmung hierüber zu treffen, würde so weit in die militairische Detailgesetzgebung führen, daß es mir völlig unmöglich scheint, hier darauf einzugehen. Ich für meine Person glaube aber, daß in der That die Militairverwaltung in dieser Beziehung zu Hülfe kommen könnte, und ich meine, auf dem bloßen Wege der Abmachung unter den Militairbehörden wird es möglich sein, über die betreffenden Uebelstände hinwegzukommen und den Angehörigen des einen Staates die Ableistung der Dienstpflicht in dem Contingente eines anderen Staates zugänglich zu machen, und ich würde es allerdings dringend wünschen, daß zur Beruhigung mancher Staatsangehörigen der verbündeten Staaten, die augenblicklich unter diesen Uebelständen leiden, eine befriedigende Erklärung seitens der Herren Bundes-Commissarien abgegeben werden könnte. Andere Anträge haben eine besondere Beziehung auf Mecklenburg. Aus Mecklenburg haben wir Petitionen erhalten über Gewährung der bürgerlichen Rechte an die Juden, aus Mecklenburg sind auch einige Anträge gestellt worden auf Aufhebung der Unterschiede in der Behandlung der verschiedenen

Confessionen und Religionen. Ja, meine Herren, ich glaube in der That, auf solche specielle Bedürfnisse eines Landes, auf örtliche wie auf solche, die der Detailgesetzgebung überhaupt anheim fallen, können wir uns hier nicht einlassen. Diejenigen, welche unter solchen Verhältnissen gelitten haben und leiden, werden sich bescheiden müssen, daß sie noch ein Jahr länger warten müssen, bis endlich auf Grund der Reichsverfassung ein gesetzgebender Körper zusammentritt, welcher diese Fragen zu erledigen haben wird. Meine Herren, wir haben zunächst gar keine gesetzgebende Gewalt, wir sind berufen, eine Verfassung zu berathen, aber nicht eine gesetzgebende Gewalt auszuüben. Ferner aber meine ich, meine Herren, wir sind jetzt nicht in der Lage, eine solche Detailgesetzgebung vorzunehmen, weil wir technisch nicht dazu befähigt sind. (Sehr richtig! rechts.) Um eine Detailgesetzgebung vorzunehmen, gehört vor allen Dingen dazu, daß wir die Detailbestimmungen der Gesetzgebungen kennen, die wir ändern wollen. In der Lage befinden wir uns aber nicht. Wir haben keine Vorlagen, wir haben keine Nachweise über die Gesetzgebung der 22 verschiedenen Staaten, (Sehr richtig! im Centrum) auf die wir uns einlassen müßten, wenn wir hier in Specialgesetzgebungsarbeiten eingehen wollten. Der wesentlichste und der wichtigste Antrag, welcher uns zu Artikel 3 gestellt ist, betrifft die Aufnahme bestimmter Grundrechte in die Verfassung. Wäre ich der Meinung, meine Herren, daß solche Grundrechte unbedingt nothwendig wären, daß wir es nicht umgehen könnten, sie schon heute festzusetzen, dann würde ich mich allerdings dem Antrage der Herren Bouneß und Schulze angeschlossen haben und der Meinung gewesen sein, daß wir diese Frage einer Commission zur Vorbereitung überweisen müßten, weil wir meines Erachtens eine übermäßig lange Zeit verlieren würden, wenn wir eine ganze Reihe solcher Bestimmungen hier so gründlich discutiren wollten, wie es nöthig wäre, ehe wir die desfallsigen Anträge zum Gesetz erheben könnten. Ich bin aber der Meinung, daß wir uns auf eine Feststellung und folglich auch auf eine Discussion solcher Grundrechte hier nicht einlassen dürfen. Ich theile vollkommen die Meinung einiger der Herren Vorredner, welche bereits ausgeführt haben, daß gewisse Grundrechte in Bezug auf bürgerliche, persönliche und politische Freiheit unentbehrlich sind, daß sie ganz nothwendig sind, wenn nicht die Theilnahme des Volkes an seinen eigenen Angelegenheiten, wenn nicht Wahlrecht und Parlament zu einem leeren Schall werden sollen. Ich rechne dahin ganz besonders auch diejenigen Rechte, welche Bezug haben auf Preßfreiheit, Vereinsrecht, Versammlungsrecht; solche Rechte werden nothwendig festzustellen sein; andere in Bezug auf bürgerliche und persönliche Freiheit, wie sie in den Anträgen der Herren Schrader und Ausfeld und Genossen aufgeführt sind, halte ich auch künftig für erforderlich. Der künftige Reichstag wird solche Rechte fest-

stellen müssen, aber ich halte dies nicht für so dringend, daß wir hier dem Beispiel der Frankfurter Versammlung folgen und Monate verlieren möchten, um Grundrechte festzustellen, welche dann schließlich, um ins Leben eingeführt zu werden, doch noch der Ausführungsgesetze bedürfen. (Sehr richtig! im Centrum.) Das ist besonders das Bedenken, welches ich gegen die Annahme der Anträge geltend machen möchte, welche die Herren Schrader und Ausfeld gestellt haben. Dort ist wie in der Frankfurter Verfassung und wie es leider in unserer Preußischen Verfassung auch geschehen ist, ohne daß bisher die Ausführungsgesetze vollständig zu Stande gekommen sind, vielfach auf künftige Gesetze verwiesen. Ohne solche Ausführungsgesetze haben die Grundrechte wohl den Werth als gewisse Markzeichen zu dienen, über welche sich die gesetzgebende Gewalt nicht hinwegsetzen soll; aber sie haben nicht den thatsächlich praktischen augenblicklichen Werth, daß es sich um deswillen lohnte, das Verfassungswerk in Frage zu stellen oder ungebührlich zu verzögern, um zunächst solche Grundsätze festzustellen. Deshalb bin ich entschieden der Meinung, daß alle diese Grundrechte der künftigen Gesetzgebung überwiesen werden müssen. Das Einzigste, wofür einigermaßen eine Ausnahme sprechen könnte, war der Antrag, welchen Herr Scherer eingebracht und befürwortet hat. Ich freue mich indessen, daß er selbst ihn zurückgezogen hat und denke, daß jetzt das Haus um so weniger Veranlassung finden wird, auf den wiederaufgenommenen Antrag einzugehen. Ich meine, für einen besonderen Antrag dieser Art sprach allerdings dieses: Bisher war die Gleichberechtigung der Confessionen in der Bundesacte gesichert und manche unserer katholischen Mitbürger blickten nicht blos auf den gesetzlichen Schutz der Bundesacte, sondern auch auf den faktischen Umstand, daß einer der mächtigsten Bundesstaaten und mehrere zweiter Reihe wesentlich katholische Staaten waren. Wenn deshalb geltend gemacht wurde, daß Bürger des Norddeutschen Bundes katholischer Confession sich durch den Wegfall ihres bisherigen rechtlichen und faktischen Schutzes beunruhigt finden könnten, so muß ich allerdings sagen, daß ich darin eine gewisse Berechtigung fand, diesen Theil von den übrigen Grundrechten zu sondern und schon hier festzustellen. Dieser Feststellung würde auch in der Hinsicht kein Bedenken entgegenstehen, weil es zur Aufrechthaltung und Durchführung dieses Grundsatzes keiner besonderen Ausführungsgesetze bedürfen würde, der Grundsatz an sich genügen würde, um das Recht festzustellen und etwaige Zweifel und Bedenken zu beruhigen. Ich halte indessen das nicht für so nöthig, hier eine Ausnahme zu machen und war von vornherein, aus dem allgemeinen Grundsatze, keine Bestimmung in den Verfassungsentwurf aufzunehmen, welche der Specialgesetzgebung angehört, entschlossen, gegen diesen Antrag zu stimmen. Ich habe mich gefreut, wenn einer der Herren Regierungs-Commissarien, Herr von Savigny, hervorhob, daß solche Be-

stimmungen in Betreff der Religionsfreiheit und anderer staatsbürgerlicher Rechte der künftigen Gesetzgebung des Bundes anheimfallen würden. Ich muß indeß bemerken, in dem Verfassungsentwurf, wie die Regierungen ihn vorgelegt haben, steht davon nichts. Meine politischen Freunde und ich haben deshalb auch zum Artikel 4 einen Zusatz beantragt, wo ausdrücklich dem Bunde die Befugniß gewahrt werden soll, in Bezug auf Preßfreiheit, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, so wie in Bezug auf sonstige persönliche und staatsbürgerliche Rechte gewisse Minimalfestsetzungen zu treffen, welchen jeder einzelne Staat nachzukommen verpflichtet sei. Wenn Herr von Savigny erklärte, daß künftig der Bund die Gesetzgebung in dieser Beziehung üben müßte, so meine ich, muß allerdings ein solcher Vorbehalt ausdrücklich aufgenommen werden; denn wäre das nicht der Fall, so könnte künftig mit einigem Rechte dem Bunde die Competenz zu solchen Festsetzungen bestritten werden. Wenn die Regierungen selbst das nicht meinen, hoffe ich um so mehr, daß der Antrag angenommen werden wird. Mit Rücksicht auf solchen Vorbehalt, welcher geeignet ist, in der Folge die Frage der Grundrechte gründlich zu erledigen und sie zugleich mit den nöthigen Ausführungsgesetzen in das Leben einzuführen, bitte ich, von jeder Feststellung solcher Grundrechte in der Verfassung selbst Abstand zu nehmen. (Bravo!)

Wiggers (Berlin III.)*). Meine Herren, ich bedaure, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch eine Zeit lang in Anspruch nehmen muß. Ich habe früher schon bei der allgemeinen Debatte das Unglück gehabt, daß ich nicht zum Worte gekommen bin. Ich wünschte aber, daß von den Mecklenburgischen Sachen und von dem Mecklenburgischen Standpunkt doch hier auch einmal gesprochen werde. Es sind von den verschiedenen Provinzen Klagen gekommen und es ist über dieselben gesprochen worden; warum wollen Sie nicht auch einmal ein freies wahres Wort aus Mecklenburg hören? Meine Herren, es sind von mir und zweien meiner Freunde, den Abgeordneten Julius Wiggers und Wachenhusen, zwei Anträge gestellt worden. Der eine geht dahin: „Der Reichstag wolle beschließen: hinter Artikel 3 des Entwurfes der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten: In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß bedingt oder beschränkt werden." Der andere Antrag heißt: „Der Reichstag wolle beschließen: hinter Artikel 3 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes einzuschalten: In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt." Ich

*) Sten. Ber. S. 258.

erlaube mir mit kurzen Worten zuerst den ersten Antrag zu vertheidigen und ich glaube, daß die Zustände, wie sie augenblicklich in Mecklenburg sind, es Ihnen klar machen werden, daß wenigstens einige Grundrechte in den Entwurf aufgenommen werden müssen. Ich habe mich auf das mindeste Maß beschränkt und ich kann Ihnen sagen, meine Herren, daß in Mecklenburg ein wahrhafter Nothstand herrscht und diesem Nothstande baldmöglichst abgeholfen werden muß. Ich will Ihnen kurz und ganz objectiv das Verhältniß auseinandersetzen, in welchem die Katholiken und die Reformirten in Mecklenburg stehen, und Sie werden mir dann zugeben, daß man nicht erst abwarten darf, bis eine demnächstige Gesetzgebung kommt, sondern daß Eile nothwendig ist. Meine Herren! In Mecklenburg ist die reformirte Kirche ebenso wie die katholiche Kirche nur eine geduldete. Sowohl der öffentliche als auch der private Gottesdienst hängen nur von der Genehmigung der Regierung ab. Es giebt in Mecklenburg nur zwei katholische Gemeinden, welche sich in Schwerin und Ludwigsluft befinden. Dann ist es noch gestattet, meine Herren, daß einmal im Jahre in der Stadt Bützow und einmal während des Pfingstmarktes in Rostock katholischer Gottesdienst stattfindet. Die reformirte Gemeinde hat nur eine Gemeinde in Bützow. Aber, meine Herren, die Sache geht sogar so weit, daß der Privatgottesdienst nicht frei geübt werden darf, sondern von der Genehmigung des Großherzogs und der Großherzoglichen Regierung abhängt. Wir haben schon im Jahre 1852 zwei Fälle gehabt, wo dies constatirt ist. Damals hatte nämlich ein Beamter in Doemitz zweimal durch einen katholischen Priester Messe lesen lassen. Das wurde ihm verboten von der Regierung. Dann kam der andere berühmte und bekannte Fall mit dem Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf, welcher zur katholischen Religion übergetreten war und einen Hausgeistlichen angenommen hatte. Diesem Hausgeistlichen hatte er — es war in demselben Jahre 1852 — das Heimathsrecht bewilligt. Dessenungeachtet wurde der Hausgeistliche mit Gensdarmerie über die Grenze gebracht und zwar blos aus dem Grunde, weil der Kammerherr von der Kettenburg ihn nicht selbst ausweisen, oder ihm nicht selbst die Genehmigung dazu, dort Gottesdienst auszuüben, verweigern wollte. Das, meine Herren, ist der einzige Grund der Ausweisung gewesen, und dieser Fall, glaube ich, ist auch hinlänglich bekannt geworden. Erst im Jahre 1856 nach langen Verhandlungen und unter ganz bestimmten Beschränkungen ist dem Herrn von der Kettenburg gestattet worden, einen Hausgeistlichen anzunehmen. So, meine Herren, liegen die Verhältnisse der Katholiken und der Reformirten in religiöser Beziehung. — Nun ist aber nicht blos deren religiöse Freiheit beschränkt, sondern sie sind auch in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht zurückgesetzt. Die Mitglieder des Staats-

ministeriums oder der Regierung, die Mitglieder der Gerichte, mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts, müssen sämmtlich dem Evangelisch-Lutherischen Bekenntniß angehören. Die Mitglieder der Magistrate und alle diejenigen Beamten, welche vermöge ihrer Stellung, wie es heißt, einen besonderen Einfluß auf ihre Untergebenen ausüben, dürfen keine Katholiken und keine Reformirten sein, sondern sie müssen eben dem Evangelisch-Lutherischen Bekenntniß angehören. Es ist sogar die landesherrliche Zusicherung gemacht worden, daß auch höhere Officiere aus demselben Grunde, weil sie eben vermöge ihrer Stellung auf Untergebene einwirken können, keine Katholiken und Reformirte sein dürfen. Alsdann sind noch, wie mir das Mitglied der Ritterschaft aus Mecklenburg bezeugen kann, die ständischen Beamtenstellen reservirt für die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das, meine Herren, ist der Zustand in Mecklenburg in Beziehung auf die Rechts- und religiösen Verhältnisse der Katholiken und Reformirten. Nun, meine Herren, wie sieht es aber mit den Juden aus? Da ist der Nothschrei allgemein, wie Sie in der Adresse gelesen haben. Die Juden sind gekommen und haben sich an den Reichstag gewendet mit hoffnungsvollem Blick aus der Tiefe ihres Elends, wie sie sagen. Meine Herren, die Juden werden dort behandelt, wie eine wahre Pariakaste, und die Beispiele, die ich Ihnen darüber anführen kann, werden Ihnen nachweisen, daß ich vollständig Recht habe. Bis zum Jahre 1813 hatten nämlich die Juden gar keine Rechte. Es war damals ein Recht des Landesherrn, sie aufzunehmen, indem er ihnen einen Schutzbrief ertheilte. Dieses Recht des Landesherrn war nur beschränkt durch eine Bestimmung im sogenannten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Der Curiosität halber verlese ich Ihnen diese kurze Stelle: „In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maß zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Zahl sich zu beklagen haben sollen." Dann heißt es ferner: „Wie denn auch den Juden hiermit untersagt sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen." Im Jahre 1813 gewährte der Großherzog den Juden fast völlige bürgerliche und politische Freiheit. Die Stände aber, die sich immer den Intentionen der Regierung widersetzt haben in dieser Beziehung, haben dahin gearbeitet und so wirksam gearbeitet, daß im Jahre 1817 diese Concession wieder zurück gezogen wurde. In der Zwischenzeit wurde durch administrative Maßregeln etwas verändert und verbessert. Im Jahre 1849 wurde den Juden durch die constitutionelle Verfassung vollständige Freiheit gegeben. Mit der Wiederaufhebung dieser Verfassung aber sind sie wieder in ihr altes Elend zurückgeworfen. Und nun will ich Ihnen kurz den gegenwärtigen Stand der Sache bezeichnen. Einmal nämlich ist den Juden unbedingt verboten, ländlichen Grundbesitz zu erwerben. Es ist, wie in der von 412 Judengemeinden eingereichten Petition

hervorgehoben ist, in Strelitz kürzlich einmal ausnahmsweise ein Dispens davon ertheilt worden. Man hat nämlich einem Juden erlaubt, eine Krugwirthschaft im Dominium zu kaufen, aber mit gewissen Beschränkungen: einmal nämlich, dieselbe binnen 10 Jahren wieder zu verkaufen, dann sie nicht selbst zu bewirthschaften und zu bewohnen und endlich, wenn er sterben sollte, daß dann sein Nachlaß an einen Christen verkauft werden müßte. Dann unterliegt der Erwerb der städtischen Grundstücke der Zustimmung des Ministeriums und der Zustimmung der Obrigkeit und es muß dafür ein besonderer Dispens, für welchen 15 bis 16 Thaler zu zahlen sind, ertheilt werden. Zu Aemtern, meine Herren, werden die Juden nicht zugelassen, nur dürfen sie ärztliche Praxis treiben und außerdem die Advocatur, in Strelitz auch noch das Notariat, in Schwerin nicht. Die jüdischen Kaufleute, meine Herren, dürfen erst, auch wenn sie bereits das Niederlassungsrecht erworben haben, nach erlangter Concession Handel treiben und dann müssen sie noch eigens angeben, mit welchen Sachen sie Handel treiben wollen, ob mit Producten, oder mit Ellenwaaren. Dann erst wird die Concession ertheilt und muß theuer bezahlt werden. Sodann, meine Herren, ist der Erwerb des Bürgerrechts in den Städten überall den Juden untersagt, und weiter, meine Herren, in Rostock und Wismar darf kein Jude sich niederlassen. Ja in Rostock war früher eine Observanz, die noch bis vor nicht langer Zeit gegolten hat, daß der Jude nicht länger als 24 Stunden am Orte sich aufhalten dürfe. Meine Herren, das sind doch in der That haarsträubende Sachen, wo man wünschen müßte, daß dieselben baldmöglichst geändert würden. Nun, meine Herren, wurde vorhin schon gesprochen über den Preußisch-Französischen Handelsvertrag, und es wurde von meinem Freunde Braun ganz richtig behauptet, daß der Franzose mehr Recht habe in den Zollvereinsstaaten als der Deutsche Ausländer. Dasselbe findet statt nach dem Mecklenburg-Französischen Handelsvertrage. Der Unterschied zwischen dem Indigenat des A. 3 und den betreffenden Bestimmungen des Mecklenburg-Französischen und des Preußisch-Französischen Handelsvertrages ist nämlich der, daß in diesem Entwurfe steht, daß Jemand, der von einem Bundesstaat zum andern kommt, dasselbe Recht hat, wie der Inländer. In dem Preußisch-Französischen und in dem Mecklenburgisch-Französischen Handelsvertrage steht aber, daß die Angehörigen des einen Staates in dem andern Rechte haben, namentlich Grundstücke zu erwerben, Handel zu treiben u. s. w., und es ist nur hinzugefügt, daß sie denselben Abgaben unterworfen sein sollen, wie die Inländer. Also insofern geht der Preußisch-Französische und der Mecklenburg-Französische Handelsvertrag viel weiter. Dabei kann allerdings das Curiosum herauskommen, daß ein Jude aus Frankreich in Mecklenburg Grundstücke erwerben kann, was dem Inländer nicht zusteht und was auch nach den Bestimmungen dieses Ent-

wurfs einem aus den Norddeutschen Bundesstaaten nicht zustehen würde. Kommt ein Jude z. B. aus Preußen, und wäre er Millionär, so könnte er doch nicht das kleinste ländliche Grundstück in Mecklenburg erwerben, ein Jude aus Frankreich kann es ohne Weiteres. — Sie sehen also, meine Herren, daß ich Recht gehabt habe, daß der Jude gewissermaßen als Paria behandelt wird, und mir scheint das im Widerspruch zu sein mit der Moral, mit dem Recht und mit der gegenwärtigen Civilisation. Und deswegen möchte ich Sie bitten, daß Sie den Nothschrei, der allenthalben von den Juden hierher gedrungen ist, nicht ungehört vorübergehen lassen und daß Sie mein Amendement, was ja so wenig verlangt, als irgend möglich, annehmen. Ich habe nämlich hauptsächlich nur die Verhältnisse Mecklenburgs im Auge gehabt und in meinem Amendement das mindeste Maß aufgestellt. Ich habe dabei selbst noch verzichtet auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, weil ich überall nur der ersten Noth abhelfen wollte.

Meine Herren! Ich muß Ihnen nun noch kurz meinen zweiten Antrag begründen, und aus diesem wird hervorgehen, wie verschieden der Standpunkt eben zwischen mir und zwischen dem Herrn Abgeordneten von der Mecklenburgischen Ritterschaft ist. Ich kann es sehr wohl begreifen, daß derselbe wünscht, die alten Zustände zu conserviren. Ich aber, meine Herren, und meine Freunde haben den Antrag keineswegs in particularistischem Geiste gestellt. Ich weiß mich und meine Freunde von der liberalen Partei in Mecklenburg sehr fern von Particularismus. Wir wünschen überall keine Eigenthümlichkeiten zu conserviren, weder berechtigte noch unberechtigte. Und das ist eben der entgegengesetzte Standpunkt, der die verschiedenen Abgeordneten aus Mecklenburg charakterisirt, daß die einen Alles behalten wollen, wie es jetzt ist, und daß die Anderen wünschen, daß wir sämmtliche, berechtigte oder unberechtigte, Eigenthümlichkeiten los werden. Ich habe auch hier nur ganz bescheiden meine Wünsche gestellt und meine Freunde, die den Antrag mitunterzeichnet haben, mit mir; Wir sagen nur einfach: die jetzige Verfassung, wie sie in Mecklenburg ist, ist unvereinbar mit dem ganzen Bundesentwurfe. Und das muß ich Ihnen in Kurzem auseinandersetzen. (Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.) Meine Herren, es thut mir leid, daß ich Sie noch länger aufhalte, aber ich muß Ihnen sagen, ich habe sechszehn Jahre schweigen müssen in Mecklenburg, gestatten Sie mir doch fünf Minuten, um Ihnen diese Sachen auseinanderzusetzen. (Große Heiterkeit.) Ich will alles Uebrige, was ich mir sonst noch vorgenommen hatte, Ihnen weiter historisch auseinanderzusetzen, gerne weglassen; ich bitte Sie nur, mich noch fünf Minuten mit Ruhe anzuhören und mir nur noch für diese Zeit Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Meine Herren, so verschieden sonst auch die politischen Ansichten auf den verschiedenen Seiten des Reichstages sind, so stimmen wir doch darin Alle überein, daß dieser neue Entwurf constitutionelle Rechte gewähren soll. Ich glaube, die verschiedensten Seiten

des Hauses sind damit einverstanden. Nur über das Maß der Rechte sind wir verschiedener Ansicht. Auch der Herr Ministerpräsident hat sich in einer der früheren Sitzungen dahin geäußert: „Sie müssen doch die Regierung nicht im Verdacht haben und keine der 22 Bundesregierungen, daß sie sich von der historischen constitutionellen Entwickelung Deutschlands lossagen wolle.“ Ich muß mir nur gestatten, zwei Ausnahmen zu machen, und der Herr Vorsitzende der Bundes-Commissarien wird mir das nicht übel deuten. Ich habe zwei Regierungen im Verdacht und bin sogar der Ueberzeugung, daß sie keine constitutionelle Entwickelung wollen — das würde wenigstens mit ihren Antecedentien ganz im Gegensatz stehen: — das sind die beiden Regierungen von Mecklenburg, die natürlich von ihrem Standpunkte aus keine constitutionelle Entwickelung wünschen können. Das wird dann aber der Grund sein, daß wenigstens die übrigen Regierungen dahin wirken, daß wir uns als harmonisches Glied einfügen können in das große Staatsgebilde, welches geschaffen werden soll. Wie unvereinbar unsere Verfassung mit der projectirten Bundesverfassung ist, geht schon aus unserem Wahlgesetze zu diesem Reichstage hervor. Wir haben, genau genommen, eigentlich keine Vertreter aus Mecklenburg hier, sondern wir haben hier Vertreter der Mecklenburgischen Städte, wir haben hier Vertreter der Mecklenburgischen Ritterschaft, und wir haben hier Vertreter des Mecklenburgischen Domaniums. Denn, meine Herren, auch dem allgemeinen Wahlrecht hat man verstanden den Feudalismus aufzupfropfen, und man hat nach der sonstigen Dreitheiligkeit des Landes auch hier in Bezug auf die allgemeinen Wahlen die Unterschiede gemacht. Ich frage Sie aber, ob das vereinbar ist mit dem, was wir jetzt erstreben! Und dann, meine Herren, geht dieser Verfassungsentwurf doch aus von dem allgemeinen Wahlrechte. Nun bedenken Sie aber, daß wir überall keine Wahlen in Mecklenburg haben, daß sogar von einem Mitgliede der Ritterschaft einmal geäußert ist, Volkswahlen wären wider Gottes Gebot, das rechtfertigte die Bibel nicht! Wir haben ja nur Vertreter von Gutsbesitzers Gnaden und von Obrigkeits Gnaden. Die Besitzer oder Käufer eines Ritterschaftsgutes — einerlei, ob sie die Bildung oder den Verstand dazu haben — das sind diejenigen, die unsere geborenen Vormünder sind. Auf der anderen Seite haben wir die Bürgermeister der Städte, die aber nicht gewählt werden, sondern kraft ihres obrigkeitlichen Rechtes Vertreter ihrer Städte sind. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist es denn vereinbar mit einander: von unten gewissermaßen das ständische Gottes-Gnadenthum und von oben das allgemeine Wahlrecht? Aber, meine Herren, weswegen ich Sie noch besonders bitte, Mecklenburg Ihre besondere Berücksichtigung zu schenken, das geschieht aus wirthschaftlichen Gründen. Ich weiß sehr wohl, daß der Anschluß an den großen Zollverein, die freiere Bewegung, die kommen wird, mit der Zeit auch uns sehr nütz-

bar sein wird. Aber, meine Herren, an das Provisorium, welches für uns in Aussicht steht, kann ich nur mit großer Besorgniß denken. Erwägen Sie, meine Herren, wir sollen an Militairlasten jährlich ungefähr 600,000 Thaler mehr aufbringen, als früher. Bisher haben wir circa 650,000 Thaler verausgabt — nicht aus dem Etat, meine Herren, ein Etat wird bei uns überall nicht veröffentlicht, aber aus sonstigen Forschungen habe ich entnommen, daß wir einen Etat für das Militair von circa 650,000 Thaler haben müssen — und diese Summe würde sich jetzt auf circa 1,240,000 Thaler erhöhen. Ich kann also behaupten, daß wir circa 600,000 Thaler mehr, also ungefähr das Doppelte des früheren Betrages, bezahlen müssen. Nun rechnen Sie ferner, meine Herren, daß wir keine Consumtionssteuern gehabt haben, namentlich nicht die Salzsteuer, die uns jetzt zur Last fallen soll. Bringen Sie ferner in Anschlag den schweren Uebergang zum Zollverein, daß wir vorerst doch mehr consumiren an Colonialwaaren, so daß wir ferner ein Opfer von 1—200,000 Thaler bringen müssen. Ich gebe zu, daß die freiere Bewegung nach und nach dahin führen wird, daß wir auch diese Opfer leisten können. Aber, meine Herren, dies dauert uns zu lange; der Bund fordert sofort die Leistungen, wo sollen wir sie hernehmen? Und dann, meine Herren, die Landschaft und die Ritterschaft dort haben über die Besteuerung zu bestimmen — die Ritterschaft ist rücksichtlich der Besteuerung auf das Aeußerste privilegirt — diese wird vorzugsweise dem Bürger- und Bauernstande die Lasten auf die Schultern legen. Betrachten Sie ferner, meine Herren, daß die Steuer vorerst durch Matricularumlage gedeckt werden soll. Das wird eine neue große Last, die um so schlimmer ist, weil Mecklenburg kein reiches Land ist. Es giebt zwar reiche Leute dort, aber keinen wohlhabenden steuerkräftigen Mittelstand. Dann, meine Herren, berücksichtigen Sie, daß wir in diesem Provisorium neben dieser Steuerlast noch den Kampf mit dem Feudalismus führen sollen, um die freie Bewegung zu erzielen. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, ich muß es doch einmal aussprechen, der Herr Abgeordnete aus Mecklenburg auf der Seite des Hauses (nach rechts deutend) hat mir heute die Gelegenheit dazu gegeben, und ich glaube, Nichts hat beredter dafür sprechen können, daß wir so schnell wie möglich wenigstens meinen Antrag annehmen müssen, als die Aeußerungen, die von jener Seite aus gemacht sind. Der Unterschied, meine Herren, der zwischen den Conservativen in Mecklenburg und den Preußischen Conservativen herrscht, ist außerordentlich groß. Es ist eine Kluft, die beide von einander trennt. Die Herren von der feudalen Partei aus Mecklenburg lieben es sonst, sich mit den Preußischen Conservativen zu identificiren, aber sie stehen auf einem ganz anderen Standpunkte. Die Conservativen in Preußen, meine Herren, haben das Gefühl eines Großstaates. (Sehr richtig! rechts.) Die Namen ihrer Familien sind in ehrenvollster Weise mit der Geschichte Preußens verwebt. Aber unsere Conservativen, wie Sie soeben gehört haben, wollen:

Mecklenburg soll ganz souverain bleiben, sie wollen kein großes Vaterland, sondern sie wollen ihre kleinen Verhältnisse conserviren, weil nur durch die Conservirung dieser kleinen Verhältnisse auch ihre Privilegien zu conserviren sind. (Bewegung. Hört! hört!) So, meine Herren, stehen die Sachen bei uns. Darum müssen Sie uns beistehen, und darum rufe ich Sie an, daß Sie für uns mit eintreten, weil wir nicht stark genug sind, um das allein zu können. Bedenken Sie, daß wir in diesen Zustand zurückgeschleudert sind durch das Manteuffel'sche Regiment in Preußen, (Bravo! links) und daß Sie schuldig sind, uns mitzuhelfen, damit das Mecklenburgische Volk mit Vertrauen und fröhlicher Hoffnung der Zukunft entgegensehen kann. (Lebhaftes Bravo! links.)

Bundes-Commissar, Staatsrath **Dr. Wetzell** (Mecklenburg-Schwerin)*). Meine Herren, die Darstellung der Rechtsverhältnisse wie sie der Herr Vorredner gegeben hat, ist im Wesentlichen richtig und ich bezweifle nicht, daß je nach der verschiedenen politischen Stellung verschiedene Resultate daraus werden gezogen werden. Was aber die praktische Consequenz anbelangt, die der Herr Vorredner seiner Darstellung der Mecklenburgischen Verhältnisse gegeben hat, so geht dieselbe auf nichts Geringeres als dahin, daß durch einen Beschluß dieser Versammlung der in Mecklenburg bestehende Rechtszustand mit einem Schlage aufgehoben werden soll; denn nichts Anderes als dieses bedeutet es, wenn an die Stelle der in Mecklenburg bestehenden ständischen Institutionen gesetzt werden soll eine aus Volkswahlen hervorgegangene Versammlung, ohne deren Mitwirkung keine Steuern sollen bewilligt und keine Gesetze sollen erlassen werden. Nun ist dieser Reichstag berufen, eine Verfassung für den Norddeutschen Bund zu berathen, nicht aber dazu, die Verfassungen der einzelnen Bundesländer wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Keine Verfassung des Norddeutschen Bundes wird unberührt bleiben von den Einwirkungen der Bestimmungen, welche in die Bundesverfassung, so wie sie zunächst liegt, aufgenommen worden sind; aber dazu kann ich diese hohe Versammlung nicht für competent halten, daß sie ihrerseits in einer so tief schneidenden und so unmittelbaren Weise eingreife in die Verfassungen der Staaten des Norddeutschen Bundes. Denn eben nur auf ein einzelnes Land bezieht sich namentlich der letzte der beiden von dem Herrn Vorredner besprochenen Anträge, auf kein anderes Land als eben nur auf Mecklenburg, und Sie werden es mir, der ich die Ehre habe, die Mecklenburgische Regierung hier zu vertreten, nicht verübeln, wenn ich an Sie die Bitte richte, einen solchen Antrag abzulehnen. (Lebhaftes Bravo! rechts.)

---

*) Sten. Ber. S. 260.

Auf wiederholten Antrag wurde der Schluß der Discussion beschlossen*). Kitz zieht vor der Abstimmung seine Amendements zurück**), ebenso Dr. Freytag***) und Baumstark†).

Bei der eventuellen Abstimmung††) über die noch übrig gebliebenen Amendements wurde die erste Alinea des Artikels 3 des Entwurfs mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen; mit derselben Majorität ebenso Alinea 2 des Entwurfs.

Der hierzu von Schrader beantragte Zusatz „den nichtdeutschen Volksstämmen ꝛc." wurde abgelehnt. Mit gleich großer Majorität wie 1 und 2 wurde auch Alinea 3 des Entwurfs angenommen, ebenso endlich Alinea 4 und 5. Auch Alinea 6 des Entwurfs†††) wurde mit großer Majorität angenommen.

Das Unteramendement Ausfeld wurde abgelehnt. Die namentliche Abstimmung endlich über das Amendement Schrader (Drucksachen Nr. 19) ergab 189 Nein und nur 65 Ja.

Der Groote'sche Antrag (l. c. Nr. 15) wurde abgelehnt, ebenso endlich der v. Mallinkrodt'sche Antrag, lautend: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ꝛc." Schließlich wurde auch der Antrag Wiggerß sowohl in seiner ursprünglichen, als in der Schaffrath'schen Fassung abgelehnt. Die definitive Abstimmung über den ganzen Artikel 3 des Entwurfs ergab eine sehr große Majorität für dessen Annahme*†).

Artikel 4.

(Artikel 4 des Entwurfs lautete in Ziffer:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und über den Gewerbebetrieb einschließlich u. s. w.;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und den für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern;
8) das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

---

*) Sten. Ber. S. 261.

**) Sten. Ber. S. 264.

***) Sten. Ber. S. 264.

†) eod. r. g. m.

††) S. 265 l. m. fgg.

†††) Diese Alinea 6, welche bei dem Abdruck der Verfassung oben S. 3 durch ein Druckversehen weggeblieben ist, lautet: „Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz."

*†) In der Schlußberathung wurde Artikel 3 nach dem Beschluß der Vorberathung ohne Discussion angenommen. Sten. Ber. S. 702.

9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;

13) die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Konkursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht.

Mit dieser Ziffer 13 schloß der Entwurf.

Im Uebrigen ist Artikel 4 der Verfassung durchaus identisch mit Artikel 4 des Entwurfs.)

Amendements beantragt:

1) von Zachariae zu Eingang des Artikels:
diesen ersten Satz dahin zu fassen:
„Außer den der Bundesgewalt in dieser Verfassung besonders zugewiesenen Angelegenheiten unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben die nachstehenden Angelegenheiten:*)

2) von Baumstark zu Ziffer 1:
statt „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind"
zu setzen:
„unbeschadet der Feststellungen im Artikel 3 Absatz 1, 2 und 3 dieser Verfassung"**)

3) von Michaelis:
in Ziffer 1 hinter „Niederlassungsverhältnisse" einzuschieben:
„Paßwesen und Fremdenpolizei"***)

4) von Baumstark:
in derselben Ziffer 1 hinter „Freizügigkeit" einzuschalten:
„Paßwesen"†)

5) von Hammerstein:
in derselben Ziffer 1 hinter „Niederlassungsverhältnisse" einzuschieben:
„Staatsbürgerrecht"††)

6) von Baumstark:
derselben Ziffer 1 unter Weglassung der betreffenden Worte in derselben als eigene Ziffer 2 anzufügen:
„2) die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.†††)

---

*) Dr.-S. n. 22.
**) a. a. O.
***) Dr.-S. n. 16.
†) Dr.-S. n. 22.
††) Anlagen S. 272.
†††) Dr.-S. n. 22.

7) von Braun (Wiesbaden)*) und Baumstark**):

in Ziffer 2

„indirekten" zu streichen.

8) von Baumstark:

in Ziffer 3 statt „Maß-, Münz- und Gewichtssystems" zu setzen: „Münz-, Maß- und Gewichtssystems"***).

9) von Baumstark:

aus derselben Ziffer 3 die betreffenden Worte zu entfernen und mit Ziffer 4 dahin zu vereinigen:

„Die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.†)

10) von Graf zu Eulenburg:

hinter „das Eisenbahnwesen" in Ziffer 8 einzuschalten:

„und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen."††)

11) von Michaelis:

in derselben Ziffer 8 die Worte:

„im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" zu streichen.†††)

12) von Grumbrecht:

Ziffer 9 zu fassen*†):

„Der Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf den, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.)"

13) von Evans:

als Unterantrag zu 12:

der Ziffer 9 auch noch beizufügen:

„sowie der Fischfang zur See"*††)

---

*) Dr.-S. n. 16.
**) Dr.-S. n. 22.
***) Dr.-S. n. 22.
†) Dr.-S. n. 22.
††) Dr.-S. n. 31.
†††) Dr.-S. n. 31.
*†) Dr.-S. n. 16.
*††) Sten. Ber. S. 280.

14) von Baumstark:
den Eingang derselben Ziffer 9 zu fassen:
„der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb*).

15) von Miquel:
die Ziffer 13 zu fassen:
„Die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."**)

16) von Lasker:
dieselbe Ziffer 13 zu fassen:
„Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."***)

17) von Schwarze:
hinter den Worten „Wechsel- und Handelsrecht" beizufügen:
„Obligationsrecht."†)

18) von Braun (Wiesbaden)††):
dem Artikel 13 noch folgende (neue) Ziffer 14 anzufügen:
„14) Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen vorenthalten darf."

19) von Bockum-Dolffs:
als Unterantrag zu Amendement 18 der neuen Ziffer 14 beizufügen:
„und welche den in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden Grundrechten nicht derogiren dürfen."†††)

20) von Kratz:
als Unterantrag zu demselben Amendement 18, den Eingang der neuen Ziffer 14 zu fassen:
„14) Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf die Freiheit des reliösen Bekenntnisses und der Religionsübung, auf Preß- ꝛc."*†)

*) Dr.-S. n. 22.
**) Dr.-S. n. 29.
***) Dr.-S. n. 16.
†) Sten. Ber. S. 291.
††) Dr.-S. n. 16.
†††) Sten. Ber. S. 296.
*†) Sten. Ber. S. 300.

21) von Twesten*):

noch eine weitere Ziffer 15 beizufügen:

„15) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;

Hiervon untrennbar entweder als neue Alinea oder sonst an geeigneter Stelle zu bestimmen:

„Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht."

22) von Schaffrath**):

der Ziffer 13 des Entwurfs noch beizufügen:

„14) das Militair- und Marinewesen

15) das Bundesfinanzwesen

16) die Abänderung und Auslegung dieser Verfassung."

23) von Prosch:

der Ziffer 13 des Entwurfs unter neuer Nummer beizufügen:

„die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen.***)

24) von Baumstark†):

dem Artikel 4 an geeigneter Stelle anzufügen:

„Maßregeln im Interesse des Gesammtwohls für die Gesundheit der Menschen und Thiere."

25) von Graf Schwerin:

als Unteramendement zu Amendement 24, letzteres zu fassen:

„Maßregeln der Medicinal- und Veterinair-Polizei."††)

26) von Groote†††):

dem Artikel 4 beizufügen:

„Die Gesetzgebung bezieht sich auf die Organisation des Heeres und der Landwehr und die für das Militair erforderlichen Gesetzes-Bestimmungen.

Außer der eigentlichen Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Körpern die Bewilligung der jährlichen

---

*) Dr.-S. n. 16.

**) Dr.-S. n. 16.

***) Dr.-S. n. 28. Sten. Ber. S. 312.

†) Dr.-S. n. 22.

††) Sten. Ber. S. 314 l. u.

†††) Dr.-S. n. 15 und 28.

Stärke des Heeres und der Marine, sowie die Feststellung des ganzen auch auf letztere Gegenstände sich beziehenden und sowohl Einnahme wie Ausgabe umfassenden Staatshaushalts.

Diese Bewilligung und Feststellung erfolgt unter Zusammentritt beider Häuser durch gemeinsamen Beschluß."*)

27) von Dr. Schwarze**):

die Ziffern 11, 12 und 13 unter dem Eingange:

„Der Gesetzgebung des Bundes unterliegen:"

zu einem besonderen Artikel zu verschmelzen.***)

Eingang des Artikels 4

siehe am Ende der Discussion.

Ziffer 1.

Dr. Baumstark (Grimmen-Greifswald)†). In Consequenz dessen, daß ich gestern mein Amendement zu Artikel 3 zurückgezogen habe, ziehe ich heute das entsprechende Amendement zur ersten Ziffer des Artikel 4 (oben Ziffer 2) zurück. Was mein zweites Amendement zu derselben Ziffer 1 des Artikel 4 betrifft, nämlich die Einschaltung von „Paßwesen" (s. oben 4), so glaube ich, daß es nicht nothwendig sein wird, daß ich mich auf Deductionen einlasse, um die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes zu beweisen. Mit

---

*) Sten. Ber. S. 314.

**) Dr.-S. n. 22, I., 4. Sten. Ber. S. 315.

***) In der Schlußberathung wurden noch weitere Amendements gestellt resp. reproducirt, und zwar:

a) von Kratz:

dem Artikel 4 als Ziffer 14 anzufügen:

„14) die Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung seinen Angehörigen vorenthalten darf." (Dr.-S. n. 118.)

b) von Wachenhusen:

dem Artikel 4 als Ziffer 16 beizufügen:

„16) die Feststellung der Befugnisse, welche jeder Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen mindestens gewähren muß." (Dr.-S. n. 121.)

†) Sten. Ber. S. 270 l. u. (XVI. Sitzung vom 20. März 1867).

der Freizügigkeit sind diejenigen Bestimmungen, die noch jetzt im Paßwesen gelten, nicht vereinbar. Es ist von einer andern Seite aber ein weitergehendes Amendement gestellt worden, nämlich daß außer dem Paßwesen auch noch die Fremdenpolizeit mit in diese Nr. 1 hineingezogen werden soll. Dieser Erweiterung würde ich mich von meinem Standpunkte aus nicht anschließen können, weil ich zwar das Paßwesen für eine durchaus nothwendig gemeinsame Sache des Bundesstaates halte, dagegen aber der Meinung bin, daß die Ausführung der Fremdenpolizei den Einzelstaaten, die zum Bundesstaate gehören, überlassen werden soll. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement: das Paßwesen hinter Freizügigkeit einzuschalten.

von Hammerstein aus Osnabrück (Freudenberg-Syke ꝛc.)*). Meine Herren! Es ist gestern bei dem Artikel 3 beschlossen worden, daß es nicht erforderlich sei, im Artikel 3 die Worte zu streichen, auf deren Streichung von verschiedenen Seiten angetragen war, nämlich die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts". Ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß dieses nicht erforderlich sei. Ich meine, daß das Indigenat, dessen Werth ich nicht unterschätze, doch sehr erheblich abgeschwächt und eingeschränkt wird, wenn es nur einen Titel geben soll zur Erlangung des Staatsbürgerrechts, während wir andererseits nicht wissen, unter welchen Bedingungen das Staatsbürgerrecht in den Einzelstaaten ertheilt wird. Es ist freilich von Seiten eines der Herren Bundes-Commissarien näher ausgeführt worden, daß es einen Unterschied gebe zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, daß in dem Inländerwerden die Staatsgehörigkeit mitbegriffen sei, daß aber das Staatsbürgerrecht noch etwas Anderes sei, indem Minderjährige, Frauen, Verurtheilte und andere Kategorien in den einzelnen Staaten vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossen seien, obwohl sie Staatsangehörige sind. Gerade diese Ausführung giebt mir die Ueberzeugung, daß, wenn wir die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" nicht gestrichen haben, wir, wenn wir das Indigenat kein leeres Wort sein lassen wollen, in Nr. 1 Artikel 4 die Worte hinter Niederlassungsverhältnisse hinzufügen müssen „Staatsbürgerrecht". Die Folge ist die, meine Herren, daß diejenigen einer Realisirung des Indigenats hinderlichen Verschiedenheiten, die in den Einzelstaaten in Beziehung auf die Bedingungen zur Erlangung des Staatsbürgerrechts bestehen, wenigstens durch die Bundesgesetzgebung beseitigt werden können, und das ist es, meine Herren, was ich will; denn geben wir ein Indigenat, so müssen wir auch damit das geben, daß ein Bürger des neuen Deutschen Bundesstaats auch in der Lage sich befinde, nach gleichen Verhältnissen und nach gleichen Voraussetzungen in jedem Deutschen Bundesstaate das Staatsbürgerrecht zu erwerben. Ich glaube, der Abgeordnete Dr. Braun aus Wiesbaden

*) Sten. Ber. S. 270.

hat sich in dieser Beziehung schon gestern sehr treffend ausgesprochen, wenngleich er zu einem Antrag in dieser Beziehung nicht gelangt ist. Aber ich sollte glauben, mit meinen Ausführungen müßte er in jeder Hinsicht einverstanden sein, denn es entspricht ganz dem, was er uns entwickelt hat. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es Verhältnisse giebt, wo Angehörige von Einzelstaaten in einem anderen Staate, wenn sie da nur auch nach Artikel 3 als Inländer betrachtet werden sollen, absolut nicht zum Staatsbürgerrecht gelangen können. Ich verweise auf die Verhältnisse der Städte Wismar und Rostock. Da sind, so viel ich habe in Erfahrung bringen können, unter Anderm Juden niemals Staatsbürger, es bestehen da so sehr noch die Einrichtungen des frühesten Mittelalters, daß Juden, die dort geboren sind, dort nicht einmal das Ortsbürgerrecht, noch viel weniger das Staatsbürgerrecht erlangen. Nun könnte sehr wohl der Fall eintreten, daß ein preußischer oder ein sächsischer Jude auf Grund des Artikel 3 nach Rostock käme und bäte um das Staatsbügerrecht: Was würde ihm erwidert? — Ja, Inländer bist du auf Grund des Artikel 3, aber das Staatsbürgerrecht kannst du nicht bekommen, denn du hast auf Grund des Artikel 3 nur das Recht erhalten, gleich dem Mecklenburger Staatsbürger zu werden; aber Mecklenburgische Juden werden in Wismar und Rostock niemals Staatsbürger, folglich kannst du auch in Wismar und Rostock nicht Staatsbürger werden. Meine Herren! Das sind Incongruenzen und Inconvenienzen, die wir ja nicht schaffen wollen durch die Unklarheit unserer Bestimmungen; ich glaube, wir müssen in der Beziehung klar und wahr sein; wollen wir ein Indigenat, dann müssen wir auch die Bestimmungen so treffen, daß es zur Ausführung komme und da wir im Artikel 3 die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts“ nicht gestrichen haben, bleibt uns, um ferner zu verbessern, Nichts übrig, als daß wir die Frage wegen Erlangung des Staatsbürgerrechts in Artikel 4, 1 hineinbringen und sie damit der Bundesgesetzgebung überliefern, damit diejenigen Ungewißheiten und Unklarheiten und Verschiedenheiten, die eben der Ausführung des Indigenats entgegenstehen, durch die Bundesgesetzgebung getilgt werden. Ich will damit durchaus nicht aussprechen, daß Alles über einen Kamm zu scheeren ist. Es mögen da Rücksichten genommen werden von Seiten der Bundesgesetzgebung; das ist Sache späterer Verhandlungen. Man möge da ja nicht die einzelnen Staaten in aller Weise vielleicht in ihren Verhältnissen stören, das ist nicht meine Meinung, das ist nicht mein Princip. Die Bundesgesetzgebung greife hier ja nicht weiter, als absolut nöthig ist. Aber so viel ist mir klar: ohne Ueberweisung dieses Gegenstandes an die Bundesgesetzgebung ist und bleibt das Indigenat eine Nichtigkeit und das wünsche ich nicht. Darauf begründe ich den Antrag, hinter den Worten „Niederlassungsverhältnisse“ das Wort einzuschieben: „Staatsbürgerrecht“.

Michaelis (Ueckermünde-Usedom-Wollin)*). Meine Herren! Ich habe Ihnen bereits in der allgemeinen Debatte die Motive dargelegt, aus welchen ich den Antrag gestellt habe das Paßwesen in Nr. 1 des Artikels 4 aufzunehmen. Ich glaube, es kann wohl in dieser Versammlung keine verschiedene Meinung darüber herrschen, daß durch die Bundesgesetzgebung das Mittel an die Hand gegeben werden muß, den Paßzwang in dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes zu beseitigen. Was wir auch über Indigenat, Verzugs- und Aufenthaltsrecht feststellen mögen, es kann durch die Handhabung des Paßzwanges theilweise illusorisch gemacht werden, und wenn wir wollen, daß freier Verkehr der Personen im Gebiete des Norddeutschen Bundes herrsche, so müssen wir den Grundsatz aufheben, der alle wandernden Personen als aller möglichen Verbrechen verdächtig hinstellt. Ich erinnere Sie kurz an das Preußische Paßedict, welches wohl ungefähr die Mustergesetzgebung für die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bildet. Danach darf Niemand ohne Paß in den Preußischen Staat eintreten oder denselben verlassen; auf Reisen im Inlande müssen viele Kategorien von Personen, nämlich wandernde Handwerksgesellen, Personen, welche mit der ordinairen Post reisen, Juden, welche nicht Staatsbürger sind, Pässe führen, und die Verpflichtung zur Führung der Pässe und die Verpflichtung dazu, sie in jedem Orte, wo man sich 24 Stunden aufhält, visiren zu lassen, wird in der Instruction zu diesem Gesetz ganz naiv in folgender Weise motivirt: die Verpflichtung zur Visirung der Pässe habe den Zweck, unbescholtenen Reisenden ein sicheres Legitimationsmittel zu gewähren, dann aber, den unsicheren und gefährlichen Reisenden den Aufenthalt und das Umherreisen im Lande dadurch zu erschweren, daß sie durch die vorgeschriebene regelmäßige Paßvisirung mit den Polizeibehörden ununterbrochen in Berührung gebracht und diese somit in den Stand gesetzt werden sollen, die Paß-Inhaber zu controliren und nach Befinden gegen sie zu verfahren. Also um die wenigen gefährlichen Personen, die sich unter den nicht in feinem Rock und auf feine Weise Reisenden befinden, um diese wenigen in beständigem Contact mit der Polizei zu erhalten, werden alle in dem beständigen und sehr lästigen, unangenehmen und widerwärtigen Contact mit der Polizei erhalten, und es wird, damit die Polizei die wenigen Verdächtigen controliren könne, Jeder, der nicht in einem feinen Rock oder per Extrapost reist, unter die polizeiliche Controle gestellt. Ich glaube, meine Herren, dieser Zustand, wenn er in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes besteht, macht das Recht des freien Verkehrs der Personen in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes vollständig illusorisch. Mehr noch als gewöhnliche Reisende trifft die Paßquälerei die reisenden Handwerksgesellen, die in ihr Reisebuch sogar eingetragen bekommen, welche Reiseroute sie wählen und die vom Weiterwandern sogar

---

*) Sten. Ber. S. 271.

abgehalten werden können, wenn sie die Reiseroute und die Zeit nicht regelmäßig innehalten und sich, ohne es näher begründen zu können, lange unterwegs aufhalten. Darüber, daß dieser Paßzwang beseitigt werden muß, und daß, wenn er beseitigt werden soll, er im Wege der Bundesgesetzgebung beseitigt werden muß, darüber kann, wie gesagt, kein Zweifel herrschen, um so weniger, als bereits das Paßkarten-Institut Gegenstand der Conventionen zwischen den Deutschen Staaten gewesen ist.

Ich muß nun gegen den ersten Herrn Redner motiviren, weshalb ich neben dem Paßwesen auch die Fremdenpolizei in diesen Artikel aufnehmen will. Die Handhabung der Fremdenpolizei kann den reisenden Personen den Aufenthalt an einem Orte, wo sie Arbeit suchen oder eine Erweiterung ihrer Anschauungen sich erwerben wollen, durch die Möglichkeit der Ausweisung, durch die Möglichkeit der Verweigerung einer Aufenthaltskarte und anderer polizeilichen Vorkehrungen unmöglich machen. Wollen wir das Indigenat, wollen wir den freien Verkehr sichern, so muß die Bundesgesetzgebung wenigstens die allgemeinen Grundsätze der Fremdenpolizei feststellen können. Natürlich bleibt die Fremdenpolizei Sache des einzelnen Staates und des einzelnen Ortes, da der Bund selbst ja die Fremdenpolizei nicht üben kann. Auch Special-Verordnungen über Fremdenpolizei bleiben ebenso locale Angelegenheiten, wie sie es ja in den größeren Staaten sind. Es handelt sich nur im Wege der Gesetzgebung die allgemeinen Grundsätze festzustellen, welche allen Bewohnern des Norddeutschen Bundes ein Aufenthaltsrecht gewähren und sichern, und welche es unmöglich machen, daß im Wege der Fremdenpolizei die Bestimmungen, die wir über Indigenat und Freizügigkeit getroffen haben, illusorisch gemacht werden. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Dr. Schleiden (Altona-Oldersloe 2c.)*). Die Debatten und Abstimmungen der beiden letzten Tage scheinen mir keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Majorität der Versammlung unsere Arbeiten so schnell wie irgend möglich beendigt zu sehen wünscht. (Sehr gut!) Ich habe deswegen auch nicht die Absicht, Ihnen durch Stellung von Amendements oder durch theoretische Erörterungen Ihre Zeit zu nehmen; ich habe mich deswegen auch nicht zum Wort gemeldet, um über irgend eines der Amendements, die zu diesem Artikel gestellt sind, obgleich ich mich sonst wohl veranlaßt gefunden haben würde, Ihnen dasjenige meines gelehrten Freundes, des Abgeordneten des 12. Hannöverschen Wahlkreises, zur Annahme zu empfehlen und dasjenige des Abgeordneten des 17. Hannöverschen Wahlkreises zu Nr. 9 zu bekämpfen. Aber ich weiß, daß das letztere von anderer Seite in einer meinen Ansichten entsprechenden Weise geschehen wird,

*) Sten. Ber. S. 271.

und ich enthalte mich daher dessen. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um die geehrten Herren Bundes-Commissare um eine Aufklärung zu ersuchen. In Nr. 1 des Artikel 4 ist das Colonisationswesen unter denjenigrn Gegenständen genannt, welche Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein sollen. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß, wenn — was Gott verhüten möge! — jemals ernstlich daran gedacht werden sollte, Deutsche Colonien im Auslande zu gründen, auch ich es für erwünscht ansehen würde, daß das Gegenstand der Bundesgesetzgebung und nicht der Gesetzgebung der Einzelstaaten wäre. Ich halte aber dafür, daß die Colonisation in unseren Zeiten überall nicht ein Gegenstand unserer Berathungen sein darf, vorausgesetzt daß dabei an wirkliche Colonien gedacht wird und nicht etwa bloß an Flottenstationen, wie verschiedene andere Großmächte sie schon besitzen, resp. erstreben. Das Wort „Colonisation" findet sich bereits in dem Preußischen Bundesreform-Project vom 10. Juni v. J.; es ist eine von den wenigen minder wichtigen Bestimmungen jenes Projects, die auch in diesen Entwurf noch Aufnahme gefunden haben, während in anderen tief und weit eingreifenden Bestimmungen man kaum erkennen kann, daß jenes Project als Grundlage gedient hat. Ich möchte mir deshalb die Frage an die geehrten Herren Commissare der Königlich Preußischen Regierung erlauben, ob schon jetzt ein bestimmter Plan gefaßt ist, demnächst Deutsche Colonien zu gründen, oder ob man das Wort lediglich beschränkt wissen will auf solche Flottenstationen. Für den Fall, daß diese Antwort nicht so ausfallen würde, wie ich hoffe, behalte ich mir vor, einen Antrag auf Streichung des Wortes „Colonisation" zu stellen und denselben mit wenigen Worten zu begründen. Ich richte also die Bitte um geneigte Aufklärung an die Herren Commissare.

Bundes-Commissar, Wirklicher Geheimer Rath **von Savigny**.*) Unter Colonisation hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Colonisations-Fragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht Seitens der Regierungen einerseits oder Seitens des Reichstages andererseits, d. h. Seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstage finden wird, das Bedürfniß geltend

*) Sten. Ber. S. 271.

gemacht wird, in dieser oder jener Form das Colonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt Alles der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir aber hier an die Einrichtung von Flottenstationen gedacht.

Sachsse (Freiberg rc.)*) Der Abgeordnete Jäger sprach sich gestern, als er die Indigenatsverhältnisse seines Vaterlandes mit denen meines Vaterlandes, des Königreichs Sachsen, verglich, in einer Weise über letzteren aus, die der Berichtigung bedarf. Er sagte, hinsichtlich der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden wäre das Königreich Sachsen ebenso zurück, wie andere Länder Deutschlands, die er nannte. Dem muß ich entschieden widersprechen. In Sachsen genießen die inländischen Juden dieselben Rechte, wie die Bekenner anderer Religionen. Lediglich für die ausländischen Juden existirt eine Beschränkung. Diese dürfen, wenn sie sich in Sachsen ansiedeln wollen, sich zunächst nur in Leipzig und Dresden niederlassen. Aber auch diese Bestimmungen sind der Hauptsache nach illusorisch, denn haben sie das Niederlassungsrecht in Leipzig und Dresden erlangt, so können sie sich auch in jeder andern Stadt, in jedem andern Dorf niederlassen. Der Abgeordnete Jäger vermengte gestern die Wünsche für sein Vaterland überhaupt mit denen für Sachsen. Er sprach ganz offen den Wunsch aus, daß sein Vaterland mit anderen Kleinstaaten und ebenso das Königreich Sachsen möglichst bald in dem großen Centralstaat, in Preußen aufgehe. Ich stehe auf einem anderen Standpunkt; ich freue mich meines Vaterlandes und der Lebensfähigkeit seines Volksstammes, und ich kann erklären, daß keiner der 23 Abgeordneten für Sachsen solche Wünsche hegen wird, wie der Abgeordnete Jäger, und daß mein Volksstamm mit Verachtung auf einen solchen Vertreter blicken würde, der Vernichtung der Selbstständigkeit seines Vaterlandes anstrebt. (Große Unruhe. Lebhafter Widerspruch.)

Dr. Schleiden.**) Ich habe mit großer Befriedigung aus den Aufklärungen, die der Königliche Herr Commissar abzugeben die Güte hatte, entnommen, daß zunächst bei dem Worte „Colonisation" nur an Flottenstationen gedacht worden ist und daß, wenngleich die Möglichkeit im Auge gehalten ich, daß künftig einmal an andere Colonisations-Verhältnisse gedacht werden könnte, ein fester Plan in dieser Beziehung vorläufig noch nicht gefaßt ist. Unter diesen Umständen will ich die Zeit der Versammlung nicht in Anspruch nehmen. Ich werde mein Amendement nicht stellen und behalte mir das Weitere vor, wenn sich in einem künftigen

*) St. Ber. S. 272.
**) Sten. Ber. S. 272.

Reichstage bei eventueller Behandlung dieser Frage Gelegenheit dazu für mich bieten sollte.

von Savigny.*) Ich möchte mir erlauben, in Beziehung auf No. 1 des Artikels 4 resp. zu den gestellten Amendements schon vorläufig zu bemerken, daß wir keinen Anstand nehmen würden, das Paßwesen unter die Gegenstände aufzunehmen, welche in Passus 1 genannt sind. In wie weit dies auch auf die Bestimmungen über die Fremdenpolizei auszudehnen sein wird, — das glaube ich, thun Sie besser, uns bei Ausführung der Gesetzgebung zu überlassen. In Beziehung auf den andern Gegenstand, daß auch die Worte: „Erlangung des Staatsbürgerrechtes" hinter „Niederlassungs-Verhältnisse" aufgenommen werden sollten, so erkläre ich, daß wir diesen Punkt zur Erwägung nehmen wollen. Er schneidet aber zu tief in das innere Staatsrecht der einzelnen Länder ein, als daß ich schon jetzt in der Lage sein könnte, darüber eine vollgültige Erklärung abzugeben.

Abstimmung über Ziffer 1 des Artikel 4.**)

Eventuelle:

Amendement No. 2 (von Baumstark übrigens bereits zurückgezogen) abgelehnt.

Amendement Michaelis: „Paßwesen und Fremdenpolizei" angenommen. (Amendement Baumstark hierdurch in Wegfall).

Amendement von Hammerstein: „Staatsbürgerrecht" angenommen.

Antrag Baumstark oben No. 6 abgelehnt.

Definitive:

Ziff. 1 in ihrer hiernach lautenden Fassung angenommen.***)

Ziffer 2 des Art. 4.

Baumstark†) Meine Herren, ich habe zur Nummer 2 die Streichung des Wortes „indirect" vorgeschlagen, und von einer andern Seite ist derselbe Antrag gestellt. Mich hatten zu diesem Antrage folgende Erwägungen bestimmt. Die erste Erwägung war die, daß in dem Matrikelwesen, welches eine bedeutende Stellung in dem Verfassungs-Entwurfe

---

*) Sten. Ber. S. 272.

**) Sten. Ber. S. 272.

***) In der Schlußberathung wird Ziffer 1. des Art. 4 nach dem Beschlusse der Vorberathung ohne Discussion angenommen.

†) Sten. Ber. S. 273 r. o.

findet, vielerlei Uebelstände liegen, und gegen dasselbe große Bedenken obwalten. Es ist bei anderen Gelegenheiten schon früher erwiesen worden, daß in dem Matrikelwesen, bei dem jetzigen Inhalte des Verfassungs-Entwurfs der Reichstag zwar das Ausgabe-Bewilligungsrecht, die einzelnen Landes-Regierungen dagegen das Einnahme-Bewilligungsrecht haben würden. Wie man darüber auch denken mag, in dem Matrikelwesen liegt die Möglichkeit einer Lähmung der Centralgewalt für den Norddeutschen Bund. Die zweite Erwägung, aus welcher mein Antrag hervorging, ist aber die, daß es für die Bundesgewalt eine Lebensfrage für die Zukunft ist, daß sie auch das Recht habe, nach Bedarf die Geld-Bedürfnisse des Bundes-Staats durch directe Besteuerung aufzubringen. Steht der Bundes-Gewalt, dem Bundesrathe in Vereinigung mit dem Reichstage, das Recht zu, wenn das Bedürfniß sich einstellt, auch directe Steuern umzulegen, zur Verwendung für Bundeszwecke, so ist hierein eine viel größere Garantie für die Entwickelung der nützlichen Thätigkeit der Bundes-Gewalt im Staate vorhanden, als dies jemals durch das Matrikelwesen erreicht werden kann. Ich will hiernach nicht verhehlen, daß ich für spätere Artikel dieses Entwurfs eine Einschaltung dahin wünsche, daß die Bundesgewalt dies Recht haben soll, auch directe Steuern umzulegen. Aber auch denjenigen Mitgliedern des Reichstages, welche dieser Ansicht nicht beitreten wollen, wäre dadurch, daß in der Nummer 2 das Wort „indirect“ nicht steht, hinsichtlich ihrer eigenen Wünsche bei den späteren Verhandlungen nicht vorgegriffen. Denn es ist in dem entsprechenden Artikel 32 des Verfassungs-Entwurfs eine Anzahl von Verzehrungs-Steuern angeführt, welche sicherlich von allen Parteien, die hier im Reichstage vertreten sind, als eine in das Bereich des Bundesstaats gehörige Einnahmequelle anzusehen sind; im Artikel 66 des Verfassungs-Entwurfs ist nur von den gemeinschaftlichen Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern die Rede. Es würde also die Streichung dieses Wortes „indirect“ weder geradezu dem Artikel 32 widersprechen, oder dessen Inhalt unmöglich machen, noch dem Artikel 66 des Verfassungs-Entwurfs entgegen sein. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen meinerseits dieses mein Amendement.

Dr. Braun (Wiesbaden.)*) Ich kann mich auf wenige Worte zur Empfehlung dieses von mir eingebrachten Amendements beschränken. Das Wesentliche, was ich zu sagen hatte, ist bereits von dem Abgeordneten Baumstark hervorgehoben worden. Ich will nur noch kurz anführen, daß wir durch Annahme dieses Antrages in keiner Weise der zukünftigen Entscheidung präjudiciren, sondern uns dadurch nur freie Hand verschaffen, dann, wenn wir zur Berathung der Bundesfinanzen

*) Sten. Ber. S. 273.

kommen, zu erwägen, ob außer den indirecten Steuern entweder Matrikular-Umlage oder eine directe Reichssteuer zur Bestreitung der Bundesausgaben zu erheben sein wird. Durch Annahme dieses Antrages sichern wir uns also nur das Recht, demnächst hierüber eine wohlerwogene freie Entscheidung zu treffen. Das scheint mir der durchschlagende Punkt zu sein, welcher für die Annahme spricht.

Erxleben aus Hannover (Neuhaus-Bleckede rc.)*) Ich muß mich gegen den Antrag erklären. Ich glaube, die Worte des Entwurfs, so wie sie uns vorliegen, sollen der Bundesgewalt nur die Gesetzgebung über diejenigen indirecten Steuern verleihen, die nach Maßgabe des Artikels 32 des Entwurfs gemeinschaftlich sind. Ueber weitere indirecte Steuern soll eine Gemeinschaft und eine Gesetzgebung des Bundes nicht bestehen, es sei denn, daß die Bundesverfassung demnächst entsprechend abgeändert werde. Der Entwurf sichert also dem Bunde nach meiner Ansicht nicht eine Gesetzgebung über alle indirecten Steuern zu, sondern nur eben über diejenigen, die der Artikel 32 als gemeinsame bezeichnet. Ich glaube aber auch, daß von den Motiven, die für den Antrag angeführt sind, manche nicht zutreffen, wenigstens kann ich sie nicht für zutreffend halten. Es ist zunächst angeführt, daß die Einnahmen des Bundes bewilligt werden würden von den einzelnen Bundesvertretungen. Ich halte das schon, wie der Entwurf liegt, für unrichtig; ich glaube, wenn das in den Worten gefunden werden sollte, so würden sie entsprechend geändert werden müssen. Die Bundesgewalt wird nach meiner Ansicht zu beschließen haben, welche Einnahmen ihr zukommen sollen; und wenn sie beschließen würde, daß diese durch Matricularumlagen erhoben werden sollen, so werden diese Matricularumlagen dann von der Bewilligung der Landesvertretungen nicht weiter abhängig sein und insofern glaube ich also, daß dem Bunde durch Matricularumlagen vollkommen seine finanzielle Existenz gesichert werden kann. Daß man das Princip einführt, statt der Matricularumlagen Steuern, und namentlich auch andere als indirecte, zu erheben, halte ich in hohem Grade für bedenklich, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß das Steuerwesen, welches in den einzelnen Staaten ein System, ein Ganzes bildet, dadurch in große Verwirrung gebracht werden kann. Aus diesem Grunde muß ich meinerseits dagegen warnen, daß man den Antrag annimmt, namentlich in Bezug auf die directen Steuern. Endlich ist nun aber gegen die Matricularumlagen, auf welche wir ja kommen müssen, sobald dieser Entwurf nicht geändert wird, das volkswirthschaftliche Interesse geltend gemacht, insofern als die verschiedenen Theile Deutschlands einer gleichen Steuerkraft sich nicht erfreuen und in Folge dessen die nach der Kopfzahl vertheilte Matricularumlage einzelne Districte be-

*) Sten. Ber. S. 274.

sonders hart und schwer trifft. Es hat dieser Einwand vielleicht etwas für sich, indessen glaube ich nicht, daß er von der Bedeutung ist, daß wir deshalb den Gründen, die ich vorhin erwähnt habe, gegenüber uns entschließen könnten zur Einführung von weiteren, als der im Artikel 32 erwähnten gemeinschaftlichen Bundessteuern. Die Wohlhabenheit mag in den einzelnen Districten nicht gleich sein, im Ganzen und Großen ist aber, wenn die verschiedenen Länder in's Auge gefaßt werden, die Verschiedenheit der Wohlhabenheit und Steuerkraft, glaube ich, doch so sehr groß nicht, und diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche innerhalb der einzelnen Districte oder Staaten besonders geringe Steuerkraft haben, die werden, wie es in der That der Fall ist oder wenigstens von uns vorausgesetzt werden muß, nach Maßgabe ihrer Landesgesetzgebung auch zu den Matricularumlagen weniger zahlen. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen den Antrag.

Grumbrecht (Harburg.)*) Meine Herren! Ich bin natürlich nach meiner ganzen Stellung zu der Vorlage für den Antrag; denn ich glaube, daß nichts mehr bewirken wird, uns enger zu verbinden, als eine gemeinsame directe Steuer, und ich glaube auch, meine Herren, daß überall es unmöglich sein würde, durch Matricularumlagen diejenigen Lasten von den einzelnen Staaten tragen zu lassen, die sie zu übernehmen haben. Ich muß zuvörderst gegen die Bedenken des Herrn Vorredners geltend machen, daß es sich ja bei allen diesen Bestimmungen nicht darum handelt, sofort ein Reichssteuergesetz zu machen, sondern daß nur der Bundesgewalt die Befugniß vorbehalten sein soll, in dieser Weise vorzuschreiten. Und das scheint mir richtig; denn, meine Herren, es giebt eine ganze Menge directer Steuern, die in einem so engen Verbande, wie es unser Norddeutscher Bund künftig ist, keineswegs von den einzelnen Staaten beliebig auferlegt werden dürfen. Ich erinnere z. B. nur an die Gewerbesteuer: wollen Sie einen gemeinsamen Gewerbebetrieb haben und die Grundsätze für den Gewerbebetrieb gemeinschaftlich festsetzen, so können Sie unmöglich den einzelnen Staaten gestatten, die Gewerbesteuer ganz nach Belieben aufzulegen; denn Sie könnten auf diese Weise Maßregeln treffen, die den allgemeinen Grundsätzen zuwider sind. Aus allen diesen Gründen, denen noch mehrere hinzuzufügen mir leicht sein würde, die aber zu bekannt sind, bin ich auf das Entschiedenste für den Antrag und glaube dessen Annahme empfehlen zu dürfen.

Bundescommissar, Königlich Preußischer Finanzminister **v. d. Heydt.****)

---

*) Sten. Ber. S. 274.

**) Sten. Ber. S. 274.

Die Bundes-Regierungen haben geglaubt, der Gesetzgebung des Bundes vorläufig nur die Bestimmung über die indirecten Steuern vorbehalten zu sollen. Es ist in den späteren Paragraphen Rücksicht genommen auf den Fall, daß diese nicht ausreichen, und bestimmt, daß das Fehlende durch Matricularbeiträge beschafft werden soll. Ob das Bedürfniß sich herausstellen wird, hierin weiter zu gehen, ist noch zweifelhaft. Ich bin nicht in der Lage, das Einverständniß der Bundes-Regierungen über eine Aenderung der jetzigen Bestimmungen aussprechen zu können, und möchte daher anheimgeben, es vorläufig bei der Bestimmung des Entwurfes zu belassen. Sollte später das Bedürfniß sich herausstellen, darin weiter zu gehen, so würde die Preußische Regierung es nicht unterlassen, bei den Bundes-Regierungen eine entsprechende Aenderung zu befürworten.

Graf **Schwerin** (Demmin-Anclam.)*) Ich glaube doch, daß die Ausführungen, die wir so eben von dem Herrn Commissarius des Bundes-Präsidiums gehört haben, nicht vollkommen durchschlagend sind. Es wird ja durch die Streichung des Wortes „indirect" die Frage nicht nach der einen Seite entschieden; wir wünschen aber nur, daß sie auch nicht nach der anderen Seite entschieden werde durch die Beibehaltung des Wortes „indirect." Ich glaube, wenn wir nach dem Antrage das Wort „indirect" streichen, so bleibt Alles vorbehalten, so kann entweder durch Matricularbeiträge die Steuer aufgebracht werden, oder aber es bleibt uns die Befugniß, bei Gelegenheit eines Paragraphen, an den wir kommen werden, näher in Erwägung zu ziehen, ob schon jetzt der Zeitpunkt gekommen sein möchte, statt der Matricularbeiträge die directe Besteuerung im Bundesgebiete zu gestatten. Ich glaube daher, daß wir das Wort „indirect" ganz füglich streichen können, ohne nach irgend einer Seite hin zu präjudiciren.

v. d. Heydt.**) Ich kann dem Herrn Vorredner zugeben, daß durch die Streichung des Wortes „indirect" noch nichts in dem Sinn entschieden sein wird, daß die directen Steuern damit eingeführt sein würden. Ich besorge aber, daß wir auf Schwierigkeiten stoßen, wenn jetzt diese Aenderung im Entwurf vorgenommen wird, ich besorge, daß das Einverständniß der Bundes-Regierungen für eine solche Aenderung zur Zeit nicht zu erlangen sein wird, so lange nicht das Bedürfniß für dieselbe sich herausgestellt haben wird.

---

*) Sten. Ber. S. 274.

**) Sten. Ber. S. 274.

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen)*). In dem von Preußen ursprünglich vorgelegten Entwurfe fehlten in pos. 2 des Artikels 4 die Worte „und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern." Die ganze pos. 2 hieß ursprünglich nur: „die Zoll- und Handelsgesetzgebung." Bei Durchberathung des Entwurfes kam man aber zu der Ansicht, daß, da im Artikel 32 gewisse indirecte Steuern, als Gegenstand der Bundesgesetzgebung, genannt sind, diese Steuern der vollständigen Aufzählung halber auch in der Position 2 des Artikels 4 zu erwähnen seien. Es geht hieraus hervor, daß durch Streichung des Wortes „indirecten" allerdings eine sehr wesentliche prinzipielle Aenderung des Entwurfes beschlossen werden würde.

Lasker.**) Meine Herren! Ich nehme als Norm für die Vorberathung an, daß zwischen der Vorberathung und Schlußberathung die Königlich Preußische Regierung Gelegenheit nehmen wird, mit den übrigen Regierungen zu verhandeln, um uns dann definitive Erklärungen darüber abgeben zu können, was annehmbar und worüber eine Vereinigung nicht habe zu Stande gebracht werden können. Ich glaube also, daß wir in der Vorberathung jedenfalls freie Hand haben, diejenigen Bestimmungen, welche wir für nöthig und nützlich halten, in die Verfassung hinein zu bringen, und dann bei der Schlußberathung wird jeder Einzelne zu überlegen haben, wie weit die Bestimmungen aufrecht zu erhalten sind nach den Erklärungen, welche von Seiten der Herren Bundes-Commissarien abgegeben werden.

Die hierauf vorgenommene namentliche Abstimmung ergab die Annahme des auf Streichung des Wortes „indirecten" gerichteten Amendements mit 125 gegen 122 Stimmen. Ziffer 2 des Art. 4 des Entwurfs mit dieser Weglassung wurde sodann mit großer Mehrheit angenommen.***)

Ziffer 3 des Art. 4.

Baumstark hat sein Amendement zu Ziff. 3 und 4 zurückgenommen. Die sofort vorgenommene Abstimmung ergab eine fast einstimmige Mehrheit für die unveränderte Annahme der Ziff. 3 nach dem Entwurfe.†)

---

*) Sten. Ber. S. 274.

**) Sten. Ber. S. 275.

***) Sten. Ber. S. 275 ff. Ziffer 2 wurde bei der Schlußberathung nach dem Beschlusse der Vorberathung ohne Discussion angenommen. Sten. Ber. S. 702.

†) Sten. Ber. S. 276.

Ziffer 4 des Art. 4.

Die sofortige Abstimmung ergab dieselbe Mehrheit für Annahme der Ziffer nach dem Entwurfe.*)

Ziffer 5 des Art. 4.

Die Abstimmung ergab ebenso fast einstimmige Annahme des Entwurfs.**)

Ziffer 6 des Art. 4.

Ebenso.***)

Ziffer 7 des Art. 4.

Ebenso.†)

Ziffer 8 des Art. 4.

Freiherr **zur Rabenau** (Gießen-Grünberg-Nidda.)††) Meine Herren! Nach der No. 8 dieses Artikels soll der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundesstaates das gesammte Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs unterliegen. Die Freiheit des Individuums kann nur bis zu einer gewissen Grenze gehen, ohne die Zwecke des Staats zu beeinträchtigen. Derselbe Grundsatz ist auf den Verkehr anzuwenden. Gestattet man den Eisenbahnen, wie es von mancher Seite gewünscht wird, frei nach ihrem Belieben zu wirthschaften, ohne irgend welches Correctiv, so werden sie in der Regel zum Nachtheil des großen Verkehrs und zum Vortheil ihres Geldbeutels wirthschaften. Jn In dieser Richtung ist es also absolut nothwendig, daß ein Correctiv besteht. Die Interessen der Eisenbahnen und desjenigen Publikums, welches den Verkehr auf denselben ernährt und unterhält, stehen in diesem Augenblick vielfach in directem Gegensatz zu einander. Als Belag für diesen Satz wird es von allgemeinem Interesse sein, wenn ich Ihnen mittheile, welchen hier einschlagenden Beschluß der dritte Handelstag in Frankfurt in dieser Richtung gefaßt hat. Dieser Beschluß

---

*) Sten. Ber. S. 276.

**) Sten. Ber. S. 276. Vgl. unten die Rede von Gerbers bei Ziff. 13.

***) a. a. O.

†) a. a. O. Ziffer 3 bis 7 des Art. 4 wurden in der Schlußberathung ohne Discussion ebenfalls angenommen. Sten. Ber. S. 702.

††) Sten. Ber. S. 276.

vom 27. September v. J., soweit er hier von besonderem Interesse ist, lautet: „Die unter Ausübung des Expropriationsrechtes erbauten Eisenbahnen können nicht ausschließlich als solche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht.“ Meine Herren! Ich glaube diese Beschlüsse deshalb noch weiter Ihnen verlesen zu müssen, weil es Richtungen giebt, die als Correctiv für die verderbliche volkswirthschaftliche Wirthschaft auf den Eisenbahnen, einmal die zwingende Macht der öffentlichen Meinung, dann die Vereinigung des Handelsstandes gegen diese Richtung selbst, und zuletzt die Concurrenz als genügend betrachten. Die Concurrenz, wo sie besteht und bestehen kann, hat oft wohlthätig gewirkt, aber wenn sie über einen gewissen Grad geht, so vereinigen sich in der Regel die Concurrenten auf Kosten des Publikums, es bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als in letzter Instanz auf die Staatshülfe zu recurriren, welche das einzig durchgreifende Correctiv ist und bleibt. — Die Beschlüsse des Frankfurter Handelstages lauten weiter: „Vielmehr haben die Gesetzgebungen und die Staatsverwaltungen der Deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäß auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landes-Interessen verwaltet und betrieben werden. Doch ist diese staatliche Einwirkung auf das Eisenbahn-Transportwesen auf das Maaß des Nothwendigen zu beschränken, um nicht eine Fernhaltung des Capitals von der Verwendung zu Eisenbahn-Unternehmungen und eine Lähmung des Unternehmens selbst herbeizuführen.“ Meine Herren! Wie weit der Unfug auf den Eisenbahnen zuweilen mit der Belastung des Publicums geht, davon hat man häufig keine Kenntniß. Es werden in die Frachtbriefe mitunter förmliche Verzichte auf Recurrirung an die Gerichte und die Gesetze des Staats eingefügt; weiter sind eingeführt auf einzelnen Bahnen förmliche Differential-Frachten und hohe Uebergangsgebühren. Ich will nur ein Beispiel davon anführen. Die sogenannte Cöln-Mindener resp. Cöln-Gießener Bahn führt ihre Kohlen in Extrazügen von ihren Strecken nach Frankfurt zu demselben Frachtpreise wie nach Gießen; von Gießen nach Frankfurt wird 8 oder 9 Meilen die Main-Weser Bahn passirt, und doch ist der Frachtpreis in Frankfurt derselbe, wie in Gießen. Das ist ein offenbarer Mißbrauch, der hier und wo er sonst in dieser oder ähnlicher Weise vorkommt, beseitigt werden muß. Ich glaube zwar allerdings, daß gerade dieser — wie ich mich eben ausgedrückt habe — Mißbrauch die staatliche Sanction unter den jetzt noch vorliegenden besonderen Verhältnissen erhalten mußte, weil eben der Königlich Preußischen Regierung nicht das Recht zustand, auf die anderen, fremden Bahnen in geeigneter Weise einzuwirken, um den Pfennig-Tarif allgemein einzuführen und einen solchen offenbaren Mißstand zu beseitigen.

Es ist dringend nothwendig, daß der Centralgewalt das volle Recht in die Hand gegeben wird, solche wirthschaftlichen Mißbräuche zu beseitigen.

Was die eingebrachten Amendements anbelangt, so vermag ich in dem Amendement Michaelis, welches die Worte „im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" streichen will, bis jetzt, und so lange die noch vorzubringenden Gründe des Herrn Antragstellers mich nicht anders überzeugen, eine Verbesserung des Entwurfs darin nicht zu erblicken, und muß mich dafür aussprechen, daß der Entwurf so, wie er steht, auch stehen bleibt. Ein weiterer Zusatz resp. Amendement des Herrn Grafen zu Eulenburg lautet: „das Eisenbahnwesen und die Herstellung der Land- und Wasserstraßen." Ich glaube, daß das in der Allgemeinheit, wie es gestellt ist, etwas weit gehen wird. Die Landstraßen namentlich sind durch das Eisenbahnwesen — für den großen Verkehr wenigstens — ziemlich brach gelegt, und es könnte doch nur von Interesse für das Reich oder die Centralgewalt sein, gerade diese großen Landstraßen, soweit sie nicht vorhanden sein sollten, zu bauen; Nebenstraßen in die Hand der Centralgewalt zu geben, darauf wird man sich wohl nicht einlassen oder es wünschen. In Beziehung auf die Wasserstraßen, gestehe ich offen, hat es viel für sich, die Oberaufsicht und die Gesetzgebung des Reiches eintreten zu lassen, und ich behalte mir vor, nachdem ich die Gründe des Herrn Antragstellers gehört habe, mich zu entscheiden.

Michaelis (Ueckermünde.)*) Den verehrten Herrn Vorredner, der eben die Tarifdisparitäten zur Sprache gebracht hat, möchte ich, da er die Beschlüsse des Deutschen Handelstages in Frankfurt genau gelesen zu haben scheint, doch darauf aufmerksam machen, daß der Handelstag zugleich beschlossen hat, daß die Wohlfeilheit des Tarifs bestens zu acceptiren sei, auch wenn sie nicht sofort auf den Localverkehr ausgedehnt werden könnte. Im Uebrigen habe ich das Wort ergriffen, um mein Amendement zu der vorliegenden Nummer Ihnen zu erläutern. Der Refrain aller kaufmännischen Berichte über das Eisenbahnwesen, der Refrain aller Berichte kaufmännischer Vertretungen über das Eisenbahnwesen, der Refrain aller Beschlüsse der Handelstage und ähnlicher Corporationen ist immer der: es sei in Deutschland ein einheitliches Eisenbahngesetz eine dringende Nothwendigkeit, ein Gesetz, welches die Bedingungen der Concessionirung, die Bedingungen des Verkehrs auf den Eisenbahnen, so weit sie im allgemeinen staatlichen Interesse festgestellt werden müssen, gemeinsam für das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen festsetze. Ich glaube, meine Herren, daß wir dieses Bedürfniß nach Ein-

---

*) Sten. Ber. S. 277.

heit in der Eisenbahn-Gesetzgebung, wir mögen im Uebrigen über den materiellen Inhalt eines solchen Gesetzes denken, wie wir wollen, anerkennen werden. Nun fürchtete ich, daß nach der Fassung dieser Nummer später Zweifel darüber würden entstehen können, ob der Norddeutsche Bund competent sei, dieses allgemeine Deutsche Eisenbahngesetz auf dem gewöhnlichen Wege der Bundesgesetzgebung zu schaffen. Ich fürchtete die Entstehung solcher Zweifel eben aus der Beschränkung, innerhalb welcher das Eisenbahnwesen der Competenz des Bundes unterstellt ist, nämlich aus der Beschränkung durch die Rücksichtnahme auf die Interessen des allgemeinen Verkehrs und der Landesvertheidigung. Daher geht mein Amendement dahin, diesen beschränkenden Zusatz zu streichen. Keineswegs beabsichtige ich dadurch die Wege zu öffnen, um alle Localbahnen und was damit zusammenhängt, in die Hände des Bundes zu legen. Ich glaube, daß das Eisenbahnwesen zu einem guten Theil Sache der Selbstverwaltung und zwar der Selbstverwaltung in den kleinern Kreisen ist, weil in diesen kleineren Kreisen die Transport-Interessenten das ihrige beitragen können, um die Herstellung der nöthigen Verbindungslinien zu ermöglichen. Ich habe nur die allgemeine Eisenbahn-Gesetzgebung als solche, soweit sie nicht blos die Interessen des großen Verkehrs und der Landes-Vertheidigung, sondern auch die sonstigen bei der Eisenbahn-Gesetzgebung betheiligten staatlichen Interessen betrifft, der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes reserviren wollen, um eben auf diesem Gebiete eine Einheit schaffen zu können. Ich bin aber der Ansicht, daß der Reichstag über diesen Punkt erst dann wird reifen Beschluß fassen können, wenn er den Abschnitt über das Eisenbahnwesen durchberathen hat. Ich habe deshalb meinen Antrag hier bloß ankündigen wollen, und da der allgemeine Vorbehalt angenommen worden ist, auf den Artikel wieder zurückzukommen, so bitte ich, denselben jetzt nicht zur Abstimmung zu stellen, behalte mir vielmehr vor, ihn wieder einzubringen, wenn der Abschnitt über das Eisenbahnwesen berathen ist.

Bundes-Commissar preußischer Staatsminister Graf **zu Itzenplitz.***) Die letzte Aeußerung des geehrten Herrn Vorredners überhebt mich, tiefer auf die Sache einzugehen, da er selbst ausgesprochen hat, daß er sich vorbehalte, bei den weiteren Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, die wir weiter im Artikel 38 zu berathen haben werden, wieder auf den Punkt zurückzukommen, den er eigentlich im Auge hatte, nämlich die Eisenbahngesetzgebung, eventualiter ein allgemeines Bundes-Eisenbahngesetz. Ich möchte also vorschlagen, daß dieser Absatz, so wie er hier steht, jetzt unter jenem Vorbehalte angenommen wird; denn für die Zwecke der Verwaltung, meine Herren, wird mit der Fassung, die hier steht und

*) Sten. Ber. S. 277.

die auch in der Vorlage enthalten ist, auszukommen sein. Es ist gesagt: alle Eisenbahnen, die entweder im Interesse der Landesvertheidigung oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs nothwendig sind, unterliegen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes. Nun, dem allgemeinen Verkehr steht doch, nach dem natürlichen Wortgebrauch, gegenüber der Special- und Localverkehr. Jede kleine Localbahn, die zwei Städte mit einander verbindet, der Bundesgesetzgebung zu unterwerfen, kann doch wohl nicht in der Absicht liegen. Ich glaube also, daß für die Handhabung des gesammten Eisenbahnwesens die Bestimmungen, so wie sie hier ausgesprochen sind, genügen, und Aenderungen, wo sie nicht gerade nöthig sind, zu machen, ist doch im Allgemeinen nicht zu empfehlen. Wie gesagt, sollten in Bezug auf ein allgemeines Eisenbahngesetz Erörterungen stattfinden, so hat der geehrte Antragsteller Herr Michaelis sie sich ausdrücklich bei Artikel 38 vorbehalten. Ich habe mich also nur noch über das andere Amendement zu äußern, wogegen ich nichts zu erinnern finde, in sofern es nämlich denselben Beschränkungen unterliegt, wie das Eisenbahnwesen überhaupt; also Straßen, Canäle u. s. w., die entweder für die Vertheidigung des Landes oder aber für den allgemeinen Verkehr nothwendig sind. Sie werden darum nicht jede Chaussee, die einzelne Orte verbindet, der Aufsicht des Bundes unterwerfen. Unter dieser Voraussetzung kann ich mich für das Amendement Eulenburg erklären.

Graf **zu Eulenburg** (Deutsch-Krone.) Meine Herren! Nach den Erklärungen, welche wir soeben von dem Herrn Bundes-Commissar gehört haben, wird es nicht nöthig sein, weitläufig mein Amendement zu motiviren. Ich glaube, daß die Zweckmäßigkeit desselben auf der Hand liegt. Ich bin zwar weit entfernt zu glauben, daß weil das Eisenbahnwesen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterworfen sei, daraus mit nothwendiger Consequenz auch die gleiche Unterwerfung bei Herstellung der Land- und Wasserstraßen herzuleiten sei. Ich glaube aber, daß für Beides gleiche Gründe der Zweckmäßigkeit und der Nothwendigkeit sprechen. In Beziehung auf die Wasserstraßen ist mir das bereits zugegeben worden von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau, in Beziehung auf die Landstraßen dagegen bezweifelt worden. Ich muß dem gegenüber hervorheben, daß je mehr die Entwickelung des Eisenbahnnetzes sich ausdehnt, desto mehr sich die Begriffe darüber, was im allgemeinen Interesse des Verkehrs rücksichtlich der Herstellung von Landstraßen nöthig sei, verändern und das, was in früheren Jahren noch nicht als Bedürfniß anerkannt werden konnte, sich später als solches herausstellt. Es kann nun wohl nicht für zweckmäßig erachtet werden, daß die frühere Misère, welche die Befriedigung solcher Bedürfnisse an

---

*) Sten. Ber. S. 278.

dem vielleicht aus engherzigen oder andern Gesichtspunkten hervorgehenden Widerspruch einzelner Betheiligter scheitern ließ, perennirend und dauernd gemacht werde. Ich glaube deshalb, daß es sich empfiehlt, auch auf die Landstraßen meinen Vorschlag auszudehnen. Ich muß mich nun nach den Erklärungen, die der Herr Bundes-Commissar abgegeben hat, noch mit ein paar Worten äußern über das Amendement des Herrn Abgeordneten Michaelis. Meine Herren! Der Umstand, daß es nöthig werden würde, bei Berathung einzelner Punkte des Artikels 4 auf andere Gebiete des Verfassungsentwurfs hinüberzugreifen, hatte mich bestimmt, anfangs den Antrag zu stellen: man möge die Berathung über Artikel 4 aussetzen, bis man über die anderen Abschnitte des Entwurfs schlüssig geworden wäre. Ich habe den Antrag zurückgezogen, weil ich mich überzeugt hatte, daß man sich allgemein so weit vorbereitet hatte, um sich schon jetzt über die Bestimmungen des Artikel 4 klar zu werden; da dies nun geschehen ist, muß ich doch dem widersprechen, daß man verschiedene Vorbehalte macht, auf diese einzelnen Bestimmungen später wieder zurückzukommen. Ich glaube vielmehr, daß es dem Gange der Berathung widerspricht, sich hierauf einzulassen. Ich glaube auch, die ganze Versammlung wird sich so weit über den Inhalt des Abschnitts über das Eisenbahnwesen informirt haben, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Worte in No. 8 „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" nicht geeignet sind, diejenigen Befürchtungen hervorzurufen, welche der Herr Abgeordnete Michaelis daran geknüpft hat, sondern daß sich ihre vollständige Erklärung und Ergänzung bereits in jenem von mir erwähnten Abschnitte findet. Ich muß mich daher gegen Streichung dieser Worte aussprechen, um so mehr, als ja gerade Seitens des Herrn Bundes-Commissars die Beibehaltung derselben als Vorbedingung für mein Amendement gestellt ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme desselben.

Bundes-Commissar Graf zu **Itzenplitz**.*) Nach dem, was wir so eben gehört haben, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung des Amendements des Herrn Grafen zu Eulenburg etwas anders sein müßte, nämlich „das Eisenbahnwesen und die Herstellung der Land- und Wasserstraßen" und dann kommt „im Interesse der Landesvertheidigung u. s. w." Ich setze voraus, daß diese Fassung im Sinne des Herrn Antragstellers ist.

Graf zu **Eulenburg**. So viel ich mich erinnere, ist mein Antrag, der sich allerdings nicht mehr schriftlich in meiner Hand befindet, genau so gefaßt, wie der Herr Bundes-Commissar es gegenwärtig als wünschenswerth bezeichnet.

---

*) Sten. Ber. S. 278.

Präsident. Es sind nur die Worte „die Herstellung der Land- und Wasserstraßen" als Einschaltung bezeichnet, nicht so, daß etwas Anderes aus der Nummer weggelassen werden soll.

Graf **von Schwerin.** Da das Amendement Michaelis zur Zeit zurückgezogen ist, so kann ich für die Annahme des Amendements Graf Eulenburg stimmen und will nichts weiter hinzufügen, da ich eben der Meinung bin, daß, wenn man das Amendement Eulenburg annimmt, die Land- und Wasserstraßen hinzuzufügen, man dann den Satz im Interesse der Landesvertheidigung nicht entbehren kann.

Miquel (Fürstenau 2c., Osnabrück.)*) Ich habe mich bloß zum Worte gemeldet, um abzurathen von der Annahme des Amendements Michaelis. Ich bin der Meinung, daß es sehr wichtig ist, die beiden zu streichenden Bestimmungen: „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" beizubehalten. Es soll hier die Tendenz angegeben werden, welche die Eisenbahn-Gesetzgebung des Bundes zu verfolgen hat. Es soll gerade hier ausgeschlossen werden, daß die allgemeine Gesetzgebung des Bundes sich zu beschäftigen habe mit rein localen und provinziellen Interessen. Es giebt bekanntlich eine sehr große Menge von secundären Interessen rein localer Natur; diese nun nicht zu unterwerfen der allgemeinen Gesetzgebung, das soll gerade bestimmt und deutlich ausgesprochen werden; so sehr ich nun geneigt bin, der Centralverwaltung, der Centralregierung diejenigen Befugnisse zu gewähren, welche erforderlich sind, die allgemeinen Interessen zu befördern, so sehr glaube ich, müssen wir uns davor hüten, solche Interessen, die wirklich localer und provincieller Natur sind, der allemeinen Gesetzgebung zu unterwerfen. Ich möchte daher dringend rathen, den Entwurf unverändert anzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde die Einschaltung der Worte „und die Herstellung von Landstraßen" angenommen, ebenso die Einschaltung vor „straßen": „und Wasser", endlich (nachdem Michaelis seinen Antrag zurückgezogen hatte, die Beibehalung der Worte: „im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs."**)

---

*) Sten. Ber. S. 278.

**) Sten. Ber. S. 278 u. 279. In der Schlußberathung in der Fassung der Vorberathung ohne Discussion ebenfalls angenommen. Sten. Ber. S. 702.

Ziffer 9 des Art. 4.

de Chapeaurouge (Hamburg I.)*) Ich habe um das Wort gebeten, um mich gegen das Amendement des Abgeordneten Grumbrecht zu erklären. Herr Grumbrecht beantragt, außer dem Schiffsfahrsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, dem Zustand der letzteren, den Fluß- und sonstigen Wasserzöllen, auch die Flößerei und die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme), das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w. der Bundesgesetzgebung unterzustellen. Was die Flößerei anbetrifft, so glaube ich allerdings, daß dieselbe vergessen ist, das Fahrwasser scheint mir mit dem „Zustande der Wasserstraßen" bezeichnet zu sein, und seine Wiederholung wäre ein unnöthiger Pleonasmus. Was jedoch die Häfen, das Tonnen-, Leucht- und Lootsenwesen betrifft, so muß ich mich principiell dagegen erklären, daß dieselben zur Bundessache gemacht werden; die diesen Gegenständen ferner Stehenden würden allerdings meinen, daß dieselben durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden könnten, in der Wirklichkeit entsprechen sie aber Bedürfnissen so verschiedener, wechselnder und localer Natur, daß es äußerst schwer sein würde, eine allgemeine Schablone dafür zu finden. Ich bin weit davon entfernt zu behaupten, daß dies Gegenstände sind, die lediglich die Seestädte interessiren, im Gegentheil, sie sind so innig verbunden mit den gemeinsamen Interessen des Handels, daß sie wohl als gemeinsame Deutsche Interessen betrachtet werden können; aber ich glaube, daß die Seestädte am Besten im Stande sind, diese Interessen zu beurtheilen, denn die Seestädte werden zunächst von denselben berührt. Die Centralisation dieser Interessen wird ihnen, meiner Meinung nach, auf das Entschiedenste schaden. Ich kann die Furcht nicht unterdrücken, daß, wenn z. B. eine Sandbank sich verschieben sollte und dadurch eine neue Tonnenlegung erforderlich gemacht würde, eine geraume Zeit vergehen würde, bis zu dieser neuen Sandbank der entsprechende Actenhaufen geschrieben wäre. Ich kann mich ferner der Befürchtung nicht entschlagen, daß, wenn in richtiger Consequenz beschlossen würde, daß, was Bundessache ist, auch aus der Bundeskasse zu bezahlen ist, es später äußerst schwer halten würde, die nöthigen Bewilligungen zu erhalten, denn es handelt sich dabei um Summen, die manchen Inländer sehr frappiren dürften. Im Hamburger Budget findet sich für diesen Gegenstand ein jährlicher Betrag von 500,000 Thalern ausgeworfen, und wenn in so gewiß doch liberaler Weise bisher für die Deutschen Interessen gesorgt wurde, so ist doch keine Veranlassung vorhanden, sie anderen Händen anzuvertrauen. Meine Herren, so sehr ich bereit bin, dem Kaiser zu geben, was

*) Sten. Ber. S. 279.

des Kaisers ist, so entschieden bin ich gegen alles unnöthige Centralisiren und unnöthige Staats-Intervention, und bitte ich aus diesem Grunde, dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht die Zustimmung zu versagen.

Dr. Baumstark (Grimmen-Greifswald.)*) Meine Herren! Ich habe den Antrag gestellt, anstatt der Worte „Schifffahrtsbetrieb" zu setzen „Flößerei und Schifffahrtbetrieb." Ich glaube auch, meine Herren, daß das Weglassen des Wortes „Flößerei" mehr die Folge von einem Versehen als beabsichtigt ist, und ich schließe dies vorzugsweise daraus, daß in Artikel 51 des vorliegenden Verfassungs-Entwurfs auf die Flößerei Bezug genommen ist. Es heißt da im fünften Absatz: „Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird." Dies ist gesagt in Bezug auf die Abgaben für Benutzung der Flüsse zur Deckung der Unterhaltungskosten. Die Flößerei hat aber, wie Denen, die damit bekannt sind, nicht entgangen sein wird, gerade in Bezug auf die Beschädigung der Ufer eine ganz besonders große Bedeutung, und bringt sehr viele Gelegenheit zur Reparatur und Kosten mit sich. Die Flößerei kann auch gerade auf den Flüssen, welche schiffbar sind, der Schifffahrt ein wesentliches Interesse entgegenstellen, und ich bitte daher, meinen Antrag, anstatt nur „Schifffahrtbetrieb" zu setzen „Flößerei und Schifffahrtbetrieb", anzunehmen. Im Uebrigen stimme ich in Bezug auf den weiteren Inhalt des Antrages des Abgeordneten Grumbrecht mit dem Vorredner im Wesentlichen vollständig überein.

Grumbrecht (Harburg.)**) Ja, meine Herren, ich glaube doch nicht, daß der Antrag, den ich gestellt habe, so wenig Beifall verdient, als der Abgeordnete für den Staat Hamburg, Herr de Chapeaurouge gemeint hat. Ich glaube er hat ziemlich weittragende Bedeutung, und wenn ich mich der Verhandlungen aus dem Frankfurter Parlament erinnere, bei welchen ich in dieser Angelegenheit auch mitgewirkt habe, so war man damals durchaus der entschiedenen Meinung, daß man sich nicht auf dasjenige beschränken dürfe, was der Herr Chapeaurouge nur allein haben will. Was zuerst den Zusatzantrag anlangt, der in meinem Antrage sich findet „und die Flößerei", so wird darüber, glaube ich, kein Zweifel in der Versammlung sein. Es ist nothwendig, daß die Flößerei, welche auf den Flußwirthschaftsbetrieb sehr erheblich einwirkt, der allgemeinen Bundesgesetzgebung und Oberaufsicht unterliegt, um eben nicht andere Interessen aufs Aeußerste zu gefährden. Ich glaube auch, daß diese Ober-Aufsicht und Gesetzgebung der Bundesgewalt über die mehreren Staaten

---

*) Sten. Ber. S. 279.

**) Sten. Ber. S. 279.

gemeinsamen Wasserstraßen, eine der heilsamsten Bestimmungen ist, die wir in dem Verfassungsentwurf finden. Ich hoffe, daß danach nicht wieder ein Dichter Gelegenheit findet, zu sagen wie Heine vom Rheine: „Zu Bibrich hab' ich Steine verschluckt, Wahrhaftig, die schmeckten nicht lecker." Es sind das hoffentlich überwundene Zustände. Wenn man aber hiernach hoffen darf nach dem Vorschlage der Regierungen, daß auf Flüssen, die zur Flußschifffahrt dienen, ähnliche Uebelstände nicht ferner eintreten, so ist es auch nothwendig, diese selben Bestimmungen auf die Anstalten für die Seeschifffahrt auszudehnen. Ich gebe freilich zu, daß die Fassung des Regierungsentwurfs ziemlich allgemein lautet und daß auch die Schifffahrt, so weit sie auf den Flüssen und für Seeschiffe stattfindet, unter diese Bestimmungen fällt. Dagegen ist nichts über die Anstalten bestimmt, die für Seeschifffahrt nothwendig sind. In meinem Antrage finden Sie angeführt: „die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, Fahrwasser u. s. w.)." Von diesen meint der Herr Abgeordnete Chapeaurouge, daß es zweckmäßig sei, diese betreffenden Anstalten den betreffenden Staaten zu überlassen. Ich bemerke, daß es sich hier eigentlich nur um die beiden Flüsse Elbe und Weser handelt. Dabei concurriren nur drei Staaten, auf der Elbe jetzt nur zwei — glücklicherweise — Preußen und Hamburg, da die andern Staaten ja dem Staate Preußen einverleibt sind. Auf der Weser wird noch Oldenburg in Frage kommen und die Stadt Bremen. Es beschränkt sich also die Wirkung des Antrages auf ein verhältnißmäßig enges Gebiet; ich glaube aber, daß man behaupten darf, es gebe keine Einrichtungen, die mehr auf Kosten der Bundesgewalt und auf deren Anordnungen eingerichtet werden sollten, als eben diese, die vollständig und nur gemeinsamen Interessen dienen. Meine Herren! Wir haben in dieser Beziehung in Deutschland sehr unangenehme Erfahrungen gemacht. Ich glaube, daß auf keinem Gebiete die Kleinstaaterei schlechtere Erfolge erzielt hat, als auf diesem, und daß gerade diese Erfolge wesentlich dazu beigetragen haben, die Leute für den Vortheil des Großstaatwesens empfänglich zu machen. Denken Sie, meine Herren, wie oft manche Eisenbahn ihre Richtung so oder so hat nehmen müssen, weil das eine oder das andere kleinstaatliche Interesse in Frage kam. Denken Sie an die vielen Streitigkeiten, die das frühere Königreich Hannover fortwährend mit den Seestädten gehabt hat, mit Bremen und Hamburg, die zufällig in seiner Nähe lagen. Wenn Sie die Zeitungen der letzten Jahre vergleichen, so werden Sie einen fortwährenden Kampf der Hannoverschen und der Bremischen und Hamburgischen Zeitungen finden. Beide, von der einen und von der anderen Seite, werfen sich gegenseitig Particularismus vor. (Heiterkeit.) Die Bremer und Hamburger behaupteten, es wäre der furchtbarste

Hannoversche Particularismus, wenn das und das nicht eingerichtet würde, und die Hannoveraner behaupteten im Gegentheil, die Bremer und Hamburger, das wären die rechten Particularisten, (Heiterkeit) die wollten nicht, was im gemeinsamen Interesse nöthig wäre. Denken Sie, meine Herren, beim letzten Zollvereins-Abschluß, mit welchem Staate ist zuletzt der Vertrag zu Stande gekommen, der Erleichterungen des Verkehrs zur Folge hatte? Mit Bremen, und zwar erst, nachdem eigentlich der Zollvereinsvertrag abgeschlossen war, drei Monate nachher, so daß man sich genöthigt sah, eine Zeit lang ohne Vertrag nach dem alten Vertrage zu leben, weil man eben keinen neuen Vertrag hatte schließen können. Meine Herren! Die Vorwürfe, die in verschiedenen Zeitungen von Seiten der verschiedenen Staaten und ihrer Bewohner sich gegenseitig gemacht sind, sind nach meiner Ueberzeugung vollkommen unbegründet. Es ist eben der Staatsegoismus berechtigt, und wenn die frühere Hannöversche Regierung nichts genehmigen wollte, was dem Staate Hannover nachtheilig war, Bremen und Hamburg gegenüber, so war die Hannöversche Regierung ganz in ihrem Rechte, und ebenso waren Hamburg und Bremen im Rechte, wenn sie ihrerseits ähnliche Einrichtungen nicht genehmigen wollten auf Grund des berechtigten Staatsegoismus. Das hat uns aber unendlichen Schaden gethan, meine Herren, das hat Vieles verhindert, was dem Aufschwung Deutschlands förderlich gewesen wäre, und ich hoffe, daß wir damit gründlich aufräumen, daß wir durch die über den Staats-Regierungen stehende Central-Gewalt alle diese Differenzen ausgleichen können. Das hat uns gefehlt, und ich glaube, wir haben alle Ursache, dieser Centralgewalt dasjenige einzuräumen, was sie haben muß. Ich will mir erlauben, weil diese Sachen nicht allen den Herren so bekannt sind wie vielleicht mir, der ich in einer Seestadt wohne, in einer Hafenstadt wenigstens, nur auf zwei Beispiele aufmerksam zu machen, die vollkommen schlagend beweisen, was ich zu beweisen habe. Einmal, meine Herren, auf den berühmten Stader Zoll; der ist ja jetzt glücklicher Weise gefallen, er ist ja abgelöst; das frühere Königreich Hannover hat recht hübsch 3 Millionen Thaler ohngefähr als Ablösungs-Summe bekommen, aber ich darf einmal daran erinnern, namentlich die Abgeordneten Hamburgs, wie unzweckmäßig die Einrichtung der früheren Hannöverschen Regierung zu Gunsten Harburgs war, diesen Zoll denjenigen Schiffen, die nach Harburg fuhren, zu erstatten. Das war eine Maßregel, die im Interesse des Staates und des Hafens von Harburg sehr günstig war, die man aber im allgemeinen Interesse absolut verdammen muß. Glauben Sie aber ja nicht, daß nur die frühere Regierung von Hannover so gehandelt hat. Nein, Hamburg hat es nicht viel besser gemacht. (Hört! hört!) Seit 20 Jahren hat sich der Staat Hannover bemüht, für den Theil der Elbe, der der Köhlbrand heißt, diejenige Flußtiefe zu erlangen, die nothwendig war, um den Hafen

von Harburg zu einem Seehafen zu machen; ich sage seit 20 Jahren. Man hat paciscirt, man hat contrahirt, man hat nach allen Seiten sich zu verständigen gesucht — alles vergeblich! Erst in der letzten Zeit ist ein Vertrag zu Stande gekommen, weil der Brückenbau zu sehr drängte, weil Hannover entschieden beschlossen hatte, nicht eher den Brückenbau nach Hamburg zu genehmigen, als bis Hamburg die gehörige Vertiefung des Köhlbrandes gestattet. So, meine Herren, liegt die Sache, und diese Beispiele sind gewiß nicht verlockend, um es noch möglich zu machen, daß man in ähnlicher Weise verfahren könnte. Nun, ich gebe zu, daß Hamburg, namentlich für die Elbe, ganz außerordentliche Ausgaben trägt. Es besorgt ja für den andern Uferstaat, jetzt für den Preußischen Staat, alle die Einrichtungen, deren in meinem Antrage (in der Klammer) erwähnt ist. Aber, meine Herren, ich frage: woher kam es, daß die Herren die fraglichen Kosten gern bezahlen wollen? Das ist jedenfalls auffallend, denn am Ende zahlt Niemand gern so viel Geld. Ich glaube, sie sollten sich freuen, wenn diese Angelegenheit der Centralgewalt übergeben und damit ihre Lasten erleichtert würden, die so nicht ganz gering bleiben werden in Bezug auf das Militairwesen. Aber weshalb wollen sie es nicht? Sie wollen die Sache in der Hand haben in ihrem Interesse. Ob aber ihr Interesse immer das Interesse des Gemeinen ist, das scheint mir sehr zweifelhaft, (Sehr richtig!) und wenn z. B. — ich will hier nur ein Beispiel anführen, weil die immer am schlagendsten sind — wenn es den Herren Hamburgern, die — ich gebe das zu — mit größter Tüchtigkeit und Geschicklichkeit bis dahin Alles besorgt, wenn es den Herren einfiele, den Schiffen, die nach Hamburg gehen, etwa eine Abgabe für Seetonnen, für Lootsen zu erstatten, wer würde es ihnen wehren können? Die Folge aber würde sein, daß eine ganze Menge von Schiffen, die nach Harburg oder einem andern Hafen designirt wären, nach Hamburg einliefen. Sie würden ebenso operiren, wie früher die Regierung von Hannover operirt hat, um dem Harburger Hafen Schiffe zuzuwenden durch Erstattung des Stader Zolls. So liegen die Verhältnisse, und ich glaube daher, meine Herren, Sie haben alle Ursache, dem von mir gestellten und von mehreren Freunden unterstützten Antrage Ihre Zustimmung zu geben. Er vindicirt der Centralgewalt nur eine Verfügung, die im allgemeinen Interesse nothwendig ist. Ich bin auch gar nicht der Meinung, daß wenn wir diesen Antrag annehmen, nun mit einem Male alle Anstalten für die Seeschifffahrt der Bundes-Central-Gewalt überwiesen werden; ich nehme an, daß eine Beaufsichtigung vorerst genügen wird, um allen Bedürfnissen zu entsprechen, aber es muß doch die Möglichkeit gegeben sein, in dieser Beziehung einzuwirken, und in der Beziehung halte ich meinen Antrag sehr geeignet. Ich bin, meine Herren,

kein Anhänger der Centralisation; ein so entschiedener Anhänger der Saats-Einheit ich bin, ein eben so entschiedener Freund bin ich der Decentralisation und ich wünsche, daß alle Staaten Deutschlands, die ich freilich von meinem Standpunkte aus sehr gerne nur Provinzen des Staates Preußen nennen möchte, diejenigen Einrichtungen behalten, die sie auf zweckmäßige Weise besorgen können; ja ich wünsche auch den Provinzen alle mögliche Selbstständigkeit und namentlich der Provinz, der ich angehöre, der Provinz Hannover, und ich werde, was in meinen Kräften steht, thun, um diese provinzielle Selbstständigkeit, diese Selbstverwaltung zu fördern. Ich dehne das auch auf kleinere Gemeinwesen aus, auf Kreise und Gemeinden; aber, meine Herren, die Staats-Einheit ist mir doch wesentlicher als Alles dieses. Wo allgemeine Interessen in Frage stehen, da darf man nicht nach kleinen Gesichtspunkten sich bestimmen lassen. Man muß das große Ganze im Auge haben und ihm auch Opfer zu bringen sich nicht scheuen. Das wünsche ich in diesem Falle von beiden Städten Bremen und Hamburg und ich glaube nicht mit Unrecht.

Görtz (Lübeck).*) Meine Herren! Ich habe dem, was der Herr de Chapeaurouge gegen den Antrag des Abgeordneten Grumbrecht bemerkt hat, nur noch Weniges hinzuzufügen. Herr Grumbrecht scheint mit der Formulirung seines Amendements den §. 20 der Reichs-Verfassung von 1849 im Sinne gehabt zu haben. Dieser §. 20 lautet folgendermaßen: „Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen und das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.“ Wenn nun der Herr Antragsteller die Kosten für die Herstellung neuer Schifffahrts-Anstalten auf die Kosten des Bundes übernehmen will, so sollte es scheinen, daß damit die Bewohner der Uferstaaten, und namentlich die Bewohner der Seestädte sehr wohl einverstanden sein könnten. Aber, meine Herren, ich sehe doch, vom allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet, keinen Grund, warum sich der Norddeutsche Bund mit den Privat-Angelegenheiten der einzelnen Staaten befassen sollte, wenn dem Antrage nicht etwa wiederum particularistische Rücksichten zu Grunde liegen. Herr Grumbrecht hat mit Recht von der Zeit gesprochen, wo eben die Schifffahrt der einzelnen Staaten in ihrer Entwickelung durch die Mißgunst und den Neid der Nachbarstaaten gehemmt und beeinträchtigt wurde. Meine Herren, es ist nicht zu leugnen, daß auch unter den Uferstaaten, unter den seefahrenden Städten Deutschlands früher der Zunftsatz gegolten hat: „Wenn mein Nachbar hungert, dann habe

*) Sten. Ber. S. 280.

ich zu essen." Ich denke indessen, meine Herren, diesen Standpunkt haben wir überwunden und hinter uns. Seitdem die Uferstaaten Deutschlands reducirt sind auf Preußen, Mecklenburg, die Hansestädte und Oldenburg, glaube ich, können wir diesen Staaten es ruhig überlassen, ihre Angelegenheiten in Betreff der Schifffahrt selbst zu verwalten, da sie in der Vernachlässigung der ihnen deshalb obliegenden Pflicht sich ihre eigenen Lebensadern unterbinden würden. Ich glaube daher, meine Herren, wir haben von unserem Standpunkte aus allen Grund, den Antrag des Herrn Grumbrecht zurückzuweisen. Ich will nur noch die Versicherung hinzufügen, daß ich hier nicht in speciellem Interesse Lübecks spreche, welches ich zu vertreten die Ehre habe; denn diejenigen, welche meine politische Vergangenheit näher kennen, werden wissen, daß ich das gerade Gegentheil eines Particularisten bin. Aber eine unmotivirte Einmischung in Dinge und Verhältnisse, die die Centralgewalt zu beurtheilen nicht im Stande ist, halte ich nicht für gerechtfertigt. Wohin würde der Reichstag kommen, wenn er eines Tages darüber befinden sollte, an welchem Platze — ich will hierbei bemerken, daß der Herr Antragsteller Grumbrecht aus den Leuchtschiffen der Reichsverfassung in seinem Antrage Leuchtthürme gemacht hat — Leuchtthürme angelegt und in welchen Stellen bei dem Widerstreit verschiedener Ansichten Baken und Tonnen ausgelegt werden sollten? Ich glaube, meine Herren, die Bundesgewalt begiebt sich da auf ein Gebiet, welches zu beurtheilen sie nicht im Stande ist.

Meier (Bremen.)*) Meine Herren, wenn ich mich gegen den Antrag des Mitgliedes für Harburg erkläre, so ist zum großen Theil von dem particularistischen Standpunkt aus schon von einem meiner Vorredner das Nöthige erledigt. Das Mitglied hat sich sodann sehr weitläufig und ausführlich über eine Vergangenheit ausgelassen, die, wie ich hoffe, nachdem wir hier unsere Beschlüsse gefaßt haben, nicht wiederkehren wird. Ich würde Sie hier mit Details Jahre lang unterhalten können, aber eben, weil es abgemacht ist, komme ich nicht darauf zurück. Ich bin nun der Ansicht, daß diese Anstalten entweder eine Sache der Privaten, der Communen oder der Provinzen oder Einzelstaaten ist, nicht des gesammten Bundes. Denn, machen Sie es zur Sache des gesammten Bundes, so führt die Consequenz dahin, daß, wenn Sie es aus dem Beutel der Steuerzahler herstellen, alle Steuerzahler gleiche Rechte haben, und daß, wenn Sie in einem Hafen ein Bassin herstellen und große Schiffsanstalten herrichten, die — nebenher gesagt — ganz enorm in's Geld laufen, kein Grund vorhanden ist, wenigstens kein Grund der Gerechtigkeit, daß Sie nicht in

*) Sten. Ber. S. 281.

allen anderen Häfen, wo vielleicht ähnliche, wenn auch nicht ganz so durchschlagende Verhältnisse sind, dasselbe thun müssen. Finden aber die Privaten, die Angehörigen der Städte oder Provinzen ein Interesse daran oder rentiren solche Anstalten, dann werden eben die Sachen hergestellt werden. Also von diesem allgemeinen Standpunkt muß ich den Antrag bekämpfen, weil es auch ferner unmittelbar dahin führen würde, das Budget des Reichtages ganz bedeutend zu erhöhen. Sie haben aber schon gehört, welche jährlichen Ausgaben allein von der Stadt Hamburg auf der Elbe gemacht werden. Ich könnte ähnliche Beispiele für die Weser anführen; aus Preußen würde wahrscheinlich in den verschiedenen Häfen der Ostsee eine ganz bedeutende Summe gleichfalls sich anführen lassen, und ich glaube, es ist nicht der Zweck, daß wir damit in dieser Richtung vorgehen. Wir sollen nicht mehr concentriren, nicht mehr der Centralverwaltung zuweisen, als durchaus nothwendig ist. Das ist der Geist, der durch den ganzen Entwurf geht, und dem sollen wir auch treu bleiben. Es würde aber auch, wenn der Antrag in dieser ungewissen Fassung angenommen würde — Schifffahrts-Anstalten beispielsweise — so enorm viel darunter verstanden werden können, daß ich wirklich dringend davor warnen muß, nicht auf einen solchen Antrag einzugehen. Was die Flußcorrection u. s. w. anbetrifft, wo ja so viele Streitigkeiten in der Vergangenheit gewesen sind, und wo durchaus Abhülfe geschaffen werden muß, da, meine Herren, ist der Artikel in der Fassung, wie ihn die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, vollkommen genügend; aber bei Seetonnen, Leuchtfeuern und derartigen Anstalten kommen gar nicht verschiedene Staaten in Conflict; also da ist nicht nothwendig, daß noch eine höhere Instanz sei, welche zu entscheiden haben solle. Aus allen diesen Gründen wünsche ich, daß ein solcher Zusatz nicht angenommen werde. Was den letzten Antrag anbetrifft, daß auch der Fischfang auf dem offenen Meere der Centralgewalt oder der Bundesgewalt zugewiesen werden soll, meine Herren, da wird es wohl überflüssig sein, noch ein Wort darüber zu verlieren; ich bin überzeugt, das werden Sie ablehnen.

Evans (Ehrenfriedersdorf-Wolldenstein-Zschoppau rc.)*) Meine Herren, ich glaube, daß die letzten Worte des letzten Redners bei einem so wichtigen wirthschaftlichen Gebiete, was ich in Anregung brachte, doch nicht an ihrer Stelle sind. Erlauben Sie mir daran zu erinnern, welche Quelle des Reichthums eben dasselbe wirthschaftliche Gebiet für andere Länder gewesen ist. Ich will absehen für den Augenblick von den weiten Meeresgestaden Preußens an der Ostsee, aber nehmen Sie England, Holland, Schweden, Norwegen, nehmen Sie beispielsweise die unermeßlichen

*) Sten. Ber. S. 281.

Schätze, welche die New-Foundlands Bay in Nordamerika in dieser Beziehung bietet, so werden Sie mit mir, dessen bin ich gewiß, wenigstens darin übereinstimmen, daß es sich hier nicht um einen Gegenstand handle, den man nur so glatter Hand von sich wegzuweisen brauche, wie der Vorredner, um ihn los zu werden. Wir sind mit den Freiheitsrechten bis jetzt nicht glücklich gewesen; die magna charta Deutschlands soll erst noch fertig werden. Bis jetzt habe ich noch nicht einmal den kleinsten Anfang dazu erblickt. Haben wir uns in dieser Beziehung dem Volke gegenüber bis jetzt nur zu kärglich erwiesen, so glaube ich wohl, daß es an der Zeit ist, daß wir jene Interessen, welche das materielle Gebiet desselben angehen, um so sorgfältiger erwägen. Von meinem Standpunkte aus mußte ich glauben, dieser wichtige Gegenstand sei in dem uns vorgelegten Verfassungs-Entwurfe rein vergessen worden. Obgleich ich ein Gebirger bin, also keine oratio pro domo halten kann, wie Sie wohl selbst voraussetzen werden, da überdies einem Sachsen hierüber im particularistischen Sinne zu sprechen, keine Gelegenheit geboten, was mir auch wohl aufs Wort geglaubt werden wird, so bin ich gerade deshalb der Meinung, Ihnen diesen Gegenstand, obschon er sich seiner Wichtigkeit wegen selbst genug empfiehlt zur Annahme, mindestens aber zur sorgfältigsten Erwägung anempfehlen zu sollen. Es handelt sich um einen ungehobenen Theil der Schätze der Nation. Unsere maritime Stellung ruht, wenn ich absehe von den Hansestädten, noch in der Entwickelung, und zwar in einer kindlichen Entwickelung, allerdings mit den gedachten Ausnahmen. Und so glaube ich, da wir doppelt verpflichtet sind, alle Keime, welche diese maritime Entwickelung unterstützen können, aufs Sorgfältigste zu erwägen und zu pflegen. Ich werde mich weiterer Worte in dieser Beziehung überheben können, da ich gern gestehe, daß ich als Landratte nicht so genau eingeweiht bin in alle einschlagende Verhältnisse, aber als Volkswirthe werden viele unter Ihnen das schwerwiegende Interesse der Seefischerei für unsere Marine nicht mit bloßem Lächeln von sich abweisen können. Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Chapeaurouge.*) Meine Herren, nur zwei Worte in Betreff einiger vom Abgeordneten Grumbrecht sehr unglücklich gewählten Beispiele. Der Köhlbrand gehört zu den Wasserstraßen, deren Zustand nach der Regierungsvorlage der allgemeinen Gesetzgebung unterworfen werden wird. Ich habe die Ehre die Regierungsvorlage mit zu befürworten. Diese ganze Frage gehört meines Erachtens also nicht hierher. Der Abgeordnete Grumbrecht hat sodann des Stader Zolles erwähnt. Der Stader Zoll, meine Herren, war eine der schwersten Belastungen des Deutschen Handels von

*) Sten. Ber. S. 282.

Seiten der Hannöverschen Regierung. Zu seiner Ablösung hat es einer Summe von mehr als 3 Millionen Thalern bedurft. Zu diesen 3 Millionen Thalern hat Groß-Britannien ein Drittel, Hamburg ein Drittel und alle übrigen Staaten das dritte Drittel beigetragen. Preußens Beitrag belief sich, beiläufig gesagt, auf 35,500 Thaler im Gegensatz zu der von Hamburg allein bezahlten Million. Ich glaube, daß diesen Zahlen gegenüber der gemachte Vorwurf, daß die Hansestädte dem allgemeinen Interesse keine Opfer brächten, nicht angebracht gewesen ist. Meine Herren, die Deutschen Staaten haben bis jetzt die Deutschen Interessen nach verschiedenen Seiten hin zu vertreten gehabt, und wenn Preußen und die Binnenländer mit Stolz auf ihre Leistungen in militairischer Hinsicht hinzublicken berechtigt sind, so glaube ich, können die Hansestädte mit mindestens demselben Stolze auf das hinblicken, was sie im Interesse Deutschlands auf dem Felde des Handels und des Verkehrs geleistet haben.

Dr. Braun (Wiesbaden.)*) Ich werde mit den Vertretern von Hamburg und Bremen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten für Harburg stimmen. Mir scheint es, man darf auch hier die Grenze, die zwischen der Staatsgewalt einerseits und der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft andererseits besteht, nicht ohne Noth verwischen; dann hat man es gar nicht so nöthig, sich den Kopf zu zerbrechen, ob Centralisation, ob Decentralisation; dann concentriren sich die Geschäfte, die von Natur dem Staate gehören, von selbst und das, was der wirthschaftlichen und bürgerlichen Gesellschaft gehört, braucht man dann nicht erst künftig zu decentralisiren, sondern es gruppirt sich von selber, um seine naturgemäße, organische, locale Centra. Wenn ich nun von diesem Grundsatze Anwendung mache auf den vorliegenden Fall, so sehe ich in der That eine Nothwendigkeit der Einmischung des Staates nicht ein, geschweige denn einer Einmischung der Centralgewalt oder Bundes-Gesetzgebung. Bisher haben Hamburg und Bremen Anstalten für Seeschifffahrt besorgt, und zwar mit ihrer eigenen Einsicht und mit ihren eigenen Mitteln. Ich glaube, sie haben dies im Ganzen gut besorgt. Was soll nun die Bundesgewalt und die Bundesgesetzgebung eine Sache an sich reißen, die bisher von den localen Centren, von den Communen (— denn weder Hamburg noch Bremen ist nach meiner Auffassung ein „Staat"; es sind große, mächtige Communen, vor denen ich alle Achtung habe in dieser Qualität, aber es sind am Ende doch nichts als Städte —) aus communalen Mitteln gut besorgt worden ist. Wenn wir nun die Sorge der Bundesgewalt oder der Bundesgesetzgebung zuweisen, so sind nur zwei Dinge möglich: entweder macht die Bundesgewalt und die Bundesgesetzgebung den Hamburgern und Bremensern Vorschriften,

*) Sten. Ber. S. 282.

wie sie es mit diesen Anstalten halten sollen und giebt ihnen kein Geld dazu; und das wäre sehr unrecht; oder sie macht die Vorschriften und giebt dann auch das Geld dazu; dann belasten wir ganz unnöthigerweise unser Bundesbudget, das doch ohnedies schon nicht allzu mager ausfallen wird, mit einer Ausgabe, die meiner Meinung nach vollständig überflüssig ist. Wenn man nun sagt, die Sache ist von so großer Wichtigkeit, daß es erforderlich ist, daß die Bundesgewalt die Hand darüber halte und einen Einfluß darauf übe, damit die Anstalten für die Seeschifffahrt gut besorgt werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Entwurf die Bundesgewalt ja ohnedies schon in Betreff der beiden Flüsse, um die es sich hauptsächlich handelt, nämlich der Weser und der Elbe, mitzusprechen hat. Das steht ausdrücklich in dem Entwurf und diese Befugnisse der Bundesgewalt erstrecken sich natürlich auch über die Flußmündungen, welche der Seeschifffahrt dienen. In dieser Beziehung sehe ich also kein Bedürfniß, daran zu ändern. Dann aber kenne ich eine viel stärkere und mächtigere Gewalt als die Bundesgewalt, wenn wir sie auch noch so reichlich ausstatten, das ist die große und freie Gewalt der Concurrenz. Die wird die Sache von selbst regeln, ohne daß wir nöthig haben, uns mit der Bundesgesetzgebung drein zu legen, oder enorme Summen in unser Bundesbudget aufzunehmen. Bei der Regelung durch die freie Concurrenz, bei welcher ein Seeplatz dem andern den Rang abzulaufen sucht, sind wir auch dessen versichert, daß die Sache von denjenigen gemacht werde, die sie am besten verstehen. Ob das gerade die Bundesgewalt und die Nationalvertretung sein wird, darüber habe ich einige bescheidene Zweifel, denn ich für meine Person gestehe auf das Bereitwilligste ein, daß ich von Leuchtthürmen und Seetonnen ebensowenig verstehe wie jede andere Landratte. Ich denke also, wir lassen die Sache den Leuten, die sie angeht, und die sie am Besten verstehen; und dann werden die Dinge gut besorgt werden. Es sind uns hier eine Menge Klagen aus der Vergangenheit vorgetragen worden. Ja, Klagen wird es immer geben, auch wenn die Bundesgewalt die Sache in Händen hat. Dann giebt es vielmehr erst recht Klagen, weil wir dann alle dazu bezahlen müssen und jeder Einzelne sich ohne Zweifel beschweren wird, daß er nicht genug berücksichtigt wird. Ich erwarte also von einer Ueberweisung dieser Angelegenheit an die Bundesgewalt und an die Bundesgesetzgebung keine Verbesserung; diese Prophezeiung des „redeunt Saturnia regna“ wird nicht eintreten. Deshalb lassen wir lieber jedem das Seine, dem Staat was des Staates ist, und der wirthschaftlichen Gesellschaft, was der wirthschaftlichen Gesellschaft ist.

Grumbrecht.*) Meine Herren, ich freue mich nach den Aeußerungen des Abgeordneten Braun constatiren zu können, daß er Nichts von diesen Sachen verstehe, da er es selbst gesagt hat. Hätte er das nicht gesagt, dann würde ich seine Aeußerung ganz unbegreiflich finden, denn wie richtig auch seine allgemeinen Grundsätze sein mögen, die er aufgestellt hat — die Richtigkeit erkenne ich selbst an — eben so unrichtig ist ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall. Ich frage Sie, meine Herren, kann es irgend Anstalten geben, die mehr den gemeinsamen Interessen dienen als diese, die hier genannt sind, die Anstalten für die Seeschifffahrt? Werden die nicht von Allen benutzt und müssen sie es nicht? Sollen die Seetonnen, die Leuchtthürme nicht dazu dienen, eben der allgemeinen Schifffahrt die gehörige Sicherheit zu geben? Wo in aller Welt werden diese Einrichtungen nicht von den Staaten besorgt, sondern von den Communen, wenigstens zum großen Theil? Ich gebe zu, daß auch in England von einzelnen Seestädten derartige Einrichtungen besorgt werden; aber ich frage, meine Herren, wollen wir denn durch unsern Antrag ausschließen, daß die Seestädte nicht das Ihrige thun sollen? Hat der Abgeordnete Braun nicht früher schon einmal gesagt: Indem wir dies und das der Bundescompetenz überweisen, ist es keineswegs unsere Absicht, ohne weiteres dazwischen zu greifen und Alles nach Belieben anzuordnen? Nein, meine Herren, die Bundesgewalt soll nur die Aufsicht haben, und das ist gewiß sehr nothwendig. Wer weiß, was Seetonnen und Leuchtthürme zu bedeuten haben, der muß sich sagen, daß der Staat eigentlich recht an seiner Stelle ist, wenn er da eingreift. Ich will den Seestädten ihre Wirksamkeit nicht kümmern, ich bin der letzte, der ihre großen Verdienste um das Vaterland verkennt: sie haben uns die Meere geöffnet, sie haben eine Art Colonisation herbeigeführt in allen Städten jenseits des Oceans, sie waren hauptsächlich diejenigen, die unsern internationalen Handel förderten; aber folgt denn aus diesen Verdiensten, daß, wenn man jetzt einen Centralstaat schafft und man den Kleinstaaten in Deutschland Vieles nimmt, was sie bisher gehabt haben, die Seestaaten ferner ihre See-Schifffahrts-Anstalten ausschließlich für sich behalten müssen? Wir wollen ja eben das ändern, daß nicht mehr wie früher die Kleinstaaten alles das zu besorgen haben, was sie bisher — zum Theil schlecht genug — besorgt haben. Die Seestädte haben die Seetonnen und Leuchtthürme nicht schlecht besorgt, und wir werden sie ihnen sicher — ich meine, wenn ich etwas dabei zu sagen hätte — lassen; aber wir wollen ein Auge darauf haben, wir wollen die Möglichkeit haben, zuzusehen, ob sie auch ferner immer ihre Pflicht thun. — Meine Herren, mir ist es nicht eingefallen, zu behaupten, daß durch die Fassung des Entwurfs die Regulirung der Köhlbrands-

*) Sten. Ber. S. 282.

frage von Seiten der Centralgewalt ausgeschlossen werde; denn es ist die Schifffahrt auf allen gemeinsamen „Wasserstraßen" ganz allgemein gesagt, und also handelt es sich auch um die Flüsse, soweit sie bis zur Mündung der Schifffahrt zugänglich sind. Indessen, ich habe auch meines Wissens nicht den entferntesten Vorwurf in dieser Beziehung erhoben, und noch viel weniger ist es mir eingefallen, den Stader Zoll und das Verfahren der Hannoverschen Regierung zu vertheidigen. Ich habe im Gegentheil meiner früheren Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie particularistische Interessen den allgemeinen vorgezogen, daß sie Hamburg bedeutend geschädigt habe, indem sie den Schiffen, die nach Hamburg gingen, den Stader Zoll erlassen, während die Hamburger ihn bezahlen mußten. Also ich verdiene den Vorwurf nicht und ich glaube, daß man, wenn die Sache gründlich erwogen wird, und wenn man diejenigen fragt, die die Angelegenheiten kennen, sich wird sagen müssen, daß es nothwendig ist, daß diese Gegenstände der Centralgewalt vindicirt werden. Ich bitte Sie daher, für meinen Antrag zu stimmen.

Michaelis.*) Der verehrte Herr Vorredner scheint auf Ein Moment, welches mein Freund, der Herr Abgeordnete für Wiesbaden, geltend gemacht hat, nicht eingegangen zu sein, nämlich auf das Moment, daß die Concurrenz zwischen den verschiedenen Hafenstädten die kräftigste Macht sei, um dahin zu wirken, daß sie für diejenigen Vorrichtungen, welche nothwendig sind, um ihre Häfen zugänglich zu machen, eingehende Sorge tragen. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um auf den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Evans näher einzugehen. Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn ja vollständig überein: der Fischfang auf hoher See ist von großem wirthschaftlichen Interesse, wie jedes Gewerbe, welches betrieben wird, um die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen, von hohem wirthschaftlichen Interesse ist. Es hat der Fischfang auf hoher See nicht nur die große Bedeutung, meine Herren, nicht nur, daß er die Nahrungsmittel vermehrt, sondern außerdem noch die, daß er — und das sage ich den Herren Landwirthen — von den Dung- und Ernährungsmitteln, welche mit den Flüssen in's Meer gehen, uns zum Lande zurückbringt. Aber eben deshalb, weil der Fischfang auf hoher See von großer wirthschaftlicher Bedeutung ist, eben deshalb halte ich es für außerordentlich wünschenswerth, daß der Staat sich nicht mit Gesetzgebung und Oberaufsicht um ihn bekümmere, daß er nicht etwa Prämien aussetze für eingebrachte Fische und ähnliche Versuche mache, wie sie in anderen Staaten gemacht worden sind, um ihn künstlich zu fördern. Ich denke, das beste Förderungsmittel wird sein die Ausdehnung des Eisenbahnwesens und die Gewöhnung der Bevölkerung an den vermehrten Genuß

*) Sten. Ber. S. 283.

von Fischen. Man könnte allerdings eins dagegen einwenden, man könnte sagen, der Fischfang auf hoher See gebe möglicherweise zu Conflicten Anlaß mit andern seefahrenden Nationen und deshalb müsse er der Centralgewalt unterstellt werden. Ja, meine Herren, sobald diese Gefahr, die ich in der That nicht sehe, eintreten sollte, unterstellen sich die auswärtigen Fragen, die darüber entstehen könnten, ganz von selbst der Centralgewalt, weil das Bundespräsidium Vertreter des gesammten Norddeutschen Bundes gegenüber dem Auslande ist.

Meier.*) Zur thatsächlichen Berichtigung dessen, was das Mitglied für Harburg gesagt hat, wobei es darauf hinwies, daß es in andern Staaten allenthalben Sache der Regierung sei, diese Schifffahrts-Anstalten, Leuchtthürme u. s. w. herzustellen, will ich darauf hinweisen, daß im einheitlichen England alle diese Anstalten nicht Regierungssache sind. Die Leuchtthürme an dem Meere sind einer Corporation überwiesen, dem trinity house, die großartigen Docks und Anstalten in Liverpool, die so groß sind wie die sämmtlichen Anstalten derer auf dem ganzen Continent zusammen, sind einfach Sache der Privat-Unternehmungen, die großartige Correction der Clyde, wie es keine andere giebt, ist einfach durch Privatmittel hergestellt, indem eine kleine Abgabe von den Schiffern und Gütern erhoben und durch Anleihen beschafft wurde. So in England, was als größter Schifffahrtsstaat doch am Besten wissen muß, was sich eignet und zweckmäßig ist. Ferner, wollen wir auf das bundesstaatliche Verhältniß zurückkommen, so ist in den Vereinigten Staaten ausdrücklich ausgeschlossen, daß diese Sache der sogenannten internal improvements durch die Centralgewalt und Bundesregierung besorgt werden sollte. In dieser Beziehung ist die Ausführung eine durchaus irrige. Da ich nun einmal das Wort habe, möchte ich zu meiner Entschuldigung, daß ich etwas leichthin über den Antrag des Herrn Evans hinweggegangen sein soll, sagen, daß ich gewiß nicht unterschätze, von wie hoher Wichtigkeit nicht nur in volkswirthschaftlicher Beziehung der Fischfang ist, sondern auch in mancher andern Beziehung, namentlich zur Ausbildung unserer Marine. Ich glaube auch am besten durch die That bewiesen zu haben, daß ich dieses nicht unterschätze, indem ich noch in ganz neuester Zeit eine Fischerei-Gesellschaft mitbegründet habe, die jetzt mit gutem Erfolge den Engländern, die an unserer Küste uns die Fische wegfangen, sie wegzunehmen, für Deutschland zu gewinnen und für Deutschland diese Vortheile zu sichern sucht. (Lebhaftes Bravo!) Ich habe selbst in früheren Zeiten meine Schiffe nach der Südsee ausgeschickt auf den Fischfang Jahre lang. Es wird Keiner hier besser im Stande sein, die große Wichtigkeit dieser Sache zu beurtheilen. Dieses bitte ich zu meiner Entschuldigung sagen zu dürfen.

*) Sten. Ber. S. 283.

Wenn ich vorhin über den Satz hinweggegangen bin, daß man durch Centralgewalt den Fischfang, der ein reines Gewerbe ist, herstellen, reguliren u. s. w. will, so ist das nach meinen wirthschaftlichen Grundsätzen, wo ich der freien Thätigkeit möglichst weiten Spielraum lassen will, wo ich die freie Thätigkeit wenigstens durch keine Gesetzgebung weiter beschränkt haben will, wie es doch nöthig ist — von diesem Grundsatze aus, sage ich, bin ich über den Antrag, den Fischfang auf offenem Meere der Bundesgewalt zu überweisen, so leicht hinweggegangen. (Bravo!)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Grumbrecht:

„der Schifffahrtbetrieb und die Flößerei ꝛc.", dann „die Anstalten für die Seeschifffahrt (Häfen, Seetonnen, Leuchtthürme, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.)"

abgelehnt, der Antrag Baumstark:

„der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb"

angenommen, worauf Evans seinen Antrag zurückzog. Die Ziffer 9 des Entwurfs in ihrer nunmehrigen Fassung wurde sodann fast einstimmig angenommen.*)

Ziffer 10, 11 und 12 des Artikel 4

wurden ohne Discussion einstimmig in der Fassung des Entwurfs angenommen.**)

Ziffer 13 des Art. 4.

Lasker***). Meine Herren! Die Methode, welche meine politischen Freunde eingeschlagen haben in Beziehung auf denjenigen Theil des Verfassungsentwurfs, welcher sich mit der Gesetzgebung beschäftigt, halte ich für eine sehr richtige. Wir haben bis jetzt nicht zu amendiren gesucht an Stellen, an denen es sich um solche Gesetze handelt, die bereits

---

*) Sten. Ber. S. 283 ff. Bei der Schlußberathung wurde Ziffer 9 des Art. 4 in der Fassung der Vorberathung ohne Discussion angenommen. Sten. Ber. S. 702.

**) Sten. Ber. S. 284. Bei der Schlußberathung wurden ebenso die drei Ziffern ohne Discussion angenommen.

***) Sten. Ber. S. 284.

mit dem Verfassungsentwurf als wirkliche Gesetze ins Leben treten sollen, sondern wir versuchen den Artikel 4, welcher über die zukünftige Gesetzgebung handelt, auszudehnen, und so dem zukünftigen Reichstage die Möglichkeit zu geben, alle die Wünsche zu befriedigen, welche gegenwärtig noch nicht in Frage kommen können, und nicht in Frage kommen sollen. Zu diesen Bedürfnissen zähle ich in erster Linie die Einheit des Rechtslebens und der Gesetzgebung, welche auf die großen Systeme des Rechtes sich bezieht. Es ist dieses keine willkürliche Annahme, sondern bereits vielfach manifestirt, zum Theil durch die Bestrebungen der Deutschen Nation, insbesondere auch der Juristen, und außerdem durch die Bestrebungen der Regierungen. Meine Herren, die Frage, ob das Strafrecht ein gemeinsames sein müsse, ist meiner Meinung nach entschieden durch einen Artikel, den wir bereits angenommen haben, durch das gemeinsame Indigenat. Da jeder Bürger eines Einzelstaates dadurch zum Bürger aller Staaten Deutschlands wird, so ist es nothwendig, daß er die Gesetze seines Landes kenne. Wenn nun schon die Fiction, daß jeder einzelne Bürger den ganzen Inhalt eines Gesetzbuches kenne, an sich eine sehr weit greifende, zur Ordnung des Staates aber unentbehrliche ist, so würde das heißen, die Fiction außerordentlich vervielfältigen, wenn jedem einzelnen Bürger zugemuthet würde, daß er nicht nur das Strafgesetzbuch eines Landes, sondern daß er die Strafgesetzbücher von 22 Ländern kenne. (Ruf: sehr richtig!) Ein solcher Zustand würde ganz und gar unerträglich sein. Auch meine ich, daß in den bedeutendsten Punkten, wenn nämlich von den Bestimmungen der Polizeistrafgesetzgebung abgesehen wird, eine gemeinschaftliche Rechtsanschauung unter allen Deutschen sich herausgebildet hat. In der ersten Linie zähle ich sogar zu den Merkmalen der Nationalität gerade die gemeinsame Rechtsüberzeugung und diese hat sich Bahn gebrochen, ehe noch der Anfang der Bewegung für die politische Einigung eingetreten war. Schon mehrere Male hat das Organ der Deutschen Juristen, der Deutsche Juristentag, die Forderung aufgestellt, daß es nothwendig sei, vor Allem ein gemeinsames Strafrecht, einen gemeinsamen Strafprozeß und ein gemeinsames Obligationenrecht herzustellen. Auch die Preußische Regierung hat sich diesem Bestreben theilweise angeschlossen, namentlich in Beziehung auf den Strafprozeß und den Civilprozeß. Im Jahre 1861 hat die Preußische Regierung eine Commission eingesetzt, welche sich mit der Abfassung eines Strafprozesses und des Civilprozesses, zunächst für Preußen befassen sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze: „womöglich für ganz Deutschland". Auch der Bund hat einzelne dieser Materien in die Hand genommen, namentlich das Obligationenrecht und den Civilprozeß. Seitens des Bundes sind 2 verschiedene Commissionen eingesetzt worden, welche sich mit der Abfassung eines gemeinsamen Obligationenrechts und einer gemein-

samen Civilprozeßordnung befaßt haben. Preußen hat damals Widerspruch eingelegt und hat sich an dieser gemeinsamen Commission nicht betheiligt. Der Grund bestand aber lediglich darin, weil Preußen dem Bunde die Competenz abgesprochen hat, im Wege der Bundesgesetzgebung, oder auch nur im Wege der Vorbereitung durch das Organ des Bundes, solche Gesetze zu Stande zu bringen. Preußen hat ferner Verwahrung eingelegt, weil dadurch die Competenz der einzelnen Landesvertretungen beschädigt werden könnte. Es war also kein materieller Widerspruch gegen die Gemeinsamkeit dieser Gesetzbücher, sondern lediglich der formale Grund, der jetzt natürlich wegfällt, da es sich eben um die Competenz des gemeinsamen Reichstages handelt. Ich glaube, daß ich weit eher schuldig bin, zu erläutern, weshalb ich namentlich bei dem einen System der Gesetzgebung mich nur auf das Obligationenrecht eingeschränkt, und nicht vielmehr dem Antrage meines Freundes, des Abgeordneten Miquel, mich angeschlossen habe, daß das ganze Civilrecht dem Bunde zugewiesen werde. Das Civilrecht enthält außer dem Obligationenrecht die Materien: Sachenrecht, Personenrecht und Erbrecht. In keiner dieser drei Materien liegt die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung so klar zu Tage, wie beim Obligationenrecht; theilweise sogar müssen diese Materien der Provinzialgesetzgebung vorbehalten werden, wie beispielsweise das Erbrecht in erster Linie, sodann das Personenrecht, da deren Regeln nach Provinzen sich verschieden zu gestalten pflegen, wie das eheliche Güterrecht, und verschiedene andere Rechtsinstitute. Das Obligationenrecht dagegen hat bei Weitem mehr die Merkmale einer gemeinsamen Rechtsmaterie, ja sogar es ist nothwendig, daß wir jetzt ein gemeinsames Obligationenrecht haben, nachdem das Handels- und Wechselrecht schon gemeines Deutsches Recht geworden ist. Die Juristen werden mir bezeugen, daß das System unseres Obligationenrechts vielfach und zum Nachtheile der Rechtsprechung und Rechtsentwickelung durch das Handels- und Wechselrecht durchlöchert ist, und daß es aus den Gesetzgebungen der einzelnen Länder nicht ergänzt werden kann, ohne schädliche Rückwirkungen auf die Entwickelung des Handels- und Wechselverkehrs. Das war es auch in erster Linie, weshalb der Bund mit der Frage der Abfassung eines Obligationenrechts sich beschäftigt hat. Das Obligationenrecht ist jetzt bereits von der Commission, welche in Dresden getagt hat, fertig ausgearbeitet und liegt als werthvolles Material und werthvolle Vorarbeit für die zukünftige Gesetzgebung vor; es wird also keine Schwierigkeit haben, vielleicht schon in einer der nächsten Sessionen an das Obligationenrecht gesetzgeberisch heranzutreten, während das Sachen-, Personen- und das Erbrecht eine derartige Vorbereitung noch nicht erlangt haben. Nun weiß ich zwar, daß eine vollkommene Trennung zwischen dem Obligationen- und dem Sachen- und dem Familien-

recht sich nicht leicht vornehmen läßt, daß vielmehr diese Rechtsstoffe vielfach durch einander laufen, indessen, es wird unsere Sache sein zu unterscheiden, wie weit einzelne Materien in das Obligationenrecht hineingezogen werden müssen. Dieselbe Methode hat die Commission in Dresden gleichfalls befolgt; sie hat nicht grundsätzlich sich abgeschlossen gegen die Aufnahme derjenigen Bestimmungen des Sachen-, Erb- und Familienrechts, welche in das Obligationenrecht eingreifen. Ich glaube auch, wir werden im Stande sein, wohl auszusondern solche Bestimmungen, welche vermöge ihres inneren Connexes bei Gelegenheit des Obligationenrechts mit zur Verhandlung kommen müssen, und solche, welche dem Obligationenrecht ferner stehen.

In Beziehung nun auf den Strafprozeß ebenso wie in Beziehung auf das Strafrecht ist schon gestern von Seiten des Abgeordneten Schwarze Verwahrung eingelegt worden; es war seine Meinung, daß das Strafrecht und Strafprozeß den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen werden müssen. Ich glaube aber, meine Herren, daß wir in keiner Weise dieser Anschauung uns anschließen können; es spricht nicht nur das Gutachten der Sachverständigen, der großen Mehrzahl der Deutschen Juristen dagegen, sondern auch aus der inneren Natur der Sache folgt, daß, wenn irgendwo, so auch auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafbarkeit eine gemeinsame Ueberzeugung in einem Lande sich bilden müsse, welche durch die Sprache, den Verkehr und das sonstige geistige Leben vollständige Gemeinsamkeit haben. Ich habe vorhin bereits erwähnt, daß mir zu den fundamentalen Begriffen der Nationalität gerade die Gemeinsamkeit dieser Rechtsüberzeugung zu gehören scheint. Ich glaube daher Ihnen dringend die Annahme meines Antrages empfehlen zu können. Ich will zugleich zugestehen, daß ich persönlich keineswegs entgegen sein möchte der Erweiterung des Antrages auch auf das Civilrecht, daß ich aber nur deshalb Abstand genommen habe, weil ich meine, daß das Bedürfniß bis jetzt noch nicht als ein dringendes manifestirt ist, und daß wir füglich uns auf diejenigen Materien beschränken können, bei denen die Nothwendigkeit der Gemeinsamkeit schon sich offenbart hat, ehe noch ein gemeinsames Organ geschaffen war. Der Deutsche Juristentag ist sogar so weit gegangen, aus der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Strafrechts, eines gemeinsamen Obligationenrechts und eines gemeinsamen Civilprozesses zugleich den Wunsch herzuleiten, daß ein gemeinsames Organ geschaffen werde, welches mit dieser Gesetzgebung sich beschäftige. Nun, meine Herren, ich glaube, es braucht keine Entwickelung naturgemäßer vor sich zu gehen, als diejenige, für welche das Bedürfniß nach einem Organ bereits vorgelegen hat, ehe noch das Organ vorhanden war. Wenn nun dieses Organ jetzt ins Leben tritt, so ist es ganz naturgemäß, daß ihm die Erledigung dieses Bedürfnisses übertragen werde. (Bravo!)

Miquel*). Ich fürchte, meine Herren, daß ich heute mit zwei Gegnern zu kämpfen habe, die ich schwerlich überwinden werde: einmal mit meinem eigenen körperlichen Unwohlbefinden, dann aber mit der Ungunst des Reichstages. Ich hoffe doch aber, daß die Güte der Sache schließlich den Ausschlag geben wird. Ich habe also den Antrag gestellt, die Nummer 13 des Artikels 4, wie sie im Entwurfe steht, zu streichen und dahin zu fassen: „die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“ Meine Herren! Ich behaupte zuvörderst, daß der Entwurf, der sich auf die gemeinsame Civilprozeßordnung und das gemeinsame Concursverfahren und das Wechsel- und Handelsrecht beschränkt, durchaus willkürlich ist. Nichts spricht dafür, nur diese Gegenstände des Rechtslebens der Bundesgesetzgebung zu überweisen und andere auszuschließen. Alle die Gründe, die man dafür anführen kann, daß diese Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung unterworfen werden sollen, kann man ebenso gut für andere Gegenstände des Rechtslebens behaupten. Ich bin daher von vorn herein der Ansicht, der Entwurf ist hier durchaus willkürlich. Ich behaupte dagegen, daß der Antrag, den ich zu stellen mir erlaube, wirklich gegeben ist und entspricht den Aufgaben, die der Bund, den wir gründen wollen, die die Verfassung, die wir hier berathen, überhaupt sich stellt, und eben deswegen ist der **Antrag** nicht willkürlich, wie ich ihn stellte, sondern er ist durchaus geboten. Ehe ich in die Begründung der Sache hineingehe, erlaube ich mir eine Vorbemerkung. Ich habe schon mehrfach hier bei Gelegenheit der Berathung von Competenz-Artikeln hineingehen sehen und hineingehen hören in eine vermeintliche Anwendung solcher Competenz-Befugnisse durch eine bestimmt geartete Gesetzgebung. Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen bei diesen und bei jenen Artikeln, das gehe zu weit, das führe in ein zu starkes Generalisiren und Concentriren hinein, es sei zweckmäßiger, manche Dinge der Provinzialgesetzgebung und der Localgesetzgebung zu überlassen, es sei gefährlich, Alles von oben herab und aus dem Centrum machen zu wollen. Meine Herren! Alle diese Befürchtungen sind meines Erachtens lediglich Gespenster. Wir dürfen hier nicht vergessen, daß der Entwurf gegenüber früheren Entwürfen, namentlich gegenüber der Deutschen Reichsverfassung von 1849, einen sehr wesentlichen Vorzug darin hat, daß er die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in jenen Materien, welche der Competenz des Bundes überwiesen sind, keineswegs todtmacht, sondern daß er nur, insofern die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit der Gesetzgebung des Bundes in Conflict geräth, die derogirende Kraft der Gesetzgebung des Bundes festhält. Es ist also keineswegs eine locale, eine provinziale Rechtsentwickelung in den einzelnen Staaten dadurch ausgeschlossen

*) Sten. Ber. S. 285.

oder gefährdet, daß die Competenz über allgemeine Interessen in derselben Richtung dem Bunde übertragen wird. Andererseits ist auch gar nicht zu fürchten, und es wäre wenigstens durchaus willkürlich solche Annahmen zu machen, daß das Parlament und der Bundesrath in der Zukunft geneigt sein werden übermäßig zu generalisiren und die Besonderheiten, die natürlichen Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten in der Deutschen Nation mit allgemeinen Strichen zu beseitigen. Eine solche Befürchtung habe ich nicht, wenn ich sie aber überall hegte, so ist das kein Grund gegen die Ausdehnung des Bundes im einzelnen Fall, sondern das wäre ein Grund gegen die Existenz der Bundesgesetzgebung überhaupt. Ein solcher Gegengrund beweist viel zu viel, er beweist folglich gar nichts. Meine Herren, ich halte es nicht für nothwendig Ihnen den Nachweis zu erbringen, daß das Streben nach einer Rechtseinheit eine nothwendige Voraussetzung eines nationalen Staates ist. Eine Rechtseinheit mag nicht nothwendig die Bedingung der Begründung eines solchen Staates sein; die Aufgabe sich aber zu stellen, die Rechtseinheit zu begründen, das ist ganz unbedingt nothwendig, wenn man an die Gründung eines neuen nationalen Staats geht. Wir dürfen daher nicht davor zurückschrecken, diese Aufgabe zur Competenz des Bundes zu machen, sonst negiren wir den Zweck, dem der Bund dienen soll. Es ist aber die Entwickelung der Thatsachen, die Entwickelung der Wissenschaft nicht zurückgeblieben, sondern sie ist der gesetzlichen Formulirung in der Verfassung vorausgeeilt. Ich behaupte, es ist in der Nation in Wahrheit schon eine Rechtseinheit im gewissen Sinn vorhanden, die sich auf das ganze bürgerliche Rechtsleben erstreckt. Es ist vorhanden eine allgemeine Wissenschaft und in den wichtigsten Dingen eine gemeinsame Rechtsüberzeugung, es ist das dringende Bedürfniß erkannt, eine allgemeine Wissenschaft des bürgerlichen Rechts, eine deutsch-nationale Wissenschaft zu schaffen und sie ist in den wichtigsten Dingen längst vorhanden. Ich kann hier natürlich in dieser Versammlung auf eine Charakterisirung der Entwickelung der neuern Jurisprudenz genauer nicht eingehen, ich glaube aber, die Herren, die sich damit näher beschäftigt haben, werden darin mit mir übereinstimmen, daß die charakteristische Tendenz der modernen Jurisprudenz eine nationale ist. Während früher das Deutsche Privatrecht, das alte erhaltene Stück des Deutschen Rechtslebens im Gegensatz stand zur Römischen Jurisprudenz, zur Wissenschaft des corpus juris, ist umgekehrt die neuere Jurisprudenz des heutigen Tages vorzugsweise bestrebt gewesen, beide Rechtssysteme mit einander auszugleichen, mit einander organisch zu verbinden und ein neues heutiges Recht, eine Wissenschaft des heutigen modernen und Deutsch nationalen Rechts zu begründen. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf die beiden Pole, die

ich da beispielsweise anführe und der Augenfälligkeit wegen in der Wissenschaft neben einander halten möchte; auf der einen Seite Puchta und auf der andern Seite unser verehrtes Mitglied Gerber. Wer das Gerber'sche Privatrecht und die Puchta'schen Pandekten mit einander vergleicht, wird bald finden, daß von den anscheinend entgegengesetzten Richtungen beide demselben vorgesteckten Ziel nicht blos zustreben, sondern es in Wahrheit auch erreicht haben. Es ist also ein allgemeines Rechtsbewußtsein vorhanden, es ist die Tendenz in der Nation vorhanden, eine Rechtseinheit, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des Rechts zu begründen. Es muß also der Deutsche Bund, den wir gründen, die Möglichkeit haben, auch gesetzlich hier zu formuliren. Ich denke nicht daran, daß von heute auf morgen das gesammte bürgerliche Recht codificirt werden soll oder codificirt werden könnte. Auf die Streitfrage, ob der Ausspruch von Savigny richtig ist, daß unsere Zeit nicht geeignet wäre für Codificationen, ein Ausspruch, den ich übrigens durchaus für falsch halte, auf diese Streitfrage brauchen wir gar nicht einzugehen. Wir haben uns ja nicht vorzusetzen, von heute auf morgen ein neues allgemeines bürgerliches Recht zu machen, wir haben uns blos die Möglichkeit, wenn die Zeit gekommen sein sollte, wenn die Bedürfnisse an uns herantreten, dann auch diesem Bedürfniß gerecht zu werden, zu reserviren. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter; ich behaupte, meine Herren, die Unterscheidung, die man hierbei so gern zu machen pflegt, daß man zur Bundescompetenz nur rechnen dürfe diejenigen Rechtsmaterien, welche sich vorzugsweise beziehen auf den Verkehr der Deutschen unter einander, auf die unmittelbare Berührung des reisenden, handelnden und wandelnden Publikums; ich sage diese Unterscheidung halte ich für völlig unhaltbar und falsch. Ich für meinen Theil zweifle sehr, ob es überall gelingen kann, das Obligationsrecht abgesondert von dem übrigen Rechtssystem zu behandeln. Der Versuch ist noch nicht gelungen, der Beweis uns noch nicht geführt. Aber soviel ist mir vollkommen klar, daß der Versuch nur durch ein willkürliches Ueberschreiten der Grenzen, die die Wissenschaft den Obligationen gesteckt hat, möglich ist. Die Lehre von der Person, meine Herren, um ein Beispiel anzuführen, bezieht sich nicht allein auf die Personen, welche Obligationen contrahiren, sondern sie ist eine Voraussetzung des Rechtserwerbs und des Rechtsverlustes überhaupt. Ein deutsches Obligationsrecht zu begründen, welches den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ohne vollständig die Lehre von der Person zu erschöpfen, halte ich für völlig unmöglich. Ich gehe aber noch weiter. Ich behaupte, wir werden, nachdem einmal die Competenz so weit gesteckt ist, wie sie hier im Entwurfe vorgeschlagen wurde, in die allergrößten Conflicte und Schwierigkeiten gerathen, wenn wir das bürgerliche Recht nicht aufnehmen bei der An-

wendung derjenigen Gesetzgebung, welche hier dem Bunde bereits übertragen ist. Ich will hier nur einige Beispiele anführen. Ein Freizügigkeitsgesetz ist nach meiner Ueberzeugung völlig unmöglich ohne solche generalisirende Bestimmungen über die Alimentationspflicht der Verwandten, der Dienstherren, der Fabrikherren. Ich behaupte, es würde unmöglich sein, ein zweckmäßiges Freizügigkeitsgesetz zu machen, ohne in diese Materien einzugreifen. Wenn das Familienrecht völlig ausgeschlossen ist von unserer Competenz, so werden wir, sofern wir an ein Freizügigkeitsgesetz gehen, auf diese Klippe stoßen und werden willkürlich in die Materien hineingreifen müssen, die an sich völlig unserer Competenz entzogen sind. Meine Herren! Ich behaupte ferner, daß einzelne Bestimmungen aus dem Familienrecht sonstiger Art von der Art sind, daß sie sehr bald einer gesetzlichen generalisirenden Regelung bedürfen. Ich führe hier als Beispiel an die Lehre von der Volljährigkeit. Es ist in Zukunft unmöglich, meine Herren, daß der Deutsche, der nach Körperbeschaffenheit und geistiger Befähigung wesentlich gleich früh reif wird in den verschiedenen Landestheilen, in Preußen mit dem 24sten, in den Ländern des Gemeinrechts mit dem 25sten, in andern Städten und Lokalitäten mit dem 21sten Jahre volljährig wird. Das führt zu allerlei Schwierigkeiten in dem Verkehrsleben. Eine allgemeine Regelung dieses Punktes wäre einerseits unschädlich, aber andererseits durchaus geboten. Ich könnte diese Beispiele nach allen Seiten hin erweitern. Aber es wird nicht nöthig sein, für den Zweck, den ich hier verfolge. Ich meine, wir präjudiciren, wir gefährden die provincialen Rechtsentwickelungen in keiner Weise, wenn wir die Competenz uns hier reserviren, wie ich sie vorgeschlagen habe. Meine Herren, wenn es zu einer wirklichen materiellen Gesetzgebung im einzelnen Falle käme, bin ich überzeugt, daß nach meiner ganzen Auffassung von den Aufgaben des Staats- und Rechtslebens ich im Wesentlichen auf der Seite derjenigen stehen würde, die eine große Besorgniß vor dem zu starken Generalisiren haben. Ich bin der Meinung, daß es nicht blos in der Natur des Deutschen Volkes liegt, sondern daß es auch mehr und mehr eine dringende Nothwendigkeit wird, namentlich für den Preußischen Staat, je größer er wird, daß desto mehr auch die provinciellen Interessen wirklich als provincielle behandelt werden. Wenn die Hannoveraner, welche hier mehr auf der Seite der Particularisten zu stehen scheinen, dem Staate mit Offenheit und Ehrlichkeit geben wollten, was dem Staate zukommt — wenn sie ihr Auge von der einmal unwiederbringlich verlorenen Vergangenheit abwenden und sich mit uns vereinigen wollten in Erhaltung solcher Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten, die mit den Aufgaben des Preußischen Staats nicht im Widerspruch stehen, aber dem Interesse eines bestimmten Theiles der Bevölkerung entsprechen, so würden wir völlig auf einem Boden stehen. Ich glaube daher nicht, daß man das Streben, welches wir verfolgen, dem

Staate, der gegründet werden soll, Saft und Blut zu geben und ihm die Möglichkeit der freien Bewegung zu gewähren, — dahin auslegen darf, daß wir alle provinciellen Eigenthümlichkeiten vernichten und alle locale und Einzelgesetzgebungen der einzelnen Staaten lahm und todt legen wollten. Die Zukunft wird zeigen, daß solche Befürchtungen haltlos sein würden. Andererseits aber darf man auch nicht alles, was in der Nation als Besonderes und Eigenthümliches sich vorfindet, schon deshalb schonen wollen, weil es einmal als eine Verschiedenheit vorhanden ist. Eine Menge derartiger Schwierigkeiten auch im Rechtsleben haben gar keine innere Berechtigung und gar keinen inneren Grund. Sie entstanden durch rein zufällige Umstände, verschiedene Anschauungen der Juristen und andere zufällige Verhältnisse, welche die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten bedingte. Ich erinnere nur beispielsweise an die Verschiedenheit in Bezug auf die einzelnen Criminalgesetzbücher in Deutschland. Schon gestern hat Herr Dr. Schwarze aus Sachsen darauf hingewiesen und gemeint, die Verschiedenheiten in der Criminalgesetzgebung der verschiedenen Deutschen Staaten werde bedingt durch die verschiedene Rechtsauffassung des Deutschen Volkes über das Strafbare. Nun gebe ich zu, daß ein bestehendes Criminalgesetzbuch auch auf die Art und Weise zurückwirkt, wie man eine Thatsache für strafbar hält oder nicht, aber mit der verschiedenen Gesetzgebung wird die verschiedene Auffassung verschwinden und es ist daher nicht die Gesetzgebung, welche vor diesen verschiedenen Auffassungen zurückzubeben, sondern welche durch eine richtige Behandlung der gemeinsamen Rechtsüberzeugung die völlig unberechtigten einzelnen Verschiedenheiten zu corrigiren hat. Ich habe weiter nichts hinzuzufügen. Ich hoffe, daß, wenn der Antrag, wie wir ihn stellen, abgelehnt werden sollte, in nicht gar langer Zeit diejenigen, die ihm jetzt widerstreben, genöthigt sein werden, auf ihn im Wege der Verfassungsänderung zurückzukommen. Ich meine aber, man soll nicht alles der Zukunft überlassen, — (Heiterkeit) man soll jetzt, wo wir eine Verfassung begründen, in den Dingen, welche durchführbar sind und Allen vorliegen, auch handeln. Wir sollen mit Deutlichkeit und Bestimmtheit den Zweck für denjenigen Staat, den wir begründen, hinstellen. Das gehört in die Verfassung. Das Bedürfniß liegt schon jetzt vor und muß deshalb auch schon jetzt bezeichnet werden.

Keyser (Sondershausen)*). Es ist auch heute wieder so viel von dem Particularismus die Rede gewesen. Nun, meine Herren, ich gehöre vielleicht zu den entschiedensten Particularisten, die sich in dieser Versammlung finden; gerade deshalb aber, meine Herren, werde ich durch meine Abstimmung, und wo ich sonst Gelegenheit dazu finde, dazu beizutragen mich bemühen, daß der Norddeutsche Bund in's Werk gesetzt werde,

*) Sten. Ber. S. 286.

und daß der Verfassungsentwurf, welcher uns vorgelegt ist, in's Leben trete, selbst auf die Gefahr hin, daß keiner von den Erweiterungsvorschlägen, welche hier gemacht worden sind, angenommen werde. Meine Herren, ich gehöre einem derjenigen kleinen Staaten an, deren der Herr Abgeordnete Braun-Wiesbaden schon neulich in seiner ersten Rede hier Erwähnung that, nämlich dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Ich bin der einzige Vertreter dieses Landes, und Sie werden mir erlauben, daß ich von dem Standpunkte, welchen meine Wähler und die Landesangehörigen dieses Staats annehmen, von hier aus zu Ihnen spreche. Meine Herren, es treten häufig Fälle im Leben ein, wo Institutionen zur Wohlfahrt des Volkes und Landes nothwendig werden, welche der Einzelne, welche die Corporationen, welche die Gemeinden, ja, selbst der ganze Staat nicht in's Werk setzen kann, ohne sich mit Anderen zu vereinigen. Meine Herren, diese Nothwendigkeit hat die Schwarzburgische Regierung schon seit 17 Jahren erkannt und auf's Vollständigste begriffen, als sie sich zu jener Zeit mit mehreren anderen Thüringischen Regierungen vereinigt hatte, um im Wege der Gesetzgebung Gesetze und andere Institutionen, welche die Neuzeit als nothwendige staatliche Einrichtungen erkannt hatte, bei uns einzuführen. Gestatten Sie mir, meine Herren, diese kurze, kleine Exposition über die Einrichtung meines Vaterlandes. Ich will Ihnen nur mittheilen, daß seit dem Jahre 1850 die Schwarzburgische Regierung mit der Weimarischen, mit der Rudolstädtischen und mit der Reuß-Plauen'schen Regierung zusammengetreten ist, um sich zu einem gemeinsamen Strafgesetzbuch und zu einer gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung zu vereinigen. Die übrigen Thüringischen Staaten haben in letzterer Beziehung ebenfalls eine gemeinsame Gesetzgebung. In weiterer Entwickelung dieser gemeinsamen Gesetzgebung hat man sich bemüht, auch die Gemeinschaftlichkeit festzuhalten. Die Revisionen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung von 1854 und 1860 sind ebenfalls in Uebereinstimmung der Thüringischen Regierungen getroffen worden. Dieser Umstand, meine Herren, ist mir also ein Beweis, daß von dem Standpunkte aus, welchen wir Schwarzburger, überhaupt die Angehörigen der kleineren Thüringischen Staaten, einnehmen, es durchaus keinem Bedenken unterliegt, die Competenz der Bundesgesetzgebung so zu erweitern, wie es durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Lasker vorgeschlagen ist. Ich meine, was die Thüringische Staatengemeinschaft thun konnte und was der Einzelne dieser Staaten annehmen konnte von der Gemeinsamkeit, das kann auch geschehen durch ein Zusammenthun der sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes. Ich kann die Rechtsanschauungen innerhalb der 22 Staaten des letzteren durchaus nicht eine so verschiedene nennen, daß nicht auch die 22 Staaten zu gemeinsamen Rechtsgesetzgebungen sollten gelangen können, wenn dies bereits bei vielleicht 6 Staaten der Fall gewesen ist. Von Seiten

des Abgeordneten für Sachsen Dr. Schwarze sind manche Zweifel gegen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit ja gegen die Möglichkeit einer solchen Gemeinsamkeit aufgestellt worden, und ich begreife vollständig die Liebe, die er zu dem Königlich Sächsischen Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung hegt, das Ausgezeichnete dieser Gesetze ist ja anerkannt im ganzen Deutschen Lande, aber ich möchte ihm doch zu bedenken geben, daß er nicht Gefahr läuft, bei einer gemeinsamen Norddeutschen Strafgesetzgebung das Vorzügliche dieser Gesetzgebung zu verlieren, sondern daß man gerade bei Ausarbeitung der Gesetzbücher gewiß die anerkannt guten Gesetze und namentlich auch seine eigene Autorität mit zu Rathe ziehen wird, dergestalt also, daß das Vorzügliche, was in den Königlich Sächsischen Gesetzen liegt, nicht verloren geht, wenn sie zum Gemeingut aller derjenigen Staaten werden soll, welche sich an der gemeinsamen Strafgesetzgebung Deutschlands betheiligen. Meine Herren, wenn ich also von Herzen alle Dem zustimme, was die Competenz der Bundesgesetzgebung in dieser Weise erweitern kann, und wenn ich gerade in dieser Erweiterung auch einen Segen erblicke für das kleine Land, dem ich angehöre, so muß ich doch eine Verwahrung gegen Dasjenige aussprechen, was gestern der Abgeordnete für Hirschberg gleichsam als Vorsprecher für die sämmtlichen Abgeordneten der kleinen Thüringischen Staaten hier ausgeführt hat. Meine Herren, ich weiß nicht, was der Herr Abgeordnete für Hirschberg zu Hause zurückgelassen hat. Ich bin viel zu wenig bekannt mit den Zuständen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie. Ich weiß nur, daß dort ein Mann an der Spitze der Verwaltung steht, dessen Name einen guten Klang hat und der wohl befähigt und wohl geeignet ist, da zu bessern, wo es nöthig ist. Ich weiß aber auch soviel, daß in dem Fürstenthum, das ich zu vertreten die Ehre habe, seit 31 Jahren ein Regiment ist, das nicht blos von der Geschichte einst dankbar anerkannt werden wird, sondern das sich auch schon jetzt den vollen Dank erworben hat.

Wagner (Altenburg)*). Ich beabsichtigte für denselben Vorschlag zu sprechen, den schon der Abgeordnete für Osnabrück zum Gegenstande seiner Ausführung gemacht hat. Er hat es aber in so umfassender Weise gethan, daß ich mich der vqn mir beabsichtigten Ausführung, namentlich auch gegenüber dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, für überhoben erachten darf. Deshalb verzichte ich für jetzt auf das Wort.

von Wächter (Leipzig)**). Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich ließ mich erst vor einigen Augenblicken bestimmen, das

*) Sten. Ber. S. 287.
**) Sten. Ber. S. 287.

Wort zu ergreifen, weil ich hörte, daß die Ansicht, von der ich glaube, daß ihre Berechtigung klar und unbestreitbar ist wie die Sonne, doch bestritten werden werde. Da ich aber in anderer Ordnung nicht zum Wort kommen würde, so will ich das, was ich etwa gegen jene nachherige Bestreitung zu sagen hätte, hier zu anticipiren mir erlauben. Ich war in Verlegenheit, als ich gefragt wurde, ob ich für oder gegen die Nr. 13 des Entwurfs mich zum Worte melde, was ich sagen sollte. Ich habe gesehen, daß der Herr Abgeordnete für Osnabrück sich gegen die Nr. 13 des Entwurfs meldete, ich bin hier blos aufgetreten, um seine Ansicht zu unterstützen, und doch habe ich mich zum Worte für die Nr. 13 des Entwurfs gemeldet. Denn ich bin insofern für die Nr. 13, als ich glaube, daß wir bei dem Minimum, das sie uns in Aussicht stellt, jedenfalls werden verbleiben müssen, bei dem Minimum als Minimum, und daß dies von keiner Seite des Hauses wird bestritten werden; ich bin insofern für diese Nr. 13, als ich durchaus für das Princip, auf dem sie fußt, bin, d. h. einmal einen Keim zu einer gemeinen Deutschen Gesetzgebung, oder wenigstens der Möglichkeit zu einer solchen gemeinen Deutschen Gesetzgebung zu legen. Aber ich möchte die Bestimmung des Entwurfs etwas verallgemeinern; der Herr Abgeordnete von Osnabrück hat ganz recht, wenn er meint, daß wir uns das Ziel möglichst hoch und möglichst weit stellen müssen. Allerdings werden noch viele Jahre hingehen, ehe wir nur theilweise dieses Ziel erreichen; aber warum sollen wir uns in irgend einer Beziehung beschränken außer in der, in welcher uns eine entschiedene Unmöglichkeit entgegensteht? Warum wollen wir nicht überhaupt dem künftigen Parlament die Befugniß geben, in Vereinigung mit der vollziehenden Gewalt des Bundes ein gemeinsames Civilrecht, ein gemeinsames Strafrecht und einen gemeinsamen Civil- und Strafprozeß festzustellen? Ich will nichts darüber sagen, wie unendlich wichtig in jeder Beziehung die Gemeinsamkeit des Rechtes ist. Es hat vielleicht Jeder von uns bei der nahen Berührung der vielen Deutschen Staaten mit einander das unendlich Lästige und Unheimliche gefühlt, daß, wenn er ein paar Stunden auf der Eisenbahn sitzt, er durch die verschiedensten Rechtskreise fährt, und eigentlich, wenn er auf seiner Reise sich in der gehörigen Vorsicht halten will, ein halbes Dutzend Gesetzbücher mit sich führen müßte. Welche Wichtigkeit die Gemeinsamkeit des Rechtes hat? Da möchte ich namentlich die Preußischen Practiker fragen, ob sie nicht oft und viel den großen Uebelstand gefühlt haben, daß in ihren Rheinlanden ein anderes Recht, wenigstens im Civilrecht und im Prozesse gilt, als in den übrigen Preußischen Ländern, und daß es sogar noch ein paar Gebiete in Preußen giebt, wo wieder ein anderes Recht gilt, so daß das Gut der Gemeinsamkeit selbst nicht einmal in ihrem großen Einheitsstaate bis jetzt erreicht

worden ist. Wie unendlich wichtig wäre es — ich will nicht sagen für die Theorie, denn Gesetze macht man nicht für die Theorie, sondern für die Praxis und für das Leben — wie unendlich wichtig wäre es für das Leben, wenn alle Staaten des Norddeutschen Bundes ein und dasselbe Gesetzbuch hätten, in welchem die ganze geistige und wissenschaftliche Kraft der Theoretiker und Practiker aller dieser Staaten sich concentrirte, während jetzt unsere Kraft und die praktische Ausbildung unseres Rechtes sich in die verschiedensten Legislationen zersplittert und zum Theil verdumpft. Man sagt mir zwar, es gäbe gewisse Gegenstände des Civilrechts, die sich nicht gemeinsam codificiren lassen, und noch mehr sei dies mit dem Criminalrechte der Fall. Nun, ich will mal zuerst das Criminalrecht nehmen und möchte fragen, meine Herren: ist es nicht eine Erscheinung, die auf das Rechtsgefühl unserer Völker auf das Nachtheiligste einwirken muß, daß in dem einen Staate nach seinem Gesetzbuche eine Handlung von der Praxis mit dem Tode bestraft wird, während sie in dem andern Staate mit einigen Monaten Gefängniß, im höchsten Grade mit einigen Jahren Freiheitsstrafe, bestraft wird? Eine solche Differenz in wichtigen Fragen existirt z. B. zwischen Preußen und Sachsen. Es wird, wie ich eben bemerke, von Einigen mit dem Kopfe geschüttelt, als ob man für diese Behauptung kein Beispiel anführen könnte. Ich will nur das eine anführen: wer einen Andern mit seiner freien Einwilligung und auf sein Verlangen tödtet, wird von den Preußischen Gerichten mit dem Tode bestraft, und ich könnte eine Reihe von Beispielen aus den letzten Jahren anführen, in welchen diese Todesurtheile ausgesprochen wurden, in Berlin ausgesprochen wurden — ob sie vollzogen wurden, weiß ich nicht. Und dieselbe Handlung wird in Sachsen (im Augenblick erinnere ich mich des Maßes nicht auf den Monat hinaus) höchstens mit einigen Jahren Freiheitsstrafe bedroht, nicht einmal mit Zuchthaus, und im Minimum mit einer geringen Gefängnißstrafe. Wie soll nun das Rechtsgefühl des Sachsen und des Preußen es vereinigen können, daß, wenn man drei Schritte über die Grenze geht, dieselbe Handlung als eine todeswürdige behandelt wird — ich glaube freilich, daß die Preußische Praxis Unrecht hat, die Handlung mit dem Tode zu bestrafen —, während ein paar Schritte jenseit der Grenze dieselbe Handlung unter eine ganz andere Beurtheilung fällt. Nun sagt man zwar, es ist nicht möglich, bei der Verschiedenheit der Volksstämme ein gemeinsames Strafgesetzbuch aufzustellen. Meine Herren, wenn es in Preußen möglich ist, daß in Posen und in Köln und in Trier und in Berlin dasselbe Strafgesetzbuch gilt, sollte es nicht auch bei den übrigen 21 Staaten des Norddeutschen Bundes möglich sein? Ist denn da eine größere Differenz als zwischen Posen und Köln? Und ich glaube, meine Herren, gerade beim Strafrecht sind die maßgebenden Differenzen für die Legis-

lationen gar nicht so sehr große. Es ist zwar vor ein Paar Tagen eingewendet worden, da komme die große Streitfrage über die Todesstrafe in Betracht, die höchst bestrittene Frage über das Gefängnißwesen, ob das Auburn'sche System, ob das Zellen-System, ob ein anderes System u. dergl. Allerdings, meine Herren, diese Controversen kommen ins Spiel. Aber soll denn dadurch eine Gesetzgebung verhindert werden? Sie sollten uns gerade um so mehr ein Sporn zu einer gemeinsamen Gesetzgebung sein. Ist es denn gut, wenn von 22 Staaten vielleicht 11 die Todesstrafe abschaffen und andere 11 sie beibehalten? Ist es nicht besser, über diese wichtige Frage sich zu vereinigen und sie einmal durch die Stimme des ganzen Norddeutschen Bundes zu entscheiden und diese Entscheidung als eine gemeinsame gelten zu lassen, — etwa (wie ich glaube, daß es am richtigsten wäre) für die Beibehaltung der Todesstrafe sich einmal entschieden zu erklären? Und ebenso ist es mit dem Gefängniß-System. Dasselbe Gefängniß-System, das für den Berliner paßt, meine Herren, das würde gewiß auch für den Dresdener passen und ebenso für den Weimarer, (Große Heiterkeit) es kommt nur auf die richtige Ansicht an, die zu finden ist. Ich glaube aber, wenn alle Kräfte, welche der Norddeutsche Bund bietet, concentrirt sind, dann sind wir eher im Stande, für diese Fragen etwas Tüchtiges zu Stande zu bringen, als wenn jeder einzelne kleine Staat seinen eigenen Weg in dieser Beziehung geht. Dann, was das Civilrecht betrifft: nun, meine Herren, das Minimum, was wir seiner Zeit codificiren müssen, ist jedenfalls das Obligationenrecht. Wir haben mit dem Wechselrecht, mit dem Handelsrecht angefangen. Es ist das schon eine große Errungenschaft, und die Praktiker, an die ich mich wenden möchte, werden mir sagen, wie unendlich wohlthätig es wirkt, daß wir in ganz Deutschland das gleiche Wechselrecht und Handelsrecht haben. (Sehr richtig!) Auch für die Wissenschaft und für die weitere Ausbildung der Praxis ist dies gewiß von den wohlthätigsten Folgen. Nun, meine Herren, diese Erfahrung sollte doch auch den Gedanken durchdringen machen, daß man nicht ein bloßes Stück des Obligationenrechtes codificiren kann, ohne auch das übrige zu codificiren, und daß man also wenigstens das ganze Obligationenrecht codificiren muß. Wie fatal ist es, daß bei denselben Verträgen, beim Kauf z. B., ganz andere Grundsätze in Handelsverhältnissen gelten, als wenn sie abgeschlossen werden außerhalb des Kreises, den das Handelsgesetzbuch bestimmt! Und wie wichtig — wenn auch einzelne Verhältnisse des Obligationenrechtes sehr verschieden, manche unbedeutend sind — wie wichtig sind nicht die allgemeinen Grundsätze über das Obligationenrecht und wie dringend ist es, daß man sich über diese Legislatur vereinige! Das wäre schon ein ungeheurer Gewinn für das Leben. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Ich glaube, wir könnten wohl es wenigstens als eine zulässige Aufgabe der

Zukunft hinstellen, überhaupt ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch für den ganzen Norddeutschen Bund und für diejenigen Deutschen Staaten, die wir hoffentlich noch zu unserem Bunde heranziehen werden, zu schaffen. Es wird dabei allerdings — und das bevorworte ich — Manches für ein Particularrecht übrig bleiben müssen; Sie werden für die ehelichen Güterverhältnisse einen sehr freien Raum für Particularrechte einräumen müssen, Sie werden für manche Grundeigenthumsverhältnisse noch manches Particularistische zulassen müssen; aber warum soll man sich nicht im Uebrigen, namentlich für das Allgemeine, für das Maßgebende, für das Wichtigste bei jedem Rechte, für die allgemeinen Principien zu einem gemeinsamen Codex vereinigen können? Und deshalb, meine Herren, möchte ich Sie bitten, streichen Sie uns nicht jenes Ziel aus den Bestrebungen der Zukunft für den Norddeutschen Bund aus, sondern lassen Sie es. Wir werden sobald nicht zu seiner Verwirklichung kommen, wir werden wahrscheinlich in den nächsten Jahren meist andere Dinge zu thun haben, die uns mehr in Beziehung auf unsere Constituirung und die gehörige Durchführung derselben in Anspruch nehmen werden, als uns mit Civil- und Strafrechtsgesetzgebung zu beschäftigen; aber lassen Sie es doch als ein erstrebenswürdiges Ziel der Zukunft in unserer Verfassung stehen; lassen Sie sich nicht abschrecken durch die möglichen Schwierigkeiten, die entgegenstehen könnten, sondern suchen Sie wenigstens Dem, was eine so große Zahl Deutscher Juristen erstrebt, und Dem, was das Wohlthätigste für den ganzen Verkehr in Deutschland sein wird, Ihre helfende Hand zu gewähren. Und dann erwägen Sie nur noch das Eine: Durch das gemeinsame Wechselrecht und Handelsrecht haben wir wohl ein gemeinsames Recht für Deutschland bekommen, aber kein gemeines Recht, weil wir keine gemeinsame gesetzgebende Gewalt in Deutschland bis jetzt hatten. Jetzt stehen wir auf einem ganz anderen, richtigeren, viel bedeutsameren Standpunkt. Der Norddeutsche Bund mit seiner Centralgewalt und seinem Parlamente bildet künftig eine gesetzgebende Gewalt für alle Staaten, die zu ihm vereinigt sind. Was durch diese gesetzgebende Gewalt festgesetzt ist, das bildet dann ein wahrhaft juristisch gemeines Recht für diese Staaten. Es ist nach langer Zeit wieder das erste Mal, daß wir in diese Möglichkeit gesetzt werden, in Deutschland ein wahrhaft gemeines Recht zu bekommen. Bieten Sie Ihre Hände zur Möglichkeit der Erlangung dieses gemeinen Rechts, nicht blos in einer Beziehung, sondern in allen Beziehungen, soweit unsere Kraft reicht. (Bravo!)

Salzmann (Fürstenthum Reuß ält. L.)*). Meine Herren, mein Anliegen ist ein anderes als das des Abgeordneten für Sondershausen. Wenn ich das Wort für die Anträge der Abgeordneten Lasker und Miquel ergreife, so finde ich die nächste Veranlassung hierzu in den dermaligen Zuständen des Wahlkreises, den ich, obwohl als Ausländer, aber doch mit voller Hingebung zu vertreten die Ehre habe und welchen das Fürstenthum Reuß älterer Linie bildet. (Große Heiterkeit.) Ich darf wohl annehmen, meine Herren, daß Sie mit diesem sechsquadratmeiligen Ländchen einigermaßen bekannt sind. (Erneute Heiterkeit.) Im vorigen Jahre wurde es mit der Krone Preußen in Krieg verwickelt. (Heiterkeit.) Gegen diese Kriegserklärung suchte man sich mit der Einrede zu schützen: In der Sache Feind, aber in der Person Freund. Von Preußischer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß dies schlechterdings nicht angehe, (Heiterkeit) das passe nicht nach Preußischem Kriegscomment und müßte wohl oder übel als Kriegserklärung aufgenommen werden. Indessen aber, geschossen wurde nicht. (Wiederholte Heiterkeit.) So viel aber, meine Herren, glaube ich nicht voraussetzen zu können, daß Sie die so viel beredeten Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten dieses Fürstenthums kennen, wenn gleich seit Jahr und Tag mehr davon gesprochen worden ist, als es eigentlich wünschenswerth sein dürfte. (Heiterkeit. Sehr gut!) Erlauben Sie mir nun, meine Herren, zunächst auf den Lasker'schen Antrag näher einzugehen, insoweit er eine gemeinsame Gesetzgebung auch für das Strafrecht fordert. Hier glaube ich nun vor allen Dingen constatiren zu müssen, daß erst im Jahre 1862 die Carolina dort abgeschafft worden ist. (Allgemeine anhaltende Heiterkeit.) Das könnten Sie, meine Herren, befremdlich finden, aber es ist so. (Wiederholte Heiterkeit.) Man lebt seitdem dort von den modernen codificirten Strafrechten. Dahingestellt muß ich freilich sein lassen, ob und in wie weit noch heutigen Tages die Carolina eine subsidiäre Bedeutung hat. (Erneute allgemeine Heiterkeit.) Indessen, meine ich, darf man annehmen, daß nach dem Stande anderer Gesetzgebungen, die subsidiäre Quellen erhalten, die heutige Bedeutung der Carolina (Wiederholte allgemeine Heiterkeit) nicht mehr von großem Belang sein wird. Es hat nun gestern der geehrte Herr Abgeordnete für Dresden ein warmes und beredtes Wort für die möglichste Individualisirung und gegen eine Uniformirung gesprochen und namentlich davor gewarnt, daß man dem Deutschen nationalen Zuge nach Individualisirung des Rechtes nicht allzu sehr die Adern unterbinden dürfte. Ich glaube, man kann diesen Wink mit Dank annehmen; aber es hat auch diese Theorie ihre Kehr- und ihre Schattenseite, denn es ist nicht minder ein Uebelstand, wenn

*) Sten. Ber. S. 289.

das Recht durch die Gesetzgebung wie ein fremdes Erzeugniß ins Land eingeführt und importirt wird, und wenn die Legislatur sich damit begnügt, einfache Gypsabdrücke von fremden Gesetzoriginalien zu machen. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie ist nun in der That so ein abgeschwächter Gypsabdruck des Sächsischen Strafgesetzbuches, es ist vielleicht sogar nur eine Copie. Es ist daher immerhin bedenklich, anstatt das Recht auf eigenem Boden zu gewinnen, auf fremdem Terrain darnach zu schürfen. Um so mehr aber ist es bedenklich für diese kleinen Staaten, die nicht das eigene Vermögen haben, in gesetzgeberischen Dingen vorzugehen; denn wenn die Legislative des Auslandes, wie leider im Königreich Sachsen, zum Theil auf den Trümmern einer gebrochenen Landesverfassung steht, (Sensation, Widerspruch) so verpflanzt sich die Reaction der Gesetzgebung wie ein Ansteckungsstoff fort von Territorium zu Territorium und von Haus zu Haus. Was aber nun den Strafprozeß selbst anlangt, so besteht auch noch dort bis jetzt das geheime Inquisitionsverfahren mit Indicienbeweis; der Inculpat sitzt, wie es im Munde des Volkes heißt, auf Geständniß, und wenn daher der Inculpat sehr schweigsam ist, so sitzt er folglich sehr lange. (Große Heiterkeit.) Die Patrimonialgerichte sind noch immer das Palladium der Unterthanen, vor dem sie sich aber, wie vor dem Haupte der Gorgo, fürchten. (Ruf: oh! oh!) Manches und Vieles könnte anders und besser sein, wenn anstatt daß bisher die mittelalterlichen Feudalstände die Gesetzgebung in Händen gehabt haben, das Land bei Zeiten eine Constitution und eine Volksvertretung erhalten hätte, und wenn somit die Möglichkeit gegeben worden wäre, in loyaler Weise von Seiten des Volkes auf die Regierung einzuwirken. Aber, meine Herren, ich glaube, daß Sie schwerlich eine Vorstellung haben von dem Entwickelungsgange des öffentlichen Lebens in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie. (Heiterkeit).

Unterbrechung durch den Hinweis des Präsidenten auf die Sache.

Salzmann fortfahrend: Ich wollte mir nur auszuführen erlauben, wie, wenn nicht die Bundesgesetzgebung hier in diese gesetzgeberischen Verhältnisse eingreift, schlechterdings nichts von dem Einzelstaat zu erwarten sei, und in dieser Beziehung glaubte ich hier ein Factum anführen zu müssen. Es ist nämlich im Jahre 1848 zur Berathung eines damals vorgelegten Verfassungsentwurfes ein sogenannter verfassungberathender Landtag zusammenberufen worden, und, meine Herren, im Laufe der vorigen Woche ist mittelst Höchster Verordnung dieser verfassungberathende Landtag des Fürstenthums Reuß ältere Linie erst wieder aufgelöst worden, (Große Heiterkeit) also nach vollen 19 Jahren. (Wiederholte anhaltende Heiterkeit.) Wenn nun die Auflösungsverordnung

fast 19, 20 Jahre braucht, wie lange soll dann wohl die Legislative brauchen, um irgend etwas fertig zu kriegen, was das ganze Volk dort wünscht und erhofft! (Ruf: Sehr richtig! Heiterkeit.) Es hat sich bei der dortigen Trostlosigkeit und Hülflosigkeit des Volks eine gewisse Beklommenheit eingeschlichen, und alle Blicke und Hoffnungen sind auf Berlin gerichtet. Ja, meine Herren, ich nehme keinen Anstand es hier auszusprechen, daß man einer sehr landläufigen Redensart hier im Volke begegnet, wonach gesagt wird: wenn das nicht anders wird, und wenn das nichts hilft, und wenn alle Stricke reißen, dann gehen wir — zum Bismarck. (Anhaltende Heiterkeit.) Meine Herren! Die Sicherheit des Rechtsgefühls ist dort in weiten und breiten Kreisen — ich nehme keinen Anstand es zu sagen — soweit gediehen, daß man über alle Instanzen hinaus in dem Herrn Grafen Bismarck allein die ganz unentbehrliche Cassationsinstanz noch erblicken zu müssen glaubt. (Anhaltende Heiterkeit.) Meine Herren! Es geht in der That durch meinen Mund ein Nothschrei an Sie: Helfen Sie, denn keineswegs mag ich behaupten, daß dort ein böser Wille herrsche, aber ich glaube, es ist das Fürstenthum Reuß ältere Linie etwas zu sehr individualisirt, und da glaube ich, muß die Bundesgesetzgebung zur Hilfe kommen. (Sehr richtig!) Halten Sie, meine Herren, an dem ewig wahren und schönen Spruch fest, wenn wir hinblicken auf die Thätigkeit, welcher wir uns jetzt für das ganze Vaterland unterziehen wollen, halten Sie an dem Spruch fest: „Was Ihr der Geringsten Einem gethan, das habt Ihr mir gethan"; ich ersuche Sie, die Anträge möglichst zu unterstützen. (Lebhaftes Bravo!)

Dr. von Gerber (Leipzig)*). Meine Herren! Wer so spät und nach einer Reihe so interessanter Vorträge zum Wort gelangt, dem wird es schwer werden, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses noch zu gewinnen. Ich bin in der Lage, Vieles zu acceptiren, was meine Herren Vorredner von Wächter und Miquel gesagt haben und darf mich auf Weniges beschränken. Meine Herren! Unser Entwurf berührt nur bei 2 Punkten die Justizgesetzgebung, einmal bei Nr. 6, der Frage über das geistige Eigenthum, und dann bei Nr. 13, der Frage über die Schaffung eines gemeinsamen Civilprozesses, des Handels- und Wechselrechts. Gestatten Sie mir, daß ich zunächst zurückgreifend auf das sogenannte geistige Eigenthum die ganz kurze Bemerkung mache, daß ich diesen wissenschaftlich höchst bedenklichen Ausdruck nur aus dem Grunde nicht beanstandet habe, weil ich ihn für eine populäre und unpräjudicirliche Zusammenfassung mehrerer sehr verschiedenartiger Dinge ansehe, für die es im Allgemeinen keinen anderen Ausdruck giebt. Meine verehrten Herren! Als ich zu-

*) Sten. Ber. S. 290.

erst den Entwurf gelesen habe und nichts weiter über die Justizgesetzgebung fand, ich gestehe, so habe ich mich in dem Gefühl einer wirklichen Enttäuschung befunden. Ich habe mich gefragt, wie kommt der Entwurf einer deutschen Bundesverfassung dazu, kein weiteres Wort zur Befriedigung der alten Sehnsucht unserer Deutschen Juristen nach einem gemeinsamen Deutschen Rechte zu sagen? Es ist das eine alte und, wie ich glaube, berechtigte Sehnsucht, aber ich denke, sie bezieht sich nicht blos auf das bürgerliche Recht, sondern vor Allem auch auf das Strafrecht. Auch ich bekenne, daß ich in dieser Beziehung von meinem Herrn Collegen aus Sachsen, Herrn Dr. Schwarze, durchaus abweiche; im Gegentheil glaube ich, daß bei gar keinem Theile unseres Rechtes die Einigung leichter und unbedenklicher sein würde, als gerade beim Strafrechte. Meine verehrten Herren! Es bedarf in der That keiner Ausführung, warum diese Sehnsucht nach einem gemeinsamen Rechte besteht, und was ihre Grundlage ist. Es sind die zwei Gedanken: einmal daß die Einheit des Rechtes auf die Zusammenfassung des sittlichen Geistes des geeinten Volkes zurückwirkt, und dann der Gedanke, daß die Wissenschaft in dem Ausbau dieses einheitlichen Rechtes sich concentrirt und es vermeidet, ihre Kräfte zu vergeuden, indem sie sich auf eine Reihe von Particularrechten zersplittert. (Sehr gut!) Warum, habe ich mich gefragt, bietet nun unser Entwurf nicht mehr? Ich habe mir folgende Antwort zu geben gesucht. Ich habe mir gesagt: es liegt in der ganzen Oeconomie, in dem ganzen Plan dieses Entwurfs, nur diejenigen Punkte als Gegenstände der gemeinen Gesetzgebung hinzustellen, welche sich unmittelbar und direct auf die politische und die wirthschaftliche Einigung des Volkes beziehen; man hat aber, indem man sich auf diese Gegenstände beschränkte, keineswegs etwa jenem Bestreben nach Einigung des Rechtes entgegentreten, man hat es damit nicht verneinen wollen, man hat es nur nicht für nöthig erachtet, darüber etwas Besonderes aufzunehmen, und ich habe mir gedacht, wenn dies die richtige Vorstellung ist, dann würden die Wege, die künftig zu betreten wären, folgende sein: Einmal derselbe Weg, der zur Zeit des Deutschen Bundes beliebt wurde, nämlich der Weg der freien Vereinigung, ein Weg, von dem man vielleicht annimmt, daß er unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einem weit größeren Erfolge begleitet sein werde, als ehemals. Sodann könnte man mit einer leichten Technik den Organismus des Bundes selbst für die gemeinschaftliche Gesetzgebung dienstbar machen, indem man überall, wo man ein gemeinsames Gesetzbuch zu Stande bringen will, nur einfach den Weg einzuschlagen hätte, der für eine Abänderung der Bundesverfassung mittelst Erweiterung ihrer Competenz in dem einzelnen Falle vorgeschrieben ist, d. h. Zustimmung des Bundesraths mit Zweidrittel-Majorität und Zustimmung des Reichstages. Ich würde also, meine

Herren, glauben, wenn diese meine Vorstellungen richtig sind, daß in der Omission unseres Entwurfes durchaus nicht eine Ablehnung der edlen und berechtigten Ziele unseres Deutschen Volksgeistes in Beziehung auf die Herstellung eines gemeinen Rechtes zu finden gewesen wäre. Gleichwohl aber halte ich es für nothwendig und wünschenswerth, daß wir weiter gehen, und daß wir der Deutschen Bundesgewalt eine Einwirkung auf dieses bedeutende Gebiet unserer Volkssittlichkeit direct und mit ausdrücklichen Worten sichern. Ich würde dies in dem Sinne thun, wie es der Herr Abgeordnete Miquel hier formulirt hat, nämlich so, daß in den Entwurf eine Vollmacht der Bundesgewalt aufgenommen wird, auf diesem Wege vorzuschreiten, nicht aber in dem Sinne, als wenn nun unmittelbar und sofort eine Codification aller einzelnen Theile des Deutschen Rechts in Angriff genommen werden sollte. Keineswegs! sondern eine Vollmacht, dann zu handeln, wenn ein Handeln für die Interessen des gemeinen Rechts erforderlich ist. Gestatten Sie mir, meine verehrten Herren, daß ich in dieser Beziehung nur noch in zwei Worten Ihnen meine Ansicht mittheile. Ich glaube die einzelnen Gebiete des Rechtes liegen hier verschieden; ich würde gar kein Bedenken haben, in Bezug auf den Prozeß und in Bezug auf das Strafrecht sofort zu einer gemeinsamen Codification, zu einer Gesammtcodification zu schreiten. Was dagegen das Privatrecht betrifft, so würde ich etwas Derartiges durchaus nicht befürworten, sondern ich glaube, wir müssen uns hier in die Lage eines Mannes versetzen, der einen Culturplan — möchte ich mich ausdrücken — wie über einen Forst entwirft. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir es hier mit einer Reihe der allerverschiedenartigsten Gebiete zu thun haben, die mit dem Volksleben in dem mannigfaltigsten Zusammenhang stehen. Bei einem so großen Rechtsgebiete, wie es Deutschland ist, können wir nicht auf einmal durch eine doctrinäre Codification alle hierbei denkbaren Interessen wahren und decken. Ich glaube, wenn man morgen eine Commission niedersetzte mit dem Auftrage, eine Gesammtcodification des Deutschen Privatrechts zu machen, sie würde ein Werk liefern, bei dem man uns höchst wahrscheinlich zwingen müßte, darin einen Ausdruck des wirklichen Deutschen Rechts zu verehren. Ich meine, man müsse stückweise vorschreiten. Ueberall wo im Privatrecht bei einem einzelnen Gebiet des wirthschaftlichen oder des gesellschaftlichen Lebens oder sonstiger auf das Privatrecht wirkender Interessen das Bedürfniß auftritt, etwas gemeinsames zu schaffen, da, meine Herren, sollte unsere Bundesgewalt vorschreiten. So kommen wir allmälig auf einem äußerst naturgemäßen Wege zu einem einheitlichen Rechte, und unsere Deutsche Jurisprudenz ist in der Lage, stückweise den Boden zu ebnen und stückweise das Material vorzubereiten. Sprechen wir es aber wirklich aus, daß unsere Bun-

desgewalt hierzu ermächtigt ist. Ich glaube, meine Herren, wenn wir dieses aussprechen, dann geben Sie den Deutschen Juristen den Muth zurück, der ihnen zum Theil schon entschwunden war. (Bravo.)

Der wiederholt beantragte Schluß der Discussion wurde angenommen.*)

Bei der Abstimmung wurde vom Antrage Miquel der Eingang:

„die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht"

abgelehnt, worauf Miquel den Rest seines Antrags zurückzog. Der Antrag Lasker in seinem ersten Theile:

„die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht"

wurde angenommen, ebenso im nächsten Worte

„Strafrecht",

endlich ebenso im Schlusse:

„Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."

Mit großer Mehrheit wurde sodann Ziffer 13 des Art. 4 in dieser Fassung angenommen.**)

Neue Ziffern hinter Ziffer 13 des Entwurfs.***)

Amendement Braun (Wiesbaden):

14) Die Feststellung der Befugnisse in Bezug auf das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche nicht vorenthalten werden dürfen.

(Vergl. oben S. 455 Ziffer 18 in der Reihe sämmtlicher Amendements.)

Lasker.†) Es ist keineswegs die Absicht dieses Antrages, die Bestimmungen, welche in den einzelnen Verfassungen über die Grundrechte enthalten sind, zum Gegenstande der Gesetzgebung des Bundes in dem unbeschränkten Sinne zu machen, daß eine Abänderung dieser Grundrechte

*) Sten. Ber. S. 291 l. m.

**) Sten. Ber. S. 291 r. u. ff. Bei der Schlußberathung wurde Ziffer 13 ohne Discussion in der Fassung der Vorberathung angenommen. Sten. Ber. S. 702.

***) Mit den neuen Ziffern hinter Ziffer 13 des Art. 4 des Entwurfs beginnt die XVII. Sitzung vom 21. März 1867. (Sten. Ber. S. 293).

†) Sten. Ber. S. 294.

durch Bundesgesetze solle statthaben können. Es ist vielmehr nur die Meinung dieses Antrages, daß dem Bunde frei stehen soll, ein Minimum von Grundrechten allen Bundesstaaten zu gewähren. Er erstreckt sich selbstverständlich nicht auf die Competenz, daß diejenigen Grundrechte, welche durch die Verfassungen der einzelnen Länder den Völkern bereits garantirt sind, abgeschwächt oder gar aufgehoben werden dürften. Meine Herren! Der letzte Antrag, den Sie gestern angenommen haben, ging auf ein Ziel hinaus, welches nach dem Urtheil der kundigsten Männer nicht die nächste Zeit, sondern einen ferneren Zeitpunkt ins Auge faßt. Der Antrag, der gegenwärtig zur Discussion steht, hat, wie ich es auffasse, die Absicht, daß wir recht bald, und zwar sofort nach der Constituirung des Bundes, dazu schreiten mögen, von der Befugniß, die jetzt eingeräumt werden soll, Gebrauch zu machen! Es ist nicht unsere Absicht gewesen, während die Verfassung selbst discutirt wird, während die Constituirung des Norddeutschen Staatengebietes verhandelt wird, in eine längere Berathung über einzelne Grundrechte einzutreten, wenigstens hat die Mehrheit des Hohen Reichstags die gründliche Berathung der Grundrechte abgelehnt, und um deswillen auch den Anträgen, welche auf Annahme bestimmter Grundrechte gerichtet waren, die Zustimmung versagt. Aber, meine Herren, wir wollen nicht die Möglichkeit uns verschließen, sofort das brennende Bedürfniß nach gewissen unentbehrlichen Rechten befriedigen zu können, sobald wir nur den Bau selbst unter Dach und Fach gebracht haben. Schon in der Generaldebatte ist eine Verschiedenheit der Meinungen hervorgetreten. Auf der einen Seite meinte man, es habe das Norddeutsche Staatenwesen und somie auch die Verfassung, die für dasselbe eingerichtet ist, nur mit materiellen Interessen sich zu beschäftigen; auf der andern Seite wurde dagegen betont und wie ich glaube, mit vollem Rechte, daß von den intellectuellen und geistigen Bedürfnissen nicht abgesehen werden könne. Die Trennung der materiellen und geistigen Bedürfnisse ist eine Schulphrase wie nur eine, denn es ist unmöglich, in irgend einem Staatswesen eine solche Trennung auch nur zuzulassen. Wenn Verträge abgeschlossen werden — ich will hier beispielsweise darthun, wie der natürliche Tact der Völker auf eine unmittelbare Verbindung beider Theile hinführt, — wenn Verträge abgeschlossen werden mit fremden uncivilisirten Staaten, so wird zunächst dafür gesorgt, nicht bloß, daß die Handelsinteressen geregelt werden, sondern es wird auch für die Freiheit der Person, für die Freiheit der Wohnung, es wird für die persönlichen und natürlichen Rechte gesorgt, welche wir unter dem Namen von Grundrechten zu bezeichnen pflegen. Die practischen Männer, welche Handelsverträge dieser Art abzuschließen haben, wissen sehr wohl, daß der ganze Handelsvertrag unnütz sein würde, daß nie und nimmer eine Blüthe herbeigeführt werden könnte, auch keine materielle

Blüthe, wenn nicht die Rechte der Person, wenn nicht die Rechte des Hauses und das, was wir Grundrechte nennen, gewährleistet wird. Ein Nachbarstaat hat unter sehr verlockenden Bedingungen oft schon den Versuch gemacht, aus den übrigen Europäischen Ländern sich zu colonisiren. Woran sind alle diese Versuche gescheitert? Nur an der Unsicherheit der Gesetze, nur an der Unsicherheit der Person. Die lockendsten materiellen Bedingungen waren nicht im Stande, einen reichlichen Zuzug zu bringen und wenn sie Colonisten gebracht haben, so haben diese es vorgezogen, unter vielen Beschwerden und im Elend nach dem Heimathlande zurückzukehren, wo die Gesetze besser geachtet, wo die Person mehr gesichert ist. Meine Herren, ich will Ihnen ein schlagendes und in Zahlen redendes Beispiel aus dieser unmittelbaren Stadt Berlin bringen, wie sehr die materiellen Interessen und eine freie Regierung unzertrennlich zusammenhängen. Sie wissen, meine Herren, daß im Jahre 1849 in Berlin eine Reaction begonnen, welche in den Jahren zwischen 1852 und 1853 ihren Höhenpunkt erreicht hat, in den Jahren 1856, 1857 einigermaßen gemildert wurde, dann mit dem Beginn der neuen Aera, wie sie genannt zu werden pflegt, mit dem Beginn der liberalen Regierung gänzlich gewichen ist einer freisinnigen Verwaltung, einer Verwaltung, der man nachrühmen muß', was man auch sonst über die Politik jenes Ministeriums sagen mag, daß sie nirgends von den Vorschriften der Gesetze auch nur in einem Punkte abgewichen ist und daß sie überall die Willkür der Beamten weit von sich gewiesen hat. Meine Herren, prüfen Sie die Zahlen der Bevölkerung, wie Berlin gewachsen ist und Sie werden sehen, wie ein ganz unmittelbares Verhältniß zwischen diesen beiden Momenten existirt. In den Jahren 1849 bis 1851 sind die Einwohner Berlin's um 12,363 Seelen gewachsen; zwischen 1852 bis 1855, auf dem Höhepunkte der Reaction, um 5724; in den Jahren von 1855 bis 1858, wo einige Milderung eingetreten war, um 19,720; von 1858 bis 1861, in den Jahren der liberalen Regierung, um 48,044, und in den Jahren von 1861 bis 1864 um 70,465. Meine Herren! Um diese letztere Zahl zu erläutern, muß ich hinzufügen, daß dem gegenwärtigen Ministerium selbst in den Tagen des strengsten Conflikts in Wahrheit hat nachgerühmt werden müssen, daß es zu ähnlichen polizeilichen Chicanen, wie das Ministerium Manteuffel, niemals seine Zuflucht genommen. Von diesen kleinen Quälereien und Scherereien, wie sie damals im Schwunge gewesen sind, habe ich schon in den Jahren des Conflikts in Wort und Schrift Bekenntniß abzulegen Gelegenheit gehabt. Einzelne Herren habe ich vorhin ungläubig lächeln sehen, als ich die Zahlen erwähnte; die Herren scheinen zu meinen, es sei willkürlich, das Wachsen der Bevölkerung damit in Verbindung zu bringen, daß das Steigen und Fallen der Bevölkerung diesen Zickzack gegangen ist, als ob das Zusammenfallen dieser Bestrebungen mit dem Wachsen und

Fallen der Bewohnerzahl, obschon es zeitlich und örtlich genau nachgewiesen werden kann, dennoch nur ein Zufall sei. Ich werde erwarten, daß die Herren mir andere Gründe angeben, welche mehr darauf eingewirkt hätten, als das Steigen und Fallen der Freiheit. Ich will Ihnen die unmittelbare Verbindung noch näher nachweisen. Ich erinnere mich, daß in dem Jahre 1855, unter dem Polizei-Präsidium des Herrn von Hinckeldey, und einige Zeit später Niemand in Berlin zugelassen worden ist, der nicht ein Vermögen von ungefähr 10,000 Thalern aufzuweisen hatte, daß die Niederlassungs-Gesuche fast täglich abgewiesen wurden, ein Unfug, dem erst unser verehrter College, der Herr Abgeordnete Graf Schwerin, ein Ende gemacht hat. Die Ausweisungen sind gang und gäbe gewesen. Und kaum glaublich scheint, was mir ein Beamter während der Zeit, in welcher er über Ausweisungen zu verfügen hatte, gesagt hat: „Wir weisen alle die Leute zurück; sie machen uns armen Beamten nur die Wohnungen theuer in Berlin." Das, meine Herren, war das Princip der damaligen Verwaltung. (Widerspruch von der Rechten.) Ich bitte, meine Herren, dies war nicht das Grundprincip, welches die Verwaltung beherrscht hatte, sondern das Princip hat Willkür und Gesetzlosigkeit geheißen, und aus der Willkür folgte die Regel, daß ein Polizeibeamter sich befugt hielt, die Niederlassung zu verweigern, damit die Wohnungen der Beamten billiger seien! Nun werden Sie sich die Ziffer erklären können: 5724 unter einer reactionairen Verwaltung, 70,465 während einer gleichen Periode unter einer freien Verwaltung! Meine Herren, Angesichts dieser Zahlen ist es ein vergeblicher Versuch, ist es ein Unverständniß, zu behaupten, daß die materiellen Interessen sich von den Freiheits-Bestrebungen ablösen lassen. Wenn also Männer, die mehr Verständniß hatten, den Zusammenhang der Geschichte und des gesellschaftlichen Lebens besser kannten, als diejenigen, welche an der Spitze der Reaction stehen, wenn solche Männer bei freiheitlichen Bestrebungen sich vor Allem daran gemacht haben, die Grundrechte zu wahren, und vor Allem auf die Sicherung dieser nothwendigen Rechte Zeit verwendet haben, so ist davon nicht gering zu sprechen. Es ist allerdings jetzt Mode, über das Jahr 1848, über den Geist, der diesem Jahre vorangegangen und gefolgt ist, über die National-Versammlungen, welche damals getagt haben, mit einem vornehmen Lächeln zu sprechen. Das, meine Herren, ist gegenwärtig Mode, und die Mode zieht die wenig denkenden Menschen in großen Schaaren nach sich, aber sie ist nicht immer schön. Ich für mich gestehe, daß immer der Mittelpunkt meines Lebens der Geist sein wird, welcher das Jahr 1848 hervorgerufen hat und welcher diesem Jahre gefolgt ist. (Bravo!) Dieser Geist ist es gewesen, welcher uns wenigstens in die Reihe der constitutionellen, d. h. der vernünftig regierten Staaten eingeführt hat, eine Folge, die selbst durch die lange Reaction sich nicht hat ver-

wischen lassen. Dennoch gestehe ich zu, daß es ein Hauptfehler, gewissermaßen ein Ueberschuß an Idealismus gewesen ist, daß man sich zu lange bei den Grundrechten aufgehalten hat und während dieser Arbeit die verschiedenen anderen materiellen Momente nicht in gleichmäßige Erwägung gebracht hat. Aber, meine Herren, ist denn das eine vernünftige Reaction, ist denn das eine Heilung des Zustandes, wenn Sie gegenwärtig sich ganz auf die andere Seite werfen und Alles, was ideal ist, was in das geistige Gebiet einschlägt, zurückweisen? Wenn das Erste die Hitze war, so ist dies jetzt der Frost des Fiebers und der jetzige Frost ist keine Heilung, sondern ein ungesunder Zustand und wenn Sie in diesem Zustande verharren, werden Sie weder die materiellen Interessen, noch sonst das Wohl des Vaterlandes irgendwie fördern.

Meine Herren! Es war vorgestern hier ein Antrag auf Einführung von Grundrechten eingebracht. Viele von uns haben nicht allen diesen Anträgen sich anschließen können. Mir persönlich wäre es nicht möglich gewesen, gegen die Aufnahme von Grundrechten zu stimmen, wenn ich nicht gemeint hätte, daß es besser sei, sich der Gesetzgebung zu enthalten, als eilfertig Gesetze zu machen. Deshalb habe ich für das Amendement Ausfeld und für alle Anträge gestimmt, welche auf Wahrung der Religionsfreiheit gegangen sind. Dem Amendement Schrader habe ich aber nicht beistimmen können, weil es ohne gute Kritik eine Bestimmung aus der Preußischen Verfassung aufgenommen hat, welche zu beständigen Klagen in Preußen Anlaß giebt, und fast jährlich Seitens der Liberalen aufs Neue als Beschwerde an den Landtag gebracht wird; ich meine die Rechtlosigkeit der evangelischen Kirche, welche durch die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde leider in Preußen Platz gegriffen hat. Aber, meine Herren, nicht nur von mir, sondern von vielen anderen meiner näheren Freunde kann ich sagen, daß sie keineswegs über die Wirkung der Grundrechte gering denken, sondern gegen die Anträge wegen Aufnahme von Grundrechten lediglich im Hinblick auf den gegenwärtigen Antrag gestimmt haben. Nur die Voraussetzung, daß Sie nun und nimmermehr dem Reichstage die Befugniß verweigern werden, jedem deutschen Lande ein Minimum von Grundrechten zu garantiren, veranlaßte sie, von dem Votum für bestimmte Grundrechte Abstand zu nehmen. Von der Befugniß gedenken wir sofort Gebrauch zu machen, und wenn der erste Angriff fehl schlägt, werden wir immer wiederkehren, bis jedes einzelne Land in Deutschland ein bestimmtes mindestes Maaß von Grundrechten erlangt hat. Da gegenwärtig schon in den meisten Verfassungen die Grundrechte, wie sie vorgestern in den einzelnen Anträgen verlangt worden, garantirt sind, und nur wenige Staaten, an deren Spitze Mecklenburg steht, davon eine Ausnahme machen, so würde es leicht sein, den Bundesrath und den Reichstag zu bestimmen, diesem Mangel nach-

zuhelfen. Selbst Mecklenburg wird dem Beispiele der übrigen Staaten sich nicht entziehen können, wenn Sie diese Gesetzgebung der Competenz des Bundes unterworfen haben. Nur dann wird, wie der Herr Bundes-Commissar von Savigny gesagt hat, die Macht der Idee zu werben im Stande sein. So lange Sie aber diese Gesetzgebung den einzelnen Staaten ausschließlich überlassen, so daß die Ritterschaft in Mecklenburg eine entscheidende Stimme führt, fürchte ich, daß von dieser Mauer die Macht der Idee abprallen wird. Meine Herren! Wir haben uns in unserem Antrage auf das Nothwendigste beschränkt. Wir haben nicht allgemein von Grundrechten gesprochen, wie sie üblicher Weise unter einem Gesammtnamen zusammengefaßt zu werden pflegen, wir haben nicht in Pausch und Bogen übernommen, was in der Reichsverfassung steht oder in der Preußischen Verfassung als Grundrecht garantirt ist, nicht die Rechte über die Agrargesetzgebung, weil wir wissen, daß diese Rechte besser den einzelnen Staaten anvertraut sind, nicht das Kirchenpatronat, weil auch dies zu local ist; sodann auch nicht die Schulverhältnisse, weil wir meinen, daß die Gemeinden und Municipien besser diese Dinge zu regeln wissen, als wir es vermöchten. Wir haben ferner von vielen Dingen, wie Civilehe und anderen Verhältnissen, die uns nahe am Herzen liegen, nicht gesprochen, weil wir uns auf dasjenige zu beschränken wünschen, was nicht entbehrt werden kann, um die Verfassung zur Wahrheit zu machen: das Vereins- und Versammlungsrecht, was Nichts weiter ist, als das Recht, zu gehen und zu stehen; ein gewisses Maß von Preßfreiheit, das Nichts weiter ist, als das Recht, zu Vielen gleichzeitig zu reden. Wir haben nur von solchen persönlichen Rechten gesprochen, welche den Aufenthalt sicher stellen und ihn nicht verkümmern lassen durch eine engherzige Gesetzgebung der einzelnen Länder. Wir haben hier, wie überall gemeint, uns auf das mindeste Maß beschränken zu müssen; denn es ist unsere Absicht — meine Absicht sowohl, wie die meiner politischen Freunde, — nur solche Anträge hier einzubringen, von denen wir meinen, daß sie unentbehrlich sind, wenn die Verfassung in das Herz des Volkes eindringen soll, daß sie unentbehrlich sind, um diese Verfassung an andern Stellen annehmbar zu machen. Jedes weitergehenden Antrages haben wir uns enthalten. Der gegenwärtige Antrag, meine Herren, ist ein solcher und ich bitte sowohl die Herren Commissarien der Bundesregierungen, wie die verehrten Mitglieder dieser Versammlung, diesem Antrage volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn Sie verstümmeln die Norddeutsche Bundesverfassung, wenn Sie nicht dem Bunde die Befugniß einräumen, daß den Völkern ein gewisses Maaß unentziehbarer Freiheit garantirt werde.

Bockum-Dolffs (Ham-Soest.)*) Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Lasker hat behauptet, der Antrag des Herrn Abgeordneten Braun beabsichtige nur die Grundrechte festzustellen, welche überhaupt den vereinigten Staaten in minimo gewährt werden müßten, und daß dadurch den bestehenden Grundrechten nirgend derogirt werden könne. Ja, wenn er mir den Beweis hierfür geführt hätte, dann wollte ich die Sache noch allenfalls gelten lassen; den Beweis ist er aber schuldig geblieben. Die Sache steht also nun so: nachdem man die sehr weisen Maßregeln der Regierungen, welche uns den Entwurf vorgelegt, und welche jede gesetzliche Berathung und Beschlußfassung über Grundrechte ausgeschlossen haben, nachdem man diese durch den vorliegenden Antrag unbeachtet lassen will, ergiebt sich bei der Annahme desselben, daß unter No. 14 im Artikel 4, also unter diejenigen Befugnisse, über welche der künftige Reichstag zu befinden haben soll, auch die Beschlußfassung über Grundrechte mit aufgenommen werde. Allen Chancen der Bundesgesetzgebung wären alsdann die wichtigsten Rechte der einzelnen Staaten auf diese Weise mit unterworfen. Ich kann nicht genug vor der Gefahr, die darin beruht, warnen. Wenn der Antrag so lautete: „Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, so wie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und Staatsbürgerrechte seinen Angehörigen vorenthalten darf, und welche den in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden Grundrechten nicht derogiren dürfen", ja, wenn es so ausgedrückt wäre, dann könnte die Sache wohl gelten; das ist aber nicht der Fall. Zu dem Beispiele, das ich eben Ihnen vorgeführt habe in Beziehung auf die Preßfreiheit will ich noch ein zweites hinzufügen. Denken Sie sich, meine Herren, dieselbe Versammlung, von der ich vorhin gesprochen, fügte dem Minimum der Grundrechte, was gewährt werden soll, noch hinzu: „Das Vereinsrecht ist in den zum Bunde gehörigen Staaten gewährleistet; es darf jedoch die Zahl der Zusammentretenden nicht über 20 hinausgehen; sie dürfen nicht anders als im Beisein von Gendarmen oder ähnlichen Polizeibeamten tagen." Da haben Sie ein Minimum des Vereinsrechtes, ein Minimum dieses Grundrechts. Aber wollen Sie denn zugeben, daß die Staaten, die bereits ein höheres Versammlungs- und Vereinsrecht haben, dasselbe durch die Bundesgesetzgebung zu verlieren Gefahr laufen sollen? Denn wenn diesem Erlaß, durch welchen das Minimum der Grundrechte festgestellt worden, wenige Tage darauf ein zweiter Erlaß folgt, ganz den Vorschriften des Artikels 14 entsprechend, welcher lautet: — „in allen Staaten des Bundes, in welchen ein größeres Maß von grundrechtlichen Freiheiten besteht, ist dasselbe auf das bundesgesetzlich festgestellte Minimum zurückgeführt" — wo wollen Sie dann irgend aus den Verfassungen oder aus den Rechten der

*) Sten. Ber. S. 296.

einzelnen Staaten deduciren, daß dieses Gesetz nicht, wie alle andern Gesetze, nach dem Artikel 2 der Reichsverfassung zulässig sei? daß es den Landesgesetzen nicht derogire? Meine Herren! Wenn diejenigen, die in der Folge muthmaßlich vorzugsweise Platz in dem Reichstage finden werden — die Grundbesitzer, die großen Geldmänner, die Größen der Industrie — ihre Aufgabe richtig verständen, dahin zu wirken, daß die Rechte und Freiheiten des Volkes möglichst entwickelt werden, wenn sie den großen Moment des Jahrhunderts ergriffen und dahin strebten, daß Aufklärung und Intelligenz Allgemeingut würde, daß fortan wohl von Einwanderungen, gewiß aber nicht von Auswanderungen aus dem Norddeutschen Bunde die Rede wäre, dann könnte vielleicht ein solcher Zusatz zum Artikel 4 der Verfassung angenommen werden. So weit sind wir aber noch nicht, und um der Gefahr, welche in demselben liegt, zu entgehen, rathe ich Ihnen dringend, sich gegen den Antrag Braun zu erklären. Uebrigens hoffe ich, daß der Herr Regierungs-Commissar für Mecklenburg, wie er gegen die Annahme der Grundrechte im Allgemeinen protestirt hat, so auch gegen diese Erweiterung der Rechte, die dem Staate Mecklenburg nicht willkommen sein kann, Protest einlegen wird.

Wachenhusen aus Mecklenburg-Schwerin (Boitzenburg-Crivitz rc.)*) Meine Herren! Ich hoffe, daß die zuletzt ausgesprochene Hoffnung des Herrn von Bockum-Dolffs sich nicht realisiren wird. Ich glaube, daß der Herr von Bockum-Dolffs die Stellung des Amendements, das wir in diesem Augenblicke besprechen, nicht richtig verstanden hat. Es ist augenscheinlich, es handelt sich in diesem Amendement nur um Minimalbestimmungen. Es heißt hier ausdrücklich: „Die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht seinen Angehörigen vorenthalten darf." Es liegt so deutlich in dieser Fassung, daß, wenn Specialverfassungen ein Mehreres gewähren, durchaus durch die Bundesgesetzgebung dieses Mehr nicht ausgeschlossen werden, sondern daß es sich hier nur um Minimalbestimmungen handeln soll. Deshalb, und selbst bei einer Berufung auf den Artikel, wonach die Bundesgesetze den Specialgesetzen derogiren, ist es durchaus gar nicht ersichtlich, wie dieses Amendement denjenigen Rechten, welche die Special-Verfassungen gewähren, irgendwie schädlich sein könnte. — Ich erlaube mir nun, dieses Amendement zu befürworten nach den Auffassungen, die ich speciell in dasselbe hineintrage. Es ist das Amendement, wenn es auch Weiteres bezielt und seinen Einfluß auf ein größeres Territorium erstrecken soll, dennoch in gewissem Sinne ähnlichen Inhalts wie diejenigen Amendements, welche ich zu dem Artikel 3 mit den Abgeordneten Wiggers (Berlin und Rostock) gestellt hatte. Denn es wird

*) Sten. Ber. S. 296.

auch dieses Amendement, wenn ich mich eines Ausdrucks des Abgeordneten für den vierten Mecklenburgischen Wahlkreis bedienen darf, ein Wegweiser sein für die Abschaffung gewisser Zustände, welche derselbe für historisch berechtigt erklärte, welche ich aber durchaus für unberechtigt halte, welche ich als im Widerspruch stehend ansehe mit dem Fortschritt der Cultur, mit dem Wohl und mit der Ehre eines ganzen Landes, — ich sage, daß dieses Amendement ebenfalls ein Wegweiser sein wird, diesen Zuständen abzuhelfen. Ich glaube, daß mit dieser Abhülfe nicht allein Mecklenburg, sondern auch vielen andern Staaten gedient sein wird, und daß der Bund gewillt ist, dieser Abhülfe Vorschub zu leisten, weil solche Zustände unmittelbar nothwendig auch dem Bunde nur schädlich sein können. Sie haben nun zwar jene beiden Amendements zu Artikel 3 abgelehnt; allein wenn ich bezüglich der Stimmung der überwiegenden Mehrzahl auf beiden Seiten dieses Hohen Hauses mich nicht getäuscht habe, wie sie bei Gelegenheit der von dem Abgeordneten Wiggers (Berlin) zur Sprache gebrachten und von dem Herrn Commissarius für Mecklenburg ausdrücklich für richtig anerkannten Thatsachen und Zustände sich kund gab, so glaube ich, wenn Sie auch zur Zeit an jener Stelle und in jener speciellen Fassung jene Amendements nicht annehmen wollten, daß Sie dennoch durchaus nicht gesonnen sein werden, die Wege abschneiden zu wollen, auf welchen wenigstens auch die Bevölkerungen derjenigen Einzelländer, welche bisher politisch und wirthschaftlich gewissermaßen gewaltsam zurückgehalten sind, allmählich den fortgeschrittenen nachrücken können. Ich glaube, daß Sie Ihre Hand nicht dazu bieten werden, diese Wege abzuschneiden, und wollen Sie diese Wege nicht abschneiden, dann, meine Herren, bietet sich gerade in diesem Amendement eine zweite Gelegenheit, solche Wege betretbar zu machen. Insofern, als dieses Amendement auf das ganze Bundesgebiet gleichmäßig seine Wirksamkeit erstrecken wird, insofern gehört es gewiß correct in diesen Verfassungsentwurf, und es läßt sich also diesem Amendement nicht der Vorwurf machen, welcher damals jenem Amendement gemacht wurde, daß es zu sehr das Specielle berücksichtigen wolle. Es drückt sich in der That in diesem Amendement eine stark hervortretende Mäßigung der liberalen Parteien aus, wenn dieselben nach Ablehnung und nach Zurückziehung aller auf die Grundrechte direct gestellten Anträge jetzt lediglich in einer Competenzbestimmung auf einen Keim derjenigen Rechte sich beschränken, welche alle civilisirten Staaten als ein Erforderniß für ihre Entwickelung beanspruchen. Ich glaube, es ist dieses Amendement ein offenbarer Ausdruck eines Compromisses zwischen den verschiedenen Fractionen dieses Hohen Hauses, wenngleich dasselbe nicht auf dem Wege der Verhandlung zwischen diesen Fractionen entstanden ist. Meine Herren! Aus dieser Rücksicht glaube ich, daß das Amendement auf eine große Majorität in diesem Hohen Hause zu rechnen

haben wird, und aus diesen Rücksichten, namentlich aus der Rücksicht der dabei eingehaltenen Mäßigung, glaube ich, daß auch keine Bundesregierung wird geneigt sein wollen, diesem Amendement schließlich ihre Zustimmung zu versagen. Wenn dieses Amendement, wie ich oben berührte, gleichzeitig eine Wirkung üben wird auf diejenigen einzelnen Verfassungen, welche entschieden hinter den unbestrittensten Anforderungen der Zeit zurückgeblieben sind, so glaube ich, meine Herren, daß Sie sich durch diesen Umstand in Ihrer Sympathie für das Amendement nicht beirren lassen werden. Ich glaube nicht, daß der Conservatismus in diesem Hause so weit gehen wird, daß er auch solche Zustände conserviren möchte, welche nur noch Erscheinungen produciren können, wie sie ehegestern der Abgeordnete Moritz Wiggers (Berlin) zur Sprache gebracht hat, und welche der Herr Bundes-Commissar für Mecklenburg-Schwerin ausdrücklich für richtig anerkannt hat. Ich glaube, daß keine Partei solchen Zuständen heutigen Tages noch wird Vorschub leisten wollen, und ich glaube, daß das Interesse des Bundes dem auch durchaus widersprechen würde. Es ist von dem Abgeordneten des 4. Mecklenburgischen Wahlkreises versucht worden, solche Aenderungen an dem Verfassungs-Entwurfe, welche dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich in Mecklenburg indirect Abbruch thun könnten, gewissermaßen als einen Verfassungsbruch, als eine Unsittlichkeit, als ein Unrecht zu constatiren, bei dem man sich unheimlich fühlen müßte. Meine Herren, ich glaube vielmehr, daß einem unheimlich werden müßte, wenn man Verfassungs-Verträge nach der Shylock'schen Methode behandelt sähe. Verfassungen sind meiner Ansicht nach, Abspiegelungen der in den Staaten vorhandenen Machtverhältnisse; sie ändern sich im Grunde alle Tage mit diesen Machtverhältnissen, und es würde also der bona fides nach meiner Ansicht geradezu widerstreiten, wollte man Verfassungs-Verträge für stabil und unabänderlich erklären. Die ganze Berufung auf die Vertragsnatur des Verfassungs-Entwurfs steht meiner Meinung nach überhaupt nur auf schwachen Füßen, weil es an dem Requisite des freien Willens sowohl bei Einigung der Verträge, als auch im Falle eines etwaigen Rücktritts fehlen würde. Jedenfalls aber würde die Folge eines Vertrages die sein müssen, daß alle Contrahenten mit ganzer Kraft auf den gemeinsamen Zweck des Bundes hinarbeiten, und das können sie nur, wenn sie mit ihren Einrichtungen sich auf der Höhe der Zeit halten. Gerade damit letzteres geschehe, ist der Reichstag berufen, der, wie von hoher Seite bereits bezeichnet wurde, als Repräsentant der öffentlichen Meinung sich hier darstellt. Die öffentliche Meinung vollzieht sich durch den Reichstag für die Berücksichtigung der Bedürfnisse des ganzen Volkes und ich glaube, es ist deshalb gerade die Aufgabe des Reichstages, diejenigen Amendirungen vorzunehmen, welche in den Grenzen, wie Jeder sie nach den Bedürfnissen beanspruchen darf, liegen. Meine Herren, ich glaube in

den bescheidenen Grenzen, welche das Amendement nach allen Seiten hin einhält, ich glaube, nach diesen bescheidenen Grenzen muß man wohl erwarten können, daß eine ganz große Majorität für das Amendement in diesem Hause sich aussprechen wird. Ich will nicht auf die einzelnen Rechte, welche in diesem Amendement ausgesprochen oder darin angedeutet sind, näher eingehen, darüber ist ja eine große Literatur bereits erschienen und darüber wird Jeder seine Meinung sich gebildet haben, es ist das des weiteren Erwähnens nicht werth. Ich empfehle Ihnen also dieses Amendement.

Freiherr **von Vincke** (Hagen.)*) Ich glaube, meine Herren, bei der Erörterung namentlich dieses Amendements begegnet uns das, was uns im täglichen Leben ja sehr häufig widerfährt, daß das Nothwendige mit dem Wünschenswerthen confundirt wird. Wir werden gewiß Alle einverstanden sein, daß der Verfassungs-Entwurf, mag er mit oder ohne Amendements zu Stande kommen, jedenfalls immer noch sehr viel zu wünschen übrig lassen wird, dessen Erreichung wir den nach uns tagenden Reichstagen auf dem Wege der Gesetzgebung zu überlassen haben werden. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden, auch der Norddeutsche Bund kann so wenig als das ganze Deutschland an einem Tage unter einen für alle Zeiten gültigen Verfassungs-Entwurf gebracht werden. Unsere Nachkommen werden noch sehr viel daran zu zimmern und zu verbessern haben. Ich denke aber, eine Aufgabe haben wir jetzt, das Wünschenswerthe hinter dem Nothwendigen zurückstehen zu lassen, zuerst den Verfassungs-Entwurf fertig zu machen, und dann erst, wie schon in der allgemeinen Discussion mehrfach erörtert worden ist, dafür zu sorgen, daß einzelne Lücken ausgefüllt werden. Ich glaube nun, daß der Verfassungs-Entwurf, wie er von den Regierungen vorgelegt ist, zwei Hauptvortheile hat, daß er eben nicht Alles auf einmal hat erreichen, daß er nach außen hin vorerst nicht das ganze Deutschland unter diesen Verfassungs-Entwurf hat vereinigen wollen — ich will nicht zurückkommen auf das, was früher in dieser Beziehung schon erörtert worden ist — daß er aber auch in Beziehung auf die Verfassung selbst sich auf einige nothwendige Richtungen hat beschränken, und die Richtungen, die in diesem Amendement angeschlagen sind, hat vermeiden wollen. Er hat sich beschränken wollen auf zwei nothwendige Richtungen, einmal die politische Existenz des Norddeutschen Bundes nach Außen hin durch eine kräftige Kriegsmacht, durch Fürsorge für die Finanzen des Bundes — nach Innen hin darin, daß er die wirthschaftliche Freiheit, die wir so lange in Deutschland vermißt haben, in den wichtigsten Beziehungen wieder hergestellt hat. Diese Beschränkungen erachte ich für einen wesentlichen Vorzug. Ich bin bereit, und alle meine Freunde mit

*) Sten. Ber. S. 297.

mir, in dieser Beziehung jedes Amendement, was ihn sowohl nach Seiten der politischen Existenz, als nach Seiten der wirthschaftlichen Freiheit hin mehr zu befestigen geeignet ist, zu unterstützen, und nur in dem Falle vindicire ich eine Ausnahme davon, wenn, wie gestern beispielsweise bei Streichung des Wortes „indirecten" vor „Steuern", bei Ausdehnung der Reichsgewalt auf sämmtliche Steuern auf dieser Seite des Hauses (links) von Seiten der Einzel-Regierungen entschieden Widerspruch dagegen eingelegt werden sollte, weil ich nicht die Ausführung des Ganzen durch solche Bedenken, die vom Reichstage nicht wegzuräumen wären, verschränkt sehen möchte. Wenn es sich aber um Ausdehnung der Reichsgewalt nach anderen Richtungen hin handelt, nämlich um ein Hineinreglementiren in die Verfassung der einzelnen Staaten, so muß ich mich einer solchen Richtung auf das Entschiedenste widersetzen, weil ich glaube, daß wir von diesem Standpunkte aus uns Feinde nach allen Richtungen hin in Deutschland schaffen können. Ich glaube, daß von diesem Gesichtspunkte aus wir schon vermieden haben, auf die Annahme bestimmter Grundrechte einzugehen, und ich habe daher nicht verstehen können, wie das verehrte Mitglied für Berlin, der sich zuerst auf dieser Stelle befand, heute plötzlich eine lebhafte Rede zu Gunsten der Grundrechte hielt. Wäre es seine Absicht gewesen, Grundrechte hineinzubringen, so wäre, glaube ich, seine Rede an der Stelle gewesen, als es sich um den Antrag seines verehrten Collegen für Berlin, des Herrn Abgeordneten Schulze, handelte. Ich würde es weit consequenter gefunden haben, wenn man überhaupt Grundrechte, auch nur eventuell Grundrechte wollte, worauf das Amendement des Herrn Abgeordneten Schulze ausgegangen war, dann dessen Antrag anzunehmen. Dann hätten wir mit Bestimmtheit erfahren, was wir wollten, und wir hätten uns nicht durch eine solche Unbestimmtheit über die Sache selbst hinweggeleiten lassen. (Beifall.) Was ist denn mit solchen allgemeinen Sätzen gesagt, daß gewisse Grundrechte, die garantirt werden sollen, auch mit der Verkehrsfreiheit und der wirthschaftlichen Freiheit in Beziehung stehen? Ja, wer leugnet denn das? Was steht nicht Alles mit der Verkehrsfreiheit und der wirthschaftlichen Freiheit in Beziehung? Sie können uns aus denselben allgemeinen Sätzen auch hier ein Reichsunterrichtsgesetz vorschlagen, denn daß eine höhere Civilisation, eine höhere Bildung durch einen besseren Unterricht zu Wege gebracht wird, der in manchen deutschen Staaten noch Vieles zu wünschen übrig lassen mag, und daß die höhere Bildung wesentlich mit dem Verkehr in Beziehung steht, das wird doch Niemand bestreiten. Man könnte sogar noch weiter gehen — und ich glaube, man wird darin nicht auf viel Widerspruch zu rechnen haben, wenn man behauptete, daß der bessere Unterricht namentlich für militairische Zwecke sehr förderlich ist, ich glaube, das hat sich auf den Schlachtfeldern im vorigen Jahre zu Gunsten der preußischen Armee auf

das Glänzendste documentirt. Dessen ungeachtet glaube ich nicht, daß die verbündeten Regierungen daran gedacht haben, ein Unterrichtsgesetz zu geben, um die eintretenden Militairpflichtigen auf eine höhere Stufe der Civilisation zu heben und sie besser geeignet zu machen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Also gegenseitige Beziehungen finden sich im Staatsleben auf allen Seiten und nach allen Richtungen des Staatslebens hin, aber dessen ungeachtet alle diese Richtungen gleichzeitig verfolgen zu wollen, das scheint mir doch nicht staatsmännisch und politisch zu sein. Das verehrte Mitglied hat uns z. B. an die neue Aera erinnert und der größeren Fruchtbarkeit unter der neuen Aera gedacht. (Große Heiterkeit.) Meine Herren, das sind auch Beziehungen, die zwar ein Bischen weit aus einander liegen, aber eine Beziehung kann man auch hier hineinbringen. Das verehrte Mitglied hat uns dann von seinen Sympathien für das Jahr 1848 erzählt und wenn ich alle diese meiner Ansicht nach verschiedenen losen Beziehungen in ein gemeinsames Netz verwebe, so möchte ich doch meinen, daß das verehrte Mitglied nebenbei die Tendenz verfolgt hat, die ich durchaus für berechtigt halte, mit seinen etwas weiter links gehenden geehrten Genossen die Kette nicht ganz aufzugeben, sondern dieselbe wieder etwas enger zu schließen und gegen gewisse Vorwürfe sich zu verwahren, die wir in den letzten Wochen in den Berliner Zeitungen haben vielfach vertreten hören. (Heiterkeit rechts.) Ich halte das von seinem Standpunkte aus für ganz motivirt, aber ich glaube nicht, daß andere Mitglieder, die dies Bedürfniß nicht empfinden, auf diese Brücke zu treten nöthig haben. Wenn wir aus den allgemeinen Gesichtspunkten, die ich im Eingange vertreten habe, uns gegen die Aufnahme der Grundrechte in die Verfassung erklärt und verwahrt haben, so meine ich, haben darin andere Redner, namentlich das verehrte Mitglied für Hamm und Soest, vollständig Recht, daß wenn wir diesen Antrag annehmen wollten, wir das, was wir zum Fenster hinausgeworfen haben, zur Thür wieder hineinbringen würden. Darin pflichte ich dem Herrn Abgeordneten für Hamm und Soest vollständig bei, und da ich nicht gesonnen bin, meine Hand dazu zu bieten, so erkläre ich mich dagegen. Das verehrte Mitglied hat sehr viel von idealen Richtungen gesprochen; eine idealere Richtung, als in diesem Amendement vertreten ist, kann ich mir nicht denken, wenn darin gesagt ist: „in Bezug auf sonstige persönliche und staatsbürgerliche Rechte der Angehörigen." Ja, was ist darunter nicht Alles zu begreifen! Das ist die idealistischste Richtung, die es giebt, denn darunter kann sich die Phantasie alles Mögliche denken. Dann trete ich lieber auf den soliden Boden des Herrn Abgeordneten Schulze und sage, das sind die Grundrechte, die will ich conservirt haben! anstatt, daß ich ein allgemeines Traumbild über die künftige Gesetzgebung mir vorbehalte, um dieses Traumbild in die Gesetzgebung hinüber zu führen. Ich glaube, wenn speciell von zwei Beziehungen die Rede

ist, von der Presse und von dem Vereins- und Versammlungsrecht, so gehören sie nicht in die von mir vertretenen beiden Kategorien des Verfassungs-Entwurfs. Was das Vereinsrecht betrifft, so hat es eine ganz wesentlich locale Natur; die Presse — das will ich zugeben — hat allerdings eine allgemeinere Natur und mag auch im gewissen losen Zusammenhange mit der Verkehrsfreiheit stehen. Ich möchte aber denn doch auch hier von dem richtigen Grundsatz des verehrten Herrn Abgeordneten für Soest ausgehen und davor warnen, daß Sie nicht so, wie soll ich sagen, leichthin die Presse unter die allgemeine Gesetzgebung des Reichstages subsumiren. Ich meine, so lange der frühere Bundestag noch bestand, haben wir in Bezug auf das Preßgesetz von oben her gewisse Erfahrungen gemacht; Sie werden mir sagen, die künftigen Reichstage werden so sehr nach der Richtung des Herrn Amendementsstellers zusammengesetzt sein, daß wir diese Erfahrungen nicht zu machen, daß wir eine sehr liberale Preßgesetzgebung zu erwarten haben, die höchstens durch den Widerspruch der Regierungen alterirt werden würde. Es ist möglich, daß die Herren darin Recht haben, als Gewißheit möchte ich es aber doch nicht gelten lassen. Ich glaube, es ist auch von diesem Standpunkte aus sehr weise, der Presse diejenigen Freiheiten, die sie in den verschiedenen Einzelstaaten genießt, zu conserviren und nicht das allgemeine Schwert des Damokles von Seiten des Reichstags über alle einzelnen Preßgesetzgebungen schweben zu lassen. Ich meinerseits sehe dazu keine Veranlassung. Man hat immer hier auf bestimmte Länder, man hat auf gewisse Uebelstände exemplificirt, die angeblich in beiden Großherzogthümern Mecklenburg herrschen; ja, meine Herren, es scheint mir fast, als ob sehr viele der Amendements, die wir theils verworfen haben, theils hoffentlich noch verwerfen werden, bloß diese Beziehungen auf Mecklenburg zur Grundlage gehabt hätten. Meine Herren, ich glaube auch, daß in Mecklenburg viel zu bessern ist, und ich hoffe, daß in kurzer Zeit dort viel gebessert werden wird, aber ich denke, etwas könnten wir doch auch dem Geiste vertrauen, der in dem jetzigen politischen Zusammenhange und auf diesem Reichstage wehen, und der auch seinen Einfluß auf die Mecklenburgischen Verhältnisse nicht verfehlen wird. Ich halte es aber für thöricht, gleich mit der Gewalt des Reichstages in jedem Augenblick zu drohen, wenn irgend ein Uebelstand in einem Einzelstaat entdeckt wird. Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, meine Herren: das, was Sie jetzt erreichen wollen, können Sie ohne große Schwierigkeiten und auf dem einfachen Wege der Verfassungsänderung künftig erreichen, wenn sich die Nothwendigkeit dazu herausstellt, — eine Nothwendigkeit, die ich in diesem Augenblick noch nicht einsehe, weil ich erst den Einzelstaaten die Facultät noch eine Zeit lang lassen will, die Ansichten, die hier im Reichstag vertreten sind, mit Rücksicht auf die Einzelgesetzgebung selbst zu realisiren. — Wenn sich, sage ich, die Nothwendigkeit herausstellen sollte,

die Befugnisse des Reichstags auszudehnen, so giebt eine Verfassungsänderung dazu die beste Handhabe. Und ich meine, eine gewisse Inconsequenz liegt doch darin, wenn dieselben Herren Antragsteller — das eine Amendement hat der Abgeordnete für Wiesbaden, das andere der Abgeordnete für Osnabrück gestellt — unter derselben Nummer der Drucksachen in dem Amendement No. 8,*) außer den Grundrechten alles Mögliche noch in den Bereich ziehen, was unter der Sonne denkbar ist, nur soll dies dann geschehen auf dem Wege der Verfassungsänderung. Meine Herren, wenn dieses Amendement, auf das ich nur insoweit eingehen will, um meine Bemerkungen zu dem andern zu erläutern, wenn dieses Amendement von Verfassungsänderungen spricht, dann brauchte es nicht gestellt zu werden, denn daß wir die Verfassung ändern können, steht schon jetzt im Entwurf und soll noch formeller darin ausgesprochen werden. Dasselbe möchte ich auch dem jetzigen Amendement gegenüber vindiciren; wenn wir, wie der Herr Antragsteller für Osnabrück mit Recht hervorgehoben hat, auf dem Wege der Verfassungsänderung sehr leicht ein solches Resultat erreichen können, warum in aller Welt wollen Sie diese Verfassungsänderung schon anticipiren und ein Amendement uns vorlegen, das schon jetzt der Gesetzgebung diejenige Facultät einräumt, die in diesem Augenblick noch nicht nothwendig gebraucht wird. Ja, meine Herren, damit schaden wir dem großen Werke, denn wir haben doch nicht bloß mit den verbündeten Regierungen und den Vertretern, sondern auch mit den einzelnen Landtagen zu thun. Noch der geehrte letzte Herr Redner hat des Mecklenburgischen Landtags gedacht. Der Mecklenburgische Landtag hat ohne Zweifel auch so gut wie alle andern das Recht, seine Zustimmung zu dem Werke zu geben. Wenn die Herren immer daran erinnern, daß wir ja nur eine berathende Befugniß hätten, so mögen sie doch auch bei dem Stellen von Amendements dieser bloß berathenden Befugniß eingedenk sein. Hat nun aber der Mecklenburgische Landtag jene Befugniß — und dieses Amendement wie die andern sind ja doch immer nur auf Mecklenburg gemünzt — so müssen die Herren doch zugeben, daß, wenn einmal der Mecklenburgische Landtag dem Werke feindselig ist, es ganz gewiß thöricht war, ihm gerade die Handhabe dazu in die Hand zu geben, um seinerseits sich zurückzuziehen; Sie haben keine Veranlassung, dem Mecklenburgischen Landtage zu sagen: die und die Befugnisse vindiciren wir uns von Hause aus, ohne daß die Nothwendigkeit dazu für die Reichsgesetzgebung schon vorhanden ist; Sie können nicht sagen wollen: wir werden mit diesem Amendement in der Hand die ganze Mecklenburgische Verfassung in Stücke zerreißen. Wenn Sie das so voraussagen, meine Herren, ja, dann können Sie den passenden Schluß darauf selbst machen. Wir haben in der That keine Veranlassung, unsererseits einen solchen

*) Dr.-S. n. 16. Ziff. 8: Amendement Miquel auf einen neuen Artikel zwischen Art. 4 und 5. S. unten hinter A. 4.

Widerstand in's Leben zu rufen, wir haben aber andererseits wohl Veranlassung, den Reichstagen, die nach uns kommen werden, das Vertrauen zu schenken, daß sie an an ihrer Stelle dasjenige thun werden, was ihres Amtes ist; hätten wir das Vertrauen nicht, dann wären unsere Verhandlungen überhaupt überflüssig. Im Uebrigen, glaube ich, wir haben doch auch Zeit genug, uns in die Verfassung hineinzuleben und da werden sich die Uebelstände, wo solche vorhanden sind, von selbst herausstellen. Haben wir es denn nothwendig, meine Herren, unsere Competenz auszudehnen über die beiden nothwendigen Requisite, die doch nach meiner Ansicht unter Dach und Fach gebracht werden sollten, ehe wir überhaupt verhandeln? Lassen Sie uns das abwarten. Aber ich habe noch einen andern Grund, und der bezieht sich auf diese unsere Versammlung — ich meine nämlich, Amendements haben wir leider schon eine ganze Fluth, und ich meine, daß diese Steine, die wir uns selbst in den Weg legen, wahrlich nicht das Werk befördern; nehmen wir nun aber ein so weitgreifendes, rein unpractisches, aus idealen Hoffnungen componirtes und dictirtes Amendement an, dann, meine Herren, schaffen wir damit gewiß einen Anreiz, daß noch eine ganze Menge von Amendements den Versuch machen werden, auch zur Annahme in der Versammlung zu gelangen. Also auch in dieser Beziehung möchte ich diese Initiative nicht unterstützen. Da ich aber es hier speciell mit dem Herrn Antragsteller, dem Herrn Dr. Braun aus Wiesbaden zu thun habe, so möchte ich auch auf ihn denselben Vers anwenden, den er uns neulich citirt hat. Es macht immer auf mich einen schönen Eindruck, wenn poetische Worte aus einem so nüchternen und vorwiegend practischen Munde citirt werden, denn dann vereint sich die Poesie mit der Schule der Praxis. Die Worte, die er uns neulich gesagt hat, lauten aber:

„Sind wir unter Dach und Fach
Sicher erst geborgen,
Läßt für wohnliches Gemach
Sich auch weiter sorgen."

Ich bitte Sie, meine Herren, das auch in diesem Falle zu beherzigen. (Vielfacher Beifall.)

Dr. Braun (Wiesbaden). Ich war im Zweifel, meine Herren, ob es überhaupt nöthig sei, zur Befürwortung dieses Amendements das Wort zu ergreifen; nachdem es aber so lebhaft angegriffen worden ist, so rufen mich gleichsam meine Paternitäts- oder Alimentationspflichten (Heiterkeit) an diese Stelle, da ich das Unglück habe, der Antragsteller zu sein. Ich will einfach vorausschicken, von welchen Erwägungen ich persönlich bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags ausgegangen bin. Ich

*) Sten. Ber. S. 299.

sah voraus, daß eine große Reihe von Anträgen auf Grundrechte kommen würde, Anträge, die dahin gerichtet wären, einen großen Theil der Grundrechte, die in der Reichs-Verfassung von 1849 oder in der Verfassung der Preußischen Monarchie geschrieben stehen, herüber zu transportiren in die gegenwärtige Bundes-Verfassung. Ich fürchtete, daß darüber ein allzu großes Stück der uns so knapp zugemessenen Spanne Zeit verloren gehen würde. Auf der andern Seite fand ich es jedoch auch nothwendig, daß in der Richtung der wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit das Nöthige gewahrt werde. Um nun einen Mittelweg zu finden zwischen dem: „Gar keine Grundrechte!" und zwischen dem: „Alle Grundrechte auf einmal und sofort in dem gegenwärtigen Augenblick!" — um einen Mittelweg aus dieser Alternative heraus zu finden, bin ich auf den Gedanken gekommen, diesen Antrag zu stellen. Ich habe freilich heute Gelegenheit gehabt, von Neuem den alten Erfahrungssatz bestätigt zu finden, daß die vermittelnden Parteien und die vermittelnden Personen in so fern eine böse Stellung haben, als von beiden Seiten auf sie zugeschlagen zu werden pflegt. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Indessen, wenn man persönlich eine gute Constitution hat, so hat das gerade so viel nicht auf sich. (Heiterkeit.) Wenn das verehrliche Mitglied, das unmittelbar vor mir gesprochen, die Vermuthung geäußert hat, Einige von uns hätten den Antrag eingebracht, um Fühlung nach links zu behalten oder etwa gar, um die auf jener Seite halbwegs verscherzten Sympathien wiederzugewinnen, so will ich das dahin gestellt sein lassen, ob das auf Einzelne zutrifft, ich für meine Person glaube es nicht. Ich will nur bemerken, daß allerdings solche Ausführungen, wie wir sie aus dem Munde meines Herrn Vorredners vernommen haben, einigermaßen geeignet sind, uns den Geschmack an den nach rechts gehenden Richtungen ein wenig zu verderben. (Sehr richtig! links und Heiterkeit. Eine Stimme im Centrum: Das macht auf meine Constitution auch keinen Eindruck.) Der von uns gestellte Antrag will die Feststellung der Grundrechte — und dadurch unterscheidet er sich von dem Antrage des Herrn Schulze-Delitzsch — nicht zu einem Werke der Constitution oder einer Bedingung der Constituirung, sondern zu einem Werke der demnächstigen Gesetzgebung machen; er will die Grundrechte nicht in die Verfassung schreiben, sondern er will dem demnächstigen legislativen Reichstage die Ausarbeitung einzelner, die religiöse, wirthschaftliche und bürgerliche Freiheit in dem ganzen Bundesgebiet sichernder Grundgesetze einfach vorbehalten. Wir wollen unserm Nachfolger, dem legislativen Reichstage, nicht vorgreifen, aber wir wollen auch nicht, daß ihm von anderer Seite vorgegriffen wird. Wenn uns der Herr von Vincke gesagt hat: „Rom ist nicht an Einem Tage gebaut", so sage ich: das wollen wir auch nicht. Wir wissen sehr wohl, daß wir nicht an Einem Tage die ganze Wohlfahrt und Freiheit der Nation begründen

können; aber wir wollen auf der Baustelle, die wir nunmehr absteinen und abgrenzen, mindestens einen Platz offen behalten, der geeignet ist, daß neben der Reichsgewalt auch die alte gemeine deutsche Reichsfreiheit wieder aufgerichtet werde. Eben so unrichtig sind die uns untergeschobenen Tendenzen, zu uniformiren und zu nivelliren. Wir wollen nicht uniformiren, wir wollen nur normiren; wir wollen nicht reglementiren, wir wollen aber verhüten, daß die Territorial-Regierungen gegen uns und gegen die Reichsgewalt reglementiren, und deshalb wollen wir diesen Vorbehalt zu Gunsten der Reichsgesetzgebung machen. Wenn man uns vorwirft, wir verwischten die Grenzen zwischen dem Nothwendigen und dem Nützlichen, so ist das Sache des persönlichen Urtheils. Wer freilich die Zugfreiheit, wer die Preßfreiheit, wer das Vereinsrecht für einen puren blanken Luxus hält, der mag uns diesen Vorwurf machen; wir halten sie nicht für einen Luxus, wir halten sie für nothwendig, für absolut nothwendig auch zu dem Zwecke, um die centrifugalen Gewalten, die immer noch viel stärker sind, als Manche von uns glauben mögen, zu paralysiren und unschädlich zu machen. Ich halte nämlich Preßfreiheit und Vereinsrecht für ein ganz unentbehrliches Supplement des allgemeinen directen gleichen und geheimen Wahlrechts. Wenn die Masse in Bewegung gesetzt werden soll, um mit absoluter Majorität sich für einen Mann oder eine Sache zu entscheiden, so dürfen ihr die Mittel, sich zu belehren und sich zu verständigen nicht geraubt werden; wenn sie diese Mittel nicht hat, so liegt die Gefahr nahe, daß in denjenigen Territorien, in welchen die Mittel der Belehrung und der Verständigung dem Volke versagt sind, die Wahlen von centrifugalen Territorialgewalten zu Ungunsten des Reichs und zu Ungunsten der Reichsgewalt verfälscht, entstellt, beeinflußt, erzwungen, durch Gewalt oder List corrumpirt werden. Wenn man uns weiter gesagt hat, wir sollten uns doch an die Preßordonnanzen des Bundestags erinnern, die seien doch wahrlich den Interessen der Nation nicht förderlich gewesen; — nun, meine Herren, der Unterschied zwischen den Preßordonnanzen des alten Bundes und den Preßordonnanzen, wie ich sie von der neuen Reichsgewalt und von dem Reichstage erwarte, besteht eben einfach darin, daß die Preßordonnanzen des Bundestags ein Verbot der Freiheit waren und daß unsere Preßnormen ein Verbot der Preßunfreiheit sein werden. Der Bundestag hat die Territorialgewalten in der Art beschränkt, daß er ihnen verbot, ihren Staatsangehörigen Preßfreiheit zu gewähren. Unsere neue Bundesgesetzgebung soll die Territorialgewalten in der Richtuug beschränken, daß sie ihnen unmöglich macht, ihrer Bevölkerung die Preßfreiheit zu entziehen. Wenn der Reichstag ein Preßgesetz zu machen hat, so wird er sich nicht hinsetzen und da einen langen Codex von Hunderten von Paragraphen ausarbeiten, sondern er wird etwa einfach sagen: In keinem Deutschen Bundesgebiet darf die Presse der discretionären Ge-

walt der Polizei oder der Verwaltung unterstellt werden, in keinem Deutschen Staate dürfen die Zeitungen ohne Urtheil und Recht lediglich mit dem Polizeiknüppel todtgeschlagen werden — und leider giebt es noch Deutsche Territorien, in welchen solche abnorme Zustände bestehen. Wenn man nun von jener Seite darin eine „Drohung" gegen die Territorialgewalten sehen wollte, so würde das voraussetzen, daß die betreffende Regierung in der Wohlfahrt und in der Bildung ihrer Staatsangehörigen eine Gefahr für sich selbst, für die Regierung sieht, denn nur eine solche Regierung könnte das als „Drohung" auffassen, als eine gegen sie gerichtete Drohung. Ich zweifle, daß es solche Regierungen in dem Deutschen Bundesgebiet noch giebt; gäbe es aber eine, nun so wäre sie werth, daß sie zu Grunde ginge. Es ist uns vorgeworfen worden, wir schadeten dem Verfassungswerke, wir erschwerten dessen Annahme. Es ist das namentlich dem mecklenburgischen Landtag entgegengehalten worden, von dem behauptet wird, er sei ohnedies schon dem Verfassungswerk feindselig. Nun, wenn er ohnedies schon feindselig ist, dann wird es auf ein bischen mehr oder weniger wohl schwerlich ankommen. (Heiterkeit.) Jedenfalls aber ist die Frage, ob das Verfassungswerk getragen wird von der Sympathie der Deutschen Nation, eine viel wichtigere als die, ob die Feindseligkeit des Mecklenburgischen Landtages um einen Zoll oder um eine Linie mehr avancirt oder retirirt. Ich komme auf einige Einwendungen, die von anderer Seite gemacht worden sind, nämlich daß, wenn der Antrag angenommen werde, dann die Möglichkeit vorliege, die in einzelnen Ländern und namentlich in der Preußischen Monarchie bereits bestehende Preßfreiheit durch die Bundesgesetzgebung abzuschaffen. Ich bin bei dem Antrage von der Voraussetzung ausgegangen, daß derselbe die verfassungsmäßigen Grundrechte der einzelnen Staaten nicht tangirt; denn er soll nur ein Verbot der Unfreiheit sein, nicht ein Verbot der Freiheit, er soll nicht uniformiren, sondern nur normiren, er soll nur eine freie Grundlage anbahnen, auf welcher demnächst die Gesetzgebungen der einzelnen Territorien fortbauen können. Sollte man indessen in dieser Beziehung noch ein Bedenken haben, so habe ich garnichts dagegen, daß man den Zusatz, den Herr von Bockum-Dolffs beantragt hat, annimmt. Auch ich habe an meinem Antrage noch einen Mangel entdeckt, den ich selbst hier zur Sprache bringen will. Es heißt nämlich, daß diese reichsverfassungsmäßigen Rechte von den Territorialregierungen oder Territorialgesetzgebungen den Angehörigen ihres Einzelstaates nicht sollen vorenthalten werden können. Statt dessen möchte ich lieber sagen: „den Bundesangehörigen" überhaupt. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, diese Abänderuug meines Antrages noch zuzulassen. — Wenn von jener Seite mit einer Appellation an einen Vers, den ich kürzlich an dieser Stelle zu citiren die Ehre hatte, mit dem Zusatz geschlossen worden ist, daß er aus sehr nüchternem Munde gekommen sei, so

glaube ich, man soll an der richtigen Stelle poetisch sein, soweit eben die Kräfte reichen, man soll aber auch an der richtigen Stelle nüchtern sein. Der Platz, auf welchem wir die Verfassung des neuen Bundes aufrichten wollen, ist uns durch die Ereignisse des Jahres 1866 meiner Meinung nach mit der vollständigsten Präcision vorgeschrieben. Wir können an den äußeren Grenzen dieser Baustelle nichts ändern; sie sind uns, Dank der Hand der Vorsehung, die uns so glücklich geführt hat, unabweisbar vorgezeichnet. Aber auf dieser Baustelle eine Stelle reserviren für die Förderung der Freiheit, des Wohlstandes und der Bildung der Deutschen Nation — das können wir und das wollen wir. (Bravo!)

Wagener (Neustettin)*). Meine Herren, jemehr ich meinerseits den Herrn Vorredner in Bezug auf seine Anträge und Ausführungen bisher als einen glücklichen Vater bezeichnet habe, um so unbefangener kann ich es hier aussprechen, daß ich sein heutiges Amendement allerdings als einen ungerathenen Sohn bezeichnen muß. (Heiterkeit.) Es ist aber dessenungeachtet nicht meine Absicht, meine Herren, wie er die Besorgniß ausgesprochen hat, auf ihn zu schlagen; denn das würde ich für meine Person für etwas bedenklich halten, sondern ich will ihn nur darauf aufmerksam machen, daß er sich nach meiner Auffassung zwischen zwei Stühle gesetzt hat und das scheint mir allerdings eine bedenkliche Situation zu sein. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Braun hat darauf hingewiesen, daß die Vermittlerrolle zwischen rechts und links ihre bedenklichen Seiten hätte, und daß er namentlich durch die Behandlung seines Antrages Seitens des Herrn von Vincke abgeschreckt werden könnte, weiter die Fühlung nach rechts zu nehmen. Meine Herren, ich möchte ihn einigermaßen wieder versöhnen; ich möchte ihm meinerseits aussprechen, daß ich sehr gern bereit sein würde auf eine Vermittelung einzugehen, wenn ich in diesem seinem Antrage überhaupt eine Vermittelung zu erkennen vermöchte. Ich finde in diesem Antrage eben durchaus keinen praktischen Inhalt und das erste Erforderniß, meine Herren, einer jeden Vermittelung ist recht eigentlich das praktische Element. Nicht eine ideale Aussprache von Wünschen und Erwartungen, sondern eben die praktische Vereinigung widerstrebender Theorien, meine Herren, das nenne ich meinerseits auf dem parlamentarischen Boden eine wirkliche Vermittelung, die diesen Namen verdient. Ich meinerseits kann in diesem Antrage des Herrn Braun nichts weiter finden, als — wenn er mir diesen Ausdruck gestattet — einen angenehmen Nerveneindruck für unverdorbene liberale Gemüther. (Heiterkeit.) Denn, meine Herren, ich glaube, was der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs gesagt hat, ist ganz zutreffend. Er hat gesagt: Was bedeutet denn das eigentlich praktisch, wenn man von einem

---

*) Sten. Ber. S. 300.

gewissen Maß von staatsbürgerlichen Rechten spricht? Ist denn damit irgend Etwas definirt, oder irgend Etwas damit gewonnen? Ist nicht ebenso alles der künftigen Gesetzgebung überwiesen, als wenn wir dieses Amendement nicht annehmen? Und glauben Sie denn, daß Sie bei der künftigen Gesetzgebung auf die Zustimmung der Mitglieder des Bundesrathes bestimmter und sicherer mehr oder weniger zu rechnen haben, als heute hier? Also ich kann in der That sagen, daß ich von dieser Feststellung irgend einen praktischen Erfolg durchaus nicht absehe. Außerdem aber, meine Herren, glaube ich, ist doch auch die Besorgniß, die Herr von Bockum-Dolffs weiter an diesen Antrag geknüpft hat und der er sogar durch ein Unter-Amendement Ausdruck geben zu sollen geglaubt hat, in's Auge zu fassen. Schon Justus Möser sagt: „Nichts ist der gemeinen Freiheit gefährlicher als eine allgemeine reglementirende Gesetzgebung" — und ich glaube, diese Besorgniß ist nicht unbegründet; und wenn mich irgend etwas zu der Annahme dieses Antrages meinerseits bestimmen könnte, so wäre es diese Rücksichtnahme. Ich bezweifle meinerseits keinen Augenblick, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf allen diesen Gebieten — ich gebrauche nicht den Ausdruck, der vielleicht von jener Seite mir entgegengehalten wird, „reactionärer", sondern äußerst viel conservativer sein wird, als die Landtage der kleinen Staaten, denen bekanntlich in gewissen Zeitperioden beim Andrängen von unten her fast niemals eine Resistenzkraft beizuwohnen pflegt. Dann aber, meine Herren, möchte ich mir noch erlauben darauf aufmerksam zu machen, was Sie sich eigentlich, genau besehen, dabei denken, wenn Sie sagen, daß Sie durch diesen allgemeinen Antrag eine Garantie gegen die Polizeiwillkür gewinnen wollen. Sie müssen sich die Sachlage dabei durchaus nicht klar gemacht haben. Denn wenn Polizeiwillkür irgend einen Sinn hat, ist es doch der, daß es ein Verfahren ist, welches sich nicht an die bestehenden Gesetze kehrt; und wie man ein solches Verfahren dadurch ausschließen will, daß man nicht einmal positive und bestimmte Gesetze macht, sondern daß man nur seinen guten Willen zum Verfertigen, zum künftigen Verfertigen von Gesetzen ausspricht in gewissen idealen und allgemeinen, wohlklingenden Ausdrücken — wie das künftig Polizeiwillkür ausschließen soll, darüber gewärtige ich meinerseits noch den Nachweis. Ich verstehe es ja sehr wohl, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete für Wiesbaden gesagt hat, er wünsche nicht blos die Reichsgewalt, sondern er wünsche auch die Reichsfreiheit wieder hergestellt; er wünsche, dafür durch sein Amendement ein Plätzchen offen zu halten. Meine Herren! Ich glaube, das Amendement hat nicht die Wirkung, dies Plätzchen offen zu halten, sondern es hat die Wirkung, dies Plätzchen auf eine durchaus ungenügende und bedenkliche Weise schon jetzt zu besetzen. Wenn wir dies Plätzchen offen behalten wollen, dann glaube ich, ist das einzig richtige Recept dasjenige, welches uns der Herr

Abgeordnete für Hagen vorgetragen hat, dessen Ausführungen ich mich im Wesentlichen anzuschließen vermag. Was nutzt uns das, meine Herren, daß der Herr Abgeordnete Braun uns vorgetragen hat, was er Alles wünscht und hofft und erwartet, daß die demnächstige Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes uns bringen würde. Meine Herren! Ich habe wohl einmal sagen hören, daß in einem bestimmten Lande es öfter vorkäme, daß sich die Wünsche der höheren Behörden nach den untern Instanzen in Stockprügeln krystallisirten und dadurch eine gewisse Anziehungskraft ausübten; aber, meine Herren, ich habe noch nie gehört, daß sich die Wünsche eines Reichstagsmitgliedes zu Gesetzen krystallisirten, und woher der Herr Abgeordnete Braun die Garantie hat, daß auch die künftige Gesetzgebung in dem Sinne ausfallen wird, den er erwartet und wünscht, den Beweis ist er uns schuldig geblieben. Meine Herren! Ich kann Sie deshalb mit dem Herrn Abgeordneten für Hagen nur bitten, das Amendement abzulehnen und das, was Sie auf diesem Gebiete zu erreichen wünschen, von der demnächstigen Spezialgesetzgebung des Norddeutschen Bundes zu erwarten und durch dieselbe zu erzielen; Sie werden uns da als freiwillige und, wie ich auch sagen darf, als liberale Mitarbeiter begrüßen. (Bravo! rechts, Aufsehen links.)

Graf **Schwerin***). Meine Herren, ich spreche für das Amendement des Herrn Abgeordneten Braun. Ich würde mich nicht zum Worte gemeldet haben, weil ich der Meinung war, daß der Herr Antragsteller seinen Antrag vollkommen ausreichend selbst zu motiviren im Stande sein würde, und mich darin auch nicht getäuscht habe — ich würde, sage ich, mich nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht die Rede des Herrn Abgeordneten für Hagen den Standpunkt der Sache meiner Ansicht nach in einer Weise verrückt hätte, welche eine Erwiderung von meiner Seite mir nothwendig erscheinen läßt. Der Herr Abgeordnete für Hagen hat geglaubt, es wäre dann doch besser gewesen: anstatt dieses Amendement anzunehmen, lieber die Grundrechte selbst in die Verfassung aufzunehmen. Darin scheint mir aber eine so wesentliche Verkennung der Verschiedenheit dieses Amendements von dem des Herrn Abgeordneten Schulze zu liegen, daß es mir nothwendig erscheint, darüber einige Worte zu sagen. Es handelt sich, meine Herren, bei diesem Paragraphen um die Feststellung der Competenz der Bundesgesetzgebung; es handelt sich darum, ob ein bestimmter Gegenstand von der Competenz der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen werden soll. Das ist doch wesentlich etwas Anderes, als wenn ich in diese Verfassung bestimmte Grundrechte bereits aufnehme und dadurch die Regierungen in die Lage versetze, entweder die Verfassung selbst nicht anzunehmen, oder diese Sätze mit anzunehmen. Da handelt es

*) Sten. Ber. S. 301.

sich also darum nicht, ob man geneigt ist, die Verfassung schneller oder weniger schnell fertig zu machen, ob man die Neigung hat, das Werk, was wir hier Alle zu fördern haben, zum Abschluß zu bringen, oder ihm Hindernisse in den Weg zu legen. Ich glaube sicher zu sein, daß Diejenigen, die diesem Amendement zustimmen, dieselbe Absicht, denselben lebhaften Wunsch haben, daß das Verfassungswerk fertig gebracht werde, wie Diejenigen, die dem Amendement widersprechen. Wir glauben aber, daß man in dieser Beziehung nicht nach einer Seite allein, sondern nach zwei Seiten hinzusehen, daß man Rücksicht eben auch darauf zu nehmen hat, welche Bestimmungen in das Verfassungswerk, das hier gefördert werden soll, aufgenommen werden müssen, um dasselbe auf dem Boden der Deutschen Volksanschauungen auch annehmbar erscheinen zu lassen. Wie liegt nun die Sache, wenn das Amendement aufgenommen wird? Es ist die Möglichkeit vorhanden, in Bezug auf die Gegenstände, die das Amendement bezeichnet, in Bezug auf Presse, Vereinswesen u. s. w., ein Bundesgesetz zu geben. Es kann also nichts anderes entstehen, als daß das, was jetzt Rechtens ist, abgeändert wird, wenn die Preußische Regierung und mit ihr meinetwegen die beiden Mecklenburg, und Reuß jüngere Linie — denn durch diese wird die Majorität im Bundesrathe erreicht — und der Reichstag seine Zustimmung dazu geben. Wenn aber Preußen der Meinung ist, daß in einem einzelnen Bundesstaate die Preß- und Vereinsgesetzgebung in einer Weise gehandhabt wird, daß davon Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu befürchten ist, dann wünsche ich, daß die Preußische Regierung im Wege der Bundesgesetzgebung das Recht haben soll, ein solches Gesetz durchzubringen, wenn ihm der Reichstag ebenfalls zustimmt. So liegt die Frage und nicht anders. Ich kann daher wohl einsehen, wie diejenigen Herren im Reichstage, denen es wesentlich darauf ankommt, die Competenz der Reichsgewalt gegenüber den einzelnen Staaten, soweit es irgend möglich ist, einzuschränken, um die Zustände in den Kleinstaaten nach Möglichkeit zu conserviren, wie diese Herren gegen dieses Amendement sind; wie aber diejenigen Herren dagegen sein können, die da glauben, daß Preußen das Recht und die Macht haben muß, Deutschland zu leiten, es auf dem Wege zu seiner Wohlfahrt und Sicherheit zu führen, davon habe ich keinen Begriff. (Zustimmung.) Ich wiederhole es, meine Herren, ein Uebergreifen des Reichstages in Bezug auf Vereins- und Preßgesetzgebung ist nicht zu befürchten, weil, wenn die Preußische Regierung mit ihren 17 Stimmen unter Hinzufügung der drei Mecklenburgischen und der zwei Reußischen Stimmen — die ich besonders anführe, weil diesen Staaten so viel Stimmen gewährt worden sind daß sie die Majorität im Bundesrathe bilden — nicht der Meinung ist, daß in Bezug auf die Gesetzgebung etwas zu ändern sei, dann auch in der That nichts geändert wird. Meine Herren, das ist der Sinn des Amendements. Wenn aber die Majorität des Bundesraths und der Reichstag damit

einverstanden sind, dann soll etwas geändert werden können; es kann das aber nicht geschehen, wenn wir das Amendement nicht unter die Competenzen der Bundesverfassung mit aufnehmen. Dann bedarf es einer vorhergegangenen Veränderung der Bundesverfassung dazu, und diese ist immer ein viel bedenklicherer Gegenstand, als ein Gegenstand der Gesetzgebung. Hierbei steht auch der Einfluß der Preußischen Regierung zurück, weil zu einer solchen Aenderung eine Majorität von zwei Dritteln nothwendig, während für ein Gesetz nur die einfache Majorität erforderlich ist. Deshalb, glaube ich, treffen die Argumente nicht zu, die vom conservativen Standpunkte aus gegen das Amendement geltend gemacht worden sind. Wir wünschen das Zustandekommen der Verfassung, ich kann daher auch nicht mit dem Abgeordneten Wagener diesen Antrag des Abgeordneten Braun, wie er scherzweise es nannte, ein ungerathenes Kind nennen, sondern ich muß anerkennen, daß er aus sehr richtigen und gründlichen Erwägungen hervorgegangen ist. Es fällt uns auch gar nicht ein, uns zwischen zwei Stühle setzen zu wollen, und mir wenigstens nicht, eine vermittelnde Rolle übernehmen zu wollen zwischen links und rechts. Meine Herren, ich liebe die Vermittlerrollen in der Weise durchaus nicht, daß man bald nach dieser, bald nach jener Seite hin ohne ganz bestimmte Gründe sich wendet, nur um auf der einen oder anderen Seite sich Sympathien zu erhalten. Ich habe mich aber niemals gescheut und werde mich niemals scheuen, mit derjenigen Seite des Hauses zu stimmen, sei sie links, sei sie rechts, die meiner Ueberzeugung nach das Richtige im gegebenen Momente getroffen hat. Das Richtige im gegebenen Momente hat aber meiner Ueberzeugung nach diejenige Seite getroffen, die dem Amendement des Herrn Abgeordneten Braun sich anschließt. Wenn der Herr Abgeordnete für Hagen am Schlusse auf den Vers zurückgekommen ist, den der Herr Abgeordnete Braun hier früher einmal citirt hat, so bin ich vollkommen mit diesem Verse einverstanden; ich glaube aber, daß es zu einem Unterdachbringen des Gebäudes nothwendig gehört, daß man es nicht an den Säulen fehlen läßt, die das Dach zu tragen im Stande sind. (Bravo!) Läßt man bei dem Unterdachbringen einige von den Säulen fehlen, die es tragen müssen, meine Herren, dann stürzt das Haus wieder zusammen, ehe man in der Lage gewesen ist, es wohnlich einzurichten! Ich bitte Sie, stimmen Sie für den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun! (Lebhaftes Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich habe nur das Wort ergriffen, um mich gegen eine Ansicht des Herrn Redners, der soeben die Tribüne verläßt, auszusprechen, nämlich gegen dasjenige Argument, daß er nicht begreife, wie Jemand, der Preußens Füh-

*) Sten. Ber. S. 302.

rung auf dem Wege wolle, den ich mit ihm auch ferner gemeinschaftlich zu wandeln hoffe, dieser Sache widersprechen könne. Der Herr Redner hat dabei, glaube ich, Ein Motiv unterschätzt, welches in mir, wenigstens als Minister — ich sage nicht, als Abgeordneter —, das stärkste ist bei demjenigen Widerspruch, den ich gegen irgend eines der vielen hier auftretenden Amendements erhebe, nämlich die mich nie verlassende Sorge: werden wir dafür die Zustimmung der übrigen Regierungen erlangen? kann an dieser Sache die Zustimmung scheitern? ist die Sache der Mühe werth, das Ventil der Maschine auf diese Probe zu stellen? Und in der Beziehung kann ich mich auf die Argumentation des Herrn Vorredners berufen; ich glaube, er hat schon dazu beigetragen, die Ueberschätzung des Werthes dieses Amendements, falls es angenommen würde, zu vermindern. Es handelt sich, wie schon vorher hervorgehoben worden ist, nur um den Unterschied der Gesetzgebung und der Verfassungsänderung, (Sehr richtig!) um die Frage: ist zur Einführung dieses oder jenes Grundrechts, dieser oder jener Garantie — es ist nicht ganz der richtige Ausdruck, aber die Herren verstehen mich — erforderlich, daß zwei Drittel der Stimmen im Bundesrathe dafür vorhanden sind, oder reicht die größere Hälfte hin? Um uns einen Gedanken von dem praktischen Werthe dieses Unterschiedes zu machen, fassen wir die Sache einmal nicht von der Seite des Druckes auf, der sich hinter das Durchbringen einer solchen Sache setzen läßt, sondern von der Seite der Widerstandskraft. Bei dem Erfordernisse von zwei Dritteln Majorität genügt Preußens Widerspruch mit 17 Stimmen, um das Zustandekommen unmöglich zu machen. Bei Annahme dieses Amendements müßte dem Preußischen Widerspruch mit 17 Stimmen etwa der Sächsische mit 4 Stimmen zu Hülfe kommen. Schon gegen diese beiden stärksten Regierungen im Bunde, wenn sie einig sind, ist es nicht wünschenswerth, eine Sache durchzudrücken; es würde dann nur noch eine der einzelnen Stimmen hinzutreten dürfen, dann wäre die Majorität von 22 da, die einen Widerspruch im Bundesrathe erheben könnte, an dem die Sache scheiterte. Von dieser Seite betrachtet, meine Herren, glaube ich, hat die Sache für die Freunde des Amendements nicht den hohen Werth, daß sie darum das Ganze auf die Probe stellen sollten. Ich hoffe, daß, wenn der Fall der Entscheidung einträte, auch auf Seiten der Bundesregierungen über solche Dinge unser Werk nicht gehindert werden würde; daß solche Anstände nicht ausreichen, um die Grundlage, die wir haben, zu zerstören und in die Luft zu sprengen: — aber, meine Herren, sicher sind wir doch in dieser Sache nicht! Wenn ich hier als Abgeordneter spräche, so würde ich sagen: man kann es annehmen, man kann es ablehnen; ich sehe darum keine Gefahr für das Vaterland. Als Minister kann ich nur dazu rathen, es abzulehnen. (Bravo!)

Schulze (Berlin, früher Delitzsch)*). Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage, meine Herren, indem ich mich für den Antrag habe einschreiben lassen und auch die Absicht habe, für den Antrag zu stimmen, doch für mich sowohl, wie für meine näheren politischen Freunde zur Motivirung dieser Abstimmung eine Art Verwahrung einzulegen, als ob wir diesem Antrage irgend einen großen Werth oder eine große Bedeutung beilegten. Daß es sich hier bei den Grundrechten, die nun zum zweiten Male vorgeführt werden, denn doch um etwas Anderes handelt, als daß man sie ohne Weiteres allen übrigen Interessen gleich der gewöhnlichen Gesetzgebung überweist, meine Herren, das glaube ich, ist schon bei der letzten Discussion und auch heute wieder von verschiedenen Seiten angedeutet worden. Grundrechte gehören zu denjenigen Bestimmungen, die ebenso fundamental und unverrückbar hingestellt werden müssen, wie die Abgrenzung der Competenz der Staatsgewalten, indem sie eine ebenso wichtige Competenz, die zwischen dem Staat und zwischen der Gesellschaft, die Gewähr der persönlichen Freiheit der Einzelnen als Bedingung ihrer individuellen Entwickelung, abzugrenzen bestimmt sind, und diese, meine Herren, gehören in die Verfassung selbst, sonst sind es keine Grundrechte! (Bravo!) Wenn Sie sie der gewöhnlichen Gesetzgebung, die dann, wie über ihre Einführung und Feststellung, eben so gut über ihre Abänderung und Aufhebung zu verfügen haben würde, gleich allen anderen Dingen überweisen wollen, meine Herren, dann mögen Sie etwas zweckmäßiges in dieser oder jener Hinsicht bestimmen, aber Grundrechte haben Sie dem Volke nicht gewährt, wenn Sie sie nicht als Fundamentalsätze in die Verfassung aufnehmen. (Bravo!) Daraus folgt für mich schon eine principielle Bedenklichkeit, eine Art theoretischer Werthlosigkeit des Vorschlages. Ich meine auch, meine Herren, der Herr Antragsteller selbst, der ja sich jetzt nur in der Lage befand, auf diese Weise noch etwas zu retten, indem ja über die Hauptsache selbst schon entschieden war, hat mir eigentlich vollkommen beigestimmt in meiner Ausführung. Sie erinnern sich seiner mit Ihrem Beifall begleiteten Worte, denen ich auch unbedingt zugestimmt habe, als er widerlegte, was von anderer Seite, namentlich von Seiten des Herrn Abgeordneten für Hagen, wegen der Unwahrscheinlichkeit der Zustimmung des Mecklenburgischen Landtages gesagt war. Er machte dagegen mit vollem Rechte geltend: „die Frage, ob das Verfassungswerk, mit dem wir es zu thun haben, getragen wird von den Sympathien der Deutschen Nation, ist wichtiger, als die Zustimmung des Mecklenburgischen Landtages". — Ja, meine Herren, die Frage, ob das Verfassungswerk, was wir hier machen wollen, getragen wird von den Sympathien der Nation! Aber leider handelt es sich ja jetzt bei dem Antrage gar nicht darum, daß in dieses Verfassungswerk

*) Sten. Ber. S. 302.

etwas aufgenommen werden soll — ein fundamentaler Satz — von dieser Bedeutung. Das ist ja schon von der Versammlung verworfen, und eine solche bloße Hinweisung, eine solche bloße Vertröstung auf die zukünftige Gesetzgebung — deren große Bedenklichkeit schon durch mehrere der Herren Vorredner beleuchtet worden ist — eine solche bloße Hindeutung wird die Sympathien des Volkes nicht an das Verfassungswerk knüpfen, — (Bravo! links) das kann ich dem Herrn Antragsteller versichern, — aus dem einfachen Grunde, weil dasjenige, was man mit Recht verlangen konnte, in diesem Verfassungswerke ja gar nicht gewahrt ist. (Bravo! links.) Auch die praktische Seite läßt uns das ganze Amendement in nicht sehr großer Bedeutung erscheinen. Es ist zuletzt von dem Preußischen Herrn Ministerpräsidenten hervorgehoben worden, wie sich eigentlich der Unterschied stellt, wenn der Antrag nicht da wäre oder nicht angenommen werden sollte. Wenn er angenommen wird, so haben wir die einfache Mehrheit — ich will von dem Reichstage gar nicht reden, sondern von dem Bundesrath — nöthig, wenn er aber nicht angenommen wird, dann liegt, wenn er später aufgenommen werden sollte, eine Verfassungsänderung vor, und dann ist eine Majorität von zwei Dritteln nothwendig. Ich will nun davon, was in Bezug auf die Stellung der Preußischen Regierung hier bemerkt worden ist, die ja die Grundrechte zum größeren Theil in ihrer Landesverfassung bereits hat, von der man also im Voraus noch nicht annehmen kann, daß unbedingt von ihrem Standpunkte aus ein Widerstreben dagegen sein wird, sie auch in die Bundesverfassung einzuführen, — davon will ich absehen. Aber, meine Herren, das verhehlen wir uns doch nicht, wenn Aussicht vorhanden sein soll, mit diesen Grundrechten beim künftigen Reichstage durchzudringen, dann muß die politische Situation eine solche sein, die den Widerstand der Regierungen schon an sich bewältigt, so daß ganz gewiß eben so gut eine Majorität von zwei Dritteln, wie die Hälfte zu gewinnen sein würde. Früher, meine Herren, wird es nicht an der Zeit sein, Grundrechte im wahren freiheitlichen Sinne überhaupt durchsetzen zu können, nachdem diese erste constituirende oder berathende Versammlung, die zu dem Verfassungswerk berufen ist, sich in ihrer Majorität dagegen erklärt hat, nachdem man sie nicht als Bedingung des Zustandekommens des Verfassungswerkes gemacht, indem man hier davon abgesehen hat. Dennoch, meine Herren, werden wir, um in keiner Weise unsere Sympathien für Alles, was hier hineinschlägt, irgendwie bezweifeln zu lassen, für diesen Antrag stimmen, indem wir uns aber selbst sagen, daß es ganz gleichgültig ist, ob man ihn annimmt oder ablehnt.

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen)*).

---

*) Sten. Ber. S. 303.

Wenn es sich darum handelte, die bürgerliche und staatsbürgerliche Freiheit in Deutschland erst zu begründen, wenn es sich darum handelte, ihr, um mich der Worte des Herrn Vorredners zu bedienen, ein Plätzchen in Deutschland erst zu sichern, dann würde ich nicht das Wort ergreifen, um auch nur das leiseste Bedenken gegen den Antrag Braun zu äußern; aber, meine Herren, diese Rechte, deren Minimum in dem Verfassungsentwurfe, oder vielmehr in der zukünftigen Gesetzgebung des Bundes garantirt werden soll, diese Rechte haben bereits ein Plätzchen in jeder der deutschen Landesverfassungen (Unruhe; Widerspruch) — wenigstens in der Mehrzahl der deutschen Landesverfassungen. Die Bundesverfassung, die hier geschaffen werden soll, wird nicht gemacht für dieses oder jenes einzelne deutsche Land, für diesen oder jenen einzelnen deutschen Staat, sondern sie wird gemacht für die Gesammtheit der Norddeutschen Bundesstaaten, und da wage ich denn doch die Behauptung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten bereits die Rechte, die auf dem Wege der Bundesgesetzgebung als ein Minimum festgestellt werden sollen, verfassungsmäßig garantirt sind, daß sie also in den einzelnen Landesverfassungen nicht ohne Zustimmung der Stände, und nur unter den Bedingungen, unter welchen überhaupt Verfassungsveränderungen möglich sind, aufgehoben werden könnten. Ich glaube deshalb, daß es einer Garantie eines Minimums von Rechten durch die Bundesgesetzgebung nicht bedürfen wird; dieses Minimum von Rechten, das auf dem Wege der Bundesgesetzgebung gesucht werden sollte, würde aller Wahrscheinlichkeit nach ungefähr der Durchschnitt dessen sein, was die einzelnen Landesverfassungen bereits den Staatsangehörigen garantirt haben. Ein wirklich dringendes praktisches Bedürfniß zur Einschaltung dieses von dem Herrn Abgeordneten Braun vorgeschlagenen Passus kann ich also nicht finden. Wenn aber die Regelung der Presse, des Vereins- und Versammlungswesens überhaupt einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bilden sollte, dann glaube ich, meine Herren, würde es doch den Verhältnissen entsprechen, daß man dies nicht blos in einer Richtung, nämlich in Bezug auf die Sicherung der Preßfreiheit, des Versammlungs- und des Vereinsrechtes thue, sondern daß der Bundesgesetzgebung auch die Befugnisse überwiesen und freigestellt werde, dem Mißbrauche, der mit Presse, Vereins- und Versammlungsrecht getrieben werden kann, gehörig entgegenzutreten. (Lebhafter Widerspruch links.) Täuschen wir uns darüber nicht. Wir wollen den Idealismus nicht so weit treiben, daß wir annehmen, es könne mit der Presse, dem Vereins- und Versammlungsrechte kein Mißbrauch getrieben werden, welchem entgegenzutreten gemeinsames Interesse aller Norddeutschen Bundesstaaten werden kann, und ich wiederhole, wenn die Presse, das Vereins- und Versammlungswesen Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden soll, so darf man der Bundesgesetzgebung

nicht die Hände binden, indem man ihr verwehrt, auch in Bezug auf die Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen. Wenn man also den Gegenstand überhaupt in den Bereich der Bundesgesetzgebung aufnehmen will, so muß man damit abermals einen Schritt thun, um die Bundescompetenz bedeutend zu erweitern. Meine Herren, ich fühle wohl, daß es eine undankbare Aufgabe ist, eine Versammlung, die sich ganz mit Recht als die Trägerin einer nationalen Idee fühlt, an die Schranken ihrer Wirksamkeit zu erinnern und ihr gegenüber das Recht der einzelnen Staaten auf Selbstständigkeit zu vertreten, allein ich glaube hier meine Pflicht thun zu müssen und ich werde sie thun. — Sie haben gestern einen Beschluß gefaßt, der eine sehr weite Ausdehnung der Bundescompetenz gegenüber dem ursprünglichen Entwurf enthält, durch Streichung des Wortes „indirect". Offenbar, meine Herren, ist in diesem Saale eine starke Neigung zu centralisiren; ich möchte im Interesse der Einigung Norddeutschlands, im Interesse der Einigung auch mit Süddeutschland dringend bitten, der Versuchung der Centralisation zu widerstehen, (Sehr richtig!) und ich möchte, da hier so oft von dem Boden der Thatsachen die Rede war, auch einmal an den Rechtsboden erinnern, auf dem sich hier die ganze Versammlung, gemeinschaftlich mit den Vertretern der Regierungen, befindet, ein Rechtsboden, aus dem der Ihnen vorliegende Verfassungsentwurf hervorgegangen ist, und in dem er wurzelt. Dieser Rechtsboden besteht in den Bündniß- und Friedensverträgen, die die Königlich Preußische Regierung mit den übrigen Norddeutschen Regierungen abgeschlossen hat. In diesen war ausdrücklich gesagt worden, daß der Norddeutsche Bund geschaffen werden solle, auf Grundlagen der Reformvorschläge, die Preußen am 10. Juni v. J. dem früheren Deutschen Bunde vorgelegt hat. Der Entwurf, meine Herren, welche die Königlich Preußische Regierung vorlegte, ging weit über diese Grundzüge hinaus, dennoch haben wir im Interesse der Einigung Deutschlands zugestimmt, obgleich die Rechte der einzelnen Staaten weit mehr beschränkt wurden, als es die Vorlage vom 10. Juni wollte. Dabei, meine Herren, waren nicht etwa 22 verschiedenartige Motive maßgebend (wie es in der General-Discussion angedeutet worden), sondern es war ein einziges Motiv, das alle mit Preußen verbündete Regierungen gleichmäßig bewog, den Entwurf anzunehmen. Dieses Motiv lag in dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, etwas Positives zu schaffen. Meine Herren, dieses Bewußtsein wird uns auch bestimmen, einer Verständigung mit diesem Hohen Reichstage nicht entgegen zu sein. Wir werden, wo Abänderungsanträge kommen, die wirklich einem dringenden Bedürfniß entsprechen, sehr gern die Hand zu dieser Verständigung bieten; ich erkläre dies nicht nur im Namen derjenigen Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, sondern auch

im Namen aller mit Preußen verbündeten Regierungen. Aber, meine Herren, wir sind an zwei Schranken gebunden, auf der einen Seite sind wir gebunden durch die Vertragstreue, von welcher der Herr Ministerpräsident Graf von Bismarck vor einigen Tagen gesprochen hat: wir werden sie der Königlich Preußischen Regierung gewiß wahren, und selbst dann, wenn Abänderungsanträge aus Ihrer Mitte kommen, mit denen wir einverstanden sind, die vielleicht übereinstimmen mit solchen Vorschlägen, die wir in der Conferenz gemacht hatten, wir werden sie ablehnen, wenn wir nicht im Voraus des Einverständnisses der Preußischen Regierung gewiß sind. Die andere Schranke ist die Pflicht der Selbsterhaltung: dieses Minimum von Selbstständigkeit, das der Entwurf den kleinen Staaten übrig läßt, sollte man nicht zerstören, weil dadurch die Möglichkeit einer demnächstigen Vereinigung mit Süddeutschland sehr erschwert würde. (Ruf: Sehr richtig!) Gerade das, was von föderativen Elementen in dem Verfassungsentwurf noch enthalten ist, ist der Keim der Entwickelung nach Süddeutschland hin. Zerstören Sie nicht den Rest der föderativen Elemente, der im Entwurf noch liegt.

von Unruh (Berlin)*). Meine Herren! Die Versammlung drängt nach Schluß und ich bedaure daher, Sie noch behelligen zu müssen. Mir ist das Wort ertheilt und ich fühle allerdings das Bedürfniß, meinen persönlichen Standpunkt mit möglichst kurzen Worten anzudeuten und auf einzelne Aeußerungen meiner Freunde und Feinde noch kürzer zu antworten. Meine Herren, ich habe gegen die Berathung der Grundrechte in dieser Versammlung und also auch gegen die Aufnahme dieser Grundrechte in die Verfassung gestimmt, ich habe aus den Gründen dagegen gestimmt, welche von dem Abgeordneten Braun (Wiesbaden) und Anderen sehr klar hier auseinandergesetzt worden sind und die zu wiederholen ich ganz und gar nicht nöthig habe. Ich habe das gethan, meine Herren, ohne alle Rücksicht auf Popularität oder Nichtpopularität; ich und meine politischen Freunde haben uns diese Selbstbeschränkung auferlegt, meine Herren, einmal gegenüber den großen historischen Thatsachen, von denen die eine erst gestern bekannt geworden ist, und eine der größten Leistungen der auswärtigen Preußischen Politik bildet**); wir haben uns diese Beschränkung auferlegt, meine Herren, weil wir auch etwas zu Stande bringen wollen, weil wir das Zustandekommen des Verfassungsentwurfs nicht abhängig machen wollten von den weitläufigen und zeitraubenden Specialberathungen der Grundrechte; ich, meine Herren, ich will etwas zu Stande bringen, aber etwas Haltbares, etwas Lebens- und Entwickelungsfähiges, nicht Etwas, was, wie der Herr Graf Schwerin es richtig bezeichnete, in der nächsten Zeit möglicherweise wieder zusammenstürzt.

*) Sten. Ber. S. 304.

**) Vgl. oben S. 378 Anm. **.

Damit aber unsere Verfassung wirklich lebensfähig, damit sie wirklich entwickelungsfähig sei, halte ich mit meinen Freunden eine Erweiterung der Competenz nicht des Reichstags allein, sondern auch der Bundesgewalt für unbedingt geboten. Ich gestehe, viele Redner von beiden Seiten des Hauses sind entweder in einem Irrthum befangen — oder ich kann mich nicht auf ihren Standpunkt versetzen, wenn sie zwischen dem Antrage des Abgeordneten Schulze, meines Freundes, und zwischen dem Amendement des Abgeordneten Dr. Braun, keinen wesentlichen Unterschied sehen. Der Eine war auf die specielle Berathung der Grundrechte und auf deren Einführung in die Verfassung gerichtet, das Andere auf eine Competenzerweiterung der Bundesgewalt. Es ist nicht nöthig, darauf hinzuweisen, wie sehr groß der Unterschied zwischen beiden Anträgen ist. Es ist ferner sehr einleuchtend, daß einer jeden Competenzerweiterung der Bundesgewalt sich vor allen Dingen alle particularistischen Elemente entgegenstemmen, denn es giebt gar kein besseres Mittel, des Particularismus Herr zu werden, als die Erweiterung der Competenz der Bundesgewalt. Ich gestehe auch, daß ich das Raisonnement des Abgeordneten von Bockum-Dolffs in keiner Weise anerkennen kann. Er verlangt einen Beweis darüber, daß das Amendement Braun, welches Minimalgrundsätze festgesetzt wissen will, nicht den größeren Grundrechten, wie sie in den einzelnen Staaten bereits bestehen, schaden könnte. Ich würde das wohl verstehen, wenn ein Maximum von Grundrechten festgestellt würde; es ist aber nur von einem Minimum die Rede, und da scheint mir der Beweis doch eben so schwer zu führen als darüber, daß zwei mal zwei vier ist, denn das Letztere läßt sich in der That nicht beweisen, meine Herren, aber wahr ist es doch. Ich will ferner noch erwähnen, meine Herren, daß alle die Vertröstungen auf die Zukunft mir deswegen bedenklich erscheinen, weil sie eben, wenn diese Competenzerweiterung nicht vorgenommen wird, zu gleicher Zeit Verfassungsänderungen involviren. Ich gebe dem Herrn Vorsitzenden der Herren Bundes-Commissarien vollständig zu, daß im Stimmenverhältniß die Differenz nicht allzugroß ist, aber immerhin wird eine Verfassungsveränderung ein ganz anderes Ding sein, als der Erlaß eines Gesetzes über die Grundrechte. Wenn wir die Competenz nicht erweitern, so wird zunächst jeder einzelne Bundesstaat das Recht haben, bei einem solchen Antrage zu erklären: „Dies involvirt eine Verfassungsänderung, und aus diesem Grunde dürfen wir darüber nicht eher verhandeln, als bis die Competenz des Reichstags erweitert worden ist". Der Herr Abgeordnete Wagener hat am Schlusse seiner Rede, wie ich es nicht anders verstehen kann, für uns gesprochen, denn er überweist die Einführung von Grundrechten der künftigen Gesetzgebung. Das wollen wir ja eben; wir wollen

sie aber nicht von einer Verfassungsänderung abhängig machen. Meine Herren! Für die Nothwendigkeit, die Verfassung lebensfähig und entwickelungsfähig zu machen, will ich mich auf zwei Autoritäten berufen, welche hoffentlich diese Seite des Hauses (nach rechts deutend) vollständig anerkennt. Es ist der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, jetzige Vorsitzende der Bundes-Commissarien, und der frühere Gesandte am Bundestage in Frankfurt. Aus der Feder des Einen und dem Munde des Andern ist in der Bundestagssitzung am 18. December 1862 gegenüber dem österreichischen Delegirtenproject die Erklärung abgegeben worden, welche, wie mir scheint, mit den heutigen Aeußerungen des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien durchaus nicht collidirt, sondern, wenn man seine schwierige Stellung gegenüber den Bundesgenossen erwägt, vollständig übereinstimmt. Mir scheint in dieser Erklärung, die ich gleich mittheilen will, das allerstärkste und schlagendste Argument für eine Erweiterung der Competenz enthalten. Jene damals gegenüber dem Delegirtenproject abgegebene Erklärung lautet: „Die Regierungen, die Volksvertretungen, die Bevölkerungen sind zu Opfern bereit, um große nationale Ziele zu verwirklichen. Allein darauf kann man gefaßt sein, daß sie, gegenüber einer ungenügenden Lösung, die zugleich weitere Fortentwickelung ausschließt, lieber auf dem Boden des Bundesrechts einstweilen stehen bleiben würden." An einer andern Stelle dieser oder einer Erklärung in der Bundesversammlung vom 22. Januar 1863 heißt es: „Um ihr (der vorgeschlagenen Volksvertretung) einen befriedigenden Wirkungskreis zu geben und zugleich eine erhöhte Bedeutung für die Einigkeit und Festigkeit des Bundes zu gewähren, würde dem centralen Organismus durch Abänderung und Erneuerung der Bundesverträge die dem jetzigen Bundestage fehlende gesetzgebende Gewalt für das Bundesgebiet beigelegt und deren Umfang in einer der Thätigkeit eines Deutschen Parlaments würdigen Ausdehnung bemessen werden müssen. (Hört! Hört!) Wenn eine solche nach der Volkszahl bemessene Nationalvertretung mit Rechten ausgestattet würde, welche sie befähigten, der die Bundesregierung vertretenden Centralbehörde als Gleichgewicht an die Seite zu treten, so würde die Königliche Regierung einer so gestalteten Bundesgewalt ausgedehntere Befugnisse einräumen können, ohne die Interessen Preußens zu gefährden." Ich habe diesem, meine Herren, nichts hinzuzufügen, es enthält die stärksten Gründe für die Annahme unseres Amendements.

Bei der Abstimmung wurde sowohl das Amendement Braun (Wiesbaden) als der Unterantrag Bockum-Dolffs abgelehnt, ebenso der Unterantrag Kratz; letzterer mit 128 gegen 123 Stimmen, die namentliche Abstimmung, welche hierauf verlangt war, ergab 130 Stimmen

gegen, 128 für den Antrag, weshalb derselbe wiederholt für abgelehnt erklärt war*).

In der Schlußberathung kamen Kratz und Wachenhusen auf diese Anträge zurück**), indem ersterer beantragte der Ziffer 13 des Entwurfs folgende Ziffer 14 folgen zu lassen:

„14) die Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung seinen Angehörigen vorenthalten darf."

während Wachenhusen beantragte:

als Ziffer 16 der Ziffer 15 (s. unten) folgen zu lassen:

„16) die Feststellung der Befugnisse, welche jeder Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen mindestens gewähren muß."

Allein beide Amendements wurden ohne besondere Discussion***) abgelehnt.†)

Ziffer 14 des Art. 4.

„das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine."

(Vgl. oben S. 456 Amendement Ziff. 21 fg.)

Wagener (Neustettin)††). Meine Herren! Ich habe, getreu dem Grundsatz: „timeo Danaos et dona ferentes" mir das Amendement Twesten von allen Seiten angesehen, weil ich dachte, es würde doch ein bedenklicher Punkt darin stecken; ich habe aber bei der sorgfältigsten Prüfung nichts für mich Bedenkliches darin finden können. Deshalb habe ich mich entschlossen, meinerseits für das Amendement zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß das Amendement eine Lücke ausfüllt, die nach meiner Auffassung allerdings der Ausfüllung bedarf. In dem Artikel 57 ist nämlich ausgesprochen, daß mit der Publication dieser Verfassungsurkunde alle Bestimmungen der Preußischen Militairgesetzgebung ohne Weiteres in den verbündeten Ländern eingeführt sind. Es fehlt aber in diesem Artikel die ausdrückliche Bestimmung darüber, wie und in welcher Weise die Weiterbildung dieser Militairgesetzgebung, die doch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann — in welcher Weise, sage ich,

*) Sten. Ber. S. 305 fg.

**) Sten. Ber. S. 702.

***) Vgl. jedoch die Rede von Kratz Sten. Ber. S. 702 r. m.

†) Sten. Ber. S. 703 l.

††) Sten. Ber. S. 306.

die Weiterbildung erfolgen soll. Es giebt da nur eine Alternative: entweder anzunehmen, daß auch die weitere Preußische Gesetzgebung, wie sie sich durch die eigene Legislatur Preußens entwickelt, ohne Weiteres als in alle verbündete Staaten eingeführt gelten soll, oder aber daß man diese Gesetzgebung dem Organe der verbündeten Regierungen, dem Reichstage selbst überweist. Ich habe geglaubt, daß die Ueberweisung an den Reichstag ein Entgegenkommen und nicht eine Beschränkung der verbündeten Regierungen ist, indem, wie ich glaube, ihre Stellung eine bessere und gedecktere ist, wenn denselben, wie durch das Amendement Twesten geschieht, Gelegenheit gegeben wird, sich an der Weiterbildung der Preußischen Militairgesetzgebung durch eigene Vertreter demnächst betheiligen zu können. Ich stimme aber allerdings für das Twesten'sche Amendement nur mit dem Zusatze — und stimme deshalb gegen das Schaffrath'sche Amendement, das eben diesen Zusatz nicht hat — um deswillen, weil ich allerdings glaube, daß Preußen, wenn es sich seiner eigenen Legislatur über seine Militairverhältnisse begiebt und in den Reichstag verlegt, derjenigen Garantie bedarf, die im zweiten Satz des Twesten'schen Amendements ausgesprochen wird, nämlich, daß Veränderungen bestehender Einrichtungen auf diesem Gebiete gegen den Widerspruch der Krone Preußen nicht erfolgen können. Ich glaube, es ist kein größeres Zugeständniß an die Krone Preußens, als der Verfassungsentwurf bereits in einer andern Beziehung, in Bezug auf die Zölle, enthält, wo dieselbe Bestimmung ausgesprochen ist, daß das Präsidium Preußens bei einer obwaltenden Meinungsverschiedenheit den Ausschlag innerhalb des Bundesraths giebt, sofern die Preußische Regierung sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht; ich möchte Sie deshalb bitten, meine Herren, daß Sie diesem Amendement Ihre Zustimmung geben, es geschieht damit keine unzulässige Ausdehnung der Gewalt des Reichstags, sondern wie mir scheint, eine unerläßliche, und es wird durch den Zusatz zugleich der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Stellung Preußens und seiner Armee Rechnung getragen. Ich werde diesem Amendement zustimmen.

Dr. **Michelis** (Kempen)*). Meine Herren! Als ich bei der allgemeinen Discussion den inneren Widerspruch und den Widerstreit, welcher nach meiner Ueberzeugung zwischen dem Verfassungsentwurf, wie er uns hier vorgelegt ist, und zwischen unserer bestehenden Preußischen Verfassung stattfindet, zur Grundlage meines Urtheils in dieser ganzen Sache machte, da habe ich das mit dem vollen Bewußtsein gethan, daß ich den Schwerpunkt der ganzen Sache bezeichnet hatte. Es ist mit Unrecht diese meine Auffassung der Sache so aufgenommen worden, als ob ich von vornherein mich diesem Entwurf feindlich entgegensetzte. Ich protestire dagegen; ich

*) Sten. Ber. S. 307.

würde mich nicht haben wählen lassen und nicht zu diesem Reichstage gekommen sein, wenn auch ich nicht den redlichen und ernstlichen Willen gehabt hätte, um zur Einheit, die hier bewirkt werden soll, nach meinen Kräften und nach meiner Ueberzeugung mitzuwirken. Ich habe nur das unwiderrufliche Maß bestimmen wollen, wovon für mich allerdings die positive Mitwirkung in dieser Sache abhängt, und das besteht eben darin, daß ich zu Gunsten des jetzt bezweckten Entwurfs durchaus nichts vergeben kann, was ich von wesentlichen Volksrechten besitze, ohne die Garantie zu haben, daß ich es wirklich in anderer Weise garantirt erhalte. Meine Herren, ich wende mich vor Allem einleitend gegen die Auffassung, welche der Herr Vertreter für Neustettin hier in einer der vorigen Sitzungen hat geltend gemacht, als ob wir hier zusammenberufen wären, um einem schon an und für sich fertigen und im Wesentlichen unabänderlichen Vertrag blos unsere Zustimmung zu geben. Meine Herren, ich kann mir keine größere Desavouirung des wahren Princips der Verfassung und der Volksrechte denken, als wenn wir zusammenberufen wären, eben um hier blos zu sprechen, ohne auch wirklich unsere Ansicht geltend machen zu können. Zum bloßen Sprechen sind nach meiner Ansicht die Parlamente nicht da, und wenn sie eben zum bloßen Sprechen da sein sollen, dann sind sie viel besser abgeschafft, und nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung haben wir viel besser ein absolutes Regiment, als einen solchen Scheinparlamentarismus. (Bravo!) Ich habe mich nun deswegen gerade, nachdem ich in der allgemeinen Vorberathung zur Nummer, die wir jetzt berathen, nicht zum Wort gekommen, bei diesem Punkte gemeldet, weil nach meiner Ansicht gerade in diesem Punkte der eigentliche Schwerpunkt liegt, und weil wir es hier bewähren müssen, ob wir nach meiner Auffassung der Sache überhaupt eine freie Entwickelung, ein wahres Verfassungsleben in Preußen und in Deutschland bewahren werden oder nicht. Ich werde Ihnen diese meine Auffassung, meine Herren, in der Weise darzulegen suchen, daß ich die von mir aufgestellte Ueberzeugung gegen die Widerlegung derselben, welche in der allgemeinen Discussion versucht ist, zu bewahrheiten suche. Ich greife also zu dem Zweck, sowie es unabänderlich nothwendig ist, auf die allgemeine Discussion zurück. (Unruhe.) Ich beginne damit, daß ich mit einer großen inneren Anerkennung das hervorhebe, daß der leitende Staatsmann selbst sich herbeigelassen hat, auf meine Bedenken in seiner ersten Staatsrede hier zu antworten, und dieselbe nicht, weil sie eben Gewissensbedenken sind, wie es von mancher anderer Seite geschehen ist, so leichtfertig behandelt hat: mir sind sie nicht leichtfertig. Es thut mir aber sehr leid, mit dieser Anerkennung zu gleicher Zeit nun auch die Aussage verbinden zu müssen, daß der Herr Präsident der Bundes-Commissarien leider mich in dem, was ich gesagt habe, vollständig mißverstanden hat; wenigstens giebt dasjenige, was mir in den Mund gelegt wird, laut den stenographischen

Berichten, welche ich bei mir habe, durchaus nicht das wieder, was ich gesagt habe. (Ruf: zur Sache, große Unruhe.) Der Herr Ministerpräsident legte mir die Worte in den Mund, daß ich die Preußische Verfassung mit meinem Seelenheil auf dieselbe Höhe gestellt habe, und zwar um jeden Preis jeden kleinsten Artikel der Preußischen Verfassung halten wolle, und das geschah, indem ich ausdrücklich als katholischer Geistlicher bezeichnet wurde. (Zur Sache!) Meine Herren! Ich würde eine sehr sonderbare Rolle spielen, wenn ich als katholischer Geistlicher solche Behauptungen aufgestellt hätte. (Zur Sache!) Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß die Verfassung eines Volkes für ein Volk, welches eben Selbstbewußtsein hat von seinen Rechten, eben dasselbe sei, was die Seele für den einzelnen Menschen, und daß ein Volk für seine Verfassung und für sein Recht kämpft, wie der einzelne Mensch für sein Leben und für seine Seele. Es hängt für mich mein Seelenheil mit der Preußischen Verfassung nicht anders zusammen, als insoweit es eine Pflichterfüllung ist, (Zur Sache!) und damit komme ich eben zu der Hauptsache. Der Herr Ministerpräsident hat dann ferner (Große Heiterkeit) mich darin mißverstanden, daß ich mir erlaubt hätte, (Große Unruhe. Wiederholter Ruf: Zur Sache!) —

Vice-Präsident **von Bennigsen**, welcher schon zwei Mal unter dem Hinweis auf die Geschäfts-Ordnung unterbrochen hatte: Ich bedaure, daß ich den Herrn Redner zum dritten Male unterbrechen muß. Nach § 42 der Geschäfts-Ordnung frage ich die Versammlung, ob sie, nachdem der Redner von mir zweimal vergeblich aufgefordert ist, zur Sache zu sprechen, dem Abgeordneten Dr. Michelis das Wort zur Specialdiscussion in dieser Sache noch weiter gestatten will, und fordere diejenigen Mitglieder, die ihm noch weiter das Wort gestatten wollen, auf, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Twesten*). Meine Herren! Ich habe in der That, wie der Herr Abgeordnete Wagener sagt, nur die Absicht gehabt, eine Lücke auszufüllen. Ich habe mich gefragt, welche Ursache die Auslassung der Gesetzgebung über das Militair- und Marinewesen in dem Verfassungsentwurf haben könnte. Ich konnte mir nicht denken, daß die Regierung die Absicht hätte, diese Frage der ferneren Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen. Dies würde aber nothwendig sein, wenn nicht eine Fürsorge für die Gesetzgebung in dem Verfassungsentwurfe getroffen wird. Es schien mir aber vollkommen unmöglich, die Gesetzgebung über das Militairwesen also vorzugsweise dem Preußischen Landtage vorzubehalten, und die übrigen Staaten nach der Bestimmung des Abschnitts XI. zu nöthigen, sich der Gesetzgebung des Preußischen Landtages und der Preußischen Regierung

*) Sten. Ber. S. 308.

ohne Weiteres zu fügen. Andererseits ist es unmöglich, daß die Gesetzgebung in diesen wichtigen Zweigen überhaupt ausgeschlossen wird. Sollte durch die Auslassung eine bloße Gesetzgebung im Wege der Königlichen Anordnung eingeführt werden, also durch den Verfassungsentwurf eine Königliche Dictatur eingeführt werden für einen so wichtigen Theil der Gesetzgebung, welcher die wesentlichsten Interessen des Staates und der Gesellschaft, des Einzelnen und der Gesammtheit berührt, so würde ich dem unbedingt widersprechen müssen. Nach der Erklärung des Herrn Wagener nehme ich an, daß dieses nicht beabsichtigt ist. Meine Herren, es kommt also nur darauf an, eine Lücke auszufüllen, und ich muß nur bei dieser Gelegenheit noch gegen einige Aeußerungen Verwahrung einlegen, welche heute und gestern über das Verhältniß der Competenz des Reichstages gefallen sind. Gestern bemerkte der Herr Finanzminister von der Heydt bei Gelegenheit der directen und indirecten Steuern, das sei eine vorläufige Bestimmung, die künftig im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könne, und ähnlich meinte heute Herr von Vincke bei der vorigen Verhandlung, künftig würde man gewisse Grundsätze im Wege der Gesetzgebung feststellen können, auch wenn hier kein Vorbehalt gemacht würde. Dies glaube ich durchaus zurückweisen zu müssen, und gerade besonders im Interesse der kleinern Staaten. Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, geltend im Privatrecht wie im Staatsrecht, Niemand kann sich selbst seine Competenz erweitern. Eine Competenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird, daß dies im Wege einer Verfassungsänderung geschehen kann; — das würde ich doch für höchst bedenklich halten, denn das wäre allerdings der Weg, durch welchen im Wege Rechtens geradezu die kleineren Staaten mediatisirt werden könnten. Ich weiß nicht, ob die Herren Vertreter der Bundesregierungen sich dem unterwerfen wollen. Will man das aber nicht, so muß man den Grundsatz festhalten: der Reichstag und der Bundesrath werden sich künftig nie eine Competenz beilegen können, die ihnen nicht im Wege der Verfassung ausdrücklich zugewiesen ist und deshalb meine ich, daß wir hier diese Lücke unmöglich bestehen lassen konnten, daß es nothwendig war, die Gesetzgebung über Militair und Marine ausdrücklich dem Reichstag und dem Bundesrath zuzuweisen.

Im Unterschied gegen das von Herrn Schaffrath und Genossen gestellte Amendement füge ich nur hinzu: ich habe nichts dagegen einzuwenden, ich acceptire es, daß die Gesetzgebung über das Militair- und Marinewesen aus dem Preußischen Landtag auf den Reichstag übertragen wird; ich meine aber, daß auch die Bestimmung der Preußischen Verfassung, nach welcher der Krone

Preußens ein unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muß. Wenn auch die Krone Preußen thatsächlich ohne Zweifel in der Lage sein würde, nicht majorisirt zu werden, wenn sie thatsächlich Aenderungen der bestehenden Einrichtungen, mit denen sie nicht übereinstimmt, ablehnen könnte, so meine ich, sind wir verpflichtet, der Krone dieses factische Verhältniß auch rechtlich zu sichern, und ich habe dazu dieselbe Form wählen zu müssen geglaubt, die bei einer andern Gelegenheit, bei den Berathungen über Zollwesen und Handelsverträge der Krone Preußen dieses Veto beilegt. Ich habe gehört, daß von einigen Seiten Anstoß daran genommen wird, daß es heißt: wenn es sich um Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen handele. Man hat gemeint, statt „Einrichtungen" zu sagen, „Gesetze". Ich glaube aber, daß „Einrichtungen" stehen bleiben müssen. Denn, meine Herren, es giebt manche Einrichtungen, sowohl im Militairwesen, wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern thatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können; und ich meine, die Krone Preußen muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen an solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklich gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Ich glaube daher beim Worte „Einrichtungen" stehen bleiben zu müssen. Ferner meine ich, daß die Herren Schaffrath und Genossen nicht wohl gegen die Sache eingenommen sein können, daß sie nicht meinen können, der Krone Preußen das Veto in den Militair-Angelegenheiten entziehen zu wollen. Sie könnten aber vielleicht meinen, gegen den Zusatz, wie ich und meine Freunde ihn gefaßt haben, stimmen zu müssen, weil dieser Zusatz voraussetzt, daß in den folgenden Abschnitten über die Gesetzgebung keine wesentliche Aenderung getroffen würde, daß dort die Gesetzgebung dem Bundesrath und dem Reichstag in der Weise überwiesen wird, wie in dem Entwurfe geschieht, während die Herren Antragsteller in den anderen Amendements zu den folgenden Abschnitten erhebliche Aenderungen vorgeschlagen haben. Ich meine indessen, die Herren könnten sich darüber beruhigen. Wir haben uns ausdrücklich vorbehalten, wenn später Aenderungen getroffen werden, auf diese Abschnitte zurückzukommen. Sollte also wirklich, was ich aber nicht für wahrscheinlich halte, und was die Herren Antragsteller wohl auch nicht für sehr wahrscheinlich halten, sollte wirklich die Majorität dieses Hauses eine Aenderung in den wesentlichen Bestimmungen der folgenden Abschnitte treffen, so würde zurückgegriffen werden können auf diese Bestimmung. Ich meine aber, die Herren werden keine Veranlassung haben, aus dem Grunde gegen das Amendement überhaupt zu stimmen, da dies ja eben vorbehalten bleibt. Endlich möchte ich darauf aufmerksam machen: Herr Schaffrath wünschte, daß sein Antrag unter Nr. 16, Abänderung und Auslegung der Verfassung betreffend,*) mit in die gegen-

*) S. oben S. 456, Amendement 22, Ziff. 16. Vgl. Sten. Ber. S. 293 r. g. u.

wärtige Discussion gezogen würde. Ich meine, dem liegt eine irrthümliche Auffassung zum Grunde. In dem späteren Abschnitt II. über das Militairwesen sind gewisse Grundzüge der Militairgesetzgebung, namentlich die wesentlichen und wichtigen Grundsätze der allgemeinen Dienstpflicht und des Ausschlusses der Stellvertretung niedergelegt; solche Bestimmungen werden allerdings nur im Wege der Verfassungsänderung abgeändert werden können. Bei den gegenwärtigen Amendements, durch welche das Kriegswesen der Gesetzgebung überhaupt überwiesen werden soll, handelt es sich aber darum nicht. Die weitere specielle Gesetzgebung wird aber im Wege der Gesetzgebung zu behandeln und zu erledigen sein, und ich vermag nicht einzusehen, wie mit dieser Frage Bestimmungen über künftige Abänderung der Verfassung irgendwie im Connex stehen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, dem von mir und meinen Freunden gestellten Amendement zuzustimmen.

Günther aus Sachsen (Oschatz-Oschatz-Wermsdorf ꝛc.)*). Ich habe mir das Wort erbeten, um mich für den Antrag des Abgeordneten Schaffrath und gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten und seiner Freunde auszusprechen. Der letztere Antrag, meine Herren, entspricht zwar ganz den Aeußerungen, die wir von verschiedenen Seiten in diesem Saale gehört haben, Aeußerungen wie die, daß die Preußische Macht niemals majorisirt werden dürfe, daß der Zutritt des Südens die Preußische Macht nur schwächen könne, man vor Allem dahin trachten müsse, die centralisirende Kraft zu stärken, ja man ist sogar so weit gegangen, daß man sagte, man müsse dafür die Freiheit opfern. Immerhin aber, meine Herren, muß ich bekennen, daß ich einigermaßen überrascht gewesen bin, daß der vorliegende Antrag uns von Herren vorgelegt worden ist, die einer Richtung angehören, die sich vorzugsweise gern die liberale und nationale nennt. Ich finde nämlich in dem vorliegenden Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten weder eine nationale noch eine liberale Richtung. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten nimmt allerdings zuerst einen gewaltig liberalen Anlauf. Er will das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine der Gesetzgebung überweisen. Hierin stimmt er vollständig mit dem Antrage des Abgeordneten Schaffrath überein, einem Antrage, der meine vollständige Billigung hat. Denn, meine Herren, ich bin fest überzeugt: Sie mögen in diesem Saale Bestimmungen treffen, welche Sie wollen, wenn Sie nicht den gerechten Ansprüchen des Deutschen Volkes auf constitutionelle Vertretung gerecht werden, wird Ihnen die Billigung des Deutschen Volkes für die neue Verfassung nicht zu Theil werden; es wird Ihnen die Zustimmung des Werkes im Volke fehlen und Sie werden nie zu dauernden, befriedigenden Zuständen kommen. Wenn ich mich also einerseits außer-

*) Sten. Ber. S. 309.

ordentlich freuen mußte, daß die Herren Antragsteller eine Ansicht vertreten, welche vollständig der meinigen entspricht, so war ich um so mehr überrascht, daß der Liberalismus dieser Herren auf halbem Wege stehen bleibt oder vielmehr umkehrt, indem sie den Zusatz machen wollen, daß bei Meinungsverschiedenheit im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums in Militairangelegenheiten den Ausschlag geben soll. Lassen Sie uns die Bedeutung dieses vorliegenden Antrages genauer ins Auge fassen. Wie ich ihn verstanden habe, bedarf es, wenn man die Militairangelegenheiten der Verfassung entzieht und der Bundesgesetzgebung überweist, dann für Militairangelegenheiten im Bundesrath nicht mehr der Zweidrittel-Majorität, sondern der einfachen Majorität, und das scheint das größte Schreckbild gewesen zu sein, vor welchem sich der Herr Antragsteller fürchtet. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß zunächst eine ganze Reihe von Bestimmungen über das Militairwesen in die Verfassung aufgenommen werden muß, daß für diese Angelegenheit die Zweidrittel-Majorität fortbestehen wird und so das unbedingte Veto der Preußischen Regierung schon vorhanden ist. Es kann sich, wie der Herr Abgeordnete für Neu-Stettin vorhin ganz richtig betonte, nur um etwaige künftige Einrichtungen handeln und für diese, welche doch niemals in vollem Widerspruch mit der Verfassung stehen dürfen, halten Sie eine einfache Mehrheit im Bundesrath für gefährlich. — Meine Herren, wenn ich sehe, daß sich unter den Unterzeichnern des Antrages eine Anzahl von Herren befindet, welche im Preußischen Abgeordnetenhause unendlich viel Mühe darauf verwendet haben, auf irgend eine Weise einen Factor herzustellen, der auf die unabhängige Militairregierung einen Einfluß haben könnte und andere Unterzeichner dieses Antrages, die diesen Bestrebungen vollständig beigestimmt haben, und wenn ich gleichwohl sehe, wie diese Herren ihre frühere Richtung vollständig verleugnen und dem Bundespräsidium die Macht mit vollen Händen entgegen bringen, so weiß ich keine Erklärung dafür. Die einzige Erklärung, welche ich dafür finden könnte, ist die, daß die Herren Antragsteller fürchten, die einfache Mehrheit könne in künftigen Fällen bedenklich sein. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauptsache über die Militairangelegenheiten immer in der Verfassung enthalten sein wird und daß dafür die Zweidrittel-Majorität bleibt. Außerdem möchte ich Ihnen anheim geben, zu überlegen, in wie weit eine vollberechtigte Mitwirkung des Bundesrathes irgendwie bedenklich sein könnte, wenn künftighin die politischen Interessen Preußens und der übrigen verbündeten Regierungen vollständig dieselben sein werden, also keine Veranlassung vorliegen wird, daß die verbündeten Regierungen im Bundesrathe Opposition machen. Außerdem aber sollte ich doch meinen, daß die Gefahr, welche bisweilen dem Constitutionalismus vorgeworfen wird, daß Parteimanöver irgend welchen nachtheiligen Einfluß gewinnen können, in dieser Art von Vertretung nicht vor-

handen ist. Ich möchte außerdem darauf aufmerksam machen, daß die Preußische Regierung in ihrer Stellung zu den kleineren Staaten so viel Einfluß besitzt, um irgend welche mögliche, unberechtigte Opposition zum Schweigen zu bringen. Meine Herren, ich muß bekennen, ein Liberalismus, der auf der einen Seite den Constitutionalismus beantragt, und auf der andern Seite einen so einfachen Factor, der höchstens moralisch wirken kann, als bedenklich erklärt, kommt mir vor, als ob er sich vor sich selber fürchte. Es ist neulich das Bild hier gebraucht worden von der Henne und dem Küchlein, das noch in der Eierschale hängt; ich muß bekennen, dieser Liberalismus kommt mir auch vor, wie eine Art von Küchlein, das noch tief in der Eierschale steckt, und diese Eierschale sieht ganz aus wie eine Pickelhaube. (Heiterkeit.) Meine Herren, der Antrag ist aber nicht blos nicht liberal, sondern er ist auch nicht national, und zwar deshalb nicht, weil er dem Wesen des Bundesstaats meiner Ansicht nach vollständig widerspricht. Um ein klares Bild über die Bedeutung dieses Antrages zu bekommen, darf man ihn freilich nicht allein ins Auge fassen; ich bitte, sich gefälligst die No. 16 der Drucksachen anzusehen, wo sich dieser Antrag in einer Reihe ähnlicher Anträge befindet, die alle den Zweck haben, zu centralisiren und die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten so viel als möglich zu beschränken. Es finden diese Anträge ihren Gipfelpunkt in dem Antrag No. 8 der Drucksachen, wo es heißt, daß der Bundesstaat kein beschränktes Gebiet seiner Competenz haben solle, sondern daß, wenn es im Gesammt-Interesse nothwendig erscheint, alle möglichen Dinge ihm übertragen werden sollen.*) Ich habe mich in diesem Augenblicke, da ich nach der Geschäfts-Ordnung nicht über mehrere Paragraphen zugleich sprechen darf, nicht mit dem Antrage unter No. 8 zu beschäftigen. Es würde mir außerdem sehr leicht werden, nachzuweisen, daß bei einer Einrichtung, wie sie der Antrag No. 8 anstrebt, eine Selbstständigkeit der einzelnen Staaten so gut wie unmöglich ist. Aber, meine Herren, auch der Antrag, welcher hier vorliegt, in Verbindung mit den übrigen ähnlichen Anträgen, widerspricht den nationalen Interessen: er wirkt, ob bewußt oder unbewußt, unmittelbar auf den Einheitsstaat hin — ich möchte glauben: wenigstens theilweise bewußt, wenn ich damit die Reden vergleiche, die ich schon erwähnte, die wir in diesem Saale bereits gehört haben, und die vollkommen auf den Einheitsstaat hinwirken. Ich habe bedauert, daß diesen Reden früher nicht ernstlicher entgegengetreten ist. Ich erinnere mich, daß nur ein einziges Mal der Herr Präsident der Bundes-Commissarien der unitarischen Richtung begegnete. Ich habe mich deshalb um so mehr gefreut, daß die heutige Sitzung Veranlassung gegeben hat, sowohl Seitens des Herrn Präsidenten der Bundes-Com-

*) S. unten das Amendement Miquel auf einen neuen Artikel hinter Art. 4.

missarien, als auch Seitens anderer Bundes-Commissarien völlig beruhigende Erklärungen darüber zu hören, daß es sich nicht darum handele, einen Staat zu gründen, wie ihn vielleicht die Phantasie eines Antragstellers, überhaupt eines einzelnen Mitgliedes sich vorspiegelt, sondern daß wir berufen sind, einen Bundesstaat zu berathen, dessen Verfassungs-Entwurf uns auf Grund abgeschlossener Verträge vorgelegt ist. Aber auch, meine Herren, wenn man sich vollständig auf den Standpunkt des Einheitsstaates stellt, selbst dann ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Twesten — ich betrachte ihn allerdings immer im Zusammenhange mit den übrigen Anträgen — nicht gerechtfertigt. Wenn Sie diese Art von Staat im Auge haben, meine Herren, warum schenken Sie da nicht dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groote*) eine größere Aufmerksamkeit? Der Antrag des Herrn Abgeordneten Groote stellt allerdings unbedingt den Gesammtstaat an Stelle des Bundesstaats, indem er ganz offen ausspricht, daß die Fürsten künftighin nur Kreishauptleute sein sollten. Aber, meine Herren, er hat wenigstens eine nationale Eigenthümlichkeit der Deutschen wohl erkannt, nämlich die Bedeutung der Provinzialität, und diese Provinzialiläät will er bewahren und ausbilden. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Groote rechnet wenigstens noch mit lebenden Menschen; aber die Anträge, wie sie uns von den Herren hier vorgelegt worden sind, verfahren nach meiner Ansicht nach einem vollständig todten Schematismus, sie nehmen auf die nationalen Eigenschaften, wie ich mir erlaubt habe zu bemerken, keine Rücksicht, wenigstens nicht auf die hauptsächlichsten. Ich möchte ganz kurz fragen, meine Herren, welches sind denn die nationalen Eigenschaften? Die eine derselben hat uns neulich in einer der ersten Sitzungen der Präsident der Bundes-Commissarien genannt. Er hat gesagt, eine nationale Eigenschaft der Deutschen ist der Ueberschuß des Selbstständigkeits-Gefühls, das der Einheit widerstrebt; er hat darin den Grund gefunden, warum Deutschland nicht schon früher zu einer größeren Einigung gelangt ist. Ich möchte dem Herrn Ministerprasidenten darin nicht ganz Recht geben, daß wir es hier mit einem Grunde zu thun haben, ich glaube, es handelt sich um eine Wirkung. Der Grund war das Uebersprudeln des Selbstständigkeitsgefühls der früheren Fürsten, jedenfalls aber ist die Erscheinung vorhanden, man kann sie bekämpfen, insoweit sie schädlich ist, aber nicht negiren, dadurch, daß man irgend welche Anträge stellt, welche auf die vorhandenen nationalen Eigenschaften nicht die mindesten Rücksichten nehmen. Dadurch verändert man doch in keiner Beziehung die Menschen. Aber, meine Herren, auf der anderen Seite ist es gar nicht so nothwendig, diese Erscheinung so heftig zu bekämpfen, sie hat sich in Deutschland schon selbst genügend bekämpft; denn neben dem Selbstgefühl ist in

*) S. oben S. 456 Amendement 26 u. überhaupt Drucksachen n. 15. Vgl. oben S. 315.

neuerer Zeit oder schon seit langer Zeit eine andere nationale Eigenthümlichkeit entstanden, das ist der Drang nach Einigung. Dieser ist es, der uns hier zusammengeführt hat, er hat seit langen Jahren in allen deutschen Gemüthern geherrscht und hat das übersprudelnde Selbstgefühl in ihre Schranken zurückzuweisen gewußt. Es ist dieser Deutsche Sinn, dieser Drang nach Einigung nicht blos in Norddeutschland, sondern auch in Süddeutschland vorhanden. Ich kann deshalb auch dem Abgeordneten Braun (Wiesbaden) nicht Recht geben, der den Deutschen Sinn in Süddeutschland erst in die Städte einführen will, damit er sich nach und nach auch auf das Land verbreite. Es liegen so viele Beweise Deutscher Gesinnung im Süden vor, daß es der besonderen Anführung derselben gar nicht bedarf. Wenn Sie nun, meine Herren, das Gesammtresultat der beiden hauptsächlichsten Nationaleigenschaften ziehen, so ist es auf der einen Seite die Anhänglichkeit der einzelnen Deutschen Stämme an ihre engere Heimath, auf der anderen Seite der Drang nach Einigung. Und, meine Herren, der ersteren Richtung widerspricht der Antrag, er betont blos die eine Seite der nationalen Eigenschaften, den Drang nach Einigung (Ruf: Zur Sache!) Glauben Sie, meine Herren, daß Sie die Deutsche und auch die Preußische Macht, an welche man vorzugsweise gedacht haben mag, stärken, wenn Sie einer nationalen Eigenschaft geradezu widersprechen, anstatt beide zu verbinden? Ich möchte es bezweifeln. Ich möchte Ihnen aber dringend empfehlen, stimmen Sie für den Antrag des Abgeordneten Dr. Schaffrath. Sie werden dadurch einem nationalen Deutschen Bedürfnisse genügen. Sie werden, indem Sie den Antrag Twesten und ähnliche, die in gleicher Richtung noch erfolgen werden, ablehnen, verhindern, daß da Widerwille entsteht, wo Sie die Einheit wünschen und möglicher Weise brauchen. Sie werden dadurch erreichen, daß die Deutsche und Preußische Macht sich immer weiter, auch in Süddeutschland verbreitet und zwar in einer Stärke, die bedeutender wird als alle Verträge, und was von gleicher Bedeutung ist, Sie werden erreichen, daß Sie für die Aufrechterhaltung dieser Macht nur wenig außerordentliche Mittel bedürfen, dadurch aber dem Deutschen Volke die allergrößte Wohlthat erweisen.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf v. **Bismarck-Schönhausen***). Da ich den Vorzug gehabt habe, bei der General-Debatte zum Worte zu kommen, so bin ich in der angenehmen Lage, mich ganz eng an den Gegenstand halten zu können, der uns augenblicklich vorliegt. In Bezug auf denselben erlauben Sie mir nur hervorzuheben, daß die Bundes-Commissare bei ihren Berathungen diesen wichtigen Gegenstand nicht etwa zufällig übersehen oder vergessen haben, sondern daß sie Erwägungen stattgaben, nach welchen sie einen solchen Zusatz wenn nicht für über-

*) Sten. Ber. S. 311.

haupt entbehrlich, doch als für jetzt entbehrlich ansahen. Indessen bin ich im Augenblick in der Lage, im Namen der Königlich Preußischen Regierung auszusprechen, daß ihr dieser Zusatz, das Amendement des Herrn Twesten, wenn es ungetheilt zur Annahme kommt, annehmbar sein würde. Wenn ich ausnahmsweise bei diesem Gegenstande eine solche Aeußerung thue, zu der ich in Übereinstimmung mit dem Großherzoglich Hessischen Commissar das Recht für gewöhnlich in diesem Stadium nicht in Anspruch nehme, so bin ich in diese Möglichkeit dadurch versetzt, daß ich aus der Ansicht der hier anwesenden Commissare die Ueberzeugung gewonnen habe, daß wir Aussicht haben, zu diesem Amendement die Zustimmung der übrigen Regierungen zu erlangen. Wir haben sie noch nicht, aber wir hoffen, sie zu gewinnen. Dagegen das Amendement Schaffrath würde, für die Königlich Preußische Regierung wenigstens, nicht annehmbar sein.

Dr. Freytag (Erfurt 2c.)*) Wie nöthig und wünschenswerth eine Einwirkung des Reichstages schon bei der gegenwärtigen Regelung der militairischen Angelegenheiten des Bundes sein kann, möchte ich Ihnen, meine Herren, aus einem einzelnen Beispiele vorführen. Ich nehme mein Recht als Mitglied dieser Versammlung in Anspruch, wenn ich eine Petition, welche vor einiger Zeit von Leipzig aus an den Hohen Reichstag gesandt und an den Präsidenten desselben adressirt wurde, aufnehme und dieselbe vor dem Hohen Reichstage vertrete. (Stimmen: Zur Sache!) Eine Anzahl angesehener Bürger aus Leipzig hat sich veranlaßt gesehen, dem Hohen Reichstage eine Bitte vorzutragen. Diese Bitte bezieht sich auf die Antwort, welche das Sächsische Kriegs-Ministerium auf eine Eingabe von Leipziger Studenten ertheilt hat. (Wiederholte Rufe: Zur Sache!) Diese suchten um die Erlaubniß nach, in dem Preußischen Truppenkörper, welcher in Leipzig steht, ihr Dienstjahr abzuthun. (Erneute Rufe: Zur Sache!) Das Sächsische Kriegs-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, in der Antwort diese Genehmigung zu verweigern, ohne Angabe von Gründen. Nun, meine Herren, hofften wir bei der neuen Organisation des Bundesheeres, daß die Ableistung des Freiwilligendienstes in jedem Truppenkörper des Bundesheeres, welcher dem Freiwilligen gerade bequem ist, eine von den werthvollen Errungenschaften des letzten Jahres sein würde. Die Interessen von Tausenden junger Leute und von vielen Familien, welche ihre Söhne aus dem Schutze des väterlichen Hauses entlassen und in die Fremde gesandt haben, werden auf das Heftigste alterirt, wenn ihnen nicht gestattet wird, den Freiwilligendienst bei jedem Truppentheile des Bundesheeres abzuleisten. Wir mußten glauben, daß nach der Regelung der Verhältnisse, wie sie durch

---

*) Sten. Ber. S. 311 l. m.

den Friedensvertrag mit Sachsen und die damit zusammenhängende Militair-Convention eingeleitet wurde, es auch den Sachsen möglich sein würde, in einem Preußischen Truppenkörper zu dienen, so wie umgekehrt einem Preußen in dem Sächsischen Contingent, welches ihm etwa nahe lag. Wir sehen jetzt, daß das eine Täuschung war. Es ist in den letzten militairischen Verträgen eine Lücke, und es ist eine Bundes-Regierung offenbar bemüht, alte Traditionen gegenüber einer neuen Zeit aufrecht zu erhalten. (Stimmen: Das ist nicht zur Sache!) Ich meine, meine Herren, ich spreche zur Sache. Herr Präsident, ich möchte mein Recht in Anspruch nehmen, um eine Petition von allgemeinem Interesse, welche auf die jetzt streitige Frage Bezug nimmt, dem Hohen Hause angelegentlich zu empfehlen. Nur von diesem Standpunkte aus und um dies zu thun, habe ich um das Wort gebeten. Die Petition — —

Vice-Präsident **von Bennigsen**. Dann bedaure ich, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. In der formellen Lage befindet er sich nicht, jetzt diese Petition, die nicht einen Gegenstand der Tages-Ordnung bildet, für seine Person aufzunehmen und dem Hause zu empfehlen. Ich habe geglaubt, daß er aus den in dieser Petition angeführten Thatsachen nur folgern wollte, daß seine Ansicht richtig sei, wenn er mit dem Twesten'schen Amendement die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Anspruch nimmt. Eine formelle Behandlung dieser Petition kann ich dem Herrn Redner nicht gestatten (Bravo!)

Dr. Freytag. Dann muß ich auf das Wort verzichten; denn ich hatte es für mein Recht gehalten, die Petition dem Hohen Hause nach ihrem Haupt-Inhalte vorzutragen und die Bitte der Leipziger an das Herz zu legen.

Auf wiederholten Antrag auf Schluß der Discussion wird dieser beschlossen.

Präsident. Nach dem Schluß der Discussion ertheile ich dem Herrn Dr. Michelis das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Dr. Michelis (Kempen.) Ich habe nur in der Absicht das Wort genommen, um zu erklären, daß ich hiermit ruhig und wohlüberlegt mein Mandat niederlege und den Saal verlassen werde (Bewegung. Bravo! Redner verläßt den Sitzungssaal.)

Bei der Abstimmung*) wurde der Antrag Schaffraths

„Militair- und Marinewesen“

abgelehnt.**) Der untrennbare Antrag Twesten:

*) Sten. Ber. S. 312.

**) Hierdurch wurde zugleich auch der Antrag Schaffrath bezüglich der Ziffer 16 (s. oben S. 456 Amend. 22, Ziff. 16) als erledigt erklärt, St. B. S. 312 l. m., und überdies dieser Antrag auch ausdrücklich abgelehnt. St. B. S. 312 r. o.

a) Ziff. 14 zu fassen:

„14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine“

b) als Alinea 2 des Art. 4 (oder sonst an geeigneter Stelle) beizufügen:

„Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht“

wurde mit großer Majorität angenommen.

Weitere Ziffer des Art. 4 gemäß dem Amendement Schaffrath:*)

„das Bundesfinanzwesen.“

Das Amendement wurde abgelehnt.**)

Weitere Ziffer gemäß dem Amendement Prosch:***)

„die Bestimmungen über die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen.“

Dr. Prosch aus Schwerin (Boitzenburg-Bruel &c.)†) Meine Herren! Ich bitte Sie, mir zu gestatten, mit wenigen Worten das soeben gehörte, von mir gestellte Amendement einer wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen. Es ist von mir gestellt worden, nachdem zum Artikel 3 viel weiter gehende Abänderungsvorschläge, welche den Zweck hatten, eine völlige Gleichstellung der Bekenner verschiedener Religionen in Bezug auf den Genuß bürgerlicher Rechte herbeizuführen, von dem hohen Hause abgelehnt worden waren. Meine Herren! Sie werden den Unterschied meines Amendements von diesen früheren Abänderungsvorschlägen leicht erkennen. Mein Amendement unterscheidet sich davon nicht nur dadurch, daß es sich beschränkt, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen für sich in Betracht zu ziehen, es unterscheidet sich auch dadurch von ihnen, daß es nicht dahin zielt, positive Vorschriften über diese Verhältnisse der Verfassung selbst einzufügen, sondern dahin zielt, den Weg offen zu lassen, wie dies künftig im bundesgesetzlichen Wege geschehen möge. Ich glaube, meine

*) S. oben S. 456, Amendement 22, Ziff. 15.

**) Sten. Ber. S. 312.

***) S. oben S. 456 Amendement 23.

†) Sten. Ber. S. 313.

Herren, daß diese Beschränkung geeignet sein könnte, Sympathien meinem Amendement zuzuwenden, welche den früheren Abänderungsvorschlägen nicht zu Theil werden sollten. Der Herr Bundes-Commissar von Savigny hat in der vorgestrigen Sitzung besonders betont, wie es die entschiedene Absicht des Königlich Preußischen Gouvernements sei, daß das religiös-sittliche Gebiet der Autonomie der einzelnen Staaten vorbehalten bleibe. Gewiß, meine Herren, hat diese Ansicht eine volle Berechtigung; ich glaube, daß der Particularismus, so weit er berechtigt ist, nirgends mehr der Schonung bedarf als gerade auf dem kirchlichen Gebiet. Aber, meine Herren, mein Amendement greift in keiner Weise in das kirchliche Gebiet über; es berührt in keiner Weise kirchenregimentliche Hoheitsrechte. Es handelt sich dabei weder um jura in sacra, noch um jura circa sacra, es handelt sich nicht um den jüdischen Cultus; es handelt sich lediglich um politische Dinge, um ein Humanitätsprincip, welches das Zeitalter ziert, worin wir leben, und welchem ich in dem ganzen Umfange Norddeutschlands Anerkennung und Geltung verschaffen möchte. Wie weit nun die gegenwärtigen Zustände hiervon noch entfernt sind, ist in voraufgegangenen Reden schon mehrfach hervorgehoben worden und ich glaube nicht, daß es angemessen wäre, Ihre Geduld, meine Herren, noch weiter in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen. Ich bedaure, daß gerade das Land, dem ich angehöre, bisher ziemlich weit von diesem Ziele entfernt geblieben ist. Es ist aber nicht blos der harte Druck, welcher noch auf den jüdischen Glaubensgenossen in vielen deutschen Landen ruht, der hier zur Berücksichtigung kommt, es ist auch die große Ungleichheit, welche in den bezüglichen Gesetzgebungen der einzelnen Staaten noch fortbesteht, eine Ungleichheit der Art, daß wir darunter Staaten finden mit den liberalsten Legislationen und ihnen gegenüber Staaten, worin die Gesetzgebung auf der äußersten Engherzigkeit beruht, Staaten, wo die Bekenner des israelitischen Glaubens in allen Beziehungen den Bekennern christlicher Confessionen gleichgestellt sind und andererseits Staaten, worin sie noch als Fremdlinge behandelt werden und wo ihnen die elementaren Erfordernisse, um ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu rechtfertigen, erheblich erschwert, wenn nicht gänzlich versagt sind. Meine Herren, ich glaube, daß Mißstände dieser Art nur im Wege der künftigen Bundesgesetzgebung angemessen zu beseitigen sein werden. Der Herr Bundes-Commissar von Savigny hat auf die werbende Kraft der Grundsätze großer Toleranz hingewiesen, welche seit langer Zeit von der Preußischen Regierung ihr selbst zur großen Ehre geübt worden sind. Meine Herren, ich glaube allerdings, daß im Allgemeinen ein großes Vertrauen auf diese werbende Kraft zu setzen ist, aber ich glaube auch, daß man sich einer harten Illusion hingeben würde, wenn man der Meinung wäre, daß sie stark genug sei, um namentlich die Hindernisse zu brechen, die sich einer zeitgemäßen Legislation in Mecklenburg bisher entgegengestellt haben. Denn diese Hindernisse beruhen zum großen Theil in

verfassungsmäßigen Zuständen. Es fehlte nie der Regierung an gutem Willen zu einer solchen Reform, aber auch der beste Wille mußte scheitern an dem ständischen Widerstand. Ich habe die Ehre gehabt, dem Hohen Hause eine Petition sämmtlicher jüdischer Gemeinden des Großherzogthums zu überreichen. Sie werden darin, meine Herren, gefunden haben, daß schon im Jahre 1813 die Regierung eine vollständige Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen gesetzlich angeordnet hatte; aber ständischerseits beruhigte man sich dabei nicht; im Jahre 1817 wurde diese neue Gesetzgebung vollständig wieder suspendirt und zwar aus dem Grunde, weil man die jüdischen Glaubensgenossen vertrösten zu können glaubte auf die Verheißung der alten Bundesacte. Meine Herren, ich möchte glauben, daß nach allem Diesen mein Amendement eine günstige Aufnahme bei Ihnen finden werde. Sie genehmigen dadurch eine Maßregel, die nur dahin zielt, daß die Verhältnisse der Juden im Norddeutschen Bundesstaate in der Weise ihre gesetzliche Regelung finden, wie es einem lange gefühlten practischen Bedürfnisse, dem nationalen Interesse und dem Geist der Zeit entspricht; Sie genehmigen dadurch eine Maßregel, die der künftigen Bundesgewalt die Facultät giebt, in Norddeutschland solchen traditionellen Zuständen ein Ziel zu setzen, welche einer roheren Zeit angehören und die Deutschland lange genug zur Unehre gereicht haben.

Lasker.*) Meine Herren! Ich glaube, gerade in der besonderen Stellung, die ich vermöge meiner Religion zu diesem Antrage einnehme, das Recht zu haben, voranzuschicken, daß ich dem Herrn Antragsteller, wie ich glaube, ganz gewiß in Uebereinstimmung mit meinen Glaubensgenossen, für die humane Absicht, welche in diesem Antrage liegt, zu danken habe. Ich bin aber in Uebereinstimmung mit mehreren meiner Herren Collegen, wenn ich erkläre: Ich meine, die Stimmung der Juden richtig zu beurtheilen, wenn ich sage, daß sie keine Specialgesetzgebung wünschen. Der Hohe Reichstag hat vorhin abgelehnt, allgemeine Grundsätze und Gesetze dieser Art unter die Competenz des Bundes zu stellen, und es entspricht nicht unserer Stellung und nicht unserem Bestreben — wenigstens spreche ich das nach meiner Ueberzeugung — daß für die Juden ein besonderes Recht in Anspruch genommen werde. Ich werde deshalb gegen diesen Antrag stimmen.

Der Antrag wurde mit beinahe einstimmiger Mehrheit abgelehnt.**)

---

*) Sten. Ber. S. 313.

**) Sten. Ber. S. 313.

Ziffer 15 des Art. 4.

Gesundheit der Menschen und Thiere betreffend.
(S. oben S. 456, Amendements 24 und 25.)

Dr. Baumstark.*) Meine Herren, dieser Antrag nimmt sich in der No. 22 der Drucksachen, in welcher er steht, allerdings etwas seltsam aus unter den verschiedenen Anträgen über Menschenrechte, staatsbürgerliche Rechte und überhaupt den verschiedenen Fragen hoher Politik und ich bin von diesem Gefühl nicht befreit geworden nach der heutigen Debatte. Der Antrag ist ein solcher, daß er die Bezeichnung „nüchtern", die heute schon bei anderer Gelegenheit gebraucht worden ist, im höchsten Grade verdient. Meine Herren! Der Antrag kann gar nicht den Sinn haben, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten im Medicinal- und Veterinair-Polizeiwesen irgend erheblich zu beschränken. Es handelt sich in dem Antrage nur um Maßregeln im Interesse des Gesammtwohls für die Gesundheitspflege der Menschen und Thiere und wenn Sie die Frankfurter Reichsverfassung vom Jahre 1849 im § 61 und die Unions-Verfassung von Erfurt im §. 59 vergleichen wollen, so werden Sie darin etwas Aehnliches finden. Einverstanden, meine Herren, werden Sie mit mir sein darüber, daß die gefährlichen epidemischen und ansteckenden Krankheiten, welche in den verflossenen zwei, drei Jahren hervorgetreten sind und die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährdet haben, allerdings uns eine besondere Veranlassung dazu geben, diesen Zuständen Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn es sich dabei um Maßregeln handelt, um dergleichen Uebel von den Menschen und ihrem Hab und Gut abzuhalten, so kommt es auf Gemeinsamkeit, auf Gleichförmigkeit und auf Consequenz derselben an. Lassen Sie mich davon schweigen, daß die Gesundheit der Menschen oder der Staatsbürger eine wesentliche sociale Frage ist; lassen Sie mich aber daran erinnern, daß der Besitz von Thieren ein ungeheuer großes National-capital ausmacht und namentlich, daß die Landwirthschaft, deren sonst in diesem Artikel natürlich nicht gedacht ist, bei der Erhaltung dieses Besitzes nicht weniger interessirt ist, als alle Diejenigen, welche Producte der Viehzucht genießen, also mit andern Worten die ganze Bevölkerung. Wenn Gemeinsamkeit, Gleichförmigkeit und Consequenz in den Schutz- und Erhaltungsmaßregeln durchgeführt werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Centralgewalt des Norddeutschen Bundes die Sache in die Hand zu nehmen ermächtigt werde, und Sie werden mir zugeben, daß die rechtzeitige Abwehr und Hülfe zu den Unmöglichkeiten gehören würde, wenn erst in der Bundesverfassung dereinst eine Verfassungsänderung vorgenommen

---

*) Sten. Ber. S. 314.

werden müßte, um der Centralgewalt die dahin gehenden Befugnisse einzuräumen. Es ist, meine Herren, was die Gesundheit der Thiere anbelangt, ein rein wirthschaftliches Gebiet berührt und es liegt auf der Hand, daß die wirthschaftliche Freiheit durch meinen Antrag in keiner Weise gefährdet wird. Es ist ist dies Einer von den wenigen Fällen, in welchen unbeschadet aller wirthschaftlichen Freiheit eine Gesammtvertretung durch die Centralgewalt des Staates erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, meinen Antrag um so mehr, als er gewiß ganz neutral ist und ganz dazu geeignet, alle politischen Parteien des Reichstags auf sich zu vereinigen. Erinnern will ich zum Schlusse noch an eine geschichtliche Thatsache. Sobald der göttliche Wille in seiner Allmacht mit schwerem Schritt und schweren Schlägen das Leben der Menschen in Massen traf und ihr Hab und Gut bedrohte mit Tod und Verderben, dann schwiegen in der Regel alle politischen Parteikämpfe um Menschenrechte oder um staatsbürgerliche Rechte. Ich empfehle ihnen diesen meinen Antrag mit der Bitte, daß im Hinblick auf die Vortheilhaftigkeit desselben für unser gemeinsames Deutsches Vaterland die politischen Parteien bei der Annahme dieses Antrages gänzlich schweigen mögen.

Graf **Schwerin**.*) Ich habe nur das Wort nehmen wollen, um dieses Amendement, was ich dem Amendement des Abgeordneten Baumstark entgegenstelle, einigermaßen zu befürworten. Es ist blos eine meiner Ueberzeugung nach bessere Fassung. Ich glaube, die Bundesgesetzgebung hat sich überhaupt nur mit diesem Gegenstand, mit der Gesundheit der Menschen und Thiere zu beschäftigen, insoweit es sich um polizeilichen Schutz im allgemeinen Interesse handelt, und das glaube ich wird besser ausgedrückt durch die Worte „Medicinal- und Veterinairpolizei" als durch die Worte, die der Herr Abgeordnete Baumstark gebraucht hat. Ich Uebrigen bin ich mit dem Antrage vollkommen einverstanden, daß man auch derartige Maßregeln der Competenz der Bundesgesetzgebung zurechnet.

Dr. Baumstark schließt sich dem Antrag Schwerin an.**)

Die Abstimmung ergab die Mehrheit für diesen Antrag.***)

Antrag Groote

(s. oben S. 456 Ziff. 26 der Amendements)

beinahe einstimmig abgelehnt.†)

---

*) Sten. Ber. S. 314 l. u.

**) Sten. Ber. S. 314 r. m.

***) Sten. Ber. S. 314 r. g. m.

†) Sten. Ber. S. 314 r. u.

Redactionsvorschlag Schwarze.

(S. oben S. 457 Ziff. 27).

Schwarze (Dresden.)*) Meine höchst geehrten Herren! Der Antrag, den ich mir erlaubt habe zu stellen, der sich in No. 22 der Drucksachen Seite 3 abgedruckt findet, ist seiner äußeren Erscheinung nach allerdings nur redactioneller Natur, allein ich glaube, er hat auch eine materielle Bedeutung. Ich bitte nämlich, meine höchst geehrten Herren, daß Sie die Einleitungsworte des Artikel 4 in Betracht ziehen. Daselbst heißt es auch: „der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten." Nun, meine höchst geehrten Herren, (Heiterkeit) ist es mir nicht recht erklärlich, wie die Beaufsichtigung sich auf diejenigen Nummern beziehen soll, welche in meinem Antrage speciell angegeben sind und das sind namentlich im Entwurf 11, 12, 13, und ich möchte auch noch No. 6 hinzufügen; es handelt sich hier allenthalben um Justizgesetzgebung. Sie haben, meine Herren, gestern beschlossen, das Strafrecht und den Strafproceß noch hinzuzufügen. Es ist mir nun wohl erklärlich, daß man aus redactionellen Gründen geglaubt hat, die sämmtlichen Gegenstände in Artikel 4 zusammenfassen zu müssen, daß aber dadurch die Mißdeutung entstehen kann, als ob die Beaufsichtigung sich auch auf diese Nummer beziehen sollte. Das ist nach der redactionellen Fassung des Artikels wohl möglich. Ich bin weit entfernt von dem Glauben, als ob dieses Mißverständniß beabsichtigt sei, allein daß ein solches Mißverständniß entstehen kann, ist eine bereits vorhandene Thatsache. Ich erlaube mir daher darauf hinzuweisen, daß im Artikel 4 an der Spitze das Wort „Beaufsichtigung" und dann erst „Gesetzgebung" steht, also daß die Beaufsichtigung höher oder zeitiger gestellt wird als die Gesetzgebung; das hat ebenfalls seinen berechtigten Sinn in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten, wie z. B. das Post-, Telegraphenwesen, Eisenbahnwesen u. dergl. m. Da läßt sich sehr wohl denken, daß bereits jetzt eine Beaufsichtigung eintreten kann und muß, ehe noch die Bundes-Gesetzgebung sich mit dieser Frage beschäftigt. Das gilt besonders von den Fällen unter No. 8, wo es sich um Landes-Vertheidigung und allgemeinen Verkehr handelt. Hierbei ist es wohl begreiflich, daß, ehe noch die Bundes-Gesetzgebung sich mit diesen Materien beschäftigt, eine Beaufsichtigung in diesem Interesse schon eintreten kann; allein immerhin erlaube ich mir das zu wiederholen: es ist diese Beaufsichtigung geradezu unmöglich bei den Fragen der Justiz-Gesetzgebung. Ich würde daher glauben, daß diese drei Nummern, denen man auch noch No. 6 beifügen kann, in einen besonderen Artikel aufgenommen werden, unter der Ueberschrift: „Der Gesetzgebung

---

*) Sten. Ber. S. 315.

des Bundes unterliegen ferner die folgenden Angelegenheiten." Es ist übrigens dieser Unterschied nicht blos in der Frankfurter Reichs-Verfassung, sondern auch in der Erfurter Unions-Verfassung scharf aufgefaßt und festgehalten worden. Sie finden daselbst allenthalben, wo von Eisenbahn- und Zollwesen die Rede ist, daß die Reichsgewalt die Gesetzgebung und Oberaufsicht hatte, daß aber, wo von Justiz-Gesetzgebung die Rede ist, bloß von der Gesetzgebung gesprochen wird, und ich glaube, daß auch hierin ein bedeutender Unterschied liegt. Wenn ich übrigens das eine Berathungs-Protocoll der Herren Bundescommissarien richtig verstehe, so will es mir auch scheinen, als ob ein solcher Artikel bereits früher vorhanden gewesen und aus redactionellen Gründen verändert wurde, um sämmtliche Gegenstände, welche Artikel 4 enthält, zusammenzufassen. Ich erlaube mir daher, um jede Mißdeutung des Artikels 4 unmöglich zu machen, die Bitte auszusprechen, daß Sie meinem und meiner Freunde Antrage Beifall schenken.

Twesten.*) Meine Herren, ich bitte Sie dringend, dem Antrage des Herrn Dr. Schwarze nicht zuzustimmen. Es ist kein redactioneller, sondern ein tiefgreifender Unterschied. Die Gesetzgebung des Bundes würde ein leeres Wort bleiben, wenn der Bund nicht die Macht hätte, die Ausführung der Bundesgesetzgebung zu beaufsichtigen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung wird allerdings eine andere sein in den Fallen der Justizpflege, worauf der Vorredner Bezug nahm, und eine andere sein, wo es sich um Gegenstände der unmittelbaren Verwaltung handelt. Wie aber im Artikel 17 dem Präsidium ausdrücklich neben der Verkündigung der Bundesgesetze auch die Ueberwachung der Ausführung derselben beigelegt ist, so bitte ich Sie, auch hier keinen Unterschied eintreten zu lassen. Wenn der Bund über Handelsrecht, Wechselrecht, Gerichtsordnung, Strafrecht u. s. w. Gesetze erläßt, muß er auch das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Staaten sich nicht dieser Gesetzgebung entziehen und dadurch die Einführung dieser Gesetze illusorisch machen. Deshalb ist es in meinen Augen sehr wichtig, daß dem Bnnde nicht blos die Gesetzgebung, sondern auch überall, wo er überhaupt competent ist, die Beaufsichtigung zugesprochen wird.

Freiherr **zur Rabenau.****) Ich wollte nur das Eine bemerken, daß schon der alte, der selige Bund die Aufsicht darüber gehabt hat, daß die wenigen Gesetze, die unter seiner Autorität zu Stande gekommen sind, auch in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt wurden. Die Versammlung wird wohl daran thun, der jetzigen Bundesversammlung ein solches Recht, welches ich für durchaus nothwendig halte, nicht zu entziehen. Die Bundes-

*) Sten. Ber. S. 315.
**) Sten. Ber. S. 315.

gewalt muß darauf sehen, daß die Gesetze, welche von ihr beschlossen worden sind, auch wirklich eingeführt werden; sonst — — — (Ruf: Hört Alles auf!) hört Alles auf. (Große Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt.*)

Eingang des Art. 4.

Dr. Zachariae.)** Meine Herren, es handelt sich hier allerdings nur um eine Redactionssache, indeß ist sie doch nicht ganz ohne Bedeutung. Ich habe vorgeschlagen, daß dem ersten Satz des Artikels 4 die Fassung gegeben werde: „Außer den der Bundesgewalt in dieser Verfassung besonders zugewiesenen Angelegenheiten unterliegen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben die nachstehenden Angelegenheiten:" Es sind ja in diesem Artikel 4 eine Mehrzahl von einzelnen Angelegenheiten aufgezählt, welche in dieser Weise in die Competenz des Bundes gezogen werden. Indeß ist doch die Aufzählung keineswegs eine vollständige; es sind in anderen Artikeln Dinge, welche der Gesetzgebung des Bundes zufließen und welche hier doch keine Erwähnung gefunden haben; namentlich im Artikel 35 in Betreff des Finanzwesens, dann ferner in Beziehung auf die Erledigung von Streitigkeiten, welche auch im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollen, was ich freilich für ein unglückliches expediens halten muß. Jedenfalls steht es aber in dem Entwurfe und, da somit die Aufzählung in dem Artikel 4 keine vollständige ist, so rechtfertigt sich mein Amendement von selbst.

Der Antrag Zachariae wurde abgelehnt***).

Bei der Abstimmung über den ganzen Artikel 4 in seiner jetzigen Fassung, wobei der Präsident erklärte, daß der Antrag Twesten in seinem zweiten Theile nur als Alinea von Art. 5 statthaft sei, wurde derselbe mit überwiegender Mehrheit angenommen.†)

Amendements auf neue Artikel zwischen Art. 4 und Art. 5. von Groote und Miquel.

Miquel.††) Meine Herren! Der Antrag, welchen ich zu rechtfertigen habe,†††) ist nicht bloß, wie mir aus verschiedenen Aeußerungen von Mitglie-

*) Sten. Ber. S. 315.

**) Sten. Ber. S. 315.

***) Sten. Ber. S. 316.

†) Sten. Ber. S. 316. Ebenso in der Schlußberathung angenommen. Sten. Ber. S. 703. Die Ziffer 15 war mittlerweile auch bei der zweiten Abstimmung angenommen worden. Sten. Ber. S. 321 r. m.

††) Sten. Ber. S. 316.

†††) Den Antrag siehe sogleich im Contexte der Rede selbst S. 565 unten. Dr.-S. n. 16 Ziff. 8.

dern dieses Hauses klar geworden ist, in sehr vielen Richtungen durchaus mißverstanden worden, sondern man hat es sogar für nothwendig gehalten, ihn auch zu bekämpfen, noch ehe er gestellt war. Es hat sich in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete von Vincke auf demselben gleichen Boden befunden, wie verschiedene Abgeordneten aus Sachsen, namentlich der Herr Abgeordnete Günther. Ich beginne daher zuerst mit denjenigen Aeußerungen, die hier bereits von der Tribüne aus gegen meinen Antrag gerichtet sind, und ich glaube in dieser Beziehung zuerst an den Herrn Abgeordneten von Vincke mich wenden zu können. Dasjenige, was Herr von Vincke gegen meinen Antrag zu sagen für nothwendig hielt, beweist, meine verehrten Herren, weiter nichts als dieses Eine, daß derselbe diesen Antrag völlig mißverstanden hat. Man hat uns gesagt, wenn man so weit gehen wollte, wie dieser Antrag bezwecke, so habe die Competenz des Bundes überall gar keine Grenzen; es sei dann überall nicht nöthig, irgend welche Competenzabgrenzung zu machen; das könne man unmöglich zulassen. Meine Herren, eine Competenzabgrenzung im Sinne, wie Herr von Vincke sie hier im Auge zu haben schien, eine solche Competenzabgrenzung hat die uns hier vorgelegte Verfassung überall nicht. Es giebt keine Schranken in diesem Verfassungsentwurf gegenüber der Befugniß der Verfassungsänderung. Nirgends ist gesagt worden, daß über eine bestimmte Grenze hinaus die Verfassung nicht geändert werden könne, und mein Antrag bezweckt nichts weiter, als eine Lücke, die zwischen der einfachen Gesetzgebung innerhalb der Competenz des Bundes und zwischen der unbegrenzten Befugniß der Verfassungsänderung besteht, diese Lücke auszufüllen. Der Herr Abgeordnete von Vincke und meine Freunde unterscheiden sich überhaupt, wie ich heute zu meinem Bedauern aus seinen Reden gehört habe, in Beziehung auf die Auffassung der Zwecke des Bundes sehr wesentlich; er hat uns gesagt, er werde alle Anträge unterstützen, die zur Stärkung der Vertheidigungszwecke des Bundes und zur Erleichterung der Aufgabe des Bundes in Bezug auf die materielle Seite, wenn ich mich so ausdrücken darf, abzielen. Wir wollen weiter, wir wissen uns zu beschränken, sofern es nöthig ist, um überhaupt einen Bund zu gründen und eine Verfassung zu Stande zu bringen. Wir wollen aber einen wahren Staat gründen, (Sehr richtig) der, wenn es irgend thunlich ist, alle diejenigen Aufgaben erfüllen kann und erfüllen soll, welche ein Staat sich stellen muß. Das sind nicht blos Fragen der Existenz und der äußeren Sicherheit, nicht blos Magenfragen, sondern das sind alles Fragen, die ein Staat zu erfüllen hat, zu welchen die Fragen des Volkslebens nach allen Seiten hin gehören. Meine Herren, ich hebe ausdrücklich hier hervor, indem ich allerdings glaube, daß es die Stellung charakterisirt, welche meine Freunde und ich zu dem vorliegenden Antrage einnehmen, wir glauben nicht, daß man in Deutschland einen Staat dauernd begründen kann, ohne zugleich die Grundlage zu schaffen

für die Begründung der constitutionellen und bürgerlichen Freiheit. (Bravo!) Wir sind fest überzeugt, daß ein solches Haus auf Sand gebaut wäre. (Sehr richtig.) Wir wollen deshalb auch in die Verfassung des Bundes ausdrücklich hineinbringen, darin ausdrücklich niederlegen, daß es auch die Aufgabe des Bundes sei, und deshalb bedauere ich, daß der Antrag abgelehnt worden ist, der vorher von dem Abgeordneten Braun gestellt war. Wir wissen wohl, daß man nicht mit Schaffung einer Verfassung zugleich auch die Ausführung hat. Andererseits aber können wir Versprechungen, Zeugnisse, die in der Verfassung niedergelegt sind, auch nicht für völlig gleichgültig halten. Es ist vollständig richtig, daß in der Preußischen Verfassung eine Menge allgemeiner Sätze stehen, welche noch nicht zur Ausführung gekommen sind, das liegt in der Ungunst der Umstände. Daraus aber herzuleiten, daß, wenn der Bundesrath und das Parlament einig sind in einem bestimmten Willensausdruck, wenn sie sich gegenseitig zu einer bestimmten Handlung verpflichten, daß das an sich gleichgültig sei, meine Herren, das geht viel zu weit. Wenn es daher die Aufgabe ist, der Verfassung des Bundes die Grundlage zu geben, daß der Bund nach allen Seiten hin die Entwickelungs-Fähigkeit als eines wahren Staates hat, wenn man, meine Herren, genöthigt ist, dem Bund Arme und Beine zu geben, dann glaube ich, muß man auch den Antrag annehmen, den ich hier näher zu begründen mir erlaube. Der Antrag ist entnommen fast wörtlich einer Bestimmung der Reichs-Verfassung von 1849, und wenn mich mein Gedächtniß nicht sehr trügt, so hat damals der Abgeordnete von Vincke sogar für diesen Antrag gesprochen. Die Reichsverfassung ist vielfach hingestellt als das wahre Ideal einer Verfassung für einen Bundesstaat; gerade Diejenigen, die sich so sehr fürchten vor dem Einheitsstaat, haben immer auf die Reichsverfassung hingewiesen als auf eine mustergültige Verfassung für einen wahren, correcten Bundesstaat. Es kann daher Sie einigermaßen beruhigen, daß der hier fragliche Artikel fast wörtlich in der Reichsverfassung enthalten ist; er ist nur in der Wortfassung etwas anders formulirt. Man hat nun dem Antrag sofort entgegengehalten: wenn Parlament und Bundesrath die Befugniß haben, jederzeit mit einem Mehrheitsbeschlusse von zwei Dritteln im Bundesrathe und einer einfachen Mehrheit im Parlament Alles zu beschließen bezüglich der hier vorliegenden Verfassung, was ihnen als richtig erscheint, wenn in dieser Beziehung gar keine Schranke ist, wozu dann noch einen besonderen Paragraphen in die Verfassung hineinbringen, welche obendrein die hier fraglichen Beschlüsse an dieselben Formen bindet? Darauf werde ich eine kurze und einfache Antwort geben. Diejenigen, die so fragen, hätten ganz unzweifelhaft sich die Antwort selber geben können, wenn sie nur ganz genau den Antrag durchgelesen hätten. Derselbe lautet: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf

andere, als die im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesammtinteresse nothwendig werden. Der Erlaß solcher Gesetze ist an die für Verfassungsveränderungen vorgeschriebenen Formen gebunden." — Nun, meine Herren, wer kann denn behaupten, daß jede Maßregel und jede Einrichtung, die ein Staat trifft, nothwendig in die Verfassung gehört? Wer muß nicht zugeben, daß wir, wenn wir uns in der Weise bänden, jede in Zukunft zu beschließende Maßregel und Einrichtung in die Verfassung hineinzubringen, damit zu wahren Absurditäten kämen? Ich will einige Beispiele anführen. Ich setze den Fall, man wäre im Bundesrathe und im Reichstag darüber einig, es sei wünschenswerth, ein Deutsches National-Museum zu gründen. Diese Einrichtung des Deutschen National-Museums ist uns jetzt ausgeschlossen, sie gehört nicht zur Competenz des Bundes. Wir können sie allerdings im Wege der Verfassungs-Aenderung ermöglichen, daß aber, wenn die Einführung eines solchen Museums in die Verfassung aufzunehmen wäre, dies die Verfassung zu einer wahren Musterkarte unlogischer und uncorrecter Bestimmungen herabwürdigen würde, liegt ganz klar auf der Hand. Jeder, der den Bund als einen entwicklungsfähigen Staat ansieht, muß und wird aber zugeben, daß im Laufe der Zeit eine Menge Fälle eintreten können, wo der Bund genöthigt ist, einzelne Verwaltungsmaßregeln und Einrichtungen von Bundeswegen zu beschließen, welche nicht gerade unter den Artikel 4 zu bringen sind, und welche daher an sich für meinen Antrag nur möglich wären im Wege der Verfassungsänderung. Ich glaube, das muß Jeder zugeben; selbst wenn er noch so sehr an seine politische Prophetengabe glaubt, wird er mir sagen müssen: es ist undenkbar vorherzusehen, daß solche Fälle nicht eintreten. Die Herren im Bundesrathe oder die Herren, die sich vorzugsweise die Aufgabe machen, die particularistische Selbständigkeit der Einzelstaaten zu vertreten, die sich immer davor fürchten, daß der Einheitsidee zu viel Raum gegeben wird in einem Augenblicke, wo sie erst zu leben anfängt — diese Herren können sich, nach meinen Ausführungen, doch vollständig beruhigen. Wenn Sie glauben, daß die Bestimmung, die ich hier vorschlage, geeignet ist, der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten einen ungehörigen Abbruch zu thun: ja, dann müssen Sie überhaupt gegen die Zulässigkeit der Verfassungsänderung stimmen; darin liegt allerdings möglicherweise eine Gefahr, von diesem formellen Standpunkte aus angesehen, aber nicht in dem hier vorliegenden Antrag. Es ist darauf hingewiesen von einem der Herren Bundes-Räthe, daß man hier vielfach auf den Einheitsstaat dränge, und daß es doch nothwendig sei, auch einmal daran zu erinnern, daß wir hier einen Entwurf zu berathen haben auf Grund eines von selbstständigen Staaten mit Preußen abgeschlossenen Vertrages und Bündnisses, und daß es nicht gut wäre, in dieser Richtung zu weit zu gehen. Man hat dies uns sogar vorgetragen in Beziehung auf den Antrag wegen der Grundrechte. Nun,

ich glaube, daß die einzelnen Staaten durch Zulassung bürgerlicher Freiheiten und dadurch, daß ihnen ein Minimalsatz staatsbürgerlicher Freiheit gesetzt werde, ganz gewiß nicht gefährdet werden. Die einzelnen Staaten können gefährdet werden dadurch, daß Sie die bürgerlichen Freiheiten in den einzelnen Staaten ausschließen, nicht dadurch, daß Sie ihnen ein Minimum von bürgerlichen Freiheiten gewähren. Ebenso wenig können aber die einzelnen Staaten durch Zulassung des hier fraglichen Antrages gefährdet werden. Allgemeine nationale Einrichtungen und Maßregeln werden doch nur dann getroffen werden — man muß doch als unzweifelhaft voraussetzen, daß der Bundesrath aus vernünftigen Menschen besteht, ebenso wie das zukünftige Parlament — (Heiterkeit), ich sage, derartige allgemeine Maßregeln können und werden nur dann zugelassen werden, wenn sie wirklich durch die National-Interessen gefordert werden, d. h. wenn die einzelnen Staaten unfähig sind, solche Maßregeln und Einrichtungen mit Erfolg zu treffen. In diesem Falle aber wird durch derartige Maßregeln nicht die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gefährdet, sondern es wird das Leben in den einzelnen Staaten durch derartige Maßregeln erst erträglich. (Oho! Oho!) Allerdings, meine Herren, erst erträglich. Wenn Sie nachher Gelegenheit nehmen wollen, mich zu widerlegen, so soll mir das sehr angenehm sein. Es ist also, meine Herreu, glaube ich, von mir zur Genüge nachgewiesen, daß der Antrag, wie er hier vorliegt, die Vorwürfe nicht verdient, die man ihm gemacht hat, daß der Antrag keinesweges den Boden verläßt, auf dem der gesammte Entwurf steht, daß der Antrag auch an sich die Competenz, die Parlament und Bundesrath haben, gar nicht weiter ausdehnt, als der Entwurf die Competenz abgrenzt, daß der Antrag nur die eine Bedeutung hat, gewissermaßen eine zweckmäßigere Form zu finden für Dinge, um deren Beschlußfassung und Einrichtung wir in Zukunft doch nicht wegkommen werden. Wenn der Antrag nicht aufgenommen wird, so werden diese Maßregeln und Einrichtungen in Zukunft, wenn sie nothwendig werden, einfach im Wege der Verfassungs-Aenderung getroffen werden, während sie jetzt möglich sind durch meinen Antrag im Wege der Gesetzgebung, wenn auch mit der vorsichtigeren Form der Verfassungs-Aenderung. Es wird dadurch auch bewirkt, meine Herren, daß das Parlament selbst hier auf derartige Gesetze antragen kann, daß man derartigen Anträgen nicht sofort entgegensetzen kann, es könne dies nicht eher zugelassen werden, als bis eine Verfassungs-Aenderung dazwischen getreten ist. Das erleichtert die Einführung derartiger Maßregeln natürlich ganz außerordentlich, und das wünschen wir, wir wünschen eben, den Gang und die Ausbildung des Staates, den wir begründen wollen, zu erleichtern. Ich empfehle Ihnen also, den Antrag anzunehmen und sich nicht täuschen zu lassen durch die Gefahren, die er möglicherweise heraufbeschwören könnte. Ein solcher Grund

spricht gegen den Bund überhaupt; wir, die wir den Bund wollen, dürfen uns durch solche Schreckgespenster nicht zurückhalten lassen!

von Thielau aus Sachsen (Löbau=Bernstadt rc.)*) Meine Herren, ich habe bis jetzt keine Gelegenheit genommen, Ihre Zeit in Anspruch zu nehmen, und erwarten Sie auch von mir keine europäische Rede für irgend einen Gegenstand, der hier zur Verhandlung kommen kann. Ich muß aber gegen den Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, erwähnen, daß es sich hier um einen Bundesstaat handelt, und daß sich derselbe eben dadurch vom Einheitsstaat unterscheidet, und daß er nicht anders begründet werden kann, als wenn bestimmte Pflichten und Rechte festgestellt werden, und daß man diese nicht in die Luft stellen kann, um alles Mögliche darunter präsumiren oder einschieben zu können. Derartige Bestimmungen enthält jetzt Artikel 4 unter 15 besonderen Nummern, welche der Art präcisirt worden sind, daß diese präcisirten Bestimmungen die Unterlage zu den Rechten und Pflichten bilden für die beigetretenen Bundesstaaten. Weiter aber, meine Herren, zu gehen und nunmehr zu sagen, alle möglichen Gegenstände, die noch könnten in der Zukunft vorgebracht werden, seien auch Gegenstände der Verpflichtung der Bundesstaaten, das kann ich für meinen Theil nicht zugestehen. Gerade das Beispiel, meine Herren, was der Herr Abgeordnete anführte von der Erbauung eines National=Museums, spricht für meine Ansicht; denn ich wüßte nicht, warum die Bundesstaaten verpflichtet sein sollten, an irgend einem Orte des Landes ein National=Museum mit ihrem Gelde zu errichten. Ueberhaupt, meine Herren, vergleichen Sie die Pflichten, die die Bundesstaaten übernehmen, mit den Lasten, die sie bekommen, und dann werden Sie allerdings ein anderes Rechenexempel zu machen haben, als der Herr Vorredner gemacht hat. Ich will nicht darauf eingehen, meine Herren, in welchen Staaten die bürgerliche Freiheit am meisten begründet ist; ich enthalte mich darüber jeder Aeußerung, weil ich nicht neuen Zwiespalt in diese Versammlung hineinwerfen will. Leider ist schon genug Odium auf die kleinen Staaten geworfen worden, als wenn von diesen alles Unheil in Deutschland ausgegangen wäre. Meine Herren, bei der Reichsverfassung, die 1848 begründet worden war, oder die man begründen wollte, handelte es sich um einen ganz anderen Complex von Staaten, als jetzt die Staaten bilden, die sich mit Preußen verbunden haben. Diese Staaten verbinden sich mit Preußen im Vertrauen auf das gegebene königliche Wort; denn Sie werden mir zugestehen, daß in einer Versammlung von 243 rein Preußischen Abgeordneten die Zahl, die noch übrig bleibt, verschwindend klein ist. Sie werden außerdem sehen, wenn Sie die Verträge zur Hand nehmen, daß, den verbündeten Staaten gegenüber, der Centralmacht durch

*) Sten. Ber. S. 318.

die eingeräumten Befugnisse ebenfalls eine überwiegende Macht zur Seite steht. Ich bin der Meinung, meine Herren, wir müssen uns halten an den Artikel 4, wie er jetzt gefaßt ist, und der die Grenzen der Rechte und Pflichten der Bundes-Staaten unter sich bestimmt. Wenn Sie über diese Bestimmungen hinausgehen, dann gründen Sie keinen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat, zu dessen Begründung ich meinestheils wenigstens nicht hierher gekommen bin.

Wagener.*) Meine Herren! Mir will es scheinen, als ob wir uns eigentlich in einer außerordentlich erschlafften Weise um Worte streiten, die schließlich auf dasselbe hinauskommen. Daß die Verfassungs-Urkunde, wie sie uns vorgelegt worden ist und von uns, wie ich hoffe, beschlossen werden wird, Anträge und Beschlüsse auf Abänderung dieser Verfassung nicht ausschließt, darüber, glaube ich, kann wohl in diesem hohen Hause kein Zweifel herrschen. Es ist auch außerdem die Form, in der dies geschehen soll, mit ganz unzweideutigen und klaren Worten vorgeschrieben, und wenn der Herr Vorredner einer solchen Befugniß den Character des Einheitsstaates vindicirt, dann wird dieser nicht hineingetragen durch das Amendement Miquel, sondern das steht eben schon in dieser Verfassungs-Urkunde, eine Anschauung, die ich meinerseits durchaus nicht theile. Wenn ich mich dessen ungeachtet meinerseits gegen das Amendement Miquel ausspreche, so habe ich dazu zwei wesentliche Motive, einmal weil ich wünsche, die Verfassung überhaupt möglichst ohne Amendement angenommen zu sehen, so wie sie uns vorgelegt ist und deshalb nur für die Amendements stimme, die ich für durchaus nothwendig halte; dann aber auch, meine Herren, weil mir ein so allgemeiner Antrag auf Verfassungsänderung erscheint, als wenn — wenn ich mich so ausdrücken darf — man das, was man eben beschlossen hat, wiederum in blanco in Frage stellt. Wir haben die Verfassungsbefugniß zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem Herrn Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Verfassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist. Man hat ja früher wohl die Anschauung gehabt, daß eine Verfassungsurkunde so etwas Unverletzliches sei, daß noch ein ganz besonderer Apparat und eine ganz besondere Procedur nöthig wäre, um an dieser Verfassungsurkunde irgend etwas zu ändern. Wir haben uns auch im Preußischen Abgeordnetenhause eine Zeit lang mit dieser Frage herumgeschlagen; wir sind aber endlich zu der Auffassung gekommen, daß man eine Verfassung abändern kann wie jedes andere Gesetz, selbstredend unter Beobachtung der Cautelen und Maßgaben, welche diese Verfassungsurkunde selbst vorschreibt. Wir haben deshalb im Abgeordneten-

*) Sten. Ber. S. 318.

hause, wenn wir Gesetze gegeben haben, von denen angenommen werden mußte, daß sie mit Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch standen, die Gesetze votirt, allein mit der Maßgabe, daß wir nach den vorgeschriebenen 21 Tagen eine nochmalige Lesung des Gesetzes vorgenommen haben. Ich erinnere mich wenigstens nur in einem einzigen Falle — ich glaube, es war bei der Gesetzgebung über die todte Hand — daß damit auch noch gleichzeitig eine specielle Abänderung des betreffenden Artikels verbunden wurde. Es ist also in der That zwischen einer Verfassungsänderung und einer Gesetzgebung in den Formen und Modalitäten der Verfassungsänderung gar kein sachlich durchgreifender Unterschied und deshalb möchte ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen. Es kann eben nur den Eindruck machen: wir haben zwar beschlossen, wir wollen die Competenz einstweilen feststellen, aber auch zugleich wieder in Frage stellen, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß noch neue Dinge hinzukommen können. Kommen diese neuen Dinge, meine Herren, dann bietet die Verfassungsurkunde einen vollkommen ausreichenden und, wie mir scheint, durchaus nicht schwerfälligen Anhalt, um diese Dinge durchaus nach den Wünschen des Reichstages erledigen zu können. (Beifall.)

Graf **Bethusy-Huc.***) Wenn ich in dem letzten Theil seiner Ausführung, daß nämlich zwischen einer Verfassungs-Aenderung und dem uns durch das Amendement angewiesenen Wege ein sachlicher Unterschied nicht besteht, dem Herrn Abgeordneten Wagener beitreten muß, so kann ich doch dem ersten Theil seiner Motive dieselbe Zustimmung nicht geben. Der Grund, gegen das Amendement zu stimmen, den er daraus herleitete, weil er nur nothwendige und möglichst wenig Amendements zu stellen für zweckmäßig hält, scheint mir hinfällig geworden zu sein durch die Zahl der bereits angenommenen oder gestellten Amendements. Ich glaube, auch er hat den Kern der Sache noch nicht getroffen. Es fragt sich bei dem Amendement: Wollen wir alle die Dinge, die uns dasselbe zu beschließen an die Hand giebt, unter der für dieselben möglicherweise unpassenden Form einer Verfassungsänderung beschließen, oder wollen wir, wenn wir einen solchen Beschluß zu fassen für zweckmäßig halten, uns durch den Einwand zurückschrecken lassen, daß zu einer Verfassungs-Aenderung kein Grund vorliege und daß er eben in die Verfassung nicht gehöre? Das ist das gewöhnliche Schicksal, welches den an sich richtigen sachlichen Vorschlag ohne das Amendement Miquel trifft. Man wird einfach entgegnen, wir werfen ihn ab, weil er in die Verfassung nicht gehört. Wenn in irgend einem Theile seiner Rede der Herr Abgeordnete Wagener sagt, daß es sich nicht empfehle, die Verfassung, die wir eben angenommen haben, in dem-

*) Sten. Ber. S. 318.

selben Augenblicke wieder in Frage zu stellen, so scheint er mir doch übersehen zu haben, daß soweit sie durch dies Amendement in Frage gestellt wird, dies bereits durch den Paragraphen geschehen ist, welcher Verfassungsänderungen zuläßt. Ich glaube also, daß das Prinzip sich nicht mit Erfolg dagegen wird anführen lassen, und empfehle Ihnen die Annahme des Amendements.

Freiherr **von Vincke** (Hagen).*) Der Abgeordnete für Osnabrück hat mich mißverstanden; er hat mir ein Mißverständniß zum Vorwurf gemacht, er hat sich dasselbe selbst zu Schulden kommen lassen, insofern er mich gänzlich mißverstanden hat. Ich habe zuerst die Distinction nicht angewendet, die er mir in den Mund gelegt hat; ich habe nicht die Befugnisse des Reichstages beschränken wollen auf die allgemeinen politischen Existenz-Interessen und, wie er sagte, auf die materiellen Interessen, die sogenannte Fragen des Magens. Diese letzte Bezeichnung scheint wohl an ein mir nahe sitzendes Mitglied gerichtet zu sein, das sich selbst vertheidigen mag. Ich habe von wirthschaftlicher Freiheit gesprochen, das wird der Redner mir selbst zugeben; das geht doch wesentlich über die materiellen Interessen des Magens hinaus. Ich habe ferner in keiner Weise gesagt, sondern ausdrücklich das Gegentheil, daß ich die Befugnisse des Reichstags für die Folge auf die von mir bezeichneten Gegenstände beschränkt wissen wollte. Ich habe nur gesagt, und zwar im Einklange mit dem, was ich in der allgemeinen Discussion gesagt habe, so daß der Abgeordnete nicht überrascht sein konnte, daß wir für jetzt im Interesse des Zustandekommens der Verfassung uns auf die Materien beschränken müßten. Dann hat er mir einen Widerspruch mit einer früheren Aeußerung vorgeworfen, ich hätte für einen bestimmten Artikel der Reichsverfassung gesprochen und wolle doch nicht, daß dieser Artikel in die Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgenommen werden sollte. Ja, meine Herren, die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist ein ganz anderes Ding, als die Reichsverfassung; und ein Artikel, der für die Reichsverfassung passend gewesen wäre, paßt deshalb noch nicht in die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Ich habe mir deshalb keinen Widerspruch zu Schulden kommen lassen.

Bundes-Commissar Geheimer Legations-Rath **Hofmann** (Hessen.)**) Meine Herren! Es scheint mir, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel gewissermaßen ein Gegenstück bildet zu dem Antrage, welcher zu Artikel 2 von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zachariae gestellt worden war***) und welchen die hohe Versammlung nicht angenommen

*) Sten. Ber. S. 319.
**) Sten. Ber. S. 319.
***) S. oben S. 381.

hat. Während in dem Antrage von Zachariae gesagt worden war, daß alle Rechte, welche nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragen seien, den Einzelstaaten verbleiben, wird hier gesagt, daß alle Rechte, die nicht der Bundesgewalt jetzt schon ausdrücklich eingeräumt sind, ihr für die Zukunft auf dem Wege der Verfassungsänderung eingeräumt werden können. Meine Herren! Man hat damals zu dem Antrage von Zachariae bemerkt: entweder bedeute derselbe nichts oder er bedeute den Particularismus; ich glaube, daß man mit demselben Recht von dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel sagen kann: entweder bedeutet derselbe nichts oder er bedeutet die Centralisation. (Ruf: Ja wohl!) Ein Bedürfniß, weitere Materien als die im Artikel 4 genannten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniß wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zweidrittel-Majorität im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen. Daß dann die Verfassungs-Urkunde selbst jedesmal durch Annahme des betreffenden Gegenstandes in den Artikel 4 erst amendirt werden müßte, scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein. Man wird im Eingang des betreffenden Gesetzes darauf Bezug nehmen können, daß dasselbe eine Verfassungsänderung enthalte und daß die hierbei nöthigen Formen gewahrt seien. Man wird das Gesetz erlassen können, ohne daß man deshalb in die Verfassungs-Urkunde selbst eine Aenderung des Textes hineinträgt. Ein wirkliches Bedürfniß liegt dem Miquel'schen Antrag nicht zu Grund, es kann dieser Antrag also nur so weit eine Bedeutung haben, daß einstweilen in die Verfassung eine Tendenz hineingelegt werden soll, von der ich schon vorhin warnend gesprochen habe. Ich bitte daher das Haus dringend, diesen Antrag zu verwerfen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Groote*) ebenso wie der Antrag Miquel abgelehnt.**)

---

*) Der Antrag Groote lautete: „Auch andere Angelegenheiten des Gesammtinteresses kann der Gesammtstaat zu gemeinsamen erheben. Die Landesvertretungen können hiergegen nur mit einer Mehrheit wirksamen Widerspruch einlegen, die wenigstens zwei Drittheile der Bevölkerung des ganzen Bundesgebiets repräsentirt." Dr.-S. n. 15 II. Alinea 2.

**) Sten. Ber. S. 319.

Artikel 5.*)

Dr. Zachariae (Göttingen.)**) Meine Herren! Ich führe Ihnen noch einmal die Bundesgewalt vor, in der Hoffnung, daß sie diesmal von Ihnen acceptirt und nicht unter den Tisch des Hauses gelegt wird. Meine Herren, daß diejenigen, welche nach ihrer politischen Gesinnung in dieser Versammlung dem Einheitsstaate zustreben, meinem zu Artikel 2 gestellten Antrag ihre Zustimmung versagen mußten, das finde ich sehr erklärlich; ich finde es besonders erklärlich von meinen Collegen aus Hannover, welche sich bereits in das Wonnemeer des Einheitsstaates gestürzt haben und mit besonderem Vergnügen darin herumschwimmen. Ich will sie in diesem Vergnügen nicht stören. Ich schwimme aber nicht mit! Ich halte eine solche Richtung für Deutschland besonders bedenklich und mit erheblichen Nachtheilen verbunden, worauf ich jedoch hier nicht weiter eingehen darf. Unerklärlich ist es uns gewesen, daß diejenigen Herren, welche sich auf den Standpunkt dieser Verfassung stellen, welche wirklich eine bundesstaatliche Verfassung gründen wollen, daß die meinem Antrage nicht zustimmen, und ganz besonders finde ich es unerklärlich von den Herren aus dem Sachsenlande, welche doch mit so großer Entschiedenheit sonst den Standpunkt des Bundesstaates vertreten haben. Indessen ich kann und darf ihnen hierüber keinen Vorwurf machen. Ich möchte nur hier zum Artikel 5 den Versuch noch einmal machen, wenigstens die Existenz einer Bundesgewalt zu constatiren. Meine Herren, wenn diejenigen, die unbedingt den Entwurf vertheidigen, sich gegen die Existenz einer Bundesgewalt hinsichtlich des Entwurfs erklären, so muß ich gestehen, daß ich das gar nicht begreifen kann, oder sie müßten eben ganz andere Gedanken bei der Verfassung gehabt haben. Sie müßten eben nicht wollen, daß eine Bundesgewalt existiren soll, sie müßten der Ansicht sein, daß die Mitglieder des Bundesraths nur als souveraine Herren diese Rechte im Bunde, resp. daß die Krone Preußen als Bundes-Oberfeldherr oder in ihrer Eigenschaft als Bundes-Präsidialmacht alles das, was ihr in dem Entwurf beigelegt wird, nicht als Bundesgewalt, sondern lediglich als eine Preußische Gewalt über den Bund ausüben solle. Ist das der Sinn, dann kann ich freilich nichts dagegen erinnern, wenn Sie keine Bundesgewalt anerkennen wollen. Die Erklärung aber, die ich beantrage, daß die Bundesgewalt durch ihre verfassungsmäßigen Organe ausgeübt werden solle, hat meines Erachtens trotz alledem auch für sie gar nichts Bedenkliches. Ich würde nur, wenn es möglich sein

*) XVIII. Sitzung vom 23. März 1867. Sten. Ber. S. 321.

**) Sten. Ber. S. 322.

sollte, in meinem ursprünglichen Antrage zu Artikel 5*) noch einzuschieben versuchen: „innerhalb der durch diese Verfassung gesteckten Grenzen"; darnach würde der Artikel 5 dahin zu fassen sein:

> „Die Bundesgewalt wird innerhalb der durch diese Verfassung gesteckten Grenzen durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt: die Bundesgesetzgebung insbesondere, nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung, durch die übereinstimmende Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstages."

Und dabei mache ich darauf aufmerksam, daß auch diese letztere Fassung in ihrer Abweichung vom Artikel 5 des Entwurfs ihre Bedeutung hat. Der Ausdruck des Entwurfs: „durch die Beschlußfassung beider Versammlungen" weist darauf hin, daß der Reichstag dem Bundesrath gegenüber nur eine Versammlung sei. Deshalb möchte ich beantragen, hier das Wort „Versammlungen" zu ändern, was übrigens ganz unpräjudicirlich ist. Präjudicirlich ist die Fassung, wie sie vorliegt; meine Fassung aber durchaus nicht: „Bundesrath und Reichstag." Was aus dem Reichstag demnächst bei der Berathung werden wird, ob er aus einem oder zwei Häusern bestehen werde, dem wird eben hierdurch in keiner Weise vorgegriffen und auch deshalb, oder besonders mit Rücksicht hierauf, möchte ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Grumbrecht (Harburg.)**) Ich will natürlich nicht auf die Vorwürfe eingehen, welche gewissermaßen der Herr Abgeordnete aus Hannover uns anderen gemacht hat und will darüber eigentlich gar nichts sagen. Ich will nur bemerken, daß ich allerdings von meinem Standpunkte aus bedauere, daß ich in dem Wonnemeer des Einheitsstaates noch nicht schwimmen kann und daß wir allerdings erst eine Verfassung schaffen müssen, die ich nur als Uebergangsstadium betrachten kann. Indeß bekenne ich, daß ich den Zusammenhang dieser Aeußerung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Göttingen doch nicht begreife. Wenn ich die Worte nehme, wie sie lauten, so halte ich den Antrag allerdings für vollständig überflüssig. Er sagt, wie dies schon von einem früheren Antrag des Herrn Abgeordneten behauptet ist, entweder gar nichts oder Etwas, was sich von selbst versteht: „Die Bundesgewalt wird innerhalb der durch die Verfassung gegebenen Competenz durch die verfassungsmäßigen Organe derselben ausgeübt." Das sind die einzigen Worte, in denen sich der Antrag der Herrn Abgeordneten für Göttingen von der Fassung des Entwurfs unterscheidet. Nun frage ich gewiß mit Recht: wie kann Jemand glauben, daß die Bundesgewalt anders ausgeübt wird, als durch die ver-

*) s. Dr.-S. n. 31 Ziff. 64.

**) Sten. Ber. S. 322.

fassungsmäßigen Organe und innerhalb der durch die Verfassung gegebenen Competenz? Ich halte diese Bestimmung für ganz unnöthig. Auch ist es seinem Interesse nicht entsprechend, die Bundesgewalt zu betonen. Ich wünschte, daß wir eine viel straffere Bundesgewalt hätten, als nach dem Wortlaut der Bundesverfassung es der Fall sein würde. Ueberhaupt muß man sich in dieser Weise durch Worte nicht bestimmen lassen und etwas anderes als Worte kann ich in diesem Antrage nicht finden. Denn wenn überhaupt nach der Verfassung keine Bundesgewalt vorhanden ist, so hilft der Ausdruck auch nichts; ist aber eine solche vorhanden, so versteht sie sich von selbst. Ich bekenne, daß ich hiernach gar nicht im Stande bin, auch nur einen erheblichen für den Antrag sprechenden Grund einzusehen.

Herbig aus Dresden (Annaberg-Eisenstock 2c.)*) Der Herr Abgeordnete für Göttingen hat vorhin seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß nicht blos von Seiten der Hannoveraner, sondern auch Seitens der Sachsen seinem Amendement entgegengetreten worden sei. Ich erinnere mich nicht, aus welchen Gründen einige meiner Herren Landsleute diesem Amendement sich anzuschließen Bedenken getragen haben. Ich finde materiell kein Bedenken, dies zu thun und muß erklären, daß ich nach dem Verlauf, welchen die Debatten genommen haben, nunmehr diesen Antrag sogar sehr empfehlenswerth finde. Denn, meine Herren, es liegt nunmehr das Novum vor, daß in der Zwischenzeit in den Verhandlungen über Artikel 4 eine sehr starke Strömung nach dem Einheitsstaate hervorgetreten ist. Und wenn ich nun auch dem Amendement des Herrn Abgeordneten Zachariae keine große materielle Bedeutung beilege und hauptsächlich nur einen doctrinairen Ausdruck föderalistischer Tendenz darin finde, so glaube ich doch, daß dieser Antrag, auch wenn man ihn nur von dieser Seite auffaßt, nunmehr immerhin einige Bedeutung hat, und erkläre mich dafür, insbesondere, weil ich das Princip vollständig billige, auf welchem er beruht, dann aber auch aus einem Grunde, welcher wohl von den Meisten der Herren als zutreffend anerkannt werden wird, aus einem sehr practischen, nicht blos doctrinären Grunde, nämlich aus dem Grunde, weil ich ernstlich will, daß unser Einigungswerk zu Stande komme. Nun habe ich aber sehr erhebliche Zweifel dagegen, daß, wenn das Streben nach dem Einheitsstaate, wie es mir hervorzutreten scheint in den Verhandlungen der letzten Sitzungen, noch weiter geht, wir allerdings mit vollen Segeln in den Einheitsstaat hineinsteuern, und daß dann selbst unser Einigungswerk wohl gefährdet werden könnte. Denn, meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß dann die Zustimmung, wenn auch vielleicht einiger, aber doch nicht aller hier verbündeten Regiernngen erlangt werden dürfte. Ich bin natürlich nicht eingeweiht in die Instructionen der Herren, und

*) Sten. Ber. S. 322.

kann mir darüber auch kein Urtheil anmaßen; aber ich glaube doch, aus den Conferenz-Protocollen, welche uns hier vorliegen, herauszulesen, und aus den Aeußerungen, welche einer der Herren Bundes-Commissarien in diesem Saale wiederholt gethan hat, herauszufühlen, daß die Regierungen der verbündeten Staaten bei den Verhandlungen über den Entwurf mannigfache Bedenken vorgebracht haben, daß darüber vielfach verhandelt, vielfach compromittirt worden ist, und daß wohl die Regierungen der kleineren verbündeten Staaten endlich nach mehrfachen Concessionen gesagt haben: bis hierher und nicht weiter! Gehen wir nun eben weiter, so fürchte ich, daß die Nachgiebigkeit zu Ende sein wird; dahin werden die Regierungen geführt werden, nicht etwa durch den Willen der Fürsten, sondern weil, wenn sie weiter gehen wollten, sie auf Widerspruch, auf Mißstimmung, ja sogar auf Aufregung der Bevölkerung stoßen würden. Ich kenne allerdings die Stimmung in mehreren der kleineren verbündeten Staaten nicht; aber ich kann Ihnen versichern, daß bei uns im Königreich Sachsen es große Mißstimmung hervorrufen würde, wenn wir noch weiter vorgehen würden in dem Streben nach dem Einheitsstaate, als es schon geschehen ist. Meine Herren, wir sind ja Alle bereit, diejenigen Concessionen zu machen, diejenigen Opfer zu bringen, welche nothwendig sind zu einer starken Centralgewalt; die desfallsigen Befugnisse sind ihr aber bereits concedirt. Es ist die Militairhoheit mit der Krone Preußen vereinigt; sie hat auch die gesandtschaftliche Vertretung; es ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ein sehr weites Gebiet der Competenz der Bundesgewalt zugewiesen. Es ist ferner in den wichtigsten volkswirthschaftlichen Fragen eine mögliche Einheit erzielt worden, oder wird es vielmehr noch. Meine Herren, noch weiter zu gehen, als der Entwurf in allen diesen Richtungen schon gegangen ist, das, glaube ich, könnte denn doch unser Werk gefährden, und deswegen glaube ich, für das Zachariä'sche Amendement stimmen zu müssen. Wenn ich ihm auch, wie gesagt, materiell keine große Bedeutung beilege, so erachte ich es doch gewissermaßen als einen Mahnruf, auf dem betretenen Wege nicht weiter vorzugehen, und empfehle deshalb dasselbe Ihrer Annahme.

Erxleben aus Hannover (Neuhaus-Bleckede-Lüneburg ꝛc.)*) Meine Herren, mir erscheint der Antrag Zachariä keineswegs ohne Bedeutung; denn daß in dem Entwurfe wirklich eine Bundesgewalt constituirt ist, das kann meiner Meinung nach keinem Zweifel unterliegen. Wenn von Bundeswegen Gesetze gegeben werden, wenn der Bundesrath über Verwaltungsangelegenheiten beschließt, wenn in beiden Versammlungen die Majorität entscheidet, so liegt eben in dieser Majorität die Gewalt, welcher die Minorität sich zu fügen hat. Ich halte es namentlich den

*) Sten. Ber. S. 323.

Aeußerungen gegenüber, welche neulich hier gefallen sind, für sehr wichtig, daß man auch wirklich durch das Wort anerkenne, was in der Verfassung nach meiner Meinung unzweifelhaft enthalten ist; denn es kommt wirklich darauf an, daß das, was in der Verfassung enthalten ist, auch wirklich klar gesehen werde und nicht versteckt bleibe. Dann halte ich den Antrag noch in anderer Richtung für sehr bedeutend, wie von dem Abgeordneten Zachariae bereits erwähnt ist. Sowie die Worte im Artikel 5 lauten, muß man zu der Ansicht kommen, daß der Reichstag nicht zwei Häuser haben könne, denn es heißt: „die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag" und es wird hinzugefügt: „die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen u. s. w." Also des Bundesrathes und des Reichstages. Wenn wir aber den Reichstag in zwei Häusern haben, so sind nicht zwei, sondern drei Versammlungen da und damit ist, wenn die Fassung so angenommen wird, der Bildung des Reichstages präjudicirt. In dieser Beziehung ist der Antrag meiner Meinung nach von sehr erheblicher Bedeutung. Es wird, wie schon hervorgehoben ist, gar nicht dafür entschieden, daß der Reichstag zwei Abtheilungen haben soll, sondern es wird nur verhindert, daß dagegen entschieden wird und ich halte es für sehr bedeutungsvoll, daß das verhindert wird, ehe wir über die Bildung des Reichstages schlüssig geworden. Endlich, meine Herren, muß ich noch einen dritten Punkt erwähnen, in Bezug auf früher hier gefallene Aeußerungen. Es ist in dem Antrage gesagt: „Die Bundesgesetzgebung insbesondere, wird ausgeübt nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung durch die übereinstimmende Beschlußfassung des Bundesraths und des Reichstages." Es ist früher bei einer allerdings etwas anderen Fassung geäußert worden, daß danach die Bundesgewalt ewig innerhalb der Grenzen bleiben solle, die ihr zugewiesen sind. Es wurde das namentlich hervorgehoben bei einem früheren Antrage des Abgeordneten Zachariae, der eben dahin ging, daß die Bundesgewalt begrenzt und beschränkt werde durch die ihr zugewiesenen Competenzen; und es ist in der That von einem Abgeordneten aus Göttingen, oder wenn ich nicht irre, aus Osnabrück hervorgehoben worden, daß das nichts anders hieße, als die ganze Verfassung stationär machen. Unsere Meinung ist das nicht. Wir sind der Meinung, daß die Verfassung, so lange sie besteht, ein Schutz sein soll für ein weiteres Umsichgreifen des einen oder des anderen ihrer Organe, wir sind aber durchaus nicht der Meinung, daß die Verfassung stationär gemacht werden soll, im Gegentheil sind wir der Meinung, daß sie sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ändern muß, aber nicht auf dem leichten Wege der Gesetzgebung, sondern auf demjenigen Wege, welcher in dem Entwurf angedeutet, wenn auch nicht klar ausgesprochen ist. Es ist für den Bundesrath die Zustimmung von zwei Drittel Majorität zu Verfassungsänderungen bestimmt, für den Reichstag ist gar nichts gesagt. Daß er aber gefrag

werden soll, haben wir aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissaire ersehen. Daß in ihm aber auch eine Majorität von zwei Dritteln entscheiden soll, ist bis jetzt nicht gesagt. Ich füge das nur hinzu, um einen Einwand, der möglicherweise in der früher geschehenen Art in den Worten: „nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung" gefunden werden könnte, zu beseitigen. Es ist nicht unsere Absicht, durch diese Worte die Verfassung stationär zu machen. Ich empfehle daher den Antrag des Abgeordneten Zachariae aus den von mir angeführten Gründen der Annahme des Hauses.

Freiherr **von Vincke** (Hagen)*). Ich kann nach dem Gehörten nur dem Abgeordneten für Harburg beitreten, daß der Antrag wirklich inhaltslos ist, daß er im Wesentlichen nichts bedeutet. Namentlich haben die Aeußerungen des letzten Herrn Redners mich nicht von dieser Ansicht abbringen können. Wenn er zuletzt über die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Verfassungsänderungen gesprochen hat, so sehe ich nicht ein, wie durch die Fassung, die der Herr Abgeordnete für Göttingen vorgeschlagen hat, die Aenderung der Verfassung erleichtert oder erschwert werden kann, darüber enthält der Antrag gar nichts, sondern er sagt nur „nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung." Das ist meiner Meinung nach von keiner Bedeutung, denn, daß wir nur auf Grund der Verfassung etwas durch den Reichstag beschließen können, das wird kein Mitglied bestreiten; also weiß ich nicht, daß in dieser Beziehung durch den Antrag etwas gesagt sein könnte. Ich habe übrigens nicht blos die Worte des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien, sondern auch den Entwurf selbst von Hause aus so verstanden, daß es sich, da der Reichstag mitzuwirken hat zu jedem Act der Gesetzgebung, er nothwendiger Weise auch mitzuwirken hat bei Verfassungsänderungen, allerdings nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, wie das verehrte Mitglied, wie es mir scheint, als wünschenswerth betrachtet, sondern durch einfache Stimmenmehrheit, während im Bundesrathe für Verfassungsänderungen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich ist. Ob in dieser Beziehung das verehrte Mitglied im weiteren Fortgange der Berathung denselben Vorschlag auch Betreffs der Verfassungsänderung einbringen wird, so daß auch für den Reichstag eine größere Majorität erforderlich wäre, steht dahin; in diesem Augenblicke aber wird durch den Antrag des Herrn Abgeordneten für Göttingen darin, wie gesagt, nicht das Geringste geändert. Die andere Bemerkung, die er zur Unterstützung des Antrages vorgebracht hat, greift meiner Ansicht nach eben so wenig Platz. Wenn hier gesagt wird „Reichstag," so ist, glaube ich, durch diesen Ausdruck an sich dem Antrage, daß noch ein Oberhaus creirt

*) Sten. Ber. S. 323.

werden möchte, wie das von einigen Seiten gewünscht zu werden scheint, in keiner Weise präjudicirt. Der Verfassungsentwurf würde doch offenbar keinen andern Gesammtausdruck für Ober- und Unterhaus wählen können, als „Reichstag," wie wir beispielsweise stets von dem Preußischen Landtage sprechen, worunter wir das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus zusammen begreifen. Also in dieser Beziehung schließt der Ausdruck „Reichstag" in keiner Weise etwas aus. Was der Herr Abgeordnete aus Sachsen bemerkt hat, scheint mir ebenfalls nicht zutreffend zu sein. Ich will über die Frage, ob wir einem Einheitsstaate zusteuern, und ob die in den letzten Tagen gefaßten Beschlüsse eine solche Neigung kund gegeben haben, an sich nichts weiter sagen, es wird erst der Abschluß der Verfassung uns darüber ein begründetes Urtheil gewähren. Ich glaube, er kann aus den Abänderungen, die wir zu Artikel 4 beschlossen haben, nur in doppelter Beziehung vielleicht eine solche Tendenz heraus argumentiren wollen: Das erste wäre die Streichung der Worte „indirecte Steuern," und die Ausdehnung der Befugniß der Bundesgewalt über alle Steuern in den einzelnen Staaten, und das zweite wäre die Bestimmung, die auf den Antrag des Herrn Abgeordneten für Reichenbach in Bezug auf die Militairgesetzgebung hineingekommen ist. Was die letztere betrifft, so hat ausdrücklich der Herr Ministerpräsident für Preußen die Zustimmung der übrigen Regierungen in Aussicht gestellt, und ich glaube, damit könnte das verehrte Mitglied, welches die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten wesentlich betonte, sich vorläufig beruhigen. Was die Steuern betrifft, so theile ich allerdings seine Ansicht, daß der Beschluß etwas zu weit geht auf dem Wege der Centralisation; er ist aber nur mit einer geringen Mehrheit von 3 Stimmen gefaßt, und mehrere verehrte Mitglieder, die dafür gesprochen haben, haben sich ausdrücklich vorbehalten, wenn die Regierungen sich dagegen aussprechen möchten, ihr Votum später zu modificiren. Das werden wir zwischen dieser Berathung und der Schlußberathung erfahren, und dann wird sich die Sache übersehen lassen, und wahrscheinlich dem verehrten Mitgliede die Beruhigung gewährt werden, die es jetzt noch vermißt. Dem sei aber wie ihm wolle, durch den Antrag des Herrn Abgeordneten für Göttingen, das muß ich wiederholen und kann darin dem Herrn Abgeordneten für Harburg nur beitreten, wird auch in dieser Beziehung nicht das Allergeringste geändert; es ist ein ganz inhaltsloser, wenn Sie wollen ein doctrinairer Antrag, der an der Sache nichts ändert, wir mögen ihn beschließen oder nicht beschließen. Es wird weder die Centralisation dadurch befördert oder abgewendet, noch die Verfassungsänderung befördert oder abgewendet; das ist alles ganz gleichgültig. Wenn Sie den Antrag prüfen, so werden Sie finden, daß in dieser Beziehung auch nicht das Allergeringste alterirt wird. Ich bin deshalb dagegen, weil mir jede Verfassungsänderung aus rein ästhetischen oder doctrinairen Gründen so sehr vom Uebel zu sein,

so unnütz unsere Verhandlungen aufzuhalten scheint, daß, wenn wir einmal auf Ein solches Amendement eingehen, wir bald ein paar Dutzend ähnlicher Amendements hier zu discutiren und unsere Zeit damit zu verschwenden Veranlassung finden werden, und deshalb bitte ich Sie dringend, den Vorschlag abzulehnen. (Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf v. **Bismarck-Schönhausen***). Ich kann die Aeußerung des Herrn Vorredners nur wiederholt bestätigen. Die verbündeten Regierungen haben keinen Zweifel darüber gehabt, daß eine Verfassungsänderung mindestens doch ein Act der Gesetzgebung sei, und zwar ein ganz eminenter und einschneidender, der deshalb in Bezug auf den Bundesrath an die Erschwerung, die zwischen ½ und ⅔ liegt, geknüpft ist. Im Uebrigen sind bei der Berathung wir stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wie zu jedem anderen Acte der Gesetzgebung, ein Votum des Reichstags, bei dem aber nach einfacher Mehrheit beschlossen werde, auch für eine Verfassungsänderung erforderlich sei. Auch darin kann ich dem Herrn Vorredner nur beitreten, wenn er diesen Antrag in die Kategorie derjenigen zählt, die praktisch durchaus inhaltlos sind, deren Discussion uns einen großen Theil unserer kostbaren Zeit raubt, deren Annahme, wenn sie erfolgte, die Annahme von Seiten der Regierungen immerhin in der Eigenschaft einer Fassungsänderung erschwert, ohne daß durch die Annahme eines solchen Zusatzes für irgend eine derjenigen Richtungen, welche überhaupt das Zustandekommen und zwar das baldige Zustandekommen einer Verfassung wollen, irgend ein Nutzen entstände.

Beschluß auf Schluß der Discussion**). Bei der Abstimmung wurde der Antrag Zachariae abgelehnt, Artikel 5 in der Fassung des Entwurfs mit sehr großer Mehrheit angenommen***). Mit derselben Mehrheit wurde hierauf die Verbindung des Amendements Twesten als Alinea 2 des Artikel 5 lautend: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine ꝛc.“ bis „bestehenden Einrichtungen ausspricht“ (s. oben S. 456 Amendement 21 verglichen mit S. 556 und 563) angenommen†). Bei der Schlußberathung wurde Artikel 5 in der Fassung der Vorberathung ohne Discussion angenommen††).

*) Sten. Ber. S. 324.

**) Sten. Ber. S. 324.

***) Sten. Ber. S. 324 u. 325.

†) Sten. Ber. S. 325.

††) Sten. Ber. S. 703.

III., IV. und V.

Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

Artikel 6 bis Artikel 32.

Allgemeine Discussion.

Dr. von Sybel aus Bonn (Lennep-Mettmann)*). Meine Herren! Wir stehen offenbar an dem wichtigsten und charakteristischsten Theile unserer Arbeit. Nachdem wir die allgemeine Competenz der künftigen Bundesgewalt umzeichnet haben, steht nun die Aufgabe vor uns, Beschlüsse zu fassen über die Organisation dieser Bundesgewalt, vielleicht das schwierigste Problem, welches im Laufe dieses Jahrhunderts irgend einem Staatsmanne sich entgegengestellt hat: die Bildung einer lebensfähigen Centralgewalt für Deutschland, stark genug, um alle Culturaufgaben des modernen Staats wirksam und schöpferisch in die Hand zu nehmen, und doch so weit beschränkt, um den Deutschen Fürsten und Particularstaaten nicht das Gefühl der vollständigen Unterwerfung und Mediatisirung zu geben, und doch so weit abhängig von der parlamentarischen Organisation, um das politische Gewissen der gesammten Nation nicht zu verletzen, — eine Aufgabe schwierig wie irgend eine; die Hälfte derselben, die Versöhnung des starken Regiments mit der starken Freiheit hat manchen der wohlgemeintesten Versuche, manchen der bedeutendsten Staatsmänner zum Scheitern gebracht. Hier vor uns ist sie nun in ihrem ganzen doppelten Umfange gegeben, die Versöhnung particularer Selbstständigkeit mit starker Centralgewalt, die Versöhnung starker Regierung mit starker populärer Freiheit. Ich glaube, es ist interessant und in keiner Weise zeitraubend, die leitenden Grundsätze, nach welchen der jetzige Versuch die Organisirung der Reichsgewalt in Angriff nimmt, mit den früheren Versuchen dieser Art zu vergleichen. Es ist nicht zeitraubend, glaube ich, weil die hier vortretenden Differenzpunkte höchst geeignet sein werden, unser Urtheil über die jetzige Vorlage gerade in seinen wichtigsten Momenten zur Reife zu bringen. Im Jahre 1848 machte

---

*) Sten. Ber. S. 325.

man den Versuch, eine Reichsgewalt in Form der constitutionellen Monarchie zu beschaffen, der constitutionellen Monarchie mit dem möglichst vollständigen Apparat, mit einem constitutionellen Monarchen und 2 Kammern, die mit parlamentarischen Rechten im reichsten Maße ausgerüstet waren, mit einem Bundesgericht, mit Grundrechten und mit verantwortlichen Ministern, mit einem Worte: von dem ganzen Apparate der constitutionellen Monarchie fehlte nicht ein Stück. Leider hatte man im Interesse der Freiheit das starke Regiment verkürzt und trotz des glänzenden Kaisertitels den König von Preußen vor allem durch das suspensive Veto in der Gesetzgebung abgeschreckt. Leider war für die übrigen Fürsten auf der Welt keine Stätte mehr in der Verfassung, die ihnen auf dem Boden der Reichsgewalt einen höchst mäßigen Antheil an dem Staatenhause überließ und durch die Grundrechte und das Bundesgericht ihre particulare Souverainetät im Grunde auf Null reducirt. Meine Herren! In Erfurt suchte man auf dem in Frankfurt bezeichneten Boden zwar zu verharren, aber die dort gemachten Fehler zu verbessern, oder, wenn Sie lieber wollen, zu flicken. Man verzichtete auf den Kaisertitel, führte aber das Veto des Bundeshauptes ein, man gab den Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten einen sehr stattlichen Antheil an der Executive und Legislative durch Schöpfung des Fürstenrathes, man reducirte die Grundrechte auf das bescheidene Maß der Preußischen Verfassung; aber unter allen diesen Modificationen blieb man doch in den Grundformen der constitutionellen Monarchie und wurden diese Grundformen einmal festgehalten, so wären die Deutschen Fürsten trotz aller reichen, ihnen zugemessenen Rechte mit Einführung dieser Verfassung zu Unterthanen der neuen Bundesgewalt, Unterthanen des Bundes-Chefs geworden. Da nun zu gleicher Zeit der künftige Bundes-Chef immer noch etwas zu viel Radicalismus in der proponirten Verfassung vorfand, so hatte auch dieser Versuch keinen besseren Erfolg, und als Oesterreich ernstlich drohte, so kehrten alle Theile, wenn auch schmollend, so doch schließlich behaglich, wieder in die alten Wohnsitze des Bundestags zurück. Meine Herren! Der jetzige Entwurf hat, wenn ich ihn richtig beurtheile, durch diese Erfahrungen belehrt, die viel betretenen Straßen vollständig verlassen. Das uns hier proponirte Schema einer Bundes- oder Reichsgewalt ist alles Andere, nur nicht eine constitutionelle Monarchie; es ist auch nicht ein Bundesstaat nach der überlieferten Theorie, nach der auf den Universitäten ausgebildeten Theorie, nach der insbesondere, wie wir jetzt täglich erleben, in Göttingen ausgebildeten Theorie, (Heiterkeit) aus der uns mit unermüdlichem Fleiße unser verehrter College Herr Dr. Zachariae ein Amendement nach dem anderen zuführt. (Ruf: Sehr gut! Sehr richtig!) Ein solcher Bundesstaat ist dieser Entwurf vom ersten bis zum letzten Worte nicht, so wenig, wie er eine constitutionelle Monarchie zu schaffen beabsichtigt. In der That, es ist unverkennbar, die Urheber

dieses Entwurfs haben einen dem in Deutschland gewohnten Wege völlig entgegengesetzten eingeschlagen, sie haben nicht ein noch so vortreffliches Hand- und Lehrbuch der Politik genommen, sie haben nicht aus diesem Lehrbuche das Sparrwerk des formalen constitutionellen Staatswesens zu Papier gebracht, sie haben dann nicht diesen Fächern zu Liebe die im Lande vorhandenen realen Kräfte zerschnitten und hereingeschnitten, sondern umgekehrt, sie haben in dem Chaos der vorjährigen Deutschen Zustände, die existirenden realen Kräfte aufgesucht, sie haben nach deren Zahl und Maß gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt; nach Zahl und Maß der vorhandenen realen Kräfte haben sie einen gesetzlichen Boden bemessen, haben sie gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, haben sie die allgemeine Richtung für Competenz und Wirksamkeit dieser Organe definirt. Die Kräfte waren, wie Jeder weiß, hier das starke und siegreiche Preußen in seiner damaligen Stellung, nach seiner großen Vergangenheit, noch vielmehr nach seiner gewaltigen Zukunft, viel zu kolossal herangewachsen für das Schema jenes Göttinger Bundesstaates, (Heiterkeit) in der europäischen Lage des Augenblicks beinahe mit Nothwendigkeit auf eine hier und da dictatorische Machtansammlung angewiesen. Dann auf der anderen Seite die deutschen Particularstaaten, die allerdings in dem Kriege gegen Preußen keine Lorbeeren geerntet, die, wo sie mit Preußen verbunden gewesen, gerade durch dieses Verhältniß, durch den Riesenwuchs Preußischer Macht, tief in den Schatten gestellt gewesen waren, die aber trotz dieses Verhältnisses eine zähe innere Lebenskraft documentirten, die sich zum Theil eines sehr starken auswärtigen Schutzes erfreuten, und die — was schwerer wog — trotz aller unitarischer Bestrebungen der gebildeten Klassen, höchst reale Sympathien in dem heimischen Boden, in der heimischen Bevölkerung besaßen. Und endlich drittens dann die liberale öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, in Europa, — in Preußen, wie es den Anschein hatte durch den erfolglosen Kampf gegen das Ministerium Bismarck nicht eben lorbeerreich, im Gegentheil aus manchen wichtigen Positionen hinausgeschlagen, bei alledem aber in dem ganzen Zusammenhange der europäischen Verhältnisse fort und fort noch immer so gewaltig, daß auch die stärkste Militairmonarchie auf die Dauer die Feindschaft dieser geistigen Gewalten nicht vertragen wird; wem, meine Herren, dieser Ausdruck zu stark erschiene, der möge sich erinnern, wie nach dem letzten Kriege auf allen Seiten, auf Seiten unserer Regierung und auf Seiten des Europäischen Publikums darüber gar kein Zweifel war, daß die Frucht der großen Siege erst dann sicher eingeheimst sein würde, wenn nicht blos eine Majorität der conservativen Partei, sondern wenn eine einträchtig gesammelte Majorität aller Parteien, wenn die Zustimmung eines kräftigen Theils auch der liberalen Partei dem Werke der Regierung zu Theil werde. Mit diesen Kräften also war zu rechnen: mit den militärischen Forderungen des

Preußischen Großstaats, mit den populären Berechtigungen des Particularstaats, mit der Wucht der öffentlichen Meinung. Der Entwurf nun, meine Herren, giebt, wie er hier in unseren Händen liegt, einer jeden dieser Kräfte ein Organ: der Krone Preußen das Bundespräsidium, den kleinen Staaten den Bundesrath, der öffentlichen Meinung den Reichstag; er stattet diese Organe zum Theil mit reichen, zum Theil mit etwas schmäler bemessenen Befugnissen aus: den Löwenantheil erhält nach der Natur der Sache die Krone Preußen, eine sehr anständige, wie mir scheint — ich werde darauf zurückkommen — in mancher Beziehung bedenklich weit geschnittene Competenz erhalten die Particularstaaten, am dürftigsten wird der Reichstag bedacht, indessen ich hoffe, auch hierbei noch nachzuweisen, daß, wenn die Kost nicht eine übermäßige, daß sie doch wenigstens recht nahrhaft ist. Aber betrachten Sie nun diese Vertheilung von welcher Seite Sie wollen: was Sie nicht finden können, ist die constitutionelle Monarchie. Nichts wäre verkehrter, als in diesem Schema, wie es einmal hier vorliegt, den König von Preußen etwa als constitutionellen Monarchen, den Bundesrath als dessen Ober-, den Reichstag als dessen Unterhaus aufzufassen. Nur so viel wäre von einer solchen Vorstellung richtig, daß, wie diese Dinge einmal in dem Entwurfe gestellt sind, die künftige Entwickelung auf jenes Ziel hin gelangen kann.

Ich erachte es für einen großen Vorzug des Entwurfs, daß er, was die formelle Stilisirung betrifft, die Competenzen der einzelnen Kräfte nicht zu ängstlich, nicht zu detaillirt abgrenzt, sondern der lebendigen, productiven Entwickelung, der Zukunft und dem gemeinsamen Wirken der verbundenen Kräfte einen breiten Spielraum gestattet. Wir haben in den letzten Tagen vielfach Klagen darüber gehört, daß der Entwurf die particulare Selbstständigkeit der Einzelstaaten gar zu schwer beschneide; wir haben aus dem beredten und leicht redenden Munde des Großherzoglich Hessischen Herrn Commissarius Warnungen, eindringliche Warnungen bekommen, uns der unitarischen Tendenz nicht leichtsinnig ferner zu überlassen, die noch übrigen kleinen Rechte föderalistischer Selbstständigkeit nicht zu schwer zu beschädigen; im Gegentheil, wenn wir diesen Rest von Selbstständigkeit respectirten, dann würden wir der höchsten Bereitwilligkeit dieser Regierungen sicher sein, durchaus im nationalen Sinne auf dem Boden dieser Verfassung zu wirken. Die nicht minder beredten und zahlreichen beredten Mitglieder aus Sachsen haben uns ganz in demselben Ton, mit noch größerer Eindringlichkeit wiederholt den gleichen Vorhalt gemacht. Meine Herren! Es scheint angemessen, diesen Wahrnehmungen gegenüber doch auch einmal die Kehrseite zu betrachten, diese Erörterungen, daß in dem Verfassungsentwurf für die Krone Preußen nichts als eitel Gewinn und Vortheil und Machterweiterung zu finden, daß für die anderen Staaten nichts als Einbuße und Verlust

und Freiheitsbeschränkung zu entdecken sei, diese Erörterungen doch auch einmal von der anderen Seite her zu beleuchten. Ist es wirklich wahr, daß dieser Entwurf nichts anderes für Preußen enthält als mächtigen Gewinn, und nichts anderes für die kleinen Regierungen, als patriotisch zwar bereitwillig dargebrachte, aber doch immerhin schmerzliche Opfer? Ich sagte vorhin schon, meine Herren, die Krone Preußen erhält bei den neuen Einrichtungen den Löwenantheil. Das ist ganz wahr. Sie erhält im Wesentlichen die Regierungsgeschäfte, die im Bunde vorkommen können: Heerwesen und Marine, Posten und Telegraphen, Diplomatie und Consularwesen; sie erhält diese Dinge ausschließlich, sie erhält sie — ich muß hier einer vorher besprochenen und bekämpften Auffassung des Herrn Collegen Zachariae beipflichten — sie erhält sie nicht überall als Bundesgewalt, sie erhält sie an verschiedenen wichtigen Stellen als Krone Preußen, nur muß ich freilich meinem verehrten Herrn Collegen sofort dahin widersprechen: nicht als Gewalt, als Preußische Gewalt über den Bund, sondern als Preußische Gewalt im Bunde, was, wie mir scheint, ein großer Unterschied ist. Sie erhält sie jedenfalls in viel soliderer Ausprägung, in viel schärferer und positiverer Umgrenzung, als jemals bei einem der früheren Deutschen Verfassungsentwürfe, sei es in Frankfurt, sei es in Erfurt. Der Erfurter Entwurf legte der Bundesregierung von vornherein in fesselnder Weise die Form des Fürstenrathes in den Weg. Wir wissen, alle executiven Regierungsgewalten müssen in einer Hand liegen, wenn sie wirksam sein sollen. Diese Erfurter Einrichtung, die das Deutsche Bundeshaupt auch in der Executive überall an die Zustimmung des Fürstenrathes band, war ohne Zweifel zu schwerfällig und auf die Dauer unbrauchbar. Von derartigen Molestirungen ist hier überall keine Rede. Die Preußische Krone handhabt die Militairgewalt in der wuchtigsten, zweifellos selbstständigsten Weise. Die Bestimmungen sind so getroffen, daß allerdings der Entwurf die kleineren Regierungen auf dem militärischen Gebiete noch nicht vollständig mediatisirt, aber freilich die Wege dazu eröffnet. Es ist möglich, daß die Einrichtung der 225 Thaler, daß der hierauf gegründete militärische Haushalt allmählig das gesammte Kriegswesen den kleineren Regierungen aus der Hand nimmt und auffaugt. Es ist aber freilich auch umgekehrt möglich, daß die den kleineren Regierungen auf militärischem Gebiet gelassenen Befugnisse, Ernennung der Officiere u. s. w. umgekehrt eine entschiedene Schwächung der Militärcentralgewalt im Laufe der Umstände herbeiführen. Immer aber ist es zweifellos: in dieser Richtung wird die neue Verfassung der Krone Preußen einen gewaltigen Machtzuwachs bringen. Auch, finde ich, entsteht kein Schaden daraus, daß die Verfassung hier suaviter in modo verfährt, vorausgesetzt, daß sie fortiter in re wirkt. Ich finde keinen Schaden darin, daß in der bescheidensten Weise nur von dem „Bundes-

präsidenten" die Rede ist. Ich sehe keine Degradation für das hohe Haus der Hohenzollern darin, sich mit diesem „bürgerlichen" Titel an die Spitze Deutschlands zu setzen. Was mich betrifft, so sehe ich sogar einen unglaublich großen Vorzug darin, daß dieser Titel gewählt ist, mit entschiedener Abweisung des einst in Frankfurt beliebten prunkenden Kaisertitels. Meine Herren, Sie gestatten mir hierüber ein kurzes Wort, weil ich es allerdings nicht für ganz unmöglich halte, daß im Verlauf der Entwickelung noch Versuche gemacht werden mögen, auf den Kaisertitel zurückzukommen. Wenn in einer früheren Debatte der Herr Präsident der Bundes-Commissare, wie ich glaube, mit großem Recht und zutreffender Schärfe sagte, daß die nationale Einheit Deutschlands zu Grunde gegangen sei durch den Abfall der Welfen und den Sieg der Ultramontanen, so möchte ich zu diesem Gedanken nur noch hinzusetzen, daß leider die Ultramontansten der Ultramontanen gerade unsere großen Kaiser gewesen sind; Carl und Otto die Großen sind nach Rom hinübergezogen, um die deutsche nationale Königskrone zu erhöhen und zu verwandeln und, nach meinem Dafürhalten, zu verderben, indem sie sich eine ausländische römische Welt-Kaiserkrone suchten, und indem sie auf diese Weise dann zu einer unheilvollen Verquickung von Staat und Kirche, von politischen und religiösen Machtvorstellungen gelangten. Gerade an diesen Dingen ist unser Nationalstaat zu Grunde gegangen. Es ist nichts Gleichgültiges um den Titel bei großen politischen Einrichtungen, denn nur zu häufig entscheidet der Titel über die künftige Entwickelung der Sache. Ich würde es im höchsten Grade beklagen, wenn hier ein Titel gewählt würde, der, so lange Deutschland existirt hat, immer nur das Signal zu Katastrophen und tragischen Niederlagen gewesen ist. Plötzliches momentanes Aufraffen und definitives Zugrundegehen. Und überhaupt ich wüßte nicht, wenn man jetzt seine Blicke über die civilisirte Erde schweifen läßt, wo irgend ein Beispiel gefunden werden könnte, welches einem verständigen Politiker den Kaisertitel als ein besonders rühmens- und erstrebenswerthes Ding erscheinen lassen könnte. (Bewegung.) Es giebt heute einige mächtige Kaiser, ich zweifle aber daran, daß der künftige Präsident des Deutschen Bundes diese mächtigen Kaiser um die Solidität und Sicherheit und Gesundheit ihrer Position beneiden möchte. (Sehr gut! Bravo!) Und daneben giebt es andere Kaiser, diesseits und jenseits des Oceans, (Heiterkeit) deren Dasein mir völlig geeignet erscheint, ein für allemal die alte Deutsche Controverse zu schlichten, ob der germanische Königstitel oder die romanische Cäsarenkrone erfreulicher und zukunftsreicher erachtet werden müsse. (Sehr gut! Bravo!) Meine Herren! In diesen Dingen also kann ich überall nur Freudiges, kann ich auch im Preußischen Interesse nur Vortheilhaftes in den uns gemachten Vorschlägen erblicken.

Die kleinen Deutschen Regierungen haben an der Executive

in dem vorliegenden Entwurf nur einen sehr bescheidenen Antheil in jenen dem Bundesrath und dessen Ausschüssen beigelegten Befugnissen, vornehmlich auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens. Diese Fürsten aber finden in dem Entwurf ihre Ausstattung auf dem nicht minder erheblichen Gebiete der Gesetzgebung. Vergleichen Sie die Bestimmungen dieses Entwurfs mit jenen der Frankfurter Reichsverfassung, so habe ich vorher schon darauf aufmerksam gemacht, daß in der Frankfurter Reichsverfassung eigentlich gar keine Stätte für das Deutsche Fürstenthum war. Es war damals wie zwischen zwei auseinanderfahrenden Barken ins Wasser gefallen. Hier ist die legislative Gewalt des Bundes dem Reichstag auf der einen, dem Bundesrath auf der anderen Seite zugewiesen; die Majorität beider Versammlungen ist für die Herstellung des Bundesgesetzes erforderlich und ausreichend; der Bundesrath ist die Versammlung der Deutschen Fürsten, die Versammlung der Delegirten der Deutschen Fürsten. In diesem Bundesrath hat die Krone Preußen keine besondere Stelle. Ihr Votum wiegt schwerer als das Votum von Reuß oder Sondershausen, der Natur der Dinge entsprechend, für Preußen 17 Stimmen, die andern vier oder zwei oder eine; immer aber ist der Inhaber der Krone Preußen in diesem Collegium nichts anderes als der erste unter seinen Pairs und hierin, meine Herren, scheint mir der dominirende, charakteristische Zug des ganzen Entwurfs gegeben. Hier ist das Moment, nach welchem dieser Entwurf schlechterdings nicht als eine constitutionelle Monarchie betrachtet werden kann. In einer constitutionellen Monarchie wird das höchste politische Recht, das Recht der Gesetzgebung, ein für allemal geübt von dem Monarchen. Er ist im Einzelnen überall an die Beschlüsse der legislativen Versammlungen gebunden; aber er ist formell und officiell der Inhaber der gesammten legislativen Gewalt, und nur unter seinem Namen werden die Gesetze verkündet und gehandhabt. Hier in unserem Entwurfe aber ist der Inhaber der Executivgewalt, der Träger der Krone Preußen ohne jedes Prädicat dieser Art. Er ist in dem künftigen Deutschen Oberhause — wenn Sie den Bundesrath einmal so bezeichnen wollen — der hervorragendste Lord, aber nichts anderes. Mir war es, gestehe ich, vollkommen unverständlich, als vor einigen Tagen ein geehrtes Mitglied aus dem Königreich Sachsen auseinandersetzte, daß das Amendement Twesten, wonach in den Militärgesetzgebungssachen dem Könige von Preußen eine entscheidende Stimme gegeben werden sollte, der Tod aller constitutionellen Grundsätze sei! Meine Herren, wenn es in dem ganzen Entwurf irgend ein Stückchen giebt, was man als Theil eines constitutionellen Staatswesens bezeichnen kann, dann ist es dieses Amendement, dann ist es der entsprechende Passus über die Zollgesetzgebung. Gerade diese beiden Sätze, die einzigen, die irgend

etwas in diesem Entwurf mit constitutioneller Monarchie zu thun haben, wurden uns als das Grab der constitutionellen Entwickelung geschildert, meine Herren, — ich verkenne nicht von dem geehrten Herrn Abgeordneten in vollkommener Bündigkeit seines Standpunktes, der nur für mich das Unglück hatte, die ganze Welt auf den Kopf zu stellen; natürlich, meine Herren, wenn man die ganze Welt herumdreht, bleibt man in seinen Auffassungen überall consequent. Wie er hier das einzige constitutionelle Amendement für das Grab des Constitutionalismus erklärte, so bezeichnete er eben dieses Amendement auch als Unheil für die nationalen Tendenzen, weil es der Centralregierung des künftigen Bundes eine verstärktere Macht giebt. Doch denke man über diese Logik wie man wolle: in der Sache ist es deutlich, in der ganzen Verfassung giebt es kein Stück constitutionellen Staatsrechts außer jenen beiden Sätzen. Nun frage ich, meine Herren, stellen Sie sich die Möglichkeit vor, daß aus allgemeinen directen Wahlen, aus einem bis jetzt, wie wir wissen, unbekannten und räthselhaften Elemente, ein Reichstag hervorginge, dessen Majorität mit den bestehenden preußischen Einrichtungen unzufrieden wäre, eine Möglichkeit, die bei der vielfachen Spaltung der Parteiansichten doch immer denkbar ist, stellen Sie sich ferner vor, daß die Majorität des Bundesrathes aus irgend welchen momentanen Zweckmäßigkeitsgründen sich mit der Majorität dieses Reichstages über Beschlüsse gegen das Interesse, gegen die Wünsche der Preußischen Regierung verständigte: und nichts ist klarer, als daß diese Verfassung der Preußischen Regierung dann gar keine Mittel weiter giebt, um eine vielleicht auf lange hin wirkende Legislative im völlig antipreußischen Sinne zu verhindern. Man wird vielleicht sagen: wenn die Majorität des Reichstages, also die Vertreter der Majorität des Deutschen Volkes so gesonnen wäre, so müßte eben geschehen, was Rechtens ist und der nationale Wille sich durchsetzen. Meine Herren, ich habe dagegen nichts einzuwenden, aber die Thatsache bleibt doch bestehen, daß die Preußische Regierung, also die Urheberin dieses Verfassungsentwurfes, hier eine legislative Gewalt einrichtet, die nach leichten Möglichkeiten der Preußischen Regierung auf das tiefste die Adern unterbinden, die nach leichter Möglichkeit Decennien hindurch das gerade Gegentheil von dem thun kann, was die Preußische Regierung als ihre Aufgabe, ihre Pflicht und ihr Interesse betrachtet. Wie mir scheint, meine Herren, ist dieser Moment von einer so durchgreifenden Bedeutung, daß, wenn man nicht auch hier zu den realen Kräften der Gegenwart stärkeres Zutrauen hätte als zu dem Inhalt formaler Paragraphen, jeder patriotische Preuße verpflichtet sein müßte, gerade an dieser Stelle auf das dringendste Abhülfe zu begehren. Gestatten Sie mir, meine Herren, diesem Gedankengang noch einige Schritte weiter zu folgen. Es sind verschiedene der eingebrachten Amendements,

die unmittelbar dazu auffordern. Ich rechne dahin die beiden Amendements Zachariae und Erxleben über die Bildung eines Oberhauses und über die Anstellung verantwortlicher Bundes-Minister; dann das Amendement Ausfeld-Becker, welches in noch größerer Ausführlichkeit und Specialisirung die Creirung eines Instituts verantwortlicher Reichs-Minister begehrt. Meine Herren, bisher habe ich immer in dem Kreise politischer Vorstellungen gelebt, daß die Ministerverantwortlichkeit ein charakteristisches und specifisches Institut der constitutionellen Monarchie sei. Weder in absoluten Monarchien, noch in republikanischen Staaten ist die Nothwendigkeit oder die Möglichkeit zu einem solchen Institut vorhanden. Die constitutionelle Monarchie giebt dazu den Anlaß, indem sie auf der einen Seite Rechtsverletzungen — auch von höchster Stelle ausgehende — zur Rechenschaft gezogen wissen will, auf der anderen Seite aber nach der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Staatsoberhauptes nothwendig eines anderen Trägers dieser juristischen Verantwortlichkeit bedarf. Unser Entwurf giebt uns keine constitutionelle Monarchie; er hat keinen monarchischen Träger der höchsten Staatsfunction, der Legislative. Ich verstehe nicht, wie man auf diesem Boden überhaupt von der Möglichkeit einer Ministerverantwortlichkeit reden soll. In dem constitutionellen Staate kann man in abstracto Legislative und Executive von einander scheiden. Wir wissen aber alle und es ist ja immer das höchste Lob der constitutionellen Monarchie gewesen, daß sie durch das wunderwürdig ausgeprägte Spiel ihrer Institutionen die getrennten Gewalten der Gesetzgebung und der Regierung unaufhörlich wieder in Contact mit einander setzt, die eine auf die andere hinweist, der einen aus der anderen Kraft und Lebensluft zuführt. Wie wollen Sie sich ein im juristischen Sinne verantwortliches Ministerium denken, welches auf die Entstehung der Gesetze officiell nicht den mindesten Einfluß nehmen kann? In der constitutionellen Monarchie ist es der Monarch, der als Quelle der Gesetzgebung erscheint, und seine verantwortlichen Diener, die Minister, haben thatsächlich den entscheidenden Einfluß auf die Richtung der Gesetzgebung. Sie sind deshalb im Stande, ihre Verwaltung ganz im Sinne der Gesetzgebung zu führen, und sie sind im Stande, nach ihren Ueberzeugungen über die Nothwendigkeit der Verwaltungsbedürfnisse auf die Legislation zu influiren. Hier aber, in unserem Entwurfe, meine Herren, ist von einem solchen Wechselverhältniß gar keine Rede. Die Gesetzgebung wird gemacht vom Bundesrathe und vom Reichstage. Der König von Preußen, welcher als Inhaber der Regierungsrechte die verantwortlichen Minister zu ernennen hätte, hat nur wenige Stimmen als primus inter pares in Bezug auf die Gesetzgebung beim Bundesrath; es fehlt Ihnen also hier der ganze Rahmen der Einrichtungen, der ganze Boden der Zustände, aus welchem in constitutionellen Staaten das Institut

der Ministerverantwortlichkeit hervorgewachsen ist. Als Frankreich im Jahre 1795 die Directorialverfassung empfing, hatte man auch der Executivgewalt, dem Directorium, jeden Einfluß auf die Legislative abgeschnitten. Es hat aber dann auch kein Mensch damals daran gedacht, unter diesen Verhältnissen die Minister verantwortlich machen zu wollen; es wäre das einem Jeden als ein abnormer Widerspruch gegen die Zustände, als eine contradictio in adjecto erschienen. Wie mir scheint, ist auf einem solchen Boden nur eine Art der Ministerverantwortlichkeit möglich und wünschenswerth, nämlich die moralische, die historische, die politische Verantwortlichkeit. Es ist auch in einem solchen Staatswesen erforderlich, daß man wisse — trivial gesprochen — wer Koch und Kellner sei, daß man wisse, wem der Ruhm und die Ehre, oder der Vorwurf und die Schande einer politischen Maßregel zukomme, daß die Geschäfte klar regulirt und klar vertheilt seien. In diesem Sinne haben mehrere meiner politischen Freunde Ihnen Amendements vorgelegt, um für jede gesetzgeberische, für jede Regierungshandlung eine Contrasignatur zu proponiren, deren Aussteller dann die Verantwortlichkeit, die moralische, die historische Verantwortlichkeit für die betreffende Maßregel träfe. Eine gerichtliche Verantwortlichkeit aber auf dem Boden dieses Entwurfes einzurichten, meine Herren, dazu würden einige weitere ganz kleine, ganz geringfügige Amendements des Entwufs erforderlich sein. Meine Herren, wollen Sie dies, wollen Sie die gerichtliche Verantwortlichkeit, dann verfügen Sie auch als wesentlichste erste Bestimmung, daß Se. Majestät der König von Preußen der Quell und Inhaber der gesetzgebenden Gewalt im Norddeutschen Bunde sei und daß er diese gesetzgebende Gewalt ausübe unter Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes. Dann, meine Herren, und dann allein wäre eine Ministerverantwortlichkeit auch im gerichtlichen Sinne möglich und thunlich, dann wäre eine Ministerverantwortlichkeit ohne schwere Schädigung der Krone Preußen, ohne Mediatisirung der Krone Preußen unter den Bundesrath und unter den Reichstag möglich und thunlich; ich zweifle aber wenigstens von einigen der verehrten Antragsteller, von Herren Collegen Zachariae und Erxleben, daß ihre Meinung, auf diesen Punkt gerichtet, mit der meinigen sich einverstanden erklären würde. Denn dann wäre freilich der Bundesstaat im engeren Sinne, der Bundesstaat im prägnanten Sinne geschaffen; ich glaube aber, daß die verehrten Herren Regierungs-Commissarien, die Organe der übrigen Deutschen Fürsten, denn doch der Meinung sein würden, es sei das Schlimmste geschehen, was dem Deutschen Fürstenthume begegnen könnte. Denn dann wären die Deutschen Fürsten nicht mehr die pares der Krone Preußen, dann wären sie die Unterthanen derselben so gut wie jeder andere Deutsche auf dem Gebiet des Norddeutschen Bundes. Es kann sein, daß das Spiel der uns hier proponirten Institutionen — ich wiederhole

es, in der Zukunft einmal dahin führt; nun, meine Herren, dann wollen wir auch mit Freuden ein Oberhaus einrichten, dann wollen wir mit Freuden den Bundesrath sich in die Form des Oberhauses metamorphosiren lassen. Dann, meine Herren, werden wir haben, was im Oberhause vor allen Dingen nothwendig ist, die Lords, die es füllen. Bis jetzt aber haben wir nur vernommen, daß diese künftigen Lords zur Zeit noch gar keine Lust haben, diese prunkende und lockende Würde auf sich zu nehmen. Wir haben aus beredtem Mecklenburgischen Munde gehört, daß man wenigstens dort lieber haben will, im kleinen Lande der Erste zu sein, als im großen Reich der Zweite. Ich denke, meine Herren, wir verfahren auch hier, wie die Urheber des Entwurfes; wir halten uns zunächst an die realen vorhandenen Kräfte und sehen, wie weit wir mit diesen kommen, mag es sich dann mit dem Paragraphen der überlieferten Staatsrechtsbücher vertragen, wie es will. Am meisten, gestehe ich übrigens, hat es mich überrascht, bei dem Vorschlage einer gerichtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die verehrten Herren Collegen Ausfeld und Genossen ein uns freilich naheliegendes, in jeder anderen Beziehung aber, wie ich bekenne, für mich ganz trostloses Muster proponirt zu sehen, nämlich den Wortlaut des Artikel 61 unserer Preußischen Verfassung. Nun, meine Herren, ist es nothwendig, darüber noch ein Wort zu verlieren, daß diese Ministerverantwortlichkeit der Preußischen Verfassung, wenn jemals ein Ding auf dieser Welt zu vergleichen ist mit dem berühmten Messer ohne Heft, und ohne Klinge und ohne Scheide? Denn zunächst hat sich der Inhalt dieser Ministerverantwortlichkeit bis jetzt noch durch keinen Scharfsinn der Gelehrten feststellen lassen. Ich darf ja daran erinnern, daß das Haupt-Object dieser Ministerverantwortlichkeit das Verbrechen der Verfassungsverletzung ist, und daß, wenn ich nicht irre, dreimal der Preußische Landtag seinen Scharfsinn aufgeboten hat, um dieses Verbrechen zu definiren, und daß dreimal das Ergebniß erschienen ist, die Verfassungsverletzung ist dann vorhanden, wenn ein Minister böswillig die Verfassung verletzt. (Bewegung.) Zweitens ist aber diese juristische Verantwortlichkeit, wie man zu sagen pflegt, im Princip, oder wie ich lieber sage, auf dem Papiere vorhanden, und damit sie in die Realität trete, ist ihr dann ein Ausführungsgesetz verheißen worden. An diesem Ausführungsgesetze hat wiederum der Scharfsinn mehrerer Preußischer Landesvertretungen gearbeitet und mehrmals ist es dahin gekommen, daß die drei Factoren der Preußischen Gesetzgebung in hellem Unfrieden ohne Ergebniß auseinander gegangen sind. Von Seiten der conservativen Partei wurde dabei ausdrücklich erklärt, wir wollen gar nicht, daß Artikel 61 ausgeführt werde; denn wir halten seinen Inhalt für ein gefährliches politisches Gift. Deswegen schließen wir den Schrank zu; aber wahrhaftig, wir machen ihn nicht auf durch ein Ausführungsgesetz. Und in der That, es ist durch das prak-

tische Ende der Debatten diese Ansicht denn auch bethätigt — oder soll ich sagen, sie ist verwirklicht worden, soll ich sagen, daß die Ministerverantwortlichkeit in Preußen nicht blos de facto, sondern auch de jure beseitigt ist? Anlaß zu einer solchen Ausführung, glaube ich, wäre sattsam vorhanden. Und dann, meine Herren, die Ministerverantwortlichkeit soll, wenn der Fall einmal eintritt, behandelt werden durch das Königliche Obertribunal! Da gestehe ich, im Augenblicke in der That zweifelhaft zu sein, ob auf dieser Seite des Hauses (links) heute noch ein großer Enthusiasmus für einen Artikel der Verfassung herrschen könnte, der die Entscheidung gerade in diese Canäle hineinleitet. Die verehrten Herren Antragsteller haben uns freilich vertröstet auf ein Gesetz über die Einführung der Ministerverantwortlichkeit im Bunde, welches bei Vermeidung eclatanter Verfassungsverletzung schon in der nächsten Session dem künftigen Reichstage vorgelegt werden muß. Ja, meine Herren, das Vorlegen des Gesetzes läßt sich sehr leicht versprechen, und ich zweifle auch gar nicht daran, daß die rüstigen Arbeiter in unseren Ministerien bis zu der nächsten Session mit einer solchen Vorlage fertig werden würden. Aber ob nun nicht auch hier wieder der Satz gelten würde, daß ein Abgrund liegt zwischen dem Becher und der Lippe, ob nicht auch hier die Preußischen Vorgänge sich ganz genau wiederholen würden, das näher zu besprechen, glaube ich, würde zeitverderbend heißen müssen. Also die gerichtliche Verantwortlichkeit wüßte ich einmal in unserem Entwurfe überhaupt gar nicht unterzubringen, sodann würde ich darin den ersten Schritt zu dem so schrecklich perhorrescirten Einheitsstaate, also, eine vollständige Alteration des Grundcharakters des ganzen Entwurfs erblicken müssen, und endlich muß ich hinzusetzen: die uns in dieser Richtung gemachten Vorschläge sind ganz so inhaltsleer, wie die Preußische Ministerverantwortlichkeit bisher seit 1850 inhaltsleer gewesen ist. Nein, meine Herren, ich kann nur der Ansicht meiner politischen Freunde sein: die wirkliche, die wirksame Ministerverantwortlichkeit besteht nicht in irgend einer Criminalverfolgung eines verbrecherisch handelnden Ministers. Das müßte ein absonderlicher Ausbund von politischer Unfähigkeit sein, ein Minister, der auf dem Boden unserer modernen Verfassungen, unserer modernen Staatszustände nicht einen Staatsstreich herbeizuführen verstände, ohne an irgend einem Punkte mit den Satzungen des Criminalgesetzes in Widerspruch zu gerathen. (Bravo! Sehr gut! rechts.) Die wirksame Verantwortlichkeit, meine Herren, das ist die öffentliche, jährlich wiederkehrende, unumwundene, unbeschränkte Discussion; die wirkliche Verantwortlichkeit, meine Herren, das ist jene öffentliche Meinung, die in unseren Tagen nicht mehr die sechste, sondern die erste der Großmächte genannt werden muß, denn, meine Herren, die fünf anderen Großmächte sämmtlich, während sie unter-

einander sich mit Eifersucht und Mißgunst zu verfolgen, während sie eine die andere nach Kräften herabzusetzen suchen, sie wetteifern in einem Punkte, nämlich dieser sechsten Großmacht ihre Huldigungen darzubringen. (Bravo!) Keine Regierung hat in den modernen Verhältnissen Bestand, die auf die Dauer vor dem Ausspruch dieses Gerichtes nicht besteht. Dieses Gericht, meine Herren, ist in Wahrheit die höchste entscheidende Cassationsinstanz, und gehen Sie in allen europäischen Landen umher, prüfen Sie genau den praktischen Zustand der Dinge, Sie werden nirgendwo mehr einen Ministerwechsel, eine Ministerkrisis finden, die andere Quellen hätte als diese eine: die Unmöglichkeit, mit der öffentlichen Meinung ferner zusammen zu hausen. Wo andere Quellen sich zeigen, da ist es nur ein Symptom tiefster Unfähigkeit der höchsten regierenden Person; kein wirklicher Regent hat eine andere Richtschnur für die Wahl und die Entlassung seiner Minister, als diese eine, und bei uns in Deutschland haben wir, denke ich, den glänzendsten Beweis für diese Wahrheit im vorigen Sommer gesehen, als unsere mit beispiellosen Siegen gekrönte Regierung, nicht wie das anderwärts in früheren Jahrhunderten vorgekommen war, den auswärtigen Sieg zum Staatsstreich und zur Unterdrückung der Freiheit benutzte, sondern mit dem ersten Gedanken nach der Rückkehr in die Heimath den Frieden mit der öffentlichen Meinung zu schließen sich beeilte. (Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren! Ich fürchte, die Zeit der Hohen Versammlung schon zu lange in Anspruch genommen zu haben, ich werde, was über die Zusammensetzung des Reichstages und dessen Befugnisse zu sagen wäre, einem späteren Anlasse zur Special-Discussion versparen. Nur Eines erlaube ich mir hier noch hinzuzufügen: Wenn man denken sollte, es sei das Institut der juristischen Ministerverantwortlichkeit wenigstens hier bei uns nicht zu entbehren, bei uns, denen, wie ich vorher selbst sagte, der Verfassungsentwurf die parlamentarischen Befugnisse einigermaßen schmal zuschnitt, es sei um so mehr also auf der juristisch definirten Verantwortlichkeit von Bundes-Ministern zu bestehen, so, scheint mir, würde man mit einer solchen Argumentation sich eines doppelten Fehlers schuldig machen. Ein schwaches Parlament, meine Herren, hat noch niemals einen verbrecherischen Minister zum Tode gebracht; wenn wirklich die Befugnisse des Parlaments hier übermäßig eng begrenzt wären, so würde die reichste Kette von Paragraphen über Ministerverantwortlichkeit Ihnen nicht das Mindeste helfen. Erst ein starkes Parlament kann die Ministerverantwortlichkeit zur Wahrheit machen, durch die Ministerverantwortlichkeit ist noch nie ein Parlament stark geworden. Parlamente pflegen stark zu werden zunächst durch die öffentliche Discussion, und in diesem Sinne haben meine politischen Freunde jene Reihe von Amendements Ihrer Betrachtung unterbreitet, welche sämmtlich auf das eine Ziel hinsteuern, nach verschiedenen Richtungen hin alle

Zweige des künftigen bundesstaatlichen Lebens vor diesem Forum zur Discussion, zur Prüfung, zur Beurtheilung des Deutschen Volkes zu stellen. Diese Amendements erscheinen mir, so wenig materielle Macht sie dem Hause in die Hand geben, wichtiger als Alles, was sich irgendwie über verantwortliche Minister beibringen ließe. — Und die zweite Quelle parlamentarischer Macht, meine Herren, ist zu allen Zeiten das Budgetrecht gewesen. Dieses Budgetrecht wird uns wohl noch mehr als einmal des Breiteren beschäftigen; ich will heute und an dieser Stelle meine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß der Entwurf, so entschieden er auch das Militärwesen des Deutschen Bundes in finanzieller Beziehung fixirt, doch in der Totalität seiner Bestimmungen den künftigen Deutschen Reichstag auf dem Boden des Budgetrechts stärker stellt, als das Preußische Abgeordnetenhaus seit seiner Entstehung jemals gestanden hat. (Hört! hört! links.) Das Preußische Abgeordnetenhaus hat sich auch hier wieder, wie auf dem Gebiete der Ministerverantwortlichkeit, einer ganzen Reihe der schätzbarsten Paragraphen erfreut, Paragraphen auf dem Papier vortrefflich redigirt, in Wirklichkeit aber, wie wir nun, denke ich, des Weiteren und sattsam erfahren haben, ohne irgend eine reale Bedeutung. Das Preußische Abgeordnetenhaus besitzt das Ausgabebewilligungsrecht im vollsten, unbedingten, unbegrenzten Umfange. Es hat nun allerdings erleben müssen, daß, wenn die Regierung das Geld erst in der Tasche hat, die Verweigerung der Ausgaben in mehrfacher Beziehung bedenklich und in verschiedenen Conjuncturen nutzlos und wirkungslos ist. — Das Englische Parlament ist meines Wissens zu seiner Macht immer in den Momenten emporgestiegen, ist Schritt auf Schritt zu Erweiterungen seiner Befugnisse immer dann gelangt, wenn die Englische Krone sich im Deficit befand; wenn die Englische Krone Ueberfluß an Geld besaß, so hat sie sich niemals in früheren Jahrhunderten mit besonderer Aengstlichkeit und Sorgfalt um die Stimmung ihrer getreuen Commons bekümmert. Nun, meine Herren, das Preußische Abgeordnetenhaus ist seit dem Tage seiner Geburt fort und fort einer Regierung gegenüber gewesen, die zum Glück des Staates und des Vaterlandes, aber nicht im Interesse der parlamentarischen Macht verschiedene Millionen Ueberschuß jährlich in ihre Kasse niederlegte; hier aber wird die auf Grund dieses Entwurfes zu gründende Landesregierung von ihrem Geburtstage an sich einem Jahresdeficit von 8, oder 10, oder 12 Millionen gegenüber befinden, eine Situation für den künftigen Deutschen Reichstag, deren gleiche — so viel ich weiß — das Preußische Abgeordnetenhaus niemals gehabt hat. Ein Parlament, welches nach unseren Amendements die volle unbeschränkte Discussion und schon nach der Vorlage der Regierungen die Ausfüllung eines jährlichen Deficits von 10 Millionen unter seinen Ressourcen zählt, ein solches Parlament kann vielleicht von sich sagen, wie wir es nach diesem Entwurfe wirklich

sagen müssen, daß seine Anfänge bescheiden sind; aber, meine Herren, wenn sein Fortgang und sein Wachsthum nicht glorreich und mächtig werden, dann liegt es nicht an der Verfassung, sondern es liegt an den künftigen Mitgliedern des Deutschen Reichstages. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Simon, unter Nr. 20 der Drucksachen, zu Artikel 21*) ist zurückgenommen. Ich zeige das schon jetzt an, weil es möglicherweise auf den Gang der Discussion Einfluß hat.

Dr. Waldeck**). Meine Herren, erlauben Sie mir an dieser Stelle bei der Generaldebatte über die drei folgenden Punkte der Verfassung noch einmal das Wort zu nehmen, um auf diejenigen Gesichtspunkte zurückzukommen, die nach meiner Ueberzeugung das Haus bei dieser seiner ganzen Arbeit leiten müssen. Ich habe zwar auf das Innigste zu bedauern, daß dieser Verfassungsentwurf, an dem die Meisten, wenigstens von der liberalen Partei, gerügt haben, daß er in den vorgelegten Formen nicht annehmbar sei, dessen ungeachtet in derselben Form zur Discussion gekommen ist, ohne einer vorherigen Bearbeitung unterzogen zu werden. Ich sehe daraus und jeder Tag giebt uns den Beweis, daß einestheils eine Menge Amendements hier hineinkommen, deren Prüfung in der That in dieser Weise ganz außerordentlich schwer vor einer so großen Versammlung ist. Ich sehe daraus aber zu meinem noch viel größeren Bedauern, daß die Hoffnung, dem Verfassungsentwurf eine mit den constitutionellen Rechten des Preußischen Volkes namentlich übereinstimmende Form zu geben, mehr und mehr verschwindet. Ist diese Hoffnung aber verschwunden, dann bin ich durchaus nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß es gelingen würde, aus einer Verfassung, die wirkliche und reelle Rechte des Volkes nicht enthält, aber die existirenden Rechte des größten Deutschen Staates, auf dem das ganze Heil dieser Verfassung und Deutschlands wirklich beruht, gänzlich Preis giebt, Rechte zu erkämpfen. Dann bin ich überzeugt, daß auch eine solche Verfassung wahrlich nicht das Mittel ist, daß die gesetzgebenden Körper, welche aus ihr hervorgehen, sich künftig Rechte, die man ihnen von Hause aus genommen hat, und die sie doch im Preußischen Staate und in den meisten Norddeutschen Staaten gegenwärtig haben, wieder erobern könnten. Das ist nach meiner Meinung so sehr gegen den geschichtlichen Verlauf der Dinge, daß das Umgekehrte eher möglich ist; es ist eher möglich daß man Rechte, die noch nicht verbrieft sind, durch die Gunst der Umstände hinzufügt, als daß man die aufgegebenen Rechte wiederbekommt. Ich sollte doch denken, meine Herren, die Erfahrungen, die namentlich die

---

*) S. Band II. S. 3 Amend. Ziff. 7.

**) Sten. Ber. S. 329.

constitutionelle Partei, zu der ich doch bisher den Herrn Vorredner gerechnet habe, die bei uns sogenannte constitutionelle Partei in den letzten Jahren gemacht hat, — seit 1849 konnte sie sich doch davon überzeugen —, daß solche Wiedereroberungen ganz unmöglich sind, daß aber, wenn man einmal unter gewissen, wie ich glaube, damals schon abgeschwächten Bedingungen in eine Verfassung eintritt, nichts wahrscheinlicher ist, als daß diese abschüssige Bahn, wie sie gerade von den Constitutionellen oft genannt worden ist, immer weiter und weiter greift, wie sie uns in Preußen dann zu einer Revisionsarbeit der Verfassung geführt hat, die sie in manchen Beziehungen ganz unkenntlich macht. Es ist jener Partei sehr hoch anzurechnen, daß sie die größte Widerstandskraft des Parlaments gegen solche Bestrebungen gezeigt hat in einer nicht unerheblichen Reihe von Jahren; es ist ihr aber nicht gelungen, noch weniger aber würde es ihr gelungen sein, das wieder zu erringen, was bereits von Hause aus aufgegeben war. Wie sollte das den künftigen Körperschaften gelingen? Das ist unmöglich, das ist ein leerer Traum, und darum gilt hier das alte Deutsche Wort: „Behalte was du hast!“ und will man dir es nehmen und will dir etwas Anderes geben und macht dir ein Traumbild vor, du könntest vielleicht etwas Besseres bekommen, so sage: ein Vogel in der Hand ist besser, als hundert auf dem Dache. (Bravo! links.) Es sind Vögel auf dem Dache, die uns der Herr Vorredner vorgemalt hat. (Heiterkeit.) Der Herr Vorredner giebt das Palladium des Constitutionalismus, die Ministerverantwortlichkeit gänzlich auf; und wie giebt er es auf? Indem er sagt, sie hat in Preußen nicht viel zu bedeuten gehabt. Er selbst gehörte zu denen, die im Jahre 1862, wenn ich mich recht erinnere, sogar in einer auswärtigen Frage, schon die Füße derjenigen sahen, die das Ministerium hinaustragen werden, dessen glorreiche Thaten und dessen Stellung jetzt so hoch gerühmt wird. Nun, meine Herren, er muß denn doch einiges Vertrauen zur Preußischen Verfassung gehabt haben, wenn er damals diese Stellung hatte; er selbst sagt nun, der Kampf ist unnöthig gewesen. Ja, was ist nicht Alles in der Welt unnöthig! und ist es nicht etwas Gutes, wenn man sechs Jahre lang auf demselben Flecke stehen kann? Wollen wir denn ganz unterschätzen, daß der Boden, auf den selbst die conservative Partei sich jetzt gestellt hat, wie von den Chorführern derselben hervorgehoben worden ist, ein durchaus wesentlich veränderter ist? Liegt das nicht auch in der allgemeinen Bildung, die jede Partei während der Zeit des verfassungsmäßigen Lebens erlangt? Wie wollen Sie aber diese allgemeine Bildung hervorbringen, wenn Sie die constitutionellen Rechte wegnehmen? Der Herr Vorredner hofft ganz außerordentlich auf eine sechste Großmacht, wie man früher sagte, auf die öffentliche Meinung. Meine Herren, können Sie etwa sagen, daß die öffentliche Meinung das jetzige absolute Regiment in Frankreich billigt? Können Sie sagen, daß sie das gar nicht zu

qualificirende constitutionelle Regiment in dem constitutionellen Staate Spanien billigt? Ganz gewiß nicht. Die öffentliche Meinung ist ein Ding, was sich durcharbeitet, aber nur durch seine Organe, diese sind die Presse, diese sind die Volksvertretungen, das Leben in den Volksvertretungen, — wenn sie überhaupt ein wirkliches Leben haben. Wie steht es mit der Presse? Ich sage darüber weiter nichts, als daß es zu den größten Schwierigkeiten gehört, zu den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, entschieden liberale Ansichten in den Journalen jetzt zu vertreten. Wie steht es mit der Volksvertretung? Dann gewiß sehr schlecht, wenn ihr die Rechte, die sie hat, genommen werden. Die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit, wenn sie in einer Verfassung, wie ja jetzt überall, formulirt ist, kann und darf nicht aufgegeben werden. Es ist eine leere Ausflucht, die man nicht von einem Conservativen, aufrichtig Conservativen, dem alle diese Dinge ein vollkommener Greuel sind, erwarten könnte, um Andere zu seiner Ansicht herüber zu führen, nicht um diese Ansicht zu begründen; es ist eine leere Ausflucht, wenn man sagt: Ihr habt ein Recht, es ist aber doch jetzt so, daß Ihr es nicht für gut findet es zu gebrauchen und es nicht gebrauchen könnt; darum gebt es auf. Der Conservative sagt, im Ernst, ich will das Recht nicht, der König soll Niemandem verantwortlich sein, als Gott, es soll keine Ministerverantwortlichkeit existiren, diese Schatten sind alle vom Uebel, sie sind eine Ausgeburt der Hölle, wie man gesagt hat, also fort mit ihnen, sie müssen fort, — das ist ein im Sinne dieses Conservatismus (der sich aber vielleicht, was ich ja nicht weiß, schon in seinen Ansichten hier und da wieder modificirt und geändert hat) richtiger und wohl zu begründender Satz, aber im Munde eines Constitutionellen hat dieser Satz gar kein Gewicht, es hat gar kein Gewicht die Ministerverantwortlichkeit aufzugeben, weil zufällig in Preußen kein Gebrauch gemacht worden ist. Er ist dabei — und ich will dies noch mit erwähnen — er ist auf das Organ gekommen, nämlich auf den höchsten Gerichtshof. Unsere Verfassung hat, wie einige andere, die Ministeranklage vor den höchsten Gerichtshof gewiesen, während sie sonst wohl an einen Staatsgerichtshof, die ersten Kammern oder ähnliche Körperschaften überwiesen war. Das Beste wäre wohl, sie keinem besonderen Körper, sondern den gewöhnlichen Gerichten zu überweisen. Allein dieser Punkt, daß die Anklage dem höchsten Gerichtshofe überwiesen wird, hat dennoch seine vollständige Berechtigung, er ist nicht ohne Absicht, er ist nach reiflicher Erwägung in unsere Verfassung aufgenommen worden, und Niemand, der die Ministerverantwortlichkeit an sich will, kann sagen, daß darin irgend ein Fehlgriff liege. Wenn man nun da auf die augenblicklichen Ansichten in den Urtheilen des höchsten Gerichtshofes zurückgegangen ist, um daraus etwas gegen uns, die wir die Ministerverantwortlichkeit gerade auf Grund der Verfassung wollen, herzuleiten, so ist das eine ganz kleinliche Rück-

sicht. Es handelt sich nicht von dieser Gegenwart, wie sie jetzt gerade ist, sondern es handelt sich von dem Institute selbst, es handelt sich um den Begriff, warum das geschehen ist. Mir ist das auch vollständig gleichgültig, mir ist es hinreichend, daß unsere Preußische Verfassung — die Verfassung des Staates von 25 Millionen, der hier in eine Association mit 20 Staaten von 5 Millionen tritt — dieses Recht hat. Das genügt mir nach dem Standpunkt der Adresse, den ich Ihnen neulich mittheilte; das genügt mir, um es nicht aufgeben zu können. Ich komme nun aber auf einen Punkt, den nächsten in der Reihe der Artikel in unserer Verfassung, der von mir schon früher berührt worden ist; das ist nämlich der Bundesrath. Meine Herren, Sie werden es nicht fertig bringen, mögen Sie nun an dieser Verfassung amendiren und herumarbeiten, so viel Sie wollen, — Sie bringen keinen Bundesstaat hervor, so lange Sie diesen Bundesrath in der Art, wie er hier ist, darin lassen. Dieser Bundesrath, was ist er denn? Eine Reproduction der Deutschen Bundesacte. Was war denn dieses Stimmverhältniß in jener Bundesacte; was hatte denn dieses Stimmverhältniß für einen Zweck? Die Deutsche Bundesacte war, ungeachtet daß das Deutsche Volk die riesenmäßigsten Anstrengungen zur Erringung eines einigen Deutschlands, aber zugleich auch eines freien Staates gemacht hatte — die Bundesacte war nichts weiter, als die Assecuranz derjenigen Souverainetät, welche durch die Auflösung des Deutschen Reiches namentlich die kleineren und mittleren, zum Theil von Napoleons Gnaden creirten Fürsten errungen hatten. Etwas wesentliches erringen, was wir heute erringen wollen, namentlich eine im Militair- und Marinewesen einheitlich handelnde Staatsgewalt, dies zu erringen, konnte man nicht wollen, weil zwei Großmächte im Bunde waren, weil diese zwei Großmächte sich gegenseitig am Handeln nicht hindern konnten und wollten, weil nur bei ihrer Einigkeit möglicher Weise etwas zu erreichen war. Was war dieses Stimmenverhältniß bei ernsten Sachen und bei den übrigen Bestimmungen der Bundesacte, die überhaupt wesentliche Dinge selten durch Majoritätsbeschlüsse entscheiden ließ? — Man gewährte den Kleinen das große Stimmenverhältniß, eben weil nichts zu stimmen war, weil man es ganz gleichgültig finden konnte, ob so oder so gestimmt wurde. Im Großen und Ganzen war es für das Machtverhältniß gleichgültig, ob der Deutsche Bund jene Carlsbader Beschlüsse erließ, oder Beschlüsse gegen die Presse und das Vereinswesen von 1832, oder das Preßgesetz von 1854, oder ob er sie nicht erließ. Im großen und ganzen europäischen Wesen hat der Deutsche Bund kein großes Gewicht gehabt, sondern es hat sich immer nur gehandelt um Preußen und Oesterreich, und die Mittelmächte haben den einzigen Zweck verfolgt, ungeschoren neutral zu bleiben, so lange sie konnten, und schließlich beizutreten, wo der Beitritt ihnen die größte Sicherheit zu bringen schien. Auf ein solches unnatürliches Verhältniß von 26 Stimmen gegen

17 jetzt sich einzulassen, entweder um einen höchsten Factor der Executive zu bilden, wie es eigentlich sein soll nach dieser Verfassung, oder auch nur einen partiellen gesetzgebenden Factor zu bilden, ist nicht logisch und es wird nie etwas daraus werden, und auch darin ist immer nur der Trost zulässig, daß die wirkliche Centralmacht wahrscheinlich den Einfluß haben wird, daß die Stimmen der kleineren überhaupt paralysirt werden in diesem Bundesrath. Diesen Trost muß ich durchaus abweisen und ich finde ihn auch nicht moralisch; ich finde es gar nicht in der Ordnung, daß, wenn jetzt, angeknüpft an den größten Staat, etwas geschaffen werden soll, daß man dann solche Eventualitäten hinstellt, die aussehen, als wenn sie etwas wären und die doch in der That nichts sein sollen. Und man hoffe noch viel weniger, daß sich auf diesem Grunde ein Oberhaus ausbilden wird, wie dies der Vorredner meint. Er hat diesen Bundesrath ein Oberhaus genannt; wie er aber bei seinen historischen Kenntnissen dazu hat gelangen können, die wirkliche Centralmacht, den König von Preußen als ersten Lord in diesem Oberhaus zu placiren, das, meine Herren, übersteigt meine Fassungskraft. Eine Centralmacht gehört doch wahrlich nicht in ein Oberhaus, wahrlich nicht in den Reichstag hinein. Das ist ja gerade das Charakteristische von ihr als Centralmacht. — Meine Herren! wir haben von dem Herrn Ministerpräsidenten über jenen Oldenburgischen Antrag, der mir der allein vernünftige in dieser Sache zu sein scheint, zwei Erklärungen erhalten: in seiner ersten sagte der Herr Ministerpräsident, dieser Antrag wäre erst am Schluß der Verhandlungen vorgekommen, man hätte deshalb nicht mehr darauf eingehen können. Er hat diese Erklärung später rectificirt. Es war ihm, da er bekanntlich während der Verhandlungen abwesend war, nicht bekannt geworden. Wie die Sache stand, das geht aus der zweiten Erklärung hervor. Er hatte jetzt erst erfahren, daß schon im Laufe der Verhandlungen dieser Antrag von Oldenburg gestellt worden war, er wäre aber von den Andern so sehr abgelehnt worden, daß man nicht weiter hätte darauf eingehen können. Meine Herren! Ich muß ganz außerordentlich bezweifeln, daß, wenn man noch jetzt die richtigen Hebel ansetzte, denn doch nicht auch dieser Widerstand zu überwinden sein würde. Meine Herren! Uns aber, die wir hier die Rathgeber sind, uns geht das doch gar Nichts an. Zwar ist nicht der Weg, der der passende gewesen wäre, der Weg einer neuen Ausarbeitung durch eine Commission, gewählt worden, nichts hindert Sie aber, jenen gestellten Antrag (Ausfeld und Genossen), der gestellt ist von Preußen und Nichtpreußen, und ich glaube von fast eben so vielen Nichtpreußen wie Preußen, diesen Antrag, der eine Centralgewalt herstellen will, basirt auf dem Grund der Ministerverantwortlichkeit, noch heute anzunehmen. Kein Conservativer kann sich dem entziehen, — und wie wollte sich ein Liberaler dem entziehen, der hier das Princip durchführt, wofür die ganze liberale

Partei — einschließlich der sogenannten Altliberalen — alle Jahre immer ohne Unterschied fest eingetreten ist? das sie zehnmal auf ihr Programm geschrieben, oft zu ihren Anträgen gemacht haben? Damals freilich habe ich wenig Gewicht darauf gelegt, denn wenn man die Gewalt nicht hat, sind solche Dinge wesenlos, jetzt hat man die Gewalt, ehren Sie diese; ehren Sie die Verdienste der Herren, die uns auf diesen Punkt gebracht haben! Einverstanden damit! Allein wenn die Gewalt da ist, dann füge man dieser das Recht hinzu, die Weihe des Rechtes, und das ist nur auf diesem Wege möglich, auf keinem andern. Sie werden niemals aus diesem Bundesrathe etwas herausbringen. Der Deutsche Bund hat 50 Jahre existirt und hat sich nicht entwickelt; es ist ihm immer vorgeworfen, er sei ohnmächtig nach außen, kraftvoll nur, wenn es galt, die liberale Entwickelung im Innern zu unterdrücken. Dieser Bund, in dieser Weise constituirt, ob er es besser machen würde? Ich weiß es nicht, meine Herren, deshalb bin ich auch sogar nicht betrübt darüber, daß außer der Gesetzgebung, die durchaus nothwendig ist für Marine und Militairwesen, nicht weitere Attribute hinzugefügt sind. Wenn dieses Institut — wie ich leider voraussehen muß — nun einmal angenommen wird, angenommen, weil es einmal so gemacht ist — das ist der einzige Grund, den ich bisher immer habe anführen hören — dann komme ich dahin, daß dieser Bund sich ganz ebenso wenig entwickeln wird, wie der alte, und daß nur dann eine Entwickelung möglich sein wird, wenn der allerdings mächtigste Staat dahin strebt, daß dem Dinge durch eine Abänderung dieses ganzen Entwurfs die Gestalt gegeben wird, die ihn allein lebensfähig macht. Meine Herren! Man hat vielfältig davon gesprochen, wir hätten nicht den Einheitsstaat zu erstreben. Ja, ich bin dafür: ich habe mich jederzeit im Allgemeinen dafür ausgesprochen; ich halte solche Schöpfungen, namentlich wenn sie so kleinen Staaten gegenüber geschaffen werden, für unvollkommen und unzuträglich, weil sie die Staatsgewalt theilen und zerreißen. Und als das Project vom 10. Juni vorgelegt wurde, existirten ja auch noch alle diese Staaten, Hannover und der große Kreis der Südstaaten, die damals allerdings vielleicht eine andere Berücksichtigung verdienten, und die Erfolge waren noch gar nicht errungen, es war der große Preußische Staat noch nicht vorhanden. Seit der Zeit ist die Sache vollständig verändert worden. Auf diese ganz veränderte Gestalt nunmehr das Kleid des alten Bundes übertragen, das geht nicht. Auf unser neues Kleid wollen wir die alten Flecken nicht setzen. Meine Herren! Der Herr Vorredner hat nun auch die staatsrechtlichen Begriffe entwickelt, die vollständig in der Luft schweben. Er sucht uns das Alles, was jedem wirklich liberal-constitutionellen Mann so, wie es da liegt, ganz unannehmbar ist, dadurch begreiflich zu machen, daß er uns den Bundesrath mit diesem „ersten Lord“, wie er ihn genannt hat, unsern König, gewissermaßen als repu-

blikanische Spitze darstellt. (Heiterkeit.) Dann deducirt er: In Republiken, wie in Amerika, existirte keine Minister-Verantwortlichkeit, also seid so gut und gebt die Minister-Verantwortlichkeit auf; denn Ihr habt hier eine republikanische Spitze. Meine Herren! Für diese republikanische Spitze bedanken wir uns im höchsten Grade. Wir wollen keine solche republikanische Spitze, wir wollen überhaupt keine republikanische Spitze. Wir wollen den wahrhaft constitutionellen Staat, den wir in Preußen jetzt haben. Den wollen wir, und wenn man sich das wirklich so vorstellt, als wenn Preußen in jener Versammlung majorisirt werden könnte, — ich spreche natürlich nur von wichtigen Dingen und nicht etwa von Leuchtthürmen oder Baken und solchen Sachen, deren Wichtigkeit, wie ich gewiß hier gar nicht einzuschalten brauche, ich an sich durchaus nicht verkenne, die aber mit so großen Interessen nicht im geringsten Zusammenhange stehen; also da könnte sich Preußen sogar majorisiren lassen, da könnte es selbst dem nachgeben, was etwa die Republik, oder wie es vorgestern ein Redner genannt hat, die „Commune" Hamburg in solchen Dingen wünscht, dagegen wäre nicht das Geringste zu erinnern — in andern Dingen aber würde das in der That gar nicht gehen, es würde ganz unausführbar sein, dies auf die Executive anzuwenden. Alle die Ausschüsse, die dort gemacht sind, sind nichts, sie hemmen die Centralgewalt, sie sind gegen die Executive eines verantwortlichen constitutionellen Ministeriums, wie es sein muß, aber sie sind sogar auch ganz gegen die Principien des alten Absolutismus. Da sollten, wie ich gesagt habe, Conservative und wirklich Liberale einig sein, da sollte man solche ganz zufällige Fractionsbildungen, wie sie stattgefunden haben oder noch stattfinden, vergessen, da sollte man nicht sagen: hier ist ein Ding, das muß man annehmen, weil man überhaupt sonst nichts zu machen hat und machen kann, sondern man sollte sich auf den eigentlichen Standpunkt einer verfassungsberathenden Versammlung stellen, daß man fragt: Was will man hinstellen? Ist es lebensfähig, oder ist es nicht lebensfähig? — Meine Herren, es ist ja immer wieder der alte Trost. Wir haben da gehört von dem Herrn Vorredner: „Es schadet nichts; die Militairgewalt soll Preußen ganz allein haben, das übrige, Leuchtthürme und Baken und was sonst ist, wenn das auch allenfalls wäre, dabei kann man sich beruhigen, die Gesetzgebung ist nicht sehr bedeutend." Darin hat er allerdings recht, aber sehr unrecht in der staatsrechtlichen Ansicht, wenn er glaubt, daß nur der eigentliche Kern der Sache getroffen worden wäre durch eine solche wahrlich nicht zum Vorübergehen getroffene Einrichtung. Meine Herren, man könnte nun den Bundesrath lassen, wie es auch versucht worden ist, und die Executive davon nehmen und ihn wie ein Oberhaus behandeln; vielfältig ist er auch schon so genannt

worden, es war ja auch schon ein Amendement, was, wie ich bedaure, zurückgezogen ist, gestellt, was in dieser Beziehung auch bestimmte Requisite aufstellte. Aber aus diesem jetzigen Bundesrathe werden Sie, glaube ich, niemals ein recht gesundes Oberhaus herausbringen; auch da sind die Zahlenverhältnisse durchaus unrichtig und durchaus ungünstig für den größten Staat, durchaus irrationell. Wenn also das Oberhaus auch, wogegen ich gar nichts sagen würde, durch Besetzung der Fürsten und namentlich des Königs rekrutirt würde; wenn es einmal sein soll, dann würde der Entwurf einer nothwendigen Umarbeitung unterliegen müssen; dann würden sich die Herren am Ende doch wohl dazu verstehen müssen. Meine Herren, ich will das ganz dahin gestellt sein lassen. Nach meiner Meinung steht der Entwurf auf dem Boden des Einkammersystems in den Punkten, die er regulirt. Der Bundesrath ist gar keine erste Kammer nach meiner Meinung, nach dem Entwurf soll er keine erste Kammer sein, es soll eine Art ausführende Behörde sein; er hat die Initiative für die Gesetzgebung. Diese Initiative muß doch wahrhaftig die Krone Preußen selbst haben und das wäre also kein entscheidender Grund. Wenn also die Verfasser des Entwurfs geglaubt haben, in dem Bereiche der Bundesgewalt einschließlich des Budgets über das Militair- und Marinewesen, (das sie aber — nota bene! — dem Parlament entziehen wollen, wenigstens das Militairwesen), sei keine erste Kammer nothwendig, so wäre ich nicht geneigt, ihnen dies zu bestreiten, ich glaube, das ist auch wirklich in den Sachen, die hier vorliegen, da sie auf das ganze Staatsleben, auf die Entwicklung des Gemeindewesens, der Justiz, abgesehen von einigen Codificirungen, gar keinen Einfluß haben, in der That so richtig. Man kann sich mit dem Einkammersystem, welches der Entwurf hat, wohl beruhigen, ich würde mich für meine Person dabei beruhigen, ich erkläre aber, daß ich ganz ebensogern eine erste Kammer irgend einer Art annehmen würde, daß ich mich aber nie entschließen könnte, diesen Bundesrath als einen vollständig nebenherlaufenden von Hause aus als impotent bezeichneten, dabei aber doch sehr häufig handelnden und unverantwortlichen Factor der Executive und Gesetzgebung, so wie er da ist, zu lassen. Das ist nach meiner Meinung so vollkommen unmöglich, wenn man wirklich etwas bieten will, was dem Volke genügen soll, daß ich in der That darüber weitere Worte nicht verlieren zu sollen glaube.

Die Ministerverantwortlichkeit ist der Kernpunkt des ganzen Constitutionalismus und darum wird es denn auch nicht leicht gelingen, einen befriedigenden Paragraphen über das Budgetrecht in diesen Entwurf einzufügen, wenn Sie nicht dazu übergegangen sind, die Ministerverantwortlichkeit erst hinzustellen, die nur herzustellen ist durch eine

Centralgewalt. In dieser Beziehung hängen diese Forderungen auch ganz wesentlich zusammen. Der Herr Vorredner ist nun in seinem gänzlichen Aufgeben des constitutionellen Standpunktes sogar soweit gegangen, daß er gesagt hat, der jetzige Entwurf hätte ein besseres Budgetrecht als irgend einer, ein weit besseres als die Preußische Verfassung. Meine Herren, in der Preußischen Verfassung heißt es: Alle Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich im Voraus veranschlagt und der Staatshaushalt durch ein Gesetz festgesetzt werden; Steuern und Ausgaben können nur auf Grund eines Staatshaushalts oder eines besonderen Gesetzes erhoben werden. Nun, meine Herren, das ist, dächte ich, sehr deutlich und es ist sehr schwer gewesen, eine Interpretation, die gerade von jenen Herren, am schlagendsten namentlich von unserm verehrten Herrn Vorsitzenden, bekämpft ist, nur auf die Bahn zu bringen, und es hat eine lange Reihe von Jahren gewährt, ehe man zu solchen Erfindungen kam. Nehmen Sie diese Paragraphen in den Entwurf auf, lassen Sie dem Preußischen Volke, was es hat, lassen Sie dem größten Deutschen Staate, was er hat, — das ist genug! Streichen Sie aber daneben das Prinzip der Minister-Verantwortlichkeit, von dem wir hier reden, so werden Sie Alles dadurch wieder vernichten. Ich habe schon gesagt, daß das momentane Ausführen nicht in Betracht kommt, wohl aber das Prinzip. Mögen Sie das Prinzip noch so sehr tadeln, bei uns haben sich ihm Alle unterwerfen müssen, Conservative und Constitutionelle haben es immer anerkannt. Die Verfassung ist die treuga dei gewesen im Jahre 1850. Einige glaubten damals, sie sei zu gebrechlich und sagten: wir wollen damit nichts zu thun haben. Auch sie haben den Anderen Dank gewußt, daß sie sich dieses Weges bedienten, und sie sind gern, wie sie hofften, daß die aufrichtige Handhabung stattfinden würde, nämlich 1857 und 1861, als der gegenwärtige König den Thron bestieg, in diese Bahn mit eingetreten, um zu helfen, daß wenn nicht das Beste, was sie als solches in der Gesetzgebung und Besteuerung erkennen, so doch das möglichst Gute erreicht würde. Das allein ist die Aufgabe einer solchen Versammlung, nicht solche Qualificirungen, wie sie vor einiger Zeit uns auch selbst hier aus diesem Hause mit regierungsfeindlicher, königsfeindlicher Partei vorgeführt worden sind! Solche Dinge gehören nicht in einen Kreis jener Versammlungen und haben nie in den Kreis derjenigen gehört, die mit Ernst und Würde die Freiheit in Preußen wollten und dafür ihre eigene Existenz, ihre Gesundheit, ihr Wohlsein, Alles zum Opfer brachten, weil sie sich sagten, das Preußische Volk hat diese große Bestimmung, an deren Ausführung wir jetzt unsern Herrn Minister-Präsidenten beschäftigt sehen, weil sie sich sagten, es hat diese Bestimmung und zu dieser muß es gebildet und vorbereitet werden; es muß aber nicht mit Sack und Pack in das entgegengesetzte Lager übergehen, es muß nicht diese von Gott ihm bewilligten Rechte — denn

das Volk hat in dieser Beziehung durch die Geschichte auch ein Gottesrecht — freventlich preisgeben. Das kann, das darf das Preußische Volk nicht! Damit leistet es dem Deutschen Volke — wenn Sie einmal diese Begriffe, die meines Ermessens synonym sind, trennen wollen — auch nicht den allergeringsten Dienst. Freuen wir uns doch über die neuesten Eröffnungen, freuen wir uns über das Bündniß, was wiederum mit großer Geschicklichkeit gewiß zur rechten Zeit geschlossen worden ist mit dem Süden, freuen wir uns darüber, daß die Macht des Preußischen Staates und Deutschlands nun direct an die Grenzen Frankreichs so vorgerückt ist, daß es für die Zukunft eine Unmöglichkeit scheint zu paciscirен, etwa an unserer Rheingrenze, daß wir diese edlen Bestandtheile des Preußischen Staates, die Rheinprovinz, für immer gesichert haben. Freuen wir uns, daß ein Staatsmann dieses ausgeführt hat, aber glauben wir nicht, daß hier etwas Haltbares geschlossen sei, wenn nicht jener militairischen Vereinigung auch die bürgerliche zur Seite steht! Glauben wir nicht, daß dann, wenn der größte Deutsche Staat seine errungenen constitutionellen Rechte preisgiebt, wir für die Zukunft arbeiten! Wenn diese Verfassung schlimmsten Falls nicht so zu Stande käme, wie sie hier ist, dann würde dadurch die reelle Macht Preußens nicht alterirt werden. So gut wie jenes Bündniß mit dem Süden vorhanden ist, so gut existiren die Bündnisse mit den Fürsten des Norddeutschen Bundes. In dieser Beziehung können wir weder etwas davon noch dazu thun. Dieses Schreckbild schreckt mich also nicht, wie ich schon neulich gesagt habe. Viel größer wäre für mich das Schreckbild, wenn es gelingen sollte, durch dieses Parlament, wie allerdings wohl gesagt worden ist, den Parlamentarismus aus der Welt zu schaffen, dem Parlamentarismus für immer den Strick um den Hals zu legen. Da müßten wir, indem wir die Verdienste unseres leitenden Staatsmannes in diesen Dingen anerkennen — und ich habe sie nie in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten angegriffen — ihm doch jene Worte eines englischen Whigs wiederholen, welche derselbe dem Herzog von Wellington bei Gelegenheit der Reformbill zurief: „Herzog von Wellington, Sieger in Spanien, Sieger in Indien, Sieger bei Talavora, Sieger bei Waterloo — Du sollst nicht Sieger sein über das brittische Volk!“ (Lebhafter Beifall!)

Wagener (Neustettin.)*) Meine Herren! Ich bin kein Constitutioneller nach der Schablone und hoffe, auch niemals einer zu werden, aber ich zähle mich zu denjenigen Conservativen, die in der neuesten Entwickelung viel vergessen und ein ganzes Theil zugelernt haben und denen auch der ernstliche Entschluß beiwohnt, mit diesem ihrem Zulernen auch für heute noch nicht abzuschließen. Ich acceptire

*) Sten. Ber. S. 332.

deshalb auch das Compliment, was mein Herr Vorredner den gelehrigen Conservativen gemacht hat, in meinem Namen bestens und bedaure nur meinerseits, ihm dieses Compliment nicht zurückgeben zu können. Der Aberglaube des Herrn Vorredners an die magischen Wirkungen einer Verfassungsurkunde scheint mir leider ein unheilbarer zu sein. Wir sind von ihm auf die große Verantwortung und die große Gefahr hingewiesen, der wir uns aussetzten, wenn wir dasjenige preisgeben, was er von seinem Standpunkte aus als das Palladium der Volksfreiheit und als die werthvollsten Güter des preußischen Volkes insbesondere bezeichnet hat; und meine Herren, ich glaube, er hat wohl die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Sybel nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit angehört, die mir der eingehende und erschöpfende Vortrag von allen Seiten des Hauses wohl zu verdienen schien. Meine Herren, ich sehe mir gegenüber ein neu eingetretenes Mitglied, was sich über die Frage, die der Herr Abgeordnete Waldeck an die Spitze seiner Erörterungen gestellt hat, in der eingehendsten und erschöpfensten Weise ausgesprochen hat, ich meine den Herrn Dr. Gneist. Ich habe aus dessen Englischer Geschichte gelernt, daß die Ministerverantwortlichkeit ein sehr angenehmes Spielzeug für constitutionelle Parteien ist, und vielmehr eine Waffe der Minister gegen das Königthum, als ein Schutz der Parlamente gegen die Minister. Ich habe, wenn ich recht behalten habe, dort die Definition gelesen: der frühere Blutdurst Englischer Parlamente, der unter Umständen wohl die Ministerverantwortlichkeit zu einer ernsthaften Sache und zu einer Wahrheit gemacht hätte, der hätte nachgelassen; man wüßte beiderseits, daß man heute käme und vielleicht morgen wieder ginge; man wäre deshalb durchaus geneigt, und vielleicht auch stillschweigend dahin übereingekommen, aus dieser Ministerverantwortlichkeit nicht mehr ein großes Aufsehen zu machen, sondern gegenseitig seine kleinen Schwächen mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, so daß eigentlich im Englischen Staatsrecht die Ministerverantwortlichkeit in diesem Augenblick nicht viel mehr bedeute, als wenn man sage: diese Sache gehöre zur ausschließlichen Competenz dieses oder jenes Ministers; das heißt: er ist dafür verantwortlich. Meine Herren, in diesem Sinne würden wir eine kleine Portion von diesem Gifte in Preußen vielleicht auch sogar von der conservativen Seite ganz gern entgegennehmen; ich glaube, das könnte unter Umständen vielleicht ganz heilsam sein, wenn man sich hier oder da bestimmt darüber aussprechen könnte, daß man über diese oder jene Sache die alleinige Competenz hätte. Aber, meine Herren, haben Sie sich denn nun schon die Frage klar gestellt, daß Ministerverantwortlichkeit überhaupt nur eine Wirkung hat einer schwachen Regierung gegenüber, und daß, wenn Sie diesen Vordersatz haben, diese Form der Verantwortlichkeit wiederum ganz über-

flüssig ist. So lange Sie einer starken Regierung gegenüber stehen, bleibt die Verantwortlichkeit auf dem Papiere. Und wenn Sie eine schwache Centralgewalt gegenüber haben, dann haben Sie andere, drastischere und kräftiger wirkende Mittel, um dieses constitutionelle Zwischenmittel vollkommen entbehrlich erscheinen zu lassen. Aber, meine Herren, ich möchte noch Etwas hinzufügen der Ausführung des Herrn Abgeordneten Dr. von Sybel über die Natur der Verfassungsurkunde, die uns hier in dem gegenwärtigen Augenblick vorliegt. Es ist ganz richtig, wenn er uns sagte, wir hätten hier überhaupt mit einer Urkunde nach dem constitutionellen Schablonenwesen gar nicht zu thun; sie passe auch nicht, weder auf den Bundesstaat, noch auf den Staatenbund, sondern sie sei eben — und meine Herren, das ist ja schließlich die einzig wirkliche, reelle Verfassung — sie sei der thatsächliche Niederschlag einer geschichtlichen Entwickelung und der formulirte Ausdruck bestimmter thatsächlicher Zustände und geschichtlicher Resultate. Meine Herren, hätte er dies in seiner Ausführung prägnant festgehalten, dann glaube ich, würde er es vermieden haben, dem Herrn Abgeordneten Waldeck diejenigen Angriffspunkte zu bieten, gegen die dieser hauptsächlich aufgetreten ist. Er machte aber, wie es mir schien, den unwillkürlichen Fehler, nachdem er sich a priori gegen die Abstraction verwahrt, derselben doch a posteriori eine kleine Hinterthür zu öffnen. Er beging den Fehler, daß er es nicht lassen konnte, doch wieder den Maßstab der Abstraction an dasjenige Product zu legen, von dem er selbst sagte, daß eigentliche Abstractionen darin nicht enthalten seien. Meine Herren, hätte der Abgeordnete Sybel das festgehalten, was ich meine, dann würde es ihm nicht begegnet sein, zu sagen, die Verfassungsurkunde ist dreigetheilt: Präsidium, Bundesrath und Reichstag, und einem jeden von diesen dreien entspricht: starke Regierung, berechtigter Particularismus, und was mich besonders überraschte, öffentliche Meinung. Meine, Herren, diese Verfassung ist ein Compromiß zwischen allen denjenigen verschiedenen lebensfähigen und berechtigten Tendenzen, Elementen und Factoren, die überhaupt auf das Zustandekommen dieser Verfassung einen Einfluß ausgeübt haben, und das was der Abgeordnete Sybel abstrahirt hat und schematisch auf diese drei Abtheilungen vertheilt hat, das steckt zusammen in einem jeden dieser Theile. (Sehr richtig rechts!) Es ist vollkommen unrichtig, das Präsidium gegenüber der Volksfreiheit, oder gegenüber dem berechtigten Particularismus zu stellen. Es ist vollkommen unrichtig, den Bundesrath gewissermaßen als den Gegensatz gegen Preußen und als Gegensatz gegen Volksfreiheit und öffentliche Meinung aufzufassen, und es ist noch unrichtiger, meine Herren, den Reichstag zu formuliren als den Vertreter der öffentlichen Meinung. Meine Herren, wenn wir uns losmachen wollen von der Herrschaft der Phrase, dann ist eine

der gefährlichsten Phrasen die öffentliche Meinung. Meine Herren, wer macht sie, wo kommt sie her, worin besteht sie und wie kann man sagen, es wird hier ein Reichskörper gestiftet, der der Vertreter der öffentlichen Meinung ist. Meine Herren, die öffentliche Meinung, die jetzt das Parlament beherrscht, von wem ist sie gemacht? Ist diese öffentliche Meinung — wenn ich so sagen darf — eine Parlamentstochter, oder ist sie nicht vielmehr eine Regimentstochter? (Heiterkeit. Sehr gut!) Meine Herren, die öffentliche Meinung ist, wenigstens soviel ich mich bisher darüber habe informiren und belehren können, sie ist nach meiner Auffassung durchaus nichts Anderes, als die Reaction oder die Antwort des nicht in der Geschichte thätigen Theils der Völker auf die Thaten derer, welche die Geschichte machen. Und so ist auch die jetzige öffentliche Meinung die Antwort des Deutschen Volkes, die es ertheilt auf die weltgeschichtlichen Thaten des Preußischen Gouvernements. Meine Herren, die steckt nicht allein in dem Reichstage, die steckt in allen dreien, und in allen dreien müssen wir sie suchen und wir werden dann vor der Gefahr vollkommen gesichert sein, uns in der constitutionellen Schablone des Herrn Abgeordneten Waldeck noch wiederum einfangen zu lassen. Meine Herren, ich meinerseits verstehe alle die Richtungen, die in diesem Hause sich bisher geltend gemacht haben. Ich verstehe diejenige Richtung, die den Einheitsstaat anstrebt; ich verstehe die Herren, die in der Besorgniß vor dem Einheitsstaat ihre particularistischen Interessen vertreten und drücken. Aber meine Herren, was ich nicht verstehe und worüber ich auf eine Aufklärung äußerst gespannt und begierig bin, das ist, wie die Herren Particularisten es sich eigentlich denken, ihre Tendenzen erreichen und stärken zu können dadurch, daß sie den Constitutionalismus aufbauen, dadurch, daß sie die constitutionellen Befugnisse der Reichstagsvertretung steigern wollen. Meine Herren, ich glaube deshalb auch, die Anträge, welche von jener Seite (links) gestellt werden, sie sind wohl nicht Anträge zur Verbesserung, sondern Anträge zur Verhinderung. (Widerspruch und Zustimmung.) Machen wir uns doch, meine Herren, einmal die Stellung Preußens und der Preußischen Regierung innerhalb dieses Verfassungs-Entwurfs recht klar. Es ist ja nichts gewisser, als daß eigentlich ein Conservativer, der diese ganze Entwickelung nicht mit offenen Augen mit durchgemacht hat, mit einem gewissen Schauder vor dieser Verfassung stehen bleiben müßte. Es ist darin Alles das, was man in gewisser Beziehung als die gefährlichste Institution für die conservative Sache und selbst für das Preußische Königthum hinzustellen und zu betrachten gewohnt war. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Es ist darin ein Bundesrath, der unzweifelhaft die formale Möglichkeit und Befugniß hat, Preußen unter gegebenen Umständen zu majorisiren; es ist darin ein Bundes-Präsidium,

dem nicht einmal die Befugnisse des Präsidenten der Nordamerikanischen Republik beiwohnen; es ist darin das Ein-Kammersystem auf der breitesten Grundlage, hervorgegangen aus dem allgemeinen directen Wahlrecht, eine Art und Weise der Vertretung, wie sie sonst in der Geschichte nur in den aufgeregtesten Revolutionszeiten vorgekommen ist. Und dessen ungeachtet, meine Herren, erschrecken meine Freunde und ich nicht vor diesen Dingen; dessen ungeachtet gehen wir an diese Dinge dreist heran, weil wir eben gelernt haben, uns auch unsererseits nicht mehr mit bloßen theoretischen Ausführungen, theoretischen Deductionen und sogenannten politischen Grundsätzen allein abzufinden, sondern weil wir — wenigstens ist das meine Stellung — weil ich gelernt habe, daß über allem dem, was man will, und was man als eine Basis hinstellt, ein höherer Wille in den Thatsachen der Geschichte entscheidet, und daß, wenn man weiter mit Geschichte machen will, man nicht wiederum seinem eigenen Willen diese Thatsachen unterschieben, sondern seinen eigenen Willen an diese Thatsachen anknüpfen muß. (Sehr richtig! Bravo!) Ich bin überdies der Meinung, meine Herren, daß der Herr Abgeordnete von Sybel vollkommen Recht hat, wenn er sagt: diese Verfassung giebt auch in den entscheidenden Puncten mehr, — d. h. in den wirklich entscheidenden Puncten, — sie giebt nicht theoretisch und in unwirksamen Verfassungsparagraphen, sie giebt aber thatsächlich, selbst in Bezug auf das Budgetrecht, mehr als wie die bisherige Preußische Verfassung dem Preußischen Landtage bewilligt hat, denn sie giebt bis auf einen gewissen Punkt die Einnahmebewilligung, meine Herren! und wer weiß, was geschichtlich die Einnahmebewilligung für eine Rolle gespielt hat, der kann nur den Consequenzen beitreten, die der Herr Abgeordnete von Sybel daraus entwickelt hat. (Sehr richtig! rechts.) Sie giebt aber dasselbe auch in Bezug auf den Militairetat. Denn ich glaube nicht, daß der Preußische Landtag selbst das theoretische Vergnügen, an der Preußischen Militairverfassung herumzumäkeln, noch einmal auf seine Tages-Ordnung setzen würde! ich glaube, daß auch das Preußische Abgeordnetenhaus wohl so einsichtig geworden sein wird, um sich zu sagen: mit dieser Thatsache, an der nichts verändert werden kann in dieser Zeit, mit dieser Thatsache haben wir zu rechnen, die haben wir als eine feststehende anzunehmen. Und, meine Herren, wenn diese thatsächliche Voraussetzung richtig ist, dann ist auch das Budgetrecht des Reichstages in Bezug auf den Militairetat nicht schwächer, sondern eher stärker, als das, was der Preußische Landtag bisher besessen hat. — Wir haben dann auch noch sprechen hören, meine Herren, von einem Oberhause, und Sie wissen ja Alle, welchen Werth meine politischen Freunde und ich — mit Recht, wie ich behaupte, — dem Preußischen Herrenhause innerhalb des Umkreises unserer Verfassungsurkunde stets beigelegt haben. Dessen ungeachtet aber,

so sehr ich es auch wünschte, daß es schon möglich sein möchte, bescheide ich mich doch in diesem Augenblicke, eben nur diesen Wunsch aussprechen zu können, ohne mich in der Lage zu befinden, ihn specieller und genauer zu formuliren. Ich glaube auch, meine Herren, daß die nicht formulirten Wünsche in der That für die Entwickelung unseres Verfassungslebens hier im Reichstage durchaus ohne Werth sind. Wer blos den Wunsch nach einem Oberhause innerhalb des Reichstages hinwirft, der wird sich, wenn er sich mit den Thatsachen beschäftigen will, wohl bald überzeugen, daß die Schwierigkeiten, welche einem solchen Begehren entgegenstehen, auf allen Seiten nicht leicht zu überwindende sind. Ich erkenne ja vollkommen an, daß man die Stellung des Bundesrathes innerhalb dieser Verfassung durchaus nicht vollkommen gleichstellen kann der Stellung eines Oberhauses. Es ist ja unzweifelhaft, daß eine Institution, wie sie der Bundesrath ist, eigentlich in eine constitutionelle Schablone gar nicht hineinpaßt. Dessenungeachtet aber versieht der Bundesrath gegenwärtig bestimmte legislative Functionen, und wenn man ein Oberhaus schaffen will, meine Herren, so muß damit die Veränderung und Beschränkung der Stellung und der Thätigkeit des Bundesrathes Hand in Hand gehen. Und ob die Herren der „berechtigten particularen Interessen" wiederum sich der Illusion hingeben sollten, daß sie durch die Beseitigung des Bundesrathes und durch die Herstellung eines Oberhauses etwa den Drang nach einem Einheitsstaate schwächen oder gar pariren würden, meine Herren, das glaube ich so einsichtigen Leuten, als die uns gegenübersitzenden, vollkommen selbst überlassen zu können; ich glaube, daß mit der Alterirung des Bundesrathes in seiner jetzigen Stellung ein Schritt zum Einheitsstaate geschieht, den man mit keiner anderen Institution wieder auszugleichen vermag. (Sehr richtig!) — Meine Herren! Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit noch auf einen Ausdruck von mir zurückzukommen, der, wie ich mich habe überzeugen müssen, auf verschiedenen Seiten dieses Hauses mißverständlich ausgelegt worden ist. Man hat mich beschuldigt, meine Herren, das Princip der Legitimität dadurch verletzt zu haben, daß ich es mit einem Hinweis auf Englische Zustände aussprach: daß ich erwarte, es werden auch die kleineren Deutschen Fürsten innerhalb eines solchen, demnächst vielleicht zu begründenden Oberhauses ihre rechtliche Stellung zu finden wissen. Meine Herren, ich habe das damals so kurz ausgesprochen, weil ich allerdings glaubte, daß eine neunzehnjährige politische Thätigkeit mich einigermaßen gegen eine falsche Interpretation schützen würde. Solange ich politisch thätig bin, zähle ich mich mit Bewußtsein und mit Stolz zu den Vertretern des Legitimitätsprincips; ich habe es laut bekannt und verfochten, als noch Wenige sich mit diesem Geschäft befaßten; ich habe es verfochten, als es noch mit einiger Gefahr

verbunden war, und ich glaube, man hätte wohl etwas billiger in der Beurtheilung sein können und sich fragen, was ich wohl damit gemeint haben könnte. Ich weiß, was Legitimität ist, ich weiß aber auch, was die Carrikatur der Legitimität ist, und ich weiß, daß die Legitimität keinen gefährlicheren und bedenklicheren Feind besitzt, als ihre eigene Carrikatur. Außerdem, meine Herren, haben diejenigen, die in meinem Ausdruck eine Verletzung des Princips der Legitimität erblickten, wahrscheinlich das tertium comparationis übersehen. Es ist nicht meine Meinung gewesen und ist sie auch heute nicht, daß Seitens des Preußischen Gouvernements durch Vertragsverletzung oder irgend eine andere Vergewaltigung auch nur der kleinste Zwang gegen irgend einen Deutschen Fürsten ausgeübt werden sollte, um ihn zum Aufgeben dessen zu bewegen, was ihm diese Verfassungs-Urkunde beläßt und garantirt. Was ich hoffe und erwarte, das richtet sich lediglich an die eigene Einsicht und an den freien Willen der mit uns verbündeten Regierungen, an den freien Willen, meine Herren, wie ich es mir damals erlaubt habe auszusprechen, in einem großen Gemeinwesen diejenige Stellung zu suchen und zu finden, die mit Naturnothwendigkeit demnächst auch auf die eigene heimathliche und häusliche Stellung der einzelnen Regierungen zurückwirken muß und zurückwirken wird. Ich schließe mich vollkommen denjenigen Ausführungen an, die der Herr Abgeordnete von Sybel eingeleitet hat, indem er sagte, man thäte immer so, als wenn bei dem Abschlusse dieses Vertrages Preußen nur gewonnen und die kleinen Regierungen nur verloren hätten. Meine Herren! Wenn es sich blos um den Inhalt dieses Verfassungs-Entwurfs handelte, abstrahirend von den wirklichen Machtverhältnissen, dann würde ich eher das Gegentheil sagen. Ich glaube nicht, daß diese Verfassungs-Urkunde an sich von der Art ist, um Preußen auf Kosten der kleineren Deutschen Fürsten irgend zu viel Zugeständnisse zu machen, oder, von den kleineren Deutschen Regierungen irgendwie nicht vergoltene oder wie ich hinzufüge, reichlich vergoltene Opfer zu fordern. Es ist für die auswärtige Politik Preußens, wie es mir scheint, durchaus nicht gleichgültig, ob es bloß auf sich selbst gestellt ist, oder ob es beschränkt und zu Rücksichtnahmen durch die Verbindungen mit andern Deutschen Staaten gezwungen ist. Es ist für Preußen durchaus nicht gleich, ob seine mehr progressive Tendenz durch diese Verfassungsurkunde einen mehr defensiven Charakter und Anstrich bekommt, und, meine Herren, was mir die Hauptsache scheint, die kleinen Deutschen Regierungen, wenn sie anders freiwillig oder mit Bewußtsein auf diese Verfassung eingehen, werden eben so stark sein fortan für das, was ihnen geblieben ist, als wie die Preußische Regierung, und was das für die Zustände in den einzelnen Ländern bedeutet, das glaube ich Ihnen meinerseits nicht weiter ausführen zu sollen. Ich möchte deshalb meinerseits den Wunsch aussprechen: Vereinigen wir uns in den Thatsachen und lassen wir die Theorien

bei Seite, acceptiren wir die Resultate und streiten wir uns nicht um die Verfassungsparagraphen, aus denen sie hergekommen oder nicht hergekommen sind, und, meine Herren, um mit einem Bilde des Herrn Bundespräsidenten zu schließen, besteigen wir endlich die Vollblutstute Germania, (Große Heiterkeit) und hören wir auf, unsere Steckenpferde zu reiten. (Bravo!)

Dr. **Minckwitz** aus Dresden (Stolberg-Hartenstein ꝛc.)*) Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um gegen die Abschnitte, welche auf unserer Tagesordnung stehen, im Allgemeinen zu sprechen und werde mich auch blos an allgemeine Gesichtspunkte halten. Meine Herren, es ist bestimmt ganz wahr und richtig, daß die Bundesgewalt in dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf nicht definirt ist. Anscheinend soll die Bundesgewalt gebildet werden von den drei Factoren, vom Bundespräsidium, vom Bundesrath und vom Reichstage. Allein ich glaube nicht, daß der Schwerpunkt in diesen Factoren liegt, vielmehr ist ein ganz anderer Factor vorhanden in dem Verfassungs-Entwurf, welchem die Hauptbundesgewalt meiner Ueberzeugung nach zugewiesen ist, ein Factor, der aber nur nebenbei erwähnt ist und auch in den Paragraphen dieses Abschnittes bloß zweimal nebenbei Erwähnung gefunden hat, und das ist der Bundesfeldherr. Meine Herren! Der Abgeordnete von Sybel hat gesagt, der Entwurf enthalte nicht das Princip des constitutionellen Staates, nicht des Bundesstaates; er hat uns gesagt, er sei nicht nach dem Muster eines Lehrbuches gemacht, er hat uns aber nicht gesagt, welches der Grundsatz des Entwurfes sei und nach welchem Muster er gemacht sei. Meine Herren, mir ist das Muster, welches dem Entwurfe zu Grunde liegt, sofort bei dem ersten Durchlesen eingefallen, es ist der Cäsarismus (Bewegung rechts) und es wird auch das Präfectenthum nicht fehlen. Meine Herren, Sie werden mir Recht geben, wenn Sie dasjenige, was der Verfassungs-Entwurf enthält über den Bundesfeldherrn, in Erwägung ziehen und Sie werden mir auch Recht geben, meine Herren, daß der Name der Tochter des Regiments viel besser auf die Verfassung paßt, als auf die öffentliche Meinung. Meine Herren, der Verfassungs-Entwurf ertheilt dem Bundesfeldherrn die unumschränkte Militairmacht, der Verfassungs-Entwurf stellt dem Bundesfeldherrn die Mittel für das Militair unumschränkt zu Gebote, meine Herren, der Verfassungs-Entwurf giebt dem Bundesfeldherrn das Recht der Execution gegen die einzelnen Staaten in einem weiten Umfang und ohne daß irgend eine Verantwortlichkeit hierbei in Frage käme, meine Herren, der Entwurf giebt dem Bundesfeldherrn das Recht, die sämmtlichen einzelnen Theile des Bundesgebietes in Belagerungszustand zu erklären, ganz nach seinem eigenen

*) Sten. Ber. S. 335.

freien Ermessen. Ich glaube, meine Herren, nach diesem Muster hat der hochbegabte Staatsmann, welcher an der Spitze der Bundescommissarien steht, sein Vorbild, nicht bloß, wie es der Fall ist, in practischer Beziehung übertroffen, sondern auch in theoretischer. Ich glaube nicht, daß irgend einem anderen Kaiser eine Verfassung eine solche Militairmacht, eine solche absolute Macht zu Gebote stellt, als es dieser Verfassungs-Entwurf thut. Meine Herren, bei einer solchen unumschränkten Herrschaft, wie sie nach dem Entwurf dem Bundesfeldherrn zustehen würde, brauchen wir nicht mehr zu streiten um Annection, um Einheitsstaat, um Mediatisirung, — meine Herren, ich glaube, es wird dadurch eine so absolute Militairherrschaft geschaffen, daß sie vollständig über den Einzelstaaten und über dem Ganzen steht. Ich glaube nicht, daß wir dann zu besorgen brauchen, daß wir nicht etwa Preußen zweiter Klasse werden, ich glaube, wir sind es dann schon, und es wird uns dann wenig trösten können, daß auch die Preußen erster Klasse nothwendig in Folge dessen werden in die zweite Klasse herabgesetzt werden. (Oh! oh!) Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt des Particularismus, ich liebe mein engeres Vaterland mit allen seinen Mängeln und Vorzügen und ich rühme mich, ein guter Sachse zu sein; aber ich liebe auch mein großes Deutsches Vaterland und will ein guter Deutscher sein und gebe ganz dem Ausspruche des Herrn Abgeordneten von Carlowitz Recht, den er vor Jahren in Sachsen dem Herrn von Beust gegenüber gethan hat: wer kein guter Deutscher ist, der kann auch kein guter Sachse sein. Aber, meine Herren, eben deshalb will ich die constitutionellen Garantien nicht entfernt wissen aus der Verfassung, welche dem Norddeutschen Bundesstaate gegeben werden soll, und diese werden entfernt, wenn Sie nicht die Verbesserungsvorschläge, die ich und meine politischen Freunde zu diesem Abschnitte gestellt haben, annehmen. Bloß wenn die Amendirung eine vollständige wird, werden Garantien für die Volksrechte vorhanden bleiben. Nicht auf unberechtigte Ausstellungen werden wir uns werfen, nicht querelles allemandes wollen wir schaffen, sondern nur dasjenige wollen wir fordern, was unbedingt nothwendig ist, wenn die staatsbürgerliche Freiheit geschützt, wenn nicht der Parlamentarismus im Parlamente begraben werden soll. Meine Herren, wenn wir die Vorlage so annehmen, wie sie jetzt ist, dann werden wir nicht, wie ein Abgeordneter gesagt hat, eine Schöpfung aufführen, wie sie noch nicht dagewesen ist, sondern wir werden ein Begräbniß vollziehen, wie es noch nie ein Todtengräber vollzogen hat. (Oh! oh!) Meine Herren, das Parlament würde dann den Parlamentarismus und damit sich selbst begraben, und ich meinerseits will keine Todtengräberdienste leisten bei einem solchen Begräbnisse. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Vincke hat uns

an die Worte des Herrn Minister-Präsidenten in seinem biographischen Abriß erinnert und uns aufgefordert, mit ihm in dieser Beziehung zu rivalisiren. Meine Herren, ich glaube wohl, daß Viele sind, die nicht immer dieselben geblieben sind und die viel gelernt und viel vergessen haben, aber es giebt Dinge, die man nicht lernen und vergessen darf, und solche Dinge werden wir nimmermehr lernen und nimmermehr vergessen. Meine Herren, ich und meine Freunde werden niemals lernen, dem Abgott vieler Menschenkinder auf Erden, der jeweiligen Regierungsgewalt, abgöttische Opfer zu bringen, um die Macht anzubeten. (Bravo!) Meine Herren! Wir werden aber auch niemals vergessen unsere Pflicht zu erfüllen als Volksvertreter, die Rechte des Volkes zu wahren, und zur Wahrung dieser Rechte des Volkes ersuche ich Sie, die Verbesserungs-Anträge anzunehmen und empfehle sie Ihnen.

von Watzdorf (Zauch-Belzig ꝛc.)*) Meine Herren! Ich gehöre zu den lebendigsten Freunden der Deutschen Größe, finde sie aber nur in Bewahrung der Eigenthümlichkeiten unserer großen Nation; ich gehöre auch, meine Herren, zu den Freunden der constitutionellen Monarchie, die ich allerdings von dem parlamentarischen Regiment wesentlich unterscheide, und endlich, meine Herren, bin ich der Ueberzeugung, daß die Staaten und die Einzelnen im Staate die höhere Aufgabe, die ihnen auf Erden gestellt ist, nicht erfüllen können ohne ein Maaß vernünftiger bürgerlicher Freiheit. Nach diesen Grundsätzen, meine Herren, habe ich gedacht und in einem langen geschäftlichen Leben zu wirken mich bemüht. Ich habe deshalb auch, meine Herren, die Versuche, die in den Jahren 1848, 1849 und 1850 gemacht wurden, um unser Deutschland unter der Führung Preußens, was meiner Ueberzeugung nach dazu allein den Beruf hat, zur gebührenden Größe mit Bewahrung seiner Eigenthümlichkeiten zu führen, nach Kräften unterstützt. Sie sind gescheitert, gewiß zum großen Schmerze jedes Patrioten. Als mir nun, meine Herren, an einer anderen Stelle, als derjenigen, die ich hier zu betreten die Ehre habe, der Verfassungs-Entwurf vorgelegt wurde, da habe ich, ich will Ihnen das nicht verschweigen, ein Gefühl der Enttäuschung empfunden! Ich hatte etwas Anderes erwartet und glaubte, daß die Gelegenheit, die das Jahr 1866 geschaffen hat, wohl geeignet gewesen sei, etwas Anderes zu schaffen. Indeß, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich das zusetze: das war mein erster Eindruck; ich habe sorgfältig erwogen, und nach dem Maaß meiner Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen, daß wir allen Grund haben, mit dem Entwurfe, wie er vorliegt, etwaige Modificationen natürlicher Weise

*) Sten. Ber. S. 335.

dabei unberücksichtigt, uns zu befreunden. Meine Herren! Ich habe mich gefragt: was war dern der Grund, weswegen die Versuche in den Jahren 1848, 1849 und 1850 gescheitet sind, und ich habe keinen anderen Grund finden können, als daß wir schneller als das Maaß unserer politischen Entwickelung es rechtfertigte, zu Zuständen übergehen wollten, für die wir nicht reif waren. Ich habe nach den Betrachtungen des Jahres 50 nicht etwa gemeint, wie letzthin in der Generaldebatte gelegentlich erwähnt worden ist, daß die Fürsten es gewesen seien, die das Scheitern der Verfassung herbeigeführt hätten, sondern die Ueberzeugung gehabt, daß die Fürsten es niemals zum Scheitern gebracht haben würden, wenn nicht die Bevölkerungen ihnen zur Seite gestanden hätten. Der Beweis dafür, meine Herren, ist, glaube ich, in keiner auffallenderen Weise geschehen, als durch den Versuch, den wir im Jahre 1851 auf den Dresdener Conferenzen zur Regelung der Bundesverfassung gemacht haben; auf den Dresdener Conferenzen wurde ein Verfassungs-Project vorgelegt, welches der vollste Gegensatz von dem war, was die Deutsche Nation wünschte, und ich nehme es als Vertreter eines kleinen Staates in Anspruch, daß Deutschland uns danken kann, uns, den kleinen Staaten, daß wir damals und zwar ausschließlich allein der Grund waren, daß diese Versuche gescheitert sind. (Zustimmung.) Meine Herren! Wir sind vom Jahre 1851 an in unsere alte Bundesverfassung zurückgegangen, und ich habe mir sagen müssen, wenn wir jetzt einen neuen Entwurf vor uns haben, wie er vor uns liegt, so können wir den nicht beurtheilen vom Standpunkte der Verfassung von 1849 aus und können also nicht sagen: Wir machen gegenüber diesem Standpunkte einen Rückschritt, sondern wir müssen ihn betrachten vom Standpunkte der Verfassung aus, die wir bis zum Jahre 1866, also bis vor wenigen Monaten gehabt haben, und von diesem Standpunkte aus machen wir einen ganz unglaublich großen Vorschritt, einen Vorschritt, der, wenn er noch vor einem Jahre versucht worden wäre — mir ist darüber nicht der geringste Zweifel — von der Nation mit größtem Danke angenommen worden wäre. (Zustimmung.) Nun, meine Herren, ist die Frage der Zukunft allerdings eine zweifelhafte. Es ist Ihnen schon von dem Herrn Minister-Präsidenten gesagt worden, die Regierungen haben den Entwurf nicht vorgelegt mit der Behauptung, es sei dieser Entwurf ein Muster, was keiner Vervollkommnung fähig wäre, im Gegentheil, es ist Ihnen versichert worden nicht bloß, daß die Regierungen denjenigen Veränderungen zugänglich sein würden, die etwa hier in Frage kommen könnten, sondern auch, daß die Verfassung selbst nur als der Kern, die Grundlage einer neuen Bildung unserer Deutschen Verhältnisse zu betrachten sei. Das ist nun meiner Ueberzeugung nach allerdings auch der Fall, und ich glaube, meine Herren, wir müssen, wenn wir diese Frage zunächst beurtheilen, zweierlei sehr

wesentlich ins Auge fassen, zunächst, daß wir nicht nur mit Norddeutschland zu thun haben und den lebhaften Wunsch hegen, Süddeutschland in die engste Verbindung mit uns zu bringen, daß wir uns also wohl hüten müssen, Vorschläge zu machen, die einen Anschluß nach jener Seite irgendwie erschweren können. Wir haben außerdem aber, meine Herren, ein Moment, was meines Erachtens in diesem hohen Hause noch nicht genug gewürdigt worden ist, sehr ins zu Auge fassen, die Nothwendigkeit nämlich, möglichst **bald** aus einem zur Zeit rechtlosen Zustande unserer öffentlichen Verhältnisse in einen Rechtszustand wieder einzutreten, und wir haben in dieser Richtung Angesichts der politischen Lage der Dinge entschieden alle Veranlassung, unser Werk mit Opferung aller unberechtigten oder minder berechtigten oder vielleicht idealen Wünsche zu Stande zu bringen. Ich habe die Ehre gehabt, Ihnen zu sagen, meine Herren, nach welcher Richtung meine gesammte politische Auffassung geht, und wenn ich diesen Maßstab an die Verfassung anlege, so muß ich sagen, daß ich die Erwartung einer wirklich gesunden Fortentwicklung vollständig begründet finde und meinestheils mich der Ueberzeugung hingebe, diese Seite des Hauses (rechts) bringt der Zukunft ein größeres Opfer, als diese Seite des Hauses (links), indem sie auf einzelne Wünsche verzichtet. In dem Entwurf, meine Herren, ist mit großer Kenntniß der factischen Bedürfnisse das Princip der Particularstaaten unverändert erhalten und das halte ich für einen großen Vorzug. Es ist den Particularstaaten aber allerdings das entzogen, was sie theils nicht, theils nicht genügend im Interesse der Gesammtnation entwickeln konnten. Ich bin davon durchdrungen, daß sich das bewähren wird, was einer der Herren Vorredner darüber gesagt. Es wird der Zeitpunkt sehr bald kommen, wo man auch in den Particularstaaten mit der neuen Schöpfung sich vollständig befriedigt erklären wird. Freilich, meine Herren, das wird nur geschehen, wenn der Geist der Versöhnung, der nach den erschütternden Ereignissen des vorigen Jahres uns alle beseelen sollte, auch wirklich überall die Oberhand gewinnt. (Bravo!) Wenn das der Fall ist, meine Herren, so wird der Zeitpunkt — und das sage ich namentlich den Vertretern der Einzelstaaten, im Gefühl, ein aufrichtiger Genosse ihrer Bestrebungen zu sein — wird der Zeitpunkt kommen, wo man sich der Thatsache freut, daß wir große Aufgaben in Gemeinsamkeit lösen und besser lösen als wir in unsern einzelnen kleinen Staaten bisher haben thun können. (Bravo!) Es wird namentlich der Zeitpunkt kommen, wo wir vollständig uns von derjenigen Ueberzeugung durchdringen lassen, daß wir im Einzelstaat niemals zu einer wirklich gesunden Entwickeluug kommen konnten, so lange die Macht, die unser Gesammt-Vaterland nöthig hat, um selbstständig im äußersten Sinne des Worts zu sein, nicht geschaffen war. Und was wir,

meine Herren, wir Particularisten wie man's nennt, oder die Vertreter der einzelnen Staaten in dieser Beziehung opfern, das glaube ich, sollte man mit Fug und Recht gerne opfern. (Bravo! Sehr gut!) — Ich komme auf den zweiten Punkt, der dem Verfassungs-Entwurf namentlich von Seiten Derer entgegengehalten worden ist, die das größere Maß Freiheit vermissen, und ich komme bei der Gelegenheit auf die Begriffs-Bestimmung, die von einigen meiner Herren Vorredner versucht worden ist in Bezug auf das Wort, „die öffentliche Meinung.“ Meine Herren! Ich habe über die öffentliche Meinung sehr viel auch nachgedacht; es muß das heutzutage wohl ein Jeder thun, am allermeisten aber gewiß der, der berufen ist, in irgend etwas weiteren Kreisen eine Einwirkung zu versuchen. Eins, meine Herren, ist mir immer klar gewesen, daß man mit vollem Unrecht unter der öffentlichen Meinung, wenigstens derjenigen öffentlichen Meinung, die wirklich eine berechtigte Macht ist, jede beliebige Meinung versteht, die etwa längere oder kürzere Zeit in der Tagespresse vertreten wird. Ich habe ebenso, meine Herren, die Ueberzeugung gewonnen, daß es vollständig falsch ist, unter den Begriff der öffentlichen Meinung bloß diejenigen Auffassungen zu stellen, die da oder dort von einzelnen gebildeten Klassen getragen werden. Bei der lebendigen Liebe, die ich zu allen meinen Einzel- und Gesammtstaats-Angehörigen in allen Klassen der Bevölkerung habe, bin ich vielmehr fortdauernd der Ueberzeugung gewesen, daß nur dann eine wirklich öffentliche Meinung vorhanden ist, wenn die Ueberzeugungen, die sie ausdrückte, durch alle Schichten der Bevölkerung hindurchgehen, und solche öffentliche Meinungen giebt es. Indeß mir scheint, es ist diese Begriffs-Bestimmung eine sehr unnöthige. Ich möchte namentlich gegenüber denjenigen Herren, die die Existenz einer öffentlichen Meinung und ihre Berechtigung überhaupt in Abrede stellen, die einfache Frage stellen, ob sie im Laufe der letzten 20 Jahre dieselbe geblieben sei, die sie früher war, und ich glaube, meine Herren, die Frage werden Sie verneinen, und auch künftig weiterhin verneinen müssen; und mit vollem Rechte und ohne irgend eine Reue. Denn alle derartigen Veränderungen, meine Herren, kommen doch dem großen Ganzen zu Gute, und darin liegt eine Befriedigung, die der Einzelne sich mit vollem Rechte verschaffen kann. Wenn ich also diese öffentliche Meinung in's Auge fasse, und mir die Frage der Rückwirkung auf die bürgerliche Freiheit, wie wir sie nach dem vorliegenden Entwurfe erwarten können, vergegenwärtige, so muß ich sagen, ich müßte ein sehr geringes Vertrauen zu der Deutschen Nation haben, wenn sie nicht das, was sie braucht, also wenn sie nicht die berechtigten Forderungen an der Hand dieses Entwurfes sich erwerben würde. Meine Herren, wir haben in diesem Entwurf drei Bestimmungen aufgenommen, von denen jede einzelne nach meiner Ueberzeugung den tiefgehendsten Einfluß auf die

Entwickelung haben muß, und diese drei Bestimmungen, meine Herren, haben für mich deshalb einen besonderen Werth, weil ich in ihnen das erkenne, was für alle öffentlichen Institutionen ein Bedürfniß ist, wenn es wirklich segensreich wirken soll, das erziehende Element. In dieser Richtung nenne ich Ihnen die Concentrirung der materiellen Interessen in den Händen der Bundesgewalt; nenne ich Ihnen, im Widerspruch mit einem der Herren Redner in der General-Debatte, die allgemeine Militairpflicht, und, meine Herren, nicht ohne ein gewisses Bedenken, wie ich Ihnen aufrichtig bekenne, das allgemeine Stimmrecht. Das sind drei bedeutende Kräfte, die so wirksam sein werden, daß es mir in der That nicht wohl erklärlich ist, wie man in dem Besitz dieser Gewalten der Zukunft mit Zagen entgegensehen kann. — Ich komme noch bei dieser Gelegenheit auf einige frühere Aeußerungen, die auch hier heute auf der Tribüne wiederholt worden sind. Die Frage, wie weit durch die Schöpfung des Werkes, was wir jetzt vor uns haben, Preußen den berechtigten Standpunkt in den Deutschen Dingen erhält, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich glaube, man kann in dieser Richtung mit Fug und Recht den Vertretern der Preußischen Regierung vollständig vertrauen, und kann an der Ueberzeugung festhalten, meine Herren, daß die einzelnen Regierungen durchaus entfernt sind von dem Gedanken, jemals sich auf Kosten dieser großen Macht, die wir ja mit vollem Rechte an der Spitze Deutschlands sehen müssen und gern und mit Freuden sehen, etwas aneignen zu wollen. (Bravo!) Aber, meine Herren, viel wichtiger ist mir die Richtung auf die Einzelstaaten, und da wiederhole ich, ich freue mich, daß dieser Entwurf sich beschränkt hat, den Einzelstaaten nur das zu nehmen oder das zu beschränken, was sie im vollständigen Maße nicht entwickeln konnten. Aber ich freue mich ebenso, daß man in dem Entwurf den Einzelstaaten das erhalten hat, was zu entwickeln sie die Möglichkeit und die Fähigkeit baben. Ich will hier auf ein Wort zurückkommen, welcher der Herr Vorredner erwähnte, und welches ich — ich sage es ihm offen — mit Bedauern gehört habe, wenigstens wie ich seine Aeußerung verstanden oder vielleicht mißverstanden habe, nämlich seine Aeußerung über die Stellung der Fürsten. Meine Herren, so starr unsere Deutschen kleineren Fürsten ihre Interessen und Rechte höher stellen als ihre Pflichten, werden sie gewiß mit vollem Rechte wohl thun, dem Rathe zu folgen, der ihnen von dieser Tribüne aus gegeben worden ist. Wenn sie aber, wie ich von ihnen hoffe und überzeugt bin, die Pflichten in erste Linie stellen, die ihnen von Gott auferlegt worden sind, dann würde es die Deutsche Nation in ihrem innersten Wesen schädigen, wenn der Rath befolgt werden sollte, wie er von einem der Herren Vorredner gegeben werden ist. Und in dieser Richtung, meine

Herren, kann ich Ihnen aus einer sehr langen politischen Erfahrung sagen: unterschätzen Sie den Einfluß auf die Entwickelung im Einzelnen, auf die materielle Förderung des Wohles nicht, den ein wohlwollender pflichtgetreuer Fürst auf seine Unterthanen und folgeweise auf das ganze Deutsche Volk haben kann. Wir würden uns nicht so, wie wir es jetzt können, dessen rühmen können, daß wir auf der hohen Stufe der Cultur stehen und die großen Mittel, die wir jetzt im Begriff sind zusammen zu fassen und zu verwerthen, für das Allgemeine wirklich verwerthen, wenn wir nicht in der Vergangenheit in dieser Beziehung vorzugsweise gute Erfahrungen gemacht hätten. Und, meine Herren, wollen wir die Zukunft betrachten, so möchte ich mir erlauben, es auch den Preußen zu sagen, daß ich es für ein schweres Unglück halten würde, wenn sie die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten antasteten. Preußen, wie es ist als Deutsche Macht — wie wir es gern sehen wollen und müssen — würde nicht die Deutsche Macht bleiben in dem Augenblick, wo die Einzelstaaten in Deutschland zu Grunde gehen. Dies, meine Herren, nur beiläufig gesagt. — Ich komme auf den Hauptgegenstand zurück und sage mir, daß die Annahme des Entwurfs — natürlich vorbehaltlich zuläßig gefundener Modificationen — den Rücksichten, die ich an die Spitze meiner Bemerkungen stellte, entschieden nicht zuwiderlaufen wird, von denen ich glaube, daß sie im allgemeinen Interesse aufgenommen werden müßten. Ich lege hierbei allerdings auf die öffentliche Meinung — definiren Sie sie, wie Sie wollen — auch Gewicht. Das viel größere Gewicht aber lege ich auf den höheren Geist, der in der Geschichte herrscht und darin auch bis auf die neueste Zeit — und gerade in der neuesten Zeit vielleicht vorzugsweise — lebendig geworden ist. Meine Herren, mit dieser Ueberzeugung kann man auch mit Werken, die man für mangelhaft hält, der Zukunft getrost entgegen gehen.

Ich habe mir das Wort erbeten, weniger um Ihnen diese allgemeinen Bemerkungen zur Erwägung anheimzugeben, als für zwei specielle Fälle, welche in den Abschnitten, die wir zu berathen haben — III, IV, V — besonders betont sind. Ich werde Ihre Aufmerksamkeit in Bezug auf einige Bemerkungen, die ich zu den Amendements bei anderen Punkten machen könnte, nicht weiter in Anspruch nehmen. Zunächst giebt mir das Amendement des Herrn Abgeordneten von Carlowitz bei Artikel 11 Veranlassung, ein Wort zu sagen. Der Herr Abgeordnete von Carlowitz beantragt: „Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen, oder zu halten, steht einzig dem Präsidium zu." Ich würde sehr rathen, meine Herren, dieses Amendement nicht anzunehmen. Der Herr Antragsteller hat zur Begründung desselben zwei Motive angegeben. Einmal fürchtet er, es könnte bei den einzelnen Staaten, bei denen solche Vertre-

tung noch vorkommt, — die Mehrzahl der Bundesstaaten ist, glaube ich, gar nicht mehr in dem Falle, die Frage praktisch anzusehen — es könnte bei den einzelnen Staaten möglicherweise durch solche Vertretung die Veranlassung zu Intriguen gegen den Norddeutschen Bund gegeben werden. Meine Herren, in dieser Beziehung hat Ihnen der Herr Ministerpräsident im Preußischen Abgeordnetenhause — und ich glaube, auch letzthin ein Redner von dieser Tribüne — die sehr richtige Bemerkung gemacht: Will man zweifeln an der Vertragstreue der Deutschen Fürsten der Verfassung gegenüber, und will jemand diese seine Verfassungsuntreue durch Conspirationen mit dem Auslande bethätigen, dann werden wir unter allen Umständen, meine Herren, nicht durch die Gesandten das gemacht sehen, sondern es würden eine Menge anderer Mittel sich finden. Das, glaube ich, liegt so klar vor Augen, daß es in der That einer Maßregel der Art nicht bedürfen wird, um diese Eventualität zu verhindern. Der zweite Grund besteht nach den Ansichten des Abgeordneten von Carlowitz darin, daß er sagt, der ganze Charakter des Norddeutschen Bundes trete nicht deutlich genug hervor, wenn bei dem einzelnen Staate noch selbstständige Gesandtschaften accreditirt seien, und wenn von ihnen noch selbstständige Gesandtschaften abgeschickt werden könnten. Da muß ich freilich sagen, nach dem, was ich mir über den Sinn des Verfassungsentwurfes vorgestellt habe, wird es allerdings der Wahrheit nur entsprechen; aber ich sehe in der That nicht ein, warum wir durch eine Bestimmung im Gesetze einen Schein hervorrufen wollten, der der Wirklichkeit nicht entspricht. Es sind eben in soweit die einzelnen Staaten noch selbstständig. Das Recht, meine Herren, hat an und für sich selbst für die durchlauchtigsten Fürsten und ihre Regierungen einen hohen Werth, wie ich allerdings glaube, nur vom Standpunkte der Ehre aus, und deshalb möchte ich dem Amendement das Wort nicht reden, weil es eben diesen Punkt ohne irgend einen sachlichen Grund schädigt. Ich habe aber noch einen ganz besonders praktischen Grund und bedaure in dieser Beziehung, daß ich den Herrn Antragsteller hier nicht im Hause sehe. Ich habe die Ehre gehabt, mit dem Herrn Abgeordneten von Carlowitz zusammen in Erfurt an dem Verfassungswerk, welches damals gescheitert ist, zu arbeiten. Ich war damals in derselben Doppelstellung, die ich die Ehre habe, heute hier einzunehmen. Herr von Carlowitz stand der Regierung näher. Meine Herren, damals ist in den Regierungskreisen sehr viel über die Frage gesprochen worden, die in diesem Augenblick bei Artikel 11 angeregt wird. Es ist wahr, das Scheitern der Unionsbestrebungen im Jahre 1849 und 1850 war wesentlich dem hohen Vertrauen beizumessen, welches von verschiedenen Regierungen der Oesterreichischen Armee hinter Olmütz dargebracht wurde. Aber, meine Herren, es wirkte damals eine ziemliche Reihe

von Kleinigkeiten auch mit, und die Bestimmung in der Unionsverfassung, daß die einzelnen Regierungen keine ständigen Gesandten empfangen und abschicken dürften, war ein Moment, was an einzelnen Stellen sehr tief verletzte und das Eingehen in die Bestrebungen wesentlich mit schädigte. Nun haben wir, meine Herren, ja Alle den lebhaften Wunsch, daß Süddeutschland an die Verfassung herantrete, und es würde durchaus zu widerrathen sein, Bestimmungen zu treffen, die vielleicht den Uebergang zum Norden dort erschweren möchten. Ich empfehle also das Amendement zur Annahme nicht.

Ebenso möchte ich das bei dem zweiten Punkt, über den ich mir zu sprechen erlaube — ich weiß im Augenblick den Artikel nicht zu nennen, es ist aber der Artikel, wo beantragt wird, das Bundespräsidium solle die Unterzeichnung der Ausführung haben und dafür verantwortlich sein. Meine Herren, erlauben Sie mir einmal, hierauf einzugehen, ohne das Princip der Ministerverantwortlichkeit im Allgemeinen berühren zu wollen. Aber ich glaube, hier muß ein Mißverständniß unterliegen, denn eine Verantwortung in dem Sinne, wie etwa ein Minister seine Handlungen verantworten soll, kann der Bundespräsident gar nicht übernehmen. Vergegenwärtigen Sie sich, er steht an der Spitze eines Collegii, der Fall kann sehr leicht eintreten, oder es ist wenigstens denkbar, daß der Präsident überstimmt wird. Nichtsdestoweniger ist er verpflichtet, die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und mit seiner Unterschrift zu versehen. Verantwortlich, im Sinne einer Ministerverantwortlichkeit, kann er natürlicherweise nicht für Handlungen sein, die er nicht ausschließlich zu vertreten hat. Ich glaube eine solche Bestimmung kann nicht gelten, denn sie würde etwas verlangen, was gegen das Recht und das Gewissen des Mannes sein würde. Will man aber die Ministerverantwortlichkeit im Großen und Ganzen, ja meine Herren, da muß ich Ihnen aufrichtig bekennen, da neige ich sehr zu den Anschauungen, die Ihnen der Abgeordnete von Sybel, und vielleicht in noch mehr mir zusagender Weise der Abgeordnete Wagener vorgelegt hat. Meine Herren! Ich bin seit einer langen Reihe von Jahren unter der Herrschaft der Ministerverantwortlichkeit und bin eine Reihe von Jahren vorher ohne diese formale Herrschaft gewesen. Aber ich darf Ihnen mit gutem Gewissen versichern, daß ich den Unterschied zwischen früher und später in der Richtung gar nicht empfunden habe. Ich kann mir auch nicht denken, daß ein gewissenhafter Mann ihn jemals empfinden wird. Wenn er gewissenhaft ist, da wird ihn diese Form nicht anregen, und ist er das nicht, dann wird er allerdings, wie einer der Herren Vorredner Ihnen gesagt hat, Wege genug finden, die Form zu bewahren und doch im Wesen dagegen zu handeln. Ich würde also auch auf diese Bestimmung gar kein Gewicht legen und es angelegentlich empfehlen, daß man der

Basis des Verfassungsentwurfs treu bleibt. Es wird uns das, — was vielleicht untergeordnet ist, — nicht so gering angeschlagen werden können, als es den Anschein hat; es wird aber auch, meine Herren, die eigenthümlichen Vorzüge des Entwurfes sicherer wahren und deren Entwickelung sicherer möglich machen, als dies der Fall sein würde, wenn wir Bestimmungen aufnehmen wollten, die doch die Homogenität des Ganzen nicht fördern, im Gegentheil eher schädigen können. Ich glaube nicht, daß die vereinigten Regierungen an das Werk den Anspruch einer ausgezeichneten und unabänderlichen Arbeit knüpfen werden; die Fortentwickelung ist Ihnen ja schon als die Aufgabe der Zukunft bezeichnet worden, und um ein schon wiederholtes Wort zu erwähnen: ich glaube, wir können mit ruhigem Gewissen der Zukunft entgegensehen, wenn wir den Entwurf in seiner Wesenheit annehmen. Freilich, meine Herren, werden wir uns nicht von der Ueberzeugung trennen dürfen, daß die Arbeit des Volkes überhaupt die Hauptsache ist bei derartigen Verfassungszuständen, daß die Gesetze es nicht machen, meine Herren, daß auch die bürgerliche Freiheit, die hoch betont worden ist und hoch betont werden soll, keinen Werth hat, wenn nicht die Selbstständigkeit des Individuums durch sich selbst und durch seine Thätigkeit erst festgestellt ist; (Bravo!) und das, meine Herren, werden wir an der Hand dieser Verfassung auch erlangen können. — Ich erlaube mir nun noch ein Wort zu bemerken in Bezug auf eine Aeußerung, die der letzte Redner hier gethan hat, der den Cäsarismus als das Geschenk dieser Verfassung ansah. Was das betrifft, meine Herren, da muß ich nun freilich bekennen: wenn er die zunächst vergangene Zeit — und an die müssen wir uns doch halten — richtig beurtheilt, so ist mir in der That ganz unverständlich, wie er dieser Zeit gegenüber aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu solchen Consequenzen kommen will. Wir sind ja in der Richtung in einer viel schlimmeren Lage gewesen, als diejenige, in welche wir nach dem Verfassungsentwurfe kommen. Ich will bei der Gelegenheit nicht auf die Frage des Budgetrechts in Preußen eingehen, rücksichtlich dessen meines Erachtens der Herr Abgeordnete von Sybel sehr richtige Bemerkungen gemacht hat, sondern will, meine Herren, auf das Budgetrecht in den einzelnen Staaten übergehend, nur bemerken: die einzelnen Staaten haben das Budgetrecht im Militärwesen in der Weise, wie es behauptet worden ist, durchaus nicht gehabt; (Sehr richtig!) es ist das nicht der Fall; wir haben — vom Jahre 1815 ab bis zum Jahre 1866 — jederzeit die Quantität des Militärs, das zu stellen war, durch Beschlüsse des Bundes vorgeschrieben bekommen, und haben diese Bundesbeschlüsse ausgeführt, und nach den Verfassungen — viele enthalten darüber ganz klare Bestimmungen — ausführen müssen. In den Grenzen der Ausführung ist allerdings ein Budgetrecht gegeben, und so

viel ich weiß, niemals bestritten worden; aber beschränkt ist das Budgetrecht, denn es liegt in der Natur der Sache, hätte man es in seiner ganzen Consequenz ausführen wollen, so würde den Bestimmungen des Beschlusses gegenüber natürlicherweise der Moment gekommen sein, wo die Ausführung nicht mehr möglich, aber auch nicht mehr zulässig war; ich glaube also, das wird man sich nicht verschweigen dürfen. — Ich habe, wie gesagt, nur die Absicht gehabt, meine Herren, diese beiden Hauptpunkte, die ich hervorhob, zu erwähnen, und habe mir erlaubt, daran die allgemeine Bemerkung zu knüpfen, die ich in Bezug auf die Abschnitte III, IV und V für geboten erachtet habe. Ich wiederhole, daß meine Auffassung des Entwurfs meiner Ueberzeugung nach eine solche ist, bei der alle diejenigen Principien, auf die auf der einen Seite mehr, auf der anderen weniger Gewicht gelegt werden kann, zur Geltung gebracht werden können, vorausgesetzt, meine Herren, daß wir nicht der Ueberzeugung uns hingeben, es sei das möglich blos inmitten einer Volksvertretung, sondern daß wir das Bewußtsein haben: die Hauptsache ist das, was das Volk selbst auch außerhalb der Vertretung leistet. Thut das seine Schuldigkeit, meine Herren, dann werden wir in bester und zweckmäßigster Weise auch andere Zustände bekommen, als diejenigen, die zunächst nach dieser Verfassung geschaffen werden sollen. (Lebhaftes Bravo!)

Schulze (rc. Delitzsch)*). Auch ich, meine geehrten Herren, beginne mit dem Geständniß, daß von allem Unerwarteten, was mir je in meinem parlamentarischen Leben zugestoßen, mir das Unerwartetste ist, daß man genöthigt ist, im Hohen Reichstage hier zu seiner eigenen Verwahrung bei Stellung der bezüglichen Amendements für das Princip der Verantwortlichkeit der Regierung als unerläßlich und als Schlußstein des constitutionellen Systems überhaupt noch einzutreten; denn daß man dazu genöthigt ist, werden Sie wohl nach den geehrten Vorrednern Niemanden bestreiten wollen, meine Herren! Schon bei der Generaldebatte wurde mir, als ich die Ausstellung machte, daß ohne Hinzufügung dieser Garantie bei der Regierungsgewalt des Bundes die Spitze dieses Bundes nothwendig zum Absolutismus hin gravitirte, von einem der geehrten Herren vorgehalten: die Verantwortlichkeit, auf die es hier allein ankomme, die moralische, sei ja im Entwurf enthalten, und einer weiteren bedürfe es nicht. Sie haben nun heute von Seiten eines gewiegten Theoretikers, zugleich eines Praktikers in unserem parlamentarischen Leben, von Herrn Professor von Sybel, wieder Aehnliches ausführen hören. Ich meine denn doch aber, meine Herren, ein paar recht einfache Betrachtungen und ein paar recht einfache, auch dem schlichtesten Politiker zugängliche Sätze möchten

*) Sten. Ber. S. 338.

die gelehrten Deductionen der Herren schlagend durchkreuzen. Ja, meine Herren, Niemand von uns unterschätzt ja die moralische Verantwortlichkeit an sich. Aber ich meine denn doch, wenn es sich um Constituirung von Staatsgewalten, um Abgrenzung von deren Befugnissen handelt, dann ist das doch das allerletzte Moment, auf das wir recurriren können. Die moralische Verantwortlichkeit beherrscht die ganze menschliche Gesellschaft auch außerhalb des Staates, sie beherrscht auch eine Regierungsform, aber wahrlich nicht die constitutionelle! Ich glaube, daß in keiner Regierungsform eine so starke moralische Verantwortlichkeit auf Seiten des Herrschers existirt, als in der absoluten, eben weil dieser als unbeschränkter Herrscher, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist. Eine solche Verantwortlichkeit ist ungeheuer groß, und Sie wissen, daß sie manchmal in den großen Völkerbewegungen auch äußerlich zu einer sehr nachdrücklichen Geltung gelangt! Aber, meine Herren, in dem constitutionellen Staate auf diese moralische Verantwortlichkeit die Sache gründen und von der juristischen absehen: — ja, wenn man das thun will, dann braucht man überhaupt keine Constitution, meine verehrten Herren! Ich getraue mir ruhig zu behaupten: das Princip der moralischen Verantwortlichkeit ohne juristische Garantie ist das Princip des Absolutismus, und das Princip der geordneten juristischen Verantwortlichkeit **bis zur criminellen hin** ist das Princip des constitutionellen Staates! So stehen sich beide gegenüber, und so begreift's Jeder von uns, und so haben wir, die wir uns längere Zeit im politischen Leben bewegen, es immer aufgefaßt, und so haben wir es immer bewährt gefunden. Man hat nun — Seitens des Herrn Abgeordneten von Sybel namentlich — mit angeführt, wenn man auch auf der Ansicht stehe, so sei doch bei unserer speciellen Verfassung eines Gesammtstaates nicht darauf zu recurriren. Man könne hier die Verantwortlichkeit nicht einfügen in den Entwurf, weil die Regierung einmal in der Executive nicht ganz selbstständig dastünde, sondern an den Bundesrath gewiesen sei, und ebenso auch in der Legislative. Ja, das Eine acceptire ich, und darauf beruhen eben die Amendements von mir und meinen Freunden; sie laufen darauf hinaus, daß dem Bundesrath eine Mitwirkung bei eigentlichen Regierungshandlungen, in der vollziehenden Gewalt, nicht zu gestatten sei und daß man darauf dringen müsse, ihn von diesen Functionen zu entfernen. Aber in Bezug auf die Legislative, meine Herren, da mache ich Sie doch darauf aufmerksam: für alle legislativen Functionen macht man Niemanden verantwortlich, sondern die ganze Verantwortlichkeit tritt überhaupt nur in der Executive ein, deshalb glaube ich, trifft das Princip des Herrn von Sybel, daß weil auch in der Legislative die Regierung nicht allein da stünde, ihr die Verantwortlichkeit nicht

angesonnen werden könnte, in keiner Weise zu. Für Acte der legislativen Gewalt habe ich noch nie gehört, daß man irgend Jemand verantwortlich machen wollte, man müßte ja dann die Volksvertretung auch verantwortlich machen und das fällt unter uns gewiß Niemanden ein. Ich komme auf diesen Punkt, wie vielleicht die Sache zu ordnen sei in Bezug auf die Stellung der Regierungen der verbündeten Staaten, noch besonders zurück und erwähne nur noch Eins, meine Herren. Es sind von der liberalen Seite dieses Hauses Versuche verschiedener Art gemacht, die fehlende Verantwortlichkeit einzuführen in unseren Gesammtstaat. Aber es ist ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen ihnen und meinen politischen Freunden. Wir meinen, wenn man sich einmal dafür entscheidet, daß uns Verantwortlichkeit noth thut in unserem Gesammtstaatswesen als Garantie dafür, daß sie uns bleibe in unsern einzelnen Staatsverfassungen, so soll man sich auch nicht scheuen, den ganzen darauf bezüglichen Apparat einzuführen in dieser Verfassung, wie wir ihn in unsern Landesverfassungen finden. Man kommt schwerlich damit aus, womit unsere verehrten Freunde auf dieser Seite des Hauses (links) den Versuch gemacht haben auszukommen, mit einem bloßen Hinweis darauf. Es gehört dazu von der Gegenzeichnung an bis zur Ministeranklage alles zusammen, man kann nichts davon weglassen, meine Herren, und wenn wir uns bescheiden müssen bei dem Stande der Dinge, daß das Gesetz über das Anklageverfahren, über die Strafen und Constituirung des Gerichtshofes im Momente nicht zu erlassen sei, wenn wir nur die Verpflichtung zu seinem Erlaß aussprachen, so haben wir dann wenigstens das Princip der Verantwortlichkeit, soweit es in unseren Kräften steht, nach allen Seiten hin gewahrt, während die anderen Amendements, indem sie auf Verantwortlichkeit im Allgemeinen hindeuten und gewiß dasselbe bezwecken, was wir bezwecken, doch das Princip selbst in seiner Consequenz nicht aussprechen, sondern eben nur eine Hindeutung auf seine künftige Geltung enthalten. Man hat nun, auch der Abgeordnete von Sybel, wieder und immer wieder exemplificirt davon, wie sich die Sache in Preußen stellt, wo wir auch nur noch Stückwerk haben, wo jedoch das Princip vollkommen gewahrt ist, und nur das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu seiner Ausführung noch fehlt, obschon wir die Anklagebefugniß vorfinden. Ich muß von allen diesen Deductionen, die von mehreren Seiten hier ausgegangen sind, sagen: es ist ein alter Versuch, die Ministerverantwortlichkeit als etwas Gefährliches darzustellen und sie dadurch beseitigen zu wollen. Aber, meine Herren, der Versuch ist neu, sie als etwas Unbedeutendes hinzustellen und sie dadurch beseitigen zu wollen, und ich bedaure, wenn er von liberaler Seite ausgeht. (Bravo! links.) Diese Ausführungen sind überhaupt in ihren thatsächlichen Voraussetzungen gar nicht zutreffend und in den Folgerungen selbst ganz entschieden falsch.

Meine Herren, kann man denn wirklich behaupten nach den Vorgängen — ich war schon einmal in der Generaldebatte in der Lage, darauf hinzudeuten — kann man denn wirklich behaupten, daß die Sache so wirkungslos gewesen wäre in Preußen? Oh nein, meine Herren, das ist gar nicht der Fall. Ich bin genöthigt, kurz zu wiederholen, was ich schon gesagt habe. Wir haben mehr als einen Ministerwechsel erlebt in der letzten Zeit, weil man sich scheute, eine bestimmte Maßregel auf seine Verantwortlichkeit auszuführen, und wir haben gerade in Folge der Ausgleichung, die nach den letzten Siegen getroffen ist, auf die auch Herr von Sybel hindeutete, dies erkannt. Das war keine bloße „Concession an die öffentliche Meinung", wie man die Sache darstellen möchte, es war auch der Form nach eine ganz entschiedene Anerkennung des Princips der Verantwortlichkeit. Wenn man nur der öffentlichen Meinung Rechnung tragen wollte, so war das schon geschehen mit der Vorlegung des Budgets, mit dem Einlenken in den richtigen correcten Budgetweg; man hat aber **Indemnität** verlangt, und das ist die ausdrückliche Anerkennung des bestehenden Princips der Ministerverantwortlichkeit. (Sehr richtig!) Wenn es daher wahr ist, meine Herren, daß uns noch Manches fehlt, daß die Dinge noch nicht so geordnet sind, wie sie sein sollten, — nun, meine Herren, was ist denn die Folgerung davon? — dann folgere ich daraus, man soll sie besser ordnen und man soll sich bei den jetzigen Dingen ein Beispiel nehmen, sie besser zu ordnen, damit sie möglichst wirksam werden. Aber weil aus der unvollkommenen Ordnung Unzuträglichkeiten entstanden sind, daraus den Schluß ziehen, wir ordnen die Sache lieber gar nicht, ist sicher falsch. Nein, meine Herren, ordnen wir sie dann besser, weil wir Erfahrung der Art gemacht haben! (Bravo!) Ich komme nun zu dem wichtigsten Punkte, der ja von Seiten des Hauses nicht nur, sondern natürlich auch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen besonders ins Auge hat gefaßt werden müssen, der, wie Niemand verkennen wird, sicher seine Schwierigkeiten in den bestehenden Verhältnissen findet. Ich meine aber, daß sowohl von der praktischen Seite als auch von Seiten der theoretischen Convenienz, wenn man so will, schon der Ausweg in dem Entwurfe selbst, in seinen Grundzügen, gegeben ist, wenn man nur die darin eingeschlagene Richtung ein Stück weiter beschreitet, wo dann Alles recht wohl zum Austrag gebracht werden kann. Ich deutete schon früher an, und ich bin genöthigt, jetzt, da wir der Sache näher treten, etwas weiter darauf einzugehen. So wie man den Vertretern der Fürsten die Legislative läßt und nur ihre Entfernung aus der Executive fordert, so fällt einmal ein großes Hinderniß für die Durchführung der Verantwortlichkeit der Regierung weg, welches in der theilweis vielköpfigen Anordnung der Executive in einigen wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung liegt, und zweitens, meine Herren, gewinnen selbst

die verbündeten Regierungen wirklich mehr als sie verlieren. Sie geben ein Recht auf, was praktisch ziemlich werthlos ist und ihnen eher gefährlich als nützlich werden kann, wenn man es auf seine äußersten Consequenzen treiben wollte. Namentlich gewinnen wir aber auch dann ein einheitliches Princip für die Staatsexecutive, wie es noth thut. Sehen Sie, jetzt kreuzen sich im Entwurfe dabei mehrere Systeme. In der Militärgewalt haben wir eine einheitliche Executive, wir haben sie auch nach Außen in der Wahrnehmung der äußern Angelegenheiten, in der Vertretung des Staats nach Außen, wo sie dringend nöthig ist und gar nicht entbehrt werden kann. Nun läuft außerhalb dieser beiden wichtigen Zweige noch ein drittes System her, die collegialische Executive, die zwischen dem Bundespräsidium und den Vertretern der einzelnen Regierungen im Bundesrath getheilt ist. Ist denn daraus nicht schon an sich mancher Conflict zu besorgen? Ist das nicht schon ein Uebel, wenn sich ganz verschiedene Systeme in solcher Weise kreuzen? Sehen wir nicht schon eine Folge davon? Die Oberleitung des so wichtigen Militärwesens steht einem vollkommen unverantwortlichen Bundesfeldherrnamt zu; ein anderes ist in den Händen des Bundespräsidiums, die Krone Preußen ist Inhaberin des einen wie des andern, aber aus verschiedenem Mandat, besitzt Beides quasi als verschiedene Würden, obgleich in einer Hand. Einigen wir daher das Ganze einheitlich, legen wir die sämmtliche vollziehende Gewalt in die Hände des Bundespräsidiums der Krone Preußen, dann ist die Möglichkeit verantwortlicher Minister und verantwortlicher Regierung nach allen Seiten hin gesichert, und damit die werthvollste Garantie, die wahrhaftig nicht blos eine Garantie des Volkes ist, sondern, wie unsere conservativsten Staatslehrer tausendmal uns vorgesagt haben, auch eine Garantie nach Seiten der Krone selbst hin. Die Möglichkeit, einen solchen Weg einzuschlagen, ihn praktisch ins Auge zu fassen, ist ja schon seitens mehrerer der verbündeten Regierungen selbst, insbesondere aber von Preußen anerkannt. Ich erlaubte mir schon früher hinzuweisen auf die Vorlage des Entwurfs von Erfurt, auf die sogenannte Dreikönigsverfassung, wo man die Fürsten, zwar anders gruppirt als im Bundesrath, ebenfalls auf die Mitwirkung in der Legislative beschränkt hat. Gestatten Sie nun mir, meine Herren, — es scheint mir das das Allerprägnanteste, was sich dafür wird beibringen lassen, — gestatten Sie mir, Ihnen die Autorität des Conservativsten des Conservativen vorzuführen. Die Herren, mit denen ich länger zu tagen die Ehre habe, wissen, daß ich meine Reden nicht mit Citaten zu spicken pflege, aber die Sache ist hier so schlagend, daß ich die wenigen Worte aus der bekannten Rede des verewigten Stahl bei Gelegenheit des Anerbietens der Deutschen Kaiserkrone Seitens der National-

versammlung an den verstorbenen König von Preußen gerade über diesen Punkt mir nicht versagen kann Ihnen mitzutheilen. Nachdem der Redner sich gegen die Reichsverfassung, auf deren Grunde ja der Krone Preußen die Deutsche Kaiserkrone angeboten war, erklärt hatte, weil in ihr, wie er sich ausdrückte, die Stellung der Fürsten nicht genug gewahrt sei, kommt er zu folgendem Vorschlage und Auswege: „Die Fürsten müssen auf die executive Gewalt verzichten, sie müssen sich einem Bundeshaupt unterwerfen, aber sie dürfen nicht des Antheils an der gesetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieser ist das Wesen ihrer fürstlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das Project eines Directoriums. Es sind noch andere und verschiedene Wege hierfür möglich, auch unter einem Bundeshaupt. Man kann ein Fürstenhaus neben dem Staatenhause oder statt desselben errichten. Man kann — und das ist das Natürlichste — die gesetzgebende Gewalt in ihrem monarchischem Bestandtheile, das Veto und die Initiative, als Gemeingut aller Fürsten belassen und nur die Executivgewalt dem Bundeshaupt allein übertragen. Auf die Details kann ich hier nicht eingehen. Aber das geht daraus hervor, daß die Frankfurter Beschlüsse der Modificationen bedürftig und der Modificationen fähig sind, in der Weise, daß dann auch den größeren Fürsten der Beitritt möglich ist. Es ist gesagt worden, daß die Souveränität der Deutschen Fürsten nur ein Raub sei, den sie begangen an der Deutschen Einheit, daß sie sich gründe auf fremde Eroberung. Aber es handelt sich hier nicht um die Souveränität, es handelt sich um den Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Diesen haben sie schon seit Urzeiten, noch vor Ausbildung der Landeshoheit." Nun, meine Herren, das ist eine Andeutung, die ich nur deshalb mache, um Ihnen zu zeigen, daß das, was wir verlangen, nämlich das Zurücktreten der Fürsten von der Executive zu Gunsten einer vollständig einheitlichen Organisation derselben in allen Zweigen der Verwaltung in den Händen der Krone Preußen, nicht etwas so Unerhörtes und nicht so entsetzlich Demokratisches und gegen das Interesse der Fürsten selbst Streitendes ist, denn einer ihrer ersten Vertheidiger, einer der entschiedensten Kämpfer für Fürstliches Ansehen kommt selbst auf diesen Ausweg. Nur in diesem Sinne wollte ich mich äußern, ohne darüber absprechen zu wollen, welche Gebrechen auch diese Einrichtung noch haben mag, und ohne mich dafür oder dagegen zu erklären, was ja gar nicht unsere Sache ist, die wir hier nur unsere Forderung einer verantwortlichen Regierung zu stellen und uns gegen jede Organisation zu erklären haben, welche derselben entgegen steht, weil sie uns unannehmbar ist; weshalb ich also mit näheren Details hier nichts zu thun habe, sondern diese natürlich den Vertretern der Regierungen zur weiteren Erwägung überlassen muß. — Das ist ferner von vielen Seiten schon gesagt, meine verehrten Herren, daß dieser Antheil an der Executive obenein sehr wenig praktisch ist. Auf die allerwichtigsten

Dinge, wie Militärwesen und andere, erstreckt er sich schon gar nicht, und wenn denn wirklich einmal wesentliche Fragen auftauchen sollten, in denen sich eine Differenz herausstellt, so meine ich doch, daß Preußen mit seinen 17 Stimmen die Majorität behaupten werde, denn es scheint mir nicht denkbar, daß nicht stets einige der kleineren Mächte mit Preußen gehen sollten. Wäre aber ja einmal eine Majorisirung Preußens in wesentlichen Fragen möglich, so haben bereits Mehrere der geehrten Herren Redner, denen ich im Uebrigen durchaus nicht auf dem betretenen Wege folgen mag, schon angedeutet: daß es dann als ein Gesetz der Existenz Preußens erscheinen würde, einer solchen Majorisirung sich nicht zu fügen. Es ist doch aber sehr schlimm, wenn das eintreten sollte. Wir wollen doch nicht derartige Möglichkeiten in die von uns zu schaffende Verfassung aufnehmen, die blos ein solches Expediens nachher zulassen müßten, die also den Bruch schon von Hause aus für solche Eventualitäten in Aussicht nehmen. — Endlich stoßen wir bei all diesen Fragen, wo es sich wesentlich um die Stellung der Fürsten, der Regierungen in dem neuen Gesammtstaate handelt, immer wieder auf einen Einwand, von dem es mir durchaus nothwendig erscheint, daß wir ihn im Interesse des Fortgangs unserer Verhandlungen einmal auf seinen wahren Werth zurückführen. Das ist der Einwand, der uns stets entgegentritt, von dem Vertragsboden, auf dem die verbündeten Regierungen stehen, vermöge dessen ihnen jedes Abweichen von ihren Vorschlägen schon aus Vertragstreue, wie man das bezeichnet hat, so gut wie unmöglich gemacht wird. Ja, meine Herren, Sie sehen, der ganze Standpunkt ist ein mehr juristischer als staatsrechtlicher, ich muß also auch durchaus von den rein juristischen Sätzen ausgehen, um ihn zu würdigen. Wir haben darnach zwei vereinbarende, vertragende Theile vor uns. Beide Factoren, auf denen die Vereinbarung beruht, stehen nicht als einzelne, sondern als eine Mehrheit da. Die verbündeten Regierungen auf der einen Seite, auf der anderen Seite die Volksvertretungen, einmal der Einzelstaaten im Hintergrunde und im Vordergrunde der Reichstag als Vertreter der Bevölkerung des Gesammtbundes. Nun gebe ich zu, wie jede der verbündeten Regierungen sich gewiß im Einzelnen klar zu machen haben wird, wie weit sie bei dem Einigungswerk in Concessionen gehen will: daß es ebenso natürlich, ja nothwendig ist, daß eine Einigung unter ihnen stattfindet, damit man überhaupt in die Lage kam, mit einer bestimmten Vorlage vor uns zu treten, und daß man darüber Verträge abzuschließen hatte. Das kann aber doch nicht so weiter gehen, als auf diese erste Vorlage; die vertragsmäßige Bindung findet ja nur bei dem einen der vereinbarenden Theile, bei den Regierungen Statt und darf dem anderen, der Volksvertretung nicht entgegengehalten werden. Man kann doch nicht nun sagen — der eine

vertragende Theil zum anderen: ja wir haben uns geeinigt; wir müssen freilich euren Consens haben, wir wollen eine Vereinbarung mit euch, aber da wir vertragsmäßig gebunden sind, können wir uns auf Aenderungen unseres Entwurfs nicht einlassen, das könnt ihr nicht verlangen, denn wir verletzen dann die Vertragstreue unter einander. Wir können uns mit euch nur vereinbaren, wenn ihr thut, was wir wollen; es soll auch von euch über den Entwurf beschlossen werden, wenn ihr nur nichts daran ändert! — Das ist ein Standpunkt, der das ganze Fundament gegenseitigen Vertrages wesentlich negirt. Wenn man sich auf bestimmte Punkte zu einigen hat, und wenn von keiner Seite unbedingtes Entgegenkommen stattfindet, wenn man vielmehr Forderungen stellt, dies und jenes vom andern Theile nachgegeben haben will — und darauf beruht doch alles Pacisciren — so darf doch kein Theil sich durch Vertrag ein solches Eintreten in die Verhandlung unmöglich machen. Wir werden daher niemals davon abgehen können, daß man sich nun auch seitens der verbündeten Regierungen auf eine sehr ernste weitere Erwägung der geforderten Concessionen, um dem anderen paciscirenden Theile entgegen zu kommen, wird einlassen müssen. Wir, meine Herren, wir haben in dieser Hinsicht auch eine andere Stellung den Herren Vertretern der Regierungen gegenüber. Wir können freilich nicht für uns einen vorherigen vertragsmäßigen Abschluß unter uns und für die einzelnen Volksvertretungen anführen; aber, meine Herren, dem speciellen Mandat der Herren Vertreter der Einzelregierungen, das sie ja natürlich von ihren Höfen haben, steht bei uns ein generelles Mandat gegenüber, ein generelles Mandat unserer Wähler zur Hütung und Wahrung ihrer theuersten Güter. Das Vertrauen unserer Wähler ist es, das uns wahrhaftig so sehr bindet, als irgend die andere Seite ein Vertrag binden kann, und wenn man uns, als es sich handelte um die Anbahnung der großen nationalen Einigung, hierher sandte, da hat man sich in der That von diesen großen nationalen Zielen keine Minderung, sondern eher eine Mehrung der inneren Rechte des Volkes in den einzelnen Staaten versprochen. Wenn wir also dafür stehen, stehen wir ebenso gut auf einem festen Boden, auf einem schwer verletzlichen, dem des Vertrauens, meine Herren, der uns eben so heilige Pflichten auflegt, als sie je durch den Vertrag und ihr Specialmandat den Vertretern der einzelnen Regierungen aufgelegt sein können.

Ich komme nun auf die andern Amendements, welche ebenfalls die Herstellung der Verantwortlichkeit der Regierung bezwecken, und es ist sehr natürlich, wenn hier von allen Seiten der Wunsch stattfindet, daß man sich begegnen möge auf dem einzuschlagenden Wege. Das erste Amendement ist hier das von dem Abgeordneten von Bennigsen, worin in der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers,

die durch seine Gegenzeichnung der betreffenden Erlasse übernommen werden soll, der Ausweg gesucht wird. Meine Herren, daß dies etwas Mißliches hat, scheint mir durch Stellung weiterer Amendements Seitens mehrerer politischer Freunde des Abgeordneten von Bennigsen, die dessen Amendement — wenn ich so sagen darf — ergänzen, erkannt zu sein. Es wird sich doch um sehr wesentliche Verwaltungszweige in dem künftigen Bundesstaate handeln. Da ist das Militär- und Marinewesen, da ist das Departement des Aeußern, da kommen Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle, und was sonst nicht Alles hinein. Will man einen Einzelnen das Alles vertreten lassen, so wäre er in der Lage, für andere, nicht für seine eigenen Handlungen die Vertretung mit übernehmen zu müssen. Deswegen, glaube ich, weil man das Mißliche der Aufbürdung der Verantwortlichkeit auf den Bundeskanzler für alle Regierungshandlungen gefühlt hat, hat man auf Auswege gedacht. Das Amendement Braun führt deshalb schon, wenn auch nur beiläufig, bei den Rechten des Reichstages, die Vertreter der Verwaltungsmaßregeln zu hören und ihre Anwesenheit in seinen Versammlungen zu verlangen, Vertreter der einzelnen Bundesverwaltungszweige ein. Indessen das Amendement macht sie nicht verantwortlich, es enthält über ihre Verantwortlichkeit nichts. Den völligen Abschluß findet also der von den verehrten Herren eingeschlagene Weg erst in dem Amendement des Abgeordneten Lasker. Hier ist diesen Vertretern ihre Stellung bestimmter angewiesen und namentlich ihre Verantwortlichkeit mit der Zeichnung der in ihre verschiedenen Ressortzweige fallenden Anordnungen u. s. w. verbunden. Ja, meine Herren, ich habe doch gegen diesen Weg, gegen seine Möglichkeit und später auch gegen seine Wirksamkeit einige Bedenken, die ich mir erlaube, Ihnen vorzutragen. Ich glaube, so ohne Weiteres, so als bloßer Zusatz lassen sich diese Vertreter mit dem verantwortlichen Bundeskanzler in das System unseres Verfassungsentwurfes gar nicht einschieben. Sie müssen durchaus erst die Mitexecutive des Bundesraths beseitigen, ehe Sie damit durchkommen. Ich werde gern Belehrung darüber annehmen, aber ich fasse z. B. die Bestimmung über die Bundesausschüsse in Artikel 8 doch derart auf, daß sie gewissermaßen einen Theil der Functionen an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige, die man sonst verantwortlichen Ministern überträgt, selbst in sich mitvereinigen sollen. Ich sage, einen Theil der Functionen, nicht alle. Klar liegt die Sache durchaus in der Fassung dieses Artikels uns nicht vor. Ich bezweifle nun, wenn dies der Fall ist, daß die an die Spitze der einzelnen Verwaltungszweige zu stellenden verantwortlichen Vertreter freie Hand haben, wenn Sie nicht obigen Punkt ändern. Ich muß nach meinem Verständniß des Entwurfs in seinem ganzen Zusammenhange dies bezweifeln und glaube nicht, daß Sie Ihre Absicht ohne Beseitigung der

bundesräthlichen Executive erreichen können. Das ist ein Bedenken. Alsdann, meine Herren, ist es doch auch noch eine üble Lage: wir behalten nämlich, wenn Sie sich nicht dazu entschließen, den Bundesrath ganz aus der Executive zu entfernen, ein sehr eigenthümliches Verhältniß. Das Bundespräsidium ernennt die von Ihnen verlangten Vertreter natürlich, wie es den Bundeskanzler ernennt. Aber nun kommen — die Möglichkeit liegt doch formell vor — Beschlüsse des Bundesrathes, in denen das Bundespräsidium in der Minorität bleibt. Dann sollen und müssen die von dem Bundespräsidium ernannten Vertreter diese Majoritätsbeschlüsse vertreten. Meine Herren, das giebt, wie ich schon vorher sagte, Conflicte aller Art, die wir, wie ich meine, in die neue Ordnung der Dinge nicht wohl mit hinüber nehmen können. Nein, wenn wir das einmal wollen, die Verantwortlichkeit der Executive, dann bleibt, wie gesagt, nur die Streichung des Artikel 8 und die Streichung aller Executivfunctionen des Bundesraths übrig. Ich erwähne dabei nur beiläufig, daß diese Streichung der Bundesausschüsse des Artikel 8 natürlich sich auf legislative Functionen desselben nicht bezieht; aber daß, wenn der Bundesrath nur als gesetzgebender Körper auftritt, die Bestimmung von Ausschüssen in der Verfassung etwas überaus Müssiges und Ueberflüssiges wäre, weil er über die Behandlung seiner Geschäfte alsdann beliebig zu verfügen hat und sich unmöglich Ausschüsse in der Verfassung würde setzen lassen können, ist klar. — Endlich würde es doch auch mit der Wirksamkeit der Bestimmungen in diesen Amendements schlimm stehen. Die Herren werden sich doch entschließen müssen, uns noch ein wenig näher zu rücken mit ihren Vorschlägen. Wenn sie so blos sagen: „Die betreffenden Personen sind verantwortlich!“ ja mein Gott, da bleiben ja eigentlich alle Fragen, die sich auf die Verantwortlichkeit beziehen und die Verantwortlichkeit überhaupt erst zu etwas Wesenhaftem machen, übrig und unerledigt. Da frage ich erst: wem sind sie denn verantwortlich? Sind sie dem Reichstag verantwortlich, sind sie auch dem Bundesrath verantwortlich? Wer kann die Verantwortlichkeit geltend machen? Das muß man doch sagen. Dann fehlt wieder: für was sind sie denn verantwortlich? Ja an und für sich für die Verfügungen, für die Anordnungen, die sie vertreten. Aber was kann ihnen dabei zur Last gelegt werden? Sie müssen die Vergehen, wie Verfassungsverletzung, das Verbrechen des Verraths, wie es z. B. die Preußische Verfassung hat, u. A. feststellen, wofür alsdann die juristische Verantwortlichkeit eintritt, die Anklage namentlich Statt finden kann. Endlich ist in letzterer Beziehung doch sehr nothwendig, direct zu sagen: daß und wem die Anklage zusteht, da die juristische Verantwortlichkeit darin ihren Ausdruck findet, indem viele der geehrten Herren im Hause der Meinung sind, die moralische Verantwortlichkeit genüge voll-

ständig. Folglich muß man alle diese Dinge geradezu aussprechen, weil man sonst nur in Mißverständnisse geräth. Dazu muß die Instanz und Art der Geltendmachung durch das Gesetz über die Ministeranklage treten, sowie die Strafbestimmung. Und wenn wir das letztere hier und gegenwärtig nicht vollenden können und vielleicht manche gegründete Ursache haben, es auch nicht vollenden zu wollen in diesem Augenblick, so muß doch mit der Verpflichtung auch die Frist zur Erledigung hier ausgesprochen werden, will man der Sache nur einigermaßen gerecht werden. Ich meine also, es ist wünschenswerth, daß man uns Seitens der geehrten Herren entgegen komme. Ich sollte meinen, eine Einigung würde sich dann vielleicht nicht allzuschwer erzielen lassen.

Zum Schluß komme ich darauf zurück, was früher schon im Allgemeinen angedeutet ist. Glaube man doch nicht, daß wenn es uns nicht gelingt, diese Hauptgarantie für unsere constitutionelle Bundesspitze, die Verantwortlichkeit des Bundesregiments, zu gewinnen, dieses ohne Einfluß bleiben könnte auf das Verfassungsleben im Gesammtstaat wie in den einzelnen Staaten des Bundes. Es wird und muß unbedingt darauf zurück wirken und muß es dies auf das Verfassungsleben des größten dieser Staaten, Preußens, weil sich in ihm die Regierung des Specialstaates mit der Regierung des Bundesstaates in denselben Händen concentrirt. Glauben Sie deshalb nicht, meine geehrten Herren aus den nicht zu Preußen gehörigen Ländern, daß, wenn man dieses unsererseits besonders betont, für das Preußische Verfassungsleben besonders eintritt, dies irgendwie aus particularem Egoismus geschehe. Nein, das Preußische Verfassungsleben ist zunächst und am unmittelbarsten bedroht, wenn es uns nicht gelingt, die Hauptgarantie desselben durch die Verantwortlichkeit der Regierung in unsern Bundesstaat hineinzubringen. Und daß dann, wenn das Preußische Verfassungsleben erschüttert wird, das Verfassungsleben der kleineren Staaten ganz gewiß an seinen Garantien ebenfalls verliert, das, meine ich, wird kaum noch hier auszuführen sein. Der Herr Abgeordnete Wagener hat in diesen Amendements Hindernisse gesehen, die man, wenn ich ihn recht verstand, dem Zustandekommen unseres Einigungswerkes entgegensetzen wollte, und erwähnte dabei, daß er manches von den Anträgen und Ansichten, die hier ausgesprochen seien, verstehe und manches davon nicht verstehe. Es scheint, daß er die Stellung allerdings nicht versteht, die diejenigen von uns haben, welche nun seit Jahren mit allen Kräften gestritten und gewirkt haben für die Einheitsbestrebungen unserer Nation, wo uns noch keine Arena eröffnet war wie diese — gestritten haben allerwärts wesentlich für das Programm, welches jetzt hier in Preußen zur Vollziehung kommt. Ich glaube, er versteht es wirklich nicht, wie schmerzlich ihnen die Stellung ist, die ihnen bereitet wird, wenn man sich nicht entschließen kann, recht wohl Erfüllbares, Mögliches,

was durchaus auf dem von der Königlichen Staatsregierung selbst beschrittenen Wege liegt, zuzugestehen, indem es ihnen dadurch unmöglich gemacht würde, für den Verfassungsentwurf in seiner Totalität zu stimmen. Ja, Mancher mag sich schwer in unsre Seele finden, und an unsre Stelle denken können, aber wir wollen alle dem ruhig fest und muthig in's Gesicht sehen, denn wir wissen, wenn wir nicht die Einigung auf den rechten Garantien geschaffen haben, daß sie dann überhaupt ein gebrechliches Werk ist. Und wenn man uns immer auf die Entwickelung hinweist und sagt, wir sollen nicht Alles auf einmal verlangen und haben wollen, so lasse ich das wohl gelten, meine Herren. Aber ich denke, daß wir mit dem sehr bescheidenen Maße von Verbesserungen, welches von Seiten der liberalen Partei in ihren Forderungen hier innegehalten ist, schon auf dem Standpunkte stehen, daß wir noch auf Vieles warten und noch in vielen Dingen uns der Zukunft getrösten müssen. Denn wenn man nach außen hin es wohl verstanden hat, jener Entwickelung unseres Staatswesens die Bahnen zu öffnen, so gebricht es doch an jeder Gewähr für die innere Entwickelung, und hier müssen wir eintreten, damit nicht die ganze Entwickelung umschlage, wie wir es erlebt haben nach 1848 und 49 in den 50ger Jahren, damit nicht lange und schwere Kämpfe unseres Volkes nothwendig werden, um nur das gegenwärtige Maß von Rechten wiederzuerlangen, vielleicht unter großer Ungunst der politischen Situation in Europa, die wahrlich nicht auf lange Jahre eine so günstige bleiben wird, als sie es jetzt ist. Dann, meine Herren, haben wir unser Gewissen salvirt und wenigstens das redliche Bestreben bekundet, die Sicherung dagegen verlangt zu haben. Behüte der Himmel unser Vaterland, damit nicht jene Reactionsperiode, an der wir gelitten und die auch die Macht unseres Staates nach außen hin auf das Wesentlichste in ihren Banden hielt, sich nicht wiederhole und uns nicht wieder zurücktreibe von dem Stande, wo wir jetzt angekommen zu sein glauben. Helfen Sie dazu in Sicherung des inneren Rechts; nur so werden Sie der Entwickelung der Nation die Bahnen öffnen. Helfen Sie dazu und Sie schützen zugleich unser Vaterland am Besten gegen Umtriebe des Auslandes! (Bravo! Bravo!)

Dr. Braun (Wiesbaden)*). Ich hätte kaum geglaubt, verehrte Herren, daß ich noch heute zum Worte kommen würde. Da Sie mir dennoch das Wort trotz der vorgerückten Zeit gestatten, so werde ich versuchen, meinen Dank in der Form von möglichster Kürze meines Vortrages auszusprechen. Vielleicht erlaubt mir indessen doch das verehrte Mitglied für Neustettin kurz auf die Controverse zurückzukommen, die er in geistreicher Weise angeregt hat, ob die gegenwärtige Situation eine Parlaments- oder Regiments-

---

*) Sten. Ber. S. 342.

tochter sei. Ich bin in dieser Beziehung nicht so ganz mit ihm einverstanden und erinnere an den Ausspruch eines berühmten französischen Schriftstellers: „Die Bajonette sind für sehr viele Dinge vortreffliche Instrumente, aber sich darauf setzen, um darauf sitzen zu bleiben — das geht nicht.“ (Heiterkeit.) Es giebt also noch einige andere Dinge in der Welt, die Berücksichtigung verdienen. Die politische Gewalt beruht meiner Meinung nach auf dem Fortschritt der Nation, namentlich auch auf der Culturentwickelung der wirthschaftlich-thätigen und productiven Gesellschaftsklassen. Der Krieg allein schafft nicht eine Situation, sondern er zieht nur das Facit aus der vorausgegangenen nationalen Arbeit. Ich fasse die Sache so auf. Wenn in der inneren Entwickelung der verschiedenen Völker und durch diese Entwickelung wesentliche Verschiebungen der politischen und wirthschaftlichen Macht — und ich füge hinzu der militärischen Macht, welche sich auf die politische und wirthschaftliche Entwickelung stützt — wenn also in diesem Wechselverhältniß der Völker eine wesentliche Machtverschiebung stattgefunden hat, und wenn diese Thatsache auch für Viele schon an ganz unzweifelhaften Symptomen deutlich erkennbar geworden ist, so kann man doch dem, der zurückgeblieben ist, nicht zumuthen, daß er ohne Weiteres das, was ihm nachtheilig ist, glaubt. Für den, der nicht glaubt, muß dann eine Probe auf das Rechenexempel gemacht werden, und diese Probe ist der Krieg. Der Krieg zieht dann mit eiserner Faust das Facit aus dem bisherigen Verlaufe der beiderseitigen wirthschaftlichen, militärischen und politischen Entwickelung. Er constatirt, daß die eine Nation besser gearbeitet hat, als die andere, und präsentirt dann dem Besiegten auf der Spitze des Schwertes das Resultat der Conto-Gleichstellung dieser beiderseitigen Entwickelung mit den Worten: Quod erat demonstrandum. Und dann glaubt der Besiegte daran. (Heiterkeit.) Man muß also meiner Meinung nach nicht ganz allein die militärische Seite im Auge haben, man muß alle vorausgegangenen Entwickelungskämpfe einer Nation mit in Betracht ziehen; da scheint mir denn doch in dem vorliegenden Falle auch die Preußische Opposition, auch wenn und so weit sie den Krieg nicht wollte, durch die von ihr verursachte Reibung und die von ihr beförderten Parteikämpfe einigermaßen mit dazu beigetragen zu haben, daß die nationale Kraft in dieser Richtung explodirte. Ich sage das unbeschadet aller Verehrung für die Helden dieses Krieges, aber ich glaube auch hier dem Grundsatz „suum cuique“ folgen zu müssen.

Ich habe mich für den Entwurf einschreiben lassen. Damit will ich aber nicht auf die Amendements verzichten, die ich in Gemeinschaft mit meinen politischen Freunden gestellt habe. Ich habe die Einzeichnung „für“ deshalb gewählt, weil ich gegen die Vorschläge Zachariae-Erxleben sprechen will, die sich auf das Oberhaus und auf das verantwortliche Reichs-

ministerium beziehen. In diesen beiden Richtungen also spreche ich für den Entwurf. Diese Anträge Zachariae und Erxleben, die auf Creirung — und zwar, das bitte ich vorzugsweise im Auge zu haben — auf sofortige Creirung eines Oberhauses und auf sofortige Creirung eines verantwortlichen Reichsministeriums gerichtet sind — diese beiden Anträge scheinen mir zwei Gefahren zu haben; erstens die, daß sie zu viel Zwischenglieder dazwischenschieben und dadurch die Verfassungsmaschine zu complicirt machen und durch diese Complication ihrer weiteren gedeihlichen Entwickelung präjudiciren; zweitens aber den Fehler, daß sie das Bundespräsidium gewissermaßen formell loslösen von der Krone Preußen in der Art, daß das Bundespräsidium gleichsam das Erste und die Krone Preußen nur das Zweite sein soll; das halte ich für entschieden falsch. Ich halte das Staatsoberhaupt der Preußischen Monarchie für absolut, mit dieser oder ohne diese Verfassung, berufen, die Führung im Bunde zu übernehmen, nicht obgleich, sondern weil er König von Preußen ist, (Bravo!) und zwar principaliter und zwar vorzugsweise deshalb weil er König von Preußen ist. (Wiederholtes Bravo.) In dieser Beziehung haben sich denn auch in der bisherigen Discussion keine Zweifel geltend gemacht. Im Uebrigen aber sind durchgesprochen worden:

1. die Stellung des Bundespräsidiums,
2. die Stellung des Reichsministerii,
3. die Stellung des Bundesraths,
4. die Stellung eines Oberhauses,
5. die Stellung der Regenten der kleinen Territorien,
6. die Stellung der Unterthanen in den kleinen Territorien,
7. die Stellung des Reichstages, sowohl für den Norddeutschen Bund als auch für die Südstaaten.

Aus dieser Aufzählung werden die verehrten Herren sich schon überzeugen, daß, wenn man das Alles machen wollte, es doch eine sehr complicirte Maschinerie geben würde. Bezüglich der Stellung der Krone Preußen dünken mir alle Zweifel durchaus unzulässig. Ich erinnere mich da an ein Wort, das Napoleon als erster Consul aussprach, als er mit dem Englischen Gesandten über einen Frieden unterhandelte, bei welcher Unterhandlung dieser Gesandte eine formelle Anerkennung der damaligen Regierung in Frankreich verweigerte. Darauf erwiderte der erste Consul: „Unsere Regierungsgewalt ist klar wie die Sonne, und wer sie nicht anerkennt, der ist blind; deshalb legen wir gar kein Gewicht darauf, daß Ihr uns anerkennt." — Was aber die übrigen Behörden und Körperschaften des Bundes, welche Ihnen im Entwurfe und in den Amendements vorgeschlagen sind betrifft, so denke ich: wenn wir eine solche complicirte Organisation machen würden, — also nicht blos Bundesrath, sondern auch Reichsministerium, nicht blos Reichs-

tag, sondern auch Oberhaus, — wenn wir dann noch im Auge haben, daß möglicherweise Vertreter aus den Südstaaten herankommen, um wenigstens an einem Theile unserer Geschäfte, nämlich dem handelspolitischen und militärischen Theil, mitzuarbeiten, wenn wir also neben dem engern Reichsrath möglicherweise auch einen weitern Reichsrath bekämen, befürchte ich, wir würden dadurch eine so föderalistisch-complicirte Maschinerie schaffen, daß sie unglücklicherweise erinnern würde an die föderalistischen Versuche, die man in Oesterreich gemacht hat, und die wir hier nicht, ich möchte sagen, unnöthiger und muthwilliger Weise repetiren sollten. Denn dort hat man sie gemacht, „der Noth gehorchend nicht dem eignen Triebe." Man hat sie machen müssen, weil man dort Land und Volk gespalten hatte in Nationen, Racen, einzelne Volksstämme, nach Verschiedenheit der Sprachen, des Glaubens und der Sitten, und nach Verschiedenheit der wirthschaftlichen und geistigen Bildung — kurz durch alle möglichen Spaltungen, die wir auf dem rein Deutschen Boden glücklicherweise nicht besitzen. Dann aber könnte die Organisation, meiner Meinung nach, auch präjudiciren in Betreff des dringend gebotenen baldigen Abschlusses unsers Verfassungswerkes. Denn wenn wir, wie die Herren Antragsteller, sagen wollten im Artikel 1: „Es soll ein Oberhaus sofort gemacht werden," und im Artikel 4: „die Bundes-Commissarien mögen uns einmal sagen, wie man das Oberhaus macht," so führt das zu endlosen Weitläuftigkeiten. Wir müßten dann erst einen neuen Entwurf der Bundes-Commissarien gewärtigen und von Neuem berathen, und so lange würden wir in der Fortsetzung unsrer übrigen Debatten gehemmt, und wir wüßten in der That nicht, wann und womit das ein Ende nehmen sollte. Dazu kommt aber noch, daß uns die augenblickliche Situation der Dinge nöthigt, uns auf ein gewisses einfacheres und geringeres Maß der Organisation zu beschränken, weil wir doch zu gewärtigen haben, daß demnächst auch der Deutsche Süden zu uns tritt, und wir deshalb die Verpflichtung haben, nichts zu thun, was dessen Beitritt in irgend einer Art präjudiciren könnte. — Wenn man also in diesem Augenblicke einen Antrag stellt auf ein Oberhaus, so werde ich dagegen stimmen. Ich bitte mir dabei auf das Wort zu glauben, daß das keineswegs auf einer aus dem Radicalismus vulgaris entsprungenen Idiosynkrasie gegen Oberhäuser im Allgemeinen oder Herrenhäuser im Besonderen erwächst, sondern daß es lediglich seinen Grund in der augenblicklichen Situation hat. Ich will beispielsweise bemerken, daß ich für die Französische Pairskammer zwar nie geschwärmt habe, daß ich aber für das Englische Oberhaus in hohem Maße eingenommen bin; wenn es in Deutschland möglich sein würde, eine solche Einrichtung aus den realiter bestehenden Zuständen zu schaffen, was wir der Zeit und der Zukunft überlassen und von ihr hoffen müssen, so werde ich eine solche Gestaltung mit Freuden begrüßen. Denn ich erkenne nicht die ausschließliche Be-

rechtigung irgend einer Partei an. Wir müssen verschiedene Parteien haben. Wenn es keine conservative Partei gäbe, so würden wir Liberalen auch keine Partei sein. Es besteht jedes Ding in der Welt nur vermöge des Gegensatzes und nur aus der Vermittlung ergiebt sich die Verständigung und nur aus der wechselseitigen Reibung der Gegensätze muß sich die Wahrheit und das Richtige entwickeln. Aber ich will nicht, daß man heute an der Nation ein experimentum in anima vili mache.

Ich komme nun zu dem zweiten Gegenstande, nämlich zu der Minister-verantwortlichkeit und der Einrichtung eines Reichsministeriums. Warum wir in dem gegenwärtigen Augenblicke ein Reichsministerium nicht gründen können, ist meiner Meinung nach schon zur Genüge hervorgehoben worden. Ich will die bereits vorgetragenen Argumente nicht wiederholen. Was nun die Minister-Verantwortlichkeit anlangt, so halte ich dieselbe keineswegs für ein bloßes Spielzeug und theile auch nicht ganz die Ansichten, welche Herr von Sybel geltend gemacht hat. Ich glaube auch nicht, daß meine politischen Freunde, welche diese Amendements eingebracht haben, dieselben schlechtweg theilen. Meiner Meinung nach unterscheidet sich die spezifische Minister-Verantwortlichkeit im wesentlichsten Grade und Grunde von der gewöhnlichen Beamten-Verantwortlichkeit. Denn ein Minister ist kein bloßer Beamter, sollte es wenigstens nicht sein. Wenn wir auf die Verhältnisse in England sehen, so ist dort jeder einzelne Minister nicht bloß der Vorstand des betreffenden Departements der Executive, sondern er gehört mit zu den maßgebenden Führern einer mächtigen Partei im Reichstag und im Volke. Das ist der spezifische Charakter des Ministers, daß er dort von der Krone nicht allein Gewalt entlehnt, sondern auch der Krone Gewalt einer moralischen Autorität zubringt, die Autorität nämlich, die er hat als Chef einer Partei, die in Wahrheit besteht innerhalb der Nation. Deswegen genügen auch alle die gewöhnlichen disciplinar- und straf- und civilrechtlichen Vorschriften in Betreff der Verantwortlichkeit und der Haftbarkeit der Beamten im Allgemeinen nicht für die spezifische Stellung der Minister; d. h. die Minister, soweit sie bloß Beamte sind, unterliegen allerdings auch der disciplinaren und strafrechtlichen und civilrechtlichen Haftbarkeit, die vor den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist. Aber es giebt außerdem auch eine politische Verantwortlichkeit, und diese politische Verantwortlichkeit — darin unterscheide ich mich wesentlich von der Auffassung der linken Seite — diese rein politische Verantwortlichkeit kann man nicht geltend machen vor irgend einem gewöhnlichen Gerichte; die kann nur geltend gemacht werden vor einem großen, stabilen constituirten politischen Körper. Denn was sind die Minister-Anklagen in Eng-

land anderes gewesen, als ein durch Fehler der Executive veranlaßtes vorübergehendes Uebergewicht des Reichstages über die Executive? Die Verurtheilung eines Ministers hat dort noch Niemand als eine eigentlich richterliche Entscheidung angesehen, das waren Special-Gesetze und politische Acte im eminentesten Sinne des Worts; das ist der ganz wesentliche Unterschied. Es würde geradezu zu einer Desorganisation der staatlichen Gewalten führen, wenn man politische Minister-Anklagen vor die gewöhnlichen Gerichte, etwa vor die Kreisgerichte, verweisen wollte. (Heiterkeit.) Ich muß auch hier Front nach der einen wie nach der andern Seite machen, selbst auf das Risico hin, auf beiden Seiten zu mißfallen; allein man muß den Muth haben, manchmal auch ein politischer Ketzer zu sein, selbst auf die Gefahr hin, daß Einem in Folge dessen etwa der Rechtsnachtheil des Verlustes der Popularität officiell angedroht wird, wie das neulich geschehen ist. (Heiterkeit.) Wenn soeben auf das Beispiel von Weimar hingewiesen und gesagt worden ist, daß man dort keinen Unterschied bemerkt habe in dem Zustande vor Einführung und in dem nach Einführung der Minister-Verantwortlichkeit, so will ich mich darauf nicht weiter einlassen, sondern nur an die einfache physikalische Thatsache erinnern, daß der Sturm auf hoher, offener See anders zu wirken pflegt als in einem Glase Wasser. (Heiterkeit.) Wenn nun nach alledem die Frage an mich herantritt, wie ich denn nun die Ministerverantwortlichkeit, so wie ich sie verstehe, in dem vorliegenden Entwurf realisiren will, so antworte ich darauf einfach: „Wir können nicht mit dem Ende anfangen, sondern wir müssen mit dem Anfange anfangen", d. h. wir müssen die Keime der Verantwortlichkeit, die möglicherweise in diesen Entwurf gelegt werden können und deren Entwickelung wir dem guten Geiste unserer Nation überlassen müssen, bemessen nach Maßgabe der augenblicklichen Situation. Da haben wir nun vor Allem den Bundeskanzler als obersten Bundesbeamten, der die Gesetze zu contrasigniren hat. Wir wünschen, daß außerdem in die Verfassung ausdrücklich geschrieben werde, daß der Bundeskanzler und die von dem Bundespräsidium ernannten Vertreter der einzelnen Verwaltungszweige die Maßregeln der Verwaltung vor dem Reichstag zu vertreten und zu verantworten haben. Damit erreichen wir so viel, daß wir nicht Collegien, von denen ich in Bezug auf Administration überhaupt nicht viel halte, (Sehr richtig!) daß wir nicht gewisse anonyme Gesellschaften und Commissionen, sondern daß wir Männer mit Fleisch und Blut gegenüber haben werden, und aus dieser Thatsache allein wird sich schon ein hoher Grad von persönlicher Haftbarkeit entwickeln, auch wenn davon im Uebrigen in der Verfassung kein Buchstabe geschrieben steht. Es hat das dann auch den weiteren Vorzug, daß damit ein Theil

der Gefahr, daß die Vertreter des Bundespräsidiums in den Commissionen in der Minorität bleiben, beseitigt wird; denn wenn der Vertreter des Bundespräsidiums das Departement vor dem Reichstage zu repräsentiren hat, so werden sich seine Collegen innerhalb der Commissionen zweimal besinnen, bevor sie ihn in die Minorität bringen. — Was nun hiernach noch an der Verantwortlichkeit formell fehlt, das muß erzielt werden auf dem Wege einer richtigen Behandlung des Finanz- und Budgetrechts des Reichstags. Ich kann das leider im gegenwärtigen Augenblicke hier nicht im Detail auseinandersetzen, weil dieser Gegenstand augenblicklich nicht zur Discussion steht; ich muß mich aber dagegen verwahren, daß, wenn die Auseinandersetzung in dem gegenwärtigen Augenblick nicht erfolgt, daraus geschlossen werden könnte, wir seien darüber nicht im Reinen. Ich glaube, daß wenn bei der Regulirung des Budgetrechts unser Plan zu Grunde gelegt wird, wir dann das, was hier an der Verantwortlichkeit in formeller Beziehung fehlt, und nach Lage der Situation im Augenblick noch fehlen muß, desto besser in materieller Beziehung ergänzen, ohne die Kraft des einheitlichen Regiments zu gefährden.

Zum Schluß noch ein Wort über die vielfachen Klagen über die „übermäßige Centralisation", die unsererseits angeblich angestrebt wird, und über die Klagen über das angebliche „übermäßige Uebergewicht des Preußischen Staates"! Was das Uebergewicht des Preußischen Staates anlangt, so ergiebt sich das aus der Natur der Dinge: er ist groß und kann sich nicht künstlich klein machen. Wenn man aber erwägt, wie die Lasten und wie die Rechte vertheilt sind, so finden wir, daß Preußen fünf Sechstel aller Lasten zu tragen und nur drei Siebentel der Stimmen zu führen hat, daß also die Lasten stehen wie 5:1, und die Rechte wie 3:4. Das ist der wirkliche Sachverhalt; und wenn sich da Jemand beschweren kann, so ist es der Preußische Staat und nicht die anderen, die viel Stimmen haben und wenig Lasten. (Sehr richtig!) Ich finde es ganz begreiflich, daß sich bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge noch allerlei centrifugale Richtungen geltend machen, und daß die Klagen und Widersprüche, die wir in den uns vorgelegten Protocollen gelesen haben, auch hier in diesem Saale hin und wieder ihr Echo finden; das hat aber nichts auf sich, so lange die centripetale Kraft stark genug ist, diese Planeten in ihren Bahnen zu halten. Dazu traue ich ihr die Kraft zu, und deshalb bin ich für meine Person — obgleich ich gar kein Hehl daraus mache, daß ich ein Unitarier im strengsten Sinne des Wortes bin — durchaus nicht ängstlich und gönne den Herren, die ihre Selbstständigkeit möglichst aufrecht zu erhalten suchen, dieselbe von vollem Herzen, soweit sie nicht im Widerspruch steht mit den Interessen des Ganzen und Gemeinsamen. Ich hoffe also, daß in dieser Beziehung jene trüben Melodien aus „der Nibelungen Noth

und Klage", die wir so oft vernommen haben, allmählich verstummen werden. Ich theile auch nicht die Befürchtung, die von anderer Seite ausgesprochen worden ist, daß der neue Bund ebenso wenig entwicklungsfähig sein werde, wie es der alte Bund war. Der alte Bund hatte einen schlimmen Fehler: er hatte keinen Kopf oder, wie der Reichsadler, deren zwei; der neue Bund hat einen Kopf, er hat, wie der Preußische Adler, nur Einen Kopf und hat einen guten Kopf, und deswegen wird es gut gehen! (Allseitiges Bravo.)

Miquel.*) Ich werde die Geduld des Reichstages nicht sehr lange auf die Probe stellen, indem ich sehr wohl sehe, daß ein großer Theil der Ansicht ist, daß hätte geschlossen werden müssen. Ich habe mich vorzugsweise nur zum Wort gemeldet, um, wie auch mein Freund Born, ausdrücklich und bestimmt auch im Namen verschiedener Freunde, unsere abweichende Ansicht in Bezug auf die Ministerverantwortlichkeit von dem Herrn Abgeordneten von Sybel zu constatiren. Wir können die Dinge nicht so ansehen, wie der verehrte Herr uns sie dargestellt: wir glauben nicht, daß die Ministerverantwortlichkeit in diesem Entwurf unmöglich ist, noch weniger aber glauben wir, daß die Ministerverantwortlichkeit überall in constitutionellen Verfassungen und im constitutionellen Leben keine Bedeutung habe, — und so habe ich den geehrten Herrn im Wesentlichen verstehen müssen. Es ist in dieser Beziehung nach meiner Meinung in der heutigen Generaldebatte Ein Punkt nicht genügend berührt, auf den ich daher mit zwei Worten noch zurückkommen muß. Es scheint, als wenn der Abgeordnete von Sybel der Ansicht ist, daß die Einführung einer verantwortlichen Regierung der Selbstständigkeit und den Rechten der einzelnen Staaten einen sehr wesentlichen Abbruch thun würde, und daß daher im Interesse des Zusammengehens mit den einzelnen Staaten auf Grund und nach dem Geiste des geschlossenen Bündnisses auf eine derartige verantwortliche Regierung, wenn auch ungern, verzichtet werden müßte. Ich glaube nun, daß diese Auffassung irrthümlich ist. Es ist mit Recht schon der Beweggrund, den der Abgeordnete von Sybel dagegen angeführt hat, von meinem Freunde Schulze zurückgewiesen. Es handelt sich hier lediglich darum, ob wir diejenigen Befugnisse, welche das Präsidium bereits hat, in dem Entwurf ihm belassen wollen, ob das Präsidium constitutionell verantwortliche Personen haben soll oder nicht. Ich bitte die verehrten Herren einmal die Artikel 11, 17 und 28 des Entwurfs zu vergleichen; da wird man klar und deutlich finden, daß das Präsidium kraft eigenen Rechts und nicht kraft Auftrages des Bundesrathes und gewissermaßen als Mehrheitsvertreter, eine wahre Executive hat: das Präsidium vertritt kraft

*) Sten. Ber. S. 344.

eigenen Rechts den Bund nach außen, das Präsidium hat die auswärtige Verkündigung der Gesetze und die Ueberwachung der Ausführung. Hiernach ist klar, daß die wesentlichsten Befugnisse, welche die Executive in einem constitutionellen Staate hat, allerdings durch den Entwurf in die Hand des Präsidiums gelegt sind. Ist dies aber der Fall, so kann nach meiner Meinung unmöglich ein principielles Abweichen von der eigentlichen Grundlage des Entwurfs darin gefunden werden, daß nun diese dem Präsidium zustehenden executiven Befugnisse ausgeübt werden durch verantwortliche Personen. Meine Herren, es hat der Abgeordnete Wagener, indem er sich stützte auf die Autorität des Herrn Dr. Gneist, gemeint, daß selbst in dem Lande des eigentlichen correcten, constitutionellen Staatssystems, England, die Ministerverantwortlichkeit keine Bedeutung habe; das gehe klar daraus hervor, daß die sich abwechselnd in die Herrschaft und Regierung theilenden Parteien gewissermaßen stillschweigend übereingekommen seien, den betreffenden Verfassungsparagraphen nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Nun, auf der einen Seite macht man uns tagtäglich klar, daß Dinge, die für England passen, hier nicht passen und daß man daher Beispiele aus England hier nicht anwenden könne; auf der anderen Seite verweist man uns aber auf England, um uns klar zu machen, daß Dinge, welche in England keine Bedeutung haben, auch für uns keine haben können. Wenn in England die constitutionelle Regierung zu einer Partei-Regierung geworden ist, wenn in Wahrheit das Parlament über die Executive vollständig dominirt, dann allerdings mag keine Veranlassung sein, von dem betreffenden Paragraphen in Bezug auf die Minister-Verantwortlichkeit irgend einen Gebrauch zu machen. Bei uns aber steht dies ganz anders und das weiß der Abgeordnete Herr Wagener am allerbesten; er wünscht auch gewiß am allerwenigsten denjenigen Zustand herbei, aus welchem er uns die Consequenzen als musterhaft darstellt. Man kann es nach meiner Meinung nicht leugnen, die Schwäche des Entwurfs, wie er uns hier vorliegt, liegt in der Verquickung des Bundesrathes, insofern er keine in die Executive allerdings eingreifende verwaltende Befugnisse hat und theilweise gesetzgeberische Befugnisse. Wenn es möglich wäre, das Verhältniß davon klar zu stellen, daß der Bundesrath und das Parlament nur gesetzgeberische Befugnisse, dagegen das Präsidium, die Krone Preußen, die volle Executive rein und ausschließlich habe, dann allerdings würde der Entwurf auf einen viel klareren und bestimmten Boden gesetzt sein. Ich gebe zu, daß eine consequente Durchführung dieses Systems den einzelnen Staaten erhebliche Opfer auflegen würde, ich gebe zu, daß dies nicht blos eine Frage der Freiheit, sondern auch eine Frage der Einheit ist, und ich kann mir dabei wohl denken, warum die Preußische Regierung es nicht hat über sich gewinnen mögen, so viel von den kleinen Staaten zu verlangen.

Wir aber, die wir hier dastehen als Abgeordnete des Deutschen Volkes, die daher diese Rücksichten nicht zu nehmen haben, sondern nur nach den Interessen der Nation zu handeln haben, wir, die den Rath ertheilen sollen, was den Interessen der Nation entspricht, wir können eine solche diplomatische Rücksicht nach meiner Ueberzeugung nicht nehmen. — (Bravo links.) — Ich will hier bei dieser Gelegenheit doch noch mit zwei Worten zurückkommen auf das, was man uns, namentlich hier meinen verehrten Freunden in der Nachbarschaft, vorwirft. Man spricht immer von den großen Opfern der Kleinstaaten an Selbstständigkeit und Souveränetät. Man muß denn doch von unserer Seite die Dinge bei Lichte besehen. Welche Souveränetät und Selbstständigkeit hatten denn die kleinen Staaten bis heute? Hatten sie in Wahrheit Souveränetät in Beziehung auf die Frage von Krieg und Frieden? So lange Frieden war und es nicht darauf ankam, die Souveränetät wirklich factisch in Ausübung zu bringen, so lange konnten, glaube ich, die Staaten sich wohl souverän dünken; wenn es aber Krieg gab, mußten sie sich an diese oder jene Großmacht anschließen und waren vielleicht häufig gezwungen, sich an eine Großmacht anzulehnen, deren Bestrebungen direct zuwiderliefen denen der kleinen Staaten. Auf eine solche Souveränetät kann man dreist verzichten, ohne daß man es ein Opfer nennt. Ich will eine andere Seite nehmen. Die Zoll-Gesetzgebung wird jetzt geordnet und der Bundes-Gesetzgebung unterworfen. Waren denn die Kleinstaaten in der Frage der Zoll-Gesetzgebung souverän? Wenn Preußen übereinkam, mit Frankreich einen Handels-Vertrag zu schließen, mußten nicht, ob gern oder ungern, alle Staaten einfach „Ja" sagen? Waren sie nicht unbedingt gezwungen, dem dominirenden Einfluß Preußens Folge zu leisten? (Bewegung unter den Sächsischen Mitgliedern.) Ja, meine Herren, wir wissen das in Hannover ganz so gut wie Sie in Sachsen. Endlich, meine Herren, will ich noch eine dritte Seite anführen. Wenn es sich handelte um ein allgemein Deutsches Gesetz, über das sich die Großstaaten geeinigt hätten, z. B. das Handelsgesetzbuch, waren denn die Kleinstaaten souverän, das Handelsgesetzbuch anzunehmen oder abzulehnen? Konnten denn die souveränen Einzelstaaten ein Jota abändern? Waren sie nicht gezwungen, einfach „Ja" zu sagen? Eine Gesetzgebung in allgemeinen Deutschen Dingen gab es ganz und gar nicht. Gewinnen sie nicht jetzt erst die kleinen Staaten? Durch das Parlament und den Bundesrath wird es ihnen möglich, mit auf diese Dinge einzuwirken, sonst würden sie einfach, wenn auch nicht in Form Rechtens, doch mit Rücksicht auf ihre Kopfzahl thatsächlich übergangen werden. Ich kann also nicht finden, was für ein Verlust der wahren Souveränetät hier vorliegt. Ich kann daher nicht glauben, daß mit dieser Zumuthung der verantwortlichen Regierung Preußen, wenn es dieselbe gemacht hätte, zu viel verlangt hätte. Ich glaube aber,

nach der andern Seite hin dürfen die kleinen Staaten auch ein gewisses Interesse dabei haben, in dieser Beziehung einigermaßen nachzugeben. Es wird sich bald finden — ich bin davon überzeugt —, daß die Inconsequenz, die in dem Entwurfe liegt, wonach das Heer einheitlich und die Post einheitlich verwaltet und geführt werden soll, wonach aber das Eisenbahnsystem und die gesammten Finanzen, (wenn ich wenigstens die Bestimmungen in dem Artikel 8 über die Bildung von Ausschüssen recht verstehe), verwaltet werden sollen von Ausschüssen, — daß diese fatale Consequenz nicht in der ersten Krisis vorhält. Im Frieden, meine Herren, mag das gehen, im Kriege aber muß der Finanzminister des Bundes ebenso einheitlich handeln wie der General. Es wird sich zeigen, daß in dem Augenblick, wo diese Krisis hereintritt, mit der Verwaltung von Ausschüssen, die aus Vertretern der kleinen Staaten zusammengesetzt sind, nicht auszukommen ist. Wenn man das aber schon vorher sieht, warum soll man sich nicht frühzeitig danach einrichten, warum soll man das im Frieden in ruhiger Ueberlegung nicht machen, was man, sobald die Dinge auf die Probe gestellt werden, nothwendig wird machen müssen? Endlich aber möchte ich doch den Vertretern aus den kleinen Staaten und den Herrn vom Bundesrathe anheim geben, sich die Alternative vorzustellen, ob nicht eine verantwortliche Regierung vielleicht scrupulöser die Bestimmungen der Einzel-Verfassungen wahren werde auch da, wo es sich um die Rechte, um die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten dreht, als eine unverantwortliche Regierung, als ein Minister oder Beamter, der fortwährend die eigene Verantwortlichkeit im Auge hat, der nicht blos dem Parlamente sondern auch dem Bundesrathe verantwortlich ist. Ein solcher wird, wie ich glaube, mehr darauf sehen, die Interessen und Rechte der einzelnen Staaten nicht zu verletzen, als der unverantwortliche Vertreter einer Macht, die so überwältigend ist, daß nothwendig der Vertreter sich thatsächlich fühlen wird als Vertreter dieser Macht, und nicht als Vertreter des Bundesrathes. Ich glaube daher, die kleinen Staaten hätten ein dringendes Interesse, hier den Wünschen der liberalen Partei im Parlamente nicht blos nachzugeben, sondern ihnen zuvor zu kommen; sie haben ganz dasselbe Interesse, was die liberale Partei im Parlamente hat, und ich glaube, daß Preußen gleichfalls dieses Interesse hat. Denn wenn der Staat Preußen so viel abgiebt an einheitlicher Macht, wenn er den größten Theil seines Finanzwesens in die Hand des Bundes legt, wenn er die ganze Direction des Eisenbahnwesens in die Hand des Bundes legt, wenn er so wichtige Competenz-Fragen in die Hand des Bundes legt, dann muß der Preußische Staat doch wenigstens die Garantie einer einheitlichen Regierung haben Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Rücksicht, die Viele von uns innerlich haben mögen, nämlich die Rücksicht auf Süddeutschland

hier maßgebend sein kann, denn wenn Süddeutschland wirklich zu uns treten wird, dann würde für mich eine Verfassung, wie die vorliegende, ohne einheitliche Regierung, geradezu unannehmbar sein, denn das Uebel würde durch den Beitritt Süddeutschlands verdreifacht werden. Wir werden also mit einer Verfassung, wie diese, doch Süddeutschland nicht aufnehmen können, denn es würde dann erst recht die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regierung herantreten. Andererseits bin ich überzeugt, daß, wenn die Süddeutschen Regierungen überall diejenigen Opfer bringen, welche die Norddeutschen Staaten hier im Bunde der Souverainetät gebracht haben, sie gewiß durch die Existenz einer verantwortlichen Regierung, die wesentlich nur an Stelle des unverantwortlichen Bundesraths, des Präsidiums, tritt, ohne die Competenzbeschlüsse des Präsidiums selbst zu erweitern — da bin ich, wie gesagt, überzeugt, daß Süddeutchland durch diese Rücksicht am wenigsten sich abhalten lassen wird, in den Bund einzutreten. Für mich steht daher die Sache so: Ich finde in der Forderung, die wir gestellt haben, eine durch die Einheit des Staatswesens, welches wir begründen wollen, gebotene Sache, ich finde darin eine nothwendige constitutionelle Garantie, ich finde darin sogar, meine Herren — und das will ich zum Schluß mit zwei Worten näher bezeichnen, — einen conservativen Grundsatz; denn in welche Lage kommt das Parlament, wenn es die Handlungen der Executive in Zukunft zu kritisiren haben wird? Das Präsidium, das heißt die Krone Preußen, hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen, die Vorlagen an den Reichstag zu bringen, die Bundesgesetze auszufertigen, das Präsidium schließt kraft eigener Machtvollkommenheit alle Verträge mit dem Auslande und repräsentirt den gesammten Bund nach Außen, es wird vorzugsweise das Präsidium sein, welches dem Parlament allein gegenübersteht in Marine- und Militair-Sachen, in Post-Sachen ebenfalls ganz allein, — es ist also klar, daß sehr leicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parlament und der Executive in Zukunft eintreten können, und wie werden diese Meinungsverschiedenheiten sich zum Austrag bringen lassen? Dadurch, daß das Parlament die Executive kritisirt, und zwischen der Krone Preußen und dem Deutschen Parlament steht dann Niemand! Ob das nun ein conservativer Grundsatz ist, das muß ich doch sehr bezweifeln, nach meiner Meinung ist es vielmehr ein ganz revolutionärer und höchst gefährlicher Grundsatz. Wenn wir also hier eine freiheitliche Garantie, die ein nothwendiges Erforderniß eines geordneten Staatswesens ist, in Verbindung mit conservativen Principien vor uns haben, so sollte man doch denken, wird es gelingen, auch über diese Principien eine Einigung zu erzielen. Es kommt aber endlich hinzu, und das sage ich zum Schluß vorzugsweise den Vertretern der Preußischen Regierung, daß ein Politiker, selbst wenn er persönlich anderer Ansicht ist, selbst wenn er den Inhalt

einer wohlbegründeten festen, öffentlichen Meinung für einen irrigen hält, daß er ihr dann dennoch Rechnung tragen muß, denn es hängt das Werk, das wir begründen, in seinen Wirkungen nicht allein davon ab, ob es gut ist, sondern auch wesentlich davon, ob es im Volke für gut gehalten wird. (Bravo!)

III.

Bundesrath.

Artikel 6 bis Artikel 10.

Specielle Discussion.*)

Artikel 6.
(Entwurf mit Verfassung conform).

Haberkorn aus Zittau (Mittweida-Limbach rc.)**) Ich erkläre mich für unveränderte Annahme des Artikel 6, theile also die Befürchtung derjenigen nicht, welche in der Einräumung von 26 Stimmen an die mittleren und kleineren Staaten eine unverhältnißmäßige Stärkung dieser und eine Schwächung der Macht Preußens erblicken wollen. Preußen hat in militairischen Angelegenheiten ein Veto eingeräumt erhalten und wird in allen übrigen Angelegenheiten ohne Schwierigkeit eine Anzahl der Stimmen der übrigen Staaten erlangen können, wenn es gilt, im wahren Interesse des ganzen Norddeutschen Bundes eine Einrichtung zu treffen, wobei Preußen dann gewiß insbesondere auf die Zustimmung Sachsens wird rechnen können. Die Königlich Preußische Regierung ist allerdings bei Einräumung dieser 26 Stimmen gegen die mittleren und kleineren Staaten gerechter gewesen als es einzelne Mitglieder dieses Hauses sein möchten, welche den Einheitsstaat, mithin die Vernichtung der mittleren und kleineren Staaten, die Uebertragung der gesammten Gewalt des Bundesrathes auf Preußen proclamiren und so weit gehen, darzuthun zu suchen, daß eigentliche Souveränetätsrechte dieser Staaten gar nicht, oder nur dem Schein nach bestanden hätten, diese Staaten also

---

*) XIX. Sitzung vom 26. März 1867. Sten. Ber. S. 349.

**) Sten. Ber. S. 349.

in der Wirklichkeit gar keine Opfer brächten. Man hat sich in dieser Beziehung darauf berufen, daß diese Staaten das Recht des Krieges und Friedens gar nicht gehabt hätten, denn sie hätten sich jederzeit einer größeren Macht anschließen müssen. Dies ist einfach nicht richtig, denn den mittleren und kleineren Staaten stand das Recht zu, frei zu wählen, welcher der größeren Mächte sie sich anschließen wollten und es stand ihnen, wie wenigstens allseitig behauptet wird, das Recht zu, neutral bleiben zu können. Hiervon ist jetzt keine Rede mehr. Die verbündeten mittleren und kleineren Staaten haben sich unbedingt Preußen anzuschließen, und beschließt die Präsidialmacht Kriegführung, so haben sie den Krieg in Gemeinschaft mit Preußen mitzuführen. Gerade in militairischen Angelegenheiten sind die Opfer, welche gebracht werden müssen, sehr bedeutend, denn während z. B. Sachsen bis jetzt nur eine kleine Armee besaß und wenig Leute präsent hielt, muß es jetzt ein ganzes Armeecorps schaffen und viele Leute präsent halten, auch in Folge dessen einen Mehraufwand von circa 3 Millionen Thalern jährlich tragen, — nicht zur Stärkung seiner Macht, sondern zur Stärkung der Bundesmacht, welche diese Opfer fordert und für nöthig hält. Man bezieht sich weiter darauf, daß auch bei jedem Fortschritt auf volkswirthschaftlichem Gebiete die mittleren und kleineren Staaten sich nur unbedingt Preußen zu fügen gehabt hätten. Auch dies ist nicht richtig. Der Zollverein ist von Preußen nicht deshalb begründet worden, um die mittleren und kleineren Staaten zu stärken und Preußen zu schwächen, sondern deshalb, weil die Interessen Preußens das Zustandekommen dieses Vereins ebenso nothwendig erachten, als die Interessen der übrigen Staaten. In Conferenzen der Bevollmächtigten aller Staaten wurden die Interessen geprüft, unter einander in Uebereinstimmung gebracht, und weil sie so auch den Interessen der übrigen Staaten gerecht befunden wurden, von diesen gern und freudig, aber freiwillig angenommen. Wir brauchen uns aber gegenseitig, erweitern gegenwärtig das Arbeitsgebiet, und dies ist der Kitt, welcher alle solche Verträge auch auf freiwilligem Wege zu Stande kommen läßt. Man soll sich auch darauf berufen, daß das Handelsgesetzbuch und das Deutsche Wechselrecht nothwendigerweise von den mittleren und kleineren Staaten haben angenommen werden müssen. Auch das bestreite ich. Hätten auch in diesen Gesetzen die übrigen Staaten ihre Interessen nicht gewahrt gefunden, sie würden wirklich ihre Genehmigung dazu nicht ertheilt haben und Niemand konnte sie dazu zwingen. Diese Staaten fanden aber auch in diesen Gesetzen einen wahren Fortschritt und haben dadurch den Beweis geliefert, daß sie auch ohne Zwang keiner Maßregel entgegen sind, und sie keine solche hemmen, welche notorisch zum allgemeinen Wohle gereicht. Die Vortheile sind aber auch hier gegenseitig und kommen eben so gut Preußen wie den übrigen Staaten zu Gute. Man mag in Folge des Krieges zu annectiren sich für berechtigt halten, man kann und darf dieses aber nicht im Frieden, will man nicht alle Rechte verletzen. Wir sind mit den wohl-

wollendsten und friedfertigsten Gesinnungen hierher gekommen, störe man unsere Kreise, verletze man unsere Rechte nicht und es wird ein Werk geschaffen werden, welches die Zufriedenheit Aller erlangt und nur dann auf längere Dauer und längeren Bestand zu hoffen hat. In diesem Sinne werde ich für Artikel 6 in seiner unveränderten Fassung stimmen, mich auch gegen das Amendement No. 36 erklären, da ich dasselbe für eine bloße redactionelle Veränderung halte, eine solche aber ein Abgehen vom Entwurf nicht rechtfertigt.

Bockum-Dolffs.*) Der Antrag, welchen meine Gesinnungs-Genossen und ich zu stellen uns erlaubt haben, nämlich im Artikel 6 die Worte: „nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes" und ferner: „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt" wegzulassen, bedarf kaum einer Motivirung, geschweige denn einer zeitraubenden. Der Deutsche Bund ist glücklicher Weise zur Leiche geworden; wir haben nicht die Absicht seine Erbschaft anzutreten. Es scheint deshalb überflüssig und in einem Gesetze schädlich, Bezug auf denselben zu nehmen. Ebenso gehört in ein Gesetz keine Motivirung; es ist deshalb nicht angemessen hinzuzufügen, weshalb Preußen 17 Stimmen — keine mehr und keine weniger — erhalten hat. Wenn dem Antrage von Seiten der Herren Bundescommissarien nicht widersprochen werden sollte, so glaube ich, daß er sich zur Annahme empfiehlt.

Dr. Braun (Wiesbaden).**) Der von dem Herrn Michaelis und mir gestellte Antrag bezweckt die Wegstreichung der Berufung auf den alten Bund, und stimmt in so fern, wenn ich anders richtig verstanden habe, mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs überein. Es ist von dieser Seite her auch schon das Nothwendige zur Begründung des Antrages gesagt worden; ich beschränke mich daher auf wenige Worte. Diese Berufung auf den früheren Bund ist entweder überflüssig und inhaltslos, oder man giebt ihr einen Inhalt, und dann könnte sie dahin interpretirt werden, daß immer noch die frühere Bundesverfassung wenigstens eine subsidiäre Geltung habe. In diesem Falle könnten aus dem Ausdruck allerlei Schwierigkeiten entspringen, nicht allein für die innere Entwicklung, sondern auch in Bezug auf internationale Fragen. Unter diesen Umständen wird es also indicirt sein, die betreffenden Worte wegzulassen; denn namentlich in diesem Falle kann man allerdings sagen: superflua nocent!

---

*) Sten. Ber. S. 350.
**) Sten. Ber. S. 350.

Freiherr **von Vincke** (Hagen.)*) Ich glaube doch, daß der Satz „superflua nocent“ in diesem Falle keine Anwendung finden kann. Ich bin zwar nicht unterrichtet, was die an sich müßig erscheinenden Zusatzbestimmungen eigentlich haben sagen sollen; ich habe mir aber mit mehreren meiner Freunde die Sache so ausgelegt, daß damit ein Fingerzeig habe gegeben werden sollen, daß Preußen keine prädominirende Zahl von Stimmen in der Zusammensetzung des Bundesrathes haben solle, obgleich es der Bevölkerung nach, wie nicht bezweifelt werden kann, doch sehr entschieden prädominirt. Und das hat, wie mir scheint, zur Beruhigung der andern Staaten gereichen sollen, vielleicht, wie ich glaube voraussetzen zu dürfen, auch zur Beruhigung der Süddeutschen Staaten, die, so Gott will, dem Bunde künftig beitreten werden. Es hat damit, wie mir scheint, ein Fingerzeig gegeben werden sollen, daß sie eine genügende Vertretung in dem Bundesrathe finden und nicht durch die prädomirende Stellung Preußens sofort überflügelt werden. Ich meine allerdings, daß wenn, wie ich hoffe, ein Beitritt der Süddeutschen Staaten stattfinden sollte, die Zahl von 17 Stimmen für Preußen, wenigstens in dem Verhältniß der dann zutretenden Süddeutschen Staaten zu gering wäre, und ich kann mir nicht denken, daß die Preußische Regierung nicht darauf bedacht sein sollte, für den Fall in dem annähernden Verhältnisse, wie es jetzt stattfindet, ihr hervorragendes Gewicht in dem Bundesrath zur Geltung zu bringen. Aber daß den Süddeutschen Staaten andrerseits durch Bezugnahme auf die Vertheilung der Stimmen in dem früheren Deutschen Bunde eine gewisse Garantie dafür gegeben werden soll, daß Preußen nicht alle Andern von Hause aus überflügelt, das scheint mir ganz angemessen und ich kann Ihnen daher nur empfehlen, diesen Zusatz, der meiner Meinung nach niemals schaden, sondern dessen Weglassung ich nur allenfalls als eine Redactionsverbesserung ansehen kann, beizubehalten.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen****). Jede Stimmvertheilung dieser Art hat nothwendig etwas Willkürliches. Sie so einzurichten, etwa wie im Reichstage, daß die Bevölkerung maßgebend wäre, ist hier natürlich eine Unmöglichkeit. Es würde dann auf Preußen eine solche Majorität fallen, daß die übrigen Regierungen gar kein Interesse hätten, sich daneben vertreten zu lassen. Es hat also nothwendig ein Stimmverhältniß gewählt werden müssen, welches eine Majorität außerhalb der Preußischen Vota zuläßt. Die hier vorliegende Vertheilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, jemehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt

---

*) Sten. Ber. S. 350.

**) Sten. Ber. S. 350.

haben, was für einen anderen nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? Weil hier eine zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist, und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat. Es hat in den Wünschen der Regierungen gelegen, daß diesen Motiven gerade Ausdruck gegeben werde, daß sie deshalb, weil dieses Stimmverhältniß ein hergebrachtes ist, schon in rechtlicher Geltung bestanden hat, ihm beigetreten sind, nicht aber deshalb, weil sie hierin gerade eine richtige Vertheilung nach Macht, Einfluß und Bevölkerung gesehen hätten. Wir legen darauf Werth, daß dieser, wie der Herr Vorredner bereits bemerkte, jedenfalls unschädliche Zusatz beibehalten werde. Daß daraus eine subsidiäre Geltung des früheren Bundesrechts deducirt werden könnte, muß ich entschieden in Abrede stellen. Gerade, wenn es hier nicht ausdrücklich erwähnt, und dennoch genau die Stimmzahl des früheren Bundes-Plenums gewählt wäre, könnte man eher auf die Vermuthung kommen, daß im Allgemeinen das frühere Recht eine gewisse subsidiäre Bedeutung haben solle. Aber gerade, weil es hier und nirgends wieder ausnahmsweise angezogen ist, fehlt dieser Vermuthung jeder Boden

Die Amendement werden zurückgezogen.*) Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme des Art. 6 des Entwurfs.**) Auch in der Schlußberathung erfolgte die unveränderte Annahme.***)

Artikel 7.

Alinea 1 des Entwurfs und der Verfassung conform.

Alinea 2 des Entwurfs enthielt die Einschaltung:

„mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsänderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern."

Scherer (Aachen.)†) Ich nehme das Wort, meine Herren, um für den Artikel 7, wie er sich in dem Entwurfe befindet, und gegen die beiden Amendements zu sprechen, welche zu demselben gestellt sind.

---

*) Sten. Ber. S. 351.
**) Sten. Ber. S. 351 l. m.
***) Sten. Ber. S. 703.
†) Sten. Ber. S. 351.

Das Amendement Lasker, welches dahin zielt, das zweite Alinea zu ändern und statt dessen zu sagen:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich"

dieses Amendement, wenn es angenommen wird, an den Schluß der Verfassung zu stellen, scheint mir im Grunde nur von redactioneller Bedeutung zu sein. Es ist schon früher, bevor der Reichstag zusammentrat, in der Presse mit Rücksicht auf diesen Artikel 7 die Befürchtung ausgesprochen worden, als könne daraus die Folgerung hergeleitet werden, Verfassungsänderungen überhaupt könnten durch den Bundesrath allein und nur mit der Bedingung, daß zwei Drittel der Stimmen sich dafür aussprächen, vorgenommen werden. Eine derartige Andeutung ist auch bei der Generaldiscussion von einem Mitgliede gefallen, sofort aber durch den Herrn Präsidenten der Bundescommissarien, wenn auch nur stillschweigend, negirt worden. In der That, meine Herren, scheint auch zu diesen Befürchtungen nicht die allermindeste Veranlassung vorzuliegen. Denn der Artikel, der von der Bundesgesetzgebung spricht, ist es, worauf es hier ankommt, und das ist nicht der Artikel 7, sondern der Artikel 5. Der Artikel 5, der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, wie überhaupt Bundesgesetze zu Stande kommen, sagt ganz ausdrücklich: „Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag." Nun aber, glaube ich, meine Herren, ist Keiner in diesem Hohen Hause, der nicht glaubt und überzeugt ist, daß eine Verfassungsänderung, wie es ebenfalls vor ein paar Tagen hier gesagt wurde, ein Gesetz im eminentesten Sinne des Wortes ist; es liegt also gar keine Veranlassung vor, noch ganz besonders zu erklären, daß Verfassungsänderungen in den Bereich der Bundesgesetzgebung hineingehören. Wenn nun in dem Tit. III., um den es sich hier handelt, und der lediglich vom Bundesrathe spricht, im Artikel 7 gesagt wird, wie bei ihm die Mehrheit sich bilde, und wenn da insbesondere gesagt ist, daß bei Verfassungsänderungen diese Mehrheit in zwei Dritteln der Stimmen bestehen müsse, so ist das eine ganz logische Consequenz, weil der ganze Titel nur vom Bundesrathe handelt. Wie dem nun auch sei, meine Herren, ich würde unter allen Umständen, wenn Sie auch das Amendement Lasker annehmen sollten, ebenfalls mit Rücksicht auf den so viel besprochenen Satz „superflua nocent" Sie doch bitten, dasselbe nicht an den Schluß der Verfassung, wie der Herr Antragsteller es beantragt, zu setzen. Denn, meine Herren, zu erklären am Schlusse der Verfassung, daß Aenderungen der Verfassung im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen, das scheint mir doch im Ueberflüssigen zu weit gegangen, etwas, was Jeder versteht und weiß, — das noch am Ende der Verfassung zu einem ausdrücklichen Paragraphen zu erheben. Ich würde dann vorschlagen, — wie

es auch bereits mit dem Amendement Twesten geschehen ist, welches eine Modification für einen speciellen Fall enthielt, — es dem Artikel 5 anzureihen, der davon spricht, wie Bundesgesetze im Allgemeinen zu Stande kommen, und wo es dann in so fern hingehört, als es ebenfalls eine Modification enthält, wie die Bundesgesetzgebung zu Stande kommt, nämlich in Beziehung auf den Bundesrath, daß da bei Verfassungsänderungen zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind. Dann würde alle Form, in der die Bundesgesetzgebung sich bildet, in dem Artikel 5 enthalten sein. Ich wende mich nun, meine Herren, zu dem Amendement Kratz, welches tiefer einschneidet und durchaus nicht redactioneller Natur ist. Das Amendement Kratz will, wie beim Bundesrathe eine Majorität von zwei Dritteln für Verfassungsänderungen erforderlich sein sollen, gerade so auch zwei Drittel im Reichstage haben. Das, meine Herren, halte ich für eine ungemein bedenkliche Bestimmung. Ich glaube, daß durch die Majorität von zwei Dritten im Bundesrathe die Interessen der Regierungen, soweit sie bei der Aenderung der Verfassung in Frage kommen, und auch die der Preußischen Regierung insbesondere, weil ohne sie die Zweidrittel-Majorität sich gar nicht bilden kann, hinreichend gewahrt sind. Was dagegen die Mehrheit des Reichstages anlangt, meine Herren, können wir uns doch nicht verhehlen, daß dieses Werk, welches wir, wie es den Umständen nach nicht anders möglich ist, mit ziemlicher Eile hier beschließen, der Fortentwickelung und Fortbildung gar sehr bedürfen wird. Es vergeht fast nicht eine einzige Discussion über irgend einen Paragraphen, worin nicht auf die künftige Fortentwickelung hingewiesen wird; diese würde aber durch das Amendement Kratz im höchsten Grade erschwert werden. Grade, meine Herren, in diesem Reichstage, und voraussichtlich auch in den künftigen, werden die Parteien sich von sehr verschiedenen Standpunkten aus bilden; wir sehen es aber jetzt und wir werden es auch in der Zukunft sehen, daß die Parteien, die von den verschiedensten Standpunkten ausgehen, sich doch mitunter in dem einen Punkte begegnen, etwas zu erwirken oder etwas zu hintertreiben, was die bei Weitem größere Majorität will oder nicht will, und daß sich zu diesem Zwecke sehr leicht Coalitionen bilden. Es ist das kein Vorwurf, es liegt das in der Natur der Sache, jeder strebt zunächst, den Zweck zu erreichen, der ihm als der vortheilhaftere vor Augen steht. So aber, meine Herren, wenn Sie bestimmen, daß im Reichstage eine Majorität von Zweidrittel der Stimmen erforderlich ist, könnte mit 99 Stimmen gegen 200 oder 199 jede Aenderung der Verfassung hintertrieben werden. Das, meine Herren, glaube ich, darf unmöglich statuirt werden; ich würde das in der That für ein sehr großes Hemmniß der Fortentwickelung der Verfassung halten, und bitte Sie also gegen dieses Amendement Kratz zu stimmen.

Lasker.*) In Betreff des Kratz'schen Amendements habe ich mich lediglich dem anzuschließen, was der Redner vor mir bereits gesagt hat; dagegen muß ich wegen meines eigenen Amendements mit ihm in Widerspruch treten. Ich würde sehr zufrieden sein, wenn das Amendement nichts weiter sein sollte, als eine Redactionsveränderung. Es haben mir aber zwei Bedenken Veranlassung gegeben, dieses Amendement zu stellen, von denen das eine halb beseitigt ist, und dessen Beseitigung nur noch der gesetzlichen Formulirung bedarf, das andere aber eine Widerlegung noch nicht gefunden hat. Das erste Bedenken ist bereits in der General-Debatte angeregt worden, daß es möglich sei anzunehmen, der Bundesrath könne allein beschließen über Verfassungsänderungen. Ich habe dieses Bedenken von Hause aus nicht getheilt, man muß aber zugestehen, daß es von verschiedenen Seiten gekommen ist. Dieser Umstand giebt den Beweis, daß die Redaction nicht glücklich genug gefaßt ist; um einem Mißverständniß vorzubeugen, und den Ausspruch des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien zu einem wirklichen Gesetze zu machen, ist es rathsamer, redactionell nach meinem Amendement Vorsorge zu treffen. Es herrscht aber bei Vielen ein zweites Bedenken, welches bisher noch nicht widerlegt worden ist, ein Bedenken aus dem Artikel 23, welches mich gleichfalls zu der redactionellen Aenderung bewegen möchte. Der Artikel 23 bestimmt: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen.“ Auch hier kann es wiederum zweifelhaft werden, und es ist schon vielfach zweifelhaft geworden wie ich aus Unterredungen weiß, ob dem Reichstage die Initiative bei Verfassungsänderungen zusteht. Der Zusatz: „innerhalb der Competenz des Bundes“ kann zu verschiedenen Deutungen Veranlassung geben; man könnte von der einen Seite ausführen, zur Competenz des Bundes gehören nur diejenigen Gegenstände, welche der Gesetzgebung ausdrücklich überwiesen sind, es gehören aber Verfassungsänderungen im stricten Sinne des Wortes nicht zur Competenz des Bundes. Ja, ich gestehe, diese Worte scheinen sogar überflüssig zu sein, wenn sie nicht eine einschränkende Bedeutung haben sollen; nichtsdestoweniger aber bin ich der Meinung, daß die Abfasser des Verfassungs-Entwurfs eine so weittragende Bedeutung sich bei den erwähnten Worten des Artikels nicht gedacht haben. Ich glaube deshalb, daß Sie es für mehr als eine redactionelle Verbesserung erachten werden, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß im Wege der Gesetzgebung Verfassungsveränderungen bewirkt werden können, d. h. also, daß auch dem Reichstage die Initiative zusteht. An welcher Stelle der Artikel stehen soll, das gehört zur inneren Einrichtung des Verfassungs-Entwurfs, und es ist mir durchaus nicht wesentlich, ob er am Schlusse oder sonst an

*) Sten. Ber. S. 352.

irgend einer geeigneten Stelle stehen soll. Nach dem System gehört die Bestimmung über Verfassungs-Veränderung an den Schluß; sollte es die Meinung des Hauses sein, daß der Artikel wo anders stehen soll, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Aber ich würde dringend anrathen, mein Amendement anzunehmen, um die beiden möglichen Mißverständnisse der Interpretation zu beseitigen.

Kratz aus Köln (Gladbach.)*) Meine Herren! Ich bin ganz einverstanden mit dem Amendement Lasker, was den ersten Theil desselben betrifft; ich bin nur gegen den Schlußsatz desselben, ich bin nämlich dagegen, daß bei Verfassungs-Veränderungen ein Theil der Factoren der Gesetzgebung anders behandelt wird wie der andere. Auf diese Gleichstellung ist mein Amendement gerichtet. Man führt nun gegen mein Amendement an, daß diese Verfassung eigentlich noch keine vollständig ausgebildete, sondern eine der Ausbildung noch sehr bedürftige Verfassung sei, und daß man daher auch diese Ausbildung nicht erschweren dürfe. Ja, meine Herren, von diesem Gesichtspunkte aus würde ich es begreifen, wenn Herr Lasker den Antrag gestellt hätte, daß, wie beim Reichstage, so auch beim Bundesrath nur die einfache Majorität genüge, um eine Verfassungs-Veränderung zu Stande zu bringen; aber einen Unterschied zu machen beim Reichstage und beim Bundesrathe, das will mir doch nicht recht einleuchten. Man hat ferner gesagt, die Verfassung sei — ich habe das oft gegen mein Amendement anführen hören — in liberaler Beziehung so schlecht, daß sie nicht verschlechtert werden könne, daß jede Aenderung, die daran vorgenommen werde, nur eine Verbesserung im Sinne der liberalen Tendenzen sein könne. Dazu muß ich zunächst bemerken, daß Verschlechterungen und Verbesserungen keine absolute, sondern relative Begriffe sind, was die eine Partei für eine Verbesserung hält, kann die andere recht wohl für eine Verschlimmerung halten und so umgekehrt. Insofern kann diese Bestimmung, vom Parteistandpunkte aufgefaßt, wie Herr Lasker sie vorschlägt, ein zweischneidiges Schwert werden, je nachdem die politische Strömung im Lande sich gestaltet und demzufolge die Wahlen ausfallen. Dann bin ich der Meinung, daß auch in diesem Lasker'schen Vorschlage gerade für die liberale Partei eine große Gefahr liegen kann. Denken Sie sich nur — ich führe das vorläufig nur als eine Möglichkeit an —, es wird die künftige Verfassung dahin ausgebildet, daß zunächst darin die Competenz erweitert wird, so daß diese Competenz der Reichsgesetzgebung sich ausdehnte über diejenigen Materien der Gesetzgebung, welche bisher der Landesverfassung vorbehalten sind. Der Reichstag hätte dann die Macht, mit einfacher Stimmung uns diejenigen Grundrechte fortzudecretiren, die wir in unserer Landesverfassung gegenwärtig besitzen. Denn nach dem

*) Sten. Ber. S. 352.

vorliegenden Verfassungs-Entwurfe sollen ja die Gesetze, die im Reichstage mit Zustimmung des Bundesrathes beschlossen werden, den Bestimmungen der einzelnen Verfassungen des Bundesstaats derogiren. In Bezug auf diese Gefahr erinnere ich daran, daß wir ja aus Erfahrung wissen, daß in unserer Preußischen Verfassung Bestimmungen sind, die die Regierung sehr geniren, und daß im Abgeordnetenhause immer eine Partei war, die die ganze Verfassung hätte beseitigen mögen, wenn sie sie hätte beseitigen können. Bei der jetzigen politischen Strömung im Lande dächte ich, wäre Vorsicht geboten, und deshalb kann ich wenigstens nicht begreifen, daß man vom Standpunkte der liberalen Partei aus einen solchen Vorschlag macht und meinem Amendement entgegentritt. Ich habe bereits erwähnt, so etwas ist ein zweischneidiges Schwert: es kann die politische Strömung auch einmal eine andere werden und dann würde mein Vorschlag auch der conservativen Partei zu Statten kommen. Deshalb ist auch für diese Partei kein Grund vorhanden, gegen meinen Vorschlag zu sein. Ich bin überhaupt der Meinung, daß man Verfassungsgesetze und überhaupt alle Gesetze niemals vom Parteistandpunkte aus beschließen, sondern daß man dabei objectiv zu Werke gehen soll. Es ist nun ja ein anerkanntes Prinzip, daß man die Verfassungs-Veränderungen nicht sehr leicht machen soll. In allen mir bekannten Verfassungen ist dies Prinzip auch zur Geltung gebracht und ich möchte es daher auch in dieser Verfassung zur Geltung gebracht wissen. Das sind die Gründe, welche mich veranlaßt haben, dieses Amendement zu stellen, und ich kann auch nur dabei bleiben, den Hohen Reichstag zu ersuchen, meinem Amendement zuzustimmen.

Windthorst.*) Ich habe mich für den Antrag gemeldet und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin der Meinung, daß alle Verfassungen eine große Stabilität haben sollen; eine öftere Veränderung derselben bringt Unruhe nach allen Seiten. Deshalb muß die Grundlage, die wir legen, eine solche sein, daß sie bestehen kann. Wenn der Herr Abgeordnete für Aachen gemeint hat, wir beschlössen in Eile ein unvollkommenes Werk, und müssen deshalb die Abänderung leicht machen, so werde ich ihm nicht folgen; ich werde nicht in Eile und ein unvollkommenes Werk beschließen helfen, mich mit der Leichtigkeit künftiger Abänderung tröstend. Was wir schaffen, muß so gemacht werden, daß wir hoffen, es werde bestehen und habe das Recht und den Werth zu bestehen. Wenn das geschieht, so wünsche ich Stabilität und diese Stabilität wird durch den Antrag Kratz allerdings befördert, ich will nicht sagen, gesichert. Ich habe Erfahrungen genug gemacht, um zu wissen, wie wenig solche Formen genügen, um bestehende Verfassungen zu sichern. Indeß ist es doch unter allen Umständen wichtig, daß stets klar gehalten wird, ob eine Verfassungs-Veränderung beschlossen

---

*) Sten. Ber. S. 352.

wird, oder ob es sich um ein gewöhnliches Gesetz handelt. Das wird durch Beachtung solcher Formen zum klaren Bewußtsein gebracht. Gerade die Unsicherheit in der Competenz der Reichsgewalt und der Reichsgesetzgebung gegenüber der Gewalt der Einzelstaaten und der Gesetzgebung der Einzelstaaten, die dem Reichtage eingeräumte Initiative machen es meines Erachtens durchaus erforderlich, daß es stets klar und bestimmt zum Bewußtsein kommt, wenn eine Abänderung der Verfassung beschlossen wird. Sehr häufig werden in den einzelnen Gesetzesvorlagen Bestimmungen enthalten sein, von denen man nicht gleich weiß, ob sie Aenderungen der Verfassung enthalten oder nicht, und in solchen Fällen ist es wichtig, durch die Hinstellung solcher Formen die Nothwendigkeit zu begründen, Klarheit in der angegebenen Richtung herbeizuführen. Dennoch würde ich vielleicht gar nicht für den Antrag gestimmt haben, aber es ist hier im Hause ein Antrag meines Landsmanns Miquel berathen und zu meiner Freude abgelehnt, welcher nichts weniger eigentlich wollte, als die Competenz des Reichstags und der Reichsgewalt über alle Gebiete des Staatslebens auszudehnen. Ich bin freilich der Meinung, daß, mögen wir uns drehen und wenden, wie wir wollen, wir nicht läugnen können: der Einheitsstaat ist in der Verfassung gegeben. Es ist alles Andere darin nur Beiwerk. Inzwischen lege ich doch auf dieses Beiwerk noch einiges Gewicht und zur Sicherung dieser Dinge und der noch bestehenden Einzelstaaten wünsche ich, daß man die Verfassungsänderung nicht so leicht beschließen könne, vielleicht wird dadurch diese gewaltige Strömung nicht sowohl zur Einigung, als zur Einheit Deutschlands einigermaßen eingedämmt. Das ist der hauptsächlichste Grund, weshalb ich mich für den Antrag Kratz erkläre und Sie bitte, für denselben zu stimmen.

Bei der Abstimmung wurde Alinea 1 in der Fassung des Entwurfs einstimmung angenommen. Das Amendement Kratz wurde abgelehnt, das Amendement Lasker durch Mehrheit angenommen.

Alinea 2 des Entwurfs wurde beinahe einstimmig und sodann in in solcher Fassung der Artikel 7 mit beiden Alineas durch überwiegende Mehrheit angenommen.*)

Was die Art der Einstellung des Amendements Lasker betrifft, so bemerkte der Präsident am Schluß der Abstimmung, daß dasselbe für den Schluß der Verfassung als besonderer Artikel angenommen sei.**)

---

*) Sten. Ber. S. 353.

**) S. unten Art. 78. Sten. Ber. S. 353.

Bei der Schlußberathung wurde der Artikel 7 in der Fassung der Vorberathung ohne Discussion angenommen.*)

Artikel 8.

Entwurf conform mit der Verfassung.

Freiherr **von Hammerstein** aus Hannover.**) Ich wollte mir zunächst eine Aeußerung der verehrten Herren Bundescommissarien ausbitten in Beziehung auf gewisse Undeutlichkeiten, die ich in dem Artikel 8 gefunden habe. Es ist im Eingange des Artikels gesagt: Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, das Wort „dauernd" scheint allerdings sehr bestimmt. Indessen da die späteren Bestimmungen ergeben, daß der Bundesrath keineswegs dauernd zusammen sein wird, daß vielmehr er mit dem Reichstag auch aus seinen Geschäften austreten wird und nur zu gewissen Zeiten wieder zusammenberufen werden kann, so ist es mir doch noch zweifelhaft geblieben, ob eben den Ausschüssen auch eine Dauer für diejenige Zeit gegeben werden soll, während gerade der Bundesrath nicht zusammen ist. Meinestheils habe ich freilich geglaubt, die Frage dahin beantworten zu müssen, daß die Ausschüsse allerdings werden sitzen müssen, auch während der Bundesrath nicht in Function ist. Ich habe das entnommen aus Artikel 2, glaube ich, des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen, welcher bestimmt, daß die dienstlichen Bestimmungen zwischen den beiden Staaten dadurch geleitet werden sollen, daß sich ein Mitglied von Sachsen in dem Militairausschuß befindet. Ich habe es gleichfalls entnehmen zu müssen geglaubt aus dem Artikel 39 der Verfassung, welcher ausspricht, daß die Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten in Zollsachen gewisse Communicationen fortdauernd mit dem betreffenden Bundesausschuß haben sollen. Indessen immerhin ist mir die Sache doch noch nicht völlig klar geworden. Wenn ich auch einen Antrag dieserhalb nicht habe stellen wollen, so habe ich doch geglaubt, daß es von Nutzen sei, wenn die Sache zur Sprache komme und das, was eigentlich damit gesagt sei, vollständig klar werde. Eine zweite Unklarheit ist mir geblieben in Beziehung auf die im Artikel 8 bezeichneten Nummern 2 und 4. Es ist da ein Ausschuß eingesetzt für das Seewesen und für Handel und Verkehr. Nun ist es mir zweifelhaft, ob unter Seewesen hier blos Kriegsmarine verstanden werden soll oder ob

---

*) Sten. Ber. S. 703.

**) Sten. Ber. S. 354.

damit auch die Handelsmarine gemeint sei, und überhaupt alle Beziehungen, die das mit sich bringt, die Betonnung der Mündungen der Flüsse, und was weiter dahin gehört, oder ob eben Alles, was den Handel angeht, wenn auch die See dabei betheiligt ist, unter den Ausschuß für Handel und Verkehr kommt. Wenn das Letztere der Fall ist, dann wäre es vielleicht rathsamer, No. 2 auszudrücken: „für die Kriegsmarine." Aber ich weiß eben nicht, was damit gemeint ist. Es ist das nicht unwichtig, da es ja nicht einerlei sein kann, ob gerade der Ausschuß für die Marine auch die Handelsbeziehungen zur See mit ins Auge zu fassen hat, oder ob das dem eigentlichen Ausschuß für Handel und Verkehr zugewiesen werden soll. Endlich ist mir auch das noch nicht ganz klar geworden, ob diese Ausschüsse, die durch den Artikel 8 bestellt werden, lediglich dem Bundesrathe zur Seite stehen sollen, der ja wesentlich nur eine Bedeutung bei der legislativen Gewalt hat oder ob sie auch dem Präsidium zur Seite stehen sollen, um bei der Exekutiv-Gewalt mitzusprechen. Meinestheils habe ich geglaubt, diese Frage dahin beantworten zu müssen, daß sie freilich vorzugsweise dem Bundesrathe zur Seite stehe, um bei der legislativen Gewalt zu helfen, daß aber dennoch sie der Executiv-Gewalt, dem Präsidium insoweit zur Seite stehen, als einzelne Paragraphen der Verfassung dies in dieser Beziehung erwähnen, wo namentlich auf den Artikel 39 hingedeutet werden kann. Indessen da hier die Geschäfte der Ausschüsse nicht bestimmt bezeichnet worden sind, so ist das immer doppelter Auslegung wenigstens fähig, und es würde mir daher und manchen Andern, die ich darüber gesprochen habe, sehr wünschenswerth sein, wenn auch in der Beziehung wenigstens eine Klarheit hergestellt wird, womöglich durch einen Ausspruch von Seiten der Herren Bundes-Commissare.

Endlich wollte ich die Gelegenheit benutzen, um mich für einen Antrag zu erklären, der zu diesem Paragraphen von dem Abgeordneten Dr. Zachariae gestellt worden ist. Es ist dies der Antrag: in dem 2. Alinea das Wort „Bundes-Feldherr" zu verwandeln in „Präsidium." Der Antrag scheint ja auf den ersten Anblick keine große Bedeutung zu haben, ich glaube man wird ihm aber doch eine Bedeutung beilegen müssen, denn es ist schon in den bisherigen Verhandlungen hinsichtlich der ganzen Vorlage einigermaßen zugestanden, daß die Centralgewalt da in verschiedenen Gestalten erscheint und dadurch das ganze Verhältniß eine gewisse Undeutlichkeit erhält. Sie erscheint bald als Bundesfeldherr, bald als Präsidium, bald als Krone Preußen, und nun liegt hier ein Gegenstand vor, wo man doch wohl annehmen sollte, daß eigentlich die Sache vom Präsidium ausgehen müßte. Wenn das Präsidium mit dem Bundesrath und den Ausschüssen zu thun hat, so sollte ich glauben, daß das Präsidium auch die Mitglieder der betreffenden beiden Ausschüsse zu ernennen hätte. Es mag dagegen gesagt werden: das sind gerade Ausschüsse, die sich mit dem Krieg und der Marine beschäftigen; da gehört der

Bundesfeldherr hin. Indessen gewiß ist nicht Alles, was diese beiden Ausschüsse zu thun haben, lediglich auf den Krieg berechnet. Es giebt doch auch beim Kriegswesen und Seewesen viele Punkte, die den Frieden betreffen und die ebenfalls in diesen Ausschüssen behandelt werden, und geben wir hier dem Ding die Gestalt, daß der Bundesfeldherr die Ausschüsse zu ernennen hat, so bekommt damit das Ganze eigentlich mehr die Gestalt der Offensive, wenn ich so sagen darf, mehr die Gestalt eines fortwährenden Kriegszustandes, während wir doch, glaube ich, alle davon ausgehen, daß wir freillich einen starken Defensivzustand des Bundes haben wollen, aber nicht die Offensive in Aussicht stellen wollen, daß wir für den großen Theil unserer Geschäfte doch eigentlich den Friedenszustand annehmen. Es möchte das für die Verhältnisse im Innern gewiß das zweckmäßige Verhältniß sein, und so kann ich mich nur für den Antrag des Abgeordneten Zachariae erklären, hier den Ausdruck „Bundesfeldherr" in „Präsidium" zu verwandeln.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf v. **Bismarck-Schönhausen.***) Was den Ausdruck „dauernd" anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesrathes ab und von der Bedürfnißfrage. Der Bundesrath kann sehr wohl das Bedürfniß haben, daß langwierige vorbereitende Arbeiten, die aus diesen Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzahl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundestages möglicherweise auch in ihrer engeren Heimath Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgehe. Es ist das facultativ je nach den Beschlüssen des Bundesraths. Ich glaube nicht, daß irgend wie eine formale Handhabe dazu gegeben sei, daß sich ein Ausschuß versammelte gegen den Beschluß des Bundesrathes und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand, ohne den Willen des Bundesrathes zu berufen und tagen zu lassen. Wenn der Herr Vorredner eine Deutlichkeit in den Ausdrücken ad 2 und 4 „Seewesen und Handel und Verkehr" vermißt hat, so glaube ich, hätte er sich die Frage schon selbst aus dem späteren Satz beantworten können, welcher sagt: daß die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse zu 1 und 2 von dem Bundesfeldherrn ernannt werden. Ich glaube der Herr Vorredner hat das auch selbst gefühlt, daß damit No. 2 declarirt sei, daß es die Kriegsmarine sein soll. Daß zwischen der Kriegsmarine und denjenigen Behörden, die sich

*) Sten. Ber. S. 354.

die Pflege für Handel und Verkehr angelegen sein lassen, also auch die Seeschifffahrt des Handels, viele Berührungspunkte und gemeinsame Geschäftsobjecte vorliegen, das erweist sich in jedem Einzelstaate aus den Berührungen zwischen Handels- und Marinemisterium, und ich glaube, wir sind hier nicht versammelt, um die Geschäftsordnung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse schon zu berathen.

Was ferner den Aenderungsantrag betrifft, statt „Bundesfeldherr" „Bundespräsidium" zu setzen, so halte ich denselben für einen vollständig müßigen, für einen von denen, die, ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber keinen anderen Erfolg haben, als uns unsere Zeit mit müßigen Fragen verlieren zu lassen, besonders wenn längere Reden gehalten werden. Der defensive Charakter unseres Gesammtbündnisses wird nicht durch solche kleine Worte beeinträchtigt und große Staaten, die ein Urtheil darüber fällen, haben nicht die Gewohnheit der Sylbenstecherei.

Bonneß (Breslau.)*) Meine Herren, ich schließe mich zunächst dem Antrage des Herrn Abgeordneten an, der zuerst gesprochen hat und unterstütze meines Theils den Antrag, den Ausdruck „Bundesfeldherr" in „Bundespräsidium" umzuwandeln. Meine Herren, bei jedem Organisationsgesetz ist meiner Meinung nach Klarheit ein Haupterforderniß, um deswillen, weil es zur Vermeidung von Irrthümern und Mißverständnissen dringend geboten ist, daß eben diejenigen Organe, die zu fungiren haben, klar und erkennbar hingestellt und ihre Functionen scharf und bestimmt abgegrenzt werden. Aus diesem Grunde würde ich es schon für geboten erachten, daß eben die verschiedenen Benennungen, unter denen die Krone Preußen angeführt ist in diesem Entwurfe, zurückgeführt werden auf die eine Benennung, die ihre Stellung und ihre Würde hauptsächlich bezeichnet, auf die Benennnng „Bundes-Präsidium." Meine Herren, ich meinestheils glaube, daß dieser Artikel 8 zunächst als eine Anordnung aufzufassen ist, durch welche dem Bundesrath eben Befugnisse in der Exekutive beigelegt worden sind. Ich halte überhaupt die Absicht des Entwurfs, daß dem Bundesrathe nicht blos legislative, sondern auch executive Befugnisse zukommen sollen, in dem Entwurfe ganz klar ausgesprochen. Es ist dies insbesondere in dem Artikel 19 ausgesprochen, wonach von den Beschlüssen des Bundesrathes unter Umständen die Execution gegen einzelne Bundesmitglieder abhängig gemacht wird. Ich halte es ferner durch den Artikel 24 ausgesprochen, in welchem gesagt ist, daß zur Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode ein Beschluß des Bundesrathes unter der Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist. Ich halte es ferner durch die Bestimmungen des Artikels 37 Nr. 2 und des Artikels 39 ausge-

*) Sten. Ber S. 355.

sprochen. — Meine Herren, ich theile die Ansicht derjenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche für die Executive ein einheitliches Organ für dringend geboten erachten. Es ist dies ja, meiner Ansicht nach, ein Hauptgesichtspunkt bei einer jeden Verfassung, daß, wie auch die Legislative zusammengesetzt sein mag, für die Executive ein einheitliches Organ gefordert wird. Es ist deshalb meines Erachtens auch für diese unsere Verfassung, welche wirklich nicht durch das Uebermaß von Einfachheit sich auszeichnet, geboten, daß wenigstens die Executive durch ein einheitliches Organ repräsentirt wird. Ich halte es demnach für nothwendig, daß diese Executive einheitlich der Krone Preußen übertragen wird. In den wesentlichsten Bestimmungen ist dies ja ohnehin schon der Fall, und diejenigen Bestimmungen, in welchen den einzelnen Staaten noch ein Antheil, eine Mitwirkung bei der Executive zugeschrieben ist, sind nach meiner Meinung untergeordneter Art. Aber eben weil das Hauptprincip einheitliche Gestaltung der Executive nothwendig macht, glaube ich es auch befürworten zu müssen, daß auch diejenigen Befugnisse, welche jetzt noch den einzelnen Staaten bei der Executive beigelegt worden sind, ausscheiden. Deshalb, meine Herren, würde ich beantragen und werde dafür stimmen, daß dieser Artikel 8 ganz gestrichen werde.

Twesten.*) Meine Herren! Aus den Worten des Herrn Vorredners geht hervor, was die Herren Antragsteller Ausfeld und Genossen damit beabsichtigt haben, wenn sie in Verbindung mit ihren Vorschlägen über Minister-Verantwortlichkeit den Antrag auf Streichung des Artikel 8 verbunden haben und warum jetzt beantragt worden ist, auch die Discussion über diesen Artikel damit zu verbinden. Es liegt dem meines Erachtens ein Mißverständniß zu Grunde, als wenn diese Ausschüsse wirklich eine regelmäßige Executive bilden oder wenigens regelmäßig an der Executive theilnehmen sollten. Das scheint mir nun keineswegs der Fall zu sein. Die Ausschüsse sind, wie der Herr Ministerpräsident vorhin bereits sagte, vorbereitende Organe des Bundesrathes und eigentlich gehört insofern der Artikel über die Ausschüsse wesentlich in die **Geschäfts-Ordnung** des Bundesraths. Dann würden wir meines Erachtens gar nichts mit dieser Bestimmung zu thun haben, sondern könnten dies als ein Internum dem Bundesrath überlassen. Es kommen aber allerdings einige Punkte vor, in welchen diesen Ausschüssen eine verfassungsmäßige Stellung eingeräumt worden ist. Nämlich der Ausschuß für das Rechnungswesen soll alle drei Monate die Beträge der Zölle und Verbrauchs-Abgaben feststellen, die einzelnen Staaten davon in Kenntniß setzen und sie zur definitiven Feststellung dem Bundesrathe vorlegen. Ich möchte nun zwar nicht dem Herrn Minister-Präsidenten widersprechen, welcher sagte, die Bundes-Ausschüsse sollten doch in der Regel mit dem Bundesrathe zugleich tagen. Mir scheint aber doch in

dieser Bestimmung schon eine vorsorgliche Bestimmung getroffen zu sein, daß der von mir erwähnte Ausschuß, auch abgesehen von den Versammlungen des Bundesraths, mindestens alle drei Monate zusammenkommen muß. Denn es sind ihm bestimmte, alle Vierteljahre wiederkehrende Geschäfte in der Verfassung zugewiesen; ferner soll der Ausschuß für Handel und Verkehr vernommen werden, ehe das Bundespräsidium Consuln anstellt. Auch dieser Ausschuß wird in allen Fällen, wo es sich um neue Anstellungen handelt, zusammenkommen müssen, während in einem andern Artikel der Verfassung über den Bundesrath vorgesehen ist, daß in der Regel der Bundesrath nur gleichzeitig mit dem Reichstage tagt, derselbe auch, wie der Herr Minister-Präsident erwähnte, nicht regelmäßig versammelt sein wird, weil die Mitglieder desselben noch andere wesentliche Verwaltungs-Functionen in ihren Staaten wahrzunehmen haben werden. Nach der Verfassung soll also der Bundesrath in der Regel mit dem Reichstage gleichzeitig tagen, und sonst namentlich dann nur berufen werden, wenn es sich um Vorbereitung der Vorlagen für den Reichstag handelt. In diesen Beziehungen hat der Herr Vorredner die Punkte hervorgehoben, in welchen dem Bundesrathe Befugnisse beigelegt werden, welche der Regel nach der Executive zustehen: er beschließt über Vorlagen an den Reichstag, er muß seine Zustimmung geben, wenn die Auflösung des Reichstages erfolgen soll; er hat auch die Verwaltungs-Anordnungen für Zoll- und Steuersachen zu entwerfen und zu überwachen, er hat die Zustimmung zu Handels-Verträgen. Bei den späteren Artikeln würde es sich also finden, ob der Reichstag der Meinung wäre, auch diese Befugnisse einer Executive dem Bundesrathe entziehen zu wollen. Die Ausschüsse werden aber ihrer Hauptbedeutung nach als innere Organe des Bundesrathes zur Vorbebereitung für die Beschlüsse desselben angesehen werden müssen, und da scheint mir, haben wir gar keine Veranlassung, an der Bestimmung über diese Ausschüsse irgend etwas zu ändern. Wenn sie einen besonderen Theil an der Executive haben sollen — wie also z. B., daß sie vernommen werden sollen über Anstellung der Consuln, oder die Rechnungs-Feststellungen, und daß sie die Anordnungen des Bundes-Feldherrn über die Armee und Festungen den einzelnen Staaten mittheilen sollen und ähnliche einzelne Dinge, — so würde man bei den einzelnen Artikeln, welche in der Verfassung ihnen diese Functionen zuweisen, darauf zurückkommen können, ob dagegen Einwendungen erhoben werden sollen. Gegen ihre Niedersetzung überhaupt scheint mir aber durchaus kein Grund zu sprechen, und am wenigsten für den Reichstag eine Veranlassung gegeben zu sein, sich in diese Geschäftsführung des Bundesraths einzumischen. Ich möchte also bitten, auf die Anträge wegen Streichung der Ausschüsse nicht einzugehen.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich habe mich vorhin wohl mißverständlich ausgedrückt. Mit den Worten „in der Regel" habe ich nur sagen wollen, daß voraussichtlich die Thätigkeit dieser Ausschüsse hauptsächlich in die Periode fallen wird, wo auch der Bundesrath versammelt sein wird, was aber nicht ausschließt, daß je nach dem Bedürfniß die Ausschüsse auch — vorbereitende früher, ausarbeitende nach dem Schlusse der Sitzungen des Bundesraths — zusammenbleiben werden, und ich hob ferner nur hervor, daß es nicht die Absicht des Präsidiums sei, sich dieser Ausschüsse als eines Präsidialorgans ohne die Sicherheit der Uebereinstimmung des Bundesraths bedienen zu wollen.

Dr. Rée (Hamburg)**). Der Artikel 8 schlägt uns die Bildung von bestimmten Ausschüssen vor, und wir müssen uns hier darüber einig sein, welche Functionen denn der Bundesrath und seine Ausschüsse haben soll. Schon gleich nach Bekanntwerdung dieses Verfassungsentwurfs war man in ganz Deutschland darüber einig, daß dieser Bundesrath entweder eine Zwittergestalt zwischen gesetzgebendem und executivem Körper sei, oder daß man sich wenigstens darüber nicht recht klar ausgedrückt habe. Eine bloße Erklärung seitens der Regierung würde in diesem Falle nicht genügen. Meine Herren, man interpretirt eine Verfassung und ein Gesetz begreiflicherweise nur aus dem Wortlaut der Sätze. Insoweit der Bundesrath blos eine gesetzgebende Gewalt haben soll, sind wir auch auf der linken Seite des Hauses allgemein mit dem Verfassungsentwurf einverstanden. Wir betrachten in diesem Falle den Bundesrath als das Oberhaus, hier den Reichstag als das Unterhaus, und man kann geordnet durchaus nicht anders einen Beschluß fassen seitens einer gesetzgebenden Gewalt, als wenn es nicht zwei Factoren dieser Gesetzgebung giebt. Aber es ist eine Täuschung, wenn man sagen wollte, es ginge ganz klar aus dieser Verfassung hervor, daß der Bundesrath nicht auch einen Theil der Executive habe. Meine Gründe dafür sind folgende: Erstens, meine Herren, wozu sind denn hier specielle Ausschüsse genannt, wenn der Bundesrath nichts Anderes als ein gesetzgebender Körper wäre? Es ist ja beim Reichstage nicht erwähnt, daß Ausschüsse da sein sollen, und auch beim Reichstage könnten ja ständige Ausschüsse, z. B. für Finanzen, Justiz u. s. w. existiren. Wenn der Bundesrath wirklich blos das Oberhaus, hier der Reichstag das Unterhaus wäre, so würden ja ganz und gar dieselben Normen für beide Versammlungen hier in der Verfassung bestehen, man würde also entweder für beide gesagt haben, daß Ausschüsse da sein sollen, oder es für beide nicht bemerkt

*) Sten. Ber. S. 356.

**) Sten. Ber. S. 356.

haben. Es ist eine ungleichmäßige Behandlung und darum die Vermuthung gerechtfertigt, daß diese Ausschüsse noch zu etwas Anderem bestimmt seien. Zu ganz derselben Ansicht kommt man, wenn man im Artikel 9 liest, daß die Mitglieder des Bundesrathes in den Sitzungen des Reichstages anwesend sein und zu jeder Zeit das Wort verlangen können. Wo in aller Welt, meine Herren, findet das statt, daß Mitglieder des Oberhauses in die andere Versammlung kommen und da jederzeit das Wort verlangen können? Das sind ja nur Dinge, die dem Ministerium als solchem in der Executive zustehen. Endlich hat mein geehrter Herr Vorredner, der Abgeordnete Bouneß, Ihnen bereits einige Artikel genannt, in denen ziemlich unzweideutig steht, daß, wenn auch nur unbedeutende Dinge, doch aber einige diesem Bundesrath als Executive zukommen. Nun, meine Herren, soweit eine Executive diesem Bundesrath zugeschrieben werden soll, sind wir auf das Allerentschiedenste dagegen (Murren rechts) und zwar aus dem sehr einfachen Grunde: es ist bei einer solchen Executive das nicht möglich, was uns das Allerwenigste bei der Executive zu sein scheint, es ist keine Verantwortlichkeit möglich. (Oho rechts.) Meine Herren, wir haben in den letzten Sitzungen mehrfach über diesen Punkt der Verantwortlichkeit hier sprechen hören, und es hat sich dabei wunderbar gezeigt, wie mächtig der Einfluß großer Ereignisse ist. Während man früher in keiner gesetzgebenden Versammlung es gewagt hätte, die Verantwortlichkeit als etwas Nothwendiges erst zu demonstriren, hat man das hier als etwas betrachtet, was erst nachgewiesen werden muß, und die Sache ist doch so einfach, daß es mit wenigen Worten möglich sein wird, die Nothwendigkeit der Verantwortlichkeit für die Executive darzuthun. Was heißt denn, meine Herren, die Verantwortlichkeit in diesem Falle? Es giebt zweierlei Staaten, entweder absolut regierte, da freilich existirt keine Verantwortlichkeit, oder Staaten, wo das Gesetz das Höchste ist. Wenn Sie aber das Gesetz in einem Staate als das Höchste betrachten, so ist nothwendige Folge davon, daß dieses Gesetz auch beobachtet werden muß, so ist nothwendige Folge davon, daß dieses Gesetz nirgends blos zum Schein existirt, und daß diejenigen, die es verletzen, vor Gericht gezogen, mit Strafe bedroht und bestraft werden können; sonst ist das, was man vom Gesetz sagt, nur ein leeres Wort. Freilich, es giebt in der Monarchie eine Ausnahme, und diese Ausnahme ist der König. Wir brauchen hier die Frage nicht zu untersuchen, aus welchen Gründen das so ist — man leitet das bekanntlich aus sehr verschiedenen Gründen ab —, die Thatsache ist uns ganz genügend. (Stimmen: Zur Sache!) Aber, wenn der König der Unverantwortliche ist, so folgt daraus, daß alles Uebrige, ohne Unterschied Alles, verantwortlich sein muß, demnach auch die Minister, die Executive; und wenn Sie eine Executive ohne Verantwortlichkeit haben wollen, (Große Unruhe. Wiederholte Rufe: Zur Sache!) wenn Sie meine Herren, neben

Seiner Majestät dem Könige irgend Einem in Deutschland es zugeben wollten, daß er unverantwortlich sei, so theilen Sie die Majestät! Ebenso, meine Herren, darf ich wohl behaupten, daß die Natur des Gesetzes es mit sich bringt, daß Jeder das Gesetz befolge, Jeder ohne Unterschied. Wollte man aber einen Unterschied machen, so würde man zugeben müssen, daß die Beobachtung des Gesetzes da doppelt nothwendig sei, wo man am meisten schaden könne; und wer kann mehr schaden als ein Ministerium? (Große Heiterkeit) — es hat die meiste Macht, und wo die meiste Macht ist, ist auch die meiste Möglichkeit des Schadens. Die Hoheit des Gesetzes verlangt es, daß es da besonders geschützt werde, wo weithin seine Befolgung oder Verachtung gesehen wird; und wo, meine Herren, wird weiter diese Befolgung oder Verachtung des Gesetzes gesehen, als eben bei den Handlungen eines Ministeriums, der höchsten Behörde eines Staates? Man hat freilich es in dieser Versammlung versucht, uns die Richtigkeit solcher Verantwortlichkeit nachzuweisen; aber alle diese Gründe, die man uns gesagt hat, sie haben, wie mir scheint, gar keinen Werth, sie scheinen mir rein sophistisch zu sein. Denn, wenn ich sie Ihnen kurz anführen soll, was hat man dagegen vorgebracht? Man hat uns gesagt: seht nach England hin, eurem Musterstaate! Nun, meine Herren, freilich haben wir nach England gesehen, aber da haben wir eben dasjenige, was wir für unser Deutschland wünschen! Hat die Englische Geschichte nicht blutige Spuren von Ministerverantwortlichkeit, so blutig, wie wir sie für unser Deutschland nie wünschen wollen? Haben Sie den Namen Strafford vergessen? Und wenn Sie von der Gegenwart sprechen, so bedenken Sie, daß deshalb kein Fall einer Ministeranklage in England vorgekommen ist, weil die conservative Partei in England, wie Sie das anerkennen werden, manche Rechte des Volkes als etwas betrachtet, was das Fleisch und Blut Englands und auch ihr eigen Fleisch und Blut ist; und so wenig es irgend einem sonst halbwegs anständigen Mann einfallen würde, einen gemeinen Betrug oder irgend ein anderes gemeines Verbrechen zu begehen, so wenig fällt es einem Englischen Minister ein, ein Recht des Volkes, z. B. das Budgetrecht, anzugreifen; es ist ihnen Fleisch und Blut geworden. Darum haben Sie keine Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß es in England eine Ministerverantwortlichkeit giebt. Der Abgeordnete Herr von Watzdorf hat uns mit seiner Autorität — und die ist keine geringe in dieser Versammlung — gesagt: Ich bin auch Minister gewesen . . . .

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er nun auch meines Ermessens anfängt sich von der Sache zu entfernen.

Dr. Rée fortfahrend: Ich werde unserm geehrten Herrn Präsidenten folgen und mir das Fernere auf ein anderes Mal vorbehalten. Meine Herren, wir sind hier in dieser Versammlung oft in der Lage, Theorien aussprechen

zu hören, die wir bekämpfen müssen, und wir haben Schluß in der Debatte bekommen, ehe es uns möglich war, gegen diese — nach unserer Meinung sophistischen — Theorien anzukämpfen. Das ist der Grund, warum ich hier bei diesem Artikel darauf zurückgekommen bin. Ich habe freilich das Specielle von Artikel 11 hier nicht zu besprechen versucht, weil es mir versagt war: ich glaubte aber, daß es mir gestattet sein würde, diese Theorien über die Verantwortlichkeit hier zu besprechen. Nun, meine Herren, da ich das nicht darf, so habe ich nur das Eine noch Ihnen zu sagen. Es hat mich sehr gefreut, daß die national-liberale Partei nach und nach der Linken in ihren Vorschlägen immer näher gekommen ist und uns endlich heute wenigstens eine Executive vorgeschlagen hat, die in ähnlicher Weise eine Verantwortlichkeit zuläßt; aber ich mache diese Herren darauf aufmerksam, daß, wenn sie diesen Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung annehmen, es in Zukunft nicht möglich sein wird, eine wirkliche Verantwortlichkeit anzunehmen. Ich habe, meine Herren, über diesen Punkt in dem Augenblicke nichts weiter zu sagen; aber ich weiß nicht, wann ich wieder das Wort bekommen werde (Große Heiterkeit) — ja, Sie haben uns ja bisher das Wort so oft abgeschnitten, und so lassen Sie mich eins noch sagen: Einmal schon ist in diesem Hause die Linke empfindlich geschlagen worden. Das war bei den Grundrechten, die haben Sie uns gestrichen, und ich halte es für meine Pflicht, das erste Mal, das ich auf dieser Tribüne bin, feierlich dagegen zu protestiren, daß Sie uns die Grundrechte nehmen dürfen, und (Große Unruhe und Widerspruch.)

Präsident: Ich mache den verehrten Abgeordneten darauf aufmerksam, daß es Proteste gegen gefaßte Beschlüsse des Hauses in diesem Sinne gar nicht giebt; man kann gegen dieselben opponiren, ehe sie gefaßt werden; nachher aber sind sie der Gegenstand der Ehrerbietung für alle Mitglieder des Hauses, die der Majorität sowohl, wie der Minorität.

von Bennigsen aus Bennigsen in Hannover (Lehe-Dorum ꝛc.)*) Meine Herren! Ich behalte mir vor, auf die Frage der Executive und der verantwortlichen Organe, durch welche sie ausgeübt wird, näher einzugehen bei der Berathung der Artikel 11 und folgende. Ich habe es nur für wünschenswerth erachtet, hier für mich und wie ich glaube auch im Namen meiner politischen Freunde mit wenigen Worten den Standpunkt klar zu machen, weshalb wir für die Aufrechterhaltung dieses Artikel 8 stimmen werden. Man muß sich meiner Meinung nach an dieser Stelle schon vollkommen klar machen, ob man den Bundesrath von allem Antheil an der Executive entkleiden will oder nicht; die Linke des Hauses, welche für den Bundesrath nur einen An-

*) Sten. Ber. S. 357.

theil an den legislativen Befugnissen haben will, muß allerdings sich dafür entscheiden, daß schon an dieser Stelle die Ausschüsse, welche nicht blos für die Legislative sondern auch für die Executive vorbereitend arbeiten sollen, gestrichen werden. Ich und meine politischen Freunde, wir können soweit nicht gehen, wir glauben, daß, wenn wir diesen Antheil des Bundesrathes an der Verwaltung und der Executive ganz ausmerzen, dadurch der Entwurf, der vorgelegt ist auf Grundlage der Verträge zwischen den Norddeutschen Regierungen, einen erheblich anderen Charakter erhalten würde, und wir halten es nicht für ausführbar, der Vorlage einen so wesentlich andern Charakter durch den Beschluß des Reichstages zu geben. Daß die bisherigen Anträge der Linken und andere Anträge, die uns später noch beschäftigen werden, große Vorzüge haben, daß sie für die Stetigkeit und Einfachheit einer Regierung viel bessere Formen herbeiführen würden, wenn sie wirklich eine einheitliche Executive und vielleicht neben derselben zwei legislative Körper hervorrufen, wo dann die Bundesregierungen ihren Antheil an der Bundesgewalt in dem ersten dieser legislativen Körper haben würden, das will ich nicht verkennen. Aber in dem Stadium der Entwickelung, in welchem jetzt Deutschland sich befindet, wo manche dieser Dinge namentlich in der Leitung der Verwaltung und der Executive noch fließend sind, wo wir noch nicht wissen, wie rasch und wie weit der Norddeutsche Bund seine Grenzen nach dem Süden hin ausdehnen wird, da halte ich es für gefährlich, daß man von den Verträgen, welche durch die Regierungen abgeschlossen sind, so wesentlich absieht und ich kann mich deshalb mit meinen Freunden nicht für die Streichung dieses Artikels aussprechen.

Ausfeld (Gotha)*). Meine Herren! Nach den Ausführungen, die über die Nothwendigkeit der Ausscheidung des Bundesrathes aus der Executive bereits von meinem Vorredner gegeben worden sind, will ich über diesen Punkt etwas Weiteres nicht hinzufügen, ich will nur den praktischen Gesichtspunkt hervorheben, der eigentlich vom Präsidium der Bundes-Commissarien bereits angedeutet worden ist. Derselbe hat nämlich gesagt, daß in die Geschäftsordnung, welche der Bundesrath sich selbst werde zu geben haben, hier nicht eingegriffen werden soll. Es ist das in denjenigen Worten enthalten, die gegen die Ausführungen des Abgeordneten Hammerstein gerichtet waren. Ich kann mich dieser Ansicht nur anschließen und will darauf aufmerksam machen, daß in dem Artikel 8 nichts enthalten ist, als was die Geschäftsordnung des künftigen Bundesraths regeln soll. Gehen wir also davon aus, daß der Bundesrath selbst eigentlich derjenige Factor ist, der die Geschäftsordnung sich geben soll, so wie auch der Reichstag künftig sich die Geschäftsordnung geben wird, so glaube ich, können

---

*) Sten. Ber. S. 358.

Sie unbedingt, auch ohne auf die Frage einzugehen, ob der Bundesrath auf Executive ausgehen soll oder nicht, in die Streichung des Artikel 8 willigen.

Dr. **Zachariae***). Meine Herren! Ich erkläre mich nach der vom Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien abgegebenen Erklärung im Ganzen einverstanden mit Artikel 8 und werde für dessen Annahme stimmen. Ich habe nur in Beziehung auf die von mir vorgeschlagene Aenderung des Ausdrucks „Bundesoberfeldherrn" in „Bundespräsidium" zu bemerken, daß mir diese Aenderung durch die Consequenz und wohl wünschenswerthe Correctheit des Ausdrucks geboten zu sein scheint. Es ist hier vom Bundesrathe die Rede und im Bundesrathe hat der Bundesoberfeldherr als solcher keine Stelle, und es wird deshalb gewiß richtiger sein, auch hier nur vom Bundespräsidium zu reden, obwohl in dem Abschnitt vom Bundespräsidium gelegentlich bei gewissen Handlungen der Executive auch wieder vom Bundesoberfeldherrn die Rede ist. Ich meine also, daß durch die Forderung der Correctheit es geboten sei, diese Ausdrücke abzuändern. Sie mögen darüber beschließen, wie Sie wollen, nur das muß ich ganz entschieden erklären, daß ich auch dem Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien ein Recht nicht zugestehen kann, die von mir gestellten Anträge unter die Kategorie derjenigen zu stellen, welche, sei es nur auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhten oder die darauf abzweckten, das hier zu vollziehende Werk zu verhindern. Das ist nicht meine Absicht, meine Herren, wie gesagt, ich muß gegen eine solche Insinuation auf das Entschiedenste Protest einlegen. (Bravo! und Unruhe.) Ich muß eine solche Aeußerung für eben so unberechtigt halten, als wenn ich die unberechtigte Aeußerung machen wollte: der ganze Entwurf sei eben nur berechnet auf das Begründen einer Militärdictatur mit etwas parlamentarischem Beiwerk. (Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen****). Ich muß dem Herrn Vorredner erwidern, daß er sich hier einen Vorwand zu sittlicher Entrüstung aus vollkommen eigener Erfindung geschaffen hat; ich berufe mich darüber auf die stenographischen Berichte. Ich habe gerade das Umgekehrte gesagt: „Anträge die, ich will nicht sagen darauf berechnet sind, aber jedenfalls die praktische Folge haben, daß das Geschäft aufgehalten wird." Ich habe dem Herrn Vorredner auch nicht Spitzfindigkeit vorgeworfen, das muß ich als unbegründet — ich will keinen härteren Ausdruck ge-

*) Sten. Ber. S. 358.
**) Sten. Ber. S. 358.

brauchen — zurückweisen. Ob ich darin Recht habe, daß ich sage: dergleichen Anträge, die ich als vollständig müßig bezeichnete, halten uns auf, darüber appellire ich einfach an die Wahrnehmung der heutigen Sitzung; über diese Frage, ob Bundesfeldherr, ob Bundespräsidium, die doch eben so gleichgültig ist, wie wenn ich sage, „der Herr Abgeordnete für Göttingen," oder „der Herr Abgeordnete Zachariae," oder „der Herr Professor Zachariae," darüber haben wir wenigstens eine halbe Stunde — ich schlage es gering an — hier gesprochen. Ich habe also darin vollkommen Recht, wenn ich sage, dergleichen Anträge haben in der That kein anderes Resultat, als daß sie die Debatte unnöthig aufhalten. Ist das nicht die Absicht des Herrn Redners gewesen, so erreicht er etwas anderes, als sein Zweck ist. (Bravo! rechts.)

Vor der Abstimmung zieht Dr. Zachariae seinen Antrag zurück, worauf die sehr große Majorität Artikel 8 in der Fassung des Entwurfs annimmt*).

Artikel 9.

Entwurf mit Verfassung conform.

Ohne Discussion wurde sowohl Satz 1 als Satz 2 mit großer Majorität und ebenso der ganze Artikel in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Artikel 10.

Ebenso**).

*) Sten. Ber. S. 358 r. Bei der Schlußberathung beantragte Ausfeld den Artikel 8 sowie den ersten Satz von Artikel 9 zu streichen, allein sowohl Artikel 8 als Artikel 9 wurden ohne Discussion in unveränderter Fassung der Vorberathung angenommen. Sten. Ber. S. 703.

**) Sten. Ber. S. 359 l. g. o. ebenso in der Schlußberathung l. c. S. 703.

Gesammtvorschlag Groote zu dem Abschnitte III*).

Derselbe lautet:

„Der im Entwurfe in Vorschlag gebrachte Bundesrath bildet nur eine berathende Behörde der Reichsregierung.

Gesetzesvorschläge, zu erlassende Reglements, alle nicht zur gewöhnlichen Verwaltung gehörende Regierungshandlungen sind ihm zur vorherigen Berathung und Vorbereitung vorzulegen.

Jeder Einzelstaat hat in ihm Eine Stimme, besteht ein Einzelstaat aus mehreren Stämmen, beziehungsweise Provinzen, so hat er so viele Stimmen, als die Zahl der letzteren beträgt.

Die Regierung eines solchen größeren Staates läßt die mehreren Stimmen durch Männer versehen, die ihr von der Vertretung der Stämme, beziehungsweise von dem unter VI. zu erwähnenden Wahlkörper in Vorschlag gebracht sind."

Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrages**).

---

*) Groote hatte in seinem Präjudicial-Antrage auf Niedersetzung einer Commission behufs Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes (s. oben S. 315 bei Beginn der speciellen Discussion) „Grundlagen" formulirt, auf welche diese Ausarbeitung zu geschehen habe. (Dr.-S. n. 15.) Für den Fall der Verwerfung des Präjudicial-Antrages wurden die formulirten Sätze zugleich als Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs erklärt. Als daher der Präjudicial-Antrag bei Beginn der speciellen Discussion in der That verworfen worden war (S. oben a. a. O. und Sten. Ber. S. 205 r. g. u.) war zugleich vom Präsidenten die Abstimmung bezw. Discussion über die einzelnen Vorschläge an den von Groote zu bezeichnenden geeigneten Stellen des Entwurfs ausdrücklich vorbehalten worden. Zeitweise wurden diese Anträge noch vor der Abstimmung zurückgezogen, was jedoch im vorliegenden Falle nicht eingetreten war.

**) Sten. Ber. S. 359 l. o.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11—19.

Artikel 11.

Amendements:

1) von Ausfeld und Schulze*):

dem Artikel 11 folgende Fassung zu geben:

„Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus.

Das Bundespräsidium ist ausschließlich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche (nach Artikel 4 des Entwurfs) in das Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich.

Alle Regierungsakte des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt."

2) von Erxleben, Jensen und Zachariae**):

den Artikel 11 zu fassen:

„Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaufsehende und vollziehende Gewalt

*) Dr.-S. n. 23.

**) Dr.-S. n. 30.

in allen Bundesangelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesraths und seiner Ausschüsse nur so weit gebunden, als diese Verfassung solches ausdrücklich bestimmt.

Das Bundespräsidium ist ausschließlich berechtigt, die Bundesminister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundespräsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundesministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Das Bundespräsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören oder insofern dadurch dem Bunde oder den Angehörigen von Bundesstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen diese Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages."

3) von Lette*):

hinter Artikel 11 Alinea 2 letzte Zeile des Entwurfs nach den Worten: „die Zustimmung des Bundesrathes" einzuschalten:

„und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages"

4) von v. Carlowitz**):

hinter Artikel 11 als neuen Artikel hinzuzufügen:

„Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundesregierungen unbenommen."

Planck aus Hannover (Fallersleben-Gifhorn ꝛc.)***). Meine Herren! Die Amendements, welche zu diesem Artikel von den Herren Erxleben und Ausfeld gestellt sind, bezwecken, daß im Allgemeinen der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werde, dahingehend,

*) Dr.-S. n. 17. Vgl. unten bei Artikel 50 die Motivirung Dr. Lette's und die Aeußerungen des Bundes-Commissars und Handelsministers Grafen Itzenplitz.

**) Dr.-S. n. 13.

***) Sten. Ber. S. 359.

daß das Präsidium die ihm durch die Verfassung zugetheilten Befugnisse durch verantwortliche Organe ausübe. Insoweit stimmt mit dem Zweck dieser Anträge vollständig überein derjenige Antrag, der zu den folgenden Artikeln vom Abgeordneten Bennigsen gestellt ist. Die Anträge Ausfeld-Erxleben gehen aber über diesen Antrag noch hinaus, sie wollen noch eine Aenderung in dem Inhalte der Präsidialbefugnisse selbst. Das Amendement Ausfeld will die Executive des Bundesrathes, oder vielmehr denjenigen Theil der Executive, der ihm nach dem Entwurfe zusteht, beseitigen. Man wird darüber streiten können, ob das zweckmäßig ist. Ich glaube aber, man steht hier einer derjenigen Grundlagen des ganzen Entwurfes gegenüber, die man nicht beseitigen kann, ohne den ganzen Entwurf zu gefährden, und ich halte sie nicht für so wesentlich, daß ich auf die Gefahr hin, den ganzen Entwurf in Gefahr zu bringen, gegen diese Bestimmung des Entwurfs sprechen möchte. Ich beziehe mich hier auf die Gründe, die Herr von Bennigsen so eben hervorgehoben hat. Es ist sodann ein zweites Amendement von Herrn Erxleben gestellt worden, welches praktisch genommen im Wesentlichen überein zu stimmen scheint mit denjenigen Amendements, die später zu dem folgenden Artikel von dem Abgeordneten von Bennigsen gestellt worden sind, aber es unterscheidet sich doch dadurch, daß es die Gesammtheit der Befugnisse der Präsidialgewalt unter den Begriff der Oberaufsicht oder vollziehenden Gewalt zusammenfaßt. Entweder, meine Herren, ist das blos eine theoretische Bezeichnung, dann ist sie nicht nöthig, — oder es wird damit eine wirkliche Aenderung beabsichtigt, eine Ausdehnung der Befugnisse der Präsidialgewalt, dann sprechen dagegen dieselben Gründe, die gegen das Ausfeld'sche Amendement sprechen; der Grundsatz selbst aber: daß die Befugnisse der Präsidialgewalt durch verantwortliche Minister ausgeübt werden, — dieser Grundsatz, meine Herren, steht meines Erachtens mit den Grundlagen des Entwurfes durchaus in Einklang, und ist meiner Ueberzeugung nach von wesentlicher Bedeutung für die Dauerhaftigkeit der Verfassung und deren fernere Entwickelung. Meine Herren, die Sache liegt in dieser Beziehung einfach so: Es sind nach dem Entwurfe dem Präsidium wirkliche Regierungsbefugnisse überwiesen, das Präsidium hat die Gesammtvertretung nach Außen, es hat nach einem ferneren Artikel im Innern die Bundesgesetze zu publiciren, es hat deren Ausführung zu überwachen und die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen. Ueber die Art und Weise aber, wie diese Befugnisse auszuüben sind, und durch welche Organe, enthält der Entwurf Nichts. Nach dem Entwurfe also steht es dem Präsidium, das heißt Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu, diese Befugnisse entweder selbst in Person, oder durch andere, nur ihm verantwortliche Organe auszuüben. Nach

dem Entwurfe ist der Reichstag in jedem Falle, in welchem er glaubt, daß die Ausübung dieser Befugnisse in einer mit der Verfassung oder den Gesetzen, oder dem Interesse der Nation in Widerspruch stehenden Weise geschieht, genöthigt, direct und unmittelbar Seiner Majestät dem Könige selbst gegenüber zu treten. Dies, meine Herren, ist aber ein Verhältniß, was nach meiner Ueberzeugung weder dem Interesse der Krone, noch dem Interesse der Regierung, noch dem des Reichstages entspricht. Es ist nicht blos ein Satz constitutioneller Theorie, sondern es geht aus der Natur der Dinge hervor und wird durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt, daß es nicht gut ist, wenn die Krone selbst direct und unmittelbar in den Kampf der Parteien hineintritt. Die Gefahr, welche aus dem Kampfe der verschiedenen Kräfte, die im Volksleben zur Geltung kommen, und aus dem Gegensatze der Parteien entsteht, diese Gefahr wird am Sichersten vermieden, und die friedliche Entwickelung um so mehr gewährleistet, je höher und reiner die Krone über diesen Parteikämpfen steht. Das zu erreichen, ist aber nicht möglich, wenn die Krone direct und unmittelbar mit der Verantwortlichkeit für die Regierungsacte belastet wird. Dies ist nur möglich, wenn sie diese Regierungsbefugnisse durch bestimmte in der Verfassung bezeichnete Organe ausübt und diese die Verantwortlichkeit dafür tragen. Die Organe — mag man sie Minister oder Commissare nennen — müssen die Verantwortlichkeit in rechtlicher und politischer Beziehung tragen, sie müssen dafür einstehen, daß alle Regierungsverfügungen mit der Verfassung und den Gesetzen übereinstimmen, und wenn eine Verfassung ihrer Aufgabe, das Recht zu schützen, vollständig entsprechen will, so muß durch sie festgesetzt werden, daß in streitigen Fällen durch richterlichen Spruch festgestellt werde, — sei es im Wege der Ministerverantwortlichkeit oder in einem andern Wege, — ob die Regierungsverfügung mit der Verfassung übereinstimmt oder nicht. Meine Herren! Hier ist ein Zwischenglied, ein verantwortliches Organ, ganz unentbehrlich; denn es würde der Stellung der Krone schlecht entsprechen, wenn die Volksvertretung genöthigt wäre, in einem Falle, wo sie der Meinung ist, daß die Verfassung oder das Gesetz durch eine Regierungshandlung verletzt ist, dieses direct der Krone gegenüber auszusprechen, und noch weniger würde es der Stellung der Krone entsprechen, wenn darüber die Gerichte entschieden. Aber auch in Betreff der moralischen und politischen Verantwortlichkeit ist dieses Zwischenglied, das verantwortliche Organ, meines Erachtens unentbehrlich, denn ohne dieses ist die Volksvertretung in allen Fällen, wo sie durch die Regierungspolitik das Interesse der Nation gefährdet glaubt, genöthigt, entweder sich mit einem Monologe zu begnügen oder auch hier direct der Krone gegenüber zu treten. Man hat gesagt, meine Herren, — und das ist in der Generaldiscussion namentlich hervorgehoben worden, — daß alle diese Gründe nur auf die constitutionelle Monarchie passen, nicht aber auf einen Bund, mit dem wir es hier zu thun haben. Sollte das nicht

wirklich nur ein Verstecken hinter Worten sein? Wir haben es hier allerdings gewiß nicht mit einer constitutionellen Monarchie, sondern mit einem Bunde zu thun, aber wir haben doch thatsächlich hier in der Verfassung eine große Reihe von Regierungsbefugnissen, die dem Präsidium übertragen sind, und das Präsidium steht nicht bei einem Directorium oder einem Präsidenten, sondern bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen. Dieser hat das Präsidium zu führen. Alle Gründe also, die dagegen sprechen, daß man die Krone in constitutionellen Staaten direct und unmittelbar den Parteien gegenüber mit der Verantwortlichkeit belastet, treffen auch hier völlig zu. Man hat ferner hingewiesen auf die Mitwirkung, die der Bundesrath bei der Executive habe. Ich glaube, daß auch dies in keiner Art entgegensteht. Es ist zwar richtig, daß nach der Verfassung der Bundesrath bei der Executive mitzuwirken hat. Insoweit dies der Fall ist, fällt allerdings die Verantwortlichkeit der Minister weg, oder vielmehr sie besteht nur darin, daß sie in denjenigen Fällen, in denen der Bundesrath sich verfassungsmäßig zu beschließen hat, in Gemäßheit dieser Beschlüsse handelt. Wenn z. B. nach der Verfassung der Bundesrath die Befugniß hat, besondere Anordnungen in Zollsachen zu treffen oder über die Execution gegen ein Bundesglied zu beschließen, so haben die verantwortlichen Minister keine Verantwortlichkeit für den Inhalt dieser Beschlüsse, wohl aber werden sie verantwortlich dafür, daß sie nur solche Anordnungen, die der Bundesrath beschlossen hat, ausführen, daß sie nur gegen denjenigen Staat die Execution vollziehen, gegen den sie vom Bundesrathe beschlossen ist. Meine Herren! Ich glaube, es tritt hier mit der größten Evidenz hervor, welch' dringendes Interesse sowohl die Regierungen als der Bundesrath an der Aufnahme des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Executive haben. Ich muß in der That gestehen, ich vermag keinen einzigen Grund aufzufinden, — man mag sich auf den Standpunkt der Preußischen Regierung oder auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen stellen — der gegen diesen Grundsatz der Verantwortlichkeit spräche, ich müßte denn die Triebfeder der Opposition dagegen in der Besorgniß vor der sogenannten parlamentarischen Regierung suchen, in der Hoffnung, durch die Nichtaufnahme dieses Grundsatzes der Entwickelung der parlamentarischen Regierung vorzubeugen, und vielleicht auch, die entsprechenden Keime, die in den Einzelverfassungen hierüber bereits sich befinden, zu zerstören. Ich kann mich aber doch nicht überzeugen, daß dies wirklich der Grund ist, denn man müßte sonst annehmen, daß diejenigen, welche aus diesem Grunde die Aufnahme des Grundsatzes nicht wollen, völlig die Gründe verkennen, aus denen eine parlamentarische Regierung entsteht. Es ist das schon früher in der Generaldiscussion hervorgehoben worden, die parlamentarische Regierung ist keine Verfassungs- sondern eine politische Machtfrage. Sie mögen die vortrefflichsten Bestimmungen über constitutionelle Verantwortlichkeit in der Verfassung haben, — so lange der Schwerpunkt der Macht bei der Krone ist,

wird die Volksvertretung nicht im Stande sein, einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung, auf die Entlassung oder Bestellung der Minister zu üben. Wenn aber der Schwerpunkt sich ändert und mehr auf die Seite Volksvertretung sich neigt, so wird sie ihre Macht auch ohne solche Bestimmungen geltend zu machen wissen. Aber, meine Herren, daraus daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit für die Entwickelung der parlamentarischen Regierung nicht entscheidend ist, folgt nicht, daß er überall nicht in die Verfassung aufgenommen werden müßte. Er hat gar nicht den Zweck eine parlamentarische Regierung herbeizuführen, er hat in erster Linie den Zweck, die Krone aus dem Kampf der Parteien frei zu halten; er hat in zweiter Linie den Zweck das Recht sicher zu stellen; er hat ferner den Zweck durch das Zusammenwirken der verantwortlichen Organe und der Volksvertretung eine Verständigung und eine gesunde freiheitliche Entwickelung zu fördern, und dann schließlich hat er allerdings auch noch den Zweck, daß wenn die Kräfte im Leben des Volkes sich ändern, wenn der Schwerpunkt der Macht von der Krone mehr auf die Seite der Volksvertretung neigt, daß dann für die Entwickelung des sich daraus entspinnenden Kampfes in der Verfassung selbst der Boden gegeben ist und dieser Kampf nicht neben und außerhalb der Verfassung gekämpft werden muß. Meine Herren, ich stehe ganz und gar auf dem Boden der gegebenen Thatsachen, ich wünsche dringend, daß die Verfassung so rasch wie möglich zu Stande kömmt, ich wünsche das, obwohl ich sehr wohl weiß, daß die liberale Partei auf viele ihrer Wünsche verzichten muß. Ich bin mir darüber ganz klar, daß die Verfassung den Stempel der Ereignisse, aus denen sie hervorgegangen, an sich tragen wird, daß es in jeder ihrer Bestimmungen ausgedrückt sein wird, daß sie nicht aus einer Bewegung des Volkes, sondern aus einem siegreichen Kriege hervorgegangen ist, und daß die Macht der Preußischen Regierung der entscheidende Factor dabei gewesen ist. Deshalb habe ich mich auch gegen die Annahme von Anträgen, soweit sie eine Aenderung der Befugnisse des Präsidiums oder die Beseitigung des Bundesraths bezweckten, erklärt. Aber so dringend ich wünsche, daß die Verfassung zu Stande kömmt, ebenso dringend wünsche ich auch, daß sie auf dauerhaften Grundlagen zu Stande kömmt, daß sie zu Stande komme auf Grundlagen, die den Stürmen und Gefahren, denen wir im Innern und nach Außen ausgesetzt sein werden, gewachsen sei, daß sie den Boden gebe, auf dem eine friedliche und gesunde Entwickelung möglich ist, und weil ich der Ueberzeugung bin, daß, um das zu erreichen, die Aufnahme des Grundsatzes von der Verantwortlichkeit der Organe der Executive ein ganz wesentlicher ist, deshalb bin ich für die Aufnahme des Grundsatzes, deshalb bitte ich für die Bennigsen'schen Anträge zu stimmen.

von Wächter*). Ich gehöre auch, meine Herren, wie mein Freund, der eben gesprochen hat, nicht zu denjenigen, welche die Bundescentralgewalt in ihren Rechten irgendwie schwächen wollen. Aber, indem ich gegen den Entwurf in Bezug auf eine Lücke, die er in dem Artikel 11 enthält, spreche, glaube ich, daß das, was ich vertheidige, keineswegs dem Zweck einer solchen Schwächung dient. Die Frage, welche durch die verschiedenen Amendements zunächst zur Sprache gebracht worden ist, die Frage der Ministerverantwortlichkeit, scheint mir eine der wichtigsten Fragen zu sein, über die wir heute entscheiden können, nicht eine theoretische Frage, sondern von einer eminenten praktischen Wichtigkeit. Allerdings haben wir in den letzten Tagen Ansichten gehört, die ich gerade in das Reich der Theorie verlegen möchte, Ansichten, die bei mir eine gewisse Verwunderung erregten über die Theorie, die vertheidigt wurde. Ein geehrter Freund von mir meinte, von juristischer Verantwortlichkeit der Minister könne nicht die Rede sein, das sei eine utopische Auffassung; es könne nur von einer historischen und moralischen Verantwortlichkeit gesprochen werden. Ja, meine Herren, moralisch verantwortlich, vor Gott und seinem Gewissen, ist jeder Mensch, der niedrigstgestellte, wie der höchstgestellte, und selbst das geheiligte Oberhaupt des Staates ist moralisch verantwortlich; und was die historische Verantwortlichkeit betrifft, so wird Jeder, der in den Gang der Ereignisse fördernd oder hemmend eingreift, vor dem Forum der Geschichte zur Verantwortung gezogen werden. Von dieser historischen und moralischen Verantwortlichkeit ist, wenn man von der Verantwortlichkeit der Organe der vollziehenden Gewalt spricht, nicht die Rede; man denkt bei der Frage über Ministerverantwortlichkeit gar nicht an jene, sondern allein an die juristische. Und was soll diese bedeuten? Sie soll lediglich eine Verfassung zur Wahrheit machen, zu dem machen, was sie überall sein soll, zu dem wirklichen Grundgesetz des Staates. Was würden Sie, meine Herren, von einer Verfassung denken, die in ihrem Schlußartikel sagen würde: In Vorstehendem sind die Grenzen der verschiedenen Staatsgewalten näher bestimmt, sind die Rechte des Volkes, die es durch das Parlament ausüben soll, genau festgesetzt, sind die Schranken gezogen, innerhalb welcher die vollziehende Gewalt gegenüber den Rechten des Volkes sich zu halten hat; — aber es ist ganz indifferent, ob von den Organen der vollziehenden Gewalt diese Schranken eingehalten werden oder nicht! Das, meine Herren, würde eine Verfassung sein ohne Ministerverantwortlichkeit vor Gesetz und vor Gericht. Ich glaube allerdings, wenn die Ministerverantwortlichkeit zur Wahrheit durch ein gehörig geordnetes gerichtliches Verfahren und durch Constituirung eines unabhängigen Gerichtes gemacht wird, daß sie dann selten unmittelbar praktisch

*) Sten. Ber. S. 360.

zur Sprache kommen wird, wie wir dies ja in allen constitutionellen Staaten sehen, in denen eine solche Verantwortlichkeit besteht. Aber ein Hauptwerth dieser Verantwortlichkeit liegt dann in der Einwirkung des Gedankens der Verantwortlichkeit auf das ganze Verhalten der vollziehenden Gewalten. Man hat zwar eingewendet, wir seien begriffen in der Constituirung des Bundesstaates; auf einen Bundesstaat aber könne man die gewöhnlichen constitutionellen Einrichtungen und Garantien nicht anwenden; es sei das blos bei einer constitutionellen Monarchie anwendbar. Allein, meine Herren, man hat das zwar behauptet, aber nicht bewiesen. Allerdings constituiren wir, wie seit langer Zeit nicht, einen Bundesstaat ganz eigenthümlicher Art, bei welchem die Bestandtheile beinahe aus lauter Monarchien bestehen. Aber warum sollte es denn nicht möglich sein, so gut man einen constitutionellen Einheitsstaat bilden kann, einen constitutionellen Bundesstaat zu bilden? Unsere Centralgewalt hat eine Reihe der ausgedehntesten Befugnisse, sie ist genöthigt, diese Befugnisse durch ihre Organe auszuüben; es ist aber ein Grundprincip aller constitutionellen Verhältnisse, durch welche jede Verantwortlichkeit des höchsten Hauptes der Regierenden beseitigt wird, daß man zwar dieses Haupt für heilig und unverantwortlich erklärt, aber die ausübenden Organe wenigstens dafür stehen müssen, daß die Schranken, welche der ausübenden Gewalt gezogen sind, nicht überschritten werden und daß im Geist der Verfassung diese ausübende Gewalt geübt wird. Das ist im Bundesstaat gerade ebenso gut möglich wie im Einheitsstaat. Weiter hat man uns eingewendet, zu einer Verantwortlichkeit der Minister sei eine einheitliche Spitze nöthig. Das gebe ich vollkommen zu. Aber haben wir denn nicht auch in unserem Bundesstaat eine einheitliche Spitze? Das ist eben die Centralgewalt in den Händen der Krone Preußen. Diese bildet unsere einheitliche Spitze, aber eben in einem Bundesstaat, nicht in einem Einheitsstaat. Freilich hat man geglaubt, die verbündeten Regierungen würden mit der Stellung, die sie durch die Verantwortlichkeit der Minister erhalten, sehr unzufrieden sein. Aber sollte dem wirklich so sein? Ich könnte mich auf eine Regierung berufen, welche — wie Sie aus dem Belage unserer Acten ersehen haben werden — geradezu auf die Verantwortlichkeit der vollziehenden Organe den Antrag gerichtet hat, es war dies die Oldenburgische Regierung. Und allerdings glaube ich, daß für diese verbündeten Regierungen die Verantwortlichkeit der vollziehenden Organe der Centralgewalt von eben so großer Wichtigkeit und großem Werth ist, als für das Volk und für das Parlament in Beziehung auf die Wahrung seiner Rechte — (Ruf: Sehr wahr!) und ich kann mir gar nicht denken, daß die Regierungen es in ihrem Interesse finden würden, — wenigstens würden sie sonst ihr Interesse sehr unrichtig auffassen — gegen ein verantwortliches

Bundesministerium, oder wie Sie es nennen wollen, zu stimmen. Es wurde allerdings der Antrag gemacht, den Bundeskanzler für verantwortlich zu erklären. Aber — wenn ich das richtig aufgefaßt habe, was über diese Verantwortlichkeit vor ein Paar Tagen in diesem Saale gesagt wurde, — sollte dies auf eine Weise geschehen, die mich etwas in Staunen setzte, nämlich blos dadurch, daß der Kanzler vor diesem Hause, dem Parlamente, Rede und Antwort stehen und die Maßregeln der Centralgewalt vertheidigen soll, aber weiter auch gar nichts! Ich wundere mich wirklich, daß wir unsere constitutionellen Anforderungen auf ein solches unendlich geringes Maß reduciren und daß wir in Beziehung auf diese constitutionellen Anforderungen bei einem mächtigen westlichen Nachbarn in die Lehre gehen sollten. Denn womit soll ich eine solche Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers vergleichen? Mit nichts Anderm als mit den Sprechministern in einem benachbarten großen Staate! Es ist uns weiter von einer gewichtigen Stimme die Mahnung zugerufen worden, wir sollten die Thatsachen acceptiren und uns nicht über Verfassungsparagraphen streiten. Ja, meine Herren, die Thatsachen haben wir acceptirt und wir werden ehrlich und treu uns an die gegebenen Thatsachen halten. Aber jetzt sind wir ja doch gerade dazu da, um mit Berücksichtigung der gegebenen Thatsachen einen Ausbau des Rechts zu gründen und da können wir uns denn doch nicht blos auf den Grund von Thatsachen stellen, sondern müssen damit den Weg des Rechts verbinden, um die Stellung des Parlaments und der Regierung auf dem Rechtsboden zu gründen und dadurch zu einer wahrhaft solid begründeten zu machen. Von Manchen wurde noch von der „constitutionellen Schablone" der Verantwortlichkeit der Minister gesprochen. Meine Herren, ich möchte dabei doch fragen, was ist denn eine Schablone? — Eine Schablone ist ein Ding, nach welchem andere ähnliche Dinge gemacht oder geformt werden sollen. In diesem Sinne halte ich die Ministerverantwortlichkeit für eine sehr berechtigte constitutionelle Schablone. Ich wollte, sie wäre überall als eine solche in allen Staaten, die nach einer festbegründeten Verfassung streben, sie wäre überall als solche angenommen, also das Princip der Verantwortlichkeit überall für das maßgebende gehalten. Denn ich kann mir ein Parlament, das wirklich diesen Namen verdient, und eine wohlbegründete verfassungsmäßige Freiheit nicht denken ohne diese Verantwortlichkeit der vollziehenden Organe. Wir wurden nun zwar noch gewiesen an unsere Nachkommen: diese würden schon für den Weiterausbau des Gebäudes sorgen, das wir zu errichten im Begriffe seien. Ich gebe das zu, meine Herren; unseren Nachkommen wird noch eine sehr große Aufgabe zufallen. Aber, meine Herren, in Beziehung auf die Grundpfeiler können wir ihnen die Lösung der Aufgabe nicht überlassen; die müssen wir jetzt selbst setzen. Denn wenn wir die

wesentlichen Grundpfeiler auslassen, so setzen wir unsern Nachkommen einen beinahe unübersteiglichen Damm entgegen, um das zu erreichen, auf was wir jetzt in diesem Augenblicke dringen sollen. Die Amendements, welche eine Ministerverantwortlichkeit vorgeschlagen haben, lauten verschieden: in dem Grundgedanken sind sie aber im Wesentlichen übereinstimmend, und ich möchte Sie, meine Herren, dringend bitten, doch für diesen Schlußstein einer jeden constitutionellen Verfassung, wenn diese nicht blos eine Scheinverfassung, nicht blos eine Folie für den Absolutismus sein soll — für diesen Schlußstein zu stimmen. (Bravo!)

Dr. von Gerber*). Die bisherige Discussion hat hauptsächlich die Richtung eingeschlagen, die Ministerverantwortlichkeitsfrage zu erörtern. Es ist nicht meine Absicht, gerade in dieser Beziehung zu reden, vielmehr will ich einige andere Gesichtspunkte hervorheben. Ich werde indessen darauf noch mit einigen Worten zurückkommen. Von ganz besonderer Bedeutung, weil sehr Vieles principiell zusammenfassend, scheint mir der Antrag der Herren Abgeordneten Erxleben, Jensen und Zachariae zu sein; er vereint gewissermaßen alle die Wünsche, welche man in Bezug auf Amendirung dieses Artikels haben kann. Dieser Antrag enthält in seinem Schlußsatze, um das gleich hier zu bemerken, einen Aenderungsantrag des zweiten Alineas unseres Artikels, wonach die Verträge, welche die Bundesgewalt mit fremden Staaten abschließt, insoweit, als sie in das Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Bundes fallen, auch den Formen der Gesetzgebung unterliegen sollen. In dieser Beziehung würde ich mich dem Antrage durchaus anschließen. Weiter aber enthält das Amendement mehrere Anträge, welche, wie ich glaube, auf einen gemeinsamen Gesichtspunkt zurückzuführen sind, weil ihnen ein gemeinsames Motiv zu Grunde liegt. Das Amendement beginnt damit: statt des Artikels 11 solle gesagt werden: „Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die auffehende und vollziehende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten." Zunächst liegt darin jedenfalls der Antrag auf eine materielle Veränderung der Bundesverfassung selbst, wie schon in der vorigen Discussion hervorgehoben worden ist. Es soll der Bundesrath aber nicht, wie dies der Antrag zu bezwecken scheint, blos zu einem gesetzgebenden Mitfactor gemacht werden, etwa einem Oberhause, sondern er soll allerdings auch einen Antheil an der Verwaltung der Bundesangelegenheiten haben, und es ist von dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen ganz richtig ausgesprochen und begründet worden, warum wir allen Grund haben, diesen Gesichtspunkt der Verfassung aufrecht zu erhalten. Abgesehen aber von diesen materiellen Aenderungen,

*) Sten. Ber. S. 361.

welche der Antrag bezweckt, scheint mir in demselben auch ein formelles Moment zu liegen, und zwar folgendes. Meine Herren, es liegt diesem Amendement offenbar die Anschauung zu Grunde, daß unser Entwurf zu dürftig, zu wenig abstract, zu wenig principiell gehalten sei, und daß die vereinzelten Bestimmungen einer Correctur in der Richtung bedürften, daß man sie auf ein höheres allgemeines Princip zurückführt. Meine Herren, wenn dies der Fall ist, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß man bei einer solchen Anschauung den Entwurf nicht ganz richtig versteht. Unser Entwurf hat nicht die Absicht, dem Bunde eine begrifflich einheitliche, wenn auch immerhin beschränkte Staatsgewalt zuzuweisen, sondern das Wirkungsgebiet, welches demselben vergönnt wird, ist nichts Anderes, als eine Aggregirung von Fragmenten. Allerdings sind diese Fragmente sehr große und wichtige, sie sind die erheblichsten Dinge, welche bei der Frage der Einigung namentlich in Bezug auf das Wehrsystem und die Verkehrsinteressen in Frage kommen können; aber trotz dieser Wichtigkeit und Bedeutung sind sie doch nur vereinzelte Theile einer Staatswirksamkeit, oder Fragmente, wie ich mich auszudrücken erlaubte; wenigstens würde die Wissenschaft sie so auffassen. Indem nun der Entwurf nicht weiter geht, als geradezu das praktische Bedürfniß der Einigung will, stellt er sich durchaus auf einen realistischen Boden und vermeidet jede abstracte Allgemeinheit. Es ist eine in Deutschland ganz neue Art der Feststellung solcher Bundesverhältnisse, ich glaube aber eine Art, die nicht zu tadeln, sondern zu loben ist, weil sie durchaus praktisch ist. Ich bin der Ansicht, daß gerade dieser Weg, der alles Schablonenhafte vermeidet und sich direct an das Einzelne wendet, ein ganz richtiger und sehr zu empfehlen ist. Ist das wahr, meine Herren, dann scheint mir in der That jede Kritik, welche an den Entwurf von dem Standpunkte aus gelegt wird, daß es sich um den einheitlichen Staatsbegriff mit einer principiell einheitlich entwickelten Macht handelt, unberechtigt. Man überträgt damit Momente eines völlig fremden Gedankenkreises auf den Entwurf; versucht es das Werk auf ein wesentlich anderes Gebiet hinüberzurücken und von seiner fundamentalen Basis zu entfernen. Ich glaube, meine verehrten Herren, daß in der That mehrere der hier gestellten Amendements sich auf diesen allgemeinen Gedanken zurückführen lassen. Besonders trifft dies bei der von den Abgeordneten Erxleben und Jensen gestellten Forderung eines Bundesministeriums zu. Der Apparat, der unserem Bunde beigegeben ist, um die Bundesinteressen zu realisiren, ist allerdings außerordentlich einfach, man kann ihn dürftig nennen, aber wenn man von dem allgemeinen Standpunkte ausgeht, daß es sich nur um Realisirung ganz bestimmter einzelner, vertragsmäßig abgegrenzter Interessen handelt, dann, meine Herren, erscheint dieser dürftige Apparat, glaube ich, genügend und ausreichend, ja er erscheint

sogar als besonders zweckmäßig, weil zur energischen Handhabung geeignet. Der Gedanke ist der, daß durch den Bundesrath ein Mitfactor der Gesetzgebung, durch den Reichstag der andere Factor gegeben werden soll; der Bundesrath übernimmt auch zugleich einzelne administrative Functionen und es kommt hiermit der Antheil der verbündeten Staaten zur Geltung. Der Bundeskanzler ist aber, wie ich es ansehe, der natürliche vermittelnde Beamte zwischen dem Bundespräsidium und dem Reichstage; er ist der eigentliche Bundesminister und er ist, um das hier gleich auszusprechen, natürlich, wie ich das als etwas ganz Selbstverständliches ansehe, auch für seine Handlungen verantwortlich. Ob man das ausdrücklich ausspricht oder nicht ausspricht, — ich betrachte das unter allen Umständen, insoweit als die Minister-Verantwortlichkeit überhaupt eine reale Bedeutung hat, als selbstverständlich. Nun, meine Herren, dieser Apparat scheint mir vorläufig in der That zu genügen. Würde man ein Bundes-Ministerium einrichten, wie es in einem Einheitsstaate oder bei einer sonstigen einheitlichen Staatsgewalt stattfindet, mit einer Vertheilung der einzelnen Geschäfte nach einem principiellen Systeme, mit der Einrichtung eines Kriegs-Ministeriums, Finanz-Ministeriums und Ministeriums des Innern u. s. w., würde man das thun, so würde man, glaube ich, ebenso, wie wenn man ein Oberhaus errichten wollte, einen constitutionellen Prachtbau aufführen, dem es aber an wirklichem Inhalte fehlte, der hohl wäre und daher von selbst zusammenfallen müßte: man würde eine Reihe großartig titulirter Aemter creiren, denen es an einem wirklichen Inhalt, an einem ausreichenden Wirksamkeitsgebiete fehlte. Ich glaube, meine Herren, wir sollten diesen Weg vermeiden und sollten uns an die einfachen Einrichtungen halten, wie sie der Entwurf vorschlägt; wir kommen damit am rascheſten zum Ziel. Gerade darin finde ich einen wesentlichen Vorzug unseres Entwurfs, daß er nur das formulirt, was wir wirklich gebrauchen, das aber, was wir gebrauchen, im Wesentlichen auch bietet. (Bravo!)

Grumbrecht.*) Meine Herren! Der Herr Vorredner hat Ihnen mit sehr eleganten Worten auseinandergesetzt, daß der Apparat, welcher in dem Verfassungs-Entwurf für die Organe der Gewalt gegeben sei, außerordentlich dürftig erscheine, und ich stimme ihm darin bei. In der That haben wir eigentlich fast gar keinen Apparat, wir haben nur eine entscheidende Machtspitze, die Krone Preußen, der die wesentlichsten Attribute der Regierungsgewalt mit absoluter Machtvollkommenheit übergeben sind; das kann Niemand leugnen, der die betreffenden Abschnitte des Verfassungs-Entwurfs gehörig prüft. In dem Bundes-Feldkriegswesen, in der

---

*) Sten. Ber. S. 362.

Marine, in Post- und anderen Sachen, ist die Krone Preußen an Niemandes Zustimmung gebunden, als an ihren eigenen Willen. Das ist, wenn man die Sache richtig benennt, Absolutismus, und wenn man Ihnen räth, diesem Absolutismus keinen Apparat hinzuzufügen, so räth man Ihnen damit, den Absolutismus verfassungsmäßig zu begründen. Es mag nun sein, daß für eine kurze Zeit in besonderen Staats-Verhältnissen eine Dictatur von großer Wichtigkeit für das Staatsleben ist; aber auf die Dauer einen solchen Absolutismus verfassungsmäßig zu begründen, das, glaube ich, kann von Niemanden verlangt werden, der irgend je für die Freiheit nur ein kleines Gefühl in sich gehabt hat. (Bravo!) Es läßt sich nicht verkennen, meine Herren, daß der ganze Entwurf viele Handhaben darbietet, um uns zu beweisen, daß unsere alten constitutionellen Ansichten auf diesen Entwurf nicht im Entferntesten passen, und der Herr Vorredner hat sich — ich leugne nicht, — mit einiger Sophistik bemüht, Ihnen das vollständig klar zu machen. Ich glaube aber, es wird nur weniger Worte bedürfen, um hinter den wenig dichten Schleier zu sehen, der in der That seine ganze Ansicht verbirgt. Es ist klar und zweifellos, daß wir Niemand haben, der über das Kriegswesen, über die Marine, über das Postwesen und noch einige andere Punkte befiehlt, als eben der Bundesfeldherr, das Bundespräsidium, und zwar unter diesen Namen Seine Majestät der König von Preußen. Der wird damit gewissermaßen verantwortlich, worauf ich später zurückkommen werde; für jetzt begnüge ich mich, diese Thatsache zu constatiren, und warne Sie, einen Apparat nicht hinzuzufügen, der nöthig ist, um nicht das Verhältniß zu einem höchst gefährlichen zu machen! Ich kann nicht leugnen, ich habe mich mehr als verwundert, daß man hier auf dieser Tribüne im Jahre des Heils Achtzehnhundert siebenundsechzig die Minister-Verantwortlichkeit als etwas ziemlich Unwesentliches hingestellt hat. Von der einen Seite hat man freilich früher geglaubt, es hinge davon allein das Heil des Staates ab: — da mag man sich auch geirrt haben; aber daß von der anderen Seite behauptet wird, dies Prinzip sei doch nicht von practischer Bedeutung, es sei eine constitutionelle Grille, der man nicht nachjagen dürfe: — meine Herren, das ist wirklich eine auffallende Erscheinung; und wenn ich sie mir erklären soll, so kann ich sie mir nur so erklären, daß die Redner, die so gesprochen haben, verführt sind durch die Ereignisse, wie sie in Preußen sich zugetragen haben: sie machen aus einseitigen Thatsachen allgemeine Schlußfolgerungen. Weil in der That in dem hiesigen Preußischen Staate die durch die Verfassung gewährleistete Minister-Verantwortlichkeit zu keinem erheblichen Resultate — nach ihrer Meinung, obgleich ich doch das Gegentheil glaube, — für die Volksfreiheit geführt hat, so soll sie ganz gleichgültig sein. Ja, freilich, meine Herren, wenn ich auch so einseitig urtheilen wollte, so könnte

ich zu Resultaten gelangen, die auffallend sind; aber ich glaube, wenn man der Sache auf den Grund geht, so muß man sagen: diese Minister-Verantwortlichkeit ist eigentlich der Grundstein jeder Verfassung, die überhaupt jetzt noch möglich ist. Oder glauben Sie, meine Herren, daß der absolute Staat noch möglich ist? halten Sie es für wahrscheinlich, daß man die altständische Monarchie noch behalten kann? Ich glaube es nicht! Wenn Sie aber das nicht wollen, dann müssen Sie verantwortliche Organe für das Oberhaupt des Staates haben, — oder Sie sind nicht im Stande, einen verfassungsmäßigen Staat zu begründen. Es ist auch leicht zu erklären, wodurch die Irrthümer, deren sich meines Erachtens mehrere Redner schuldig gemacht haben, entstanden sind. Ich glaube zwei Seiten von Verantwortlichkeit haben die Herren verwechselt, einmal die juristische und auf der andern die politische. Meine Herren! auf die juristische Minister-Verantwortlichkeit, auch diejenige, die nach dem Verantwortlichkeits-Gesetze vor einem geordneten hohen Gerichtshofe verfolgt werden kann, gebe ich meinerseits auch fast gar nichts, (Heiterkeit) wenigstens nicht sehr viel. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich weiter spreche, so werden Sie hören, was ich nachher noch sage, — ich gebe darauf nicht so viel, wie die anderen Herren; gar nichts ist allerdings ein etwas zu starker Ausdruck, das erkenne ich an. Sie ist wenigstens ein Ventil, womit eine andere Art von Geltendmachung der Minister-verantwortlichkeit verhindert werden kann, ich meine das Ventil für die Volksgewalt, die sich geltend machen kann, wenn irgend auf eine unverantwortliche Weise dieser Verantwortlichkeit entgegen gehandelt wird. Indessen, ich gebe zu, daß man von dieser juristischen Verantwortlichkeit durchaus nicht gering denken kann, aber, meine Herren, von der politischen darf und kann man nicht gering denken. Ich muß nur das einräumen, daß die politische Verantwortlichkeit, die auch schon ein Vorredner angedeutet hat, weniger eine Rechtsfrage, als eine Machtfrage ist, das ist nicht zu verkennen; aber meine Herren, damit sie überhaupt eine Frage werden kann, muß man doch das Prinzip der Verantwortlichkeit aussprechen. Wenn man in der Verfassung sagt: es giebt kein verantwortliches Organ für die Handlungen des Oberhauptes, so spricht man damit aus, daß es auch keine politische Verantwortlichkeit geben soll. Indessen, ich will mich mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen über die allgemeine Frage, und nur schließlich von einem Standpunkte aus namentlich die Herren von dieser Seite des Hauses (rechts) doch sehr bitten, sich die Sache gründlich zu überlegen. Ich glaube, daß in Ihrem Interesse die Annahme dieser drei Anträge viel wesentlicher ist als in dem unserigen, — wenn sie unsere Interessе gezogen sehen wollen — obgleich ich glaube, Ihnen vielleicht näher zu stehen, als Sie meinen. Diese drei Anträge verfolgen meines Erachtens denselben Zweck, sie sind auch im Wesentlichen ziemlich gleich bedeutend, ihre prinzipielle

Grundlage ist dieselbe, und wie ich diejenigen des Herrn von Bennigsen mitunterstützt habe, so werde ich auch in erster Linie für den Antrag des Herrn Ausfeld und den des Herrn Erxleben stimmen. Ist der eine mit der jetzigen Verfassung nicht vereinbar, so ist es der andere auch nicht. Will man einmal die ganze Executive an den Bundesrath gebunden erachten, so kann man keine Verantwortlichkeit schaffen; will man aber eine Verantwortlichkeit, so muß man sich auch eine einheitliche Spitze denken; und diese ist auch auf den wichtigsten Gebieten vollständig vorhanden, denn sie ist eben Seine Majestät der König von Preußen. Also ich sage, diese drei Anträge sind in ihrer Bedeutung für mich nicht so sehr verschieden. Ist der eine nicht annehmbar, so ist es der andere auch nicht. Ich will auf die Einzelheiten, nachdem schon Vorredner darüber gesprochen haben, nicht eingehen, ich will nur sagen, daß ich die Unvereinbarkeit, die behauptet ist, nicht anerkennen kann. Es sind eben die Anträge lediglich darauf gerichtet, für die Verwaltungshandlungen verantwortliche Organe zu schaffen, mit denen die einheitliche Spitze fungiren soll. Dieser sollen verantwortliche Minister, oder wenn Sie wollen, verantwortliche Räthe an die Seite gesetzt werden. Nachdem ich dies habe vorausschicken müssen, will ich noch einmal nach Ihrer Seite (rechts) mich wenden und die Sache von Ihrem Standpunkte aus betrachten. Ich setze voraus, daß Sie wirklich conservativ und nicht absolutistisch sein wollen. Wollen Sie absolutistisch sein, dann nehmen Sie den gegenwärtigen Entwurf wie er vorliegt an, dann haben Sie vollkommen Recht. Wenn Sie sich aber conservativ nennen, dann dürfen Sie den Entwurf nicht so, wie er hier vorliegt, annehmen, denn was sagt er: in so und so vielen Beziehungen wird Se. Majestät der König von Preußen als Bundes-Präsident, als Bundes-Feldherr hingestellt, und Sie können ihm auch noch andere Namen geben in Betreff des Postwesens und was noch sonst da ist, das ist ziemlich einerlei. Wie liegt die Sache aber? Se. Majestät der König von Preußen ist nach der Preußischen Verfassung heilig und unverletzlich, er ist es aber nicht nach dieser Verfassung als Bundes-Feldherr und Bundes-Präsident. So haben Sie also in diesem Entwurf einen verantwortlichen Träger der Obergewalt des Staatswesens, und das ist außerordentlich bedenklich. Ich meine, daß die letzten Erscheinungen in Frankreich schon Jeden darauf aufmerksam gemacht hätten, wie bedenklich selbst für einen Napoleon diese directe Verantwortlichkeit ist, und ich glaube, Sie können im Interesse der Krone und im Interesse der Fortentwickelung der Verfassung nichts Besseres und Wesentlicheres thun, als daß Sie zwischen den Reichstag — der jedoch reden kann — und die Krone verantwortliche Rathgeber setzen. Meine Herren! Ich habe schon in Privatgesprächen den Ausdruck gebraucht — und ich will ihn hier auch sagen, weil man ja auch hin und wieder etwas

Heiterkeit hervorrufen kann — solche Minister sind ganz vortreffliche Prügelknaben, das ist ein gewöhnlicher, aber sehr richtiger Ausdruck, es stumpfen sich an ihnen die Angriffe ab. Wenn Sie aber meinen, daß Sie bei freier Presse und bei freier Tribüne ein verantwortliches Oberhaupt des Staates haben können, was doch im Wesentlichen schließlich nicht verantwortlich ist, dann, glaube ich, irren Sie, meine Herren, und so muß ich sagen, daß, wenn irgend Jemand Ursache hat, von dem Standpunkte seines Princips aus für einen Antrag zu stimmen, der verantwortliche Organe zwischen Krone, Reichstag und Volk setzen will, so müssen Sie es thun, und das ist mein letztes Wort, das ich an Sie richte; es kann sein, daß ich mich irre, aber ich glaube es nicht. (Bravo! links.)

Weber (Stade.)*) Ich habe mich zum Wort gemeldet, um gegen die Anträge zu stimmen, die von Seiten der Linken und des Herrn Abgeordneten Zachariae eingebracht sind, wenigstens in ihren beiden wesentlichsten Punkten. Von diesen beiden wesentlichsten Punkten — die allerdings unter einander in gewisser Verbindung stehen, aber doch getrennt behandelt werden können —, geht der erste dahin, daß er den Verfassungs-Entwurfs in der Art, wie er uns vorliegt, wesentlich umgestalten will, die Anträge wollen ihn zu einem wirklichen bundesstaatlichen Entwurf machen, sie verlangen eine wirkliche Bundesgewalt, ein verantwortliches Bundes-Ministerium. Ich gebe zu, das diese Veränderungen vollständig logisch und politisch richtig sind, ich gebe zu, daß diese Veränderungen in vollkommener Uebereinstimmung stehen mit allen Abstimmungen, mit allen den Anträgen, die von beiden Seiten des Hauses, von denen sie ausgehen, bislang erhoben worden sind. Ich kann aber aus Gründen der politischen Situation nicht dafür stimmen; es ist bekanntlich in der Generaldebatte über den ganzen Entwurf von den unterschiedensten Seiten das Eingeständniß gemacht worden, daß der Entwurf in keinen bestimmten Schulbegriff passe, daß man sich aber aus politischen Gründen doch dafür entscheiden wolle. Meine Herren! Ich gehe in dieser Beziehung nicht so weit, wie ein bevorzugtes Mitglied meiner Partei in der General-Discussion gegangen ist, er sagte, der Entwurf sei aus der schöpferischen Kraft eines großen Volkes hervorgegangen, das nicht copire, sondern neu und originell seine eigenen Bahnen wandle. Ich gehe, wie gesagt, so weit nicht; ich möchte fast glauben, daß dies nur ein Beweis dafür ist, daß die Mutter Natur, die dem Redner dieser Worte alle Gaben so verschwenderisch zutheilte, ihm auch eine reiche Dosis von Phantasie mitgegeben hat. Ich stehe vielmehr in dieser Beziehung auf dem Standpunkte,

*) Sten. Ber. S. 363.

den der Abgeordnete für Neu-Stettin neulich eingenommen hat, er hielt den Verfassungs-Entwurf für einen Niederschlag der historischen und politischen Verhältnisse unserer letzten Vergangenheit. Ja, ich habe ihn auch nur als das Resultat und Ergebniß derjenigen Kräfte, der historischen und politischen Ereignisse angesehen, die im vorigen Jahre eingetreten sind, als ein Ergebniß der auch nach dem Kriege vorhandenen widerstreitenden Kräfte und Interessen; er war nur dazu bestimmt, um im Drange der Noth die Resultate der jüngsten Vergangenheit festzustellen, wie wir ihn jetzt auch im Drange der Noth berathen, er war dazu bestimmt, um schnell die Früchte einzusammeln, die auf den blutigen Schlachtfeldern des vorigen Jahres ausgesäet sind, er sollte nur ein vorläufiger Abschluß des 1. Actes der großen geschichtlichen Bewegung sein, in der wir stehen. Meine Herren, wir können uns nicht verhehlen, daß in diesem Augenblicke nur ein vorläufiger Stillstand eingetreten ist in der großen Entwickelung, die das deutsche Volk zu seiner Einheit und Einigung genommen hat; ich glaube, daß wir Alle der Meinung sind, daß diesem Acte noch ein zweiter Act folgen wird, der alle disjecta membra Deutschlands wieder zu sammeln hat; ich überlasse einem Jeden, diese disjecta membra sich selbst zu nennen und erst wenn diese gesammelt sind, wird es eines wesentlich verschiedenen Verfassungs-Entwurfes bedürfen, um diese gesammelten Glieder zusammenzufassen, und ich glaube allerdings, daß man an diesen Verfassungs-Entwurf ganz andere Forderungen und einen anderen Maßstab legen wird als an den jetzigen, meine Herren; ich glaube, daß es wohl am Ende des Krieges, im vorigen Herbst, möglich gewesen wäre, den Verfassungsentwurf anders zu gestalten, wirklich einen Bundesstaat herzustellen, weil diejenigen Regierungen, die freiwillig und aufrichtig mit Preußen gingen, nachdem sie einmal so große Opfer gebracht, auch den vollkommenen Bundesstaat acceptirt haben würden. Diejenigen Staaten, aber, die nicht freiwillig mitgingen, sondern erst nachdem die Kanonen von Königgrätz ihnen sehr vernehmbare Beweisgründe an die Hand gaben, oder diejenigen, die im vorigen Jahr sogar feindlich auftraten und noch einmal den hundertjährigen Traum träumten, den König von Preußen zum Markgrafen von Brandenburg zu machen, ich glaube, daß Preußen nicht nöthig hatte, auf diese Regierungen große Rücksichten zu nehmen. Dieser Traum ist jetzt vorbei; es scheint freilich so, als ob der Schatten dieses Traumes als Gespenst am hellen Tage noch hier und da umginge. (Heiterkeit.) Mag dem aber sein, wie ihm wolle, wenn auch die Preußische Regierung früher in der Lage gewesen wäre, den correcten Bundesstaat herzustellen, jetzt ist sie es nicht mehr. Jetzt sind die Verträge eingetreten, jetzt hat die Preußische Regierung mit den übrigen ein Bündniß

geschlossen, sich mit ihnen über einen Entwurf vereinigt und darauf verzichtet, die vollständige Executive sich zu vindiciren. Sie ist jetzt nicht in der Lage dieses noch nachträglich zu thun, es würde dazu vielleicht eines ganz bedeutenden unberechtigten Druckes bedürfen. — Aber meine Herren, die preußische Regierung will das auch gar nicht mehr und daß sie das nicht will, darüber hat ja der Herr Ministerpräsident uns zu anderer Zeit und bei anderer Gelegenheit so vollkommen genügende Erklärungen gegeben, daß diese, wie man zu sagen pflegt, nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen. Nun, meine Herren, werden Sie mir sagen, daß eine Partei, die bei Einbringung von Amendements erst beim Ministerpräsidenten um Erlaubniß nachsucht, keine Partei mehr ist. Ich gebe Ihnen das vollkommen zu; eine solche Partei würde politisch todt sein. Aber meine Herren, es würde denn doch das höchste Maaß politischen Unverstandes sein, wenn eine Partei, wenn solche Erklärungen nun einmal vorliegen, bei Stellung ihrer Anträge dieselben nicht in reiflichste Ueberlegung ziehen wollte. Es ist doch vor allem nöthig, daß eine Partei den Erfolg ihrer Anträge ins Auge faßt. Wenn die Preußische Regierung nun geradezu erklärt, sie wolle in dieser Beziehung keine principiellen Veränderungen des Entwurfs, sie wolle nicht einen wirklichen Bundesstaat herstellen, wenn man dessen ungeachtet noch auf diese Abänderungen bestehen will, so setzt man sein Veto als Abgeordneter dem Veto der Regierung entgegen und muß erwarten, was kommt. Ich kann mich hierzu nicht entschließen, denn ich halte die beantragten Amendements nicht für Punkte, die man unter allen Umständen festhalten muß. Es ist ein politischer wie taktischer Fehler, unhaltbare Positionen festhalten zu wollen. Man muß sie vielmehr aufgeben und sich auf die Positionen zurückziehen, die man halten kann oder halten will und muß, selbst auf die Gefahr, daß man auf dem Plane bleibe. Solcher Punkte wird es noch einige geben, sie werden bald genug an uns herantreten, wenn wir zu dem Abschnitt über den Reichstag kommen. — Das zweite Wesentlich ein den Vorschlägen Seitens des Abgeordneten Zachariae und der Linken geht auf die Ministerverantwortlichkeit, eine Frage, die offenbar das Haus von allen Seiten auf das Heftigste bewegt. Ich werde mir erlauben, auch hierüber meine Meinung zu sagen. Ich bemerke zunächst, daß es allgemeinen Deutschen Staatsrechts ist, daß der König unverantwortlich ist und die Minister für alle ihre Regierungshandlungen die Verantwortlichkeit übernehmen. Ich kann mir nicht denken, daß von Preußischen Ministern dem Reichstage gegenüber nach anderen Grundsätzen verfahren werden würde. Ich halte es für ein leeres Schreckbild, wenn man die Sache so darstellt, als ob inskünftige nach dem Entwurf der Verfassung der König von Preußen als persönlich verantwortlich dem Reichstage gegenüber stände.

Ach, meine Herren, es ist möglich, daß in Mecklenburg, diesem Böotien Deutschlands oder in dem Vaterland des Abgeordneten Salzmann irgend ein Minister auftrete und sagte: ich kann für die und die Maßnahmen eine Verantwortlichkeit nicht übernehmen, mein gnädigster Herr hat sie mir befohlen. Meine Herren, ich halte so etwas in Preußen, einem Großstaate, für unmöglich, ich glaube nicht, daß ein preußischer Minister aufträte und sagte: ich will nicht die Verantwortlichkeit übernehmen, sie trifft mich nicht, sie trifft meinen allergnädigsten Herrn den König. (Große Heiterkeit!) Ein solcher Minister würde in Preußen moralisch todt sein. Es kann dem Preußischen Ministerium, der Preußischen Regierung nicht einfallen, sich auf denselben Standpunkt zu stellen, auf den man hingewiesen hat, auf den Standpunkt in Frankreich: in Frankreich ist verfassungsmäßig ausgesprochen, daß nur den Kaiser die Verantwortlichkeit trifft, dort haben die Minister die Verantwortlichkeit nicht, es ist deshalb auch ganz unrichtig, wenn ein Redner von der Tribüne gesagt hat: es würde künftig der Minister im Reichstage in dieselbe Lage kommen, wie die Rede-Minister in Frankreich; das ist falsch, in Frankreich haben die Minister keine Verantwortlichkeit. Was hat denn aber die Minister-Verantwortlichkeit für einen Zweck? Sie kann keinen andern Zweck haben als das Ministerium zu beseitigen, ein verhaßtes System zu stürzen; um die Minister aber aus ihrem Amte zu bringen, genügt mir eine Verantwortlichkeit, und das ist die politische, und ich lege, wenn noch die juristische hinzukommen soll, auf diese letztere gar kein Gewicht; ich bin hierin in Uebereinstimmung mit Herrn Grumbrecht, ich glaube auch daß die juristische Verantwortlichkeit nicht des Papiers werth wäre, auf dem sie stünde; ich habe mich freilich sehr wundern müssen, daß der Abgeordnete für Harburg nach dem großen Anlaufe, den er genommen hat, und wonach man auf das Verlangen der allerexactesten Minister-Verantwortlichkeit gefaßt sein mußte, schließlich zu diesem Resultate gekommen ist. Diese politische Verantwortlichkeit nun soll vorhanden sein, die soll auch ausgesprochen werden; das ist freilich nicht das, wofür viele Redner sich erklärt haben; sie verlangen ausdrücklich die juristische Verantwortlichkeit und behaupten, daß ohne die juristische Verantwortlichkeit eine Verantwortlichkeit gar nicht denkbar wäre; aber wird die politische Verantwortlichkeit dem Reichstag gewährt, so wird dadurch die Möglichkeit gegeben, das Ministerium zu beseitigen, durch die juristische Verantwortlichkeit wird diese Möglichkeit nicht erhöht. Worin bestehen nun diese Möglichkeiten, das Ministerium zu beseitigen? Sie bestehen in der freien Discussion, in dem Recht des Parlaments, das Ministerium vorzufordern und von ihm Auskunft zu verlangen, in dem Rechte der Interpellation, in dem Rechte, sich über Maaßregeln des Ministeriums zu beschweren und Adressen an den König zu erlassen. Wenn

durch diese Freiheit des Parlaments, durch die Discussion u. s. w. nicht erreicht wird, daß das Ministerium beseitigt wird, wenn das nicht durch die freie Presse geschieht, durch abzuhaltende Vereine, die in ihren Versammlungen die öffentliche Meinung und den Reichstag stützen, wenn nicht der Geist der Nation, die Nation selbst die Kraft hat, um ein verhaßtes System, um ein Ministerium, das dieses verhaßte System aufrecht erhält, bei Seite zu schieben und ein anderes an die Stelle zu setzen, wenn die Nation dazu nicht die Kraft hat, dann wird der geschriebene Paragraph, daß das Ministerium verantwortlich sei, auch nicht helfen, (Sehr richtig!) und daß solche papierene Paragraphen nichts nützen, das zeigt die Geschichte. In allen Verfassungen seit 1815 ist eine Bestimmung über die Ministerverantwortlichkeit aufgenommen; hat sie aber irgend etwas genützt? In der Kurhessischen Verfassung vom Jahre 1831 war vielleicht diese Ministerverantwortlichkeit am schärfsten betont, es ist auch dort mehrfach zu einer Anklage gegen einen bekanntlich sehr verhaßten Minister gekommen, — ist derselbe aber durch solch eine Anklage beseitigt worden? Nein, meine Herren, es hat ganz anderer practischer Beweise ad hominem bedurft, um diesen Minister zu beseitigen. Auch in Hannover bestanden nach der Verfassung vom Jahre 1848 ganz bestimmte Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Minister. Man hatte aber selbst das Gefühl, daß durch diese Vorschriften über die juristische Verantwortlichkeit der Minister doch nicht das erreicht werden würde, was man wollte, nämlich die Beseitigung eines verhaßten Ministeriums, und man verfiel nun auf ein anderes Mittel: man setzte außerdem noch einen Paragraphen in die Verfassung hinein, welcher darin bestand, daß, wenn die Stände sich über das Ministerium beschweren, und ihre Beschwerde an die Krone richten würden, so sollte das Ministerium entlassen werden. Diese Bestimmung war offenbar entstanden aus dem Gefühle, daß die juristische Verantwortlichkeit kein hinlängliches Mittel sei, um ein verhaßtes Ministerium zu beseitigen, und deswegen kam man auf dieses neue Mittel, daß, wenn die Stände sich über einen oder mehrere Minister beschweren würden, letztere entlassen werden sollten. Das war also der sicherste Beweis dafür, daß man jener reinen juristischen Verantwortlichkeit nicht traute. Meine Herren, in diesem Sinne würde ich mich also dafür erklären, daß eine politische Verantwortlichkeit für die vollziehende Behörde, soweit solche vorhanden, aufgenommen werde, und insofern werde ich für das Amendement des Herrn von Bennigsen stimmen.

Lasker.*) Meine Herren, ich werde mich der juristischen Verantwortlichkeit der Minister, die so vielfach hier angefeindet ist, annehmen. Was der Herr Vorredner unmittelbar vor mir gesagt hat, mag

*) Sten. Ber. S. 365.

in der Allgemeinheit sehr gut klingen, und wenn man nur den Muth hat, sich auf allgemeine Grundsätze zu berufen, oder gar zu sagen, die Geschichte habe bewiesen, so erspart man sich concrete Gründe, und findet viele Anhänger, vielleicht auch Beifall. Aber, meine Herren, schon ein Satz, welchen der Vorredner aufgestellt: es werde in Preußen nie vorkommen, daß ein Minister bei seinen Maßregeln auf eine Ordre Seiner Majestät des Königs sich berufe und die Verantwortlichkeit ablehne, — findet in der parlamentarischen und finanziellen Geschichte der Preußischen Verfassung seine Widerlegung. Wir haben mehrfach bei Monituren, welche gegen Ausgaben vorgenommen worden sind, das Plaidoyer von Seiten des Ministeriums gehört, daß diese Monituren gedeckt seien durch eine Ordre Seiner Majestät des Königs, und daß sie deswegen der Controle und Verantwortlichkeit vor dem Parlamente entzogen seien. Meine Herren, das sind nicht heroische Acte, nicht große Gelegenheiten, bei denen etwa ein Minister sagt: Ich habe den Krieg nicht gewollt, sondern ich bin dazu gedrängt worden von dem Kriegsherrn, — es sind vielmehr gewöhnliche Verwaltungsacte, bei denen es vorgekommen ist, und immer vorkommen wird, daß ein Ministerium, welches seine Verantwortlichkeit nicht anerkennt, durch eine Ordre Seiner Majestät des Königs sich deckt. Es verhält sich sehr schlimm mit der juristischen Minister-Verantwortlichkeit, weil herkömmlich fast von jeder Seite die Verantwortlichkeit des Ministeriums mit dem Rechte und mit der Regulirung der Anklage verbunden wird. Deswegen ist vielfach die Meinung verbreitet, als ob die juristische Verantwortlichkeit in dem Rechte der Anklage sich erschöpfte, als ob der juristischen Verantwortlichkeit nur Genüge gethan würde, wenn dieser oder jener Minister vor das Criminalgericht geschleppt und vielleicht verurtheilt würde. Ich will zugeben, daß Fälle dieser Art sehr selten sein werden und daß, wenn es sich lediglich um die Anklage handelte, wir vielleicht über ein Ding verhandeln würden, das nur selten zur practischen Ausübung kommen wird. Aber die Verantwortlichkeit fängt viel früher an; sie besteht in dem Satz: Ist es Princip der Verwaltung, daß eine höchste Entscheidung ergehen kann, welche nicht kritisirt werden darf, welche blos darin ihre Berechtigung findet, weil sie erlassen worden ist, oder ist es Princip der Verwaltung, daß jede Ausführung, jede Maßregel ohne Unterschied vor dem Gesetz sich muß prüfen lassen und da muß bestehen können? Das ist die eigentliche Bedeutung der juristischen Verantwortlichkeit, und ich gestehe für meine Person, daß ich mir eine geschriebene Verfassung ohne Minister-Verantwortlichkeit gar nicht denken kann, weil dies einen Widerspruch in sich selbst darstellt. Jede Verfassung beginnt damit, vorzuschreiben, unter welchen Formen ein Gesetz zu Stande kommen soll, welche Formen durchaus nothwendig seien, damit das Gesetz gültige Kraft habe und die Bürger binde. Wenn nicht daneben zugleich die Verantwortlichkeit gesetzt wird, so

heben Sie durch eine freie, durch eine ungebundene Verwaltung die Kraft des Gesetzes auf. Deswegen meine ich, selbst wenn in einer Verfassung über die Verantwortlichkeit nichts stände, würde diese sich doch von selbst verstehen, weil Unlogik und Widerspruch niemals vorausgesetzt werden darf, und schon aus der Thatsache, daß die Legislatur an gewisse bestimmte Körperschaften gebunden ist und an gewisse Formen, welche vorgeschrieben sind, und nicht durch Willkür abgeändert werden können, schon aus dieser Thatsache folgt, daß die Anwendung des Gesetzes — und die Verwaltung ist ja immer nur Anwendung des Gesetzes — der Verantwortlichkeit unterworfen werden muß. Was aber der Regulirung bedarf, das ist blos die Frage: Wer soll verantwortlich sein und in welcher Weise? Der Verfassungsentwurf versucht meiner Meinung nach im Artikel 18 diesen Fragen Genüge zu thun. Die Frage: „Wer?" beantwortet der Verfassungs-Entwurf damit, daß es der Bundes-Kanzler sein soll, welcher die Anordnungen zu vollziehen hat. Die Frage: „in welcher Art?" wird damit beantwortet, daß er die Gegenzeichnung zu leisten habe. Neulich hat der Herr Abgeordnete für Hagen deducirt, daß selbstverständlich mit der Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit verbunden sei. Ist dies wahr, so würden wir eigentlich im Princip gar nicht weit auseinandergehen. (Sehr richtig! im Centrum.) Dagegen meine ich, daß in keiner Weise der Artikel 18 dem Bedürfnisse Genüge thut. Es ist zunächst lediglich der Bundes-Kanzler damit beauftragt, die Anordnungen gegenzuzeichnen. Meine Herren! Wenn alle die Geschäfte, welche gegenwärtig von der Central-Verwaltung — sei es unter dem Namen eines Bundes-Präsidiums, oder unter dem Namen des Bundesfeldherrn oder in der Eigenschaft des Königs von Preußen — zu vollbringen sind, von dem Bundes-Kanzler gegengezeichnet werden sollen, so muß diese Gegenzeichnung nothwendigerweise eine leere Formalität sein, und kann keine andere Bedeutung haben, als eine Kanzlei-Unterschrift, bei welcher die Schriftstücke oben durch die Mappe verdeckt werden und unten frei bleiben, um den Namen hinzuschreiben. Es übersteigt das Maaß der möglichen Geschäftsthätigkeit, daß alle diese Dinge von dem Bundeskanzler auch nur mit Kenntniß ihres Inhalts vollzogen werden können. Unterschätzen Sie, meine Herren, nicht die mechanische Schwierigkeit; denn, wenn Sie einer Person eine Last aufbürden, welche sie nicht bewältigen kann, so folgt daraus, daß Sie es mit dem auferlegten Amte nicht so genau nehmen wollen, daß Sie die Gegenzeichnung in Wahrheit für nichts Anderes halten, als eine Einschreibung des Namens, weil eine wirkliche Verantwortlichkeit damit nicht verbunden sein kann. Wenn Sie eine wirkliche Verantwortlichkeit wollen, so müssen Sie auch die Möglichkeit geben, daß der Gegenzeichner Kenntniß haben kann von allen den Dingen, welche er gegengezeichnet hat, und daß er sie verstehe, daß er ein sachverständiges Mitglied sei. Für alle Geschäfte der Regierung aber eine und dieselbe Person

zu bestellen, ihr so viele Geschäfte zu geben, daß sie unmöglich sie zu bewältigen im Stande ist, das enthält in sich schon den Ausspruch, daß mit dieser Gegenzeichnung nicht viel her sein soll. Sodann legt der Verfassungsentwurf nach der wohlthätigen Interpretation des Herrn Abgeordneten für Hagen die Verantwortlichkeit in das Wort „Gegenzeichnung." Was nicht in der Verfassung steht, darauf können wir uns nicht berufen, in ihr ist lediglich die Rede von Kenntlichmachen. Das Gegenzeichnen hat nur die Bedeutung, daß kenntlich gemacht wird, wer die Sache unterschrieben und wessen Controle sie passirt hat. Wir haben die Contra-Signatur in Preußen gehabt bis zum Jahre 1848 und ich erinnere mich kaum einer Anordnung, welche nicht mindestens von einem Minister gegengezeichnet worden wäre, aber Niemandem ist es eingefallen zu sagen, daß mit dieser Gegenzeichnung eine Verantwortlichkeit verbunden gewesen sei, es war sogar nach dem System der damaligen preußischen Regierungsweise an eine solche Verantwortlichkeit vor dem Jahre 1848 nicht zu denken. Wer giebt mir nun die Bürgschaft, daß die Ergänzung des Satzes der Gegenzeichnung aus dem constitutionellen System nach dem Jahre 1848 entnommen werden wird und nicht aus dem System vor dem Jahre 1848? Die äußeren Pflichten des Bundeskanzlers sind ganz dieselben nur, wie sie die Minister vor 1848 gehabt haben, mit denen eine Verantwortlichkeit in keiner Weise verbunden war. Es ist sodann der Artikel 18 auch im Objecte beschränkt. Es heißt im Vordersatz: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu." Sodann fährt der zweite Satz fort: „Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden von dem Bundeskanzler unterzeichnet." Es ist also ein bestimmtes und beschränktes, ja ich möchte fast sagen, das unwesentlichste Maaß der Functionen des Bundes-Präsidiums, welches unter die Verpflichtung der Gegenzeichnung gestellt ist, während die übrigen und bedeutenden Geschäfte nicht einmal des Actes der Gegenzeichnung bedürfen. Unsere Amendements nun — ich meine das Amendement des Herrn von Bennigsen und meins, — wollen in allen drei Beziehungen Abhülfe verschaffen, sie verzichten darauf, in den gegenwärtigen Entwurf den technischen Namen des Ministers hineinzutragen, sie wollen das Ministerium nicht als etwas Gegebenes voraussetzen; aber soviel setzen wir voraus, daß das kräftige Staatswesen des Norddeutschen Bundes, mit welchem Namen es auch sonst genannt werden mag, einer Verwaltung bedürfen werde, welche viele und sehr erhebliche Pflichten hat und für die einzelnen Zweige derselben wollen wir Personen bestellt wissen, denen die Verwaltung in diesen einzelnen Zweigen obliegt und mit der Verwaltung zugleich die Verantwortlichkeit. Die Unterscheidung zwischen unseren beiden Amendements ist eine geringfügige. Nach dem Amendement des Herrn

von Bennigsen wird vorausgesetzt, daß das Bundes-Präsidium sich verpflichtet halten solle, für einzelne Zweige Vorstände zu ernennen. Nach meinem Amendement soll die Ernennung in die Befugniß des Bundes-Präsidiums gestellt werden. Ich glaube, daß practisch Beides auf dasselbe herauskommen wird, denn sobald das Bundes-Präsidium die Befugniß haben wird, derartige Vorstände zu ernennen, wird es unbedingt, wenn die Nothwendigkeit vorliegt und wenn es die Nothwendigkeit erkannt hat, Gebrauch davon machen; so lange es aber die Nothwendigkeit nicht erkannt hat, wird der Fall nicht vorliegen, welchen das Amendement des Herrn von Bennigsen vorsieht. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß in meinem Amendement auf die Vereidigung des Bundes-Kanzlers und die Vereidigung der Vorstände Rücksicht genommen ist, in dem Amendement des Herrn von Bennigsen nicht. Auch dieser Umstand trifft nicht das Wesen der Sache, denn der Eid ist blos eine Garantie, aber nicht ein substantieller Bestandtheil der Verantwortlichkeit, und ich würde nichts dagegen haben, wenn diese Garantie nicht für nothwendig erachtet wird, auch bin ich jetzt schon bereit, davon Abstand zu nehmen, wie ich denn im Wesentlichen mit dem Amendement des Abgeordneten von Bennigsen einverstanden zu sein erklären kann. Zum wesentlichsten Einwand gegen die Verantwortlichkeit wurde gemacht, daß man sagt, die Centralgewalt oder das Bundes-Präsidium habe nicht die alleinige Executive. Es ist das von zwei entgegengesetzten Seiten behauptet worden, von der einen, um darzuthun, daß eine Verantwortlichkeit nicht möglich sei, weil keine gehörige Executive vorhanden sei, von der anderen Seite, um darzuthun, daß der Entwurf einer wesentlichen Veränderung bedürfe. Nun, meine Herren, ich habe an den Thatsachen geprüft, was von den weitgehenden Befugnissen und Aufgaben der Executive anderen Factoren zugewiesen und was dem Bundespräsidium vorbehalten ist. Der Ausschuß für Eisenbahnwesen hat in Zeiten der Theuerung dem Präsidium die Ermäßigung der Eisenbahntarife vorzuschlagen. Dann hat der Ausschuß für Landheer und Festungen die Anordnung, welche der König von Preußen für das Militair erläßt, an die übrigen Contingente zu vermitteln, und der Ausschuß für das Rechnungswesen die Abrechnung für die übrigen Bundesstaaten vorzubereiten. Das ist Alles, was irgendwie von executiver Thätigkeit man sich bei den Ausschüssen zu denken hat. Der Bundesrath hat der Auflösung des Reichstages zuzustimmen, bestimmt über die Ausführungen und Ausführungsanordnungen und diejenigen Einführungen, welche nöthig sind für Steuer- und Zollwesen, und soll den in diesem Gebiete hervortretenden Mängeln abhelfen und in beiden Fällen steht dem Präsidium das Veto zu; er soll dem Präsidium die Rechnung abnehmen über die veranlaßten Ausgaben, die Abrechnung gegenüber den anderen Bundesstaaten feststellen, die Execution anordnen gegen solche Staaten, welche Widerstand gegen die Anordnungen des Präsidiums leisten;

er muß seine Zustimmung geben zum Abschluß von Verträgen, den Zeitpunkt bestimmen, wann das Bundes-Consularwesen allgemein an die Stelle der Landes-Consulate treten soll, und endlich über Streitpunkte zwischen den verschiedenen Staaten eine Entscheidung treffen. Das ist Alles, worin sich die Executive des Bundesraths zusammenfaßt. Dagegen hat das Präsidium den Reichstag zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse zu schließen, hat die ganze Militairgewalt in dem weitesten Sinne des Wortes, die Vertheilung der Lasten auf die Angehörigen des Bundes; es verwaltet und leitet die Post, das Telegraphen- und Kriegsmarinewesen, beaufsichtigt und controlirt die Eisenbahnen, vertritt die Flagge, schreibt Matricularbeiträge aus, verwendet die Einnahmen, vollstreckt die Execution, dislocirt die Truppen; — von anderen Thätigkeiten sehe ich ab, welche dem Bundes-Präsidium beigelegt oder stillschweigend vorbehalten sind. Meine Herren! Angesichts dieser Zusammenstellung müssen Sie gestehen, daß das Präsidium zu einer recht kräftigen Executive constituirt ist. Unter welchem Namen es auch constituirt sein mag, wenn auch der bescheidene Name eines Bundes-Präsidenten oder Bundes-Feldherrn gewählt ist, so glaube ich, daß Macht und Wesentheit eines wahrhaft monarchisch-kaiserlichen Hauptes dem Bundes-Präsidium gegeben ist. Für mich ist es keine Frage, welche in erster Linie interessirt, welcher Titel dem Bundes-Präsidium beigelegt werden soll, aber die Substanz und Macht eines kaiserlichen Oberhauptes hat der Bundespräsident schon gegenwärtig. Ist dies aber der Fall, so können Sie den Einwand nicht machen, daß eine Verantwortlichkeit deswegen nicht den vertretenden Organen beigelegt werden könne, weil die Executive nicht gehörig vertheilt sei. Meine Herren! Die beiden wesentlichen Merkmale eines verfassungsmäßigen Staats sind in dem Entwurfe ausdrücklich ausgesprochen. Die Bestimmungen über die Legislative sind so genau, daß ein Abweichen von den vorgeschriebenen Wegen ohne eine Verletzung der Verfassung nicht möglich ist. Es sind getheilte gesetzgebende Factoren vorhanden und auf der anderen Seite ist die Executive mit sehr starker Gewalt ausgestattet, mit so starker Gewalt, daß, wenn nicht ein Gegengewicht vorhanden wäre, sehr leicht ein Uebergriff dieser Executive und ein Verstoß gegen die gesetzgebende Gewalt, eine Verletzung des Gesetzes zu denken ist, und dazwischen muß ausgleichend die Verantwortlichkeit treten. Das ist das dritte Moment, welches allein die gesetzgebende Gewalt und die starke Executive zu vermitteln im Stande ist, und damit dies geschehe, müssen Sie die Verantwortlichkeit ausdrücklich aussprechen. Denn, wenn Sie es nicht in der Verfassung aussprechen, so haben Sie einerseits eine starke legislative Gewalt, auf der anderen Seite eine starke Executivgewalt mit der Versuchung, in das andere Gebiet einzubrechen. Um eben dieser Versuchung rechtzeitig einen Damm entgegenzustellen, ist es nothwendig, daß Sie die Verantwortlichkeit ein-

führen, damit die Organe sich gebunden fühlen, welche die Executivgewalt auszuüben berufen sind.

Freiherr **von Vincke** (Hagen.)*) Der Hauptinhalt des Amendements Ausfeld und Erxleben hat durch den verehrten Herrn Abgeordneten für Stade bereits ihre vollständige Erledigung gefunden. Er hat nach meiner Ansicht zur vollen Evidenz ausgeführt, daß es rein unmöglich ist, in einem Staate, wie der gegenwärtige, wo alle Bundesregierungen zum großen Theil sowohl in die Legislative als in die Executive mit hineinreden dürfen, wo sie aber im Bundesrathe wie in den Ausschüssen ihr volles Gewicht und in sehr vielen die Majortiät haben, — einen Einheitsstaat zu improvisiren, der darauf nicht paßt und in Folge dessen verantwortliche Minister zu ernennen. Was soll denn ihre Aufgabe sein? Doch zunächst das Departement zu verwalten, welches ihnen zugewiesen ist! Nur dafür können sie zunächst verantwortlich sein. Nun sind aber die Departements bereits vertheilt in Bezug auf die Verwaltung und in Bezug auf den Antheil an der Legislative an die einzelnen betreffenden Ausschüsse, die wir bereits durch Genehmigung des betreffenden Paragraphen (wenigstens vorläufig mit der allgemeinen Reservation) genehmigt haben. Wie kann nun ein Minister für das verantwortlich sein, was nicht er, sondern was ganz Andere gethan haben, und wie kann die Krone Preußen überhaupt verantwortlich sein, wenn sie beispielsweise in einem Ausschusse, wo sie nur durch ein Mitglied vertreten ist, von den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses überstimmt wird? Sie kann doch nicht für das verantwortlich sein, was sie nicht gethan hat; das wäre meiner Ansicht nach eine contradictio in adjecto. Was namentlich den Antrag betrifft, welcher den Namen des Herrn Abgeordneten Erxleben an der Spitze trägt, so ist mir ganz unerfindlich, wie die Herren von dem Standpunkte aus, welchen sie bisher durch das verehrte Mitglied für Göttingen hier vertreten haben, zu diesem Antrage haben gelangen können. Denn daß die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" der einzelnen Staaten, als deren Ritter sie sich vorzugsweise aufgeworfen haben, bei einer solchen Einrichtung und bei einer solchen Constituirung des Bundesstaates nimmermehr gedeihen können, das, denke ich, bedarf gar keiner Ausführung. Stellen Sie die Verantwortlichkeit in dieser Beziehung hin, so ist es ja nothwendig, daß die Krone Preußen, die also in der Person ihrer verantwortlichen Minister eine solche Verantwortung trifft, immer reagiren muß gegen die Bestrebungen der einzelnen Regierungen und deren Vertreter in dem Bundesrathe, weil, wenn sie sich später verantworten soll, sie in jedem Augenblicke sich die Verantwortlichkeit auch vergegenwärtigen muß. Das wird nothgedrungen das herbeiführen, was die Herren und ich

*) Sten. Ber. S. 367.

mit ihnen bekämpfe, nämlich die sofortige Constituirung eines Einheitsstaates. Würde der Einheitsstaat im Laufe der Geschichte zu Stande kommen, so werden alle unsere Beschlüsse pro und contra daran nichts ändern. Daß wir auf diesem Punkte des Einwicklungsganges in Deutschland aber heute noch nicht angekommen sind, ist hier bereits vielfach angeführt worden; wir haben uns eben den Thatsachen, den vollendeten Thatsachen, wie sie uns vorliegen, zu fügen. Wir haben den Staatsverträgen die Vertragstreue zu bewahren und den Norddeutschen Bundesstaat zu constituiren, wie er in Beziehung auf die Mitwirkung der einzelnen Regierungen hier vorliegt. Wollen wir das — und das ist unsere Aufgabe, wenn wir überhaupt etwas zu Stande bringen wollen, — denn auf eine andere Grundlage uns zu stellen, als in der Verfassung uns gegeben ist, das ist unmöglich – ich sage, wollen wir das, so können wir von dem Standpunkte der Herren Abgeordneten Erxleben und Genossen, die in dieser Beziehung wenigstens mit uns darin einig gehen, daß sie den Einheitsstaat nicht wollen, — ich sage, so können wir den Einheitsstaat nicht indirect herbeiführen wollen durch Annahme solcher Anträge, wie sie uns hier vorliegen. — Ich bin also der Ansicht, daß es rein unmöglich ist, verantwortliche Minister für alle diejenigen Dinge zu constituiren, welche der Berathung und Beschlußfassung der Ausschüsse in dem vorher angenommenen Paragraphen unterliegen. Eine Verantwortlichkeit wäre allein nur denkbar in denjenigen Beziehungen, welche der Krone Preußen allein überwiesen sind, und das sind insbesondere zwei Hauptbeziehungen; es sind, um es kurz zu charakterisiren, die völkerrechtliche Vertretung des Bundes nach Außen, und das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, überhaupt die Militairhoheit in dem beschränkten Sinne, wie sie in dem Verfassungs-Entwurf zur Anwendung gekommen ist. In diesen Abschnitten, die allerdings eminent wichtig sind, wie ich gern zugeben will, hat das Bundes-Präsidium allein zu handeln, und es müßte daher, wenn überhaupt von einer Verantwortlichkeit die Rede wäre, die Verantwortlichkeit ausdrücklich limitirt werden auf diese beiden Abschnitte. Das ist aber in allen Amendements, — ich glaube darin nicht zu irren — nicht geschehen; eine solche Definition findet überhaupt darin nicht Platz. Ich bin übrigens auch in dieser Beziehung der Ansicht, daß es eigentlich, wenn man hierfür eine Verantwortlichkeit constituiren wollte, eines Zusatzes gar nicht einmal bedürfte. Der Herr Abgeordnete für Berlin welcher vor mir auf der Tribüne stand, hat dasjenige, was ich neulich darüber bei der General-Discussion zu sagen mir erlaubte, vollständig richtig interpretirt. Ich bin nämlich der Ansicht: sobald einmal die Gegenzeichnung irgend eines Ministers oder hier des Bundes-Kanzlers eingeführt ist, ist damit materiell, wenn es auch nicht ausdrücklich in der Verfassung gesagt wird, die Verantwortlichkeit bereits constituirt, und

es bedarf also in dieser Beziehung eines Zusatzes nicht. Ich kann andererseits nicht verstehen, meine Herren, wie man, weil eine ausdrückliche Verantwortlichkeit in der Verfassung nicht steht, mit dem ersten Redner, welcher in der Frage das Wort nahm, annehmen kann, es sei deswegen Seine Majestät der König von Preußen nothwendig verantwortlich. Ich meine, eben so wenig wie gesagt zu werden braucht, wenn einmal die Gegenzeichnung in der Verfassung steht, daß der Bundeskanzler für die Acte, die er gegenzeichnet, verantwortlich ist, eben so wenig brauchte umgekehrt in der Verfassung gesagt zu werden, was darin vermißt wird: daß Seine Majestät der König von Preußen heilig und unverletzlich ist. Das Eine versteht sich ebenso wie das Andere ganz von selbst, und Dinge, die sich von selbst verstehen, ausdrücklich zu betonen, kann meiner Ansicht nach nicht nützen, sondern etwa nur schaden, weil es den Gedanken erweckt, daß diese Dinge irgendwie in Frage gestellt wären, oder in Frage gestellt werden könnten. Die Bezugnahme auf das Beispiel Napoleons ist von dem verehrten Mitgliede für Stade durch den Beweis e contrario schon vollständig erledigt; wenn sich Napoleon selbst für verantwortlich erklärt hat, nun, dann ist er verantwortlich; Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird das aber meiner Ansicht nach niemals einfallen. Wenn nun aber das verehrte Mitglied für Berlin ferner sagte, es ginge aus unserer preußischen Verfassungsgeschichte das Gegentheil von dem hervor, was vorher behauptet wurde, daß kein Minister sich auf das Wort Sr. Majestät des Königs berufen wird, so muß ich dem entschieden widersprechen, wenigstens das von ihm angeführte einzige höchst unerhebliche Beispiel beweist es nicht. Ich will nicht weitläufig darauf eingehen, ich müßte den Herren, die die preußische Verfassung nicht genauer kennen, das ganze Gewebe auf diesem Gebiete auseinandersetzen, was glaube ich, nicht zur großen Erleuchtung der Versammlung beitragen würde, wenigstens nicht zur Sache gehört. Ich will nur zu dem, was der Abgeordnete für Berlin vorhin angeführt hat, einfach auf die Instruction der Ober-Rechnungskammer mich beziehen, wo für gewisse außerordentiche Ausgaben, um die Verantwortlichkeit der Ober-Rechnungskammer zu decken, es der besonderen Genehmigung Sr. Majestät des Königs bedarf. Ob bei einem Gesetze über die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, wie die preußische Verfassung es in Aussicht genommen hat, andere Formen eingeführt werden, das steht hier nicht in Frage; aber der Instruction für die Ober-Rechnungskammer gegenüber und um überhaupt einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu erhalten, ist eine solche Cabinetsordre, um für einen rechnungsmäßig nicht vollständig berichtigten Punkt die Ober-Rechnungskammer zu decken, nothwendig und etwas anderes von Befehlen, wodurch die Minister sich gedeckt hätten, haben wir meiner Erinnerung nach im preußischen Landtage niemals gehört. Ich glaube also, daß das Bedenken, daß, wenn ein solcher aus-

drücklicher Ausspruch fehlt, dadurch ipso jure der König verantwortlich wäre, niemals Platz greifen kann, ebensowenig der Natur der Sache nach, als überhaupt nach einer einigermaßen zutreffenden Interpretation. Dagegen glaube ich allerdings, daß die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers hinreichend ist, um dessen Verantwortlichkeit zu constituiren. Es ist von anderer Seite von dem verehrten Abgeordneten für Harburg uns gesagt worden, er fände in der ganzen Verfassung nur den Absolutismus. Wenn überhaupt eine solche Einrichtung sich darin fände, ich möchte sagen, wenn der Absolutismus überhaupt in der Verfassung begründet wäre, so würde er durch die rein formale Anerkennung, daß der Bundeskanzler die Verantwortung übernimmt, die wir wie gesagt in der Verfassung schon finden, gewiß nicht heraus curirt werden. Ich glaube übrigens, das verehrte Mitglied für Harburg könnte sich trösten, daß selbst in den allerwichtigsten Beziehungen, wonach in allen monarchischen Verfassungen der Welt die Krone die Initiative hat, in Bezug auf die Erklärung von Krieg und Frieden, — warum das nöthig ist, das will ich hier nicht weiter ausführen, — die Gewalt des Reichstags keineswegs Null ist. Wenn der Krieg auf die Dauer mit Erfolg geführt werden soll, so gehört dazu, was Montecuculi als das wichtigste Ingrendiens für jede Kriegsführung erklärte, Geld, Geld und nochmals Geld! Das Geld, namentlich eine Anleihe die erforderlich würde, würde durch Niemand anders, als durch den Reichstag bewilligt werden. Ich glaube, dadurch hat der Abgeordnete für Harburg eine vollständige Garantie gegen den Absolutismus, welche alle Verfassungen der Welt in dieser wichtigen Materie in gleicher Weise gewähren, und ich glaube also, ein Mehreres braucht er nicht zu verlangen. Der Abgeordnete für Berlin hat gesagt, es wäre ganz unmöglich, daß man sich mit einer so beschränkten Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers begnügen könnte, unmöglich weil der Mann doch nicht so allwissend, und sein Geist so allumfassend sein würde, daß er jedes Detail zu beherrschen im Stande wäre. Meine Herren, stehen denn unsere Minister z. B. in Preußen, die doch auch in ihrem Kopf viele Gedanken zu beherbergen haben, anders da, sind die nicht auch nach unserer Meinung für ihre Handlungen verantwortlich? Will das verehrte Mitglied etwa in dieser Beziehung die Verfassung alterirt wissen? Doch ganz gewiß nicht! Und müssen sie denn nicht eben so gut, so weit es bei Menschen eben möglich ist, für alle Details, worunter sie ihre Namen setzen, ebenso verantwortlich sein? Ich meine, meine Herren, das liegt auf der flachen Hand. Er hat weiter gesagt: vor dem Jahre 1848 hätten wir doch auch diese Gegenzeichnung gehabt und was hätte es uns geholfen, Niemand hätte die Verantwortlichkeit, die in der Gegenzeichnung besteht, in Anspruch genommen! Meine Herren, das liegt doch für ein so scharfsinniges Mitglied, wie der Herr Abgeordnete für Berlin ist, nicht allein, sondern ich möchte sagen für jeden Laien, der den Dingen fern steht, ganz

nahe. Wer sollte denn damals die Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen? So lange wir keine Landesvertretung besaßen, konnte doch nicht jeder Bürger etwa auftreten, an Seine Majestät den König schreiben und sagen: Majestät haben da etwas befohlen, was ich nicht für correct halte, Ihre Minister stehen darunter, ich bitte, setzen Sie dieselben in Anklagestand! Ich glaube nicht, daß das verehrte Mitglied diese Schlußfolgerung correct finden würde. Es liegt also ganz einfach in den thatsächlichen Verhältnissen, daß bis 1848 keine Landesvertretung bestand, wenn damals eine solche Verantwortlichkeit nicht realisirt werden konnte. Da wir jetzt den Reichstag besitzen, welcher gerade die Corporation sein würde, die in dieser Beziehung die Rechte des Bundes und der inbegriffenen Bevölkerung zu wahren hätte, so weiß ich in der That nicht, wie dieses Argument hier Platz greifen kann. Ich würde also von diesem Standpunkte aus der Ansicht sein, daß eigentlich jeder Zusatz überflüssig wäre. Ich bin mit den verehrten Mitgliedern einverstanden, die auf die juristische Verantwortlichkeit kein besonderes Gewicht legen. Der Herr Abgeordnete für Berlin hat sich in dieser Beziehung seine Deduction ausnehmend leicht gemacht; er hat uns gesagt: „wenn eine solche juristische Verantwortlichkeit nicht existirte, so würde ja die Vertretung, zum Beispiel der Reichstag, gar nicht das Recht der Kritik haben." Ja, meine Herren, woraus folgt denn das? Ich denke, alle die Herren, die mit mir eine politische Verantwortlichkeit constituirt wissen wollen, werden sich ganz gewiß das Recht der Kritik von Maßregeln der Bundesregierung und in specie des Bundeskanzlers erlauben, ohne daß deshalb ein Strafgesetz existirt, welches sagt: wenn er das und das thut, so soll er die und die Strafe erleiden, — denn das ist doch die juristische Verantwortlichkeit. Nicht die Befugniß der Kritik steht der juristischen Verantwortlichkeit gegenüber, sondern das würde immer auch nur eine politische Verantwortlichkeit bleiben. Ich bin ganz der Ansicht, daß es sich hier im Wesentlichen um eine Machtfrage handelt, und wenn man dafür irgend ein Beispiel nöthig hätte zu suchen, so findet man das alle Tage in England. Wie ist der Zustand in England gewesen? So lange die Englische Verfassung noch in ihrer Kindheit war, so lange sich das Parlament keiner Macht erfreute, wenigstens keiner hinreichenden, ist sehr viel von einer juristischen Verantwortlichkeit die Rede gewesen; aber auch da hat man bekanntlich diese Verantwortlichkeit nicht geltend gemacht vor einem Gerichtshofe, nicht einmal durch eine Anklage Seitens des Unterhauses vor dem Oberhause — wenigstens in sehr wenigen Fällen —, sondern man ist mit einem Gesetze vorgegangen, mit einer bill of attainder, und hat also in Ausübung einer Machtfrage durch parlamentarische Gesetzgebung nicht in den Formen, wie wir sie eventuell nur wünschen könnten, vor einem Gerichtshofe die Verantwortlichkeit geltend gemacht. Sie wissen Alle, daß seit zweihundert Jahren in England von solcher Verantwortlichkeit nicht die Rede ist. Ich denke, dies Beispiel könnte

für uns zur Belehrung gereichen. Hat der Reichstag — und darin pflichte ich Mehreren bei — überhaupt eine Bedeutung, so ist damit Alles gegeben; auf die Dauer wird kein Bundeskanzler, wird keine Bundesregierung überhaupt mit einem Reichstage, der eine wirkliche Macht in sich schließt, fertig werden, wenn sie nicht entweder sich seinen Beschlüssen accommodirt oder, wie das in England in solchen Fällen geschieht, ihre Plätze wechselt und Anderen überläßt, die mehr im Einklange mit den Ansichten des Reichstages sich befinden. Das ist die eigentliche Geltendmachung der Verantwortlichkeit, das brauchen Sie aber nicht durch ausdrückliche Zusätze in die Verfassung hineinzusetzen, das versteht sich nach der Entwicklung der Dinge von selbst. Eine Regierung, die nicht im Stande ist, mit ihrer Landesvertretung auf die Dauer auszukommen, muß entweder sich accommodiren oder ihren Platz räumen. Das ist es, was man politische Verantwortlichkeit nennt, und neben der ist die juristische Verantwortlichkeit ein wahres Spielwerk für Kinder. Wollen Sie sie dennoch haben, so müssen Sie — das würde für jede juristische Verantwortlichkeit das nothwendige Substrat sein — zunächst einmal (wie das in der Preußischen Verfassung versucht, aber allerdings nicht gelungen ist) in die Verfassung hineinsetzen, welche Verbrechen eines Ministers denn überhaupt eine solche Verantwortlichkeit in juristischem Sinne constituiren und ihn einer Anklage vor irgend einem Reichsgerichte aussetzen sollen, so müssen Sie z. B. sagen: er ist strafbar wegen Verfassungsverletzung, wegen Bestechung, wegen Verraths — Fälle, die doch nur im seltensten Falle vorkommen werden —, oder Sie müssen, was ganz gewiß nicht in Ihrer Absicht liegt, schon für jede kleine Verabsäumung seiner amtlichen Thätigkeit, wenn er etwa zur rechten Zeit ein Decret nicht vollzogen hat, eine solche juristische Verantwortlichkeit constituiren wollen. Das Letztere würde aber den ganzen Schwerpunkt der Gewalt und die ganze Thätigkeit der Verwaltung in die betreffenden Gerichtshöfe verlegen und würde alle politische Thätigkeit geradezu auf den Kopf stellen. Ich kann vorläufig nicht annehmen, daß das in der Absicht der Herren Antragsteller liegt, und ich würde mich jedenfalls mit der politischen Verantwortlichkeit begnügen. Etwas Wesentlicheres hat — abgesehen von den weitergehenden Anträgen der Linken des Hauses — das Amendement, welches der Herr Abgeordnete für Berlin und seine politischen Freunde gestellt haben, auch gar nicht in Aussicht genommen. Wenn Sie das einigermaßen unbefangen lesen, so liegt vorläufig auch weiter nichts darin constituirt, als die politische Verantwortlichkeit. Wollen Sie ausdrücklich sich darauf beschränken, daß in dem Amendement des Herrn von Bennigsen gesagt ist: „Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeslanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche

dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen" —, so würde ich das immerhin für sehr überflüssig halten nach dem, was ich auszuführen mir erlaubt habe. Wenn es aber zur Beruhigung des constitutionellen Gewissens sehr vieler verehrter Collegen dient, so bin ich für Gewissensbedenken immer höchst empfänglich und würde, wenn wir damit so viele ehrenwerthe Gewissen dem Werke aufrichtig zuführen könnten durch eine, meiner Ansicht nach auch selbstverständliche, und im juristischen Sinne aufgefaßt, unschuldige Clausel, nichts dagegen haben. Ich will auch noch weiter gehen. Ich bin mit dem verehrten Abgeordneten für Berlin auch darin ganz einverstanden, daß das Wort „hiernach" („die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen") meiner Ansicht nach ein Redactionsfehler ist, daß die Contrasignatur sowohl als die Verantwortlichkeit dadurch lediglich beschränkt werden auf die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und auf die Ueberwachung der Ausführung, also auf Dinge, wo eigentlich nach dem, was ich vorhin ausgeführt habe, eine Verantwortlichkeit gar nicht möglich ist; dagegen würden die wichtigeren Dinge, die Erklärung von Krieg und die Schließung von Frieden bei der Beibehaltung des Wortes hiernach aus der Verantwortlichkeit ganz ausscheiden. Ich erlaube mir aber, da es scheinen könnte, als ob ich auf diese beiden Angelegenheiten ganz besonderen Werth legte, denn doch noch zu erwähnen, daß gerade in Bezug auf Krieg und Frieden, und in Bezug auf den Abschluß von Verträgen, die an sich nicht der Zustimmung des Reichstages bedürfen, die Verantwortlichkeit nach den geschichtlichen Erfahrungen doch auch ziemlich müßig ist. Es ist eine Verantwortlichkeit für einen Friedensschluß in England meines Wissens nur bei Gelegenheit des Utrechter Friedens ernstlich in Anspruch genommen, wo das Ministerium Oxford und Bolingbroke dafür verantwortlich gemacht werden sollte; das ist meines Wissens der einzige auch in der englischen Geschichte vorgekommene Fall. Aber meine Herren, glauben Sie denn, daß, wenn es sich um die Existenz eines Staates, wie beispielsweise des Norddeutschen Bundesstaates handelt, daß da irgend ein Bundeskanzler, der an der Spitze steht, und der eine Verantwortlichkeit für seine in dieser Beziehung dem Bundespräsidium zu ertheilenden Rathschläge zu übernehmen hätte, sich durch eine juristische Verantwortlichkeit abhalten lassen würde? Unser Ministerpräsident hat sich auch mit auf den Schlachtfeldern befunden und dem Tode oftmals ins Auge gesehen. Würde er dieser Chance gegenüber durch die andere Chance, daß er im Falle der juristischen Verantwortlichkeit, selbst nach den kühnsten Auslegungen der Herren, daß er sein Haupt einmal auf den Block zu legen haben könnte, durch die Möglichkeit der letztern Todesart von der ersteren sich haben abhalten lassen? Das glaube ich nicht. Ich glaube gerade in dieser Beziehung ist die moralische und die politische Verantwortlichkeit von weit überwiegendem Werthe. Wenn man

einer solchen europäischen Katastrophe gegenüber zu treten und die Existenz oder den Sieg seines Vaterlandes zu verantworten hat, so ist dies meiner Ansicht nach eine Verantwortlichkeit nicht blos vor den zukünftigen sondern schon vor dem lebenden Geschlechte, die einen ganz andern Werth hat, als irgend eine Strafe, die für irgend ein Versehen in dieser Beziehung — anders könnte ich es nicht nennen — durch irgend ein geschriebenes Wort in ein Gesetzbuch hineingetragen werden könnte. Also auch in dieser Beziehung, meine Herren, lege ich auf die sogenannte Verantwortlichkeit sehr wenig Werth; wie gesagt aber, wünschen die Herren zu ihrer Beruhigung, um vielleicht nach Außen hin dem Werke eine gewisse Popularität zu verleihen — — (Ruf: Oh! Oh!) ja wohl, meine Herren, legen Sie etwa auf die Popularität des Werkes in Deutschland kein Gewicht? ich lege den allerentschiedensten Werth darauf! Ich meine aber, abgesehen davon, enthält doch das Amendement zwei Bestimmungen, die zu weit gehen, gegen die ich mich erkläre und schon im Voraus auf die Theilung der Frage mir erlauben würde anzutragen; das Eine sind die Worte „oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände in den einzelnen Verwaltungszweigen" oder wie sonst der Vorschlag des Abgeordneten für Berlin ähnlich lautet. Ich meine, das ist etwas Unerhörtes, daß nicht etwa die Minister, die an der Spitze stehen oder der Minister, der an der Spitze steht, sondern statt dessen der untergeordnete Beamte für Maßregeln der Bundesgewalt verantwortlich gemacht werden soll. Es ist das meines Wissens in keinem constitutionellen Staate seither Mode gewesen. Wir wissen zwar, daß in England man jeden Beamten eines Vergehens anklagen kann, daß das Unterhaus jeden Beamten wegen Vergehen in seinem Amte vor das Oberhaus citiren kann, aber daß für Maßregeln der Centralregierung nicht der an der Spitze stehende Minister, sondern die von ihm ernannten Beamten verantwortlich gemacht werden sollen, das ist etwas noch nicht Dagewesenes. Ferner muß ich dagegen mich auf das Allerentschiedenste erklären, daß im letzten Zusatz gesagt wird: durch ein besonderes Gesetz solle die Beamtenverantwortlichkeit geregelt werden. Das würde eine Verheißung sein, auf die ich mich nicht vertrösten lassen würde. Wenn wir überhaupt die Sache für so wichtig halten, daß eine juristische Verantwortlichkeit festgesetzt werden soll, wogegen ich mich allerdings auf das Entschiedenste erklären würde, dann ist es an der Zeit, in der Verfassung diejenigen Vergehen und Verbrechen zu nennen, die durch das künftige Gesetz unter diese Verantwortlichkeit gestellt werden sollen. Sie mögen nachher die Gerichtshöfe und das Verfahren bezeichnen, aber weshalb eine solche Verantwortlichkeit eintreten solle, das können Sie doch nicht dem künftigen Gesetze zuschieben; es müssen diese Fälle, wie in allen Verfassungen der Welt der Fall gewesen ist, in der Verfassung selbst normirt werden. So lange das noch nicht einmal versucht worden ist, möchte ich mich gegen solche im eigensten

Sinne des Wortes legislative Verheißungen erklären. Wie die Sache also jetzt liegt, ist es von meinem Standpunkte aus ziemlich gleichgültig, ob diese Bestimmungen aufgenommen werden, wie ich sie eben modificirt mir zu bezeichnen erlaubt habe, oder nicht. Ich glaube, in dieser Beziehung können wir kühn auf den Geist der künftigen Reichstage vertrauen. Haben wir kein solches Vertrauen, so werden unsere Verfassungsbestimmungen wenig helfen; die Hauptsache ist, daß wir über den vorliegenden Entwurf einig werden und daß wir uns durch solche constitutionelle Decorationen nicht aufhalten lassen, wie ich mir erlaubt habe, solches schon in der Generaldebatte zu erklären. Meine Herren! Es liegt mir ein Schriftstück vor eines der praktischsten Männer, die wir die Ehre hatten, in der Frankfurter Versammlung zu begrüßer. Ich finde darin ein paar Worte, die dem, was ich sagen wollte, einen originellen, aber sehr praktischen Ausdruck geben. Lassen Sie mich schließen mit diesen Worten. Er schreibt an ein Mitglied unserer Versammlung: „Quoad politica, so macht, daß Ihr Etwas zu Stande bringt und gebt Euch nicht mit Kleinigkeiten ab; — und laßt vor Allem die Deutsche Gewohnheit, an der Meublirung zu arbeiten, ehe man das Haus fertig hat. — Unser Herr Gott hat die Gewohnheit, die Deutschen von Zeit zu fragen, ob sie noch nicht gescheiter geworden sind? — Hoffentlich bekommt er diesmal eine passable Antwort." (Große Heiterkeit.)

von Carlowitz aus Schlesien (Laubau-Görlitz)*). Meine Herren! Nachdem wir aus beredtem Munde von vielen Seiten die Gründe für und gegen die Verantwortlichkeit der Minister haben entwickeln hören, würde es für mich, der ich zu den Rednern nicht zähle, eine Unbescheidenheit sein, wenn ich mich über diese Frage noch weitläufig auslassen wollte. Aber ein Wort müssen Sie mir erlauben, damit Sie wenigstens wissen, welchen Standpunkt ich zu dieser Frage einnehme. Meine Herren! Ich bin für die Ministerverantwortlichkeit; ich bin der Meinung, daß, wenn man einmal mit diesem Entwurf nicht einen reinen Absolutismus will, sondern einen Constitutionalismus, man unbedingt auch für die Ministerverantwortlichkeit sich erklären muß. Ich kann mir keine constitutionelle Staatsform ohne Ministerverantwortlichkeit denken, eben so wenig wie ich mir eine solche denken kann, wenn man z. B. die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung dabei ausschließen wollte. Wenn nun also dieser Entwurf von einer Verantwortlichkeit der Minister vollständig absieht, meine Herren, so tritt er eben in das Gebiet des Absolutismus über. Man würde nun allenfalls hiermit einverstanden sein können, wenn in der untern Instanz — ich will mich mal so ausdrücken — d. h. in den Particularver-

*) Sten. Ber. S. 370.

fassungen der einzelnen Bundesstaaten wir ein absolutes Regiment hätten; da wir aber dort ein constitutionelles Regiment haben, so begreife ich nicht, wie man auf dieses constitutionelle Regiment in der obern Instanz einen Entwurf pflanzen kann, der mehr oder weniger das constitutionelle Regiment verläugnet und zum absoluten Regiment überschweift, mag er auch vielleicht mit einigen constitutionellen Bestimmungen ausgestattet sein. Es läßt sich eben meiner Ansicht nach auf einen constitutionellen Stamm ein absolutes Reis nicht pfropfen. Ich glaube, wir gerathen damit in einen eigenthümlichen Widerspruch, wir rufen einen Kampf der Geister in Deutschland hervor, von dem ich annehmen muß, daß er unmöglich zum Heil des Vaterlandes gereichen kann. Dieser Kampf wird zum Austrag kommen wie jeder Kampf, aber nicht etwa durch einen Vergleich, durch einen Frieden, nein, die Principien werden bis auf den Tod sich bekämpfen. Nicht eher wird der Kampf aufhören, als bis ein Princip das andere sich unterworfen und sich dienstbar gemacht hat; also entweder das constitutionelle Feuer in den Volksvertretungen wird das Wasser des Entwurfs verdampfen oder umgekehrt, das Wasser des Entwurfs wird das Feuer der einzelnen Volksvertretungen löschen. Eins von Beiden wird der Fall sein. In der Zwischenzeit aber werden wir einen sehr unheimlichen Zustand durchleben, der uns unmöglich, selbst dem Auslande gegenüber, so stark macht, wie ich wünschte, daß wir es wären. Wenn der Herr Vorredner von der Meinung ausging, daß man auf den Einheitsstaat lossteuere, wenn man überhaupt die Ministerverantwortlichkeit wolle, so glaube ich, es ist das ein Irrthum. Sehen wir uns die früheren Verfassungsversuche an, namentlich den Verfassungsentwurf der Frankfurter Versammlung, der auch damals eigentlich einen Einheitsstaat nicht hinstellte, vielmehr weiter nichts, wie einen Bundesstaat mit sehr ausgeprägter Spitze wollte, und doch findet sich die Ministerverantwortlichkeit in ihm, und ich sollte meinen, es wäre dies auch vollständig gerechtfertigt. Meine Herren, erlauben Sie mir nun mein Amendement (s. oben S. 672) mit wenig Worten zu begründen; ich bin dazu umsomehr genöthigt, als mein Amendement bereits vor einigen Tagen von einem eine hohe Stellung bekleidenden Mitgliede eine Entgegnung gefunden hat und zwar zu einer Zeit, wo ich noch nicht Gelegenheit hatte, es Ihnen vorzuführen und zu begründen. Ich wünsche also, und dahin geht mein Amendement, daß das Gesandtenrecht, das Recht, ständige Gesandte sowohl zu accreditiren als zu empfangen, daß dieses Recht den Einzelregierungen genommen und der Präsidialmacht allein übertragen werde. Ich gehe natürlich dabei von dem finanziellen Standpunkt nicht aus. Meine Herren! Die Frage, ob, nachdem wir dies Verfassungswerk ins Leben gerufen haben, es noch an der Zeit und überhaupt angemessen sei, daß die einzelnen kleineren Regierungen Gesandte bei dem Auslande accreditiren, die Frage, ob es nicht angemessener

sei, die dafür verausgabten Gelder für andere Zwecke anzuwenden, diese Frage überlasse ich den Volksvertretungen der kleineren Staaten, die sich mit ihren Regierungen darüber vernehmen mögen. Ich fühle in mir weder die Neigung noch den Beruf, diese Frage hier zum Austrag zu bringen. Ich stelle mich vielmehr mit meinem Amendement auf einen höheren Standpunkt, ich glaube, daß nichts mehr geeignet ist, die innere feste Gliederung unseres Bundesstaates, dieses unseres Werkes dem Ausland gegenüber zum Ausdruck zu bringen, als die Concentrirung des Gesandtenrechts in der Hand des Bundespräsidiums. Schon Radowitz war der Ansicht, daß nie das Ausland an die wirkliche Existenz eines Bundesstaats glauben werde, so lange es noch Gesandte der einzelnen Staaten empfängt und so lange es noch die einzelnen kleineren Staaten mit seinen Gesandten beschicken dürfe. Diesen Radowitz'schen Standpunkt habe ich bisher festgehalten und halte ihn noch heute fest. Die Gründe, die für das Amendement sprechen, brauche ich nicht noch weiter zu beleuchten, in dem Wenigen, was ich gesagt, finden Sie schon den durchschlagenden, ich will sagen, den alleinigen Grund. Ich erlaube mir noch mit wenigen Worten einige Gegengründe zu beleuchten, einige Einwendungen zu widerlegen, die wahrscheinlich nicht ausbleiben werden. Zunächst also wird man sagen, um ein Bild zu brauchen, das ich neulich bereits gehört habe, da steuert wieder Einer auf den Einheitsstaat und schwimmt gar schon in dem Wonnemeer des Einheitsstaats. Nein, meine Herren, das ist der Standpunkt nicht, den ich einnehme, die Temperatur des Wassers sagt mir zum Schwimmen noch nicht zu; ich will den Einheitsstaat jetzt nicht, ich begnüge mich vollkommen mit dem uns gebotenen Bundesstaat, aber ich will, daß diesem Bundesstaat alle diejenigen Attribute ungeschmälert bewahrt werden, die ich für nothwendig halte, die ihn eben vom bloßen Staatenbunde unterscheiden. Zu diesen Attributen zähle ich die Concentrirung des Gesandtenrechts in der Hand der mächtigsten Regierung. Man wird mir noch einwenden: warum den kleineren Regierungen und Höfen noch weitere Opfer ansinnen? Zunächst möchte ich bestreiten, daß es sich hier um Opfer handele; indessen darüber können andere Ansichten obwalten. Wäre es aber auch ein Opfer, das ich verlange, nun so kann das Werk, das wir jetzt aufbauen, eben nicht anders zu Stande kommen, als daß Opfer gebracht werden. In den einzelnen Ländern müssen die Volksvertretungen Opfer bringen, warum nicht auch die Regierungen. Und ist nicht schon ein größeres Opfer darin zu finden, daß man die Militairhoheit den kleineren Regierungen entzieht und sie in die Hände Preußens legt? Wenn Herr von Watzdorf sich neulich gegen mein Amendement erklärt hat, so möchte ich ihn daran erinnern, daß er meines Wissens in Erfurt einen anderen Standpunkt eingenommen hat; er war damals gegen diese Bestimmung, die bekanntlich auch in der Unionsverfassung sich befindet, nicht. Nun bin

ich doch der Meinung, daß die Chancen der kleineren Regierung'en damals noch günstiger waren, als jetzt, denn damals hatten sie hinter sich die besiegte Revolution, sie vor sich die Stütze Oesterreichs, während Alles dies heute wegfällt. Ich sollte also meinen, daß die kleineren Regierungen sich zu den Opfern, zu welchen sie sich damals bereitwilligst verstanden haben, heute im Jahre 1867 noch leichter verstehen könnten. Vielleicht wird man von Seiten der Bundes-Commissarien mir noch einen anderen Einwand machen, der schon neulich von jener Seite aus einem anderen Amendement gegenüber geltend gemacht worden ist, — man wird vielleicht sagen, ein solches Amendement, wenn es angenommen wäre, erschwere den Zutritt der süddeutschen Staaten unter dem Main. Darauf erwidere ich zuvörderst, daß das Verhältniß der Staaten unterm Main, Dank der Vorsicht des Herrn Ministerpräsidenten, bereits auf eine Weise geordnet ist, die für den Augenblick uns wohl genügen kann. Ich glaube, daß es in den nächsten Jahren bei diesem zu Stande gekommenen Vertrage wohl sein Bewenden haben wird, und zunächst wohl nicht an einen engeren Anschluß oder ein Aufgehen dieser Staaten in den Norddeutschen Bund gedacht werden kann. Und dann gehe ich immer von der Ansicht aus, daß, wenn wir irgend eine zweckmäßige Bestimmung hier zu treffen Veranlassung haben, wir uns davon nicht abhalten lassen müssen durch einen Rückblick auf die vielleicht mögliche Abneigung der süddeutschen Staaten. Das würde allerdings dahin führen, daß man, wie schon von anderer Seite ganz richtig erwähnt worden ist, den süddeutschen Staaten nachliefe. Ich bin also der Meinung: bauen wir unseren Norddeutschen Bundesstaat ohne Rücksicht auf diese süddeutschen Staaten so aus, wie wir glauben, daß er nothwendig ausgebaut werden muß. Und nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß Sie noch darauf aufmerksam mache, daß mein Amendement doch nicht so gefährlich ist, als es aussieht. Ich spreche ja nur, indem ich der Erfurter Unionsverfassung treu bleibe, von den ständigen Gesandten. Wenn also irgend einmal bei einem Familienereigniß der Regent eines der kleinen zum Norddeutschen Bundesstaat gehörigen Staaten es angemessen findet, einen Gesandten an einen auswärtigen Hof zu schicken, so soll ihm das nachgelassen sein. Aber, meine Herren, das Amendement selbst möchte ich doch Ihrer Zustimmung empfehlen, denn wenn Sie es annehmen, so werden Sie dafür sorgen, daß die Einheit unseres Bundesstaates dem Auslande gegenüber zum Ausdruck kommt, und Sie werden vor allen Dingen den Intriguen des vielleicht neidischen Auslandes, die das Gesandtenrecht benutzen könnten, den Boden entziehen, damit aber meines Erachtens schon unendlich viel gewonnen haben. Ich bin vollkommen davon überzeugt, weil ich die Bundestreue der Fürsten als unzweifelhaft annehme, daß wir wenig davon zu besorgen haben, daß unsere kleinen Regierungen das Ausland mit Gesandten beschicken, aber gefähr-

licher ist es, die Gesandten des Auslandes zu empfangen. Das Letztere könnte in unruhigen und aufgeregten Zeiten allerdings Intriguen das Spiel eröffnen, die ich von vornherein abgeschnitten sehen möchte.

Dr. Gneist (Elberfeld-Barmen)*). Trotz einiger rasch gesprochenen Worte kann ich mich nicht überzeugen, daß diese hohe Versammlung gering denken sollte von der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister. Es wäre das in gewissem Maße gegen die Deutsche Natur. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister ist nöthig, um überhaupt das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung zu regeln. Diese rechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich negiren, hieße überhaupt wollen, daß der Staat nicht nach Gesetzen regiert werde, hieße wollen, daß in jedem entscheidenden Moment für die Diener der Staatsgewalt nicht das Gesetz, sondern das Wohl die höchste Richtschnur sein sollte. Mit einem Worte: die Verantwortlichkeit grundsätzlich negiren, heißt den Rechtsstaat selbst negiren. (Bravo!) Aber, meine Herren, richtig sind die Bedenken, soweit sie darauf aufmerksam machen, daß man eine Verfassung nicht mit der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister anfangen kann. Man kann vielmehr eine Verfassung mit den dazu gehörigen Gesetzen nur als fertig abschließen, indem man das Siegel darauf setzt durch die Sanction der rechtlichen Verantwortlichkeit. Meine Herren! Um einen Minister rechtlich verantwortlich zu machen, muß man erst feststellen, was er in der realen Function eines höchsten Staatsdieners zu thun und zu lassen hat; man kann ihn nicht verantwortlich machen, ohne in allen Hauptgebieten der ministeriellen Thätigkeit erst ein Verwaltungsrecht geschaffen zu haben, — ein Verwaltungsrecht, das nicht blos in der nichtssagenden Klausel besteht: „Der Minister ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt," sondern welches die Militär-, die Finanz-, die Justiz-, die Polizei-, die Kirchenhoheitsgesetzgebung des Staates als bestimmte Functionen der Staatsdiener und Gemeinden detaillirt. Sobald sich freilich ein Minister einer anderen realen politischen Macht gegenüber befindet, wird alsbald die Anerkennung der rechtlichen Verantwortlichkeit ebenso sehr im Interesse der Minister sein, wie im Interesse der parlamentarischen Körper; denn dann kommt der Zeitpunkt, wo ein Minister selbst dringend wissen muß, was ihm als Schranke seiner Thätigkeit gestattet oder untersagt ist, um sicher zu sein, daß er in dem, was er gesetzmäßig thut, unverantwortlich sei. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister erscheint bei einer Nation, die nicht wie die unsrige le salut public zu ihrem höchsten Princip macht, in einem gewissen Stadium des Staates von selbst, — vorausgesetzt eine wirkliche politische Macht der parlamentarischen Körperschaften, die sich be-

*) Sten. Ber. S. 371.

kanntlich findet, wenn die Uneinigkeit des Besitzes in ihnen aufhört. Unbedingt aber setzt diese Stellung der Minister ein entwickeltes Verwaltungsrecht voraus. Wenn man sie aufpfropfen will auf diesen Entwurf, der noch kein Verwaltungsrecht hat (welches erst entstehen soll durch eine Reihe von Bundesgesetzen), so setzt man es an einer unrechten Stelle an. Dies Ansetzen an einer unrechten Stelle hat allerdings einen Erfolg, aber nicht den, welchen die rechtliche Verantwortlichkeit haben soll. Sprechen Sie den Grundsatz der Verantwortlichkeit aus, Sie sind aber noch nicht im Stande, heute die Executivgewalt eines Reichsministeriums gesetzlich zu begrenzen, so machen Sie die Reichsminister nicht den Gesetzen verantwortlich, sondern Sie machen die Reichsminister Jedem verantwortlich, der mit ihnen unzufrieden ist, und der die Macht hat, ihnen etwas Uebles zuzufügen. Wenn Sie ohne diese Gesetzgebung dem Bundesrath das Schwert der Ministerverantwortlichkeit in die Hand legen, so machen Sie die Minister nicht den Gesetzen verantwortlich, sondern dem Particularismus. Legen Sie die Anklagegewalt in den Reichstag, so machen Sie die Minister verantwortlich wieder nicht den Gesetzen, sondern der jedesmaligen Majorität eines durch sociale und andere Parteirichtungen gespaltenen Körpers, führen Sie eine Parteiregierung ein ohne die geringste Garantie, ohne die nothwendigsten Voraussetzungen, unter welchen überhaupt eine Parteiregierung erst möglich und erträglich wird. Dieser Zustand, meine Herren, ist indessen keineswegs ein so verlorener, wie er auf den ersten Blick aussieht. Wir drehen uns keineswegs im Cirkel, sondern das Wesentliche, was zum Schutz unserer politischen und persönlichen Freiheit bisher fertig geworden, das ist uns noch immer erhalten. Wir sollen nicht blos mit gegebenen Thatsachen rechnen, vor allen Dingen wollen wir mit unseren gegebenen Rechtszuständen rechnen. Die Ministerverantwortlichkeit setzt voraus eine bis zu einem gewissen Maß geschlossene Gesetzgebung und eine entwickelte Executivgewalt. Meine Herren, diese Verhältnisse sind vorhanden in Deutschland, sie sind sogar über das Bedürfniß hinaus mannigfach vorhanden. Wir haben 20 und einige entwickelte Gesetzgebungsgewalten und Vollziehungsgewalten und wir haben in der Mehrzahl der Staaten, namentlich der größeren, bereits ein beiderseits soweit entwickeltes Verhältniß, daß wir der Durchführung der rechtlichen Verantwortlichkeit sehr nahe stehen. Diese Verhältnisse nehmen wir in die neue Reichsverfassung mit. Die hohe Versammlung wird sich ohne Zweifel bewußt sein der Tragweite der heute zu Artikel 6 und zu Artikel 8 gefaßten Beschlüsse. Indem die hohe Versammlung den Föderativstaat in seiner bestehenden Gestalt anerkennt, hat die hohe Versammlung zugleich sanctionirt: die Gesammtheit der territorialen Finanz-, Justiz-, Polizei- und Kirchengesetzgebungen. Sie bestehen fort und können nicht durch die Executivgewalt des Bundes, sondern nur durch einen Gesetzgebungsact

des Bundes künftig geändert werden. Mit der Erhaltung dieser Particulargesetzgebung — und sicherlich wird die Hohe Versammlung die 20 Gesetzessammlungen Deutschlands niemals mit einem Act cassiren wollen — damit ist das, was wir zum Schutz der persönlichen Rechte gegenüber den einzelnen Functionen der Staatsgewalt bisher gehabt haben, erhalten. Das was Neues dazu erworben werden soll, das wird, wie bei allen Verfassungen, erworben werden müssen durch specialisirte Gesetzgebung des Bundes; man wird sich vorsehen müssen bei den neuen Bundesgesetzen, daran zu denken, die Verwaltungsbefugnisse durch feste formelle Schranken zu begrenzen. Indem die geehrte Versammlung nicht dem abstracten Ideal des Einheitsstaats gefolgt ist, sondern in dem Uebergang aus den bisherigen Souveränetäten in die neuen Verhältnisse das föderative System aufgenommen hat, welches übrigens mit jedem Jahre des Bestehens durch die Bundesgesetze sich mehr dem Einheitsstaate nähern muß, damit hat die Hohe Versammlung, ich glaube mit ihrem Wissen und Wollen, auch gerettet die persönliche Freiheit, die politische Freiheit, während innerhalb eines extemporirten Einheitsstaates eine Dictatur über alle bisher zum Schutz der persönlichen Freiheit vorhandenen Gesetze getreten wäre, die ihre Maßregeln nicht nach Gesetzen, sondern nach ihrer Meinung vom öffentlichen Wohl zu treffen hätte. Wollten wir, meine Herren, in diese Verfassung die Ministerverantwortlichkeit ohne jede Voraussetzung des Verwaltungsrechts, ohne welche sie keinen Inhalt hat, hineintragen, so würden wir eben eine politische Verantwortlichkeit schaffen, rein abhängig von Machtverhältnissen. Wenn Einzelne der geehrten Herren Antragsteller es wirklich für einen wünschenswerthen Zustand halten, daß ohne Regelung durch die Gesetzgebung die jedesmalige Majorität eines gewählten Hauses an die Stelle des Gesetzes träte, und die vollziehende Gewalt in ihren einzelnen Acten leite, so wird selbst das doch nur eine reine Machtfrage sein. Von einer solchen politischen Verantwortlichkeit der Minister zu sprechen, ist etwas rein Theoretisches. Durch Verfassungen läßt sich das nicht einführen, sondern es ist nur ein Ausdruck thatsächlicher Machtverhältnisse des einen oder andern parlamentarischen Körpers. (Sehr richtig!) Ich sehe mich veranlaßt, bei diesem Artikel auf einen entscheidenden Punkt aufmerksam zu machen, der befreundete und in ihren politischen Ueberzeugungen identische Männer leicht in Uneinigkeit bringen kann. Ich glaube, meine Herren, es wird uns, die wir von liberaler Seite aus Amendements gestellt haben, ziemlich übereinstimmend um dasselbe zu thun sein, d. h. die endliche Herrschaft der Gesetze in der Staatsverwaltung durchzuführen; wir werden darin geleitet durch Ueberzeugungen, die bis zu einem großen Maße gemeinsam sind, die eben dadurch eine Macht in der europäischen Welt geworden sind. Es sind das die constitutionellen Lehren, zu denen wir uns alle mit gleicher Aufrichtigkeit bekennen. Erlauben Sie mir aber eine Bemerkung. Alle diese Grundsätze sind Abstractionen entweder

aus der französischen oder englischen Verfassung. Beide Verfassungen aber sind von völlig anderen Ausgangspunkten, wie die heute zu beschließende, ausgegangen. Die französische Verfassung in dem, was Constitutionelles sich darin gebildet hat, setzte eine fertige, einheitliche Executivgewalt als bestehend voraus, als sie entstand; nur die englische Verfassung hatte eine fertige einheitliche Gesetzgebung, als sie entstand. Meine Herren, wir aber stehen innerhalb eines halb föderativen, halb bundesstaatlichen Gebildes, welches besteht aus der Bundesverfassung und 20 gesetzgebenden und executiven Gewalten, welche durch die heutigen Beschlüsse der Versammlung als zu Recht bestehend anerkannt worden sind, welche erst durch die Bundesgesetzgebung allmälig zu einer einheitlichen Staatsgewalt und einheitlichen Executive fortgebildet werden können. Was wir heute vor uns haben, ist also nicht die fertige Verfassung eines Staates, sondern das Dach einer Verfassung, welches erst in Verbindung mit dem, was die einzelne Verfassung bereits entwickelt, gereift, im Interesse der persönlichen und individuellen Freiheiten, an Grundrechten entwickelt haben, ein- und aufgebaut werden soll. Erst die Gesammtheit dieser Verhältnisse giebt uns das Bild des Gesammtstaates Deutschland, der zuletzt, wie jeder Staat, nur einen einheitlichen Willen haben kann. Meine Herren, bei dieser zusammengesetzten Gestalt der Dinge ist es ganz unmöglich, daß Jeder in jedem Abschnitt dieses Entwurfes die Glaubenssätze der constitutionellen Theorie wiederfinden könnte. Es ist eben nur ein Stück des gesammten Deutschen Staatswesens, welches wir vor uns haben, (Richtig!) und darum ist der Streit, der hier entsteht, nur ein Streit darüber, wo dieses oder jenes constitutionelle Organ anzusetzen sei. — Wenn ich recht sehe, so ist durch diese Verfassung von der vorhandenen Schranke der Staatsgewalt, also von den Schutzmitteln der individuellen Freiheit nichts Wesentliches aufgegeben. Die neuen hinzuzufügen, ist die Sache der bevorstehenden Gesetzgebung auf ganz concretem praktischem Boden. Ich sehe nichts verloren, aber noch vieles zu gewinnen. Für mich giebt es nur einen entscheidenden Gesichtspunkt. Es handelt sich darum, die in Deutschland verloren gegangene einheitliche Gesetzgebungsgewalt wiederzuschaffen und die dazu nöthige Vollziehungsgewalt. Ich sehe auch mit diesem Bundesrath und allen anderen Elementen zum Schutz des Particularismus dennoch vor mir die unbegrenzte Möglichkeit der Fortbildung unsres Staatswesens im Sinne der Einheit nach außen, der Gleichberechtigung nach innen. Aber ich finde nicht, daß die Ministerverantwortlichkeit in dieser erst entstehenden Gesetzgebungsgewalt, in dieser erst entstehenden Vollziehungsgewalt eine Stelle finden könnte, wo man sie zum Schutz eines schon bestehenden Systems der Bundesgesetzgebung ansetzen könnte. Das einzig Zulässige ist die Forderung, die bestimmten Organe der Staatsgewalt zu bezeichnen, die dem Parlamentskörper über Acte der

Executive Rede und Antwort zu geben haben. In jedem geordneten Staatswesen ist es erforderlich, die Contrasignaturen der Minister, die Gegenzeichnung einer bestimmten Person, gesetzlich festzustellen, als die Adresse für Beschwerden, namentlich Landesbeschwerden. Dies scheint mir so selbstverständlich, daß ich mir kaum denken kann, daß die Bundes-Commissarien gegen einen Antrag, wie den Bennigsen'schen, einen Widerspruch erheben sollten. Es ist damit allerdings auch die Person bezeichnet, welche in Zukunft rechtlich und politisch verantwortlich werden wird; rechtlich, wenn unsere Gesetzgebung danach sein wird, politisch, wenn unsere Macht danach sein wird. Alle anderen Beschlüsse halte ich für vorzeitig. Wenn wir mit der Ministerverantwortlichkeit anfangen wollen, statt damit zu enden, so erreichen wir nichts weiter als höchstens eine parteiische Verwaltung. Ich habe daher kein Bedenken, mich für die Fassung des Entwurfes zu erklären, behalte mir aber vor, für die ersten Theile der Bennigsen'schen Anträge zu stimmen.

Der Schluß der Discussion wurde beschlossen.

Vor der Abstimmung wurde im Amendement Ausfeld-Schulze (s. oben Ziff. 1) und zwar in Alinea 2 das Wort: „ausschließlich" zurückgezogen.

Ueber Alinea 1 und 4 eben dieses Amendements fand namentliche Abstimmung statt und wurden hierbei die beiden Absätze mit 177 gegen 86 Stimmen abgelehnt, worauf das Amendement zurückgenommen wurde.

Das Amendement Erxleben, Jensen, Zachariae wurde abgelehnt; der Antrag Lette hingegen:

im Artikel 11 des Entwurfes Alinea 2 gegen Ende einzuschalten:

„und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages"

wurde angenommen, worauf der Artikel 11 in der Fassung des Entwurfes mit dieser Einschaltung mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

Der von v. Carlowitz hinter Artikel 11 vorgeschlagene neue Artikel

„Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu" rc.

wurde abgelehnt*).

*) Sten. Ber. S. 374. Bei der Schlußberathung wurde von Ausfeld das Amendement gestellt hinter Artikel 11 nach dem Beschlusse der Vorberathung folgenden Artikel einzuschieben:

„Das Bundespräsidium übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. Alle Regierungsacte des Bundespräsidiums bedürfen zu

Ursprünglicher Artikel 12 des Entwurfs.

(In die Verfassung als solcher nicht aufgenommen)*)

Derselbe lautete:

„Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

Amendements hierzu:

1) Bennigsen beantragte, dem Schlusse beizufügen**):

„ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidii gehören."***)

2) Kitz beantragte den ganzen Artikel zu fassen wie folgt†):

„Das Präsidium ernennt und entläßt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrath den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. Der Bundeskanzler und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige können nicht aus den Vertretern der einzelnen Mitglieder des Bundes (Artikel 6) ernannt werden und sind für den Bund zu vereidigen."††)

3) Lasker beantragte†††), dem Artikel nach der Fassung des Entwurfs als Alinea 2 beizufügen:

„Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Commissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind."

4) Ausfeld beantragte in der Fassung des Entwurfs statt des Wortes „die Geschäfte leitet" zu setzen:

„dessen Geschäfte leitet."*†)

---

ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Act dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt."

Allein es wurde die Beifügung dieses neuen Artikels abgelehnt und unveränderte Annahme des Artikel 11 nach den Beschlüssen der Vorberathung beschlossen. Sten. Ber. S. 703 fg.

Vgl. übrigens zu diesem Artikel unten die Verhandlung über Artikel 50.

*) Vgl. Artikel 15 der Verfassung (früher Artikel 16 des Entwurfs).

**) Dr.-S. n. 13 S. 2.

***) Dr.-S. n. 48.

†) Sten. Ber. S. 378 l. g. u.

††) Sten. Ber. S. 375 r. o.

†††) Dr.-S. n. 43, Ziff. 79.

*†) Dr.-S. n. 23.

Kitz aus Oldenburg (Berne-Damme ꝛc.)*). Nachdem die Anträge auf Stellung verantwortlicher Minister gefallen sind, so beruht die einzige Hoffnung, die constitutionelle Verantwortlichkeit zu retten und nicht in den absoluten Staat zu verfallen, nur noch auf dem Amendement von Bennigsen zu Artikel 18 des Entwurfs; ich sage, um nicht in den absoluten Staat zu verfallen, ich bin nämlich der Meinung, daß auch das gerühmte Dahlmann'sche Schwert der Stände, das Budgetrecht, zwar ein Schwert, aber ein stumpfes ist, wenn wir keine Verantwortlichkeit haben und die zur Geltendmachung derselben erforderlichen Einrichtungen entbehren; ich habe daher dies Amendement von Bennigsen zu Artikel 18, obwohl ich vorher für die anderen Anträge gestimmt habe, eventualiter mit Freuden begrüßt und möchte auch wünschen, daß es von jener Seite des Hauses willkommen geheißen würde, indem ich glaube, daß wir dann über das Budgetrecht uns vielleicht vertragen und so alles in allgemeines Wohlgefallen sich noch auflösen würde. (Heiterkeit.) Aber ich glaube, wir müssen hier zu Artikel 12, was die Ernennung des Bundeskanzlers betrifft, im bundesstaatlichen und, ich möchte fast sagen, auch im architectonischen Interesse des Entwurfs noch einen Schritt weiter gehen und eine kleine Abänderung vornehmen. Der Bundeskanzler und die Bundes-Commissare können meines Erachtens nicht zugleich Vertreter eines Particularstaates sein. Wenn es in dieser Beziehung bei Artikel 12 bliebe, so könnte ich mir den Verlauf einer Bundestagssitzung etwa folgendermaßen vorstellen: Der Bundeskanzler entwickelt im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung deren Ansicht über den in Rede stehenden Gegenstand; die Vertreter der übrigen kleinen Regierungen sind vollständig befriedigt und ganz vollständig einverstanden, haben aber doch noch da und dort irgend ein Bedenken, diese leisen Bedenken werden dann Gegenstand der Discussion; nachdem diese Discussion dem Bundeskanzler lange genug gedauert, erklärt er den Herren, sie möchten bedenken, daß er nicht blos Vertreter der Preußischen Regierung sei in diesem Bundesrathe, sondern auch verantwortlicher Bundeskanzler, er habe sich daher vorher alles erwogen und könne nur die Ansicht, die er Namens seiner Allerhöchsten Regierung ausgesprochen habe, verantworten, jede andere aber nicht, es sei also die Discussion über eine andere entgegenstehende Ansicht, die doch seine Contrasignatur nicht erhalten und nicht zur Ausführung kommen könnte, ganz überflüssig. Meine Herren, wenn jemals das Sprichwort: Niemand kann zwei Herren dienen, zutrifft, ist es meines Erachtens nach hier! Der Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als Vertreter der Preußischen Regierung muß thun, was diese ihm befiehlt, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Bundeskanzler kann er aber nur das thun, was er verantworten kann. Räumen Sie daher, meine Herren, der Krone Preußen das Recht ein, den

---

*) Sten. Ber. S. 374.

Vertreter für den Bundesrath zu ernennen gemäß Artikel 6, und außerdem das Recht, den verantwortlichen Bundeskanzler zu ernennen. Die Stellung des Bundeskanzlers wird dadurch offenbar eine unabhängige und höhere, und die Krone Preußen kann auch nicht dabei zu kurz kommen; denn sie kann ja jeden Augenblick den Bundeskanzler, was ich auch gleich beantragen will, entlassen, wenn er sich so gerirt, daß sie nicht länger an ihm Gefallen hat; ich sage, wäre es dann im Interesse Preußens bedenklich, wenn z. B. Herr von Savigny Vertreter Preußens im Bundesrathe wäre und der Herr Graf Bismarck Bundeskanzler? — Das wird Niemand von dieser Seite bedenklich finden, im bundesstaatlichen Interesse ist aber eine solche Trennung gewiß consequent, correct und wünschenswerth. Es ist der Antrag auf Beeidigung des Bundeskanzlers von Herrn von Bennigsen zurückgezogen worden*), ich weiß zwar nicht aus welchen Motiven, denn mir scheint diese Beeidigung der Bundesbeamten für den Bund ganz consequent zu sein, und wenn das geschähe, dann wäre es noch mehr nothwendig, daß der Bundeskanzler eben nicht aus den Vertretern der Bundesregierung ernannt würde, sondern außerhalb derselben; denn so sehr ich es bezweifle, daß die Preußische Regierung etwas beantragen werde, was nicht vollständig im Interesse des Bundes nothwendig, oder zweckmäßig erscheint, so könnte doch im gegebenen Falle Jemand anderer Meinung sein, und selbst der Bundeskanzler, in diesem Falle aber würde er mit seinem Eide als Preußischer Beamter und seinem Eide als Bundeskanzler in Conflict kommen. Ich habe daher beantragt, im Anschlusse an die Abänderungsvorschläge zum Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Nr. 13 der Drucksachen, im Anschlusse an die Amendements des Herrn von Bennigsen, Nr. 48 der Drucksachen, dem Artikel 12 nach den Worten „Das Präsidium ernennt" hinzuzufügen: „und entläßt"; zweitens, zu dem Amendement des Herrn von Bennigsen zum Artikel 12, Nr. 48 der Drucksachen, die Zusätze zu machen: a) der Bundeskanzler und die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige können nicht aus den Vertretern der einzelnen Mitglieder des Bundes ernannt werden; b) und sind für den Bund zu vereidigen.

von Bennigsen**). Meine Herren! Bei der vorgerückten Zeit wird es mir erlaubt sein, meinen Antrag kurz zu begründen, und ich werde das um so mehr thun können, da ja bei der Discussion über die vorhergehenden und früheren Artikel schon im Wesentlichen der Standpunkt genügend hervorgehoben und erläutert worden ist, der mich und meine Freunde zur Stellung dieses Antrags zu Artikel 12, und zu den Anträgen zu

---

*) Der von Bennigsen zurückgezogene Antrag war dahin gegangen bei Artikel 12 des Entwurfs anzufügen „und für den Bund zu vereidigen ist" (worauf sich das weitere — aufrechterhaltene — Amendement Bennigsen anschloß: „ferner die Vorstände 2c.").

**) Sten. Ber. S. 375.

Artikel 18 des Entwurfs bewogen haben. Wir sind davon ausgegangen, daß hier nach dem Entwurfe das Präsidium, also die Krone Preußen — denn nach den Erläuterungen, die heute der Herr Vorsitzende der Bundes-Commissarien gegeben hat, ist ja der Ausdruck Präsidium, Krone Preußen, oder Bundesfeldherr als identisch zu betrachten, indem es als Sache der Redaction hingestellt ist, wenn man hier im Ausdrucke etwas ändern wollte — — also die Krone Preußen hat auf dem Gebiete der Executive nach diesem Entwurfe sehr bedeutende Befugnisse. Auf mehrere hinsichtlich der auswärtigen Politik, und auch in Kriegsangelegenheiten und in den Marineangelegenheiten hat sie ausschließliche Befugnisse, auf anderen Gebieten wenigstens hervorragende Befugnisse, die sie allerdings im großen Sinne zu theilen hat mit den Vertretern der übrigen Regierungen im Bundesrathe. Ich bin nun der Ansicht gewesen, daß, wenn die Schwierigkeit vorhanden war, auf Grund der Verträge der Krone Preußen allein die vollständige vollziehende Gewalt einzuräumen, ihr allein das Recht einzuräumen, Minister als verantwortliche Organe zu ernennen, jedenfalls kein erhebliches Bedenken entgegensteht, daß man, insoweit man den Rahmen dieses Entwurfes in der Hauptsache nicht verließe, — sei es nun bei ausschließlichen oder bei hervorragenden Befugnissen der Krone Preußen — auf den einzelnen Gebieten der Regierungsgewalt, Ausübung dieser Gewalt nur gestattet durch bestimmte Organe, welche zugleich verantwortliche sind. Meine Herren! Dieser Antrag ist nun zum Theil an dieser Stelle, zum Theil bei Artikel 18 gestellt. Hier an dieser Stelle ist nur beantragt, daß außer dem Bundeskanzler, welcher bestimmte Befugnisse schon nach dem Entwurf hat, noch andere hohe Beamte, Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige, von dem Präsidium ernannt werden sollen, später wird sodann gefordert*), daß, sei es der Bundeskanzler, sei es einer der Chefs dieser Verwaltungszweige, die Verfügungen und Anordnungen, die von der Krone Preußen als Präsidialmacht ausgehen, zu contrasigniren hat und durch die Contrasignatur die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt, — eine Verant-

*) Vergl. unten die Verhandlungen über Artikel 17 (früher 18). Ursprünglich hatte von Bennigsen beantragt, statt des zweiten Satzes des Artikel 18 des Entwurfs zu setzen:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen."

Später jedoch und noch vor der Discussion über Artikel 17 (18 des Entwurfs) modificirte sich von Bennigsen dahin, daß die hervorgehobenen Worte „oder eines ꝛc. Verwaltungszweige" wieder wegfielen und statt „welche — übernehmen" „welcher — übernimmt" gesetzt wurde. Diese neue Fassung war es, welche seiner Zeit der Discussion wirklich unterstellt und auch schließlich zum Beschlusse erhoben wurde.

wortlichkeit, die gegenüber dem Bundesrathe, gegenüber dem Reichstage stattfindet, die auch, wenn das Verfahren vollständig geordnet wird, innerhalb gewisser Formen geltend gemacht werden soll. Daß diese Formen schon jetzt festgestellt werden, wird seine Schwierigkeiten haben. Aehnlich wie es in der Preußischen Verfassung der Fall ist, wird man die vollständige Regulirung dieser Verhältnisse, die einzelnen Fälle der Verantwortlichkeit, die Art und Weise, wie sie geltend gemacht werden soll, das gerichtliche Verfahren, der späteren Gesetzgebung überlassen, und man wird dies umsomehr können, weil jedenfalls noch einige Jahre dazu gehören werden, um vollkommen klar herauszustellen, wie im Norddeutschen Bunde die Verhältnisse der Executivgewalt und der Legislative, namentlich aber der Legislative, sei es in einem, sei es in mehreren Körpern weiter sich gestalten werden. Man wird aber in diesem Augenblick schon so weit gehen können, die verantwortlichen Organe der Präsidialmacht soweit festzustellen, als die Befugnisse der Präsidialmacht schon jetzt klar vorliegen. Man könnte zwar allerlei Bedenken dagegen erheben; ich glaube aber, daß ein großer Theil derselben sich schon durch die frühere Darstellung erledigt hat. Ich will nur noch zurückgreifen auf einige, die von dem Herrn Abgeordneten von Vincke (Hagen) erhoben sind. Herr von Vincke meint, es würde genügen, wenn der Bundeskanzler allein als Organ der Präsidialmacht hingestellt werde; es würden zwar sehr viel Geschäfte auf ihn fallen, aber doch nicht zu viel; ähnliche wichtige Geschäfte in großer Zahl hätten auch schon die Preußischen Minister. Wenn man eine Analogie hinstellen will, so wird es doch keinem einzigen großen Staate einfallen, einen einzigen Minister mit der gesammten Verwaltung zu beauftragen, es wird auch Niemand im Stande sein zu sagen, hätte ein solcher Minister auch die größte Arbeitskraft, daß er auf so vielen Gebieten die Arbeiten allein übernehmen kann, ja daß er auch nur die Controle soweit übernehmen kann, daß er mit seinem Namen irgend eine Verantwortlichkeit, eine innere oder eine äußere übernehmen kann. Nun ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja die Ausschüsse hier bei der Executive eine gewisse Stellung hätten, und daß es deshalb gar nicht möglich wäre, daß, wenn für die einzelnen Verwaltungszweige, die die Ausführung der Verwaltung haben sollen, das Präsidium einzelne Männer ernennt, diese wieder als verantwortlich hingestellt würden, da sie ja gar nicht, sondern vielmehr die Ausschüsse die Beschlüsse faßten. Ich möchte glauben, daß in dieser Beziehung keine vollkommen richtige Auffassung vorwaltet. Meiner Meinung nach haben die Ausschüsse überhaupt gar keine Executive, sondern diese hat nur der Bundesrath. Die Ausschüsse im Bundesrath haben allerdings die Maßregeln für die Executive, z. B. so weit sie in Bezug auf das Zollwesen dem Bundesrath eingeräumt sind, durch ihre Beschlüsse vorzubereiten, die Entscheidung liegt aber nicht in den Ausschüssen, sondern

im Bundesrathe selbst. Ein Hinderniß also ist in den Ausschüssen durchaus nicht vorhanden, daß die Preußische Regierung für die einzelnen Abtheilungen der Verwaltung noch besondere verantwortliche Männer ernennt. Weiter könnte es sich allerdings fragen, was das für Personen sind. Ich bin nun der Ansicht — ich bin weit entfernt natürlich und auch der Reichstag wird es nicht können, den Beschlüssen der Preußischen Regierung in irgend einer Weise vorzugreifen oder ihr einen Rath ertheilen zu wollen — ich glaube, für mehrere dieser Zweige wird sich die Sache von selbst machen, indem man die betreffenden Preußischen Staatsminister nimmt, also z. B. für die auswärtigen Angelegenheiten und für das Kriegswesen; aber für andere Gebiete ist es wohl möglich, daß man nicht die betreffenden Preußischen Ressortminister anstellt, sondern daß irgend welcher andere hohe Beamte als Bundesbeamter für diese Zwecke des Bundes angestellt wird, der die Verwaltung zu führen und, soweit Erlasse ergehen, diese zu contrasigniren hat und dadurch gegenüber dem Reichstag und dem Bundesrath die Verantwortlichkeit übernimmt. Meine Herren, es ist ja nicht zu verkennen, daß dieser Antrag, wie er gestellt ist, nicht allen Wünschen und Anforderungen entspricht; man wird immer sagen: neben denjenigen Befugnissen der Präsidialmacht, die sie durch solche von ihr für einzelne Verwaltungszweige ernannte und verantwortliche Organe übt, wird aber noch ein Theil von der Executive übrig bleiben, wofür gar keine bestimmte, keine greifbaren Organe, am wenigsten verantwortliche Organe da sind, nämlich der Theil der Executive, wo der Bundesrath selbst in die Bundesverwaltung eingreift. Das ist allerdings ein Verhältniß, das ich für meinen Theil beklage, und ich glaube, ich habe schon früher kurz angedeutet, daß, wenn die Zustände in Deutschland sich weiter entwickelt haben werden, ein mehr reguläres, ein mehr den allgemeinen Verfassungsforderungen entsprechendes Verfahren eintreten wird, zunächst aber, wenn wir eine solche vorläufige Theilung der Verwaltung zwischen der Präsidialmacht und dem Bundesrath haben und wir wollen gegenüber den angestellten Organen oder der Präsidialmacht die Verantwortlichkeit geltend machen, werden wir darauf verzichten müssen, daß in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Thätigkeit eines bestimmten Beamten in einem einzelnen Verwaltungszweige gehandelt hat, sondern wo nach den Bestimmungen der Verfassung lediglich eine Entscheidung des Bundesraths vorliegt, wir den Mann, den wir sonst in allen ähnlichen Fällen verantwortlich machen können, hier nicht in Anspruch nehmen können, weil er gar nicht gehandelt hat, oder nur insofern gehandelt hat, als er mit anderen zusammen collegialisch für etwas gestimmt hat. Meine Herren, das sind Verhältnisse, die sich später in günstigerer Weise herausstellen können. Das kann uns aber nicht hindern, daß wir jetzt in dem Entwurf, so weit möglich, bestimmte Verwaltungsorgane schaffen für die Präsidial-

macht, die doch im großen Ganzen das Gebiet der Verwaltung in ihrer Competenz umfaßt und daß wir diese Organe verantwortlich machen. Ich möchte also bitten, daß Sie diesen Antrag annehmen.

von Thielau (Löbau-Bernstadt ꝛc.)*). Die Ansichten, welche hier der Herr Abgeordnete von Bennigsen ausgesprochen hat, sind, wenn ich es mit einem Worte bezeichnen soll, nichts weiter als eine Elidirung des Bundesrathes. Das Amendement bezweckt die Ernennung eines Ministers en chef nebst den gewöhnlichen Beamten, die vom Minister ernannt zu werden pflegen und die nun die in Artikel 4 bezeichneten einzelnen Verwaltungszweige administriren sollen, die nach dem Entwurfe in den Händen des Bundesraths concentrirt sind. Es würde außerdem aber eine Verantwortlichkeit eingeführt, die ich in keinem Staate kenne, daß, wenn ein Minister en chef dasteht, der die Verantwortlichkeit hat, ein anderer Beamter in seinem Namen diese Verwaltungszweige unter eigener Verantwortlichkeit verwalten soll. Ich kann nur dringend abrathen, dieses Amendement anzunehmen, denn es führt durch eine Hinterthür wieder herein, was wir bereits abgelehnt haben.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen****). In so weit eine Verantwortlichkeit in der Unterzeichnung liegt, glaube ich, ist es für Ihren Zweck gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit von einer oder von mehreren Personen getragen wird; es ist nur der Wunsch ausgesprochen, daß überhaupt Personen designirt seien, an denen die Verantwortlichkeit haftet. Wenn ich dieses Amendement recht verstehe, so würde es bei seiner Annahme für die Preußische Regierung nicht facultativ, sondern nothwendig sein, ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher sondern in collegialischer Form ausübte. Es würde gewissermaßen zwischen den verschiedenen Preußischen Bundeskommissaren, etwa dem Bundeskanzler, der ja zu ihnen gehört, auf der einen Seite und seinem militärischen Collegen auf der andern vielleicht eine collegialische Abstimmung noch nothwendig sein, um das Preußische Votum, welches ja nur einheitlich abgegeben werden kann, festzustellen, und bei dieser collegialischen Abstimmung könnte sich möglicher Weise der Bundeskanzler in der Minorität befinden, indem jeder der mit ihm concurrirenden Preußischen Collegen sich auf seine besondere und persönliche Verantwortlichkeit beriefe. Es ist Sache des Bundeskanzlers, oder des ihm vorgesetzten Ministers des Auswärtigen, sich mit seinen Collegen, den Preußischen Ministern in derjenigen Fühlung zu erhalten, daß er in erheblichen politischen Fragen weiß, wie weit er im

*) Sten. Ber. S. 376.
**) Sten. Ber. S. 376.

Bundesrath gehen kann, ohne daß er der Unterstützung des Preußischen Gesammt-Ministeriums, zu dem er gehört, verlustig geht. Aber die Instruction des Bundeskanzlers kann meines Erachtens nur vom Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen oder der letztere muß selbst der Bundeskanzler sein. Sie berühren da tiefgehende Fragen über das innere Räderwerk eines collegialisch zusammengesetzten Ministeriums. Ich würde mich außer Stande fühlen, auf dieses ganze Werk einzugehen und dabei Preußischer auswärtiger Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, daß die Instruction des Bundeskanzlers zu meinem Ressort als auswärtiger Minister gehörte und nicht erst Gegenstand collegialischer Abstimmung zwischen meinen Collegen und mir zu sein hätte. Ich würde nur dem Könige Vortrag über diese Instruction zu halten haben und Sr. Majestät darüber verantwortlich werden, was ja nicht ausschließt, daß ich selbst wissen muß, wie weit ich in dieser Richtung gehen kann, ohne die allgemeine Uebereinstimmung mit meinen übrigen Collegen zu verlieren. Dieses Princip aber, daß die Preußische Stimmenabgabe innerhalb des Bundesstaates allein von dem auswärtigen Ministerium abhängt, wird meines Erachtens durch diesen Zwang, die Stimme gewissermaßen collegialisch auszuführen, wesentlich alterirt. Ich möchte darum bitten, bei diesem Amendement noch zu scheiden zwischen einem Ausdruck für die Verantwortlichkeit, die der Bundeskanzler durch seine Unterzeichnung übernimmt, wofür, wie mir scheint, vielseitig die Neigung ist zu stimmen. Ich kann mich auch dafür nicht erklären, denn es ist immer die Fassungsänderung, von der ich nicht weiß, welche Tragweite ihr die übrigen Regierungen geben. Aber ich halte es für lange nicht so schlimm, wie Sie auch aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners vom Standpunkte einer der Bundesregierungen aus gefunden haben, als wenn ein collegialisch organisirtes Preußisches Ministerium, sei es das bestehende, sei es ein paralleles, hineingetragen wird in die Mitte des Bundesraths und im letzteren Falle sind nicht nur die Bedenken der uns verbündeten Regierungen gerechtfertigt, sondern Sie schaffen geradezu einen schwierigen Fall zwischen mir, als auswärtigem Minister, und meinen Preußischen Collegen, mit welchen ich innerhalb des Bundesraths nicht concurriren kann.

Windthorst*). Ich möchte mir doch einige Bemerkungen erlauben. Ich glaube allerdings, daß wir in dieser Frage bei der schwierigsten angekommen sind, die überhaupt in dem Entwurfe liegt. Es handelt sich um die Construction der Bundesregierung. Mögen wir einen Bundesstaat, einen Staatenbund, einen Einheitsstaat schaffen, es ist eine Regierung nöthig, und eine Regierung muß Organe haben, und diese Organe müssen verantwortlich sein. Zu den Verantwortlichkeiten gehört zunächst,

*) Sten. Ber. S. 377.

daß man die **Personen** kennt, **welche die Geschäfte führen.** Nun frage ich, wer wird die Angelegenheiten des Bundes führen, wird die Gesetze publiciren und ausführen? Sowie ich den Entwurf verstehe, wird bei der Publication eines Gesetzes das **Präsidium, also die Krone Preußen unter Contrasignatur des preußischen Staats-Ministeriums** das betreffende Gesetz als Bundesgesetz publiciren und die Ausführung bewirken und überwachen und es **haben die übrigen contrahirenden Regierungen sich nur das ausbedungen,** daß der **Bundeskanzler neben dem Preußischen Ministerium contrasignirt.** Es würde also im Wesentlichen immer das preußische Staatsministerium eigentlich die Behörde sein, welche die Bundesangelegenheiten behandelt. Dagegen wäre auch wenig zu erinnern, wenn nur das **Preußische Ministerium** dem **Reichstage gegenüber** und in **seiner Eigenschaft als Vollzugsorgan des Norddeutschen Bundes verantwortlich** wäre. Wenn das **nicht ausführbar** ist, so **muß darauf hingewirkt werden,** daß **eine einzige Bundesregierung vorhanden** ist. Man hat gesagt, dafür sei kein Object. Ich muß gestehen, daß ich diesen Einwurf nicht begreife. Nicht bloß die Bundesfinanzen z. B. sind ein Object für eine solche Bundesregierung, sondern auch die Bundeskriegsverfassung. Ich weiß sogar nicht, wie man neben dem Bundeskriegsminister noch einen Kriegsminister für den Staat Preußen oder für irgend einen anderen Staat des Bundes haben kann, da ja das ganze Kriegswesen im Bunde aufgeht. An Objecten fehlt es also nicht. Es muß sich also immer darum handeln, wer die Bundesregierung sein soll. Soll es das Preußische Staatsministerium sein, so ist dieses in dieser seiner Eigenschaft dem Reichstage gegenüber verantwortlich zu machen. Sonst läßt sich, glaube ich, die Sache gar nicht gehörig ordnen. Daß man in dem **Bundeskanzler** und dessen **Beeidigung** eine **Sicherung** finden will, kann ich **nicht** begreifen. **Was ist denn der Bundeskanzler?** der Vorsitzende des Bundesraths. Dieser Bundesrath ist keine Executivbehörde, sondern wesentlich nur eine gesetzgebende. Es ist also völlig irrelevant, ob der Bundeskanzler, welcher weiter nichts ist, als der Vorsitzende des Bundesrathes, als Bundesbeamter bezeichnet wird oder nicht. Ich glaube deshalb wiederholt hervorheben zu müssen, daß es **nothwendig** ist, eine **Bundesregierung zu schaffen.** Soll das preußische Staats-Ministerium diese Regierung sein, so muß es in der Bundessache dem Reichstage gegenüber verantwortlich sein. Sonst ist es in den inneren Angelegenheiten des Preußischen Staates verantwortlich, in den Bundes-Angelegenheiten völlig unverantwortlich.

Twesten.*) Meine Herren, ich will in keiner Weise auf die Materie der Verantwortlichkeit zurückkommen, sondern nur über den Vorschlag ein

---

*) Sten. Ber. S. 377.

Paar Worte sagen, nach welchem hier beantragt worden ist, Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige zu ernennen. Es schien mir nämlich, als wenn der Herr Minister-Präsident Graf Bismarck eine andere Absicht bei dem Antrage vermuthete als die, welche demselben zum Grunde liegt. In dem Antrage ist nicht gesagt, daß die Chefs der Verwaltungszweige, welche die Krone Preußen zu ernennen hat, nothwendig Mitglieder des Bundesraths sein müßten, sondern Seine Majestät der König kann Vorstände der Verwaltungszweige ernennen, ohne daß es nothwendig wäre, daß sie Mitglieder dee Bundesraths wären. Nach der Bundesverfassung wird der Kanzler zugleich ein ausführender Beamter der Krone Preußen, d. h. des Bundespräsidiums und Vorsitzender des Bundesrathes sein. Ich denke ihn mir wie eine Art Preußischen Minister für die Deutschen Angelegenheiten, welcher als solcher zugleich das Präsidium des Bundesrathes führt. Die übrigen Verwaltungszweige werden ganz unabhängig von dem Bundesrath besonderen Vorständen zur Verwaltung übergeben werden können. Wenn ich annehme, daß der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auch die Function des Bundes-Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten bekleidet, da das Bundespräsidium völkerrechtlich den Bund vertritt, also die sämmtlichen auswärtigen Angelegenheiten des Bundes leitet, denke ich, daß ebenso der Preußische Kriegsminister zugleich der Chef des Kriegswesens im Bunde ist. Darüber würde ich nicht im mindesten zweifeln. Ich halte es aber darum noch keineswegs für nothwendig, daß diese Preußischen Minister zugleich Mitglieder des Bundesraths wären. Und ferner könnte es kaum einem Bedenken unterliegen, in der Verfassung auszusprechen, daß neben dem Kanzler auch die übrigen Chefs der wesentlichen Verwaltungszweige, welche dem Bundespräsidium anheimfallen, für verantwortlich erklärt werden. Der Herr Ministerpräsident sagte selbst, daß er dagegen nichts zu erinnern habe. Da nun nicht nothwendig ist, daß diese Verwaltungs-Chefs Mitglieder des Bundesrathes sind, so scheint mir das Bedenken, was damit angeregt ist, als ob im Bundesrath zwischen den Preußischen Verwaltungs-Chefs anderweitige Abstimmungen erfolgen und anderweitige Maßregeln beschlossen werden könnten, als in Preußischen Ministerien, nicht begründet, und ich möchte daher glauben, daß auch kein Anlaß ist, aus diesem Grunde dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten von Bennigsen zu widersprechen. Daß überhaupt Verwaltungs-Chefs vorhanden sein müssen, kann keinem Zweifel unterliegen; und wenn auch an sich kein Bedenken dagegen erhoben wird, sie für verantwortlich zu erklären, so scheint mir das Bedenken des Herrn Minister-Präsidenten gegen den Antrag des Herrn von Bennigsen nicht begründet. Das Verhältniß des Bundesraths zu den einzelnen Verwaltungs-Chefs und die Stellung der

letzteren zu oder in dem Bundesrathe wird meiner Ansicht nach durch diese Bestimmungen in keiner Weise tangirt.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen.***) Ich hatte es allerdings so verstanden, daß mit diesen Chefs der Verwaltungs-Zweige Preußische Mitglieder des Bundesraths gemeint sein sollten, wie es denn in der Intention liegt, diese Preußischen Mitglieder des Bundesrathes, die man auf 17 treiben darf, aber nicht treiben wird, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu wählen, und zwar in den höheren Stellungen, damit der Bundesrath in seinem Schooße mit den nothwendigen technischen Kenntnissen ausgestattet ist. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn hiermit Beamte gemeint sind, die außerhalb des Bundesrathes stehen, dann scheint mir der Antrag in sehr enger Verwandtschaft und fast Identität mit dem schon abgelehnten Antrage eines unitarischen Bundes-Ministerii zu stehen, und dem stehen alle die Bedenken entgegen, welche schon vorher erörtert sind. Ich will nur Eins noch hervorheben, was noch nicht so scharf hervorgehoben ist. Sie würden mit einem solchen Bundes-Finanzminister z. B. den Königlich Sächsischen, den Großherzoglich Hessischen u. s. w. Finanzminister mediatisiren, und ihn zu einem Unterbeamten des Bundes-Finanzministers machen. Das thun die Regierungen nicht, meine Herren, und wir haben keine Nothwendigkeit, etwas von ihnen zu verlangen, wenn dadurch eher unser ganzes Werk in Gefahr gerathen könnte, als daß wir diese Concession erreichen, welche zu fordern die Königlich Preußische Regierung weder den Willen, noch die Berechtigung hat.

Der Schluß der Discussion wurde beschlossen.**)

Bei der Abstimmung zog Lasker seinen Antrag (S. 713) zurück und wurde der Antrag Kitz abgelehnt. Das Amendement Bennigsen auf Anknüpfung an den Entwurf mit dem Schlußsatze:

„ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige“ bis „gehören“

wurde nach angestellter Gegenprobe für angenommen erklärt. Der Antrag Ausfeld (s. a. a. O. Ziff. 4) wurde abgelehnt.

Bei der Abstimmung jedoch über Art. 12 in der Fassung des Entwurfs mit dem eventuell bereits angenommenen Beisatze Bennigsens wurde bei der Zweifelhaftigkeit des Resultatts zur Zählung und namentlichen Abstimmung geschritten und es ergab erstere die Ablehnung mit 125 gegen 125 Stimmen, die namentliche Abstim-

*) Sten. Ber. S. 377.

**) Sten. Ber. S. 378.

mung die Ablehnung mit 127 gegen 126 Stimmen, so daß also nicht nur der Artikel 12 des Entwurfs weggefallen, sondern auch nichts Anderes an seine Stelle getreten war. Uebrigens wurde der Inhalt des Artikels des Entwurfs wieder aufgenommen bei Artikel 15 (16 des Entwurfs).*)

Artikel 12**)

(conform mit Art. 13 des Entwurfs)

ohne Discussion einstimmig angenommen.***)

Artikel 13

(conform mit Art. 14 des Entwurfs.)

Ebenso.†)

Artikel 14.

(conform mit Art. 15 des Entwurfs.)

Ebenso.††)

---

*) Sten. Ber. S. 378 ff.

**) XX. Sitzung vom 27. März 1867. Sten. Ber. S. 383.

***) Sten. Ber. S. 383.

†) a. a. O.

††) a. a. O. Art. 12, 13 und 14 wurden auch in der Schlußberathung ohne Discussion angenommen. Sten. B. S. 704.

Artikel 15.*)

(Art. 16 des Entwurfs.)

Art. 16 des Entwurfs lautete:

„Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen."

Vergleiche hiermit den ursprünglichen Artikel 12 des Entwurfs, welcher gelautet hatte:

„Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet."

Dieser Art. 12 des Entwurfs war, wie vorhin dargestellt, gänzlich ausgefallen und hierdurch eine Lücke entstanden, deren Ausfüllung im Sinne des Entwurfs Zweck des folgenden ersten Amendements war. Auch von den früheren Amendements, welche zu jenem Art. 12 gestellt worden waren, wurden die zwei unter Ziff. 4 und 5 folgenden wieder aufgenommen.**)

Amendements wurden nämlich beantragt:

1) von Graf Bethusy-Huc:
den Artikel 15 zu fassen:
„Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.
Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied &c. (wie Art. 16 des Entwurfs) vertreten lassen."***)

2) von Bennigsen:
hinter „Leitung der Geschäfte" einzufügen:
„des Bundesraths."†)

3) von Lasker:
statt dieses Wortes (Z. 2) einzuschalten:
„im Bundesrathe."††)

---

*) Vgl. oben Art. 11.

**) Vergleiche übrigens hiezu und zur Discussion über jenen ursprünglichen Art. 12 des Entwurfs unten die Discussion über Art. 17. Die Discussion über die Frage, ob es geschäftsordnungsmäßig statthaft sei, auf den Inhalt des Art. 12 zurückzukommen, findet sich Sten. Ber. S. 384 f. Die Frage wurde bei der provocirten Abstimmung von der überwiegenden Mehrheit bejaht. S. 385 l. m.

***) Dr.-S. n. 51.

†) Dr.-S. n. 48.

††) Dr.-S. n. 43.

4) von Bennigsen:

am Schlusse des Artikels 15 in der Fassung Bethusy-Huc beizufügen:

Das Präsidium ernennt ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Competenz gehören." *)

5) von Lasker:

an der nämlichen Stelle folgenden Zusatz anzureihen:

Dem Bundespräsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Commissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrags den Bundeskanzler vertreten."

---

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde.)**) Meine Herren! Durch unsere gestrigen Beschlüsse haben wir den Artikel 12 und somit die Institution des Bundeskanzlers aus unserer Vorlage ganz verloren. Der Artikel 16, jetzt 15, beginnt: „Der Bundeskanzler kann" u. s .w. Es ist selbstredend, meine Herren, daß das Haus sich darüber schlüssig machen muß, ob dieses Wort „der Bundeskanzler" auch hier zu streichen ist oder nicht. Das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bennigsen, gestellt zu dem Artikel 12, wurde in der gestrigen Abstimmung angenommen, eventuell als Zusatz zu dem Artikel 12. Nach meiner Auffassung bedeutet das Amendement, daß das Bundes-Präsidium, d. h. die Krone Preußen, das Recht haben soll, Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidii gehören, zu ernennen. Nun gehören aber zur Competenz des Präsidii nach dem Inhalt dieser Verfassung beispiesweise auch die directen Steuern, nachdem das Wort „indirecten" gestrichen ist. Der Herr Präsident der Bundes-Commissarien hat Sie gebeten, das Amendement nicht anzunehmen, er hat Sie dringend gewarnt, er hat darauf hingewiesen, daß durch die Annahme dieses Amendements die uns verbündeten befreundeten Regierungen mediatisirt würden auch in Bezug auf ihre innere Verwaltung, daß es ihnen nicht mehr zustehen würde, wenn dieses Amendement zum Gesetz erhoben würde, auch fernerhin noch Finanz-Minister zu ernennen. Dessen ungeachtet, meine Herren, haben Sie dies Amendement angenommen, und es blieb daher uns, die wir wünschen, daß diese für Deutschland heilsame Bundesacte zu Stande kommen soll, nichts weiter übrig, als nachher den ganzen Artikel 12 mit diesem Zusatz-Amendement zu streichen, weil wir unsererseits der Königlichen Staats-

---

*) Sten. Ber. S. 383 r. u.

**) Sten. Ber. S. 384 l. o.

Regierung von Preußen und den übrigen Bundes-Regierungen keine Schwierigkeiten bereiten wollen. Wir, meine Herren, wollen das Werk möglich machen. Wenn ich die Anträge der Abgeordneten Lasker und von Bennigsen recht verstanden habe, die soeben verlesen worden sind, so beabsichtigen sie denselben Satz, den wir gestern eventuell angenommen hatten, in den Artikel 16, jetzt 15, wieder aufzunehmen. Nun, meine Herren, wenn das der Fall sein sollte, trotz der Warnungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare, dann befremdet mich die Sache um so mehr, und ich kann mich nur der Hoffnung hingeben, daß die geehrten Herren, die ja in so warmen und erwärmenden Reden für das Zustandekommen des großen Werkes sich ausgesprochen haben, vollständig mit der Tragweite ihres Amendements im Irrthum sich befinden; denn ich will nicht hoffen, daß sie sich der Meinnng hingeben könnten, daß gegen den Willen der Bundes-Regierungen und gegen die ausdrücklich geschlossenen Verträge dennoch durch ein Votum dieses Hauses es möglich sein sollte, einen so weit gehenden Antrag als Gesetz durchzubringen. Hiernach ist es also unmöglich, nach unserer Auffassung, den Artikel anzunehmen, wie er uns vorgelegt ist, und ich spreche mich deshalb für das Amendement des Grafen Bethusy-Huc aus, welcher durch seinen Zusatz es wiederum ermöglicht, daß der verloren gegangene Artikel 12 seinem Inhalte nach von neuem aufgenommen wird. Ich sollte doch meinen, wir könnten aus dieser Veranlassung allen Grund haben, uns vorzubehalten, wohin wir gehen. Meine Herren, heizen wir unsere parlamentarische Locomotive nicht mit so vielen Amendements; ich fürchte, sie platzt, und daß das nicht zum Heile Preußens, zum Heile Deutschlands sein kann, davon, meine Herren, bin ich wenigstens vollständig überzeugt. Ich verstehe eine Opposition auf diesem Gebiete von den Herren, die uns in dem Abgeordnetenhause früher als die principiellsten Gegner gegenüber gesessen haben, sie ist mir vollständig verständlich die Opposition der Herren, die in der Regel mit dem Abgeordneten Dr. Waldeck zu stimmen pflegen. Sie sagen: wir wollen auch das einige Deutschland, wir wollen auch das Werk, aber wir wollen nicht einen Staatenbund, oder einen Bundesstaat, sondern wir wollen den Einheitsstaat, wir wollen auch die innere Verwaltung der kleinen Staaten an Preußen übergehen lassen, und das Alles wollen wir nur in Form des modernen Constitutionalismus, wo durch Ministerverantwortlichkeit u. s. w. die volle Bestimmung in die Majorität des künftigen Reichstages gelegt wird, wie am klarsten und deutlichsten gestern der Herr Abgeordnete Dr. Gneist es ausgeführt, — sie beabsichtigen auch für den künftigen Deutschen Bund eine Partei-Regierung aus der Mitte des künftigen Reichstages! Das, meine Herren, wollen wir nicht haben, das haben wir stets bekämpft; es ist uns aber klar und deutlich und begreiflich, warum die Herren, die auf diesem Standpunkt stehen, so stimmen, wie sie stimmen. Aber wenn diejenigen Herren,

die von Anfang an als national-liberale Partei mit außerordentlicher Wärme sich für das Werk ausgesprochen haben, solche Amendements einbringen, die das Zustandekommen des ganzen Werkes geradezu unmöglich machen, — denn es würde unmöglich sein, daß die Krone Preußen ihrerseits die Vertragstreue brechen sollte, was Gott verhüten möge und worüber wir die festesten und bestimmtesten Zusagen hier von dieser Stelle aus bekommen haben (auf den Vorsitzenden der Bundes-Commissare deutend), — wenn Sie uns jetzt schon mit solchen Amendements kommen, meine Herren, dann bin ich besorgt für die Zukunft, denn dem wichtigeren Theile gehen wir noch entgegen und ich glaube nicht, daß, wenn die Herren sich jetzt schon bei einer solchen nach Ihrer eigenen Auffassung weniger wichtigen Sache durch versuchte zweimalige Abstimmung festmachen, daß man sich der Hoffnung hingeben sollte, sie würden etwa bei der Schluß-berathung, wenn von Seiten der Bundes-Commissare erklärt würde Namens des Bundes, man könne nicht darauf eingehen, anderer Meinung sein. Meine Herren, ich muß Sie dringend bitten, jetzt schon von diesem Wege abzulassen. Nach meinen parlamentarischen Erfahrungen — und namentlich aus der letzten Session — ist es immer ein sehr übles Zeichen für ein Parlament, wenn es in namentlichen Abstimmungen schon in der Vorberathung dieses und jenes angenommen hat und dabei schon gleichsam sich vornimmt: wir können es nachher ja wieder gut machen! Zum Besten des Parlaments geschieht dies wenigstens wahrlich nicht und sollten die Herren die Absicht haben, den Weg zu beschreiten, dann kann ich das wenigstens nicht für opportun halten. Aber, meine Herren, haben Sie sich auch wohl die Folgen überlegt, was eintreten könnte, wenn durch unsere Schuld, durch die Schuld dieses Reichstages die Verfassnng des Norddeutschen Bundes, wie sie uns vorgelegt ist, nicht zu Stande kommt? Hat man die Amendements nach dieser Richtung hin, meine Herren, auch wohl vollständig zu Ende gedacht? Ich habe mir Mühe gegeben, meine Herren, sie zu Ende zu denken. Ich habe schon öfter auch in früheren Jahren meinen Freunden und meinen Gegnern in dem Preußischen Hause sehr häufig Perspectiven eröffnet, die nachher eingetreten sind; und ich möchte Sie bitten, das heißt diejenigen Herren, die mich noch nicht kennen, daß Sie das, was ich nun sagen werde, nur auffassen mögen als eine Warnung des getreuen Eckarts! (Unruhe links.) Ich bin mir wohl bewußt, was für ein undankbares Geschäft dies ist; ich bin mir dessen um so mehr bewußt, als mir darin sehr viele, die mich gar nicht kennen, gar nicht trauen werden, wenn ich sage: ich bin der getreue Eckart, und warne vor Beschlüssen, die die Aufrechterhaltung der wahren und heilsamen parlamentarischen Rechte des Volkes unmöglich machen. Meine Herren! ich wünsche und will, daß diese Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Stande kommt mit einem parlamentarischen Körper; aber daß das der Fall sein wird, das

wird von uns abhängen; und wenn auch die Frage, welche aus dem schönen Briefe eines Süddeutschen, welche uns gestern durch den Abgeordneten von Vincke mitgetheilt worden ist, die Gott der Herr hin und wieder an das deutsche Volk stelle, ob es jetzt sich einigen wolle, — wenn auf diese Frage wiederum eine verneinende Antwort kommt, dann ist das blos unsere Schuld! Wir haben hier wahrlich Reden genug gehört vom Einheitsstaate, und wie nothwendig es sei, daß die kleineren Regierungen noch mehr beschränkt würden. Meine Herren, ich bin nicht dieser Meinung; ich bin allerdings wohl der Meinung, und bin mir dessen sehr wohl bewußt, was die zu vielen kleinen Staaten und ihre übermäßig hochgespannten Souverainetätsrechte für Schaden dem gemeinsamen Ganzen gebracht haben, ich will das nicht leugnen, aber ich kenne auch die damit verbundenen Vortheile. Vor allen Dingen, meine Herren, behaupte ich, daß in der gegenwärtigen Lage Deutschlands Se. Majestät der König von Preußen seine Schuldigkeit gethan hat, daß die Armee ihre Schuldigkeit gethan hat, und daß die Fürsten Norddeutschlands ebenfalls ihre Schuldigkeit gethan haben, um dieses Werk zu Stande zu bringen! Jetzt, meine Herren, ist es an uns, ob wir unsere Schuldigkeit thun werden, und darum bitte ich Sie, darum warne ich Sie, ja ich beschwöre Sie, den Weg der vielen Amendements zu verlassen, (Heiterkeit, großer Widerspruch, Ruf rechts: sehr richtig, ja wohl!) und ganz einfach und kurz zu einer en bloc-Annahme zu schreiten. (Ruf links: oh! oh!) Ja, meine Herren, Sie wundern sich darüber — (Ruf: Ja wohl, ja wohl!) Bekommen Sie denn nicht, meine Herren, einen Reichstag, ein freies Parlament, hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen? vertrauen Sie denn diesem Institut, vertrauen Sie dieser künftigen Körperschaft so wenig, haben Sie denn so wenig Glauben an Ihre eigenen Principien, daß Sie es selbst bezweifeln, daß dieselben zum Siege in Ihrem Sinne führen würden? Meine Herren, es ist, als diese neue Aera Deutschlands begann, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten Twesten ein Wort gesagt worden, ich weiß nicht mehr genau, in welcher Versammlung, aber ein wahres Wort: Wir hätten jetzt alle Ursache, unser altes Parteigezänk bei Seite zu lassen und uns zu einigen auf dem Boden Deutschlands für seine Zukunft und für unser Aller Heil! (Lebhaftes Bravo.) Der Herr Abgeordnete wird mir wohl seine Worte genauer ins Gedächtniß rufen. Nun, meine Herren, blicken Sie auf uns Conservative, gehen wir Ihnen nicht mit gutem Beispiele voran? (Heiterkeit.) Glauben Sie wirklich nicht, daß Viele von uns nicht Anstoß nehmen sollten an einem so componirten Reichstage, glauben Sie denn nicht, daß wir als verketzerte Ultra-Preußen, oder wie man uns sonst genannt hat, nicht Anstoß nehmen könnten an einem so unschuldig klingenden Artikel, der Artikel 11 ist es, der mit den Worten anfängt: das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, —

glauben Sie wirklich nicht, meine Herren, daß es in Preußen nicht Männer und Leute genug giebt, die daran großen Anstoß nehmen könnten, glauben Sie nicht, daß Diejenigen, die für das Königthum gefochten haben seit undenklicher Zeit, sich nicht einigermaßen verletzt fühlen könnten durch den Ausdruck: Präsident? (Widerspruch, Heiterkeit, Bravo rechts.) Wir erkennen aber die hohe Pflichttreue unseres Königlichen Hauses, wir wissen, daß, wie es demselben immer ein ernster Wille gewesen ist, im eigenen Lande mit Erfüllung der Pflicht voranzugehen, das Preußische Königthum auch als Präsident des Norddeutschen Bundes für Deutschland auf dem Boden der geschlossenen Verträge seine Pflichttreue documentiren wird. (Ruf: zur Sache!) Ich bitte Sie, lassen Sie von diesem Wege ab, unterlassen Sie die vielen Amendements. Mit Schnelligkeit, mit überraschender Schnelligkeit hat unsere Armee im Verein mit den verbündeten Deutschen Staaten, welche uns zur Seite gestanden haben, wunderbare Erfolge erzielt, — meine Herren, glauben Sie nicht, daß, wenn Sie hier ein abfälliges Votum abgeben, und es dadurch unserer Regierung und ihren Verbündeten unmöglich wird, auf den uns vorgelegten Entwurf hin die Bundesacte zum Abschluß zu bringen, — glauben Sie ja nicht, daß dann Alles beim Alten bleibt, oder daß Alles wieder sollte zurückgedreht werden! Ich glaube eigentlich nicht, daß hier wirklich Einige wären, die daran dächten, z. B. den alten Bund von Frankfurt wieder zu errichten, — ich bin dessen gewiß, daß nicht ein Einziger hier ist, der dies möchte, wenigstens überzeugt, daß, wenn ein Solcher hier wäre, er es nicht aussprechen würde, daß er dieser Meinung ist; also, meine Herren, darüber bin ich nicht in Sorge, ich weiß, daß die Bahn vorgezeichnet ist! Der Adler Preußens ist geflogen von Fels zum Meer echt kriegerisch, an uns wird es sein, ob er fortan vom Meere zum Felse als ruhiger Friedensbeschirmer der Deutschen Staaten ziehen wird, wie denn seine Fittiche schon jetzt über Baiern, Württemberg und Baden ausgespannt sind, nicht das Schwert der Eroberung tragen, sondern das Schwert des Schutzes. Wie dies geschieht, das wird wesentlich abhängen von unserem Votum! Wenn wir ein abfälliges Votum abgeben, so wird nach meiner Auffassung die nächste Folge davon nur die sein, daß wir unsere künftigen parlamentarischen Rechte selber trocken legen, daß wir wiederum uns neben den dahin brausenden Strom der Zeit stellen. Das ist der Punkt, meine Herren, den ich schon 1863, 1864, 1865 der mir gegenübersitzenden Partei zur Genüge vorgehalten habe. Hat die Erfahrung in den letzten fünf Jahren nicht bewiesen, daß ich Recht gehabt habe? — Warum, meine Herren, sind Sie denn so sehr besorgt? Ist denn wirklich eine so große Sorge da, daß der Absolutismus wieder hineinbrechen wird. Sollte wohl die Krone Preußen je dazu Veranlassung gegeben haben? Meine Herren, haben wir denn nicht erlebt,

daß, als im Jahre 1848 durch den Sieg unserer Truppen und die Energie des Ministerium von keiner Nationalvertretung mehr die Rede war und einzig der Rechtsboden der vereinigte Landtag war, daß da die Verfassung von 1848 octroyirt wurde, die aus der Nationalversammlung hervorgegangen war? Meine Herren, ist es nicht ähnlich im Jahre 1866 gewesen? Haben Sie nicht immer vorher prophezeit: nun würde nach den Siegen der große Rechtsbruch kommen, das parlamentarische Wesen würde beseitigt. Nicht also, meine Herren, wir haben die Indemnität erlebt. Was ist in diesem Sommer geschehen nach Außen hin? Haben nicht viele erwartet, es würde über alle Maßen heraus die Krone Preußen alle Fürsten, die nicht mit ihr gegangen sind, beseitigen und auch allen denen, die nur etwa mit halbem Herzen mitgegangen sind, würde etwas Aehnliches geschehen. Meine Herren, ich sehe nichts davon. Wird nicht ein Bundesstaat mit überwiegender Majorität für die kleinen Staaten constituirt? Darum bitte ich Sie dringend, gehen Sie, gehen wir, ich schließe auch dabei uns mit ein, beschließen wir mit ähnlicher Schnelligkeit, meine Herren, mit der Schnelligkeit, wie die Armee bei Königgrätz — beschließen wir diese Bundesacte! Glauben Sie mir sicherlich, ein solcher Beschuß würde verstanden werden in Paris und in Wien, in München und in Stuttgart! Das wäre eine That, wo Ihnen unser Volk und die Mandanten, die Ihnen Ihr Mandat gegeben haben, voll und ganz zustimmen werden! Vertrauen Sie der Zukunft, vertrauen Sie Ihren eigenen Principien, wie wir den unsrigen, und bringen Sie es nicht dahin, daß, wenn Sie ein abfälliges Votum geben, es wiederum nachher heißen wird von den parlamentarischen Männern: „unser Land hat sie gewogen und zu leicht befunden!" (Bravo! rechts.)

von Bennigsen.*) Ich bin mit dem Herrn Präsidenten**) vollkommen damit einverstanden, daß es nicht blos nach der Geschäftsordnung, sondern auch sachlich ganz angemessen ist, daß dasjenige, was gestern bei Artikel 12 abgelehnt worden ist, hier bei Gelegenheit des Artikels 16 noch einmal zur Erörterung kommt. Es ist ja, nachdem unser Amendement angenommen ist, bald darauf der ganze Artikel 12 abgelehnt worden und dadurch eine Lücke in dieses ganze Capitel gekommen, die an irgend einer Stelle wieder ausgefüllt werden muß. Ich glaube, daß die Antragsteller Bethusy-Huc und Genossen, indem sie dazu den Artikel 16 gewählt haben, die richtige Stelle getroffen haben. Wenn aber die Erörterung, die gestern durch die Ablehnung des Artikels nach Annahme unseres Amendements heute wieder aufgenommen ist, schien es mir und ebenso dem Abgeordneten Lasker für den Reichstag geziemend zu sein, daß wir die Erörterung nach allen Seiten wieder aufnehmen und nicht blos nach einer Rich-

*) Sten. Ber. S. 387.

**) Siehe in den Sten. Ber. S. 384 l. g. u. Vgl. oben S. 725 Anm. **.

tung hin. Nicht lediglich aus diesem Grunde habe ich mein Amendement wieder gestellt, auch aus einem andern Grunde. Als gestern diese Frage erörtert wurde, hatte man bereits 5 Stunden berathen: Das Haus war ermüdet, ich war ermüdet; der Schluß wurde dann von der Mehrheit angenommen, so daß die einzelnen Redner, unter denen auch ich eingeschrieben war, zur weiteren Erläuterung dieses Antrages nicht zu Worte kommen konnten. Es muß der Antrag nach allen seinen Richtungen und allen seinen Consequenzen vollkommen verstanden werden. Mir ist es vorgekommen, als ob auch der Vorsitzende der Bundescommissare den Antrag in gewisser Weise mißverstanden hat. Ich habe also, ganz abgesehen davon, was der Reichstag heute in seiner Majorität beschließen sollte, das Bedürfniß gefunden, den Antrag zu wiederholen. Wenn nun vom Vorredner mir und meinen Freunden vorgeworfen worden ist, daß wir dem Zustandekommen des Werkes Steine und Hindernisse in den Weg legen, so lehne ich das mit der größten Entschiedenheit ab. (Bravo!) Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, daß es uns ernsthaft darum zu thun ist, daß das Werk zu Stande kommt und daß es bald zu Stande komme. Das ist noch heute unsere Meinung und dieser Antrag steht damit nicht in Widerspruch. Es ist wohl auch nicht von dem Herrn Vorredner ausgedrückt worden, daß wir die Absicht hätten, mit diesem Amendement und anderen Amendements dem Werke selbst Schwierigkeiten zu bereiten; er hat uns wohl vielmehr nur darauf hingewiesen, daß die Stellung solcher Amendements und ihre lange Erörterung Schwierigkeiten zur Folge haben würde. Was nun die Stellung vieler Amendements und die Länge der Discussion anbelangt, so ist das Geschmacksache, und es mag immerhin sein, daß man sich darin einschränken kann. Wenn aber der Herr Vorredner so weit geht, daß er uns anempfiehlt, daß er uns gewissermaßen beschwört, wir sollten diesen Verfassungs-Entwurf en bloc annehmen, so begreife ich nicht, wie eine solche Zumuthung dem Reichstage gemacht werden kann; ich begreife es um so weniger, als es bei der General-Discussion zu so erfreulichen, so entgegenkommenden Erklärungen des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien gekommen ist, welcher sich damals damit einverstanden erklärte, daß sowohl hinsichtlich des Budgetrechts als der Befugnisse des Reichstages Veränderungen, und zwar umfassende Veränderungen vorgenommen werden können, und daß solche Beschlüsse auf absolute Hindernisse bei der Preußischen Regierung und bei den verbündeten Regierungen nicht stoßen würden. Was nun die vorliegende Frage anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß mein Amendement, welches ich dem wesentlichen Inhalt nach heute wieder als Amendement zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc gestellt habe, keineswegs darauf hinausgeht, den Bundesrath gewissermaßen zu mediatisiren, den Einfluß der verbündeten Fürsten und ihrer Vertreter im Bundesrath in

irgend welcher Weise einzuschränken. Im Gegentheil, wie ich schon gestern zu Anfang der Discussion gegenüber den weitergehenden und nach meinem Geschmack zu weit gehenden Anträgen der Linken ausgesprochen habe, ich stelle mich durchaus auf den Grund der Vorlage, indem ich wünsche, daß das Präsidium, nachdem einmal solche Verträge unter den Norddeutschen Regierungen abgeschlossen sind, bei der jetzigen Lage der Deutschen Entwickelung nicht mehr Befugnisse in der Executive haben soll, als in der Vorlage selbst enthalten sind. Ich hielt es deshalb für bedenklich, wenn die ganze Executive, wie dies durch die Anträge beabsichtigt war, die wir gestern abgelehnt haben, der Präsidialmacht beigelegt werden sollte. Ich habe aber geglaubt, daß den übrigen Regierungen und den Vertretern des Bundesraths gegenüber die Verwaltung auf die vorgeschlagene Weise sich leichter ordnen ließe. Das Präsidium hat bestimmte Executiv-Befugnisse nach der Vorlage. Diese wollen wir nicht erweitern; die Executiv-Befugnisse des Bundesraths, der verbündeten Regierungen sollen nicht vermindert werden. Nur in Beziehung auf die Art und Weise, wie diese Verwaltung, diese Regierungs-Befugnisse, welche der Entwurf dem Präsidium beilegt, ausgeübt werden, wollen wir etwas mehr Klarheit in den Entwurf hineinbringen, als jetzt in demselben zu finden ist. Ich bin davon ausgegangen, daß, wenn diese Befugnisse wirklich wahrgenommen werden sollen, wenn sie wahrgenommen werden sollen durch besondere Beamte, die das Gefühl der moralischen Verantwortlichkeit nach außen hin tragen gegenüber dem Bundesrath, gegenüber dem Reichstage und gegenüber der Bevölkerung des Norddeutschen Bundes, indem sie Verfügungen, die in ihr Ressort gehören, gegenzeichnen, es auf diese Weise leichter möglich ist, daß eine wirkliche Regierung auf dem Gebiete der Befugnisse der Präsidialmacht, wo sie nach meiner Meinung überhaupt nur füglich eingerichtet werden kann, schon jetzt geordnet wird. Es ist ja, wenn ich den Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien recht verstanden habe, auch die Auffassnng der Preußischen Regierung, daß der Bundeskanzler alle diese verschiedenen Verwaltungs-Departements weder leiten kann, noch eine wirksame Verantwortlichkeit durch Gegenzeichnung der Verfügungen übernehmen kann, die aus diesen Departements herauskommen. Es ist also durch meinen Antrag nicht mehr gesagt, als in der Natur der Sache schon liegt, als von selbst schon in der nächsten Entwickelung als nothwendig sich herausstellen wird, daß man nämlich die einzelnen Abtheilungen an bestimmte Beamte weist, welche entweder dem Bundeskanzler nebengeordnet oder, wenn man den Bundeskanzler für die Norddeutschen Angelegenheiten analog der Stellung eines Minister-Präsidenten nehmen will, ihm so weit untergeordnet sind. Keineswegs aber, wie gestern der Herr Abgeordnete für Hagen meinte, sollen es Beamte sein, die der Bundeskanzler ernennt, gewissermaßen Bureaubeamte, sondern es sollen die in der Sache begrün-

deten Verwaltungs-Chefs der einzelnen Zweige sein, die die Verwaltung leiten und bei allen Verfügungen, Anordnungen und Erlassen, die mit dieser Verwaltung im Zusammenhange liegend vom Präsidium ausgehen, durch ihre Unterschrift und Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Der Herr Präsident der Bundes-Commissarien hat nun gemeint, das griffe zu tief in die Befugnisse der Präsidialmacht selbst ein, das hindere sie in der Instruction der Bundesrath-Mitglieder, das hindere sie in der Leitung der Geschäfte selbst. Wenn mein Antrag solche Consequenzen wirklich hätte, würde ich ihn nicht stellen, und wenn ich mich davon überzeugte, würde ich ihn zurückziehen, denn ein solches Hinderniß, das einer vernünftigen Leitung der verschiedenartigen Geschäfte entgegen steht, in den Entwurf hinein zu bringen, würde allerdings höchst unangemessen sein. Aber wie kann denn die Vorschrift, daß man Chefs für die einzelnen Verwaltungszweige ernennt, ein wirkliches Hinderniß sein für diejenigen Bestimmungen, die die Preußische Regierung in ihrem Innern treffen will, auf welche Weise sie geeignete Instructionen an die Mitglieder gelangen lassen will, die für die Preußische Regierung im Bundesrath sitzen? Dieser Antrag von mir enthält keine Vorschrift, wer diese Verwaltungs-Chefs sein sollen, er läßt darin der Preußischen Regierung vollkommen freie Hand; es können dazu ernannt werden Preußische Minister, es können dazu ernannt werden höhere Beamte, es können diese Preußischen Minister oder höheren Beamte Mitglieder des Bundesraths sein, es können dieselben außerhalb des Bundesraths gestellt werden. Es ist die vollständigste Latitüde auf diesem Gebiete hinsichtlich der Ernennung der Personen, hinsichtlich der Instructionen für dieselben, hinsichtlich der Berathungen der Personen unter einander, hinsichtlich der Stellung, die die Einzelnen zu einander, zu dem Bundeskanzler, zu der Preußischen Regierung haben, und eben so eine vollkommene Latitüde gelassen für diejenigen Instructionen, welche die Preußische Regierung erforderlich hält gegenüber denjenigen, die sie in den Bundesrath ernennt. — Ich möchte glauben, daß so einzelne Mißverständnisse aufgeklärt sind, die gestern meinem Antrage entgegen gestellt worden sind, und die ich noch nach Schluß der gestrigen Sitzung bei einzelnen Mitgliedern gehört habe. Ich möchte namentlich, daß die Mitglieder aus den einzelnen Deutschen Ländern, welche Bedenken gehabt haben, daß mein Antrag die Rechte der Regierungen dieser Länder und der Vertretung derselben im Bundesrathe, den Antheil, den diese Regierungen an der Executive haben, in irgend welcher Weise beschränken wolle oder könne, nach diesen meinen Aeußerungen sich überzeugt halten, daß so etwas weder in meiner Absicht liegen kann nach meinen früheren Erklärungen, noch viel weniger in dem Antrage selbst steht, und ich glaube deshalb, daß derselbe vollkommen sich zur Annahme empfiehlt.

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Meine Herren! Ich wende mich vorzugsweise an Diejenigen unter uns, die, wie der Herr Vorredner, den ernsten Willen haben, auf der Basis der Vorlage etwas zu Stande zu bringen. Daß es Deren unter uns giebt, die das nicht wollen, haben wir von der Tribüne gehört; ich verletze dadurch Niemand. Den erstgenannten Herren möchte ich aber doch bitten, mir eine Aufklärung zu geben über die Motive ihres formalen Verhaltens. Anträge, die Sie stellen im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der Preußischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der Preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maaß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen, und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, was von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der Preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Consolidirung hätten erstreben oder erreichen können. Oder es ist etwas Anderes, meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, (Heiterkeit) die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen. Der Herr Vorredner hat nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien

*) Sten. Ber. S. 388.

und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souverainetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souverainetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus Preußischen oder anderen Beamten ernannt wird und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souverainetät auf sich nehmen wollen? Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht blos dem Wortlaute nach wie bei der alten Bundesacte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen. Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen minder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für nationale Einigung Anerkennung zu schaffen, weil das Einverständniß der Regierungen fehlte. Wenn es sich darum handelt, Amendements zu stellen, so könnte ich selbst deren fünfzig einbringen; sie haben nur den Fehler, daß sie früher bereits abgeworfen sind oder von Hause aus keine Aussicht auf Annahme haben, oder daß sie mißverstanden werden und die Preußischen Bestrebungen verdächtigen konnten. Deshalb behalte ich sie für mich, weil mir mehr am Zustandekommen des Ganzen als am Durchsetzen meiner persönlichen Meinung liegt. (Bravo!) Wenn ich Sie gebeten habe, die Nothwendigkeit des Zusammengehens mit den Regierungen nicht zu unterschätzen, so bin ich zu der Ueberzeugung, daß dies bisher der Fall ist, sehr wohl berechtigt. Es sind bisher gegen 90 Amendements

gestellt und ich kann hier versichern, daß bisher und zwar zum ersten Male, vorgestern ein einziger der Herren Amendementssteller, einer von der conservativen Seite, es der Mühe werth hielt, vorher, ehe er sein Amendement einbrachte, an mich die beiläufige Frage zu richten, wie denn die Regierungen sich zu diesem Amendement stellen würden. Die übrigen Amendements sind in vollständiger und freiwilliger Unbekanntschaft mit dem, was die Regierungen gewünscht, erstrebt und verhandelt haben, gestellt worden und ich kann in Bezug auf das vorliegende, dessen Tendenz mir vollständig klar ist und welches ich von neuem seit gestern Gelegenheit gehabt habe mit den anwesenden Bundes-Commissarien zu besprechen, die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.

Graf **Bethusy-Huc.***) Meine Herren, ich würde nach den soeben gehörten Worten des Herrn Präsidenten der Bundes-Comissarien auf das Wort meinerseits verzichten, wenn ich nicht formell die Pflicht zu haben glaubte, Ihnen eine Rechtfertigung dafür zu geben, daß ich das Haus überhaupt mit einem Vorgehen incommodirt habe, welches einer Auflehnung gegen die Autorität des Hauses oder gegen den Herrn Präsidenten ähnlich sieht, oder damit verwechselt werden könne.. Ich habe das gethan, weil ich und mit mir viele von den hier anwesenden Herren die Ueberzeugung gehabt habe, daß das Bureau sich gestern in der Beurtheilung der Materie optima fide entschieden geirrt hat. Ich glaube, daß ein solcher Irrthum bei der Structur des Hauses und bei dem Umstande, daß die Parteien nicht geordnet zusammen, sondern streifenweise durch einander sitzen, sehr leicht möglich ist, und daß bei einer sich abdrehenden, schiefen Ebene von Köpfen eine oder zwei Reihen dazwischen Sitzender in der That auch vom Präsidentenstuhle sehr schwer zu bemerken ist. In der Sache selbst glaube ich mich dessen überheben zu dürfen, auf die General-Discussion, die gestern beendet ist, weitläufig zurückzugreifen. Ich hatte mir nur vorgenommen, das Resumé der beiden gestrigen Reden des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien kurz zu wiederholen: Das Amendement Bennigsen bezweckt entweder verantwortliche Vorstands-Mitglieder im Bundesrath selbst neben dem Bundeskanzler einzuführen; in dem Fall wird eine Einigkeit der Preußischen Abstimmung im Bundesrath vereitelt oder wenigstens zweifelhaft gemacht. Die Herren sind entweder dem Bundeskanzler direct untergeben, dann ist ihre Verantwortlichkeit gleich Null, oder sie sind es

*) Sten. Ber. S. 388 r. u.

nicht, dann ist eine Meinungsverschiedenheit möglich; das ist die eine Alternative. Die andere Alternative ist: es werden verantwortliche Vorstands-Mitglieder neben dem Bundeskanzler außerhalb des Bundesrathes constituirt, dann ist ein Reichsministerium eingeführt, welches entweder keine Bedeutung hat, oder, wenn eine solche, in der That die Souverainetät der andern Staaten mehr oder minder mediatisiren müßte. Ich habe bei der General-Debatte Gelegenheit gehabt, auszusprechen, daß auch ich Sympathien und Wünsche nach der Einrichtung eines Reichs-Ministerium hatte. Ich habe aber diese Sympathien, wie manche andere, auf dem Altar des Vaterlandes opfern zu müssen geglaubt, weil ich mich überzeugt habe, daß eine Verfassung, wie sie vorgelegt ist, ein verantwortliches Reichs-Ministerium, welches nur in Verbindung mit einem Einheitsstaat zu denken ist, nicht gestatte, und diejenigen Veränderungen, welche ihre Einführbarkeit ermöglichen würden, zur Zeit unerreichbar sind. Ich habe von diesem meinem Princip, wie von vielen anderen wichtigen, Abstand genommen, weil ich eben kein Principienreiter, sondern ein Preußischer und Deutscher Patriot zu sein mich bestrebe. Die bei mir seit lange feststehende Ueberzeugung, daß Deutschland und Preußen nur geographisch getrennte Begriffe sind, während sie politisch und kulturhistorisch identisch sind, gewinnt Gottlob täglich immer mehr Boden. Ich möchte aber auf Eins aufmerksam machen, wo die Identität in kulturhistorischer Beziehung mir noch nicht hingestellt zu sein scheint, in welcher sie durch die Befruchtung, welche Preußischer Geist auf das Deutschthum ausüben soll, hinzustellen sein wird, ich meine durch die Adoptirung des Preußischen, oder, wenn wenn sie wollen, Hohenzollernschen Grundsatzes des Maßhaltens, des sich Bescheidens innerhalb der gegebenen, erreichbaren Grenzen. Aus diesem Grundsatz allein kommt der zweite, welcher den Preußischen Staat innerhalb Deutschlands ausgezeichnet hat. Dieser allein ermöglicht das Vorwiegen der That, des intensiven Handelns vor der Reflexion und Abstraction, welche sonst in zu überwiegendem Maße den Grundzug des Deutschen Characters bildet. Ich mahne und bitte Sie, meine Herren, lassen Sie dieses Maßhalten und Vorwiegen in der That über die Reflexion auch hier Platz greifen. Ich hatte in der General-Debatte schon Gelegenheit, Sie darauf hinzuweisen, daß das Drängen nach Deutscher Einheit, nach Deutschem Zusammengehen jetzt so mächtig ist, daß, wenn unser Werk auf gesetzmäßigem Wege durch unsere Mitwirkung nicht zu Stande kommen sollte, einer des beiden alsdann noch allein möglichen Wege eingeschlagen werden müßte und eingeschlagen werden würde; der des Absolutismus oder der der Revolution! Meine Herren, lassen Sie uns das vermeiden und lassen sie uns auch von solchen Amendements, welche wünschenwerth sind, abstehen, um nicht das Zustandekommen des Ganzen zu gefährden.

Dr. Waldeck.*) Meine Herren, ich bin in dieser Sache vielleicht etwas unbefangen, weil ich gestern im Hause nicht mehr anwesend sein konnte, als über diesen Gegenstand abgestimmt wurde. Das Haus hat jetzt beschlossen, ihn zum zweiten Mal wieder aufzunehmen, und wir haben die Erklärungen gehört, wie sie von Seiten des Präsidenten der Bundes-Commissarien in Ansehung des von Bennigsen'schen Amendements abgegeben sind. Ich muß gestehen, daß ich das von Bennigsen'sche Amendement nur insofern hätte annehmen können, als es das wahre Princip der Verantwortlichkeit der ausführenden Organe in sich schließt. Das ist darin ausdrücklich ausgesprochen. Wäre nur die Rede gewesen von der Verantwortlichkeit eines Bundeskanzlers als solchen, so würde ich dem Herrn Minipräsidenten vollständig beitreten, daß eine solche Verantwortlichkeit an und für sich gar Nichts in recessu haben würde, da der Bundeskanzler den Bundesrath, welcher zu meinem Bedauern in dem Gesetze angenommen worden ist, repräsentirt. Aber, meine Herren, die Sache steht doch vollkommen anders, und diesen ganz anderen Stand der Sache hat Herr von Bennigsen in seinem Amendement ganz wohl berücksichtigt, und gerade der Umstand, daß dieser Stand berücksichtigt worden ist, hat nach meiner Ueberzeugung dazu führen müssen, daß ein so großer Theil dieses Hauses dem von Bennigsen'schen Amendement beigetreten ist, und das muß ich aufrichtig erklären, daß ich ihm, weil ich diesen richtigen Kern darin finde, ebenfalls beitreten werde, wenn es noch einmal zur Abstimmung kommt. Dieser Kern besteht darin, daß die Verwaltungszweige, wie es in jenem Amendement heißt, für verantwortlich erklärt sind. Meine Herren, wir haben in dieser Verfassung allerdings nicht genaue Bestimmungen darüber, und das von Bennigsen'sche Amendement will ja auch diese Bestimmung nachholen, — in welcher Art die Regierung, nämlich die Bundesregierung, die Regierung des gemeinsamen Bundeswesens, geführt werden soll. Dergleichen Bestimmungen sind — ganz abgesehen davon, ob ein Staat constitutionell, oder im europäischen Sinne absolut regiert ist — etwas so Nothwendiges, daß das geradezu die Grenzscheide ist zwischen Europa und Asien. In Asien gelten solche Bestimmungen, daß ein Schach oder wie sonst ein Herrscher dort genannt wird, von Ministerien und von gesetzlich organisirter Verwaltung ganz entblößt ist, daß er machen kann, was er will. In Europäischen absoluten Monarchien hat man diesen Grundsatz nie gekannt. Schon der Herr Abgeordnete von Wächter, der gestern auf dieser Tribüne stand, hat mit Recht hervorgehoben, daß die Minister-Verantwortlichkeit an sich durchaus nichts Neues ist. Lesen Sie die Schriften von Moser, lesen Sie die Schriften von Pütter und ähnlichen Heroen

---

*) Sten. Ber. S. 389.

unseres Staatsrecht, die mit vielen unserer heutigen Staatsrechtslehrer die Vergleichung sich gar sehr verbitten würden; lesen Sie diese Schriften, und Sie werden finden, daß z. B. Carl Friedrich von Moser sagt: „Mein Herr hat es mir befohlen" — das ist eine ganz richtige Entschuldigung für einen Gesandten, auch für irgend einen Bedienten, — ist aber eine nichtsnutzige Entschuldigung für einen Minister; denn der Minister hat die Verantwortlichkeit dafür, daß er seine Handlungen nur nach den Gesetzen und nach den bestehenden Einrichtungen einrichtet." Und diese Verantwortlichkeit ist auch die des modernen Constitutionalismus, und dies ist der größte Sieg, den die Civilisation in unseren Europäischen civilisirten Staaten errungen hat, daß diese gesetzliche Verantwortlichkeit, die in Europäisch-organisirten Staaten an und für sich existiren würde, verfassungsmäßig gemacht worden ist. Das ist das unschätzbare Gut, welches alle constitutionellen Staaten haben, das ist das Gut, welches die Dauerbarkeit der constitutionellen Staaten gerade allein begründet, das ist das Gut, was Preußen jetzt in diesem Augenblicke in seiner Verfassung besitzt. Der Entwurf, den der Abgeordnete von Blanckenburg mit so ungeheurer Eile gern en bloc annehmen möchte, muthet uns zu, in den allerwichtigsten Angelegenheiten dieses Gut gänzlich von uns zu werfen und nicht ein Europäisches, sondern ein Asiatisches System anzunehmen. (Lachen rechts.) Meine Herren, darüber können Sie lachen! Ich will Ihnen das, wenn Sie wollen, noch näher erläutern. Ich will Ihnen z. B. sagen, daß das, was hier genannt ist — in bin überzeugt, daß es nicht so gemeint ist, aber die Worte bringen es so mit sich — sogar in wörtlicher Uebersetzung nichts weiter sein würde, als das römische Imperatorenthum. Jener Bundesfeldherr, wie er hier genannt ist, der ohne verantwortlichen Minister, der ohne irgend ein Gesetz die Gesetzgebung, die ganze Einrichtung und die Aministration des Militairs haben soll, ist eben nichts weiter als der römische Imperator. (Sehr wahr.) Das ist es aber gerade, wovon es sich hier handelt, und das ist die Frage, die diese Versammlung scheidet. Und das, meine Herren, hat sich gestern in diesem Votum von 125 gegen 125 in einer Art dargethan, die zu meiner großen Freude zeigt, daß Europa doch wohl noch mehr auf das Preußische Volk zu rechnen hat, als wir nach manchen Erfahrungen vielleicht annehmen zu können glaubten. Jene 125, die die Verantwortlichkeit wollten, haben damit eben aussprechen wollen, daß wenn, womit wir Alle übereinstimmen, solche wichtige Functionen wie Marine und Militair, namentlich aber das Militairwesen, nicht diesem Bundesrath, sondern selbstständig dem Könige von Preußen übergeben werden, dieses doch nicht dieser Bundesfeldherr, nicht der Römische oder Asiatische Imperator, sondern daß es der verfassungsmäßige König von Preußen ist. (Bravo.) Denn meine Herren, wenn von Verantwortlichkeit die Rede ist, so frage ich Sie um Gotteswillen,

liegt denn diese etwa in den Attributen, die der Bundesrath hat? Wo ist da von erheblicher Verantwortlichkeit die Rede? Liegt sie nicht vielmehr in den Attributen, welche dem Bundesrathe entzogen sind, in der Verantwortlichkeit für das Militairwesen namentlich? Und, meine Herren, wer hat denn hierin die Verantwortlichkeit jetzt bei uns? Das ganze Ministerium und zunächst der Kriegs-Minister. Glauben Sie nun, daß die Sache irgendwie practisch anders werden würde? Ich würde es sehr bedauern in Ansehung der Leitung der militairischen Geschäfte. Ich wünsche sehr — und ich glaube, Alle, sowohl Preußen wie Nichtpreußen sind der Ueberzeugung, daß es so kommen wird — daß das Preußische Kriegs-Ministerium in dem vollen Besitz der Attribute bleibt, die es jetzt hat, und ich weiß nicht, wie es möglich sein sollte, wenn eine Aenderung hierin stattfände. Der Bundesrath soll mit dem Militairwesen nichts weiter zu thun haben, als daß die Ausschüsse desselben ihre Gutachten über Stellenbesetzung und dergleichen abgeben. Das Preußische Kriegsministerium aber bleibt wie es ist. Und das, was bisher Preußisches Heer war, wird jetzt Norddeutsches Heer. Das ist es, wie Europa, wie wir Alle die Sache auffassen. Wenn dem so ist, meine Herren, so soll es in dem bisherigen Sinne geschehen, und so verstehe ich das Amendement von Bennigsen. Ich bedaure allerdings, daß Herr von Bennigsen es nicht für gut befunden hat, dem klar ausgesprochenen Princip der Minister-Verantwortlichkeit, welches das alles in sich schloß und es klar und deutlich aussprach, beizutreten, und mein einziger Trost ist, daß, wenn dieses Amendement angenommen wird, dann vielleicht auch die Rechte sagt: wir wollen, da es nun zum zweiten Male angenommen ist, nun unsere Bedenken auch zurückziehen. Wenn Sie (nach rechts) das nicht thun, dann nehmen Sie dem Könige die Ernennung des Bundeskanzlers und stellen die ganze Verfassung in die Luft. Das ist dann rein Ihre Sache — und machen es, wie Sie es gestern gemacht haben. Aber ich meine, wenn nun nach dem Antrage von Bennigsen dies festgestellt würde, glauben Sie dann, meine Herren, daß dadurch den Deutschen Fürsten, für die so viele Bedenken hier ausgesprochen sind, dabei irgendwie ein Nachtheil geschähe? Herr von Blanckenburg hat — mich, glaube ich, nennend, oder auf das, was ich sagte, anspielend — von dem Einheitsstaate gesprochen, und es ist mir lieb, darauf zurückzukommen. Ich kann nicht genug wiederholen: es ist hier von einem Einheitsstaate, den ich für viel besser halte, wie einen durch eine Verfassung in zwei Stücke geschnittenen Staat, gar nicht die Rede bei dieser Frage, es ist ein Bundesstaat, den wir gründen wollen. Lesen Sie die Frankfurter Verfassung, die einen Bundesstaat und nur einen Bundesstaat constituiren wollte; sie hat aber doch ein verantwortliches Ministerium. Das hat mit der Frage durchaus gar nichts

zu thun; wir können ja — das versteht sich von selbst — diesen zwanzig Fürsten nicht mehr Rechte nehmen, als sie selbst aufgegeben haben. Wenn aber diese Fürsten ihre ganze Militairhoheit mit Ausnahme einiger Ernennungen von Officieren — nicht von höheren Officieren — wenn sie das Recht über Krieg und Frieden vollkommen in die Hände der Krone Preußen legten, wenn sie das thun, meine Herren, so haben die Fürsten nicht das allergeringste Interesse dabei, ob dieses Recht nun, wie nach meiner Meinung geschehen muß, verfassungmäßig gehandhabt wird, oder willkürlich — vollkommen willkürlich. Das ist die Frage, die wir hier zu entscheiden haben, die ganz große und wichtige Frage. Dabei haben die Fürsten kein Interesse. Hätten sie irgend ein Interesse dabei, so wäre es gerade das entgegengesetzte, so würden sie das Interesse haben, wie es ihre Völker haben, daß diese Spitze eine constitutionelle ist. (Sehr wahr! links.) Die Spitze ist da und mit Recht ist sie, wie ich das schon zuerst, als ich hier sprach, sagte, in die Hände Preußens gelegt, und ich wünschte, es wäre der ganze Apparat des Bundesrathes weggeblieben. Er ist da, meine Herren, er mag unschädlich sein, wie so viele hier behauptet haben, und das ist das einzige, was man zu seinem Lobe hat anführen können; die wichtigsten Sachen sind ihm abgenommen, — aber neben der Abnahme dieser wichtigsten Sachen wollen wir und will das Amendement Bennigsen eine Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, derjenigen Chefs, denen Seine Majestät der König diese Verwaltung auftragen wird, und das wird natürlicher Weise, wie ich glaube, niemand anders sein, grade in der wichtigsten Sache, wie der Herr Kriegs-Minister; das scheint mir auf der flachen Hand zu liegen. Wenn wir also hier von einer Bundesspitze gesprochen haben, so ist bei dem gegenwärtigen Bunde, wo man 5 Millionen mit 25 Millionen verbindet, es wohl klar, daß da eine Theilung der Ministerien wohl schwerlich stattfinden werde. Das hat aber übrigens mit der Sache gar nichts zu thun. Der Herr von Blanckenburg hat die En-bloc-Annahme betont; ich kann ihm in sofern beitreten und habe ja gesagt, daß ich diese Art von Amendementsmachen nicht liebe und die Erfahrung zeigt grade hier: es hätte müssen das Amendement im großen Ganzen gestellt werden. Man hat sich darüber vielleicht nicht geeinigt; es geht ja auch nicht, sich so über jeden Punkt zu einigen, dafür wird die Schlußberathung sein, um das richtig zu formuliren. Aber die En-bloc-Annahme! Ja, meine Herren, wenn Sie darauf hingedeutet haben, wie schnell der Sieg der Heere gewesen wäre, so habe ich Ihnen schon neulich gesagt, und ich kann es nur wiederholen: wer rühmt nicht jene Siege an sich! Haben jene Siege aber über die Principien etwas entschieden? Wie denn, wenn es Niederlagen gewesen wären? Es war doch auch möglich, es konnte doch gerade die Schlacht von

Königgrätz verloren gehen, hätte das an den ewigen Principien des Rechts auch nur ein Jota verändert? (Lebhafter Beifalls links.) Müssen Sie nicht zugeben, wenn Sie nur durch Siege den Absolutismus einführen wollen, daß er durch Niederlagen unterlegen wäre? Freilich ist es häufig der Fall gewesen, daß Niederlagen erst die Völker dahin geführt haben, daß ein besseres System zur Geltung kam, und Jena zeigt gerade in unserm Staate ein glänzendes Beispiel davon. Die Nothwendigkeit eines verfassungsmäßigen Lebens ist gerade dadurch und durch die Entwickelung der Preußischen Zustände, welche darauf folgte, angebahnt worden. Warum ging das Volk in Waffen? Um die Freiheit zu erkämpfen! Liegt nicht das Patent vom 22. Mai 1815 grade vor Waterloo? Ist nicht Waterloo der Pakt, durch den das Preußische Volk sich das Recht auf eine Constitution erkämpft hat — dieses so lange nicht beachtete, durch Provinzialstände gar nicht zur Ausführung gekommene, endlich aber bei der Gewalt der Strömungen der Welt gehaltene Wort? Meine Herren (nach rechts) wenn Sie damit nicht einverstanden sind, wenn Sie den Absolutismus für besser halten, so ist ganz gewiß, daß in diesem Saale alle Meinungen frei sind. Aber das dürfen Sie uns nicht sagen, daß diese Versammlung gerade berufen wäre, den Absolutismus einzuführen! Mit der Aufgabe jenes ruere in servitium, welches ich im Jahre 1849 rügte, sind wir nicht gewählt worden. Ich habe schon neulich gesagt, man hat nicht gewußt, was in der Verfassung stand; so viel kann ich Ihnen sagen, hätte man diese Verfassung gesehen, diesen Absolutismus neben den andern nicht zureichenden Bestimmungen —, wahrlich die Wahlen wären wohl anders ausgefallen! Meine Herren, ich muß noch Eins auf dasjenige sagen, wodurch Sie die Wahlen urgiren. Schon früher habe ich gesagt: das allgemeine Wahlrecht ist im Princip so richtig, wie es nur sein kann; ich habe immer dafür eingestanden. Allein das allgemeine Wahlrecht, und zwar das directe allgemeine Wahlrecht setzt voraus, daß in der Gemeinde, im Justizwesen, in der Presse, im ganzen Staate Alles ist, wie es sein soll. Ist es so, meine Herren? ist es so ausgeübt worden? ist es so in unseren östlichen Provinzen der Fall, wo Gemeinden zum Theil gar nicht existiren? Sind Sie daher berechtigt, aus diesen Wahlen diese Folgerung zu ziehen? Ich glaube, noch nicht! Warten Sie erst darauf, wie sich die Zukunft entwickelt! Wir erkennen die Wahlen jetzt an, wie wir sie anerkennen müssen; sie sind nun so geschehen, wie sie einmal geschehen sind, aber bleibende Schlußfolgen daraus zu ziehen, würde eine höchst gefährliche Sache für Sie sein. Ich kann sagen, in so fern glaube ich vielmehr, es mag auch eine Art von Strategie sein, — und jenes Beispiel von der Regimentstochter mag insofern nicht ganz unpassend von dem Herrn Abgeordneten Wagener angeführt sein — man könnte es das System der Ueberrumpelung nennen.

Eine Art von Ueberrumpelung hat vielleicht dabei stattgefunden. Ein solches System führt man doch schon in gewöhnlichen Zeiten nicht immer aus: es aber dann zum Grunde zu legen, wenn es sich davon handelt, für längere Zeit eine Verfassung zu gründen, — das könnte ich nicht genehmigen. Was der Herr Ministerpräsident in Aussicht gestellt hat, es würde nun nicht angenommen werden, ja, meine Herren, da stehen wir allerdings zwischen dem Vorschlage des Herrn von Blanckenburg und irgend einem Amendement, welches wir hier haben. Zerbrechen wir uns doch darüber nicht den Kopf, wie jetzt geschehen, wenn die Verfassung einmal fertig ist, was werden dann die kleinen Fürsten, die Bundes-Commissarien dazu sagen, — das muß man abwarten, bis jetzt kann man das noch nicht übersehen, wie die Sache im Großen und Ganzen sich bildet. Ich erinnere Sie nur daran, daß ja der Hauptpunkt, das Militärwesen, noch gar nicht einmal zur Berathung gekommen ist. Wenn wir uns aber dadurch nun wollten zurückhalten lassen, Vorschläge zu machen, von denen wir überzeugt sind, daß sie im Interesse unserer eigenen Preußischen Regierung liegen — ich rede hier von uns Preußen —, und daß sie durchaus nicht gegen irgend eins der Rechte sind, welche die Fürsten bereits aufgegeben haben, dann, meine Herren, muß ich sagen, wer sich dadurch abhalten läßt, das zu thun, was er für recht und wahr erkennt, der gehört nicht an diese Stelle! (Lebhaftes Bravo! links.)

von Thielau*). Meine Herren! Ich habe die Absicht, mich gegen das Amendement des Herrn von Bennigsen zu erklären. Es mag sein, meine Herren, daß es mir an staatsmännischer Befähigung fehlt und überhaupt an dem Grade der Kenntniß, um den Zweck dieses Amendements in der Art zu erkennen, wie er dargebracht wird. Ich glaube aber, es liegt ein anderer Zweck dahinter, sonst halte ich das ganze Amendement nicht blos für unnütz, sondern in den Staatsorganismus einzurangiren für rein unmöglich. Ich bin nämlich der Meinung, meine Herren, daß der Bundeskanzler nichts weiter ist als ein Delegirter der Königlich Preußischen Regierung. Die Herren aus dem Bundesrath, die Königlichen, die Großherzoglichen u. s. w. Herren Commissarien sind nichts als Delegirte ihrer Regierungen und als solcher steht der Bundeskanzler allen andern Commissarien als Delegirten ihrer Regierungen ganz gleich und nur weil er der Präsident des Bundesraths ist, hat er, wie der Präsident jedes Collegiums, eine hervorragende Stellung, und ein weiteres Recht wird ihm meiner Ueberzeugung nach, meine Herren, die Königlich Preußische Regierung gar nicht zugestehen können. Wenn die Preußische Regierung — und ich muß die-

*) Sten. Ber. S. 391.

selbe um Entschuldigung bitten, wenn ich für dieselbe zu sprechen mir erlaube, aber ich glaube, meine Herren, es hat nichts auf sich, da sie mich jeden Augenblick desavouiren kann, also keine Gefahr dabei ist, — wenn ich mich also in die Lage der Königlich Preußischen Regierung versetze, so frage ich mich: wie kann denn der Bundesrath eine Verantwortlichkeit übernehmen, wenn er nicht überhaupt der Chef der ganzen Verwaltung der Preußischen Monarchie ist, denn, meine Herren, alle die sogenannten Verwaltungszweige, die in dem Entwurfe selbst aufgeführt sind, tangiren doch wahrhaft die Preußische Monarchie bedeutend mehr, als die kleineren Staaten; alle die Verhältnisse greifen weit tiefer ein in die Ressorts der einzelnen Ministerien der Preußischen Monarchie, als in die der kleineren Staaten. Meinen Sie, daß der Preußische Kriegsminister sich wird gefallen lassen, daß der Bundesrath durch den Bundeskanzler in seiner Verantwortlichkeit Beschlüsse über das Heer faßt und dieselben zur Ausführung bringen kann? oder meinen Sie, daß der Herr Handelsminister damit einverstanden sein wird, daß der Bundeskanzler, ohne seine Genehmigung, unter seiner Verantwortlichkeit als Bundeskanzler Gesetze über Handel und Wandel, über die Gewerbsverhältnisse des Norddeutschen Bundes publiciren dürfe? Ich möchte das bezweifeln — es kann aber sein, daß ich das nicht verstehe. Sie heben also, meine Herren, nach meiner Ansicht dadurch, daß Sie den Bundeskanzler zu einer selbstständigen verantwortlichen Stellung erheben, das ganze Königlich Preußische Ministerium aus den Angeln. Meiner Ueberzeugung nach, meine Herren, richten Sie Ihre Amendements gegen die falsche Spitze. Der Bundeskanzler zeichnet gegen; aber was attestirt er? Er attestirt weiter nichts, als daß das, was er unterschrieben hat, mit den Beschlüssen des Bundesraths übereinstimmt, und wollen Sie Ihre Verantwortlichkeit haben, so müssen Sie den Chef der Königlich Preußischen Regierung zur Verantwortlichkeit ziehen; das heißt, Sie müssen ihn unterschreiben lassen; und der Bundeskanzler zeichnet gegen, eben so gut, wie bei andern Ministerien das der Fall ist; der Bundesrath steht thatsächlich unter der Leitung der Königlich Preußischen Ministerien, nicht unter dem Bundeskanzler, der hat nur gegenzuzeichnen in fidem der Beschlußfassung des Bundesraths. Ich glaube, meine Herren, wir kommen auf diesem Felde, welches wir betreten haben, gar nicht weiter. Ich bin durchaus kein Feind der Ministerverantwortlichkeit und habe das in meinem Leben in parlamentarischen Verhandlungen oft bekundet; aber, meine Herren, man muß nur da sie suchen, wo sie zu finden ist; das Königlich Preußische Ministerium ist verantwortlich nach der Verfassung, unsere Ministerien in Sachsen und anderen Ländern sind ebenfalls verantwortlich, und diese Herren können über ihre Verantwortlichkeit eben so wenig hinaus, als das Preußische Ministerium; wollen Sie ein Cabinets-Ministerium des Bundeskanzlers begründen, das alle Preußi-

schen Ministerien unter sich hat, so muß ich das den Herren anheimstellen; aber zu einer freiheitlichen Entwickelung der Bundesverhältnisse führt es nicht. Nun möchte ich nur fragen, meine Herren, wo sind denn nun eigentlich die Verwaltungszweige, für welche besondere Bundesministerien begründet werden sollen? Etwa die Postverwaltung? Meinen Sie, daß man ein Bundespostministerium errichten wird unter dem Bundeskanzler? Meinen Sie, daß der Minister für Handel und Gewerbe es sich gefallen lassen wird, wenn die Post, die, wie ich vermuthe, unter seiner Direction steht, seinem Ministerium entzogen und dem Bundesrath untergeordnet werde? Ich kann mich davon nicht überzeugen. Gerade die Postverhältnisse sind doch in der Preußischen Monarchie weit wichtiger, als in allen andern Staaten. Und so können Sie jeden andern Verwaltungszweig durchgehen, Sie werden immer dahinter kommen, daß die Verantwortlichkeit in dem Chef des Königlich Preußischen Ministeriums oder in dem Gesammtministerium des Königlich Preußischen Staates zu suchen ist. In dieser Hinsicht, meine Herren, bitte ich Sie dringend, dieses Amendement nicht anzunehmen, weil es die ganze Stellung, in der der Bundeskanzler steht, verrücken würde, und ich kann allerdings die Meinung nicht bergen, wenn Sie das wollen, so streben Sie etwas Anderes an, als das, was öffentlich gesagt wird, dann streben Sie, wie schon hier, wenn ich nicht irre, von Seiten des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg gesagt ist, einen Einheitsstaat an; und nennen Sie es denn mit offenen Worten, das ist besser, als wenn man sich hinter Amendements versteckt, die doch denselben Zweck verfolgen. (Bravo! rechts.)

Lasker*). Nach meiner Ansicht, meine Herren, würden Sie, wenn Sie jetzt den Schluß angenommen hätten, wiederum die Debatte da abgebrochen haben, wo es eigentlich nöthig ist, daß sie anfange. Nach der letzten Erklärung des Herrn Abgeordneten von Thielau gestehe ich, daß ich nicht weiß, was unser Verfassungsentwurf bedeutet. Ich würde dringend wünschen, daß der Herr Präsident der Bundes-Commissarien daran Gelegenheit nähme, um sein Einverständniß oder seine abweichende Meinung zu erklären. Wenn es wirklich wahr ist, daß keinerlei Verwaltung an den Bund übertragen werden soll, sondern daß die Verwaltung nach wie vor unverkürzt bei der Preußischen Regierung bleibt, so würde allerdings meine bisher gefaßte Meinung irrig sein; aber der Punkt der Verantwortlichkeit wäre in guter Ordnung und regulirt. Ich wünsche zu wissen, ob wir nach der Annahme des Verfassungsentwurfs

*) Sten. Ber. S. 391.

noch einen Königlich Preußischen verantwortlichen Kriegsminister haben, der für alle Anordnungen, welche verbindlich für die Preußischen Unterthanen ergehen, die Verantwortlichkeit übernimmt und dafür einzustehen hat, oder ob es möglich ist, daß von Seiten des Bundes Anordnungen ergehen, welche wirksame Kraft haben, von dem Königlichen Preußischen Kriegsminister nicht vertreten werden und dennoch für die Unterthanen verbindlich sind. Diese einfache Frage ist aufzuwerfen und zu beantworten. In gleicher Weise ist die Frage auf dem Gebiete der Finanzen aufzuwerfen, ob wir einen Königlichen Preußischen Finanzminister haben werden, der die Verantwortlichkeit für jede Belastung übernimmt, die von nun ab einen Preußen trifft. Ich habe bisher das Gegentheil aus dem Verfassungsentwurfe heraus gelesen. Aus den Bestimmungen, daß der König nunmehr als Bundesfeldherr den Verwaltungstheil des Kriegswesens übernimmt, daß die Gesetze auf den Bund übergehen, sowohl in Beziehung auf das Militär- und Marinewesen, wie auch in Beziehung auf alle übrigen aufgezählten Gegenstände, daß ferner die Bundesgesetze in allen Punkten den einzelnen Landesgesetzen vorangehen, aus diesen Bestimmungen habe ich den Schluß gezogen, daß die Entscheidungen darüber, wie ein Preußischer Bürger belastet werden soll, nunmehr beim Bunde ruhen, nicht in dem Preußischen Staate, und deswegen von den einzelnen Preußischen Ministern auch nicht vertreten werden können. (Ruf links: Sehr richtig!) Wenn das richtig wäre, daß der Preußische Minister überall die Ausführung treffen muß, und daß nur unter seiner Verantwortlichkeit und unter der Verantwortlichkeit der Preußischen Regierung die Verwaltungsmaßregeln und Gesetze des Bundes wirksam werden können, so wäre, wie ich bereits gesagt habe, der Verantwortlichkeitspunkt zwar vortrefflich geregelt, aber dieselbe Befugniß würde dann jeder einzelne kleine Staat haben, er würde die Bundesgesetze, so lange sie nicht von der dortigen Regierung in Wirksamkeit gesetzt werden, für unwirksam erklären können; das mag wohl Herrn von Thielau sehr befriedigen, ich glaube aber nicht, daß die Preußische Regierung darin ihre Befriedigung finden würde, (Ruf links: Sehr richtig!) und auch wir finden sie nicht darin. — Herr von Blanckenburg hat uns zugerufen, wir möchten doch abstehen von unseren Anträgen, wir hätten ausdrücklich gehört, daß sie unannehmbar seien. Nun, meine Herren, Erklärungen, welche uns gemacht werden, ohne uns zu überzeugen, können unmöglich einen Einfluß auf unsere Abstimmung haben. (Ruf: Sehr richtig!) Mit demselben Augenblicke, in welchem ich mich überzeugen würde, daß die Gesammtidee des Entwurfes, wie er concipirt ist, nicht bestehen kann mit dem Antrage des Herrn von Bennigsen und mit meinem Antrage, so würde ist der Erste sein, der seinen Antrag zurückziehen würde. Aber vor Allem, meine Herren, bewirken Sie in uns die Ueber-

zeugung. Sie, die Sie der Regierung näher stehen, mögen vielleicht unterrichtet werden über die Intentionen der Regierung, wir sind in dieser Weise nicht unterrichtet, wir haben die Motive nicht gehört, und nach und nach entrollt sich vor uns ein Bild über die Bedeutung des Verfassungsentwurfs, welches meine bisherigen Vorstellungen über den Haufen wirft, und Sie werden nicht verlangen, daß wir auf unserer Seite Beschlüsse fassen sollen, ohne deren Tragweite auch nur beurtheilen zu können. Ich habe heute zu meiner großen Ueberraschung aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß die Verwaltung gänzlich gewahrt sei im Bundesrath, daß die Stellen und Aufgaben, von denen wir meinen, daß sie den einzelnen Vorständen der Verwaltungszweige zuzuweisen, bereits vertheilt und dem Bundesrathe zugewiesen seien. Der Antrag des Herrn von Bennigsen macht den ausdrücklichen Zusatz, daß die Vorstände für die einzelnen Verwaltungszweige nur soweit ernannt werden sollen, als die Competenz der Verwaltung dem Bundespräsidium beigelegt wird. Die Folge davon ist, daß alle diejenigen Zweige ausscheiden, deren Wahrnehmung nicht dem Bundespräsidium, sondern dem Bundesrathe anvertraut ist. Wenn nun heute dieser Antrag für unannehmbar erklärt wird, so hat das die Bedeutung, daß überhaupt dem Bundespräsidium keinerlei Verwaltung zufalle, sondern die Gesammtleitung der Verwaltung im Bundesrathe sich befinde. Das stimmt aber weder mit dem Geiste, noch mit dem Wortlaute des Verfassungsentwurfes überein. Ich habe mir bereits gestern erlaubt, die sorgfältig ausgezogenen Functionen Ihnen vorzutragen, welche der Entwurf dem Bundesrathe beilegt, und da sind es fast durchweg untergeordnete Dinge, die der Bundesrath zu besorgen hat, und keineswegs summirten sich in ihnen die Merkmale einer solchen Verwaltung, bei welcher ein Staat bestehen kann. Also Eines von Beiden, und ich wünsche über diese Alternative eine positive Erklärung zu hören: Ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung dem Bundesrath zuertheilt ist oder ist es richtig, daß die gesammte Verwaltung nach wie vor bei dem Preußischen Staatsministerium und bei den Ministerien der Einzelstaaten verbleibt? Wenn das Eine oder das Andere wahr ist, dann ist kein Platz für unsere Anträge vorhanden. Wenn aber weder das Eine noch das Andere richtig ist, dann existiren Verwaltungszweige, welche der Krone von Preußen anvertraut sind und für welche auch Vorstände ernannt werden können mit dem Apparat der Verantwortlichkeit, der in keiner constitutionellen Verfassung entbehrt werden kann. Der Herr Präsident der Bundes-Commissarien hat den Ausspruch gethan: Man habe die in Verhandlung stehenden Anträge nur stellen gekonnt, entweder wenn man zu seiner Leitung nicht das Zutrauen habe, welches man bisher bekannt, oder indem man meint, daß man der etwas zurückhaltenden

Energie der Preußischen Staatsregierung nachhelfen müsse. Nun, meine Herren, ich bekenne gern, daß ich es für die Aufgabe dieses Reichstags halte, Zeugnisse abzulegen von den Einheitsbestrebungen und von dem Drang nach wirklicher Einheit, wie er durch die Deutsche Nation geht. Das ist die Aufgabe in Bezug auf die unitarischen Bestrebungen, welche der Reichstag hier zu erfüllen hat; ich gestehe aber ebenso freimüthig, daß ich bei Anträgen und Beschlüssen nirgend einer weitergehenden Tendenz Ausdruck geben will, als sie im Verfassungsentwurf bereits ausgedrückt ist. Ich begnüge mich damit, wenn die kleineren Regierungen den Sinn des Volkes zu ihrer Nachachtung kennen lernen und die Königlich Preußische Staatsregierung vielleicht zur Ermunterung erfährt, daß das Deutsche Volk in der That auf den Einheitsstaat lossteuern will und nur noch in den kleineren Cabineten die Hindernisse sieht, daß die Einheitsbestrebungen jetzt noch nicht ganz verwirklicht werden können. Aber wegen dieser weitergehenden Ziele des Deutschen Volkes will ich den Verfassungsentwurf nicht in Gefahr bringen. Es fällt mir nicht entfernt ein, heute von dem großen Vertrauen zurückzukommen, welches ich namentlich seit dem Sommer des vorigen Jahres zur auswärtigen Leitung des Grafen von Bismarck gehabt habe und noch gegenwärtig in ungeschwächtem Maße besitze; es fällt mir noch weit weniger ein, seine Maßnahmen in irgend einer Weise reguliren zu wollen und ich will in dieser Betrachtung nicht weiter gehen, weil ich zu einer Kritik kommen würde, die derartig ist, daß ich sie in Anwesenheit des Herrn Ministerpräsidenten nicht aussprechen möchte. Aber, meine Herren, es ist eine andere Seite, welche, wie ich glaube, nicht gleich gut gewahrt ist in den Händen des Preußischen Ministerpräsidenten, und ich habe hierin seinen eigenen Ausspruch für mich; ich meine die Seite der Freiheit und der Rechte des Volkes, welche der Herr Ministerpräsident als „inneres Departement" bezeichnet und über welche er selbst geäußert hat, daß „das innere Departement" nicht seine Sache sei. Ich besorge allerdings, daß er die Entwickelung der Freiheit und die Ausbildung der Volksrechte, wie wir sie in Verfassungen zusammengefaßt wünschen, nicht in demselben Grade wahrzunehmen strebt, wie wir es thun. Es sind dies verschiedene Richtungen und ich gebe gern zu, daß die Freiheit und die Volksrechte weit schwerer unter den heutigen Umständen wahrzunehmen sind, und viel weniger Reiz darbieten mögen, als der Ausdruck der Thatkraft, welcher dem Herrn Ministerpräsidenten jederzeit zu Gebote steht. Aber auch die bescheidenere Pflicht ist zu erfüllen. — Die Frage der Verantwortlichkeit ist bei uns nicht im unitarischen Sinne aufgeworfen worden, sondern lediglich im Sinne der Freiheit und der constitutionellen Rechte. Es ist möglich, daß auch die unitarischen

Bestrebungen dadurch gefördert werden, das würde aber nur den Beweis liefern, daß die Freiheit der rechte Weg ist, um zur Einheit Deutschlands zu gelangen. (Bravo!) Ich habe einen anderen Satz des Herrn Ministerpräsidenten nicht verstanden, und meine, daß er auf einer nichtverständlichen Auffassung meines Antrages und des Antrages von Bennigsen beruht; ich begreife nicht, wie durch die Ernennung von Vorständen für die einzelnen Verwaltungszweige die Ministerien der Einzelstaaten mediatisirt würden. Es soll ja in diesen einzelnen Verwaltungszweigen keinerlei Competenz den Vorständen zugewiesen werden über Dinge, welche zur Competenz der Einzelstaaten gehören; es soll ja diesen Vorständen nur untergeordnet werden, was dem Bunde bereits zugewiesen ist, und damit haben die Ministerien der einzelnen Staaten nichts zu thun, es liegt also auf der Hand: daß sie durch unsere Anträge in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Meine Herren! So lange Sie uns nicht die Ueberzeugung verschaffen, daß unsere Anträge die Tendenzen des Entwurfs gefährden, sind wir nicht in der Lage, von denselben abzugehen. Ich möchte aber außerdem noch, da mein heutiger Antrag nicht gedruckt vorliegt, die Verschiedenheit meines Antrages von dem Antrage des Herrn von Bennigsen ein wenig hervorheben. In meinem heutigen Antrage habe ich vor Allem unter Veränderung des gestrigen Tenors die Vereidigung weggelassen, weil ich auf den Eid kein zu erhebliches Gewicht lege. Sodann will ich in meinem Antrage der Krone Preußen lediglich die Befugniß beilegen, Verwaltungsvorstände zu ernennen; ich verlange nicht das Compelle ausgesprochen, daß das Präsidium Vorstände zu ernennen hat, sondern es ist dem Präsidium die Befugniß beigelegt, nach Bedürfniß für einzelne Verwaltungszweige Vorstände zu ernennen. Um dieses Unterschiedes willen würde es mir angenehm sein, ehe wir zur Abstimmung schreiten, zu erfahren, ob auch dieser Antrag auf gleichen Widerstand zu rechnen haben würde, wie der Antrag des Herrn von Bennigsen. Ich will nichts weiter, als die Möglichkeit geben, daß die Krone Preußen sich bei Gelegenheit Organe schaffe, um eine geordnete Verwaltung führen zu können. Ich fürchte, wenn ihr diese Möglichkeit entzogen ist, daß dann thatsächlich eintreten kann, was Herr von Thielau schon jetzt als den Sinn des Verfassungsentwurfs bezeichnet hat, und darin sehe ich die schlimmste Gefahr, darin sehe ich den Anfang des Zerfalles. Ich begreife sehr wohl, wie die Herren aus Sachsen, die Herren auf jenen Bänken, zu deren Fürsprecher Herr von Thielau sich aufgeworfen hat, wie diese Herren, die bei jeder Gelegenheit uns drohen: „Ihr dürft nicht weiter gehen in eueren Einheitsbestrebungen, sonst habt ihr uns gegen euch“, — ich verstehe es wohl, wie diese Herren die Gelegenheit begierig aufgreifen, um gegen unsere Anträge Front zu machen, weil sie denken,

daß dann die Thätigkeit, welche dem Bunde zugehört, aus Mangel an Organen des Bundes von Ministerien der Einzelstaaten werde ausgeübt werden müssen. Wir haben entgegengesetzte Absichten und entgegengesetzte Ziele und deswegen halten wir unsere Anträge aufrecht. (Bravo!)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Der größte Theil der Aeußerungen des Herrn Vorredners bestätigt nur die Richtigkeit dessen, was ich vorher über das Bedürfniß sagte, daß diejenigen Herren, die etwas zu Stande bringen wollen und Amendements nicht stellen um aufzuhalten oder um gewissermaßen nach einem vulgären Ausdruck die Suppe zu versalzen, — daß die Herren, die Etwas zu Stande bringen wollen, — bevor sie einschneidende, bedeutsame Amendements stellen, — noch bei irgend Einem der Commissarien sich erkundigten, wie die Stellung der Regierungen dazu ist. Wir würden dann eine Menge von Mißverständnissen und unter Umständen auch von mißverständlichen Abstimmungen vermeiden. Ich kann den Herrn Vorredner nur versichern, daß ich in dem einen Theile, den er von der Rede des Herrn von Thielau reproducirt hat, wesentlich mit Herrn von Thielau einverstanden bin. Der ganzen Rede bin ich, weil ich ein augenblicklich dringendes Geschäft schriftlich zu besorgen hatte, nicht im Stande gewesen, zu folgen, aber darin bin ich mit derselben einverstanden, daß die Verantwortlichkeit der Preußischen Ministerien genau dieselbe bleibt, wie vorher. Ich glaube auch, mich gestern in meiner letzten oder vorletzten Aeußerung eben dahin ausgesprochen zu haben, indem ich sagte, ich müßte als Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin, oder daß die Instruction des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt. Wenn ich nun diese ausschließliche Berechtigung in dem Sinne mißbrauchen wollte, daß meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung vereidigten Preußischen Collegen mir sagten: „Da können wir nicht folgen", dann würde ich, da es unmöglich ist, daß ich demselben König und Herrn, der mich als Preußischen Minister ernennt, in meiner Eigenschaft als Instructor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler, den Gehorsam aufkündigte, — ich würde mich entweder der Majorität meiner Collegen im Preußischen Ministerium zu fügen haben bei meinen Instructionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Collegen suchen müssen, die die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen die

*) Sten. Ber. S. 393.

Preußische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preußen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja die letzteren würden wenn nicht direct, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, wie ich das gestern schon angedeutet, durch höhere Beamte ihres Ressorts, im Bundesrathe vertreten sein und würden auf die Formulirung des Preußischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluß üben können. Nun könnte ich mir als auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, daß nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Vertreter der übrigen Ressortchefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — außerhalb des Bundesraths sich befindenden Vertreter der Ressortchefs, auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Contrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen könnten: diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung des Streites über solche Fragen muß innerhalb des Preußischen Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muß außerhalb der Enceinte des Bundesraths stattfinden. Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem andern Bundesstaat die gesetzliche Gültigkeit der Bundesgesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben, sie würden nach der Art, wie sie in dem Bundesrath zu Stande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das Preußische Ministerium dem Preußischen Lande gegenüber hat, denn es ist wie gesagt undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständnisses des Preußischen Ministeriums entbehren könnte. Dies wäre nur denkbar in dem Falle, daß Preußen in der Minorität geblieben wäre, daß Preußen in dieser Minorität des Bundesrathes sich befindend, auch vor dem Reichstag seine Ansicht vertheidigt hätte, und auch im Reichstag in der Minorität geblieben wäre; dann tritt allerdings möglicherweise ein Bundesgesetz in Kraft, für welches das Preußische Ministerium nicht geneigt gewesen ist die Verantwortung zu übernehmen, gegen welches es deshalb votirt hat; es würde aber dann von dieser Verantwortung gewissermaßen losgesprochen sein durch diese Preußischen Reichstagsabgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das Gesetz hergestellt hatten, trotz des Widerspruchs der Preußischen Regierung, jedenfalls aber bliebe dann dem Preußischen Ministerium übrig, wenn es sich nicht fügen will, durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstags zu extrahiren. Ich glaube, das ist ein ganz regelmäßiges Spiel constitutioneller Einrichtungen und die Verantwortlichkeit für irgend etwas, was innerhalb des Bundes zu geschehen hat, wird gegen das, was jetzt davon vorhanden ist, in keiner Weise vermindert. Dasselbe Raisonnement läßt sich auf die Ministerien der übrigen Bundesstaaten anwenden, nur mit dem Unterschied,

daß sie nicht dieselbe erhebliche Stimmenzahl, dieselbe Majorität von engeren Landsleuten in dem Reichstag haben, die ihnen die Chancen giebt, gerade ihre Meinung durchzubringen. Dadurch aber haben die verbündeten Regierungen meines Erachtens schon diejenigen Opfer gebracht, welche man rechtmäßiger Weise von ihnen fordern darf, weil ein größeres für den zu erreichenden Zweck nicht nothwendig ist. Ich glaube, ich habe das Bedenken schon widerlegt, daß keine Verwaltung des Bundespräsidiums stattfinden würde; meine Bedenken liegen nicht in der Richtung, sie richten sich dagegen, daß ich es nicht — doch ist das eins der untergeordneten Bedenken — acceptiren kann, die Zahl derjenigen Collegen, — denn solche würden es für mich werden, — mit denen ich die Verantwortung zu theilen hätte, zu vermehren und dadurch die Arbeit zu vermehren, die in der That nicht klein ist, wenn es sich handelt zwischen acht Ministern, die ehrlich an ihrer Ueberzeugung hängen, eine Uebereinstimmung herzustellen. Sollte ich noch mit anderen zur Contrasignatur berechtigten Beamten eines anderen Ministeriums die Verantwortung theilen, so würde mir das zu viel. Der Herr Vorredner hat ferner mir zwar schmeichelhaftes Vertrauen für die auswärtige Politik, aber gemäßigtes Mißtrauen in Bezug auf meine Vorliebe für die Entwickelung der Volksfreiheit ausgesprochen. Er thut mir, glaube ich, in letzter Beziehung Unrecht. Ich habe niemals in meinem Leben gesagt, daß ich der Volksfreiheit mich feindlich entgegenstellte, sondern nur gesagt und natürlich unter der Voraussetzung „rebus sic stantibus“, meine Interessen an den auswärtigen Angelegenheiten sind nicht nur stärker, sondern zur Zeit allein maßgebende und fortreißende, so daß ich, soviel ich kann, jedes Hinderniß durchbreche, welches mir im Wege steht, um zu dem Ziele zu gelangen, welches, wie ich glaube, zum Wohle des Vaterlandes erreicht werden muß. Das schließt nicht aus, daß auch ich die Ueberzeugung des Herren Vorredners theile, daß, den höchsten Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates verträglich ist, jederzeit zu erstreben, die Pflicht jeder ehrlichen Regierung ist. (Bravo!)

Dr. Ellissen aus Göttingen (Einbeck-Northeim 2c.)*). Ich will nur über den allgemeinen Standpunkt zur Sache mich aussprechen. Man hat hier besonders den Gegensatz zwischen dem Nothwendigen und Wünschenswerthen wiederholt hervorgehoben und mit großem Nachdruck davor gewarnt, auf die Verwirklichung des blos Wünschenswerthen zu großen

*) Sten. Ber. S. 394.

Werth zu legen, weil dadurch, wie wir auch heute noch gehört haben, das Zustandekommen des Nothwendigen gefährdet und in Frage gestellt werden könne. Es ist namentlich auch in Reden, die zum Theil gerade nicht die wenigste Zeit in Anspruch nahmen, dringend gemahnt, keine Zeit mit langen Reden zu verlieren, sondern womöglich Alles Hals über Kopf en bloc anzunehmen, wie wir auch heute noch gehört haben, weil sonst — wie deutlich zu verstehen gegeben wurde — das Vaterland in Gefahr kommen könnte. Dies lautet nun ohne Zweifel recht plausibel, vor Allem recht patriotisch. Aber thatsächlich möchte sich doch das wirklich oder vermeintlich Nothwendige ohne solche Aenderungen und Zusätze, wie sie dem Volke mit Grund als wünschenswerth erscheinen, in nicht blos unerwünschter, sondern geradezu in bedenklicher und schädlicher Gestalt verwirklichen, welche keine Aussicht für einen dauernden und segensreichen Bestand geben würde. Meine Herren, daß eine Regierung, von der man, ohne ihr zu nahe zu treten, sagen kann, daß sie für das wahre constitutionelle System nie sehr portirt gewesen ist, sondern diesem System immer nur insoweit Zugeständnisse gemacht hat, als dies nach den Forderungen der Zeit und der Verhältnisse unabweislich geboten schien, nach einem Kriege, den sie gegen die Meinung und den Wunsch der Landesvertretung unternommen und auf eigene Hand mit glänzendem Erfolge durchgeführt hat, dem als Frucht ihres Sieges ins Leben gerufenen neuen großen Staatswesen eine im liberalen Sinne echt constitutionelle Form geben würde, war billigerweise gar nicht zu erwarten. Bewundernswürdig erscheint es mir nur, wie Jemand sich in dieser Beziehung irgend welchen Illusionen hingeben und durch den Verfassungsentwurf, von dem wir in den letzten Wochen so viel Gutes und Böses gehört haben, sich in seinen Erwartungen hat enttäuscht finden können. Wie dem aber sei, jedenfalls hat die Preußische Regierung, und das ist unter allen Umständen unstreitig dankenswerth, in loyalster Weise die Ansichten und Wünsche des Volks über ihr Werk zu hören verlangt. Um diese offen und rückhaltlos auszusprechen, sind wir hier. Die von jedem Einzelnen nach bestem Wissen und Gewissen als berechtigt anerkannten Wünsche der Nation in Betreff der Neugestaltung Deutschlands in vollem Umfange zum Ausdruck und nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen, ist unsere zweifellose Aufgabe. Es ist das auch das allein Opportune im Gegensatze zu dem, was hier als opportun empfohlen worden ist. Daß die möglichste Geltendmachung dessen, was wünschenswerth ist, der Verwirklichung des Nothwendigen irgend entgegenstehen sollte, kann ich nicht zugeben. Wenn uns bei allen irgend wesentlichen Abänderungsvorschlägen entgegen gehalten wird, daß die Preußische Regierung — gesetzt auch, daß sie geneigt wäre, darauf einzugehen — gegen den Widerspruch der kleineren Regierungen dies nicht durchsetzen könne, welchen gegenüber sie durch ihre Verträge gebunden sei, so

würde — falls zur Beseitigung solcher Widersprüche von Seiten der verbündeten Regierungen kaum glaublicher Weise ihre eigene Autorität und Macht nicht ausreichte — die Berufung auf die durch das Organ des Reichstages ausgesprochenen Wünsche der Nation ein gar nicht verächtliches Gewicht für die Zusammensetzung der Modificationsvorschläge in die Wageschale legen. Aus dem hier angedeuteten Gesichtspunkte nun betrachte ich die Stellung des Reichstages zu den zur Entscheidung stehenden Cardinalfragen, namentlich der Frage wegen der Herstellung einer verantwortlichen Bundesregierung, sowie demnächst wegen der Composition des Reichstages, worauf seiner Zeit die Rede kommen wird. Ich glaube mir nur schließlich die Bemerkung erlauben zu sollen, daß wenn der Reichstag sein Aeußerstes thut, um solche, das Grundprincip des constitutionellen Wesens verleugnende Bestimmungen in echt constitutionellem Sinne zu modificiren, so kann ihn der Vorwurf nicht treffen, in seinem Votum zu dem verhängnißvollen Werke — die wohlanerkannten und vollberechtigten Wünsche der Nation seinerseits verleugnet zu haben.

Lasker*). Meine Herren, für mich ist die Erklärung, welche der Herr Präsident der Bundes-Commissarien heute abgegeben hat, von der Wichtigkeit, daß ich gestehen muß, daß meine Ansichten, die ich bisher über den Verfassungsentwurf gehabt habe, vollständig ins Dunkel gerathen sind. Ich weiß, daß das Gleiche der Fall ist mit sehr vielen Mitgliedern des Reichstages. Ich habe mir deswegen erlauben wollen, Ihnen zu proponiren, daß die Verhandlungen von heute auf morgen vertagt werden.

Der Vertagungsantrag wurde abgelehnt**).

Schulze (zc. Delitzsch)***). Meine Herren, ich ergreife das Wort, um mich für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bennigsen zu erklären, ohne die Absicht zu haben, nochmals hier über die Bedeutung und die Nothwendigkeit der Aufnahme der Garantien einer verantwortlichen Regierung in den Entwurf mich auszusprechen, da ich schon in der General-Debatte Gelegenheit genug dazu gehabt habe. Nur noch einige Bemerkungen gegen die Gründe des Herrn Abgeordneten von Thielau gestatten Sie mir — und zwar in dieser Rücksicht, weil der Herr Abgeordnete von Thielau, vielleicht ohne es zu wollen, einen Theil der Deductionen, die wir von sehr gelehrter Seite vernommen gegen die

*) Sten. Ber. S. 394.
**) Sten. Ber. S. 395.
***) Sten. Ber. S. 395.

Aufnahme des Princips in den Entwurf, sehr treffend dadurch charakterisirt hat. Er sagte, man solle die Verantwortlichkeit da suchen, wo sie zu finden ist, und entnimmt daraus den Grund, die Verantwortlichkeit dadurch überhaupt gar nicht zu constituiren in unserer Verfassung. Ja, meine Herren, daß er sie alsdann nicht findet, und daß er auch keine Ursache hat, sie in der Verfassung zu suchen, weil er selbst dazu beigetragen hat, daß sie überhaupt nicht hierin kommt — ich glaube, das können wir von allen Seiten des Hauses ihm zugeben. Weiter komme ich nun — und darum ist es mir hauptsächlich zu thun — auf die Motive, die uns der Herr Präsident der Bundes-Commissarien dafür angeführt hat, daß wir hier abstehen sollen von allen Amendements, weil sich die Vertreter der verbündeten Regierungen durchaus nicht in der Lage finden, uns weitere Concessionen zu machen, als er selbst bereits von ihnen erlangt hat. Man kann der Ansicht sein, daß dem Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien wohl zuzutrauen ist, daß er Alles gethan haben wird, um nach dieser und jener Seite hin das Erreichbare in dem Entwurf den übrigen Regierungen gegenüber durchzusetzen. Ob er aber gerade nun auch in Bezug auf Durchsetzung der Verantwortlichkeit energische Anstrengungen aufgewendet hat, darüber kann man in Zweifel sein, meine Herren. Die Erklärungen in den Schlußprotocollen der Regierungs-Verhandlungen Seitens des Vertreters von Oldenburg und zum Theil auch, wenn auch allgemeiner gehalten, von Coburg*), machen uns doch einigermaßen zweifelhaft. Aber

---

*) Die oldenburgische Erklärung s. oben S. 96. Der herzoglich Sachsen-Gothaische Bevollmächtigte gab damals (Schlußprotocoll vom 7. Febr. 1867, Dr.-S. n. 10 S. 45) folgende wörtliche Erklärung ab:

„Die herzogl. Regierung begrüßt mit lebhafter Freude die festere Einigung und die dadurch bedingte Machtvergrößerung, welche die jetzt durchberathene Verfassung, wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands gewährt; sie erkennt in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidialbefugnisse an die größte deutsche Macht eine Garantie für die gedeihliche Entwickelung der neuen Bundesverhältnisse und würde ihrerseits einer noch weiteren Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt gern ihre Zustimmung ertheilt, und ein genügendes Aequivalent für die größeren Opfer von Souveränetätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlichsten constitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstage ein gleich berechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre. Gegen die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs im Einzelnen gehen ihr allerdings mehrfache Bedenken bei, die erheblichsten gegen die Höhe der für militärische Zwecke gestellten Anforderungen, denen für die Dauer durch erhöhete Besteuerung Genüge zu leisten die Mehrzahl der kleineren Staaten und unter diesen auch die Herzogthümer Coburg und Gotha außer Stand sein werden. Nachdem jedoch Seitens der Preußischen Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß sie an den principiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs und namentlich auch an dem, was derselbe in militärischer Beziehung fordere, festhalten müsse, glaubt die herzogl. Regierung von weiterem Widerspruche Abstand nehmen zu müssen; sie erklärt daher ihre

wenn das auch nicht wäre, wenn es wirklich wahr ist, daß das, was wir verlangen, den Bemühungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissarien zu erreichen nicht gelungen ist — ja, meine Herren, wo steht denn nun geschrieben, daß wir unsererseits ihm in weiteren Bemühungen nicht zu Hülfe zu kommen hätten? Soll denn das Gewicht dieses Reichstages so ganz nichtig sein? Soll nicht, wenn vielleicht die Vertreter der verbündeten Regierungen ihm gegenüber zu Concessionen nicht geneigt waren, wenn sie sich überzeugen, daß wirklich aus der Mitte dieses Reichstags von Vertretern der sämmtlichen hier betheiligten Länder dasselbe gewollt wird in der Majorität, soll das nicht ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen können, um nun das vielleicht zu erreichen, was vorher zu erreichen unmöglich war? (Sehr richtig!) Ich meine doch, Sie, meine Herren, werden das Gewicht und die Bedeutung Ihres Votums selbst so gering anzuschlagen am wenigsten geneigt sein. Man kommt wieder und immer wieder — ich habe das schon einmal berührt in den General-Debatten — auf die Vertragsabschlüsse der Regierungen. Nun gut, ich will zugeben, es ist ja möglich: Die Regierungen sind übereingekommen durch Vertrag, daß von keiner von ihnen weitergehende Concessionen gemacht und Forderungen gestellt werden sollen, aber niemals konnte der Vertrag so weit gehen, daß, wenn nun weitergehende Forderungen von der andern Seite, aus der Mitte des Reichstags an die Vertreter der Regierungen herantreten — daß, sage ich, der Vertrag, den sie unter sich abgeschlossen haben, der sie also nur unter sich binden kann, jedem Einlassen auf diese anderen Forderungen, die sie gar nicht gestellt haben, entgegengestellt werden könnte. Was wäre das für ein Vertrag, meine Herren? Das wäre ein Vertrag, der die Nichtigkeit des Reichstages von Hause aus besiegelt hätte, (Sehr richtig! links) und einen solchen Vertrag zu schließen, war man, wenn man einen Reichstag einberief, gar nicht berechtigt. (Bravo! links.) Solche Verträge würde ich nie vom juristischen Standpunkte aus, weil es in die Rechte eines Nichtbetheiligten eingreift, als verbindlich und rechtsbeständig anerkennen können. Wenn ein Factor der Vereinbarung so die Annulirung des andern beschließt, so ist das das Negiren des ganzen Vereinbarungsprincips. Ja, dann sage man uns gleich, was der Abgeordnete von Blanckenburg bereits andeutete; ihr seid hierher berufen, um den Entwurf en bloc anzunehmen und nichts weiter; ja meine Herren, dann wissen wir, daß wir hier nichts weiter zu thun haben, als ja zu sagen, und dann nach Hause zu gehen. Wozu man dann den Apparat einer großen Volksvertretung hier herauf be-

---

Zustimmung dazu, daß der vorgelegte Verfassungsentwurf in der amendirten Fassung zur Vorlage an den Reichstag gebracht werde."

schworen hat, das verstehe ich nicht. Und das muß von allen Seiten dieser Versammlung aus, sie mögen übrigens in den Forderungen an den Verfassungsentwurf auseinander gehen, wie sie wollen, im höchsten Grade gemißbilligt, ja es müßte im Namen der Deutschen Nation gegen die Stellung dieses Reichstages, die so von Hause aus vinkulirt werden soll, der ernsteste Protest unsererseits eingelegt werden. (Lebhaftes Bravo! links.) Es heißt wieder und immer wieder: diejenigen, die nicht unbedingt auf Alles, was die Regierungen wünschen, eingehen, wollen nicht, daß Etwas zu Stande komme. Meine Herren, wir haben das so oft gehört, daß es mich wirklich zu einer Antwort darauf drängt. Wir wollen wohl, meine Herren, daß Etwas zu Stande kommt, und wir lassen uns wohl auf die Grundzüge des Entwurfs ein; aber hierhergekommen bin ich wenigstens und sind meine engeren politischen Freunde nicht, um mitzuwirken, daß um jeden Preis irgend Etwas, gleich viel was, gleich viel ob noch so Verderbliches, gleich viel ob der geschichtlichen Entwickelung unseres Volkes noch so sehr Widerstreitendes zu Stande kommt! (Lebhaftes Bravo! links.) Dazu, meine Herren, mitzuwirken, daß so Etwas zu Stande komme, dafür müßten ich und meine politischen Freunde uns allerdings bedanken; (Bravo! links) dazu sind wir nicht hergesendet von unseren Wählern! Man gebe uns die Garantien, die wir fordern müssen, daß nicht die Bundesgewalt, deren Vollbefugnisse nach Außen, die sie haben muß und die unsere Amendements ihr wahrhaftig eher verstärken als bestreiten, übergreift in das innere Verfassungsleben der einzelnen Staatswesen; wir wenigstens wollen nicht dazu mitgewirkt haben, daß das werthvolle für eine constitutionelle Regierung unentbehrliche Princip der Verantwortlichkeit auch in den einzelnen Staaten gefährdet werde, weil es in den allerwichtigsten Verwaltungszweigen, die wir auf die Bundesgewalt übertragen, nicht gehörig gewahrt ist. Eben weil unserm Preußischen Verfassungsleben noch recht viel daran fehlt, daß die Dinge in dieser Beziehung gehörig geordnet wären, wollen wir nicht durch Hinweglassen dieser Garantie aus der Bundesverfassung dazu mitwirken, daß wir diese Verantwortlichkeit in kürzerer oder längerer Zeit vielleicht auch aus unserer Preußischen Verfassung verlieren. (Stürmisches Bravo! links.)

Miquel*). Ich habe, meine Herren, mich nur zum Worte gemeldet, weil ich dazu veranlaßt bin durch die Erklärung des Herrn Präsidenten der Commissarien. Es ist mir, als ich hierher gekommen bin, und als ich den Entwurf zum ersten Male in die Hand nahm, allerdings nicht ganz leicht geworden, den Entwurf nach seinen

*) Sten. Ber. S. 396.

Tendenzen und seinem wesentlichen Inhalte nach allen Seiten hin zu durchdringen. Ich muß aber sagen, nach der heutigen Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten bin ich nun außer Stande, den Entwurf in seiner Bedeutung, namentlich in seiner Rückwirkung auf die einzelnen Verfassungen, zu verstehen. (Sehr richtig! links.) Es ist dieser Punkt aber von einer cardinalen Wichtigkeit, und ich glaube, wir müssen uns die Zeit nehmen, hierbei noch einen Augenblick zu verweilen; wir dürfen über diesen Punkt nicht leicht hinweggehen. Es hat der Herr Ministerpräsident uns gesagt, er glaube allerdings, daß nach Einführung der Bundesverfassung für diejenigen Gegenstände, welche der Competenz des Bundes überwiesen werden, doch noch die Preußischen Minister verantwortlich blieben. Meine Herren, diesen Satz halte ich geradezu für eine Auflösung des Bundes, wenn man ihn consequent durchführt. (Sehr wahr!) Die Bundesverfassung schafft, nach meinem Verständniß, einen neuen Staat, einen Staat, dem bestimmte einzelne Competenzen überwiesen werden. Diejenigen Beamten, die innerhalb dieses Staates handeln, handeln innerhalb eines neuen Staates; sie handeln nicht als Preußische Minister, sondern sie handeln als Bundesminister. Wenn es in der Bundesverfassung heißt: Das Postwesen ist ein einheitliches des Bundes, so ist jeder Beamte, der angestellt wird im Postwesen, und im Postwesen handelt, Bundesbeamter und nicht Preußischer Beamter; wenn es heißt: Das ganze Heerwesen ist ein einheitliches des Bundes, an dessen Spitze der König von Preußen als Bundesfeldherr steht, so sind diejenigen Beamten, die innerhalb dieser Competenz handeln, Bundesbeamte. Es kann das Preußische Abgeordnetenhaus also ebenso wenig den Kriegsminister des Bundes, als den etwaigen Finanzminister des Bundes, der die Bundes-Finanzen und nicht die Königlich Preußischen Staats-Finanzen verwaltet, irgend wie zur Verantwortung ziehen; es kann dem Abgeordnetenhause mit Recht erwidert werden: Wir haben gar nicht gehandelt als Preußische Minister, sondern wir haben gehandelt als Bundesminister. (Sehr richtig!) Wenn nun gesagt worden ist, daß insofern wenigstens die Preußischen Minister unbedingt verantwortlich blieben, als sie qua Preußische Minister ihre Thätigkeit im Bunde vertreten, so ist das thatsächlich allerdings vollständig richtig, aber nicht juristisch. Juristisch würde die Einwendung der Bundesminister dem Abgeordnetenhause gegenüber durchaus richtig sein, wenn sie auf eine solche Anfrage erwiderten: Wir stehen Euch gar nicht als Preußische Minister gegenüber, wir haben hier lediglich gehandelt als Bundesminister. Wenn darauf hingewiesen ist, daß dann, wenn die Preußischen Minister, die Preußischen Bundes-Commissarien im Bundesrath in der Minorität blieben, sie dann allerdings keine Verant-

wortlichkeit hätten, so beweist das am allerbesten, daß die ganze Theorie grundfalsch ist. Ein solcher thatsächlicher Unterschied, ob ein Minister in der Majorität, oder in der Minorität gewesen, ist für die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit, für die Frage der Competenzscheidung zweier wirklich neben einander stehenden Staaten völlig gleichgültig. Jedenfalls aber, wenn ich mich hierin irren sollte, wenn die Theorie, die der Herr Ministerpräsident ausgesprochen hat, richtig ist, so muß das für uns um so mehr eine Mahnung sein, diese Dinge klar zu stellen, und eine Verantwortlichkeit auch der Bundesbeamten hier in die Verfassung zu bringen. Denn, meine Herren, wir haben in dieser Beziehung in Deutschland eine fünfzigjährige Erfahrung; es gab sehr viele Verfassungen in Deutschland, auf deren Haltung die Minister beeidigt, und für deren Haltung sie verantwortlich waren — und wir kennen den Weg in Deutschland, auf welchem diese Verfassungen beseitigt worden sind ohne Verantwortlichkeit! Wodurch? — Durch das Mittel des Bundestages! Man hätte nach derselben Theorie damals sagen können: insofern die Minister der einzelnen Staaten ihre Gesandten am Bundestage instruiren, in so fern sind sie verantwortlich. Aber es hat sich gezeigt, daß diese Art von Verantwortlichkeit völlig illusorisch war, es hat sich gezeigt, daß niemals nicht einmal mit Sicherheit constatirt werden konnte — und ebenso wird es gegenüber den nicht öffentlichen Sitzungen des Bundesrathes sein —, wie die einzelnen Gesandten abgestimmt hatten, ob sie in der Majorität oder in der Minorität geblieben waren. Soll denn die Möglichkeit, einen Minister zur Verantwortung zu ziehen, von derartigen Zufälligkeiten abhängen. Wenn ich zweifelhaft gewesen wäre, ob der Bennigsen'sche Antrag durch die Interessen der Garantie einer gesetzlichen Regierung geboten wäre, so würde ich nach dem Gange der heutigen Verhandlung jeden derartigen Zweifel verloren haben. Es ist so viel darauf hingewiesen, daß der Antrag, wie wir ihn stellen, eine unitarische Tendenz habe, daß wir damit beabsichtigten, die Macht der Preußischen Regierung gegen die der einzelnen Staaten zu stärken und ihre Competenz zu erweitern, daß es ein unbegründetes Mißtrauen sei gegen die unitarische Tendenz der Preußischen Regierung, wenn wir glaubten, sie weiter drängen zu müssen auf diesem Wege; es sei Alles erreicht, was überhaupt hätte erreicht werden können und was man für zweckmäßig erachtet hätte, in dem gegenwärtigen Augenblicke zu erreichen. Ich glaube, dieser Vorwurf paßt nicht; denn der Antrag, wie er hier vorliegt, hat gar keine unitarische Tendenz. Der Antrag der Herren von der Linken hatte allerdings eine sehr wesentliche unitarische Tendenz, und ich habe mich daher gefreut, daß die Herren Zachariae, Erxleben und andere Freunde aus Hannover dennoch im Wesentlichen

sich auf denselben unitarischen Standpunkt gestellt haben. Der Antrag ging dahin und unterschied sich cardinaliter von unserm Antrage dadurch, daß die gesammte Executive ohne Ausnahme in die Hand der Krone Preußen gelegt werden sollte; unser Antrag verlangt ein Derartiges gar nicht. Es ist das vier-, fünfmal hervorgehoben und vier-, fünfmal bestritten. Es hätte das nach meiner Meinung nicht bestritten werden können und nicht bestritten werden dürfen, wenn man sich einfach an den Wortlaut des Antrages gehalten hätte; der Antrag hat keine geheime Tendenzen, er hat gar keine Hinterthür gegen die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, er sagt ausdrücklich und klar, daß diejenige Competenz, welche dem Präsidium durch den Entwurf, den wir vor uns haben, übertragen ist, nicht erweitert werden soll. Wie kann also ein solcher Antrag die Tendenz haben, die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten noch mehr zu brechen, wie es bereits geschehen ist? Der Antrag will und soll weiter nichts, als daß diejenigen Befugnisse, welche dem Präsidium hier bereits in der Verfassung übertragen sind, mögen sie nun groß sein oder gering, mögen sie ausreichen oder nicht ausreichen, durch verantwortliche Räthe ausgeübt werden sollen. Darin kann unmöglich eine unitarische Tendenz liegen. Die Tendenz des Antrags ist lediglich eine freiheitliche, wenn ich mich so ausdrücken soll; der Antrag soll eine Garantie einer wirklich gesetzmäßigen Regierung geben. Wenn ich nun aus den Worten des Herrn Ministerpräsidenten zu meiner Freude glaube entnehmen zu dürfen, daß der Antrag des Herrn von Sänger, wonach der Bundeskanzler diese Verantwortlichkeit übernehmen soll, worin doch auch principiell die Garantie einer gesetzlichen Regierung liegen soll, nicht unannehmbar sein würde, so ist es nur unverständlich, warum der Antrag des Herrn von Bennigsen dagegen unannehmbar sein soll. Meine Herren, ich allerdings werde mich außerordentlich scheuen, von meinem Standpunkte aus — und ich bin überzeugt, die meisten meiner Freunde stehen ganz auf demselben Boden — Anträge durchzubringen, welche von der Beschaffenheit sind, daß die Regierungen dadurch mit Grund in die Lage kommen, den ganzen Entwurf auf der Basis, auf der er einmal steht, nicht durchführen zu können. Wir wollen die Regierung in der Durchführung dieser Verfassung unterstützen, wir stehen in dieser Beziehung wirklich auf dem Boden, daß wir uns über das Werk und die Ziele, die es verfolgt, im Allgemeinen freuen, und daß wir den Entwurf, wie er da ist, für der Verbesserung würdig, aber auch für der Verbesserung bedürftig halten. Wir glauben aber andererseits auch, daß, wenn wir Anträge stellen, welche lediglich die Tendenz haben, den Entwurf auf seiner Basis zu verbessern, welche keineswegs mit den Grundlagen des Entwurfs im Widerspruch stehen, Anträge, die lediglich die allerdings nach vielen

Richtungen hin vorhandene, wenn auch nur vermeintliche Befürchtung zu beschwichtigen im Stande sind, daß der Entwurf nicht blos die Einheit begründen, sondern auch die Freiheit gefährden könnte — ich sage, wenn wir Anträge, die geeignet sind, diese Befürchtungen zu beseitigen, stellen, so haben wir das Recht, auch auf das Entgegenkommen der Regierungen zu hoffen. Eine Regierung, die von vornherein, wie hier Herr von Blanckenburg gethan hat, einfach Unterwerfung fordert, die will sich nicht durch die sympathetische Beihülfe des Volkes stützen, eine Regierung, die einfach en bloc Annahme fordert, die will nicht einen ehrlichen Beirath, sondern sie will blos nach Außen den Schein einer Volkszustimmung haben — (Beifall links) und das können wir unmöglich von der Preußischen Regierung erwarten. Wir müssen daher annehmen, so lange nicht das Gegentheil uns klar constatirt ist, daß bei Anträgen dieser Art auch die Regierung geneigt und bestrebt sein wird, uns entgegen zu kommen. Nur dadurch wird ein gedeihliches Ende möglich werden. Beide Theile müssen sich entgegenkommen, beide Theile müssen gegen einander so weit nachgeben, als möglich; nur dann ist eine wahre Einigung möglich. (Bravo! links.)

Präsident der Bundes-Commissarien Graf **v. Bismarck-Schönhausen***). Ich habe nur das Wort ergriffen zu nochmaliger Richtigstellung dessen, was ich gesagt habe, indem ich befürchten muß, daß auch andere Mitglieder der Versammlung meine Aeußerungen durch dieselbe Brille sehen könnten, wie der Herr Redner, der so eben die Tribüne verläßt. Es ist mir vollkommen unverständlich, weshalb die Herren meinen Aeußerungen eine solche Tragweite beigelegt haben, wie sie aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker hervorgeht, und wie eben der Herr Vorredner dadurch zu erkennen gab, daß er sagte, sie ändere die ganze Auffassung des Verfassungs-Entwurfs. Ich habe im Gesammt-Inhalt meiner Aeußerungen nichts weiter constatirt, als was meines Erachtens für Jeden zweifellos auf der Hand liegt, daß in dem verfassungsmäßig vorhandenen Maße von Minister-Verantwortlichkeit, dessen sich die gesammten Bundesstaaten erfreuen, nichts geändert wird, indem jede Regierung eines Einzelstaates verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrathe abgegeben wird. Liegt Ihnen darin noch etwas Neues, so beweist es, daß wir überhaupt gegenseitig im Dunkeln tappen. Ich habe dabei den einzigen Ausnahmefall hervorgehoben, daß ich es als eine factische Unwahrscheinlichkeit bezeichnete, daß Preußen gegen seinen Willen überstimmt würde und in der Minorität bliebe; auch da habe ich auf das verfassungsmäßige Auskunftsmittel verwiesen,

*) Sten. Ber. S. 397 l. u.

welches wesentlich in der Hand des Präsidiums, nicht in der eines der übrigen Bundesgenossen liegt, nämlich Auflösung des Reichstages, der eben antipreußischen Bundes-Majorität beigestimmt haben würde. Es kann das für Niemanden etwas Neues gewesen sein, es springt Jedem in die Augen, der sich die Mühe gegeben hat, den Entwurf mit Aufmerksamkeit zu lesen; Sie wollen aber darüber hinaus eine neue Verantwortlichkeit schaffen, die allerdings der Bundeskanzler, insoweit sie in dem Gegenzeichnen liegt, übernimmt, wie ich das schon früher hervorgehoben habe, Sie wollen aber, daß diese Verantwortlichkeit nicht nur vom Bundeskanzler, von dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und von dessen Collegen getragen werde, sondern zu diesen noch eine andere Anzahl Organe schaffen, die verantwortlich sein sollen, und dem widerspreche ich im Namen der Preußischen Regierung und im Namen der verbündeten Regierungen nochmals und wiederhole auf das Bestimmteste: was der Herr Vorredner verlangte, ist nicht eine Ausbildung dieser von uns gemachten, von den Regierungen vereinbarten Vorlage, sondern seine Auffassung, wie ich aus seiner jetzigen Rede mit vollständiger Klarheit erkenne, — ich habe früher das Gegentheil geglaubt — ist im Widerspruche mit den principiellen Grundlagen der Bundesverfassung. Nun, ich kann das nicht ändern, er ist vollkommen in seinem Rechte, wenn er dagegen stimmt, aber, wir haben den größten Theil des Werkes gethan, wir haben den Block nahe an den Gipfel gehoben und mit tiefem patriotischen Schmerze werde ich ihn wieder dem Abgrunde zu rollen sehen. Aber Deutschland wird sich dann ewig erinnern, wer die Verantwortung für das Mißlingen trägt, wir nicht; wenn Sie auf kleinliche untergeordnete Aenderungen, nachdem sie sich für die Regierungen als unannehmbar erwiesen haben, fest bestehen, selbst auf die Gefahr hin, das ganze Werk zum Scheitern zu bringen, dann wird sich die Nation Ihrer Namen wohl erinnern, meine Herren! (Lebhaftes anhaltendes Bravo rechts.)

von Sybel.*) Meine Herren! Ich nehme nicht das Wort um noch einmal in den ganzen Fonds der Discussion einzutreten. Ich glaube, daß nach den Ausführungen, vornehmlich meines verehrten Collegen Lasker, sich über die Sache sehr wenig Neues mehr wird hinzusetzen lassen. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um eine abweichende Auffassung im Gegensatz zu dem Vortrage meines Herrn Collegen Miquel hier auszusprechen. Ich bin nicht seiner Meinung, daß die Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare, es werde auch nach Annahme

*) Sten. Ber. S. 397.

der Bundes-Verfassung die Minister-Verantwortlichkeit in den einzelnen Staaten fortdauern, im Widerspruche mit der Sachlage, oder mit der rechtlichen Lage sich befinde. Im Gegentheil, meine Herren, ich bin der Meinung, daß wir gerade in der jetzigen Sachlage diese Erklärung bestens zu acceptiren haben. Ich kann in die Parallele zwischen den früheren alten bundestäglichen Zuständen und den künftigen Zuständen unter dieser Verfassung, welche mein College, Herr Miquel, gezogen hat, nicht eintreten. Für die meisten Deutschen Staaten war das frühere Bundesverhältniß das prius, und die dann eintretenden Territorial-Verfassungszustände das Spätere; es hatte also damals wenigstens einen gewissen Schein eines Rechtsgrundes, daß die Bundesbestimmungen und die Abstimmungen der Bundesgesandten der constitutionellen Verantwortlichkeit in den einzelnen Staaten nicht unterlagen. Ein solches Verhältniß ist aber hier evidentermaßen nicht vorhanden, hier bestehen die einzelnen Landesverfassungen, hier wird diese Bundes-Verfassung, wenn sie hier zu Stande kommt, zunächst den Landesvertretungeu zur Berathung und Genehmigung vorgelegt, und wenn der Preußische Landtag diese Genehmigung vollzieht, so wird dadurch diese Bundes-Verfassung sogleich ein integrirender Theil der Preußischen Landes-Verfassung, und die Preußische Ministerverantwortlichkeit, wenn nichts Anderes darüber vorgesehen ist, dauert dann fort, auch in Bezug auf alle diejenigen Amtshandlungen der Preußischen Minister, welche in Bundesangelegenheiten vor sich gehen. Ich acceptire also als vollkommen richtig und rationell die wiederholt abgegebene Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundescommissare in diesem Sinne. Dagegen, meine Herren, wird es mir freilich vollkommen unklar — und da muß ich wiederum mit dem Herrn Collegen Lasker und Herrn Miquel mein volles Einverständniß erklären — wie eine wirksame und lebendige Bundesregierung und Bundes-Verwaltung auch innerhalb der von diesem Entwurfe verzeichneten Competenz geführt werden kann, wenn die Organe derselben ein jedes seiner Particular-Landesvertretung fortfährt verantwortlich zu sein. Dieses Verhältniß scheint mir allerdings die Anarchie in die Bundesregierung hineinzutragen, und aus diesem Grunde kann ich nicht anders, als für die Anträge von Bennigsen eventualiter Lasker meine Stimme abgeben. Ich gebe sie nach redlicher Ueberzeugung, ich gebe sie mit bitterem Kummer, hier in einer wichtigen Frage mich in Differenz, in offen erklärter Differenz zu dem Schöpfer dieser Verfassung zu befinden; ich gebe sie aber nach guten realen Gründen, und wenn der Herr Präsident der Bundescommissarien erklärt, daß die Geschichte die Namen dieser Votanten aufzeichnen werde, meine Herren, ich habe dagegen nichts zu erinnern, und

acceptire gern im Voraus das historische Urtheil, welches über die heutigen Votanten gefällt wird. (Lebhaftes Bravo!)

von Bennigsen.*) Meine Herren, von der Nothwendigkeit, daß das deutsche Verfassungswerk zustande komme, sind wir hoffentlich Alle durchdrungen im Reichstage wie bei den Vertretern der Norddeutschen Regierungen. Ich glaube also, daß Niemand in der jetzigen Lage der Berathung, wo die Beschlüsse noch nicht definitiv gefaßt werden, wir noch eine zweite Berathung haben, auf die einzelnen Beschlüsse also noch zurückkommen können nach weiterer Erwägung, es für wohlgethan hält, wenn man jetzt schon in so ernsthafter Weise versucht, sich gegenseitig das Scheitern des Verfassungswerks in die Schuhe zu schieben. (Lebhaftes Bravo!) Ich hoffe, das Verfassungswerk wird nicht scheitern und Niemand die Schuld treffen, daß es scheitert, (Bravo!) es muß zustande kommen. Aber das Bedürfniß, daß es zustande kommt, darf nicht blos bei dem Reichstag, bei den Vertretern der ganzen deutschen Nation vorhanden sein, es muß ebenso stark sein, ja es muß noch stärker vorhanden sein bei den Männern der Norddeutschen Regierungen und vorzugsweise bei den Staatsmännern der Preußischen Regierung, die gewissermaßen ihr ganzes Ansehen, ihren geschichtlichen Namen für das Zustandekommen ihres Werkes durch die großartige Initiative für dasselbe eingesetzt haben. Ich sehe also ganz von der Möglichkeit ab, daß das Werk scheitern kann; wir können vielmehr mit aller Ruhe, mit aller Unbefangenheit die wichtige Frage, die uns heute vorliegt, und über welche noch große Unklarheit auch nach der heutigen Erörterung sich gezeigt hat, erwägen, und wir werden heute oder später unsere Entschließungen treffen, die das Werk fördern und nicht scheitern lassen. Nun muß ich allerdings sagen: daß ich über die wichtige Frage, wie demnächst auf dem großen Gebiete des Staatslebens, welche der Norddeutsche Bund für sich in Anspruch nimmt, die Verwaltung im Großen und Einzelnen geführt werden kann, immer sehr zweifelhaft gewesen bin, und daß ich durch die heutige Erklärung des Vorsitzenden der Bundes-Commissare wenigstens nicht klarer geworden bin. Auf der anderen Seite bin ich übrigens abweichender Meinung von meinem Freunde Miquel, uno bin ich der Ansicht, wie sie auch der Abgeordnete von Sybel ausgesprochen hat, daß der Vorsitzende der Bundes-Commissare vollkommen Recht hat, und daß wir Veranlassung haben, diese Erklärung dankend zu acceptiren, wonach, so lange nicht etwas Anderes an die Stelle gesetzt ist, die Preußischen Staatsminister auf Grund der Preußischen Staatsver-

*) Sten. Ber. S. 398.

fassung so lange verantwortlich bleiben nach den darin enthaltenen Voraussetzungen und in den dort angeführten Fällen, bis daß diese bestimmten Vorschriften der Preußischen Verfassung aufgehoben sind oder bis an ihrer Stelle in die deutsche Verfassung Bestimmungen getreten sind, welche dadurch, daß sie die Verantwortlichkeit ausdehnen auf das Gebiet des ganzen Norddeutschen Bundes, diejenige Vorschrift, die die Preußische Verfassung enthält, in sich ausdrücklich einschließen. Meine Herren, was dagegen die Mittheilungen des Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissare anlangt, über die Art, wie die Verwaltung hier geführt werden solle und wie sie allein geführt werden könne, so glaube ich allerdings, daß es nothwendig ist, daß diese Frage, wenn wir auch heute zu einem vorläufigen Abschluß kommen — denn als etwas Weiteres kann es doch Niemand ansehen, — daß diese Frage, sei es privatim, sei es im Reichstag, noch gründlich erörtert wird. Man muß sich über die Verwaltung im Norddeutschen Bunde ein klares Bild machen, sonst kann man sich für bestimmte Einrichtungen definitiv nicht entscheiden. Nun geht der Herr Minister-Präsident davon aus, daß die Preußischen Staatsminister für einen großen Theil der Verwaltung thätig bleiben werden, daß sie die Verantwortung haben auch auf Gebieten des Norddeutschen Bundes, und daß diejenigen, die von ihnen beauftragt werden, innerhalb der Verantwortlichkeit der Preußischen Staatsminister handeln, und daß er also nicht wünschen könne, neben den Preußischen Staatsministern noch verantwortliche Organe hingestellt zu sehen. Herr Präsident! Der Antrag, den ich gestellt habe, enthält das allerdings auch nicht als nothwendig, daß neben den Preußischen Staatsministern andere Chefs für die Verwaltungszweige hingestellt werden. In der Hinsicht ist mein Antrag entweder noch nicht recht verstanden oder ich kann ihn dahin erläutern, wie ich es übrigens schon früher gethan habe, daß die Preußische Regierung in keiner Weise gebunden wird. Sie kann den Preußischen Kriegsminister, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten fortbestehen lassen auch künftig für die auswärtige und militairische Thätigkeit innerhalb des Norddeutschen Bundes. Sie kann, wenn sie will, dies auf die übrigen Minister ausdehnen, zu dem Zwecke, die verschiedenen Verwaltungszweige zu leiten, für welche das Präsidium Executivbefugnisse auf Grund der Verfassung beanspruchen kann. Wenn aber das Präsidium es für zweckmäßig halten sollte — und ich glaube, daß das geschehen wird — mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Geschäfte, hohe Beamte als Bundesbeamte hinzustellen, wenn diese Beamte als Bundesbeamte eine so große Thätigkeit zu üben haben, wenn sie in Ausübung der wichtigen Befugnisse, die die Präsidialmacht auf fast allen Gebieten der Verwaltung fast allein in Anspruch nehmen kann neben den Befugnissen, die dem Bundesrathe ein-

geräumt sind, wenn sie für diese Thätigkeit der Präsidialmacht die Leitung der Geschäfte führen, und wenn sie dann diejenigen Erlasse und Verfügungen unterzeichnen, die dann hinsichtlich dieser Geschäfte hinausgehen, so möchte ich doch glauben, daß nichts im Wege stehe, falls man es überhaupt für zweckmäßig gehalten hat, an Stelle der Preußischen Minister hohe Beamte mit solchen Geschäften zu beauftragen, auch schon von vorn herein in der Verfassung zu bezeichnen, welche Personen mit der Contrasignatur beauftragt werden und die Verantwortlichkeit durch die Contrasignatur dann auch übernehmen. Ich habe diesen Antrag nicht gestellt — ich wiederhole es — in dem Glauben, dadurch wesentlich von der Grundlage des Entwurfs abzuweichen, weder hinsichtlich der Stellung der Präsidialmacht, noch hinsichtlich des Antheils, welchen die übrigen Deutschen Regierungen an der Executive haben sollen. Ich kann deshalb nicht verstehen, wie der Herr Ministerpräsident äußern kann, dieser Antrag beabsichtige oder würde auch nur zur Folge haben', daß das ganze Werk in seiner Grundlage erschüttert wird.

Bei der Abstimmung*) zog Lasker das Amendement „im Bundesrath" zurück,**) während das Amendement Bennigsen „Geschäfte des Bundesraths" abgelehnt wurde. Der Antrag Bethusy-Huc wurde mit sehr überwiegender Mehrheit angenommen. Der Antrag Bennigsen beizufügen: „das Präsidium ernennt ferner &c." wurde bei namentlicher Abstimmung***) mit 140 gegen 124 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag Lasker auf Beisatz von: „dem Präsidium steht es zu &c." von einer unzweifelhaften Mehrheit abgelehnt. Der Art. 15 in der vorbehaltlosen Fassung von Bethusy-Huc wurde hierauf von einer unzweifelhaften Mehrheit angenommen.†) Auch bei der Schlußberathung wurde der Artikel in dieser Fassung ohne Discussion unverändert angenommen.††)

---

*) Sten. Ber. S. 399.

**) Sten. Ber. S. 399 r. u.

***) Sten. Ber. S. 401.

†) Sten. Ber. S. 402 l. o.

††) Sten. Ber. S. 704.

Artikel 16
(conform mit Art. 17 des Entwurfs.)

Das Amendement Ausfeld statt „durch Mitglieder des Bundesraths" zu setzen „durch Bundesminister" wurde ohne Discussion abgelehnt und sodann die Fassung des Entwurfs mit großer Mehrheit angenommen.*) Ebenso in der Schlußberathung.**)

Artikel 17
(im Entwurf Art. 18).

Der Artikel 18 des Entwurfs lautete:

„Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet."

Amendements hiezu wurden gestellt:

1) von Bennigsen:

den zweiten Satz des Entwurfs zu ändern wie folgt:

„Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt***).

Als Alinea beizufügen:

„Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt."

2) von Sänger:

identisch mit dem Amendement Bennigsen Alinea 1.

---

*) Sten. Ber. S. 402 l. g. m.

**) Sten. Ber. S. 704.

***) Ueber die ursprüngliche Gestalt dieses ersten Theils des Amendements siehe oben S. 716 Anmerkung.

3) von Ausfeld:

statt der Worte des Entwurfs: „von dem Bundeskanzler unterzeichnet“ zu setzen:

„von einem Bundesminister unterzeichnet.“

Vergleiche hiezu die vorausgegangenen Verhandlungen über Art. 12 (alt) des Entwurfs und insbesondere die auch zum vorliegenden Artikel gehörende Amendement-Motivirung Bennigsens,*) dann die Verhandlungen über Art. 15 (im Entwurf 16).

---

von Sänger (Wirsitz-Schubin, Regierungsbezirk Bromberg).**) Es fragt sich, ob es zweckmäßig sei, den letzten Satz des Amendements des Herrn von Bennigsen: „Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt“ anzunehmen. Meine Herren, ich muß mich meinerseits dagegen aussprechen. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß dergleichen Verheißungen in Betreff der Erlassung künftiger Gesetze in die Verfassung selbst aufzunehmen, nach verschiedenen schon vorliegenden Erfahrungen sich eben nicht als sehr zuträglich und empfehlenswerth erwiesen habe. Wenn die Verantwortlichkeit, um die es sich nach der jetzt übergebliebenen Fassung des Amendements handelt, zu einer wirklichen Bedeutung und Wirksamkeit kommt, dann meine Herren wird es auch unzweifelhaft dem künftigen Reichstage nicht an Mitteln fehlen, um das dazu nöthige Gesetz zu erlassen, um dieser Verantwortlichkeit, die allerdings nach meinem Antrage nur dem Princip nach in die Verfassung aufgenommen ist, durch ein bestimmtes Gesetz die nothwendige Handhabe zur Ausübung zu geben. Der von Herrn von Bennigsen gestellte und mit meinem Antrage (bis auf den erwähnten Schlußsatz) übereinstimmende Antrag spricht aus, daß der vom Präsidium zu ernennende Bundeskanzler die Verantwortlichkeit zu übernehmen habe für die Anordnungen und Verfügungen, die er zu unterzeichnen hat. Ich glaube, meine Herren, daß sich der eigentliche Sinn dieses Antrages auch schon wiedergegeben findet in dem Artikel, wie er in dem Verfassungsentwurf vorliegt. Es heißt da in dem zweiten Satze des Artikel 18: „Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet.“ Es ist schon im Laufe der gestrigen Sitzung von dem Herrn

---

*) Siehe oben S. 715.

**) Sten. Ber. S. 402.

Abgeordneten für Hagen nachgewiesen worden, daß mit diesem Ausdrucke eine Uebernahme der Verantwortlichkeit Seitens des Bundeskanzlers nothwendig schon verbunden sein müsse, daß man den Satz unmöglich anders interpretiren könne, als daß der Bundeskanzler, indem er solche Verfügungen unterzeichnet, seinerseits auch eine Verantwortlichkeit für die Acte der Executive übernimmt. Der von mir vorgeschlagene Antrag unterscheidet sich meines Erachtens von der Fassung des Entwurfs nur darin, daß er diesen Gedanken in mehr allgemein verständlicher Form ausdrückt, daß er gewissen Zweifeln, auf die ja ein großes Gewicht gelegt wird, wie wir in den früheren Discussionen gehört haben und auf die ich hier nicht weiter zurückgreifen will, den Boden entzieht. Er hat den ferneren Vortheil, daß durch diese verständlichere Fassung die Bedeutung, die in dem Artikel liegen soll, dem vulgären Verständniß, um mich so auszudrücken, zugänglicher gemacht wird, daß es nicht ohne Bedeutung ist, wenn dem Verantwortlichkeitsprincip innerhalb der Verfassung soweit Rechnung getragen wird, um der Verfassung des neu zu stiftenden Norddeutschen Bundes im Volke selbst mehr Eingang, mehr Anerkennung, ein freundlicheres Entgegenkommen zu verschaffen, — daß selbst von den verbündeten Regierungen dieser Gesichtspunkt nicht ganz bei Seite gelassen werden kann und gewiß auch nicht bei Seite gelassen werden wird, das ist auch schon mehrfach ausgeführt worden, und ich enthalte mich eines näheren Eingehens darauf. Ich für meine Person, meine Herren, würde darauf freilich kein entscheidendes Gewicht legen, ich würde, wenn ich fürchten müßte, daß durch die Annahme dieses Antrages das Zustandekommen des großen Werkes, zu dem wir hier berufen sind, und dessen Zustandekommen mir vor allen anderen Rücksichtsnahmen vorangeht, irgendwie gefährdet werden könnte — ich würde meinerseits gern auch auf diesen Antrag verzichten. Ich glaube aber mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß nach den Aeußerungen, die wir heute aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten gehört haben, eine solche Befürchtung nicht vorliegt. Da nun auf der anderen Seite, wie ich schon sagte, durch die Aufnahme dieses Zusatzes manche Wünsche, wenn auch nicht vollständig erfüllt werden, doch ihnen entgegengekommen wird, so glaube ich, empfiehlt sich in jeder Weise die Annahme dieses Antrages, den ich Ihnen vorschlage; dagegen kann ich den Antrag des Herrn von Bennigsen nicht empfehlen, wiewohl er im Uebrigen mit dem meinigen vollständig congruent ist, wegen des Zusatzes, den ich vorhin verlesen habe. Meine Herren, ich kann Sie also deshalb nur ersuchen, stimmen Sie meinem Antrage bei, vermeiden Sie im Uebrigen in den Abstimmungen Alles, was irgend das Werk stören könnte. Wir haben in den letzten Tagen durch die Veröffentlichung der mit den süddeutschen Re-

gierungen geschlossenen Verträge*) erfahren, welchen gewaltigen Schritt die Preußische Politik auf dem Wege zur Einigung Deutschlands wieder vorwärts gethan hat ohne eine Mitwirkung der Volksvertretung. Hüten wir uns, meine Herren, daß ihre Erfolge auf einem anderen Gebiete nicht gehemmt oder gar zerstört werden durch die Mitwirkung der Volksvertretung. (Bravo.)

von Bennigsen.**) Meine Herren, ich habe es als selbstverständlich angesehen, daß aus dem ersten Theile meines Antrages die Worte zu streichen waren, welche sich auf die Vorstände der Verwaltungszweige bezogen, die durch den eben gefaßten Beschluß der Mehrheit heute beseitigt worden sind. So weit stimmt also der erste Theil meines Antrages mit dem Amendement von Sänger überein. Was nun den zweiten Theil betrifft, daß demnächst auf dem Wege der Gesetzgebung die Verantwortlichkeit nnd die Form, unter welcher sie geltend gemacht werden soll, festzustellen sei, so habe ich diesen Satz nach seinem wesentlichen Inhalte hergenommen aus der Preußischen Verfassung, und ich glaube, daß er auch in der vorliegenden Verfassung seine Stelle finden kann und eine gute Bedeutung haben wird. Nach den langen Discussionen, die wir in diesen Tagen über die Ministerverantwortlichkeit und darüber, in welcher Art dieselbe zur Wahrheit gemacht werden kann, gehört haben, verzichte ich darauf, heute auf diesen Gegenstand näher einzugehen. Ich darf schließlich bemerken, daß ich, da der Antrag von Saenger wesentlich mit einem Theile meines Antrages übereinstimmt, nichts dagegen zu erinnern habe, wenn mein Antrag bei der Abstimmung getheilt wird.

Vor der Abstimmung zog Ausfeld seinen Antrag zurück.***)

Der erste Satz des Artikels nach der Fassung des Entwurfs wurde einstimmig angenommen. Ebenso wurde sodann der Antrag von Bennigsen in seinem ersten, die Alinea 1 betreffenden, Theile mit sehr großer Mehrheit angenommen, und der Antrag von Sänger hierdurch als erledigt erklärt. Alinea 2 des Antrags von Bennigsen wurde abgelehnt, und hierauf der Artikel in seiner nunmehrigen Gestalt mit großer Mehrheit angenommen.†) In der Schlußberathung wurde der Artikel in derselben Fassung ohne Discussion angenommen.††)

---

*) S. oben Anmerkung ** S. 378.

**) Sten. Ber. S. 403.

***) Auch Lasker hatte einen beinahe mit dem v. Bennigsen'schen Alinea 1 identischen Antrag gestellt (Dr.-S. n. 43), welchen er ebenfalls zurückzog.

†) Sten. Ber. S. 403.

††) Sten. Ber. S. 704.

Artikel 18.

(conform mit Art. 19 des Entwurfs.)

Ohne Discussion mit großer Mehrheit angenommen.*)

Artikel 19.

(conform mit Art. 20 des Entwurfs.)

Kitz.**) Meine Herren! Ich habe den Antrag gestellt, daß der letzte Satz in dem Artikel gestrichen und statt dessen gesagt werde:

„In den unter a bezeichneten Fällen bedarf die Anordnung der Execution der ungesäumt einzuholenden Genehmigung des Bundesraths."

Nach meinem Antrage könnte es scheinen, als wenn ich vom particularistischen Standpunkte aus den Bundesrath in besondere Affection genommen und dessen Competenz hier zu erweitern gestrebt hätte. Das ist, beiläufig bemerkt, mein Standpunkt gar nicht. Ich bin jetzt nach dem Kriege für Preußische Spitze mit zwei Häusern und sonstigen constitutionellen Garantien und ich habe mich vielmehr gewundert, daß die Herren, namentlich vom Nationalverein, die früher von einer Collectivgewalt vor dem Kriege nichts wissen wollten, sondern nur von einer Preußischen Spitze, jetzt, da der Krieg uns die Preußische Spitze gebracht hat, diesen Bundesrath, der doch wenigstens äußerlich eine Collectivgewalt darstellt, so bereitwillig acceptirt haben. Das ist also mein Grund für diesen Antrag nicht. Aber wenn und nachdem der Entwurf uns diesen Bundesrath einmal gebracht und das Hohe Haus ihn acceptirt hat, so möchte ich auch nicht, daß derselbe in einem so wichtigen Punkte lahm gelegt würde, wie das im Artikel 20 der Fall ist. Meine Herren! Die Tendenz oder wenigstens die practisch am meisten hervortretende Bedeutung unseres Entwurfs besteht darin, daß alle militairischen Kräfte des übrigen Deutschlands mit der Preußens in eine starke Hand vereinigt werden und daß wir überhaupt nach außen hin einheitlich unter der Krone Preußen dastehen. Das ist der Kern des Werkes, woran wir arbeiten. Dies der Kern, und die Verfassungs-Bestimmungen, die ihn umgeben, sind die Schale desselben. Ich habe gegen diesen Kern gar nichts zu erinnern, und würde ihn auch

---

*) Sten. Ber. S. 403 r. m.

**) Sten. Ber. S. 403 r. u.

einstweilen, falls Gefahr drohen sollte, selbst ohne Schale annehmen, aber ich möchte der Meinung sein, daß von diesem Kern in einem so wichtigen Punkt, wie im Art. 19, die Schale nicht so ganz nackt und bloß durchbrochen werden dürfe, wenn wir nämlich nun einmal vom förderalistischen Standpunkt ausgehen und den Bundesrath, wie gesagt, in seiner jetzigen Gestalt acceptiren. Nach Artikel 19 kann das Präsidium einen ganzen Staat, ja ein ganzes Königreich sequestriren und die Regierung an sich nehmen und braucht dem Bundesrathe nichts weiter zu sagen, als daß es dies gethan habe, und das thut die Krone Preußen nicht einmal als Präsidium, nein, als Bundesfeldherr, also natürlich ohne Verantwortlichkeit der Minister. Meine Herren! Wo in aller Welt in dem Bereich des ganzen civilisirten Europas giebt es eine Macht, die auch nur einen einfachen Privatmann, wenn sie glaubte, daß er seine Verbindlichkeiten nicht erfülle, von Haus und Hof treiben kann ohne Instanz-Zug, ohne die schützende Form einer regelrechten Procedur, ganz nach eigenem Ermessen?! Das kann einem Privatmann gegenüber kein Fürst, kein König und Kaiser. Hier soll aber das Bundes-Präsidium das Recht haben, allein das Recht haben, einen ganzen Bundesstaat gewissermaßen todt zu machen und in die Tasche zu stecken. Vergleichen Sie doch die Verfassungen der anderen Bundesstaaten. Nach der Bundesverfassung der Schweiz, Artikel 69, hat ja nicht einmal der Bundesrath, sondern es hat der Nationalrath und Ständerath die Maßregeln, welche die Erfüllung bundesmäßiger Pflichten betreffen, zu beschließen und in Artikel 61 Section 8 der Nordamerikanischen Verfassung ist vorgeschrieben: daß der Congreß die Gesetze der Union in Ausübung zu bringen, Aufstände zu unterdrücken und Angriffe zurückzuschlagen habe. Und ferner heißt es im Artikel 3 Section 2: Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten und auf Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten betreffen. Sie sehen also, daß hier gar keine Rede davon ist, daß der Präsident von Nordamerika oder der Bundesrath der Schweiz solche Maßregeln treffen können. Man kann mir einwenden, daß hier periculum in mora vorhanden sei. Ich schlage dieses periculum in mora zwar nicht hoch an, denn es werden die Bundesraths-Gesandten per Telegraph berufen in 24 oder 48 Stunden zur Stelle sein können; wer nicht erscheint oder nicht instruirt ist, wird nicht gezählt; indessen dieses periculum in mora will mein Antrag vollständig gelten lassen. Das Präsidium kann, wenn periculum in mora ist, alles verfügen was es will, nur soll es nachher ex post die Genehmigung des Bundesraths einholen. Ich kann mir freilich wohl denken, daß vom Standpunkte der höheren Politik ein solcher Fall, eine solche extreme Maßregel, wie sie der Artikel 19 enthält, als casus flebilis gedacht werden kann. Ich will dies hier nicht näher andeuten, indeß mache ich doch auf Zweierlei aufmerksam. Daß Preußen, wie wiederholt in diesem Saale versichert worden, den übrigen Bundes-

staaten die Treue halten wird, daran zweifelt Niemand; aber ebenso wenig darf man daran zweifeln, daß die übrigen Bundesstaaten sie Preußen halten werden. Und sodann erlaube ich mir ein Citat von Ancillons Staatsverfassung pag. 216, — eine in diesem Saale gewiß zu citirende Autorität — anzuführen, worin es heißt: „Es ist zu bemerken, daß man in der Politik von der Ueberzeugung ausgehen muß, daß ein Staat, der durch seine Macht einem Andern schaden kann, und wenn er ihm schadet, dabei gewinnen würde, früher oder später es wollen kann, und in jedem gegebenen Augenblick es wollen wird." Also auch aus diesem Gesichtspunkte der sogenannten höheren Politik steht es doch wohl für Preußen günstiger als für die übrigen Staaten. Das sind in der Kürze die Gründe, aus welchen ich den Antrag stellen zu müssen glaubte, selbst auf die Gefahr hin, daß er mit großer Majorität abgeworfen werde.

Das Amendement Kitz wurde abgehnt und hierauf der Artikel in der Fassung des Entwurfs mit großer Majorität angenommen.*)

Gesammtvorschlag Groote zu Abschnitt IV.
Bundes-Präsidium:**)

„Der König von Preußen übt die ihm im Entwurfe übertragene vollziehende Gewalt unter der Verantwortlichkeit von Reichs-Ministern aus.

Der Minister-Präsident, der Minister des Auswärtigen und der Minister des Krieges in Preußen sind in denselben Eigenschaften zugleich Reichs-Minister.

Nach dem Eintritte des Südens in den Gesammtstaat ist, unter der Voraussetzung, daß dem Könige von Bayern für die Friedenszeit in Bezug auf den Süden dieselbe Berechtigung ertheilt wird, die dem Könige von Preußen in Bezug auf den Norden zugewiesen werden soll, der Kriegs-Minister Bayerns zugleich zweiter Reichs-Minister des Krieges.

Der Marine-Minister des Reiches wird unter Mitwirkung der Kreis-Hauptleute der Seekreise (siehe IV.), die übrigen Reichs-Minister werden unter Mitwirkung sämmtlicher Kreis-Hauptleute ernannt."

Der Antrag wurde abgelehnt.***)

---

*) Sten. Ber. S. 404.

**) S. oben S. 670 Anm. *.

***) Sten. Ber. S. 405 l. o.

Druck von G. Bernstein, Berlin.

Druck-Berichtigung.

Auf Seite 3 ist folgender Schlußsatz des Artikels 3 der Verfassung weggeblieben:

(Alinea 6) „Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.“

Wo die Stenographischen Berichte genauer citirt sind, bedeuten die Buchstaben l. und r. die Spalte, ob links oder rechts, ferner die Buchstaben o., m., u., g. u. 2c. die Stelle innerhalb der Spalte: oben, mitten, unten, gegen unten u. s. w.